Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Vierter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1837.

Digitized by Google

Schulze-Delitzsch

oder

Die Epochen

der

Genossenschaftsidee

Erläuterung mit vielen der ungedruckten
Öffentlichen Schriftstücken

herausgegeben

von

Dr. Ottilie und Emil Pfleiderer.

Zweiter Band.

Berlin.

Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1878.

Continental-System; Continental-Sperre. Es ist Englands größte politische Aufgabe gegen Außen: kein allgebietendes Principat eines einzelnen Staates oder eines Staatenbündnisses in Europa aufkommen zu lassen, vielmehr jederzeit darauf zu wirken, daß ein Gegensatz der Bestrebungen und der Macht bestehe, der ein politisches Gleichgewicht vermittele. Es hat diese Aufgabe zunächst um eignen Vortheils willen ergriffen; denn es thut, wie jede selbstregierende Nation, das Meiste um eignen Vortheils willen. Aber sie gereicht zum Wohle Europa's, und England selbst ist auf den Flügeln dieser Bestrebungen zu dem Gipfel seiner politischen Größe gedrungen. Vorklänge davon sind schon in dem Eifer bemerklich, mit welchem sich die europäischen Monarchen um die Freundschaft Heinrich VII. und Heinrich VIII. bewarben, und wurden deutlicher in den glänzenden Perioden, die England unter Elisabeth und unter Oliver Cromwell erlebte. Aber damit es diese Aufgabe für immer in ihrer ganzen Größe erfaßte, mußte Wilhelm von Oranien an die Spitze der englischen Nation treten, der aus Holland schon die Opposition gegen die damals zur Universalmonarchie aufstrebenden Pläne Ludwigs XIV. mitbrachte, welche der Grundtrieb seines ganzen politischen Wirkens war. Die Idee des Königs ward von jener nie erlöschenden Schule der Staatskunst bewahrt, die im Parlamente Britanniens ihre Aula hat. England trat an die Spitze aller der Coalitionen, die sich gegen den Ehrgeiz des französischen Königs rüsteten. Es hielt, es trieb sie zusammen und legte durch Kriegskosten, die es für europäische Zwecke aufwendete, und durch Subsidien, die es den geldbedürftigen Alliirten zahlte, den Grund zu seiner Nationalschuld und seinem Abgabendrucke, während es doch zugleich durch glückliche See- und Colonialzüge den Aufschwung seiner Handelsgröße beflügelte. Nicht mit Frankreich war es verfeindet, nur mit dem Streben Frankreichs auf Universalherrschaft. Als durch den Tod des Kaiser Joseph I. die entgegengesetzte Gefahr in einer Vereinigung der gesammten spanischen Erbschaft mit den Besitzthümern des deutschen Zweiges der Habsburger drohte, da mußte England seine Politik ändern, näherte sich Ludwig XIV., schloß und erzwang den Frieden. Lange blieb es darauf der treue Alliirte Oesterreichs und besonders, als nach dem Tode Karls VI. halb Europa sich um die Verlassenschaft drängte und mit der Auflösung der

für das politische Gleichgewicht Europa's so wichtigen österreichischen Monarchie drohte. Dagegen fand England die Erhebung Preußens mit seiner politischen Aufgabe völlig im Einklang, da jede Vermehrung der Zahl der präponderirenden Mächte dieser nur günstig sein konnte. Die Allianz, die England während des siebenjährigen Kriegs mit Preußen pflegte, war ganz im Geiste seines Systems; denn durch Preußens Sturz wäre Oesterreich allmächtig in Deutschland geworden. Daß es gegen Ende des Kriegs den Bundesgenossen verließ, war ein durch den Thronwechsel verschuldeter Fehler, der zum Glück nicht mehr schaden konnte. Als später die Revolution und das Kaiserthum die Pläne Ludwigs XIV. in größerer Ausdehnung wieder aufnahm und zum Theil verwirklichte, da trat England abermal an die Spitze aller Coalitionen, die gegen Frankreich bewaffnet wurden, da kämpfte es mit Blut, Intriguen und Schätzen, bis das Ziel erreicht war. Nach dem Frieden hielt es sich lange wie entfernt von den politischen Bewegungen des Festlandes. Denn wenn auch seine damaligen Leiter sich durch manche Sympathien zu dem dort herrschenden Systeme gezogen fühlten, so ahneten sie doch, daß das unumschränkte Uebergewicht einiger innig verbundenen und zuletzt vielleicht gar von einem Punkte aus geleiteten Großmächte, der politischen Aufgabe Englands zuwider, dem selbstständigen Leben des europäischen Staatensystems, der wünschenswerthen Verschiedenartigkeit seiner Interessen und Richtungen ungünstig sei. Als daher nach der Juliusrevolution von Neuem ein Gegensatz auftrat und Frankreich eine Regierung erhielt, die nicht dem Auslande ihren Thron verdankte und die doch dem Auslande die Bürgschaft bot, daß sie die ehrgeizigen Pläne der Vergangenheit nicht wieder aufnehmen werde, da ergriffen die Whigs, als diejenigen, welche den neuen Machthabern Frankreichs am nächsten standen, die Zügel der Verwaltung und schlossen das so naturgemäße Bündniß mit Frankreich, welches der wahre Friedensstifter Europa's gewesen ist, da es Macht gegen Macht setzte. Es ist älter als die Quadrupelallianz, die nur eine papierne Frucht davon war; es kann durch Mißverständnisse lockerer werden, aber es wird dauern, solange Frankreich weder selbst zum Principat strebt, noch sich willig dem Principate Anderer unterwirft. Den Augenblick, wo Frankreich Eroberungspläne erfaßte, würden die Tories, unter dem Applaus der Nation, an's Ruder kommen, und das Bündniß würde zerrissen, der Krieg erklärt sein.

Dies mag die Unversöhnlichkeit der Spaltung erklären, die England mit Napoleon entzweite und die im Frieden von Amiens nur mit einer trügerischen Schneedecke überzogen wurde, die bald wieder zerfloß. Wo immer Napoleon hinstrebte, überall fand er England sich entgegen; von dem Augenblicke an, wo es klar wurde, daß in seinen Händen die französische Macht zu voller, überwiegender Kraft erwachsen müsse. Die flüchtigen Momente, wo es ihm gelungen war, in den Herzen der englischen Machthaber ein Zutrauen in seine

Mäßigung zu erwecken, waren bald vorübergeeilt. England unterstützte die vertriebenen Bourbons, die emigrirten Franzosen, es setzte, so glaubte er wenigstens, Fanatiker in den Stand, den Dolch des Meuchelmörders auf ihn zu zücken und eine Höllenmaschine zu entzünden, die Fieschi nicht überboten hat; es nährte den Aufstand und die Umtriebe in den westlichen Provinzen; es vernichtete die französischen Flotten, raubte ihm jede äußere Frucht der Wunderthaten in Aegypten, nahm Jeden, der vor seinem Zorne flüchtete, in seinen Schutz und war Jedem hülfreich, der feindlich gegen ihn auszog; unterhielt Mißtrauen und Haß an allen Höfen, bei allen Völkern; war jeder Coalition gegen ihn mit Truppen und Geld zur Seite und durch keine Niederlage der Verbündeten erschüttert, vielmehr nach jedem erzwungenen Frieden bereit, den Kampf von Neuem anzuschüren, die alten Feinde zu ermuthigen, neue zu wecken; England also sein größter, sein unversöhnlichster Gegner, ohne dessen Besiegung oder Beschwichtigung, das fühlte er wohl, für ihn keine Ruhe war. Beschwichtigen konnte er es nur durch aufrichtiges, durch bewiesenes Festhalten an Mäßigung und Frieden, und das lag nicht in seinem Sinne, das verstatteten, wie er glaubte oder sich und Andere glauben machen wollte, die Umstände nicht. Also Krieg, unauslöschlicher Krieg mit England, bis es besiegt war.

Aber das war eben das Verzweifeltste, was seinen Haß zur Leidenschaft steigerte: daß er diesen Feind nicht packen, daß er ihn nicht auf die Weise fassen konnte, in welcher er über alle andere Feinde triumphirt hatte. Er konnte ihm Hannover entreißen: das hatte nicht England, sondern nur sein König verloren; und England eroberte indeß in Ostindien und nahm die französischen und holländischen Colonien in allen Welttheilen weg; er konnte seine Truppen schlagen: es stellte ihm wenige in den Weg oder vernichtete dafür seine Flotten; er konnte Irland in Aufstand versetzen: der ward im Blut der unglücklichen Iren erstickt, da er nicht von steter, auswärtiger Hülfe genährt werden konnte; er konnte eine Landung in Britannien vorbereiten: hinter dem Bollwerk ihrer Flotten, ihrer Klippen, ihrer zur Vertheidigung des Vaterlandes in einträchtiger Gesammtheit aufgestandenen Nation verlachte die stolze Insel seine Rüstungen; und er selbst fühlte wohl, daß er im günstigsten Falle Englands Regierung stürzen, ihm eine neue aufdrängen, ihm einen trügerischen Frieden dictiren könne, daß es aber unmöglich sei, Großbritannien zur französischen Provinz zu machen, und daß die unerschöpfliche Lebenskraft britischen Volksgeistes jederzeit einen Ausdruck für ihre ewigen Interessen finden werde; er konnte endlich eine Verbindung nach der andern, die englisches Geld zu Stande gebracht, sprengen: rastlos rüsteten sich neue Feinde, durch englisches Geld zur Erkenntniß ihres Vortheils gebracht und zu dessen Wahrung befähigt.

Diese unerschöpfliche Geldkraft, diesen Nerv aller seiner Unternehmungen, ihm zu nehmen, das ward nun der Gedanke, der in seinem

Digitized by Google

Geiste keimte. England von seiner Größe in Handel und Schifffahrt herabzustürzen, ihm den Continent zu verschließen und ihm auf allen Punkten Nebenbuhler zu erwecken, das ward nun seine vorherrschende Idee. Diese stimmte überdem mit seinen staatswirthschaftlichen Maximen überein, in denen er mit Friedrich II. harmonirte, der aber in dem niedrigen Standpunkte der Wissenschaft zu seiner Zeit bessere Entschuldigungen hatte, als Napoleon. Aber der Kaiser haßte und verachtete die Lehren jener Theoretiker, die er Ideologen nannte. Die Männer der exacten Wissenschaften lieben es, den Grund jeder Erscheinung jedesmal in der nächsten Nähe zu suchen und überall Rechenexempel zu sehen, während in politischen und nationalökonomischen Dingen fast immer nur aus einer Uebersicht und Verbindung der verschiedenartigsten Momente ein richtiges Urtheil zu gewinnen ist. Die Ansicht, daß nichts darauf ankomme, ob das Geld im Lande bleibe, daß bei Kauf und Verkauf auf In- oder Ausland keine Rücksicht zu nehmen sei, wollte ihm nicht einleuchten, wie sie auch jetzt noch Vielen nicht einleuchtet, die Verstand genug besitzen, um sich nicht blind dem Dogma gefangen zu geben, aber nicht Kenntniß genug, um sich das ganze wohlbegründete System der rationellen Nationalökonomie in seinem Zusammenhange zu eigen gemacht zu haben. Er konnte daher glauben, recht kräftig zu Gunsten der Völker des Continents zu wirken, wenn er das Monopol brach, was England in Handel und Schifffahrt in Anspruch nahm. Das aber lag ganz in seinem Herrschersinne, den Völkern selbst wider ihren Willen nützen zu wollen. Als könnte ein Mensch das!

Im Sinne seines Kampfes mit dem englischen Handel war es zunächst, daß er gute Freundschaft mit den vereinigten Staaten von Nordamerika zu halten suchte, in denen er die gefährlichsten Nebenbuhler Englands erkannte. Ein zweiter Schritt war die Verwandlung der batavischen Republik in ein Königreich, das er seinem Bruder Ludwig vertraute und dadurch für immer zum Werkzeug seiner Pläne gemacht zu haben glaubte. Der Gedanke war so natürlich, daß Holland, was so lange die erste Seemacht gewesen war und auch später noch mit England gewetteifert hatte, unterstützt von der ganzen Kraft des französischen Kaiserreichs, das stolze Albion auch auf dem Meere demüthigen und freudig in diese Pläne eingehen müsse. Indeß fühlte er wohl, daß sein Ziel verfehlt sei, sobald dem englischen Handel noch ein Hafen in Europa offen stehe, von dem aus es seine Waaren verbreiten konnte. Unermüdlich war er, den Feinden jede Pforte zu verschließen, und ebenso unermüdlich war England, sich neue Pforten zu eröffnen, und wenn der eine Eingang verschlossen war, sich mit doppeltem Eifer auf die noch offnen zu werfen. Jede solche Erfahrung steigerte Napoleons Leidenschaft, und wie er das Continental-System ergriffen hatte, um die Gegner unfähig zur Fortsetzung des Krieges zu machen, so führte er bald Kriege, um die Ausführung des Continental-Systems zu vervollständigen.

Digitized by Google

Den Gedanken der Continental-Sperre hatte Napoleon von Amerika erborgt, wenngleich das, was er beschloß, in Grund und Wesen etwas ganz Anderes war, als was einst die Patrioten von Boston gethan hatten. Um einer verhaßten und nicht um ihrer Größe, sondern um ihres politischen Ursprunges willen verhaßten Abgabe auszuweichen, hatte amerikanischer Patriotismus das einfache Mittel gefunden, sich freiwillig des Gebrauchs der mit dieser Abgabe belasteten Gegenstände zu enthalten. Nicht Haß gegen England, nur Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit dictirte diesen Entschluß und nicht Zwang hielt ihn aufrecht. Die Ausschließung englischer Waaren aber, die Napoleon verfügte, beruhte auf einem Befehle des gewaltigen Machthabers und war ihrer Tendenz nach ein kriegerisches Zwangsmittel.

Von dem Ausbruche des Krieges mit Preußen an hatten die Franzosen in den von ihnen besetzten Handelsplätzen Verzeichnisse der dort lagernden englischen Waaren fertigen lassen und diese Waaren selbst theils confiscirt, theils nur gegen starke Opfer freigelassen. Als Napoleon sein Hauptquartier nach Berlin verlegt hatte, sich als Gebieter der norddeutschen Häfen betrachten konnte und schon das künftige Verhältniß zu Rußland vorausahnete, begann er, die Erreichung seines Lieblingswunsches für möglich zu halten. Darum von Berlin aus das Decret vom 21. November 1806, die erste Grundlage des Continental-Systems. England, so hieß es, beobachte ein allen Nationen feindliches Seerecht; der einzige Zweck desselben sei, den Verkehr unter allen Völkern zu beschränken und auf den Trümmern des Handels und der Industrie des Festlandes England das Monopol dieser Erwerbszweige zu verschaffen. Wer immer auf dem Continent mit englischen Waaren handele, mache sich zum Mitschuldigen jener verderblichen Absichten. Der Feind müsse mit seinen eignen Waffen bekämpft werden. Solange England nicht auf dem Meere dasselbe Völkerrecht anerkenne, was auf dem Lande gelte, solange sollten die Bestimmungen des Decrets als Fundamentalgesetze des französischen Reichs gelten. Es sollte nämlich aller Handel und Verkehr mit den britischen Inseln auf das Strengste verboten sein; alle englischen Unterthanen, die in irgend einem von den französischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten Lande gefunden werden möchten, sollten als Kriegsgefangene, alles Eigenthum englischer Unterthanen und alle aus englischen Fabriken und Colonien herrührende Waaren als gute Prise betrachtet werden; die Hälfte des Ertrags sei zur Entschädigung der Kaufleute, die durch die Kreuzer der Engländer gelitten, zu verwenden; alle Fahrzeuge, die direct von England oder dessen Colonien kämen, oder nach Bekanntmachung des Decrets dort gewesen wären, seien in keinen Hafen zuzulassen, und wenn sie mittelst falscher Angaben gleichwohl eingelaufen, zu confisciren. — England antwortete diesem Decrete durch den Geheimerathsbefehl vom 7. Januar 1807, der jedem neutralen Schiffe, bei Strafe der Confiscation, das Einlaufen in einen französischen oder unter französischem

Einfluß stehenden Hafen untersagte. Fast gleichzeitig erließ Napoleon, der sich indeß der Hansestädte bemächtigt hatte, am 25. Januar ein Decret von Warschau aus, was alle in den Hansestädten mit Beschlag belegte englische Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Eigenthümer, confiscirte. Darauf erklärte England am 11. März die Elbe, Weser und Ems, da der Feind deren Schifffahrt beherrsche, für streng blokirt, und am 11. November ward dasselbe Urtheil über alle Häfen ausgesprochen, von denen die englische Flagge ausgeschlossen sei; jedes Schiff, das mit einem französischen Ursprungszeugnisse versehen sei, sei zu confisciren; nur den Neutralen, die ihre Häfen der englischen Flagge nicht verschlossen, bleibe verstattet, direct zwischen den feindlichen Colonien und ihrem Vaterlande zu fahren und sich dort mit Colonialwaaren für Letzteres zu versorgen; alle übrigen Schiffe, die mit den blokirten Häfen handeln wollten, sollten erst in einen Großbritannien unterworfenen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe von in der Regel 25 p. C. vom Werthe der Ladung bezahlen. So trieb eine Maßregel zu der andern, der Angriff zur Repressalie, und England hatte nur die besseren Mittel, seine Vorschriften zu handhaben, voraus. Napoleons ganzes Ziel wäre verfehlt gewesen, wenn er jener britischen Verfügung nichts entgegengesetzt hätte. Deshalb das Decret von Mailand vom 17. December 1807, wonach jedes Schiff, das sich der Untersuchung durch ein englisches Schiff oder einer Reise nach England unterworfen, oder irgend eine Abgabe an die englische Regierung bezahlt habe, für denationalisirt und ebendadurch für englisches Eigenthum erklärt wurde. Alle dergleichen Schiffe, sowie diejenigen, welche die gegen die britischen Inseln ausgesprochene Blokade gebrochen hätten, sollten als gute Prisen betrachtet werden. Den Angebern sprach eine Verfügung vom 11. Januar 1808 den dritten Theil des Werthes der in Folge ihrer Anzeige für verfallen erklärten Schiffe zu.

Dieses System gebot über Frankreich, Holland, den größten Theil von Italien, die Rheinbundstaaten. Im tilsiter Frieden trat ihm Preußen und Rußland bei; durch die Allianz von Fontainebleau (31. Oct. 1807) das durch den Ueberfall von Kopenhagen allerdings von den Engländern schwer verletzte Dänemark; ferner am 18. Februar 1808 Oesterreich, nachdem dessen Gesandtschaft London verlassen hatte; endlich, in Folge der Verträge von Fontainebleau (27. Oct. 1807) auch Spanien, nach Erklärung vom 8. Januar 1808. Portugal erklärte bereits am 20. Oct. 1807, daß seine Häfen der englischen Flagge verschlossen seien. Da es aber bei der Ausführung dieses erzwungenen Beschlusses nicht eben eifrig, oder vielmehr da die Vertreibung des Hauses Braganza einmal beschlossen war, erfolgte die Besitznahme Portugals durch französische Truppen. So waren die Häfen dieser großen Küstenstrecken den englischen, schwedischen und bald auch den nordamerikanischen Schiffen verschlossen — oder sollten es sein.

Denn das war wohl natürlich, daß der Handel alle nur ersinn-

liche Anstrengungen machte, diese Schranken zu umgehen, und daß dieses Streben gar oft zum Ziele führte, da, mit Ausnahme Napoleons, Niemand die strenge Ausführung der Prohibitivmaßregel betrieb, vielmehr tausend Interessen gegen sie bewaffnet waren. Dies gab Napoleon zunächst nur zu neuen Erwerbungen Anlaß. Um der Vollziehung seiner Beschlüsse gewiß zu sein, mußte er so viel als möglich Alles in seiner Hand zusammenfassen. Er mußte Herr des Continents sein, um das Continental-System zur Wahrheit zu erheben. So ward, als das Senatusconsult vom 2. Febr. 1808 Ancona, Urbino, Macerata und Camerino vom Kirchenstaat trennte und mit dem Königreiche Italien vereinigte, als ferner (29. Mai 1808) Parma, Piacenza und Toskana Frankreich einverleibt wurden, als Hauptgrund angeführt, daß die ganze Küste des Mittelmeeres zu dem großen Reiche gehören müsse; daß namentlich Livorno durch Hegung englischer Waaren Ursache zu Klagen gegeben u. s. w. Durch den schönbrunner Frieden (14. Oct. 1809) kamen auch dalmatische Häfen in die Hände Frankreichs. Holland täuschte die Erwartungen Napoleons, und der rechtschaffene Ludwig Bonaparte mochte selbst nicht das Werkzeug seines Bruders bei Ausführung von Maßregeln sein, von denen er fühlte, daß sie Hollands Lebensinteressen verletzten. Aber die Folge war, daß nach einigen für die Nationalehre der Holländer kränkenden Zwischenmaßregeln, der Einführung französischer Zollbeamten, der Abtretung von Gebietstheilen u. s. w., endlich (9. Juli 1810) die Einverleibung Hollands in Frankreich ausgesprochen wurde. Als der größte Theil von Hannover dem Königreich Westphalen überlassen wurde, ward doch ausdrücklich festgesetzt, daß die französischen Zollbedienten ihr Amt auch in Westphalen sollten ausüben dürfen. Immer weiter trieb das System, das so herrlich mit der Leidenschaft der Ländersucht im Einklang stand und dem Kaiser als nothwendig darstellte, was nur Befriedigung jener Leidenschaft war. Das Senatusconsult vom 15. Decbr. 1810 verfügte die Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich, weil sie nicht im Stande seien, ihre Flagge gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen. Ebenso wurden Oldenburg, Aremberg und ein großer Theil des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen dem französischen Reiche einverleibt, weil Frankreich die Mündungen aller der Flüsse beherrschen müsse, die sein Gebiet durchströmten, und weil nur so der von Helgoland aus getriebene Schleichhandel zu vernichten und die Verbindung mit der Ostsee zu sichern sei. Endlich trat auch Schweden in dem mit Rußland geschlossenen Frieden zu Friedrichshamm dem Continental-System bei, wobei jedoch das Salz und die unentbehrlichsten Continental-Waaren ausgenommen wurden. Ja in dem Frieden mit Frankreich (6. Januar 1810) mußte Schweden auch auf den Vorbehalt hinsichtlich der Colonialwaaren verzichten.

Dennoch konnte Napoleon das System nicht einmal in dem Staatengebiet, über das er unumschränkt gebot, aufrecht erhalten und

ein Beweis, wie wenig aufrichtig er selbst dieses System, zu dessen Gunsten er den Völkern so unermeßliche Opfer auflegte, für ein nothwendiges hielt, war die Bereitwilligkeit, mit der er jedem Annäherungsversuche der Engländer die Hand bot und sich in geheime Unterhandlungen einließ, die allemal scheitern mußten, weil er zwar das System, aber nicht die Erwartungen, die er zu Gunsten des Systems gemacht, aufgeben wollte. Ueberdem hatte England die allgemeine Blokade durch Verfügung vom 26. April 1809 zu Gunsten der Amerikaner auf die Häfen von Frankreich, Holland, ihren Colonien und dem nördlichen Italien beschränkt, auch die Bestimmung, wonach die Neutralen in einen englischen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe zahlen sollten, aufgehoben. Nun nahm auch Napoleon die Decrete von Berlin und Mailand zu Gunsten der Amerikaner zurück (28. April 1811), setzte aber dabei eine ungebührlich lange Frist und solche Vorsichtsmaßregeln fest, daß die amerikanischen Schiffe, die im Vertrauen auf jene Aufhebung sich in französische Häfen gewagt hatten, doch unter allerlei Vorwänden mit Beschlag belegt werden konnten. Denn Napoleon war es mit der Zurücknahme nicht Ernst gewesen, sondern er hatte nur die Amerikauer zum offenen Bruch mit England reizen wollen. Alle Maßregeln der Strenge und List vermochten nicht, dem Schleichhandel zu wehren. Man schlug daher einen andern Weg ein, und die Decrete vom 5. August und 12. September 1810 (Tarif von Trianon) erklärten, daß alle Colonialwaaren als aus dem englischen Handel herstammend angesehen und einer Continental-Steuer von 50 p. C. unterworfen werden sollten. Endlich (19. Oct.) erschien das wahnsinnige Decret von Fontainebleau, was die Verbrennung und Vernichtung aller englischen Waaren verfügte. Selbst zu Frankfurt legte Davoust auf alle englischen und Colonialwaaren Beschlag. Zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegen den englischen Handel erlassenen Decrete wurden eigne Zollgerichtshöfe errichtet und die Strafen verschärft. Auf der andern Seite ergriff das Geldbedürfniß des Kaisers selbst den Ausweg, durch das System der Licenzen seinen Kassen, mit Verleugnung der Grundsätze des Continental-Systems, eine Einnahme und den französischen Manufacturwaaren einen künstlichen Absatz zu verschaffen. Hiernach nämlich ward gegen eine Abgabe auf den Licenzschein, sowie gegen Zahlung der Einfuhrzölle nach dem Tarif von Trianon und der gewöhnlichen Ausfuhrzölle, die Erlaubniß ertheilt, eine bestimmte Menge von Colonialwaaren unter der Bedingung einzuführen, daß dafür ein gleicher Werth von französischen Manufacturwaaren ausgeführt werden sollte. Da nun aber den französischen Manufacturwaaren der Eingang in England so gut wie verschlossen war, so war auf deren Absatz nicht zu rechnen, und sie wurden nur ausgeführt, um ins Meer geworfen oder wieder in Frankreich eingeschmuggelt zu werden, oder man wußte möglichst werthlose Manufacturwaaren in den Zollregistern zu hohen Preisen figuriren zu lassen. Die ungeheuren Preise der Colonialwaaren deck-

ten Alles, und so ward das System selbst zur Lüge und zur Quelle eines finstern, unentwirrbaren Gewebes von Lügen, Bestechungen und Betrügereien.

Es konnte keine bessere Frucht von einem Systeme erwartet werden, das im schreienden Contraste zu den Gesetzen des Verkehres, den Interessen der Völker, den Vorschriften einer gesunden Politik stand. Betrachten wir zuvörderst die nationalökonomische Natur des Continental-Systems.

Hierbei könnte es nur dann in einem milderen Lichte erscheinen, wenn man es als eine auf den Schutz der Industrie des Continents berechnete Maßregel und als ein Mittel betrachtet, diese anzuspornen, sich auf gleiche Höhe mit der englischen zu schwingen. Dann hätte es sich zuvörderst auf die englischen Manufacturwaaren beschränken müssen und sich nicht auf die Colonialwaaren erstrecken dürfen, die nun einmal ein unleugbares Bedürfniß der europäischen Völker geworden sind, und für deren Erzeugung diejenigen Länder ein natürliches Monopol haben, zu denen der Zugang durch die englische Seemacht versperrt werden konnte. Auch was die englischen Waaren anlangt, muß selbst der eifrigste Vertheidiger des Schutzsystems zugestehen, daß ihre unbedingte Ausschließung viel zu weit führte, und daß überhaupt keine allgemeine, für dieses so ausgedehnte und verschiedenartige Staatengebiet gleichmäßige Maßregel für eine Beförderung der Industrie ausgegeben werden konnte. Durch die Continental-Sperre entstanden nothwendig eine Menge ephemerer Unternehmungen, für die in den natürlichen Verhältnissen ihres Bodens kein Grund war und die bald die Vielen, die mit ihnen in Verbindung gekommen waren, in ihren sichern Ruin zogen. Durch die tödtliche Feindschaft, die man England erklärt hatte, versperrte man der Industrie und dem Handel des Festlandes allen Zutritt zu den überseeischen Ländern und benachtheiligte also gerade die Unternehmungen, die, trotz des sogenannten Monopols der Engländer, naturgemäß erwachsen waren, während man andre künstlich hervorlockte, die nicht gedeihen konnten. Indem man ferner Gegenstände ausschloß, die als unabweisbares Bedürfniß zu betrachten waren, legte man den Consumenten eine ungeheure Last auf, da man sie nöthigte, theils den Mehrbetrag des Preises zu tragen, für welchen die inländische Industrie einzelne Gegenstände nothdürftig herstellte, theils bei solchen Artikeln, die das Inland gar nicht oder zu schlecht und zu theuer lieferte, die Kosten des Einschmuggelns oder des Licenz-Systemes zu tragen. Dadurch entzog man Europa ungeheure Summen, die unnöthig ausgegeben, folglich weit mehr als verloren zu betrachten waren, als wenn sie in Folge eines wohlthätigen Handelsverkehres in das Ausland geflossen wären. Der Handel, in jeder Bewegung beengt, auf falsche Bahnen gedrängt, seiner ältesten Verbindungen, seiner bequemsten Wege, seiner werthvollsten Artikel beraubt, war mit der Vernichtung bedroht und kämpfte nur einen verzweifelten Selbsterhaltungskampf, dem zuletzt das System und Napo-

leon selbst erlegen ist. Der Druck, die Entbehrung, die Opfer, denen Europa unterworfen ward, waren ungeheuer und alle Stände litten darunter. Wie der Kaufmann, wie derjenige Fabrikant, der seine Urstoffe aus den Colonien bezog oder seine Waaren dorthin vertrieben hatte, wie der Getreidebauer der Ostseeländer, der Waldbesitzer Schwedens und Rußlands, der russische Talghändler, der französische Weinbauer über gestörten Verkehr und verschlossenen Absatz klagten, so seufzten alle Consumenten unter der Last unerschwinglicher Preise, und das Continental-System ward zum glänzendsten Beleg der inneren Falschheit des Merkantil-Systems. Ueberdem fühlte Jeder, daß es so nicht bleiben, daß dieser naturwidrige Zustand nicht erhalten werden könne, daß Alles darauf ankomme, ob England oder das Festland die Krisis länger auszuhalten im Stande sei. Dabei aber war England im sichtlichen Vortheil. Es hatte seine natürliche Bestimmung für sich, die ihm einen vorzugsweisen Beruf für Handel, Industrie und Schifffahrt zuerkennt; seine Herrschaft der Meere, auf denen seine Flotten fortwährend triumphirten; den Besitz seiner Colonien, die es mit denen der Alliirten Frankreichs vermehrte, und den freien Zugang zu den andern überseeischen Ländern, wo ihm stets eine reiche Absatzquelle, ein lohnendes Einkommen winkte; seine unermeßliche Capitalkraft, die es unter dem Schutze seines inneren Friedens erworben hatte und in deren Genusse es die Krisis weit sicherer abwarten konnte, als die Gegner, deren Nationalvermögen durch eine erkünstelte Theuerung und durch rastlose Kriege verzehrt wurde; endlich das geheime Bündniß der Regierungen und der Völker, die alle sich beeiferten, die Ausführung der von Napoleon verfügten Maßregeln zu umgehen. Was an dem Continental-System in nationalökonomischer Hinsicht zu vertheidigen *scheinen* konnte — wir, die wir Schutzzölle nur zum Besten einer *schon bestehenden*, weit *verbreiteten* und von *vorübergehenden* Ursachen mit dem Untergange bedrohten Industrie für zulässig halten, geben *nichts* zu — das war wenigstens nicht durch eine allgemeine, von Leidenschaft dictirte, mit Leidenschaft fortgeführte Gewaltsmaßregel zu erlangen, sondern hätte mit Weisheit berechnet und allmälig vorbereitet werden müssen. Doch die nationalökonomischen Zwecke bildeten nur den glänzenden Schleier, durch welchen Napoleon den wahren Grund seines Systems vor sich und Andern verhüllen wollte. Der Haß Napoleons gegen England war die wahre Ursache und die falsche Hoffnung, daß er England seines auswärtigen Handels berauben und daß eine temporäre Entziehung dieser Erwerbsquelle England stürzen werde.

In politischer Hinsicht war das Continental-System nicht minder verfehlt und verderblich. Denn es bewaffnete die natürlichen Interessen der Völker gegen Napoleon. Wäre es auch wahr gewesen, daß es zuletzt zum Besten der Völker ausschlagen mußte, die ferne Aussicht auf zukünftige Vortheile und die Gewinne, die schon jetzt einzelne Fabrikanten, einzelne Ortschaften zogen, konnten das Gefühl

des unermeßlichen Druckes, unter dem Millionen seufzten, konnten den gegenwärtigen Nachtheil nicht überwiegen. Um ferner die Ausführung seines Systems wenigstens einigermaßen zu verbürgen, erlaubte sich Napoleon Gewaltschritte, welche allen Regierungen und Völkern die Besorgniß einflößen mußten, daß sie selbst den Schatten von Unabhängigkeit verlieren würden, dessen sie sich noch erfreuten. Selbst seine treuesten Verbündeten wurden nicht geschont; seinen Bruder Ludwig gab er um jenes Systems willen auf, seinen Bruder Jerome beraubte er, und Rußland, an dessen Freundschaft ihm soviel gelegen gewesen war, verletzte er schonungslos durch die Aneignung Oldenburgs. Das Schlimmste war immer, daß das ganze System für viele Staaten unerträglich war, und daß Napoleon auf die Treue von Verbündeten nicht rechnen konnte, von denen er die Aufopferung ihrer wichtigsten Interessen verlangte, ohne ihnen irgend einen Vortheil zum Ersatz bieten zu können. Namentlich litt Rußland unter der Verschließung einer Ausfuhr, die ihm bis jetzt seine meisten Producte verwerthet hatte, und unter dem Verbote von Bedürfnissen, die seine junge Industrie in keiner Art herstellen konnte. Deshalb Umgehungen des Systems, daher Mißverständnisse, endlich offener Bruch. Der Kampf zwischen Rußland und Frankreich ward durch das Continental-System zur Nothwendigkeit. Im Laufe dieses Kampfes ergriffen die übrigen Völker nach und nach die Gelegenheit, sich dem verhaßten Joche zu entziehen, und es bedurfte kaum zweier Jahre, seit Schweden seine Häfen wieder der Handelsfreiheit geöffnet hatte (29. Juli 1812), um das französische Principat und mit ihm das Continental-System gestürzt und alle Häfen Europa's den englischen Waaren und den Producten der Colonien wieder geöffnet zu sehen. Eine allgemeine Ueberschwemmung Europa's mit den in England gelagerten Waaren und der Untergang vieler erkünstelten Unternehmungen waren die unvermeidbare Folge des plötzlichen Uebergangs. F. Bülau.

Contingent, Bundescontingent, Matrikel. Mit dem Namen Contingent bezeichnet man die Zahl der Mannschaft der verschiedenen Waffengattungen, welche in einem Staatenverein jeder einzelne Staat zu leisten hat. Die Matrikel aber ist die Festsetzung des Maßstabs und der Größe der Beiträge, welche die Vereinsstaaten an Geld und Mannschaft regelmäßig für die Zwecke des Vereins zu leisten haben. Zur Zeit des deutschen Reiches gründete sich später das Contingent jedes deutschen Reichsstaats auf die Repartition durch die wormser Matrikel von 1521. Die Reichsstände bewilligten damals als ganzes Reichsheer 28,000 Mann Infanterie und 12,000 Mann Cavalerie. Dabei trat nachher noch mancher Ausfall ein. In den einzelnen Reichskriegen wurde indeß auch öfter das Doppelte oder Dreifache und zuletzt im französischen Kriege sogar das Fünffache bewilligt. Viel stärker war das Contingent der einzelnen Staaten des rheinischen Bundes; nämlich nach dem Artikel 38 der rheinischen Bundesacte ohngefähr ein Mann auf 150 Einwohner,

wobei aber eine ausdrückliche Verpflichtung zu einer bestimmten Waffengattung und zu einer Reserve nicht bestand. Bedeutend höher wurde bis jetzt im deutschen Bunde das Bundescontingent bestimmt durch das organische Bundesgesetz: die Kriegsverfassung vom 9. und 12. April 1821, und durch die zuerst nur auf 5 Jahre festgesetzte provisorische Matrikel vom 20. August 1818, welche durch Beschluß vom 4. Februar 1819 berichtigt, und später vermittelst Beschlusses vom 12. Juli 1823 als bis zur Entwerfung einer neuen Matrikel fortbestehend erklärt wurde, sowie endlich noch durch einige neuere Bundesbeschlüsse *). Sowohl für die Geldbeiträge, wie für die Truppenzahl und die genau bestimmten Waffengattungen wurde die Einwohnerzahl zur Grundlage genommen. Das gewöhnliche, auch im Frieden vollständig und marsch- und schlagfertig zu haltende, Contingent beträgt schon von 100 Einwohnern einen Mann, so daß z. B. Baden, das im rheinischen Bund ein Contingent von 8000 zu stellen hatte, für seine Million Einwohner jetzt ein stehendes Heer von 10,000 Mann zu halten hat, und zwar Infanterie 7751 Mann, Cavalerie ein Siebentheil des Contingents oder 1429 Mann, Artillerie und Pionniers aber 820 Mann mit zwei Stück Feldgeschütz und einem als Reserve für jedes Tausend Mann des Contingents und mit verhältnißmäßigem Beitrag zu dem Belagerungspark von 200 Stück Geschütz. Dabei wird die Mannschaft für das Armeefuhrwesen und die Bäckerei und das Sanitätspersonal in das Contingent nicht eingerechnet. Außerdem sollen auch für die Reserve, die selbst für jedes einzelne Kriegsjahr einen neuen Zuschuß von einem Mann auf 200 Einwohner betragen kann, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung nebst dem nöthigen Material bereitgehalten werden. Und sogleich mit dem Ausrücken des Contingents soll der sechshundertste Theil der Bevölkerung aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Damit sind noch besondere große Beschränkungen der Beurlaubung und jährliche, mindestens vierwöchentliche, Uebungen des ganzen Contingents vorgeschrieben und die milderen Auslegungen dieser Bestimmungen durch spätere verschärfende, authentische Interpretationen, namentlich durch Beschluß vom 13. Sept. 1832, ausgeschlossen. Zwar darf auch ein Theil des Contingents aus Landwehr bestehen, aber nie der größere, und auch diese Landwehr muß gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

Die im Verhältniß zu früheren Zeiten und zu sehr vielen andern Staaten sehr bedeutende Stärke dieser Militairpflichten für die einzelnen Bundesstaaten ist augenfällig. Sie hat in vielen Verhandlungen der Landstände, die bei Festsetzung dieser durch die Regierungen

*) Beschlüsse vom 11. Juli 1822, vom 12. Juli 1827 und vom 13. September 1832.

im Bundesverein gemachten Bestimmungen nie zur Mitwirkung aufgefordert wurden, Klagen und Wünsche nach Verminderung hervorgerufen. Denn selbst in den zwanzig Jahren ungestörten Friedens hat, abgesehen von dem Zeit- und Arbeitsverlust und den Privatzuschüssen der Soldaten, blos für die Staatskasse das Militair in den deutschen Bundesländern oft den vierten, fünften Theil aller reinen Staatseinkünfte, ja oft noch mehr in Anspruch genommen. Namentlich hat noch auf dem diesjährigen Landtage in Würtemberg, wo doch die Militaireinrichtung am wenigsten Geld und Zeit kostet, die zweite Kammer der Landstände einstimmig die Regierung gebeten, sich bei dem Bundestag für eine Verminderung der Militairpflichten zu verwenden.

Sollen wir nun unsere politische Ansicht über diesen Punkt vollständig und frei aussprechen — denn da, wo wir dieses nicht können, schweigen wir lieber ganz — so wollen wir im Allgemeinen über eine kräftige Kriegseinrichtung des deutschen Bundes, auch wenn sie viele und schwere Opfer kostet, sicher am Wenigsten Klage führen. Im Gegentheil müssen alle würdigen deutschen Vaterlandsfreunde von unserer Bundeseinrichtung vor Allem zweierlei wünschen. Einmal, daß sie zur Vertheidigung des Vaterlands ungleich besser, als weiland das Reich, und durch eine wahrhaft kräftige Kriegseinrichtung aller deutschen Länder sorge. Sodann: daß sie zur kräftigsten Vereinigung aller dieser verschiedenen Streitkräfte in der Stunde der Gefahr und zu ihrem unerschütterlichen Zusammenhalten durch den Geist und weise Leitung des Gemeinschaftlichen in den vaterländischen Angelegenheiten, durch allgemeine Begründung des Bewußtseins des Glücks und der Ehre, einem solchen Verein und Vaterland anzugehören, durch die Liebe und die Freude und den Stolz des deutschen Namens, die wesentlichsten Grundbedingungen gebe. Von Letzterem ist indeß hier nicht zu reden. Was aber die Kriegsverfassung selbst und zunächst die Contingentsbestimmung betrifft, so glauben wir nach dem Obigen nicht, daß jene erwähnten Klagen sich zunächst gegen die Stärke dieses Contingents für die Zeiten des Krieges richten sollten und bei verständigen, wohlmeinenden Vaterlandsfreunden richten werden. Auch ist rühmend anzuerkennen, daß unsere Militaireinrichtungen im Ganzen ungleich zweckmäßiger, weniger ungerecht und drückend geworden sind, als sie früher in manchen deutschen Ländern waren. Eher aber wäre vielleicht die Grundlage der Matrikel, nämlich die Bestimmung der Stärke des Contingents, wobei auch die Kosten und Zeitversäumnisse einen Hauptpunkt ausmachen, und vollends die Bestimmung der Geldbeiträge nach der Einwohnerzahl als unpassend anzugreifen. Der Unterschied dieser Lasten für reiche und arme Länder ist allzugroß. Aber welcher Maßstab ist sichrer und besser, als dieser einfachste? Man sagt, die Größe der Einkünfte der Staatskasse. Aber wäre auch ihre Ermittlung stets leicht und sicher, so hängt der Wohlstand der Länder und der Regierungen nicht von den Einkünften der Staatskasse ab. Mehr Anklang finden mit Recht die Wünsche in Beziehung auf Er-

leichterungen in Friedenszeiten. Freilich langgeübte und erprobte Veteranen sind besser, als wenig geübte Rekruten. Aber die Veteranen sterben doch alle aus in den langen Friedenszeiten und die auf drei-, fünf- oder sechsjährige Capitulationszeit eingetretenen Milizpflichtigen gehen in diesen langen Friedensjahren wieder sechs- und achtmal in den Civilstand zurück, ohne daß von ihrer größeren Uebungs- und Präsenzzeit im Dienste irgend eine Folge bleibt, als daß sie länger ihrer Arbeit entzogen und die Kosten ungemein vermehrt wurden. Dagegen haben wir nie erlebt, daß Krieg entstand, ohne daß man wenigstens viele Monate lang dazu rüsten und die Soldaten einüben konnte, und auch nur kurze Zeit geübte Landwehren und Rekruten haben zum Erstaunen der Welt, z. B. bei Lützen und Bautzen, bei Jüterbock und Dennewitz, vor Torgau und Wittenberg geleistet, was — wenn man einmal Veteranen doch nicht haben kann — ja was man von diesen selbst nur erwarten konnte. Die bewundernswürdige preußische Militaireinrichtung, bei welcher eine gleiche Anzahl kriegstüchtiger Landwehrmänner, mit ihren unbesoldeten, aber tüchtigen Officieren meist aus den wohlhabenderen und gebildeten Ständen, die sich in kurzer, oft blos einjähriger Dienstzeit in der Linie vorbereiteten, so ungleich weniger kostet, als unsere stehenden Liniensoldaten, hat zu allgemeines Ansehen erhalten, jene Bundesbestimmung, daß wirklich ein großer Theil des Contingents aus Landwehr bestehen dürfe, ist in ihrer Absicht der Erleichterung zu wohlthätig, als daß nicht sehr Viele eine den jedesmaligen besonderen Verhältnissen entsprechende Anwendung derselben und eine bedeutende Erleichterung der Kriegslasten in Friedenszeiten wünschen sollten. Ist nach des großen Eugens Worten Geld und Wohlstand die Hauptkraft für den Krieg, und ist es nach des König Friedrichs Ausspruch ein Hauptfehler, wenn man das Pulver zu früh verschießt, so unterstützt es selbst die militairische Politik, daß in Friedenszeiten die Geld- und Zeitkraft möglichst erspart und in wohlthätigen Unternehmungen fruchtbar gemacht werden. Militairisch und bürgerlich aber ist es sicher in hohem Grade wichtig, daß, wenn auch in recht beschränkter Dienstzeit und mit wenigst möglicher Störung, so weit möglich, wie in Preußen, alle waffenfähigen Bürger militairisch soweit vorbereitet werden, daß sie bei der herannahenden Gefahr dann in recht großer Zahl für die Vertheidigung des Vaterlands aufgeboten und vollständiger ausgebildet werden können. Wenn in diesem Sinne unsere Militaireinrichtungen verbessert würden, alsdann beseitigte sich auch leicht und größtentheils von selbst eine Ungleichheit zwischen den größeren und den kleineren Bundesstaaten, die nach unseren bisherigen Einrichtungen schon wiederholt öffentlich angeregt wurde. Jene hohen und strengen Contingentsbestimmungen für die Friedenszeiten drücken, so sagte man namentlich in den badischen Ständeversammlungen, die großen Staate weit weniger, als die kleineren, und gereichen doch verhältnißmäßig weit mehr zu dem Nutzen der größeren.

Wenn z. B. Oesterreich für seine 9 Millionen deutscher Unterthanen auch ein hohes Contingent zu stellen hat, so kann es dieses vermittelst seiner etliche zwanzig Millionen nichtdeutscher Unterthanen für die Deutschen und Nichtdeutschen, sowie für die Staatscasse soweit mildern, als ihm beliebt. Die großen Staaten aber haben bei ihren beständigen Unterhandlungen und ihren größeren politischen Zwecken und Combinationen jeden Augenblick Vortheil vor einem großen schlagfertigen Heer, wodurch sie allen ihren Forderungen und Interessen Nachdruck geben können. Daher tragen auch ihre Unterthanen oft selbst mit Stolz und Freude große Lasten dafür. Anders ist dieses Alles bei kleineren Staaten. Auf die angedeutete Weise ließe sich nun diese Ungleichheit beseitigen, wenigstens soweit, als sie nicht zur Vertheidigung des Vaterlandes oder der gemeinschaftlichen nationalen Interessen unvermeidlich ist. Soweit sie aber dieses wäre, wird sie jeder Vaterlandsfreund willig tragen. — Die Literatur über diesen Gegenstand bei Klüber, öffentliches Recht §. 193 = 202.

C. Th. Welcker.

Conto, s. Rechnungswesen.

Contract, s. Vertrag.

Contrasignatur, Gegenzeichnung. Klüber in seinem öffentlichen Recht, §. 283 sagt hierüber: „Damit für alle Regentenhandlungen die grundgesetzliche Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten bestehe, ist in den meisten neueren Verfassungsurkunden festgesetzt, daß alle von dem Souverain unmittelbar ausgehenden landesherrlichen Befehle und Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines der obersten Staatsbeamten bedürfen; eine Bestimmung, die um so nöthiger erachtet ward, da das frühere Rechtsmittel der Beschwerdeführung bei einem Reichsgericht wider den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt und wider Verletzungen der Verfassung nicht mehr statt hat, und dadurch jene Vorsicht der Erschleichung landesherrlicher Willenserklärungen und der Unterschiebung falscher oder verfälschter Ausfertigungen vorgebeugt wird.“ Auch dieses, daß alle Verfügungen des Fürsten in öffentlichen Dingen zu ihrer formellen Gültigkeit durchaus erst der Unterschrift eines Ministers oder sonst unmittelbar unter dem Fürsten stehenden verantwortlichen höchsten Staatsbeamten bedürfen, daß also Jeder, der sie ohne dieses vollziehen würde, selbst verantwortlich wird, und daß dagegen die Unterschrift des Ministers alle Verantwortlichkeit von dem Fürsten hinweg und auf den Minister zieht, ist eine der großen Erfindungen des englischen Staatsrechts. Manche Absolutisten wollen zwar darin eine zu große Beschränkung des Fürsten finden. Allein der Grundsatz gereicht offenbar dem Fürsten zum Besten; denn er hat ja das unbedingte Recht, sich Minister zu erwählen und die bisherigen zu entlassen. Es ist also nicht denkbar, daß er für Verfügungen, die nicht absolut rechtswidrig und verkehrt sind, nicht einen unterzeichnenden Minister finden sollte. Wäre aber die Bestimmung

von solcher Art, daß er gar keinen fände, nun so ist offenbar das Unterbleiben der Verfügung sein eigener größter Vortheil, allermindestens der Vortheil seines Fürstenhauses, so wie der Schutz vor Täuschung, Uebereilung und vor einer, wenigstens moralischen, sehr oft gefährlichen Verantwortlichkeit, des Fürsten die größten Vortheile nicht blos für die fürstliche Würde, sondern auch für das Land sind.

Eine interessante Streitfrage über die Contrasignatur wurde auf den beiden letzten badischen Landtagen verhandelt. Es war nämlich die Frage, ob eine ursprünglich ohne Gegenzeichnung eines Ministers aus dem Cabinet des verstorbenen Fürsten ausgegangene Verfügung die nöthige verfassungsmäßige Form und Gültigkeit rückwärts dadurch erhalten könne, daß ein Minister, der sie vollzogen hatte, diese Verantwortlichkeit durch die Vollziehung und durch seine ausdrückliche Erklärung gerade so übernommen habe, als hätte er zu der Verfügung gerathen und sie ursprünglich unterzeichnet. Glücklicher Weise aber siegte beide Male die entgegengesetzte Ansicht. Sie wird, abgesehen von den besonderen badischen Verfassungsbestimmungen, schon durch folgende allgemeine Gründe unterstützt. Der Hauptzweck der verfassungsmäßigen Forderung der Contrasignatur würde in jeder Hinsicht vereitelt werden durch ein solches Gleichstellen nachträglicher Billigung mit der ursprünglichen Unterschrift. Diese sollte dem Fürsten und dem Lande verbürgen, daß die Verfügung nicht durch leichtsinnige und täuschende Vorspiegelung gewissenloser unverantwortlicher Höflinge hervorgelockt und übereilt, sondern durch einen ernsten, sachkundigen, für die Verfügung selbst verantwortlichen Staatsmann reiflich geprüft und gebilligt wurde. Sie sollte eben dadurch, und weil man einen solchen Minister als den Rathgeber und intellectuellen Urheber der Maßregel betrachten und von ihm die dem Gesetz schuldige Genugthuung fordern kann, den Haß und die Verantwortlichkeit vom Fürsten abwenden, und alle Camarilla-Regierung ausschließen. Alles dieses wird vereitelt, wenn eine nachherige Billigung die nicht unterzeichnete Verfügung rechtsgültig macht. Ist einmal die Verfügung erlassen und der Fürst ohne ihre Vollziehung doppelt compromittirt, so werden auch solche Minister sie vollziehen, die sie ursprünglich nicht unterzeichnet, sondern durch ihre Vorstellungen sie abgewendet hätten. Außerdem gilt ja ganz allgemein der Grundsatz, daß die ohne die gesetzlich nothwendige Form und einmal ungültig vorgenommenen Handlungen stets ungültig bleiben. C. Th. Welcker.

Contrebande. Der Begriff der Contrebande hat seinen Ursprung zunächst in dem Völkerkriegsrechte gefunden. Frühzeitig war dieses durch Moral und Politik darauf geleitet worden, die kriegerischen Maßregeln möglichst auf die eigentlichen Zwecke des Krieges zu beschränken, dagegen den friedlichen Verkehr möglichst unbeeinträchtigt zu lassen. Auf der See fand jedoch dieser wohlthätige Grundsatz weniger Eingang als auf dem Lande, und man muß es dem großen Uebergewichte, was ein Kriegsschiff über unbewehrte Fahrzeuge aus-

übt, also dem rohesten Ausdrucke des Rechtes des Stärkeren, ferner der seltenen Gelegenheit, auf dem Meere bedeutende Unternehmungen auszuführen, also der wilden Thaten- und Beuteluſt, endlich der Größe und Leichtigkeit des Gewinnes, also dem groben Egoismus zuſchreiben, daß der Seekrieg nicht blos gegen die Waffengewalt, ſondern auch gegen den friedlichen Verkehr des Feindes geführt wird, nicht blos ſeine Krieger, ſondern alle ſeine Bürger bedroht und ganz noch den räuberiſchen Charakter an ſich trägt, der ſich aus den Landkriegen mehr und mehr verloren hat. Dieſelbe Strenge konnte natürlich nicht gegen den Handel der neutralen Mächte ausgeübt werden. Sonſt hätte ja jeder Seekrieg allem Seehandel ein Ende machen müſſen. Da man vielmehr den Neutralen in der Regel verſtattete, ſelbſt feindliches Eigenthum in ihren Schiffen zu verladen, ſo blühte ihr Handel, trotz mancher, namentlich im engliſchen Seerechte begründeter Beſchränkungen, gerade zur Zeit der Seekriege oft recht lebhaft auf. Indeß waren Ausnahmen von dem Grundſatze der Freiheit des Handels der Neutralen allerdings in der Natur der Sache begründet. Man konnte ihnen nicht verſtatten, den Feind mit Kriegsbedürfniſſen zu verſehen, während er vielleicht an deren Beziehung aus dem eignen Lande durch überlegene Macht verhindert war. Die Blokade einer Küſte gleicht der Belagerung einer Feſtung, und auch da wird kein Heer, wenn es auch ſonſt die Freiheit des Verkehrs achtet, eine Verſorgung mit Munition dulden. Mithin erklärte man zunächſt die eigentlichen Kriegsbedürfniſſe für directe Contrebande und rechnete hierzu: grobes Geſchütz, Flinten, Büchſen, Karabiner, Musketen, Piſtolen, Granaten, Bajonette, Kugeln, Flintenſteine, Degen, Säbel, Piken, Uniformen, Pferde, Pulver, Lunten, Sättel, Zäume und Zelte. Bei dieſen Gegenſtänden wird allgemein zugegeben, daß die neutralen Schiffe nicht mehr davon bei ſich führen dürfen, als zu ihrem eignen Bedürfniß unentbehrlich, oder nachweislich für einen nicht feindlichen Handel beſtimmt iſt. Man hat aber ferner den Begriff der indirecten Contrebande aufgeſtellt und dahin alle ſolche Artikel gerechnet, aus denen mit Leichtigkeit die Gegenſtände der directen Contrebande gefertigt werden können, namentlich Schiffsbauholz, Taue, Theer, Pech, Hanf, Segeltuch, Harz, rohes Eiſen, Salpeter, Schwefel, Blei und Kupfer, alle Schiffsbaumaterialien und Schiffsmunition; ferner ſolche, deren Zuführung den kriegeriſchen Zwecken des Feindes großen Vorſchub leiſten könnte, wie Geld und Lebensmittel. Viele von dieſen Gegenſtänden werden denn auch in beſonderen Verträgen der Schifffahrt treibenden Nationen als Contrebande anerkannt. Die Neutralen behaupten aber, was von Seiten der kriegführenden Nationen nicht immer eingeräumt worden iſt, daß die Artikel der indirecten Contrebande nur dann wie Contrebande behandelt werden dürften, wenn eben ausdrückliche Verträge dazu berechtigten. Endlich hat man in neuerer Zeit auch noch den Begriff der zufälligen Contrebande erfunden und darunter alle und jede Waaren verſtanden, die zwar an ſich und in der

Regel nicht als Kriegsbedürfnisse zu betrachten wären, aber wohl diese Natur in der besonderen Lage annähmen, in der sich der Feind gerade befinde. Auch diesen Begriff wollen die Neutralen nicht anerkennen, soweit er nicht durch ausdrückliche Verträge verbürgt sei. — Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, wenn man einmal den ganzen Begriff der Contrebande zuläßt, auch diesen Ausdehnungen desselben ein guter Grund nicht abzusprechen ist. Es scheint widersinnig, die Versorgung mit Pulver zu verbieten, dagegen die Materialien zuzulassen, aus denen sich der Feind mit Leichtigkeit Pulver bereiten kann; oder dem neutralen Schiffe zu erlauben, einem blokirten Küstenplatze, der vielleicht im Begriffe ist, sich zu ergeben, die Gegenstände zuzuführen, deren Mangel ihn eben zu diesem Entschlusse bewegen mußte. In der That scheint Alles, was dem Feinde unmittelbar die Kriegsführung erleichtert, als Kriegsbedürfniß zu betrachten zu sein, und das Gesetz der Selbsterhaltung zu dessen Zurückweisung zu berechtigen. Doch ist hier das Feld, theils des positiven Vertrags, theils und noch mehr des Factums. Auch kann mit dem Begriffe der zufälligen Contrebande allerdings mancher Mißbrauch getrieben werden.

Der Grund, aus welchem der Begriff der Contrebande aufgestellt worden ist, führt zunächst nur auf eine Zurückweisung dieser Waaren. Man müßte, so kann es scheinen, zufrieden sein, wenn man bewirkt hat, daß diese Gegenstände nicht zu dem Feinde gelangen. Wenn indeß das Völkerrecht zu einem strengeren Verfahren, wenigstens bei der directen Contrebande, nämlich zur Confiscation ermächtigt, so ist der Grund nicht blos in Eigennutz, Anmaßung und dem Wunsche, zur Aufgreifung der Contrebande anzuspornen, zu suchen; sondern die Sache wird wohl durch die besonderen Verhältnisse des Seekrieges gerechtfertigt. Es ist unmöglich, die Gewißheit zu erlangen, man werde sich aller Contrebande bemächtigen können. Wenn nun die Neutralen wüßten, daß sie im günstigen Falle an das Ziel kommen und im ungünstigsten Falle nichts einbüßen, sondern nur zurückgehalten werden würden, sie würden alle das Wagniß übernehmen; einige würden zurückgetrieben werden, andre doch an's Ziel gelangen. Man mußte also dem ganzen Handel eine Furcht vor großen Verlusten entgegensetzen und sich außer seinen äußeren Waffen auch noch in dieser Furcht ein Bollwerk bereiten. Es ist daher anerkannt, daß wenigstens die directe Contrebande unbedingt confiscirt wird. Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nach der neueren Praxis nicht auf das Schiff und die übrige Ladung. Dagegen ist es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, bei der indirecten und der zufälligen Contrebande zeither üblich gewesen, sich mit einer Zurückhaltung derselben zu begnügen, und wenigstens bei der zufälligen, die in der Regel ohne alle Beziehung auf den Krieg, mit williger bona fides in den Bereich der kriegführenden Parteien gebracht wurde, wäre in der That ein strengeres Verfahren unbillig. Zuweilen hat man jedoch aus einer Art von Nothrecht das Befugniß abgeleitet, die von den Neutralen

transportirten Waaren, gegen Erlegung ihres vollen Werthes und der Frachtkosten, zum eignen Verbrauch zu behalten.

Mit diesen Grundsätzen über die Kriegscontrebande stehen viele andre Capitel des Seerechts, namentlich das Blokaderecht, das Convoyrecht, das Visitationsrecht u. a. in Verbindung.

Aus dem Völkerrecht übergetragen ist der Ausdruck Contrebande auf alle Waaren worden, die einer Confiscation unterworfen sind, weil sie nicht unter Beobachtung gewisser gesetzlicher Vorschriften transportirt werden und namentlich eine Hinterziehung von öffentlichen Abgaben veranlassen. Völlig anwendbar ist freilich jener Name nur auf die Waaren, deren Transport in gewissen Ländern geradezu verboten ist. Der Sprachgebrauch dehnt es aber auch auf solche aus, die unter Entrichtung bestimmter Gebühren verfahren werden dürfen, aber eben wegen Hinterziehung dieser Zahlungen der Confiscation verfallen. Letztere ist hier gerechtfertigt, da die Eigenthümer der Waaren häufig nicht von einem eigentlichen Strafverfahren zu erreichen sind, man ihnen also in dem Verlust der Waaren eine Gefahr entgegensetzen muß, deren Befürchtung zur Verminderung der Abgaben-Defraudationen beitragen soll. F. Bülau.

Contribution, s. **Kriegswesen**.

Controle, wörtlich Gegenregister, bezeichnet überhaupt die Bewachung der Regelmäßigkeit und Gesetzlichkeit der öffentlichen Verwaltung, sowohl in Finanzsachen, wo zum Theil wirklich Gegenregister und Gegenrechnungen oder doppelte Buchführungen wesentlich sind, wie in Beziehung auf alle übrigen Gegenstände. Literatur hierüber enthält **Klüber, öffentliches Recht** §. 350 und 399. Schon oben der Artikel **Actenmäßigkeit** enthält einige Hauptgesichtspunkte über die öffentliche Controle. Dieselbe ist allerdings höchst wesentlich; denn Willkür, Erpressung, Bestechung, Verschleuderung und Veruntreuung der Beamten sind eine wahre Pest für einen Staat. Die nöthige Oberaufsicht durch höhere Stellen, angemessene Berichteinforderungen vor den betreffenden Stellen, Visitationen, vor Allem auch durch gerechte Untersuchung und Bestrafung bei erhobenen Beschwerden, die Vorsorge für die nöthige Buch- und Rechnungsführung, auch, wo es nöthig ist, die ordentliche Führung und Sammlung von Protokollen, Acten und Tabellen, sind an sich nützlich und löblich. Nur möge eine Regierung nicht zuviel Gewicht auf Schreiberei legen, nicht pedantisch und unnöthig die Beamten und Bürger plagen und vor Allem unwürdige Spionerie und alle unlauteren Mittel scheuen. Durch jene Beleg- und Controlirwuth liefert man verschmitzten Beamten oft die besten Mittel, ihre Verkehrtheiten mit officiellen Formen zu decken, und der listige, vertrauenslose, unehrliche Krieg der Regierung reizt zum Gegenkrieg und legitimirt ihn, und dann kommt die Regierung stets zu kurz, und das größte Unheil, öffentliche Demoralisation entsteht. Die beste Controle entsteht immer durch Einfachheit der Geschäftseinrichtung, Collegialität und Preßfreiheit. Kein wahreres Wort ist in

dieser Beziehung je gesagt worden, als jene Worte in der königlich preußischen Cabinetsordre von 1804 an den Staatsminister von Angern, daß es ohne Publicität ja gar kein durchgreifendes Mittel gebe, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Beamten zu kommen, und daß daher „eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die „sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen „der untergeordneten Beamten gibt, und auf alle Weise befördert „und geschützt zu werden verdient." C. Th. Welcker.

Controverse und Citirgesetz, Status Controversiä. Controversen sind Streitigkeiten vorzüglich im wissenschaftlichen Gebiet, und vorzüglich in der Theologie und der Rechtswissenschaft. In der Theologie waren früher die öffentlichen Herausforderungen zu Disputationen über die bestrittenen Glaubenslehren, wie sie noch neuerlich von zelotischen Mitgliedern der englischen Kirche den Katholiken angeboten wurden, und Controverspredigten nicht selten. In der Jurisprudenz begründet die merkwürdigste Schlichtung der Controversen das berühmte Citirgesetz von Kaiser Valentinian III. vom Jahre 426. In den sinkenden, barbarischen Zeiten Roms war selbst die einst so vortreffliche Rechtswissenschaft bei den lebenden Juristen so sehr erstorben, daß sie kein praktisches Urtheil über die Meinungen und Controversen der früheren Meister mehr hatten und ihre Schriften nicht mehr beherrschen konnten. Der Kaiser bestimmte also, daß nur die Schriften von fünf großen Hauptjuristen, von Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin und Gajus, und von nur einigen Andern, soweit jene sie commentirt hatten, gelten sollten, und daß, wo ihre Meinungen controvers waren, die Stimmenmehrheit unter diesen Todten, nächstdem aber Papinian und zuletzt die Wahl des Richters entscheiden solle. Bei den Nachfolgern der Glossatoren, den Bartelisten und den barbarischen Juristen des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, und bei ihrer Anführung von berühmten Auctoritäten zählte man fast ähnlich die Stimmen. Bei wahrer Wissenschaftlichkeit und gebildetem öffentlichen Leben verschwindet diese Controverswuth, der Auctoritätenkram und die schlechte Behandlung der Controversen. — Status Controversiä nennt man vorzüglich in Processen die Aufstellung des eigentlichen Streitpunkts, die Angabe der eigentlichen Lage der Streitsachen. C. Th. Welcker.

Contumaz, polizeiliche, s. ansteckende Krankheiten.

Contumaz in civil- und criminalrechtlicher Beziehung; Contumacial-Verfahren; Contumacial-Anklage.

I. Im Civilproceß heißt Jeder, der rücksichtlich eines einzelnen Rechtstreites ihm vom Gericht auferlegte Handlungen nicht vollzieht, ungehorsam (contumax) im weitern Sinne des Wortes. Tritt dieser Ungehorsam, Contumaz, contumacia, von Seiten eines streitenden Theils selbst ein (Ungehorsam im eigentlichen Sinn), so sind hieran besondre Folgen geknüpft, die hier einer Andeutung bedürfen.

Hat man den sogenannten gemeinen deutschen Proceß vor Augen, so läßt sich nicht verkennen, daß bei Bestimmung der Folgen des Ungehorsams eine doppelte Idee zu Grunde lag. Die Nichtbefolgung solcher richterlichen Auflagen, welche ihrer Natur nach wiederholt werden dürfen, veranlaßt nur, daß der Ungehorsame die durch seinen Ungehorsam insbesondre veranlaßten Kosten ersetzen muß (die sogenannte poena contumaciae generalis). Die Nichtbefolgung einer peremtorischen richterlichen Verfügung dagegen, d. h. einer dessaitiven mit einem Rechtsnachtheil ausdrücklich oder gesetzlich für den Unterlassungsfall verknüpften Verfügung — zieht noch außerdem nach sich, daß die auferlegte Handlung entweder als geschehen oder als unterlassen vom Gerichte angesehen (fingirt), also daß der Ungehorsame selbst mit Allem, was er nicht vorgebracht hat, (ordentlicher Weise) ausgeschlossen wird. Diese Folge des Ungehorsams heißt dessen specielle Strafe. Nach den verschiednen Abschnitten des gerichtlichen Verfahrens gestalten sich denn auch die speciellen Folgen des Ungehorsams verschieden. — Sollen aber diese Folgen überhaupt eintreten, so wird immer die legale Aufforderung zu einer Handlung, welche die Partei vorzunehmen auch verpflichtet ist, und ein Verschulden dieser (oder ihres Vertreters) vorausgesetzt.

Eine Eigenthümlichkeit des gemeinen deutschen Processes ist hierbei noch, daß, außer in den Fällen versäumter Nothfristen oder amtlich zu verhängender Strafen, die sogenannten besondern Nachtheile des Ungehorsams den Ungehorsamen nur dann treffen, wenn der selbst nicht ungehorsame Gegner dies verlangt. Dies Verlangen heißt die Beschuldigung oder Anklage des Ungehorsams (Contumacial-Anklage), und ehe die Contumacial-Anklage erfolgt ist, steht es dem Ungehorsamen noch frei, das Versäumte nachzuholen (purgatio contumaciae). Nach einmal erfolgter Contumacial-Anklage aber muß der Richter die Folgen des Ungehorsams, so wie sie ausdrücklich angedroht oder von den Gesetzen vorausbestimmt sind, wirklich eintreten lassen (was im Contumacial-Verfahren und, wenn ein Urtheil zu erlassen ist, durch ein Contumacial-Erkenntniß geschieht), und nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens kann sich der Ungehorsame, wenn ihm Restitutionsgründe zur Seite stehen, hiegegen helfen.

Die Folgen der Contumaz sind nun, was die einzelnen wesentlichen Abschnitte des Processes betrifft, in ihren verschiedenartigen Gestalten hauptsächlich folgende:

1) Wer seine Erklärung und Einreden auf eine im ordentlichen Proceß angestellte Klage vorzubringen versäumt, wird gemeinrechtlich angesehen, als wenn er alles in der Klage enthaltene thatsächliche Vorbringen geleugnet, aber auf alle Einreden (und die eigentliche Wiederklage) verzichtet hätte *).

*) In vielen deutschen Particulargesetzgebungen wird dagegen, wer die

2) Wer seinen Beweis anzutreten versäumt, verzichtet auf ihn.

3) Wer den Beweis des Gegners und zwar dessen Zulässigkeit oder Zulänglichkeit zu bekämpfen versäumt, hat zwar auf das Vorbringen entgegenstehender factischer Beweiseinreden verzichtet; aber wegen des Grundsatzes: Judici fit probatio, kann auch der Ungehorsame hier noch immer die selbstständige Prüfung dieses Beweises durch den Richter in rechtlicher Beziehung und ein derselben entsprechendes Urtheil erwarten und verlangen.

4) Wer einen ihm auferlegten Eid abzuleisten versäumt, wird angesehen, als habe er ihn verweigert. Dies hat denn bei auferlegten Gefährde-Eiden die Folge, daß die dadurch bedingt gewesene weitre Handlung als unzulässig hinwegfällt und, insofern sie der Gegner vorzunehmen hatte, ihm erlassen wird. Bei sogenannten nothwendigen Eiden (Erfüllungs- oder Reinigungs-Eiden bei Beweisführung) bewirkt die fingirte Verweigerung des Eides, daß das Gegentheil des Satzes, der zu beeidigen stand, für bewiesen angesehen wird. Bei dem sogenannten Schiedseide tritt dasselbe und dadurch in Betreff des zur Sprache kommenden Objects Verlust des Processes ein.

5) Wo blos Erklärung auf das Vorbringen des Gegners in andrer Beziehung gefordert war, tritt mit der Contumaz bald nur Anerkennung des vorgebrachten Factums, bald auch Verzicht auf die Anwendung andrer rechtlicher Deduction ein. —

In andern Proceß-Abschnitten und bei andern Handlungen treten mehr oder weniger diesem analoge Folgen der Contumaz ein.

Aus diesen hier skizzirten Wirkungen der Contumaz gehet auch hervor, daß der Contumax (in der Regel) die Abändrung der Folgen der Contumaz durch ordentliche Rechtsmittel nicht herbeiführen kann (contumax non appellat).

Ebenso kann, wer selbst Contumax ist, den Andern der Contumaz nicht beschuldigen, woraus, bei dem Eintreten eines sogenannten Terminus circumductus, die Wiederholung der gerichtlichen Auflage nöthig wird.

Diese dem gemeinen deutschen Proceß entsprechenden Folgen der Contumaz fließen

1) theils aus der Idee, daß Jeder den aus seinem Ungehorsam entstehenden Kostenaufwand selbst tragen oder ersetzen müsse. Diese Folge ist theils als von den Gesetzen angeordnete Privatstrafe wegen Nichtachtung des richterlichen Befehls zu betrachten, theils entspricht sie nur den gewöhnlichen Regeln über Schadenersatz.

2) Der wichtigere Theil der Folgen des Ungehorsams hat darin

Exceptionalhandlung versäumt, so angesehen, als wenn er alles factische Vorbringen der Klage zugestanden hätte — was denn den Verlust des Processes alsbald nach sich ziehen kann.

In bestimmten summarischen Processen tritt auch schon gemeinrechtlich die Strafe der eingestandnen Klage gegen den Ungehorsamen ein.

seinen Grund, daß im Civilproceß jede Partei über ihre Gerechtsame und Interessen nach Belieben verfügen dürfe. Aus diesem freien Dispositionsrecht und dessen Anerkennung fließt nicht nur die ganze Lehre von den Rechtsnachtheilen, mithin auch von denjenigen Rechtsnachtheilen, die der Contumax erleidet, sondern auch die Lehre von der Accusatio und Purgatio contumaciae. Weil auch der Gegner des Contumax frei über seine eignen Interessen schalten kann, treten die Folgen der Contumaz da, wo die Gesetze nicht selbst die Fristen bestimmt haben, erst auf sein ausdrückliches Verlangen ein.

Die im sogenannten gemeinen deutschen Proceß enthaltnen Bestimmungen über Contumaz haben in den deutschen Particulargesetzgebungen sehr verschiedenartige und zum Theil sehr wohlthätige Modificationen erfahren, welche großentheils mit der Entfernung der sogenannten dilatorischen Termine zusammenhängen, und deren wesentlichste außer der bereits vorhin erwähnten in einzelnen Gesetzgebungen darin besteht, daß eine sogenannte Purgatio contumaciae nicht statt hat und die Folgen der Contumaz mit derselben schon von selbst eintreten.

Auch in ausländischen Gesetzgebungen finden sich mehr oder minder ähnliche Bestimmungen über Contumaz, wie im gemeinen deutschen Proceß. Im französischen Proceß wird, wenn der Beklagte im Termin zur Verhandlung nicht erscheint, défaut gegeben (jugement par défaut). Doch kann der so Verurtheilte binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheils des Friedensgerichts und binnen acht Tagen nach der Zustellung des Urtheils des Tribunals erster Instanz durch Ergreifung der Opposition die Folgen des Defauts abwenden. Das Nähere hierüber gehört nicht hierher. —

II. Im Strafrechte ist der Gesichtspunkt, daß die Partei über ihre Gerechtsamen und Interessen disponiren könne, fast ganz verschwunden. Dem Staate kann es, wenn er die gegen Vergehungen angedrohten Strafen anwenden will, nicht darum zu thun sein, was wohl der Angeschuldigte freiwillig für Leiden übernehmen werde. Es gilt hier um die Wahrheit selbst, nicht um dasjenige, was Jemand gleich den Parteien im Civilproceß für wahr zu betrachten für gut finde. —

Ebendeßhalb kann nicht einmal im Anklageproceß (welchen die Theorie des gemeinrechtlichen Criminalprocesses in Deutschland noch kennt) von Contumaz und Contumacial-Verfahren in demselben Sinne die Rede sein, wie im Civilprocesse. —

Im Strafrecht folgt auf den Ungehorsam des Angeschuldigten ebendeshalb entweder Zwang, oder der Ungehorsam wird als etwas ganz Gleichgültiges und Wirkungsloses betrachtet. Zwang ist nur anwendbar in denjenigen Fällen, worin die Gesetze ihn wirklich vorgeschrieben haben, und wo er der Natur der Sache nach das ganze Verfahren bedingt. So wird, wer die gerichtliche Ladung unbefolgt läßt, alsdann, wenn überhaupt Verhaftung zulässig ist, durch diese letztre genöthigt, der Vorladung zu gehorchen. — Ungehorsam gegen andre gerichtliche Auflagen kann bestimmte (vorher angedrohte) sogenannte

Ungehorsamsstrafen nach sich ziehen; diese Strafen sind aber überall da, wo die Gesetze selbst sie nicht vorschreiben, und wo sie nicht in die Kategorie gesetzlich angeordneter polizeilicher Ordnungs-Vorschriften gehören, rechtlich unzulässig, indessen hier nicht weiter zu untersuchen.

Im Allgemeinen ist im Criminalrecht aus diesen Gründen ein Contumazial-Verfahren unanwendbar.

Indessen existiren auch Ausnahmen hievon.

1) Da, wo ein Reinigungseid dem Angeschuldigten mit Gültigkeit auferlegt ist, hat dessen Verweigerung nach der gewöhnlichen, indessen von berühmten Criminalproceß-Lehrern (z. B. Martin) bestrittenen Lehre die Folge, daß der Angeschuldigte, weil er seine Unschuld nicht eidlich betheuern will, so betrachtet wird, als habe er seine Schuld eingestanden. — Der Sache nach existirt also hier ein Contumazial-Verfahren, welches mit einem verurtheilenden Erkenntniß schließt.

2) In sogenannten Defraudationssachen tritt, wo sie nach den Normen des Civilprocesses behandelt werden, auch ein Contumazial-Verfahren mit allen seinen Folgen ein.

3) Während des deutschen Reichsverbandes trat ein Contumazial-Verfahren im Acht- und Bannprocesse ein.

4) Auch in manchen neueren Gesetzgebungen tritt eine dem Contumacial-Verfahren ähnliche Procedur gegen den abwesenden Angeschuldigten ein, z. B. unter gewissen Voraussetzungen im preußischen und österreichischen Criminalproceß.

Wiewohl hiebei die gemeinrechtlichen Ideen verlassen sind, so geht doch auch hier die Anwendung der Folgen der Contumaz nur gegen den abwesenden Verbrecher. Denn wird derselbe auch nach einem gegen ihn während seiner Abwesenheit erlassenen Urtheile ergriffen, so kann doch nicht ohne Weiteres Vollzug des Urtheils eintreten, sondern es muß ein ordnungsmäßiges Verfahren gerade so, als sei jenes sogenannte Urtheil gar nicht vorhanden, gegen den Angeschuldigten beginnen.

Vgl. Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen §. 496. 497—499. D..t.

Convent, franz. National-, s. franz. Revolution.

Convention, s. Vertrag.

Conventionalstrafe. Dieses ist ein Nachtheil, welchem sich Jemand durch freie Uebereinkunft mit einem Andern zur Verstärkung einer Verbindlichkeit gegen denselben für den Fall zum Voraus unterwirft, daß er diese Verbindlichkeit entweder gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art leisten würde. Das Versprechen einer solchen Strafe ändert nichts an der Natur der Hauptverbindlichkeit, sondern verstärkt nur die Motive zu ihrer Erfüllung. Sie gibt dem Berechtigten das Recht, wenn die Verbindlichkeit zur rechten Zeit gar nicht oder unvollständig erfüllt wurde, entweder die Strafe oder die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu fordern. Beides kann er nur dann fordern, wenn er es sich ausdrücklich ausbedungen hatte, oder die

Strafe schon blos auf die Verspätung gesetzt war. Eine Wahl zwischen der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und der Zahlung der Conventionalstrafe hat dagegen der Schuldner nicht, wenn er sie sich nicht ausdrücklich vorbehielt. Conventionalstrafen kommen unter Privatpersonen und im Völkerrecht vor. Unter Privatpersonen wird übrigens der Staat nur solche Conventionalstrafen als juristisch wirksam und klagbar anerkennen, deren Leistung für den Berechtigten einen privatrechtlichen Vortheil begründen, also nicht Strafen, die in Freiheitsverlust und andern Leiden für den Verpflichteten bestehen. Noch mehr müssen alle Verpflichtungen zu Conventionalstrafen als absolut nichtig erscheinen, wenn sie so, wie die oft in geheimen, verbotenen Verbindungen bestimmten, die Zusagen zu unerlaubten Handlungen verstärken sollen und schon dadurch selbst unerlaubt werden. — Die Literatur und die Gesetze des gemeinen Rechts über die Conventionalstrafen s. in Thibaut, Pandekten §. 83. C. Th. Welcker.

Conventionsgeld, s. Münzwesen.

Copulation, s. Ehe.

Corporation, Corpus, universitas, moralische Person, Personengemeinheit, Gemeinheit (Collegium). Kaum dürfte es irgend ein Institut und einen Begriff geben, welcher zugleich für das Recht und die Politik, für das Privat- und Staats-Recht so wichtig und interessant und zugleich so schwierig wäre, als die eigenthümliche juristisch-politische Schöpfung, welche die sämmtlichen obigen Namen bezeichnen. Ja, diese Schöpfung ist sicher die höchste und größte des Rechts und der Politik, vielleicht die größte der Menschheit. Eine Corporation ist eine dauernde, unsterbliche, innige Vereinigung mehrerer einzelner Menschen zu einer größeren Gesammtpersönlichkeit für einen höheren unsterblichen Menschheitszweck. Diese völlige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen lebendigen Ganzen wollten die Römer durch das Wort Corpus ausdrücken, und sie sagen ausdrücklich, daß die Corporation wie ein einziger lebendiger Mensch verbunden sein soll. Sie stellen den Staatsverein als die vollkommenste Corporation, als den Grundtypus aller übrigen auf, als den ihm zunächst stehenden aber, worauf sie vorzugsweise ihre rechtlichen Entwickelungen beziehen, den freien städtischen Verein, den Municipalverein und die religiösen Vereinigungen [1]). Große und edle, unsterbliche Gedanken und Zwecke hegt der Mensch. Aber er ist für sich allein, sie zu erreichen, zu schwach, seine Lebensdauer zu kurz. Er verbindet sich daher mit gleichgesinnten Mitmenschen für dieselben, und Recht und Politik geben nun diesem Verein eine so innige und dauernde, kräftige und harmonische Gestaltung, daß er wie Ein großer, ein unsterblich dauernder Mensch diese Ideen und Zwecke fördern, daß darin

1) L. 1 und 2 quod cujuscunque universit. L. 4 ad municip. L. 76 de judic. S. oben Thl. I, S. 10 ff. und C. Th. Welcker, System Bd. I, S. 50—104.

die vergangenen, die gegenwärtigen und die künftigen Geschlechter sich zu einem Ganzen verbinden, und die gegenwärtigen ihren Dank gegen die vergangenen an die zukünftigen zahlen können. Dieses ist die Idee und das Wesen der Corporation. Sie ist keine bloße todte Abstraction oder Fiction, wie viele Neuere wollen.

Juristisch scheint, äußerlich betrachtet, die Corporation, z. B. eine Gemeinde, ähnlich zu sein der Vereinigung mehrerer Menschen durch gemeinschaftliche Rechte an denselben Sachen (condominium, communio), sowie der Verbindung durch gemeinschaftliche obligationenrechtliche Leistungspflichten und Leistungsrechte und insbesondere die durch einen gemeinschaftlichen Societäts- oder Gesellschafts-Vertrag, sowie z. B. eine Handelsgesellschaft. Und in der That, oft genug haben selbst Juristen diese Verhältnisse miteinander vermischt und verwechselt, dadurch aber auch stets die größten Verkehrtheiten und Verwirrungen bewirkt. Zwischen der Corporation, welche ganz dem Personen- oder Status-Recht angehört, und dem Condominium, welches dem Sachen-Recht, und der Societas, welche dem Obligationen-Recht angehört, findet in jeder Beziehung die größte Verschiedenheit aller rechtlichen Verhältnisse statt, eine so große, wie überhaupt zwischen jenen drei Haupttheilen des Rechts [2]). Der Artikel Bund aber macht es wohl hinlänglich klar, wie auch für die wichtigsten staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse die scharfe Auffassung des Begriffs der Corporation und seiner Consequenzen einflußreich ist.

Den höheren Lebensgeist der Corporation oder des äußerlichen leiblichen Vereins der Mitglieder derselben bildet der gemeinschaftlich anerkannte höchste Endzweck, das Grundgesetz desselben (κοινωνία, juris consensus oder communitas juris, nach der Bezeichnung der Alten). Ihre eigentliche, regierende Seele aber, ihr individuelles, selbstständiges Lebensprincip, das wahre persönliche Rechtssubject ist der sie regierende lebendige Gesammtwille, welcher bei grundgesetzlicher Abstimmung in der Stimmenmehrheit sich ausspricht.

Bei der Corporation oder zunächst in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse derselben sind keineswegs so, wie bei dem Societäts-Vertrag, so viele verschiedene theilhabende Rechtssubjecte als Mitglieder, sondern es ist nur ein einziges Rechtssubject, die ganze für den unsterblichen Zweck gegründete, bleibende Corporation. Sie ist eine lebendige Person mit Gliedern. Die Societät ist ein todtes Contractsverhältniß, woran verschiedene Personen genau bestimmte, von selbst (ipso jure) getrennte Antheile oder Obligationen-Rechte besitzen. Bei der Corporation sind also nicht so, wie bei der Societas, die einzelnen Mitglieder auf einen verhältnißmäßigen Antheil (pro rata) die selbstständig berechtigten Rechtssubjecte, sondern

---

2) Das citirte System S. 63 und 582—647. Hier und in Thibauts Pandekten §. 129—134 und 537—544 finden sich auch die Beweisstellen aus unserem gemeinen Recht für das folgende.

alle sind nur Diener und Glieder des einen, höheren, lebendigen Ganzen. Sie sind Verwalter und Repräsentanten der moralischen Person mit einem unerschöpflichen Inbegriff von Pflichten für dieselbe. Sie haben nur erst durch diese Pflichten gegründete Rechte an der Gemeinheit zur Ausübung ihrer Pflichten. Die rechtlichen Verschiedenheiten zwischen der Corporation und der Societas, welche das tiefe, gründliche römische Recht an diesen einen Punkt knüpft, sind kaum alle aufzuzählen. Hiernach kann z. B. wohl bei dem Gesellschaftsvertrag, nicht aber bei der Corporation, jedes Mitglied jeden Augenblick über seinen Antheil, als über ein abgesondertes Privatrecht, beliebig verfügen, auch jeden Augenblick auf Auflösung und Vertheilung des Gemeinschaftlichen klagen, sogar wenn im Contract das Gegentheil stände. Bei der Corporation haben auch, wenn sie austreten, einzelne Glieder, ja selbst die Mehrheit derselben, kein Recht auf das Corporationsvermögen. Deshalb kann auch bei einer Societas, keineswegs aber bei der Universitas, bei Schulden des Ganzen jedes einzelne Glied auf einen verhältnißmäßigen Antheil als Selbstschuldner und in seinem eignen Namen belangt werden. Es kann auch bei den Forderungen der Societas in eignem Namen klagen, und es haftet auch nach seinem Austritt aus der Gesellschaft verhältnißmäßig fort für die während seiner Theilnahme gemachten Schulden, und es vererbt alle seine Rechte und Verbindlichkeiten unbedingt auf seine Erben als solche. Alles dieses ist nicht der Fall bei der Corporation. Es leuchtet ein, daß hieraus in Processen für die Gültigkeit der Klagen, der Vollmachten u. s. w. eine neue Reihe praktisch-wichtiger Unterschiede sich ergibt. Selbst wenn nach gültigem Beschluß eine Corporation einen Theil ihres Vermögens oder die Benutzung desselben vertheilen will, so haben die einzelnen Glieder nicht so, wie bei der Societas, das Recht zu fordern, daß eine Zutheilung und namentlich eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, etwa nach Köpfen, für sie beschlossen werde. Der verfassungsmäßige Beschluß kann hier stets frei, nach bester Ueberzeugung von dem Grundgesetz und Zweck der moralischen Person, verfügen. Eine Vereinigung von Gesellschaftsgenossen kann als solche Vergehen begehen (wie schon die societas delinquendi beweist). Es kann so auch ihr Gesellschaftsvermögen haften und ihre Auflösung erfolgen. Eine Corporation aber, deren Beschlüsse nur gültig sind, wenn sie dem höheren verfassungsmäßigen Zweck und Grundgesetz entsprechen, also nicht bei Vergehen, kann als solche, als moralische unsterbliche Person nicht Verbrechen begehen und nicht bestraft werden. Nur die einzelnen Verbrecher als solche können gestraft werden. Daraus ergibt sich, was man zu halten hat von Auflösungen oder Vermögensberaubungen unsterblicher Corporationen für höhere Zwecke wegen Vergehen temporairer Mitglieder.

Bei der Societas gibt es nach allem diesem auch keinen wahren Gesammtwillen, sondern nur eine zufällige Addition und Uebereinstimmung der verschiedenen Privat-Willen mehrerer einzelner

Personen. Diese sind so wenig an einen allgemeinen Willen gebunden, daß jede einzelne für sich allein nicht blos der gewöhnlichen Stimmenmehrheit, sondern allen übrigen widersprechen und durch ihr Veto einen gültigen Gesellschaftsbeschluß verhindern kann. (Die ratio prohibentis ist hier die stärkere.) Die Corporation dagegen hat diesen wahren Gesammtwillen, dem alle Mitglieder unterworfen sind, und die bloße Stimmenmehrheit oder eine verfassungsmäßig constituirte Regierungsgewalt spricht ihn gültig aus, sobald sie dem Grundgesetz gemäß abstimmt oder beschließt. Wenn dieses geschieht, so ist der bloße Mehrheitsbeschluß nun durch die von Allen freiwillig eingegangenen pflichtmäßige Theilnahme am Verein und an dessen Grundgesetz nun zugleich der wahre Gesammtwille aller Mitglieder als solcher, nicht auch nothwendig als einzelner Menschen oder, soweit man absieht von jener Mitgliedschaft. Daher eben fällt es den Alten und unseren römischen Gesetzen gar nicht ein, von einem Consens der Mehrheit der Bürger bei den Volksbeschlüssen zu sprechen, sondern sie sprechen immer von dem Consens Aller (consensus omnium), obwohl sie wissen, daß fast nie ein Volksschluß durch Stimmeneinhelligkeit entstand. Eben deshalb unterzeichnen bei uns auch die überstimmten Mitglieder eines Collegiums einen verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Stimmenmehrheitsbeschluß als Miteinwilligende. Das Berathen und Abstimmen ist hier so wie das Hervorheben einzelner Gründe für und wider in dem einzelnen Menschen. Sie kämpfen auch miteinander, bis endlich der feste eine Entschluß und Wille geboren ist. Durch jene verfassungsmäßigen Beschlüsse kann übrigens die Corporation, soweit nicht die Staatsgesetzgebung besondere Beschränkungen festgesetzt hat, völlig frei, sowie eine einzelne Person über ihre Verhältnisse und ihr Vermögen beschließen. Sie tritt nach den Grundsätzen allgemeiner rechtlicher Freiheit und Gleichheit in den Verkehr ein, führt ihr besonderes Siegel, ernennt und verpflichtet ihre Beamten und bestimmt die Pflichten und Beiträge der Glieder. Da hier nicht so, wie bei der Societas, blos einzelne genau bestimmte Leistungsverbindlichkeiten stattfinden, sondern ein unerschöpflicher Inbegriff von Statuspflichten für das Gemeinwohl der Corporation, so muß, so weit die allgemein rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundbedingungen nicht verletzt werden, jeder Einzelne diesen Beschlüssen sich fügen, z. B. unentgeltlich die Aemter übernehmen. Auch werden die Pflichten und Rechte der Gemeindeverwalter ganz nach den Grundsätzen des Personenrechts, namentlich nach der Analogie von denen der Vormünder beurtheilt.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich, daß eine Corporation auch nicht so, wie ein Gesellschaftsvertrag, durch die bloße augenblickliche Verkehrswillkür der Gesellschaftsmitglieder, ohne Kenntnißnahme und Einwilligung der Regierung, beliebig gegründet und aufgelöst wird. Sie entsteht auf statusrechtliche Weise durch den höheren Zweck und die Anerkennung der Pflicht, für ihn vereinigt zu wirken, von Seiten der Glieder, und durch die Anerkennung oder Sanction der Regierung, wel-

che Sanction eine freie rechtliche Regierung übrigens nur dann verweigert, wenn ihre Pflichten für das öffentliche Wohl dieses erheischen. Sie wird endlich gewöhnlich auch in's Leben eingeführt durch besondere feierliche Acte. Und sie ist ihrer Natur nach fortdauernd. Die einzelnen Mitglieder, weil sie freie Menschen und Privatpersonen sind, und auch bei ihrem Eintritt in jede Corporation, namentlich auch in den Staat selbst, bleiben, müssen zwar das Recht haben, wenn die Theilnahme an diesen Vereinen ihrer Ueberzeugung von ihren Pflichten widerspricht, aus denselben auszutreten, und wenn dieses Alle thun, so kann die Corporation natürlichen Todes sterben. Willkürlich beschließen aber kann die Corporation als solche ihre Auflösung nicht. Sie dauert auch noch im letzten Gliede, das sie fortsetzen will, fort.

Eine falsche Vorstellung ist es nach dem Bisherigen, wenn man einzelne Personen, z. B. Beamte, oder gar bloße Sachen, Erbschaften, den Fiscus oder fromme Stiftungen, als moralische Personen betrachtet. Dabei ist entweder eine wahre moralische Person nicht vorhanden oder sie ist nur im Hintergrund, wie namentlich der Staat und die Kirche, oder besondere Gemeinheiten bei frommen Stiftungen, so daß diese die eigentlich Berechtigten sind. C. Th. Welcker.

Corpus Catholicorum, Evangelicorum, s. Reichsverfassung.

Corpus delicti, s. Thatbestand.

Corpus juris canonici, Canon, Canonisches Recht.

1. Canon. Die Kirche ist nicht mit fertiger Gesetzgebung und vollendeter Verfassung in die Welt getreten; sie hat sich vielmehr aus den Lehren ihres göttlichen Stifters und seiner Jünger allmälig entwickelt. So ist es erklärlich, wie bei aller Verschiedenheit der individuellen Lebensbedingungen dennoch die einzelnen Kirchen in den allgemeinen Grundlagen zusammentreffen und in zahlreichen, überall gleichmäßig befolgten Regeln sich berühren. Solche Regeln nun bezeichnete man schon im 3. Jahrhundert, gleichviel ob sie auf der heiligen Schrift oder der Tradition beruhten, mit dem Namen des kirchlichen Canons [1]), und die Hauptquellen, aus denen sie erkannt werden mögen, sind die gleichzeitigen Schriften der rechtgläubigen Kirchenväter. Mit dem Eindringen mannichfacher ketzerischer Elemente wurde jedoch das Hauptmerkmal dieses Canons, die Apostolicität, immer schwankender und

---

1) In einer besonderen Bedeutung erscheint das Wort Canon in dem Meßcanon der römisch-katholischen Liturgie. Hier bezeichnet es gewisse Gebete, welche der verwaltende Priester bei der Messe verrichtet (vom Te igitur und der Commemoratio pro vivis bis zur Sumtion). Ferner wurde in frühester Zeit das Verzeichniß der an einer Kirche angestellten Kleriker ebenfalls Canon genannt, und vielleicht ist von diesem Gebrauche der Name der Canoniker entlehnt worden. Ueber den biblischen Canon (d. i. das Verzeichniß der von der Kirche als authentisch anerkannten heiligen Bücher) vergl. d. Art. heilige Schrift.

ungewisser, so daß es immer dringender eines Organs bedurfte, durch welches die kirchliche Ueberzeugung bekräftigt und Fremdes, der apostolischen Tradition Feindliches ausgeschieden werden konnte. Ein solches findet sich in den Kirchenversammlungen, deren Schlüsse ebendeshalb, weil sie den alten Canon wiederholten und bestätigten, seit dem 4. Jahrhundert selbst canones genannt wurden [2]). In noch späterer Zeit, und nachdem neben den Concilienschlüssen noch andere und zum Theil überwiegende Rechtsquellen sich gebildet hatten, erscheint dieser Name in einer weitern Bedeutung, indem man unter ihm überhaupt jede von einer nach der kirchlichen Ordnung anerkannten Autorität ausgegangene Feststellung verstand.

2. Canonisches Recht. Nach diesen Bemerkungen wird sich nun der Begriff des „Canonischen Rechts" dahin bestimmen lassen, daß es im Allgemeinen das in der Kirche entstandene Recht bedeute. Als solches enthält es nun begreiflich eine sehr große Anzahl von Bestimmungen, welche nur in dem Kreise, in welchem und für welchen sie durch eine besondere Autorität festgestellt worden sind, zur Geltung gelangen können, weshalb denn auch von einer allgemeinen Verbindlichkeit dieses canonischen Rechts nie die Rede sein kann. Später sind jedoch unzählige jener Satzungen durch die Aufnahme in einzelne große Rechtssammlungen, und deren Reception zu allgemeinem Ansehen gelangt, und diese sind es, welche jetzt in einer engeren (auch bei der folgenden Darstellung zum Grunde gelegten) Auffassung vorzugsweise als canonisches Recht bezeichnet werden. Jene Rechtssammlungen aber sind das Decretum Gratiani, die Decretalensammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII., Clemens V. und die sogenannten Extravaganten, welche in ihrem Complex das „canonische Rechtsbuch" bilden. Sie entlehnen ihren Stoff nicht ausschließlich aus den Schlüssen der Concilien, sondern den einzelnen Richtungen folgend, nach welchen das Rechtsleben der Kirche ausgestrahlt hat, vereinigen sie die verschiedenartigsten Documente kirchlicher Gesetzgebung in sich, Altes und Neues, Allgemeines und Besonderes, Fremdes und Nationales. Aus diesem Grunde kann aber auch der Geist des canonischen Rechts niemals genügend erfaßt werden, wenn man nicht zuvörderst der Beziehungen sich bewußt geworden ist, in welche die einzelnen Theile desselben zu einander und alle in ihrer Totalität zu der Kirche sich gesetzt haben, ein Bewußtwerden, welches die folgenden Umrisse, wenn nicht gänzlich zu vermitteln, doch wenigstens vorzubereiten geeignet sein werden [3]).

---

2) Später ist es jedoch gebräuchlich geworden, die dogmatischen Feststellungen dogmata oder decreta, die disciplinarischen aber vorzugsweise canones zu nennen, ein Sprachgebrauch, welcher nicht überall durchgreift, und welchen z. B. das Concil von Trient geradezu umgekehrt hat.

3) Die weitere Ausführung dieser Andeutungen gibt Spittler in der Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus. (Halle 1778 und in dem ersten Bande der von Wächter besorgten Gesammtausgabe.)

3. Bestandtheile. Wie bereits oben erwähnt wurde, hat die Kirche in den ersten Jahrhunderten nicht aus geschriebenen Gesetzen, sondern einzig aus der Ueberlieferung sich entwickelt. Zwar besitzen wir in den acht Büchern apostolischer Constitutionen und den sogenannten Canones der Apostel [4]) zwei Gesetzsammlungen, in welchen früherhin manche Schriftsteller den wahren Fond unmittelbarer, apostolischer Gesetzgebung zu finden glaubten; doch ist dieser fromme, aber unwissenschaftliche Wahn durch die prüfende Kritik [5]) der neueren Zeit zerstört worden, nach welcher es unumstößlich gewiß ist, daß beide einer Zeit angehören, in welcher in den Schlüssen der Kirchenversammlungen die erste Quelle eines kirchlichen „geschriebenen" Rechts sich gestaltet hatte. Als die ersten Anfänge der Synodalverfassung mögen vielleicht die Versammlungen der asiatischen Bischöfe, welche den Montanismus als ketzerisches Element ausstießen, oder die Zusammenkünfte in dem durch den römischen Bischof Victor veranlaßten Osterstreite (beide in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrh.) betrachtet werden. Bestimmter ausgeprägt aber und aus vorhandenen Urkunden erkennbar erscheint sie erst, als die in der so eben erwähnten Zeit kaum angedeutete Episcopal-, Metropolitan- und Patriarchal-Verfassung sich consolidirt [6]), d. h. als die Gewalt der Bischöfe über die Diöces, der Erzbischöfe über die Provinz, der Patriarchen über ihre Bezirke sich entschieden gebildet hatte. Seit dieser Zeit nun steht diesen einzelnen Autoritäten die Synode berathend und mit ihnen beschließend zur Seite, und zwar galt es nun nicht mehr allein dem Zeugniß für den Canon der Kirche, sondern überhaupt der Ordnung des kirchlichen Lebens und der Erhaltung der Zucht durch Bestätigung des Alten und Feststellung des als nothwendig anerkannten Neuen. Als höchste Autorität steht aber über allen diesen Synoden die aus dem ganzen römischen Reiche versammelte, daher ökumenische Kirchenversammlung, in welcher die Repräsentativverfassung der Kirche ihren Ausgangspunkt findet, d. i. diejenige, in welcher kraft des schon damals zu Tage tretenden Unterschiedes zwischen der regierenden und gehorchenden Kirche, die aus dem Judenthum in die christliche Genossenschaft übergetragene Priesteraristokratie die Kirche darstellt, aus deren Händen die Laien, die Gemeinen, ihr Recht empfangen, ohne an dem Aufbau desselben werkthätig Antheil nehmen zu dürfen. Das Kriterium, nach welchem das Ansehen dieser allgemeinen Synoden beurtheilt wurde, war die Rechtgläubigkeit und die Uebereins-

---

4) Beide abgedruckt in Cotelerii patres apostolici B. 1. Paris 1672. u. ö.; die zweiten auch in den meisten neueren Ausgaben des römischen und canonischen Rechtsbuches, und ins Deutsche übersetzt in Röslers Bibliothek der Kirchenväter B. IV, S. 229.

5) v. Drey, neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tübingen 1832.

6) Vergl. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. B. 1, S. 523 ff.

stimmung mit dem alten Canon der Kirche, ein um so stärkeres, wenn die kaiserliche Anerkennung und die Erhebung zur lex erfolgt war [7]), wie bei den Concilien von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431), Chalcedon (451), welche bekanntlich Justinian zu Edicten mit allgemeiner Kraft erhoben hatte. Die Particularsynoden konnten dagegen ihrer Natur nach nur in dem Kreise ihrer Entstehung ihre Geltung äußern; indessen vermittelte das Zusammentreffen mit der Tradition und die Aufnahme in die Rechtssammlungen, daß eine gewisse Anzahl derselben auch weiter hinaus Ansehen gewannen, und also in ihnen eine gemeinsame Grundlage für die weitere Entwickelung der Verfassung in den einzelnen Kirchen sich bildete. Auf diesem Wege sind denn auch in späterer Zeit viele Verfügungen dieser Synoden zu Bestandtheilen der allgemeinen kirchlichen Ordnung geworden; bei den allgemeinen Synoden hat sich dagegen mit der Ausbildung des römischen Supremats das Princip geändert, indem nunmehr das nothwendige Zusammenwirken mit diesem als Merkmal der Allgemeinheit betrachtet wurde. Zugleich hatte man sich gewöhnt, die kaiserliche Bestätigung als außerwesentlich zu betrachten, und diese war schon zeitig ebenso zur Antiquität geworden, als das Recht der Gesetzgebung, in welchem die Kaiser auf die Kirchendisciplin sehr kräftig und die Verfügungen der Concilien ergänzend und fortbildend eingewirkt hatten. — Namentlich wirkte hierzu, daß im vierten Jahrhunderte eine neue Rechtsquelle in den päpstlichen Verordnungen zur Erscheinung kam, welche aus kleinen Anfängen zu einer für die Gestaltung des kirchlichen Rechts so folgereichen Bedeutung sich entwickelt hat, daß sie hier ausführlicher erwähnt werden muß. Bei den schwankenden Grundlagen der älteren Verfassung war das Augenmerk der einzelnen Kirchen vorzugsweise auf diejenigen Bischofssitze gerichtet, welche von den Aposteln ihre Begründung und also aus reinster und unmittelbarster Quelle die christliche Lehre empfangen hatten [8]). Unter diesen galt aber der römische vorzugsweise als der Depositair ächten Kirchenglaubens und apostolischer Disciplin, da er seinen Ursprung von dem Apostelfürsten Petrus ableitete, dem Felsen, auf welchem der Herr seine Kirche gebaut hatte, und deshalb suchten die Vorsteher entfernter Kirchen häufig bei ihm Rath, Belehrung und Zeugniß für die Ueberlieferung. In der That sind auch die aus jener Zeit auf die unsrige gekommenen Antwortsschreiben der

---

7) Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. B. I, S. 47 ff.

8) Dies bezeugt Tertullian de praescriptione haereticorum c. 21: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit —, non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva, quod ajunt, voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam."

römischen Bischöfe nur rathende, belehrende und zeugende; nicht aber Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt, welche bis in das vierte Jahrhundert weder angesprochen noch zugestanden worden war. Später hat jedoch diese mit den übrigen Rechten des Primats sich entwickelt, namentlich seit sich die Patriarchalverfassung vollständig gebildet und die Synode von Sardica (347) eine Art von Appellationen an den römischen Stuhl, freilich nicht ohne nachhaltiges Widerstreben einzelner Kirchen gegen ein der bisherigen Verfassung fremdes Element eingeführt hatte [9]). So geschah es, daß die päpstlichen Antwortschreiben mit den Rescripten der römischen Kaiser paralleliſirt wurden, und wie diese vermittelst der Rechtssammlungen allgemeine Aufnahme erhielten. Vollendet aber erscheint jenes Recht der Gesetzgebung in den Decretalen des falschen Isidorus, in welchen die Bischöfe den päpstlichen Verordnungen als solchen, nicht wegen ihres Zusammentreffens mit der Tradition zu gehorchen verpflichtet werden. Zwar behaupten einzelne neuere katholische Schriftsteller, daß diese Bestimmung nur einen seit Jahrhunderten in der Kirche anerkannten Gebrauch auf's Neue wiederholt und daß es zu aller Zeit in den Rechten des von Anbeginn gesetzten Einheitspunktes der Kirche gelegen habe, die von Gott gelegten Keime durch unausgesetzte Sorgfalt und unter unmittelbarer Mitwirkung des heiligen Geistes zum Entwickeln und Blühen zu bringen, wie es denn überhaupt die Aufgabe der katholisch-theologischen Dogmatik geworden zu sein scheint, in die ersten Anfänge des kirchlichen Lebens ein in späterer Zeit geborenes und grosigezogenes System hineinzutragen und die Geschichte aus der Idee, nicht diese aus jener zu gestalten. Es kann nicht hier der Ort sein, in eine Widerlegung dieser idealisirenden Richtung einzugehen, vielmehr verweisen wir in besonderer Beziehung auf das Gesetzgebungsrecht lediglich auf die entgegenstehenden Zeugnisse der Geschichte, zumal jenes des Hincmar von Rheims [10]), welcher ausdrücklich die Decretalen in der oben bezeichneten Beschränkung als Kirchengesetze gelten läßt. Dabei ist jedoch zuzugestehen, daß der späteren Zeit diese Wahrheit nicht zum Bewußtsein gekommen und daß seit der vollständigen Ausbildung des hierarchischen Elements lange Zeit nicht an der Verbindlichkeit der päpstlichen Decretalen gezweifelt worden ist. Darum beruhte durch Jahrhunderte die kirchliche Ordnung vorzugsweise auf dieser Grundlage, welche, wie wir um der Gerechtigkeit willen anerkennen, ihrer unwissenschaftlichen Zeit gegenüber als Muster praktischer Tüchtigkeit und klarer Erkenntniß gepriesen werden muß.

Dies nun sind die allgemeinen Quellen, aus denen die das canonische Recht enthaltenden Sammlungen geschöpft sind. Außer ihnen

---

9) Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 73 und als Ausführung nach römischen Ansichten: Giovanni Marchetti del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici. Rom. 1783.

10) In seiner Schrift gegen den Hincmar von Laon an der bei Eichhorn a. a. O. S. 165 abgedruckten Stelle.

haben aber auch manche besondere sehr reichhaltigen Stoff geliefert, namentlich die fränkischen Capitularien, jene Documente einer Zeit, welche die jetzt leider zu unvermittelten Gegensätzen gewordenen Hauptrichtungen des socialen Lebens, Staat und Kirche, vollständig in einander aufgehen ließ, die Capitula episcoporum (die in einzelnen Diöcesen von den Bischöfen, z. B. Hincmar von Rheims, Haytho von Basel, Herard von Tours, Walter von Orleans, publicirten, meist in der großen Conciliensammlung von Mansi oder den fränkischen Capitularien des Baluze abgedruckten Statuten), die Bußbücher, jene Anweisungen für die Handhabung des Gerichts im Beichtstuhl, welche die einzelnen Sünden nach Fasttagen, Gebeten und Geldspenden abschätzen, die Formelbücher der römischen Kirche u. s. w. Zuletzt erwähnen wir als quantitativ sehr bedeutenden Bestandtheil die Schriften der Kirchenväter, welche nicht wegen eines constitutiven Charakters, sondern deshalb aufgenommen worden sind, weil sie für das Recht der früheren Zeit Zeugniß geben.

4. Bearbeitung. Nach diesen Andeutungen wird es nun nothwendig sein, auch der wissenschaftlichen Verarbeitung dieser einzelnen Bestandtheile zu gedenken, da hauptsächlich durch diese die praktische Gültigkeit vermittelt worden ist. Dabei ist es nun aus dem Vorhergehenden schon an und für sich klar, daß eine solche (selbst in ihren ersten Anfängen, der chronologischen Zusammenstellung) erst nach vollständiger Ausbildung der Synodalverfassung gesucht werden darf, da die apostolischen Canones und Constitutionen als unächte Documente hier nicht zu berücksichtigen sind. Aber auch dasjenige, was aus den ersten Zeiten einer fester gewordenen Verfassung überliefert worden ist, liegt zum großen Theile in tiefem Dunkel, welches die kritischen Versuche des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts häufig nicht aufgehellt, sondern verdichtet haben. Anstatt also bei der Aufzählung eines unübersehbaren Heeres widersprechender Hypothesen zu verweilen, erwähnen wir vorzugsweise die zwei bedeutendsten Sammlungen früherer Zeit, die des römischen Abts Dionysius Exiguus († 536)[11]), welche dadurch, daß sie die päpstlichen Decretalen in einer bisher nicht gekannten Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit den Concilienschlüssen gegenüberstellten, zur Geltendmachung der ersteren gar Vieles beigetragen hat, und dann die unter besonderer Mitwirkung des heiligen Isidorus von Sevilla entstanden († 636)[12]), welche zwar in der Uebersetzung der griechischen Schlüsse und dem Umfang des Materials abweicht, im Uebrigen aber auf dasselbe Princip gebaut ist. In Deutschland war vorzugsweise die erstere

---

11) Abgedruckt in Voëlli et Justelli Bibliotheca juris canonici. Paris. 1661. T. I.

12) Diese ist zuerst durch Gonzalez in den Jahren 1808. und 1821. herausgegeben worden, nicht zum Danke der spanischen Clerisei, welche selbst ein Verbot zu vermitteln gewußt hatte. In Deutschland war die Existenz dieser Ausgabe noch vor einem Jahrzehent unbekannt oder doch wenigstens bezweifelt.

in Gebrauch, seit Papst Hadrian sie in etwas veränderter Gestalt dem König Karl zum Geschenk gemacht hatte; später aber erlangte die Isidorische in der Form, welche sie um die Mitte des neunten Jahrhunderts unter der Hand des betrügerischen Levita Benedictus in der Erzdiöcese Mainz [13]) empfangen, um so leichter überwiegende Geltung, je reicher sie nunmehr mit Allem ausgestattet war, was das Herz des Klerus, der Bischöfe und Päpste nur immer wünschen mochte. Indessen konnte es weder mit der einen, noch der andern für alle Zeit genügen, da sie theils nur aus den Hauptquellen schöpften, also die übrigen Aeußerungen des kirchlichen Rechtslebens übergingen, theils auch die einfache chronologische Ordnung den Gebrauch bedeutend erschwerte. So führte das Bedürfniß seit dem 10. Jahrhundert zu systematischen, umfassenden Bearbeitungen, unter denen insbesondere die des Burchard († 1025) [14]) von Worms und des Ivo [15]) von Chartres († 1115) unter gewissen, freilich die Gesetze der Logik gar oft verletzenden Rubriken das ganze Material der kirchlichen Glaubens-, Rechts- und Sittenlehre jener Zeit aus den verschiedensten Quellen gezogen darbieten. Dadurch war nun ohne Zweifel dem Bedürfnisse in einer Beziehung genügt, nicht aber dem immer reger werdenden Wunsche, daß über die Anwendung der hier in loser Reihenfolge gebotenen alten und neuen, oft in diametralen Gegensätzen stehenden Rechtsbestimmungen Anweisung und Lehre gegeben werden möge. Ihm zu genügen, verfaßte der Benedictiner Gratian sein großes Decret [16]) (die erste der das heutige cano-

---

13) Der im Texte ausgesprochenen Ansicht von der Entstehung der falschen Decretalen hat in neuerer Zeit Eichhorn a. a. O. mit Theiner De Pseudoisidoriana canonum collectione. Vratislav. 1827. die Vermuthung gegenübergestellt, daß das betrügerische Werk zuerst in Rom an das Licht getreten sei. Aehnliches hatten früher schon Molinäus in seiner von der römischen Curie proscribirten Ausgabe des decretum Gratiani (c. 2. Dist. XXII.) und der triersche Weihbischof von Hontheim in dem bekannten, die Grundsätze des Episcopalsystems in höchster Schärfe enthaltenden Werke: De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, ausgesprochen, und in der That sind nicht wenige und zwar bedeutende Momente vorhanden, in welchen auch diese Hypothese ihre Unterstützung findet. Auf der andern Seite sprechen jedoch für die oben aufgestellte, früher auch von Eichhorn vertheidigte Ansicht nicht minder gewichtvolle, hier nicht zu erörternde Gründe, in Beziehung auf welche der Kürze halber auf Möhler Aus und über Pseudoisidor, Tüb. theol. Quartalschrift 1829. H. 3. 1832. H. 1 und Knust: De consilio et fontibus Pseudoisidor. Collect. Gotting. 1832. verwiesen werden möge.

14) Gedruckt Paris 1549. u. ö.

15) Die kleinere der diesem Schriftsteller zugeschriebenen Sammlungen, die Pannormia, erschien gedruckt zu Basel 1491. und zu Löwen 1557; die größere, das Decretum, zu Löwen 1561. und zu Paris 1647.

16) Dasselbe zerfällt in drei Hauptabschnitte, von denen der erste in 101 Distinctionen, der zweite in 36 (wiederum in Quästionen geschiedene) Causas oder Rechtsfälle, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt ist. Der zweite enthält in C. XXXIII. die ebenfalls von Gratian herrührenden 7 Distinctionen von der Buße. Die gegenwärtig allgemein angenommene Citirweise ist folgende: Stel-

nische Recht enthaltenden Sammlungen), in welchem Alles, was früher über päpstliche Gewalt, über die Rechte der Priesteraristokratie und ihre Stellung zu der gehorchenden Kirche, über die heiligen Gnadenhandlungen, zumal der Ehe und Buße, über die Kirchenzucht u. s. w., kurz über die Gesammtheit aller kirchlichen Verhältnisse in früheren Sammlungen niedergelegt war, in ein von Quästionen, Distinctionen und Subtilitäten strotzendes System vereinigt ist, in diesem das treueste Abbild der in starrem Scholasticismus befangenen Zeit [17]). Aber eben weil das neue Werk an die Richtung der Zeitgenossen so treu sich anschloß (nicht durch päpstliche Bestätigung, welche geschichtlich ganz unerweislich ist), fand es so bereitwillige Annahme, daß erst von seinem Hervortreten (1151) die Wissenschaft des canonischen Rechts als selbstständige Disciplin erscheint, während sie früher kaum mehr als ein Theil der praktischen Theologie (etwa wie unsere heutige Pastoral) gewesen war. Dieses neuerwachte wissenschaftliche Leben, vor welchem selbst die Bemühungen für das römische Recht eine Zeit lang in den Hintergrund traten, äußerte wiederum auf die fernere Entwickelung der Gesetzgebung eine sehr folgenreiche Rückwirkung, und namentlich ihm müssen die Eigenschaften verdankt werden, welche oben als charakteristische der Decretalen hervorgehoben worden sind. Für diese selbst nun wurden sehr bald neue Sammlungen nöthig, und dahin gehören die durch einzelne Collectionen vorbereiteten Gregors IX. (1234) [18]), Bonifaz VIII. (1298) [19]) und Clemens V. (1313) [20]), welche zumeist

---

en aus dem ersten Theile allegirt man mit der Angabe des Canon und der Distinction (z. B. c. 1. D. LX.); ebenso die Fragmente der Abhandlung von der Buße und des letzten Theiles, die ersten jedoch mit dem unterscheidenden Beisatze: de poenitentia (z. B. c. 1. D. VII. de poen.); die letzteren mit Hinzufügung der von dem Inhalte der ersten Distinction entlehnten Bezeichnung: de consecratione (z. B. c. 1. D. IV. de cons.). Dagegen werden Fragmente aus dem zweiten Theile mit der Zahl des Canons, der Causa und der Quästion citirt (z. B. c. 1. C. VII. qu. 1.).

17) Eine Würdigung des Decrets aus dem Standpunkte der Moral gibt Marheinecke, Allgemeine Darstellung des theolog. Geistes der kirchlichen Verfassung und canonischen Rechtswissenschaft in Beziehung auf die Moral des Christenthums und die ethische Denkart des Mittelalters. Nürnberg u. Sulzbach 1806. S. 218 ff. Der einzige dogmatische Commentar ist der 1656 zu Paris erschienene von Jo. Dartis. Reichhaltige kritische Untersuchungen liefern die Werke von Ant. Augustinus: De emendatione Gratiani (zuletzt edirt in Gallandi Sylloge Diss. de collect. can. Maynz, 1790. 4. T. II. und Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Venet. 1783. 4 Bde. 4. (Ed. II.) u. a.

18) Verfaßt durch Raymundus a Pennaforte in 5 Büchern, deren Inhalt und Anordnung durch den Vers Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen bezeichnet zu werden pflegt. Der vollständigste Commentar ist der des Spaniers Gonzalez Tellez (zuletzt Lugd. 1783. 4 T. fol.)

19) Der von Guilelmus a Mondagoto, Berengar Fredoli und Richard v. Senis verfaßte Liber sextus (in 5 Büchern), also bezeichnet von seinem Verhältniß zu den Decr. Gregors IX., deren Fortsetzung er bildet.

20) Die sogenannten Clementinen in 5 Büchern.

nur päpſtliche Decretalen und Schlüſſe der allgemeinen Concilien jener Zeit enthalten [21]). Die Einführung in das Leben verdanken ſie jedoch nicht einer allgemeinen Promulgation, ſondern wie ſie durch die Schule ihren wiſſenſchaftlichen Charakter empfangen, ſo ſind ſie allein durch die Schule in die Gerichte übergegangen. In dem vierzehnten Jahrhundert endlich hatten ſich die Verhältniſſe bedeutend verändert, namentlich war, ſeitdem der Streit zwiſchen Bonifaz VIII. und Philipp von Frankreich [22]), die Gefangenſchaft zu Avignon (1309—1376) und die große Kirchenſpaltung die Grundfeſten der Hierarchie erſchüttert hatten, die Bereitwilligkeit verloren gegangen, aus den Händen des Papſtes eine immer drückender werdende, den Regungen der Zeit nur veraltete Anmaßung entgegenſetzende Geſetzgebung anzunehmen, abgeſehen davon, daß bei der überhandnehmenden Unwiſſenſchaftlichkeit und Verflachung das belebende Princip gänzlich ermangelte. Darum ſind denn ſpäter auch keine authentiſche Sammlungen mehr erſchienen, und was wir jetzt unter dem Namen der Extravaganten [23]) als ſolche beſitzen, das deutet eben ſchon durch ſeinen Namen auf einen Gegenſatz zu dem geltenden Rechte.

5. Verhältniß zu dem Kirchenrechte und anderen juridiſchen Disciplinen. In den ſo eben genannten Sammlungen [24]) iſt nun das canoniſche Recht nach der heutigen Auffaſſung

---

21) Stellen aus den Gregoriſchen Decretalen werden mit der Zahl des Capitels, dem Beiſatze X. (d. i. Extravagantes, der allgemeine Name für die nicht in das Decret aufgenommenen Decretalen), der Titelrubrik und den Zahlen von Buch und Titel allegirt, alſo z. B. c. 1. X. de summa trinitate I, 1. Ganz daſſelbe geſchieht bei Anführungen aus dem Sextus und den Clementinen, nur daß die erſten den Beiſatz: in VI^to; die zweiten den: in Clementinis führen: c. 1. de summa trin. in VI^to l. 1., c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.

22) Vergl. Spittler, Geſchichte des Papſtthums S. 170 ff.

23) Solcher Extravagantenſammlungen ſind in dem canoniſchen Rechtsbuche zwei enthalten, die Extravagantes Joannis XII. und die Extravagantes communes. Die erſten (20 an der Zahl) waren ſchon im Jahre 1325 in eine Sammlung gebracht worden, während ſie in ihrer jetzigen Abtheilung in 14 Titeln erſt ſeit dem Jahre 1500 in den Ausgaben erſcheinen. Die letzteren ſind von dem Licentiaten Chappuis in demſelben Jahre aus Handſchriften und Ausgaben geſammelt und in 5 Bücher (von denen jedoch das vierte fehlt) abgetheilt worden. Vergl. Bickell über die Entſtehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantenſammlungen. Marburg 1825.

24) Als Grundlage aller neueren Ausgaben des Corpus juris canonici gibt die im Jahre 1582 in fünf Foliobänden unter der Aegide des Papſtes Gregors XIII. erſchienene, in ihrem erſten das Decret enthaltenden Theile das Reſultat einer ſchon von Pius IV. niedergeſetzten Congregation von Cardinälen und andern Gelehrten. Nach dem Inhalte des vorgedruckten Publicationsſchreibens ſoll der in ihr feſtgeſtellte Text für alle Zeit ein unveränderlicher bleiben, weshalb er in der vielgebrauchten, durch kritiſche Noten ausgezeichneten Ausgabe cum notis Petri et Francisci Pithoeorum ed. Claudius le Pelletier (Paris. 1687 2 T. fol. Nachdr. Leipzig 1695 u. 1705. 2 T. fol. Turin 1746. 2 T. fol.)

des Begriffes enthalten. Als solches aber ist es mit dem „Kirchenrechte" keineswegs identisch, vielmehr durchschneiden beide einander wie zwei Kreise, beide haben also Gemeinschaftliches und Besonderes. In Beziehung auf das letztere nämlich ist seit dem Erscheinen der canonischen Rechtsbücher die Gesetzgebung nicht eine abgeschlossene und stehende geblieben, vielmehr hat sie sich fort und fort nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Zeiten entwickelt. So ist also das canonische Recht, soweit es auf kirchliche Verhältnisse Bezug nimmt, nur eine freilich sehr bedeutende Quelle des Kirchenrechts, neben welcher die Verträge deutscher Nation, das große und letzte allgemeine Concil von Trient (1545—1563) die späteren Friedensverträge, die neuere päpstliche Legislation und die hier mehr, dort minder entwickelte landesherrliche Gesetzgebung reichhaltige, zum Theil den Gebrauch des canonischen Rechts aufhebende oder bestimmende Verfügungen enthalten. Auf der andern Seite enthält aber auch das canonische Recht gar viele Verfügungen, welche weit über den Kreis hinausreichen, in dem die Kirche nach ihrer Bestimmung sich bewegen soll. Der Schlüssel zu dieser Erscheinung findet sich in der im Mittelalter ausgeprägten Ansicht, daß die Kirche das Reich Gottes auf Erden unter dem römischen Einheitspunkte darstelle, in welchem alle irdische Beziehungen aufgehen, eine Ansicht, kraft welcher Innocenz IV. behaupten konnte [25]), daß Christus nicht nur eine priesterliche, sondern auch eine königliche „Herrschaft gegründet und daß er dem heiligen Petrus die Schlüssel des irdischen und himmlischen Reiches gegeben habe, wie dies durch die Mehrheit der Schlüssel angemessen und augenfällig gezeigt sei". Auf diese Weise erklären sich leicht alle jene Verfügungen des canonischen Rechts als Bestrebungen, im allgemeinen Seelsorgerberufe das Element der Sünde aus dem Gottesreiche auszustoßen, und es ist offenbar sehr unhistorisch, wenn man lediglich eitler Herrschsucht zuschreiben will, was aus einer vollkommen folgerecht entwickelten, für jene Zeit nothwendigen Idee hervorgegangen ist. Wir erläutern diesen Satz, indem wir zuvörderst einiger der wichtigsten Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse gedenken. Bekanntlich verlangt das römische Recht, daß der Ersitzende nur im Anfange der Verjährung die Ueberzeugung habe, daß er rechtmäßiger besitze, oder mit andern Worten, daß er nur bei der Besitzerwerbung in gutem Glauben sich befinde. Dagegen stellt das canonische Recht den Satz auf, daß dieser gute

---

durchgängig beibehalten worden ist. Minder genau schließt sich an ihn die durch einen reichhaltigeren kritischen und exegetischen Apparat sich vorzugsweise empfehlende Edition von J. H. Böhmer. (Halle 1747. 2 T. 4.) Von einer neuen von Richter begonnenen Ausgabe, welche jenen röm. Text genau wiedergeben, und aus gedruckten und handschriftlichen Hülfsmitteln in den Noten die nöthigsten kritischen Andeutungen liefern soll, ist bei Kayser in Leipzig der erste Band erschienen. (1836. 4.)

25) Angeführt bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen S. 56.

Glaube in keinem Augenblicke der Verjährungszeit fehlen dürfe, „weil es sündhaft sei, das behalten zu wollen, was nach eigenem Bewußtsein unrechtmäßig besessen werde". Oft hat man denselben auch auf die Verjährung der Klagen überhaupt beziehen wollen, und wenn auch schärfsinnige Untersuchungen die Unzulässigkeit dieser extensiven Erklärung dargethan haben, so ist doch so viel unumstößlich gewiß, daß nach jenem canonischen Princip der beklagte Besitzer wenigstens gegen den vindicirenden Eigenthümer niemals durch den Zeitablauf allein sich schützen könne. Ganz ähnlich und aus demselben Grundsatze entsprungen sind die bekannten Verfügungen des canonischen Rechts über die Bedeutung des sogenannten Versprechungseides, nach welchen, abweichend von den entsprechenden Sätzen des römischen Rechts, jeder eidlich bestärkte Vertrag, und zwar auch der durch das bürgerliche Gesetz zu Gunsten des Schwörenden für ungültig erklärte, unverrückt gehalten werden muß, sobald er nicht an und für sich als sündlicher erkannt wird. In dieselbe Kategorie endlich gehört das Verbot der Zinsen, welches im Wesentlichen aus der Ansicht hervorgegangen ist, daß es unchristlich sei, dem bedrängten Bruder durch Auflegung von Zinsen neue Bedrängniß zu bereiten, und der Anwendung desselben obersten Princips ist es zuzuschreiben, daß eine Menge bürgerlicher Rechtsverhältnisse der Gerichtsbarkeit der Kirche deshalb unterworfen wurden, weil in ihnen eine Beziehung auf die Christuslehre in ihrer traditionellen Gestaltung sich herausstellte. Ganz besonders aber offenbart sich der gemischte Charakter des canonischen Rechts in den Verfügungen über das Strafrecht [26]), von welchem ausführlicher an einer andern Stelle zu handeln sein wird. Hier wird es genügen, wenn wir auf die überall durchgreifende christliche Auffassung des Begriffes von Verbrechen und Strafe hindeuten. Das erste erscheint nämlich als das Zuwiderhandeln gegen das Gesetz Gottes, während diese sich als ein von der Kirche verhängtes Leiden darstellt, durch welches der sündhafte Mensch in öffentlicher, thätiger Beweisung der Reue die Versöhnung mit Gott erlangt. Beide Begriffe sind auf die Gestaltung des canonischen Strafrechts von vielfach bestimmendem Einflusse gewesen, denn um ihretwillen ahndete die Kirche neben den Vergehen der Kleriker und den die kirchliche Verbindung unmittelbar verletzenden Uebertretungen der Laien, unabhängig von der weltlichen Strafe jedes bürgerliche Verbrechen als Abweichung von dem christlichen Religions- und Sittengesetze, nicht durch Todesstrafen (weil sie, die zur Verkörperung der christlichen Liebe berufene, nicht den Verbrecher ungebessert dem ewigen Verderben anheimgeben darf), sondern durch strenge Büßungen und Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Diese Thätigkeit äußerte sie aber entweder im Gericht des Beichtstuhles oder in den

26) Vergl. insbesondere Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts B. I. S. 51.

Sendgerichten [27]), in welchen auf Anzeige der Sendschöffen amtlich von dem Bischof eingegriffen wurde, und zwar in dem einen oder dem anderen Falle nach Anleitung der nach dem Decalog geordneten Beichtbücher [28]) oder der sogenannten Visitationsformeln, welche deshalb in sehr reichhaltigem Material über alle weltliche Verbrechen sich verbreiten. Auch den Decretalen, welche regelmäßig in ihrem fünften Buche das Strafrecht enthalten, liegt die Ordnung der zehn Gebote zum Grunde, und auch in ihnen erscheint dieselbe Ausdehnung des kirchlichen Strafbefugnisses auf alle sündige Verhältnisse, insbesondere befestigt durch die Verfügung des weltlichen Rechts, nach welcher dem kirchlichen Bann die Reichsacht folgt, sobald der Gebannte binnen Jahr und Tag sich nicht gelöst hat. (Vergl. d. Art. Acht.) In der späteren Zeit, nachdem die Strafrechtspflege des Staats eine geordnetere geworden, ist

---

27) Vergl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 28. — In der neuesten Zeit ist in dem Bezirk des Bisthums Fulda durch bischöfl. Erlaß vom 1. Juli 1835 und mit Genehmigung des churfürstl. Ministerii des Innern d. d. 16. Aug. 1834 die Einrichtung sogenannter Kirchensynoden oder Send- oder Sittengerichte in den einzelnen Pfarreien verordnet worden. Diese sollen aus dem Pfarrer, dem Caplan und einer dem Umfange der Pfarrei entsprechenden Anzahl von Laien bestehen, welche Letztere (die Kirchencensoren) für das erste Mal vom Pfarrer, später durch die Synode gewählt werden. Die Synode selbst ist eine rein-kirchliche, zu Förderung des kirchlichen Lebens und religiös-sittlichen Sinnes und Wandels durch Belehren, Bitten, Ermahnen, Warnen, Zurechtweisen und etwa nöthiges Anzeigen und Anrufen bei geistlichen und weltlichen Behörden bestimmte Anstalt; hat also mit den Sendgerichten des Mittelalters nur entfernte Aehnlichkeit. Ob und inwiefern sie mit den Befugnissen der katholischen Kirche und den Forderungen der Zeit in Einklang gebracht werden könne, ist hier nicht zu erörtern. Die betr. bischöfliche Verordnung ist abgedruckt in: Sion, eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit. 1836. H. I. Beil. zu N. 12.

28) Die Bußbücher sind für die Geschichte des Strafrechts und der Moral bis jetzt nur sehr oberflächlich benutzt worden, so gewiß es auch ist, daß sie die Einsicht in das innerste Leben des Volkes vermitteln, und daß sie als das rechte Tagebuch betrachtet werden müssen, in welchem die Fehler des Volkes, aber auch der fromme Glaube desselben an die versöhnende Wirksamkeit der Kirche offen verzeichnet sind. Ueberhaupt aber ist bei der Beurtheilung niemals die Rücksichtnahme auf die Zeit der Entstehung und die besonderen nationalen Verhältnisse zu unterlassen, wenn man anders vor unhistorischen und einseitigen Auffassungen sich bewahren will. Eine solche ist es z. B., wenn das System der Redemtionen, nach welchem die verhangene Buße mit Geld abgelöst werden kann, anstatt aus dem durchaus nationalen System der Compositionen, vielmehr aus der Habsucht der Kirche erklärt wird, wie dies bis auf die neueste Zeit namentlich von protestantischen Schriftstellern geschehen ist. Daß dagegen die spätere, das Ablaßwesen vorbereitende Gestaltung des Bußwesens häufig nicht anders erklärt werden könne, soll ebenso wenig geleugnet werden. Bei der großen Dunkelheit, welche über die ältesten Beichtbücher verbreitet ist, wird man sich übrigens vorzugsweise an das in den Sammlungen des Regino (De ecclesiasticis disciplinis. Paris 1675) und Burchardus (vergl. o.) niedergelegte Material (als ein erweislich in weiterem Kreise anerkannt gewesenes) zu halten haben. Ebenso bietet die erste vorzugsweise reichhaltigen Stoff, aus welchem die Natur der Sendgerichte erkannt werden kann.

nun dieses kirchliche Strafrecht auf die rein kirchlichen Vergehen eingeschränkt worden; auch ist es nicht zu leugnen, daß nach Ausbildung des Ablaßwesens der ursprüngliche Zweck desselben gerade in sein Gegentheil umgeschlagen war; doch würde auf der andern Seite nur der Unkundige oder Uebelwollende in Abrede stellen können, daß in jenen Bestrebungen die Kirche während einer langen, aller sittlichen Haltpunkte ledigen Zeit allein die Trägerin des Rechts und der Sitte gewesen ist. Das positive Detail unseres heutigen Criminalrechts hat übrigens, namentlich wegen der singulairen Auffassung des Begriffes der Strafe, nur wenige Bestandtheile des canonischen Rechts in sich aufgenommen, wenn schon dessen Einfluß auf eine höhere und würdigere Conception des Begriffes „Verbrechen" durchaus nicht verkannt werden kann. Desto sichtbarer ist seine Einwirkung auf den Strafproceß, welchen das Inquisitionsprincip noch heute als ein Erbtheil bewahrt, gegen dessen Antretung von den längst zu ihren Jahren gekommenen deutschen Völkern oft, aber vergeblich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist. Wie aber dieses Princip in unser Rechtsleben übergegangen sei, das ist in dem Art. Anklage im Interesse bürgerlicher Freiheit mit Recht ausführlich erörtert worden. — Zuletzt gedenken wir noch mit einigen Worten des Einflusses, welchen das canonische Recht auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen geäußert hat. Dieser ist weniger durch unmittelbares Einwirken bürgerlicher Gesetzgebung, als durch die überwiegende Geltung eines wissenschaftlich vollendeten, allseitig abgerundeten Systems bedingt worden [29]), unter dessen Gewicht das deutsche, den auf den Universitäten mit canonistischer Weisheit ausgerüsteten Doctoren zum jus incertum [30]) gewordene Recht allmälig verloren ging. Es ist nicht der Ort hier, diese Bemerkung weiter auszuführen, und deshalb heben wir nur noch dies Hauptsächliche hervor, daß das heutige schriftliche Verfahren aus dem canonischen Rechte in die deutschen Gerichte übergegangen ist.

6. Bedeutung des canonischen Rechts für die katholische und evangelische Kirche. Das canonische Recht ist das gemeine Recht der katholischen Kirche, d. h. die in ihm enthaltenen Bestimmungen kommen überall da zur Anwendung, wo neuere Rechtsquellen nicht ein anderes, abweichendes verordnet haben [31]). Da-

---

29) Vergl. bes. Bethmann-Hollweg in der Vorrede zu s. Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilproceß. 8.

30) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. III. S. 327.

31) Die angegebene Regel leidet jedoch weder auf die Sentenzen Anwendung, in denen der Verfasser des Decrets die einzelnen Capitel einleitet oder erklärt, noch auf die Extravagantensammlungen, welche kein gemeines Recht begründen, deren Anwendbarkeit vielmehr in jedem einzelnen Falle bewiesen werden muß. Dieser Satz ist allerdings bestritten (z. B. von Bickell a. a. O.); die Frage nach der Gültigkeit der Extravaganten ist jedoch für die Praxis überhaupt nicht von Bedeutung. Rücksichtlich des Verhältnisses der einzelnen Bestandtheile

bei ist die Frage nach der Aechtheit oder Unächtheit der betreffenden Verordnungen ganz ohne Bedeutung, so daß also auch solche Verhältnisse, welche auf pseudoisidorische Stellen gegründet sind, immer als gleichmäßig anerkannte betrachtet werden müssen, sobald nicht, wie dies namentlich bei einzelnen Primatialrechten geschehen ist, spätere Rechtsquellen eine veränderte Ordnung in die Kirche eingeführt haben. Ausdrücklich aber ist dabei zu erinnern, daß nur die einzelnen Rechtsbestimmungen, nicht die Principien, aus welchen sie geflossen, als anwendbar betrachtet werden dürfen, da für diese nicht der zufällig entstandene Compler einzelner Rechtsbücher, sondern einzig und allein die christliche und apostolische Tradition die Norm geben müsse. Wenn also z. B. die pseudoisidorischen, in das Decretum Gratians übergegangenen Decretalen die bischöfliche Gewalt aus einer vom Papste geschehenen Uebertragung ableiten, so wird dieser Satz, so schädliche, noch jetzt andauernde Folgen er auch für den Episcopat gehabt haben mag, doch niemals als Theil der kirchlichen Ordnung gelten können, da er bekanntlich der Tradition direct widerstreitet. — Die Bedeutung des canonischen Rechts für die evangelische Kirche erklärt sich leicht aus dem Gange, in welchem die letztere sich entwickelt hat. Da es nämlich weder im Beginn der Reformation, noch später einer totalen Umgestaltung aller Verhältnisse, sondern nur der Abschaffung gewisser (freilich fundamentaler) Mißbräuche galt, so dauerte für das in seinem bisherigen Bestehen ungestört gebliebene auch das Ansehen des canonischen Rechts fort, insbesondere durch die Bemühung der wittenberger Rechtslehrer, welche gegen Luthers offene Abneigung dennoch an einem Rechte festhielten, welches sie nicht nur als Norm kirchlicher Verhältnisse, sondern auch als Quelle der von ihnen vorzugsweise gepflegten Proceßtheorie u. s. w., als ein unentbehrliches Glied in der Reihe der Rechtssatzungen betrachteten. Freilich haben sie sich über die Grenzen der Anwendbarkeit nie genügend ausgesprochen, vielmehr begnügen sie sich mit einer unvollständigen Aufzählung der Verhältnisse, in denen das canonische Recht anwendbar erscheine, eine unwissenschaftliche Verfahrungsweise, welche der Entwickelung der Kirchengesetzgebung und der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft bis auf den heutigen Tag vielfach hinderlich gewesen ist. Es wird sich jedoch als allgemeines Princip aufstellen lassen, daß alle diejenigen Sätze des canonischen Rechts in Wegfall gelangen müssen, auf deren Negation die Glaubenslehre der pro-

---

des Corpus juris clausum (wie man das Decret, die Decretalen, die Sextus und die Clementinen zu nennen pflegt) ist der allgemeine Grundsatz anzuwenden, daß die jüngere Sammlung immer der älteren Sammlung vorgehe. Dieselbe Regel gilt für die Fragmente der einzelnen Sammlungen, wenn schon der Gerichtsbrauch häufig ein anderes Verhältniß festgestellt haben kann. Wo aber das Alter der einander widersprechenden Fragmente ungewiß ist und auch der Gerichtsbrauch sich nicht für die Gültigkeit des einen oder des andern ausgesprochen hat, da ist es die Sache der Doctrin, nach den Regeln über die Auslegung der Gesetze die Entscheidung zu vermitteln.

testantischen Kirche gestützt ist, und mit ihnen alle die Folgerungen, welche aus den von der protestantischen Kirche verworfenen Dogmen des Katholicismus hervorgehen. So wird also z. B. weder die Lehre von der Kirchengewalt, noch die von Buße und Ablaß, noch endlich die von den Wirkungen der sacramentlichen Natur der Ehe jemals zur Anwendung gelangen können.

7. Bedeutung des canonischen Rechts im Verhältniß zum Staate. Zuletzt haben wir noch die Bedeutung des canonischen Rechts dem Staate gegenüber in das Licht zu stellen. Hier ist es nun zuvörderst unbezweifelt, daß die Grundsätze desselben über die untergeordnete Stellung [32]) des Staates zu der Kirche mit ihren Consequenzen als antiquirt betrachtet werden müssen, also z. B. das von den Päpsten angesprochene Recht, die weltlichen Regenten abzusetzen, das Recht, Berufungen gegen die Entscheidungen weltlicher Richter anzunehmen und frei in die Gesetzgebung der Staaten einzugreifen und diese nach dem christlichen Princip zu gestalten, das Asylrecht und Aehnliches. Alle diese Rechte sind mit der Zeit, welche sie geboren hat, untergegangen, und alle Versuche, sie wieder zu beleben, wie sie die römische Curie wohl auch gemacht hat [33]), werden gegen den Fundamentalsatz des heutigen Staatsrechts, das Princip der Selbstständigkeit und Integrität der Völker immerdar ohnmächtig bleiben müssen. Aber auch solche Verhältnisse, auf welche die Kirche unter Zulassung des Staats nach dem canonischen Rechte eingewirkt hat, sind nicht für immer der Gesetzgebung des Staates entzogen, sondern es hängt die Fortdauer des bestehenden Zustandes von dem Gutdünken des Staates ab, der sich deshalb nicht eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit

---

32) Einige hierher gehörende Hauptstellen des canonischen Rechtsbuches sind die von Bonifaz VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam in Extr. com. V. 8. („Wer es leugnet, daß in der Gewalt des Petrus das weltliche Schwert enthalten sei, der versteht übel das Wort des Herrn, der da sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide." Beide Schwerter also, das geistige und weltliche, sind in der Gewalt der Kirche enthalten. — Es muß aber ein Schwert dem andern unterthänig sein und die weltliche Macht der geistigen Gewalt unterworfen"); die von Clemens V. auf dem Concil von Vienne 1311 erlassene Verordnung über den von dem röm. Kaiser dem päpstlichen Stuhl zu leistenden Lehnseid, Clem. un. de jurejur. II. 9., die Decretale Johannes XXII., nach welcher während der Reichsvacanz alle Gewalt im deutschen Reiche auf den Papst übergeht, dem in der Person des heiligen Petrus Gott die Rechte des göttlichen und weltlichen Reiches übertragen hat, c. un. de sede vacante in Extr. Joa. XXII., ferner das c. 1. in Extr. comm. de consuet. I. 1., in welchem alle Länder und Reiche mit dem Interdict belegt werden, welche die päpstlichen Legaten, mit was immer für Geschäften sie beauftragt sein mögen, an der Ausübung ihrer Functionen hindern. — Andere finden sich verzeichnet in Glück, Praecognita p. 87.

33) Dahin gehört u. a. die bekannte Weigerung Clemens XI., die preußische Königswürde anzuerkennen, da eine solche nur vom Papste ertheilt und „die ehrwürdige heilige Königswürde nicht durch einen akatholischen Fürsten geschändet werden dürfe."

ſchuldig macht, wenn er z. B. die Gerichtsbarkeit der Kirche in bürgerlichen Rechtsſachen beſchränkt oder aufhebt. Auf dieſelbe Weiſe wird ſich auch die Frage entſcheiden laſſen, wie es ſich mit den Vorſchriften des canoniſchen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältniſſe und ſeinem Einfluſſe auf das bürgerliche Recht überhaupt verhalte. In dieſer Beziehung iſt daſſelbe allerdings ein Theil des gemeinen bürgerlichen Rechts [34]), anerkannt als ſolcher durch die Reichsgeſetze und ſchon wegen ſeiner ſpäteren Entſtehung dem römiſchen Rechte vorgehend. Doch iſt dabei das Recht des Staats, die Geltung des canoniſchen Rechts ganz oder zum Theil zu beſeitigen, immer vorausgeſetzt [35]), da er ſeine Zuſtimmung, wie er ſie freiwillig gegeben, ſo auch willkürlich zurücknehmen kann. In Beziehung endlich auf den die inneren Verhältniſſe der katholiſchen Kirche betreffenden Theil des canoniſchen Rechts und ſeine Beziehung zu dem Staate wird ſich, da hier Alles auf die beſondere Verfaſſung und die hiſtoriſche Geſtaltung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche ankommt, nicht wohl eine gleich durchgreifende Regel geben laſſen. Ein thätiges Eingreifen in die kirchliche Ordnung vermöge eines Reformationsrechts iſt hier, bei der anerkannten Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche, immer unzuläſſig. Daher wird der Staat ſich beſchränken müſſen, kraft ſeines Aufſichtsrechts die Anwendung jener Theile des canoniſchen Rechts zu controliren, und nur dann wird er auf dem verfaſſungsmäßigen Wege thätig werden dürfen, wenn die Durchführung von Grundſätzen verſucht werden ſollte, welche eine unmittelbar oder mittelbar ſchädliche Rückwirkung auf ſein eignes Leben äußern müßten.

Zum Schluß noch die folgende Bemerkung. Daß das canoniſche Recht vieles den heutigen Verhältniſſen Unangemeſſene, vieles Veraltete und Unbrauchbare, unter Lebendigem vieles Todtliegende enthalte, iſt eine ſehr richtige, aber auch leicht erklärliche Bemerkung, wenn man erwägt, theils daß es an und für ſich ſchon einen Zeitraum von mehr als tauſend Jahren umfaſſe, in welchem die Kirche den ganzen Kreis ihrer Bildung durchſchritten hat, theils daß ſeit dem Abſchluſſe deſſelben das kirchliche Leben niemals ſtillgeſtanden habe. Dennoch ſind wir nicht der hin und wieder wohl auch zu Tage getretenen Meinung, daß es eben aus dieſem Grunde abgeſchafft und durch ein neues erſetzt werden müſſe, denn wie ſoll dieſes neue Recht bei dem

---

34) Als ſolches erſcheint es z. B. in dem Recess. Imp. Spir. 1529. §. 39. („Wiewohl in gemeinen Rechten geordnet und verſehen (jus canon. de apost. et reit. bapt.), daß Keiner ſich zum zweiten Mal taufen laſſe u. ſ. w."), ferner Reichspoliz. Ord. 1530. Tit. 26. n. 1., 1548. Tit. 17. §. 7., Recess. spir. 1570. §. 83., Reichspoliz. Ord. 1577. T. 17. n. 8., J. R. A. 1654. §. 105 u. a. — Ein noch früheres Anerkenntniß findet ſich bekanntlich in dem 5. Cap. des ſogenannten Schwabenſpiegels nach der Senkenbergiſchen Ausgabe.

35) Dieſer Satz iſt ſtillſchweigend durch den Gerichtsbrauch anerkannt, nach welchem z. B. weder die angeführte canoniſche Vorſchrift über die Zinſen, noch jene über den Eid als praktiſch zu betrachten ſind.

Zwiespalt der Glaubensansichten, welche zu verkörpern die neue Gesetzgebung ja bestimmt sein müßte, construirt werden, und welche Autorität ist so genügend und, setzen wir hinzu, so freudig anerkannt, daß man mit Zuversicht in ihre Hände das neue Gesetzgebungswerk legen möchte? Darum sind denn auch wir der Ansicht Walters: „Daß zwischen dem canonischen Rechte und dem Leben die Wissenschaft innesteht, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert.“[36]) Nr.

Corpus juris civilis, seit der Ausgabe von **Freiesleben** 1721 auch Corpus juris civilis romani, ist, obgleich früher die Römer und auch **Justinian** das ganze römische Rechtssystem Corpus juris romani nannten*), doch erst seitdem **Dionysius Gothofredus** 1583 die verschiedenen Sammlungen des Justinianeischen römischen Rechts unter diesem Titel zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigte, der allgemein herkömmliche Name für dieses Rechtsbuch geworden. Der wichtigste und eigenthümlichste Theil der ganzen Cultur der Römer war unstreitig ihr Recht und später ihre Rechtswissenschaft. Freilich war seit dem Ende der Republik die staatsrechtliche Freiheit im Leben zerstört und an die Stelle derselben in der Wirklichkeit ein scheuslicher Despotismus getreten, und die wissenschaftliche Bestrebung der römischen Juristen und die Gesetzgebung mußte sich jetzt immer mehr nur dem Privat- und Criminalrecht zuwenden. Doch behaupteten die römischen Juristen in ihren wissenschaftlichen Theorien fortdauernd die großen, würdigen Grundgedanken des freien Roms und wußten auch ihren Imperatoren so viel Achtung derselben einzuflößen, daß sie dieselben, wenn auch wohl in der Praxis, doch wenigstens in der Regel nicht in den Gesetzen selbst zu verletzen und zu verleugnen wagten. So konnte denn so lange nach dem Untergange des römischen Staates das Recht der Römer noch ihre Besieger beherrschen und einen wichtigen Hauptbestandtheil des Rechts, der Cultur und Wissenschaft, einen fortdauernden, wichtigen Gegenstand des Studiums der gebildeten Nationen bilden. Weit der größte Theil des römischen Rechts, welches wir besitzen, und derjenige, welcher allein praktische Gültigkeit bei uns in Deutschland erhielt, ist das **Justinianeische** oder derjenige, welchen der griechisch-römische Kaiser **Justinian** im fünften christlichen Jahrhundert in besondern Sammlungen bringen ließ und dann durch seine eignen Gesetze vermehrte. Zur Ergänzung und zum besseren Verständniß des **Justinianeischen, römischen Rechts** dienen uns dann die auf andere Weise auf uns gekommenen Theile und Bruchstücke des früheren oder des **vorjustinianeischen** römischen Rechts, wozu besonders die Fragmente früherer Sammlungen kaiserlicher Constitutionen, insbesondere der **Theodosische Codex**, die Fragmente einiger juristischen Schriften und die vor wenigen Jahren von **Niebuhr** entdeckten In-

---

36) In dem Lehrbuche des Kirchenrechts §. 127.

*) Livius, 3, 34. L. 32 §. 2. de legatis II.

stitutionen des Gajus gehören; sowie das nachjustinianeische Recht aus dem griechisch-römischen Reiche, wovon das Wichtigste in den Basiliken besteht. Diese sind eine griechische Uebersetzung und Umarbeitung des Justinianeischen Rechts, welche der Kaiser Basilius Macedo und nach seinem Tode (886) sein Sohn Leo Philosophus veranstaltete, welche 945 der Kaiser Constantinus Porphyrogeneta verbesserte, und welches noch das gültige Rechtsbuch für die später unter die Herrschaft der Türken gefallenen Griechen, namentlich auch für die jetzt frei gewordenen ist.

Zur Zeit Justinians bestand der eine Haupttheil des römischen Rechts, welches in der Praxis galt, in den Schriften der Juristen und in den alten Volksgesetzen, namentlich auch den Zwölftafeln, den Senatsschlüssen und den Edicten der Prätoren, soweit alles dieses in diesen Schriften enthalten und commentirt war. Der andere Haupttheil bestand in den Constitutionen der Kaiser. Aus jenen juristischen Schriften, deren Zahl Justinian auf zweitausend angibt, ließ er seine funfzig Bücher starke Sammlung von Auszügen, die sogenannten Pandekten oder Digesten verfassen, um so auf passendere Weise, wie Valentinian durch sein Citirgesetz (s. Controverse), diese eine Hauptquelle der Rechtsentscheidungen den praktischen Juristen zugänglich zu machen. Eben so ließ er die früheren kaiserlichen Constitutionen in seinen zwölf Bücher starken Codex excerpiren, welchem er auch funfzig Decisionen zur Schlichtung der Hauptcontroversen unter den Juristen einverleibte. Unter dem Namen Institutionen ließ er dann, zum Studium der Anfänger, doch ebenfalls mit gesetzlicher Gültigkeit, noch ein kurzes, vier Bücher starkes Lehrbuch des praktischen Rechts verfassen, welches größtentheils aus früheren Lehrbüchern, namentlich den Institutionen des Gajus, aber auch aus andern Rechtsquellen geschöpft war. In den dreißig Jahren, die Justinian nachher noch regierte, erließ er noch eine ganze Reihe einzelner Verordnungen, die später unter dem Namen Novellen oder auch Authentiken in neun Collationen gesammelt wurden. Den Pandekten und den Institutionen hatte Justinian von demselben Tage an gesetzliche Gültigkeit verliehen, nämlich vom 30. December 533, so daß beide also im Ganzen gleiche Gültigkeit haben. Den Codex bestätigte der Kaiser in einer neuen Umarbeitung (Codex repetitae praelectionis) am 16. November 534, so daß er also als jüngeres Gesetz den Institutionen und Pandekten in der Regel vorgeht, während die Novellen, und unter ihnen wieder die neuern, als noch jünger auch selbst dem Codex vorgehen.

Das römische Recht behielt auch im Occident, in den von den Germanen besiegten, ehemals römischen Ländern überall Gültigkeit für die ehemals römischen Unterthanen, welche die Sieger nach ihrem alten Recht fortleben ließen, da sie überhaupt nach dem System der Persönlichkeit der Gesetze Jeden nach dem Gesetze seiner Abstammung oder seiner Heimath leben ließen, in welches man ihn als einwilligend betrachtete.

Durch die höhere Ausbildung des römischen Rechts, zumal für die neuen Culturverhältnisse, welche die Germanen jetzt annahmen, durch den Einfluß der Geistlichkeit, welche römisch gebildet und welcher das römische Recht vortheilhaft war, und durch allmälige Verschmelzung der Germanen und der ehemaligen römischen Unterthanen, der römischen und germanischen Cultur, endlich durch die schon von Chlodewig, dem römischen Patricius, und vollends von Karl dem Großen, dem römischen Kaiser, erweckte Idee, daß die deutschen Fürsten, als Nachfolger der römischen Kaiser, deren Herrschaft fortsetzten, erhielten auch für die Germanen in ihrer Gesetzgebung und Rechtssprechung römische Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmungen immer mehr Einfluß, Aufnahme und mittelbare Gültigkeit. Schon vor Justinian, im Jahre 500, hatte der ostgothische König Theodorich aus römischen Rechtsquellen, aus kaiserlichen Constitutionen und aus einer Schrift des Juristen Paulus für seine römischen und sogar für seine deutschen Unterthanen ein neues Gesetzbuch (Edictum Theodorici) fertigen lassen. Aehnlich ließ auch der westgothische König Alarich im Jahre 506 ebenfalls aus kaiserlichen Constitutionen und juristischen Schriften, jedoch nur für seine ehemals römischen Unterthanen, ein römisches Gesetzbuch entwerfen, das Breviarium Alaricianum oder Aniani. Auch im Reiche der Burgunder wurde für die früher römischen Unterthanen aus den römischen Rechtsquellen 517 — 534 ein neues Rechtsbuch entworfen, Papiani responsum genannt.

Zu allem diesem kam nun noch, daß die Gesetze der Geistlichkeit, die canonischen, welche in der ganzen Christenheit Gültigkeit erhielten, ebenfalls zum großen Theil aus dem römischen Recht geschöpft waren; sodann aber, daß im Mittelalter zuerst auf den italienischen Rechtsschulen und Universitäten, und bald auch auf denjenigen, welche in den übrigen europäischen Ländern nach ihrem Beispiel gebildet waren, das Justinianeische Recht mit dem größten Beifall gelehrt und von den dort gebildeten Juristen immer allgemeiner in die Praxis eingeführt wurde. Justinian hatte nämlich, nachdem er 535 die Gothen besiegt und Italien wieder erobert hatte, seine Gesetze dort in die Gerichte und Rechtsschulen eingeführt. Und auch, als später wieder andere germanische Völker Italien eroberten, wurde das Justinianeische Recht auf der Rechtsschule zu Rom, dann zu Ravenna gelehrt. Mit ungleich größerem Erfolg aber lehrte es später in Bologna die Schule der Juristen, welche von ihren Anmerkungen zum römischen Recht die der Glossatoren genannt wurde, und welche 1113 der Deutsche Irnerius gegründet hatte. —

Doch waren alle diese vielfachen Wege und Canäle, durch welche die römischen Rechtsgrundsätze, soweit man sie gut und passend fand, Ansehen und theilweise unmittelbare Gültigkeit erhielten, immer noch sehr verschieden von der förmlichen Reception des ganzen Justinianeischen Rechts in seiner unmittelbaren fremden Gestalt, und zwar in der Art, wie es von den Glossatoren vorge-

tragen und gloſſirt worden war. Dieſe bewirkte der Kaiſer Maximilian dadurch, daß er 1495 bei Errichtung des Reichskammergerichts die Mitglieder dieſes höchſten Reichsgerichts darauf beeidigte, da, wo keine einheimiſchen deutſchen Geſetze entſchieden (alſo in subsidium), nach den römiſchen und canoniſchen Geſetzen zu entſcheiden. Aehnliches befolgte man dann, jedoch nicht ohne zum Theil heftigen Widerſpruch vieler Patrioten, bei Errichtung der höchſten Landesgerichte, und die Juriſten, welche das römiſche Recht ſtudirten und liebten, nicht aber die von ihnen vernachläſſigten, nicht geſammelten deutſchen Gewohnheiten und Rechte, wußten dieſe auf alle Weiſe zurückzuſetzen und zu verdrängen, wodurch leider auch alle Volksmäßigkeit und Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung zu Grunde ging. Dieſe unmittelbare geſetzliche Gültigkeit hat das römiſche Recht indeß ſeitdem wieder durch neuere Geſetzbücher zum Theil verloren, ſo durch das öſterreichiſche und preußiſche Recht in Oeſterreich und Preußen und durch den Code Napoleon in den deutſchen Ländern auf dem linken Rheinufer. Seine inneren, vorzüglich wiſſenſchaftlichen Vorzüge, von welchen der Artikel Römiſches Recht handeln wird, und der Umſtand, daß auch die neueren Geſetzbücher einen ſo großen Theil römiſcher Beſtimmungen aufnahmen, welche vollſtändig nur durch die Zurückführung auf ihre römiſchen Quellen verſtanden und gewürdigt werden können, ſie ſichern dem römiſchen Recht fortdauernd das Studium gründlicher Juriſten.

Ausgaben gibt es von dem Juſtinianeiſchen Corpus juris eine große Menge, theils gloſſirte oder mit den Anmerkungen der Gloſſatoren, theils ungloſſirte, aber mit Anmerkungen neuerer Rechtsgelehrten, von welchen die von Dionyſius Gothofredus noch immer die verbreitetſten und beliebteſten ſind, die von Schrader bereits begonnene aber ſicher die vorzüglichſte werden wird; theils endlich ohne Anmerkungen, von welchen die ebenfalls urſprünglich von Dionyſius Gothofredus veranſtaltete, in Amſterdam nachgedruckte Elzeviriſche mit dem Beinamen Pars secunda und die neuerlich 1825 1826 von Beck in Leipzig beſorgte die vorzüglichſten ſind.

In Beziehung auf das Citiren oder Allegiren der einzelnen Stellen aus dem Corpus juris hat man verſchiedene Wege eingeſchlagen. Die Inſtitutionen, Pandekten und der Codex ſind in Bücher, dieſe wieder in Titel abgetheilt, ſodann dieſe Titel bei den Inſtitutionen ſogleich in Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex zuerſt noch wieder in beſondere Fragmente oder Excerpte, Leges, bei dem Codex auch Conſtitutionen genannt. Neuerlich hat man dieſe verſchiedenen Abtheilungen zum Theil blos nach Zahlen citirt; früher aber citirte man ſie nach Anfangsworten und nach den Rubriken der Titel. Das Gewöhnliche und Beſſere iſt, daß man die Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex auch die Fragmente nach Zahlen anführt, ſodann aber den wörtlichen Inhalt des Titels angibt, ſtatt der Zahlen von Buch und Titel, welche alsdann, wenn ſie nicht noch beſon-

ders angehängt werden, in dem alphabetischen Titelregister vor jeder Sammlung aufgesucht werden müssen. Dabei bezeichnet man noch die Sammlung durch ein Zeichen, die Institutionen durch I., den Codex durch C., die Digesten oder Pandekten durch D. oder durch ff. Doch kann man diese besondern Bezeichnungen der Sammlungen sparen, wenn man die Institutionenstelle mit dem Paragraphzeichen, die Pandektenstelle mit L. (d. h. lex) und die Codexstelle mit C. (d. h. constitutio) beginnt; so z. B.:

§. 1. de mandato (3, 27)
L. 1. §. 1. mandati (17, 1)
C. 23. §. 1. mandati (4, 35).

Die Novellen citirt man nach ihrer Zahl mit Angabe der Zahl des Capitels und der Zahl des Paragraphen, z. B. Nov. 114. cap. 1. §. 1.

Eine sehr gelehrte und vollständige Erörterung aller hier berührten Gegenstände enthält Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch. Hannover 1817.

C. Th. Welcker.

Corrections-Häuser, s. Besserungsanstalten und Gefängnisse.

Correlation, s. Relation.

Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien. Die Augen der Welt sind im gegenwärtigen Augenblick von Neuem auf Spanien gerichtet und auf seine verhängnißreiche Cortes-Verfassung von 1812, welche, nachdem sie zur Befreiung der Nation von der fremden, durch den übermächtigsten Kriegsmeister ihr aufgedrungenen Herrschaft die herrlichsten Wunder gewirkt, durch eben den König, welchem sie das Reich erhalten, gewaltsam über'n Haufen geworfen, sodann 1820 gegen die maßlose Tyrannei Ferdinands VII. von den Freigesinnten abermals als schützendes Panier erhoben, und abermals, doch jetzt durch auswärtige Gewalt, (1823) im Blut ihrer Vertheidiger erstickt ward, gegenwärtig aber, in dem grausenvollen Kampf zwischen Absolutismus und Liberalismus, Pfaffenthum und Bürgerthum, Diplomatie und Nationalwillen, als heilverheißende Losung der entschlossenern Vaterlandsfreunde neuerdings ausgerufen, sich als natürlichster Vereinigungspunkt für die durch einheimische Entzweiung zerrissene, von den Schrecken des Absolutismus tagtäglich näher bedrohte National-Partei ankündet, und den letzten Weg zur Rettung durch Wiedererweckung der entschlummerten oder künstlich niedergehaltenen Energie der Freiheitshelden von 1812 zu öffnen geeignet scheint. So wenigstens sagen ihre Freunde, während freilich die Gegner, deren es von mancherlei Farben gibt, ihre Verkündung theils wie einen unglückweissagenden Eulenruf angstvoll vernahmen, theils als einen Frevel betrachten, welcher die legitimen Gewalten zur strafenden Dazwischenkunft auffordere. Welche von diesen Ansichten die richtige sei, wird theils aus der (hier nicht ausführlich zu erzählenden, sondern blos durch kurze Andeutung den Lesern zu vergegenwärtigenden) Geschichte

des Ursprungs und Wirkens, auch des formellen Rechtstitels jener Cortes-Verfassung, theils aus der Würdigung ihres Inhalts — allernächst nach allgemeinen staatsrechtlichen, sodann auch nach politischen Principien und Verhältnissen — hervorgehen.

Welchergestalt einerseits durch die Schwäche und Verkehrtheit von K. Karl IV. in Spanien oder seines Günstlings Godoy, des sogenannten Friedensfürsten, Regierung, und durch die gehäuften Zerwürfnisse, Scandale und endlich Verbrechen am Hof und im königlichen Hause, anderseits aber durch die mit Arglist gepaarte freche Gewaltthätigkeit des nach Weltherrschaft strebenden Kaisers Napoleon die Verdrängung der Bourbonischen Dynastie vom spanischen Thron, worauf dann ein Napoleonide, nämlich des Kaisers Bruder, Joseph, sich setzen mußte, bewirkt (1808) und durch förmliche Entsagung der theils feigen, theils bethörten spanischen Prinzen, allernächst des alten Königs Karl, dann aber auch seines rebellischen Sohnes Ferdinand, welcher dem Vater die Krone geraubt, und der übrigen Infanten bekräftigt, auch durch die Beschlüsse der durch das Machtwort des Gewaltigen nach Bayonne berufenen — theils unfreien, theils verrätherischen — sogenannten spanischen National-Junta feierlich anerkannt und sanctionirt ward, steht noch in Jedermanns lebendiger Erinnerung. Ebenso die Ueberschwemmung des ungeahnt überfallenen Reiches mit französischen Heermassen, die denselben vertrauend zugestandene Besetzung der Grenzfesten, sodann der Einzug K. Josephs in Madrid, die Huldigung vieler Granden und anderer Notablen und die Verkündung der in Bayonne (am 6. Juli 1808) von der National-Junta angenommenen, der damaligen französischen in den meisten Hauptzügen nachgebildeten Verfassung. Nur das Volk, das verachtete gemeine Volk (von dem gebildetern Mittelstand bis zu den Hütten-Bewohnern) huldigte nicht, sondern erhob sich, glühend von Nationalgefühl (zum Theil freilich auch von Religions-Fanatismus) und geführt von den würdigsten Häuptern, wider den fremden Gewaltsherrscher und bestand glorreich den sechsjährigen Kampf gegen den großmächtigen Besieger des Welttheils. Es geschah jedoch solches unter schwerer Bedrängniß, ja, trotz einzelner Erfolge, im Ganzen fast hoffnungslos, bis endlich die (aus Abgeordneten der Provinzial-Junten gebildete, von dem in Valençay gefangen gehaltenen Ferdinand VII. insgeheim anerkannte und mit Vollmacht bekleidete) Central- oder oberste Junta die Einberufung der „allgemeinen Cortes des Reiches" beschloß. Damals tönte der Siegerschritt der Franzosen fast durch das ganze Reich. Nur wenige Festen und eine Anzahl zerstreuter Guerillas blieben zu überwinden übrig, Cadiz selbst ward durch eine harte Belagerung geängstigt, und die oberste Junta zog sich auf die Insel Leon, den äußersten Winkel des Reiches, zurück. Hier versammelten sich nun (Sept. 1810) die „allgemeinen und außerordentlichen Cortes" und wandelten durch ihre hochherzigen Beschlüsse in kurzer Frist die ganze Lage der Dinge um. Sie thaten

es, indem sie dem vor Alter und Krankheit hinfallenden Staatskörper einen neuen, verjüngenden Geist einhauchten, welcher, was die alten, abgenutzten Triebräder zu bewirken nimmer vermochten, die moralische Kraft der Nation erweckte, entflammte und zur Rettung des Vaterlandes in entscheidende Thätigkeit setzte. Dieser neue Geist war jener der Freiheit, deren Panier die Cortes aufpflanzten und deren erhebendem Ruf alle Edelgesinnten, ja selbst die Massen, mit Begeisterung folgten. Für die Erhaltung des absoluten Thrones, für jene der habsüchtigen Priesterschaft oder der stolzen Grandezza war der verständige Theil der Nation nicht länger geneigt, Gut und Blut im verzweiflungsvollen Kampfe hinzugeben. Man machte sich allmälig vertraut mit dem Gedanken der Unterwerfung unter K. Joseph, dessen Herrschaft wenigstens einiges Gute, namentlich die Abschaffung der scheußlichen Inquisition, die Unterdrückung des verfinsternden Mönchthums, und wenigstens die erste Grundlage der politischen Emancipation verhieß. Aber da riefen die hochherzigen Cortes neben der äußern Freiheit, d. h. der gegenüber dem Fremden zu behauptenden Nationalität, noch die innere Freiheit als Losung aus und entzündeten dadurch in der Brust aller Edelgesinnten des Patriotismus hell lodernde Flamme. Mit Entzücken vernahmen die Spanier die Verkündung der ihnen seit Jahrhunderten entrissenen und nun endlich wiedergegebenen Rechte des Menschen und Bürgers und stürzten sich neu begeistert in den so hohen Preis verheißenden Kampf. Die Cortes indessen übertrugen die laufenden Geschäfte des Kriegs und der Verwaltung einer aus drei würdigen Männern gebildeten Regentschaft und widmeten ihre eigene unmittelbare und höchste Sorge der Ausarbeitung des zum bleibenden Schirm der Freiheit bestimmten Verfassungsgesetzes. Im März 1812 ward dasselbe verkündet und beschworen, und von da an zumal stritten die spanischen Heere mit entschiedenem Glück, begünstigt allerdings durch den jetzt ausgebrochenen russischen Krieg, welcher einen Theil der französischen Streitmacht aus Spanien nach dem Norden zog, doch auch schon vor deren Abzug sieghaft und glorreich.

Ohne die heldenmüthigen Cortes auf Leon hätte, aller menschlichen Berechnung nach, König Joseph auf dem spanischen Throne sich befestigt und wäre Napoleon, welcher solchergestalt, im Rücken gesichert, seine ganze Macht gegen die übrigen Feinde wenden konnte, von diesen nimmer erdrückt worden. Er hätte den Unfällen des russischen Kriegs entgehen oder von denselben sich wieder erholen mögen, und alsdann wäre von einer Restauration der Bourbonischen Herrschaft in Frankreich keine Rede, vielmehr die Sicherheit aller andern Throne in Europa neuerdings gefährdet gewesen. Aber indem man sich solcher von den Cortes ausgegangenen Wohlthaten allerdings freute und sie emsigst zu Nutzen zog, vergalt man ihnen und der Nation mit dem schreiendsten Undank. Alle gegen Napoleon verbündeten Mächte hatten die Cortes-Verfassung wenigstens stillschweigend anerkannt. England, ja selbst Rußland hatten es ausdrücklich gethan. Jenes,

welches schon 1809 ein Schutz- und Trutz-Bündniß mit der nationalen Regentschaft geschlossen, erneuerte den Bund mit den außerordentlichen Cortes und gab auf deren Verlangen den spanischen Heeren seinen eigenen Feldherrn Wellington zum Oberanführer. Rußland aber ging unterm 20. Juli 1812 zu Weliki Luki den förmlichen Allianz-Tractat mit dem revolutionairen Spanien ein und erklärte darin (Art. 3.) ausdrücklich: „S. Maj. der Kaiser von ganz Rußland erkennen die allgemeinen und außerordentlichen Cortes, die sich gegenwärtig in Cadix vereiniget haben, als gesetzlich an, sowie auch die Constitution, welche dieselben verordnet und bestätiget haben." — Und was geschah nun in Folge des endlichen Triumphes der wider den Welttyrannen aufgestandenen Coalition?? Ferdinand VII., kaum zurückgekehrt in sein Reich, welches er selbst feige abgetreten an Napoleon, und das ihm nur durch die edelste Dahingebung des Volkes war erhalten worden, entriß jetzt demselben — alles dessen vergessend — dieses kostbare durch Blutströme erkaufte Gut mit einem Federstrich und belohnte dessen Schöpfer und Vertheidiger mit Kerker und Verbannung oder Tod. Fünf Jahre lang währte solche reactionaire Tyrannei, und mit ihr kehrten die Inquisition, die Möncherei, der schwerste Geistesdruck, die Allgewalt der Camarilla, alle unheilvolle Gebrechen der alten Verwaltung zurück. Natürlich, daß das dadurch empörte Gefühl der Nation in Befreiungsversuchen sich Luft machte, und daß endlich, obschon eine Reihe derselben im Blut ihrer Urheber erstickt ward, im J. 1820 eine neue Umwälzung stattfand. Es ist bekannt, daß dieselbe von dem Heere ausging, namentlich von dem Theile desselben, welcher, nachdem es für die Freiheit des Vaterlandes so glorreich gestritten hatte, nunmehr auf das Machtwort K. Ferdinands über's Weltmeer gebracht werden sollte, um die jugendlich emporstrebende Freiheit Amerika's zu unterdrücken; daß aber gleich nach den ersten Erfolgen die große Mehrzahl der Nation die neuerdings auf der Insel Leon aufgepflanzte Fahne der Cortes-Constitution mit Jubelruf begrüßte, und K. Ferdinand, nach erkannter Stimmung des Volkes wie des Heeres, diese Constitution feierlichst annahm und beschwor. Nicht minder bekannt ist die im J. 1823 durch französische Intervention in Folge der Congreß-Verhandlungen von Verona (s. d. Art.) mit Waffengewalt bewirkte Wiederherstellung des absoluten Königthums, welches sofort und mit gesteigerter Strenge seinen traurigen Charakter durch abermalige Aechtung der Freigesinnten, durch Kerker, Schaffott und Verbannung beurkundete. Freilich, sagte man, sei der Soldaten-Aufruhr, welcher den König zur Annahme der Constitution genöthiget, ein die Grundpfeiler aller bürgerlichen Ordnung untergrabendes und alle Throne erschütterndes Beispiel gewesen (die schnelle Nachahmung desselben in Neapel und Piemont bewies aufs Augenscheinlichste seine verführerische Kraft), und enthalte nebenbei die Cortes-Verfassung mancherlei dem monarchischen Princip, worauf das Heil Europa's

beruhe, todtfeindliche Festsetzungen. Aber die Anhänger dieser Verfassung erwiederten, daß der Aufstand der Truppen auf der Insel Leon zwar allerdings dem Gesetz und der überall zu handhabenden äußern Rechtsordnung zuwiderlaufend gewesen, doch nicht mehr, als manche andere Aufstände in alter und neuer Zeit, welche theils durch ihre veranlassenden Gründe, theils durch den Erfolg, namentlich durch die Zustimmung des Volkes, als gerechtfertigt oder wenigstens als unnachtheilig der Rechtmäßigkeit der durch sie bewirkten neuen Ordnung erscheinen (waren doch auch die Julius-Helden in Frankreich Uebertreter des Gesetzes, und gilt gleichwohl die aus solcher Uebertretung hervorgegangene neue Dynastie für legitim!), und dann — so sagte man weiter — handelte es sich dabei nicht einmal eigentlich um Umsturz einer wahrhaft rechtlichen Ordnung, sondern nur um Wiederherstellung der durch widerrechtliche Gewalt umgestürzten Cortes-Verfassung, und war jedenfalls das Ausland (und am allerwenigsten Frankreich, welches selbst einer — nach dem Wortlaut liberalen, wenn gleich durch die Reactionspartei factisch niedergetretenen — Verfassung sich erfreute) durchaus nicht berechtigt, hier ein Richteramt auszuüben oder gar ein Verwerfungsurtheil mit Kriegsgewalt zu vollstrecken. Doch, wie dem sei, das vom veroneser Congreß gefällte Urtheil ward vollstreckt — zur Freude und mit der wirksamen Beihülfe zumal der spanischen Mönche und ihrer fanatischen Sklavenschaaren — durch die Waffenmacht Frankreichs, und Riego's vom Galgen, wohin man den Gefolterten geschleift, herabhängender Körper verkündete den abermaligen Triumph des Absolutismus über die Verfassung. Zum dritten Mal aber hat dieselbe allerneuest sich erhoben durch K. Ferdinands eigenwillig dictirte — doch dem Inhalt nach mit der Cortes-Verfassung übereinstimmende — Abschaffung des die Weiber von der Thronfolge ausschließenden salischen Gesetzes, woraus der verhängnißreiche Erbfolgestreit zwischen Don Carlos, Ferdinands Bruder, und dessen legitimen Erben nach dem salischen Gesetz, und der Tochter Ferdinands, Isabella, seiner Erbin, vermöge seines absoluten königlichen Willens entsprang. Die liberale Partei nämlich sammelte sich, nach Ferdinands Tod, sofort um die Fahne seiner Wittwe Christine, als Vormünderin Isabellens und in deren Namen Regentin, während die Absolutisten und Servilen — neben ihnen auch die auf ihre Provinzial-Vorrechte pochenden biscayischen Landschaften — das Panier von Don Carlos erhoben. Christine, durch ihre Stellung an die Hülfe der constitutionell Gesinnten gewiesen, doch ihrer eigenen Gesinnung nach, sowie nach jener der sie beherrschenden Camarilla und Diplomatie, dem absolutistischen Princip ergeben, suchte in der Verleihung eines in Gewährung kargen, in Vorbehalten hinterlistigen, den Schein des Volksrechts an die Stelle von dessen Wirklichkeit setzenden, estatuto real ihr Heil und fand es nicht, weil ohne Begeisterung nichts Großes geschieht, und die Idee der Weiber-Nachfolge an und für

sich gegen den nach dem salischen Gesetz legitimen Erbfolgetitel des Infanten Don Carlos allzuschwach zum Kampfe war, das estatuto real aber allzuwenig verlieh und noch weniger mit sicherer Bürgschaft versah, als daß man darüber um Leib und Leben hätte kämpfen mögen. Daher die Unzufriedenheit der Nation und die mit deren Aeußerung und mit den Fortschritten der Carlisten zunehmende Nachgiebigkeit der Königin Regentin, welche endlich — abermals in Folge eines Soldaten-Aufstandes — zur Wiederverkündung der schon zweimal niedergetretenen Cortes-Verfassung ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sah. Im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, ist solcher Schritt geschehen, und ist die Welt der jedenfalls für ihr Gesammtschicksal höchst bedeutenden Folgen in ängstlicher Spannung gewärtig.

Wenn man die von der Form oder dem factischen Hergang der Einführung oder Wiedereinführung der Cortes-Verfassung entnommenen Vorwürfe als durch die Umstände, worunter das Getadelte geschah, entkräftet, wenigstens gemildert und jedenfalls für die Hauptsache unentscheidend anerkennt, so bleibt noch der Inhalt der Cortes-Verfassung übrig zur Bestimmung des Urtheils über die Rechtmäßigkeit von deren Behauptung oder Anfeindung. Vage Declamationen reichen hier nicht aus, es muß die Constitutions-Urkunde selbst nach ihrem allgemeinen Geist und nach ihren einzelnen Hauptartikeln geprüft werden.

Man wirft der Cortes-Verfassung vor, sie streite gegen das „monarchische Princip", dessen Herrschaft zur Ruhe des Welttheils unumgänglich nothwendig sei, und sie trage anarchische Elemente in sich; daher könne sie nicht geduldet werden, wenn man nicht Europa der Gefahr einer neuen allgemeinen Umwälzung und alle Throne jener des Umsturzes preisgeben wolle. Wir wollen zur Vereinfachung der Frage jene Nothwendigkeit der dem monarchischen Princip zu erhaltenden Alleinherrschaft einstweilen annehmen oder als zugestanden betrachten (obschon vom Standpunkt des philosophischen Rechts dieselbe nicht einleuchtet, und auch von jenem des historisch Gegebenen schon das dem europäischen Staatensystem unnachtheilige Dasein der republikanischen Schweiz das Gegentheil zu erweisen scheint); doch freilich nur mit der näheren Bestimmung, daß das monarchische Princip nicht für identisch geachtet werde mit dem absolutistischen, sondern daß es als wesentlich mehr nicht in in sich schließe, als die oberste — wir wollen noch beisetzen, unmittelbar aus dem Gesetz fließende und nach einer bestimmten Ordnung erbliche — Regierungsgewalt eines Einzigen, welcher in solcher Eigenschaft heilig oder unverletzlich und unverantwortlich, doch darum keineswegs von allen Gesetzen entbunden oder aller Schranken der Macht entledigt, sondern vielmehr — um von der alles Recht tödtenden Despotie sich zu unterscheiden — solcher Schranken wahrhaft bedürftig ist. Die Monarchie, wenn

man dies nicht zugäbe, würde als ganz neue — dem sonst so sehr verehrten, auch der Beachtung allerdings hochwürdigen historischen Recht widerstreitende — mithin desjenigen Rechtsbodens, welchen man so gern als den allein festen geltend macht, ermangelnde Einsetzung erscheinen. Beschränkte Monarchien hat es in allen Zeiten gegeben, und zwar ehevor meist sehr beschränkte, ja das constitutionelle Princip, wie wir in Frankreich und England und in den übrigen constitutionellen Monarchien Europa's es verwirklicht (d. h. grundgesetzlich eingeführt, ob auch mitunter factisch unterdrückt) sehen, beschränkt die monarchische Gewalt weit minder und dabei auf eine die Herrschaft des Rechts und der Ordnung weit zuverlässiger verbürgende Weise, als namentlich die hochgepriesene mittelalterliche, den Uebermuth des Adels und der Geistlichkeit nährende, das Volk in den Staub drückende und den König meist dem Trotz seiner Vasallen preisgebende Lehnsverfassung. Insbesondere in Spanien selbst wußte man von absoluter Königsmacht nichts, bis mittelst der (durch Ferdinands des Katholischen von Aragonien Vermählung mit Isabellen, der Erbin Castiliens, bewirkten) Vereinigung beider Hauptreiche (1469), auch durch Eroberung Granada's und Navarra's, der Thron gestärkt und derselbe sodann, durch beharrliches Verfolgen eines auf Herstellung einer absoluten Gewalt gerichteten Systems, allmälig fast aller frühern Beschränkungen entlediget ward. Daher mochten die Urheber der neuen Cortes-Verfassung mit Recht behaupten (und sie thaten es auch auf's Eindringlichste in einer dem Texte der Constitution — in der Form einer „Adresse der Commission der Cortes" an den König — vorangeschickten vortrefflichen Ausführung), daß es sich bei derselben Verkündung keineswegs um Herabsetzung oder Minderung der wahrhaft zu Recht bestehenden königlichen Gewalt handle, sondern nur um Zurückführung derselben in die nach altspanischem Recht die längste Zeit hindurch bestandenen Schranken und um — im Geist der Neuzeit zu geschehende — Wiederherstellung der in einer Reihe früherer Jahrhunderte von der Nation (d. h. nicht nur von dem Adel und der Geistlichkeit, sondern auch von dem dritten Stand) gegenüber dem Thron gesetzlich behaupteten und ausgeübten, nachmals aber blos factisch durch List und Gewalt ihr entrissenen Rechte. Wir werden von diesen historischen Verhältnissen in einem eigenen, der politischen Geschichte Spaniens zu widmenden Artikel eine wenigstens summarische Darstellung geben. Für jetzt verweisen wir unsere Leser blos auf einige der diesen Gegenstand ausführlich beleuchtenden Werke, als: Theorie der Cortes (Teoria de las Cortes etc.) oder der großen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Castilien von Franzesco Martinez Marina 1812. Geschichte der Cortes in Spanien von M. Sempere, Mitglied der Akademie der Geschichte in Madrid, 1810 französisch erschienen und 1816 in einer deutschen Uebersetzung in den europäischen Annalen von besag-

tem Jahre; E. Münch, Geschichte der alten und neuen Cortes; Martignac, essai historique sur la révolution d'Espagne u. m. a.

Der allgemeine Charakter der (aus 384 Artikeln bestehenden) Cortes-Verfassung ist der einer durch Demokratie beschränkten Monarchie oder auch, wenn man lieber will, einer durch Monarchie beschränkten Demokratie, überhaupt also einer aus Monarchie und Demokratie gemischten Verfassung. Wenn nun die Beschränkung der Monarchie durch Aristokratie unbeschadet dem monarchischen Princip stattfinden kann, so muß dasselbe auch von der Beschränkung durch Demokratie gelten, und die Cortes-Verfassung, wofern sie nur dem Könige so viele Macht verleiht, als der Begriff des obersten Staatshauptes mit sich führt, kann nicht als jenem Princip widerstreitend erscheinen. Nur mit dem aristokratischen Princip ist sie unverträglich; aber noch ist dieses niemals als europäisches, d. h. für Europa's Heil nothwendig in allgemeiner Herrschaft zu erhaltendes, Princip mit vollständiger Autorität ausgerufen oder anerkannt worden, wenn schon die Aristokratie sich listig hinter dem vorgeschützten monarchischen Princip zu verbergen oder ihre eigenen Anmaßungen mit dem Schilde des letzten zu decken, d. h. unter der Firma derselben in's europäische Staatsrecht einzuschwärzen strebt.

Freilich ist — ohne Unterschied, ob die Monarchie durch das aristokratische oder demokratische oder durch ein aus beiden gemischtes Princip gemäßiget sei — jedenfalls zur Erhaltung des monarchischen Charakters einer Verfassung nothwendig, daß dem König eine der Erhabenheit seiner Stellung entsprechende, zur Erhaltung der Würde und Selbstständigkeit des Thrones, sowie zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung, überhaupt zur Darstellung der obersten Regierungsgewalt hinreichende Macht zukomme, also nicht blos eine Schein-Macht oder eine in der Ausübung und Fortdauer von einer andern, wie immer personificirten, Autorität abhängige. Dagegen fordert aber das constitutionelle Princip auch die gleiche Selbstständigkeit und dem Zweck entsprechende Ausstattung der das Königthum beschränkenden Macht, überhaupt also ein dergestalt geregeltes Verhältniß der in die Staatsgewalt sich theilenden Persönlichkeiten, daß durch ihre Zusammenwirkung und Wechselwirkung der wahre und lautere, d. h. vernünftige Gesammtwille zur möglichst gesicherten Herrschaft gelange. Ein Mehreres läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern es muß das hier oder dort geeignete oder hinreichende Maaß der einerseits dem Thron und anderseits der (so oder anders personificirten) Volks-Repräsentation zu verleihenden Gewalt aus den hier oder dort vorhandenen concreten Umständen und Lagen hervorgehen, wobei dann natürlich auch die Beurtheilung, je nach den subjectiven Ansichten und Grundsätzen des Beurtheilenden, eine sehr verschiedene sein kann (s. d. Art. Constitution). Ueberall jedoch wird billig denjenigen, welche die Sache zunächst angeht, d. h. welche die guten oder üblen Wirkungen einer Staatsform unmittelbar zu empfinden haben, mithin

der Nation selbst, von deren Verfassung jedesmal die Rede ist, die vorzugsweise entscheidende Stimme dabei zuzuerkennen sein.

Wir führen nach dieser Vorbemerkung summarisch die durch die Cortes-Verfassung einerseits dem König und anderseits der Nation oder ihren Repräsentanten verliehenen Rechte auf.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Regierungsgewalt finden wir in den Artikeln 14 bis 17. Sie lauten also: „Die Regierung des spanischen Volks ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu." — Diese Sätze sind offenbar in Uebereinstimmung mit den anerkannten Principien einer echten constitutionellen Verfassung und bedürfen mithin einer weitern Rechtfertigung nicht. Ihre nähere Anwendung ist sodann in den Artikeln 168 ff. enthalten. Wir entheben ihnen die nachstehenden Sätze: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich und nicht verantwortlich. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf Alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte: Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält. Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde. Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten. Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen. Alle Civil- und Militairstellen zu besetzen. Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöfe zu ernennen und alle übrige geistliche Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben. Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen. Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen. Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist. Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen. Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist. Ueber die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden. Den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen. Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volkes am zuträglichsten hält. Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen." —

Dem unbefangenen Urtheil bleibe anheimgestellt, ob diese Rechte zur Darstellung der Majestät des Throns genügen oder nicht. Freilich setzt die Constitution denselben auch mancherlei Beschränkungen (Art. 172 u. 173) entgegen, welche jedoch größtentheils nur diejenigen sind, die wir in allen constitutionellen Charten antreffen, und deren Aufzählung mithin hier zwecklos wäre. Wir wollen also blos der ungewöhnlicheren Erwähnung thun. „Der König (also lautet Art. 172) kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Er kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen (ebenso auch keine Eheverbindung schließen), und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe. Auch kann er ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz oder einen Subsidien-Tractat schließen." Wem diese Beschränkungen als zu streng erscheinen, der bedenke allernächst die Zeitumstände, unter denen die Verfassung errichtet ward, und den Charakter des Königs (Ferdinands VII.), gegen dessen despotische Neigungen sie allernächst die Schutzwehr bilden sollte. Er bedenke auch die durch sie für jedes zweite Jahr auch ohne Auflösung verordnete Erneuerung der Corteswahlen und endlich die unermeßliche Wichtigkeit der hier an die Einwilligung der Cortes gebundenen königlichen Entschlüsse.

Wir gehen über zu den Rechten und zu der Bildungsweise der Cortes, sowie zu den dadurch verbürgten Freiheiten der Nation. „Das spanische Volk" — also besagt der Art. 2 und drückt dadurch wohl nur den unleugbarsten, jedem anderen Volke gleichfalls zustehenden Rechtsanspruch aus — „ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menschen sein." — Bestreitbarer, wenigstens verhaßter ist der Art. 3: „Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen." — (Ueber die hier in Sprache stehende Frage jedoch, bei deren Verhandlung man gewöhnlich in unfruchtbaren Wortstreit sich verliert, haben wir unsere Ansicht in den Art. Charte und Constitution bereits ausgesprochen und beziehen uns hier darauf.)

Was die Bildung der Cortesversammlung betrifft, so wird wenigstens in Bezug auf die Wahlart von einer übertriebenen Herrschaft des demokratischen Princips keine Rede sein können. Die Verfassungsurkunde schreibt dafür eine sehr complicirte, nämlich eine vierfache Wahloperation vor, wodurch die größtmögliche Sicherheit gewährt wird, daß nur wahre Notabilitäten oder Personen von höherer Auszeichnung zu Deputirten ernannt werden können. Alle ansässigen Bürger zwar sind Urwähler in den Kirchspiel-Wahlversamm-

lungen; aber es werden in denselben auf je zweihundert Einwohner blos eilf Commissaire, und von diesen sodann Ein Wahlmann ernannt. (Vierhundert Einwohner ernennen ein und zwanzig Commissaire, und diese sodann zwei Wahlmänner, und auf sechshundert Einwohner kommen ein und dreißig Commissaire und drei Wahlmänner.) Die Kirchspiels-Wahlmänner eines Bezirkes bilden sich sodann zu einer Bezirks-Wahlversammlung zum Behuf der Ernennung von Bezirks-Wahlmännern, deren Zahl für sämmtliche Bezirke nur dreimal stärker sein darf, als die der für die Provinz zu erwählenden Deputirten. Da nun für je 70,000 Seelen (nach der neuesten Bestimmung für 50,000) nur Ein Deputirter zu wählen ist, so trifft es auf manche Bezirke nur Einen Wähler und auf die größern blos zwei oder drei, und beschränkt sich überhaupt die Gesammtzahl aller Wähler im ganzen Reiche auf beiläufig 1000 Männer. Diese Wähler (Bezirks-Wahlmänner) versammeln sich zur Deputirtenwahl in der Hauptstadt der betreffenden Provinz und wählen alldort den Deputirten, oder die mehrern Deputirten, welche die Provinz nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu den Cortes zu schicken hat, und neben denselben auch die im Verhinderungsfall der Deputirten statt ihrer eintretenden Stellvertreter. Zur Wahlfähigkeit für die Deputirten-Stelle ist neben andern Erfordernissen ein Alter von 25 Jahren und ein (durch ein späteres Gesetz zu bestimmendes) jährliches Einkommen von eigenthümlichen Gütern nothwendig; auch muß der zu Wählende in der betreffenden Provinz entweder geboren oder daselbst wohnhaft sein. Minister, Staatsräthe und Hofdiener sind nicht wählbar.

Die dergestalt gebildeten Cortes sollen sich alljährlich in Madrid zu einer dreimonatlichen ordentlichen Sitzung versammeln, doch kann diese Sitzung auch verlängert und auch in Nothfällen eine außerordentliche Versammlung angeordnet werden. Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert, und keiner kann wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, stattfand. (Eine unglückselige Bestimmung, welche zum wiederholten Untergange der Constitution das Meiste beigetragen hat und daher eine Abänderung in ganz vorzüglichem Grade anspricht.) Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich und die Deputirten wegen ihrer Meinungs-Aeußerungen durchaus unverantwortlich. Dieselben können während der Dauer ihrer Sendung kein Amt vom Könige annehmen und noch ein weiteres Jahr lang weder eine Pension noch irgend ein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten oder für einen Andern darum ansuchen. Ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretairs wählen die Cortes selbst durch Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl.

Die Befugnisse der Cortes sind, nach Art. 131, die nachstehenden: „Die Cortes sind ermächtigt: Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen und erforderlichen Falls abzuschaffen. Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen. Alle factischen

und rechtlichen Zweifel zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen. In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen. Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen. In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen. Die offensiven Allianztractate, die Subsidien- und speciellen Handelstractate vor ihrer Ratification zu genehmigen. Die Zulassung fremder Truppen in's Königreich zu gestatten oder zu verhindern. Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den vermöge der Constitution errichteten Tribunalen, ebenso wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern zu beschließen. Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen. Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen. Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen. Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen. Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen. Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen. Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen. Die Zölle und Zolltarife festzusetzen. Die nöthigen Verfügungen über die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen. Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen. Das Gewicht- und Maaßsystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten. Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen und Hindernisse, welche dieselben lähmen, zu entfernen. Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht. Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen. Die politische Preßfreiheit zu beschützen. Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden. Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern." —

In keiner von diesen Bestimmungen ist wohl etwas Uebertriebenes, etwas die Würde des Thrones oder das Gleichgewicht der Gewalten oder gar das Heil von Europa Gefährdendes, ja nicht einmal etwas mit den in der Schule vorherrschenden Grundsätzen für die constitutionelle Monarchie im Widerstreit Befindliches zu erkennen. Aber bedenklicher lautet freilich die weitere Festsetzung (Art. 145 bis 149),

wornach der König den Gesetzvorschlägen der Cortes nur ein suspensives, d. h. nur in zwei nach einander folgenden Jahressitzungen wider den nämlichen Vorschlag auszusprechendes, Veto entgegensetzen kann, den zum dritten Mal gemachten Vorschlag aber genehmigen muß. Wir wollen uns jedoch in den theoretischen Streit über das absolute oder bloße suspensive Veto hier nicht einlassen, sondern blos bemerken, daß practisch oder faktisch das Letzte auch in England und in Frankreich insofern stattfindet, daß dem König zwar die unbeschränkte Befugniß der Sanctionsverweigerung gemäß geschriebenen Rechtes zusteht, daß es ihm oder seinem Ministerium aber gleichwohl factisch unmöglich sein würde, einen dreimal wiederholten Gesetzesvorschlag (oder sonstige Bitte) beider Häuser oder Kammern zu verwerfen. Die Natur der Dinge ist stärker als das geschriebene Recht, und eine fortwährende Opposition des Thrones gegen das beharrliche Begehren der Volksrepräsentation (insofern wenigstens diese die Wünsche der Nation in Wahrheit ausspricht) würde zuletzt einen der Regierung fast nothwendig verderblichen Krieg zwischen ihr und dem Volke herbeiführen. Man würde sich auch wirklich mit der fraglichen Bestimmung der Cortes-Constitution versöhnen, wenn es etwa ein adeliger Reichsrath (wie z. B. ehedessen in Schweden) wäre, welchem die Macht der Cortes zustände, oder wenn wenigstens neben der Volks-Kammer noch eine Adels-Kammer als Theilnehmerin der repräsentativen Macht in der Cortes-Verfassung angeordnet wäre. Aber die Einheit des Repräsentativ-Körpers ist ein Gegenstand der Ungunst oder auch der Furcht und des Hasses. Die Cortes-Verfassung würde vielleicht Gnade gefunden haben vor den Mächten Europa's, wenn sie neben der Wahlkammer noch ein adeliges Oberhaus errichtet hätte. Wir werden die Frage über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit eines solchen Oberhauses in einem eigenen Artikel (s. Zweikammern-System) erörtern. Hier bemerken wir nur soviel, daß wenigstens die Möglichkeit einer bona fide geschehenden Behauptung des Einkammer-Systems nicht geleugnet, daher auch nicht wohl ein gegen die Vertheidiger desselben zu unternehmender Krieg (es sei denn mit Waffen des Geistes oder der Doctrin) gerechtfertiget werden kann. Uebrigens finden wir den Eifer, womit man das System der zwei Kammern, d. h. die Forderung eines Oberhauses, in Schutz nimmt, allerdings begreiflich, indem einerseits die Regierung in der Allianz mit dem Oberhause eine stets bereite Hülfe gegen die Zudringlichkeit der Volkspartei, oder auch ein bequemes Werkzeug zur Ablehnung der Volkswünsche zu finden hofft, und anderseits die Aristokratie, die da ihrer auf dem Boden des historischen Rechts gewurzelten Privilegien und Vorrechte aller Art sich erfreut, nur durch die mit Entscheidungskraft versehene Stimme ihrer eigenen Angehörigen sich gegen die verhaßte Reform zu vertheidigen vermag. Es handelt sich also bei dem Streit um das Zweikammernsystem nicht eigentlich um Rechtswahrheiten oder mit Beziehung auf's Gesammt-

wohl zu vertheidigende politische Grundsätze, sondern meist nur um Particularinteressen von Parteien oder Ständen. Die endliche Entscheidung des Streites wird daher nicht von der Schule ausgehen, sondern von dem großen Strome der Ereignisse.

Zur Erhaltung einer ununterbrochenen Lebenskräftigkeit der Volksrepräsentation ordnet die Verfassung die jeweils vor dem Schluß einer Cortesversammlung von ihr zu geschehende Ernennung einer „beständigen Deputation" (von 7 Mitgliedern) an, deren Hauptverrichtungen darin bestehen: „auf die Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen und bei den nächsten Cortes Kunde von den Verletzungen zu geben, welche sie wahrgenommen hat; sodann in den von der Constitution vorgeschriebenen Fällen die außerordentlichen Cortes zusammzuberufen". —

Die Urheber der Cortes-Verfassung hielten für gut, neben den allgemeinen Festsetzungen über die Theilung und Personification der Staatsgewalten auch noch die über die Organisation, allernächst der obersten Regierungsbehörde, sodann der Tribunal- und endlich auch der Municipal- und Provinzial-Verwaltungen, unter die constitutionellen Bestimmungen aufzunehmen. So wird die Zahl der Minister auf sieben bestimmt, und jedem derselben ein besonderes Departement angewiesen. Sodann wird zum alleinigen Rathgeber des Königs ein Staatsrath angeordnet (Art. 231 bis 241), aus 40 Personen bestehend (nämlich aus 4 Geistlichen, 4 Granden und 32 andern, durch Berühmtheit, Kenntnisse und Tugenden ausgezeichneten Männern, worunter jedoch kein wirkliches Mitglied der Cortes sein darf), und die Ernennung der Staatsräthe zwar dem Könige überlassen, jedoch so, daß er sie aus der von den Cortes ihm hiezu vorzuschlagenden dreifachen Zahl von Candidaten auswähle. In allen wichtigen Regierungsangelegenheiten soll der König vorläufig die Meinung des Staatsraths einholen; jedoch ist nicht gesagt, daß er auch darnach sich richten müsse. Mit großer Sorgfalt ist die Organisation der Gerichte, überhaupt die Justizverwaltung in bürgerlichen und peinlichen Sachen, geordnet, und für die Wahrung des Rechts und der persönlichen Freiheit jede erwünschte Bürgschaft aufgestellt. Wir übergehen das Detail der hieher gehörigen Bestimmungen (Art. 242 bis 308), sowie auch jenes der die innere Verwaltung der Gemeinden und Provinzen regelnden Bestimmungen (Art. 309 bis 337), und bemerken blos, daß auch die letzten, den Interessen der wahren Freiheit gemäß, namentlich auf das Princip der in der Sphäre der bloßen Local- oder Provincial-Interessen dem Volke zu überlassenden Selbstadministration mittelst periodisch und frei zu wählender Häupter und Repräsentanten gebaut sind.

Welcher Freund der Freiheit und einer volksthümlichen Verfassung wird solche Bestimmungen anders als preiswürdig finden? — Zur Vervollständigung des großen Werkes kommen dann noch die über die Bildung einer National-Miliz neben dem stehenden Heere (dessen

Stärke jeweils die Cortes festsetzen sollen) und die über den öffentlichen Unterricht getroffenen Verfügungen. Die letzten (Art. 366 bis 371) ordnen in allen Gemeinden des Reichs Elementarschulen (vom J. 1830 an soll [nach Art. 25], wer das Bürgerrecht antreten will, lesen und schreiben können), sodann die gehörige Zahl von höhern Schulen und Universitäten an, wollen, daß wenigstens auf allen höhern Anstalten neben den Wissenschaften auch die Constitutionsurkunde erläutert, in den untern Schulen aber auch über die bürgerlichen Pflichten Unterricht ertheilt werde, endlich daß alle Spanier ihre politischen Meinungen frei von aller Erlaubnißeinholung oder Censur schreiben und dem Druck sollen übergeben dürfen.

Daß diese Constitution — wie jedes menschliche Werk — auch ihre Unvollkommenheiten und Gebrechen habe, wird Niemand leugnen wollen. Wir selbst haben schon oben ein nach unserer Meinung daran zu erkennendes gerügt. Wir wollen noch ein anderes (worüber jedoch gerade die heftigen Gegner dieser Constitution hinausgehen) anführen. Der Art. 12 lautet: „Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre, Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern." Der als Folge der langen Mönchsherrschaft und Inquisitionstyrannei zur Zeit noch vorherrschende Geist der spanischen Nation erklärt freilich und entschuldigt zum Theil diese dem Inhalt nach so äußerst engherzige und rechtsverletzende Festsetzung. Dennoch muß sie jeden Verständigen und Wohldenkenden mit Betrübniß erfüllen.

Uebrigens ist für die Verbesserung der Constitution durch sie selbst ein Weg eröffnet. Die Art. 372 bis 384 enthalten darüber die sehr vorsichtig abgefaßten, gegen die Gefahr der Uebereilung schirmenden, die Sorge für die Ausführbarkeit jeder guten Reform mit jener für die wünschenswerthe Stätigkeit der Verfassung weise vereinbarenden Bestimmungen.

Möchte der spanischen Nation vergönnt sein, die Verbesserung ihrer — schon als Monument einer durch so viele Großthaten der Spanier bezeichneten und für ganz Europa heilbringenden Zeit die Theilnahme der Welt in Anspruch nehmenden — Verfassung nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung, entsprechend ihrem selbsteigenen Geist und ihren selbsteigenen Bedürfnissen und Interessen, zu Stande zu bringen, ungehindert durch unlautere Einflüsterungen oder Zudringlichkeiten einer schlauen — und ganz andere Interessen als die spanischen verfolgenden — Diplomatie, so wie durch egoistische Tendenzen einheimischer Parteiung! Und mögen die zu Vollführung so großen Werkes berufenen Cortes dabei mit gleicher Standhaftigkeit dem etwa von Außen kommenden Machtwort entgegentreten wie den bösen Umtrieben von Innen. —

Weit minder wichtig und bedeutsam als die spanische Cortes-Verfassung — wiewohl dem Inhalt nach derselben verwandt — ist jene der portugiesischen Cortes von 1820. Die letzte, übrigens nach ihrem Ursprung bedenklichere und nach einigen ihrer Bestimmungen dem monarchischen Princip ungünstigere, wird füglicher, als in einem eigenen Artikel, in dem der neuesten Geschichte Portugals zu widmenden allgemeinen Artikel ihre Darstellung und Beurtheilung finden. Rotteck.

Cosmopolitismus, Weltbürgersinn. Der Cosmopolitismus, d. h. die weltbürgerliche Gesinnung oder Richtung, verhält sich zur staatsbürgerlichen oder vaterlandliebenden, so wie diese zur gemeindebürgerlichen oder auch zur häuslichen, d. h. der Familie zugewandten. Von diesem nächstliegenden Standpunkt aus läßt der Weltbürgersinn ganz einfach sich würdigen, und ist die Hebung der Mißverständnisse, welche oft bei solcher Würdigung stattfinden, leicht. Wenn die Selbstliebe, wiewohl eine natürliche und — wofern in gehörigen Schranken sich äußernd — auch eine tadellose Empfindung, zur Quelle alles Bösen wird, sobald sie jene Schranken überschreitet, d. h. allzusehr vorherrschend oder gar alleinherrschend in dem Gemüthe des Menschen ist, so muß, was von solcher Richtung abführt, gut, und je weiter es davon abführt, desto mehr gut sein. Die — aus Liebe oder aus Pflichtgefühl — auf das Wohlsein Anderer gerichtete Bestrebung oder die zu solcher Bestrebung antreibende Gesinnung nun ist der eigentliche Gegensatz jener Selbstsucht, d. h. der ungebührlich vorherrschenden oder alleinherrschenden Selbstliebe; sie ist dieses nämlich dem strengen Begriffe nach, ob auch in der Wirklichkeit oder in concreten Verhältnissen ihr oft mehr oder weniger nahe kommend, oft auch blos eine täuschende Verschleierung derselben. Wir haben hier natürlich nur den unmittelbaren Gegenstand der — sei es blos gefühlten, sei es in That sich aussprechenden — Liebe vor Augen, und blicken also von der viel verhandelten Streitfrage ab, ob wirklich Alles, was der Mensch thut und erstrebt, aus Eigennutz oder Selbstliebe — nur bald gröberer, bald feinerer — entspringe, oder ob auch absolut uneigennützige, d. h. durchaus nicht auf die eigene Befriedigung (nicht einmal auf die mit der Pflichterfüllung verbundene Freude des Bewußtseins) gehende Gesinnung und freie Thätigkeit dem Menschen möglich sei. Und nun sagen wir: der erste Schritt aus dem engen Kreise der auf das eigene Selbst sich beziehenden Empfindung und Thätigkeit ist die Familienliebe, die Liebe zu Frau, Kind, Geschwister u. s. w. Dieselbe jedoch ist noch nicht weit vom Egoismus entfernt, indem schon das allgemeine Naturgefühl gewissermaßen instinctartig zur Liebe wenigstens der nächsten Familienglieder antreibt, und Befriedigung des Instincts noch der Selbstliebe angehört. Erst wenn die Liebe der Angehörigen zum Opfer von ganz unmittelbarer Selbstbefriedigung bestimmt, hört sie auf, Egoismus

zu sein. Ein etwas weiterer Kreis der Liebe öffnet sich durch das gesellschaftliche Band zwischen Personen oder Familien, die in was irgend für einer Genossenschaft gleichartiger Interessen sich befinden und zu gemeinsamer Beförderung derselben durch geschlossenen Vertrag oder andere historische Verhältnisse verbunden sind. Hierher gehören die verschiedenen Corporationen, Innungen u. s. w., und zumal die Gemeinden. Aber auch hier ist die den Genossen der Verbindung oder ihrer Gesammtheit gewidmete Liebe noch verwandt mit dem Egoismus, weil aus der Erstrebung des gemeinsamen Wohles in der Regel ein sehr fühlbarer Vortheil auch für jeden Einzelnen erwächst, man also durch jene zugleich auch für sich selbst thätig ist. Auch hier wird daher der Gemeingeist, oder, da wir vorzugsweise nur die Gemeinde-Verbindung in's Auge fassen wollen, die gemeindebürgerliche Richtung erst alsdann anfangen, dem Egoismus fremd zu sein, wenn sie zum Opfer unmittelbarer persönlicher Interessen oder jener der Familie geneigt macht und führt. Es folgt nun der abermals weitere, ja hier um Vieles weitere Kreis der staatsbürgerlichen Verbindung, also der staatsbürgerlichen Liebe und Pflicht. Die Erfüllung der letzten fordert gar häufig die Verzichtleistung auf selbsteigene Befriedigung und ebenso auf den unmittelbaren Vortheil der eigenen Familie oder der kleinern Gemeinde, welcher man angehört. Indessen ist auch hier noch eine Rückwirkung des öffentlichen Wohles auf das individuelle, wenigstens im Allgemeinen, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle erkennbar, und es kann also selbst die staatsbürgerliche oder die Vaterlands-Liebe noch nicht als völlig befreit von jeder egoistischen Empfindung betrachtet werden. Auf höchster Stufe endlich steht, oder den weitesten Kreis der Liebe umfaßt — der Weltbürgersinn, d. h. die dem Wohle der ganzen Menschheit liebend und thätig zugewandte Gesinnung. Er ist, nach diesem Begriffe, zwar verwandt mit der allgemeinen Menschenliebe, d. h. mit der Geneigtheit, Allen und Jeden, auf welche wohlthuend einzuwirken uns die Gelegenheit wird und nach unserer Lage möglich ist, wirklich wohlzuthun, überhaupt der allen Menschen als solchen sammt und sonders gewidmeten, nach Kräften in Thaten sich äußernden Liebe. Aber er unterscheidet sich von ihr dadurch, daß er mehr nur das Ganze der Menschheit als die einzelnen Menschen in's Auge faßt und zum Gegenstand seiner liebenden Bestrebungen macht. Beide jedoch kommen darin überein, daß sie der vollkommenste Gegensatz des Egoismus sind. Freilich muß, was die gesammte Menschheit voranführt, rückwirkend auch dem eigenen Vaterland, eben so der eigenen Gemeinde und Familie, und endlich auch dem eigenen Selbst zu Gute kommen, und kann hiernach auch der Weltbürgersinn als stammend aus Selbstliebe oder als verbunden mit ihr dargestellt werden. Doch ist die mögliche Wirksamkeit des von Einzelnen ausgehenden Strebens auf das Wohl der großen Gesammtheit vergleichungsweise so gering oder doch so

langsam, und daher auch die davon zu erwartende Rückwirkung auf Vaterlands-, Gemeinde-, Familien- und selbsteigenes Glück so sehr entfernt, daß, der weltbürgerlichen Richtung ein egoistisches Motiv unterzuschieben, wenigstens in der Regel durchaus nicht angeht. Und wollte man die schon aus der lebendigen Idee des Voranschreitens der Menschheit und aus der Vorstellung des selbsteigenen, wenn auch nur entfernten Mitwirkens zu so herrlichem Zweck fließende Seelenfreude gleichfalls als einen den Egoismus lockenden Genuß betrachten, so würde man dabei übersehen, daß solcher — allerdings wirkliche und edle — Genuß nur als Folge der das eigene Selbst dem Ganzen nachsetzenden — mithin den Gegensatz des Egoismus bildenden — Gesinnung, keineswegs aber als Erzeuger dieser Gesinnung gedacht werden kann. Dieses ist auch auf die Vaterlands-, Gemeinde- und Familien-Liebe anwendbar, nur herabsteigend in immer geringere Grade, so wie das Verhältniß dem eigenen Selbst immer näher rückt.

In so weit also erscheint der Weltbürgersinn als wahre Tugend und als edle Charakterisirung der geistig wie moralisch über die Gemeinheit sich emporhebenden Menschen. Denn nicht minder gehört schon blos zum Erfassen der Idee der Menschheit, als eines in Gesammtheit der Veredlung und dem Wohlsein entgegenzuführenden Geschlechtes, ein erweiterter geistiger Gesichtskreis, als zum Durchdrungensein von Liebe für solche große Gesammtheit ein den erhabensten Gefühlen geöffnetes Herz. Aber freilich kann der Cosmopolitismus — wie jede mit den übrigen Pflichten nicht in Harmonie erhaltene Tugend — auch zur Untugend werden und wird es nicht selten wirklich. Es geschieht dieses nicht nur alsdann, wenn man die Lieblosigkeit gegen uns näher Verbundene oder in näherer Berührung mit uns Stehende zu bemänteln oder zu rechtfertigen sucht mit dem vorgeschützten Weltbürgersinn, wenn man also denjenigen, welchen hülfreich oder wohlthätig zu sein man allernächst — moralisch oder rechtlich — verpflichtet und auch (nach Vermögen, Stellung u. s. w.) geignet ist, die thätige Liebe versagt oder von der Pflicht dazu sich entbunden glaubt, weil angeblich das große Herz von Liebe zur ganzen Menschheit schwillt, weil also die Zärtlichkeit für die Hottentoten, Japaner, Patagonier u. s. w. — welchen Gutes zu erweisen man freilich außer Stand und darum auch der Unterlassung wegen nicht anzuklagen ist — jene für den unbedeutenden Kreis der uns unmittelbar Umgebenden und wirklich thätige Sorge in Anspruch Nehmenden verschlingt: sondern es geschieht auch bei wirklich aufrichtiger und thätiger Bestrebung für die Menschheit im Ganzen, sobald man derselben willen jene Pflichten hintansetzt oder unerfüllt läßt, welche theils neben jener des Weltbürgers, theils — je nach Verhältnissen und Umständen — noch vor derselben ihre Befriedigung fordern. Unter die letzten gehören zumal die Rechts-Pflichten. Wenn also z. B. derjenige, welcher als Familienvater Frau und

Kinder zu ernähren und zu erziehen schuldig ist, die von solcher Pflicht in Anspruch genommene Kraft und Sorge auf unfruchtbare (jedenfalls nur geringe Frucht verheißende) Bestrebungen für das Wohl der gesammten Menschheit verwenden, wenn er seine Familie verlassen wollte, um als Missionär den Wilden das Evangelium zu predigen oder Unterricht in den Künsten der Civilisation zu ertheilen: so wäre solches Beginnen, ob auch an und für sich einen edlen Zweck verfolgend, dennoch für ihn des strengen Tadels werth. Ebenso, wenn der Gemeinde- oder Staatsbürger (ohne von diesem Verband sich loszusagen, was ihm allerdings erlaubt sein muß und, wenn es geschehen ist, ihn freilich aller weitern Pflicht enthebt) sich durch ausschließende — überhaupt unverhältnißmäßige — Verwendung seiner persönlichen und pecuniären Kräfte außer Stand setzte, die näheren Pflichten gegen Gemeinde und Vaterland zu erfüllen, würde ihn gerechter Vorwurf treffen. Gewöhnlich betrachtet man auch den Cosmopolitismus von solchem zum Urtheil der Verwerfung führenden Standpunkt. Man betrachtet ihn als Gegensatz pflichtmäßiger Vaterlands-, Gesellschafts- und Familien-Liebe oder wenigstens als eine solche pflichtmäßige Liebe ungebührlich zurückdrängende oder schwächende Richtung, und hat in so weit alsdann Recht, wenn man ihn verwirft.

Hiermit behaupten wir jedoch keineswegs, daß alle Kraft und Thätigkeit, deren irgend die Familie, die Gemeinde, der Staat zur Förderung ihres Interesses bedürfen, oder wofür zu solchem Zweck noch irgend eine Anwendung könnte gefunden werden, auch wirklich denselben zugewandt werden müsse, d. h. also, daß erst, nachdem alles Mögliche für Familie, Gemeinde und Staat gethan sei, für cosmopolitische Interessen vorwurfsfrei könne gearbeitet werden. Vielmehr gebührt, nachdem das, was — nach der natürlichen und rechtlichen Eigenschaft jener Verhältnisse — theils wirkliche Rechtsschuldigkeit, theils Tribut eines gesunden Naturgefühls ist, geleistet worden, bei einer erscheinenden oder vermeinten Collision von Pflichten für Welt, Staat, Gemeinde und Familie, der Vorzug immer der weiter reichenden oder höhern Verbindung, und soll — insofern man nämlich nach persönlicher Eigenschaft oder Stellung für den weitern Kreis zu wirken im Stande ist — das Interesse der engern Kreise jenem der weitern nachgesetzt werden. Es versteht sich, daß wir hier blos von denjenigen sprechen, welchen (oder insofern ihnen) nach erfüllter strenger Rechtspflicht und befriedigter vernünftiger Sentimentalität gegen die oft genannten engern Verbindungen, auch noch Gelegenheit und Kraft zu weiter reichender Wirksamkeit verliehen ist. Wer nach seinen beschränkten Fähigkeiten und Mitteln kaum im Stande ist, durch Aufbieten aller seiner Kräfte sich selbst und seine Familie ehrlich zu erhalten und etwa noch die von Gemeinde und Staat unnachsichtlich an ihn gestellten Forderungen zu befriedigen, der ist freilich der Pflicht enthoben noch Weiteres für cosmopolitische Interessen zu thun (obschon auch dieser mitunter — etwa durch Aeußerung einer theilnehmenden

Empfindung, z. B. für Polen, Griechenland, Spanien u. s. w.— den Eindruck der von tausend und tausend Andern gleichzeitig gethanen ähnlichen Aeußerung verstärken und sonach in Verbindung mit diesen wenigstens ein Atom auf die große Waagschale der menschlichen Geschicke legen kann). Wer aber aus der Classe der Thatkräftigern und mit Mitteln des Wirkens Ausgerüsteten sich darauf beschränken zu müssen glaubte, das Glück (namentlich das materielle) seiner Familie zu bauen, wer etwa gar, dieser vermeinten — oder vorgeschützten — Pflicht willen, nicht nur aller Sorge für Gemeinde-, Staats- und weltbürgerliche Interessen sich entschlüge, sondern vielleicht gar wider dieselben spräche und handelte, wer z. B. als Wähler oder überhaupt bei öffentlichen Berathungen Stimmberechtigter anders, als nach seiner inneren Ueberzeugung dem gemeinen Wesen frommte, stimmte, um dadurch für sich oder seine Angehörigen Gunst und Vortheil zu erringen oder Ungunst und Schaden abzuwenden, der ist ein Pflichtvergeßner und der Verachtung werth. Er ist es auch dann noch, wenn er, berufen, als Staatsbürger wirksam zu sein, d. h. in staatsbürgerlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, dieselbe zwar ohne Rücksicht auf seine Familie, mithin uneigennützig, doch im Interesse seiner Gemeinde in einer andern Richtung als der gemein vaterländischen abgibt, weil er dadurch ein Princip aufstellt, welches, wenn allgemein befolgt, für's Vaterland nothwendig verderblich ist. Dasselbe wäre zu sagen von demjenigen, welcher, in einem Staaten-Bund lebend, gleichwohl ausschließend nur für das besondere Wohl des einzelnen Cantons oder Bundesgliedes, welchem er unmittelbar angehört, thätig sein, oder das wahre Gesammtinteresse des Bundes dem particulären seines eigenen Staates nachsetzen oder aufopfern würde. Sollte nun nicht auch im Verhältniß zur gesammten Menschheit die nämliche Erhöhung der Pflicht eintreten? Sollten nicht bei einer Collision der Interessen des einzelnen Staates mit jenen der ganzen Menschheit oder der Gesammtheit der Staaten die ersten den letzten nachzusetzen, der Cosmopolitismus also in gewissen Fällen dem Patriotismus pflichtmäßig vorangehend sein? — Wir nehmen keinen Anstand, dieses zu bejahen; ja, wir glauben, daß die entgegengesetzte Maxime ebenso unheilvoll für die Menschheit sein muß, als es der Particularismus der Familien, Gemeinden und Glieder-Staaten für die in solcher Stufenleiter jedesmal höhere oder weiter reichende Verbindung ist. Wir würden es daher allerdings als Tugend achten, wenn z. B. ein Deutscher den — übrigens von Frankreich muthwillig verschuldeten — Franzosen-Haß im cosmopolitischen Interesse mäßigte. (Er könnte dafür jedoch selbst einen patriotischen Grund in der zu Tage liegenden Tendenz derjenigen finden, die solchen Haß am eifrigsten und listigsten aufregen und nähren.) Wir würden es für Tugend achten, wenn von irgend einem Staat selbst bedeutende industrielle und finanzielle Interessen (nämlich allernächst liegende oder unmittelbare) der cosmopolitischen Idee allgemeiner Handelsfreiheit aufgeopfert, oder wenn, der Abschaffung

der humanitätswidrigen Sklaverei willen, die Ertragsverminderung der eigenen Zuckerplantagen (oder überhaupt Colonial-Länder) verschmerzt würde. Wir würden es für Tugend achten, wenn England (also überall auch ein englischer — mit berathender oder zählender Stimme auftretender — Patriot) ohne Rücksicht auf den — augenblicklichen — commerziellen Vortheil des Mutterlandes, ja selbst um den Preis eines schweren Krieges, die Freiheit des Continents, d. h. überhaupt der civilisirten Welt, zu beschützen unternähme; ebenso, wenn die Mächte sich entschließen würden, Polen wieder zu einem selbstständigen Staat zu erheben, und wenn die Schweiz, zur Rettung des für die ganze Menschheit so hoch wichtigen Asyl-Rechtes, die Unbequemlichkeiten und Nachtheile einer wider sie zu verhängenden Sperre, überhaupt alle Drohungen der Gewaltigen, unerschüttert auf sich nähme. Wir würden es für Tugend achten, wenn Frankreich (also auch irgend ein Wortführer im Rathe der französischen Nation) aufhörte, den lüsternen Blick auf das deutsche linke Rheinufer zu werfen, und durch solches dem Nationalstolz zwar schmeichelnde, doch eben darum engherzige Verlangen nach Frankreichs Vergrößerung die allgemeine europäische Sache, also die Sache der Menschheit, zu gefährden, ja vielleicht für die längste Zeit zu Grunde zu richten. Wir achten sonach für Untugend nicht nur den Gegensatz, sondern auch schon den bloßen Mangel solcher Gesinnung und Richtung, und halten der Verwerfung durch Mitwelt und Nachwelt werth ein jedes Volk, eine jede Regierung und jeden Einzelnen, welche, obschon durch Stellung und Umstände in Stand gesetzt, für das Wohl der Menschheit mit Erfolg thätig zu sein, so edle Wirksamkeit verschmähen, um ausschließend nur das eigene oder des allernächst liegenden Kreises Interesse — auch blos geringfügiges oder augenblickliches Interesse — zu wahren und — ob auch auf Unkosten der großen Gesammtheit — jeden irgend erreichbaren Vortheil sich selbst zuzueignen.

Aus diesen Beispielen geht hervor, in wie weit wir die cosmopolitische Gesinnung und Richtung loben und fordern. Die Gesinnung soll allen denkenden und fühlenden Menschen einwohnen; die thatkräftige Aeußerung jedoch, namentlich im Verhältniß zu den jedem Einzelnen gegen Familie, Gemeinde und Vaterland obliegenden näheren Pflichten, muß ihre Regel und ihr Maaß finden in den persönlichen Eigenschaften, Lagen und Umständen jedes Einzelnen und in der Beschaffenheit der Anforderungen, welche von einer oder der andern Seite an ihn ergehen, oder der ihm zu Gebote stehenden Gelegenheiten und Aussichten zu fruchtbringender Wirksamkeit.

Noch nie hat eine Zeit so viele und so mächtige Aufforderung zum cosmopolitischen Denken und Wirken mit sich geführt als die gegenwärtige. Nicht nur nämlich ist der bittere Nationalhaß, welcher früher die Völker von einander entfernt hielt oder sich nur todfeindlich entgegenstellte, in Folge der als Frucht der Civilisation eingetretenen näheren gegenseitigen Bekanntschaft, geschwunden oder wesentlich gemil-

dert worden, und hat dadurch die Vaterlandsliebe — ehedessen meist eine Tochter jenes blinden Hasses oder auch des engherzigen Egoismus — ihre ausschließende oder abstoßende Eigenschaft verloren; sondern es sind auch durch den allseitig regern Wechselverkehr der Nationen, insbesondere der europäischen mit Einschluß der durch Gesittung und Blut ihnen verwandten amerikanischen, so mancherlei Berührungspunkte und Verbindungscanäle zwischen denselben entstanden, daß Wohl und Wehe, Fortschritt und Rückschritt der einen immer auch von fühlbarem, oft von entscheidendem Einfluß ist auf das Schicksal von mehreren andern oder gar von allen. Wir wollen davon schweigen, daß in gewissen Staaten — meist durch Mißgriffe der Gewaltigen, namentlich durch willkürliche Zerstückelung und Zusammenkoppelung der Völker oder durch Unterdrückung ihrer Freiheiten und Rechte — die Anhänglichkeit an das (durch's Machtwort theils erst geschaffene oder wenigstens umgestaltete) Vaterland lauer und die Liebe weiterhin den Genossen desselben Schicksales und derselben Hoffnungen zugewendet worden ist. Aber es sind heut zu Tage, und unter allen Nationen von einiger Bildung wird dieses deutlich erkannt, cosmopolitische Interessen von solcher Wichtigkeit in Sprache, daß nur völlig Gedankenlose oder Gefühllose dabei gleichgültig bleiben können. Es handelt sich um die großen Principien der gesetzlichen, politischen und bürgerlichen, Freiheit, um die Persönlichkeit und Würde der Völker, um constitutionelle Garantien alles öffentlichen und Privat-Rechts. Wo immer in der Welt ein diesen Principien Sieg verheißendes Ereigniß eintritt, so erfüllt es, ohne Unterschied der Nationalität, billig alle Wohldenkenden mit Freude; wo immer ein Rückschritt geschieht oder eine drohende Wolke aufsteigt, da durchdringt der Schmerz oder die Furcht alle Länder der civilisirten Welt. So haben alle Völker, d. h. die unter allen zerstreuten Anhänger des neuen Zeitgeistes, die Schlacht von Navarin als Retterin Griechenlands, die Julius-Tage in Frankreich, die Emancipation der Katholiken in England, die Parlamentsreform daselbst, den Triumph Don Pedro's in Portugal, jenen des constitutionellen Systems in Spanien u. s. w. durch innige Dankgebete gefeiert; und so haben alle getrauert über Ferdinands VII. und Don Miguels Tyrannei, über Cannings Tod, über die Eroberung Warschau's und über gewisse — für unsern Lesern sicherlich keiner näheren Andeutung bedürfende — Ordonnanzen und Gesetze vom Junius, Julius und September.

Die lebendige Theilnahme an allen für Verwirklichung oder Unterdrückung cosmopolitischer Ideen bedeutungsvollen Begebenheiten und Dingen ist für jeden Genossen unserer Zeit die Probe seiner Würdigkeit. Gegen die unermeßliche Wichtigkeit der hier in Frage stehenden Interessen treten alle kleineren, blos vaterländischen — und dabei meist nur materiellen und vorübergehenden — billig zurück, und nur Philister-Geist mag anstehen, die letzten, wo es Noth thut und frommt,

den ersten zu opfern. Die Völker finden hier ein eindringliches, sie zur Nachahmung aufforderndes Vorbild in der Richtung der großen Cabinette Europa's. Zur Erhaltung und Stärkung des monarchischen Princips, welches — wie der persönliche Charakter der Häupter zu bezweifeln unmöglich macht — durchaus nicht blos des Glanzes und der Machtfülle der regierenden Häuser, sondern der Ruhe und Wohlfahrt des Erdtheils — mittelbar also der Welt — willen, behauptet werden soll, werden von ihnen alle particulären Interessen, so wichtig sie in früheren Zeiten geschienen hätten, willig hintangesetzt; die Gemeinschaftlichkeit der energischen Richtung nach einem Hauptziel, also die ungetrübte Eintracht der Häupter, erscheint mit Recht als ein die Bedeutsamkeit aller particulären Interessen unendlich überwiegendes Interesse; die cosmopolitische Tendenz ist demnach die Losung der Cabinette geworden. Warum sollte sie es nicht auch für die Völker sein und für jeden Einzelnen im Volke, insofern in ihm Geist und Gemüth kräftig genug zur Erfassung solcher Dinge sind? — Wir reden hier natürlich nur von der innern Gesinnung und von solchen thatsächlichen Aeußerungen derselben, welche innerhalb der durch das Gesetz gezeichneten Linie der Freiheit liegen. Auch kömmt in der Wesenheit hier nicht einmal viel darauf an, welche von beiden Richtungen, die freiheitliche oder die absolutistische, in Wahrheit die zum allgemeinen Heile führende sei. Wir brauchen uns bei der Frage vom Cosmopolitismus gar nicht in den Streit darüber einzulassen, und mögen Jedem gewähren, darin seiner eigenen, aufrichtigen und redlichen Ueberzeugung zu folgen. Nur das behaupten wir, daß, zu welcher von beiden Fahnen man — versteht sich im Sinne des Gesammtwohls der Menschheit, nicht blos in jenem eines particulären oder gar nur egoistischen Interesses — schwöre, jeder geistig und moralisch höher Stehende die Aufforderung in sich empfinden werde, dem Vorschritt oder Rückschritt seines Systems auf irgend einem Punkt der Welt eine lebhaftere Theilnahme zuzuwenden, als irgend welchen blos auf (minder wichtige, d. h. nicht zu den Lebensfragen gehörige) vaterländische Angelegenheiten sich beziehenden Ereignissen; daß also z. B. der Kampf zwischen Whigs und Tories in England, jener zwischen Karlisten, Christinos und Cortes-Freunden in Spanien, die September-Gesetze in Frankreich, die Beschlüsse des Bundestags oder der Minister- und Monarchen-Congresse über den Umfang der eigenen Macht, über Preßfreiheit und persönliche Freiheit, über Intervention wegen politischer Doctrinen u. s. w., ja daß die dem Volk von Serbien durch seinen Fürsten Milosch verliehene, auf das Gebot der Nachbarmächte aber sofort unterdrückte Constitution u. a. m. für die Denkenden aller Länder Begebenheiten von weit höherem Interesse sein sollen und sind, als die Entscheidung irgend einer, nur das Heimatsland angehenden, mit jenen großen Principien nicht in Verbindung stehenden Frage, z. B. als für den Kurhessen jene der rothenburg'schen Erbschaftssache, für den Hannoveraner die Nachfolge

von Cumberland oder Sussex-Este, für den Deutschen überhaupt der Tausch des Landes Luxemburg gegen Limburg u. s. w., ja als für einen landständischen Abgeordneten irgend eine Ziffer im Budget sind.

Der Cosmopolitismus in diesem Sinn und dieser Richtung ist freilich zugleich auch Patriotismus, doch ein höherer als der gemeine, und zugleich ein bedingter, nämlich auf die Uebereinstimmung der vaterländischen mit den die gesammte Menschheit umfassenden Interessen bedingter, also in Collisionsfällen jene diesen nachsetzender. Dieser Cosmopolitismus — da das höchste Menschheits-Interesse in thunlichst ausgebreiteter Herrschaft von Licht und Recht, Tugend und Freiheit besteht — erhält eben durch die Gemeinschaftlichkeit des Zieles alle seine Anhänger in freundschaftlicher Harmonie und friedlicher Wechselwirkung, während der Particularismus der einseitigen patriotischen Richtung Völker-Zerwürfniß ohne Zahl gebiert und der bloße Egoismus die natürliche Quelle des Krieges Aller gegen Alle ist. Rotteck.

Cours. Der Preis, welchen bestimmte Münzsorten, Papiergelder, Banknoten, Wechselbriefe, Staatspapiere und was ihnen gleichsteht, auf einem bestimmten Marktplatze haben, ist der Cours derselben und wird an wichtigen Börsenplätzen durch die Courszettel nachrichtlich bekannt gemacht. Wie über allen Verkehr, so entscheiden auch hier die allgemeinen Gesetze der Güterwelt, so vielartig auch die verschiedenen, zusammenwirkenden Momente sind, in denen sie hierbei walten.

Der Preis, also der Cours, der Metallmünzen richtet sich auf dem Weltmarkte allerdings im Allgemeinen nach dem Verhältniß der Quantität und Qualität des in ihnen enthaltenen Metalles zu dem Marktpreise desselben; während ihr Preis in einzelnen Ländern zuweilen ein künstlich erzwungener ist, z. B. durch das Ge- oder Verbot ihrer Annahme in Staatskassen. Aber auch auf dem Weltmarkte entscheidet nicht immer lediglich der Marktpreis des Metalles, aus dem die Münzen bestehen, sondern es kommen oft noch besondere, wechselnde Umstände hinzu, die an einzelnen Plätzen eine verhältnißmäßig große oder geringe Nachfrage nach gewissen Münzsorten veranlassen. Eine bestimmte, geringhaltige Münze ist vielleicht nicht wohl außer der Nähe ihres Heimathslandes anzubringen. Kommt sie daher an einen auswärtigen Platz, so wird ihr Käufer nicht blos ihre Geringhaltigkeit, sondern auch die Kosten in Anschlag bringen, die es ihm verursacht, sie wieder an den Ort zurückzuschaffen, wo sie noch am ersten zu verwerthen ist. Eine andere, die vielleicht durch besondere Bequemlichkeit für Berechnung und Versendung sich auszeichnet, wird an solchen Orten und zu solchen Zeiten gesucht sein, wo große Handelsgeschäfte durch baare Geldzahlung auszugleichen sind. Hier kommt zu ihrem natürlichen Preise noch ein Zuschlag, erzeugt durch ihre verhältnißmäßige

Seltenheit, die Größe des Bedarfs, der Nachfrage. Oft ist dagegen der Markt mit einer Münzsorte überfahren. Es ist nicht zu viel klingendes Geld da, aber zu viel von einer bestimmten Sorte im Verhältniß zu der Verkehrsbranche, zu welcher diese Sorte gerade besonders geeignet ist. Der Preis der Scheidemünze, die in der Regel nur einen räumlich begrenzten Wirkungskreis hat, richtet sich weit weniger nach dem Weltpreise des in ihnen enthaltenen Metalles, als nach dem Verhältniß ihrer Masse zu dem Bedarf des kleinen inneren Verkehrs. Der Preis des Goldes, was nun am meisten den Charakter der Weltmünze hat, wird doch gegen den Weltpreis herabsinken, wenn Zufälle eine große Masse desselben an einen Ort gebracht hatten, der wenig ausgebreiteten Handelsverkehr umfaßt. Denn das Gold ist wieder für den Detailverkehr minder passend. Es muß wieder fortgeschafft werden und die damit verbundene Mühe bedingt Entschädigung.

Der Cours des Papiergeldes, auf welchen im Innern des Landes künstliche, gesetzliche Maßregeln eine Zeit lang und so lange die Saiten nicht zu hoch gespannt werden, ihren Einfluß äußern können, hängt außerdem zunächst von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, mit welcher man dasselbe gegen die klingende Münze vertauschen kann, die es repräsentirt und deren Werth außerdem auf den seinigen zurückwirkt. Man will es vielleicht nicht umtauschen, aber man muß es können. Die Leichtigkeit und Sicherheit jenes Umtausches aber wird theils durch das öffentliche Vertrauen, das der emittirende Staat genießt, theils durch das Verhältniß bedingt, in welchem die Masse des vorhandenen Papiergeldes zu dem Bedarf an Tauschmitteln, besonders für den inneren Verkehr, steht. Der erstere Umstand ist mehr für den Cours im Auslande, der letztere für den im Inlande von Wichtigkeit. Beide wirken auf Nachfrage und Angebot. Für den Cours dieses Papiergeldes im Auslande kommt aber noch die für die einzelnen Plätze und Zeiten verschiedene Leichtigkeit, es zu verwerthen, hinzu, während diese im Inlande in der Regel überall gleich ist. An dem auswärtigen Platze hat der Empfänger des Papiergeldes zu bedenken, daß dasselbe für den inneren Verkehr seines Platzes häufig nicht dasselbe Vertrauen genießt, wie Metallmünzen oder inländisches Papiergeld; daß es also darauf ankommt, es wieder in seine Heimath zurückzuschaffen und dort zu verwerthen. Es wird an einem solchen Platze bereitwillig genommen werden, einen hohen Cours erlangen, wenn von dort aus bedeutende Zahlungen an Orte zu machen sind, wo es einen hohen Cours hat. Hier kann es, wegen der geringeren Transportkosten, einen höheren Cours erreichen, als selbst die Metallmünze, die es repräsentirt. Im Gegenfalle dagegen und wenn die Empfänger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, das Papiergeld in seine Heimath zurückfenden, dort gegen Metallmünze umtäuschen und sich diese zuschicken lassen zu müssen, werden sie sich natürlich diese Mühen und Kosten erstatten lassen, und der Cours wird niedrig sein. Mehr darüber wird bei Geld, Papiergeld zu sagen sein.

Der Cours der Banknoten gestaltet sich analog zu dem des Staatspapiergeldes. Nur ist bei jenen auch noch die Größe der Kräfte der Bank, das Vermögen, über welches sie zur Deckung der emittirten Banknoten gebieten kann, zu bedenken, sowie auf das Vertrauen, welches eine Bank und welches ein Staat genießt, verschiedenartige Umstände einwirken. In der Regel genießt der Staat ein größeres, aber ein weniger sicheres Vertrauen, weil es weniger auf klarer Kenntniß und Berechnung beruhen kann.

Den Cours der Wechselbriefe anlangend, so ist hier nicht von dem persönlichen Credite die Rede, welchen die Wechsel des einen oder des andern Handlungshauses genießen, sondern es handelt sich um die Modification ihres Preises, die an den einzelnen Plätzen in Bezug auf alle aus einem bestimmten Handelsplatze oder Lande herrührenden Wechsel eintritt und auf dem Courszettel durch den Stand des Discontos ausgedrückt wird. Auf gleiche Summen ausgestellte Wechsel eines und desselben Hauses haben doch zu London einen andern Preis als zu Amsterdam. Die Ursache liegt darin, daß die Leistung an dem einen Orte erfolgt ist, die Gegenleistung an dem andern erfolgen, dabei der ersteren natürlich genau entsprechen soll, und nun alle die Ausfälle, welche die abweichenden Verhältnisse des andern Orts herbeiführen, ausgeglichen werden müssen. Zunächst kommen hier die verschiedenen Münzverhältnisse in Frage. Besteht die Wechselzahlung an dem einen Orte in einer höheren Münze, als an dem andern, so wird der Wechselcours insoweit gegen den letzteren sein, als die Differenz zwischen dem Metallwerthe der beiderseitigen Münzsorten beträgt. Dann kommt es aber auch auf die Leichtigkeit und Sicherheit der Deckung der Wechsel an, wie sie nicht von den besonderen Umständen der einzelnen Aussteller, sondern von den allgemeinen Verhältnissen ihrer Heimath bedingt wird. Wer den Wechsel bezahlt, thut es natürlich nicht, ohne vorher den Betrag desselben empfangen oder die Gewißheit zu haben, ihn später mit Zinsen zu erhalten. Es muß also immer auf irgend eine Weise der Werth des Wechsels von dem einen Orte an den andern geschafft werden, und die Kosten dieses Geschäfts fallen auf den Wechsel und bald dem einen, bald dem andern Orte zur Last. Von dem allgemeinen Stande der Handelsbeziehungen beider Orte zu einander hängt es nun ab, wie hoch jener Kostenbetrag sich stellen und von welchem Orte er vorzugsweise zu tragen sein wird. Je reger und vielverflochtener die Handelsverbindung zweier Plätze ist, desto gleichmäßiger wird sich — den Einfluß des Münzwesens abgerechnet — ihr Wechselcours halten. Man hat übrigens von diesen Umständen einen Schluß auf die Handelsbilanz, der man früher so großes Gewicht beilegte, gründen zu können geglaubt und angenommen, der Ort, dem der Wechselcours ungünstig sei, müsse auch bei der Handelsbilanz im Nachtheile sein. Die Smithsche Schule hat aber diesen Schluß angegriffen und wenigstens die Sicherheit desselben jedenfalls zweifelhaft gemacht. Denn

bei dem Wechselcours ist zunächst der Einfluß des Münzwesens der bedeutendste; dann aber macht sich auch der Zwischenhandel dabei geltend, so daß nicht blos das Verhältniß, in welchem die beiden Länder direct zu einander stehen, darüber entscheidet, sondern auch dritte Staaten in Anschlag zu bringen sind, und endlich betrifft der Wechselcours nur die Beziehungen der Kaufleute beider oder vielmehr aller Nationen. (Vergl. hierüber: Adam Smith, vom Nationalreichthum, Buch 4, Cap. 3; Lotz, Staatswirthschaftslehre, Th. 2, S. 222 ff. und besonders über das Merkantilische beim Wechselcours: Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Th. 2, S. 314 ff.) Uebrigens bleibt natürlich der Zustand der allgemeinen Sicherheit des Staats, die Art und Weise ihrer Verbindungen, selbst das Rechtsverfahren, nicht ohne Einfluß auf den Wechselcours; denn alle diese Umstände bestimmen die Leichtigkeit und Sicherheit, die Deckung des Wechsels zu erhalten.

Der Cours der Staatspapiere endlich hängt zuvörderst gleichfalls von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, die Verzinsung und Tilgung des Capitals, was sie darstellen, zu erlangen; also von dem allgemeinen Credite des Staats, was das überwiegende Moment ist, sowie von den besonderen Einrichtungen des Anlehens, die es dem Besitzer mehr oder minder bequem machen, die Zinsen zu beziehen und das Papier selbst zu jeder beliebigen Zeit zu verwerthen. Dieser Cours ist ferner zum Theil ein künstlich erzwungener, wenn der Staat seinen eigenen Anleihen besondere Privilegien verliehen, z. B. die Anlegung des größten Theiles der Depositengelder in seinen Schuldscheinen befohlen hat; zuweilen auch ein durch künstliche Lockungen gesteigerter, wo das Staatsanlehen durch Einweisung lotterieähnlicher Gewinnste die Speculation in sein Interesse zieht. Doch ist im letzteren Falle der scheinbar hohe Cours in der Regel nur ein Ausdruck des gebührenden Zinsenzuschlags. Wenn Papiere, bei denen die Zinsen — ganz oder zum Theil — nicht gleich, sondern erst bei der Rückzahlung des Capitals entrichtet werden, während die Zinsen diesen Zinsen zu Prämien dienen, nur sonst ihren Credit behalten, so daß an ihrer endlichen vollständigen Realisirung kein Zweifel gehegt wird, so steigt ihr Cours allmälig durch Hinzufügung der seit ihrer Ausstellung aufgewachsenen Zinsen, die der Käufer eines solchen Papieres dem Verkäufer willig erstattet, sobald das Papier gesucht ist. Hauptsächlich aber entscheidet über den Cours der Staatspapiere das Verhältniß von Nachfrage und Angebot. Dies ist theils eine Folge des allgemeinen Creditstandes der Staaten; denn die Schuldscheine von Staaten, gegen deren Rechtlichkeit und Sicherheit Mißtrauen entsteht, finden natürlich weniger Nachfrage, während das Angebot von Seiten derer, die sich solcher unsicheren Besitzthümer entledigen wollen, fortwährend zunimmt. Theils ist es eine mitwirkende Ursache desselben; denn die im Verhältniß zu den natürlichen Hülfsquellen und Aussichten eines Staats übergroße Menge seiner Schulden, das zu starke Angebot also, schmälert

natürlich seinen Credit, indem es die Zweifel gegen seine Fähigkeit zur endlichen Realisirung seiner Lasten rechtfertigt. Selbst wenn die Capitalisten auch nicht gerade einen Staatsbankerott besorgen, so haben sie doch oft Ursache, gelegentliche Verwirrungen der Finanzen, Verlegenheiten, Zweifel und daraus folgendes Sinken des Courses zu fürchten, welches letztere ihnen Nachtheil bringen würde, sobald sie gerade in solchen Perioden ihre Papiere zu veräußern veranlaßt wären. Aber auch abgesehen von dem eigentlichen Credite der Staaten ist das Gesetz von Nachfrage und Angebot hier von Einfluß. Die Staatspapiere sind nicht Repräsentanten des Geldes, des umlaufenden Tauschmittels, sondern sie sind Repräsentanten der Capitalien, der gesammelten Vorräthe. Die Verwendung der letzteren auf Staatsanleihen ist nicht nothwendiges Bedürfniß; vielmehr richtet sich der Bedarf oft nach einer anderen Seite hin. Finden die Capitalisten überwiegende Vortheile, wenn sie ihre Kräfte auf ein anderes Feld wenden, so ziehen sie ihre Capitalien aus dem Staatspapierhandel, und der Cours der letzteren sinkt. Hier kann dieses Sinken ein Zeichen, nicht der Gefahr, sondern der aufkeimenden Blüthe des Staats sein. Oder es tritt an einem Platze das Bedürfniß auf, bedeutende Capitalien auf Zahlungen zu verwenden, so werden die Staatspapiere realisirt, und der Cours derselben muß sinken. Oft bewirkt das Sinken der Papiere des einen Staats das Steigen der Papiere des andern, indem sich die Capitalien von jenem zu diesem flüchten, dort das Angebot, hier die Nachfrage wächst. Bei großen Staatsverwirrungen sinkt der Cours der Papiere aller bedeutenderen Staaten. Denn glaubt man auch nicht sie alle vom Umsturz gleichmäßig bedroht, so sieht man doch, bei dem Herannahen von Kriegen und Revolutionen, voraus, daß sie alle ihre finanziellen Bedürfnisse steigern und Gelder zu unproductiven Zwecken aus dem Verkehre werden ziehen müssen, was dann Geldmangel, folglich Angebot von Staatspapieren, folglich Sinken des Courses zur Folge haben muß. Die Furcht vor Letzterem bewirkt schon seinen Anfang. Diese Fluctuationen des Staatspapiercourses haben die nachtheiligste Folge gehabt, sofern sie zu dem verderblichen Börsenspiel Veranlassung gaben. Dieses selbst und der Eifer der dabei interessirten Speculanten hat einen steten Einfluß auf den Wechsel des Courses, den man theils durch verbreitete Gerüchte über politische Ereignisse, theils schon durch den Einfluß bestimmt sieht, welchen das Gelingen oder Mißlingen großer Börsenspeculationen nothwendig auf die Geldkräfte der wichtigsten Speculanten äußern muß. Indeß sind die Schwankungen des Courses, soweit sie aus dem Börsenspiel fließen, nur rasch vorübergehend, sich ausgleichend und auf die Dauer den eigentlichen, den Staatspapiercours bestimmenden Verkehrsgesetzen unterworfen. Den Rentier, der nicht leicht in die Lage kommen kann, seine Papiere veräußern zu müssen, berührt der Wechselcours wenig. Die Papiere kleinerer Staaten sind gleichfalls unabhängiger davon, weil sie weniger Gegenstand des Börsenspiels werden; weil sie sich schon dem Privat-

credit nähern, folglich lediglich nach dem Stande der Finanzen beurtheilt werden, der hier leichter in Ordnung und Uebersicht zu erhalten ist; weil man diese Staaten für weniger durch die großen politischen Stürme bedroht hält, wiewohl dies nur insofern wahr ist, als sie weniger oft zu Opfern und Anstrengungen durch diese veranlaßt werden; weil endlich der Cours ihrer Papiere am öftersten ein durch ihre gesetzlichen Einrichtungen künstlich erzwungener ist, so daß sie eine gebotene Nachfrage erzeugen. (Bei den großen Staaten ist die Masse der Schulden zu groß, als daß dieselben Einrichtungen denselben Einfluß äußern könnten.) Die Sicherheit der Staatspapiere in ruhigen Zeiten und die überwiegende Bequemlichkeit derselben werden sie immer den Capitalisten angenehm machen. Ihre Vorzüge können von Handel und Industrie nur durch größere Gewinne aufgewogen werden. Bieten sie diese in einer jene Vortheile aufwiegenden Weise dar, so werden die Capitalien aus den Staatsschulden gezogen und auf andere Verkehrszweige gewendet. Dadurch erzeugen sich dann immer neue und stärkere Capitalien, und da unter der Masse derselben sich immer eine ziemliche Anzahl solcher befindet, für deren Besitzer die eigenthümlichen Vortheile, welche die Staatspapiere gewähren, vorzüglichen Werth haben, so können sich auch diese, ohne zu große Beeinträchtigung des Volkswohls, in angemessener Höhe des Courses erhalten. Aber ungünstig und unsicher ist der Zustand, wenn die Staatspapiere hoch im Cours stehen, weil sie für alle Capitalien die sicherste und gewinnreichste Verwendung darbieten. Gegenwärtig ist der Staatspapiercours selbst bei den besten Papieren niedriger, als der Laie denkt. Denn, wie kürzlich Wilhelm Schubert (Phantasieen. Gedrucktes Manuscript. 1836. 8.) sehr richtig gezeigt hat, man muß diesen Cours mit dem Stande des Discontos in Vergleichung bringen, wenn man das Verhältniß des Staatscredits zum Privatcredit beurtheilen will. Der Banquier berechnet das wohl.

Der Courszettel unterscheidet die Rubriken: Papier und Geld und bezeichnet damit Angebot und Nachfrage. Bülau.

Courtoisie; Curialien. Schon bei den älteren Griechen finden wir stehende Formeln der Anrede. Der freie, natürliche Geist jenes Volks jedoch und der große Mangel an Festigkeit und Stabilität seiner Verhältnisse verhinderten eine künstliche Ausbildung und bedeutende Werthhaltung dieses Formenwesens. Beides mußte sich bei den Römern einfinden, die sich durch eine besondere Gravität, eine strenge Heiligung der Form, eine genaue Abwägung der gegenseitigen Stellung auszeichneten; die ferner die letztere bei der planmäßigen Politik, in der sie Meister wurden, so gut zu benutzen wußten, und deren gesammte Einrichtungen auf einem positiven Rechtssysteme beruhten, in welchem gleichfalls dem Formelwesen eine wichtige Rolle zugetheilt war. Doch in den Tagen der römischen Republik war der Geist dieses Volks zu männlich und erhaben, hatte es zuviel mit ernsteren Dingen zu

thun und war auch in seinen Formen zuviel reelle Bedeutung, als daß dieses Wesen, wie später, zu einem lächerlichen Extrem hätte ausarten können. Diese Formen sollten Niemanden täuschen, höchstens theilweise dem Volke, oder den Fremden imponiren. Bald aber kam die Zeit, wo sie das Volk und ihre eignen Träger täuschen sollten. Auf die Regierungsperioden der ersten Cäsaren wirkte der Geist der Republik noch nach. Doch zeigen sich hier schon die ersten Spuren des späteren Titelwesens. Die Kaiser hatten oft Veranlassung, den Schein an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen. Seine höchste Vollendung erlangte das Ceremonialwesen, mit seinem Gefolge von Titeln und Curialien, bei den späteren, besonders den byzantinischen Kaisern. Dort sollte es den Glanz des Thrones erhöhen, die unendliche Vertheilung und Abstufung der Macht bezeichnen, die verschwundene reelle Würde durch äußeren Pomp ersetzen, ein wohlfeiles Belohnungsmittel feiler Hofcreaturen darstellen, manchen der Macht Beraubten durch äußeren Schein über die verlorene Größe trösten. Dort entsprach es auch ganz dem Geiste eines Volks, das bereits vom Orient das pomphafte Wesen und die Eitelkeit der Servilität, von Aegypten die Kleinigkeitskrämerei und den Pedantismus des Alexandrinerthums entlehnt hatte, und seine von den Vätern ererbte Lebhaftigkeit in einem rastlos schwankenden Gewebe von kleinlichen Interessen und Parteifragen umhertrieb. Zur Zeit der Republik hatte das Formenwesen wenigstens zur Erhaltung der Würde und Gleichmäßigkeit gedient, war ein Damm gegen Leidenschaft und Frevel gewesen. Diese Eigenschaft verlor es jetzt, wo die Formen nicht mehr die frühere Bedeutung hatten, und wo der Mißbrauch derselben die Ehrfurcht vor ihnen vernichtete. Sie waren zudem ein rein politisches Institut, mehr aus dem Willen der Machthaber hervorgegangen, als aus der Sitte. Sie waren nur noch auf eine kindische Eitelkeit berechnet und wirkten nur für diese.

Von den Byzantinern gingen einzelne Bruchstücke ihres Formenwesens auf ihre Sieger, die germanischen Völker, über. Mit einer an das Verfahren mancher mit den neueren Völkern in Berührung gekommener Naturstämme erinnernden Simplicität waren dieselben Barbaren, welche die Trümmer des römischen Reichs nicht nur überwältigten, sondern verachteten und ihren Spott damit trieben, gleichwohl begierig nach dem Besitze eines der römischen Herrlichkeit entstammten Titels, und statt sich diesen aus eigner Machtvollkommenheit zuzutheilen, wollten sie ihn in der Regel nur auf eine formell rechtmäßige Weise haben, durch Verleihung eines dazu Berechtigten. Der Hochmuth des byzantinischen Hofes war sparsam mit Ausspendung seiner Titel an die Barbaren, und Fürsten, die ihm an Macht und Würdigkeit weit überlegen waren, mußten sich mit sehr bescheidenen Benennungen von ihm begnügen. Dennoch bemühten sich selbst weise Fürsten um römische Titel; denn sie knüpften dadurch ihre Macht an die ganze Vergangenheit der ewigen Roma, deren Eindruck auf die Völker zu gewaltig gewesen war, als daß er sobald sich hätte

verwischen können. Sie befestigten dadurch ihr Ansehen bei den römischen Bestandtheilen der von ihnen beherrschten Bevölkerung.

Was ihnen Byzanz verweigerte, gewährte der Papst, für dessen ganze spätere Wirksamkeit es überhaupt von großem Einflusse gewesen ist, daß er, eine Zeit lang und in gewissen Beziehungen, die vacant gewordene Rolle des Byzantinerthums in Italien zu ersetzen hatte. Seit der Bischof von Rom die Thronbesteigung der Pipiniden sanctionirt hatte — was nur in seiner kirchlichen Eigenschaft geschah — und seit Karl der Große durch ihn mit dem Titel der Cäsaren geschmückt worden war — wobei der Papst als Repräsentant des römischen Volks handelte — ward er als der Schiedsrichter in den Zwisten der Fürsten und als der Urquell weltlicher Ehren betrachtet. Die Anerkennung von Seiten des Papstes sanctionirte die Legitimität eines Fürsten. Und eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch war der Titel und Rang, den die Römische Curie einem Staatsoberhaupte beilegte, im Völkerceremoniel von der höchsten Bedeutung.

Die Aufnahme dieses Formenwesens ward bei den germanischen Völkern auch noch durch andere Umstände befördert. Zunächst durch das ohnehin schon in ihnen liegende und tiefer als bei den alten Völkern eingewurzelte Princip der Standesverschiedenheit; durch diese vielfache Abstufung der Bevölkerung nach Stand und Geburt, von der die rechtliche Lage der Individuen so sehr bedingt war. Diese fand in dem Formenwesen ihren bequemen Ausdruck. Dann als das Lehnwesen zu jener Standesverschiedenheit trat und eine neue Abstufung auf die Natur des Eigenthums begründete. Neben den bestimmten Verpflichtungen, die der Lehnsvertrag vorschrieb, bestanden jene unbestimmbaren und doch so weit ausgedehnten Pflichten: des Schutzes von Seiten des Lehnsherrn, der Treue von Seiten der Vasallen. Auch sie fanden in äußeren Formen und Redeweisen einen angemessenen Ausdruck, der das ungewisse Verhältniß in stetem Gedächtniß hielt.

Dennoch blieb das Ceremoniel in verhältnißmäßiger Einfachheit, was theils dem Sinne dieser Völker, theils der reellen Bedeutung ihrer Formen zu danken gewesen sein mag; denn man legt auf den Schein desto geringeren Werth, je sichtbarer noch das Wesen selbst hervortritt. Jener Werth wird gesteigert, sobald man für das Wesentliche zu fürchten beginnt. Ist das Letztere rettungslos verloren, so wird auch der Schein zum verächtlichen Spiel. So haben die Erzwürden des Reichs ihre Aemter am feierlichsten bei dem Kaiser verwaltet, wie ihre Träger sich factisch von seiner Autorität emancipirt hatten. In den letzten Zeiten verlor auch dieser Schein seine Würde.

Einen höheren und für die Culturgeschichte wichtigeren Charakter nehmen aber die hier besprochenen Institute im Gegensatze zu der älteren Zeit an, als das Ritterthum diese Formen idealisirte, mit einem poetischen Geiste durchhauchte, durch Begründung auf die Gefühle der Ehre und der Achtung sie adelte. Die Curialien wurden zur Courtoisie. Es ist eine psychologisch merkwürdige Erscheinung, wie aus

einem wesentlich kriegerischen und auf Ruhm und Ehre gebauten Institute sich jener Sinn der Demuth, Anspruchslosigkeit, der Zartheit und Hingebung entwickeln konnte, der in der Blüthe der Chevalerie lag und der u. a. die Courtoisie zur heiligsten Pflicht eines echten Ritters machte. Nur ein preux et courtois chevalier ward geehrt. Der Roman des ailes sagt: Chevalerie est la fontaine de Courtoisie; et les Chevaliers, sur qui elle deroule de la tête aux pieds, en sont les possesseurs: ils tiennent fief tout ce qui en arrose le reste du monde; autres gens n'en ont que l'écorce. Ihre höchste Bedeutung erlangte sie in der heiligen Achtung und unbedingten Ergebenheit gegen die Frauen. Aber die Courtoisie zeigte sich auch in der Beobachtung der Ehrenpflichten gegen Höhere, Gleiche und Niedere, überhaupt in der Sorgfalt, mit der man Jeden seinem Stande gemäß behandelte und auch die formellen Gesetze der Ehre auf das Strengste beobachtete. (Vergl.: de la Curne de St. Palaye, vom Ritterwesen des Mittelalters, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von D. J. C. Klüber. Nürnberg 1786. 2 B. 8.) Als Grund der Erscheinung bietet sich zunächst die Erziehung dar, die in dem Ritterwesen, sich hierin anschließend an die Tugend der alten Germanen, auf männlichen Gehorsam, Demuth, Ehrerbietung, Selbstbezwingung, Reinheit und Keuschheit berechnet war. Die Verbindung mit dem Lehnswesen unterstützte dies. Die Kirche mochte diesen Sinn und alle daraus fließenden Gewohnheiten bereitwillig unterstützen, da sie zur Milderung des Zustandes, zur Zügelung der kräftigen Naturmenschen beitrugen. Das feinere Ehrgefühl bedingte Selbstachtung. Es schmeichelte ihm das Bewußtsein, daß nur der eigne Wille, nicht fremde Kraft, von Ueberschreitung der Schranken abhalte. Mit Kraft ist Gutmüthigkeit, wie die Grausamkeit mit der Wollust verbunden. Endlich lehrte die Klugheit, daß dieses Verfahren für alle Theile vortheilhaft sei, weil es den Anspruch auf gleiche Behandlung begründe. Auch war es in der Gesellschaft von Männern, die sämmtlich reizbar und empfindlich, sämmtlich bereit waren, um jeder Reizung willen zu dem Schwerte zu greifen, sehr natürlich, daß eine Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke und Gebräuche Regel ward, und daß man sich über Formen vereinigte, die dieser Vorsicht zur Richtschnur dienen sollten. — Nachwirkungen des Instituts haben sich bis auf unsere Zeit theils in einzelnen gesellschaftlichen Formen, theils in dem edleren Soldatengeiste, theils in dem allgemeinen Charakter einer wahrhaft gebildeten Gesellschaft erhalten, wonach man sich vor jeder Verletzung Anderer hütet und diese Sorgsamkeit zum wahren Instinct der Gebildeten wird. Eine Gewohnheit, die sowohl auf die Ungetrübtheit der Geselligkeit, als auf den eignen Charakter der Ausübenden vom wohlthätigsten Einfluß wird; denn sie führt zur Besonnenheit, Selbstbeherrschung und Milde, und der Zartsinn, der erst aus Höflichkeit geübt ward, wird allmälig zum Zartsinn des Gemüths.

Die Zeit ward dem Ritterthum zu prosaisch. Es artete nicht

sowohl aus, als es verhauchte wieder und machte einer Rohheit Platz, die um so widerwärtiger auftrat, je weniger sie mit der Biederkeit und Einfalt früherer Zeiten gepaart war. Wie die Landsknechte der Uebergangsperiode zur neueren Zeit zu dem Ritterthume des Mittelalters, so verhielten sich die Curialien der Juristenherrschaft zur Courtoisie des Zeitalters der Ritterlichkeit und Minne. In einer Zeit, wo Alles auf erworbene Rechte zurückgeführt ward, mußten auch die äußeren Kennzeichen derselben hohen Werth behalten; die Politik bewegte sich vielfach um Erhaltung dunkler, bestrittener Ansprüche, und die Titel verewigten ihr Gedächtniß; abermals häuften sich die Veranlassungen, durch äußeren Schein über den Verlust des Wesens zu trösten. Nun bildete sich die Beobachtung der Curialien, als des Inbegriffs derjenigen Formen, durch welche in Rede und Schrift die auf Geburt oder Stand begründete äußere Ehrenstellung der physischen oder moralischen Person, an die man sich wendet, bezeichnet wird, zu einer wichtigen Kunst aus. Dem Pedantismus, der im siebzehnten Jahrhunderte und der ersten Hälfte des achtzehnten seine goldene Zeit hatte, war dies ein behagliches Feld. Gegen Ende des letzteren griff der Scherz, der damals gegen so Vieles seine Lanze einlegte, auch dieses Tummelpferd der Kanzleimänner an, und bekannt ist es, wie trefflich es v. Thümmel in seinen Reisen geißelte, wo er die Schicksale jenes Kanzlisten erzählte, der dem Könige von Polen bald diese, bald jene Provinz in seinem unendlichen Titel entzogen. Die Leser lachten darüber und die Sache blieb beim Alten. Erst in der neueren Zeit, wo so manche inhaltsleere Form brach und das Princip der Zweckmäßigkeit sich mehr und mehr geltend machte, ist unter Frankreichs und Preußens Vorgang das Curialwesen in manchen Staaten vereinfacht worden und hat es jedenfalls fast überall seine Stütze in der Meinung verloren.

Was das Positive in diesem Theile des Völkerceremoniels anlangt, so nennen sich zuvörderst die meisten Erbfürsten: von Gottes Gnaden, was vom Anfang an ein Bescheidenheitstitel gewesen ist und erst durch die Legitimitätstheorien eine andere Bedeutung untergelegt erhalten hat. Von Andern werden sie nicht so genannt. Dagegen erhalten die Kaiser und Könige, sowie ihre Gemahlinnen, den Titel: Kaiserliche oder Königliche Majestät, ihre legitimen Nachkommen den Titel: Kaiserliche oder Königliche Hoheit. Großherzoge und Kurfürsten heißen: Königliche Hoheit, ihre legitimen Nachkommen: Hoheit. Die Glieder der übrigen regierenden Fürstenhäuser, sowie die Häupter der mediatisirten Fürsten führen den Titel: Durchlaucht, die Häupter der mediatisirten Grafen: Erlaucht. Der höhere Titel schließt natürlich den niedern aus, und die Tochter eines Kaisers heißt als Gemahlin eines königlichen Prinzen — nicht aber als Königin — Kaiserliche Hoheit. Der König von Spanien führt außerdem seit 1496 den Titel des Katholischen, der von Portugal seit 1748 den des Allergetreuesten, der von Ungarn seit 1758 den des Apostolischen Königs, wie der König von Frankreich bis auf die neueste Zeit der Allerchristlichste genannt wurde. Der Kronprinz von England heißt Prinz von Wales, der

von Spanien Prinz von Asturien, der von Sardinien Prinz von Piemont, der von den Niederlanden Prinz von Oranien, der von Neapel Prinz von Calabrien. Die Glieder des österreichischen Hauses heißen Erzherzöge und Erzherzoginnen, die des russischen Großfürsten und Großfürstinnen. In Rußland hat man den Titel Cäsarewitsch erfunden und damit zuerst den Großfürsten Constantin für die Thronfolge entschädigt. Eine vereinfachte Anredeformel an Monarchen ist der Ausdruck Sire, sowie man nichtregierende Prinzen französisch Monseigneur anzureden pflegt. Die Submissionsformeln, wenn Private sich an Regierende wenden, sind örtlich verschieden.

Für die Classen der Gesellschaft, deren Ehren nicht vom Völkerrechte bestimmt werden, gibt das Recht und Herkommen der einzelnen Länder den Ausschlag, und oft ist das gewöhnliche Leben freigebiger mit der wohlfeilen Waare, als der Curialstyl der Behörden. In Deutschland werden Grafen Hochgeboren genannt, Barone Hochwohlgeboren, hier und da Hoch- und Wohlgeboren, Adelige und seit einiger Zeit die meisten Bürgerlichen von höherer Distinction Hochwohlgeboren, Bürgerliche jetzt durchgängig Wohlgeboren. Wem man diesen Titel nicht geben will, dem gibt man lieber gar keinen. Die Kirche hat ihren eignen Curialstyl. Domherren und Doctoren der Theologie sind Hochwürden, Stadtgeistliche meist Hochehrwürden, Landgeistliche Hochwohlehrwürden. Denn sehr bezeichnend wird hier der Titel länger, wie der Rang niederer wird. Excellenz ist ein Amtstitel der höchsten Staats- und Hofbeamten. In Frankreich ist dieses Titelwesen längst abgeschafft und seit 1830 haben auch die Minister die Excellenz und den Monseigneur verloren, während die Minister Ludwigs XIV. regierenden Fürsten den Rang streitig machten. So wird auch in Frankreich Niemand bei seinem Amtstitel genannt, sondern bei seinem ehrlichen Namen, dem der Amtstitel nur auf Briefen und wo es nöthig ist, beigefügt wird. Der weiteren Verbreitung dieser zweckmäßigen Sitte steht Gewohnheit, lächerliche Eitelkeit und der falsche Wahn der betitelten Personen entgegen, daß diese Titel auf das Volk einen imponirenden Eindruck machten, während doch die Volksclassen, von denen hierbei die Rede sein konnte, sich um die Sache am wenigsten kümmern und gar nichts dabei denken. In England werden die Herzöge your grace angeredet, die Marquis, Grafen (Earls), Viscounts und Barone mylord. Die Marquis heißen most nobles peers, die drei unteren Classen des hohen Adels right honourables peers. Die Baronets und Knights werden Sir (mit dem Vornamen), ihre Gemahlinnen Lady angeredet; die übrigen Mitglieder des niederen Adels (gentry) Master, Mistress, Miss. Die Mitglieder des Unterhauses und die selbstständigen Gutsbesitzer haben noch das Recht auf den Titel Esquire, der im gemeinen Leben jedem höheren Sachwalter, Beamten, Gelehrten, Künstler, Officier, Kaufmann bewilligt wird. Bülau.

Crakau, s. Krakau.

Credit; Privatcredit. Credit ist Zutrauen, ist der Glaube, daß Jemand den Erwartungen, die man von ihm hegt, daß er über-

haupt jeder vernünftigen Erwartung entsprechen werde. Wer in Allen, denen er nah oder fern bekannt ist, diesen Glauben erweckt, von dem sagt man, er genieße einen allgemeinen guten Credit. — Wir haben es aber hier mit einem engeren und gewöhnlicheren Sinne dieses Wortes, mit dem pecuniären Credit zu thun. Hier ist Credit, wie Zachariä (Staatswirthschaftslehre I, 191) sehr richtig definirt: das Zutrauen, das man zu einer bestimmten Person hegt, daß sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen werde. Dabei ist nicht blos von baaren Zahlungen, sondern von jeder Leistung die Rede, aus deren Unterlassung für den, der sie erwartet, pecuniäre Nachtheile erwachsen würden. Doch ist das Letztere auch schon ein weiterer Sinn des Wortes, und hier mag die Betrachtung auf die Fälle beschränkt bleiben, wo es sich um Capitalforderungen handelt, deren Deckung in Geld oder Waaren erwartet wird. In Geld oder Waaren: denn einmal, wie das Geld auf dem Weltmarkte zur Waare wird, so tritt auch die Waare oft an die Stelle des Geldes, und Alles löst sich in den großen Grundstoff des ganzen Handels, in den Tauschhandel, auf; dann ist aber auch der Credit im Spiele, wo Jemandem ein Capital — in Geld oder Waaren — in der Erwartung vertraut wird, daß er es seiner Zeit in Waare oder Geld erstatten werde.

In diesem Sinne ist der Credit ein ungemein wichtiger Hebel alles Handels und überhaupt alles productiven Verkehrs geworden. Er wird es stets sein, wo der Handel einen größeren Aufschwung nimmt, und wird wieder seinerseits auf die Fortsetzung und Steigerung dieses Aufschwunges wirken. Schon die Römer hatten ein ziemlich ausgebildetes Creditwesen. Und nachdem der Credit in den mittleren Zeiten durch vorurtheilsvolle Gesetze, die ihm seinen Lohn entziehen wollten, gelähmt worden war und mit sich allen Verkehr in dumpfer Lähmung gehalten hatte, hat er sich in den neueren Jahrhunderten, vornehmlich durch die Institute der Wechsel und Banken, sowie durch die größere Sicherheit und Ordnung des Staatslebens und die verbesserte Rechtspflege, auf immer höhere Höhe geschwungen.

Der nationalökonomische Werth des Credits besteht darin: daß er demjenigen, der Capital braucht, dasselbe schafft, indem er entweder an die Stelle desselben tritt oder dasselbe geradezu darbietet und in beiden Fällen bald eine Ersparniß an Kosten und Zeit vermittelt, bald die Durchführung nützlicher Unternehmungen möglich macht oder erleichtert. Am einfachsten ist die Wirkung, wenn derjenige, der eine Zahlung empfangen soll, sie dem Schuldner bis zu einer gewissen Zeit creditirt, weil er weiß, daß er dann seinerseits eine Zahlung an jenen zu machen haben werde. Hier wird für beide Theile der Aufwand erspart, der ihnen die Herbeischaffung des Capitals und der Transport desselben machen würde, und sie haben sich zuletzt nur über die Differenz zwischen ihren beiderseitigen Forderungen, mit Berücksichtigung der Zeit, wo sie zu leisten gewesen wären, auszugleichen. Auf diese leicht zu schätzende Ersparniß ist zunächst das ganze Wechselinstitut berechnet, was jedoch

dadurch umfangreicher und complicirter wird, daß der Handelsstand unter sich vielfach verzweigte Geschäfte hat, bei denen der Eine an einen Zweiten Zahlungen zu machen, von einem Dritten aber solche zu erwarten hat und nur die ersteren, oft der Bequemlichkeit des Empfängers selbst wegen, in Anweisungen auf letztere leistet. Der Credit kommt hierbei in doppelter Hinsicht in's Spiel. Wer eine Zahlung in einer solchen Anweisung empfängt, wird sie nur dann als vollgiltige Befriedigung seiner Forderung annehmen, wenn er der Anweisung den Glauben schenkt, daß sie zur Verfallszeit honorirt werden oder daß er sie vorher gegen Capital vertauschen, kurz daß er mittelst dieser Anweisung zu seiner Forderung kommen werde. Es geschieht aber auch, daß der Schuldner bei seinem Gläubiger keinen Credit findet — entweder überhaupt nicht, oder weil dieser das Capital im Augenblick braucht — daß er aber bei einem Dritten, dem Gläubiger Näherstehenden, Credit hat, so daß er annehmen kann, dieser werde bereit sein, mit seinem eignen Credite für ihn einzustehen oder unmittelbar das Capital für ihn herzuschießen — Beides in der Erwartung, zu seiner Zeit für diesen Dienst entschädigt zu werden. Hier tilgt der Schuldner seine Schuld durch Anweisung auf den Dritten, und der Credit tritt dabei insoweit ein, als es darauf ankommt, ob der Gläubiger der Anweisung Credit schenkt, d. h. ob er glaubt, daß er durch diese Anweisung zu seinem Capital gelangen werde, und ob der, auf den die Anweisung lautet, dem ursprünglichen Schuldner Credit schenkt, d. h. ob er glaubt, daß er für den Dienst, den er ihm jetzt leistet, zu seiner Zeit werde entschädigt werden.

In allen diesen Fällen werden — den Einzelnen und dem Nationalvermögen — zunächst die Kosten des Transports und alle die Kosten erspart, welche die außerdem nöthig werdende wirkliche Herbeischaffung des Capitals verursachen würde. Zweifelhafter kann es sein, ob dadurch am Capital selbst erspart wird. Allerdings kann der Schuldner, der mit einer Anweisung auf die Zukunft bezahlt, mit dem Capital, dessen wirkliche Aushändigung er sich dadurch erspart, wirthschaften. Indeß das Capital, das er fortbenutzt, während er es, ohne den Credit, nicht länger behalten haben würde, muß doch irgendwo fehlen, bei seinem Gläubiger, bei dem Dritten, Vierten u. s. w, der für ihn zahlt. Dieser muß für die frühere Zahlung entschädigt werden. Die Differenz zwischen dieser Entschädigung und dem Gewinn, den der ursprüngliche Schuldner an der Fortbenutzung des Capitals macht, ist Gewinn für den Einen, aber Verlust für den Andern. Vielleicht konnte der Letztere sein Geld nicht besser nutzen; aber das ist nur ein Vielleicht, und selbst in diesem Falle ist nur jene Differenz durch den Credit gewonnen, durch ihn geschaffen. Darum hat Say allerdings in einer Hinsicht Recht, wenn er sagt, durch den Credit werde kein Capital geschaffen. Das Capital, das der Credit repräsentirt, an dessen Stelle er tritt, ist um seinetwillen nicht doppelt vorhanden, und wenn der Creditempfänger das Capital erhält, so muß es der Creditgeber mis-

sen. Dagegen ist Alles, was durch den Credit erspart und was unter seinem Einflusse gewonnen wird, Alles, was ohne seine Mitwirkung nicht vorhanden sein würde, allerdings durch ihn mitgeschaffen. In dieser Hinsicht macht sich der Credit, namentlich bei dem Handel, auch dadurch verdient, daß er ihn der Nothwendigkeit überhebt, einen größeren Fond von baarem Gelde für die gelegentlich nothwendig werdenden Zahlungen in seinen Cassen vorräthig zu erhalten, der so lange todt liegen würde. Wäre dies nur bei Einzelnen der Fall, so würde der Vortheil des Einen durch den Nachtheil des Andern aufgewogen werden; aber es kommt allen Geschäften zu Statten und erspart dem Handel im Ganzen das Opfer, einen größeren Theil seines kostbarsten Werkzeuges nutzlos aufbewahren zu müssen. — In allen diesen Fällen kann man den Werth des Credits wesentlich von der Seite betrachten: daß er dazu beiträgt, die aus Raum und Zeit erwachsenden Hindernisse des Verkehrs zu mildern. Es wird dabei nicht nothwendig vorausgesetzt, daß das Capital demjenigen, der den Credit in Anspruch nimmt, fehle, sondern die Hauptsache ist nur der Vortheil, der für alle Theile erwächst, indem die Zahlung in einer Allen bequemeren Weise geleistet wird. Diesen Credit benutzt auch der Reichste.

Einen anderen Charakter hat der Credit, wo er wahrhaft demjenigen, dem das Capital mangelt, dieses vorstreckt, wo er also ein wahres Darlehnsgeschäft vermittelt. Der Eine macht vielleicht bedeutende Geschäfte; aber er würde den Umfang seiner Unternehmungen und Gewinne noch beträchtlich ausdehnen können, wenn er im Besitze größerer Capitalien wäre. Er nimmt sie daher von dritten Personen auf, bewegt diese zu deren Darbietung durch Zusicherung eines Zinses und sucht nun die aufgenommenen Capitalien so vortheilhaft zu benutzen, daß ihm noch über diesen Zins ein Gewinn bleibt. Der Andere hat Fähigkeiten, Gelegenheit, vielleicht Boden und Räume zur Durchführung eines nützlichen Geschäfts; aber es gebricht ihm an dem erforderlichen Capital. Er hat die Aussicht, ein solches Capital, wenn es ihm von Dritten geboten wird, dergestalt nutzen zu können, daß er nicht nur diese Dritten durch Verzinsung entschädigen, sondern auch das Capital selbst allmälig abtragen und sich so in den Genuß des ganzen freien Gewinnes wird setzen können. Demgemäß verfährt er. In diesen gleichfalls vielverzweigten Fällen nun beruht der nationalökonomische Werth des Credits auf der Annahme, daß die Capitalien in den Händen der Entlehner besser benutzt werden, als in den Händen der Darleiher, und auf der Thatsache, daß der ganze Mehrbetrag des Gewinnes, sowie aller Nutzen der Geschäfte, die ohne den Credit nicht gemacht worden wären, dem Credit zu danken ist. Jene Annahme aber beruht auf der ferneren, mit einem allgemeinen Gesetze der Güterwelt zusammenhängenden Annahme, daß die Darleiher, wenn sie das Capital ebensogut oder besser wie die Entlehner benutzen könnten und wollten, die eigne Benutzung vorgezogen haben würden.

Aller Credit gründet sich, wie gesagt, auf die Voraussetzung, daß

der Creditnehmer den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen werde. Die Erfüllung derselben hängt theils von dem Willen, theils von den Kräften desselben ab. Auf Beides ist also zu achten. Indeß der erstere ist schwer zu prüfen; er ist in den meisten Fällen zu präsumiren; jedenfalls würde aller Handelsverkehr in Stocken gerathen, wenn der Geschäftsmann bei jedem, übrigens regelmäßigen, kein Merkmal beabsichtigter Schwindelei an sich tragenden Geschäfte erst untersuchen müßte, ob nicht der Gegentheil geflissentlich damit umgehe, sich seinen Obliegenheiten zu entziehen. Der Credit, den sich die Handelswelt gegenseitig schenkt, ist unermeßlich und wird doch im Ganzen belohnt, da die Fälle betrügerischen Verfahrens im Verhältniß zu der steten und großen Gelegenheit dazu ungleich seltener sind, als z. B. in der Staatsverwaltung trotz aller Controlen. Für Erhaltung dieses guten Willens, zu zahlen, kann der Staat höchstens durch Schärfung seiner Gesetze gegen leichtsinniges, noch mehr gegen betrügerisches Schuldenmachen oder, was jetzt wichtiger ist, durch strenge Executirung der bestehenden wirken. Hier hat man namentlich auch Ehrenstrafen am Orte gefunden. Es scheint aber allerdings zu weit gegangen zu sein, wenn einem Jeden, der in ein offenes Creditwesen verwickelt wurde, die wichtigsten bürgerlichen Rechte entzogen werden, ohne daß bewiesen oder auch nur bis zu einem gewissen Grade von juristischem Verdacht wahrscheinlich gemacht wäre, daß die Verschuldung durch Betrug oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sei. Freilich bestraft unsere Gesetzgebung überhaupt schon das Unglück, seine Unschuld nicht vollständig erweisen zu können. Aber hier straft sie oft, wo von Schuld gar keine Rede sein kann und wo die Gesellschaft nur Mitleid athmen sollte. Man will durch jene Maßregel die Bankbrüchigen anhalten, ihre Gläubiger, wo möglich, doch noch zu befriedigen. Dann ist sie eine rein politische Maßregel, ein Klugheitsmittel, das der Justiz fremd ist. Aber der redliche Mann löst seine Verbindlichkeiten schon selbst ein; der Gewissenlose kümmert sich wenig um politische Ehrenrechte. — Wichtiger wäre es, wenn man sich beeiferte, durch einfache Rechtsgesetze und einfaches Verfahren allen Chikanen vorzubeugen, durch welche der Schuldner sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entziehen oder diese wenigstens verzögern könnte. Mit der Möglichkeit wird auch der Wille seltener.

In der Regel wird der gute Wille vorausgesetzt, und der Credit richtet sich mehr nach den Kräften. Wer Credit geben soll, fragt sich: ist es wahrscheinlich, daß du dein Vertrauen nicht bereuen wirst? und bejaht diese Frage, wenn er keinen Grund zu dem Zweifel findet, daß der Schuldner immer im Stande sein werde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei dieser Frage nimmt er, wenn er kann, allerdings auch auf persönliche Eigenschaften Rücksicht, nämlich auf die, welche überhaupt zur gedeihlichen Geschäftsführung nöthig und nützlich sind. Zuweilen erfreut sich ein Mann, dessen Mittel nur beschränkt sind, eines sehr ausgedehnten Credits, wenn er in dem Rufe ganz besonderer Thätigkeit, Einsicht und Ordnungsliebe steht. Ein Andrer wird dafür

weniger Credit haben, als er seinen Kräften und Geschäften nach erwarten kann, wenn er als leichtsinnig, nachlässig, unpünktlich, des Geschäftes unkundig bekannt ist. Wie man sich durch seine Handlungsweise und selbst durch äußere Manieren guten Credit erhalten könne, darüber findet sich in Engels Schriften mancher lehrreiche Wink. Aus der Ferne läßt sich das freilich seltner beurtheilen; der ferne Credit ist deshalb mißlicher; hier müssen Zwischenbürgen gesucht werden; zuweilen ist der Kaufmann genöthigt, in völlige Unsicherheit hinaus Credit zu geben; in neuerer Zeit zieht Mancher den raschen Absatz seiner Waaren der Sicherheit vor, verkauft an Jedermann auf Credit und hofft durch die Gewinne auf der einen Seite den zuweilen entstehenden Verlust auf der andern zu decken.

Selbst ausgezeichnete Eigenschaften können den Mangel an äußeren Mitteln und Vortheilen nicht immer aufwiegen, und das Ausgezeichnete ist niemals Regel. Der Credit wird sich daher in den meisten Fällen nach den Kräften und Aussichten bestimmen. Diese zu erkennen hat der Handel in seinem Geschäftstreiben selbst manchen Weg, der dem Privatmann verschlossen ist, und deshalb schon ist der Letztere minger geneigt, dem Handel sein Vermögen anzuvertrauen. Thut er es doch, so folgt er dabei nicht selten trügerischen Merkmalen, dem äußeren Glanze u. s. w., oder er läßt sich durch hohe Zinsen anlocken, deren Höhe ihn oft schon mißtrauisch machen sollte, weil sie das dringende Bedürfniß verräth. Der Handel selbst hat manche Mittel, die ursprünglichen Kräfte eines Geschäfts zu berechnen; er vergleicht damit die ihm bekannten Schicksale desselben; er kennt die Verflechtungen, in denen das eine Haus mit andern steht; er hat Gelegenheit, die Ausdehnung der Geschäfte, wie ihre Angemessenheit zu den Kräften des Hauses und zu den Aussichten des Geschäftszweiges zu beurtheilen, und richtet danach seine Entscheidung ein. Handelt es sich um ein Darlehen, das zum Behufe der Begründung eines industriellen Geschäfts verlangt wird, so pflegt man, außer auf die persönlichen Eigenschaften des Creditsuchenden und die ihm bereits zu Gebote stehenden Kräfte, sowie auf die Mittel, welche das Geschäft nothwendig verlangt, wenn es gedeihen soll, auf die Aussichten Rücksicht zu nehmen, die ihm den Zeit- und Artconjuncturen gemäß eröffnet sind, die Erfolge, die es verspricht.

In Bezug auf alle diese Verhältnisse kann der Staat die Sicherheit, folglich den Credit, nur befördern, insofern er zuvörderst so wenig als möglich vornimmt, was den gedeihlichen Fortgang der Handels- und Industriegeschäfte hindern könnte, also nicht selbst zur Ursache des Fallissements seiner Bürger wird, vielmehr Alles, was in seinen Kräften und in seinem Berufe liegt, zur Förderung dieser Erwerbszweige anwendet; insofern er ferner abermals durch ein zweckmäßiges Rechts- und namentlich Executivverfahren den Gläubigern die Gewißheit verschafft, daß ihre Forderungen, wenigstens soweit die Kräfte reichen, befriedigt werden; insofern er endlich die Creditanstalten begünstigt, worüber später.

Einen eigenthümlichen Charakter hat der dingliche Credit, der eigentlich kaum mehr Credit zu nennen ist; denn er beruht für den Creditgebenden nicht mehr auf Zutrauen, sondern auf Gewißheit. Habe ich ein Faustpfand in den Händen, was den Werth meiner Forderung vielleicht um das Doppelte übersteigt, so bedarf es nur einer gesetzlichen Einrichtung, die es mir möglich macht, dieses Pfand eintretenden Falls schnell und einfach zu realisiren, um mir völlige Sicherheit zu verschaffen. Ebenso, wenn mir durch Bestellung einer Hypothek ein angemessener Antheil eines unbeweglichen Eigenthums versichert ist. Wenn nicht Fehler in der Gesetzgebung diese Art der Versicherung zum Schatten werden lassen, so bin ich vollkommen gedeckt. Ja es bedarf bei dieser Einrichtung nicht einmal einer Realisirung des Pfandes, sondern eine unmittelbare oder eine verschleierte Cession hilft mir stets zu Capital und Zinsen. Indeß theils ist das Pfandrecht in manchen Staaten in einem Zustande, wo es allerdings noch eines besonderen Zutrauens bedarf, um auf Pfänder oder Hypotheken zu leihen, theils kommt der Credit, wenigstens von seiner umgekehrten Seite, dabei in's Spiel, insofern jedenfalls ein Schuldverhältniß entsteht und der Schuldner seinerseits bedenken muß, ob er den ihm daraus erwachsenden Verbindlichkeiten werde entsprechen können.

Die Verhypothecirung des unbeweglichen Eigenthums hat keineswegs in allen Fällen die sonst vielen Creditgeschäften natürliche Eigenschaft, daß ein Capital aufgenommen wird, um aus seinen eignen Früchten allmälig zurückerstattet zu werden. Sie hat sie, wenn z. B. ein Capital aufgenommen wird, um ein Gut zu erkaufen, das so wohlfeil zu erlangen steht, daß der Käufer erwarten kann, in verhältnißmäßiger Zeit, bei guter Bewirthschaftung, das Kaufpretium aus dem Ertrage des Bodens und seiner Arbeit noch neben den Capitalzinsen erübrigen zu können, oder wenn es auf die Verbesserung eines Grundstücks gewendet und durch den gesteigerten Ertrag ersetzt wird. Selbst die den übrigen jenes Charakters nicht theilhaftigen Creditgeschäften gewöhnliche Eigenschaft, daß nämlich der Creditnehmer das Capital, das ihm der Credit verschafft oder erspart, in einem höheren Grade zu nutzen hofft, als der Zins beträgt, ist keineswegs allen Hypothekgeschäften eigen. Vielmehr sind diese häufig ein ganz andres Geschäft: eine förmliche Abtretung von Eigenthum, bei welcher den Gläubigern jedoch nur ideelle Antheile und nur Nutzungen, ohne Verwaltung und Arbeit, zugetheilt werden, während beide Theile gegen einander Befugnisse behalten, welche die Fülle ihres Eigenthumsrechtes schmälern. Der Grundbesitzer, dessen Vermögen dem Werthe seines Grundstücks nicht gleichkommt, der dasselbe aber gleichwohl im ganzen Umfange erhalten will oder muß, nimmt den Credit zu Hülfe und verpfändet sein Grundstück zur Sicherung der Gläubiger. Dadurch werden diese zu ideellen Miteigenthümern des Grundstücks und ziehen einen Theil seiner Nutzungen. Von dem Ertrage des Gutes und der Höhe des Zinsfußes hängt es ab, wie das Verhältniß sich stellen soll. Zuweilen mag der Besitzer, bei der Be-

Digitized by Google

wirthschaftung der Theile des Gutes, die er eigentlich seinen Gläubigern zurechnen will, noch über den Arbeitslohn und den Capitalzins etwas gewinnen und kann dann diesen Gewinn zur allmäligen Abstoßung der Schuld benutzen. Nicht selten steht er jedoch so, daß der Reinertrag, der ihm nach Abzug der Capitalzinsen übrig bleibt, höchstens seinem wirklichen Antheile an dem Gute entspricht und er von seiner Bewirthschaftung des Uebrigen nur einen Arbeitslohn zieht. Ja es kommt vor, daß sein Einkommen wahrhaft nur seinem freien Antheile entspricht und er das Uebrige nur als unbezahlter Arbeiter seiner Gläubiger bebaut. — Uebrigens ist es natürlich, daß, wer selbst nur ein beschränktes Eigenthum hat, auch seinen Gläubigern nur beschränkte Rechte übertragen kann. Daher erklärt sich z. B. die Creditlosigkeit der Fideicommißbesitzer. Ueberhaupt zeigt sich auch in dieser Hinsicht der Werth des freien und vollen Eigenthums. Ebenso der Nutzen der Theilbarkeit des Grundeigenthums, die in vielen Fällen die Nothwendigkeit der Verpfändungen aufheben, Vieles vereinfachen, viele Noth und Mühe ersparen würde. Aber selbst für die Benutzung des Credits wäre diese Theilbarkeit von Vortheil und würde den Credit der Grundstücke, sowohl durch Erhöhung ihres Werthes, als durch vermehrte Leichtigkeit, die Hypothek zu realisiren, in vielen Fällen verstärken. Im Uebrigen wird über das Pfand- und Hypothekenwesen in besonderen Artikeln zu handeln sein.

Die Actienunternehmungen, durch welche in neuerer Zeit so Großes gewirkt wird, sind eigentlich weit weniger wahre Creditgeschäfte, als ein Zusammenschießen von Capitalien durch wirkliche Theilnehmer des Geschäfts. Allerdings hängt die Theilnahme an solchen Unternehmungen von dem Zutrauen ab, das man ihren Erfolgen schenkt. Aber dasselbe tritt bei jeder Handelsgesellschaft gleichfalls ein. Dagegen haben beide Geschäfte das gemein, daß die Sicherheit und der Ertrag des Capitals lediglich von dem Erfolg des Geschäftes abhängt. An allem Gewinne, wie an allem Verluste desselben nimmt der Actionair, bis zu seiner Lossagung davon, Antheil. Bei dem reinen Creditgeschäfte dagegen ist dem Gläubiger der Erfolg des Geschäfts, zu dem er das Capital herschießt, in der Regel gleichgültig; das ganze Vermögen seines Schuldners haftet ihm für seine Forderung. Der Actionair wird zum antheilsweisen Selbstschuldner. Stehen auch die meisten Actionaire dem Geschäfte fern und kann es ihnen daher vorkommen, als hätten sie einer durch Directorium, Ausschuß, Geschäftsführer repräsentirten Anstalt geborgt, so sind doch diese Alle nicht ihre Schuldner, sondern ihre Organe und Agenten, und sie haben nicht zu fragen: werden sie gut bezahlen? sondern: werden sie gut verwalten?

Wie Alles in der Welt, so will auch der Credit seinen Lohn haben. Brächte es dem Creditgebenden keinen Vortheil, daß er Andere mit seinem Gelde unterstützt, so würde er es behalten, im eignen Geschäfte nutzen, ja oft lieber todt liegen lassen, als seinen Verlust riskiren. Der Zins ist die Amme des Credits. Und nicht genug, daß er

Digitized by Google

die Capitalien hervorlockt und nutzbar werden läßt, er wird zur mitwirkenden Ursache ihrer Entstehung, indem er einen neuen Ansporn zu ihrer Ansammlung und Erwerbung darbietet. Wäre es dem canonischen Rechte gelungen, alle Capitalverzinsung zu unterdrücken, der Handel wäre vernichtet worden, die Capitalien nutzlos verzehrt, und bald hätte ihre Ansammlung aufgehört.

Ueber den Betrag des Zinses entscheidet in oberster Instanz das Gesetz von Nachfrage und Angebot. Werden mehr Capitalien gebraucht, als vorhanden sind, so wird der Zinsfuß hoch, werden es weniger, so wird er niedrig sein. Doch wird sich, wenn keine andern Einflüsse einwirken, das Verhältniß ziemlich stetig halten und einer Ausgleichung zustreben, da auch hier Wechselwirkung ist. Nimmt das Güterleben der Nation einen plötzlichen, raschen Aufschwung, so werden die Capitalien gesucht sein; aber theils hemmt ihr Mangel diesen Aufschwung, theils bilden sich unter seinem Einflusse immer mehr Capitalien. Sinkt der Wohlstand, so werden die Capitalien nicht nur an sich seltener, sondern die vorhandenen flüchten sich aus dem Verkehr und in's Ausland. Stets — wenn nicht vorübergehende, unnatürliche Verhältnisse wirken, muß der gewöhnliche (factische) Zinsfuß niedriger sein, als der Betrag, zu dem das Capital im Geschäft genutzt werden kann. Sonst würde Jedermann sein Capital aus dem Geschäfte wegziehen und in den Credit geben; dadurch würde der Zinsfuß sinken und der Gewinnertrag der Geschäfte wieder steigen.

Auf die Nachfrage nach Capitalien wirkt der Bedarf. Je lebendiger der Verkehr in Ackerbau, Handel und Gewerbe ist, desto stärker wird dieser sein. Aber da unter denselben Umständen auch das Angebot zunimmt und die Capitalien sich in den Verkehr drängen, so ist keineswegs ein Steigen des Zinsfußes die Folge. Uebrigens sind Nachfrage und Angebot nicht blos im Allgemeinen, sondern auch für die einzelnen Geschäftsbranchen verschieden. Auf das Angebot wirken, nächst dem Verhältniß der vorhandenen Capitalmasse zu dem Bedarf, vornehmlich zwei Umstände: Gewinn und Sicherheit. Der Mangel auf der einen Seite muß durch ein Uebergewicht auf der andern ausgeglichen werden, und unter der Masse der Capitalbesitzer finden sich stets sowohl solche, denen an der einen, als solche, denen an der andern Eigenschaft das Meiste gelegen ist. Doch prädominirt die Sicherheit, wobei nicht blos an die Erhaltung des Capitals, sondern auch an seine leichte, bequeme und unverkürzte Realisirung zu denken ist. Wer den höheren Gewinn einer größeren Sicherheit vorzieht, der stürzt sich lieber selbst in den Strudel der Geschäfte. Ueber den Zins bei dem in den kaufmännischen Geschäftsverflechtungen liegenden Credit entscheiden meist die Umstände, die den Disconto bestimmen. (S. d. Art. Cours.) Den Wechseln hat man eine höhere Sicherheit zu verschaffen gesucht, indem man mit diesen Forderungen hohe Rechte und ein strenges, eigenthümliches Executivverfahren verknüpfte. Dennoch hält sich der Zinsfuß bei ihnen hoch, da sie wesentlich auf den Handel beschränkt

Digitized by Google

sind und im übrigen Leben nur bei dringendem Bedürfniß vorkommen. Am bereitwilligsten wird jetzt den Schuldpapieren verschiedener Staaten, Städte, Anstalten, Corporationen Credit geschenkt, und dies hat es denselben möglich gemacht, allmälig ihren Zinsfuß herabzusetzen. Die Haupturſache dieſer Begünſtigung iſt die Bequemlichkeit dieſes Creditverhältniſſes, bei präſumirter hinlänglicher Sicherheit. Darüber im folgenden Artikel weiter. Nächſtdem pflegen Hypothekenſchulden die niedrigſten Zinſen zu geben, weil ſie die meiſte Sicherheit gewähren. Ihr Zinsfuß hält ſich ziemlich gleich, weil ihre Sicherheit ziemlich gleich iſt. Hier und da durch beſondere Verhältniſſe veranlaßte Modificationen dieſer Sicherheit erzeugen auch Modificationen des Zinsfußes. Fauſtpfandſchulden geben meiſt hohe Zinſen, weil die Realiſirung des Fauſtpfandes ihre Schwierigkeiten hat, weil das Leihen auf Pfänder meiſt in wucherliche Hände gebracht iſt, oder von öffentlichen, alſo koſtſpieligen Anſtalten beſorgt wird, weil endlich meiſt nur dringendes Bedürfniß ein Fauſtpfand anbietet. Der Ertrag der Actien einer Gewerbsunternehmung hängt von dem Ertrage des Geſchäfts, ihr eigentlicher Zinsfuß aber von dem Verhältniß dieſes Ertrags zu ihrem Preiſe ab, und dieſer Preis fällt und ſteigt, im natürlichen Gange der Dinge, mit dem Ertrage. Iſt ein Geſchäft von der Art, daß ein dereinſtiges Erlöſchen deſſelben zu beſorgen iſt, ſo muß ſein Ertrag, neben den Zinſen, auch noch einen Gewinn abwerfen, der das Anlagecapital vor jenem Erlöſchen erſetzt; ſonſt ſinken die Actien bis zum Werthloswerden. Der Mangel an äußerer Sicherheit, wenigſtens an unbedingter Gewißheit, der den Credit begleitet, welcher mercantiliſchen und gewerblichen Unternehmungen oder rein perſönlichen Zwecken geſchenkt wird, muß in der Regel durch höheren Zins aufgewogen werden. Am höchſten pflegt der Zins zu ſein, den das perſönliche Bedürfniß entrichten muß. Indem das Geſetz die Höhe dieſes Zinſes ſchmälern wollte, hat es gerade dieſe Branche des Creditgeſchäfts in wucherliche Hände gebracht und dadurch ſelbſt die Scheingründe für die Fortdauer der Wuchergeſetze geſchaffen. — Umſtände, welche die Sicherheit oder Einträglichkeit bei dieſen einzelnen Creditbranchen verändern, verändern auch den Zinsfuß, und ein plötzlicher Aufſchwung eines Handelszweiges zieht nothwendig eine Maſſe Capitalien an ſich, die dann anderweit fehlen, bis ſie erſetzt ſind. Auch hier macht ſich jedoch der Einfluß der Vertheilung der Capitalien geltend. Der in den Händen Weniger zuſammengedrängte Reichthum hängt auch von den Speculationen, alſo von dem Willen Weniger ab, unterliegt weniger der Gewalt der Naturgeſetze der Güterwelt und wird von Einigen mit bloßer Rückſicht auf höchſtmögliche Sicherheit, von Andern in ſolchen Speculationen verwendet, die zwar für den Augenblick äußerſt gewinnreich, aber nicht immer auch nationalökonomiſch wohlthätig ſind. Je gleichmäßiger die Capitalien vertheilt ſind, deſto ſtetiger, naturgemäßer und nützlicher ſtellt ſich auch ihr Verhältniß zum Credit. Die Actienunternehmungen aber zeigen den Weg, wie auch großartige Unternehmungen durch Vereinigung der vertheilten Kräfte

Digitized by Google

zu verwirklichen ſind. Die mittleren und niederen Stände befaſſen ſich — wenige große Städte ausgenommen — nicht leicht mit den ſchwindelnden lotterieähnlichen Speculationen; die Provinz erfährt kaum davon. Dagegen das Geld der großen Capitaliſten ſchwebt überall hin, wo Gewinn lockt. Das iſt wohlthätig, wenn es mit Einſicht verwaltet wird. Aber die Präſumtion der Einſicht bei der Vermögensverwaltung wird unſicherer, je weniger zahlreich die Claſſe der Beſitzenden wird. Darum ſind die Actienunternehmungen auch in der Art wohlthätig, daß ſie den Weg zu einer gleichmäßigeren Vertheilung des Gewinnes großartiger Unternehmungen zeigen. Auch wird auf dieſem Felde der Credit nur nützlichen Unternehmungen geſchenkt werden; denn nur das Nützliche iſt auf die Dauer einträglich. Bülau.

Creditanſtalten und Creditvereine. Bei der Wichtigkeit des Credits für den geſammten Verkehr haben ſich ſowohl vereinigte Privaten, als auch die Staatsregierungen bemüht, durch eigenthümliche Anſtalten die Kraft und Wirkſamkeit dieſes Werkzeuges noch möglichſt zu verſtärken. Ich will hier von dem Wechſelinſtitute abſehen, was mehr als eine beſondere Form, denn als eine eigne Anſtalt des Credits betrachtet werden mag, wiewohl es das Letztere in der That auch iſt. Ebenſo von dem Pfand- und Hypothekenweſen, das eine Sicherung des Credits bezweckt. Das Alles iſt ſchon zu innig mit dem ganzen Weſen des Credits verwachſen, als daß es in dem Lichte einer beſondern Creditanſtalt erſcheinen ſollte. Allein man hat eigne Anſtalten gegründet, die gewiſſermaßen den Credit vereinigen, ſich ganz dem Creditgeſchäfte widmen, ſein Darbieten und ſein Gewähren befördern ſollten. Dieſe Anſtalten zerfallen in zwei Hauptclaſſen: in ſolche, welche die Capitalien vereinigen, um ſie den Creditbedürftigen darzuleihen, und in ſolche, welche die Bürgſchaften vereinigen, um für ihre Theilnehmer bereitwilligen Credit zu finden.

In der erſten Claſſe ſind vornehmlich die Banken zu erwähnen, die wir hier von der Seite ihres Einfluſſes auf den Credit zu betrachten haben. Doch iſt das Leihgeſchäft keineswegs der urſprüngliche und hauptſächliche Zweck dieſer Inſtitute geweſen. Die erſten Banken waren Girobanken und hatten mit den erſten Wechſeln dieſelbe Tendenz: dem Handelsſtande unnöthige Koſten und Umſtände zu erſparen, indem ſie eine gegenſeitige einfache Ab- und Zurechnung vermittelten. Daran ſchloſſen ſich Depoſitobanken. In einzelnen Handelsſtädten (z. B. in Genua 1171) ſind zuerſt Leihbanken errichtet worden, zum Behufe der Ausgabe und Begründung eines Creditgeldes, das nicht ſowohl dem Mangel an Capitalien, ſondern dem Mangel an baarem, umlaufendem Gelde abhelfen ſollte, (S. den Art. Papiergeld.) Erſt ſpäter bildeten ſich Bankgeſellſchaften, die mit anderweiten Geſchäften auch die Tendenz verbanden, ihre reichen, vereinigten Kräfte zur Darbietung von Darlehen, in Geld oder Credit, zu verwenden. Allmälig entwickelten ſie ſich zu einer Art Vermittlergeſchäft zwiſchen Capitaliſten und Creditſuchenden. Sie nahmen Capitalien auf, denen ſie in dem Vermögen der Bank eine Sicherheit boten, und liehen

Digitized by Google

dieſe wieder, unter Benutzung ihrer kaufmänniſchen Verbindungen, ihrer Kenntniß der Verhältniſſe, aus.

Für den Zweck dieſes Artikels iſt zwiſchen den ſchottiſchen Zettelbanken, zwiſchen den gewiſſermaßen dem Wucher entgegengeſetzten Leihhäuſern und zwiſchen dem der Mobiliſirung des Eigenthums gewidmeten großen Leih- und Hypothekenbanken zu unterſcheiden.

Bei den ſchottiſchen Zettelbanken ſehe ich ganz von ihrem Einfluſſe auf Verbreitung eines Creditgeldes ab, ebenſo von ihrer Eigenſchaft als Sparcaſſen, wiewohl letztere ihnen die Darbietung des Credits erleichtert. Wohl aber ſind ſie hier zu erwähnen, inſofern ſie Creditbedürftigen ſolchen eröffnen. Und zwar machen ſie ſich beſonders um die mittleren und niederen Stände, folglich um die Haupthebel eines wohlthätigen Nationalwohlſtandes, verdient. Denn ſie gewähren ihnen Credit auch auf gewöhnliche Bürgſchaft. Wenn ein Pachter, ein Handwerksmann, ein Krämer u. ſ. w. zwei nach Charakter und Vermögen vortheilhaft bekannte Perſonen als Bürgen bei der Bank aufzubringen vermag, ſo wird ihm auf die verbürgte Summe ein Contocurrent eröffnet. Dies iſt aber für ihn vortheilhafter, als wenn er auf gleiche Bürgſchaft ſich bei einem Privatmanne Credit verſchafft hätte; denn er tritt nun mit der Bank in ſtete Geſchäftsverbindung, behält ſeinen Credit bei ihr, ſolange er deſſen Bedingungen erfüllt, kann ſeine Schuld in den kleinſten Poſten abtragen, ſie heute mindern, morgen erhöhen; die ganze Form dieſes Credits ſchließt ſich ſeinen Verkehrsgeſchäften auf das Bequemſte an. Außerdem kommt er ſchon durch die Thatſache, daß er bei einer Bank Credit hat, allgemein in guten Credit. So hat ſich unter dem Schutze dieſer wohlthätigen und volksthümlichen Einrichtung mancher kleine Anfänger zu einer hochbegünſtigten Lage aufgeſchwungen. Man hat wenige Beiſpiele, daß die ſchottiſchen Banken Urſache gehabt hätten, ihr Vertrauen zu bereuen. Sie verfahren mit großer Vorſicht bei der Anerkennung der Bürgen und beobachten ihre Schuldner genau. So wird die Einrichtung auch ein moraliſcher Hebel; denn der Schuldner weiß, daß er ſowohl von Seiten ſeiner Bürgen, als von Seiten der Bank einer ſteten Controle unterliegt und ſich ſeines Credits nur ſolange erfreuen kann, als er ſich noch durch Sparſamkeit, Eifer, Pünktlichkeit und Rechtſchaffenheit in gutem Rufe erhält. Auch dieſes Inſtitut bildet eine Vermittelung zwiſchen Capitalbeſitzern und Creditſuchenden; denn dieſe Banken ſind weſentlich Sparbanken, in welche große Capitalien wie die kleinſten Erſparniſſe fließen und verzinſt werden. Ihre Stellung bei dem Creditgeſchäfte, das ſie vermitteln, beſteht nun eigentlich darin: daß ſie Gläubiger und Schuldner außer perſönliche Berührung bringen, ſich ſelbſt dem Gläubiger als Schuldner, dem Schuldner als Gläubiger darſtellen und dadurch Geſchäfte vermitteln, die ohne ſie nicht zu Stande gekommen ſein würden. Die Möglichkeit dieſer Stellung beruht theils auf dem Umfange ihrer Geſchäfte, wo einzelne Verluſte ſich leichter übertragen laſſen, theils auf ihrer genauen Kenntniß der Verhältniſſe,

Digitized by Google

die es ihnen möglich macht, den Stand der Sicherheit fortwährend in möglichſter Richtigkeit zu beurtheilen. So unterſtützen ſie den Schuldner mit ihrem Credit, den Gläubiger mit ihrer Sicherheit und thun dies um ſo beſſer, je mehr ihr eignes Intereſſe in das Geſchäft verflochten iſt. Auch das iſt ein Vorzug dieſer Anſtalten, daß ſie, weſentlich auf den gewöhnlichen Verkehr verwieſen, gerade denen helfen, denen die Hülfe am nützlichſten und bei denen es am meiſten im Intereſſe der Geſellſchaft iſt, daß ihnen geholfen werde. Ihre Hülfe belohnt den Fleiß und die weiſe Sparſamkeit des redlichen Arbeiters.

Andere, größtentheils durch öffentliche Wirkſamkeit in's Leben geführte Leihanſtalten ſind die Leihhäuſer und Leihcaſſen, erſtere im Sinne der Präventivpolitik, letztere im Sinne der Wohlthätigkeitsliebe gefaßt. Die Beſtimmung der Leihhäuſer iſt: auf Fauſtpfänder zu leihen. In dieſer Art wurden dergleichen Anſtalten ſchon im dreizehnten Jahrhunderte von Lombarden und Cahurſianern (Juden von Cahors) an vielen Orten errichtet. Da aber die geſetzliche Anſicht allen Zinsgeſchäften entgegen war, ſo mußte man ſuchen, dergleichen Anſtalten als milde Stiftungen darzuſtellen, und dieſe Geſtalt nahmen denn auch die montes pietatis an. Auch in neuerer Zeit iſt die Errichtung und das Fortbeſtehen der Leihhäuſer durch die Abſicht bedingt worden, die Geldſuchenden wenigſtens den wucherlichen Händen zu entziehen und ihnen eine Anſtalt zu bieten, wo ſie nur billige, geſetzliche Zinſen zu entrichten haben und ihr Pfand mit Treue bewahrt wird. Man erkannte die Verpfändung beweglicher Sachen als ein unvermeidliches Uebel, da die ärmeren Claſſen ihren ganzen Sparpfennig in dergleichen Sachen anzulegen pflegen, folglich bei einbrechendem Geldbedürfniß genöthigt ſind, zu deren Verpfändung oder Veräußerung zu flüchten, während auch in höheren Ständen nicht ſelten der Ausweg aus vorübergehenden Geldverlegenheiten in der Verpfändung von Pretioſen geſucht wird. Nun iſt es wahr, ſelbſt wenn die Geſetzgebung durch Aufhebung der Wuchergeſetze das Verbrechen und die der Geſetzgebung nachfolgende öffentliche Meinung die Schmach des Wuchers aufgehoben und alle übrigen Darlehnsgeſchäfte in rechtliche Hände gebracht hätte, ſelbſt dann noch dürfte das Leihen auf Fauſtpfänder meiſt nur von Perſonen betrieben werden, die geneigt wären, die Verlegenheiten ihrer Kunden zu mißbrauchen. Denn — ſobald es nicht, wie in den öffentlichen Leihhäuſern, ohne perſönliches Intereſſe an der Sache nach feſtgeſtellten geſetzlichen Vorſchriften, mechaniſch beſorgt wird — iſt es ein unangenehmes, tauſend Täuſchungen ausgeſetztes, tauſend Verſuchungen enthaltendes, mit der Hefe der Geſellſchaft in Berührung bringendes und moraliſch undankbares Geſchäft, deſſen Bedenklichkeit noch, trotz des die Forderung überſteigenden Werthes der Pfänder, durch die Schwierigkeit, ſie nach dem Verfall ſogleich zu verſilbern, erhöht wird. Iſt nun jenes Leihgeſchäft unvermeidliches Bedürfniß und muß man befürchten, es nur in ſchlechte Hände kommen zu ſehen, ſo kann es zweckmäßig ſcheinen, daß die Obrigkeit ſich der Sache annehme und den

Verpfändungslustigen eine Gelegenheit biete, wo sie ihr Bedürfniß wenigstens ohne zu großen Druck und Uebervortheilung befriedigen könnten. Man erhält deshalb Anstalten, in welchen die Anleihen, gegen Einlieferung von Pfändern, bei denen man nur nach dem Werth, nicht nach dem Eigenthum fragt, sogleich vollzogen werden, ohne daß man um den Namen des Verpfänders sich kümmere. Wäre das Verfahren weniger schnell helfend, oder weniger das Geheimniß begünstigend, so würden die Geldsuchenden die Anstalt übergehen und Privatwege aufsuchen. Der Werth des Pfandes wird durch einen verpflichteten Taxator, welcher der Anstalt haftet, ausgemittelt. Es wird ein Termin bestimmt, bis zu welchem das Pfand wieder eingelöst werden soll. Die Zinsen bis dahin pflegen gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen zu werden. (Das hat seinen Vortheil, weil der Entlehner dann zu seiner Zeit nicht so viel zu restituiren braucht; aber es schmälert das Interesse an einer früheren Einlösung des Pfandes, und darüber unterbleibt oft die Einlösung ganz.) Nach Ablauf dieses Termines kann das Pfand öffentlich versteigert werden. Der Mehrbetrag des Erlöses bleibt noch einige Zeit lang dem Inhaber des Pfandscheines vorbehalten, verfällt aber zuletzt der Anstalt. (Vergl. Mohl, Polizei-Wissenschaften, Th. I., S. 347 ff.) — Immer bleiben diese Anstalten ziemlich kostspielig und dem Vorwurfe ausgesetzt, daß sie dem Volke ein Hülfsmittel zu leicht machen, welches außer dem Falle wahrhafter Noth ergriffen, ungemein schädlich ist. Der Arme, dessen ganze Habe in einigen beweglichen Sachen besteht, würde sich oft ein Bedenken aus deren Verpfändung machen, wenn dieselbe mit Weitläufigkeiten, Unannehmlichkeiten, wahrscheinlichem Verluste verbunden wäre; und wenn ihm gar kein Ausweg bliebe, als die Veräußerung jener Sachen, so würde er manche Ausgabe unterlassen, die er nur durch eine solche Veräußerung bestreiten konnte, oder er würde doch — bei sonstiger Freiheit und Concurrenz des nützlichen Trödelhandels — bei der Veräußerung mehr bekommen, als wenn er die Sache verpfändet und nicht wieder einlöst. Nun ihm aber das Geschäft so leicht gemacht ist, bedenkt er sich, bei der ersten besten Versuchung zu Geldausgaben, nicht im Mindesten, auf's Leihhaus zu gehen. Die Wiedereinlösung des Pfandes ist ihm ja in seiner Meinung gewiß. Er gewöhnt sich an solche Hülfsmittel; er lebt in Folge dieser außerordentlichen Zuflüsse üppiger, während er, um wieder einlösen zu können, sparsamer leben sollte; er löst nicht wieder ein; das Pfand wird für geringen Preis versteigert; oft erfährt er es nicht einmal, oder er hat auch noch seinen Pfandschein veräußert; der Hauptnachtheil ist oft die Gewöhnung an schlechten Haushalt. Außerdem macht die Nothwendigkeit des Geheimnisses die Leihhäuser nicht selten zu Diebshehleranstalten. — Nur in großen Städten mag man sie als nothwendige Uebel betrachten. Auch da noch würde sich fragen, ob man nicht manchen Mißbräuchen begegnen könnte, wenn man die Anstalt etwas weniger bequem machte, vielmehr die Verpfändung als ein wahrhaft zwischen der Anstalt und einem

namhaften Eigenthümer des Faustpfandes vollzogenes Geschäft behandelte, so daß zwar dem wahren Bedürfniß unmittelbare Abhülfe geboten, aber Leichtsinn und Täuschung durch nichts unterstützt würde, es auch möglich bliebe, eine Verlängerung des Einlösetermins gegen Neubezahlung von Zinsen zu gewähren. Oder ob nicht die Aufhebung dieser Anstalten, verbunden mit der Aufhebung aller Wuchergesetze, das Geschäft in die Hände von Männern bringen würde, die vielleicht gerade nicht die nobelsten, aber doch auch nicht nothwendig verwerflich wären, das Geschäft etwas weniger mechanisch besorgten, mancher Controle dabei unterliegen und, um eigner Verantwortung zu entgehen, manchen Mißbräuchen entgegenwirken könnten, auch, in Folge entstehender Concurrenz, dem Publicum noch die billigsten Bedingungen stellen würden. Jedenfalls muß mit Begründung solcher Anstalten behutsam zu Werke gegangen werden, damit man nicht ein Bedürfniß erst wecke, wo es noch nicht existirt. Vollständig erreichen sie ihren Zweck ohnedem nicht; denn der Wucher geht doch fort, besonders da sie nicht auf alle Arten von Gegenständen leihen.

Einen reinen Wohlthätigkeitszweck haben die als Bürgerrettungsanstalten begründeten Leihcassen, die zu den nützlichsten Arten der Armenunterstützung gehören. Sie sind durch die Betrachtung veranlaßt, wie oft eine zur rechten Zeit gebotene, verhältnißmäßig unbeträchtliche Unterstützung einen Menschen vor gänzlichem Elend retten kann; namentlich wo es sich darum handelt, nach erlittenen Unfällen die äußeren Mittel zum Wiederanfange des Geschäfts zu gewinnen oder einem vorübergehenden Unfall, z. B. einer Krankheit, zu begegnen. Der verarmte Bürger hat in der Regel den geringsten Credit. Umsonst beruft er sich auf Kraft, Willen und Gelegenheit zur Arbeit; diese Pfänder sind Niemandem sicher genug, Jeder glaubt sein Darlehn dabei zu verlieren und Niemand will das. Ein Almosen würde man ihm vielleicht reichen, aber zu betteln schämt er sich, und ein Almosen würde ihm auch wenig helfen, da es ihn der Nothwendigkeit fortwährender Unterstützung nicht überheben würde. Hier ist nun ein durch Mildthätigkeit zusammengebrachter und mit Umsicht verwalteter Fond sehr nützlich, dessen Bestimmung es ist: solchen Bürgern, die mittelst eines kleinen Darlehns in den Stand gesetzt werden können, sich für die Zukunft selbst zu helfen und den Vorschuß sammt Zinsen zu erstatten, das erforderliche Capital zu leihen. Diese Leihcassen ersetzen den mangelnden Privatcredit und können es, weil sie nicht wie dieser blos auf Gewinn und Sicherheit, sondern auch auf Nützlichkeit sehen, und weil sie mit geringerer Aengstlichkeit zu Werke gehen, da ein dann und wann eintretender Verlust theils durch die Zinsen überwogen wird, theils wenigstens keine Privatinteressen beeinträchtigt. (Ueber die Einrichtung vergl. man: Mohl, Polizei-Wissenschaft, Th. I, S. 345 ff. und die dort angezogenen Schriften, namentlich die historische Darstellung der hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung des Bettelns; Hamburg 1832.) Diese

Anstalten sind klug berechnet, weil sie die Gesellschaft durch rechtzeitige Hülfe der Mühe fortwährender Hülfe überheben; sie sind auch moralisch wohlthätig, weil sie den Unterstützten nicht niederdrücken, zugleich aber ihn fortwährend zur Arbeit und Sparsamkeit anspornen; durch Zwang, indem sie ihn zur Verzinsung und Rückzahlung des Capitals anhalten, durch Hoffnung, indem sie ihm die Aussicht zeigen, daß er nach Erstattung des Darlehns sich seines vollen Gewinnes werde erfreuen können. Indeß sind dergleichen Anstalten selten, weil ihr Nutzen zu geräuschlos ist, weil die Noth der Hülfsbedürftigen, für die sie bestimmt sind, sich nicht laut macht, weil ihre Verwaltung eine besondere Sorgfalt, eine Berücksichtigung des Individuellen und eine Erhebung über Formen voraussetzt, wie dies Alles nicht im Geiste aller übrigen öffentlichen Thätigkeiten liegt.

Ungleich größerer Eifer und Aufwand ist daher der Errichtung der großen Leih- und Hypothekenbanken gewidmet worden, deren letzte Bestimmung die Beweglichmachung des Eigenthums ist. Allerdings ist der Eigenthümer eines großen und werthvollen Gütercomplexes, mag dieser nun in an sich beweglichen, aber nur für den Augenblick nicht sogleich in Bewegung zu setzenden, oder mag er in absolut unbeweglichen Gütern bestehen, zuweilen in dem Falle, daß er den Werth eines Theiles desselben verwenden möchte und sich doch dieses Theiles nicht entäußern kann, oder, weil der gewöhnliche Verkehr ihm keinen vortheilhaften Weg der Entäußerung bietet, es nicht will. Der Besitzer von Goldbarren, von Juwelen, von großen Gütervorräthen u. s. w. wird zuweilen, wenn er zum Verkaufe derselben gedrängt ist, sie mit Nachtheil verkaufen und thut in manchen Fällen besser, sie zu verpfänden. Es kann auch zweckmäßig sein, daß einzelne Anstalten bestehen, die sich diesem Geschäfte unterziehen; denn es ist von der Art, daß es unter billigeren Bedingungen vollzogen werden kann, je größer die Kräfte sind, die sich ihm widmen. Das Leihen auf Faustpfänder wird bedenklicher, je größer der Werth des verpfändeten Gegenstandes im Verhältnisse zu den Kräften und dem Verkehre des Pfandnehmers ist. Die Schwierigkeit mindert sich, wenn eine Bank dem Geschäfte sich widmet, die den mercantilischen Werth des Pfandes zu beurtheilen, das Pfand selbst im Nothfall mit Vortheil zu verwerthen weiß und eine Vereinigung großer Capitalien darstellt. Indeß ist keineswegs ein starkes und weitverbreitetes Bedürfniß solcher Anstalten vorhanden, und jedenfalls liegt ihre Errichtung nicht im Berufe des Staats. Sie sind wesentlich dem Interesse des Handels gewidmet, und sobald das Bedürfniß da ist, hat der Handel auch Kraft genug, sie zu errichten. Sociales Interesse haben sie nicht; sie helfen blos denen, denen geholfen ist oder die wenigstens keine Hülfe von der Gesellschaft brauchen.

Weniger noch kann ich die Nützlichkeit der Hypothekenbanken anerkennen. Auch sie beruhen allerdings auf dem Principe, daß die Anstalt zwischen Creditbedürftige und Capitalisten tritt und durch ihre vereinigten Kräfte sowohl die den Ersteren zu stellenden Bedingungen er-

leichtert, als in Verbindung mit ihrer Sachkenntniß die Sicherheit der Letzteren verstärkt. Indeß, einmal scheint der Privatverkehr, bei übrigens zweckmäßigen Hypothekengesetzen, der Aufgabe, welche die Hypothekenbanken lösen wollen, bereits hinlänglich zu genügen und die Sicherheit der Gläubiger hier keiner besonderen Verstärkung zu bedürfen. Auch die Beurtheilung der individuellen Verhältnisse ist hier dem Privatmanne nicht schwer. Die Sicherheit eines auf persönlichen Credit zu einer gewerblichen Unternehmung gemachten Darlehns vermag die schottische Bank in der Regel besser zu würdigen, als der Privatmann, und darauf beruht ihr Werth. Die Sicherheit einer Hypothek zu erkennen, dazu bedarf es keiner besonderen Mittel. Dann scheint es auch überhaupt sehr zweifelhaft, ob die Beweglichmachung des Vermögens in der Form einer Verschuldung desselben so sehr zu begünstigen sein dürfte. Ich erinnere hier an das, was ich in dem Art. Credit über den besonderen Charakter gesagt habe, den die Verpfändungen des Grundeigenthums häufig annehmen und wie sie eine wahre Entäußerung des Eigenthums darstellen und einem schätzbaren Gesammteigenthümer eine Menge durch ihn beschränkte und ihn beschränkende Miteigenthümer zur Seite stellen. Eine Menge Täuschungen, falsche Berechnungen, Weitläufigkeiten und Kosten, Verwirrungen, üble Speculationen und Verlegenheiten sind die Folge und machen sich den Gläubigern, den Grundbesitzern und dem Staate fühlbar. Die Regierungen würden auch die Verhypothecirung des Grundbesitzes schwerlich so eifrig befördert haben, wenn sie nicht an der Idee einer Nützlichkeit des großen, geschlossenen Grundbesitzes hartnäckig festhielten. Es wird darauf ankommen, ob aus einem Verhältnisse viel Gutes zu erwarten ist, was das Grundeigenthum in den Händen einer verhältnißmäßig geringen Anzahl tief verschuldeter Besitzer erhält, deren Grundvermögen zum großen Theile dritten Personen gehört. Die Capitale, die der Grundbesitzer braucht, um sich von einem Unfalle zu erholen, einem vorübergehenden Unglück zu trotzen, eine zweckmäßige Verbesserung zu treffen, schafft ihm der Privatcredit. Er schafft ihm auch in gemäßigtem Grade so viel, als er vielleicht bedarf, um mit Vortheil ein Eigenthum zu erhalten, das ihm in seinem ganzen Umfange werthvoll ist. Nur diese Art Verpfändungen, wo die gewisse Aussicht einer Wiederbefreiung des Gutes oder die gänzliche Unschädlichkeit seiner mäßigen Belastung *) sich darstellt, ist nützlich. In allen übrigen Fällen wäre es einfacher und für alle Theile, sowie für das Ganze ersprießlicher, wenn eine Zerschlagung des Grundeigenthums an die Stelle der Verpfändung träte. Vereinfache man möglichst die Verhältnisse des Lebens, statt sie zu verkünstlichen. Endlich ist es auch in vieler Hinsicht besser, wenn Gläubiger und Schuldner persönlich in Berührung treten, als wenn eine — besonders öffentliche — Anstalt concurrirt,

*) Letztere, weil der Grundbesitzer den Theil, den er außerdem veräußern müßte, höher benutzt, als verzinst.

die nach vorausbestimmten Grundsätzen unter strengen Formen handelt und manchen Mißbräuchen ausgesetzt ist.

Letzterer Tadel, sowie die Beschuldigung, die Verschuldung des Grundeigenthums befördert zu haben, trifft auch die Creditvereine. Diese haben an sich den entgegengesetzten Charakter der bisher besprochenen Anstalten. Sie stellen eine Vereinigung von Sicherheiten dar, die dem von Außen gebotenen Credite gestellt werden. (Doch fällt die Sache mit der Einrichtung der gewöhnlichen Hypothekenbanken im Wesen, wenn auch nicht in der Form, zusammen.) Eine Menge Grundbesitzer vereinigen sich, ihre Liegenschaften den Gläubigern zur Sicherheit darzubieten; Letztere borgen das Geld nicht auf das einzelne Gut, sondern auf den ganzen Complex; jedes einzelne Gut leistet aber nur im Verhältniß zu dem Grade, in dem es den Credit benutzt hat. Diese besonders in verschiedenen preußischen Provinzen gangbaren Institute mochten in einer Zeit, wo der Credit — bei einem verhältnißmäßigen Mangel an Capitalien und der durch Kriege und unvollkommene Wirthschaft erzeugten Erschöpfung der Güter — schwach war, für nothwendig gehalten worden sein; jetzt werden sie nirgends vermißt, wo sie nicht bestehen; wohl aber klagt man, daß sie das Schuldenmachen zu leicht gemacht hätten; daß sie nur im Interesse solcher Capitalisten seien, die lediglich auf Sicherheit sehen; daß sie aber dafür die Capitalien mancher nützlicheren Verwendung entzögen; daß ihre Verwaltung viele unnöthige Kosten verursache; daß das mit ihnen verbundene Sequestrationsverfahren bedeutende Nachtheile mit sich führe, und daß auch sonst eine Menge Mißbräuche sich nur zu leicht einschlichen, die kaum durch eine Radicalreform zu entfernen seien. So wenigstens stellt sich die Lage der schlesischen Institute, nach mehreren neuerdings erschienenen Flugschriften, dar. Anderwärts ist weniger geklagt worden, ohne daß man gewiß wäre, ob nicht die Keime derselben Uebel in den verwandten Einrichtungen verborgen liegen. Bülau.

Credit, öffentlicher. Auch der öffentliche Credit ist in seiner weitesten Bedeutung das allgemeine Zutrauen, was in ein Gemeinwesen, in einen Staat gesetzt wird. Doch pflegt man sich in Bezug auf den Staat des Wortes Credit, das für höhere politische Beziehungen nicht edel genug scheint, meist nur in der engeren Bedeutung zu bedienen, wo es das Zutrauen in den Staat bezeichnet, daß er seinen Zahlungsverbindlichkeiten entsprechen können und wollen werde. Auch dieser Credit kommt nicht blos bei eigentlichen Anleihen in Frage, sondern überall, wo pecuniäre Verluste für das Publicum erwachsen würden, wenn der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Auch das Münzwesen, auch das Papiergeld des Staats — was überdem in vielen Fällen eine verschleierte, scheinbar unverzinsliche Art der Staatsschuld ist — bedarf des Credits.

Der öffentliche Credit ist ebenfalls zunächst auf die Ueberzeugung von dem Willen und der Kraft des Staats, seinen Verbindlichkeiten zu genügen, begründet. Der Wille scheint wenigstens insofern bei

dem Staate noch mehr zu präsumiren zu sein, wie bei Privaten, als wenigstens ein absichtliches, von vorn herein auf Betrug berechnetes Verfahren bei dem ersteren nicht zu befürchten sein sollte. Für den Privatmann kann die Versuchung sehr dringend sein, und er kann vielleicht hoffen, sich mittelst einer betrügerischen Creditoperation in eine Lage zu versetzen, wo er den Credit nicht braucht oder wo er ihn trotzdem findet. Bei dem Staate aber fällt der augenblickliche Vortheil nicht denen zu, welche die ganze Schande zu tragen haben, und dem Staate ist der Credit fortwährend wichtig, den er durch ein gewissenloses Verfahren für immer zu verlieren Gefahr läuft. Indeß haben traurige Erfahrungen gezeigt, daß der Staat nicht nur zuweilen augenblicklichen, auf anderem Wege zu besiegenden Bedrängnissen die Rücksicht auf seinen Credit geopfert, sondern auch, unter dem Einflusse plusmacherischer Finanzmänner, sich in Creditoperationen eingelassen hat, die eine, wenn auch noch so verschleierte Täuschung enthielten; endlich daß er trotzdem Credit behalten hat, wenigstens bei leichtsinnigen, durch glänzende Lockungen bestechbaren Menschen. — Was ferner das Vermögen des Staats zur Befriedigung seiner Gläubiger betrifft, so kommt bei ihm, weit mehr als bei den Privaten, in Beurtheilung desselben die Rücksicht auf andre, als rein wirthschaftliche Verhältnisse, in's Spiel. Oder vielmehr, es ist darauf zu achten, ob er nicht durch den Gang seiner Unternehmungen und Schicksale zu Ausgaben veranlaßt werden kann, die seinen wirthschaftlichen Zustand in Unordnung bringen; oder ob er nicht oftmals solchen augenblicklichen Bedrängnissen ausgesetzt ist, denen selbst die Redlichkeit der Staatsverwaltung nicht immer gewachsen bleibt. — Auch ist, was mehr den Willen des Staats angeht, allerdings zu beachten: daß nicht dieselben Zwangsmittel, wie gegen den Privatmann, auch überall gegen den Staat zu Gebote stehen, um ihn zur Lösung seines Wortes zu nöthigen; daß man hier vielmehr, wo nicht ein festbegründetes Rechtssystem eine äußere unerschütterliche Bürgschaft leistet, lediglich seiner eignen Ueberzeugung von seinem wahren Interesse vertrauen müsse. Aus allen diesen Gründen wird der Credit, der einem Staate geschenkt wird, nicht wenig durch das allgemeine Urtheil über die Festigkeit seiner Verfassung, die Zweckmäßigkeit seiner Verwaltungseinrichtungen, die Heiligkeit des Rechtsstandes in seinem Innern, den Charakter der ihn regierenden Personen, die Sicherheit seiner Verhältnisse und die Verflechtungen mit der äußeren Staatenwelt bedingt.

In der Art waltet dagegen ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Vermögen des Staats zur Befriedigung seiner Gläubiger und dem eines Privatmannes ob, daß der erstere einen sinnlich viel unbegrenzteren Gütercomplex als Sicherheit darbietet. Zwar ist es zuviel gesagt, wenn man das gesammte Nationalvermögen als dieses Pfand betrachtet; denn der Staat kann nur den Theil des jährlichen Gesammteinkommens der Nation — und wenn man unter besonderen Umständen so weit schreiten kann und muß — des Grundcapitals derselben auf Erhaltung seines Credits verwenden, der von der Nation ohne gänz-

liche Zerrüttung ihrer Verhältniſſe zu entbehren und füglich beizuziehen iſt. Aber der disponible Ertrag des Nationalvermögens überſteigt doch in ruhigen Zeiten auch die Bedürfniſſe der größten Staatsſchuld bei weitem — die Staatsſchuld würde nicht ſo weit geſtiegen ſein, wenn dies nicht ſtattfände — und dem Staate iſt es weit leichter und mit größerer Sicherheit möglich, als jedem Privaten, ſeine Gläubiger auch auf die Erträgniſſe einer ferneren Zukunft anzuweiſen. Endlich wird bei dem öffentlichen Credit noch der Umſtand hervorgehoben, daß die Staatsgläubiger oft, als Bürger und Steuerpflichtige deſſelben Staats, zugleich Mitſchuldner ſind und in ihren Steuerbeiträgen einen Beitrag zur Selbſttilgung ihrer Forderung geben: ein Umſtand, der bei Berechnung des Nationalvermögens im Vergleich zur Staatsſchuld ſehr weſentlich, für Charakter und Dauer einzelner Staatsſchulden in concreten Fällen, mittelſt des Einfluſſes der Staatsgläubiger auf die Staatsverwaltung, nicht ohne Folgen, an und für ſich aber für die Natur des Creditverhältniſſes ohne Bedeutung iſt. Auch bei dem Privatcredit kann es vorkommen, daß der Schuldner im Verkehr mit ſeinen Gläubigern einen Theil der Mittel verdient, mit denen er ihre Forderung tilgt. — Wenn übrigens der öffentliche Credit ſeinen Gläubigern ein weniger begrenztes Pfand bietet, ſo macht dies wieder die Würderung dieſes Pfandes ſchwieriger und erhöht die Gefahr einer Ueberſchätzung deſſelben auf beiden Seiten. Auch iſt der Umſtand wichtig, daß die Einlöſung des Staatscredits durch die Leiſtungen von Perſonen erfolgt, welche die Schuld nicht eigentlich ſelbſt contrahirt haben, ſondern in deren Namen nur und präſumtiv für deren Beſtes ſie gemacht wurde. Dann iſt auch zu berückſichtigen, daß die Verwendung des empfangenen Capitals von Seiten des Staats in der Regel in Unternehmungen geſchieht, die daſſelbe wenigſtens nicht direct erſetzen, nicht darauf berechnet ſind, einen Gütererertrag zu gewähren.

Endlich iſt noch bei dem öffentlichen Credit zu bemerken, daß, in Folge ſeines großen Umfanges, der beſonderen Einrichtung der meiſten Anleihen, des Umſtandes, daß hier das perſönliche Verhältniß zwiſchen Gläubiger und Schuldner größtentheils ceſſirt, des Anderen, daß die Staatspapiere zum Theil den Charakter von Waaren, zuweilen von Geld, ſehr häufig von Speculationsgegenſtänden angenommen haben, nicht blos die Frage über die endliche Löſung der Creditanſprüche, ſondern auch der wechſelnde Preisſtand der ſinnlichen Zeichen dieſes Credits von dem größten Einfluß auf das Vermögen der Gläubiger iſt. Die Gläubiger des Staats laſſen ſich bezahlen, auch wenn der Staat nicht zahlt, indem ſie ihre Forderung mit der Leichtigkeit eines gewöhnlichen Verkaufsgeſchäfts an Andere cediren. Der Cours der Staatspapiere hängt, weit weniger als von der Frage, ob der Staat überhaupt zahlen werde, von der andern ab, welchen Preis man für die Forderung, wenn man ſie verkaufen müßte oder wollte, nach Zeit und Ort werde erwarten können.

Auch für den Privatmann hat der Credit zuweilen die Eigenſchaft,

eine Leistung, die für die Gegenwart zu drückend scheint, auf die Zukunft zu vertheilen. Bei dem öffentlichen Credit ist diese Eigenschaft Regel. Dagegen kommt der Staat selten oder nie in den Fall, durch den Credit gewinnen zu wollen. Denn selten oder nie ist er in der Lage, das Capital gewinnreicher benutzen zu können, als der Privatverkehr. Mithin ist die nützlichste Seite des Credits dem öffentlichen verschlossen und nur die bedenklichste geöffnet.

Es ist ferner bei dem öffentlichen Credit eine doppelte Seite zu beachten: die finanzielle und die nationalökonomische. Während der Privatmann, bei Contrahirung von Anleihen, sich blos zu fragen hat, wie er sie wieder bezahlen wolle, ohne auf den Einfluß achten zu müssen, den das Ausborgen des Capitals auf die Lage des Gläubigers äußert, hat der Staat zu bedenken, daß die Capitalien, die er verzehrt hat, im Verkehre fehlen. (Auch bei dem Privatcredit kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, welchen Unternehmungen der Credit die Capitalien vorzugsweise zuwende. Aber er kann hier nur wenig ändern und muß der Zuversicht leben, daß die natürlichen Gesetze des Verkehrs selbst das Mögliche leisten werden. Bei dem öffentlichen Credit hängt die Sache ungleich mehr von seinem Willen ab.)

Der öffentliche Credit ist in seiner geschichtlichen Entwickelung aus dem Privatcredit erwachsen. Die Landesfürsten hatten ursprünglich die Bedürfnisse der Regierung aus dem Ertrage ihres Privatvermögens zu bestreiten. Als in Folge schlechter Wirthschaft und der mit steigender Civilisation bis auf einen gewissen Punkt untrennbar verbundenen Vermehrung des öffentlichen Aufwandes dieser Ertrag nicht mehr genügte, trachteten sie erst nach möglichster Erweiterung ihres mehr privat- als staatsrechtlichen Einkommens — ein Streben, dem die meisten Regalien ihre Entstehung verdanken — und nahmen dann, wie der Privatmann, Anlehen auf ihre Güter auf. Als die Summe derselben, bei fortwährend zunehmenden Staatsbedürfnissen, zu hoch stieg, bewogen sie ihre Landstände, die Bezahlung der Schulden auf das Land zu übernehmen, zu welchem Behufe eine Steuer ausgeschrieben wurde, die man nur als bald vorübergehend betrachtete. Aber rastlos wuchs der öffentliche Aufwand. Die Stände übernahmen es, einen großen Theil desselben aus dem Ertrage regelmäßiger Steuern zu bestreiten. Bald war nicht nur das fürstliche Kammervermögen ebenfalls verschuldet — eine Last, die es von Zeit zu Zeit auf das Steuerärarium theilweise abzuwälzen suchte — sondern auch von den Ständen selbst eine Schuldenlast für den Staat geschaffen. Diese Anleihen wurden meist ganz nach Art des Privatcredits geschlossen. Ein Vertrag zwischen der aufborgenden Behörde und einem namhaften Gläubiger, beiderseitige an bestimmte Termine gebundene Aufkündigung, eine Bürgschaft, bald in Faustpfändern, bald in Verpfändung liegender Gründe oder der „gewissesten und bereitesten" Einkünfte, bald in dem Gutsagen auswärtiger Regierungen bestellt. In den meisten, besonders von ständischen Gewalten in einiger Ordnung gehaltenen Ländern blieb das

Verhältniß in dieser Weise, nur daß man allmälig zu Formen überging, die durch größere Bequemlichkeit für das Publicum auch dem Credit der Staaten nur förderlich sein konnten und die Staaten auch sonst mancher Verlegenheiten überhoben, namentlich zu der Ausstellung der Schuldscheine in auf den Inhaber lautenden Papieren und zu der Unaufkündbarkeit. Künstlichere Formen mußten in Staaten gewählt werden, die wegen des Mangels aller Controle oder aus sonstigen Gründen genöthigt waren, den Credit ungewöhnlich stark in Anspruch zu nehmen. Allerlei auf die Gewinnsucht der Menschen, zuweilen auf reine Täuschung berechnete Anlockungen wurden gebraucht. Doch kam man, durch herbe Erfahrungen belehrt, allmälig von den allzu künstlichen Operationen zurück, die nur noch in einzelnen, in besonderer finanzieller Bedrängniß schwebenden Staaten zuweilen und theilweise fortgesetzt werden. Mit dem steigenden Aufwande der Staaten wuchs allerdings auch der Gebrauch dieses Deckungsmittels. Aber mit der Verbesserung der Staatskunst stieg auch die Nützlichkeit jenes Aufwandes, mit ihr der Wohlstand der Nationen und damit wieder der Credit selbst, das Zutrauen in die Kräfte des Staats und das Angebot von Capitalien. Die Hinzufügung besonderer Bürgschaften — deren Realisirung ohnedies im Falle der Noth ihre Schwierigkeiten haben würde — ist bei den Anleihen der meisten Staaten entbehrlich geworden. Das Vertrauen in die Größe und Sicherheit der reichen, von unsern Staaten verwalteten Hülfsquellen genügte. Die Staatspapiere wurden in ihrer neueren Einrichtung als Geld und als Waare benutzt; es ward immer üblicher, Capitalien auf diese sichre und bequeme Weise anzulegen, und bald entstand ein eignes Interesse der Gläubiger: daß der Staat niemals seine Schulden bezahlen, sondern nur fortfahren möge, sie richtig zu verzinsen und sie nicht durch übergroße Ausdehnung im Course fallen zu lassen. So ward es den Staaten der neueren Zeiten möglich, den Credit als einen Haupthebel ihrer Unternehmungen zu gebrauchen und die Masse ihrer Schulden auf eine früher nie geahnete Höhe ohne sichtbare Verwirrung ihres wirthschaftlichen Zustandes zu steigern. So konnten sie unermeßliche Lasten ohne übergroße Erhöhung der Steuern, ja zum Theil mit einiger Vereinfachung und Erleichterung derselben übernehmen. So ist aber auch die Verzinsung der Staatsschulden eine der bedeutendsten Positionen im Staatsbudget geworden und eine Schuldenlast erwachsen, an der, selbst wenn ruhige Zeiten fortwährend an ihrer Tilgung arbeiten können, noch eine lange Zukunft zu zahlen haben wird. So ist endlich die Erhaltung des öffentlichen Credits eine der wichtigsten Rücksichten nicht blos der Finanzverwaltung, sondern der ganzen Staatskunst geworden und der Credit der wahre Erhalter des europäischen Friedens gewesen.

Aber soll denn der Staat sich dieses Credits bedienen und *wann* soll er es? Eine Frage, bei deren Beantwortung besonders *die* Eigenschaft des öffentlichen Credits zu beachten ist, daß er die Zukunft für die Anstalten der Gegenwart herbeizieht einen Aufwand, der in

der Gegenwart gemacht wird, durch die Zukunft bestreiten läßt. Dieses Verfahren wird als gerecht erkannt werden müssen, wenn erst die Zukunft die Früchte des Aufwandes, zu dessen Bestreitung das Anlehn gemacht wurde, recht zu genießen hat. Es wird nicht unbillig sein, wenn jener Aufwand zwar zunächst der Gegenwart oblag und von ihr bestritten werden muß, aber doch in seinen Folgen auch der Zukunft zu Gute kommt; sei es auch nur, daß er der Gegenwart Uebel ersparte, deren Unheil seine Wirkungen auch auf die Nachwelt erstreckt haben würde. Es wird aber ungerecht und unbillig, wenn die Zeit sich dadurch von Lasten befreien will, die sie selbst veranlaßt, die nur sie berühren, deren eigne Bestreitung in ihrer Kraft liegt, die die Zukunft nichts angehen. Und selbst die weite Ausdehnung obiger Erlaubniß zur Creditbenutzung wird oft den Charakter der Unbilligkeit annehmen; denn die Regel muß bleiben: daß jede Zeit möglichst ihre eignen Lasten selbst zu tragen hat. Und eine Ehrenpflicht ist es, auch uneigennützig für die Nachkommen zu wirken und selbst für sie Lasten zu tragen, wie unsre Vorfahren es für uns gethan haben.

Ferner wird auf jene Frage die Antwort zu geben sein: der Credit ist zu benutzen, wenn die dadurch erwachsenden Uebel geringer sind, als die aus einer anderweiten Bestreitung des fraglichen Aufwandes oder aus einer gänzlichen Unterlassung desselben entstehenden. In unsern Zeiten ist in den meisten Staaten eine bedeutende Erhöhung der Steuerlast geradezu unmöglich und würde wenigstens durch Störung des Verkehrs, Bedrückung zahlreicher Volksclassen und Aufregung sichtbarer Unzufriedenheit die nachtheiligsten Folgen entwickeln. Die Bestreitung des ordentlichen und gewöhnlichen Staatsaufwandes ist jedoch der Gegenwart aus eignen Mitteln möglich. Auch müssen die Staatseinkünfte ohne Erhöhung der Steuern in Folge besseren Haushaltes, gestiegener Bevölkerung, vermehrten Verkehrs natürliche Ueberschüsse liefern, aus denen die mit den gleichen Verhältnissen verstärkten Bedürfnisse und die einzelnen, sich hier und da wünschenswerth machenden Verbesserungen bestritten werden können. Der Staat, der zur Deckung seines laufenden Aufwandes des Credits bedarf, beweist, daß entweder dieser Aufwand unnatürlich hoch oder daß sein Finanzhaushalt in Verwirrung ist. Im ersteren Falle muß Sparsamkeit, im letzteren Ordnung helfen. Dagegen werden außerordentliche und große Bedürfnisse nicht leicht ohne Benutzung des Credits befriedigt werden können und dieser Weg dem einer bedeutenden Steuererhöhung schon um deswillen vorzuziehen sein, weil der Credit das Capital daher zieht, wo es nicht gebraucht wird, während die Steuer es da nimmt, wo es wenigstens möglicherweise nöthiger ist. Man wird also die Uebel, welche eine unmittelbare und bedeutende Abgabenerhöhung erzeugen würde, mit den Uebeln vergleichen müssen, die durch den Credit, in Folge der Verzinsung und Tilgung des Anlehens, in geringerem Grade aber auf längere Zeit entstehen. Da man ferner bedenken muß, daß die Zwecke, zu denen dergleichen außerordentliche Bedürfnisse dienen, größtentheils

unproductive ſind und die Laſt, die man um ihrentwillen hervorruft, eine unproductive Conſumtion vermittelt, ſo wird man dergleichen außerordentliche Bedürfniſſe, deren Beſtreitung nur auf dem Wege des Credits möglich iſt, in der Regel zu vermeiden haben. Dazu kommt noch, daß der Credit ſelbſt unter jeder Ausdehnung deſſelben zu leiden droht. In der That hat namentlich die letztere Betrachtung zur Erhaltung des Weltfriedens in der neueſten Zeit wohl weſentlich beigetragen. Wenn jedoch eine phyſiſche oder moraliſche Nothwendigkeit die Anwendung außerordentlicher Kräfte erfordert, ſo muß man dem Credite danken, wenn er uns dieſe auf einem unſchädlicheren Wege verſchafft, als auf dem Wege der Abgabenerhöhung oder durch jedes andere Hülfsmittel der Finanzkunſt; darum iſt auch der nationalökonomiſche Werth des öffentlichen Credits nicht abſolut, ſondern nur relativ zu beurtheilen; ſeine Anwendung iſt nützlich oder ſchädlich, im Vergleich zu dem Verfahren, was ohne ſie eintreten mußte. — Immer wird aber die Benutzung des Credits nur der Nothwendigkeit vorbehalten bleiben dürfen. Denn ſie enthält eine Beſteuerung der Zukunft, deren Kräfte und Hülfsquellen unbekannt ſind. Sie veranlaßt einen unproductiven Aufwand. Sie enthält dieſen in ſich und wird auch oft zur indirecten Urſache deſſelben, wenn ſie durch ſich ſelbſt zu Ausgaben verleitet, die ohne dieſe Möglichkeit unterblieben ſein würden. Darum iſt ſie eines höchſt gefährlichen Mißbrauchs fähig. Darum iſt es wünſchenswerth, daß wenigſtens dieſelben Bürgſchaften, die bei der Beſteuerung gegen Mißbrauch wirkſam ſind, auch bei der Benutzung des Credits — die in unſrer Zeit weit weniger äußere Hinderniſſe findet, als eine Abgabenerhöhung — eintreten. Jedenfalls ſcheint die Rückſicht auf die Nothwendigkeit der Ausgabe und auf die Nützlichkeit ihrer Beſtreitung gerade durch das Mittel des Credits eine ſichrere Richtſchnur, als die Rückſicht auf die Kräfte des Volks zur Ertragung der durch den Credit geſchaffenen Laſt; denn die letztere verliert ſich in ein Gebiet ſehr ungewiſſer Berechnungen und iſt vielfachen ſanguiniſchen Täuſchungen ausgeſetzt. Daß die Kräfte des Volks nicht überbürdet werden, das liegt ſchon in der erſteren Richtſchnur ſelbſt; denn ſie fordert nur das Nothwendige, was nie zu viel iſt, und ſie empfiehlt den Credit als den milderen Weg dafür. Dagegen würde man bei Unterſuchung der Frage, ob nicht der Zweck, für den der Credit benutzt werden ſoll, die Kräfte des Volks ſo erweitern werde, daß es die neue Laſt mit Leichtigkeit tragen könne, ſich um ſo öfterer irren, je trügeriſcher der Blick in die Zukunft und je ſeltener bei dergleichen Unternehmungen die Gewißheit des Gelingens iſt. Als England mit ungeheuerer Anſtrengung ſeines Credits einen mehr als zwanzigjährigen Kampf gegen Frankreich beſtand, dachte es nur an die Nothwendigkeit, keine Univerſalmonarchie in Europa aufkommen zu laſſen. Daß es im Laufe dieſes Kampfes durch Befeſtigung ſeiner Meeresherrſchaft und Erweiterung ſeines Colonialbeſitzes die Hülfsmittel ſeines Volkes unermeßlich vermehrte, war nur ein ſecundärer Vortheil,

der auch ausbleiben konnte, und nicht um seinetwillen hat es gehandelt.

Eine zweite in Bezug auf den öffentlichen Credit sich ergebende Frage wird die sein: wie soll ihn der Staat benutzen, ohne gegen die Regeln des guten Haushalters und des sorgsamen Volkspflegers zu verstoßen? Der Zweck dabei muß sein, sowohl die Kosten des Credits für den Staat als die Nachtheile der mit ihm verbundenen Capitalentziehung für das Volk möglichst zu vermindern. Beides wird in der Regel durch dasselbe Verfahren vermittelt, wie überhaupt an so vielen Punkten nur ein Verfahren in jeder Hinsicht zweckmäßig ist. Es kann übrigens hier von allen directen oder indirecten Zwangsanlehen nicht die Rede sein, da bei ihnen der Credit gar nicht in Frage kommt. Doch haben dergleichen Schritte insofern Einfluß auf den Credit, als sie ihn nothwendig auf die Dauer schwächen und das Vertrauen in einen Staat, der so außergewöhnliche und gewaltsame Mittel anwendet, vermindern müssen. Es muß ferner die Betrachtung der finanziellen und nationalökonomischen Folgen der Emission des Papiergeldes — wo diese in der Eigenschaft eines Creditmittels erfolgt — für den dem Papiergelde gewidmeten Artikel vorbehalten bleiben. Hier kann es sich nur um das eigentliche directe Creditgeschäft handeln. Bei diesem dürfte der Staat am zweckmäßigsten handeln, wenn er sich möglichst dem gewöhnlichen Darlehensgeschäft des Privatcredits annähert und nur diejenigen Bequemlichkeiten hinzufügt, die durch die besondere Natur der Staatsanleihen möglich werden. Alle die künstlichen Formen, in welchen zuweilen eine überfeinerte Finanzkunst ihren Triumph gesucht hat — und von denen in dem Artikel über Staatsschulden weiter zu handeln sein wird — führen bald zu Täuschungen des Staats, bald zu Täuschungen der Gläubiger, mithin zum Sinken des Credits, und ziehen mehr gewinnsüchtige und leichtsinnige Speculanten in die Reihen der Staatsgläubiger, als daß sie der vernünftigen Sparsamkeit ein zweckmäßiges Mittel darböten, ihre Erwerbungen wohlthätig zu sichern. Namentlich bei der Verknüpfung der Staatsanleihen mit Tontinen-, Annuitäten- und Leibrenten-Anstalten täuscht sich der Staat in der Regel finanziell, weil die Vitalitätsberechnungen, auf die er sich stützt, mit Rücksicht auf alle Classen des Volks gefaßt sind, während die Lebensdauer der Classe, aus der die meisten Rentenbezieher hervorgehen, länger zu sein pflegt. Dann aber befördert er auch durch Begünstigung solcher Gelegenheiten den Leichtsinn selbstsüchtiger Genußmenschen, verringert die Zahl der Ehen und reizt zu unproductiver Verzehrung der Capitalien. — Die Verwandlung der Schuld in feste Renten, wobei das Aussprechen des Capitalbetrags vermieden und die Unaufkündbarkeit am deutlichsten ausgedrückt wird, ist allerdings mehr nur eine Form, die dem Gläubiger, der sich auf dem Wege des Verkehrs zu jeder Zeit den Capitalbetrag seiner Rente zu verschaffen vermag, gleichgültig sein kann. In Bezug auf den Staat möchte man dieser Form nur das entgegenstellen, daß es im Voraus den Gedanken

einer Wiederbezahlung der Staatsschuld zurückzudrängen scheint, die Ausführung einer solchen und schon die Herabsetzung des Zinsfußes schwieriger und gehässiger macht, auch wohl dazu beitragen mag, Unkundige über die wahre Größe der Staatsschuld zu täuschen. — Eine Täuschung liegt auch in dem Verfahren, wonach man einen höheren Schuldbetrag anerkennt, als empfangen ward, um dann etwas niedrigere Zinsen ansetzen zu können, als man außerdem müßte. Doch mag dabei noch am ersten bei langdauernder Verzinsung etwas gewonnen werden, d. h. es mag in der niedrigeren Verzinsung eine größere Erleichterung liegen, als in der Mehrverschuldung Verlust. Immer ist dieses Verfahren eine Verkünstlichung, die zu oft schädlichen Speculationen Anlaß gibt. — Häufig sucht man eine besondere Anlockung durch Verbindung lotterieähnlicher Gewinnste mit den Staatsanleihen zu vermitteln, indem man bald die ganzen Zinsen, bald einen Theil derselben, bald nur das Interusurium in Prämien vertheilt und diese lotterieähnlich ausspielt. Abgesehen davon, daß in den Berechnungen solcher Pläne nicht selten Irrthümer unterlaufen, die zu Täuschungen auf der einen oder der andern Seite führen, so ist doch das Verfahren, wo es sich auf die ganzen Zinsen oder einen Theil derselben erstreckt, absolut verwerflich. Denn es ist für einen Theil der Gläubiger mit einem sichren Verluste verbunden, für den der Gewinn, den ein andrer Theil macht, die Betroffenen nicht entschädigt. Es schreckt den vernünftigen Capitalisten, es schreckt Alle, denen an einer regelmäßigen Verzinsung ihrer Ersparnisse gelegen ist, ab und zieht nur den gewinnsüchtigen Speculanten an. Wo dagegen die Zinsen an jeden Gläubiger bezahlt und nur angesammelt, erst bei Tilgung seiner Capitalforderung bezahlt werden, während das Interusurium für Ausspielung von Gewinnsten benutzt wird, da fallen allerdings jene Einwände weg. Der Gläubiger büßt dabei in der Regel nichts ein; denn die wenigsten Staatsgläubiger sind in der Lage, Zinsenzins beziehen zu können. Niemand verliert seine vernünftigerweise zu erwartenden Zinsen, und wenn nur sonst das Papier sich in gutem Cours hält, bleibt es dem Inhaber möglich, sich zu jeder Zeit die Zinsen zu verschaffen, indem er das Papier zu einem Preise veräußert, der ihm mit dem Capital auch die bis dahin fälligen Zinsen erstattet. Einzelne machen große Gewinne. Die Ansammlung der Zinsen vertritt zugleich die Stelle einer Sparcasse, und Mancher thut nicht übel, wenn er eine kleine Ersparniß in einem Staatsloose anlegt und den Staat seine Zinsen sammeln und aufbewahren läßt. Dagegen mag es sich fragen, ob der Staat allemal von der Späterzahlung der Zinsen einen Nutzen zieht, der dem vollen, von ihm zu zahlenden Interusurium gleichkommt. Es gehen ferner obige Vortheile verloren, sobald das Papier aus irgend einem Grunde im Course sinkt oder öfteren Schwankungen des Courses ausgesetzt ist. Bei andern Staatspapieren berühren diese Schwankungen, berührt selbst das größte, vielleicht in Folge eines Krieges eintretende Sinken desselben, solange nur

die regelmäßige Verzinsung noch fortdauert, den festen Inhaber gar nicht. Hier aber muß er entweder sein Capital bis zur endlichen Auszahlung völlig zinslos liegen lassen, wozu nicht Viele geneigt sein werden, oder er muß das Papier unter großem Zinsverlust verkaufen.

Aller dieser künstlichen Lockungen bedarf ein Staat nicht, der bei Benutzung des Credits sich streng an das Gesetz der Nothwendigkeit und Nützlichkeit bindet; dessen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen sowohl dafür als überhaupt für das Bestehen eines edlen und kräftigen Staatslebens bürgen; in dessen Güterverhältnissen unter de Schutze weiser Freiheit ein gedeihlicher Aufschwung herrscht; in dessen Haushalte der Geist der Ordnung, verständiger Sparsamkeit, Uebersichtlichkeit und Oeffentlichkeit waltet, und der allen gegen seine Gläubiger übernommenen Verbindlichkeiten nach Wort und Geist mit gleichbleibender Redlichkeit nachkommt. Er wird auch der besonderen Verbürgungen, Verpfändungen u. s. w. nicht bedürfen, die überhaupt nur in einer früheren Periode der Finanzgeschichte üblich waren, neuerdings aber sich nur bei großer Finanzverwirrung überschuldeter Staaten nöthig gemacht haben. Er wird sich auch ohne die kostbare Mithülfe von Zwischenagenten die nöthigen Capitalien verschaffen können. (In einzelnen Fällen jedoch, besonders wenn namentlich die Capitalkraft des Auslandes in Anspruch genommen werden soll, mag es nützlich sein, den Credit des Staats durch den Credit eines Banquierhauses zu verstärken.)

Die Staatsschuldscheine au porteur zu stellen, wird allerdings bei der besonderen Natur derselben möglich und für die Bequemlichkeit der Gläubiger ungemein nützlich. Ihre Unaufkündbarkeit bewahrt den Staat vor wechselnden augenblicklichen Verlegenheiten und ist für die Gläubiger, wegen der Leichtigkeit der Cession dieser Forderungen, ziemlich unbedenklich. — Den Zinsfuß kann die Regierung nicht vorschreiben; er wird sich nach dem jeder Zeit natürlichen Zinsfuß im Verhältniß zu der Sicherheit, welche die fragliche Regierung als Schuldnerin gibt, richten, und kann für Regierungen von gutem Credite auf den niedrigen Zinsfuß verhypothecirter Capitalien herabsinken. Für die Gläubiger modificirt er sich nach dem Preise, für den sie ihre Forderung gekauft haben. — Eine Zinsreduction steht dem Staate, wie jedem Privatschuldner, jederzeit frei, sobald er zu dem niedrigeren Zinsfuße Capitalien genug bekommen kann, um den älteren Gläubigern ihre Forderungen aufkündigen oder abkaufen zu können. In jeder andern Art würde sie ungerecht und creditzerstörend sein.

Ob In- oder Ausländer seine Gläubiger sind, kann dem Staate in der Regel gleichgültig sein. Wenigstens hat er nicht auf das Eine oder das Andere sein Absehen zu richten, sondern einzig den Credit zu benutzen, den er unter den billigsten Bedingungen bekommt. Es wird auch selten gelingen, ohne ganz nachtheilige Maßregeln zu ergreifen, hierin dem Credite ein Gesetz vorschreiben zu wollen. Das

Digitized by Google

Ausland auszuſchließen, daran kann der Staat nie ein Intereſſe haben; denn iſt in ſeinem Innern ein Ueberfluß von Capitalien, ſo werden dieſe ſich ihm natürlich am erſten darbieten und das Ausland indirect ausſchließen. Iſt aber Mangel, ſo muß es ihm lieb ſein, wenn das Ausland ihm ſeine Capitalien darbietet, die er erſt in einer Zeit zu erſtatten braucht, wo er hoffen kann, die dazu nöthigen Capitalien im Inlande geſammelt zu finden.

Auch die Frage über die Tilgung der Staatsſchulden wird nach Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ſie wird danach zu beantworten ſein, ob der Credit die Beſtimmung eines beſonderen Tilgungsfonds fordert; ob die daraus erwachſenden Vortheile den Nachtheil der damit verbundenen höheren Belaſtung des Volkes aufwiegen, oder ob man nicht lieber ohne eine ſolche Belaſtung die Staatsſchuld aus den ſich den Zeitumſtänden nach bildenden Ueberſchüſſen der gewöhnlichen Einkünfte bezahlen ſolle; ob eine Fortdauer der Verzinſung oder eine Anſtrengung des Volks zur raſcheren Tilgung vorzuziehen ſei. Dieſe Fragen dürften in eigends denſelben gewidmeten Artikeln genauer zu erörtern ſein. Für den Credit des Staats ſelbſt iſt es ohnſtreitig von Wichtigkeit, daß der Staat ſich bei Contrahirung eines Anlehens über Zeit, Art, Quoten der Wiederbezahlung im Voraus ausſpreche und dem urſprünglichen Tilgungsplane, ſo lange noch ein Intereſſe der Gläubiger oder des Volks ſich an ſeine Einhaltung heftet, mit gewiſſenhafteſter Treue nachkomme; ebenſo daß der Staat keine Schulden mache, ohne an deren Wiederbezahlung zu denken. Die entgegengeſetzte Anſicht, die die Staatsſchulden als etwas betrachtet, was in Ewigkeit bleiben könne, ja um gewiſſer Vortheile willen in Ewigkeit bleiben ſolle, führt zum leichtſinnigen Schuldenmachen, zur Ueberſchuldung, zum Bankerott. Wird der Credit vom Staate in mercantiliſcher Abſicht gebraucht, ſo liegt eine Wiedererſtattung ſchon in der Tendenz des Geſchäfts. Iſt er aber ein finanzielles Nothmittel, ſo iſt er im günſtigſten Falle unter zwei Uebeln das kleinere.

Der öffentliche Credit hat übrigens den politiſchen Nutzen gehabt, daß er dem Staate die Rückſicht auf die öffentliche Meinung von einer neuen Seite her wichtig gemacht hat. Auch hat man die Entſtehung einer beſonderen Claſſe unabhängiger Staatsbürger mit manchen wirthſchaftlichen und politiſchen Vorzügen und Gebrechen dem öffentlichen Credite zugeſchrieben. Doch dürfte dieſe Claſſe mehr der Ausbreitung des Creditgeſchäfts überhaupt ihre Entſtehung verdanken und fortbeſtehen können, auch wenn alle Staatsſchulden bezahlt wären.

Unter den Monographien über den hier behandelten Gegenſtand ſind zwei als claſſiſch hervorzuheben: Nebenius, über die Natur und die Urſachen des öffentlichen Credits u. ſ. w. Zweite Auflage. Karlsruhe und Baden 1829. 8. Baumſtark, ſtaatswiſſenſchaftliche Verſuche über Staatscredit, Staatsſchulden und Staatspapiere. Heidelberg 1833. 8.

F. Bülau.

Credit-System.*) In dem Finanz-System der modernen Staaten unterscheidet man die ordentlichen Staats-Ausgaben, die im Frieden und im Krieg stattfinden, und die außerordentlichen Ausgaben, die durch den Krieg verursacht werden.

Der Krieg ist eben keine seltene Erscheinung; nach einer durchschnittlichen Berechnung kommt ein Kriegsjahr auf 4 Friedensjahre; man darf also annehmen, daß in einem Zeitraum von 25 Jahren 5 Jahre dem Krieg und 20 dergleichen dem Frieden angehören, oder daß auf 5 Kriegsjahre 20 Friedensjahre, und umgekehrt auf 20 Friedensjahre 5 Kriegsjahre folgen werden.

Der Krieg kostet viel; er verschlingt ein Capital, das die Steuerpflichtigen nicht auf einmal und auch nicht während der Kriegsjahre aufbringen könnten, ohne ihr eigenes Industrie-Capital anzugreifen; zudem ist eine bald stärkere, bald schwächere Besteuerung aus staatswirthschaftlichen Gründen nicht zulässig, und es entsteht daher für die Staatsregierung die Aufgabe, die Kosten, die der Krieg verursacht, auf alle Kriegs- und Friedensjahre, das ist auf die 25 Jahre, die von dem Anfang eines Krieges bis zum Anfang des nächstfolgenden verfließen, gleichmäßig zu vertheilen, damit die Steuerpflichtigen im Frieden wie im Kriege immer nur dieselbe Last zu tragen haben.

Um diese Aufgabe zu lösen, wird nun die Regierung, wenn der Krieg z. B. hundert Millionen kostet, entweder alljährlich eine Kriegssteuer von 4 Millionen erheben und für den nächsten Krieg zurücklegen, oder sie wird, sobald der Krieg beschlossen ist, ein Anlehen von hundert Millionen eröffnen und solches in den nächsten 25 Jahren durch eine unveränderliche Annuität wieder abtragen.

Im ersten Fall verschwinden in jedem Jahre 4 Millionen aus dem Verkehr; die Nation verliert davon das Interusurium, welches, auch nur zu 4 Procent berechnet, in Zeit von 25 Jahren auf 66 Mill. anwächst, und auf 25 Jahre vertheilt, die Kriegssteuer von 4 Millionen auf $6\frac{3}{5}$ Millionen bringt.

Im zweiten Fall hat die Nation bei demselben Zinsfuß von 4 Procent in jedem Jahr statt $6\frac{3}{5}$ nur $6\frac{2}{5}$ Millionen, also $\frac{1}{5}$ Million weniger zu bezahlen, und diese Millionen werden dem Verkehre nicht entzogen.

Es ist also für den Staat offenbar vortheilhafter, die Kriegskosten durch ein Anlehen zu decken, als einen sogenannten Kriegsschatz, wie früher Friedrich der Große gethan, aufzusammeln. Man hat dies eingesehen, und der Staats-Credit wird jetzt überall als ein Kriegsinstrument, als eine Waffe sowohl des Angriffs als der Vertheidigung, gebraucht und wohl auch mißbraucht.

---

*) Wir lassen dieser allgemeinen Darstellung noch eine, auf den heut zu Tage gewöhnlichsten Gebrauch des Staats-Credits sich beziehende, besondere Ansicht nachfolgen, als einen jedenfalls merkwürdigen Stoff des Nachdenkens über die so hochwichtige Sache. A. d. R.

Die Regierungen bringen aber ihre Anlehen auf folgende Art zu Stande: sie stellen Schuldscheine oder Rentenscheine aus, die eine bestimmte Capitalsumme und eine bestimmte Zinssumme, z. B. 100 als Capital, 5 als Zins besagen. Indem sie sich nun durch einen solchen Schein zu einer Capitalschuld von 100 bekennen, haben sie in der Wirklichkeit vielleicht nur 55, 64, 75 empfangen, sich aber dadurch das Recht vorbehalten, die immerwährende Rente 5 durch das Capital 100 zu seiner Zeit wieder abzulösen. Die ursprünglichen Käufer dieser Scheine (Bankhalter, Capitalisten, Geldfürsten aus allen Ländern) bringen dieselben hinwiederum in weitern Umlauf um verschiedene Preise, je nachdem das Vertrauen indessen gestiegen oder gefallen ist. Der absolute Werth des Zinses bleibt zwar unverändert derselbe, der relative Werth des Zinses verhält sich aber jedesmal umgekehrt wie das Capital. So ist z. B., wenn für den auf 100 an Capital und 5 an Zins lautenden Schein 50 oder 75 bezahlt worden sind, der eigentliche Zins: im ersten Fall $= \frac{5}{50} = \frac{1}{10} = 10$ Procent, im zweiten Fall $= \frac{5}{75} = \frac{1}{15} = 6\frac{2}{3}$ Procent.

Der Staat kommt auf diese Weise gleichsam in die Stellung eines Handelshauses, dessen Effecten auf dem Platze circuliren und mehr oder weniger gelten, je nachdem sich dasselbe beträgt und gute Geschäfte macht. Es bildet sich im Schooße der Gesellschaft eine Masse von Capitalpapieren, die, durch ihre Uebertragbarkeit dem allgemeinen Verkehr einen unermeßlichen Dienst leistend, im Werthe steigen oder fallen, je nachdem die Regierung von sich zu denken gibt, so daß diese durch das stärkste aller Motive, durch ihren eigenen Vortheil genöthigt wird, die öffentliche Meinung nicht unbeachtet zu lassen.

Es genügt aber nicht, Schuld- oder Rentenscheine auszustellen, man muß diese auch wieder einlösen und dadurch die zugesagten künftigen Werthe verwirklichen. Da die Steuerpflichtigen durch Vermittelung des Anlehens in Besitz der Capitale, die sie sonst auf die Steuer hätten verwenden müssen, geblieben und so in den Stand gesetzt worden sind, ihre gewinnbringenden Arbeiten fortzusetzen, vielleicht auch zu erweitern, so verlangt jetzt der Staat einen jährlichen Antheil an ihrem Industrie-Gewinn; er verlangt nicht zuviel auf einmal und sucht die Last, durch eine geschickte Vertheilung auf eine Reihe von Jahren, so wenig fühlbar als möglich zu machen. Dieser jährliche Antheil wird von dem Staat aufgespart oder aufgezinst und so allmälig zu der Summe gesteigert, die er empfangen hat und wieder erstatten muß. Es kommt also darauf an, die jährlich zurückgelegte Summe auf die angezeigte Weise zu benutzen oder zu verwerthen. Das einfachste und geeignetste Mittel hiezu ist, dieselbe auf die Renten zu setzen: dadurch verschwindet mit jedem Jahre ein Theil der Staatspapiere, die zufolge der baaren Zurückzahlungen im Werthe steigen müssen. Wird endlich der Zins aus den eingelösten Schuldscheinen fortwährend erhoben und mit dem jährlichen Tilgungs-Capital zugleich auf Einlösung von Schuldscheinen verwendet, so wird durch die Macht des Interusuriums,

das heißt durch die reproductive Verwendung des Tilgungsfonds, die ganze Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit getilgt sein.

Von dem Steuerpflichtigen unmittelbar selbst aufgespart, würde der jährliche Tilgungsfond allerdings dasselbe leisten; allein würde jener sich zu einer solchen Aufsparung auch verstehen? und wenn er es nicht thäte, würde er nicht ganz zu Grunde gerichtet werden, sobald er die ganze Schuld auf einmal heimzahlen müßte? Nur durch Vermittelung des Staats wird die Aufsparung ganz gewiß stattfinden: wie der Staat für Alle geborgt hat, so spart er auch für Alle; bei der Heimzahlung, wie bei dem Aufborgen, soll er mit allen den Vortheilen wirken, welche die Vereinigung aller Kräfte gewähren kann.

Das Credit-System ist also dieses: Capitale in Masse werden auf den großen Geldmärkten, bei einem genügenden Credit gegen mäßige Preise aufgeborgt. Durch dieses Aufborgen werden Capital und Arbeit, die beiden Factoren aller Production, einander näher gerückt; es entsteht eine Nützlichkeit, Werthe werden geschaffen; diese Werthe kommen in Umlauf, verrichten den Dienst von Capitalen, steigen oder fallen im Werthe, je nachdem sich die Regierung gut oder übel benimmt, das öffentliche Vertrauen gewinnt oder verscherzt; endlich wird in jedem Jahre ein Capital von den Steuerpflichtigen aufgebracht, in den Rentenhandel gesteckt und durch periodische Zuschüsse allmälig bis zum vollen Betrag der heimzuzahlenden Schuld aufgesammelt.

Dieses System, das sich durch seine Einfachheit und innere Consequenz empfiehlt, ist gleichwohl der Gegenstand vielsagender Vorwürfe.

Der erste Vorwurf ist, daß dadurch die Mittel zu einem ungemessenen grenzenlosen Aufwand gegeben sind; man beruft sich dabei auf die englische Staatsschuld von 19,000 Millionen Franken und scheint dasselbe Schicksal für alle Staaten zu befürchten.

Es ist aber zu bemerken, daß bis jetzt nur die englische Regierung von solchen außerordentlichen Mitteln Gebrauch gemacht und dabei sich auf folgende Art benommen hat: sie hat die Institutionen des Landes unangetastet gelassen und nie einen andern als einen ganz nationalen Krieg geführt; das Ziel ihres Strebens war immer: den Handel oder die Macht des Landes zu erweitern und zu heben; nach dreißig Jahren des hartnäckigsten Kampfes hat sie das englische Volk zum reichsten, das heißt zum mächtigsten Volke des Erdbodens gemacht. Ist es nun zu bedauern, daß sie zu diesem Zweck 19 Milliarden hat aufbringen können?

Gesetzt, diese Regierung hätte die Staats-Institutionen angegriffen und antinationale Kriege geführt, würde sie dann wohl — wir wollen nicht sagen das Vertrauen — sondern den Reichthum vorgefunden haben, den man sich bei 19 Milliarden denken muß? So oft man also über diese 19 Milliarden erschrecken will, sollte man den Zweck und das Resultat eines so ungeheuren Aufwandes in Erwägung ziehen.

Allein, so fährt man weiter fort, Zweck und Resultat kommen hier nicht in Betracht; diese ungeheure Schuld ist eine ewige Schuld;

Digitized by Google

die Amortisation ist ein leeres Gaukelspiel: die Regierung greift das aufgesparte Tilgungs-Capital oftmals an und bringt dadurch die Schuld auf ihren vorigen hohen Stand zurück; es häufen sich Renten auf Renten, die den einen Theil der Nation dem andern für immer zinsbar machen, und wenn endlich dieser Tribut zu drückend geworden ist, so bleibt nichts übrig, als der Bankerott, das heißt eine Staatsumwälzung!

Darauf ist leicht zu antworten: einmal hat man in England das Amortisationswesen mißbraucht; dieser vermeintliche Mißbrauch war aber nur eine andere Weise des Borgens: statt nämlich den Steuerpflichtigen neue Opfer anzusinnen, hat man das aufgesparte Tilgungs-Capital angegriffen; statt neue Renten zu schaffen, hat man die alten bereits eingelösten wieder in Umlauf gesetzt; es war dies immer noch eine Ersparniß, denn was wieder in Umlauf kam, betrug gerade soviel, als was man durch ein neues Anlehen hätte aufbringen müssen. Zugegeben endlich, daß das Tilgungs-Capital zuweilen mißbraucht werden kann, ist darum die stets fortwirkende — auf das Interusurium gegründete Macht desselben weniger gewiß und nicht mathematisch erwiesen, bleibt es nicht immer noch wahr, daß mit einer jährlichen durch ihre Zinse und Zinseszinse gesteigerten Summe jegliche Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit getilgt werden kann? Und haben die auf dieses Mittel gebauten Hoffnungen nicht guten Grund?

Es geschehen freilich keine Wunder: was die Aufzinsung vermag, ist begreiflich genug; man sieht aber daraus, wie hoch der Reichthum einer Nation sich erheben müßte, wenn keine unnöthige Consumtion stattfände und kein Capital müßig bliebe. Diese Bedingung nun, der sich eine Nation nicht unterwerfen kann, wird von der Regierung bei einem Capital erfüllt, von dem sie den Zins immer wieder fruchtbringend verwendet. Uebrigens ist die Zunahme des National-Wohlstandes, wenn einmal der erste Anstoß dazu gegeben ist, in Wahrheit unermeßlich, so daß das Capital der früheren Zeiten mit dem gegenwärtigen nicht zu vergleichen ist. Das Capital von Frankreich z. B. hat sich in einer eben nicht langen Zeit bis auf 10 Milliarden vermehrt.

Wenn also die Regierung sich der Anlehen bedient, um die Entwickelung des National-Reichthums zu fördern — und nur unter dieser Bedingung kann sie das Mittel der Anlehen nachhaltig gebrauchen — so wird die Zukunft mehr als hinreichen, um die ganze Vergangenheit zu decken. Die einzige Vorsicht, welche die Regierung dabei zu beobachten hat, ist diese, daß sie nicht über die Vermehrung des National-Reichthums hinausgehe. Durch diese Vermehrung ist aber stets zweierlei gegeben: einmal die Herabsetzung des Zinses, das heißt der Summe, die von den Steuerpflichtigen an die Rentenbesitzer zu entrichten ist, und dann das Mittel, den Tilgungsfond zu verstärken. Wenn z. B. eine fünfprocentige Rente über Pari etwa auf 125 gestiegen, und folglich der Zinsfuß auf 4 Procent hinuntergekommen ist, so kann der Staat seinen

Gläubigern eine vierprocentige Rente anbieten und mit dem dadurch ersparten einen Procent den Tilgungsfond verstärken.

Demnach ist der Ausweg schon gefunden, und es steht nicht zu besorgen, daß eine Anhäufung von Renten die Verweigerung der Steuer und den Bankerott herbeiführen werde. An einem gegebenen Tag könnte man, wenn es verlangt würde, sich allerdings nicht schuldenfrei machen; allein, was liegt daran? Ein Handelshaus setzt seine Schulden in's Reine und zieht sich von den Geschäften zurück, der Staat aber zieht sich niemals zurück.

Um übrigens zu beurtheilen, auf welche Weise und mit welcher Schnelligkeit der National-Wohlstand die Kosten vergüte, die man auf dessen Beförderung verwendet hat, darf man nur die Thatsachen selbst befragen.

Im Jahre 1775 betrug die Staatsschuld Englands 3000 Millionen; schon verkündeten die Finanzverständigen auf dem Continent und selbst Friedrich der Große dessen nahen Bankbruch; durch den Krieg mit den nordamerikanischen Provinzen und den zwanzigjährigen gegen Frankreich ist diese Schuld bis auf 19,000 Millionen gesteigert worden. In weniger als 50 Jahren hat also England eine Schuld von 16,000 Millionen contrahirt, so daß Napoleon, nicht weniger ungläubig als Friedrich, dessen Bankbruch und völligen Sturz für unvermeidlich hielt und mit jedem Tage voraussagen ließ. Wie ist es nun — diesen Prophezeiungen zum Trotz — mit England geworden? Im Jahre 1813 Continentalsperre, Papiergeld, Bank-Restriction, Ausfuhr baaren Geldes, erdrückende Auflagen, Wechselcurs 35 Procent unter dem Silber-Pari. Dagegen im Jahr 1824: der Curs über Pari, baare Geld-Circulation in den drei Königreichen, eine Reserve von 500 Millionen in der Bank, eine Abgaben-Verminderung von 550 Millionen, über 150 Millionen in der Schuldentilgungs-Casse, eine Staats-Einnahme von 1400 Millionen, der Kunstfleiß auf der höchsten Stufe, und England im Besitz des Welthandels!.....

Konnte der Credit den Genius der physischen Gewalt, der den Genius der Production nicht begreift, wohl gründlicher widerlegen?

Man legt dem Credit noch ferner zur Last, daß er eine schlimme Regierung mit gefährlichen Waffen versehe und ihre Dauer verbürge, weil den Capitalisten an dem Bestehen derselben, gerade wie den Gläubigern an der Existenz ihrer Schuldner, gelegen sein müsse.

Man irrt jedoch sehr, wenn man glaubt, der Bestand einer schlechtgesinnten Regierung sei durch die Staatsschuld gesichert: diese hat aufgehört, eine persönliche Schuld zu sein und vererbt sich von einer Regierung zur andern fort. Der Eigennutz einiger Rentner würde die Empörung der allgemeinen Interessen nicht beschwören, wenn der Schmerz einmal bis auf den Punct gestiegen wäre, wo die Reaction der menschlichen Natur beginnt. Der Credit in den Händen schlimmer Regierungen ist allerdings ein Uebelstand, aber in solchen Händen verschlimmert sich Alles. Unter einer übelgesinnten Regierung verdirbt selbst

die öffentliche Meinung und wird zur Lüge, die repräsentative Verfassung artet in das Mittel aus, ungestraft und ohne Scheu das größte Unheil anzurichten, der Nationalwohlstand, die gesegneten Ernten selbst wirken unter einer solchen Regierung nur schädlich. Soll man aber deswegen Alles dieses vernichten oder zum Stillstand bringen? Ist der öffentliche Credit, an und für sich betrachtet, weniger harmlos, als die Künste, die Wissenschaften, die militairischen Talente, deren sich der Despotismus bedient, um seine weltverderblichen Plane durchzusetzen? Wenn man die Wahl hätte, müßte man freilich wünschen, daß der öffentliche Credit bis auf den Zeitpunct vertagt würde, wo die Nationen denselben einzig zu ihrem eigenen Besten gebrauchen könnten. Allein im Leben will sich nicht Alles so geschickt fügen; man muß jedes Ding nehmen, sobald es zu haben ist. Uebrigens ist der Credit, wenn er auch zur Einleitung eines schlimmen Zustandes mißbraucht wird, doch keineswegs geeignet, denselben zu verlängern. Im Fall einer wirklichen Verletzung der allgemeinen Interessen würde sich bald zeigen, was von dem Servilismus des Credits zu halten sei.

Endlich beschuldigt man den Credit, inmitten des Staats eine Region zu bilden, in welcher das geringste Ereigniß die verderblichsten Folgen haben kann, und wo das Glücksspiel auf eine beklagenswerthe Art betrieben wird.

Von solchen Ansichten ausgehend, müßte man nicht nur den öffentlichen, sondern auch den Privat-Credit abschaffen, das ganze Productions-Geschäft beruht auf dem Wechsel-Verhältniß zwischen den Capitalisten und den Producenten. Wenn dieses Verhältniß bedroht scheint, so entstehen Besorgnisse, das Vertrauen verschwindet, und alles gesellschaftliche Wirken geräth in Stocken; sofort zeigt sich das Spiel, der ganze Handelsstand speculirt auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise. Um nun dergleichen zu verhüten, müßten alle bestehenden Verhältnisse aufgehoben werden.

Es ist wahr, die Schwankungen, die sich auf der Börse in dem Preis der Renten zeigen, sind fühlbarer, als die Veränderungen der Waaren- und Wechselpreise, allein auch hierin liegt ein Vortheil: diese Schwankungen enthüllen den Gang der Regierung und setzen Jedermann in Stand, dem Staat den Puls zu fühlen. An der Börse wird allerdings gespielt; um aber das Spielen zu verhindern, müßte man den Zufall ganz aus der Natur verbannen. So lange es noch müßige Existenzen in den großen Hauptstädten gibt, wird gespielt werden: wer nichts thun und doch seine Lage ändern will, wird sich dem Gewinn oder dem Verlust aussetzen; so lange man kein Mittel finden kann, allen Ueberschuß der Thätigkeit durch Beschäftigung zu sättigen, wird es Spieler geben, und auch ohne Börse würde man Mittel finden, durch einen Wurf eine Aenderung in seiner Lage zu bewirken.

Das Resultat der hier geführten Controverse ist demnach folgendes: um großen Aufwand machen zu können, muß der Staat die Production emporheben; die ganze unermeßliche Zukunft ist da, um seine

Anticipationen zu decken, wenn anders sein Aufwand zum Besten der Zukunft berechnet war — im entgegengesetzten Falle würden ihm die Hände bald gebunden sein: man hat gegen ihn die Bürgschaft der öffentlichen Meinung, die sich freilich auch oft täuschen läßt, außer der es aber in der Welt keine Bürgschaft mehr gibt, als die ewigen Naturgesetze, die jedem Uebel sein Ziel setzen.

So hat Lafitte als Organ jener kosmopolitischen Bankiers, die, gegen gute Bezahlung, der schlechtesten wie der besten Sache dienen, das jetzt herrschende Credit-System dargestellt, ein System, das bestehen wird, so lange man die Voraussetzung gelten läßt, auf der es beruht, die Voraussetzung nämlich, daß man den Krieg nur mit Metallgeld führen könne. Diese Voraussetzung aber ist grundlos; der Krieg läßt sich, wie Staatsrath von Bosse vortrefflich bewiesen hat, auch mit Papiergeld führen. Daß man mit solchem Gelde unverständig und unredlich umgehen kann, hebt seinen Nutzen so wenig auf, als den Gebrauch eines Messers dessen Mißbrauch zum Dolche. Der Nutzen des Papiergeldes zur Bezahlung der Kriegskosten besteht darin, daß Geheimniß bleiben kann, in welcher Masse es dazu verwendet wird, daß durch seine Ausgabe also der Beschluß des Krieges nicht vor der Zeit verrathen wird; ferner läßt sich das Papiergeld am leichtesten versenden und vertheilen, am bequemsten aufbewahren; seine Anschaffung macht so gut als keine Kosten, und die Regierung kann mit ihm alle Ausgaben, sobald sie zahlbar werden, auf der Stelle berichtigen.

Aber die Bezahlung mit Papiergeld, sagt man, ist trügerisch, weil es sich entwerthet und dann zu einer großen Calamität wird. Der Einwurf wäre schlagend, wenn jene Entwerthung nothwendig erfolgen müßte. Sie ist aber nicht nothwendig, nicht unvermeidlich, weil England seinen langen Krieg mit Papiergeld geführt hat, welches eine solche Entwerthung nicht erlitt. Es fragt sich also nur, wie man seine Entwerthung verhütet? Nun können schon bei seiner ersten Ausgabe Schwierigkeiten entstehen, wenn sie ohne Vorbereitung zur Bezahlung der Kriegskosten erfolgt, oder wenn das Papiergeld entweder als eine ganz neue Erscheinung, oder wegen seines früheren Mißbrauches mit Mißtrauen aufgenommen wird. Bringt man es jedoch, wie z. B. die preußischen Tresorscheine, vor der Kriegskostenzahlung in Umlauf, wird es überall in seinem Vortheile gezeigt, um es überall suchen zu lassen, ist die Freiheit seines Umlaufs nicht beschränkt, kann es Jedermann nach Gutdünken geben oder nehmen, so ist ihm bald Vertrauen und Gunst verschafft. Ist aber dieses einmal erreicht, ist das Papiergeld in die Hände des Volks gebracht, so kann seine Entwerthung durch eine Kriegssteuer in Papiergeld, sowie durch ein Anlehen auch in Papiergeld, allerdings verhütet werden.

Die Kriegssteuer darf nicht niedriger sein, als der Zinsbetrag der Kriegskosten mit 1 Proc. zu ihrer Tilgung, weil die Kriegskosten eine Schuld sind, die getilgt werden muß, und zwar von dem Geschlechte, welches die Schuld machte, wenn es nicht schlecht wirthschaften und seine Kin-

der mit Schulden belasten will. Wenn also die Kriegskosten mit 100 Mill. Papiergeld bezahlt worden sind, und der Zinsfuß zu 4 Procent angenommen wird, so muß die Kriegssteuer wenigstens 5 Millionen betragen.

Diese Kriegssteuer gibt sodann das Mittel, die 100 Millionen Kriegskosten zu verzinsen und zu tilgen. Sie zieht $\frac{1}{20}$ des Papiergeldes jährlich aus dem Umlaufe; aber sie thut dies erst nach Jahresfrist. Sie wirkt nachhaltig und sichert gut; aber sie gibt doch nicht die volle Hülfe in dem Augenblick, worin es am nöthigsten ist, worin das Papiergeld zuerst in vollen Massen ausgegeben wird und sich am nachtheiligsten anhäufen kann, und sie schützt auch nicht wider seinen Ueberfluß im Verkehre, der sich später ergeben könnte. Dawider kann nur ein Anlehen in Papiergeld Schutz gewähren. Ein solches Anlehen in Papiergeld, gleichzeitig mit dessen Ausgabe für die Kriegskosten eröffnet, wird den Ueberfluß an Papiergeld unschädlich machen und verhindern, daß man es mit Verlust anbietet, um baares Geld zu haben, weil man den Verlust in Gewinn verwandeln kann, wenn man für das Papiergeld Schuldscheine nimmt und damit Zahlung leistet, und weil der Staat den Verlust, der aus der Seltenheit des baaren Geldes entstehen könnte, durch die Verzinsung der Schuldscheine übernimmt.

Wie groß ein solches Anlehen im Verhältniß zu dem ausgegebenen Papiergelde sein müsse, läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Wir nehmen aber an, daß in dem hier unterstellten Falle, wo wir bei einer Ausgabe von 100 Mill. und bei dem Zinsfuß von 4 Procent eine Kriegssteuer von 5 Millionen gefordert haben, ein Anlehen von 30 Millionen nothwendig sei, und wollen nun sehen, wie wir uns des Papiergeldes, nachdem es seine Dienste gethan, wieder entledigen können.

Wir werden zuerst die zinstragenden Schuldscheine durch eine jährliche Zahlung von 5 Millionen in einem Zeitraume von 7 Jahren wieder einlösen. Die 6 ersten Zahlungen leisten wir dadurch, daß wir die durch das Anlehen eingezogenen 30 Millionen wieder ausgeben, was ganz unverfänglich ist, weil wir in derselben Zeit von 6 Jahren durch die Kriegssteuer ebenso viele Millionen wieder einziehen; die Zahlung des 7ten Jahres decken wir durch die Kriegssteuer eben dieses Jahres und ziehen diese durch die Kriegssteuer des 8ten Jahres wieder ein. Wir brauchen also nur 8 Jahre, um mit dem Anlehen ganz fertig zu werden, und können sodann die noch im Umlauf befindlichen 70 Millionen in den nächstfolgenden 14 Jahren vermittelst der Kriegssteuer einziehen, so daß alles Papiergeld 22 Jahre nach seiner ersten Ausgabe wieder verschwunden sein wird.

Hätten wir die Kriegskosten nicht mit Papiergelde bezahlt, sondern durch ein Anlehen von 100 Millionen in Metallgeld gedeckt, so würden wir, um dasselbe in 22 Jahren zu tilgen, eine Kriegssteuer nicht von 5, sondern von 7 Millionen haben erheben müssen, wodurch dann bewiesen ist, daß sich der Krieg mit Papiergeld ungleich wohlfeiler führen lasse, als mit Metallgeld.

In einem unglücklichen Kriege kann das Papiergeld allerdings

seinen Werth verlieren; dies beweist aber nichts gegen dasselbe, da ihm gewaltsam die Kraft genommen wird, die Zerrüttungen in der inneren Wirthschaft ferner abzuhalten, die von vorn an auch mit dem glücklichsten Kriege verbunden gewesen wäre. Selbst in dem schlimmsten Falle, wenn das Papiergeld bei dem eintretenden Kriegsunglücke völlig entwerthet und außer Umlauf gesetzt wird, so geschieht doch im Grunde nichts mehr, als was eigentlich gleich bei dem Anfange des Krieges hätte geschehen sollen: das Land trägt und bezahlt die 100 Millionen Kriegskosten. Das Papiergeld stellt ihren Werth dar, es befindet sich in allen Händen, sein Werth verschwindet darin, und Alle tragen also und bezahlen einen Theil der Kriegskosten. Ihre Vertheilung ist nicht richtig und sie geschieht mit großer Bedrückung und Zerstörung des Verkehrs, mit schwerer Bedrängniß und Verlust in den Familien; aber wie man die Kriegskosten auf das Land hätte vertheilen wollen, gleichmäßig konnte es nicht geschehen, und wie groß der Schade von dem entwertheten aber schon nützlich gewesenen Papiergelde sein mag, er ist kleiner, als der Schade von einer gleichgroßen im Voraus erhobenen Kriegssteuer gewesen wäre. Diese würde größere Bedrängnisse, Vermögenszerrüttungen und Verkehrsstörungen zur Folge haben, weil sie nimmt, wo nichts gegeben ist, weil sie das wirksamste Erwerbsmittel, das baare Geld, aus dem Verkehre zieht, weil sie dadurch den Verbrauch behindert, und weil sie als plötzlich hinzukommende Last alle diejenigen zu Boden drückt, welche sich bis dahin noch so eben aufrecht erhalten haben. Gibt man dagegen Papiergeld, statt Kriegssteuer zu nehmen, so bleibt der ganze Verkehr nicht blos in seiner Ordnung und bei seiner vollen Kraft, sondern Verbrauch und Erwerb, der ganze wirthschaftliche Betrieb erhalten neuen Schwung, und wenn das baare Geld in's Ausland geht, so wird von dort gewissermaßen eine Kriegssteuer bezogen. Kommt nun auch das Kriegsunglück und die Entwerthung des Papiergeldes, so hat das Land größere Kräfte gewonnen, um jenes zu bestehen und den Schaden von dem entwertheten Papiergelde zu ertragen.

Eine Regierung, die mit der öffentlichen Meinung zu regieren und diese zu leiten und zu beherrschen versteht, kann ihren Credit immerhin auf ein Blatt Papier setzen; wo man der Regierung vertraut, wo Treue und Glauben gilt, da erscheint das Papiergeld als ein mächtiger Geist, wenn es Noth thut, und verschwindet unmerklich vor dem glänzenden Metall, das nicht blos Geld, sondern auch vielfach gebrauchte Waare ist, am brauchbarsten aber zur Gewähr vor unredlichen Leuten. Wo man nicht trauen darf, muß man das Papiergeld weglassen*).

v. Theobald.

Creditvotum. Die Abstimmung einer volksvertretenden Versammlung, wodurch sie entweder eine von einem Ministerium con-

---

*) Vergl. die Artikel Amortisation, Staatsschulden, Papiergeld u. a. (A. d. R.)

trahirte Schuld anerkennt, oder gewöhnlicher, einen Minister ermächtigt, zum Behufe der Bestreitung eines bestimmten Aufwandes den Credit zu benutzen. Dieses Verfahren ist namentlich in Frankreich sehr gewöhnlich, wo überhaupt die Benutzung des Credits für die laufenden Bedürfnisse der Staatsverwaltung mehr als irgendwo üblich ist. Es kann sich dieses Verfahren höchstens bei außerordentlichen Bedürfnissen empfehlen. Zu deren Bestreitung — sobald sie nicht eben hoch sind — hat man die Wahl zwischen der Ansammlung von Reservefonds und der Benutzung des Staatscredits. Oertliche und zeitliche Verhältnisse entscheiden, welches Mittel das unschädlichere sein wird. Erfreut sich der Staat eines guten Credits, und kann er sich daher leicht und billig Capitalien verschaffen, so wird er allerdings besser thun, seine Reservefonds in den Cassen seiner Bürger wuchern zu lassen. Ueber die Bewilligung des Credits von Seiten der Kammern müssen natürlich dieselben Gründe entscheiden, die überhaupt die Fragen beantworten, ob das Bedürfniß anzuerkennen und ob es auf dem Wege des Credits, oder auf andere Weise zu decken sei. Ueber die Benutzung des Credits muß der von dem Minister abzulegende Rechenschaftsbericht Auskunft geben; er muß beweisen, daß der Credit nicht weiter in Anspruch genommen wurde, als nöthig war. Ward der Credit überschritten, so hängt es von der Entscheidung der Kammern ab, ob sie diese Ueberschreitung als nothwendig anerkennen oder die Verantwortlichkeit der Minister in Anspruch nehmen wollen.

Von den Creditvoten unterscheiden sich die in neuester Zeit in Spanien vorgekommenen Vertrauensvoten, durch welche den Ministern, nicht blos für finanzielle Zwecke, auf eine gewisse Zeit charte blanche gegeben wurde. Bülau.

Creolen, s. Kreolen.

Crida, s. Concurs.

Criminal-Gerichtsbarkeit, Criminal-Recht, Criminal-Gesetz ꝛc., s. Strafgerichtsbarkeit.

Cromwell, s. Geschichte Englands.

Culpa, Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Arglist, Verletzung, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall. Die allgemeinen Worte Verschuldung und Vergehen, Unrecht und Rechtsverletzung, bezeichnen eine gesetzwidrige, in juristischer und politischer Beziehung also eine das Rechtsgesetz verletzende Handlung. Die allgemeine Lehre von dem Wesen, den Bedingungen und den verschiedenen Arten der Vergehen und der Culpa gehören zu den schwierigsten und bestrittensten in der Rechtswissenschaft, in dem Civil- und Criminal-Recht. Die Hauptgründe der Einseitigkeiten wie der Verwirrungen der Begriffe scheinen auch in dieser Lehre, für welche sowohl das römische Recht wie die Carolina so vortreffliche Bestimmungen enthält, darin zu liegen, daß man nicht auf die unserem Recht selbst zu Grunde liegenden, höchsten Rechtsgrundsätze und Rechtsabtheilungen, kurz auf das System des Rechts zurückging. Dieses aber ist wohl hier um so

nöthiger, da alle rechtliche Verschuldung, alle Vergehung gegen das Recht nichts Anderes ist, als die Umkehrung, der Gegensatz des Rechts, so daß natürlich ihre Wesenheit und Verschiedenheit sich nur bestimmen kann nach der Wesenheit und Verschiedenheit des Rechts und der Rechtsforderungen.

Hieraus ergibt sich nun 1) in Beziehung auf den wesentlichen Grundbegriff und die Grundbedingung jeder Culpa oder jedes Unrechts, daß bei demselben zusammentreffen muß: einestheils ein Mangel der nöthigen rechtlichen Willensbestimmung eines bestimmten Rechtssubjects, welchen man vorzugsweise Verschuldung, Culpa im weiteren Sinne, auch Zurechenbarkeit nennt, und anderntheils eine dem äußeren Rechtsverhältniß widersprechende äußere Thätigkeit oder doch eine äußere Thätigkeit, welche eine äußere Rechtsverletzung bezweckte, und dieses nennt man vorzugsweise Unrecht, injuria, Verletzung. Kurz, es bedarf der Vereinigung eines subjectiven und eines objectiven, oder eines intellectuellen, im Willen bestehenden, und eines materiellen oder auf die äußere Rechtsverletzung gerichteten Unrechts. Das Rechtsverhältniß hat, wie jedes lebendige menschliche Leben oder Lebensverhältniß, eine geistige Seite, den allgemeinen rechtlichen Willen, und eine leibliche, die äußere materielle Rechtsordnung. Blos äußere Störungen ohne allen rechtswidrigen Willen, ohne Verletzung der von dem Rechtsgesetz geforderten, rechtlichen Willensstimmung und namentlich auch der Sorgfalt, durch seine Handlungen Niemand zu verletzen, welche von allen Rechtsmitgliedern auch bei geringen intellectuellen und moralischen Kräften gefordert werden kann, fallen dem physischen Urheber derselben nicht zur Last. Sie sind Zufall (casus und casum sentit dominus). Und ebenso werden blos böse Gedanken und rein innere Gesinnungen ohne einen Anfang einer auf die materielle Rechtsordnung gerichteten That nicht bestraft. Gedanken sind zollfrei (cogitationis poenam nemo patitur).

2) In Beziehung auf die Abtheilungen oder die verschiedenen Arten der Verletzung und Schuld folgt aus unserem Hauptgesichtspunkt, daß man vor allen Dingen auf die verschiedenen Haupttheile des Rechts sehen muß, um die verschiedenen Arten ihrer Verletzung oder der Schuld zu finden. Die beiden Haupttheile oder Hauptseiten des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses nun, für deren Wiederherstellung bei erfolgten Verletzungen nach dem Obigen (s. Th. I, S. 36) die Regierung zu sorgen hat, sind das privatrechtliche und das öffentliche Rechtsverhältniß. Die Wiederherstellung der gestörten Privatrechtsverhältnisse ist die Aufgabe der Civiljustiz und des Civilprocesses, die Wiederherstellung der Verletzung der öffentlichen Seite des Rechtsverhältnisses ist die Aufgabe der Strafgerechtigkeit und der Criminaljustiz. Ganz ebenso gibt's nun eine privat- oder civilrechtliche Culpa oder Verschuldung, welche die civilrechtliche Rechtspflicht verletzt, und eine criminalrechtliche, welche als Verletzung der öffentlichen Rechtspflicht erscheint.

Der Hauptunterschied zwischen civilrechtlichen und criminalrechtlichen Verletzungen und Verschuldungen ist nun folgender: bei den civilrechtlichen, bei welchen zunächst die Wiederherstellung des äußeren materiellen Rechts- und Besitzstandes des verletzten Privatmanns bezweckt wird, wird vorzugsweise auf die äußere objective oder materielle Verletzung gesehen, auf den innern subjectiven rechtswidrigen Willen nur insoweit, als er unentbehrliche Bedingung ist, einem bestimmten Rechtssubject die Verletzung zuzuschreiben und von ihm eine bestimmte materielle Wiederherstellung oder Schadloshaltung zu fordern. Bei der criminalrechtlichen Bestrafung dagegen bezweckt man zunächst, den rechtlichen Willen der Bürger zu erhalten und herzustellen, die intellectuelle subjective Schuld des Verbrechers gerecht zu bestrafen oder auszutilgen. Bei der criminalrechtlichen Verletzung kommt dagegen zunächst der subjective unrechtliche Wille und seine verschiedene Größe in Betrachtung, die materielle äußere Verletzung nur insofern, als sie als Bedingung und Erkenntniß eines wirklichen Unrechts, eines wirklich rechtsverletzenden Willens erscheint (in delictis voluntas spectatur, non exitus).

Hieraus ergibt sich für's Erste, daß die höchste Gattung des unrechtlichen Willens, der Dolus oder die rechtswidrige Absicht, im Civilrecht theils viel ausgedehnter, theils enger ist, als im Criminalrecht. Im Civilrecht besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen Vornahme einer äußern Handlung, welche äußere Verletzung fremder Rechte zur Folge hat, gleichviel, ob gerade diese Folgen in ihrer ganzen Gestalt und Ausdehnung beabsichtigt, ob die Willensstimmung mehr oder minder boshaft war. Ohne äußere Rechtsverletzung, als bloßer Versuch wird im Civilrecht kein böser Wille beachtet. Im Criminalrecht aber besteht der Dolus in der wissentlichen, rechtswidrigen, verbrecherischen Absicht, durch die Vornahme einer Handlung gerade die bestimmte Rechtsverletzung zu bewirken oder in der Beabsichtigung der bestimmten Rechtsverletzung. Wenn mir z. B. Jemand absichtlich einen Stein rechtswidrig in mein Fenster wirft und trifft einen Spiegel, an den er nicht dachte, so kann ich ihn civilrechtlich auch in Beziehung auf den Spiegel und überhaupt wegen meiner ganzen Beschädigung als dolosen Verletzer belangen. Hätte er aber mit dem Stein ein Kind getödtet, an das er nicht dachte, so ist er criminalrechtlich in dieser Beziehung nicht doloser Todtschläger, sondern nur in geringerer Schuld, in Culpa im engeren Sinn. Diese culpa dolo determinata, fälschlich indirecter dolus genannt, gehört im Civilrecht zum Dolus, im Criminalrecht nicht. Dagegen bestraft das Criminalrecht auch schon den Versuch ohne allen Erfolg. Auch wird im Civilrecht die Größe der Bosheit oder bösen Absicht nicht abgemessen, wohl aber im Criminalrecht. Daher unterscheidet das Criminalrecht, nicht aber das Civilrecht, einen durch heftige Leidenschaften, Zorn, Schmerz, halbe Trunkenheit veranlaßten augenblicklichen Entschluß (impetus) von der kalt überlegten absichtlichen Bosheit. Es heißt: „Verbrechen wer-

den begangen aus Dolus, aus Impetus, aus Culpa. Daher unterscheidet ferner das Criminalrecht auch die höchsten Grade der Nachlässigkeit und Uebereilung, culpa proxima und lata, von dem dolus. Das Civilrecht dagegen begreift die nächste Culpa, d. h. diejenige, wobei der Handelnde zwar den bestimmten rechtswidrigen Erfolg nicht beabsichtigte, aber doch die Handlung wissentlich vornahm, obgleich er bei derselben einsah, daß die Gefahr der Verletzung mit ihr verbunden war, noch unter dem Dolus. Es setzt auch selbst den höchsten Grad der entfernten Schuld, wo man aus Nachlässigkeit gar nicht an die Gefahr dachte, dem Dolus gleich. Das Criminalrecht unterscheidet und mißt sorgfältig ab die verschiedenen Arten der bösen Absicht nach den jedesmaligen bösen Motiven und Zwecken des Verletzers. Einen Dieb gibt's nicht ohne die böse Absicht gewinnsüchtiger, unrechtlicher Bereicherung (animus lucri faciendi), einen Mörder nicht ohne Absicht zu morden.

Culpa im Gegensatz von Dolus, Culpa im engeren Sinne, ist nun jede bei einer objectiv rechtswidrigen Handlung bewiesene rechtswidrige Willensstimmung, die nicht Dolus ist, wobei aber doch der Handelnde nicht die vom Gesetz von Allen geforderte Achtung und Sorgfalt gegen das Recht und zur Verhinderung seiner Verletzung bewies. Im Civilrecht also ist eine rechtswidrige Verletzung aus bloßer Nachlässigkeit diejenige, wobei der Verletzer im Augenblick der Handlung gar nicht wußte und bedachte, daß er rechtswidrig handelte. Im Criminalrecht ist jede rechtswidrige Verletzung insofern noch culpos, als der Handelnde mit derselben nicht den bestimmten verbrecherischen Erfolg bezweckte. Nur wenn man diesen Begriff damit verbinden könnte und wollte, dürfte man allgemein mit Feuerbach Dolus als bösen Vorsatz, Culpa als Fahrlässigkeit bezeichnen.

Die Culpa ist nicht, wie ältere Criminalisten glaubten, ein bloßer Verstandesfehler und auch rechtlich nicht straflos, wie Almendingen wollte, auch nicht, wie Feuerbach will, strafbar als absichtliche Verachtung einer besonderen, unter Strafandrohung gegebenen, gesetzlichen Vorschrift zur Aufmerksamkeit, noch außer dem Strafverbot der verletzenden Handlung selbst. Die Culpa ist ein Willensfehler, weil schon in dem allgemeinen rechtlichen Willen, den das Gesetz von jedem Bürger fordert, die Forderung enthalten ist, soviel Sorgfalt, als jedem Menschen im Allgemeinen möglich ist, bei seinen Handlungen anzuwenden, um dadurch die Rechte Anderer oder des Staats nicht zu verletzen. Hat er sich nun diese Sorgfalt nicht zu eigen gemacht, so liegt der Mangel seiner rechtlichen Willensstimmung, der bei der culposen Verletzung nicht zu Tage kommt, nur weiter zurück, wie ja aber auch für dolose Verletzungen meist frühere rechtsverachtende Gesinnungen und Angewöhnungen die wahre Quelle sind.

Auch die Abtheilungen der verschiedenen Arten und Grade der Culpa werden nach dem angegebenen Hauptgesichtspunkte im Civil- und Criminalrecht verschieden. Im Criminalrecht unterscheidet sich die

Strafbarkeit nach der Wichtigkeit und Heiligkeit der verletzten Rechte, und dann zunächst darnach, ob die Culpa eine nahe oder entfernte in dem oben angegebenen Sinne, und dann erst darnach, ob die Fahrlässigkeit ungewöhnlich oder groß, mittelmäßig oder klein war. Im Civilrecht unterscheidet sich die Culpa zunächst nach den drei Hauptgebieten des Privatrechts: Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht und nach den Rechtspflichten in ihnen. Diese sind z. B. im Sachenrecht rein negativ, fordern lediglich das Unterlassen der Verletzung fremder Sachen, keine positive Thätigkeit von meiner Seite. Daher ist die sachenrechtliche oder aquilische Culpa, als Gegensatz jenes Unterlassens, stets nur eine positive Handlung, besteht nicht in Unterlassungshandlungen. Umgekehrt ist die Rechtspflicht im Obligationenrecht eine positive, eine treue Leistung der übernommenen Verpflichtung; daher besteht alle obligationenrechtliche Culpa als ihr Gegensatz in einem Unterlassen dieser Leistungspflicht und der durch sie gebotenen Diligentia. Grade der Schuld werden dabei nur insoweit unterschieden, insoweit in den verschiedenen Verhältnissen und namentlich nach der Absicht der besonderen Verträge, die verschiedenen Rechtspflichten verantwortlich machen zur größeren oder geringeren Vorsicht. Die weitere Ausführung dieser Grundansichten und der Beweis der Uebereinstimmung des römischen und deutschen Rechts mit denselben dürfte für das Staatslexikon zu weit führen. Welcker.

Cultur, s. Bildung.

Cult, Cult-Ministerium. Cult bedeutet jede Art äußerer Gottesverehrung, das ist jede Einrichtung im äußern Leben, durch welche die Menschen darthun wollen, daß sie aus ehrfurchtsvoller Rücksicht auf göttliche = übermenschlich gute, selbstständige Wesen handeln *).

Anfangs ahnete mancher Denkfähige dergleichen Götter nur, weil der Verstand immer nach hinreichendem Grund überhaupt und insbesondere nach Grund, ein Wirklichsein zu denken, das heißt nach Ursache fragen muß, als unsichtbare Urscher sichtbarer, ihm anders noch nicht erklärbarer Erfolge. Diese Machtgötter dachte er sich mit menschenähnlichen Kräften, aber auch mit gleichen Leidenschaften, nur mit dem Vorzug, daß sie als unzerstörbare Naturen desto willkürlicher wirken und ihre Kräfte nach Belieben verschwenden könnten. Aus diesen Begriffen folgte der eigentlich heidnische Cult oder die Weise, bloße Machtgötter auch blos ebenso wie mächtige Menschen durch Anbequemung an ihre eigenthümliche Gesinnung, besonders aber durch demüthige Ehrenbezeigungen, Hingebung in ihre Willensmacht und Darbringung annehmbarer Gaben aller Art zu verehren.

---

*) Cultus ist nur eine Abkürzung der vollständigeren Phrase = Cultus Dei.

Die andächtige Resignation und die Oblationen wurden natürlich von denen sehr befördert und auch auf Regeln gebracht, die sich selbst für Vermittler mit den Machtgöttern entweder wirklich hielten oder wenigstens geltend zu machen wußten. Meist bestand also der Cult in Tempelgaben und in Förmlichkeiten (Ceremonien), durch welche die Vermittler an gewisse Meinungen und nutzbare Handlungen gewöhnen wollten, oder auch die Wortgläubigen blos im devoten Staunen und Gehorchen zu üben verstanden.

Weil den Machtgöttern ebensowenig als den menschlichen Machthabern ein leidenschaftsloser, vollkommen rechtwollender Charakter zugetraut wurde, so wurde auch zur innern und äußern Gottesverehrung nur so viel Moralität gerechnet, als der mächtige Mensch bei Andern gern voraussetzt; nämlich so viel, daß der Andere zwar sich selbst in allen seinen Kräften so tüchtig wie möglich machen solle, aber nur, um dadurch sich ganz für die gebietende Willensmacht zum Dienst bereit zu halten. Für eine rein moralische Bildung der Gemüther konnte demnach der heidnische Machtgöttercult nichts bleibend Gutes bewirken. Sogar viel Leidenschaftliches von Zorn, Rache, Eifersucht, Wollust ꝛc. mußte dieser Cult aufreizen, weil der Verehrer der Machtgottheiten die Größe derselben darin fand, daß sie sich der Anwendung aller ihrer Kräfte und Neigungen mit unverwüstlicher Lust und Willkür überlassen könnten. Wohl aber wirkte dieser Cult ästhetisch sehr viel, theils weil er die Phantasie Aller und Aller im Volke aufregte, übermenschliche Gestalten nach unendlich verschiedenen möglichen Erscheinungen von Talenten und Affecten sich tagtäglich als unsichtbare Umgebungen vorzustellen, theils aber, weil er die Sinnlicherfinderischen in die Exaltation versetzte, von den Uebermenschlichen alles Erstaunenswürdige sinnlich und geschichtartig anschaulich zu machen, indem sie, selbst dadurch begeistert, es durch poetische Rede oder bildende Kunst tausendfach zu vergegenwärtigen suchten.

Eine ganz andere Reihe von menschlich möglichen Vorstellungen über den Cult oder die äußere Gottesverehrung läßt die älteste Menschen-Geschichte von einem einzelnen Manne ausgehen, der als ein uneigennütziger, gerechter, aber doch auch nachgiebig wohlthätiger Charakter folgerichtig nur einen Gott von gleichen moralischen Eigenschaften als den Gott aller Volksgötter, gleichsam als den Patriarchen oder Familienfürsten der ganzen unsichtbaren Geisterfamilie verehrungswürdig achtete. So wird das Beginnen einer mehr moralischen Gottheitslehre bei den Hebräern im Gegensatz gegen die fast blos physikalische Causaltheologie in der ältesten Geschichtüberlieferung geschildert. Ich sage: in der ältesten. Denn die älteren Bestandtheile der hebräischen Bibelsammlung sind, selbst wenn sie erst nach der babylonischen Wegführung veröffentlicht wurden, älter als Herodot. Der mehr physikalische Cult entstand aus dem Verstande, aus dem Geistesvermögen, welches, weil es Begriffe denkt, nach Grund und Ursachen fragt. Der althebräische mehr mora-

lische Cult entstand mehr aus der Vernunft und Willenskraft, aus Ideen der Vollkommenheit, das Rechte zu wollen.

Weil moralische Eigenschaften der Gerechtigkeit und Güte sich am wenigsten bildlich anschaubar machen lassen, so hat Abrahams Horde von ihrem Gott kein Bildniß, und in der Folge wird alles Bildermachen von dieser auch die Allmacht dem gerechten und wohlthätigen Wollen unterordnenden Gottheit durch Mose streng untersagt; denn jedes Bild kann nur sinnlich anschaubare Eigenschaften auf das Göttliche überzutragen veranlassen.

Ebendadurch aber war alle ästhetische Kunst der Bildnerei von diesem Cult ausgeschlossen. Nur wenn Abrahams Gott erscheinen wollte, nahm er Menschengestalt an. An sich war er nur denkbar (intelligibel) = nur durch idealische Eigenschaften des Rechtwollens und Richtigwissens im Innern des Menschengeistes vorstellbar. Auch sein Wirken bestand nur in seinem geistigmächtigen Wollen. Sein Dasein wird nur durch die Naturwirkungen (der Gewitter, des Feuers, der Wasserfluthen u. dgl.) erkennbar. Zu einer mythisch bedeutsamen oder poetisch phantasirenden Geschichte über ihn konnte der Hebräer nicht kommen, weil in seinem Gott keine Willkürlichkeit, kein beliebiges Wechseln in der Handlungsweise, sondern ein regelrechtes Ausüben gerechter Strenge und verständiger Güte vorausgesetzt war. Zum dogmatischen Philosophiren aber über das Wie des göttlichen Wesens und Wirkens hat der Orientale so ganz und gar nichts von (occidentalisch-dialektischer) Anlage, daß er bekanntlich nur das Herz als den Sitz seiner Gedanken und die Eingeweide (Rachamaim) als den Ort, wo er zärtlich empfindet, nach dem Gefühl körperlicher Bewegungen nennt und kennt. Des Kopfs als des Organs für Reflexionen und absolute Ideen wird in den Natursprachen des Orients gar nicht gedacht, ein Beweis, daß die Sprechenden sich keiner dort im Gehirn sich stark äußernden Kraftanstrengung bewußt wurden.

Da demnach der Cult eines so gedachten Gottes nicht ästhetisch und nicht theoretisch werden konnte, so gingen die moralischen Begriffe von seinen Eigenschaften in das Politische, in die Satzungen für das häusliche und bürgerliche Leben über. Die ganze Lebens-Ordnung oder Regierung der an ihn Glaubenden mußte sein Cult werden. Die aus Abrahamiden, aber auch aus einer Menge erkaufter (in der Vielgötterei erwachsener) Hausknechte bestehende, aus zwölf Horden unter Mose, dem Befreier und Gesetzgeber, sich vereinende Nation verehrte ihren nicht sichtbaren Gott, indem sie eine Regierung, anfangs von Priestern, nachher von dictatorischen Feldherren und Richtern (den Suffeten), endlich von Wahl- und dann von Erbkönigen annahm, von welcher die Grundregel war, daß nur, was als ihres Gottes Wille gedacht werden könne, für sie Gesetz und Staatsordnung sein dürfe. Die vollständigste Gottesverehrung

besteht dort, wo man in Allem und Allem nur den Willen des geglaubten Gottes zu befolgen glaubt. So sollte der alten Hebräer Gottesreich oder Theokratie durchgängig ein Cult ihres Gottes sein. Das ganze äußere Leben des Hebräers war dem Vorsatz nach Gottesverehrung, Befolgung dessen, was der von ihm zum Nationalgott gewählte allgemeine, moralische Weltgott theils überhaupthin, theils den Zeitverhältnissen gemäß wollen könne.

Nichts wäre vortrefflicher und also wünschenswerther, als durchaus nur nach dem, was Gott = der Vollkommenwollende, als das Rechte und Beste wollen kann, regiert zu werden. Zum Unglück aber fehlt immer nur die Brücke zum unmittelbaren Uebergang, um jedesmal, was Jener wolle, unfehlbar, das ist ohne Einmischung menschlicher Fehlbarkeit, erfragen zu können. Allerdings erhebt den denkkräftigen und redlichwollenden Patrioten, wie Mose war, der „heilige Gottesgeist" oder die lebhafte Begeisterung für das Gotteswürdige so sehr, daß er durch sein innigstes Bestreben, nur was sein gerechtgütiger Gott wollen könne, einzusehen und vorzuschreiben, oft in seinen Gesetzvorschriften das Möglichbeste erreicht. Vom Rechtwollen zum Richtigdenken überzugehen, dieses ist die Methode, welche uns Erdengeister immer am meisten zum Praktischwahren führte. Daher ist in den althebräischen Regierungsmaßregeln so vieles theils an sich, theils den Umständen gemäß Vortreffliche, das, wenn nur der Geist aus dem überlieferten Buchstaben, wie der Funke aus dem Kieselstein, an's Licht gebracht wird, auch jetzt noch Nachahmungswürdiges wäre; wie das Umwandeln der Priester aus bloßen Opferern in thätige Leiter der rechtlichen, ärztlichen, polizeilichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, wie das Beschützen muthiger, prophetischer Redefreiheit ohne ein Fesseln an Infallibilität der Begeisterten u. dgl. m.

Aber wie wäre ein Regiertwerden durch das Göttlichgewollte anders ausführbar, als vermittelst dazwischen tretender Menschen? Und diese, wie könnten sie gleich im Anfang ganz und rein das Gotteswürdige denken? Wie ist in folgenden Generationen zu verhindern, daß sie nicht auch das allzu menschlich Gewollte als göttlich gewollt zu einer egoistischen Fessel machen, die nur, wenn nach Jahrhunderten nach und nach nicht nur die Verständigsten, sondern auch das Volk oder die Meisten für das, was Gott nicht gewollt haben könne, den idealen Maßstab der Vernunft gebrauchen lernen, allmälig abgestreift werden kann?

Auch der viel moralischer als anderswo gedachte Gott des Hebräervolks wurde als Nationalregent doch durch ein Regierungszelt, wenn gleich ohne Bild und blos vermittelst der heiligen Gesetzgebungskiste vergegenwärtigt. Die Mittelspersonen der Gottesregierung aber bedurften Opfer, wenngleich Mose moralischrichtig ordnete, daß für eigentliches Sündigen nicht geopfert, also von den Regierenden dadurch nichts in die Einnahme gezogen werden konnte. Wahrscheinlich nur um der Menge willen und sinnbildlich, um das Aufsteigen der Gebete zum

Gott im Himmel zu versinnlichen, wurden jeden Morgen und Abend Brandopfer beibehalten und auch bei Feierlichkeiten als Symbole der Hingebung an Gott vervielfältigt.

Auch äußeres Ansehen mußte um den unsichtbaren Regenten verbreitet werden; also Tempelceremonie statt der Hofetikette. Und wer vermag's alsdann, die Meisten von diesem unserm immer erst im Sinnlichen geboren werdenden Geschlechte so weit denkend machen, daß sie nicht die äußere, wenn gleich geistlose, Vielthätigkeit, mit einem Wort den Ceremoniendienst für die Hauptsache in der Religiosität halten, ja wohl lieber abwechselungsweise fasten und sich selbst peinigen, wenn sie nur alsdann wieder ihrem freien Belieben und Gelüsten sich überlassen zu dürfen glauben können.

Auch der hebräische Cult wurde demnach diesem menschlichen Selbsterziehungsgang gemäß mehr nur eine ceremoniöse Einkleidung und Umhüllung des Moralischgöttlichen, besonders da noch durch den unvermeidlichen Meinungs-Eindrang von Außen der Sectengeist entstand, welcher in dem Sadducäer dialektische, im Pharisäer grobdogmatische, im Essäer mystische (Geheimniß errathende) Auslegungen der religiösen Traditionen in Umlauf brachte, nachdem selbst die Propheten nicht mehr weiter geschaut hatten, als zur nationalstolzen Erwartung, daß ihr Gott alle Völker dem Tempelcult zu Jerusalem ihre Reichthümer fußfällig darzubringen nöthigen werde. Jes. 56, 7. 60, 10—16. 61, 5.

Jetzt aber erhob sich mitten unter den niedern, rathlos seufzenden jüdischen Volksclassen eine bald auch außer Palästina hörbar werdende Stimme, daß „weder auf diesem, noch auf jenem Berge, desto mehr „aber im wollenddenkenden Geiste eines Jeden nach geistig wahren „Ueberzeugungen eine allgemeine Gottesverehrung, ein Regiertwerden „durch das, was ein geistiger Gott wollen kann", ein theokratischer Cult in jedem Einzelnen gemüthlich beginnen und dadurch sich zu einem Gesellschaftsbund bilden könne und solle. Dies war es, was diese nicht mehr durch die Vielgötterei befriedigten Heiden und was auch die hebräischen Monotheisten bedurften und daher als eine Heilsankündigung (= Evangelium) in populärer Einfachheit haufenweise annehmen konnten. Denn auch der bloße Gotteinheitsglaube wirkt wenig moralisch Gutes, sobald eine Priestercaste ihn wieder nur für ihre Vortheile anzuwenden gewußt hat. Nur dieser geistige christliche Cult, wie er nach jenem so rein idealen Grundsatze des eben deswegen idealisch wahren Messias oder Unterkönigs der Gottheit werden sollte, kann nunmehr, je umfassender die Denkfähigen das göttlich Gewollte denken und verwirklichen wollen, Alles, was zur menschlichen Geistescultur gehört, umfassen und die in's Leben getretene Staats-Einrichtung rechtfertigen, daß unsere

Cultministerien zur Förderung aller geistigen Culturgegenstände und nicht blos des moralisch religiösen Kirchenwesens aufgestellt und verpflichtet sind. Der wahre Cult,

die echt christliche Gottesverehrung, besteht in der möglichsten Förderung aller geistigen Cultur. Diese, und nicht ein bloßes Ehregeben und Lobpreisen seiner Erhabenheit, muß Gott als der vollkommene Geist in seiner ganzen Weltordnung verbreitet wollen. Eine richtige Idee liegt also zum Grunde, wenn Unterricht und Erziehung aller Art, von den allgemeinsten Kinder-, Bürger- und Mittelschulen an bis zu den Universitäten hinauf, durch den Begriff Cult vereinigt und auch das christliche Kirchenwesen als eine nöthige Anstalt für fortdauernde Belehrung und Erziehung damit in die gleichartigste Verbindung gesetzt wird. Nur muß alsdann, weil all dieses geistige Thätigsein ein Cult, eine echte Verehrung des christlich geistigen Gottes sein soll, auch die Grundidee festgehalten und durch echte Cultministerien ausgeführt werden, daß alles Materielle dem Geistigen untergeordnet und aller geistigen Kräfte Anwendung durch die materiellen Mittel immer mehr möglich gemacht werde. Der Geist ist das Bleibende und in seinen Wirkungen auch über die Nachwelt sich Ausdehnende und irdisch Verewigende.

Und dies gerade ist nach den Grundideen des Christenthums sein Vorzug vor allen zur Ausübung gekommenen Religionsarten, daß in ihm die Kirchenvereine zwar ein sehr schätzbares, aber immer doch blos ein Mittel und nicht der Zweck sind, und daher auch der kirchliche Cultus nebst Allem, was damit zusammenhängt, nur als eines der Mittel zur Erziehung für die Geistescultur von den Cultministerien zu betrachten und zu leiten ist. Die Wahrheit dieser Ansicht von dem innersten Grund der Vorzüglichkeit des christlichen Cults hat sich im Großen der Geschichte dadurch erprobt, daß nicht nur die Christenvölker überhaupt vergleichungsweise die cultivirteren geworden sind, sondern daß auch gerade diejenigen Staaten die cultivirtesten sind, wo der kirchliche Cultus nicht als das einzige oder vorherrschende Mittel der Cultur behandelt, sondern nur die dafür nöthige Ausbildung der Geister am meisten betrieben und freithätig erhalten wird, so daß dort offenbar in gleichem Grade das Gedeihen aller Cultur und der dadurch erreichbare Wohlstand aller Thätigen am meisten verbreitet ist. Was Anderes kann hieraus deutlicher folgen, als dies, daß die leitende Grundidee aller Cultministerien sein müsse, Förderer und Leiter aller und aller geistiger Culturmittel zu sein und deswegen die größte moralisch zulässige Freithätigkeit in den Geistesübungen rechtlich zu beschützen.

In den Staaten, wo der Ueberblick des Ganzen nicht durch den Umfang allzuschwer scheint, pflegen für jetzt die Cult- oder Geistescultur-Ministerien mit den Ministerien des Innern oder der einheimisch-bürgerlichen Staatsverwaltung vereinigt zu sein. Der Vortheil leuchtet ein, daß alsdann die materiellen Mittel und überhaupt die ganze Ordnung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse in einem einzigen Hauptaufseher sich concentriren. Ob aber nicht dennoch fast immer die Menge der Gegenstände allzu vielartig sei, ob nicht die

Pflege der geſammten Geiſtescultur und der dafür nöthigen ſo mancherlei Anſtalten, bei denen ſo viel auf Perſonenkenntniß ankommt, eine nicht durch vieles blos Materielle zerſtreute Geiſtesrichtung erfordere, mögen Erfahrnere beurtheilen. Die unentbehrlichen materiellen Mittel würden doch immer für das Cult- und Geiſtescultur-Miniſterium ausgeſchieden und ſeiner Verfügung untergeordnet ſein können, auch wenn es von den übrigen ſehr vielen Geſchäften des Miniſteriums des Innern abgeſondert wäre, ſobald es nur die zu den geiſtigen Culturzwecken nöthige Vollziehungs-Vollmacht hätte. Dr. Paulus.

Curatel, ſ. Vormundſchaft.

Curatel, Univerſitäts-, ſ. Univerſität.

Curialien, ſ. Courtoiſie.

Curie, römiſche, Cardinäle, Bullen, Breven. I. Soweit die Amtsgeſchäfte der höhern und geringern Beamten, deren Geſammtheit wir die römiſche Curie nennen, ſich auf jede Diöceſe der katholiſchen Kirche beziehen können und daher nicht blos italieniſche Sprengel intereſſiren, beſtehen ſie in Mitwirkung beim Gebrauch des päpſtlichen Primates. Daher iſt die Hauptfrage: welche Befugniſſe bilden dieſen Primat (die Obergewalt) des Biſchofs (zugleich Erzbiſchofs und Patriarchen) von Rom über alle andern Diöceſen der katholiſchen Kirche? Ihre Beantwortung iſt auch deshalb nicht zu verſchieben, weil ſie bei manchem der folgenden Artikel vorausgeſetzt werden muß. Dabei drängt ſich uns die Betrachtung auf, wie viele Gründe das katholiſche, ja nicht blos das katholiſche Deutſchland hat, in die Klagen des berühmten franzöſiſchen Rechtsgelehrten Dupin, jetzt Präſidenten der Deputirtenkammer, im Weſentlichen einzuſtimmen, der ſeine Rede über die kirchlichen Angelegenheiten im Jahre 1828 ſo endete: „Zum Schluſſe „verlange ich die Wiederherſtellung der Lehrſtühle des Kirchenrechts in „den Juriſtenfacultäten, wo die weſentlichen Grundlagen des Rechts der „Kirche und der kirchlichen Verfaſſung, die Grenzen der weltlichen und „geiſtlichen Macht, die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche und die De„claration von 1682 gelehrt werden ſollen. Die Vergeſſenheit, in „welche dieſe Lehren gefallen ſind, zeigt ſich in der Kirche ſowohl als „unter den Rechtsgelehrten. Wer von uns hätte während der Revo„lution und ſelbſt noch während der Kaiſerregierung daran gedacht, ſie „zu ſtudiren? Und als wir den Papſt zu Paris und Fontainebleau „erblickten und zu Rom einen franzöſiſchen Präfecten des Departements „der Tiber, wer hätte da daran gedacht, ſich gegen die Gefahr zu waff„nen, daß die Lehre Gregors VII. wieder über die Berge zurückkom„men und Frankreich im 19. Jahrhundert als Provinz der Schüler des „Loyola erſcheinen könnte? Das Studium der Vergangenheit, der „Geſetze, der Thatſachen, des öffentlichen Unglücks, der großen Vorbil„der, welche unſere Ahnen uns hinterließen, iſt jetzt eines der Bedürf„niſſe unſers Zeitalters. Alle werden dabei gewinnen: die Kirche, denn „oft hat ſie den Eifer zu bedauern, der nicht der Wiſſenſchaft entſpricht; „die Staatsmänner, die Rechtsgelehrten, die Beamten, denn ſie werden

„der wesentlichsten Kraft entbehren, wenn sie in den Verhandlungen „mit der Kirche nicht bis auf den Grund der Principien mächtig sind, „nach welchen Recht und Anmaßung sich unterscheidet; endlich die öf„fentliche Ordnung, denn sie wird besser vertheidigt werden" [1]).

Was Dupin von Frankreich abhalten will — die Rückkehr des Ultramontanismus — sind Viele eifrig bemüht, in Deutschland zu vollbringen. Unter den Umständen, welche eine so auffallende Erscheinung begünstigen, ist eben die Vergessenheit, in welche die echten Grundlagen des katholischen Kirchenrechts bei vielen Geistlichen und Nichtgeistlichen gefallen sind, der bedeutendste. Namentlich will man die Leute bereden, es beruhe das, was allein die gallicanische Kirche und mit ihr jeder denkende Katholik als Vereinsverfassung anerkennt, auf „allgemeinen philosophischen und politischen Phrasen", sei auch mit den katholischen Dogmen unvereinbar. Aber der Kundige weiß, daß seit den Männern des 15. Jahrhunderts, welche zuerst das mittelalterliche Dunkel hierin ganz durchbrachen, das Hauptbestreben dieser bessern Schule, welcher die größten Gelehrten dieses Fachs angehören, dahin ging, nachzuweisen, wie auch bei consequenter Festhaltung der richtig verstandenen katholischen Glaubenslehren und Kirchengesetze das ultramontane System als völlig unhaltbar sich darstellt.

Freilich bei der gewaltsamen Unterdrückung des Rechts der Rede, ja des Gedankens, welche sich die kirchlichen katholischen Behörden meistens erlaubten, glaubte die Schule mit größter Vorsicht die eigentliche Bedeutung und den Zusammenhang ihrer Lehre verstecken zu müssen. So wurde sie zur Geheimlehre, die nach so langer Vernachlässigung von Wenigen mehr verstanden wird. Wir wollen versuchen, sie zugänglicher zu machen.

Diese Schule geht davon aus, daß unter der Gesammtheit der Vorrechte des päpstlichen Primats einige als wesentliche (natürliche, älteste) sich von den unwesentlichen (zufälligen, später erworbenen) bedeutend unterscheiden [2]). Als wesentliche werden nur diejenigen be-

---

1) Constitutionnel du 8. Juill. 1828.

2) Mit Recht bemerkt Eichhorn (Kirchenr. I, 576.): „Walter, Kirchenr „§. 135 verwirft diese Unterscheidung mit den übrigen Curialisten, aber nicht „gestützt auf die päpstliche Plenitudo potestatis, mit welcher sie diese rechtfer„tigen, sondern weil der Primat, wie die Kirche selbst, nicht etwas Fertiges und „Abgeschlossenes, vielmehr in beständiger Entwickelung begriffen sei. Wie in vie„len Stellen begegnet diesem Schriftsteller hier, daß er sich selbst widerlegt. „Wenn der Primat in beständiger Entwickelung begriffen, mithin veränderlich, „zugleich aber nach der Lehre der katholischen Kirche nothwendig, also unverän„derlich ist, so folgt, daß jene Unterscheidung der Schule eben ganz richtig jene „unveränderlichen und veränderlichen Bestandtheile von einander trennt." — So weit Eichhorn. Erfreulich ist auch die Erklärung v. Droste's (Grundsätze des gem. Kirchenr. Bd. II, Abth. I, Vorr. XVII.): „Ich werde mich durch nichts in „der Welt von der jetzt nach langem Schwanken entschieden betretenen Bahn des „gallicanischen Systems, sowie der schon früher stets gehaltenen Opposition gegen

trachtet, welche für Erhaltung möglichſter Einheit in den Hauptlehren des religiöſen Glaubens, auch in Verfaſſung und Geſetzgebung — Beides natürlich nur ſoweit der Geiſt des Chriſtenthums Einheit fordert und erträgt — nützlich ſind, ohne die Gleichſtellung des römiſchen Biſchofs mit jedem andern Biſchof im Entſcheidenden aufzuheben. Dahin können nur folgende gerechnet werden:

A. Wenn es ſich um Erhaltung des Beſtehenden handelt, nämlich deſſen, was in Sachen des Glaubens richtig angenommen oder durch kirchliche Geſetzgebung, ſei es für alle Diöceſen, ſei es nur für eine oder einige, zweckmäßig feſtgeſetzt ſcheint, ein Directionsrecht, welches jedoch nur mittelſt unverbindlicher Exhortatorien auszuüben iſt. Es verſteht ſich, daß die exhortatoriſchen Vorträge den Inhalt der beſtehenden Geſetze, daher auch die darin etwa gültig feſtgeſetzten Strafen in Erinnerung bringen können. Wollte daher der römiſche Stuhl z. B. a) in den Fällen, in welchen er jetzt das ſogenannte Devolutionsrecht anſpricht, ſich in den Schranken ſeiner weſentlichen Rechte halten, ſo würde derſelbe nur dazu befugt ſein, durch Anwendung des eben bezeichneten brüderlichen Directionsrechts dahin zu ſtreben, daß die competenten Diöceſan- oder Provinzialbehörden das etwa Verſäumte oder Verſehene ſelbſt verbeſſern. b) Ebenſo würde derſelbe in den Fällen des jetzt ſogenannten Schutz- und Schirmrechts vermöge ſeiner weſentlichen Vorzüge durch daſſelbe Mittel der Exhortatorien nur bezwecken können, daß jede Beſchwerde angeblich geſetzwidrig Unterdrückter durch jene competenten Behörden gehörig unterſucht und gerecht entſchieden werde. Nur als ſpäter erworbener, zufälliger Vorzug iſt es zu betrachten, wenn die römiſche Curie vermöge Devolutionsrechts Verſäumtes oder Verſehenes ſelbſt nachholt oder verbeſſert, oder vermöge Schutzrechts über Beſchwerden ſelbſt entſcheidet.

B. Zu dem Zwecke, neue Beſtimmungen zu veranlaſſen, iſt weſentliches Primatrecht eine jedoch nicht ausſchließliche Initiative (ein Recht der Propoſition, des Vorſchlags). Dieſes kann ſich äußern 1) bei neu entſtandenen Glaubensfragen, welche die nöthige Einheit bedrohen, durch Bekanntmachung der päpſtlichen Meinung mittelſt eines ſogenannten proviſoriſchen Glaubensdecrets. Ein ſolcher Ausſpruch des erſten biſchöflichen Stuhls wird, ſo lange die öffentliche Meinung der Geſammtkirche ſich nicht entſchieden für die entgegengeſetzte Anſicht erklärt, die Wirkung haben, daß abweichende Meinungen nur in ſolchen Formen, welche keine Verletzung der jenem Stuhle ſchuldigen äußern Ach-

---

„Abſolutismus jeder Art wieder abbringen laſſen; denn nichts ſteht klarer mir „vor der Seele, als daß nur dieſer Weg zum dauernden Frieden in Staat und „Kirche führe, daß die Ultra's dem Scheine nach, ihre gemäßigten Gegner „aber in der That die wahren Freunde der Monarchie und Hierarchie ſeien, „da dieſe etwas vertheidigen, was ſich halten läßt, jene etwas, das früh oder „ſpät nothwendig zuſammenfallen muß, weil es auf Unwahrheit bauet und „naturwidrige Knechtſchaft."

tung enthalten, laut werden dürfen. 2) Der Vorschlag neuer Gesetze bildet den zweiten Fall der Anwendung jener Initiative. Das Vorgeschlagene kann nur durch Annahme von Seite einer Diöcese (oder mehrerer) mit Genehmigung der Staatslegislatur zu wirklichem Gesetz erhoben werden.

C. Um allenthalben zweckmäßigen Gebrauch von diesen wesentlichen Rechten des Primats zur Erhaltung der Einheit machen zu können, bedarf der römische Stuhl der Kenntniß aller Ereignisse in jeder Diöcese, welche seine Thätigkeit in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Daher 1) ist insoweit jeder Bischof zur Berichterstattung und Erhaltung der Verbindung mit jener Centralbehörde verpflichtet. 2) Dem römischen Stuhle steht die Befugniß zu, Bevollmächtigte zu senden oder an Ort und Stelle zu ernennen, um durch ihre Berichte jene Kenntniß zu erlangen oder seine übrigen wesentlichen Rechte auszuüben [3]).

II. Der Beweis, daß die wesentlichen Primatrechte sich nicht weiter erstrecken können, wird aus den katholischen Glaubenslehren selbst mit der strengsten Consequenz geführt. Es nimmt nämlich die katholische Kirche an, daß in den Aufträgen, welche die Apostel erhielten [4]), göttliche Einsetzung des Vorsteher-Amtes der Kirche — sowohl des Lehr- als des Regierungsamtes — liege. Nun sind die ältesten Lehrer nach den Aposteln (die Kirchenväter) und mit diesen die ganze Kirche der ersten Jahrhunderte, also die für Katholiken entscheidende Tradition, darüber einstimmig, daß in diesen Aufträgen die Apostel im Wesentlichen gleichgestellt gewesen [5]); welches Letztere auf jeden Fall nicht zu bezweifeln ist. Wenn daher dennoch dieselben Kirchenväter versichern, der Apostel Simon, genannt Kephas, d. i. der Fels, was „Petrus" übersetzt wird, sei der Erste, das Haupt u. dgl. genannt worden, um auf das Bedürfniß der Einheit durch Wahl eines Hauptes zu deuten [6]), so können sie damit höchstens eine mit jener wesentlichen Gleichstellung nicht unverträgliche Präsidialgewalt haben bezeichnen wollen, wie sie durch obige drei Hauptbefugnisse gebildet wird.

III. Die bessern Katholiken, welche solche Ansichten haben, leugnen damit nicht, daß der Papst zu seinen wesentlichen später noch manche andere Vorrechte erworben (zufällige, unwesentliche), deren Entstehung theils in Uebertragung von Seiten der andern Diöcesen, wie schon auf dem Concilium zu Sardica im J. 344, theils darin zu fin-

---

3) Sauter, fundam. jur. eccl. cathol. §. 82 sq.

4) Matth. XVI, 18. 19. XVIII, 18. XXVIII, 18—20. Joh. XXI, 15—17. XX, 21—23.

5) 2 Cor. XII, 11. ibique glossa interlinearis et Ambrosius. Idem lib. de incarnat. c. 4 Cyprianus ap. Grat. c. 18. XXIV. qu. 1. Hieron. I. contra Jovin.

6) Wegen Matth. X, 2. Mark. I, 36. XVI, 7. Apostelgesch. II, 14. Cyprianus de Unit. Ecclesiae c. 3. Augustinus c. 35. II. qu. 7.

den ist, daß der Papst im Mittelalter, unumschränkte Alleinherrschaft sich zuschreibend, Rechte der Bischöfe, Erzbischöfe und Provinzialsynoden an sich zog. Aber zur Würdigung dieser später erworbenen Amtsbefugnisse stellen diese Katholiken folgende Grundsätze auf: 1) Ihr Rechtsbestand kann nur auf der unter Beistimmung der Staatsgewalt ertheilten ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Diöcesen beruhen, in welchen sie ausgeübt werden. Denn vorausgesetzt, daß man jene im §. II. erwähnten Aufträge von Jesus als Einsetzung des Vorsteher-Amtes betrachte, so läßt sich daraus, bei jener völligen Gleichstellung der beauftragten Apostel und ihrer Nachfolger, wirklich nur die doppelte Vollmacht folgern, a) für jeden einzelnen Beauftragten, wo immer in der Welt es zweckmäßig scheinen wird zu lehren und den Vereinsmitgliedern vorzustehen, also später in den durch Gewohnheit oder menschliches Gesetz festgesetzten Bezirken (Diöcesen); b) für die Gesammtheit aller Beauftragten, durch etwa zu Stande kommende gemeinschaftliche Beschlüsse die ganze Kirche als einen Gesammtverein zu leiten. Daraus folgt die Selbstgesetzgebung (Autonomie) jeder Diöcese und die höchste Gewalt der Gesammtpriesterschaft über die ganze Kirche. Da diese Einsetzung des Vorsteher-Amtes als göttlich angenommen wird, so muß dieselbe im Wesentlichen für unabänderlich erklärt werden. Dagegen sind spätere blos menschliche Einrichtungen: die Eintheilung des Ganzen in Bezirke mit bleibenden eigenen Vorstehern und Bildung des Episcopats im heutigen Sinne, nämlich Höherstellung des einen der Vorsteher in jedem größern Bezirke, dem allein durch die übrige Priesterschaft die Ausübung des ganzen Inbegriffs aller Amtsbefugnisse überlassen wurde [7]). Diese menschlichen Einrichtungen lassen sich mit jenen unabänderlichen Grundsätzen der Einsetzung nur dann vereinigen, wenn für jeden einzelnen Beauftragten als fortbestehend betrachtet wird die Pflicht, im Nothfall auch für andere Diöcesen zu sorgen und für die Gesammtpriesterschaft die oberste Sorge für das Ganze, wenigstens in allen Fällen, in welchen sonst das Wohl der Kirche in Gefahr wäre. Uebrigens ist die Gewalt aller Kirchenvorsteher, auch seit der Entstehung des Episcopats, keine unumschränkte, sondern sie bedürfen alle bei Ausübung derselben der Beistimmung sowohl des etwa untergeordneten Presbyteriums, als auch der Laiengemeinde, ein Verfassungsgrundsatz, welcher auf eben so unabänderliche Grundlagen gestützt wird, als selbst die Einsetzung der Gewalt. Hieraus folgt, daß alles in einer Diöcese Bestehende seinen

7) Bis zur Reformation behauptete man allgemein, und noch auf dem Concilium von Trient behauptete selbst die päpstliche Partei, daß das Episcopat im heutigen Sinne menschliche Einrichtung sei. Gieseler, Kirchengesch. Bd. I, §. 29. not. a: mens Concilii Trid. de episcopi et presbyteri differentia, in Klüpfelii Biblioth. eccles. Friburg. Vol. VII. fascic. III. p. 103 sqq. Vergl. Amann, von Bestrebungen an d. Hochschule Freiburg im Kirchenrecht II, 49.

letzten Rechtsgrund in der vereinten Genehmigung des Bischofs, des Presbyteriums und der Laiengemeinde hat, und daher alles allgemein Bestehende in der Genehmigung der Gesammtkirche. Wegen des dem Staate zustehenden Aufnahms- und Aufsichtsrechts ist zugleich von Seiten der obersten Staatsgewalt Genehmigung nöthig. 2) Daraus folgt weiter, daß auch die Fortdauer jener päpstlichen Vorrechte, die nicht zu den wesentlichen zu rechnen sind, in jeder Diöcese von der Fortdauer der vereinten Genehmigung von Seiten der Diöcesan- und Staatsgewalt abhängt, und 3) daß diese Genehmigung eigentlich in dem Augenblick aufhören sollte, in welchem erkannt würde, ihre Fortdauer sei der Kirche verderblich und die Wiederherstellung der alten Verfassung keineswegs besonderer Zeitumstände wegen mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. 4) Auch die in vieljähriger Gewohnheit liegende stillschweigende, sowie die ausdrückliche — etwa in Concordaten ertheilte — Genehmigung kann nur unter der sich stets von selbst verstehenden Bedingung gedacht werden, daß das Wohl der Kirche nicht gefährdet sei. Für völkerrechtlichen Vertrag kann man ein Concordat ohnedies keineswegs erklären, da Rom an dessen Abschließung nicht als auswärtige Macht Theil nimmt, sondern (zufolge des unter Num. 2 u. 3 Gesagten) als bis dahin durch besondere stillschweigende oder ausdrückliche Aufträge (Concessionen) der ihm gegenüberstehenden beiden paciscirenden Theile (Staat und Diöcesankirche) gebildetes oberstes Präsidium der in Frage stehenden Diöcesan- oder Nationalkirche; und das Uebereinkommniß lediglich Erweiterung, Beschränkung oder Fortdauer jener Aufträge zum Gegenstande hat [8]).

IV. Mittelst Anwendung dieser Grundsätze sind die höchst ausgedehnten, sogar an Alleinherrschaft grenzenden Vorrechte, welche die Päpste im Mittelalter, auf Pseudo-Isidorus gestützt (s. Art. Brevier Bd. II. S. 22 f.), an sich gezogen, seit den Concilien von Pisa (1409), Constanz (1414—1418) und Basel (1431 ff.) von der französischen, deutschen Nationalkirche und andern bedeutend beschränkt, namentlich ist die vom Papst in jener finstern Zeit ausgeübte gesetzgebende Gewalt auf eine bloße — nicht ausschließliche — Initiative zurückgeführt worden. Unter den noch jetzt zugestandenen unwesentlichen Rechten pflegt man 1) jene aufzuführen, welche aus dem Grunde besonderer Wichtigkeit (als causae majores) angesprochen und überlassen sind, nämlich a) die Angelegenheiten der Bischöfe und Bisthümer, d. h. das Recht, jeden Bischof, auch den mit dem Rechte der Nachfolge ernannten Coadjutor, zu bestätigen, dem Bischof persönlich oder durch Stellvertreter die Weihe — jedem Erzbischof das Pallium als Zeichen seiner Obergewalt [9]) — zu ertheilen, die Resignation auf ein Bisthum zu genehmigen, in den nahe gelegenen Bisthümern nöthigenfalls Coadjutoren aufzustellen (in

8) Sauter l. l. cap. 2—5.

9) S. d. Art. Annaten §. 3.

den entferntern, wie in Deutschland, wenigstens in dem Fall, wenn der Bischof den Coadjutor anzunehmen verweigert), Bischöfe zu versetzen und abzusetzen, ein Recht, von welchem die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Pragmatik v. J. 1821 [10]) nur soviel übrig gelassen haben würden, daß durch inländische Gerichtscollegien, deren Mitglieder von der Kirchenprovinz gewählt sind (judices in partibus) im Namen des Papstes das Erkenntniß zu fällen wäre; das Recht, neue Bisthümer zu errichten, Bisthümer zu theilen und zu vereinigen, bischöfliche Sitze zu verlegen. b) Das Recht, selig und heilig zu sprechen. c) Das Recht, Mönchsinstitute zu genehmigen und aufzuheben. 2) Das von Deutschland aus Anlaß des Concils von Basel abgeschlossene letzte allgemeine Concordat (das aschaffenburger) hat nebst dem erwähnten Rechte, Bischöfe zu bestätigen, auch folgende beide zugestanden: a) das Recht über solche Angelegenheiten auswärtiger Diöcesen, welche noch kirchlicher Gerichtsbarkeit unterworfen sind, entweder in erster Instanz — falls ein gesetzlicher Vorbehalt sich soweit erstreckt, oder doch in letzter kirchlicher Instanz — falls die Sache im Wege stufenweiser Appellation, ohne Ueberspringung einer kirchlichen Mittelbehörde dahin gelangt — richterlich zu entscheiden; jedoch nur mittelst einer von der auswärtigen Diöcese selbst und aus ihrer Mitte gewählten Gerichtsbehörde, die im päpstlichen Namen handelt (judices in partibus). b) Das Recht, gewisse vorbehaltene Kirchenämter zu besetzen und davon Gebühren zu beziehen. Doch ist ersteres in einigen deutschen Staaten seitdem noch mehr beschränkt, in andern ganz aufgehoben worden (s. Art. Beneficien §. 11. Art. Annaten §. 11.) 3) Außerdem noch zugestandene Vorrechte sind kaum andere zu nennen als folgende: a) von vielen Sünden und Kirchenstrafen zu absolviren; b) gewisse Dispensationen, auch in nicht eben bedeutenden Fällen, die ausdrücklich oder durch römische Praxis vorbehalten sind, zu ertheilen, und hievon Gebühren zu beziehen; c) den Bischöfen periodisch (alle 5 Jahre) gegen die Gebühr zu erneuernde sogenannte Facultates zu ertheilen, d. h. die Bewilligung zu gewissen, nicht sehr bedeutenden, eigentlich in der bischöflichen Amtsgewalt schon von selbst begriffenen Befugnissen, z. B. zu kleinern Dispensen; ferner verbotene Bücher zu haben und zu lesen, sowohl ketzerische als andere, in der Absicht, sie zu widerlegen; im Nothfalle zweimal des Tages Messe zu lesen; einen Rosenkranz zu beten, falls der Bischof wegen eines rechtlichen Hindernisses das Brevier nicht beten kann. d) Endlich das Recht, bei der Weihe sich einen Eid leisten zu lassen, der dem bisher Gesagten zufolge nur auf canonischen Gehorsam gerichtet sein sollte, d. h. auf Erfüllung der den sämmtlichen noch zugestandenen Primatrechten entsprechenden Pflichten, der aber einen wahren Lehenseid, auch manches Andere enthält, was, wie Eichhorn richtig bemerkt, „schwache Gewissen

10) Beitr. z. neuesten Geschichte d. deutsch-kathol. Kirchenverfassung. Von J. M. L. R . . . s Strasb. 1823. 8 S. 60 ff. §. 9, 11, 13 lit. b.

zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche vermögen kann"; obgleich man den Eid im Ganzen durch die Behauptung zu rechtfertigen sucht, es seien die Vorrechte des Papstes darin nur mit den Beschränkungen zu verstehen, welche die Gesetze und Gewohnheiten der Particularkirche fordern, und nur soweit — müsse man annehmen — sei es Absicht der Bischöfe, die Anerkennung dieser Vorrechte zu beschwören [11]).

V. Die Gesammtheit der Kirchenbeamten, welche bei Verwaltung der hohen kirchlichen Aemter mitwirken, die in der Person des Papstes vereinigt sind, des bischöflichen, erzbischöflichen und päpstlichen, heißt, im weitesten Sinne, die römische Curie. Sowie übrigens der Papst zugleich Regent eines kleinen italienischen Staates ist, so sind jene Beamten, wenigstens zum Theil, auch bei seiner Staatsregierung thätig; was zwar hier nicht weiter in Betracht kommt, doch auf den Geist der Behandlung kirchlicher Geschäfte natürlich oft nicht ohne Einfluß bleiben kann. Dem Papste zunächst stehen die Cardinäle. Cardinalis wurde ursprünglich jeder Geistliche genannt, der das Hauptamt an einer kirchlichen Anstalt, und zwar nicht blos aushülfsweise oder vorübergehend oder widerruflich, sondern als beständiges bekleidete, daher auch in Rom jeder an einer zur Seelsorge bestimmten Kirche so angestellte erste Presbyter; auch in jedem Bezirke der Stadt der Diakonus, welcher dort der Anstalt für Hülfsbedürftige und der dazu gehörigen Capelle vorstand. Diese Priester und Diakonen bildeten das geistliche Rathscollegium (Presbyterium) des römischen Bischofs. Cardinalbischof in diesem alten Sinne konnte es in Rom keinen andern geben, als den Papst selbst. Erst um das 11. oder 12. Jahrhundert wurden die Bischöfe von sieben nahe bei Rom gelegenen Städten an bestimmten festlichen Tagen zur Mitwirkung beim Gottesdienst in Rom veranlaßt, traten auch in das Rathscollegium und wurden dann in einem neuern Sinne episcopi cardinales genannt. Solange der Bischof in Rom im Wesentlichen jedem andern Bischof gleichstand, war sein Presbyterium nicht höher als ein anderes gestellt. Aber mit der Ausdehnung der Primatsrechte stieg auch die Bedeutung dieser

---

11) Hier Eichhorns ganze Stelle (Kirchenr. I. 593 ff.):

„Allerdings läßt er sich insofern rechtfertigen, als die eidliche Anerkennung des „päpstlichen Primats doch nicht weiter reichen kann, als sich dessen Rechte „nach den Concordaten und dem Gebrauch jeder Nationalkirche erstrecken. „Dann aber verpflichtet dieser Eid seiner Bedeutung nach in der That nicht „mehr als ein einfaches Versprechen des canonischen Gehorsams, und der wörtliche „Inhalt desselben kann nur dazu mißbraucht werden, ein schwaches Gewissen „zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche zu „vermögen. Schon deshalb, außerdem aber auch, weil ein Lehenseid zu kirchlichen Verhältnissen nicht paßt, sollte eine andere Eidesformel eingeführt „werden. Walter, §. 232 bemerkt: „„Unter Gregor VII. wurden dabei „nach dem Style jener Zeit die Formeln des Lehenseides eingeführt"". „Eben deshalb sollten sie nach dem Style unserer Zeit geändert werden."

Geiſtlichen, die als nächſte Gehülfen und Räthe des Papſtes bei Ausübung ſeiner Vorrechte über alle andern Diöceſen mitwirken, ſo daß ſie zuletzt den höchſten Rang nach dem Papſt erhielten. Das Concilium von Baſel und das darauf gegründete zweite deutſche Concordat hatte feſtgeſetzt, es ſollten nur 24 Cardinäle ſein, die erledigten Stellen durch Wahl des Collegiums aus allen katholiſchen Völkern beſetzt und die Cardinäle verpflichtet werden, ſtets dem Papſte zur Seite auf gute Verwaltung ſeines Primates hinzuwirken. Dagegen ernennt fortwährend der Papſt allein, was auch in Trient genehmigt iſt; auch iſt ſeit Sixtus V. ihre größte Zahl auf 6 Cardinalbiſchöfe, 50 Cardinalprieſter und 14 Cardinaldiakonen beſtimmt. Die Stellen der zweiten Claſſe beſetzt der Papſt häufig mit auswärtigen Biſchöfen, auch Erzbiſchöfen, die dann in Rom keinen andern Titel mehr erhalten, als Cardinalprieſter der heil. römiſchen Kirche, auch ſelbſt keinen andern weltlichen oder geiſtlichen Titel mehr führen und von ihren Wappen allen andern Schmuck, als den Cardinalshut, weglaſſen ſollen, um anzudeuten, daß jede weltliche und kirchliche Würde von jener des Cardinals überſtrahlt werde. Es pflegen nicht alle Stellen beſetzt zu ſein. Im Jahr 1830 waren es 55, darunter nur 13 nicht mit Italienern. Einige katholiſche Regierungen üben auf wenige Stellen des Präſentationsrecht aus. Die Sitzung der in Rom anweſenden Cardinäle unter dem Vorſitze des Papſtes wird Conſiſtorium genannt. Zur Entſcheidung der wichtigſten Berathungsgegenſtände der Curie werden ordentliche, geheime Conſiſtorien, gewöhnlich zweimal des Monats, gehalten. Die Stimmen der Cardinäle gelten dabei nur für berathend. Dagegen bei der Inveſtitur eines Cardinals mit dem Hute, bei Antrittsaudienzen fremder Geſandten und von Miſſionen zurückkehrender Cardinäle, endlich beim letzten Act der Heiligſprechung werden nicht zur Berathung, die ſchon vorausging, ſondern nur größerer Feierlichkeit wegen Sitzungen gehalten, denen noch andere Prälaten und Vornehme beiwohnen können, und die daher öffentliche heißen. Dieſem oberſten Collegium zunächſt ſteht eine Reihe anderer Behörden, welche Congregationen der Cardinäle genannt werden, weil aus der Mitte dieſer Letztern die Vorſtände — ſoweit nicht der Papſt ſelbſt vorſitzt — und die bedeutendſten Mitglieder derſelben genommen ſind. Jeder Congregation ſind noch andere Geiſtliche, meiſtens Mönche, beigeordnet und beſondere Geſchäftszweige zugewieſen, z. B. der Congregatio sacri officii oder inquisitionis die Strafgerichtsbarkeit in höchſter Inſtanz gegen Ketzerei und andere Verbrechen wider den Glauben [12]); der Congregatio indicis (librorum prohibitorum) die Bücher-Cenſur; der Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum die Auslegung der Beſchlüſſe des Conciliums von Trient, Glaubensſätze ausgenommen, deren Auslegung der Papſt ſich ſelbſt vorbehalten hat; der

12) Vergl. Art. Auto da Fe.

Congregatio de propaganda fide die Leitung der Miſſionen u. ſ. w. Die übrigen Behörden theilt man in ſolche für Juſtiz- und für andere Sachen (Gnadenſachen). Viele brauchen für dieſe beiden Claſſen von Behörden die Benennung römiſche Curie im engern Sinne. Die zwei Juſtizbehörden ſind 1) die Rota Romana. Die Benennung iſt ungewiſſen Urſprungs. Eine der Vermuthungen iſt, daß ſie von dem erſten Fußgetäfel des Sitzungsſaals herrühren möge. Das Collegium beſteht aus 12 Richtern (auditores rotae), welche in 3 Senate getheilt ſind. Von deren erſtem wird an den zweiten und von dieſem an den dritten appellirt. 2) Die Signatura justitiae, ein Tribunal für die Vorfrage, ob zur Entſcheidung des Rechtsſtreits die päpſtliche rota die geeignete Behörde und das ergriffene Rechtsmittel zuläſſig ſei. Der Papſt ſelbſt unterzeichnet hier die Verfügungen. Die übrigen Behörden ſind: 1) Signatura gratiae, ein unter dem Vorſitze des Papſtes gebildeter Ausſchuß für Ertheilung ſolcher Begünſtigungen, welche dritten Perſonen nachtheilig ſind oder ſeltener vorkommen. 2) Poenitentiaria, welche die dem Papſte vorbehaltenen Abſolutionen auf ſolche Dispenſationen, die zur Beruhigung des Gewiſſens verlangt werden, ertheilt. Ein Cardinal (poenitentiarius major) iſt Vorſtand. Mönche ſind als poenitentiarii majores in den 3 Hauptkirchen in Rom beauftragt, die hieher gehörigen Bitten im Beichtſtuhle zu gewähren. Sie ſind an einer Ruthe, welche ſie halten, zu erkennen. Andere Beamte erledigen die ſchriftlichen Bitten der Abweſenden. 3) Dataria zur Vergleichung der dem Papſte reſervirten Beneficien (ſ. Art. Beneficien) der Facultäten, der gewöhnlichen Dispenſationen und ähnlicher Begünſtigungen. Während die Pönitentiaria unentgeldlich ihr Amt handeln ſoll, werden hier immer Gebühren erhoben, vgl. den Art. Annaten. Die Benennung rührt daher, daß der Beamte der Cancellaria, welcher vor Errichtung dieſer beſondern Behörde dieſen Geſchäftszweig leitete, Datarius hieß, weil er beſonders dazu verpflichtet war, Genauigkeit in das Datum der Verleihung von Beneficien zu bringen, da oft Mehreren das nämliche verliehen war, unter welchen das Alter entſcheiden mußte. Vgl. Beneficien §. 5. 5) Die Canzlei (Cancellaria apostolica), an deren Spitze der Cardinal-Vicekanzler ſteht. Sie beſorgt mit einer großen Zahl Angeſtellter die Ausfertigung derjenigen Erlaſſe der Curie, welche die Form der Bullen erhalten, vorzüglich der im Conſiſtorium der Cardinäle beſchloſſenen Sachen (Conſiſtorialſachen). Neben ihr beſteht 5) die Secretaria apostolica für Ausfertigung der Breven unter dem Cardinal-Staatsſecretär. Die Bullen ſind wichtigern Gegenſtänden beſtimmte offene Verfügungen (Patente), nicht auf ſchwarzem (wie Sauter glaubt), auch nicht auf rothbraunem (wie Eichhorn und Walter), ſondern gewöhnlichem Pergament in Quer-Folioformat (gleich andern Diplomen) immer noch mit gothiſcher Schrift geſchrieben, ſtets mit einem längern empfehlenden allgemeinen Eingange und im ausführlichen Verordnungsſtyle die ganze Seite füllend. Angehängt iſt ein bleiernes Siegel (Bulla im engſten Sinne, wovon der Name), auf

dessen einer Seite die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus mit ihren abgekürzten Namen, auf der andern der Name des jedesmaligen Papstes. Dieses Siegel hängt an einer gelb- und rothseidenen Schnur, so oft die Bulle unmittelbar entscheidet, dagegen an Bindfaden, wenn die Bulle den Auftrag zur Vollziehung einem Stellvertreter des Papstes ertheilt. Breven sind kurze Erlasse im einfachen Briefstyle. Wohl mit Recht dürften Einige daher das Wort Brief ableiten. Sie sind auf Papier oder feinem Pergament mit italienischer (unserer jetzigen lateinischen) Schrift in gewöhnlicher Briefform geschrieben und mit rothem Wachs zugesiegelt, auf welchem der sogenannte Fischerring abgedruckt ist, der den Apostel Petrus vorstellt, wie er in einem Kahne mit dem Netze fischt (nicht mit der Angel, wie Sauter und Andere sagen).

P.

Curie, Curialen, Decurionen, Curialien, Curialstyl, Curiat- und Viril-Stimme. Curie war der Name einer Abtheilung des römischen Volks. Die alten patricischen Gentes waren in dreißig Curien abgetheilt, von denen in den Versammlungen der Curiat-Comitien jede eine Stimme hatte. Auch nannte man den Versammlungsort des Senats, und später den Senat der römischen Städte, welche Stadtfreiheit hatten, Curie und deren Mitglieder Curialen oder auch Decurionen. Nach jener Art der Abstimmung in den Curiat-Comitien nennt man es nun noch heute eine Curiatstimme, wenn in einem Verein mehrere Mitglieder zusammen nur eine einzige zählende Stimme haben, wozu sie sich vereinbaren müssen, wogegen es Virilstimme heißt, wenn jedes Mitglied für sich allein eine zählende Stimme hat. So hatten auf dem deutschen Reichstage die zwei Bänke der Prälaten nur zwei und die vier Bänke der Reichsgrafen nur vier Curiatstimmen, während die übrigen Reichsfürsten Virilstimmen hatten. So haben nach der deutschen Bundesacte, Art. 7, in der gewöhnlichen Bundesversammlung oder wenn sie als engerer Rath und nicht als Plenum votirt, von den 39 Bundesregierungen nur die eilf größeren Bundesstaaten Virilstimmen, die acht und zwanzig übrigen sind in sechs Curien vertheilt. Nach dem Artikel 6 sollte der Bundestag auch in Erwägung ziehen, ob die ehemals reichsständischen Standesherren etwa auch in dem Plenum einige Curiatstimmen erhalten sollten. Den wirklichen Mitgliedern eines Vereins ist es übrigens, auch wenn sie nur in Curien stimmen, nicht verwehrt, alle persönlich, oder, wo man durch Abgesandte sich versammelt, durch Abgesandte zu erscheinen, auch wo ihre besonderen Rechte zu wahren sind, darüber die nöthigen Erklärungen abzugeben. Die Gesammtstimme aber muß nur von Einem geführt werden*). Nach jener Benennung des Versammlungsortes des römischen Senats und des Senats in den Städten hat man später manche Collegien Curie genannt, z. B. den Lehnshof

*) Vergl. Klüber öffentl. Recht §. 156, 157.

Lehnscurie. Bekanntlich nennt man auch den Inbegriff der päpstlichen Regierung die römische Curie. Bei geistlichen Stiftern nannte man die Wohnung eines Canonicus Curie. Curialien und Curialstyl nennt man die in den Canzeleien, namentlich in denen der Gerichte oder auch der Regierungen eingeführten Förmlichkeiten in Beziehung auf die Ausdrücke und Einrichtungen der auszufertigenden Schreiben und Erklärungen. Würde, Kürze und Einfachheit sollten ihr Gesetz sein. Welcker.

Czartorisky, s. polnische Revolution.

D.

Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von), Fürst Primas des rheinischen Bundes und Großherzog von Frankfurt, geboren den 8. Februar 1744 auf dem Stammschlosse Hernsheim bei Worms, der letzte Kurfürst von Mainz und Kurerzkanzler, stammte aus einem der ältesten und edelsten Geschlechter des deutschen Adels. Sein Vater war Franz Heinrich von Dalberg, Statthalter von Worms, Burggraf zu Friedberg und kurfürstlich-mainzischer Geheimerath. Schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts erwähnt die Geschichte eines Freiherrn von Dalburg oder Thalburg, welchen Namen das Geschlecht auch früher führte. Wenn es sich auch urkundlich nicht darthun läßt, was wir übrigens gründlichen Genealogen zu erörtern überlassen, daß bei der Kreuzigung des Erlösers die Mutter des Herrn zu einem Dalberg, der ehrfurchtsvoll mit entblößtem Haupte vor ihr stand, freundlich sagte: „Seien Sie bedeckt, Herr Vetter!" so ist doch über das hohe Alterthum und den Ruhm des reichsfreiherrlichen Geschlechts kein Zweifel. Bei der Feierlichkeit der deutschen Kaiserkrönung vor dem Ritterschlage fragte der Herold mit lauter Stimme: „Ist kein Dalberg da?" und fand sich einer, dann empfing derselbe von dem gekrönten Kaiser vor allen Andern den Ritterschlag. So anerkannt war der hohe und alte Adel des Geschlechts. Diesem Umstande verdankte auch zum Theil unser Dalberg die glänzende Laufbahn, die sich vor ihm aufthat und die er mit Ehre und Auszeichnung wandelte, bis eine neue verhängnißvolle Zeit, die das Alte umgestaltete, ihn fast tiefer beugte, als er sich erhoben hatte. Dalberg war eine ausgezeichnete, liebenswürdige Persönlichkeit, reich an Kenntnissen und Tugenden, die ihm auch, ohne die Vorzüge seiner Geburt, eine hohe Stellung in der Gesellschaft erworben haben würden. Aber ohne diese Vorzüge der Geburt, die Jedem, mehr oder weniger, seinen Weg bezeichnet, wäre er nicht zu jener hohen Stellung gelangt, die ihn zum Gegenstande der allgemeinen Achtung und Verehrung und

ſpäter des bittern Tadels und leidenſchaftlicher Anfeindung machte. Ohne ſeine Ahnenreihe konnte er nicht Domherr werden, und ſo war ihm der Pfad zu allen Aemtern und Würden verſchloſſen, die er mit Auszeichnung, wenn auch nicht immer mit ungetheilter Anerkennung, bekleidet hat. Die Erbariſtokratie, eine der ſeltſamſten ſtaatsbürgerlichen und geſellſchaftlichen Erſcheinungen, die ein ſchwer zu erklärendes Räthſel für Alle iſt, denen der Glaube an die Heiligkeit der Traditionen fehlt, nimmt eine große, höchſt bedeutende Stelle in der Geſchichte der Völker und der Menſchheit ein. Man fragt betroffen, wie der beſſer ſei, dem ein großes Erbtheil verdienſtlos zu gefallen, als ſein Erwerber, der es ſeinem Fleiße und ſeinem Talente verdankt? Stehen doch Pipin, Karl Martell und Karl der Große in der Achtung aller Zeiten höher, als ein Karl der Dicke und Karl der Kahle. Soll ein Bach um ſo reiner werden, je weiter er von ſeiner Quelle fließt? Der Marſchall Lefebvre, den die Anmaßung des alten Adels, der mit der Reſtauration nach Frankreich zurückgekommen war, empörte, ſagte zornig: „Auf was pochen dieſe Leute? auf ihre Ahnen? Gut! ich ſelbſt bin ein Ahn.“ Der einfältige gerade Sinn des plebejiſchen Marſchalls begriff das Geheimniß nicht. Napoleon verſtand es beſſer. „Wäre ich mein Enkel, ſprach er, dann ſäße ich noch auf meinem Kaiſerthrone.“ Eine kluge Welterfahrung verbietet uns, in menſchlichen Dingen immer auf den Sieg der Vernunft und des Rechts zu zählen. Die ſogenannten praktiſchen Menſchen, denen es einzig um den Erfolg zu thun iſt, rechnen oft mit größerer Sicherheit auf ihr Gegentheil; denn kaum gibt es eine Unnatur, welche Gewohnheit dem Menſchen nicht zur Natur, kaum eine Thorheit, welche die ſophiſtiſche Wiſſenſchaft nicht zur Weisheit gemacht, kaum einen Aberglauben, den irgend eine Religion nicht als wahren Glauben geheiligt hätte. Dieſe Gebrechen und Verirrungen der Menſchennatur, deren ſich die praktiſchen Menſchen zur Erreichung ihrer Zwecke mit kluger Welterfahrung bedienen, ſind es, welche die Wirklichkeit dem Ideale als einer lächerlichen Unmöglichkeit und den Staat der Willkür und Gewalt dem des Geſetzes und des Rechts als abenteuerliche Utopien entgegenſtellen. Das hohe Alter des Geſchlechts der Dalberge iſt eine Thatſache, die weder widerſprochen, noch bezweifelt werden kann. Doch darf in einer Sache, die für ſo wichtig und folgenreich angeſehen wird, die Bemerkung nicht übergangen werden, daß der gerade Faden der männlichen Nachkommenſchaft gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts brach und durch ein Fräulein wieder angeknüpft und fortgeſponnen worden iſt. Greta von Dalberg vermählte ſich (1330) mit dem Ritter Gerhard, Kämmerer von Worms, der mit den Gütern des Geſchlechts auch deſſen Namen übernahm. Von dieſem Paare ſtammen die ſpätern Dalberge. Karl Theodor, der noch zwei jüngere Brüder und eine Schweſter hatte, ward zum geiſtlichen Stande beſtimmt, der ihm die glänzendſten Ausſichten in die Zukunft zu gewähren ſchien. Unter ſeinen Vorfahren zählte die Kirche angeſehene Diener, Heri-

Digitized by Google

bert, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Wolfgang, Erzbischof und Kurzfürst von Mainz, Johann, Bischof von Worms, und Adolph, Fürstabt von Fulda, und Karl Theodor sollte keinem berühmten Sprößlinge seines Geschlechts nachstehen. Seine frühere Erziehung und Bildung erhielt er unter der Aufsicht und Leitung seines Vaters, besuchte dann die Universitäten Göttingen und Heidelberg, schloß hier seine akademische Laufbahn und erhielt die Würde eines Doctors beider Rechte. Bei dieser Gelegenheit schrieb er eine Promotionsschrift in lateinischer Sprache, welche 1761 im Drucke erschien und von den Fähigkeiten und Fortschritten ihres Verfassers ein günstiges Zeugniß gab. Darauf kehrte er nach Mainz zurück und setzte im väterlichen Hause und auf Reisen, die er durch verschiedene Gegenden Deutschlands machte, seine Bildung fort.

Unter dem Kurfürsten von Mainz, Friedrich Karl Joseph, blüheten Kunst und Wissenschaft, die nicht nur eine großmüthige Unterstützung und Aufmunterung, sondern bei dem Fürsten selbst, wie bei seiner glänzenden Umgebung, eine freundliche Theilnahme fanden. Unter der aufgeklärten und sorgfältigen Leitung des Kanzlers v. Benzel erhob sich die Universität zu einem wohlverdienten Rufe, der sie den ersten Hochschulen Deutschlands mit Recht an die Seite setzte. In den meisten Fächern waren Männer angestellt, welche Proben ihrer Meisterschaft gegeben haben. Für den öffentlichen Unterricht ward freigebig und mit Aufmerksamkeit gesorgt, und zur zweckmäßigen Bildung von Schullehrern eine Normalschule errichtet, welche die Landschulen mit fähigen Leuten versah. Das Theater gehörte zu den besten, die man in Deutschland kannte, und ward im Schauspiel vielleicht nur von dem in Manheim übertroffen, wenn es ihm nicht zur Seite stand. Die Kapelle war vorzüglich und zählte ausgezeichnete Künstler. Es herrschte ein lebendiges Streben und freies Wirken auf der Bahn der geistigen Entwickelung, und die höhern Stände verschmäheten es nicht, sich mit den Bürgerlichen in gleichen Kampf um den Preis der wissenschaftlichen Bildung und humanen Gesittung einzulassen. Friedrich der Große und Kaiser Joseph gaben in ihren Staaten ein überraschendes Beispiel von freisinnigen Ansichten, edelmüthigen Grundsätzen und von Achtung für Vernunft und Recht, für Aufklärung und Entwickelung der geistigen Anlagen und materiellen Kräfte, die, wenn auch vielleicht manchmal mißverstanden und übereilt, doch wunderbare Folgen hatten, und das Beispiel der Hochgestellten ging für die Niedern nicht verloren. Eine allgemeine Reform brach sich Bahn, das sah man. Klöster wurden in katholischen Ländern aufgehoben, und ihr Vermögen zum Besten des Unterrichts oder für Staatszwecke verwendet. Der Aberglaube fand seine entschiedensten Gegner selbst in Ständen und Personen, die es früher für ihren Beruf gehalten hatten, ihn zu pflegen. Die Mißbräuche des Papstthums, des Mönchwesens und des geistlichen Einflusses wurden schonungslos gerügt, und von den theologischen Kathedern schleuderten eifrige Professoren die Blitze ihrer beredten Dialektik gegen den

Hildebrandism. Man sprach nur von Duldung und gegenseitiger Anerkennung menschlicher Rechte, ohne Rücksicht auf Confession und Stand. Der erste geistliche Kurfürst berief ausgezeichnete Protestanten in sein Land, und Männer, wie Johannes Müller und Georg Forster, wurden mit verdienter Auszeichnung behandelt. Das katholische Deutschland machte, mit seltenen Ausnahmen, seine Reformation naturgemäß, weil sie durch Einsicht, Glauben und Meinung vorbereitet war, ohne bürgerlichen Hader, ohne Kampf und Blutvergießen. — Es war eine merkwürdige Zeit, in welcher unser Dalberg seine große, verschlungene Laufbahn begann. Liberale Gesinnungen und Gefühle, wie wir sie jetzt heißen, beseelten die verschiedenen Stände, welche in allen öffentlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen sich einander näherten, und reinmenschlichen Beziehungen gern eine Stimme gaben, wo bisher nur Standesvorzüge und Auszeichnungen der Geburt und des Ranges das Wort geführt hatten. Man ging dem philosophischen Jahrhunderte mit raschen Schritten entgegen, und die Nähe dieses goldenen Zeitalters wurde mit Zuversicht angekündigt und mit Frohlocken begrüßt. Die Sonne der Aufklärung sah man über die Erde sich erheben, die aus dem langen Schlafe einer dumpfen Unwissenheit und eines finstern Aberglaubens im glänzenden Morgenroth erwachte. Die leichten Wölkchen, die aufstiegen und sich am Himmel sammelten, verhießen nur eine Milderung des Sonnenbrandes am heißen Mittage und erfrischenden Regen. Wenige erkannten oder ahneten das Gewitter, das, mit Schrecken und Verheerung, vernichtend und belebend, über die Welt gehen sollte. So aber kam es, und wir stehen noch unter diesem Gewitter. Das schöne, freundliche Bild einer höhern Gesittung und vorurtheilsfreien Bildung mit dem Streben zum Höchsten, was der Mensch erreichen kann, zur Humanität mit den philanthropischen Entwürfen und idealen Zwecken, findet sich vielleicht am treuesten in dem bessern Theile der constituirenden Versammlung, die später in Frankreich in's Leben trat, dargestellt.

Zu Mainz betrat Karl Theodor die Laufbahn seines inhaltreichen öffentlichen Lebens. Er wurde Domicellar in den Erzstiften Mainz und Würzburg, und dann in beiden Domherr. In dieser Stadt lebten seine Verdienste, die er sich, als Rector der Universität und Schulrath, um den Unterricht und die Erziehung erworben, lang in dankbarer Erinnerung. Im Jahre 1772 ernannte ihn der Kurfürst von Mainz zum wirklichen Geheimenrath und Statthalter von Erfurt. Fast in dieselbe Zeit (1777) fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Betrachtungen über das Universum", durch welche er zu seinem literarischen Rufe den Grund gelegt. War auch sein Wirkungskreis als Statthalter von Erfurt in dem beschränkten Gebiete nicht groß an Umfang, dann machte er ihn wenigstens wohlthätig und segenvoll durch sein ernstliches Bemühen, das Glück der Bewohner nach Kräften zu fördern. Gerechtigkeit und Menschenliebe leiteten sein Verfahren, und da er Einsicht mit Wohlwollen verband, verfehlten seine Anordnungen selten den erwünsch-

ten Zweck. Er erließ weise Verfügungen, die Rechtspflege betreffend, suchte den Landbau zu verbessern, munterte Handel und Gewerbe auf, nicht, indem er ihnen durch Belohnungen ein künstliches Leben gab, sondern durch Befreiung von Lasten und Hindernissen, die ihre Entwickelung aufhielten oder störten. Für Unterricht und Erziehung zeigte er sich unermüdlich, und Kunst und Wissenschaft, denen ihn die eigene Neigung so sehr befreundete, fanden in ihm einen großmüthigen und eifrigen Beförderer. Die erfurter Akademie nützlicher Wissenschaften verjüngte sich, indem er ihrem siechen Dasein frische Lebenskräfte zuführte. Nicht nur mit Geldmitteln unterstützte er sie, sondern gab ihr auch eine zeitgemäßere Einrichtung und weckte durch sein Beispiel eine heilsame Nacheiferung. Die herausgegebenen Schriften dieser gelehrten Gesellschaft zeigen, daß Dalberg nicht nur ihr einsichtsvoller Präsident, sondern auch eines der thätigsten Mitglieder war. Was Karl Theodor als Statthalter dem Lande gewesen, davon geben die Gesinnungen der Bewohner, die sie ihm bewahrt, ein unverwerfliches Zeugniß. Die einfache Sprache des Volks, die eine gültigere Bürgschaft des Werthes eines Regenten ist, als die wohlgesetzte Rede eines besoldeten Akademikers, haben wir selbst zur Zeit an Ort und Stelle vernommen, und gewiß, sie ehrte den wohlwollenden, menschenfreundlichen Dalberg mehr, als der glorreiche Ludwig XIV. je von seinem Volke geehrt ward, und in solchen Fällen ist die Stimme des Volks wahrhaft Gottes Stimme. Erfurt brachte ihn mit dem benachbarten Gotha und Weimar in leichte Verbindung. Er schloß sich den Heroen der deutschen Literatur, Herder, Wieland, Göthe und Schiller, befreundet an und suchte ihre literarischen Bestrebungen durch seinen Einfluß und Beistand zu fördern.

Das mainzer Domcapitel wählte 1787 einen Coadjutor und Nachfolger des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal, und die Wahl fiel auf unsern Dalberg, obgleich der Kurfürst sie ungern sah. Diese Auszeichnung verdankte er vorzüglich dem Einflusse von Oesterreich, der sich für ihn geltend machte. Die Statthalterschaft von Erfurt behielt er indessen bei und fuhr fort, an dieser Stelle der Vater eines Landes zu sein, das ihm schon so viel verdankte. Von hier machte er noch in demselben Jahre eine Reise nach Wien, um mit dem kaiserlichen Hofe in persönliche Berührung zu kommen. Die Liebenswürdigkeit seines Charakters, das Wohlwollen seiner Gesinnungen und die Mannichfaltigkeit seiner Kenntnisse gewannen ihm Achtung und Zuneigung, und der edelmüthige Kaiser Joseph, der das Gute aufrichtig wollte, wenn er auch nicht immer das rechte Mittel fand, es zu erreichen, würdigte ihn nach seinem wahren Werthe. Zwischen beiden ausgezeichneten Männern fand nun ein Briefwechsel Statt, der das Wohl Deutschlands, die Mittel es zu befördern und zu sichern und in gefahrvoller Zeit es vor Zwist und Spaltung zu bewahren, zum Gegenstande hatte. Dalberg kannte die Krankheit seines Vaterlandes und verzweifelte nicht an seiner Rettung. Er meinte, nur ein engeres Band, das den Kaiser mit

dem Reiche und den Reichsständen inniger einigte und der Verfassung und Regierung eine größere Einheit und mehr Nachdruck gäbe, könnten es gegen die Gefahren sichern, die ihm droheten. Der Kaiser Joseph theilte diese Ansicht über die Natur des Uebels, hielt aber die vorgeschlagenen Mittel zur Heilung, wenn auch für zureichend, doch für schwer zu finden. „Es ist der Stein der Weisen, sagte er in einem Schreiben an Dalberg vom 13. Juli 1787, der kaum zu entdecken sein wird, weil es darauf ankömmt, die verschiedenen Interessen zu vereinen, besonders der Untergebenen, die vorsätzlich die Angelegenheiten Deutschlands verwirren und sie wahrhaft zu einer unerträglichen Pedanterie machen, um die Fürsten abzuschrecken, ihre Angelegenheiten durch sich selbst zu betrachten, und sie über ihre eigenen Interessen zu verblenden, sie in Abhängigkeit zu erhalten und sich nothwendig zu machen. Wenn sich, schließt der Kaiser, unsere guten deutschen Mitpatrioten wenigstens eine patriotische Denkungsart geben könnten, wenn sie weder Gallomanie, noch Anglomanie, weder Prussiomanie, noch Austromanie hätten, sondern eine Ansicht, die ihre eigene wäre, nicht von Andern erborgt; wenn sie wenigstens selbst sehen und ihre Interessen prüfen wollten, während sie meistens nur das Echo einiger elenden Pedanten und Intriguanten sind!" Eine Manie, die gefährlichste von allen, welche die übrigen Manien erzeugt hat und erhielt, die Manie der Absonderung von der Gesammtheit, des Privatvortheils wegen, hat der Kaiser übersehen. Dieses Erbübel der Deutschen, das sich bei ihrer großen Zersplitterung durch zahlreiche Geschlechter fortgepflanzt und mit der Zeit verschlimmert und befestigt hat, ein Gemeinwesen, in dem sich fast nichts als gemein erhielt, die Sprache ausgenommen, indem der Theil auf Kosten des Ganzen oder der übrigen Theile gewinnen wollte und seinen Vortheil selbst im Nachtheile der Gesammtheit suchte, dieses Erbübel hat Deutschland zu Grunde gerichtet. Es hätte ein Karl der Große, ein Peter von Rußland, ein Napoleon mit mächtiger Hand die getrennten Pfeile in ein Bund zusammenfassen und befestigen müssen, um ihnen Stärke und Dauer zu geben. Aber Naturen, wie diese, sind seltene Erscheinungen in Jahrtausenden, und wenn auch die Zeit sie gefunden hat, dann finden sie nicht immer die Zeit, in der ein solches Werk gelingen mag. Dalberg, der sein Ansehen und seinen Einfluß immer vergrößert sah, 1788 zum Coadjutor des Fürstbischofs von Constanz und ein Jahr früher zum Coadjutor im Hochstifte Worms ernannt worden war und mit jedem Tage an öffentlicher Achtung gewann, wollte, was er vermochte, zur Einigung und Kräftigung von Deutschland thun. Was ihm gelungen wäre, ist wohl vorauszusehen, auch wenn sich alle Umstände seiner redlichen und schönen Absicht günstig gezeigt hätten. Da aber zog das Gewitter einer furchtbaren Revolution an dem Himmel von Frankreich auf und trug seine sengenden Blitze und verheerenden Stürme über die Nachbarlande. Dieses Ereigniß verwirrte alle Zirkel der berechnenden Politik. Leidenschaft, Vorurtheil, Beschränktheit deuteten die Erscheinung nach ihrer

Weise, um sie nach ihrer Weise zu benützen. Der aristokratische Dünkel sah in ihr einen Helotenaufstand, den man nicht schnell und streng genug bestrafen könne. Der leichtfertige Uebermuth der französischen Ausgewanderten nährte und bestärkte diese Meinung. In der nur zu bekannten Proclamation des Herzogs von Braunschweig sind die Gesinnungen der vornehmen Welt, wie sie damals vorherrschten, ohne Rückhalt ausgesprochen. Wenige Höherbegabte hatten Einsicht und Besonnenheit genug, um in der französischen Revolution den gewaltsamen Uebergang zu einer neuen politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Dinge in Europa zu erkennen oder nur zu ahnen. Noch Wenigere begriffen, daß man eine Revolution erzwungen hatte, weil Reformen verweigert worden waren. Das ist immer der Fall; aber darf man sich wundern, daß damals so selten begriffen ward, was man jetzt noch nicht begreifen will?

An den Thoren Frankreichs wurden die französischen Prinzen und ihr zahlreiches Gefolge mit Auszeichnung empfangen und gastfrei aufgenommen. Der Kurfürst Erthal, ein Mann von Geist und Einsicht, prachtliebend wie er war, scheute keinen Aufwand, um sich den Fremden angenehm zu machen. In Mainz kamen erhabene Monarchen zusammen, und es war kein Geheimniß, daß große Entwürfe daselbst gegen Frankreich verabredet wurden. Welchen Erfolg sie gehabt, sagt die Geschichte. Was von Deutschland, als einer Gesammtheit, zu erwarten war, zeigten die ersten Anstrengungen gegen das zerrüttete, in sich getheilte, allen Erschütterungen einer furchtbaren Umwälzung hingegebene Frankreich. Mainz und dessen Gebiet auf der linken Rheinseite waren, mit den übrigen Landen, bald in der Gewalt des französischen Heeres, das unter Custine, obgleich in schlechtem Zustande, die gegen dasselbe ausgesandte unbedeutende Macht bei Speier ohne große Anstrengung geschlagen und zerstreut hatte. Unter solchen Verhältnissen offenbarte sich die ganze bejammernswerthe Lage unseres deutschen Vaterlandes. Im April 1795 schloß Preußen zu Basel seinen Separatfrieden mit Frankreich, und diesem Beispiele folgten Hessen-Cassel, Baiern, Würtemberg, Baden und die andern deutschen Staaten, die sich, so gut es gehen wollte, mit dem ewigen Reichsfeinde und der Revolution abzufinden suchten. Hätte man an einen ehrenvollen Krieg setzen wollen, was man im schmachvollen Frieden geopfert hat, kein Zweifel, daß Ehre und Vaterland gerettet werden konnten. Aber, wo war das Vaterland der Deutschen? Man bewachte sich in denselben Reihen mit gegenseitiger Eifersucht, fürchtete das Glück seiner Verbündeten fast mehr, als das des gemeinschaftlichen Feindes, war nur auf den eigenen Vortheil bedacht, unterhandelte in diesem Geiste, führte den Krieg und schloß Frieden in diesem Geiste, suchte Entschädigung für erlittenen Verlust im eigenen Lande, säcularisirte, cedirte, acquirirte, gab und nahm, wo und wie es sich finden ließ, nur nicht auf Kosten des Feindes. Die geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Reichsstifter und Körperschaften wurden eingezogen, um sich mit ihren Ländern zu entschädigen und zu

bereichern oder auch den Frieden zu erkaufen. Die geistlichen Besitzungen im Großen und Kleinen, wenn sie nur Werth hatten, wurden den weltlichen Herren zugetheilt, und man setzte Fürsten ein und ab, wechselte Regenten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Gesinnung, Religion und Gewohnheiten der Völker, so daß manches Land in der Zeit von zwölf Jahren seine Beherrscher vier- bis fünfmal gewechselt hat. Und man fragt, wie Sitte, Religion, Glaube, Vertrauen und Ergebung im Volke untergehen konnten; was den Geist des Mißtrauens, der Unzufriedenheit und des Aufstandes erzeugt, von dem sich später Zeichen offenbarten! Man hatte die Revolution unbedenklich von oben herab gemacht und war sehr erstaunt, als es versucht ward, sie auch von unten herauf zu machen. Wenn das beklagenswerthe Schauspiel, wie wir es in jener Zeit gesehen, das deutsche Herz zerriß, dann klagen wir darum nicht die deutschen Fürsten, nicht einmal die Cabinette, oder die einflußreichen Staatsmänner an. Den unglücklichen, jammervollen Zustand hatten Jahrhunderte vorbereitet, und die Natur der Dinge, wenn ihr eine weise Vorsicht nicht zur rechten Zeit entgegentritt, wird endlich stärker, als die Macht des Menschen.

Dalberg, der sich später als einen Unfreien, Undeutschen und Reichsfeind mißhandelt sah, war wenigstens an diesen Ereignissen ohne Schuld. Bei dem Reichstage zu Regensburg hatte er sich, am 22. März 1797, als Coadjutor von Mainz über die Gefahren, die Deutschland droheten, und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf eine kräftige Weise ausgesprochen. Er stellte noch einmal vor, wie dringend es sei, daß die Reichsstände sich inniger an das Reichsoberhaupt anschlössen, und daß, bei den langen und breiten Verhandlungen, die Warnung jenes römischen Senators nicht übersehen würde: „Während wir in Rom „berathen, geht Sagunt unter" (dum deliberatur Romae, perit Saguntum). „In dem Augenblicke dringender Gefahr, bemerkte er, gilt „es weit mehr, sich durch Unternehmungen thätig zu beweisen, als „sich mit Berathschlagungen und Unterhandlungen aufzuhalten; in einer solchen Krise kommt Alles darauf an, daß alle Kräfte sich dem „Willen eines Einzigen unterwerfen. In ähnlichen Umständen gehorchte „die römische Republik einem Dictator, Amerika seinem Washington. Erzherzog Karl sei der Retter Deutschlands; der baiersche, „schwäbische, fränkische, oberrheinische Kreis stehen unter seinen Befehlen. Alles gehorche ihm. Alle Cassen, alle Fruchtböden seien ihm offen. Dies Alles bewirkt man nicht durch langsame Unterhandlung. „Die verfassungsmäßige Form und der daraus herfließende Geschäftsgang verdienen alle Rücksicht; sie sind aber nur auf ruhigere Zeiten „berechnet. In der Gefahr eines nahe bevorstehenden Umsturzes ist der „Beifall wahrer deutscher Patrioten und die stillschweigende Billigung „rechtschaffener Männer hinreichend, um diejenigen Mittel als rechtmäßig zu gebrauchen, welche allein die öffentliche Sache retten können: „und wenn es nicht anders sein kann, so biete der Erzherzog die Mannschaft in Masse auf und, taub bei den Klagen einiger Uebelgesinnten

„und den furchtsamen Bedenklichkeiten einiger Kurzsichtigen, ergreife er „das Ruder, um das Schiff aus dem Schiffbruche zu retten.“ So äußerte sich Dalberg über die Lage des Vaterlandes zu einer Zeit, wo noch Rettung möglich gewesen wäre. Seine Stimme war eine Stimme in der Wüste. Der französische Einfluß, der sich schon bei der Reichsdeputation zu Regensburg, in den Jahren 1802 und 1803, durch eine gebieterische Einmischung geltend gemacht hatte, befestigte sich immer mehr, bis ihm unter günstigen Umständen die fast willkürliche Entscheidung unseres Looses zufiel. Wen aber trifft der schwerste Tadel, den Sieger, der, nach Siegers Brauche, seine Macht zum eigenen Vortheil zur Ungebühr benutzt, oder den Besiegten, der, durch eigene Schuld, diese Macht erhoben und befestigt hat? Wer sich selbst nicht zu retten vermag, findet in fremdem Beistande, der ihn retten soll, nur früher oder später seinen Untergang. Der französische Einfluß ging, bei späterem Wechsel des Glücks, an andere Mitbewerber über; werden diese ihn zum Glücke Deutschlands großmüthiger üben?

Am 25. Juli 1802 verschied Friedrich Karl Joseph von Erthal zu Aschaffenburg, und Dalberg folgte ihm in der Regierung. An drei Jahre früher war ihm das Bisthum Constanz zugefallen. Von dem schönen Kurstaate, der auf 170 Geviertmeilen 350,000 Menschen mit zwei Million Gulden Einkünften zählte, blieben ihm nur karge Reste, das Fürstenthum Aschaffenburg, das arme Eichsfeld und die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete. Die außerordentliche Reichsdeputation, welche am 24. August 1802 zu Regensburg ihre Sitzungen begann, sollte die Mittel einer verhältnißmäßigen Ausgleichung des erlittenen Verlustes und einer billigen Entschädigung bestimmen und anweisen. Man konnte nur geben, wenn man nahm, und nehmen ließ sich nur, wo der Besitzer sein Eigenthum nicht schützen konnte. Man theilte, wie man immer theilt, wo der Stärkere und der Schwächere sich mit ihren Ansprüchen gegenüberstehen; die Löwentheilung, eine Fabel, die, in der Geschichte eine Wahrheit, so alt wie die Geschichte ist. Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 übertrug den Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg, mit der die Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten vereinigt bleiben sollte. Von welcher Dauer die ewigen Zeiten im diplomatischen Style sind, ist bekannt. Da das Geistliche ohne das Weltliche so wenig, als die Seele ohne den Leib bestehen kann, so wurde die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg, die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft und einige andere Besitzungen begründet. Den Gesammtbetrag der jährlichen Einkünfte aus den überwiesenen Landen schlug man zu 600,000 Gulden an. Da die bewilligte Entschädigung indessen auf eine Million festgesetzt war, so sollte, was an dieser Summe abging, aus dem Ertrage des Rheinschifffahrtsoctroi ergänzt werden. Wie mißlich das Erheben und Eintreiben dieses Beitrags war, den verschiedene Regierungen der Uferstaaten zu leisten

hatten, läßt sich begreifen, und der gute Dalberg konnte sich davon durch die Erfahrung überzeugen. Einige Jahre später, da die ewigen Zeiten vorüber waren, erhielt er Frankfurt, Fulda und Hanau, wofür Regensburg an Baiern abgetreten ward.

Die Ausstattung des Kurfürsten Reichserzkanzlers war eben nicht glänzend ausgefallen. Karl Theodor aber hatte wenige Bedürfnisse und auch bei beschränkten Mitteln ward es ihm nicht schwer, Nothleidende zu unterstützen. In einer stürmischen, gefahrvollen Zeit, wo die Last des Kriegs das Volk erdrückte und die Verpflegung der Heere die Hülfsmittel des Landes erschöpfte, sorgte er väterlich für das Wohl seiner Unterthanen und war bemüht, in allen Zweigen der Verwaltung, Ordnung und Sparsamkeit und Verbesserungen jeder Art einzuführen. An der Schuld von anderthalb Millionen, die auf Regensburg lastete, trug er in den sieben Jahren, die er dieses Land regierte, über 166,000 Fl. ab, verminderte die Abgaben, gründete eine musterhafte Anstalt zur Unterstützung der Armen, legte Holzvorräthe für sie an und suchte ihnen durch eine zweckmäßige Beschäftigung den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Für das Schulwesen, das ihm vorzüglich am Herzen lag, erwies er sich besonders thätig, führte einen bessern Lehrplan ein, schied die Knaben- von den Mädchenschulen und fügte zu dem gewöhnlichen Unterrichte den in zweckmäßigen Handarbeiten. Er erhöhete den Gehalt der Lehrer und der Geistlichkeit ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confessionen, indem er die Katholiken wie die Evangelischen behandelte. Zu Regensburg legte er einen botanischen Garten an, verbesserte die Einrichtung des katholischen und evangelischen Krankenhauses und sorgte für eine gute Pflege der armen Waisen. Es war ein schönes Bedürfniß seines edeln Herzens, den Unterricht zu fördern und den Dürftigen ihr hartes Loos zu erleichtern, und so sehen wir ihn allenthalben mit der Verbesserung der Schulen und der Armenpflege beschäftigt. Daß er Künste und Wissenschaften, Gelehrte und gelehrte Anstalten oft auf eigene Kosten unterstützte, darf ihm kaum als Opfer angerechnet werden, weil er darin seinen Genuß fand. Das war sein Luxus, der einzige, den er kannte. Da Dalberg Regensburg verließ, schenkte er alle herrschaftlichen Gefälle, die ihm als Regenten zustanden, im Betrage von hundert und vier und vierzig tausend Gulden, den Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten daselbst. So nahm er Abschied von ihm ergebenen Menschen, die ihn liebten und verehrten, und suchte sie mit ihrem Schicksale zu versöhnen, das ihnen einen andern Regenten gab. Er selbst sprach ihnen in einem eigenen Schreiben Trost zu und richtete ihr Herz durch die Versicherung auf, daß der gute König, dem sie zugefallen, für seine treuen Unterthanen ein väterliches Gemüth habe.

Zu Aschaffenburg und Wetzlar wirkte Karl Theodor in gleichem Geiste. Das Kloster Schmerlenbach richtete er zu einer Pflanzschule tüchtiger Seelsorger ein und bestritt die Kosten der Bildung derselben aus eignen Mitteln. Das reiche Collegiatstift zu Aschaffenburg wid-

mete er dem Schul- und Erziehungswesen, bereitete den Kaplänen und dürftigen Seelsorgern ein besseres Loos und verwendete die ihm zugefallenen Güter des deutschen Ordens zu religiösen Zwecken, besonders aber zur Ausstattung neuer Pfarreien und Kaplaneien, deren Zahl mit der gestiegenen Bevölkerung nicht im Verhältnisse stand. Auf gleiche Weise trug er zu Wetzlar für die Armen- und Bildungsanstalten väterliche Sorge, gründete auf seine Kosten eine Rechtsschule und ließ seine thätigste Verwendung für die zahlreichen Beamten und Angestellten des ehemaligen Reichskammergerichts, die durch die Aufhebung der Reichsverfassung brodlos geworden waren, eintreten, und trug selbst zu diesem Zwecke hundert tausend Gulden Wiener Währung bei. Nur drei Jahre war Karl Theodor Landesherr des Fürstenthums Constanz gewesen, und es hatte sich in der kurzen Zeit der wohlthätigen Wirkungen seiner menschenfreundlichen Thätigkeit nicht weniger zu erfreuen. Auch hier bewährte sich der Vater der Armen und Waisen, der Pfleger des Unterrichts und der Volksbildung. Besonders suchte er die Geistlichkeit ihres hohen Berufs würdig zu machen, der so bedeutend und einflußreich für die Bevölkerung ist und nur darum in seiner schönen Wirksamkeit verloren hat, weil die Geistlichen selbst ihn nicht immer im rechten Sinne zu üben wußten. Er spornte ihre Thätigkeit und weckte ihren Eifer durch milde Behandlung und Auszeichnung, durch eine wachsame Aufsicht über Kirchen und Schulen und einen fleißigen Besuch derselben, und feuerte den Geist der Forschung durch jährliche Preisfragen an, die er gewöhnlich aus dem Gebiete der Pastoraltheologie vorlegte. In diesem edelmüthigen Bestreben fand er einen würdigen Gehülfen in dem Generalvikar von Wessenberg, den man in Deutschland nur zu nennen braucht, um den ungetheilten Ausdruck der Verehrung aller Bessern hervorzurufen. So handelte, so wirkte Dalberg, wo ihm immer ein Wirkungskreis für seine menschenfreundliche Thätigkeit gegeben war. Dieselben Denkmale seiner wohlthätigen Bestrebungen hat er sich in Regensburg, Wetzlar und Constanz, wie in Fulda und Hanau gegründet. Ist er zu Frankfurt ein Anderer gewesen? Er war derselbe, und Verständige und Gerechte haben es erkannt. Die alte freie Reichsstadt fühlte den Untergang ihrer frühern Selbstständigkeit schmerzlich. Wir ehren diesen Schmerz, aber Frankfurt traf das Loos, das schwerer und härter mächtige Fürsten und große Länder getroffen hat. Wäre durch die Macht, die über Deutschland mit Willkür verfügte, Frankfurt ein anderer Regent zugetheilt worden, dann ohne Zweifel hätte es sich den Dalberg, als den Würdigern und Werthern, gewünscht. Der Schmerz macht oft ungerecht, und die Ungerechtigkeit sieht man dem Schmerze, des Grundes wegen, der ihn erzeugt, gern nach. Wo die öffentliche Gesinnung durch Parteien und den hadernden Geist, der sie beseelt, gespalten ist, da darf auch der Redlichste nicht auf Anerkennung zählen. Das Wesen selbstständiger Gemeinheiten, Körperschaften, Stände und Innungen ist der Fürstenmacht nicht hold, die nach Einheit strebt. Aber Dal-

berg's Streben trat selbst diesem freien Wesen nie mit feindlicher Absicht entgegen. Wenn es an ihm hier getadelt ward, daß er, altgläubig, das Lutherthum nicht über das Papstthum setzte, dort, daß er, als wahrer Katholik, seinem Glauben und dem Glauben seiner Väter nicht den Sieg über den Protestantism gab, dann läßt man hier und dort den Tadel für das gelten, was er ist. Wie Viele konnten dem Fürsten es nie vergeben, daß er dem verhaßten und verachteten Geschlechte der Juden den Zwinger einer Gasse öffnete, in die es ein christlicher, altreichsstädtischer Gebrauch aufgeschichtet zusammendrängte; ja daß er ihm sogar gestattete, die Spaziergänge der Christen zu betreten! Solcher Vorwurf fällt freilich dem Unbefangenen seltsam auf; doch darf man sich über ihn nicht wundern. Wo es die Interessen des täglichen Lebens, die Vorurtheile der Angewöhnung und Erziehung oder eines mißverstandenen Glaubens gilt, da herrscht nur zu oft das Gemeine vor. Die Freiheit spricht Jeder gern als sein angebornes Recht, aber fremde Sklaverei auch als sein wohlerworbenes und ererbtes an.

Auch Frankfurt verdankt Dalberg vielseitige Verbesserungen seines Staatshaushaltes. Er beförderte Bildung und Unterricht, trennte auch hier, wie er zu Regensburg gethan, das Waisenhaus von dem Zuchthause, mit zartem Sinne Noth und Dürftigkeit von Vergehen und Verbrechen scheidend. Er regelte die Verwendung der öffentlichen Gelder, gründete eine Hülfscasse für verarmte Gewerbsleute, unterstützte die Staatsdiener und hülfsbedürftigen Wittwen, wendete durch seinen Einfluß, den er mit Nachdruck geltend machte, von Frankfurt eine Contribution von mehr als einer Million Franken ab, die der Bürgerschaft von Frankreich angesetzt worden war, und trug zur Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebung so wesentlich bei, daß sie eigentlich sein Werk genannt werden kann. Der Verfassung, die er im August 1810 dem Großherzogthum Frankfurt gab, erwähnen wir nicht, weil sie als eine flüchtige Erscheinung der Zeit vorübergegangen ist, obgleich sie für seine freisinnigen Ansichten und wohlwollende Gesinnung Zeugniß gibt.

Den bittersten Tadel hat sich Dalberg durch sein Verhältniß zu Frankreich und Napoleon zugezogen. Wie er für sein deutsches Vaterland gesinnt und was er versucht, um es vor der Schmach fremder Herrschaft und Unterdrückung zu bewahren, haben wir zum Theil erwähnt. Die Geschichte sagt, was die Reichsstände gethan, und wie Dalbergs Warnung und Mahnung aufgenommen worden ist. Daß Preußen sich 1795 durch den baseler Frieden mit Frankreich abgefunden und sein Beispiel auf andere deutsche Staaten nicht ohne Einfluß geblieben, Frankreich das bekannte und beliebte: „Theile um zu herrschen," erleichterte, erzählte die Zeitgeschichte. So kam es dann und mußte wohl so kommen, daß Frankreich seit dem rastadter Congresse seinen verderblichen Einfluß auf Deutschland immer mehr befestigte und erweiterte, bis die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg unter französischer und russischer Aufsicht das Werk der eigenen Ver-

Digitized by Google

stümmelung und Zerfleischung selbstmörderisch vollendete. Mächtigere und Größere als Dalberg haben sich vor Napoleon gebeugt und sich seinem Willen als einer unabweisbaren Nothwendigkeit gefügt, vor dem Manne, der seinen Namen durch glorreiche Siege in drei Welttheilen verherrlicht, der sich aus eigenen Mitteln ein Reich gegründet, wie es seit Karl dem Großen in Europa nicht bestanden, der Könige mit einem Federzuge entthront und eingesetzt, der ein großer Feldherr, ein großer Staatsmann und ein großer Gesetzgeber gewesen ist, nur kein großer Mensch. Die wahre Größe, die reine menschliche, die uns dem Heiligsten und Höchsten, dem Ideale, in dem wir die Gottheit uns versinnlichen und verehren, näher bringt, hätte Napoleon nicht zum Gründer eines gewaltsam zusammengefügten Reichs, zum Dränger unsers Welttheils und zum Eidam des Erben der Cäsaren gemacht. Geschlechter, wie Einzelne, ernten, was sie säen, und haben sie einen Götzen als eine Gottheit zur Anbetung auf den Altar gestellt, dann kann ihnen auch nur die Seligkeit des Götzendienstes werden.

Napoleon und Dalberg kannten sich nicht persönlich. Da jener im September 1809 nach Mainz kam, wo er sich einige Zeit aufhielt, beschied er die Fürsten deutscher Nachbarländer, und unter ihnen auch den Kurerzkanzler, dahin. Dalberg gründete ohne Zweifel freundliche Hoffnungen für sein Vaterland auf diese Zusammenkunft mit dem Manne, in dessen Hand sein eigenes und Deutschlands Schicksal lag. Ob er diesen Mann wohl kannte, ihn, den sublimen Egoisten, der das Universum nur in sein Ich und das Nicht-Ich zu theilen wußte und dieses jenem unterordnete, als Mittel dem Zweck; der den Versuch, die Moral mit der Politik zu einen, für so verdienstlich und erfolgreich hielt, als das Bemühen, den Stein der Weisen zu erfinden, und diese Einigung nur möglich glaubte, wenn die Moral in der Politik unterging; den Mann, welchen Nodier gegen den Vorwurf der Grausamkeit rechtfertigt, indem er von ihm sagt: „Das Stück Erz, welches er statt des Herzens in seinem Busen trug, war nicht empfindlich genug, um grausam zu sein!" Napoleon, der die Stärke und Schwäche eines Menschen schnell und leicht erkannte und geschickt zu seinem Vortheil zu benutzen wußte, sah ohne Zweifel, was an Dalberg zu erwerben war. Wir müßten Beide wenig kennen, wenn wir uns in der Vermuthung irrten, daß der Kaiser über die philanthropische Gutmüthigkeit des Deutschen lächelte und etwas Spuk von Ideologie in seinem Kopfe vermuthete. Daß Napoleon durch seine Persönlichkeit die Herrschaft über ihn gewann, er, dem nicht leicht ein Mensch entging, den er in seinen Zauberkreis bannen wollte, und daß er von dieser Zeit an einen mächtigen Einfluß auf ihn übte, darf kaum bezweifelt werden. Je wahrhafter der Mensch ist, desto leichter wird er getäuscht, weil er den Glauben an sich selbst zu gern auf Andere überträgt. Auch zur Kaiserkrönung wurde Dalberg eingeladen, und er begab sich nach Paris, dem Willen des Herrschers Folge leistend, und weil er Angelegenhei-

ten seines Stuhles und der Kirche mit dem Papste, der zur Salbung des neuen Monarchen über die Alpen kam, persönlich zu ordnen hoffen durfte. Er verbarg es nicht, daß er auch wohlthätige Zwecke für Deutschland bei Napoleon durchzusetzen die Absicht hatte. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen nicht, und er kam in sein Vaterland zurück, betrogen, aber nicht enttäuscht.

Im folgenden Jahre (1805) erhob sich Oesterreich mit seiner ganzen im Kampfe oft geschwächten, aber nie erschöpften Macht, um den Ehrgeiz und die Herrschsucht Frankreichs zu zügeln und in billige Schranken zurückzuweisen, und es durfte um so gewisser auf die Gunst des Glücks zählen, von dem es sich früher verrathen sah, da ihm diesmal ein treuer und mächtiger Bundesgenosse zur Seite stand. Rußland hatte sich ihm befreundet angeschlossen und bot seine Kraft zu gleichem Zwecke auf. Baiern und Würtemberg, welche erkannten, daß bei diesem furchtbaren Zusammentreffen der Macht eines Welttheils ihr Gebiet der Schauplatz oder das Opfer des Kriegs werden mußte, entschlossen sich zu einer strengen Neutralität und machten diese Erklärung, deutsche Fürsten, ihrem, dem deutschen Kaiser. Oesterreich erwiederte der Regierung Baierns ohne Zögern, daß es in diesem Kriege keine Neutralität anerkenne. Das geschah im September, und einen Monat später vereinigte sich das Heer der Baiern bei Würzburg mit den Franzosen. Der Kurfürst von Würtemberg folgte diesem Beispiel, schloß zu Ludwigsburg ein Bündniß mit Frankreich und schickte ihm seine Truppen. Dalberg trug kein Bedenken, auf der Neutralität seines Landes zu bestehen, und erklärte dem französischen Gesandten, Hedouville, er werde die steinerne Donaubrücke zu Regensburg sprengen lassen, wenn Napoleon es wagen sollte, Regensburg mit Truppen zu besetzen. Die Neutralität der Residenz des Kurerzkanzlers und des Sitzes des Reichstags ward geachtet. Dalberg ging noch weiter und erließ im November 1805 einen Aufruf an die Reichsstände, in welchem er sie beschwor, Alles aufzubieten, um die deutsche Reichsverfassung zu erhalten und selbst das Beispiel zu geben durch Eintracht und strenge Befolgung der Reichsgesetze. Er schloß mit der Aufforderung, daß alle Deutsche sich redlich zu dem Zwecke verbinden sollten, einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu erlangen. Es war zu spät, die Mumie konnten Worte nicht beleben. Die Siege bei Ulm und Austerlitz, denen am 26. December 1805 der Friede von Presburg folgte, gaben Deutschland willenlos in des Siegers Hand. Napoleon hatte indessen den verwegenen Aufruf des Kurerzkanzlers nicht vergessen. Als er auf der Rückkehr nach seiner Hauptstadt nach München kam, wo die Vermählung seines Stiefsohnes Eugen mit der Prinzessin Auguste von Baiern gefeiert werden sollte, ließ er den Kurerzkanzler dahin bescheiden, um den Ehebund einzusegnen. Bei dieser Gelegenheit stellte er ihn des Aufrufs wegen zur Rede, tadelte sein Benehmen mit harten Worten und suchte ihn nach seiner Weise durch heftige Aeußerungen einzuschüchtern. Dalberg rechtfertigte sich

mit seiner Pflicht, die er gewissenhaft erfüllt, und wollte den Versuch nicht strafbar finden, in einer schweren, verhängnißvollen Zeit seine deutschen Mitstände zur Eintracht ermahnt zu haben. Er fügte die Worte bei: Quant à moi, Sire, je n'ai rien à perdre, vous m'avez déjà mis à la diète et à l'eau. Ein glückliches und treffendes Wortspiel mit dem Reichstage und Diät, und weil der Rheinschiffahrtsoktroi, das Wasser also, sein dürftiges Einkommen ergänzen sollte. Wäre er dem Ausdrucke dieser Gesinnung getreu geblieben! Er hatte noch Größeres zu verlieren, als was verloren war, noch Werthvolleres, als was ihm Reichstag und Zölle ersetzen konnten. Er verlor es in den Augen Vieler, indem er den Cardinal Fesch, einen Oheim Napoleon's, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannte. Durch diesen fast unbegreiflichen Schritt verletzte er das deutsche Nationalgefühl empfindlich, und die deutsche Ehre vergab ihm nie die Schmach, sich freiwillig unter das Joch der Fremden gebeugt zu haben. Dieser so auffallende Vorgang würde sich indessen auf eine sehr einfache Art erklären lassen, wenn man der glaubwürdigen Versicherung nicht widersprechen könnte, daß die diplomatische Vormundschaft Deutschlands das Bestehen eines geistlichen Staates zweckwidrig gefunden und im wohlverstandenen Interesse ihres Mündels denselben ausgeboten und in Parcellen schon wirklich losgeschlagen gehabt. Dalberg, von diesem Vorhaben durch seinen Minister Albini zur rechten Zeit unterrichtet, that sogleich die geeigneten Schritte bei Napoleon, um diesem Schlage vorzubeugen, und es gelang ihm, denselben für sich zu gewinnen, indem er dessen Oheim, den Cardinal Fesch, zu seinem Coadjutor und Nachfolger vorschlug. Gewiß ist, daß Dalberg mit dem Ausdrucke inniger Dankbarkeit im Vertrauen erwähnte, wie er die Erhaltung des Staats, dessen Regent er war, einzig Napoleon schuldig sei. Wenn Dalberg seine Erkenntlichkeit zu weit getrieben haben sollte, dann lag das in seinem Charakter, und er hat sich dessen weniger zu schämen, als er sich des Gegentheils schämen müßte. Ohne Zweifel schmeichelte sich Dalberg mit der gutmüthigen Hoffnung, Napoleon's Wohlwollen zu gewinnen, ihn der deutschen Sache geneigt zu machen und für sie durch einen nahen Verwandten günstig zu stimmen. Von dieser Wahl ward dem römischen Stuhle und Sr. kaiserlichen Majestät, dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, die gebührende Anzeige gemacht, um ihre Genehmigung zu erlangen. Der Kaiser Franz, seinem Charakter treu, lehnte in einem kurzen, aber würdevollen Schreiben vom 18. Juni 1806 diesen Act der Schwäche von sich ab. Napoleon dagegen nahm die Ernennung seines Oheims wohlgefällig auf, mit der Erklärung, daß sie Deutschland Vortheil bringen werde. Deutschland, das wahre, echte Deutschland wollte nichts von dem Vortheile wissen, der ihm von Frankreich kommen sollte. Mit Recht fürchtete es die Danaer, selbst wenn sie Geschenke boten, und was Napoleon den Völkern, besonders aber den fremden, schenkte, brachte ihnen wenig Segen. Der verheißene Vortheil ward Deutsch-

land bald in der Rheinbundsacte wirklich gewährt. Die alte Reichsverfassung, die sich schon lange selbst überlebt hatte, ward aufgehoben, und mehrere süddeutsche Staaten, erst Baiern, Würtemberg, Baden, die Landgrafschaft Hessen und das Gebiet des Kurerzkanzlers, wie es sich jetzt gestaltete, nebst andern kleinen Gebieten traten zu einem Bunde zusammen, welcher der rheinische hieß und unter dem Schutze Napoleon's stand, der auch den Titel eines Protectors desselben führte. Bald nachdem die erste Scheu vorüber war, und die Fürsten die Vortheile erkannten, die ihnen die Bundesacte gewährte, schlossen sich ihr auch andere, selbst nordische Staaten an. In der Urkunde, durch welche die Rheinbundsfürsten sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reiche lossagten, hieß es: „Schon von frühere Zeit an mußten nothwendig alle Begriffe von einem gemeinschaftlichen Vaterlande und Interesse verschwinden. Die Ausdrücke Reichskrieg und Reichsfriede wurden Worte ohne Sinn, vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper." Und so verhielt es sich. Es war ein altes Lied, das mit den Worten anfing:

Das liebe heil'ge röm'sche Reich,
Wie hält's nur noch zusammen?

Und weil es nichts mehr zusammenhielt, fiel es auseinander. Das bisherige Reichsoberhaupt schien es auch keine große Ueberwindung zu kosten, sich von solchen Reichsgliedern zu trennen. Der Kaiser Franz entsagte feierlich der Kaiserkrone Deutschlands und erklärte seine deutschen Erbstaaten, die bisher zu dem Reiche gehört hatten, von demselben getrennt. Die Auflösung des deutschen Reichs machte einen tiefen schmerzlichen Eindruck, der durch das verletzte Nationalgefühl bis zur Erbitterung gesteigert ward. Und doch bestand ein deutsches Reich schon lange nicht mehr. Reichsglieder bekämpften sich, führten mit dem Reichsoberhaupte Krieg und schlossen sich in Verträgen und Friedensschlüssen fremden Mächten an, die als Reichsfeinde handelten. So mächtig ist das Wort, die leere Form, daß sie den Menschen oft mehr, als die Sache gelten. Die Schwäche Deutschlands lag gerade in der Form, die ohne Inhalt, in dem Worte, das ohne Sinn und Bedeutung geworden war, und der Untergang dieser Form, des Wortes, erzeugte Schmerz und Erbitterung, da man den Untergang der Sache, des Inhalts, sich schon lange gewöhnt hatte, fast ohne Theilnahme zu sehen. Man könnte beinahe versucht sein, diese seltsame Erscheinung durch die Herrschaft des Lügengeistes zu erklären, dem der Mensch, nach einem Ausdrucke der Schrift, verfallen ist. Gern zieht er die süße Täuschung der bittern Wahrheit vor, und wenn er keinen gefälligen Betrüger findet, betrügt er sich selbst. Da der große Cäsar im Verdachte stand, die Hand nach dem königlichen Diademe auszustrecken, fiel er ein Opfer des Meuchelmords. Der feige und verschlagene August und die Ungeheuer, die ihm folgten, übten die schrankenlose Herrschermacht mit unerhörter Willkür und Grausamkeit, indem sie Namen und Formen der republikanischen Verfassung verächtlich bestehen ließen. Eine anständige Gesellschaft trägt

kein Bedenken, einem wüsten Leben den Zutritt zu gestatten, da die freche Rede, selbst das leichtsinnige Wort, Jeden, der sie wagte, ausschließen würde. Was ist auf solche Weise nicht Alles bei uns Form und Redensart geworden? Man hebt die freie Presse auf, um die Freiheit der Rechtlichen und Redlichen gegen Frechheit zu schützen. Zur Sicherung der Person und des Eigenthums der guten Bürger baut man Gefängnisse und Schafotte, zur Beförderung des Nationalwohlstandes, zur Belebung des Handels und der Gewerbe sagt man unerschwingliche Steuern an, führt Zölle und Mauthen ein, aber Alles zum Besten der getreuen Unterthanen. Und sollten die Rechtlichen und Redlichen, die guten Bürger, die getreuen Unterthanen die wohlwollende Absicht nicht ehren und dankbar anerkennen? Wie Vieles ist in unsern Constitutionen, Gesetzen und Anordnungen nicht in diesem Geiste, nur ein freundliches Wort, um eine harte Verfügung mit Anstand einzuführen? Der Moder der Verwesung wird uns erträglich, lügt das gleisnerisch übertünchte Grab nur das Dasein des Lebens. Den Becher, den uns die Willkür mit herbem Tranke reicht, nehmen wir ohne Widerstreben an, ist nur der Rand desselben mit dem süßen Safte liberaler Floskeln bestrichen. Welchen Zorn hat nicht die warschauer Rede erregt! Und was sagt sie? Nichts Anderes, als was geschehen war, was Polen schon härter und schmachvoller hatte erdulden müssen, was auch andere Regierungen sich gegen unglückliche Besiegte schon oft erlaubt. Das Wort war es also, was die Theilnahme, das Gefühl der Gerechtigkeit und Menschlichkeit empörte, und nicht die That!

Die alte Reichsverfassung hatte den Unterthanen gegen die Eingriffe der fürstlichen Macht einigen Schutz gewährt; die Rheinbundsacte gab den Rheinbundesfürsten eine unbeschränkte Souverainetät. Sie nahm und verschenkte, das Recht des Besitzes so wenig, als den Wunsch der Völker achtend, Länder nach Gutdünken, und wie es die Selbstsucht und der Eigennutz des französischen Machthabers, dem die feile Kunstfertigkeit Talleyrand's in dieser Sache diente, zweckdienlich fand. Diese Schmach ward tief gefühlt, und dies tiefe Gefühl verkündete den Tag der rächenden Vergeltung, der auch kommen sollte. Dalberg stand im Verdachte, zu der Rheinbundsacte mitgewirkt zu haben, und sein früheres Benehmen, das freundliche Verhältniß, in welchem er, wie man glaubte, mit Napoleon stand, besonders die höchst auffallende Ernennung des Cardinals Fesch zu seinem Nachfolger, schienen diesen Verdacht zu rechtfertigen. Der ganze Haß der Deutschen warf sich auf den Deutschen, der an dem Vaterlande zum Verräther geworden sein sollte. Er war es indessen nicht; es liegen unwidersprechliche Beweise vor, daß die Frevelthat, das Werk der Finsterniß, auch im Finstern, ohne sein Wissen, vollendet worden war. Es überraschte ihn, den man so strafbar fand, nicht weniger, als seine Richter, die ihn voreilig verdammten. Er zeigte sich sogar entschlossen, der Rheinbundsacte nicht beizutreten und ihr seine Unterschrift zu versagen. „Was wird Deutschland, rief er schmerzlich ergriffen, was wird die Welt von mir sagen,

wenn ich diesem Bunde beitrete, der Deutschlands Verfassung vernichtet!" Man wußte ihm alle Bedenklichkeiten auszureden und sogar die Pflicht begreiflich zu machen, sich der gebieterischen Nothwendigkeit ohne Widerstand zu fügen, wenn er nicht sich selbst verderben und das Unglück Deutschlands vergrößern wolle. Dalberg gehörte nicht zu den Charakteren, die, nach Römer Art, Starkes zu thun und Starkes zu ertragen fähig sind. Und wenn er ein solcher Charakter gewesen wäre, was konnte er, wie die Sachen standen, zur Rettung Deutschlands thun? Zur Rettung Deutschlands, nichts; zur Rettung seiner Ehre, Alles, ist die leichte Antwort. Schweigen konnte er und dulden. Zur Zeit, da vielleicht noch günstige Wechselfälle möglich waren, hatte er seine deutschen Mitstände zur Eintracht und Einheit, zum festen Zusammenhalten, zur gemeinschaftlichen Anstrengung, einen ehrenvollen Frieden zu erlangen, aufgefordert. Wer hat auf ihn gehört? Deutsche hatten Deutschland zerrissen und getheilt, mit oder ohne fremden Beistand, das alte Band gelöst, das den gebrechlichen Reichskörper noch schwach zusammenhielt. Was konnte, was sollte Dalberg thun? Durch erfolglosen Widerstand die Uebermacht reizen und erbittern und, wie der männliche „Namens Stein", landesflüchtig eine Freistätte in der Fremde suchen, oder, wie Pius VII. und der spanische Thronerbe, sich in französische Gefangenschaft begeben? Das konnte er; er that es nicht. Was aber haben Größere und Mächtigere, als er, gethan? Was ward von den ersten Staaten Deutschlands zur Rettung Deutschlands versucht? An wen sollte Dalberg sich anschließen, der ihm Beistand verheißen hätte? Wir rechtfertigen sein Benehmen nicht; doch, wo ist der strenge, aber gerechte Richter, der ihn verdammen und Schuldigere, als er war, freisprechen könnte? Es sollte endlich dahin kommen, daß Preußen, dem man eine frühere Schuld, seines spätern Benehmens wegen, gern vergab, sich vor dem Sieger beugte und seine Entwürfe zu begünstigen sich entschließen mußte; daß Kaiser Franz den Frieden mit dem eigenen Kinde nicht zu theuer zu kaufen fürchtete; daß selbst Alexander bis nach Erfurt dem Manne zum Besuche entgegenkam, den er kein Bedenken trug seinen Freund zu nennen. Und war es so unnatürlich, diesem Manne, der eine große Laufbahn so groß begonnen, für Freiheit und Recht und Völkerglück in den Gefilden Italiens, auf dem Boden Aegyptens und vor den gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs, in den Schlachten so muthig gefochten und in dem Rathe so männlich schön gesprochen hatte, großmüthige Gefühle für die Völker und die Menschheit zuzutrauen? Hat Dalberg, menschenfreundlich und wohlwollend, wie er war, sich in den Hoffnungen, die er auf Napoleon für Deutschland gründete, getäuscht, dann theilte er die Täuschung wenigstens mit der Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Mit Widerwillen sah er die Rheinbundsacte in's Leben treten; sobald sie aber als Grundgesetz erkannt und angenommen war, hielt er es für seine Pflicht, ihren Vorschriften nachzukommen, wie es Gewissen und Ehre ihm geboten. Jetzt nahm er den Titel: Fürst Primas des rhei-

nischen Bundes an, setzte sich in den Besitz der Landestheile, die ihm zugewiesen waren, und machte Frankfurt zu seiner Residenz.

Das französische Joch lastete immer drückender auf den Staaten Europa's, die Napoleon mit Waffenmacht erreichen konnte, und die Anstrengungen und Versuche, sich von demselben zu befreien, wiederholten sich, doch erfolglos. Im September 1806 erhob sich Preußen und führte einen kurzen verderblichen Krieg, der mit der Entkräftung dieses Staates und der Erweiterung und Befestigung des Rheinbundes endete. Im April 1809 nahm Oesterreich noch einmal seine ganze Kraft zusammen, um Frankreichs stets um sich greifende Gewaltherrschaft in billige Schranken zurückzuweisen. Die Rheinbundstruppen nahmen an diesem Kriege in den Reihen der Franzosen Theil, wie sie früher schon nach Spanien getrieben worden waren, um es für einen Bruder Napoleon's in Besitz zu nehmen. Wie man Frankreich haßte, so trug man diesen Haß auf Alle über, die seiner Sache dienten. Dalberg ward davon sein reicher Theil, den er durch eine Proclamation vermehrte, die er bei dem Ausbruche des Kriegs mit Oesterreich erließ. Er sagte in derselben: „Es ist unzweifelhaft, daß die Könige und Souveraine, deren Vereinigung den rheinischen Bund bildet, lebhaft empfinden, daß die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, die Sicherheit ihrer Besitzungen, die Erhaltung des Friedens, diese Quelle des öffentlichen Wohls, die wesentlichen Beweggründe ihrer Vereinigung waren; daß ihre wechselseitige Eintracht und das Zutrauen zu ihrem Schirmer und Beschützer Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon die Grundveste ihrer Sicherheit ausmachen; daß keine Anstrengung ihnen unmöglich scheint, wenn es darauf ankommt, die politische Existenz ihrer Staaten, die von dem allgemeinen Wohle unzertrennlich ist, zu erhalten. Dies ist die öffentliche Meinung; es sind die Völker, welche man beruhigen muß, wenn man verbreitet, daß die Souveraine, welche sich beeiferten, in die rheinische Conföderation einzutreten, wider ihren Willen in eine Verbindung gezogen worden seien, welche doch ihre Sicherheit ausmacht, welche sie in den Stand setzt, für ihr und ihrer Unterthanen Wohl alle von der souverainen Unabhängigkeit unzertrennlichen Vortheile zu entwickeln. Da wir als Primas die Ehre haben, das Organ der rheinischen Conföderation zu sein, so erfüllen wir diese Pflicht. Ja, Völker, der Heroismus des erhabenen Beschützers und die vereinten Anstrengungen der conföderirten Könige und Souveraine werden mit göttlichem Beistande den festen und dauerhaften Frieden (des Himmels schönstes Geschenk) auf's Baldigste zurückführen."

Den Krieg mit Oesterreich endete der wiener Friede, dem diese Macht neue schwere Opfer bringen mußte. Bedeutende Landestheile wurden abgetreten, die Napoleon seinem Reiche einverleibte oder an Rheinbundsfürsten verschenkte. Die älteste Tochter des Kaiserhauses ward mit ihm vermählt, und in einem Vertrage, den beide Reiche schlossen, machten sie sich verbindlich, im Falle eines Krieges sich gegenseitig mit dreißig tausend Mann zu unterstützen. Es ließ sich

erwarten, daß diese Verpflichtung bald ihre Anwendung finden werde. In der Natur Napoleon's lag der unwiderstehliche Zug, soweit zu gehen, bis er Schranken fand; er selbst setzte sich keine. Am 3. März 1810 erließ er an den Senat eine Botschaft, in welcher er demselben die Ernennung seines lieben Sohnes, des Prinzen Eugen Napoleon, nach dem Tode des Fürsten Primas, zum Großherzoge von Frankfurt verkündigte. Das Recht, dem Fürsten Primas einen Nachfolger zu geben, hatte er sich durch den 12. Artikel der Rheinbundesacte vorbehalten. Das Großherzogthum Frankfurt ward zugleich mit dem Fürstenthum Fulda und der Grafschaft Hanau vergrößert. In demselben Jahre machte Dalberg eine Reise nach Paris, die er 1811, auf eine Einladung Napoleon's zur Feier der Geburt des Königs von Rom, zu wiederholen genöthigt war.

Endlich gelangte man zum letzten Acte des großen Dramas. Der denkwürdige entscheidende Krieg mit Rußland begann. Napoleon bot die Kräfte eines halben Welttheils auf, um die Unterwerfung der andern Hälfte zu vollenden. Nie hatte man eine größere Macht gesehen, nie schien die Herrschaft eines Menschen begründeter und fester. Es sollte anders kommen. Was Menschen mit menschlicher Anstrengung nicht vermocht, das that die Natur, die mächtiger ist als Menschen-Macht. Ein treffendes Bild der furchtbaren Ereignisse des beispiellosen Kampfes hat der jüngere Segur mit Meisterhand gegeben: „Napoleon und die große Armee". Die Geschichte ist ein Epos, und die Einbildungskraft vermag sich kaum zur Wirklichkeit zu erheben. Was den Riesenbau der Weltherrschaft vollenden sollte, warf ihn in Trümmer. Spanien war der Fels, an dem sich der reißende Strom der französischen Macht zuerst gebrochen hat; an Rußland sollte sie zerschellen. Der Mann, der keine stärkere Kraft als die des Schwertes kannte, sah betroffen, wie Glaube, Gesinnung und Meinung des Volks ihm mit Heldenmuth entgegentrat und eine moralische Stärke erzeugte, der die physische nicht gewachsen war. Das Beispiel der Halbinsel ward beachtet. Gleiche Gefahren und dieselbe Noth riefen gleiche Gesinnungen und denselben Widerstand hervor. Deutschland blieb nicht hinter Spanien zurück. Im Stillen hatten sich deutsche Gesinnungen für Recht, Freiheit und Vaterland ausgebildet, durch gegenseitige Mittheilung gestärkt, besonders jugendliche Gemüther mit Begeisterung erfüllt, und als der Tag der Entscheidung kam, stand ein Heldenvolk dem erstaunten Feinde gegenüber. Auf heimischem Boden spricht für den eingedrungenen Fremden kein Gesetz, und was er immer gegen den Willen seiner Bewohner versuchen oder thun mag, das Unrecht ist auf seiner Seite. Die Schlacht von Leipzig entschied Deutschlands Loos und befreite es von der französischen Herrschaft. Mit Vergnügen weilt das Auge auf dem schönen Bilde dieser Zeit großherziger Gesinnung und bemerkt die Schatten kaum, die seinen Glanz verdüstern. Und doch kann man nicht ohne Wehmuth auf diese Schatten sehen, und ein schmerzliches Gefühl ergreift die Brust, wenn man auch hier

das Höchste mit dem Niedrigen, das Größte mit dem Kleinen in widriger Mischung findet. Aber wie selten ist Menschliches frei davon! Eine ungeheure Macht war fast wunderbar gebrochen, und wie sie im Sinken war und des Beistandes bedurfte, statt ihn zu geben, sah sie sich verlassen. So lange das reiche Haus in glänzendem Ueberflusse eine kostspielige Gastfreiheit übt, drängt der zahlreiche Besuch sich zur wohlbesetzten Tafel, und dem freigebigen Wirthe fehlen Schwärme ergebener Freunde nicht. Ist der Vorrath erschöpft, und Mangel tritt an die Stelle des behaglichen Wohlstandes, dann leeren sich die Gemächer, die Gäste verlieren sich, die laute Theilnahme verstummt, und der Schauplatz fröhlicher Lust verödet. Was die Welt Ergebung und Freundschaft nennt, ist oft nur eine Schmarozerpflanze des Glücks. Napoleon erfuhr es, und im Kreise seiner nächsten Umgebung, die er in seiner Größe zu sich erhoben hatte, sagten sich, da er fiel, auch die Begünstigtsten von ihm los, von Berthier und Marmont bis auf Rustan herab. Doch wir eilen der Geschichte vor; die schwere Prüfung, die der Kaiser zu bestehen hatte, sollte später kommen.

Deutschland ward frei von fremdem Joche. Preußen erhob sich, um es zu brechen. Oesterreich schloß sich dieser Macht und Rußland an, und da über den politischen Erfolg kaum mehr ein Zweifel war, trat auch Baiern bei, dem die meisten Fürsten des deutschen Bundes folgten. Dalberg hatte sich, im September 1813, also drei Wochen vor der Schlacht bei Leipzig, von Aschaffenburg nach Constanz begeben, wo er einige Angelegenheiten seines Bisthums mit mehreren Schweizercantonen ordnete. Unterdessen waren im Siegeszuge die verbündeten Monarchen dem feindlichen Heere bis an die Ufer des Rheins gefolgt und hatten ihr Hauptquartier nach Frankfurt verlegt. Das Großherzogthum ward, durch eine Entscheidung vom 6. November, einer provisorischen Verwaltung übergeben. Dalberg machte einen Versuch, die verbündeten Monarchen über seine Lage und wahren Gesinnungen aufzuklären, und schickte zu diesem Ende seinen Kammerherrn und Geheimenrath von Varicourt nach Frankfurt an sie ab. Der Erfolg ließ sich vermuthen, und Dalberg gab sich wohl keiner Täuschung hin. Schon im November hatte er sich zu Constanz mit seinen bewährtesten Freunden berathen, was unter den drohenden Verhältnissen zu thun sei. Der Berathung wohnten unter Andern der Generalvicar von Wessenberg und der Weihbischof Kolborn bei. Allen schien die Lage nicht verzweifelt und noch günstige Wechselfälle darzubieten, wenn sich der Fürst Primas nur zu den geeigneten Schritten verstehen wollte. Da gab er die bestimmte Erklärung ab, daß er die großherzogliche Regierung niederlege, aller weltlichen Macht entsage und sich nur als Erzbischof von Regensburg betrachte. Zugleich bestätigte er zum Schrecken Aller den ihm von Napoleon ernannten Nachfolger, den Prinzen Eugen. Das schien nun eben nicht der geeignete Schritt, um das Wohlwollen der hohen Verbündeten zu gewinnen, oder die öffentliche Meinung in Deutschland mit sich zu versöhnen. Alle Ver-

Digitized by Google

suche, Dalberg von diesem Entschlusse abzubringen, waren indessen vergebens. In einer Erklärung vom 24. November, die er den Schweizercantonen, mit welchen er einige kirchliche Angelegenheiten zu ordnen hatte, mittheilen ließ, heißt es wörtlich: er werde sich in Zukunft den Pflichten seines bischöflichen Amtes um so ungestörter und sorgfältiger widmen können, da er allen weltlichen und Staatsgeschäften nun entsagt habe. Am Ende des Jahres 1813 kehrte er nach Regensburg zurück, wo er einzig seinem erzbischöflichen Berufe in einsamer Stille lebte, bei eigenem Mangel Nothdürftige unterstützte und am 10. Februar 1817 in dem 75. Jahre eines geprüften und vielbewegten Lebens starb.

Was die Entsagung Dalberg's entschied, war ohne Zweifel der Stand der öffentlichen Angelegenheiten, wie sie sich durch den raschen und fast beispiellosen Glückswechsel in Europa und besonders in Deutschland gestaltet hatten. Ihm blieb keine Hoffnung einer einflußreichen Wirksamkeit, vielleicht nicht einmal die einer ehrenvollen Erhaltung seiner weltlichen Macht. Er entsagte ihr um so williger, da er lebensmüde den Kampf um irdische Güter meiden wollte, gegen die Alter und Erfahrung ihn mit Gleichgültigkeit erfüllt. Er war dahin gekommen, wo alles Streben für die Welt nach langen Jahren großer Hoffnungen und Entwürfe und eben so großer Täuschungen mit dem Gefühle endet, daß Alles eitel sei. Das Spiel des Lebens, in dem man versucht und wagt, kann nur anziehen und unterhalten, so lange man in ihm einen Einsatz hat und zu gewinnen oder zu verlieren hofft, oder fürchtet. Daß er die Ernennung des Prinzen Eugen zu seinem Nachfolger durch Napoleon bestätigte, war nicht staatsklug, weil er sich dadurch nur schaden, dem Prinzen selbst aber und dem Lande nichts nützen konnte. Vielleicht glaubte er sich an sein gegebenes Wort gebunden und durch Anordnungen verpflichtet, die für gesetzlich gegolten hatten. In dem Ausdrucke des Gefühles der Dankbarkeit, durch den er sich und den gefallenen Helden ehren wollte, der in glücklichen Tagen sich ihm wohlwollend erwiesen hatte, brachte er ein Opfer, dessen Werth vielleicht gerade darin liegt, daß er ihm selbst wie Napoleon keinen Vortheil mehr bringen konnte. Der blinden Anhänglichkeit und Ergebung konnte man ihn nicht beschuldigen, das hatte er in schwierigen Verhältnissen bewiesen. Während seines Aufenthaltes zu Paris, im Jahre 1810, sprach er dem französischen Kaiser ohne Rückhalt seine Mißbilligung über die Härte aus, mit welcher der Papst Pius VII. von ihm behandelt ward. Er trug kein Bedenken, den ganzen Zorn des gereizten Machthabers auf sich zu nehmen, indem er das mißhandelte Haupt der Kirche mit strengem Ernste vertheidigte. Als der Krieg gegen Rußland entschieden war, und Napoleon sich nach Dresden begab, kam er den 14. Mai durch Aschaffenburg, wo er Dalberg einige Stunden sah. Dieser sprach dem Kaiser seine Besorgnisse über den Erfolg einer Unternehmung aus, die ihm in ihren Ursachen weder hinlänglich begründet, noch in ihren Wirkungen ohne große Gefahren

schien. Zugleich schilderte er ihm die bedenkliche Lage Deutschlands und die eben nicht beruhigende Stimmung der Gemüther, die sich an manchen Orten offenbarte. Napoleon nahm die wohlgemeinte Mittheilung mit der Kälte auf, die dem Rathgeber zeigte, wie wenig man ihm ein Urtheil in dieser Sache zutraue.

Zu dem Entschlusse Dalberg's, sich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, hat die schmähliche Behandlung, die er von der Presse im Dienste eines leidenschaftlichen Parteihasses zu erdulden hatte, ohne Zweifel viel beigetragen. Er war kein Mann für Zeiten heftiger Bewegung und tiefer Erschütterung, die alle Kraft des Menschen zum Kampfe fordert, und im Kampfe sich nicht ängstlich in der Wahl der Mittel zeigt, wenn sie nur zum Siege führen. Sind die Gemüther durch große Interessen aufgeregt, die hier angesprochen und vertheidigt, dort versagt und bestritten werden, dann theilt die Welt sich in Parteien, die, nach Parteien-Art, alles Recht und alle Vorzüge, wie alles Unrecht und alle Gebrechen nur auf einer Seite finden. Aller Fanatism erklärt mit seinem Koran in der Hand: Entweder glaubst du, was in ihm geschrieben ist, dann bist du ein Gläubiger, ein Kind des Lichts und des Paradieses würdig; oder du glaubst es nicht, dann bist du ein Ungläubiger, der Finsterniß verfallen und verdammt. In solcher Zeit erwarte man nicht Gerechtigkeit, Schonung und Milde. Es gilt den Sieg, und siegen muß man oder untergehen. Kein Ruf steht fest, keine Tugend bleibt ungelästert, kein Verdienst wird anerkannt; es gibt nur Sünder und Gerechte, je nachdem man zu einer Fahne schwört. Wer hier im Triumphe zum Capitol emporgetragen wird, sieht sich dort unter Verwünschungen vom tarpejischen Felsen herabgestürzt. Napoleon und Lafayette, Brougham und Peel, Göthe und Hugo haben ein gleiches Loos, nur in verschiedenen Reihen. In solcher Zeit des Uebergangs, wo Bestehendes untergehen und Neues entstehen soll, ist der natürliche Zustand der des Krieges, in dem die Waffen gelten und die Gesetze schweigen, und den der Sieg endet, der das Gesetz gibt und über das Recht erkennt. Die ruhige Nachwelt ist oft nicht billiger, als die bewegte Gegenwart, weil sie die Entscheidung dieser nicht prüfen kann, oder auch nicht prüfen mag. „Die Stellen, welche die Nachwelt anweiset, sagt darum Montesquieu, hängen wie die übrigen von den Launen des Glücks ab. Wehe dem Rufe eines Mannes, der einer Partei unterliegt, welche die herrschende wird, oder der es versucht hat, ein Vorurtheil zu zerstören, das ihn überlebt!" — Eine große Wahrheit, durch welche die Geschichte so oft zur Lügnerin geworden ist! Die aber, welche in wahrer oder nachgeäffter Begeisterung für Deutschlands Wiedergeburt, wie sie dieselbe erstreben wollten, Dalberg als einen Abtrünnigen von unserer heiligen Sache verlästert und seine politischen Täuschungen zu Verbrechen entstellt haben, mögen ihn nun billiger beurtheilen, nachdem sie ihre Täuschungen erkannt und dieselben auch von Unbilligen als Verbrechen

gebrandmarkt sahen, wenn es anders wahr ist, daß eigene Verirrungen uns nachsichtiger gegen die Anderer machen.

Die schönsten Züge in Dalberg's edlem Charakter bilden seine Menschenliebe, seine Wohlthätigkeit, seine freundliche Duldung und Nachsicht mit den Schwächen seines Nächsten. Sein religiöser Glaube, dem er mit aufrichtiger Frömmigkeit ergeben war, ließ ihn immer gerecht und mild gegen Andersglaubende, und alle Confessionen hatten sich einer gleichen Behandlung von ihm zu erfreuen. Er war ein Christ in dem Geiste des wahren Christenthums, wie es der Erlöser in seinem Leben durch Wort und That gelehrt, und zum Heile unseres Geschlechtes verstanden wissen wollte. „Thut Andern nicht, was ihr nicht wollt, daß sie euch thun," war sein erstes und heiligstes Gebot, das sein Jünger Johannes, der ihm am ähnlichsten war, durch die Vorschrift erklärte: „Ihr sollt euch lieben, einer den andern." Unter allen schönen Charakteren der Kirche steht Dalberg vielleicht Fenelon am nächsten; wie dieser hatte er das Christenthum mit seiner ganzen freundlichen Milde, mit seiner ungetheilten Menschenliebe als seinen heiligsten Beruf erkannt. Setzte die Strenge einer dogmatischen Vorschrift ihn in Widerspruch mit dem Wohlwollen seines Gemüths, dann suchte er eine Auslegung, die dieses befriedigte. Mit der Taube von Cambray, wie man Fenelon nannte, hatte er eine größere Verwandtschaft als mit Bossuet, dem Adler von Meaux, und wir ehren und lieben ihn darum nur inniger. Zeitliches Gut hatte für ihn nur Werth, wenn er es zum Beistand Hülfsbedürftiger verwenden konnte. In seiner Lage oft selbst arm, unterstützte er die Armen. Wie wenig er an die Vergrößerung des eigenen Vermögens dachte, beweiset der Umstand, daß er bei seinem Tode nur 4417 Fl. hinterließ, und der Werth seiner Mobilien, die um einen hohen Preis versteigert wurden, nicht über 4428 Fl. betrug.

Daß Dalberg seine Schwächen hatte und ihnen menschlich unterlag, bezeugt sein öffentliches Leben, das wir weit entfernt sind von allem Tadel frei zu sprechen. Da ihm jene durchgreifende Stärke des Charakters fehlte, durch die er sich folgerecht in seinem Benehmen geblieben wäre, so suchte er fremden Einfluß von sich abzuweisen, um sich selbst immer gleich und treu zu sein. Das Gefühl dieser Schwäche machte ihn oft eigensinnig und gerade dadurch zum Opfer dieser Schwäche. Der Einwirkung bedeutender Männer und hoher Stellen, die den Regenten nicht selten mißbrauchen, entzog er sich, um sich der versteckten Leitung ihm unverdächtiger, untergeordneter Personen hinzugeben. Die Erfahrung ist nicht neu, daß ein Fürst dem Rathe seines Ministers voll Mißtrauen widerstrebt und einem Einfalle seines verschmitzten Kammerdieners folgt. Es begegnete Dalberg, daß man ihm zeigte, wie er bei einem übereilten Entschlusse zu seinem Nachtheil beharre, und dann pflegte er zu sagen: „Hat man das Pferd gesattelt, dann muß man es auch reiten." Wies man ihm nach, daß er eine eingeschlagene Bahn verlasse und mit sich in Widerspruch zu kommen Gefahr laufe, dann

rechtfertigte er sich mit der Bemerkung: „Wie! Sollen wir nicht fortschreiten, eine gemachte Erfahrung benutzen und täglich klüger werden?" Dalberg war fromm und diese Frömmigkeit, die er bei der Ausübung seines Priesteramtes zeigte, hatte für den Gläubigen etwas wahrhaft Rührendes. Es gab Menschen, die diesen festen Glauben bei einem Manne nicht begreifen konnten, der an Aufklärung und Bildung unter den ersten seiner Zeitgenossen stand, und doch als wahrer Katholik dem herrschenden Geiste seiner Zeit nicht angehörte. Hier galt das für beschränkte Einfalt, dort für Heuchelei; Dalberg aber fragte nie, wie es genommen ward. Es schien allerdings ein räthselhafter Widerspruch, den ich übrigens noch auffallender in dem Bischof Grégoire gefunden habe. Dieser Mann, in der Aufklärung und Wissenschaft so hoch gestellt, in Staatsrecht und Staatskunst, nach den Begriffen der hergebrachten Regierung und Regierungsweisheit ein arger Freigeist und Ketzer, zerfloß vor den Stufen eines Altars in Thränen und schien beim Abendmahl gefühllos von aller Welt abgezogen und in die Tiefen des Geheimnisses der Menschwerdung Gottes verloren. So war Dalberg, und in gar vieler Beziehung von Grégoire so höchst verschieden, kam er ihm gleich an Frömmigkeit, und diese Frömmigkeit war bei Beiden ohne Heuchelei.

Was Dalberg als Schriftsteller gewesen ist und geleistet hat, zeigen seine Werke, deren Zahl in deutscher, französischer und lateinischer Sprache von größerem oder geringerem Umfange sich auf dreißig beläuft. Auch hat er mehrere Aufsätze in die gelesensten Zeitschriften, den deutschen Merkur, die Horen, das Morgenblatt und andere geliefert. Das größte Aufsehen haben seine „Betrachtungen über das Universum" gemacht, die mit großem Beifall aufgenommen wurden. In denselben ertheilt er einem Regenten die Vorschrift: „Willst du deine Unterthanen glücklich wissen, strebe nach drei Dingen: daß keiner hungere; daß jeder beschäftigt sei; daß alle gerecht und wo möglich liebend seien! Das sind in allen und jeden Fällen Bedürfnisse zur Glückseligkeit. Vermeide unnöthige Veränderungen! Du weißt, wie sehr die Menschen an Gewohnheit, an individueller Aehnlichkeit hängen."

Weitzel.

Dalmatien, das einzige Land Oesterreichs, worin die Bemühungen der Regierung für die Verbreitung der Civilisation und für die Erhöhung des Volkswohlstandes nur spärliche Früchte aufkeimen sehen, und allwo die rohe Kraft verwilderter Söhne der Natur noch immer aller Künste einer wohldurchdachten Administration spottet, bildet einen schmalen Küstenstreif längs der Ostseite des adriatischen Meeres, welcher durch zwei türkische Landstriche, die, gleich schmalen Erdzungen, bis an das Seegestade sich erstrecken, in drei Theile zerschnitten wird. Dalmatiens Geschick war von jeher, die Zeit der festbegründeten Römerherrschaft etwa ausgenommen, nicht das erfreulichste. Die bedeutende Stadt Dalmium oder Delminium soll, nach Strabo (VII, 5.), dem Volke der Dalmatier den Namen gegeben haben. Dieses bestand aus

vielen durch ein Bündniß vereinigten kühnen Stämmen, welche, zwar arm (sie bedienten sich keines gemünzten Goldes), aber kriegerisch und freiheitliebend, den Römern lange einen erfolgreichen Widerstand leisteten, die zuerst unter dem Consul C. Martius Figulus (im J. 597 Roms), später unter Scipio Nasica, Cn. Casconius und Asinius Pollio sich nach und nach der Küstenorte bemächtigten. Dadurch verdrängten sie viele dalmatinische Volksstämme vom Meere, welches sie bisher durch ihre kühne Seeräuberei unsicher gemacht hatten, in's Innere und nöthigten sie zum Ackerbaue. Da jedoch das Land felsig und arm ist und sich zum Feldbaue wenig eignet, so verminderten sie sich, wie Strabo erzählt, außerordentlich, ja manche Stämme gingen ganz zu Grunde.

Nur allmälig, spät und nicht ohne vieljährigen Kampf kam die Unterwerfung der Dalmatier zu Stande. Erst dem schlauen Octavius gelang es, auch die Kraft dieses Volkes, wie so vieler anderer, zu brechen und ihnen endlich das ungewohnte und verhaßte Joch einer den Menschen entwürdigenden Knechtschaft aufzulegen, welches abzuschütteln sie bei jeder sich irgend darbietenden Gelegenheit eifrigst bemüht waren. — Dalmatien war nun eine römische Provinz und blieb es von da an auch bis in die Zeiten des sinkenden Roms. Zwei römische Legionen erhielten von nun an in Dalmatien ihre Standquartiere, während zugleich eine römische Flotte im adriatischen Meere kreuzte, um die mühsam errungene Herrschaft zu behaupten. Für den Verlust der Freiheit entschädigten die römischen Kaiser das Land durch zahlreiche Städte und Paläste, deren großartige Trümmer noch jetzt manchem Orte eine Bedeutung verleihen, die er sonst nicht erlangt hätte, und darunter vorzüglich — wo nun Spalato — dem einst so stolzen Salona, „in dessen Gärten Diocletian reineren Lebensgenuß, als früher auf dem Throne fand". —

Bei der Theilung des Reiches unter die Söhne Theoderichs des Großen blieb Dalmatien zwar bei dem abendländischen Kaiserreiche, wurde aber schon nach dem Tode des Honorius mit dem byzantinischen Kaiserthume vereinigt, dessen Schicksale es nun, einen Theil von Illyricum bildend, durch mehr als ein Jahrhundert theilte. Die Völkerschaft der Illyrier nahm im Laufe der Zeit zum Theile die Sprache der Römer an, der im Gebirge wohnende Volkszweig hingegen blieb dem eigenthümlichen Dialekte getreuer. In den Zeiten der Völkerwanderung besetzten oder durchzogen viele Nationen auf ihrem Zuge gen Westen die Gaue Dalmatiens. Aus diesen Gegenden, über die er in Folge eines mit den Ministern des Honorius abgeschlossenen Friedens zum Präfecten bestellt worden war, brach vor Allen Alarich (400 n. Chr.) nach Italien auf, um sich durch sein gutes Schwert ein noch besseres Loos zu erkämpfen. Auch der länderverheerende Zug der Hunnen unter Attila's Anführung traf Dalmatien, ging aber rasch vorüber. Bleibender war im 7. Jahrhunderte der Druck der Avaren, welche nach der kurzen Herrschaft der Ostgothen, deren großer König Theoderich im J. 489 mit Einwilligung des Kaisers Zeno die Herrschaft über Dal-

matien erlangt hatte, und nach den schnell vorüberrauschenden Verwüstungen der Sclavinen (543) sich hier festsetzten, bis die Slaven (Serben und Croaten) in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts anfingen, das avarische Joch abzuwerfen.

Die Ueberbleibsel der hart gedrängten Illyrier wurden nach und nach mit diesen Ein Volk und nahmen sogar im Laufe der Jahrhunderte viel von der Sprache der Sieger an. Ueber die Küstenstädte, welche sich meist gegen die Anfälle der barbarischen Völkerschwärme durch ihre starken Mauern zu vertheidigen wußten, übten die Griechen fortan eine Art Oberherrschaft aus, die aber kaum mehr, als eine Schattengewalt genannt werden konnte; allein selbst diese dauerte nur bis in jene Zeit, wo das Reich der Franken, nach Besiegung der Avaren, bis in die Gegenden der unteren Save vorgerückt war, und Pipin, Karls des Großen Sohn, auch von der Seeseite festen Fuß an den Küsten Istriens und Dalmatiens zu fassen versuchte (809). Damals unterwarf sich nach dem Beispiele der Croaten auch ein Theil der dalmatinischen Städte der Oberhoheit Karls des Großen, welche nach kurzem Kampfe mit den Byzantinern, mit Ausnahme der freien Seestädte Justinopolis, Ragusa, Trau, Zara und Spalato, und der Inseln Veglia, Arbe und Osero, die auch fortan noch unter byzantinischem Schutze blieben, in einem Friedensschlusse (812) von dem Kaiser Nicephorus feierlich anerkannt wurde. Kaum ein halbes Jahrhundert dauerte aber die Herrschaft der Franken in diesen Gegenden. Nach und nach erschlaffte ihr Einfluß und ging allmälig wieder auf die Griechen über, und als auch diese keinen wirksamen Schutz gegen Sarazenen und Narentiner den Küsten und dem Seehandel zu gewähren im Stande waren, ergaben sich die dalmatinischen Seestädte und die Bewohner des ganzen Küstenstriches, mit Einwilligung der Beherrscher von Byzanz, gegen das Ende des 9. Jahrhunderts den Fürsten der Croaten, deren Macht um jene Zeit sehr bedeutend, und deren Herrschaft ringsum in weiten Fernen anerkannt war. Nur der Seeräuberei ihrer Landsleute, der Narentiner, von der die Küste fortan viel zu leiden hatte, mochten sie nicht steuern. Gegen sie erhoben sich die Venetianer, gegen sie bestanden die venetianischen Dogen Giovanni und Orso Partecipazio die Ersten einen glücklichen Kampf [1]). Nicht so glücklich als diese focht Orso's Nachfolger, Pietro Candiano, gegen sie, denen er in schmählicher Flucht, tödtlich verwundet, weichen mußte. Von nun an war die Aufmerksamkeit der Venetianer immer mehr und mehr auf diese Küsten gerichtet, die abwechselnd den Franken und Byzanz gehorchten, von Croaten und Serbiern überfallen, von den Venetianern der Piraterie wegen gezüchtigt wurden und vielfältig in sich selbst entzweiet oder unter dem Paniere der Freiheit und Selbstständigkeit vorübergehend vereinigt erschienen.

1) S. Andreae Danduli chronicon lib. VIII, cap. III u. f. bei Murat. scr. rer. ital. Tom. XII, pag. 172 u. f. w.

Sowie die Seeräuberei der Narentiner die Venetianer zuerſt veranlaßt hat, Dalmatien zu bekriegen, ſo gab ſie ihnen auch die erſte Veranlaſſung, ſich auf dieſen Küſten feſtzuſetzen. Die der Gegend von Narenta benachbarten Seeſtädte und der ganze Küſtenſtrich, die ſich allein zu ſchwach fühlten, um jenen Widerſtand zu leiſten, faßten endlich den Entſchluß, die Republik Venedig, mit Abtretung von Vorrechten, um ihren Schutz zu bitten. Die Unterhandlung wurde mit dem Dogen Peter Urſeolo II. eröffnet und hierauf feſtgeſetzt, daß die Obrigkeiten der Städte der Republik huldigen, und ihre Truppen unter den Fahnen des Freiſtaates gegen den gemeinſchaftlichen Feind fechten ſollten. Im J. 997 begab ſich Urſeolo nach Zara, der älteſten Bundesgenoſſin der Venetianer in Dalmatien, und nahm die Huldigung von allen Städten und Inſeln der Reihe nach an, nur Curzola und Leſina wollten es lieber mit den Narentinern halten, als auf ihre Unabhängigkeit verzichten; dafür mußten ſie auch noch vor ihren Bundesgenoſſen büßen, denn der Doge bemächtigte ſich ihrer mit Gewalt und verheerte erſt hierauf das Gebiet von Narenta, mit deſſen räuberiſchen Einwohnern er erſt dann einen Frieden ſchloß, als er ſie ganz ohnmächtig gemacht zu haben glaubte. Aus dieſer Demüthigung der Seeräuber und der ſcheinbaren Unterwerfung Dalmatiens zogen die Venetianer kaum einen andern Vortheil, als daß ſich ihr Doge den Titel eines Herzogs von Dalmatien beilegen zu dürfen vermeinte; dafür gerieth aber Venedig wegen Dalmatiens mit den Croaten in einen langwierigen und koſtſpieligen Krieg, der zu Gunſten der letzteren endete, deſſen König Cresimir Peter ſeit dem J. 1052 den Titel eines Königs von Dalmatien annahm, ohne daß die Venetianer Einſprache dagegen zu machen gewagt hätten.

Schon in jener Zeit übte die hohe Geiſtlichkeit, wie in anderen Staaten unſeres Erdtheiles, ſo auch in Dalmatien einen großen Einfluß aus. Die dalmatiniſchen Biſchöfe hatten ſchon viel früher das Volk bewogen, nach ihren wechſelnden Intereſſen und Anſichten, bald an den Patriarchen von Conſtantinopel und bald an den römiſchen Biſchof und die von ihm aufgeſtellten Anſichten und Lehrſätze ſich anzuſchließen. Auf den Rath des Erzbiſchofs von Spalato, Laurentius, übertrug auch damals Demetrius Zwonimir ſeine Länder dem Papſt Gregor VII., um ſie von ihm als Lehen der Kirche wieder zurück zu empfangen, wofür er an den römiſchen Stuhl eine jährliche Summe von 200 Byzantinern zu bezahlen verſprach. Von da an wurde Dalmatien der Zankapfel aller benachbarten Reiche und im Innern der Tummelplatz der wildeſten Oligarchie. Jeder der Nachbarn ſuchte alte oder neu erworbene Rechte und Anſprüche geltend zu machen; Jeder, der Macht hatte und im Lande Anhänger fand, ſuchte ſich nach dem Tode Demetrius Zwonimir's (1087) auf den verwaiſten Thron emporzuſchwingen [2]).

---

2) S. J. C. L. Simonde Sismondi's Geſchichte der italieniſchen Freiſtaaten im Mittelalter. Aus dem Franzöſiſchen. Zürich 1807. 1r Thl. S. 425 u. f. —

Digitized by Google

Inmitten dieses anarchischen Kampfes betrat eine neue Macht den Schauplatz. Ladislaus, König von Ungarn, Schwager des letzten Königs von Croatien und Dalmatien, machte seine Ansprüche mittelst eines Heeres geltend, überzog einen Theil Dalmatiens und eröffnete dadurch einen Krieg um den Besitz dieses Landes, der erst mit dem im J. 1433 mit K. Sigmund abgeschlossenen Waffenstillstande factisch endete. In diesem ganzen Zeitraume von vierthalbhundert Jahren ziehen außer der wechselseitigen Eifersucht, Bekämpfung und Verdrängung der Ungarn, Venetianer und Byzantiner besonders zwei Ereignisse die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich, die Einwanderung der Morlaken und der Einfall der Mongolen. Die Ersteren bevölkerten einen Theil, die Letzteren verwüsteten, mit Ausnahme der festen Seestädte, die meisten Gegenden Dalmatiens. Nur langsam erholte sich das Land von diesem Unfalle, um so später aber, als die Fehden der Ungarn und Venetianer auch nicht ohne große Verwüstungen abliefen. Daß unter so ungünstigen Verhältnissen das Volk immer tiefer in Rohheit versank, wird daher Niemanden wundern, um so weniger aber dann, wenn man erwägt, daß auch mit der Verzichtung der Ungarn auf Dalmatien der Friede noch keineswegs dem Lande gesichert wurde. In dieser Zeit hatten nämlich die Venetianer die wilden Osmanen zu ihren Nachbarn auf dem Festlande Dalmatiens erhalten. Diese beunruhigten seit dem J. 1462 Dalmatien und fügten dem offenen Lande bei jedem der oft wiederkehrenden Streifzüge großen Schaden zu. Ein beständiger Kriegszustand war die natürliche Folge dieses Verhältnisses, der selbst durch die Friedensschlüsse nicht beseitiget wurde, da die räuberischen Einfälle einzelner Horden, um Beute zu machen, fortdauerten und für keinen Friedensbruch angesehen wurden. Nun that Selbstvertheidigung Noth. Zur Abwehr und Vertheidigung der Grenzen bildete sich eine stehende Grenzmiliz, die fast in stetem Kampfe mit den Türken war, und, weil sie meist aus solchen Leuten bestand, die sich aus den türkischen Provinzen geflüchtet hatten, Uskoken (Ueberläufer) genannt wurden. Durch die Siege der türkischen Waffen und die daran sich knüpfenden Eroberungen der Osmanen sahen sich die Uskoken genöthigt, Dalmatien zu verlassen und nach Zengh auszuwandern. Von dort unternahmen sie in der Folge oft, an der venetianisch-dalmatinischen Küste landend, durch Dalmatien hindurch unvermuthete Einfälle in das türkische Gebiet. Gegen diese Beunruhigungen und gegen die Seeräuberei der Uskoken suchte Venedig lange vergebens bei dem Kaiser, als Erzherzoge von Oesterreich, eine Abhülfe nach und erhielt auch ebenso wenig, wegen offenbarer Unthaten, Grausamkeiten und räuberischer Unfälle, einige Genugthuung. Die Republik griff darum im

---

Geschichte der Republik Venedig. Nach dem Französischen des Grafen Daru bearbeitet von Dr. Heinrich Bolzenthal. Leipzig 1824. 1r Thl. S. 33 u. f. — Dr. J. A. Feßler, die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen. Leipzig 1815. I. Bd. S. 483 u. f.

J. 1613 zu den Waffen und nöthigte den Kaiser in dem Tractate von Madrid, welcher dort am 26. Sept. 1617 ratificirt wurde, in die Versetzung der Uskoken von der Küste in das Innere des Landes zu willigen.

Dalmatien blieb bis zum Ausbruche der französischen Revolution zwischen Ungarn, Venedig und der Pforte getheilt. Diese besaß das ehemalige serbische Dalmatien und die Schutzherrschaft über die Republik Ragusa. Den Ungarn, deren König den Titel eines Königs von Dalmatien führte, gehörten die Umgebungen des Golfs von Quarnero. Das venetianische Dalmatien erstreckte sich von der Insel Cherso und der äußersten Spitze des Golfs von Quarnero an bis nach Narenta hinab. Die französische Revolution, welche den Sturz Venedigs in ihrem Gefolge hatte, brachte auch in Dalmatiens Geschick einen großen Wechsel. Durch den Frieden von Campo Formio (1797) kam das ganze Land unter österreichische Herrschaft; in jenem von Preßburg (1805) kam an Napoleon, was von Dalmatien früher venetianisch gewesen, und im wiener Frieden fügte er auch noch das ungarische Dalmatien hinzu, was Alles zu den illyrischen Provinzen geschlagen wurde. Zwei seiner Marschälle belohnte er mit Titeln, die von diesem Lande hergenommen wurden, den Marschall Soult mit dem eines Herzogs von Dalmatien und den Marschall Marmont mit dem eines Herzogs von Ragusa. So blieb es bis zum Sturze des französischen Kaiserthrones, aus dessen Trümmern Oesterreich auch Dalmatien erhielt und es mit dem Ragusanischen und einem Theile von Albanien im J. 1816 zu einem Königreiche erhob.

Dalmatiens Festland liegt zwischen dem 32° 52′ 40″ und 36° 40′ ö. L. von Ferro und dem 41° 47′ 31″ und 44° 25′ 26″ n. Br., erstreckt sich aber mit Einschluß der Inseln im Norden bis 44° 52′ 22″ und nach Westen bis 32° 13′, und grenzt im N. und NO. an die croatische Militairgrenze und im O. an die Türkei, während es im W. und SW. von dem adriatischen Meere bespült wird. Sein Flächenraum umfaßt 228 österr. oder 238 geogr. □Meilen, in seiner größten Breite ist es nur 12½ deutsche Meile, da, wo es am wenigsten breit ist, nur ¼ Meile breit. Die ganze Länge beträgt 76½ geogr. Meilen. Das ganze Land ist von hohen, gegen W. nicht selten senkrecht steilen, spärlich bewaldeten, meist dürren Kalkgebirgen, vom Berge Dinara die dinarischen Alpen genannt, zwischen welchen sich zwar einige fruchtbare große Thäler, aber auch viele Steinwüsten vorfinden, bedeckt. Im Norden zieht sich noch ein Theil des croatischen Vellebithgebirges in das Land herein; südlich von Zara bei Ostravizza beginnen schon die Vorgebirge der Monti Tartari, welche beinahe die ganze Zagorie einnehmen, und bei Trau erhebt sich das Mossorgebirge; weiter gegen Süden breitet sich bei Makarska das Biocovogebirge aus, und an der äußersten Spitze umgibt der Montenero mit seinen dunkelgefärbten Kalksteinwänden den Busen von Cattaro (le bocche di Cattaro). Kalkstein älterer Formation, im Norden des Landes und um Cattaro die großen und höchsten Berge bildend, ist reiner, weit seltener geschichtet und meist frei von

Versteinerungen und Jurakalk, welcher dicht, von lichtbräunlicher und gelblichweißer Farbe oder von Durchdringung des Erdpeches schwärzlich braun, zuweilen in so dünnen Schichten, daß er häufig als Schiefer zur Bedeckung der Häuser gebraucht wird, und reich an Versteinerungen, durchgängig die südlichen Gebirge bildet, dieß sind die Hauptgebirgsarten Dalmatiens, denen Mergel, Sandstein, Erdpech, Knochen-Breccie, Thoneisenstein und Steinkohlenlager untergeordnet sind [3]). Der Boden, nur dürftig bewässert, ja hier und da ganz quellenlos, weil in dem weichen, kalkartigen Gestein sich große Einsenkungen und Kessel bilden, in denen sich das Wasser verliert und in den tief eingeschnittenen Thalschluchten vereinigt, erst wieder hervorbricht, ist im Ganzen wenig ergiebig, — am unfruchtbarsten zwischen der Zermagna und Kerka [4]), Flüssen, die durch ihre Wasserfälle merkwürdig sind, besonders aber in der Buccovizza, welche eine wahre Wüste genannt werden kann — sehr häufig felsig und im höheren Gebirge — dessen höchste Berge, der Dinara (5669 F.), der Biocovo (5521 F.), der Sweti Brdo (5405 F.) sind — oft gänzlich von Erde entblöst [5]). Am besten ist der Boden um Dernis, Sign und Much, und auch längs der Seeküste und auf den Inseln ist er strichweise ertragsfähig, nur fehlt es, wie in Kalkgebirgsländern überhaupt, nicht selten an genügender Bewässerung. Ohngeachtet es dem Lande weder an Flüssen — unter welchen die Narenta, Cetina [6]) und die durch ihre sehenswerthen Wasserfälle ausgezeichneten Kerka und Zermagna die einzigen von Bedeutung sind — noch an Landseen — von denen der Jezero, der Bachinsko-Blato, der Jezeraz, der Rastoch [7]) und andere, deren manche freilich im Sommer vertrocknen, genannt zu werden verdienen — gebricht, und auch die Sümpfe, besonders an der Narenta, an der oberen Cetina, bis Trigl herab, um Knin und an vielen anderen Orten an Zahl und Ausdehnung beachtungswerth sind; so mangelt es doch in den meisten Gegenden, selbst an den großen Flüssen, da sie weit hinauf salzig sind, an Trinkwasser für Menschen und Vieh, welchem Mangel durch Cisternen nur nothdürftig abgeholfen werden kann. Die-

---

3) F. Petter in Sommers Taschenbuch zur Verbreitung geographischer Kenntnisse. Eine Uebersicht des Neuesten und Wissenswürdigsten im Gebiete der gesammten Länder- und Völkerkunde. Prag 1833. 11r Jahrgang. S. 21 u. f. und Hacquets physikalisch-politische Reise aus den dinarischen durch die julischen, carnischen, rhätischen in die norischen Alpen im J. 1781 u. 1783. Lpzg. 1785. S. 5 u. f. — Ehrenberg's Reisen durch Nord-Afrika. Berlin 1828. Bd. I, S. 10 u. f.

4) Abbate Alberto Fortis, Reise in Dalmatien. Aus dem Italienischen. Bern 1776. I. Thl. S. 162 u. f.

5) S. Pr. F. Petter's geographische Skizze von Dalmatien a. a. O. S. 24 u. f.

6) Fortis a. a. O. 2r Thl. S. 83 u. f.

7) Derselbe a. a. O. S. 199 u. f.

ser Wassermangel und die Sümpfe, welche die Ebenen längs der Flüsse bedecken, hindern, in Verbindung mit dem Felsenboden, auf den man häufig stößt, den Anbau des Landes, noch mehr aber die Rohheit und Indolenz der Bewohner des festen Landes. Fleißiger und unternehmender ist der Insulaner, der das adriatische Meer [8]), das seine Heimath umfluthet und längs der meist senkrecht steilen Küste des ganzen Festlandes viele Vorgebirge, Buchten, Kanäle, Land- und Meerengen und zur Beförderung des Verkehrs zahlreiche sichere Häfen und Ankerplätze bildet, zum Absatze seiner Erzeugnisse auf das Beste zu benutzen versteht.

Im Klima findet zwischen den Küstengegenden und Inseln und zwischen dem Hochgebirgslande (gemeinhin la Morlacchia oder il Montano genannt) ein bedeutender Unterschied statt, dort herrscht eine südliche Vegetation, ja es finden sich sogar tropische Gewächse vor, während landeinwärts schon 2000 F. über dem Meere weder Oel-, noch Mandel- und Feigenbäume mehr vorkommen. Auch Ragusa und Cattaro unterscheiden sich durch 2 bis 3 Grade größerer Wärme, als die dem Vellebith nähere Gegend von Zara [9]). Die Luft ist im Ganzen, die Sümpfe und jene Gegenden, wo Seesalz erzeugt wird, ausgenommen, der menschlichen Gesundheit sehr zuträglich; die mittlere Lebensdauer für Dalmatien berechnet sich nach einem Durchschnitt von 4 Jahren auf $40\frac{2}{10}$ Jahre [10]). Unter 7581, welche im Jahre 1834 starben, hatten 425 mehr als 80 und 14 ein Alter von mehr als 100 Jahren erreicht [11]). Der Sommer ist sehr trocken, die Hitze groß (im Schatten 25 und 28 Grade Reaumur), und auch zur Nachtzeit nicht viel gemäßigter als bei Tage; oft fällt Monate lang kein die Erde erquickender Regen, dagegen in den meisten Nächten ein starker Thau, der es auch allein ist, welcher die Vegetation am Leben erhält [12]).

An Produkten ist es weniger reich, als die übrigen Provinzen der Monarchie. Das Thierreich umfaßt alle gewöhnlichen Hausthiere. Im Jahre 1834 wurden 4 Bären und 24 Wölfe erlegt, und dafür von der Regierung 595 Fl. C. M. Prämien gezahlt [13]).

---

8) S. vaterl. Blätter für den österreichischen Kaiserstaat. Herausgegeben von mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten. Wien 1814. Nro. 87. S. 517 u. f.

9) Fr. v. Welden, über die Vegetation Dalmatiens in Dr. H. Berghaus Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Berlin 1835. 2e Reihe. I. Bd. 3s Heft. S. 233 u. f.

10) Ehrmann in der österreichisch kaiserl. priv. wiener Zeitung vom 16. Febr. 1836. Nro. 37. S. 211.

11) S. wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode. 1835. 4s Quartal 10. Novbr. Allgemeines Notizenblatt Nro. 45.

12) Fr. v. Welden a. a. O. S. 243.

13) Alle Daten, bei welchen keine Quelle angegeben ist, sind aus Amtsschriften geschöpft.

Das Meer ist an Fischen aller Art, das Gebirge und die Sümpfe an wildem Geflügel reich, und in den ländlichen Haushaltungen wird auch viel zahmes Geflügel gezogen. — Die Kraft des Bodens und des Klima ist etwas Außerordentliches, jeder Zweig, in die Erde gesteckt, schlägt Wurzeln und gedeiht auf das Ueppigste [14]); am meisten scheint aber in diesem Klima die Kultur des Oelbaumes, des Weinstockes und des Maulbeerbaumes zu gedeihen, sie ist aber noch auf der untersten Stufe, so viele Mühe sich auch die Landesregierung zur Emporbringung gegeben. Die dalmatinischen Weine sind feurig, geistvoll und vertragen den Seetransport sehr gut, werden auch in Menge nach Triest, Venedig, Fiume und Zengh ausgeführt. Die edelsten Sorten sind der Malvasia von Ragusa, der Vogava der Insel Brazza und noch manche andere Sorten [15]). Auch die dalmatinischen Feigen, obgleich klein, werden ihrer Schmackhaftigkeit wegen im Handel sehr geschätzt. Im Jahre 1822 zählte man im Kreise Spalato allein über 200,000 Pfund an getrockneten Feigen. Die Feigenbäume bilden in manchen Gegenden, wie z. B. um Bossiglina, ganze Wälder [16]). In vielen Gegenden des Landes, so z. B. zwischen Val di Noce und Malfi, trifft man ganze Wälder hochstämmiger Oelbäume an. Dort wird auch in ganz Dalmatien das beste Olivenöl bereitet, welches an Güte das berühmte luccheser und genuesische Oel übertrifft. Wild wachsend trifft man an mehreren Orten den Oleander, die Färberröthe, das Süßholz, den Waid an [17]); ja sogar die Dattelpalme und der Johannisbrodbaum, welche ihre Früchte auch zur Reife bringen, gedeihen unter diesem mehr als italischen Klima [18]). Das Mineralreich liefert dagegen bis jetzt noch eine sehr geringe Ausbeute. Kalkstein und Marmorarten, Thoneisenstein und Schwefelkies sind häufig; Zinnober soll am Fuße der Monti Tartari im Gebiete von Sebenico, Asphalt auf der Insel Bua, Gyps bei Sign, Feuerstein sehr häufig bei Spalato und mehrere Halbmetalle noch hie und da vorkommen [19]).

Die Zahl der Einwohner ist auch hier, wie in allen übrigen Ländern der Monarchie, seit einer Reihe von Jahren im Zunehmen

---

14) Fr. v. Welden a. a. O. S. 343.

15) Fr. Petter, die Umgebungen von Spalato; in der wiener Zeitschrift für Kunst, Liter., Theater und Mode. 1832. 3s Quartal December S. 1195.

16) Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts in Wien. Wien 1826. IX. Band. S. 235.

17) Ebendas. 1832. 4s Quartal Dcbr. S. 1194.

18) Petter in der wiener Zeitschrift. 1829. 1s Quartal März S. 305. und 1832 3s Quartal August S. 786. Ueber die Flora Dalmatiens s. R. de Visiani's plantae rariores in D. recens detectae in den Ergänzungsblättern der Flora oder botanischen Zeitung. Regensburg 1829. 1r Bd. S. 1—24. Desselben Plantae Dalmatiae nunc primum editae. Ebendaselbst. Jahrgang 1830. Nro. 4. S. 49—53 und Fr. v. Welden a. a O. S. 233—243.

19) S. E. F. Germar's Reise nach Dalmatien und in das Gebiet von Ragusa. Leipzig und Altenburg 1817. S. 193 u. f.

begriffen [20]); sie belief sich im Jahr 1827 auf: 349,780; 1829: 353,839; 1830: 346,556; 1831: 350,588; 1832: 355,866; 1833: 358,294 und im Jahr 1834 auf: 364,933. Unter der letzteren Zahl waren 8050 M. Militair, 188,680 männlichen und 176,253 weiblichen Geschlechtes. Auf die österreichische Geviertmeile kommen somit im Durchschnitte 1680 Seelen; am stärksten bevölkert ist der Kreis von Cattaro mit 3045, am dünnsten jener von Zara mit 1304 Seelen auf gleichem Raume. Von dieser Gesammtzahl der Einwohner bekennen sich 286,664 zur römisch-katholischen, 69,441 zur orientalisch-griechischen, 202 zur griechisch-katholischen, 25 zur evangelisch-reformirten Kirche und 551 zum mosaischen Glaubensbekenntnisse.

Die Mehrzahl der Einwohner Dalmatiens sind Slaven, Morlaken, mit rein serbischer Sprache, im Innern der Kreise Zara und Spalato; Ragusaner und Boccheser, auch Montenegriner mit illyrischen Dialekten, in den südlichen Landestheilen. Neben diesen wohnen noch Italiener, bosnische Griechen, Israeliten und Deutsche. Die Dalmatier sind ein schöner Menschenschlag, frugal, ohne eben geistige Getränke zu verschmähen, leichten Sinnes, unbekümmert um die Zukunft und daher auch wenig sparsam und thätig, heftiger Gemüthsart und im Zorne schrankenlos leidenschaftlich, religiös, kriegerisch, kühne Seeleute, gewissenhaft in Erfüllung ihres Versprechens, wahre Kinder der Natur, mit allen Tugenden und allen Lastern des Halbwilden [21]); doch ist der Morlake im Ganzen wilder, roher, minder betriebsam und räuberischer, den alten Vätersitten getreuer, dem Weibe gegenüber despotischer, als der Küsten- und Inselbewohner [22]). Die Poglizzaner sollen dagegen höher stehen, als die Morlaken und in jedem Hause wenigstens Ein Bewohner des Lesens und Schreibens kundig sein [23]).

Unter allen Gewerben und Beschäftigungen, in denen der Dalmatiner überhaupt noch geringe Fortschritte gemacht hat, ist die Fischerei das bedeutendste und beschäftigt Tausende von Händen [24]); dieselbe Wichtigkeit hat auch die Schifffahrt; auch die Gewinnung von Seesalz, welche schon seit Jahrhunderten an diesen Küsten im Gange ist, gehört zu den erheblichern Erwerbszweigen und lieferte in den Jahren 1819 bis 1828: 1,051,570, und im Jahr 1834: 195,397 Ctr. Meer-

---

20) S. Pr. G. F. Schreiner a. a. O. 2ter Jahrgang. 2tes Heft. S. 146 u. f.

21) Echo. Jahrgang 1835 vom 15. Oct. S. 493 u. f. v. Kemtz in dem Art. Dalmatien in der Allgem. Encyclop. d. Wiss. und Künste von Ersch und Gruber. Leipzig, 1832. 1te Section Bd. 22 S. 91 u. f.

22) Aloys Hiller's Erinnerungen aus Dalmatien, in der wiener Zeitschrift. 1826, 2tes Quartal Mai S. 427 u. f. — Fr. Petter, ebendaselbst 1826. 1tes Quartal Februar S. 113 u. f. und Fr. v. Welden ebendaselbst, 1831, 3tes Quartal Juli S. 656.

23) Fr. Petter, wiener Zeitschrift. 1832, 4tes Quartal Decbr. S. 1180.

24) Fr. Petter, ebendaselbst 1829, 1tes Quartal S. 297.

salz; die wichtigsten Salz-Etablissements sind zu Stagno im Ragusanischen, zu Arbe, Dignisca und Pago in Ober-Dalmatien. Dagegen stehen der Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt noch auf einer sehr niedrigen Stufe, und erst den Bemühungen der österreichischen Regierung, welche zu diesen Zwecken jährlich an 6000 Fl. C. M. verwendet, gelingt es nach und nach, das Ackergeräthe, Oelpressen und Wagen zu verbessern und den Obstbaum zu veredeln, auch lohnende Versuche mit der Seiden- und Indigo-Cultur zu veranstalten. Auch die Fabrikation und städtische Betriebsamkeit sind gegen alle übrigen Länder der Monarchie noch weit zurück, so daß Dalmatien fast alle Fabrikate aus der Fremde, von Venedig, Triest, Fiume und aus dem Auslande beziehen muß, wohin auch der größte Theil seiner rohen Stoffe geht.

Darum ist auch Dalmatiens Handel nicht so bedeutend, als er sonst nach der überaus günstigen Lage des Landes sein müßte; nur die Schifffahrt, besonders die Küstenschifffahrt [25]) und der Verkehr mit benachbarten türkischen Provinzen sind ziemlich lebhaft. Die dalmatinische Schaafwolle, die ursprünglich feinste der Monarchie, geht meist nach Triest und von dort nach England, wo sie für spanische Merinos-Wolle gelten mag; dahin soll auch rohe Ziegen- und Schaafwolle ihren Weg nehmen; viele Tausende davon werden aber nach der Schweiz (besonders nach Glarus) verhandelt [26]). Der Einfuhrhandel Dalmatiens umfaßt eine Menge von Gegenständen der Natur und Kunst, welche theils aus dem Auslande und theils aus den übrigen österreichischen Provinzen, und zwar sowohl für den eigenen Verbrauch, als auch für den weiteren Betrieb bezogen werden. Dieser Handel findet meist zur See statt, der Landhandel ist der schlechten Straßen wegen auf einzelne türkische Caravanen und auf den Verkehr mit den Montenegrinern beschränkt, welcher auf dem Bazar von Cattaro vor sich geht [27]).

Künste und Wissenschaften und die Geistescultur, besonders jene der unteren Volksclassen, sind in Dalmatien noch immer in einem höchst unerfreulichen Zustande. Die Republik Venedig that für die Bildung Dalmatiens durch eine Reihe von Jahrhunderten fast gar nichts, und die Dauer der österreichischen Regierung ist noch zu kurz, als daß ihre Bemühungen schon reichlichere Früchte getragen haben könnten. Die wissenschaftlich gebildeten Männer sind entweder Fremde oder besuchten italienische Universitäten. Für die Dichtkunst herrscht noch die größte Vorliebe. Da überdieß in den See- und Küstenstädten meist

25) S. Wiener Zeitschrift für Kunst u. s. w. 1829, 1tes Quartal S. 302 u. f. — Ebendaselbst 4tes Quartal, Nov. S. 1161. — Fr. v. Welden, ebendaselbst, 1831. 3tes Quartal, S. 627 u. f.

26) Petter in der wiener Zeitschrift 1832, 13. Dec. S. 1195.

27) Fr. v. Welden's Skizzen aus Albanien und Montenegro in der wiener Zeitschrift u. s. w. 23. Mai 1831. S. 645 u. f.

italieniſch geſprochen wird, ſo ſind Lebensweiſe, Sitten, Theater und die häuslichen Einrichtungen unter den höheren Volksclaſſen durchgehends italieniſch. In den Städten werden die von der Regierung eröffneten Unterrichtsanſtalten häufig beſucht. Es erfreut ſich aber Dalmatien auch in der Landesſprache einer eigenen Literatur, deren Werke bis in das 15te Jahrhundert zurückgehen [28]). Für höhere Geiſtesbildung wirken in Dalmatien die philoſophiſche und theologiſche Lehranſtalt und die Hebammenſchule zu Zara mit 16 Profeſſoren und (1834) 138 Schülern, die Gymnaſien zu Zara, Spalato und Raguſa, welche (1834) von 297 Schülern beſucht wurden, während in den übrigen Erbſtaaten gewöhnlich Ein Gymnaſium faſt noch einmal ſo viele Schüler zählt. Die Volksſchulen zerfallen in 7 Haupt-, 37 Trivial- und 4 Mädchenſchulen, mit 12 Katecheten, 61 Lehrern, 12 Gehülfen, 3635 Schülern und einem Aufwande von 18,599 Fl. C. M., worunter ſich 47 katholiſche und 1 jüdiſche Schule befinden. Die Zahl der ſchulfähigen Kinder belief ſich auf 12,989, von denen 3635 die Schule wirklich beſuchten. Für die öffentliche Erziehung der männlichen Jugend ſorgt ein Convict zu Zara, 1834 mit 49 Zöglingen und 2 Lehrern und einem Aufwande von 13,780 Fl. C. M., von denen 20 unentgeldlich erzogen wurden. Der Geſammtaufwand für alle Schulen, Bildungs- und Erziehungsanſtalten belief ſich (1834) auf 82,188 Fl. C. M. Das Muſeum für Alterthümer zu Spalato iſt die einzige aus 3 Mitgliedern beſtehende Geſellſchaft, welche die Beförderung des Ausgrabens und der Aufbewahrung der zahlreichen römiſchen Alterthümer ſich zur Aufgabe gemacht hat [29]). Dalmatien iſt reich an Ueberreſten aus der Zeit der Römerherrſchaft, von denen der Palaſt des K. Diocletian zu Spalato und der ponte secco, ein Aquäduct aus derſelben Zeit, in der Nähe jener Stadt die bemerkenswertheſten ſind [30]).

In kirchlicher Hinſicht iſt das Land in 6 katholiſche Diöceſen (das Erzbisthum Zara und die Bisthümer Sebenico, Spalato, Leſina, Raguſa und Cattaro) und das nicht unirte griechiſche Bisthum, deſſen Reſidenz zu Sebenico iſt, getheilt. Ein Theil des Kreiſes von Zara gehört überdies noch unter das iſtrianiſche Bisthum Veglia [31]). Das ganze Land iſt in 444 katholiſche und 125 nicht unirte griechiſche Pfarrbezirke getheilt, in denen ſich im Jahre 1834 929 katholiſche und 125 nicht unirte griechiſche Weltgeiſtliche vorfanden. Der Ertrag ihrer

28) Fr. Sartori hiſtoriſch-ethnographiſche Ueberſicht der wiſſenſchaftlichen Cultur, Geiſtesthätigkeit und Literatur des öſterreichiſchen Kaiſerthums, nach ſeinen mannichfaltigen Sprachen und deren Bildungsſtufen. Wien, 1830. Bd. 1. S. 63 u. f.

29) S. darüber die Wiener Zeitſchrift für Kunſt, Litteratur, Theater und Mode. Wien, 1832. 4tes Quartal. Decbr. S. 1188.

30) Ebendaſelbſt. 1829. 21. Nov. S. 1146 u. f., und 1832, 13. December. S. 1193.

31) S. Almanaco della Dalmazia, per l'anno 1834. Zara 1834. pag. 178 u. f.

Pfründen war amtlich auf 40,097 Fl. C. M. angenommen. Der katholischen Domcapitel sind 7 (mit 36 Individuen). Der Regularklerus Dalmatien's zählte (1834) 419 katholische Mönche in 54 Klöstern und 43 Nonnen in 8 Klöstern. Die Klostergeistlichkeit der nicht unirten griechischen Kirche besteht aus 54 Mönchen in 11 Klöstern. Die Einkünfte sämmtlicher Klöster waren auf 42,894 Fl. C. M. geschätzt. Der Ertrag des Religionsfonds belief sich in genanntem Jahre auf 35,616 Fl. C. M. Von der Militairgeistlichkeit waren 4 Garnisonskapläne und 1 Feldkaplan im Lande vertheilt. In dem Einen Seminarium zu Spalato wurden 10 Alumnen mit einem Kostenaufwande von 2761 Fl. C. M. unterhalten. Der Zustand der dalmatinischen Geistlichkeit ist nicht der erfreulichste, aber auch ihre Lage nicht die beneidenswertheste. Geistesfinsterniß, Armuth, Aberglaube und Unwissenheit zeichnen die Hirten und ihre Heerden aus. Roher ist aber der griechische als der katholische Klerus. Kirchliche Feste werden mit vieler Feierlichkeit begangen und über der Form nicht selten das Wesen ganz vernachläßigt [32]).

Dalmatien hat zwar keine ständische Verfassung, aber eine gleiche Form der Administration mit den übrigen deutschen Erbländern. Das k. k. Gubernium zu Zara, an dessen Spitze ein Civil- und Militair-Gouverneur steht, leitet mit den ihm unterstehenden Kreisämtern zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro die politischen Geschäfte des Landes [33]). S.

Dampfboot, Dampfwagen, s. Eisenbahnen.

Dampfmaschinen, s. Arbeit ersparende Maschinen und Maschinen.

Dänemark. Das wechselnde Steigen und Fallen der Staaten, welchem der Blick des aufmerksamen Beobachters in der ältern, wie in der neuern Völkergeschichte begegnet, ist gleichwohl in den eben genannten Perioden von sehr verschiedener Art. In der alten Welt hatten die Völker, wie noch jetzt die einzelnen Menschen, nur Eine Blütezeit; war diese einmal verflossen, so kehrte sie niemals wieder — in der neuern gleichen manche Völker gewissermaßen den perennirenden Gewächsen, welche mit Eintritt der rauhern Jahreszeit zwar zu blühen aufhören, aber nach einigem Ausruhen und unter Mitwirkung günstiger Witterungseinflüsse den früheren Kreislauf neuerdings beginnen. Woher dieser Unterschied? Er rührt, eben wie bei den Gewächsen, von der verschiedenen Natur und Beschaffenheit der Völker her. Wo die Lebenskraft erschöpft ist, da vermag auch der geschickteste Arzt nicht mehr zu helfen, und der Kranke stirbt am Marasmus senilis. Aber auch das

32) Pettet a. a. O. 1829. S. 116.

33) S. D. J. Kudlers Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen, Wien, 1834; und Almanaco a. a. O.

Alter kann eingeimpft oder dessen Eintritt durch Beobachtung vernünftiger Lebensregeln sehr verzögert werden. Deshalb überdauerte der römische Freistaat die assyrischen und persischen Despotien um so viele Jahrhunderte. — Außer der unheilbaren Altersschwäche gibt es indeß so mannigfaltige Krankheitsübel, welche die Völker, wie den Einzelnen, in der Kraft der männlichen Jahre befallen, mit denen man lange zwischen Hoffnung und Furcht sich herumschleppt, die aber durch geschickte ärztliche Behandlung und bei gehöriger Folgsamkeit des Kranken allerdings wohl geheilt werden können. Dies war und ist der Fall so mancher neuerer Völker; wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir es auch für Dänemarks Fall halten. Möge die ärztliche Behandlung, welche unter Friedrichs VI. Auspicien vor Kurzem so glücklich begann, mit der erforderlichen Consequenz durchgeführt und so die völlige Herstellung der Gesundheit des dänischen Staatskörpers bewirkt werden! —

Das Königreich Dänemark, welches sowohl der Benennung, als der Geschichte und rechtlichen Verhältnisse wegen von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg abgesondert betrachtet werden muß, begreift in seinem jetzigen beschränktern Umfange nur noch 699 □ Meilen, mit einer Bevölkerung von etwa 1,235,000 Einwohnern, die, so weit die Ergebnisse der neuesten Zählung bisher bekannt wurden, sich in den letzten 20 Jahren bedeutend vermehrt hat. Die Ostsee bildet zwischen der dänischen Insel Seeland eine Meerenge, der Sund oder Oresund genannt, eine zweite zwischen den Inseln Seeland und Fühnen, den großen Belt, eine dritte, den kleinen Belt, zwischen Fühnen und Jütland. Durch diese Meerengen, wie durch den Kattegat, einen großen Meerbusen zwischen Jütland und Schweden, hängt dieselbe mit der Nordsee zusammen. An großen Flüssen fehlt es dem Königreiche, höchstens ist der Guden zu erwähnen, der, in Jütland entspringend, durch den Skanderborgersee fließt und unterhalb Randers in den Kattegat fällt. In Jütland ist die Meerenge Lymfiord bemerkenswerth, in Seeland der große Arresee, eigentlich eine Bucht von dem Busen Isefiord, von welchem sie nur durch eine Sandbank geschieden ist. Das Land ist ohne Gebirge, doch fehlt es nicht an sanften Hügeln. Eine Ausnahme macht die Insel Island, welche bergig und felsig ist. Hier finden sich schroffe Eisberge und Felsen mit schauerlichen Schluchten, desgleichen mit Morästen abwechselnd. Hier ist auch das Land der Vulkane. Die bemerkenswerthesten sind: der Hekla (Ausbruch von 1768), 4300 Fuß hoch, der Krabla, der Lechrukr. Als Gletscher sind ausgezeichnet: der Snäfell-Jokul, 4558 Fuß hoch, und der Eyafialla-Jokul, 5500 Fuß. Die Faroer-Inseln bestehen aus Felsen, welche nur etwa eine Elle tief mit Erde bedeckt sind. Island ausgenommen, wo scharfe Kälte herrscht, ist das Klima in Dänemark sehr gelinde, aber feucht, und Orcane sind sehr häufig. Die vorzüglichsten Producte sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Austern, Krebse und Hummer. Die Bienenzucht liefert guten Honig. Das Land erzeugt für

eignen und zum Theil für ausländischen Bedarf die gewöhnlichen Getreidearten, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Rübsaamen und Kartoffeln. Das Obst geräth nicht immer, und die Waldungen reichen für den Bedarf nicht zu. Von Mineralien finden sich blos Kalk, Kreide, Traß, Torf und Feuersteine. Island, dem, des Klimas wegen, das Getreide fehlt, liefert dagegen einen großen Reichthum von Fischen und unter den Geflügelarten die Eidergans. Auch ist diese Insel reicher an seltnern Mineralien, z. B. Lava, Bimstein, Schwefel, Vitriol, Alaun und Surtarbrand, ein von Erdpech geschwängertes Holz, das man theils zum Verbrennen benutzt, theils zu Tassen und Tellern verarbeitet, welche eine schöne Politur annehmen.

Dänemark ist kein Fabrikstaat, und die Bemühungen der Regierung, es auf künstlichem Wege dazu zu machen, waren bisher nur von geringem Erfolge. In dem im vorigen Jahre veröffentlichten, freilich sehr unvollständigen Berichte über den Zustand der Finanzen finden zu jenem Behufe 35,000 Rthlr. aufgeführt, welche besser erspart, oder auf zweckmäßigere Weise für reelle Staatszwecke verwendet worden wären. Die meisten Fabriken finden sich noch in Kopenhagen; sie liefern besonders grobe und feine Tücher, desgleichen Wollen- und Baumwollenzeug, Strümpfe und Leinewand. Zahlreich sind die Branntweinbrennereien und Zuckerraffinerien, weniger beträchtlich die Metallfabriken. Schifffahrt und Handel, welche sich bis nach Ostindien, China, Westindien und Afrika ausdehnen, haben gleichwohl in der Residenz in neuester Zeit abgenommen. Man schätzt die Zahl der Handelsschiffe auf 2500.

Durch nichts muß der Blick des dänischen Patrioten mehr getrübt werden, als wenn sich derselbe auf den Zustand der vaterländischen Finanzen richtet. Vielleicht wird eine gedrängte Uebersicht der dänischen Geschichte dazu beitragen können, diesen Zustand einigermaßen erklärlich zu machen, wie denn überhaupt ohne historische Unterlage der gegenwärtige politisch-intellectuelle Standpunkt des Volkes nicht wohl begreiflich sein würde.

Der Stamm der Dänen, wie der übrigen skandinavischen Völker, ist unstreitig deutsch; manche ursprüngliche deutsche Sitte hat sich bei ihnen noch jetzt vollständiger, als bei ihren südlichern Nachbarn erhalten, und die Abneigung gegen die letztern, welche in gewissen Zeiträumen sich kund gab und noch gegenwärtig bei der ungebildetern Volksclasse nicht völlig erloschen ist, läßt sich nur durch frühere Verhältnisse, durch langwierige blutige Kriege und durch den Gegensatz, der sich allmälig zwischen zwei Völkern, von denen das eine durch klimatische Hemmungen längere Zeit hinter dem andern zurückblieb, bilden mußte, erklären. Dänemarks Geschichte tritt erst kurz vor und nach dem Zeitalter Karls des Großen aus dem Nebel der Vorzeit deutlicher hervor; zwar war schon im 6ten Jahrhundert die Landschaft Angelsachsen zwischen dem flensburger Meere und der Schlei dänisch geworden; aber die darauf folgenden Jahrhunderte gehören wieder mehr

oder weniger dem Sagenkreiſe an. Heftig war der Angriff, welchen zu Anfang des 9ten Jahrhunderts König Gottfried von Jütland aus auf Karls des Großen Gebiet zu machen wagte, von dem er nur mit Mühe durch das fränkiſche Heer zurückgetrieben ward. Der damalige Krieg ward vielleicht durch die Sachſen veranlaßt, welche damals in großen Maſſen nach dem däniſchen Gebiete entflohen und, von Rache glühend, die Eroberungsluſt des Volkes anregten. In dem Frieden, welchen Gottfried's Nachfolger Hemming im Jahre 811 ſchloß, ward die Eider zu Deutſchlands Grenze gemacht. Doch dieſe Grenze war für's erſte nicht von Dauer. Schon bei Karls Lebzeiten, 813, kam Nordfriesland zwiſchen der Eider und der Wiedau bei Tondern unter däniſche Oberheit, und nach deſſen Tode, welcher ein Jahr ſpäter erfolgte, entſtand eine allgemeine Bewegung unter den ſkandinaviſchen Völkern, welche viele Jahre ununterbrochen fortdauerte. Unter Ludwig dem Frommen begann bereits die Verwüſtung der fränkiſchen Küſten. Lothar bediente ſich jener Völker zum Angriffe gegen ſeine ihm feindlichen Brüder und ſchenkte ihnen für ihren Beiſtand die Inſel Walchern und einen Theil von Seeland. Unter Ludwig dem Deutſchen wurden zwar die Grenzherzogthümer wiederhergeſtellt, aber nicht auf die Dauer. Deutſchland, Frankreich, Lothringen, England, Italien, Spanien erfuhren fortwährend die Wuth der Normänner. Sie ſiegten ſelbſt im offnen Kampfe. Hamburg, Cöln, Trier, Aachen, Tours, Rouen, Nantes wurden theils zerſtört, theils verwüſtet. Sie eroberten England nebſt den umliegenden Inſeln. Karl der Einfältige mußte ihnen eine ſchöne Provinz Frankreichs, ſpäter nach ihnen die Normandie genannt, als Lehen überlaſſen, und erſt von den Zeiten Heinrichs des I. an wurde ſolchen Verheerungen allmälig Einhalt gethan.

Als eigentlicher Stifter des däniſchen Reiches iſt Gorm der Alte zu betrachten, König in Lethra oder Seeland, welcher die Häuptlinge in Jütland, Schleswig, den Inſeln und in Schonen ſich unterwarf, um's Jahr 863. Harald der II. nahm um's Jahr 972 das Chriſtenthum an und legte dadurch den Grund zur allmäligen Geſittung der Dänen. Sein Sohn Sueno eroberte faſt ganz England und nöthigte den angelſächſiſchen König Ethelred zur Flucht zu ſeinem Schwager, dem Herzog Richard von der Normandie. Nach Sueno's Tode, im Jahre 1014, kehrte Ethelred von dort zurück, doch ohne glücklicher zu ſein. Vergebens war die Tapferkeit des ihm unähnlichen Sohnes Edmund Ironſide; er unterlag dem allgewaltigen Kanut dem Großen. Dieſer, jetzt König von Dänemark, den von ihm eroberten Ländern, Norwegen und England, ſowie von Schleswig, das er dem deutſchen Reiche entriſſen, zeigte in ſeiner 22jährigen Regierung Kraft, Weisheit und Sinn für friedliche Sitte. Durch die Theilung des Reiches, welche ſeine Söhne vornahmen, gerieth daſſelbe in Verfall. Magnus I., König von Norwegen, der dies letztere Reich ſchon Kanut dem

Großen wieder abgenommen, bemächtigte sich eine Zeit lang selbst Dänemarks. Kanut's Schwestersohn, Suen Magnus Estritson, war der Gründer des Hauses, das bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, aber oft unglücklich und verbrecherisch über Dänemark regierte. Einen Lichtpunkt in dieser Zerrüttung bietet Waldemar I. (1157) dar. Er vereinigte das vielfach getheilte Reich und machte Eroberungen in Pommern und Mecklenburg. Sein Sohn Kanut VI. (1182) herrschte längs der baltischen Küsten bis an die Weichsel. Aber sein Bruder Waldemar II., der zwar im Jahre 1201 sich Holsteins bemächtigte und Esthland, Liefland und Kurland eroberte, fiel 1223 in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin. 1227 warf Holstein das dänische Joch wieder ab, und auch alle übrigen Eroberungen gingen verloren. Die Theilung des Reiches unter seine Söhne vollendete Dänemarks Unglück für lange Zeit. Diese Lage der Dinge wurde von Holstein klüglich benutzt, indem es das Herzogthum Schleswig wiederherstellte und damit eine Vormauer gegen Dänemark bildete. Es erkämpfte die Unabhängigkeit des Herzogthums unter einem eignen Fürstenhause aus dem Stamme des Herzogs Abel, einer Nebenlinie des Königshauses, und stipulirte durch Tractaten mit Dänemark, daß nach Erlöschen des Abelschen Hauses das Herzogthum an das holsteinsche Fürstenhaus (Schauenburgischen Stammes) als Lehen übergehe, überhaupt niemals wieder dem Königreich Dänemark einverleibt, sondern zur Sicherung Holsteins gegen eine abermalige Ueberwältigung von Seiten dieses Landes bei jedesmaliger Erledigung des Lehens stets wiederum von Neuem in Lehn gegeben werden solle (1330). — Es zeigte sich eben schon damals, daß, bei aller Tapferkeit der Dänen, für die Fortdauer ihrer Selbstständigkeit ein zweifacher Weg ihnen vom Schicksale vorgezeichnet sei, entweder ein Bündniß zu Schutz und Trutz mit den übrigen skandinavischen Reichen, oder festes Anschließen an die zunächst liegenden norddeutschen Länder. Die Zeiten auswärtiger Eroberungen mußten enden, sobald die innern Unruhen in Europa einer regelmäßigen Organisation der Staaten Platz machten. Eine solche skandinavische Verbindung sollte um die genannte Zeit grade versucht werden. Waldemar der III., der sich den Ruhm erworben, die lang' zerrüttete bürgerliche Ordnung in Dänemark wiederherzustellen, dem damals durch innere Unruhen zerrissenen Schweden die früher Dänemark gehörenden Provinzen Schonen, Halland und Bleckingen wieder abzunehmen, und einen schweren Krieg gegen die Hanseaten ehrenvoll zu beendigen, war gestorben. Er hinterließ zwei Töchter, Ingiaborg und Margaretha. Dem Wunsche des Vaters gemäß sollte der Sohn der erstern, Albrecht von Mecklenburg, das Reich erben, aber die jüngere Tochter Margaretha wußte bei den Ständen die Annahme ihres Sohnes Olaf zum Könige durchzusetzen, der von seinem Vater Hakon dem VIII. bald nachher auch Norwegen

erbte. 1387 starb Olaf in jugendlichem Alter; ihm folgte seine Mutter, die sogenannte nordische Semiramis, in der Beherrschung der beiden Länder. Ihr Neffe Albrecht von Mecklenburg regierte damals in Schweden, aber nicht zur Zufriedenheit der dortigen Stände. Der schwedische Reichsrath bot darum Margarethen die Krone an; in der darauf folgenden Schlacht bei Falköping ward Albrecht gefangen. Am 12. Juli 1397 ward darauf unter den Auspicien der klugen und muthvollen Margaretha die kalmarische Union zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden abgeschlossen, welche bestimmte, daß diese 3 Reiche für immer unter Einem gemeinschaftlich zu wählenden Könige vereinigt bleiben, jedoch jedes derselben seine besondere Verfassung behalten sollte. Margaretha selbst, in Ermangelung eigner Kinder, hatte schon vor dem Abschluß der Union ihren Kampf gegen den Neffen Albrecht dadurch gesühnt, daß sie dem Enkel ihrer Schwester, Erich Prinzen von Pommern, die Anerkennung als Thronfolger in den Reichen Dänemark, Norwegen und Schweden verschaffte. Holstein hatte nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses aus Abels Stamme, im Jahre 1375, in Gemäßheit des frühern Tractats von 1326 Besitz vom Herzogthume Schleswig ergriffen. Diese Verhältnisse erwägend, bestätigte die Königin Margaretha während der Jahre 1386 — 1392 wiederholt das holsteinische Fürstenhaus im erblichen Lehnsbesitz von Schleswig und trat demselben die Oberhoheit über Ostfriesland gegen Langeland ab, sich dadurch von dieser Seite her die Ruhe während der mehrjährigen Verhandlungen in Betreff der kalmarischen Union sichernd. Margaretha starb im Jahre 1412.

Hätte die Vereinigung der drei nahe verwandten Völkerstämme dauerhaft sein sollen, so wäre vor allen Dingen erforderlich gewesen, das Wahlrecht aufzuheben und Erbmonarchien einzuführen. Die Geschichte stellt uns kein Beispiel auf, daß in einer Wahlmonarchie die Nation niemals in mehrere einander feindselig gegenüberstehende Parteien zertheilt gewesen wäre. Das Urtheil über den Werth oder Unwerth eines Menschen, geschweige eines Regenten, ist nach Verhältniß der Bildung wie des Interesses der Urtheilenden verschieden. Und nun gar bei Nationen, bei welchen schon damals, wie so oft, die Verwandtschaft nur ein Sporn vermehrter Eifersucht zu sein schien! Wäre aber auch dieser Anstoß aus dem Wege geräumt worden, so blieb doch der häklige Punkt verschiedenartiger Verfassungen; und selbst bei einer allen drei Reichen gemeinschaftlichen war der Fall denkbar, daß ein Monarch die Verfassungsrechte der einen geflissentlich schonte, um die der andern desto ungestrafter verletzen zu können. — Alles kam also am Ende darauf an, worauf zum Heile der Staaten so wenig als möglich ankommen sollte, auf die persönliche Weisheit und das Wohlmeinen der einzelnen Regenten. Die Dänen erschienen unstreitig als die Bevorzugtesten, sofern die Regenten aus ihrem alten Königsstamme waren. Schweden aber konnte schwerlich vergessen, daß der

Erwählung Margarethens ein langwieriger und erbitterter Krieg vorhergegangen. Die Könige ihrerseits betrachteten Schweden mehr als unterworfene Provinz, wie denn schon die Wahl der Residenz dazu beitrug, den Regierern wie den Regierten eine solche Ansicht geläufig zu machen.

Gleich der erste gemeinschaftliche König, Erich, war am wenigsten geeignet, eine Margaretha zu ersetzen. Zuerst erregten die Schweden gegen seine Willkür einen Aufstand. Auch die Dänen empörten sich mehrmals wider ihn, wozu unter Anderm der Umstand beitrug, daß er ihnen durch einen unglücklichen 30jährigen Krieg, welchen er an der Spitze der gesammten skandinavischen Macht gegen das holsteinische Fürstenhaus führte, um demselben das Herzogthum Schleswig wieder zu entreißen, verächtlich geworden. Erich mußte endlich nach Gothland entfliehen. Die Dänen wählten darauf seinen Neffen, den Prinzen Christoph von Baiern, zum König; auch die Schweden und Norweger erkannten Christoph III. als König an, und wenn auch unberühmt, regierte er doch minder unglücklich als Erich, der spät im Elende starb. Doch auch er war im Anfange seiner Regierung von Schweden und Holstein bedroht, und mußte deshalb auf ausdrückliches Verlangen des dänischen Reichsrathes dem holsteinischen Fürstenhause die erbliche Besitzung von Schleswig, so wie alle früher eingegangenen Verträge bestätigen.

Christoph starb 1448 ohne Erben. In Holstein regierte damals der kinderlose Adolph VIII.

Dem Rechte nach hätte nach dessen Tode Holstein an die Seitenlinie des erloschenen Hauses des Grafen Otto von Schauenburg übergehen sollen, und Schleswig mußte, in Gemäßheit des Tractats von 1330, der den schleswig-holsteinischen Ständen noch dazu vom König Christoph bestätigt war, von Neuem in Lehn gegeben werden. Aber die vereinigten Stände von Schleswig und Holstein, und der König und Reichsrath von Dänemark schufen durch Vertrag einen neuen Rechtszustand, welcher schon ein Jahr darauf mit dem Tode Adolphs VIII. zur vollen Anwendung kam. Sie setzten nämlich fest: daß Schleswig und Holstein zu ewigen Zeiten unter einem gemeinschaftlichen Fürsten vereinigt bleiben sollten; 2) daß der Schwestersohn des Grafen Adolph, Christian von Oldenburg, Bruder des regierenden Grafen Gerhard, König von Dänemark und erwählter Landesfürst von Schleswig und Holstein werde; 3) daß die Stände und Einwohner auch künftig befugt seien, ihren Landesfürsten zu wählen, jedoch unter den Nachkommen und Verwandten des Königs Christian; daß, wenn der jedesmalige Landesfürst zugleich König von Dänemark ist, diese Gemeinschaft der Fürsten keine Gemeinschaft der Kriege oder der Staatseinrichtungen zur Folge haben soll. Zuvor mußte indeß der Graf den Ständen für sich und seine Erben feierlichst versprechen, den Vertrag von 1330, wonach das Herzogthum Schleswig nie wie-

der dem Königreich Dänemark einverleibt werden soll, aufrecht erhalten zu wollen. Alle contrahirenden Theile hatten bei diesem Vertrage hochwichtige Zwecke. Die Stände wollten dadurch bewirken, daß die seit Jahrhunderten bestandene und durch lange und schwere Kriege erkaufte und aufrecht erhaltene Verbindung der Herzogthümer in eine immerwährende umgeschaffen, zu einer wahren Staatsverbindung erhoben werde; der König Christian, welcher weder in Schleswig, noch in Holstein zur Regierung berechtigt war, erlangte dadurch, daß sein Haus für immer auf den Thron von Schleswig und Holstein erhoben ward, und als König von Dänemark noch besonders, daß das drohende Bündniß zwischen Schweden und Holstein, welches Dänemarks Existenz so oft gefährdet hatte, beseitigt und Dänemark in Zukunft jedenfalls durch die neutrale Stellung Schleswigs und Holsteins von der Landseite gedeckt und geschützt ward.

Auch die Norweger erwählten 1450 Christian zum Könige, und 1451 erwarb er auch die schwedische Krone. Bald genug zeigte sich indeß, wie groß der Nationalhaß zwischen Dänen und Schweden bereits geworden. Der Erzbischof von Upsala bewies sich nämlich so übermüthig, daß der König ihn gefangen setzte; alsbald rief die Geistlichkeit den früheren Reichsstatthalter Karl Bonde zurück. Man vertrieb vor allen Dingen die Dänen, und Karl nahm auch nach des Erzbischofs Tode Schweden in Besitz und beherrschte dasselbe dann bis an sein Ende 1470. Seit dieser Zeit stritt Christian nur vergebens gegen Sten Sture, Karls Schwestersohn, der nach dessen Tode zum Statthalter erwählt worden war. Christians Sohn, Johann, ward zwar 1481 als König von Schweden anerkannt; indeß blieb Sture nichts desto weniger Reichsstatthalter, bis einheimischer Zwist dem Könige zu Hülfe kam. Doch auch der König selbst mußte bald wieder weichen. Der kleine Freistaat Dithmarschen war unter Christian I. von Kaiser Friedrich III. Holstein einverleibt und mit demselben zum Herzogthume erklärt worden. Aber die freiheitsliebenden Dithmarsen verachteten solchen kaiserlichen Machtsbefehl. Johann unternahm eben jetzt, sie mit Gewalt der Waffen zu unterwerfen. Aber 500 dithmarsische Bauern, angeführt von Wolf Isenbrand und von des Landes Oertlichkeit begünstigt, vernichteten am 17. Febr. 1500 bei Hemmigstedt das übermüthige dänische Heer. Diese Schmach benutzten die durch Johanns Druck schon früher aufgebrachten Schweden zu einem förmlichen Aufstande. Neuerdings war es die Familie Sture, welche sich an die Spitze der Unzufriedenen stellte. Nach dem Tode Sten Sture's im Jahre 1503 ward sein Verwandter Suante Nielson Sture Reichsstatthalter und bekleidete das Amt mit Ehren. Auch die Hansa stand ihm mächtig bei. Johann starb 1513. Sein Sohn, Christian II., welcher nun in Dänemark und Norwegen zum Könige gewählt ward, erneuerte, vermöge der kalmarischen Union, die Ansprüche auf Schweden. Einheimische Zwistigkeiten mußten ihm den Weg dazu bahnen. Das Haus der Sture war mit dem Hause der Trolle zer-

fallen, und ein Theil der Geistlichkeit auf des letztern Seite. Der Papst hatte Schweden in den Bann gethan und Christian II. zum Vollstrecker ernannt. Christian, mit der Gewalt die Hinterlist verbindend, verhieß allgemeine Amnestie und die Aufrechthaltung der gesammten Rechte und Freiheiten 1520. Doch der päpstliche Bann diente ihm als Vorwand des Wortbruchs, und während der Festlichkeiten der Krönung in Stockholm ließ er dort, wie im ganzen übrigen Schweden, seine weltlichen und geistlichen Gegner unter den Großen gefangen nehmen und hinrichten. So starben 600 Häupter, darunter 94 vor seinen Augen, unter dem Beile. Dann kehrte er nach Dänemark zurück. Unter den früher nach diesem Reiche geschleppten Geiseln aus den edelsten Familien Schwedens befand sich ein Verwandter der Sturen, Gustav Wasa. Dieser heldenmüthige und kluge Mann fand Gelegenheit zur Flucht, rief das tapfere Gebirgsvolk, die Dalekarlier, zur Empörung auf und zog siegreich nach Stockholm. Im Jahre 1521 ward er zum Reichsstatthalter und am 6. Juni 1523 zum Könige von Schweden erwählt. Dies war das Ende der Union.

Es kam den Schweden dabei sehr zu Statten, daß im Januar 1523 in Dänemark und im Juni desselben Jahres auch in Norwegen gleichfalls ein Aufstand gegen Christian ausbrach. Beide letztgenannte Länder wählten Christians Oheim, Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein, zum Könige. Der neue Herrscher, der unverhofften Würde froh, verzichtete nun um so leichter auf die Aussicht zur dritten Krone und schloß mit Gustav Wasa gegen Christian einen Bund. Christian entfloh gleich anfangs nach den Niederlanden zu seinem Schwager, dem Kaiser Karl V., und benutzte wenig die Vorliebe, welche namentlich das gemeine Volk noch für ihn hegte. Erst 1531 versuchte er, von Holland aus, Norwegen wieder zu erobern, erlitt aber eine Niederlage und gerieth in Gefangenschaft, in der er auch 1559 starb. Während der Zeit brachen viele Aufstände zu seinen Gunsten aus, aber ohne andern Erfolg, als denjenigen blutiger Rache. Der Grund solcher Aufstände war, wie später 1660, der harte Druck des Bürger- und Bauernstandes von Seiten des Adels und der Geistlichkeit. Jede Aussicht auf Dämpfung dieser beiden Corporationen ward von dem Volke mit Eifer ergriffen. Das Wahlrecht wurde von dem Adel und der Geistlichkeit zu den drückendsten Capitulationen mißbraucht, die die Vorrechte der Großen sicherten, aber die Bürger in den Staub drückten und die Bauern zu Leibeigenen herabwürdigten. Friedrich I. ward gezwungen, die eingezogenen Pfandgüter dem Adel herauszugeben und die Leibeigenschaft zu heiligen. Unter seinen nächsten Nachfolgern verlor das im Kriege eroberte Norwegen das Wahlrecht, und die dänischen Großen bemächtigten sich seiner besten Güter, in Dänemark selbst aber ward dem Könige das Recht genommen, Bürgerliche in den Adelstand zu erheben. Eine sogenannte Mesalliance beraubte selbst die Kinder der Adeligen ihrer Vorrechte. Darum hing das Volk an dem

Könige Christian, dessen Despotie mindestens zunächst auf den Drängern des Volkes lastete. Nach Friedrich's Tode 1553 benutzten nun auch die Hanseaten die innern Unruhen und eroberten in Christians II. Namen halb Dänemark; doch behauptete endlich Friedrichs Sohn, Christian III., den Sieg. Dieser Letztere hatte 1544 durch Theilung mit seinem Bruder das Holstein-Gottorpsche Haus gestiftet, was später zu harten Kämpfen mit der königl. Linie Veranlassung gab.

Sein Sohn, Friedrich II., war thätig und staatsklug, aber leider! für die Bedürfnisse Dänemarks allzu kriegslustig. Die erste Gelegenheit, dies zu zeigen, gab ihm das seit Johanns Zeiten noch immer frei gebliebene Dithmarschen. Er benutzte die damals noch fortdauernde Eintracht zwischen ihm und seinen Oheimen, den Herzogen von Holstein-Gottorp und Schleswig, um im Bündniß mit ihnen die heldenkühnen Dithmarsen zu unterjochen, welches diesmal auch gelang, worauf im Jahre 1559 dieses Volk dem schleswig-holsteinischen Staatsverbande einverleibt ward. Die Veranlassung des zweiten Krieges, welcher im Jahre 1563 begann und 7 Jahre mit vieler Erbitterung geführt wurde, war der Umstand, daß Friedrich die schwedische Krone in seinem Wappen führte, also noch fortwährend Ansprüche auf die Regierung in diesem Reiche zu machen schien, wiewohl bereits Gustav Wasa auf dem Reichstage zu Westerås 1544 die Erblichkeit der monarchischen Gewalt seinen Nachkommen gesichert hatte. Den damaligen innern Unruhen Schwedens und der umsichtigen Finanzverwaltung des dänischen Reichshofmeisters Peter Oxe verdankte der König noch einen günstigen Ausgang des Kampfes. Durch den Frieden, welchen er 1570 mit Johann III. zu Stettin schloß, blieb Dänemark im Besitz von Jempteland, Herjedalen, Schonen, Halland, Bleckingen und der Insel Gothland, wogegen es den Ansprüchen auf die schwedische Krone entsagte. Friedrich II. starb 1588.

Die Regierung seines Sohnes, Christians IV., war zwischen Glück und Unglück getheilt. Der Anfang schien viel versprechend. Christian war so klug als unternehmend und thätig. Ein kurzer Krieg mit Schweden wegen des Ostseehandels und der Lappmarken ward 1613 durch einen vortheilhaften Friedensschluß geendigt. Der vermehrte Wohlstand des Landes, die Erweiterung des Handels, die Verstärkung der Land- und Seemacht, die Anlegung der Festung Dansburg auf Tranquebar waren zum Theil des Königs Verdienst. Aber der unglückliche 30jährige Krieg, an welchem der König Theil zu nehmen sich verleiten ließ, schlug Dänemark tiefe Wunden. Nach dem Tode des großen Gustavs vergaß sich sogar das protestantische Dänemark so sehr, jetzt zum Vortheile des Kaisers gegen Schweden sich zu rüsten. Aber wie früher der Kaiser durch seinen Feldherrn Wallenstein Holstein, Schleswig und Jütland hatte besetzen lassen, so geschahe jetzt das Nämliche von den Schweden unter Torstensohn. Im Frieden zu Brömsebroe, 13. Aug. 1645, mußte Dänemark Jempteland, Herjedalen,

Gothland und Oesel für immer, Halland aber als Pfand auf 30 Jahre an Schweden abtreten. — Unter Christian dem IV. ergaben sich die Stände von Schleswig und Holstein in die Aufhebung des Wahlrechtes und Einführung einer Erbfolgeordnung im oldenburgischen Hause nach dem Rechte der Erstgeburt, nachdem schon unter Friedrich I. 1533 die immerwährende Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern errichtet worden, kraft deren beide Theile ihre Streitigkeiten unter sich durch gewählte Schiedsrichter und Obmänner erledigen und einander in allen ihren Kriegen mit einer für alle Fälle genau bestimmten Kriegsmacht beistehen wollten. Dadurch war beiden Ländern außer dem Fürsten nunmehr auch der Friede gemeinschaftlich geworden. Eben damals bestand in Dänemark, dem Holstein früher die Königsfamilie dargeboten, das Wahlrecht noch in seiner ganzen Willkür und in dem schreienden Mißbrauche, welche die Aristokratie davon machte, um ihren Einfluß weit über den des Königs zu setzen. Niemand empfand dies drückender, als Christians IV. Sohn, Friedrich III., der im Jahre 1654 zur Regierung kam. Die Mehrheit der Stimmen im Reichsrathe sollte, nach der von ihm ausgestellten Handfestning (Capitulation) in allen wichtigen Staatssachen entscheiden, der Reichsrath selbst, sowie die höchsten Reichswürden und die norwegische Canzlerstelle nach der Präsentation desselben Reichsraths besetzt werden. Die Veranlassung solcher widernatürlicher Beschränkung lag theilweise in dem Haß, den der Reichshofmeister Corfiz Ulfeld, der Gemahl von Friedrichs Halbschwester, welcher jetzt zwar an der Spitze von Friedrichs Gegenpartei stand, durch seinen allgewaltigen Einfluß auf den verstorbenen König während dessen letztem Regierungsjahre sich zugezogen. Die geistvolle Königin Amalie zog indeß selbst mehrere Adelige zur königlichen Partei hinüber und stürzte mit deren Hülfe den stolzen Grafen. Dieser aber, früher Schwedens heftiger Gegner, nahm jetzt mit Rache und Groll im Herzen seine Zuflucht dahin.

Wieder war es Neid und Besorgniß wegen des kriegerischen Erfolgs der Schweden in Polen unter Karl Gustav, welche Dänemark 1657 zum Bündniß mit Polen und Holland wider Schweden veranlaßten; wiederum wurden von den Schweden Holstein, Schleswig und Jütland besetzt; aber diesmal blieben sie hier nicht stehen, sondern drangen 1658 über die gefrornen Belte nach Fühnen und Seeland vor. Im Frieden von Rotschild am 26. Febr. 1658 mußte Dänemark Schonen, Halland, Bleckingen, Bahus, Drontheim und seine Besitzungen auf Rügen abtreten; auch wurde neuerdings Schwedens Befreiung vom Sundzoll stipulirt. Der Herzog von Holstein-Gotrorp, schon längst mit Dänemark zerfallen, sollte souverain sein, Ulfeld in seine Güter wieder eingesetzt werden. — Dänemarks Loos hätte noch trostloser sein können, hätte das Schicksal nicht unverhofft zu seinen Gunsten eingeschritten. Denn Schweden brach auf's

neue den kurzen Frieden, eroberte Kronburg, und belagerte und bestürmte, wiewohl vergeblich, Kopenhagen. Da kam der holländische Admiral Ruyter der Hauptstadt zur Hülfe, und ein kaiserlich-polnisches Heer eroberte Holstein, Schleswig und Jütland. Inzwischen war Brandenburg von Schwedens Seite zu dessen Feinden übergegangen, Polen hatte am 19. Sept. 1657 Preußens Unabhängigkeit anerkannt, deshalb konnten Brandenburgs Krieger sich jetzt mit denen des Kaisers vereinigen. So rückten Beide 1659 in Pommern ein, die Schweden hatten Noth, ihre Stammländer zu vertheidigen. Dennoch warf sich Karl Gustav auf Norwegen; aber hier übereilte ihn der Tod am 23. Febr. 1660. Sein fünfjähriger Sohn, Karl XI., folgte ihm nach, und dennoch war die Furcht so groß, daß Dänemark im Frieden zu Kopenhagen 6. Juni 1660 fast Alles, was es im Frieden zu Rotschild abgetreten, auch gegenwärtig aufgab.

Aber das nämliche Jahr, das dem Reiche so große Einbuße zuzog, verschaffte dem Könige einen verhältnißmäßig viel größeren Zuwachs an Macht. Auf dem Reichstage von 1660, den die äußerste Noth des Reiches versammelte, verbanden sich Bürger und Geistlichkeit mit dem Könige, die drückende Adelsmacht zu beschränken. Der Thron wurde für die männlichen und weiblichen Nachkommen Friedrichs III. für erblich erklärt, und die bisherigen drückenden Capitulationen aufgehoben. Weil die Stände sich fortwährend über die Art der Verfassung der neuen ständischen Rechte nicht einigen konnten, so wählte man den König zum Vermittler und übertrug demselben am 16. Oct. 1661 die Redaction derselben, worauf endlich im Jahre 1665 am 14. Nov. das neue Königsgesetz vom Cabinetssecretär des Königs, Peter Schumacher, entworfen, aber nach sorgfältiger Geheimhaltung während Friedrichs Regierung erst bei der Krönung seines Sohnes, Christians V., 1670 publicirt ward.

Die Art und Weise, wie dieses merkwürdige, in der ganzen übrigen Völkergeschichte unerhörte Gesetz im Königreiche Dänemark eingeschwärzt worden, ist in dem Staatslexicon selbst unterm Artikel Bernstorff mit Sachkunde und Scharfsinn auseinandergesetzt, worauf wir hier die Leser verweisen dürfen. Man ersieht daraus freilich klar genug, wie Dasjenige, was auf diese Weise ins Leben trat, durchaus weder in der Absicht, noch in der Erwartung der Stände lag. Aber daß der Bürger- und Bauernstand, als derselbe, von gerechter Entrüstung gegen den Adel hingerissen, so viel in eines einzigen Mannes Hand legte, bei der dem menschlichen Gemüthe eingepflanzten Neigung nach unbeschränkter Herrschaft, wohl nichts anders erwarten durfte, ist ebenso klar. Man muß den edeln Königsstamm bewundern, der mit solchen Mitteln im Laufe der Zeit nicht öfters, als es geschah, die Willkür, anstatt des strengen Rechtes, walten ließ. Wahrscheinlich kam auch hier eine vernünftige Staatsklugheit jenem angebornen Rechtssinne wesentlich zu Hülfe, und hielt denselben mitten unter den Verführungen der Selbstsucht und den falschen Rathschlägen verblendeter oder eigen-

süchtiger Schmeichler auf ebener Bahn, indem sie die dänischen Regenten den Bürger- und Bauernstand als natürliche Verbündete, deren sie gegen die Ausschreitungen des Adelsstandes fortwährend bedürften, betrachten lehrte. Und in der That auf welche andre Bürgschaft fortdauernder Unbeschränktheit, als die Liebe des Volkes, hätten sie zählen können, da die Uebertragung von Gottes Gnaden, welche allerdings der Bischof Wandal darzuthun versuchte, sowohl im Eingange des dänischen Souverainetäts-Gesetzes, als des Königsgesetzes verworfen wird, und jedenfalls die Weltgeschichte auf mehr als einem Blatte lehrt, daß das sogenannte göttliche Recht vor keinen Empörungen schützen kann? Die Uebertragung durch die Nation aber, auf welche die oben erwähnten Actenstücke sich berufen, setzt voraus, daß die Nation, als sie diesen Act ausübte, im Rechte war. War dies der Fall, so war sie es wenigstens nur im Widerspruch mit dem Adel, und konnte dessen Zustimmung nur mit Gewalt und Drohungen ertrotzen. Die große Staatsveränderung war also eine Revolution, wenn gleich insofern eine rechtmäßige, als der eigentliche Kern des Volkes den Anmaßungen der privilegirten Minderzahl Einhalt that. Zwar heißt es ausdrücklich in Königsgesetz, daß der Regent an dieses, und zwar an dieses allein, gebunden sei, und weder durch ein Versprechen, noch durch einen Eid sich selbst oder vollends seinen Nachfolger zu irgend etwas rechtsgültig gegen sein Volk verpflichten, seine Gewalt nie beschränken könne; aber wer will es wagen, den unbeschränkten Monarchen blos in diesem Punkte zu beschränken, wenn er hier oder dort mit Zustimmung der Nation und zu deren größerem Heile eine Abänderung zweckmäßig findet; und welcher Gebildete erkennt die Altvordern von 1670 für competente Richter über die mannichfaltig veränderten Bedürfnisse ihrer Urenkel?

Schumacher, später zum Grafen Greiffenfeld ernannt und nach Ausarbeitung des Königsgesetzes als erster Minister fungirend, fand übrigens auf die Länge den Dank für seine Arbeit weder bei der dänischen Nation, noch bei Friedrichs Nachfolger, König Christian V. Von einigen Großen angeschwärzt, hatte er, nachdem er das Schaffot bestiegen, bei 23jähriger Kerkerstrafe Zeit genug, über das von ihm geschaffene Werk und dessen Wirkungen für Welt- und Nachwelt, viel, wenn auch vergeblich, nachzusinnen. Christian V., welcher von 1670 bis 1699 regierte, war sehr kriegerisch; er kämpfte theils wider Schweden mit Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, theils gegen Hamburg und Holstein-Gottorp, Beides vergeblich. An Schweden mußten auf Frankreichs Anhalten die gemachten Eroberungen zurückgegeben werden; für Hamburg und Holstein-Gottorp verwandten sich mehrere Reichsfürsten, sowie die Seemächte und Schweden nachdrücklichst. Die dessen ungeachtet auch unter Christians Nachfolger, Friedrich IV., fortdauernden Attentate gegen das Haus Holstein-Gottorp verwickelten Dänemark später auch in den großen nordischen Krieg. Dänemark

mußte im travendahler Frieden, am 18. Aug. 1700, das Versprechen geben, den Herzog von Gottorp in seiner Souverainetät, wie schon früher geschehen, neuerdings anzuerkennen und zu entschädigen, und den Feinden Schwedens keinen Beistand zu leisten. Jetzt folgten für Dänemark 9 Friedensjahre, bis zu Karls XII. Niederlage bei Pultawa.

In dem hierauf im Jahre 1719 erfolgten Frieden gab Dänemark die gemachten Eroberungen an Schweden zurück; dagegen verlor Schweden die Befreiung vom Sundzoll, zahlte 600,000 Rthlr. und erkannte den dänischen Besitz vom gottorpschen Antheil an Schleswig.

Friedrich IV. starb 1730; der Rest seiner Regierung, sowie seines Sohnes, Christians VI., verfloß friedlich. Dänemark erkannte die Nothwendigkeit, die Wunden des Krieges zu heilen, und die Milde seiner Regierung hielt hier mit dem Volkswunsche gleichen Schritt; nur ließ die hohe Staatsschuld die früheren Mißgriffe sobald nicht vergessen. Unter Friedrich V., der im Jahre 1754 die Regierung antrat, wurden unter den Auspicien von Tott, Schulin und ganz besonders Bernstorfs des älteren viele weise Gesetze entworfen und heilsame Anordnungen mancherlei Art getroffen. Bernstorf gab zuerst dem ganzen Europa das schöne Beispiel der Aufhebung der Leibeigenschaft seiner Bauern, und unterstützte die Landwirthschaft auf vielfache Weise. Unter Friedrichs Regierung fiel das Herzogthum Holstein-Plön der Krone anheim. Unter der Regierung Christians VII., welche vom Jahre 1766 bis 1808, freilich nur nominell, dauerte, gab Katharinens Sohn, Paul, Herzog von Gottorp, seine von Peter III., einem Prinzen von Holstein-Gottorp, herrührenden Ansprüche an Schleswig, sowie an Holstein, zum Vortheile des dänischen Königshauses auf und erhielt dagegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Dieser Vertrag, 1767 geschlossen, kam im Jahre 1773 bei Pauls Volljährigkeit zur Vollziehung, und hatte die Folge, daß Oldenburg und Delmenhorst demnächst an einen Prinzen der jüngern gottorpschen Linie, Friedrich August, Bischof von Lübeck, abgetreten und zu einem Herzogthume erhoben wurden.

Die Zeiten Christians VII. waren in mehr als einer Hinsicht verhängnißvoll für Dänemark. Man kann dieselben füglich in zwei Perioden theilen, deren erste die Zeit vor 1784 begreift, die zweite von da an bis zum Todesjahre des Königs reicht. Christian selbst war schon in den ersten Jahren von einer Geistesschwäche befallen worden, die ihn, trotz mancher Lichtblicke, nie wieder verließ, weshalb statt seiner sein genialer Leibarzt Struensee und die Königin Mathilde, welche Jenem unbeschränktes Vertrauen schenkte, regierten. Struensee, zum Grafen und Cabinetsminister ernannt, hatte die Befugniß, den Cabinetsverordnungen das königliche Siegel beizudrücken und sie dadurch zu königlichen Befehlen zu stempeln. Er traf manche weise, kräftige, dem Lande vielfach wohlthätige Anordnungen. Aber seine so unumschränkte Gewalt erschien den übrigen Ministern und dem Adel doppelt beleidigend und verhaßt, weil Struensee ein Deutscher war, und, allerdings

höchst unüberlegt, die deutsche Sprache vor der dänischen begünstigte. Durch Geringschätzung seiner Feinde, auch des Kriegerstandes, ward die Gefahr immer dringender. Das freiwillige Ausscheiden des Grafen Bernstorf aus dem Ministerium verstimmte auch das Volk. Matrosen und Leibgarde wurden unruhig, bei welchem Anlaß der Bedrohte es an Muth und Entschlossenheit mangeln ließ. Endlich brach der Sturm los. Bei nächtlicher Weile ward der König vom Kronprinzen Friedrich und der Königin Mutter Juliane Marie beredet, einen Verhaftsbefehl gegen die Königin Mathilde und die Grafen Struensee und Brandt zu unterzeichnen. Die Letztern wurden 12. Dec. 1771 hingerichtet; Erstere starb, allgemein beliebt, in Celle, wohin sie verbannt worden. Die darauf folgenden 13 Jahre, in denen der Erbprinz und die Königin Mutter regierten, zeichneten sich eben nicht durch Verbesserungen in der Staatsverwaltung aus; desto entschiedener darf man die Zeit, welche mit dem Jahre 1784, wo der Kronprinz Friedrich unter dem Beistande des weisen Grafen Bernstorf (des jüngern) als Mitregent auftrat, begann, zu den glücklichsten zählen, welche in der dänischen Geschichte vorkommen. Als Ersatz der Volksvertretung ward dem Lande Preßfreiheit gewährt; bei dem im übrigen Europa wüthenden Revolutionskriege bewahrte Dänemark mit Kraft und Weisheit eine segensreiche Neutralität, der Handel gedieh, und die Volksbildung war im Fortschreiten. Bernstorfs Tod, 21. Juni 1797, ward mit Recht nicht nur in Dänemark, sondern auch im übrigen Europa betrauert. Dem Kronprinzen, der seine Kenntnisse zu benutzen verstand, gereicht es zur Ehre, dessen Andenken noch nach Jahren des mannichfaltigsten und unglücklichsten Wechsels bewahrt zu haben.

Die Erinnerung an Bernstorfs Verlust ward dem Lande nur zu bald bei der immer größern Verwickelung der europäischen Weltlage doppelt empfindlich. England, in krampfhafter Anstrengung, dem Vorschreiten Napoleons zu begegnen, verletzte vielfach die Rechte der Neutralen. Unter Anderm verlangte es, auch die unter Convoi segelnden Handelsschiffe zu visitiren; auch wurde von ihm der Begriff von Contrebande und Seeblockade übermäßig ausgedehnt. Zu leugnen ist freilich nicht, daß solche Contrebande auch manchmal von convoyirten Schiffen eingeschwärzt ward; aber dies ward gerade durch jene allzu große Ausdehnung veranlaßt. Im August 1800 ward durch eine in den Sund eingelaufene englische Flotte von Dänemark eine Convention erzwungen, wodurch dieses sich verpflichtete, seine Schiffe gar nicht mehr zu convoyiren, die Lösung der Hauptfrage aber auf gelegnere Zeit verschoben ward. Aber schon im Dec. 1800 sah Dänemark sich gezwungen, den ihm, Schweden und Preußen vom russischen Kaiser Paul vorgelegten Entwurf einer bewaffneten Neutralität anzunehmen, worauf Ritzebüttel, Cuxhafen, der größte Theil der hannoverschen Länder und Bremen von den Preußen, Hamburg und Lübeck aber von den Dänen besetzt ward, um allen Handel Deutschlands mit Großbritannien aufzuheben. England

antwortete zuerst durch ein allgemeines Embargo auf die russischen, schwedischen und dänischen Schiffe, schickte aber zugleich unter den Admiralen Parker und Nelson 54 Schiffe ab, welche trotz des heftigen Feuerns der Festung Kronenburg sich vor Kopenhagen legten, am 29. März 1801. Schweden ließ die Flotte ungehindert hart an der Küste vorübersegeln. Am 2. April geschah der Angriff. Die Dänen kämpften mit großer Unerschrockenheit von ihren Blockschiffen aus und erwarben sich Nelson's persönliche Achtung, mußten jedoch endlich der Uebermacht weichen. Am andern Tage trug jener, welcher vom Tode des Kaisers Paul schon Nachricht gehabt haben soll, auf Waffenstillstand an, unter der Bedingung, daß während desselben einstweilen die bewaffnete Neutralität cessiren solle. Schon am 20. April bezeigte Alexander seine Friedensliebe; am 17. Juni 1801 erkannte er im Wesentlichen die harten britischen Grundsätze an, und auch Dänemark mußte, wiewohl voll Unwillens, beitreten. Die von den Engländern eroberten antillischen Inseln St. Thomas und St. Croix wurden an Dänemark zurückgegeben. Nach hergestelltem Frieden gab die Regierung im Jahre 1804 dem übrigen Europa das schöne Beispiel der gänzlichen Aufhebung des Handels mit Negersklaven in den dänischen Besitzungen; das desfalsige Gesetz war schon unter Bernstorf im Jahre 1794 gegeben. Im Januar 1805 folgte eine nicht minder wichtige Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in denjenigen Theilen der Herzogthümer, wo dieselbe bisher stattgefunden; in den freien Marschen hatte man dieselbe niemals gekannt. — Aber leider war der Zwist mit England im Jahre 1800 und 1801 nur das Vorspiel ernsterer und verhängnißvollerer Mißhelligkeiten gewesen, welche jetzt, im April 1807, zum Ausbruche kamen. Mehrmals hatte England der dänischen Regierung ein enges Bündniß angetragen, ohne daß diese darauf eingehen wollte; nun erschien, ohne vorherige Kriegserklärung, eine englische Flotte bei Seeland, und der darauf befindliche britische Abgeordnete forderte vom Kronprinzen nochmals entweder eine Off- und Defensiv-Allianz oder die Auslieferung der dänischen Flotte, zur Sicherheit, daß damit nichts wider England unternommen werden könne, und mit dem Versprechen, dieselbe nach hergestelltem allgemeinen Frieden wieder herauszugeben. Der Kronprinz, hierüber erbittert, erklärte den Engländern Namens seines Vaters den Krieg am 13. April 1807. Die Engländer landeten darauf, 30,000 Mann stark, auf Seeland und belagerten und beschossen Kopenhagen 3 Tage und 4 Nächte, zumal mit Congreveschen Brandraketen; 350 Häuser gingen in Flammen auf, über 2000 wurden beschädigt, mehrere 100 Bürger getödtet oder verwundet. So erreichte der englische Admiral Popham seinen Zweck, Kopenhagen capitulirte, und die Flotte wurde nach England abgeführt. — Ein allgemeiner Schrei der Entrüstung fuhr ob dieser That durch ganz Europa; aber genau besehen, waren es nur die Dänen, welche in ehrlichem Sinne und mit beleidigtem Na-

tional-Gefühl jenes Unternehmen zum Raubzuge stempelten, und selbst diese wird die seitdem verflossene Zeit zu milderem und billigerem Urtheile geneigt gemacht haben. Was aber außerhalb Dänemarks in jenen Ton mit einstimmte, gab sich entweder blos der Mode hin, ohne reifer nachzudenken, oder war wohl gar durch die damalige Glanzperiode des Allgewaltigen befangen, verblendet und bestochen. Ohne im Allgemeinen die Vertheidigung der damals vorherrschenden englischen Politik übernehmen zu wollen, verlangt doch die Gerechtigkeit, es einzuräumen, daß von fernerer Beibehaltung der dänischen Neutralität, so ehrlich dieselbe von der Regierung gemeint sein mochte, damals nicht wohl mehr die Rede sein konnte. Das von Napoleon einmal adoptirte sogenannte Continental-System, welches bereits die Besetzung der Hanseestädte durch die Franzosen herbeigeführt hatte, mußte, sollte es nicht in den Augen aller Welt zur Lächerlichkeit herabsinken, auch auf die Herzogthümer und Dänemark ausgedehnt werden. Nur eine im höchsten Grade verblendete National-Eitelkeit konnte wähnen, Napoleon werde, nachdem er das gesammte übrige Europa seinen gewaltigen politischen Zwecken untergeordnet, plötzlich, vom Kantischen Moralprincip aufgehalten, an den Grenzen der Halbinsel stille stehen. Und wenn er nun dieselben überschritt, war Dänemark auch dann noch stark und selbstständig genug, den Franzosen die Auslieferung der Flotte zu beliebigen Zwecken zu versagen? In Holstein war es damals bekannt genug, daß die in Hamburg liegenden französischen Officiere von dem nächstens erfolgenden Einmarsche in Holstein wie von einer fast beschlossenen Sache sprachen, und als die Nachricht von dem Erscheinen der britischen Flotte vor Kopenhagen anlangte, soll ein hoher französischer Befehlshaber geäußert haben: Voilà le Danemarc sauvé! Gewiß ist, daß die Franzosen so wenig, als die Engländer Dänemark das Vermögen, sich gegen feindliche Uebermacht zu vertheidigen, zutrauten; außerdem würden sie nach dem Kriege mit England nicht in Holstein eingerückt sein, da das Continental-System wohl am besten und kräftigsten durch die Erbitterung der Einwohner selbst gegen die feindlichen Engländer aufrecht erhalten ward. Daß aber die Letztern jedenfalls nur den Mißbrauch der Flotte verhüten wollten, beweist der Umstand, daß sie nach deren Wegführung die Insel Seeland wieder verließen. — Dänemark erklärte darauf auch an Schweden, Englands Verbündeten, den Krieg und schloß mit Frankreich zu Fontainebleau am 31. Oct. 1807 ein festes Bündniß, worauf die Engländer sich neuerdings im December desselben Jahres der dänischen Besitzungen St. Thomas und St. Croix bemächtigten. — Der Tod Christians VII., welcher am 13. März 1808 erfolgte, konnte unter den obwaltenden Umständen auf den Gang der politischen Angelegenheiten keinen Einfluß haben; doch nicht ohne Bedauern dachten die Unterthanen an die glückliche Zeit, die ihnen während der nominellen Regierung dieses gutmüthigen Monarchen verflossen, und blickten mit bänglichem Blicke in die Zukunft. Dänemark nahm

nun in den folgenden Jahren als Napoleon's Verbündeter an den Kriegsereignissen Theil. Unter Anderm ward ihm die wahrlich nicht beneidenswerthe Aufgabe, im Verein mit den Holländern unter Anführung der Generale Ewald und Gratien den Aufschwung des neu erwachten deutschen Geistes zu strafen, welcher den hochherzigen Schill und die ihm Gleichgesinnten von Berlin aus durch Ober- und Niedersachsen endlich nach Stralsund führte. Am 31. Mai 1809 fanden die Letztern hier den Heldentod. Auch bei dem Umschwunge des politischen Systems im Jahre 1812 blieb Dänemark seiner Verbindung mit Frankreich getreu. Was es dazu bewog, war freilich wohl zum Theil Erbitterung über die von England erfahrne Behandlung; aber wäre ihm vergönnt gewesen, schon damals hinter den Vorhang zu blicken, welcher die Pläne der Machthaber den Uneingeweihten verbarg, so hätte es aus reiner politischer Beurtheilung gleichfalls nicht anders handeln können. Denn schon im Jahre 1812 erklärte Schweden ganz unverhohlen an Frankreich, es werde nur mit derjenigen Macht sich verbünden, welche ihm zur Erwerbung Norwegens, als Ersatzes für Finnland, beistehen werde, und da Rußland und England sich alsbald hierzu verstanden und demgemäß ein Bündniß mit Schweden abschlossen, so hatte selbst der zwischen dem letztern Reiche und Dänemark erst am 10. Dec. 1810 zu Jönköping zu Stande gekommene Friede alsbald wieder ein Ende. König Friedrich VI. war mit Recht der Ansicht, eine Krone dürfe nicht ohne Kampf aufgeopfert werden, und so dauerte der Krieg ununterbrochen fort bis zum 14. Jan. 1814, wo der König, nachdem Russen, Preußen und Schweden, unterstützt von einer englischen Flotte, die Festung Glückstadt nach mehrtägigem Bombardement durch Capitulation eingenommen und ganz Holstein bis an Rendsburgs Grenze besetzt hatten, sich genöthigt sah, im Frieden zu Kiel Norwegen an Schweden und Helgoland an England abzutreten, wogegen er Schwedisch-Pommern nebst der Aussicht auf noch anderweitige Entschädigungen erhielt. — Nach dem erneuerten Auftreten Napoleon's im Jahre 1815 und dem dadurch veranlaßten Kriege, an welchem auch der König von Dänemark Antheil nahm, ward nach Herstellung des Friedens Schwedisch-Pommern gegen ein Stück von Lauenburg vertauscht, und der König trat für seine deutschen Staaten dem deutschen Bunde bei.

Es hatte nun freilich während der seit Einführung der unumschränkten Souverainetät verflossenen Zeit den Dänen nicht an Gelegenheit gefehlt, die Vorzüge und Mängel dieser letztern im Vergleich mit der das Land früher zerrüttenden Aristokratie gehörig gegen einander abzuwägen, und einigen aufgeklärten Patrioten mochte bei aller Milde der neuern dänischen Regenten gleichwohl die Anstrengung nicht entgangen sein, welche es diese kostete, um durch preiswürdige Einschränkung jeder Art die Uebel wieder auszugleichen, welche allzugroße Kriegsliebe ihrer Vorfahren und deren an Uebertreibung grenzende Neigung zu prachtvollen Bauten dem Staate zuge-

zogen: dem milden Fürsten aber, welcher seit den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die Staatsangelegenheiten leitete, dem des Volkes Wohlwollen Bedürfniß und leises Aufmerken auf die öffentliche Stimme erste Regierungsregel war, fehlte der Anlaß, einen allmäligen Umschwung des Volksgeistes auch nur von fern zu ahnen. Ein von den Dänen früher allzusehr übersehenes oder mit mißgünstigem Afterpatriotismus betrachtetes Land, das Herzogthum Holstein und das demselben verbrüderte Schleswig, war dazu bestimmt, einen neuen Wendepunkt der dänischen Zeitgeschichte herbeizuführen.

In der Geschichte Dänemarks sind oben beiläufig die hauptsächlichsten Punkte angeführt, welche den Anspruch der beiden Herzogthümer auf unzertrennliche Vereinigung und freie ständische Verfassung begründen. Durch die Souverainetätsacte vom Jahre 1660 konnte hierin dem Rechte nach allerdings nichts geändert werden, denn sie ging nur Dänemark, nicht die Herzogthümer an, deren magna charta nach wie vor, mutatis mutandis, vom Jahre 1460 datirte. Auch hatten alle dänischen Könige die schleswig-holsteinischen Landesprivilegien (alten ständischen Rechte) nach wie vor bestätigt. Nichts desto weniger walteten auch in den Herzogthümern Verhältnisse ob, welche allmälig die Kraft und Bedeutung jener Rechte bei den Bewohnern selbst herabsetzen und dadurch dieselben nach und nach gewissermaßen vernichten mußten. Es galt auch bei diesem Anlaß die große Wahrheit: wer sich auf Andre verläßt, der ist gewiß verlassen! — Durch Schuld der Lauigkeit und Trägheit hatte der dritte Stand allmälig auf den alten Landtagen nur eine untergeordnete Rolle gespielt, das Hauptgewicht auf denselben, halb freiwillig, halb gezwungen, Prälaten und Ritterschaft überlassend; hatte sodann, an sich selbst verzweifelnd, den Letztern endlich ganz allein den Kampfplatz eingeräumt. Die beiden andern Stände, vielleicht anfänglich froh, eines lästigen Mitbewerbers auf gute Art entledigt zu sein, mochten doch später, als mehr und mehr die Städte emporblühten, dieser nützlichen Verbündeten zur Bewahrung ihrer Rechte immer weniger entrathen können. Als endlich in den letzten hundert Jahren, trotz wiederholter Anträge, kein Landtag in Schleswig-Holstein mehr versammelt ward, begnügten sich die beiden genannten Stände, neben Protestationen, mit einseitiger Bewahrung ihrer speciellen Privilegien, was aber nur dazu dienen konnte, die Eifersucht und den Neid des dritten, auf diese Art doppelt verkürzten Standes, und als der Landmann allmälig überall aus dem Druck früherer Jahrhunderte sich erhob, auch dieses Letzteren rege zu machen. Die Regierung, in dieser Hinsicht den Standpunkt der Dinge richtig erkennend und würdigend, weckte auf der einen Seite durch Aufhebung der Leibeigenschaft vertrauensvolle Liebe zum Könige, während auf der andern die Beamten, der Mehrzahl nach erklärte Gegner des Adels, die Eifersucht und das Mißtrauen gegen denselben zum Theil geflissentlich nährten. „Wollt Ihr den Adel?“ — Diese Frage ward zum Drohworte, so oft Einer Klage über verfehlte Regierungsmaßre-

gein oder ausschreitende Beamtenwillkür erhob. Damit aber auch der in andern deutschen Ländern einer besondern Unabhängigkeit sich erfreuende Sachwalterstand von freisinnigerm Walten zurückgeschreckt werde, ward für ihn ein eigenes Eidgelöbniß, der sogenannte Homagial-Eid, in die Herzogthümer eingeschwärzt, wodurch die Advokaten verpflichtet werden sollten, Alles, was der absoluten Souverainetät des Königs zuwiderlaufe, sofort zur Kunde der Regierung zu bringen. Auf solche Art war auch in Schleswig-Holstein der Adelshaß, welcher in Dänemark die unumschränkte Herrschaft begründete, von gewisser Seite zu ähnlichen Zwecken schlau benutzt worden. Von Mißbräuchen, welche zufällig zu seiner Kunde kamen, absehend, verehrte das Volk mit vollem Rechte den menschenfreundlichen König und ließ dessen reinen, auf des Vaterlandes Wohlfahrt gerichteten Absichten die verdiente Gerechtigkeit widerfahren. Aber schlafende Erinnerungen an die ferne Vergangenheit werden oft neuerdings durch die Schläge des Schicksals geweckt, und bei Unglücksfällen sucht der Einzelne wie das Volk Hülfsmittel im Innern wider die rauhen Berührungen der Außenwelt. — Den kurzen, aber kostspieligen Krieg des Jahres 1801 haben wir oben in der Geschichte Dänemarks berührt. Es folgte darauf im Dec. 1802 eine neue Grundsteuer. Bei diesem Anlasse ward zuerst die Behauptung eines unbeschränkten Besteuerungsrechtes von der Regierung aufgestellt, also nun auch das persönliche Interesse der Ritterschaft empfindlich berührt. Natürlich gedachten sie schmerzlich des früher ausgeübten Selbstbesteuerungsrechtes; aber das Volk sah in der eingetretenen Aenderung zur Zeit noch eine Erleichterung seiner eignen Abgabenlast. Die Abschätzung des Grundes und Bodens ward damals übrigens sehr übereilt, woraus denn alsbald nachher, wegen neuer Finanzverlegenheit, die Grundsteuer bedeutend erhöht werden mußte, eine ungleichmäßige Belastung der Einzelnen entstand. Unter solchen Umständen erschien eben diesen die gerade damals erfolgte Aufhebung der deutschen Reichsverfassung, mit welcher, wenn gleich nicht das Recht, so doch die Mittel erfolgreicher Beschwerdeführung hinwegfielen, verhängnißvoll. Gleich darauf, im Jahre 1807, hatte Dänemark seinen siebenjährigen Krieg zu bestehen, aber leider mit geringerm Ruhme und Erfolge, als Friedrich. Von da an datirte die gänzliche Lähmung des Handels und der Seefahrt, sowie das allgemeinere Sinken des National-Wohlstandes. Das dänische Papiergeld ward völlig werthlos. Man suchte Rettung in gänzlicher Umgestaltung des Geldwesens. Am 5. Januar 1813 erschien die allen öffentlichen Credit auf lange Zeit vernichtende Verordnung, welche die Errichtung einer Reichsbank festsetzte, ein neues Geld (das Reichsbankgeld) erschuf und dasselbe auf das gesammte Eigenthum des Staates fundirte. Alle liegenden Gründe wurden dadurch der Bankhaft verhaftet erklärt, die Bankhaft zu 6 p. C. von dem früher vielfach überschätzten Steuerwerthe des Grundvermögens angesetzt, und diese Bankforderung vor jeder andern auf dem Grundbesitz rechtlich haftenden mit erster Priorität bevorzugt. Dies

endlich war ein Schlag, der nicht allein die Ritterschaft und Prälaten, sondern auch die ganze Bevölkerung der Herzogthümer theils unmittelbar, theils mittelbar traf, und zwar viel drückender, als die Bewohner Dänemarks, welche die Erinnerung an ihr altes Landrecht schon längere Zeit eingebüßt hatten, während die magna charta den Holsteinern diejenige Silbermünze verhieß, „die in Hamburg und Lübeck gäng und gebe war", und die geographische Lage nicht minder unabweislich auf solchen Münzfuß hinwies. Deshalb zeigte sich dann auch in der Kürze der Zeit die Gewalt der Dinge in Holstein allmächtiger, als Papier. Das Jahr 1814 spaltete das Gemüth jedes wahrhaften Holsteiners in zwei Hälften, von denen die eine sich der Fortschritte der deutschen Waffen erfreute, während die andre wehmuthsvoll das Schicksal der von den Feinden besetzten und ausgesogenen Heimath in's Auge faßte. In solcher Zerrissenheit wandte sich der Blick der Aufgeklärteren neuerdings der seit einem Jahrhundert außer Wirksamkeit gesetzten Landesverfassung in zeitgemäßer Umgestaltung zu. Die Presse bemächtigte sich dieses Gegenstandes, namentlich die damals von den Professoren Falck, Dahlmann, Twesten und Welcker sehr gut redigirten „Kieler Blätter". Daß Holstein nach der deutschen Bundesacte ein begründetes Recht auf landständische Verfassung habe, schien keinem Zweifel zu unterliegen; aber auch für das Herzogthum Schleswig, das seit etwa 500 Jahren in Bezug auf Verfassung und Verwaltung mit Holstein nur Einen Staat bildete, glaubte man das Recht eines mit letzterm Lande gemeinsamen Landtages, sowie das Steuerbewilligungsrecht in Anspruch nehmen zu dürfen. Bei solcher Stimmung der Gebildetern bewirkten Ritterschaft und Prälaten am 17. Aug. 1816 die Bestätigung der Privilegien (alten ständischen Landesfreiheiten) von Seiten des Königs. Schon einen Monat früher waren Vorbereitungen zur Einführung einer neuen Verfassung für das Herzogthum Holstein, doch nur für dieses, von der Regierung getroffen worden. Mehrmals versammelte sich die desfalsige, aus Staatsbeamten bestehende Commission in Kopenhagen, aber ohne bekannt gewordenes Resultat. Der Recurs, welchen endlich im Jahr 1822 die Ritterschaft und Prälaten der Herzogthümer an den Bundestag nahmen, — ein Werk des geistreichen, damals an der Universität Kiel als Professor angestellten Dahlmann, welcher zugleich als Secretair der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft fungirte — blieb gleichfalls ohne Erfolg, „weil sich die hohe Bundesversammlung überzeugt hatte, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe". — So strafte sich die frühere Lässigkeit der Stände!

Die Ritterschaft ließ jetzt den Faden fallen — das Publicum nahm ihn wieder auf; und zwar war es ein Mitglied aus der Beamtenwelt, die früher so häufig den constitutionellen Bestrebungen sich ungünstig erwiesen hatte, welcher vor Allen hierzu anregte. Uwe Jens Lornsen, aus wackerm, friesisch-deutschem Stamme, früher Comtoirchef

der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, zuletzt Landvogt auf seiner heimathlichen Insel Sylt, vollbrachte so Herrliches. Während eines neunjährigen Aufenthalts in Kopenhagen hatte der Biederherzige sein Vaterland nicht vergessen; vielmehr war das nationelle Princip durch den Gegensatz dänischer Verwaltung und Regierungsweise nur desto schärfer in ihm ausgeprägt worden. In Kiel, wo er bei manchen seiner dortigen Freunde auf verwandte Gesinnungen stieß, ward in einer von ihm veranstalteten Berathung beschlossen, neuerdings, gestützt auf die deutsche Bundesacte und die alten, vom Könige anerkannten Landesrechte, Petitionen für eine zeitgemäße Wiederherstellung der repräsentativen Verfassung bei der höchsten Behörde in Kopenhagen einzureichen. Eine Versammlung gebildeter, freisinniger Männer aus verschiedenen Gegenden des Landes sollte dazu dienen, dieses große Werk vorzubereiten. Zu vorläufiger genauerer Verständigung über den wichtigen Gegenstand war eine kleine gediegene Schrift Lornsens: „über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" bestimmt, welche im Jahr 1830 zu Kiel im Druck erschien. In wenigen Tagen waren 10,000 Exemplare derselben abgesetzt. Besser dürfte es gewesen sein, wenn in den Herzogthümern eine Petition mit 10,000 Unterschriften zu Stande gekommen wäre; dann hätte auf durchaus legalem Wege eine wahrhaft repräsentative Verfassung von dem einsichtsvollen und echt humanen Monarchen wohl erreicht werden mögen. Aber zu solch entschiedenem Auftreten war die Bevölkerung Schleswig-Holsteins vor der Hand noch nicht reif. Kaum aus langem Schlummer halb erwacht, erschien ihr jeder öffentliche Schritt schon von vorn herein als verboten oder wenigstens verfänglich. Und so hatte denn der nachmalige Präsident der schleswigschen Ständeversammlung, Graf M. von Moltke, wohl ganz Recht, in einer von ihm herausgegebenen kleinen Schrift über Verfassungs-Angelegenheiten den Satz aufzustellen: die Schleswig-Holsteiner wären nur deshalb noch nicht in den Besitz der wesentlichen Verfassungsrechte, namentlich des Selbstbesteuerungsrechtes, gelangt, weil das Verlangen nach denselben sich noch nicht allgemein und deutlich genug der Regierung kundgegeben. Um billig zu sein, muß man allerdings einräumen, daß die Mittel, sich über den Zustand des Landes aufzuklären, den Bewohnern der Herzogthümer seit dem Ableben des großen Bernstorff gar sehr beschnitten worden. Nicht nur war seit den karlsbader Beschlüssen Censur und selbst in inländischen Angelegenheiten eingeführt und mehr und mehr geschärft worden, sondern es war auch die Herausgabe selbst des unbedeutendsten Wochenblattes von der Ertheilung einer besondern Concession abhängig gemacht; jede politische Tendenz derselben — das alleinige Vorrecht des altonaischen Mercurs — war ausdrücklich ausgeschlossen. Allenfalls ward in dieser Beziehung Nachsicht geübt, wenn die Herausgeber derselben in gemein lobhudelnder Weise sich einen kleinen Streifzug in das Gebiet der Politik erlaubten, bei der geringsten anderweitigen Richtung indessen die Concession sofort zurückgezogen. Na-

türlich mußten eben deshalb alle diese Blätter, die unter andern Verhältnissen kein unbedeutendes Werkzeug zur politischen Aufklärung der größern Masse des Volkes hätten abgeben können, nunmehr stets sehr unbedeutend bleiben, ja bei dem anekdoten-krämerischen Inhalte der meisten sogar verderblich für den besseren Volksgeist werden. Unter solchen Umständen wäre es eben nicht zu verwundern, wenn Lornsen, wie früher Johann Huß, für Holstein um 100 Jahre zu früh aufgetreten wäre, wenn anders eine Bestrebung verfrüht genannt werden mag, welche jedenfalls manche verwandte Ideen in befreundeten Geistern wecken und den nur dadurch zu beschaffenden Umschwung der Dinge in der folgenden Generation vorbereiten konnte. Doch zu solcher für die Hoffnungen der Patrioten allzusehr verspäteten Regeneration ließ es die politische Umsicht und landesväterliche Gesinnung des allgemein verehrten Königs nicht kommen; denn wenn auch der nächste Erfolg der Lornsen'schen Bestrebungen kein andrer war, als daß derselbe, nachdem er auf der Festung Rendsburg ½ Jahr gefangen gehalten worden, vom schleswigschen Obergerichte durch einen Spruch ohne Entscheidungsgründe und ohne Anführung eines Gesetzes, „wegen Handlungen, die hätten gefährlich werden können", seines Amtes entsetzt und zu einjährigem Festungsarrest und in sämmtliche Untersuchungskosten verurtheilt wurde, blos mit der Erlaubniß, den Titel eines königlichen Kanzleiraths auch fernerhin zu führen: so war für den den Ereignissen der Zeit mit prüfendem Blicke folgenden König die Sache hiermit doch keineswegs beendigt. Ging gleich aus dem geringen Einflusse Lornsen's auf die Bevölkerung der Herzogthümer klar genug hervor, daß letztere für eine eigentlich repräsentative Verfassung noch nicht die gehörige Reife besaß, so schien doch wenigstens bei diesem Anlasse von derselben ein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten gezeigt worden zu sein, und auch in Dänemark war dieses durch die beispiellos glücklichen Wirkungen der freien Verfassung in Norwegen der Fall. Dieser Umstand genügte dem Monarchen, seinen sämmtlichen Unterthanen in den beiden Herzogthümern, wie im Königreiche Dänemark, „eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung" zu geben, um in jenen „den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben". Und damit den weiter Blickenden auch nicht der geringste Zweifel an der Absicht Sr. Majestät übrig bleibe, auch fernerhin in der Regierung und Verwaltung des Staates mit den auf verfassungsmäßige Weise ausgesprochenen Bedürfnissen des Volkes gleichen Schritt zu halten, so lauteten die Schlußworte in der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1834: „Sollten Wir zur vollkommneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden

Wir dies als einen nach Maßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzial-Ständen vom 28. Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten und die solche Veränderung betreffenden Gesetzentwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unsern allerhöchsten Beschluß fassen." Es wird also künftig in den dänischen und deutschen Ländern des Königs nur auf die Beschaffenheit des vorläufig gegebenen Wahlgesetzes und auf den rechten Sinn der Bevölkerung ankommen. Denn ist jenes von der Art, daß es, wenn auch bei manchen Mängeln, dennoch der Wahl der tüchtigsten Männer aller Stände kein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legt, und hat das Volk Beurtheilung genug, diese letzteren, wenn auch nicht gleich bei'm ersten Male, richtig herauszufinden, dann ist des Landes künftige Verfassung in der That mittelbar in die Hand des Volkes selbst gegeben, und dasselbe darf von der landesväterlichen Gnade und Umsicht Sr. Majestät immerhin hoffen, daß die in der Hinsicht gemachten geeigneten Anträge seiner legalen Vertreter höheren Ortes die geneigte Berücksichtigung finden werden. „Helft Euch selbst", — so sollen die Provinzial-Stände der Herzogthümer wie des Königreichs Dänemark einander künftig zurufen — „so wird Euch der König helfen; aber helft Euch auf gesetzmäßigem Wege!" Es möchte allerdings ein gefährliches Wagestück sein, durch blos berathende Stände auf die Länge der Zeit das Wohl des Staates befördern zu wollen; denn es ist die Pflicht der Rathenden, sich Mühe zu geben, heilsam zu rathen; die redliche Mühe aber will nicht umsonst gearbeitet haben. So etwas ist freilich kaum zu besorgen bei dem gegenwärtigen Monarchen, vielleicht aber, möglicher Weise, bei irgend einem künftigen. Aber die Weisheit des Königs hat hierauf vorsorgend Bedacht genommen, indem sie den Unterthanen das Recht der Petitionen an die Stände, den Ständen aber das Recht der „Vorschläge und Anträge, der Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben", ertheilte. So können, bei gehöriger politischer Mündigkeit des Volkes, diejenigen Mängel der Verfassung, welche eben bei größerer Belebung des Eifers für das allgemeine Wohl sich nothwendig hätten ergeben müssen, noch bei Lebzeiten des Monarchen, dessen Tage Gott verlängern wolle, ihre Erledigung finden.

Es wäre wünschenswerth, daß zu solchem gemeinsamen Zwecke das wackre Volk der Dänen sich mit dem Brudervolke in Schleswig und Holstein vereinte. Anfänglich, als Lornsen in den Herzogthümern seine Arbeit begann, schien solche Vereinigung kaum zu hoffen. Es war damals in Dänemark noch ein Rest der gereizten Stimmung übrig, welche, wohl ursprünglich durch Struensee's Deutschthümelei veran-

laßt, eine lebhafte Reaction gegen jegliche deutsche Art und Sitte hervorgerufen hatte. Doch auf die Länge kann der gesunde Blick des dänischen Volkes unmöglich das gemeinsame Interesse der unter Friedrichs Scepter verbundenen Völker, sich nach innen wie nach außen mit einander zu einigen, verkennen. Namentlich muß dies jedem einsichtsvollen Dänen nach geschehener Trennung von Norwegen, dem großen praktischen Lehrer in der Finanzwissenschaft, einleuchten. Eine Einigung nach außen wie nach innen ist aber nur dann denkbar und dem beiderseitigen Interesse dienlich, wenn die Völker der dänischen wie der deutschen Zunge sich gegenseitig ihre Nationalität und staatsbürgerliche Unabhängigkeit verbürgen und anerkennen, um desto fester durch das Band gemeinsamer Liebe zu dem Monarchen und eine auf Achtung und Bedürfniß gegründete immerwährende Union mit einander verbunden zu bleiben. Ohne unverkümmerte Nationalität bleibt jedes Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten matt und ermangelt der nachhaltigen Begeisterung für die höhern Angelegenheiten des Menschenvereins; ohne dieselbe ist weder die freudige Blüthe im Innern, noch deren Bewahrung und Sicherung vor der rauhen Berührung der Außenwelt denkbar. Das Vergessen dieser Wahrheit hat früher die Aufhebung der kalmarischen Union herbeigeführt; in unsern Tagen erheischt die fernere Verbindung zwischen Dänemark und den Herzogthümern deren Beachtung. Aber die einsichtsvolleren Dänen sind längst von den Vorurtheilen eines übertriebenen Danismus zurückgekommen und erblicken in den Bewohnern der Herzogthümer nur noch ein freies, mit ihnen verbündetes Brudervolk. Ein edler Wetteifer, „das Volk der Aufklärung der Zeit entgegenzuführen", hat diesseits und jenseits der Eider und des Beltes begonnen und verspricht in der Folge noch viel schönere Früchte zu bringen. Durch solche Bemühungen widerstreben aber die Unterthanen nimmer den Absichten des edelmüthigen Königs, dessen Ruhm zu schmälern sucht, wer zu behaupten wagt, das Vorwärtsschreiten des Volkes sei nicht sein sehnlichstes Verlangen. Warum denn wäre die Verordnung über ständische Institutionen, bei denen der Monarch allerdings vorläufig den Rath und die Ansicht der sogenannten erfahrnen Männer benutzte, überhaupt erschienen? Wäre es nicht offenbarer Unsinn, dem Motive der Besorgniß beizumessen, was nur die Folge einer richtigen Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und des Zeitgeistes war? — Möge denn, unaufgehalten durch kleinliche Rücksichten, recht bald der edlere Kampf zwischen den beiderseitigen Nationalitäten beginnen, der wetteifernde Kampf um die schnellste Herbeiführung alles dessen, was die dänische, wie die deutsche Heimath wahrlich nicht lange mehr entbehren kann. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1834 liegen vor uns; sie sollen hier nicht näher zergliedert werden. Freuen mag es uns, daß bei dem hemmenden Census, welcher die Wählbarkeit bedingt, doch der Wahlmodus selbst

ein einfacher ward; kleinere Mängel mögen durch fortgesetzte Bemühungen der Abgeordneten leicht durch eine passendere Redaction verbessert oder im schlimmsten Falle übersehen werden. Kommt nur dasjenige hinzu, was, wie Graf M. v. Moltke bemerkt, das Minimum jeder wahren Verfassung ausmacht, nämlich das Recht der Steuerbewilligung und die Oeffentlichkeit, sowie für Schleswig-Holstein die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen in eine einzige, so wird hoffentlich die Zeit der erneuerten Blüthe für die dänischen, wie für die deutschen Länder beginnen, und Niemand wird dessen mehr sich freuen, als der ursprüngliche Gründer dieser Blüthe, der König und Herzog selbst.

Kehren wir noch einmal zu der einstweiligen Verordnung vom Jahre 1834 zurück und betrachten wir, welche Früchte sie bisher getragen hat! Wir nehmen deren nicht viele wahr. Wenig Thatkraft haben die Abgeordneten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ein wenig mehr diejenigen der dänischen Inseln bewiesen. Wie wäre es aber auch möglich gewesen, nach so langem Schlummer jeder selbstthätigen Kraft, nach so langer Bevormundung von oben vorläufig ein andres Ergebniß zu erwarten, oder wie vermochte das Volk gleich das erste Mal, wo es das Wahlrecht ausübte, sofort die tüchtigsten Männer aus seiner Mitte herauszufinden? Einige hat es indeß gefunden, und sie leben so sehr in Aller Herzen, daß es durchaus unnöthig ist, sie hier neuerdings zu bezeichnen. Doch Eine Folge der neuen Institutionen, wichtiger als Alles, was die Volksvertreter bisher erschaffen haben, und zugleich der Probirstein ihrer wirklichen Tüchtigkeit, dürfen wir hier nicht übergehen — ich meine den sogenannten Aufschluß über den Zustand der dänischen Finanzen, welcher kurz vor Eröffnung der holsteinischen Ständeversammlung erschien. Ich nannte ihn eine Folge der neuen ständischen Institutionen und muß glauben, mich hierin nicht zu irren, da vorauszusehen war, daß bei jener Eröffnung vor allen Dingen die materiellen Interessen zur Sprache kommen, sonach also Erörterungen und Anträge in Betreff des Finanzzustandes durchaus nicht zu umgehen sein würden. Länger also konnte das Ministerium den schon im Jahre 1813 gegebenen, wahrhaft königlichen Befehl zu jährlicher Veröffentlichung des Budgets nicht ganz ignoriren. Man kam darum auf solche Weise gewissermaßen den ständischen Anträgen zuvor. Zwar ist behauptet, jener Befehl sei im Jahre 1816 für Dänemark wieder zurückgenommen; aber ist denn ein dreijähriger Ungehorsam in Dänemark kein Ungehorsam? und haben die Herzogthümer keinen Anspruch auf die Wohlthaten ihres menschenfreundlichen Fürsten, oder sind sie so unbedeutend, daß man bei der Zurücknahme einer früheren Verordnung sie übersieht oder vergißt? Es ist ein solches Verfahren nur durch die bisher in Dänemark geltende collegialische Verwaltung des Ministeriums und die daraus hervorgehende Unverantwortlichkeit des einzelnen Finanzministers, desgleichen aus dem Umstande, daß die Herzogthümer daselbst durch Keinen aus

ihrer Mitte repräsentirt werden, zu erklären. — Ich habe oben die endliche Veröffentlichung des Budgets für eine erfreuliche Folge der ständischen Institutionen erklärt und bleibe bei dieser Ansicht, wiewohl der Blick, den jenes Budget uns in den Zustand der dänischen Finanzen thun läßt, kein erfreulicher ist, und wiewohl bis jetzt von einer zweiten und fortwährenden Veröffentlichung des Budgets nichts verlautet. Immer ist es besser, einen Zustand, wenn auch einen traurigen, klar zu durchschauen, als sich fortwährend über denselben zu täuschen. Jenes führt zu bestmöglichster Abhülfe, dieses verführt zu fortwährendem Leichtsinn. Zum klaren Anschauen des Finanzzustandes werden wir aber, wenn die Stände, aufmerksam gemacht durch das sehnliche Verlangen des Volkes, diesen Gegenstand nicht wieder fallen lassen, in Zukunft sicher gelangen, da der alles erkannte Gute so bereitwillig fördernde Monarch hier unsern Wünschen gewiß mit Freuden entgegenkommt. Friedrich VI. hat weniger, als irgend ein andrer Fürst die vollständigste Veröffentlichung des Finanzwesens zu scheuen, da bei bekannter, nicht genug zu preisender persönlicher Sparsamkeit das Verdienst des obersten Hausvaters durch die Oeffentlichkeit nur schöner hervorleuchten wird. Friedrich aber, der bis vor Kurzem mit menschenfreundlichem Vertrauen auf den Rath der Minister und obersten Beamten hörte, will jetzt auch den Rath der Abgeordneten aus dem Volke vernehmen, und das gesammte Volk jauchzt ihm darob im Voraus den lautesten Beifall.

Der Zustand der dänischen Finanzen, so weit derselbe bis jetzt uns vorliegt, ist zwar an und für sich selbst schon betrübend genug, wird es aber noch um Vieles mehr, wenn wir unser Augenmerk auf die Zeit und die Umstände richten, in welcher und unter denen die bedauernswürdige Zerrüttung desselben eingetreten ist. Es könnte nämlich auf den ersten Anblick scheinen, als ob die Kriegsjahre von 1807—14 solches Mißverhältniß herbeigeführt hätten. Diese Annahme zeigt sich aber unhaltbar, wenn wir bedenken, 1) daß auf jene Kriegsjahre der Staats-Bankerott vom Jahre 1813 folgte, 2) daß bei der spätern Abtretung Norwegens dessen verhältnißmäßiger Antheil an der Gesammtschuld nur zu 6 Millionen angegeben ward. Noch im Jahre 1817 betrug die dänische Staatsschuld nach Thaarup's im Jahre 1825 erschienener statistischer Uebersicht des dänischen Staates doch nur 107 Millionen; da sie nun am 1. Januar 1835 officiell auf 130 Millionen Bthlr. angegeben ist, so folgt, daß sie in einem Zeitraum von 17 Jahren während des tiefsten Friedens um 23 Millionen, also jährlich über 1 Million Bthlr. gewachsen ist. Die Zinsen dieser Schuld betragen nahe an 5 Millionen, also fast $\frac{1}{8}$ der jährlichen Einnahme. Das jährliche Deficit betreffend, so wird dieses zwar officiell nur auf 300,000 Bthlr. angegeben, es ist aber schwer, über die Richtigkeit dieser Angabe ein Urtheil zu fällen, da in dem Bericht keine vollständige Uebersicht der Einnahme und Ausgabe mitgetheilt ist; in der holsteinischen Ständeversammlung hat man das

Deficit nach verschiedenen Datis noch um 5 Mal höher berechnen wollen, und wahrscheinlich ist mindestens ein bedeutendes Steigen in den nächsten Jahren schon allein deshalb, weil vermuthlich in dem zuletzt aufgeführten Jahre bedeutende Summen aus dem Theile der zuletzt gemachten Anleihe, die noch nicht verwendet worden war, benutzt wurden, um damit die laufenden Ausgaben zu bestreiten; auch sind die Staatsausgaben in den letzten Jahren eher erhöhet, als vermindert worden. Aus diesem Allen geht nun klar hervor, daß Dänemark vergleichungsweise doppelt so hohe Schulden hat, als der am schlechtesten verwaltete europäische Staat, nämlich Spanien, und zwar dieses nach zwanzigjährigem Frieden. Es liegt am Tage, daß der Staat in diese Lage nicht gerathen wäre, hätte derselbe, wie Norwegen, eine freie Verfassung oder wenigstens einen verantwortlichen Finanzminister gehabt, oder wäre auch nur der königl. Befehl zu jährlicher Veröffentlichung des Staats-Budgets zu rechter Zeit befolgt worden. Hiernach muß denn auch die Frage nach den Mitteln, wie aus diesem traurigen Zustande herauszukommen sei, beantwortet werden. Der Weg dazu ist wahrlich kein leichter, und mit Palliativmitteln ist nichts geschafft. Neue Anleihen, wenn sie anders möglich wären, könnten nur unter Bedingungen, die das Land ruiniren würden, geschlossen werden; an neue Auflagen ist noch weniger zu denken. Also bleibt nichts übrig, als möglichste Ersparung und zu Herstellung des Credits vollständige Trennung der Finanzen von der Staatsschuld unter einem der National-Repräsentation verantwortlichen Minister. Die Staatsschuld selbst muß, wie diese Nothwendigkeit der wackre Algreen-Ussing bereits in der rothschildtschen Ständeversammlung auseinandergesetzt hat, der unmittelbaren Verwaltung der Nation überwiesen und ebenso unabhängig von den Finanzen werden, als es die Geldangelegenheiten unter der Verwaltung der National-Bank sind. Da ich hier nur den Artikel Dänemark schreibe, so darf ich Wünsche, welche sich speciell auf die Herzogthümer beziehen, nicht erwähnen. Dänemark aber bewahre vor Allem seine Preßfreiheit und erhalte sie rein von den Beschränkungen, welche in neuester Zeit dieselbe bedrohten. Nur der Geist der Preßfreiheit, der auch die Ständezeitung von der Fessel einer dreifachen Censur befreien möge, vermag das Volk „der Aufklärung der Zeit entgegenzuführen" und auf legalem Wege die allmälige Erweiterung der ständischen Rechte vorzubereiten. In dieser Beziehung hat Dänemark viel vor Holstein voraus und mag deshalb auch um Vieles früher zum Ziele gelangen. Ein wirklich ausführbarer Rath zu durchgreifenden Ersparungen wird von den Ständeversammlungen doch nur erst dann gegeben werden können, wenn eine vollständig specificirte Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben vorliegt und die bisherige Bezeichnung der letztern mit der Rubrik: „verschiedene Ausgaben", „andre Ausgaben", „verschiedene kleine Ausgaben" u. s. w., welches Alles dann in einer nicht unbedeutenden Gesammtsumme zusammengefaßt wird, völlig aufhört. F.

Danton, ſ. franzöſiſche Revolution.

Dataria, ſ. Curie.

Dauphin war ſeit 1349 der Titel der franzöſiſchen Kronprinzen. Er rührt von der Provinz Dauphiné her, welche 1349 der kinderloſe Humbert II. dem Könige Philipp von Valois unter der Bedingung abtrat, daß der älteſte Sohn jedes Königs von Frankreich den Titel Dauphin führe. Deſſen Gemahlin hieß Dauphine. Die jüngere Linie der Bourbone hat dieſe, wie andere an die ältere Linie und die königlichen Familienverhältniſſe und die legitimiſtiſchen Principien derſelben erinnernden Zeichen nach der Julirevolution verſchwinden laſſen. Nach dem Dauphin, lateiniſch Delphinus, wurden die bekannten Ausgaben alter Autoren in usum Delphini, mit ihren geſchmackloſen Erklärungen oder Eſelsbrücken in den Noten, benannt. Welcker.

Davouſt. Als die Revolution in Frankreich die Schranken gebrochen hatte, welche durch Geburt, Vorurtheil oder Gunſt dem aufſtrebenden Talente, der Betriebſamkeit und der Nacheiferung die Bahn zu einem ausgezeichneten Wirkungskreiſe verſchloſſen, entwickelte die freie Mitbewerbung und der Preis, welcher der Ueberlegenheit zu Theil ward, die mannichfaltigſten Kräfte auf eine wunderbare Weiſe. Kaum ſah man zu irgend einer andern Zeit in allen Ständen ſo glückliche Anlagen ſich ausbilden und jenen Grad der Vollendung erreichen, wie das Bedürfniß der Zeit und die Lage des Landes ſie in Anſpruch nahm. Bedürfte es eines Beweiſes, daß jede Nation alle ſchlummernden Kräfte in ihrem Schooße trägt, deren Anwendung ſie nöthig hat, ſo würden ihn dieſe Zeit und die ihr ähnlichen Zeiten liefern, denen es nie an hervorragenden Menſchen fehlte, fand ihr Beſtreben nur eine freie Bahn, Aufmunterung und Anerkennung. Kein Stand zeigte mehr überlegene Talente und größere Befähigung, als der des Kriegers, weil der Kampf für Freiheit, Vaterland und Ehre ſie weckte und übte, ihnen einen angemeſſenen Schauplatz und ihrem Erfolge die verdiente Belohnung ſicherte. Wenige Jahre ſahen Männer an der Spitze der Heere, wie Pichegru, Hoche, Maſſéna, Moreau, Kleber, Bernadotte und Andere, und erſt als Napoleon alle Größe ſich angeeignet hatte und nur Werkzeuge derſelben gelten ließ, ſchloß ſich die Reihe großer Feldherren; aber große Krieger fehlten auch ihm nicht, wie wir aus dem Verzeichniſſe ſeiner Marſchälle und Generale ſehen. Unter dieſen nimmt Davouſt eine ausgezeichnete Stelle ein.

Davouſt (Ludwig Nicolaus), Herzog von Auerſtädt, Fürſt von Eckmühl und Marſchall von Frankreich, zu Annour in der Bourgogne 1770 geboren, ſtammte aus einer edlen Familie. Seine frühere Bildung erhielt er in der Schule von Brienne, kurze Zeit vor Bonaparte. Im 15ten Jahre wurde er Unterlieutenant in einem Reiterregimente und entſchied ſich bei'm Ausbruche der Revolution für die Sache derſelben, die ihm eine ſo glänzende Laufbahn eröffnen ſollte. Als Bataillonschef kam er zur Nordarmee unter dem Befehle des oft

verkannten Generals Dumouriez und zeigte bei seinem ersten Auftreten schon jene Sicherheit und Ausdauer, wovon er später so häufige Beweise gab. Da Dumouriez, der constitutionellen Monarchie ergeben, durch die Wendung der Angelegenheiten in Paris, die den Thron erschütterten und ihm den nahen Untergang bereiteten, sich genöthigt sah, seiner Sicherheit wegen, das Heer zu verlassen und nach dem Auslande zu entfliehen, trennte Davoust sich von ihm und erhielt sein Bataillon bei seiner Pflicht. Als Brigadegeneral machte er bei der Mosel- und der Rheinarmee die Feldzüge von 93, 94 und 95 mit und zeigte bei jeder Gelegenheit den kalten Muth und den strengen Diensteifer, die er oft bis zur Verwegenheit und Härte übertrieb. Da ein kurzer Friede dem Heere und dem Lande eine vorübergehende Ruhe verhieß, schickte die Regierung ihn nach Toulon, um, wie man sagte, die Reservearmee mit Desaix zu organisiren, in Wahrheit aber, um die Expedition nach Aegypten vorzubereiten. Dieser ward Davoust zugetheilt, und die romantischen Feldzüge im Oriente boten ihm oft genug Gelegenheit, seine kriegerischen Talente zu zeigen und den Ruf, den er erworben, zu vermehren. In Oberägypten zeichnete er sich in mehreren Kämpfen gegen die Araber und Mameluken aus und bestand ein glänzendes Gefecht gegen Murad-Bey. Von Bonaparte nach Unterägypten zurückberufen, leistete er in der Schlacht von Abukir wesentliche Dienste. Nach dem Abschlusse des Vertrags von El-Arisch, der im März 1800 zu Stande kam, schiffte er sich mit Desaix nach Frankreich ein. Beide fielen auf der Ueberfahrt in die Hände der Engländer, die sie erst als Kriegsgefangene behandelten, einen Monat zurückbehielten und dann in Freiheit setzten. Im Jahre 1802 ward Davoust von dem ersten Consul zum Befehlshaber der Grenadiere der Garde ernannt und erhielt endlich, da das Kaiserreich gegründet war, am 19. Mai 1804 den Marschallstab. Napoleon zeichnete ihn nicht nur als einen guten Krieger, sondern auch als einen treuen Diener aus, auf dessen unbedingte Ergebung er zählen zu können glaubte. Im folgenden Jahre stand er im Lager von Bologne, wo man das Schauspiel der Zurüstung zu einer Landung in England gab, die Großbritannien vielleicht weniger ängstigen, als Europa täuschen sollte. Hier erhielt er das Commando des 3. und 7. Armeecorps und erntete an der Spitze dieser Truppen reiche Lorbeeren. Auf englischem Boden wurden sie freilich nicht erkämpft, weil die Unternehmung wohl ihre Schwierigkeiten haben mochte. Das feste Land bot glücklichere Wechselfälle dar, und man zog es vor, sich der Herrschaft des Continents erst zu versichern, um dann diesen selbst gegen die britische Macht aufzubieten. Die Tage von Ulm, Austerlitz und Jena, in denen Davoust das ganze Vertrauen, welches der Kaiser in ihn gesetzt, nicht nur bewährte, sondern selbst seine Erwartung übertraf, erweiterten und befestigten die Herrschaft Napoleon's und mit ihr den Ruf und das Ansehen unsers Marschalls. Was er zur glücklichen Entscheidung der Schlacht von Jena beigetragen, ist von Feinden und

Freunden anerkannt und glänzt wohl als ſeine ſchönſte Waffenthat. Er befehligte den rechten Flügel des Heeres, den drei Armee-Corps bildeten, und ſtand zu Auerſtädt, als die Preußen mit einer überlegenen Macht, bei welcher ſich der König ſelbſt befand, ihm entgegenrückten. Davouſt, der ſolche Streitkräfte nicht erwartet hatte, wollte ſich mit Bernadotte vereinigen, um gegen einen ſo ſtarken Feind einige Hoffnung des Erfolgs zu haben. Bernadotte weigerte ſich, zu ihm zu ſtoßen, weil ihm Napoleon eine andere Richtung vorgeſchrieben hatte. Davouſt ſah ſich auf ſich ſelbſt angewieſen und vertraute ſich und dem Muthe ſeiner Truppen. Den wiederholten ungeſtümen Angriffen der Preußen ſetzte er eine unerſchütterliche Feſtigkeit entgegen, und Blücher's ſtürmiſche Entſchloſſenheit, die vorwärts drang und nicht vorwärts kommen konnte, brach ſich an der Unbeweglichkeit des Haufens, der in den Boden gewurzelt ſchien. Die Preußen fochten mit Löwenmuth, Davouſt wies ſie zurück. Indeſſen währte der Kampf mit gleicher Heftigkeit und unentſchieden fort, und die Franzoſen, von allen Seiten hart gedrängt, fingen an zu wanken. Davouſt, Gudin, Friant boten Alles auf, um dem erbitterten Feinde Widerſtand zu leiſten. Morand entſchied endlich mit ſeiner Diviſion. Sieben tauſend Franzoſen waren geblieben oder verwundet. Die Preußen hatten an 40,000 Gefangene und 300 Kanonen verloren. Davouſt zog an der Spitze ſeiner Diviſion zuerſt in Berlin ein. Napoleon ſelbſt war durch den unerwarteten Erfolg überraſcht und erkannte, was er nicht immer zu thun pflegte, das Verdienſt ſeines ergebenen Davouſt in ſeinem ganzen Umfange an. Da er einige Tage ſpäter über das 3. Armeecorps Muſterung hielt, nahm er in demſelben viele Beförderungen vor und theilte 500 Ehrenkreuze aus. Die Generale, Officiere und Unterofficiere ließ er in einen Kreis um ſich herum treten und ſprach zu ihnen: „Ich wollte Sie verſammeln, um Ihnen meine ganze Zufriedenheit mit Ihrem Benehmen in der Schlacht vom 14. October ſelbſt zu bezeugen. Ich habe Tapfere verloren und ich bedaure ihren Verluſt, als wären ſie meine eigenen Kinder; aber ſie ſtarben auf dem Felde der Ehre als wahre Soldaten. Sie haben mir unter dieſen wichtigen Umſtänden einen ausgezeichneten Dienſt geleiſtet, dem glänzenden Benehmen des 3. Armeecorps beſonders verdanken wir die Reſultate, welche Sie ſehen. Sagen Sie Ihren Soldaten, daß ſie Alle ſich auf immer Anſprüche auf meine ewige Dankbarkeit erworben haben." „Sire, erwiederte Davouſt, das 3. Corps wird unter allen Verhältniſſen für Sie ſein, was die zehnte Legion für Cäſar geweſen iſt." Wir ſehen, daß der rauhe Davouſt nicht ohne alle Anlagen war, die einen feinen Hofmann zieren. Der Kaiſer, um ihn für den erfolgreichen Antheil zu ehren, den er an dem großen Tage gehabt, verlieh ihm den Titel eines Herzogs von Auerſtädt. Zu Eylau, am 9. Februar 1807, trug er weſentlich zur Entſcheidung der Schlacht bei und zeichnete ſich bei Friedland am 19. Juni aus. Gleiche Verdienſte erwarb er ſich in dem Feldzuge gegen Oeſterreich im Jahre 1809.

Hier fand Napoleon einen ungewohnten Widerstand. Sein früheres Glück schien sich von ihm abzuwenden, und die reichen Lorbeeren, die er geerntet, kamen in Gefahr, an den heißen Tagen von Wagram zu welken. Der Feldherr, der ihm gegenüber stand, der deutschen Sache Stolz und Hoffnung, der die Liebe seines Heeres in gleichem Maaße wie die Achtung seines Volkes besaß, zeigte ihm den ebenbürtigen Gegner, der den Sieg verdiente, wenn ihn auch der Erfolg darum betrog. Daß Napoleon der Ruhm dieser Tage blieb, verdankte er vielleicht einzig der erprobten Erfahrung und Tapferkeit seiner Unterfeldherren, die er sich selbst gewählt und auf deren pünktlichen Gehorsam und unbedingte Ergebung er als Befehlshaber und Kaiser zählen konnte. Neun Tage währte die Schlacht von Wagram, die sich erst am 6. Juli zum Vortheil der Franzosen entschied. In diesem Feldzuge hatte sich Davoust den Titel eines Fürsten von Eckmühl verdient. Da Waffenruhe eingetreten war, schickte Napoleon ihn nach Polen und übertrug ihm zugleich die wichtigsten Zweige der Verwaltung dieses Landes. Auch hier wie allenthalben, wo er auf fremdem Gebiete stand, erbitterte er die Gemüther durch seine rohe Härte, die gegen Unglückliche und Schwächere oft Grausamkeit genannt werden konnte. Von Theilnahme, Schonung und menschenfreundlicher Gesinnung hatte die Natur keinen Keim in seine rauhe Brust gelegt, und so kam ihm auch, selbst in der nächsten Umgebung, selten ein befreundetes Mitgefühl entgegen, weil er es nicht zu verdienen wußte. Die Polen brachten ihre Klagen vor den Kaiser, aber mit demselben Erfolge, den die Beschwerden hart bedrückter deutscher Länder hätten. Davoust war ein treuer Diener, und die erste Tugend, die Napoleon an Andern erkannte, war die Anhänglichkeit an seine Person, die er selbst den Kindern zur Pflicht machte, wenn Elternliebe ihnen vielleicht den Vorzug zu verdienen schien. Davoust zählte auch mit solcher Sicherheit auf die Gunst seines Herrn, daß er das Wohlwollen und die Freundschaft seiner einflußreichen Umgebung verschmähete. Murat, Berthier, Ney und Bessières haßten ihn; er begnügte sich damit, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Im Jahre 1812 begann der unglückliche Krieg gegen Rußland, der mit so glänzenden Hoffnungen unternommen ward. Davoust befehligte das erste Corps der großen Armee und gab bei dieser Gelegenheit wiederholte Beweise seines Muthes und seiner Geistesgegenwart. Auf dem Marsche gegen Moskau kam er in unangenehme Berührung mit Murat und Bessières, und der Hader drohete in offene Feindschaft auszubrechen. Napoleon verhinderte es und nahm Davoust in Schutz. Auf dem unglücklichen Rückzuge befehligte Ney das Corps, welches das Heer schloß und deckte, und zeigte in dieser gefährlichen Stellung alle die Vorzüge des Kriegers, welche ihm den Namen des Tapfersten der Tapfern erwarben. Ney beschwerte sich, Davoust, dem er folgte, habe ihn im Stiche gelassen, indem er, auf seine eigene Rettung bedacht, ihm vorausgeeilt sei, ihn unbekümmert seinem Schicksale überlassend. Da-

vouſt erklärte, er habe Ney wiſſen laſſen, daß er ihn mit ſeinem Nachzuge erwarten wolle, im Falle er ſeinen Marſch beſchleunige. Ney habe erwiedert, er ſei genöthigt, ſeinen erſchöpften Truppen einige Ruhe zu gönnen; er, Davouſt, habe demnach ſeinen Weg fortgeſetzt, um der Armee zu folgen, wodurch er ſich von dem Nachzuge getrennt, weil dieſer abſichtlich zurückgeblieben ſei. Ney's Vorwürfe waren heftig, und ſelbſt der Kaiſer konnte den Erzürnten nicht beſänftigen, der behauptete, ein Waffenbruder habe ihn böswillig aufgegeben. Davouſt wiederholte ſeine Verſicherung nach gewohnter Weiſe kalt und trocken, als verſtehe es ſich von ſelbſt, daß man ſeiner Ausſage glauben müſſe. Da ſchloß Ney die Erörterung, indem er einen Blick voll Zorn und tiefer innerer Bewegung auf Davouſt warf, mit den Worten: „Brechen wir ab. Ich, Herr Marſchall, werfe Ihnen nichts vor, Gott ſieht uns und richtet Sie!"

Davouſt führte ſein Corps an die Elbe zurück und nahm den 30. Mai 1813 ſein Hauptquartier zu Hamburg. Sein Andenken hat ſich in dieſer Stadt und der Umgegend erhalten, wo man ſeinen Namen mit einem Fluche nennt. Er war hier Davouſt mit ſeiner ganzen Eigenthümlichkeit, mit ſeiner ganzen Natur, die, ſich ſelbſt überlaſſen, nur ſich folgte, Soldat mit allen ſchrecklichen Vorzügen des Kriegers, ohne irgend eine Tugend der Menſchlichkeit. Die Vertheidigung des Platzes ſchildern Sachverſtändige als glänzend, ſeine Verwaltung aber Billige als hart, grauſam und willkürlich. Ruhmvoll widerſtand er den wiederholten Angriffen der Schweden, Preußen und Ruſſen und wies alle Anerbietungen, die ihm große, perſönliche Vortheile boten, ſtandhaft zurück. Den Platz übergab er nicht dem Feinde, ſondern dem General Gérard, der ſpäter Marſchall geworden iſt und den die proviſoriſche Regierung von Frankreich nach Hamburg geſchickt hatte, um Davouſt im Commando abzulöſen. Dieſer gehorchte, eilte nach Paris und begab ſich auf ſein Gut, ohne auch nur einen Schritt zu ſeinem Vortheile bei den neuen Machthabern zu thun. Hier lebte er in ſtiller Verborgenheit, bis der wundervolle 20. März Napoleon auf franzöſiſchen Boden zurückführte. Dieſer ernannte ihn zum Kriegsminiſter und Pair des Reichs, und Davouſt zeigte wieder die raſtloſe Thätigkeit, den beharrlichen Eifer und die unbedingte Ergebung, die ihn dem Kaiſer früher ſo werth gemacht hatten. Da die erſte unbeſtimmte Nachricht von der Schlacht bei Waterloo Paris mit Schrecken erfüllte, luden die Deputirten den Kriegsminiſter ein, vor der Kammer zu erſcheinen, um einen umſtändlichen und zuverläſſigen Bericht zu erſtatten. Davouſt ſuchte die Gemüther zu beruhigen, indem er zu zeigen bemüht war, daß die Sache nicht verloren ſei. „Ergreift die Kammer, ſprach er, kräftige Maßregeln und erklärt jeden Soldaten, jeden Nationalgardiſten, der ſeine Fahne verläßt, für einen Vaterlandsverräther, dann können wir widerſtehen. Was mich betrifft, meine Herren, fügte er hinzu, ſo wird kein Franzoſe einen Verrath zu fürchten haben, ſo lange mir ein Commando bleibt."

Man übergab ihm den Oberbefehl über das Heer, das sich unter den Mauern von Paris befand. Die Truppen zeigten Muth und waren bereit, auch in der ungünstigen Lage den Kampf mit den Fremden fortzusetzen. Die Marschälle und Großen aber beseelte nicht derselbe Geist, sie hatten ihre Laufbahn hinter sich und wünschten, das mühevoll Erworbene zu erhalten und zu genießen. Der Kaiser, der die Stimmung der Gemüther kannte, die ihm selbst in seiner nächsten Umgebung nichts weniger als günstig war, hatte abgedankt, weil er keine Hoffnung des Erfolgs sah. Er hatte Alles auf seine Person gestellt, und so mußte Alles ohne ihn zusammenfallen. Gesinnungen der Treue und Ergebung und Nationalgefühl fanden sich nur im Volke und im Heere, die Napoleon am wenigsten zu verdanken hatten. Was aus der Masse sich erhoben und die sogenannten höhern Stände bildete, war mit sich selbst beschäftigt und dachte nur darauf, zu retten und zu erhalten. Für das Volk aber hatte Napoleon nie ein Herz und konnte weder Vertrauen noch Neigung zu ihm fassen. So war denn das Schicksal des Landes den Launen und Ränken, der Selbstsucht und Eitelkeit hingegeben. Davoust, der an der Spitze eines noch immer bedeutenden Heeres stand, besaß Muth und Entschlossenheit, aber weder den Adlerblick des Genie's, noch jene Charaktergröße, die im entscheidenden Augenblicke dem Gange des Schicksals die Bahn bestimmen. Er unterhandelte und brachte es endlich am 3. Juli 1815 zum Abschlusse einer Militairconvention, durch die er sich verpflichtete, sogleich seinen Rückzug über die Loire anzutreten. In dieser Uebereinkunft, die auch Wellington und Blücher unterzeichnet hatten, war festgesetzt, daß Meinungen und seines politischen Benehmens wegen Niemand solle in Untersuchung und zur Verantwortung gezogen werden können. Da die Sachen einmal so weit gekommen waren, konnte Davoust nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Er folgte der Strömung, that wie Andere und reichte seine Unterwerfung ein. Das Heer benachrichtigte er in einem Tagsbefehle von diesem Schritte, der mit stummer Ergebung aufgenommen ward. Napoleon, dem einige günstige Ereignisse wieder neue Hoffnung gaben, hielt es für möglich, einen letzten Versuch gegen die Verbündeten zu wagen, die ihre glückliche Stellung, wie es ihm schien, nicht zu benutzen wußten. Seine Abdankung hatte ihn von der Gewalt entfernt; er wünschte sich nur auf einige Tage an der Spitze seiner Tapfern zu sehen, wo er sich schmeichelte, durch einen entscheidenden Streich mit den Feinden fertig zu werden. Mit diesem Entwurfe beschäftigt, schickte er den ihm ergebenen General Flahaut an Davoust, um diesen von den Gesinnungen des Kaisers zu unterrichten. Kaum aber hatte Flahaut die Absicht Napoleon's nur angedeutet, als der Marschall ihn zornig unterbrach. „Wie, schrie Davoust, ist er wieder da? Sagen Sie Ihrem Bonaparte, daß ich ihn sogleich verhaften lassen werde, wenn er abzureisen säumt." Diese Drohung, in Gegenwart der Commissäre ausgesprochen, schien das Innere des Marschalls aufzudecken, das, wie

man glaubte, düſtere Entwürfe beſchäftigten. „Herr Marſchall", erwiederte der General Flahaut mit ſtrengem Ernſte, nie hätte ich geglaubt, daß ein Mann, wie Sie, der vor 10 Tagen noch dem Kaiſer zu Füßen lag, jetzt eine ſolche Sprache führen könnte; ich achte mich ſelbſt und beſonders den Kaiſer zu ſehr, als daß ich ihm Ihre Worte hinterbrächte, hinterbringen Sie ihm dieſelben ſelbſt. Zugleich erkläre ich Ihnen, daß ich von dieſem Augenblicke an meine Entlaſſung gebe; ich würde meine Epaulettes entehren, trüge ich ſie ferner unter Ihren Befehlen und unter denen von Ihres Gleichen!" Davouſt glühete vor Zorn, in den ſich indeſſen vielleicht eine Anwandlung von Scham miſchte, die den Ausbruch der Wuth verhinderte. Er konnte ſich auch bald überzeugen, wie wenig man geneigt war, ſein Verdienſt, das er ſich erworben zu haben glauben, mochte, dankbar zu erkennen. Die ſeltſame Convention, die er zu St. Cloud etwas voreilig abgeſchloſſen, ward nicht gehalten und er ſelbſt durch den Herzog von Tarent erſetzt. Im Moniteur erſchien eine Proſcriptionsliſte geachteter Generale, die ſich durch ihre Anhänglichkeit an Napoleon und beſonders durch eine aufopfernde Ergebung, die ſie für die Sache Frankreichs gegen das Ausland bewieſen, ausgezeichnet hatten. Auf dieſer Liſte las man die Namen Grouchy, Clauſel, Gilly, Exelmans, Drouet, Delaborde, Lamarque, Alix und Dejean. Eine ſolche Verletzung der Militair-Convention von St. Cloud, die Davouſt als ſein Werk geachtet wiſſen wollte, empörte ihn. Er ſchrieb an den Kriegsminiſter Gouvion St. Cyr und verlangte, daß, wenn man eine heilig geglaubte Uebereinkunft nicht achten wolle, man ſeinen Namen an die Stelle derer ſetzen möge, die ſich auf der Proſcriptionsliſte vom 24. Juli fänden. „Dieſe Namen, ſagte er, werden in Frankreich mit Ruhm genannt, und die Feldherren, die ſie führen, haben nur die Befehle befolgt, die ich ihnen als Kriegsminiſter gegeben. Ich fordere Sie auf, Herr Marſchall", ſchloß das Schreiben, „dieſen Brief dem Könige vorzulegen." Es blieb bei dem Beſchluſſe, dem der König noch den Befehl beifügte, das Bild von Davouſt aus dem Saale der Marſchälle wegzunehmen. Mit gleichem Erfolge trat er in der Pairskammer auf, als im December die Hinrichtung Ney's beſchloſſen ward. Er wollte die Uebereinkunft vom 3. Juli auch bei dieſer Gelegenheit für ſeinen unglücklichen Waffenbruder geltend machen, und ſprach ſtarke Worte, die ſeinem Muthe und ſeinem feſten, geraden Sinne zur Ehre gereichen. Es waren Worte, für welche die Zeit, wie ſie ſich geſtaltet, kein Ohr haben konnte. Davouſt zog ſich auf das Land zurück, kam gegen das Ende von 1816 wieder nach Paris, wo er den 4. Juni 1823 ohne Anſtellung ſtarb.

Davouſt war von dem rohen Stoffe des harten Kriegers, der nichts von dem Edelmuthe eines Pichegru, Deſaix, Marceau und Foy hatte. Auch ſolche Charaktere haben Werth, ſo lange der Krieg das Mittel iſt, Streitigkeiten zwiſchen Völkern und Staaten zu entſcheiden. Kampf um den Sieg und durch den Sieg das Recht,

das iſt die Aufgabe, die der Soldat zu löſen hat. Mancher Stand hat ſeine Vorzüge, die den Menſchen erniedrigen, und wir ſind noch weit davon, wo die Menſchheit das Höchſte iſt, und alle Verhältniſſe und Rückſichten des Staates und der Kirche, der Stände und der Abkunft ſich ihr unterordnen. Liebe, Neigung und jene freundlichen Gefühle, die den Menſchen an den Menſchen ſchließen, kannte Davouſt nicht. Er lebte ſeinem Stande und that, was nach ſeiner Einſicht ihm dieſer als Pflicht gebot oder als Mittel eigner Geltendmachung zeigte. Faſt allenthalben hat das Volk über ſeine Bedrückung geklagt, und Städte und Länder ſeufzten unter der Laſt der Kriegsſteuern, die er ihnen auferlegte. Aber ſelbſt ſeine Feinde ſagen nicht, daß ihn Habſucht dazu verleitet, oder daß er die Vergrößerung des eigenen Vermögens geſucht. Der Krieg nährte ihm den Krieg, und da der Krieg ſeine Aufgabe war, ſo dienten ihm alle Mittel, ſie zu löſen. Wie er dies verſtand, beweiſet ſein Benehmen in der Schlacht, ſeine Strenge und Pünktlichkeit im Dienſte, wo ſich die ſtarre Härte ſeines Charakters zeigte, das unfreundliche Verhältniß, in welchem er mit den meiſten ſeiner Waffengefährten lebte, die brutale Aeußerung gegen Napoleon, da er ihn nicht mehr zu fürchten hatte, die wir oben angeführt, und die ſchonungsloſe, oft grauſame Behandlung, welche die Bewohner der Länder, durch die er auf ſeinen Kriegszügen kam, von ihm zu erdulden hatten. Wie wenig Rückſichten er zu nehmen pflegte, mag noch die einzige Thatſache beweiſen, daß er im Jahr 1809 der Stadt Regensburg, nachdem ſie durch einen Brand verwüſtet und ausgeplündert worden war, eine Kriegsſteuer von 600,000 Franken auferlegte. Es kümmerte ihn wenig, daß es die unglückliche, friedliche Stadt eines verbündeten Staates war, und daß ihr Fürſt, der Primas des rheiniſchen Bundes, in freundlichen Verhältniſſen mit Napoleon ſtand. Doch weiß man nicht, daß dieſer ſeinen Marſchall je getadelt, noch weniger zur Rechenſchaft gezogen hätte.

Weitzel.

Decadiſche Syſteme, ſ. Maaß und Gewicht.

Decazes, ſ. Frankreich.

Declaration, ſ. Menſchenrechte und Standesherren.

Decret oder Beſcheid heißt im Allgemeinen jede Entſcheidung, insbeſondere aber jede ſchriftliche Verfügung einer öffentlichen Behörde, vorzüglich die der Richter, in ihrem amtlichen Geſchäftskreiſe. Bekanntlich nannte man auch die Entſcheidungen der Biſchöfe und Päpſte Decrete oder Decretalen. (S. Corpus juris canonici.) Im Proceß unterſcheidet man die blos proceßleitenden Decrete, zuweilen auch Decrete im engeren Sinn genannt, welche keinen Streitpunkt entſcheiden, ſondern nur die Leitung und die Schritte des Verfahrens betreffen, und die entſcheidenden oder Sentenzen. Die Hauptaufgabe aller Decrete iſt Klarheit und Beſtimmtheit in Bezeichnung der Sache, die ſie betreffen, in Anſehung der Auflage und Befehle, die ſie ausſprechen wollen, und in Anſehung der Folgen bei Vollziehung oder Verweige-

rung der gemachten Auflage, sowie die Sorge für zuverlässige Bekanntmachung. „Wenige Worte und jedes Wort ein Gedanke, so entsteht ein bündiges Decret, wie es sein Zweck erfordert", sagt Vangerow in seiner Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Welcker.

Decretalen, s. Corpus juris canonici.

Deduction. Staatsschrift. Deduction heißt wörtlich die Ableitung. Bei schriftlichen Darstellungen versteht man darunter die Entwickelung aus Gründen und insbesondere eine vollständige Darlegung der Sache mit der daraus abgeleiteten Folgerung, deren Beweisführung man bezweckt. Im Proceß nennt man insbesondere Deduction gegen die Klage diejenige Vertheidigung, vermittelst welcher der Beklagte nachzuweisen sucht, daß selbst unter der Voraussetzung der Wahrheit seiner Angabe doch kein Klagerecht daraus hervorgehe, Deductions- oder Salvationsschrift aber die Ausführung, daß aus den vorgebrachten Beweismitteln wirklich der beabsichtigte Beweis hervorgehe. Soll die Deduction politische oder staats- und völkerrechtliche Ansprüche begründen, so nennt man sie auch Staatsschriften. Dieses sind überhaupt Darstellungen und Beurtheilungen bestimmter Begebenheiten von den oder für die dabei Betheiligten, welche, weil sie oft einzelne Hauptverhältnisse der Geschichte besonders ins Licht stellen, eine wichtige Quelle der Geschichte sind. Große Sammlungen derselben enthalten die Staatscanzlei von Faber und Reuß, und Lünig's, Jenichen's und Siebenkees Bibliotheca deductionum, auch Klüber's Staatsarchiv des deutschen Bundes. Die Aufgabe einer guten Schrift dieser Art ist es, daß auf eine bündige Weise alle für die Folgerung wesentlichen Thatsachen, soweit sie bestritten sind, mit ihren urkundlichen Beweisen, auf eine solche Weise dargestellt werden, daß daraus die beabsichtigte Folgerung mit möglichster Klarheit und Nothwendigkeit hervorgeht. Dabei ist eine gute anziehende Darstellung um so nothwendiger, da auch in unserer Rechts- und Staatswissenschaft immermehr ein besserer Geschmack siegt, und da vorzüglich auch die Mitglieder höherer Stände auf die Form ein sehr großes Gewicht legen. Musterhaft in jeder Beziehung müssen der Fürstenbund von Johannes Müller und die Darstellung des Steuerbewilligungsrechts der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft von Dahlmann genannt werden. Welcker.

Defension oder Vertheidigung. Defensor. Defension heißt überhaupt, jedoch vorzugsweise bei strafrechtlichen Beschuldigungen, die Darstellung von Gründen zur Abwendung oder Milderung einer dem Beklagten nachtheiligen Verfügung. Sie kann entweder Abwendung oder Milderung der Strafe bezwecken, oder auch Abwendung von Zwischenhandlungen, wie z. B. des Erkenntnisses auf Specialuntersuchung oder Tortur oder auf eine Confrontation. Das öffentliche und mündliche und Anklageverfahren, das genossenschaftliche Gericht, und die größere Achtung der persönlichen Freiheit und der Bürgerwürde bei den Griechen, Römern und unsern deutschen Verfahren begründe-

ten auch in Beziehung auf die Vertheidigung des selten auch nur verhafteten, Angeklagten die höchste Begünstigung, welche auf würdige Weise noch die Carolina festhielt*). Dieses hat sich in Ländern, wo der inquisitorische Proceß und mit ihm der geheime Krieg der Staatsgewalt gegen den Angeschuldigten, die Leichtigkeit und lange Dauer der Verhaftungen und der größtentheils zugleich physische, stets aber moralische Zwang zur Erpressung von Geständnissen immermehr siegten, nicht selten auf eine alle Gefühle und Grundsätze der Gerechtigkeit, der Freiheit und Bürgerwürde, ja der Menschlichkeit verletzende Weise geändert; und es wird Pflicht für jeden Menschen- und Vaterlands-Freund, in einer Zeit, wo in verschiedenen Theilen Europa's so viele ältere schützende Einrichtungen immermehr erstarben**), und wohlwollende Regierungen ihren Justizmännern die Ausarbeitung neuer Gesetzgebungen zur Begründung eines besseren Zustandes anvertrauen, die schädlichen Vorurtheile in dieser Beziehung offen aufzudecken. Wenn die Gewohnheit manche Juristen hier abgestumpft hat, so wollen wir sie nur bitten, einen vergleichenden Blick auf die berührten, früheren Verhältnisse freier Nationen, auf die der Briten und zum Theil selbst auf die der Franzosen zu werfen. Wir möchten sie bitten, sich zu fragen, was die Rechtsgelehrten und Bürger freier Nationen dazu sagen würden, wenn nicht blos Criminalprocesse und Verhaftungen durch amovibele und gegen den Sieg des Angeklagten parteiisch interessirte Regierungsbeamte auf die leichteste Weise gegen jeden beliebigen Bürger beschlossen, mit furchtbaren Verhaftungs- und Untersuchungsqualen oft viele Jahre lang in schaudervollen, dunklen Kerkern fortgeführt werden, ohne daß dem unglücklichen Angeklagten der Rath eines Vertheidigers, ja nur der tröstende Blick von Weib und Kind, von Eltern, Geschwistern und Freunden zu Theil wird, ohne daß seine Mitbürger den wahren Grund der vielleicht im Dunklen nach Belieben und Bedürfniß wechselnden Anklagen während der Untersuchung, ja selbst nicht einmal nach der Verurtheilung, gründlich erfahren und sich mittheilen dürften? Und wenn nun vollends ein Defensor, der nach beendigtem Proceß eine Schlußvertheidigung des Angeklagten zu unternehmen wagt, vielleicht den Angeschuldigten nur in Gegenwart seiner Verfolger sprechen darf und bei irgend männlicher muthiger Rüge der Gesetzwidrigkeiten des Verfahrens für sich selbst Zerstörung seines bürgerlichen Lebensglücks oder gar ähnliche Criminalprocesse zu besorgen hat! Wo unter der Herrschaft solcher criminalrechtlicher Grundsätze sich irgend ein auch nur geringer Theil von bürgerlicher Freiheit und von Bürgermuth erhält,

---

*) S. oben Ableugnung, Anklage, Carolina, Compositionensystem und Sachsenspiegel. II, 67. Carol. Art. 47, 88, 90. Dreyer, Nebenstunden S. 46. Meister, Einleitung in den peinlichen Proc. I, S. 218 und Mittermaier, Strafverf. Th. II, S. 165 ff.

**) S. die in der vorigen Note citirten Artikel.

da mag man entweder die Gnade der Regierenden oder die bewundernswerthe Rechtlichkeit der Richter oder auch die unverwüstliche Freiheitskraft der Bürger bewundern. Aber das wird man mit dem Blick auf die Schwächen der menschlichen Natur und die Geschichte sagen müssen, daß jenes nur außerordentliche Erscheinungen seien. Man wird einräumen müssen, daß nach dem gewöhnlichen Laufe menschlicher Dinge durch die Anwendung jener Grundsätze alle bürgerliche Freiheit und würdige und tüchtige Bürger- und Nationalgesinnung allmälig weit mehr zerstört werden müssen, als es je irgend eine weise und wohlwollende Regierung wünschen kann. Ja wir dürfen in dieser Beziehung an die von allen würdigen Regierungen und Gesetzgebungen stets ausgesprochenen höchsten Grundsätze erinnern und verstockte Justizmänner mahnen, vor Allem sie und die Erhaltung der moralischen Würde der Gerechtigkeitspflege und ihrer Regierungen sorgfältigst zu berücksichtigen! Wo sie dieses thun, und überall da, wo die Gerechtigkeit im Strafproceß noch mehr als ein leerer Name sein soll, da muß derselbe, wie bei unsern deutschen Vorfahren, ein von dem Richter völlig unparteiisch und mit Gleichheit der Rechte zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten, mit gleicher Vertheilung von Wind und Sonne für die beiden Kämpfer, geleiteter rechtlicher Kampf sein. Im Zweifel aber soll, so sagen ja alle würdigen Gesetze und Regierungen, zu Gunsten der Unschuld und des Angeklagten entschieden werden, weil es besser ist, wie das römische Gesetz erklärt, daß viele Schuldige frei bleiben von Strafe, als daß im Namen der Gerechtigkeit auch nur einem unschuldigen Bürger ungerechtes Leiden zugefügt werde. Es soll, so sagen sie mit den Alten, die höchste Gunst der Vertheidigung (favor defensionis) heilig geachtet werden von menschlichen, civilisirten Regierungen und Gerichten. Nun aber frage ich, wo ist Gleichheit der Rechte, wo ein parteilos geleiteter gleicher Rechtskampf zwischen dem Ankläger und dem Angeschuldigten, wo jenes rechtliche Gleichgewicht, von welchem würdige Gesetze und Rechtsgelehrte ausgehen, wo eine Spur einer der Regierung so würdigen Großmuth und Gerechtigkeit in dem Rechtskampfe mit den von ihr Angeklagten, eine Spur jener Gunst der Vertheidigung und der Entschuldigung, wo wären sie in einem solchen Verfahren, wie das geschilderte? Wo sind sie, wenn die Regierung als Ankläger frei, im Besitz ganzer Heere von Dienern, mit aller Machtfülle die Angriffsplane berathet und durchführt, Jahre lang Anschuldigungen und Beweismittel zusammenbringt, während der Angeschuldigte hülflos, mißhandelt, von aller Welt abgeschnitten, ohne Hülfe eines Vertheidigers und ohne Acteneinsicht, mit zerrütteter Gesundheit im dunkeln Kerker schmachtet?

Will einer unserer Juristen eine größere oder geringere Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und Freiheit, der Würde der Regierung, der Bürgerwürde und der Humanität vertheidigen und uns entgegensetzen, die öffentliche Sicherheit und die Nothwendigkeit, Geständnisse der Verbrechen zu erhalten, entschuldige diese Verletzung, so

wird wohl die Hinweisung auf das große britische Reich genügen. Dort sind ungleich mehr Mittel und Versuchungen zu Verbrechen aller Art, als kaum irgendwo in der Welt. Dennoch aber kann dort die Strafjustiz vollkommen gehandhabt werden und ihre Bestimmung erreichen, trotz des gänzlichen Verbots jedes auch nur moralischen Bestimmens zum Geständniß und bei der größten Beseitigung leichter Processe und Verhaftungen, welche hier besonders durch die Unmöglichkeit einer Versetzung in den Anklagestand anders als nach dem Ausspruch des größern Schwurgerichts und durch die höchste Begünstigung der Cautionen und durch die Habeascorpusacte bewirkt wird. Sie kann es bei so kurzen Criminalprocessen, bei einer geringeren Dauer derselben von Wochen, als anderwärts von Jahren, ferner bei der höchsten Gunst der Vertheidigung, bei der freien Besprechung des Angeklagten mit den Seinigen und bei der größten Oeffentlichkeit. Sie kann es endlich bei der Bezahlung von nur zwölf Staatsrichtern, statt der Tausende in andern Ländern. In der That wäre es bei unserem geheimen Criminalverfahren den Nichtjuristen irgend möglich, dessen Abgründe zu durchschauen und dasselbe mit dem englischen zu vergleichen, es würde das tiefe Gefühl der moralischen Empörung und der Scham, welches den Verfasser dieser Zeilen nach mehr als zwanzigjähriger Beobachtung und Vergleichung immer aufs Neue ergreift, von einem Ende des deutschen Vaterlandes bis zum andern dringen. Jedenfalls kann kein gerechter Mann dazu stimmen, mehr jene ewigen heiligen Grundsätze zu verletzen, dem unglücklichen, vielleicht unschuldig angeklagten Mitbürger mehr Leiden zuzufügen, als absolut nothwendig ist.' Wir würden dieses selbst dann nicht, wenn wir nicht genaue und actenmäßige Kenntniß von so vielen Fällen hätten, in welchen Leidenschaft oder Befangenheit der Behörden, die Einseitigkeit und das Dunkel der Criminalprocesse, der Mangel rechtzeitiger, freier und vollständiger Benutzung der Vertheidigungsmittel gänzlich unschuldige Menschen zu Grunde richteten und ganz ungerechte Verurtheilungen bewirkten. Schon alle nicht absolut unentbehrlichen Leiden und Vertheidigungsbeschränkungen an sich sind etwas Furchtbares. Kann man für sie stimmen, warum dann nicht auch zur Tortur und jedem anderen Gräuel? Wo ist hier eine andere Grenze, als daß jene Verletzungen der Gerechtigkeit vielleicht unseren Vorurtheilen noch etwas näher liegen, als diese?

Nach diesen Grundsätzen wird man dem Angeschuldigten zu keiner Zeit des Processes und in Beziehung auf keinen ihm nachtheiligen Schritt des Verfahrens, in Beziehung auf kein gesetzliches Vertheidigungsmittel die Berathung und Besprechung mit einem beeidigten Vertheidiger nach seiner freien Wahl aus der Zahl inländischer oder ausländischer unbescholtener Rechtsgelehrten versagen. Man wird ihm die Besprechung mit seinem Vertheidiger ohne Zeugen, und diesem zu

jeder Zeit die Einsicht der Acten und bei der Befragung aller Zeugen gleiche Freiheit der Fragen, wie dem Ankläger, gestatten müssen. Man wird ebenso dem Vertheidiger ein juristisches Beichtgeheimniß in Beziehung auf vertrauliche Mittheilungen des Angeklagten auflegen müssen *). Für die Rechtsgelehrten aber wird es ferner wie bisher Ehrenpflicht bleiben, ohne wichtige Gründe eine Bitte zur Vertheidigung nicht abzuschlagen. Dem Angeschuldigten selbst muß endlich vor allen seinen Richtern und öffentlich neben dem Vertheidiger das freie Wort zu seiner Vertheidigung bleiben, und bei unterlassener Wahl eines Vertheidigers ein Vertheidiger von Amts wegen ernannt werden. Bei solchen Bestimmungen mag man von humaner Criminaljustiz, von einer Gunst der Vertheidigung, von Achtung der Civilisation und Gerechtigkeit reden! Für eine würdige und zweckmäßige Führung der Vertheidigung enthalten besondere Werke, wie die von Mittermaier und Gerstäcker, und auch die Handbücher des Strafrechts die nöthigen Anweisungen. Welcker.

Defensiv-Alliance, s. Alliance.

Deficit, s. Finanzverwaltung.

Defraudation, d. h. betrügerische Vorenthaltung, widerrechtliche Verheimlichung, Unterschleif, Uebervortheilung, oder welche andere sinnverwandte Benennungen man der, nach der vielumfassenden Grundbedeutung des Wortes, in gar mancherlei Erscheinung vorkommenden Sache ertheilen will, gilt in der Praxis gewöhnlich nur für die, blos ein positives Gesetz verletzenden, mithin ein minder strenges Urtheil, als der schon gegen das natürliche Recht streitende gemeine Betrug oder Diebstahl, wenigstens in der öffentlichen Meinung auf sich ziehenden Uebertretungen, Unterschlagungen, Verleugnungen u. s. w., deren Bestrafung, ob auch mitunter sehr streng, doch in der Regel nicht mit den infamirenden Wirkungen der eigentlichen Criminalstrafen verbunden, auch in der Regel — wofern nicht wesentlich erschwerende oder den Charakter der Uebertretung alterirende Umstände eintreten — nicht den Criminal-Gerichten, sondern den Administrativ-Behörden übertragen ist. Am häufigsten wird die Benennung „Defraudation" der Verheimlichung, falschen Angabe oder Unterschlagung der den indirecten Steuern, insbesondere der Accise oder dem Zoll unterworfenen Gegenstände beigelegt; und es ist dieselbe, der dabei unterlaufenden finanziellen und fiskalischen Interessen willen, zum Theil mit sehr harter, ja mit empörend harter Strafe belegt worden. Die öffentliche Meinung, d. h. der bessere Geist der neuesten Zeit, erklärt sich indessen lebhaft gegen solche Strenge und überhaupt gegen die durch rein positive Statuirungen hervorgebrachte Vermehrung von Verbrechen und die daraus folgende Verschlechterung des

*) Beispiele von Gesetzen, die mit diesen Forderungen übereinstimmen, wie von denen, welche ihnen widersprechen, s. bei Mittermaier a. a. O.

Volkscharakters. In manchen Fällen entspringt die Defraudation blos dem gegen ein ungerechtes positives Gesetz widerstrebenden natürlichen Rechts- und Freiheitsgefühl. Wer nicht die der Staatsgewalt eine unbeschränkte Sphäre des beliebigen Gebotes und Verbotes einräumende neuere politische Dogmatik sich anzueignen die Gelegenheit oder die Lust hatte, kommt leicht in Versuchung, den seiner Meinung nach ungerechten Beschränkungen seiner natürlichen Freiheit in Kauf und Verkauf, Erwerb und Genuß, listig auszuweichen, und klagt, wenn er darüber entdeckt und bestraft wird, nur sein Unglück und die Härte des Gesetzes, nicht aber sich selbst an. Anderseits ist der mit der Höhe der Accise oder der Zölle u. s. w. gleichmäßig steigende Gewinn der Defraudation eine so mächtige Anlockung dazu, daß gegen sie, der Erfahrung gemäß, selbst die schwersten Strafen unwirksam sind. Die Gesetzgebung, indem sie dergestalt eine eigene, nicht schon natürlich vorhandene, Gattung von Verbrechen künstlich erschafft und zu deren Begehung wie durch dargebotene Prämien anreizt, bewirkt, mittelst der solchergestalt erzeugten Lust zu Uebertretungen und allmälig entstehenden Vertrautheit mit denselben, eine weit um sich greifende moralische Verderbniß, und bringt dergestalt dem gemeinen Wesen einen auch den höchsten staatswirthschaftlichen, finanziellen und fiskalischen Gewinn unendlich überwiegenden und kaum mehr heilbaren Nachtheil bei. Es ist dieses eine der wichtigsten gegen das System der indirecten Steuern und zumal der hohen Zölle streitenden Betrachtungen, auf welche wir übrigens in den diesem Gegenstand eigens zu widmenden Artikeln zurückkommen werden. Einstweilen genüge die hier angegebene Begriffsbestimmung der Defraudation.

Rotteck.

Deichband. Die das Land begrenzenden Meere, die Seen im Innern desselben, sowie die es durchschneidenden Flüsse und Ströme ändern von Zeit zu Zeit ihren Wasserbestand und schwellen bisweilen zu solcher Höhe an, daß sie über ihre Ufer treten und das umliegende Land Ueberschwemmungen aussetzen. Diesem dem Anbau desselben verderblichen Uebel suchen die Bewohner dadurch vorzubeugen, daß sie dem Ufer entlang, als Schranke gegen das Ueberströmen, Erdwälle errichten, bekannt unter dem Namen Dämme oder Deiche. Dabei bringt es die physische Gestaltung und Lage eines ganzen Landstrichs von größerer oder geringerer Ausdehnung mit sich, daß die an irgend einem Punkt ausbrechende Fluth nach natürlichen Gesetzen sich über das Ganze verbreitet, daß darum der ganze Landstrich nur durch eine zusammenhängende Deichanlage gegen Ueberschwemmung geschützt werden kann. An der vollständigen Unterhaltung dieser haben alsdann alle die, deren Grundeigenthum dadurch geschützt wird, ein gemeinsames Interesse, und die Sicherheit Aller erhebt es zum natürlichen Gesetz, jeden Einzelnen nur unter der Bedingung als Grundbesitzer anzuerkennen, daß er sich verbindlich macht, zu jener Unterhaltung beizutragen und mitzuwirken. Dieses begründet unter den sämmtlichen Bewohnern

und Grundbesitzern eines solchen Landstrichs ein natürliches Deichbandsverhältniß, sowie die zur gemeinschaftlichen Sicherheit errichtete Anlage eine Deichlinie bildet. Der Zweck erfordert, daß deren Errichtung und Unterhaltung nach einem übereinstimmenden Plane vollführt, ferner daß der Antheil jedes einzelnen Genossen an der gemeinsamen Obliegenheit genau bestimmt und über deren Erfüllung auf das Sorgfältigste gewacht werde. Zu dem Ende pflegt von den Deichbandsgenossen ein Ausschuß (Deichcomité) erwählt zu werden, der die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammten Deichangelegenheiten ausübt, die für deren Zweck nöthigen und dienlichen Maßregeln beschließt und die zur Ausführung dieser Maßregeln, sowie überhaupt zur Handhabung der Deichordnung erforderlichen Beamten ernennt, worunter hauptsächlich der Deichgraf, dem die Aufsicht über alle Arbeiten und Verrichtungen an der ganzen Deichlinie obliegt und welchem für kleinere Bezirke oder einzelne Gemeinden, woraus der Deichband besteht, Deichvögte untergeordnet sind. Mit Zuziehung dieser Beamten pflegt durch sachkundige Mitglieder des Deichcomité im Frühjahr eine Deichvorschau zu geschehen, wobei der Zustand der ganzen Deichlinie genau untersucht wird, um zu ermitteln, welche Ausbesserungen und sonstige Arbeiten daran nothwendig und zweckmäßig sind. Der aufgezeichnete Befund wird dem Deichcomité vorgelegt, um hiernach das Erforderliche zu beschließen. Wie dieses unter Aufsicht und Leitung der Deichbeamten in Ausführung gebracht worden, davon wird mittels einer im Sommer stattfindenden Hauptschau Kenntniß genommen und hierbei zugleich für Berichtigung des noch Mangelhaften gesorgt. Im Herbst wird endlich eine Nachschau gehalten und den etwa noch jetzt sich zeigenden Mängeln auf das Schleunigste abgeholfen, auch gegen die in Erfüllung ihrer Obliegenheiten Nachlässigen mit Strafen eingeschritten. Positive Deichordnungen bestimmen das Nähere hierüber, sowie über die Verbindlichkeiten der einzelnen Deichbandsgenossen. Diese Deichordnungen umfassen mitunter verschiedene Deichlinien, unter denen rücksichtlich der physischen Gestaltung und Lage des geschützten Landes kein natürliches Deichbandsverhältniß obwaltet; hierdurch entstand der Begriff eines bürgerlichen Deichbandes. Da heutzutage die Staatsregierung die Oberaufsicht über alle Deich- und Strom-Anlagen übernommen hat, und von ihr auch die Deichordnungen erlassen werden, so sind meist sämmtliche Deichlinien eines ganzen Staats oder doch mehrere derselben zu bürgerlichen Deichbänden vereinigt.

Ihrem Zweck und ihrer Beschaffenheit nach sind die Deiche Sommer- oder Winter-Deiche, je nachdem sie nur gegen das im Sommer stattfindende mindere Anschwellen des Wassers oder gegen die höheren Fluthen Schutz gewähren sollen, welche sich im Frühling, Herbst und Winter ereignen. Die sogenannten Nothdeiche haben blos eine vorübergehende Bestimmung, nämlich das Ueberströmen des Wassers so lange abzuhalten, bis eine unter ihrem Schutz zu verrichtende Arbeit zu Stande gebracht ist. Die Deiche sind ferner Außen- oder Binnen-

Deiche, jene unmittelbar gegen das Wasser, diese hinter jenen und für den Fall errichtet, daß die Außendeiche vom Wasser überwältigt werden. Die Binnendeiche pflegen besonders vor gefährlichen Höhlungen angelegt zu werden.

Das durch die Deiche geschützte Land hat den Namen Binnendeichsland; das zwischen den Deichen und dem Wasser befindliche Außendeichsland, Vorland, Butenland. Letzteres ist für die Erhaltung der Deiche darum von Wichtigkeit, weil diese dadurch vom Wasser getrennt und den Zerstörungen enthoben werden, die das beständige Anspülen des Wassers verursacht, weil ferner bei angewachsenem Wasser die Tiefe desselben in der Nähe der Deiche und somit der den letztern verderbliche Wellenschlag durch das Dasein eines Vorlandes vermindert wird. Das Vorland ist eine Fortsetzung des Binnendeichslandes, es erstreckt sich mithin im Zweifel das Recht an letzterem auch über ersteres und dessen Alluvion. Sind indeß auf dem Vorland zu nöthigem Schutz künstliche Anlagen errichtet worden, oder ist das Vorland selbst durch künstliche Anlagen entstanden, so gehört es denen, durch die oder auf deren Kosten dergleichen stattgefunden hat.

Die Deichbandsgenossen sind verpflichtet, jeder nach Verhältniß der Größe und Güte seines geschützten Grundeigenthums, zu den zur Errichtung und Unterhaltung der gemeinsamen Deichanstalt erforderlichen Arbeiten, Materialien und Kosten Beiträge zu leisten. Dieses kann in der Art geschehen, daß die nöthigen Arbeiten und Lieferungen überhaupt in Verding gegeben und die Ausgaben dafür aus einer gemeinschaftlichen, durch die Beiträge der Einzelnen gebildeten Casse bestritten werden, welche Einrichtung meist da stattfinden wird, wo die Staatsregierung die oberste Leitung der Deichangelegenheiten übernommen hat. Man kann aber auch unterscheiden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Deichlasten und unter jenen die Obliegenheit der Einzelnen verstehen, daß Jeder eine seinem geschützten Grundeigenthum entsprechende Deichstrecke in ordentlichem Zustand erhalte und zu solchem Behuf dasjenige leiste, was seinen Kräften angemessen ist. Die hierunter begriffenen Gegenstände sind genau bestimmt, und es gehört dahin im Allgemeinen: die Besandung, das Reinigen von Unkraut, das Planiren der Maulwurfshaufen, sowie der Wagengeleise, das Ablassen des Regenwassers, das Herbeischaffen der bei hohem Wasser und Eisgang erforderlichen Geräthschaften, die gewöhnlichen Deichwachen und sonstigen geringeren Arbeiten*). Unter den außerordentlichen Deichlasten werden die verstanden, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen und von dem ganzen Deichband zu tragen sind, wie das Herstellen der Grundbrüche, die Erhöhung und Verstärkung der Deiche

*) Dammert, das Deich- und Strombau-Recht nach allgem. positiven und hannoverischen Landrechten. Th. I. §. 7.

an der Außen- oder Binnen-Seite, die Errichtung von Nothdeichen und die zur Sicherheit der Deiche nöthigen Strombauwerke*).

Zum Behuf der Repartition der Deichlasten wird die Deichlinie und das unter ihrem Schutz befindliche Grundeigenthum im Ganzen und jedes Einzelnen besonders vermessen, und die hiernach von jedem zu unterhaltende Deichstrecke, sowie der Maßstab für die von ihm zu leistenden Beiträge ermittelt und festgesetzt, und hierüber ein besonderes Buch geführt (Deichbuch, Deichregister, Deichrolle), welches bei sich erhebenden Zweifeln als entscheidende Norm dient. In Fällen dringender Gefahr und Noth muß indeß jeder Genosse den Aufforderungen zu Naturalleistungen auch über das Maaß seiner bestimmten Verpflichtung unweigerlich nachkommen, wogegen ihm aber auch der Deichband deshalb zu angemessener Vergütung verbunden ist.

Um insbesondere den Winterdeichen die erforderliche Höhe zu geben, muß man genau die Höhe kennen, die das Wasser beim äußersten Anwachsen verbunden mit dem stärksten Wellenschlag erreichen kann. Diese Höhe wird durch Messung von dem gewöhnlichen Wasserstand aus gefunden, und als solcher derjenige angenommen, der als das Mittel aus allen innerhalb einer gewissen Zeitperiode vorgekommenen Wasserhöhen gefunden worden. Um hierüber allezeit genau unterrichtet zu sein, müssen beständig sorgfältige Beobachtungen über das Steigen und Fallen des Wassers angestellt werden, was auch darum nöthig ist, damit man schleunigst von jeder Gefahr Kunde erhalte und Vorkehrung dagegen treffen könne. Zu diesem Behuf werden dem Wasser entlang in gewissen Entfernungen von einander übereinstimmende Wassermesser eingerichtet, und die Deichbeamten der obern Stromgegend angewiesen, denen der untern von jedem bemerkten Steigen und Fallen, sowie auch vom Aufgang des Eises sogleich Nachricht zu geben, damit diese Nachricht sich mit möglichster Schnelle über die ganze Deichlinie verbreite. Bei steigendem Wasser, sowie beim Eisgang, werden Tag und Nacht Wachen ausgestellt, die, so lange die Gefahr nicht außerordentlich ist, den Deichbandsgenossen allein zur Last fallen; wenn aber wegen überhandnehmender Gefahr die Kräfte dieser nicht mehr ausreichen, so sind, wie bei Feuersgefahr, auch die Bewohner des Nachbarlandes, deren Grundeigenthum sich nicht unter dem Schutz des Deichs befindet, zur Hülfsleistung verpflichtet, wofür ihnen jedoch angemessene Vergütung gebührt.

In enger Verbindung mit dem Deichbau steht der Flußbau (s. diesen Artikel), indem die Deiche und deren Vorland dadurch gegen Abbruch und Zerstörung gesichert werden, daß das Ufer befestigt, dem Strom die am wenigsten schädliche Richtung gegeben und dem Wirbel- und Wellenschlag in der Nähe der Deiche vorgebeugt wird**). R.

---

*) Dammert, a. a. O.

**) Dammert a. a. O. Th. I. S. 17 u. f.

Dei gratia; von Gottes Gnaden. Bevor die Völker zur Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, d. h. einer zum Zweck der Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes zu schließenden freien Vereinigung unter einer gemeinschaftlichen, mit Erstrebung solches Zwecks zu beauftragenden, Obergewalt, gelangt waren, bildeten und erhielten sich Staaten (d. h. der Staatsgesellschaft in äußerer Erscheinung ähnliche Verbindungen) mehr nur factisch als wahrhaft rechtskräftig, hier durch instinctartige Anhänglichkeit der Stammesgenossen an die ältesten (oder auch ohne solche Eigenschaft vermöge Herkommens oder Dichtung mit der patriarchalischen Würde bekleideten), überhaupt an die eine Art von natürlicher Familiengewalt ausübenden Häupter, dort durch — von den Starken ausgehende — Gewalt und Schrecken, dort endlich durch kluge oder listige Benutzung der religiösen Anlage der Menschen zu ihrer Unterwerfung unter irgend eine vermeintlich vom Himmel stammende, überhaupt höhere als gemein menschliche Autorität. Von diesen drei Principien, dem patriarchischen, sultanischen (despotischen im engern Sinn) und theokratischen ist unstreitig das letzte das am ausgebreitetsten wirksame gewesen. Denn nicht nur ist eine Menge von Staaten nach Ursprung und Fortbestand ganz unmittelbar und — wo nicht ausschließend doch in weitaus vorherrschender Erscheinung — auf dasselbe gebaut gewesen; sondern es haben auch die meisten patriarchalischen und auch die vermöge Schwertes-Rechts herrschenden Häupter ihrem unmittelbaren Gewalts-Titel zur Stärkung und Heiligung noch ein theokratisches Element beigefügt, d. h. eine höhere, nämlich himmlische, Weihe zu geben gesucht. Ja, selbst in Zeiten schon vorangeschrittener Civilisation und in freiheitlich verfaßten Staaten hielten republikanische Häupter und königliche, wie dem Privatstand entstiegene, Gesetzgeber für gut und weise, sich der Folgsamkeit der zu Regierenden durch Erregung eines religiös gläubigen oder abergläubigen Vertrauens zu versichern, und zu diesem Behuf entweder die Beihülfe einer befreundeten Priesterschaft zu benutzen oder auch ihrer eigenen Person und den selbsteigenen Befehlen oder Rathschlägen den Stempel einer überirdischen Autorität aufzudrücken.

Solchem theokratischem Princip angehörig sind also nicht nur die eigentlichen Priester-Reiche, wie Judäa, Indien, Aegypten u. a., und jene, deren Einherrscher sich entweder selbst der göttlichen Eigenschaft, wie der Dalai-Lama in Tibet noch heut zu Tage thut, oder der göttlichen Abkunft, wie die altgriechischen Kaziken und die neueren Inkas in Peru, oder wenigstens der Propheten-Würde oder Gottbegeisterung rühmten, wie Mohammed und die Chalifen im arabischen Weltreich, insbesondere auch die Fatimiten in verschiedenen Trümmern desselben, der Alte vom Berge im Reiche der Assassinen u. v. a., sondern auch der den bürgerlichen Obrigkeiten dienstbare oder freiwillig hülfreiche, jedenfalls klug von ihnen benutzte Einfluß der Priester im alten Griechenland,

Rom und Deutschland u. s. w., eben so die aus höherer Eingebung abgeleitete Autorität der Gesetzgebungen von Moses, Lykurgus, Numa u. a., nicht minder die der Königswürde zugedachte Heiligung durch priesterliche Krönung und Salbung, und endlich auch die zu gleichem Zweck in den Titel der monarchischen Staatshäupter aufgenommene Formel „von Gottes Gnaden".

Dieselbe ward zwar allererst nur von den christlichen Kirchenhäuptern, namentlich den Bischöfen (schon vom 4. und 5. Jahrhundert an) gebraucht, und anscheinend mehr aus Demuth — gewissermaßen zur Bezeichnung der ohne eigenes Verdienst ihnen zu Theil gewordenen Erhöhung — als aus Stolz; doch lag freilich darin auch die Andeutung der nicht durch menschliche Verleihung, sondern unmittelbar durch den Ruf des Himmels überkommenen, mithin höhern und selbstständigeren Würde. Ja, selbst der später in Uebung getretene Zusatz: von Gottes „und des heiligen Stuhles" Gnade, während er der höchsten Gewalt des römischen Papstes huldigte, drückte zugleich den stolzen Anspruch der Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht aus. Ebenso mochte der — schon von Pipin, welcher den Merovingischen Childerich unter der Autorität des Papstes vom Throne gestoßen und sich selbst zum König hatte salben lassen, angenommene, dann von seinen Nachfolgern beibehaltene und später allen christlichen Fürsten gemein gewordene — Titel: „von Gottes Gnaden", einerseits wohl an die Pflicht erinnern, die von Gott überkommene Gewalt auch auf eine Gott wohlgefällige Weise auszuüben; doch ganz eigens oder wenigstens vorzugsweise erschien er als dazu bestimmt, den „unmittelbaren Ursprung, der Majestät von Gott" zu bezeichnen und dergestalt den Unterthanen noch außer der bürgerlichen Gehorsams- und Ehrfurchts-Pflicht (und deren wie bei allen andern Pflichten vorhandenen mächtigen Verstärkung durch religiöse Ideen) noch eine ganz eigene, auf jene höhere Natur oder himmlische Quelle der monarchischen Gewalt sich beziehende, unmittelbar religiöse Unterwerfungspflicht, aufzulegen. Die Vorstellung von dem unmittelbaren Ursprung der Majestät (und zwar nicht nur der Majestät überhaupt, als Regierungsgewalt im Allgemeinen gedacht, sondern auch der persönlichen oder individuellen Majestät jedes einzelnen Throninhabers) von Gott, deren Herrschaft etwa in den Zeiten der Rohheit und Geistesbeschränkung von wohlthätiger Wirksamkeit sein mochte, jedenfalls erklärbar ist, konnte freilich in dem Zeitalter des gereiften Verstandes und der vorangeschrittenen Volksbildung nicht länger mehr sich in Kraft behaupten. Wir betrachten heut zu Tage mit Mitleid oder Entrüstung den noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts über den gleich einem Dogma aufgestellten und mit den Schrecken des kaiserlich römischen Majestätsgesetzes vertheidigten Satz in Schule und vor Gericht vielfach ärgerlich und grausam geführten Streit; und seitdem sogar Schmalz (Handbuch der Rechtsphilosophie) ihn mit verdientem

Spott abfertigte, wird man nicht leicht mehr wagen, den Satz in seiner ehevorigen Strenge wieder unumwunden zu behaupten. Heutzutage kann die Formel „von Gottes Gnaden", wofern sie nicht blos ein frommes Anerkenntniß des allwaltenden göttlichen Willens ausdrücken soll (wornach freilich auch jeder Privatmann sich „von Gottes Gnaden" Gatten, Vater oder Besitzer was irgend für eines Gutes nennen kann), nichts Anderes mehr bedeuten, als die in dem „monarchischen Princip" liegende Idee von der juristischen Heiligkeit, d. h. Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit des Fürsten, und von der Unabhängigkeit seiner innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuübenden Gewalt, worin nämlich eben das charakteristische Unterscheidungsmerkmal seiner Würde von jener eines blos republikanischen, einer bürgerlichen Verantwortlichkeit unterstehenden Hauptes oder auch eines von einem Oberherrn zur Ausübung einer blos untergeordneten Regierungsgewalt bestellten und daher von jenem abhängigen Machthabers liegt. (S. monarchisches Princip.)

In besonderer Beziehung auf die Erb-Monarchen (und, mit Ausnahme des Papstes, gibt es jetzt keine anderen mehr in Europa) könnte man dem Prädicat „von Gottes Gnaden" noch einen weitern — allernächst für die Völker bedeutsamen — Sinn beilegen. Bei einem gewählten König nämlich mag das wählende Volk, soviel Glück immer es unter desselben Scepter genieße, solches wenigstens zum Theile sich selbst, d. h. seiner klugen Wahl, zuschreiben. Bei Erbfürsten dagegen haben die Unterthanen für alle Tugenden des blos durch den Zufall der Geburt zum Throne Berufenen nur Gottes Gnade ihren Dank zu entrichten. Sie thun dieses auch überall mit Innigkeit und Andacht, ohne jedoch — wofern sie klug sind — darum weniger zu wünschen und darnach zu streben, daß durch eine freiheitliche Verfassung jener verhängnißvolle Wille des Zufalls minder allmächtig, d. h. minder unbedingt über ihr ganzes Wohl entscheidend, werde. Rotteck.

Deismus, s. Religion.

Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Im Privatrecht bezeichnet die Delegation eine solche Veränderung oder Novation einer Verbindlichkeit, daß entweder der Schuldner oder der Gläubiger mit Zustimmung des andern Theils einen neuen Schuldner oder einen neuen Gläubiger an seine Stelle setzt. (S. Thibaut Pandekten §. 596.) Im Proceß bildet die Delegation oder delegirte Gerichtsbarkeit eine Abweichung von der ordentlichen regelmäßigen Gerichtsbarkeit, eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ständige oder vorübergehende Commissarien. S. darüber oben Cabinetsjustiz S. 180 ff. und Literatur in Linde, Lehrb. des Civilproc. §. 68. 69. und Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Th. I, S. 269. Welcker.

Demagog. Demagogie. Demagogische Umtriebe. Die Geschichte der Völker, gleich der Geschichte des Einzelnen, steht in

lebendig innigem Zusammenhange. Wie sich der Einzelne unter wiederkehrenden, gleichen Verhältnissen manches Besonderen erinnert, was seinem Gedächtnisse entschwunden schien, so können Begriffe und Worte, die in fernen Zeiten und unter fremden Nationen ihre Entwickelung und ihr Gepräge erhalten haben, unter ähnlichen Umständen neue Geltung gewinnen. Dies war der Fall mit den Worten: Demagog, Demagogie. Sie sind neuerdings — vielfach gebraucht und mißbraucht — in die Sprache unseres deutschen Volkes übergegangen, während sie noch vor wenigen Jahrzehenden der größeren Menge fremdartig tönten und kaum anderswo, als in den Schriften und Wörterbüchern unserer Gelehrten, eine gelegentliche Stelle finden mochten.

Besonders auch in der Beziehung haben die Begriffe und Worte ihre besondere Culturgeschichte, daß ihre Bedeutung sich ändert, je nach dem eigenthümlichen Gehalte einer besonderen Zeit und eines besonderen Volkslebens. „Demagog, Demagogie" bezeichneten im Griechischen „Volksleiter, Volksleitung". Es liegt in der Natur der Sache, daß sich überall Einzelne an die Spitze der Bewegung stellen, wo das Volk einen entschiedenen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse entweder schon gewonnen hat, oder wo doch das Streben nach solchem Einflusse in den ersten Regungen eines öffentlichen Lebens erwacht ist. Denn aus natürlicher Trägheit und im Gefühl eigener Unzulänglichkeit ist hauptsächlich die minder durchgebildete Menge geneigt, um irgend eine hervorragende Persönlichkeit sich zu gruppiren und den Erkorenen als den Vertreter ihrer Wünsche, als den Verfechter ihrer Interessen gelten zu lassen. Die Eigenschaften, die zu solcher Stellung natürlich befähigen, sind dieselben, welche als taugliche Mittel zur Erreichung der verschiedenen öffentlichen Zwecke erscheinen: Staatskenntniß und Staatsklugheit, Geistesgegenwart und Entschlossenheit in allen Vorfällen des öffentlichen Lebens, erprobte Kriegskenntniß und Tapferkeit; vor Allem aber die Gabe der Rede, um im entscheidenden Augenblicke die noch unbestimmte Menge hinzureißen und stets die Ueberzeugung bei ihr lebendig zu erhalten, daß der Redner selbst die zureichende Kraft und den aufrichtigen Willen besitze, die Menge zu ihrem Besten zu leiten.

Unter den Staaten des Alterthums waren es die griechischen, und unter diesen war es vorzüglich Athen, wo die Gleichheit aller Bürger in Bezug auf politische Rechte und auf die Theilnahme an Berathung und Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten am entschiedensten ausgebildet war. Hier vor Allem machte sich denn auch das Bedürfniß der Volksleitung geltend, und wo die Sache sich fand, konnte es am Worte nicht fehlen. Auch mußte hier, wo das Volk Alles galt, dieses als der einzige Stoff sich darbieten, woraus und womit alles öffentliche Leben, Gehalt und Gestalt empfangend, schöpferisch sich fortbildete. So finden wir, daß das Wort „Demagog" in gleichem Sinne mit „Demiurg" gebraucht wird, welches letztere auch so viel als Werkmeister, Künstler heißt, vor Allem aber den Weltschöpfer selbst bedeutet. Und weil überhaupt alle öffentliche Macht, die sich Einzelne errungen, nur auf die Gunst des Volkes

dauernd gegründet sein konnte, so läßt sich behaupten, daß selbst alle Religionsstifter Demagogen waren; daß auch der Anfang der Monarchien regelmäßig in nichts Anderem, als in glücklicher Demagogie, zu suchen ist, nur daß der glückliche Erfolg selbst alle Verantwortlichkeit hinsichtlich der Mittel aufhob, wodurch die Gründer der Dynastien zur Macht gelangt waren. Läßt sich die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht immer im Einzelnen nachweisen, so liegt der Grund wohl nur darin, daß nicht überall unsere geschichtlichen Quellen tief genug reichen. Doch fehlt es nicht an mehrfachen Belegen dafür, wie namentlich in der Geschichte der Verwandlung der römischen Republik in einen monarchisch beherrschten Staat.

Ein durchaus natürliches und nothwendiges Verhältniß einfach bezeichnend konnten die Ausdrücke „Demagog, Demagogie" vorerst keine schlimme Nebenbedeutung haben. Ist ein Volk noch unverdorben, besitzt es noch den Willen und die Kraft der Tugenden, welche die Erhaltung freier Verfassungen bedingen, ist eben darum die lebendige Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes noch nicht erstorben, und wird noch durch diese Theilnahme der praktische Blick geschärft und die Kenntniß vom Zustande des Staates auch in der Masse verbreitet, — so kann die Stellung des Demagogen nur durch dieselben lobenswerthen Eigenschaften, welche dem Volke selbst inwohnen, errungen und behauptet werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt dann ein, wenn ein Volk durch das Uebermaß der Uebel, die aus der seitherigen Verderbniß seines öffentlichen Zustandes entsprungen, zur Erkenntniß derselben gelangt, und wenn diese Erkenntniß endlich zu einer durchgreifenden sittlichen Reaction im Geiste der Nation führt. Mag dann auch der Demagog, der an die Spitze sich stellt und der vom Gifte der Verderbniß, das den ganzen Staatskörper zu zerstören drohte, aus denselben Quellen wie die übrigen Glieder desselben eingesogen hatte, nicht durchaus von den herrschenden Lastern und Fehlern sich frei erhalten haben, so wird er doch immer in denjenigen Eigenschaften hervorragen müssen, welche das Bedürfniß der Zukunft geworden sind, weil sie das Heilmittel gegen das bisherige Uebel enthalten. Nur wenn ein Volk völlig entartet und ihm die Kraft der Wiedergeburt versiegt ist, nur dann werden die Leiter desselben in einem wachsenden Maße der herrschenden Schlechtigkeit ein Mittel ihrer persönlichen Herrschaft finden. Aeußert sich doch überall, im Verhältnisse zum Einzelnen, eine Uebermacht der Gesammtheit auch in moralischer Beziehung; sie äußert sich um so mehr, in je höherem Grade das gesammte Gemeinwesen auf eine möglichst gleiche Theilnahme aller Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten gegründet ist. Nur in monarchischen oder aristokratischen Staaten, wo die Gesellschaft in bestimmte geschiedene Classen zerfällt, mag es geschehen, daß die sittliche Fäulniß die beiden Extreme der Gesellschaft ergreift, ohne alsbald und in demselben Maße den noch gesunden Kern derselben zerstörend anzugreifen.

Die Behauptung, daß nur bei einem üppigen Volke die Schwelgerei, nur bei einem bestechlichen die Habsucht, nur bei einem feigen die Feigheit einen Anspruch auf die Leitung desselben gewähren könne, wird durch

die Geschichte aller Völker bestätigt. Der Geist der Athenienser war schon von früherer Höhe herabgesunken, als Perikles in seiner Stellung als Demagog und als Vorsteher des Volkes (προστάτης) sich veranlaßt fand, wohl auch den niederen Leidenschaften und den verderblichen Gelüsten desselben zu schmeicheln, um sich in dieser Stellung zu behaupten. Noch aber galten zugleich das wahre Talent und die Uneigennützigkeit der Vaterlandsliebe, und nur solche Eigenschaften hatten ihm seine Macht und die Dauer derselben verbürgen können. Hatte nun Perikles durch die Art, wie er sich in der fortwährenden Gunst des Volkes zu behaupten strebte, für die Zukunft ein verderbliches und übel befolgtes Beispiel gegeben, und kann der Einfluß seines Benehmens auf die Beschleunigung des Verfalls nicht in Abrede gestellt werden, so läßt sich doch darin weniger die Ursache, als ein Zeichen, der eingetretenen Verderbniß erkennen. So sah man denn nach Perikles Tode eine Reihe niedrig gesinnter Männer um die Volksgunst buhlen und im siegreichen Kampfe gegen die Besseren das öffentliche Wohl ihren besonderen Interessen rücksichtslos aufopfern. Jetzt erst verband sich mit dem Worte „Demagogie", Führung des Volks, der schlimme Begriff der Verführung desselben, da sich durch Unverschämtheit, Frechheit und mehr durch rohes Geschrei und plumpe Schmeichelei, als durch belehrende und begeisternde Rede, nach und nach der Viehhändler Lysikrates, der Flachshändler Eukrates, der Gerber Kleon zu Leitern der gleichfalls eitel und frech, üppig, feil und feig gewordenen Menge aufzuwerfen wußten. Wie sehr namentlich der Letztere seinen eigenen Vortheil auf Kosten des Gemeinwohls verfolgte, zeigt der Umstand, daß er, arm bei der Uebernahme der Volksleitung, ein beträchtliches Vermögen hinterließ. Nach seinem Tode im Gefechte bei Amphipolis steigerte sich das Uebel zu noch höherem Grade, indem sich der gemeine Hyperbolos und mehrere in Athen eingedrungene Fremdlinge, sodann der zwar einsichtsvolle und beredte, aber charakterschwache und schwankende Theramenes nebst Anderen, welche nur vorübergehende Bedeutung erlangten, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten schwangen. Aus ähnlichen Gründen zeigten sich ähnliche Folgen in anderen griechischen Staaten. In der einer reinen Demokratie zunächst stehenden Verfassung Athens, nach welcher mit einigen besonderen Einschränkungen und Modificationen in der Masse des Volkes selbst die Quelle und der Stoff für alle amtliche Macht im Staate lag, war es eben darum die Sache des ganzen Volks, die Amtsführung seiner Magistrate zu controliren, sowie seine eigenen Befugnisse gegen alle obrigkeitlichen Eingriffe und selbst gegen jeden Anschein des Mißbrauchs der Gewalt mit eifersüchtigem Auge zu bewachen. So standen denn häufig die Volksmasse und ihre Obrigkeiten sich gegenüber, und weil dem so war, gingen fast durchweg die Leiter des Volks aus den unteren Classen desselben hervor, da gerade erst der Mangel einer besonderen amtlichen Stellung zu derjenigen eines Demagogen befähigen konnte. Anders waren die Verhältnisse in Rom. So lange noch die Verfassung unangefochten aristokratisch war, so lange unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft, als wesentlich befehlenden

oder wesentlich gehorchenden, eine scharfe Trennung bestand, konnte eine eigentliche Demagogie nicht zum Vorschein kommen. Erst später, als die Plebejer die politische Nichtigkeit, wozu sie verurtheilt waren, bitterer empfanden, als sie mehr und mehr zum Bewußtsein ihrer Macht und Wichtigkeit gelangten, als hiermit der lange und siegreiche Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie sich entspann, mußte auch die Demagogie als ein natürliches Element in die Gestaltung des öffentlichen Lebens eingreifen. Sie mußte jedoch zugleich einen andern Charakter, als in Griechenland, annehmen und eine andere Richtung einhalten. Denn selbst im Kampfe der Demokratie gegen die Vorrechte der Aristokratie war es doch immer nur eine bestimmte amtliche Stellung, welche einen gewissen Einfluß und durch denselben die Mittel zum weiteren erfolgreichen Kampfe verleihen konnte. Hiernach sah man in Rom mehrere Mitglieder der ausgezeichnetsten Geschlechter nach der Ehre der Führung des Volks und der Vertheidigung seiner Rechte trachten. Ob diese nun mehr oder weniger aus Interesse an dem Schicksale ihrer Mitbürger handelten, oder ob sie schon frühe der Stachel monarchischen Ehrgeizes trieb, immer traten sie doch der aristokratischen Partei entgegen, wozu sie ihrer Geburt nach gehörten, und indem sie zu einer Ausbildung der Verfassung im demokratischen Sinne beitrugen, mußten sie freilich die alten Institute stürzen helfen, da jede neue politische Schöpfung eine Zerstörung voraussetzt. Es geschah also hier, was wir auch in der neuesten Zeit da und dort, namentlich unter der monarchisch-aristokratischen Verfassung Großbritanniens, in etwas veränderter Weise sich wiederholen sahen. Denn auch in Großbritannien sind es hauptsächlich Mitglieder der Aristokratie gewesen, welche — ihr eigenes Interesse an dasjenige der Volksmasse knüpfend — im Kampfe für die Rechte derselben die Initiative ergriffen, wenn sie auch künftig als allzu schwach erscheinen dürften, die Zügel zu halten, die sie gefaßt, und die Geister zu lenken oder zu bannen, die sie zu ihrer Hülfe aufgerufen haben.

Unter jenen patricischen Geschlechtern Roms verfolgten namentlich die ruhmvollen Scipionen schon frühe die so eben bezeichnete Richtung. Vorzüglich waren es aber die Tribunen, als die verfassungsmäßigen Schutzbehörden der Plebejer, welche diesen Weg einschlugen, und wer immer durch die Gunst der größeren Masse im wahren oder vorgeblichen Interesse derselben zu wirken suchte, war darum vor Allem bemüht, zu dieser Würde zu gelangen. Selbst während der Siege der Demokratie hatte indessen die Entsittlichung um sich gegriffen, welche die längere Herrschaft derselben unmöglich machen mußte. Darum scheiterten die hochherzigen Bestrebungen mehrerer römischen Demagogen, wie diejenigen der edlen Gracchen, als sie durch Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Freiheit auf neuen Grundlagen zu befestigen strebten. Auch war es natürlich, daß nach dem vollständigeren Siege des demokratischen Princips das Tribunat seine vorzügliche populaire Bedeutung verlor. Um so mehr mußten sich Macht und Ansehen, der Natur einer erobernden Demokratie gemäß, an das Talent und das Glück siegreicher Feldherren knüpfen, und so fiel

endlich die Freiheit einem Julius Cäsar als Beute anheim, nachdem er zugleich die Künste der Demagogie und seine kriegerischen Erfolge in die Waagschale geworfen hatte. Der glückliche Feldherr, der zum Unterdrücker der Freiheit seines Volks geworden, hat sich aber in seinem Heere ein Werkzeug geschaffen, in welchem mit der Neigung auch die Fähigkeit fortlebt, der Herrschsucht und der Unterdrückung zum bereiten Werkzeuge zu dienen. Darum konnte nach Cäsars Tode die Macht leicht in schwächere Hände übergehen. Anders war es in Athen, wo nicht sowohl glückliche Feldherren, als vielmehr glückliche Redner, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten standen. Das rednerische Talent ist so rein persönlich, daß selbst die hierdurch errungene Bedeutung nicht leicht auf einen Nachfolger sich vererben läßt. Während also die Verfassung der entarteten Römer zu einer militairischen Alleinherrschaft erstarrte, konnte die Freiheit der entarteten Athenienser nur in Anarchie zu Grunde gehen, welche das ermattete Volk zur Beute fremder Eroberer werden ließ.

Wie der Krieg den Feldherrn bildet und das militairische Talent hervortreten läßt, so haben sich von jeher im Streite der Völker gegen die Unterdrückung, welcher mit Wort und Rede zu beginnen pflegt, aus der Tiefe der gährenden Massen einzelne Männer hervorgehoben, welche vorzugsweise der entschiedene Ausdruck ihrer Zeit waren. Wie sie selbst vom Strome der allgemeinen Bewegung am weitesten fortgestoßen wurden, so mußten sie auch als die Lenker und Leiter dieser Bewegung erscheinen. Darum hat die neueste Zeit, welche vorzugsweise die Periode politischer und socialer Umwälzungen geworden ist, die Reihe der Demagogen und die Geschichte der Demagogie vielfach bereichert, von der englischen Revolution an, diesem zeitlich und räumlich getrennten Vorspiele der folgenden Umwälzungen, bis auf unsere Tage. In Frankreich, wo die größte Masse vom tiefsten Grunde aus und im weitesten Umfange erschüttert wurde, war die Zahl der Volksführer am beträchtlichsten, wie diese ihrer Stellung und ihrem Charakter nach die gewaltigsten waren. Jede Revolution begreift eine zeitweise Umwälzung auch im Gebiete der Moral. Wenn also diejenigen Laster und Fehler, wie Zerstörungssucht, Rachsucht, Blutgierde ꝛc., welche durch die Macht der bestandenen gesetzlichen Ordnung zu Boden gehalten wurden, nunmehr zum Vorschein kommen, so treten dagegen auch diejenigen Tugenden hervor, welche aus dem bürgerlichen Leben verdrängt waren, also daß im Schlimmen, wie im Guten, die Menschen größer erscheinen. Hiernach erblicken wir die rücksichtslos vorwärts dringende Kühnheit eines Mirabeau, im Gegensatze mit jener feigen, höfischen Schmiegsamkeit, welche bisher zu Macht und Ansehen geführt hatte; die ungemessene Verwegenheit, die freche Offenheit eines Danton, im Gegensatze mit der feigen, conventionellen Heuchelei, welche auf Schleichwegen zum Ziele kroch; die grausame Unbestechlichkeit eines Robespierre, im Gegensatze mit der allgemeinen und fast zum Princip gewordenen Feilheit. Nur die Verbindung hervorstechender Talente und der gewöhnlichen Kunstgriffe der Demagogie mit hervorragenden Eigenschaften des Charakters hatte auch im Laufe der

französischen Revolution die größere Macht und den weiter reichenden Einfluß verbürgen können. Wird doch bei dem Volke in der Zeit der Noth zugleich der Instinct der Rettung mit nicht leicht irre führendem Takte sich regen; und pflegt doch der geschicktere Steuermann durch den Sturm selbst, der alle Kräfte aufwühlt, an das Ruder gedrängt zu werden. Darum konnten andere Männer, die nur in solcher Schlechtigkeit ausgezeichnet waren, welche mit der vollständigsten Charakterschwäche sich verträgt, höchstens eine untergeordnete Rolle spielen, wenn sie gleich als wirksame Triebräder in das Ganze der unermeßlichen Bewegung eingreifen mochten. Jener Philipp Egalité, Herzog von Orleans, selbst wenn ihm seine Abstammung aus königlichem Blute nicht im Wege gestanden hätte, würde sich nimmer zu dauernder Leitung an die Spitze seines Volkes haben schwingen können; gleich wenig der in Allem niedrige Marat, welcher — dem riesenhaften Danton als Lärmschreiber dienend — nur das schmutzige Fußgestelle war, auf welchem sich dieser in desto gehobenerer Stellung dem Volke zeigte. Wenn man unmittelbar nach der gewaltigen Erschütterung, als man im ganzen Bereiche unseres Welttheils zunächst und hauptsächlich nur die schlimmen Folgen derselben empfand, mit einem unbedingt verdammenden Urtheile über die Häupter der Revolution allzu leichtfertig war, ist man jetzt wenigstens zu der Ansicht gelangt, daß der Charakter von vielen dieser Männer, sowie überhaupt der Charakter und die Bedeutung der französischen Revolution, nur ein angefangenes und darum noch nicht völlig zu lösendes Räthsel ist. Immer bleibt es jedoch bedeutend, daß gerade in Frankreich, welches der Schauplatz der Zerstörung und der Verbrechen der Revolution, aber freilich auch der Boden war, wo die blutige Saat zuerst ihre so vielfach heilsamen Früchte hervortrieb, jene Männer im Durchschnitte nicht blos milder, als im übrigen Europa, sondern zum Theil selbst günstig beurtheilt werden. Auf diese in Frankreich vorherrschenden Ansichten darf man ein desto größeres Gewicht legen, als es immer wahr bleiben wird, daß man einzig in dem, was man selbst und nahe erlebt, den richtigen Maßstab für die Würdigung der Begebenheiten zu finden vermag.

Sobald ein innerlich bewegtes Volk seine fernere Zukunft von dem Loose der Schlachten abhängig machen muß, wird sich mehr und mehr der Kern desselben in dem Heerlager sammeln. Dann tritt die öffentliche That an die Stelle der öffentlichen Rede und das Schlachtfeld an die Stelle der Tribüne; dann wird endlich der siegreiche Feldherr, durch die hinreißende und keines Commentars bedürfende Sprache der Ereignisse, zum eigentlichen Volksführer erhoben. In diesem Sinne können wir auch Napoleon als Demagogen bezeichnen, wenn er gleich niemals auf alle Classen des Volks seine Macht zu gründen suchte, und wenn er gleich dadurch, daß er die Hülfe der eigentlichen Volksmasse zurückwies, seinen späteren Fall herbeiführte.

Nach diesem Falle suchte die Restauration die Mittel einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung in nicht allzu weite constitutionelle Schranken zu bannen, die wenigstens im Anfange den Schein der Halt-

barkeit darboten. Wie groß also der Einfluß der Oppositionsredner war, eines Manuel, Foy, Lafayette, Benj. Constant und Anderer, so waren sie doch durch jene verfassungsmäßigen Schranken in viel zu weite Entfernung von der Volksmasse gestellt, als daß man sie nach ihrer Stellung und nach ihrer Richtung als eigentliche Leiter derselben bezeichnen dürfte. Ihr Einfluß, der weniger unmittelbar und persönlich war, beruhte hauptsächlich auf der Verbreitung und Vertheidigung derjenigen Grundsätze, deren Handhabung von dem beträchtlicheren Theile der Nation als die Bedingung des Glücks und der Freiheit Frankreichs betrachtet wurde. Insofern dagegen die im Volke liegenden Elemente der Unzufriedenheit zum Sturze der Bourbonischen Herrschaft für bestimmte That und auf directe Weise in Bewegung gesetzt werden sollten, suchte man zu diesem Zwecke geheime Verbindungen und Verschwörungen anzuknüpfen. Bei dieser verborgenen Thätigkeit hatte nun gleichfalls keine wahre Demagogie statt. Auch später, als der Sturz der älteren Bourbonischen Linie wirklich erfolgte, war die Erhebung so gleichzeitig und allgemein und der entscheidende Kampf von so kurzer Dauer, daß die Führer des Volkes, kaum bemerkt, in dessen Mitte wieder verschwanden, und daß im Grunde kein Anderer, als der jetzige König der Franzosen, als Führer und Leiter des Volks fertig erschien. Die neuen Täuschungen, welche unter der Regierung der richtigen Mitte gar bald erkennbar und fühlbar wurden, führten zu neuem Kampfe. In diesem sucht wenigstens ein Theil der Gegner der bestehenden Regierung auf die Interessen und Bedürfnisse, wohl auch auf die Gelüste und Leidenschaften der Volksmasse, seinen Angriffsplan zu gründen und somit zu der Stellung von Demagogen zu gelangen. Noch aber ist der Einfluß dieser Partei, wenn auch steigend, nicht so allgemein geworden, um schon jetzt von einer Volkssache und Volksführung reden zu können. Auch ist noch der Kampf selbst nicht von der Art gewesen, um bei einzelnen Männern solche hervorragende Eigenschaften des Geistes und Charakters entdecken zu lassen, welche mit hohem Grade von Wahrscheinlichkeit schließen ließen, daß dieselben für den Fall neuer Bewegungen bereits durch den Finger des Schicksals als Führer des Volkes bezeichnet seien.

Dagegen erblicken wir im britischen Inselreiche in O'Connell einen Mann, der sich mit Recht den Namen des „großen Aufregers" erworben hat und für das Muster eines vollendeten Volksführers gelten darf. So wunderbar sind jetzt alle Verhältnisse verschlungen und verkettet, daß vielleicht die Zukunft des merkwürdigen Mannes noch reicher sein wird, als seine Vergangenheit war. Allein wenn auch seine Laufbahn ein baldiges Ende finden sollte, werden doch immer sein Name und sein Wirken in eine fernere Zukunft reichen. In Großbritannien ist durch unbeschränkte Preßfreiheit und durch das Associations- und Versammlungsrecht des Volks die Demagogie gesetzlich autorisirt und zugleich in bestimmte, aber geräumige Schranken gewiesen. Gerade diese ausgedehntere Freiheit hat die Folge, daß die verschiedensten Ansichten und Bestrebungen gleichzeitig zum Vorschein kommen und — in ihren

Wirkungen sich durchkreuzend — gegenseitig sich bedingen und beschränken. Auf diese Weise wird das größere Maß der Freiheit eine Gewähr für die Aufrechthaltung der Ordnung, und wir finden darin den neuen Beweis, wie in der Freiheit selbst das beste und das einzig zureichende Mittel gegen ihren Mißbrauch liege. Darum konnten seither die englischen Demagogen Hunt, Cobbett und Andere zwar Aufsehen und Lärm erregen, aber weder selbst zu besonderem Ansehen gelangen, noch zu irgend einem politisch wichtigen Ereignisse fortreißen. Erst dann würde in England und Schottland die Demagogie bedeutenderen Einfluß gewinnen, wenn bei allgemein gestiegener Noth der unteren Classen ein besonders bewegendes Ereigniß zum Signal eines gemeinsamen Handels derselben werden sollte.

Anders ist es in Irland, wo innerhalb desselben gesetzmäßigen Spielraums für die Demagogie doch der Stoff derselben ein ganz anderer ist. Hier nämlich bietet sich dem Volksleiter eine Menge dar, bei welcher lange Unterdrückung eine bittere Unzufriedenheit genährt hat, welche durch materielle Noth gestachelt wird, welche durch Religion und Nationalität zu einer gedrängten Masse vereinigt ist. Diesen Stoff hat O'Connell auf bewunderungswürdige Weise zu bewegen, zu ordnen und in der Verfolgung wahrhaft patriotischer Zwecke als ein stets bereites Werkzeug sich anzueignen gewußt. Vor Allem bedarf das Volk, um Vertrauen auf seine Führer zu gewinnen, des guten Glaubens an die Innigkeit und Aufrichtigkeit der Meinung, die vor ihm bekannt wird und wofür es gewonnen werden soll. Je weniger es aber im Stande ist, eine Ueberzeugung nach ihren tieferen Grundlagen und im ganzen Zusammenhange ihrer Folgen selbstständig zu prüfen und zu würdigen, um so mehr bedarf es für die Lauterkeit derselben eines äußeren Erkennungszeichens. Von einem richtigen Instincte geleitet, wird es darum am liebsten derjenigen Meinung beipflichten, deren Bekenner es vor Anderen zu wagen und zu opfern bereit sieht. In diesem Sinne läßt die Volksmasse noch jetzt, wie in den Zeiten des Ritterthumes, den Beweis oder den Anschein eines besonderen persönlichen Muthes für ein Gottesurtheil gelten, wovon sie ihr eigenes Urtheil abhängig macht.

Es war also für O'Connell ein glückliches Unglück, vor Jahren einem seiner politischen Gegner Mann gegen Mann zu stehen und ihn im Zweikampfe zu tödten. Er hat sich daraus sein Gottesurtheil gemacht, das er auf doppelte Weise zu seinem Nutzen auszulegen versteht. Indem er fort und fort darauf hindeutet, daß das Opfer eines Menschenlebens nur allzu sehr genüge, weiß er bei jedem persönlichen Angriffe sich selbst und seine Ehre in gleicher Weise zu sichern. Auch ruft er jene Begebenheit dem Volke oft genug ins Gedächtniß zurück, um es nicht vergessen zu lassen, daß er für die von ihm bekannte Meinung persönlich einzustehen gewagt habe. Eine halb zufällige, halb willkürliche Handlung, welche die herkömmliche Moral verwirft, erhebt er so zu einer moralischen Bürgschaft für die Kraft der Ueberzeugung, der er sein ganzes Leben geweiht hat, wie er denn überhaupt die im politischen Leben so besonders wichtige Kunst versteht, jede sich darbietende Zufälligkeit seinem fest

ergriffenen und klar erkannten Zwecke dienstbar zu machen. Dieses, in Verbindung mit einem glühenden Eifer und mit unermüdlicher Ausdauer, seine ausgezeichneten äußeren Rednergaben und jener praktische Takt, welcher ihn nicht nur die Hauptrichtung und den allgemeinen Charakter seines Volks stets vor Augen behalten, sondern auch jede besondere Stimmung, jede augenblickliche Laune und jedes vorübergehende Interesse erkennen und ergreifen läßt; sodann in Bezug auf den Inhalt seiner Reden jene für das Volk so anziehende Mischung von hinreißender Leidenschaft und von derbfröhlicher Laune und tiefer Gemüthlichkeit, von heiligem Ernste und von vernichtendem Spotte — das Alles erklärt es, warum bei dem in Irland nothwendig bestehenden Bedürfnisse einer Volksleitung gerade O'Connell es ist, der fast unbeneidet und ohne Nebenbuhler so lange schon die unbezweifelt erste Stelle unter seinen Landsleuten einnimmt und diese um so gewisser behaupten wird, als er sie wesentlich oder ausschließend seiner Persönlichkeit verdankt. Bei der vollkommensten Kenntniß der Triebfedern, wodurch das Volk bewegt wird, sind es zunächst ganz bestimmte, materielle Interessen, wofür er dasselbe zum beharrlichen Kampfe auffordert. Allein darum vergißt er nicht, daß Körper und Geist gewonnen werden müssen, um den ganzen Menschen dauernd zu gewinnen. Vielmehr ist er darin besonders ausgezeichnet, daß er die materiellen mit den ideellen Interessen, vorzüglich mit den Glaubensmeinungen seines Volks, in jene innige Verbindung zu bringen versteht, in welcher alle Kräfte im Menschen gegenseitig sich heben. Was La Mennais in seinen „Worten eines Gläubigen" im Allgemeinen und nur durch Wort und Lehre gethan, das hat O'Connell frühe schon auf das Besondere angewendet und mit weitreichender Wirkung ein ganzes Leben lang durchgeführt. Fast noch mehr aber ist im Einzelnen seine den wechselnden Umständen so angemessene Taktik der Volksleitung zu bewundern, die ihn hundertmal seine Stellung verändern, auch wohl dann und wann einen scheinbaren Rückzug nehmen läßt, ohne daß er je seine Operationsbasis aufgeben müßte. Indem er seine Anhänger stets auf ein nahe liegendes, leicht erkennbares und nicht allzu schwer erreichbares Ziel hinlenkt, hält er sie fortwährend auf einem Boden, wo sie festen Fuß zu fassen vermögen. Die Erreichung eines solchen Ziels dient dann zugleich zum Lohne für den bisherigen und zur Aufmunterung für den weiteren Kampf, und es ist dabei niemals von absichtlichen oder unabsichtlichen politischen Illusionen die Rede, wodurch man zwar auf kurze Zeit zur Anspannung aller Kräfte sich begeistern mag, die aber bald desto größere und längere Ermattung zur Folge haben. Durch solche Mittel und Talente, durch solche Ausdauer und Geisteskraft ist bereits O'Connell eine Macht im Staate geworden. Im Anfange seines Auftretens glaubten ihn seine politischen Gegner gering achten zu dürfen, oder sie gaben sich wenigstens den Anschein, dies zu thun. Da er in der Folge zu groß für den Hohn wurde, glaubte man wenigstens seine Anhänger, besonders diejenigen im Parlamente, den sogenannten O'Connellschen Schweif, mit Spott und Geringschätzung behandeln zu können. Aber es ist der

wachsende Schweif eines Löwen, womit er seine Gegner zu Boden zu schlagen vermag. Dies wird endlich so allgemein erkannt, daß wir jedes neuere englische Ministerium, als um eine Bedingung seiner politischen Existenz, um die Gunst O'Connells und seiner Anhänger sich bemühen sehen. Und so groß ist die Bedeutung dieses Mannes geworden, daß er wohl zeitweise — etwa als Mitglied eines künftigen Ministeriums — in eine falsche Stellung gerathen könnte, ohne daß dies seine wohlbegründete Popularität und den mächtigen Einfluß, den ihm dieselbe verleiht, dauernd beeinträchtigen dürfte.

In unserem deutschen Vaterlande ist während der letzten Jahrzehende über Demagogen, Demagogie und besonders über sogenannte demagogische Umtriebe viel gesprochen und geschrieben worden. Von diesen Dingen schien sich im langen Verlaufe eines sehr passiven öffentlichen Lebens so Begriff als Wort verloren zu haben, und selbst zu der Zeit, als diese Ausdrücke in den amtlichen Sprachgebrauch übergingen und von da aus sich weiter verbreiteten, war keine triftige Ursache zu ihrer Aufnahme in die deutsche Sprache vorhanden. Daher kam es, daß das Volk die entsprechenden Thatsachen zu den ihm ungewohnten Benennungen nicht aufzufinden vermochte, daß ihm die eifrige Verfolgung der sogenannten demagogischen Umtriebe, die es fast durchweg als ein leeres Hirngespinnst betrachtete, zu vielfachen Scherzen und Spöttereien Anlaß gab, daß es wohl gar die Benennung „Demagog", die nach der Absicht des amtlichen Sprachgebrauchs etwas Tadelnswerthes bezeichnen sollte, in einem gegentheiligen Sinne nahm. In der That scheinen jene Ausdrücke wenigstens unpassend gewesen zu sein, wie aus einem kurzen Rückblicke auf die Geschichte jener sogenannten demagogischen Umtriebe erhellt.

Das Unglück und die Schmach unsers Vaterlandes, der stets schwerer lastende Druck einer fremden Herrschaft, hatten endlich den Geist des deutschen Volkes zu entschiedener Reaction aufgeregt, die sich da, wo der Druck und die Schmach am höchsten gestiegen waren, am thätigsten zu äußern strebte. Jede öffentliche Aeußerung dieses Geistes fiel jedoch der rächenden Willkür der übermächtigen Fremden anheim, und da man sich für die Sache des Volks nicht an die Masse desselben wenden konnte, suchte man wenigstens die Tüchtigsten und Regsamsten, vorzüglich die thatkräftige, gebildete Jugend in geheimer, politischer Verbindung zu vereinigen, um ihre Thätigkeit in geordneter Weise für die Wiedereroberung der Unabhängigkeit des Vaterlandes zu benutzen. Der so gestiftete Tugendbund, welcher hauptsächlich im nördlichen Deutschland sich ausbreitete, war indessen mehr als Zeichen und Wirkung des herrschend gewordenen Volksgeistes von einiger Bedeutung, als daß man ihn an sich selbst für ein entscheidendes Mittel zur siegreichen Beendigung des bald ausgebrochenen Unabhängigkeitskriegs betrachten dürfte. Mit der Idee der Unabhängigkeit, als der Freiheit des deutschen Volks gegen außen, mußte sich indessen auch die Idee der inneren Freiheit und der Haß gegen jede Art von Unterdrückung viel-

fach vermischen, und dies um so mehr, da man sich die Zukunft des Vaterlandes nur in höchst unbestimmten Bildern ausmalte. Um die Kraft des Aufschwungs nicht vorzeitig zu lähmen, hatte man gern der Phantasie einer aufzuregenden und aufgeregten Jugend den freiesten Spielraum gelassen. Desto bitterer war später bei Manchen das Gefühl der Täuschung, denn wie das wirklich Erreichte vom Erreichbaren weit entfernt blieb, so mußte es noch mehr hinter überspannten Hoffnungen zurückbleiben. Was man noch nicht als Frucht des glücklich beendigten Kriegs unmittelbar aus der Hand der Fürsten empfangen hatte, wollten jetzt einzelne lebendig Regsamere aus eigener Kraft erringen. Im Hinblick auf die vom Auslande wieder errungene Unabhängigkeit suchte man vor Allem das deutsche Volk in schärfer ausgesprochener Eigenthümlichkeit den anderen Nationen gegenüber hervorzuheben. In verschiedenen Theilen unseres Vaterlandes wurden sogenannte deutsche Gesellschaften gebildet, die sich die Belebung eines echt deutschen Volksgeistes, die Reinigung deutscher Sitte und Sprache, die Einführung einer deutschen Volkstracht ꝛc. zur Aufgabe machten. Auf der einen Seite fielen aber diese Bestrebungen in's Kleinliche, auf der anderen Seite war die Ausgleichung der Gegensätze im Völkerleben, die Verwischung des Eigenthümlichen und Ausschließenden schon viel zu weit vorgeschritten, als daß die Herstellung einer Volksthümlichkeit in dem Sinne, wie davon Manche träumten, möglich gewesen wäre. Da sich also jenen Gesellschaften kein bestimmter Thätigkeitsstoff mehr darbot und ihnen damit die erhaltende Nahrung ausging; da sie überdies von den Regierungen angefeindet wurden, weil manche Handlungen der letzteren ihrer tadelnden Beurtheilung nicht entgehen konnten, so mußten dieselben gar bald wieder in sich zerfallen. Dies war eine neue Täuschung für diejenigen, deren Eifer nicht erkaltet war, und hatte die Folge, daß sich diese in engerem Kreise zusammenschlossen, von nun an den Gedanken fassend und nährend, daß die Wiedergeburt eines untrennbaren deutschen Volkes von dem heranwachsenden, jüngeren Geschlechte und von einer in besserem Geiste gebildeten Jugend ausgehen müsse. Zur Ausführung desselben wurden da und dort Turnanstalten gegründet und insbesondere für die deutsche Jugend der Universitäten die allgemeine Burschenschaft, welche dem provinziellen Absonderungsgeiste, der in den Landsmannschaften sich kundthat, entgegentreten und die Lehre und das Bild von der Einheit deutschen Volkslebens stets lebendig erhalten sollte. Es konnte nicht fehlen, daß der durch die Beschlüsse des wiener Congresses begründete politische Zustand Deutschlands, welcher nicht blos die Trennung in einzelne Staaten aufrecht erhielt, sondern auch die Gesammtheit derselben mit weniger engem Bande verknüpfte, als je zuvor der Fall war, mit jenen Ideen von der Einheit eines deutschen Volks- und Staatslebens in mannichfachen Widerspruch gerathen mußte. Der Oppositionsgeist, welcher hiernach bei Burschenschaft und Turnern offenbar wurde und welcher durch manche Vorgänge in einzelnen Staaten Deutschlands, theils durch

die verzögerte Erfüllung selbst der Zusagen der Bundesacte, theils durch die der Einführung landständischer Verfassungen vorangegangenen Streitigkeiten zwischen Volk und Regierungen, immer neue Nahrung erhielt, konnte den letzteren nicht entgehen und rief beschränkende Maßregeln hervor. Auch hiervon war die weitere Folge, daß nun Einzelne desto entschiedener auf die äußersten Grenzen der Opposition gedrängt wurden und, näher unter sich zusammentretend, im Interesse des Vaterlandes über gemeinsame Grundsätze und gemeinsame Handlungsweise sich zu verständigen suchten. Bei diesen bildete sich mehr und mehr eine entschieden politische Tendenz aus, welcher — wie auch im Einzelnen die Ansichten abweichend und widersprechend waren — doch immerhin eine gemeinsame Unzufriedenheit mit dem Bestehenden zu Grunde lag. Ihre Zahl beschränkte sich indessen hauptsächlich auf studirende Jünglinge während und kurz nach ihrer Universitätszeit. Um so geringer ihre Zahl war, um desto mehr und auf desto auffallendere Weise schlossen sie sich von der großen Masse der anders Gesinnten oder der politisch Gleichgültigen ab und um so enger mußten sie unter sich selbst verbunden erscheinen. Diese Verbindung, in welche die gleiche Ueberzeugung ohne Weiteres Eintritt verschaffte, beruhte jedoch durchaus auf keinen äußerlichen Formen, und überhaupt scheint von dem Wartburgsfeste i. J. 1817 an bis zum Jahr 1822 keine geheime politische Verbindung in Deutschland bestanden zu haben. Selbst der Tugendbund, der sich unmittelbar nach den sogenannten Befreiungskriegen in einigen Verzweigungen fortgesetzt hatte, konnte um so weniger den gegen ihn gerichteten äußeren Angriffen widerstehen, als ihm von der Zeit an, da ihm kein naher Zweck mehr vor Augen lag, auch die innere Kraft versiechte. Erst später, als nach den Thaten Sands und Lönings, sowie nach einigen Versuchen, durch populäre, politische Schriften auf die Masse des Volkes zu wirken, die karlsbader Beschlüsse erlassen worden waren, und als die mainzer Centraluntersuchungs-Commission mit großem Aufwande von Eifer und Kosten die Verfolgung der sogenannten demagogischen Umtriebe begonnen hatte, zogen sich die politischen Bestrebungen in den Schleier des Geheimnisses zurück. Es bildete sich nämlich um diese Zeit auf mehreren Universitäten Deutschlands ein sogenannter Jünglingsbund, der mit einem Männerbunde, dessen wirkliches Dasein jedoch sehr problematisch geblieben ist, im Zusammenhange stehen sollte. Selbst jener Jünglingsbund, wenn gleich nicht förmlich aufgelöst, war aber schon in sich selbst zerfallen, als man in den Jahren 1824 und 1825 gegen die Mitglieder desselben mit langwieriger Untersuchungs-Haft und Strafe verschritt.

Diese kurze, äußere Geschichte der sogenannten demagogischen Umtriebe erklärt zum Theil schon den Charakter und die Bedeutung derselben. Für ihre genauere Würdigung muß man auf Gehalt und Richtung der gesammten gesellschaftlichen Cultur, sowie auf die besonderen historischen Momente jener Zeit, Rücksicht nehmen. Wie in Frankreich die staatliche Umwälzung, so hatte in Deutschland gegen Ende des vorigen Jahrhun-

derts eine merkwürdige Umwälzung der Ideen und Meinungen begonnen, die freilich zunächst nur unter den gebildeteren Classen von Einfluß werden konnte. Das sogenannte philosophische Jahrhundert, im Ganzen so starr und ohne Wärme in Wissenschaft und Kunst, in Politik und geselligem Leben, war zu Grabe getragen. Im Gegensatze mit jener materialistischen Philosophie, welche einer gemeinen Lebensansicht so vielfachen Vorschub geleistet, welche Pfiffigkeit und spießbürgerliche Weisheit an die Stelle der ernsten, ewigen Gerechtigkeit, das willkürliche Gepräge einer nichts sagenden Höflichkeit an die Stelle der Wahrheit und Sittlichkeit gesetzt hatte, machte jetzt eine idealistische Philosophie sich geltend, mit der Wirkung, daß man dem bloßen Hingeben an die Idee und jedem geistigen Streben schon an sich und ohne Rücksicht auf dessen praktische Bedeutung einen oft übergroßen Werth beizumessen pflegte. Im Gegensatze mit einem poetischen Materialismus, welcher die Dichtkunst dem alltäglichen Leben dienstbar gemacht hatte, sehen wir diese des irdischen Stoffes oft allzu sehr sich entkleiden und in jenen poetischen Nihilismus gerathen, der sich wohl auch mit der luftigen, gestaltlosen Idee, mit einem unbestimmten, bunten Seifenblasenspiele begnügte. Im Gegensatze mit einem Glauben, den man von allem weltgeschichtlichen Boden abgerissen und unter dem Namen einer Vernunftreligion zu einer trockenen Anhäufung abstracter Begriffe von leerer Allgemeinheit heruntergebracht hatte, war das Bedürfniß einer lebendigen, anschaulichen und darum positiven Religion von Neuem erwacht; allein in der Schlaftrunkenheit dieses Erwachens war man zugleich da und dort einer nebelhaften Mystik der Phantasie oder des Gefühls und mit dem alten Glauben wohl auch dem alten Aberglauben in die Arme gesunken. Endlich war auf dem Gebiete der Politik eine materialistische Ansicht vorherrschend gewesen, wonach man das Schicksal der Völker der Erblichkeit der unbeschränkten Willkür von Einzelnen unterwarf, und die Verhältnisse von Volk zu Volk, ohne Rücksicht auf Nationalität, nach einem bloßen mechanischen Gleichgewichtssysteme, nach Gebietsgröße und Seelenzahl festzustellen trachtete. Hiermit im Gegensatze huldigte man nun um so leichter der Meinung, daß die Willkür Aller an die Stelle der Willkür eines Einzelnen treten, und daß in völkerrechtlicher Beziehung nur die ziemlich unbestimmt gedachte Volksthümlichkeit, ohne Rücksicht auf den dauernden Einfluß besonderer geschichtlicher Verhältnisse und Thatsachen, entscheiden müsse.

Haben sich die Keime der Vernichtung eines seither bestandenen Zustandes bis zu einem gewissen Grade entwickelt, so sucht das Neue vom Alten gewaltsam sich loszureißen. Dann knüpfen selbst die natürlichen Bande zwischen Eltern und Kindern nur locker, und die Alten, noch in der alten Zeit fester wurzelnd, suchen vergebens durch Warnung und Lehre die Jugend in ihr festzuhalten, die vielmehr im Guten wie im Schlimmen dem grellen Gegensatze huldigt. So mußte es in Folge des großen geistigen Umschwungs auch der deutschen Jugend ergehen, die sich durch das Neue und glänzend Verheißene in Wissenschaft, Kunst und Volksleben mächtig angezogen fühlte. Noch manches Einzelne und Be-

ſondere trug dazu bei, ihr leicht empfängliches Gemüth in eigenthümliche Gährung zu verſetzen. Tiefer und brennender hatte ſie die Schmach des Volkes empfunden und freudiger als alle anderen Claſſen deſſelben hatte ſie den Ruf zu den Waffen vernommen. In den Schaaren der Freiwilligen, welche damals ſich bildeten, mußte im Austauſche der Ideen und im ſchwellenden Selbſtgefühle des jugendlichen Muthes der Sinn für Unabhängigkeit und Freiheit noch mächtiger entflammt und noch weiter genährt werden. Als Preis des Kampfes war der Jugend in unbeſtimmten Bildern, welche der Einbildungskraft um ſo weiteren Spielraum ließen, die Verherrlichung des Vaterlandes verheißen, die ihr mit den bunteſten Farben nicht nur in tauſend und tauſend Schriften, ſondern auch in den Proclamationen der Fürſten verkündet wurde. War doch in zahlreichen officiellen Bekanntmachungen aller Art die Einheit und Freiheit, die Macht und Größe eines geſammten deutſchen Vaterlandes als das Höchſte geprieſen!

Kein Wunder denn, daß ſpäter die Jugend, im Gefühl der Täuſchung und zugleich von der Macht der neuen Lehre und des neuen Lebens ergriffen, mit ungebundenem Streben die Wirklichkeit nach ihren Träumen umzugeſtalten ſtrebte, ohne noch ſelbſt dieſe Wirklichkeit zu kennen. Kein Wunder auch, daß ſie es nicht einmal der Mühe werth hielt, dieſe Wirklichkeit kennen zu lernen, nachdem ſie bei der Erſchlaffung des Volks, die bald nach der Anſpannung der ſogenannten Freiheitskriege eintrat, auf keinen allgemeinen Anklang mehr rechnen konnte. So ſchloß man ſich denn mehr und mehr von der übrigen Geſellſchaft ab, und in dieſer Iſolirung bildete ſich ein eigenthümlicher, politiſcher Separatismus aus. Vergebens ſuchten jedoch die Anhänger deſſelben ſich über ein gemeinſchaftliches Glaubensbekenntniß zu verſtändigen. Man mühte ſich umſonſt ab, und namentlich mußten alle Entwürfe künftiger Staats- und Reichsverfaſſungen, zu welchen eine in Bildern und Farben ewig wechſelnde Phantaſie den Stoff lieferte, höchſt verſchieden ausfallen. Noch weniger konnte man ſich über ein gemeinſames, planmäßiges Handeln vereinigen. Einige ſchwache, politiſche Bekehrungs- und Aufregungsverſuche abgerechnet, konnte alſo auch von eigentlichen demagogiſchen Umtrieben keine Rede ſein. Im Gegentheil war es gerade charakteriſtiſch für die große Mehrzahl der ſogenannten Demagogen unmittelbar nach den ſogenannten Befreiungskriegen, daß ſie als eine Art beſonderer Kaſte ſich von der übrigen Maſſe ausgeſchieden und daß ſie bei dem reinſten Willen, für das Beſte des Volkes zu wirken, gerade durch dieſe Ausſcheidung der Mittel einer eigentlichen Popularität ſich beraubt hatten.

Uebrigens zeigten ſich auch damals alle jene guten und ſchlimmen Folgen, welche ein ſchwärmeriſch redlicher Eifer, bei großem Mangel an Welt- und Lebenskenntniß, ſowie eine Art geiſtiger Quarantaine gegen die heilſamen, wie gegen die verderblichen Einflüſſe der Geſellſchaft zu erzeugen vermögen. Da fand ſich bei Vielen das reinſte ſittliche Streben, die hingebendſte Kraft der Aufopferung, die lauterſte

Ueberzeugungstreue, während zugleich in dem seligmachenden Glauben an die ausschließende Berufung zum politischen Apostelamte, sowie in dem Gefühl der besonderen Wichtigkeit jedes Einzelnen, welches die politisch Gleichgesinnten gegenseitig sich steigerten, die jugendliche Eitelkeit ihre volle Nahrung fand. Da sah man kindische Entwürfe mit dem heiligsten Ernste verfolgen und mitunter wohl auch die schärfste und consequenteste Logik an die Vertheidigung handgreiflich unausführbarer Plane verschwenden. Und wie denn überhaupt dem Streben nach deutscher Nationaleinheit und Volksfreiheit eine tiefe Wahrheit zu Grunde liegt, deren volle Geltendmachung ein wachsendes Bedürfniß ist, so hatte sie auch jenen jugendlichen Bestrebungen zu Grunde gelegen; allein auf dieser Bahn der Wahrheit selbst übersprang fort und fort der jugendliche Eifer das zunächst erreichbare Ziel, um in eifriger Hast vielfachen Irrthümern und Verkehrtheiten nachzujagen.

Unter den mannichfaltigen erfolgleeren Versuchen der damaligen Zeit war indessen, auch der wesentlichen Form nach, wenigstens Einer gelungen: die Gründung einer allgemeinen Burschenschaft auf den deutschen Universitäten. Aller Verbote der Regierungen ungeachtet wußte sich dieselbe bekanntlich bis in die neueste Zeit zu erhalten, und der Geist, der hierdurch bei einem großen Theile der gebildeteren Jugend genährt wird, sowie die Wiederaufnahme und Geltendmachung der äußeren Zeichen einer deutschen Nationalität, könnten in der Folge von größerer Bedeutung werden, als man jetzt schon ahnen mag. Haben doch immer die Träume, welche die Jugend eines Volks von der Zukunft desselben sich bildet, eine Art prophetischer Bedeutung.

Allerdings hat jede größere Veränderung im Volksleben, jeder Uebergang in einen anderen politischen Zustand, weil dadurch nicht allen Erwartungen genügt werden kann, gewisse Nachzuckungen zur Folge, die gerade bei der Jugend, deren Erwartungen sich am höchsten spannen, am entschiedensten zum Vorschein kommen. Es ist indessen bald zu erkennen, ob die politische Aufregung der Jugend eines Volks nur als die Nachwehen einer vollendeten, oder ob sie als die Wehen einer künftigen Geburt der Zeit betrachtet werden müsse. Nur dann ist das Erstere der Fall, wenn der erkämpfte äußerliche Friede zugleich ein Zustand der wahren und wesentlichen Befriedigung ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es höchst bedeutend, daß die politischen Bewegungen, welche sich nach den sogenannten Befreiungskriegen nur auf wenige Jünglinge beschränkten, während der letzten Jahre im Wesentlichen und nach derselben Richtung sich wiederholt haben, daß sie aber in weit größerem Umfange als früher zum Vorschein gekommen sind. Uebrigens ist aus begreiflichen Ursachen hier nicht der Ort und es ist jetzt nicht die Zeit, auf die neuen demagogischen Bestrebungen in Deutschland und auf den Charakter der Einzelnen, die man etwa als Demagogen bezeichnen könnte, näher einzugehen. Aus denselben Gründen muß die Frage: ob die Geschichte der Demagogie in Bezug auf Deutschland eine längere Unterbrechung erlitten haben dürfte?

unbeantwortet bleiben. Diese Frage ist gleichbedeutend mit derjenigen: ob die jetzt wiederhergestellte Ruhe mehr als ein bloßer Waffenstillstand zwischen den politischen Parteien sei? Bekanntlich ist man aber nur allzu geneigt, selbst diejenigen, welche an die Dauer des Friedens nicht glauben können, schon aus diesem einzigen Grunde als Friedensbrecher zu behandeln. S.

Demarkationslinie, s. Baseler Friede.

Demokratie, Volksherrschaft, ist die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate von Seiten des Volks oder vielmehr der sämmtlichen Staatsbürger. Diese Ausübung der Gewalt besteht in der Aufstellung und Anwendung derjenigen Regeln und Vorschriften, welche für die Erreichung der Zwecke der Gesammtheit als nothwendig oder nützlich erachtet werden. In Bezug auf die Einzelnen, welche daran theilnehmen sollen, wird also die Möglichkeit vorausgesetzt, die Zwecke des öffentlichen Lebens zu erkennen und die entsprechenden Mittel zu wählen. Es wird also dafür ein gewisser Grad persönlicher Selbstständigkeit durch gehörige Entwickelung der Kraft des Geistes und des Willens erfordert, und da hierin die Natur selbst gewisse unüberschreitbare Grenzen gezogen hat, so konnte niemals von einer Theilnahme aller Glieder des Volks an Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten die Rede sein. Die Bezeichnung desjenigen Volkstheils, welchem die Ausübung der Souverainetät zusteht, erscheint also als die nächste Aufgabe der positiven Gesetzgebung jedes besonderen demokratischen Staats. Das Wesentliche der Demokratie liegt aber darin, daß hierzu alle Glieder des Volks berechtigt sind, bei welchen nach den allgemeinen Bedingungen des Volkslebens eine genügende persönliche Selbstständigkeit vorausgesetzt werden muß und bei welchen besondere Gründe, wie z. B. Geisteskrankheit ꝛc., keine besondere Ausnahme begründen. Im Geiste der Demokratie ist also die persönliche Befähigung zur Ausübung der politischen Rechte zugleich der einzige Maßstab für die Begrenzung derselben. Darum muß auch die Ausübung aller besonderen politischen Befugnisse von Seiten eines Individuums wenigstens mittelbar auf der Willensäußerung der sämmtlichen Staatsbürger beruhen, und wo dies nicht der Fall ist, wo sie vielmehr auf hiervon unabhängige Verhältnisse sich stützt, wie z. B. auf den Zufall der Geburt und auf Erblichkeit oder auf Gewalt ꝛc., da hört die Herrschaft des demokratischen Princips auf und diejenige des aristokratischen und monarchischen beginnt.

Wenn hiernach die Demokratie nur die Volksnatur selbst und die in ihr liegenden Grenzen als den Maßstab für die Bemessung der politischen Rechte anerkennt, so lassen sich doch bei der natürlichen Verschiedenheit der Völker keine ganz allgemeinen Normen zu diesem Zwecke aufstellen. So wird z. B. das natürlich gesetzmäßige Ende der politischen Minderjährigkeit, nach besonderen physischen Einflüssen und nach dem Standpunkte der öffentlichen Erziehung der Jugend, im einen Staate anders, als im anderen sein. So wird man in dem einen Staate dem demokratischen Princip entsprechend handeln, wenn man diejenigen von

der Ausübung der politischen Rechte ausschließt, welche als persönlich Bedienstete in ihrer ökonomischen Existenz von Einzelnen durchaus abhängig sind; dagegen würde die Ausschließung derselben Kategorie von Bürgern dem demokratischen Geiste in einem andern Staate widersprechen, wo ein höherer Grad allgemeiner politischer Bildung vorhanden ist, und wo die allgemeinere Leichtigkeit des Erwerbs auch jene persönlich Bediensteten zu größerer Selbstständigkeit erhebt. Dieses Letztere ist z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall, wo die Ausübung der staatsbürgerlichen Befugnisse durch den Eintritt in Privatdienste in der Regel nicht aufgehoben wird. Auch ist daselbst eine solche Beschränkung im Interesse der öffentlichen Freiheit nicht geboten, weil ein gewisser Grad politischer Bildung ziemlich gleichförmig über alle Classen verbreitet ist, und weil bei der Leichtigkeit des Erwerbs keineswegs eine Abhängigkeit der persönlich Bediensteten von ihren Brodherren in dem Maße, wie noch zur Zeit in Europa, stattfinden kann. Jedes einzelne Volk, als die Vereinigung mehrerer Glieder für ein gemeinsames Leben, ist als ein organisches Gesammtwesen zu betrachten, und wie die Bezeichnung als ein besonderes Ich der Ausdruck des individuellen, so ist die Bezeichnung als ein besonderes Volk der Ausdruck des nationalen Selbstbewußtseins. Mit dem Triebe, ihre Existenz zu behaupten und die in ihnen lebenden Kräfte ihrer Natur und menschheitlichen Stellung nach zu entwickeln und geltend zu machen, ist allen Völkern auch das natürliche Recht dazu gegeben. Dieses natürliche Recht wird zum positiven Rechte einer Nation, indem dieselbe nach dem Maße der Erkenntniß ihrer Natur und Stellung die Regeln ihrer Lebensweise ausspricht; hiernach sollen auch die verschiedenen Formen der Regierung, die monarchische, die demokratische, oder aristokratische, aus den Nationen, aus ihren Bedürfnissen und Ueberzeugungen hervorgehen.

Wenn mit Recht behauptet wird, daß die Demokratie wesentlich auf der staatsbürgerlichen Gleichheit beruhe, so heißt dies doch nichts Anderes, als daß jeder selbstständige Staatsbürger an seinem Theile mit zu bestimmen habe, was der Gesammtheit zum Wohl oder Wehe gereiche. Da es nun aber im gleichen Interesse Aller liegt, daß die verschiedenen Functionen des öffentlichen Lebens den Fähigsten übertragen werden, so liegen solche constitutionelle Bestimmungen, wonach die natürliche Ungleichheit in der Vertheilung der Fähigkeiten unberücksichtigt bleibt, keineswegs im Wesen der Demokratie. Diesem entspricht also die Uebertragung der verschiedenen Geschäfte durch Wahl von Seiten der Staatsbürger, für alle Fälle, wo diese nicht unmittelbar handeln. Keineswegs ist dagegen der Natur demokratischer Staatsform die Bestimmung durch das Loos wesentlich, wodurch die einzelnen Staatsbürger in ähnlicher Weise, wie bei der Erblichkeit der Staatsämter, die Entscheidung von einer höher gestellten Macht des Zufalls abhängig machen. Wenn also Montesquieu anderer Meinung ist, so hatte er von der Idee einer absoluten, naturgemäß nicht vorhandenen Gleichheit sich leiten lassen. Wirklich ist in allen demokratischen

Staaten, wo überhaupt von der Anwendung des Looses die Rede war, diesem nur ein höchst beschränkter Spielraum angewiesen worden. So ließ zwar Solon die Wahl der Senatoren und Richter durch das Loos geschehen, allein er bestimmte zugleich, daß es nur unter denjenigen, die zu einer solchen Stelle sich gemeldet hätten, entscheiden solle; daß sich der so Bestimmte einer Prüfung von Seiten der übrigen Richter zu unterwerfen habe; daß Jeder aus dem Volke ihn als unwürdig anklagen könne; daß seine vollendete Amtsführung einem öffentlichen Urtheil anheimfalle.

Das rege öffentliche Leben unter einer demokratischen Verfassung hat die natürliche Folge, alle Kräfte, die für das Gemeinwesen zu wirken vermögen, an's Licht zu ziehen und zu entwickeln. Daraus erklärt es sich, daß die Annalen der Freistaaten eine so große Anzahl der ausgezeichnetsten Gesetzgeber, Redner, Staatsmänner und Feldherren uns vorführen; daß diese Staaten vor allen anderen der fruchtbare Boden sind, worin mächtige Geister und kräftige Charaktere zu ihrer vollen, natürlichen Größe emporwachsen können. Auch der Ehrgeiz wird in dem lebendigen Wirken und Gegenwirken aller Kräfte geweckt, und Parteien bilden sich für die verschiedenen Männer der Wahl. Diese Parteienkämpfe mögen dem Schwachen selbst dann als krankhafte Zuckungen erscheinen, wenn sie die natürlich gesunde Bewegung eines kräftigen Staats sind. Sie sind im Völkerleben, was in der Natur die Strömung der Lüfte. Sie reinigen die sittliche Atmosphäre, und wenn im frischen Hauche des öffentlichen Lebens die sieche Treibhauspflanze erstarrt oder entwurzelt wird, so muß sich dagegen die der freien Luft gewöhnte, gesundere Pflanze durch die Erschütterung selbst in ihrem Boden befestigen. Erst dann beginnt die Gefahr für Freiheit und Gemeinwohl, wenn das Wogen des Parteienkampfes zum dauernden Streite bestimmter Factionen für eigensüchtige Zwecke ausartet, oder wenn egoistische Gleichgültigkeit gegen das Gemeinwohl der Bestechlichkeit die Thüre öffnet und in der Feilheit des Volks sein Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten erstickt wird.

Wie sich in dem freieren Spielraume alle Talente und Kräfte rascher entwickeln, so bildet sich auch leicht bei der Masse des Volkes die Fähigkeit aus, das wirkliche Verdienst zu unterscheiden. Sehr denkwürdige Belege hierzu liefert die lange, fast ununterbrochene Wahlreihe ausgezeichneter Männer in Athen und Rom. Obgleich nach den Gesetzen des Aristides die Athenienser aus allen Classen ihre Magistrate ernennen konnten, haben sie doch, nach Xenophons Zeugniß, nie solche Männer gewählt, die das Wohl und den Ruhm des Staats hätten beeinträchtigen können; und selbst als die Römer das allgemeine Wahlrecht sich errungen hatten, haben sie niemals an geschäftsunerfahrene Plebejer die wichtigeren Aemter übertragen.

Die höchste Gewalt im Staate, oder wenigstens die Aufstellung der Regeln, welche dem öffentlichen Leben zur Richtschnur dienen sollen (gesetzgebende Gewalt), wird entweder unmittelbar von sämmtlichen Staats-

bürgern ausgeübt, indem Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit entscheidet, oder mittelbar durch die vom Volke gewählten Vertreter der Gesammtheit. In jenem Falle ist die Verfassung eine reine oder absolute, in diesem eine repräsentative Demokratie. Da die Gestaltung des öffentlichen Lebens eine fortgesetzte Thätigkeit erfordert, so liegt es in der Natur der Sache, daß die absolute Demokratie nur einer auf kleinerem Raum zusammenlebenden Volksmenge entsprechen könne. Muß überdies die Verständigung über die öffentlichen Angelegenheiten wesentlich der mündlichen Verhandlung vorbehalten werden, so wird es gleich vorausgesetzt, daß die Staatsbürger nicht allzu sehr von ihren besonderen Berufsgeschäften in Anspruch genommen sind, um der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten hinlängliche Zeit und Thätigkeit widmen zu können. Daraus erklärt es sich, daß die absoluten Demokratien des Alterthums nur auf kleinere Bezirke sich beschränken konnten. Selbst zur Zeit der größeren Ausdehnung des römischen Freistaats war es doch immer nur die Stadt Rom, von wo aus der ganze Staat beherrscht wurde. Es erklärt sich daraus ferner, warum die politische Freiheit und Unabhängigkeit der Bürger dieser Demokratien auf die Sklaverei eines Theils der Bewohner sich stützte; denn nur die Theilung der Arbeiten des bürgerlichen und öffentlichen Berufs zwischen Sklaven und einer freien Bevölkerung konnte der letzteren die Mittel zur Ausübung ihrer politischen Rechte und Pflichten gewähren. Keineswegs läßt sich jedoch behaupten, daß jede Art demokratischer Verfassung nur kleineren Staaten gemäß sei. Als Montesquieu diesen oft wiederholten Satz unbedingt aufstellte, hatte er die einer spätern Zeit angehörende Repräsentativ-Demokratie nicht vor Augen. Die Idee derselben und das Streben, sie zu verwirklichen, konnte erst erwachen, als die Bedeutung der Presse zu weit größerer Höhe gestiegen war. Mit Recht mögen wir aber jetzt in der Erfindung der Druckerpresse und in der unermeßlichen Zunahme des literarischen Verkehrs, wodurch das Forum und die Volkstribüne wenigstens theilweise ersetzt, wodurch die Anregung und Belehrung in Bezug auf alle öffentlichen Angelegenheiten bis in das Haus des Bürgers gebracht werden, die Bedingung erblicken, wonach das häusliche Leben mit dem öffentlichen von Neuem in engere organische Verbindung gebracht und die allgemeine politische Freiheit, ohne die Sklaverei eines Theils der Bevölkerung, begründet werden kann.

Wie darauf schon oben hingewiesen wurde, gehören die Bestimmungen über das active Staatsbürgerrecht zu den Fundamentalgesetzen jeder Demokratie, denn sie setzen fest, wer als der Souverain zu betrachten sei? Neben der rechtlichen Umgrenzung der Souverainetät im Allgemeinen ist die Art und Weise der Ausübung der höchsten Gewalt ein wesentlicher Bestandtheil des demokratischen Staatsrechts. Von Wichtigkeit ist hier zunächst die Bestimmung, in wie großer Anzahl die Staatsbürger versammelt sein müssen, um gültige Beschlüsse fassen zu können. In Lacedämon war diese Zahl auf 10,000 Bür-

ger festgesetzt; in Rom war darüber keine nähere Bestimmung getroffen. Da aber im letzteren Falle die von einer kleineren Anzahl beschlossenen Gesetze um so leichter die Reaction einer größern Masse und ein anarchisches Schwanken der Gesetzgebung und Verwaltung hervorrufen, so rügt man dies mit Recht als einen Mangel des römischen Staatsrechts und als eine mitwirkende Ursache zum Verfalle des Staats. Ist in einem demokratischen Staate ein besonderes Uebergewicht einzelner Classen zu befürchten, so ist die geheime Stimmgebung im Interesse der Freiheit, weil hierdurch der Geltendmachung eines solchen Einflusses, besonders derjenigen durch Bestechung, größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Nur bei sehr allgemeiner Selbstständigkeit der politischen Bildung und des politischen Charakters würde die nur bei öffentlicher Stimmgebung mögliche Controle einer öffentlichen Meinung der Erhaltung und Belebung eines echten Bürgersinnes förderlich sein. Als Athen seine dreißig Tyrannen hatte, verlangten diese die öffentliche Abstimmung von Seiten der Mitglieder des Areopags, um dieselbe nach ihrer Willkür leiten zu können. Aus gleichen Gründen sehen wir in Großbritannien die mächtige, aber in ihrer bisherigen Stellung gefährdete Aristokratie auf Fortdauer des öffentlichen Votums bestehen, während von Seiten derjenigen, die der demokratischen Richtung folgen, die geheime Abstimmung lebhaft und dringend gefordert wird.

Das Princip der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte schließt auch diejenige der staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten in sich. Allein wie die Natur selbst eine Ungleichheit des geistigen Vermögens erzeugt, so hat sich auch durch keine positive Gesetzgebung auf die Dauer eine absolute Gleichheit des materiellen Vermögens begründen und erhalten lassen, da auf die Zunahme oder Abnahme desselben gerade die Verschiedenheit der Fähigkeiten, wie der Schicksale einen beständigen Einfluß äußern mußte. Im Interesse der Gleichheit selbst mußte man also auf eine relative Vertheilung der Lasten bedacht sein, wozu denn nicht blos Vermögensabgaben, sondern auch öffentliche Dienstleistungen gehörten. Darum hatte man in verschiedenen Demokratien des Alterthums bald für nothwendig gehalten, das Volk nach dem Vermögen in einzelne Classen zu sondern und hiernach nicht blos die dinglichen Lasten, sondern auch die gesetzliche Fähigkeit zu den öffentlichen Aemtern zu bemessen. Man ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß die Uebernahme eines Amts und der Aufwand an Zeit und Thätigkeit, den es erfordere, dem Vermögenden zu geringerem Nachtheile, als dem Aermeren, gereiche. Von dieser Rücksicht geleitet, hatte Solon das athenienſische Volk in vier Classen abgetheilt. Im Geiste der Demokratie ordnete er jedoch diese Classification nur für Bestimmung der Wählbarkeit zu den verschiedenen Staatsämtern an; ohne zugleich das active Wahlrecht, das von allen Staatsbürgern ausgeübt wurde, zu beschränken. Hiernach konnten zwar die Richter aus allen vier Classen, aber nur aus den drei ersten Classen, welche die wohlhabende-

ren Bürger enthielten, durften die übrigen Magistratspersonen gewählt werden. Dagegen war die von Servius Tullius angeordnete Eintheilung des römischen Volks in 193 Centurien und 6 Classen noch mehr im Geiste der Aristokratie. Indem er die Reicheren in die ersten Centurien, die ganze Masse der Bedürftigen aber in die letzte Centurie setzte und jeder Centurie nur eine Stimme zutheilte, hing das Resultat der Abstimmung nicht sowohl von den Personen, als von der Vertheilung des Vermögens ab.

Wenn gleich die Herstellung und Erhaltung einer völligen Gleichheit des sachlichen Vermögens überall als unausführbar befunden wurde, hat man in Demokratien doch vielfach anerkannt, daß wenigstens auf indirecte Weise dem plötzlichen Anschwellen des Reichthums in den Händen Einzelner entgegengearbeitet werden müsse. In diesem Sinne finden sich in den Gesetzgebungen der Demokratien des Alterthums zahlreiche Bestimmungen in Beziehung auf Erbrecht, Ausstattung der Frauen, Schenkungen und sonstige Verträge. Dahin gehört unter Anderem das vor Solon bestandene athenienſische Gesetz, daß das Grundvermögen in der Familie des Erblassers bleiben müsse; das korinthische Gesetz, welches den Erwerb zweier Erbschaften verbot; das Gesetz der Juden, wonach der nächste Verwandte die Erbin heirathen mußte, was auch Plato in seiner Republik vorschlägt; die in Athen und und bei vielen anderen Völkern bestehenden Verbote, die Schwester von der Mutter Seite zu heirathen, während die Ehe mit der Schwester von der väterlichen Seite gestattet war. In demselben Geiste der Gleichheit wollte Plato das Gesetz, daß jeder Vater, der mehrere Kinder habe, das eine zu seinem Erben erwähle und die anderen an Kinderlose in Adoption gebe, damit immer die Zahl der Bürger mit derjenigen der Vermögenstheile gleich sei.

Im mehr oder minder deutlichen Bewußtsein, daß durch Einfachheit und Mäßigkeit der Lebensweise die staatsbürgerliche Gleichheit erhalten werde, während die individuelle Verschwendung zugleich die Habsucht und den Geiz erwecke und zu schrofferen Unterschieden zwischen den verschiedenen Gliedern der Gesellschaft führe, war man in den Republiken des Alterthums stets darauf bedacht, den Ehrgeiz der Bürger dahin zu lenken, daß sie in Anstalten von öffentlichem Nutzen den Ueberfluß ihres Privatvermögens zu verwenden sich beeiferten. Theils durch positive Gesetze, vorzüglich aber durch die Macht der Gewohnheit und Sitte, wurde den Bürgern diese Hingebung an das Gemeinwesen eingepflanzt. Noch entschiedener trat die positive Sorge des Staats für Erhaltung der Frugalität in den militairischen Demokratien, als in den auf den Handel gegründeten hervor, weil der Handelsgeist schon an sich den Geist der Sparsamkeit und der umsichtigen Berechnung der Ausgaben mit sich bringt. Auch ließ man sich die Bewahrung der ursprünglichen Sitten und Gewohnheiten selbst von Staatswegen angelegen sein. Als Wächter und als lebendig anschauliche Muster derselben erschienen vorzüglich die fast überall bestehenden festen

Körperſchaften, Senate, in welche Alter, Bürgertugend, ernſtes und würdiges Benehmen und geleiſtete Dienſte den Eintritt verſchafften. Sie waren dem Schwanken der Meinungen und Intereſſen ſchon durch ihre politiſche Stellung weniger unterworfen, da ſie in der Regel auf Lebenszeit ernannt wurden. Dies war der Fall in Lacedämon, Rom und ſelbſt in Athen, denn neben dem ſogenannten Senate, der alle drei Monate wechſelte, beſtand der Areopag mit lebenslänglich ernannten Gliedern. Außerdem gab es in Athen beſondere Sitten- und Geſetzeswächter und ſelbſt der Areopag war der Cenſur unterworfen; Rom hatte beſondere Cenſoren; in Lacedämon übte jeder Greis ein ſolches Sittengericht und jeder Vater ſelbſt über die Kinder eines Anderen. Hiernach mußten denn alle beſonders grellen Abweichungen von der herrſchenden Moral die Reaction der öffentlichen Behörden ſelbſt hervorrufen. Daraus erklärt es ſich, obgleich dem Charakter demokratiſcher Verfaſſung weſentlich eine milde Strafgeſetzgebung entſpricht, warum einſt der Areopag ein Kind hinrichten ließ, das ſeinem Vogel die Augen ausgeſtochen hatte; warum ſelbſt ein Mitglied des Areopags beſtraft wurde, als er einen Sperling tödtete, der, von einem Sperber verfolgt, in ſeinen Schooß ſich geflüchtet hatte. Es war dies nicht die Vollziehung eines Strafgeſetzes, ſondern eine der öffentlichen Moral dargebrachte Huldigung.

Nach einer bekannten, viel beſprochenen und beſtrittenen Behauptung Montesquieu's iſt die Tugend, oder vielmehr die Liebe zum Gemeinweſen, zur Gleichheit und Frugalität das Princip der Demokratie, wie die Ehre das Princip der Monarchie und die Furcht dasjenige der Deſpotie iſt. Dies iſt inſofern richtig, als die Demokratie ihrem Verfalle entgegengeht, wenn entweder aus der Volksmaſſe, die fortan nur ihren augenblicklichen Launen und Gelüſten folgt, die gleiche Bereitwilligkeit des Gehorſams gegen den im Geſetz verkündeten allgemeinen Willen verſchwindet; oder wenn der emporſtrebende Ehrgeiz Einzelner nicht mehr durch ein allgemeineres Gefühl der Gleichheit, Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit in Schranken gehalten wird. In jenem Falle, wo ſich die Volksmenge der von ihr ſelbſt angeordneten Gewalt nicht mehr unterwerfen mag, artet die Demokratie in Pöbelherrſchaft oder Ochlokratie aus und geht in Anarchie zu Grunde. Im anderen Falle, wo Selbſtſucht und ſtumpfe Gleichgültigkeit am Gemeinwohl die Würde und Selbſtſtändigkeit der Einzelnen ſelbſt bis auf das Bewußtſein untergraben, daß das Wohl der Individuen nur in dem der Geſammtheit dauernd wurzele, und wo man es alſo duldet oder unterſtützt, daß ſich Mehrere oder ein Einzelner der öffentlichen Leitung der Angelegenheiten bemächtigen, wird ſich die Demokratie in Ariſtokratie oder Monarchie verwandeln. Dieſe Erſchlaffung des öffentlichen Geiſtes wird durch das einreißende Sittenverderbniß, durch Schwelgerei und Habgier erzeugt. Auf dieſe Weiſe ging die römiſche Republik zu Grunde, ſo daß ſeit Sulla's Zeit alle gegen die Gewalthaber geführten Schläge nur noch die Tyrannen, aber nicht mehr die

Tyrannei zu fällen vermochten. So fiel auch Athen in die Gewalt des macedonischen Philipp, ohne daß es an äußerer Macht verloren hatte: es zählte 20,000 Bürger, als es Griechenland gegen die Perser vertheidigte, als es mit Lacedämon um die griechische Oberherrschaft stritt und Sicilien bekriegte, und als jenes berüchtigte Gesetz durchging, wonach der Vorschlag, die für das Theater bestimmten Gelder für Kriegskosten zu verwenden, mit dem Tode bestraft werden sollte.

Besondere Eigenschaften des Volkscharakters oder eigenthümliche äußere Lage und Schicksale der Nationen mögen dann wohl die Entstehung demokratischer Verfassung verzögern, aber sie werden dieselbe nicht verhindern können. Auch mag die herrschende Selbstsucht wohl zur Folge haben, daß zahlreiche Abfälle Einzelner von der früher lebhaft ergriffenen Volkssache statthaben; aber sie können gleichfalls nur aufschieben, denn es sind nur einzelne Tropfen, die verloren gehen, während aus der fort und fort sich ergießenden Quelle der Strom selbst mehr und mehr in die Tiefe und Breite wächst.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es, wie darauf schon oben hingewiesen wurde, besonders wichtig, die großen Momente der Culturgeschichte unserer Zeit ins Auge zu fassen, um den Geist zu begreifen, der aus der langsameren oder rascheren Zersetzung der Elemente des öffentlichen Lebens, aus ihrer stilleren oder geräuschvolleren Gährung immer mächtiger sich emporringt. Im Verlauf eines halben Jahrhunderts hat sich Amerika weithin mit republikanischen Verfassungen bedeckt und in üppigem Wachsthume entsprießen ihm die Keime mächtiger Staatenvereine, wie deren die Geschichte der Vergangenheit keine aufzuweisen hat. In Europa war zunächst Frankreich der in Amerika begonnenen Völkerbewegung gefolgt. Seine Revolution hat mit der Gründung einer repräsentativen Monarchie begonnen und nach manchem Wechsel der Verfassungen ist man zu derselben Staatsform zurückgekehrt. Aber es fehlt der Glaube an den Bestand der neuen Ordnung und in Mitte des Wechsels hat sich eine mächtige Partei der raschen Bewegung von Neuem gebildet. In gleicher Richtung drängt in Großbritannien eine an Stärke zunehmende Partei vorwärts, und mit ernster Mahnung hat derselbe Geist an die Pforte aller anderen Staatsgebäude unseres Welttheils geklopft, also daß alle Politik der Machthaber, da und dort dem gewaltigeren Andrange weichend, nur noch darauf berechnet ist, diesen Geist zu bannen und zu fesseln.

Wie mannichfaltig die Verhältnisse der Nationen sind, wie verschieden insbesondere die Lage Europa's und Amerika's ist, immer kann doch jene große allgemeine Thatsache der Weltgeschichte nur auf allgemeinen, im tiefsten Innern alles Völkerlebens wurzelnden Gründen beruhen. Vor Allem greift die steigend zunehmende Vermehrung der Bevölkerung mit tiefer, fortwährender und besonders in Europa fühlbarer Wirkung in die Umgestaltung des öffentlichen Lebens ein. Wie bei den Individuen in den Jahren des schnelleren Wachsthums auch die Ansichten rascher sich entwickeln, aber zugleich manche eigen-

thümliche Uebel und Krankheiten entstehen, so ist dies im Völkerleben der Fall. Im Durchschnitte kann man in Europa, selbst nach Abzug aller Auswanderungen in fremde Welttheile, für jede Million Einwohner eine jährliche Vermehrung von 10 bis 12 Tausend rechnen. So augenfällig sind die Wirkungen dieser Zunahme, daß man jetzt in vielen Ländern des Westens und der Mitte unseres Welttheils mannichfache Gefahren von einer Uebervölkerung befürchtet, während man noch vor wenigen Jahren in der Größe der Einwohnerzahl das sicherste Kennzeichen allgemeiner Wohlfahrt zu finden meinte. In dem Maße, wie die Menschenmenge sich vergrößerte, mußte auch das Bedürfniß einer vielseitigeren Beschäftigung und einer freieren Benutzung alles materiellen und geistigen Vermögens wachsen. Daher vorzüglich die freiere Bewegung in Bezug auf Grundbesitz und Gewerbe; das mehr oder minder schnelle Verschwinden zunftmäßiger Unterschiede und kastenartigen Geistes und folglich auch das Auftreten größerer, in sich mehr gleichartig gebildeter Massen. Schon an sich muß aber mit der Zunahme der Größe der Massen das Gefühl ihrer Bedeutung sich steigern. Zugleich wird dadurch der Staatskörper gegen alle Maßregeln der Regierungen sensibler, weil diese bei dichterer Bevölkerung auf demselben Raume eine größere Anzahl von Individuen betreffen. Die öffentliche Stimmung wird also reizbarer, während zugleich eine öffentliche Meinung entschiedener sich hervorbildet, da in der dichteren Masse auch die geistigen Berührungspunkte sich vermehren und der Austausch der Ansichten rascher von Statten geht.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt steht die stärkere Vermehrung der städtischen Bevölkerung im Verhältnisse zur ländlichen, sowie der industriellen und commerciellen im Verhältnisse zur ackerbauenden. Das Eine und Andere liegt in der Natur der Sache und wird durch statistische Erfahrungen bestätigt. Beides trägt aber zur Stärkung des demokratischen Elements bei. Schon an sich muß die freiere Berufsbildung des Gewerbmanns, im Gegensatze zu der gewohnheitsmäßigen des Ackerbauers, das persönliche Selbstgefühl steigern, und es geschieht dies noch mehr durch das Zusammenleben größerer Massen in Städten, wo mit dem Bedürfnisse höherer Bildung zugleich die Mittel der Befriedigung wachsen. Aber nicht der ganze Ueberschuß der Bevölkerung, der sich den industriellen Beschäftigungen zuwendet, wird sich in den Städten zusammendrängen, sondern ein wachsender Theil desselben auf dem Lande sich verbreiten. So wird denn städtisches Gewerbe immer zahlreicher auch auf das Land verpflanzt, und so verschwinden mehr und mehr die schrofferen Gegensätze des städtischen und ländlichen Lebens. Auch von dieser Seite nähern wir uns also einer durchgreifenderen Cultur der Massen.

Mit der größeren und freieren Concurrenz hat sich das Interesse für die vortheilhafteste Benutzung aller Kräfte erhöht. Dies hat einerseits zu einer fortschreitenden Theilung der Arbeit geführt; allein zu-

gleich auch zu den mannichfaltigsten Combinationen aller Arten von Thätigkeit und Kraft. Hiernach treten freie Associationen für die verschiedensten Zwecke des menschlichen Lebens immermehr an die Stelle der abgeschlossenen, zunftmäßigen Behandlung der Geschäfte. Auch dieses mannichfaltigere Ineinandergreifen, Verbinden und Vermischen der verschiedensten Thätigkeiten nähert alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, und indem sich daraus mehr und mehr das Bewußtsein der allseitigen Abhängigkeit von einander entwickelt, bildet sich zugleich bei den Einzelnen das Gefühl der persönlichen Gleichheit, im Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der Gesellschaft.

Die Thätigkeit der Menschen ist wesentlich auf genauere Kenntniß der Naturkräfte zu immer vortheilhafterer Benutzung derselben gerichtet. Eine lebhaftere Concurrenz und die größere Freiheit der Bewegung fördern mächtig den Fortschritt zu diesem Ziele. Schon jetzt hat die Vervollkommnung und die vielseitigere Anwendung des Maschinenwesens, vor Allem haben die neueren Erfindungen und Anstalten zur Beförderung des Verkehrs, welche in jeder Weise die Völker und Einzelnen einander näher rücken, die augenfälligsten und bedeutendsten Erfolge erzeugt. Im Allgemeinen ist hiervon das große Resultat, daß der Aufwand an ausschließend körperlicher Thätigkeit vermindert und darum für die Völker im Ganzen weit mehr Zeit für geistige Thätigkeit und geistiges Genießen gewonnen wird. So muß sich denn mit der äußerlichen Möglichkeit zugleich die Fähigkeit einer allgemeineren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten entwickeln, und so werden künftig die Maschinen den neueren Völkern sein, was die Sklaven den älteren waren: die Bedingung, wodurch das Gedeihen der politischen Freiheit möglich wird. Uebrigens ist zu beachten, daß wir uns zur Zeit auf einer Uebergangsstufe befinden; daß durch die gesteigerte Concurrenz aller Kräfte, durch die größere Freiheit in der Vertheilung und Benutzung des Grundeigenthums und durch das Verschwinden des Zunftzwangs, sowie durch die Verdrängung der einfachen Handarbeit durch Fabrikwesen und Maschinen, Viele in Noth gebracht und Einzelne begünstigt werden mußten. Es hat sich daraus eine Aristokratie des Reichthums erzeugt, die sogar in vielen Staaten durch constitutionelle Bestimmungen eine Art gesetzlicher Weihe erhielt und eine drückende Abhängigkeit der zahlreichern ärmeren Classe zur Folge hat. Allein dieses Verhältniß kann nicht dauernd sein. Es wird vielleicht harte Kämpfe hervorrufen, allein es wird verschwinden, wie zugleich jedes Monopol des geistigen Besitzes, jede künstliche Aristokratie der Bildung verschwinden wird. Nur so lange läßt man sich die Aristokratie des Reichthums gefallen, als noch einigermaßen die Vertheilung des geistigen Besitzes derjenigen des materiellen Vermögens entspricht. Wie aber alle Momente unserer Culturgeschichte darauf hinwirken, eine gleichere Entwickelung der Talente und Fähigkeiten in allen Classen des Volkes möglich zu machen, so ist auch jetzt schon eine mächtige Reaction gegen alle besondere Begünstigungen des ma-

teriellen Vermögens in Bezug auf Staatsverfassung und Staatsverwaltung erwacht. Daß diese Reaction, mit immer näherer Aussicht auf entscheidenden Sieg, an Stärke fort und fort gewinne, wird noch durch andere Gründe verbürgt, die indessen mit dem schon früher hervorgehobenen eine gemeinschaftliche Wurzel haben. Wie überhaupt die Zunahme der Bevölkerung eine größere Fülle von Kräften entwickelt, so muß bei dem wachsenden Bedürfnisse einer allgemeineren Bildung auch eine verhältnißmäßig größere Zahl mit Befriedigung desselben sich befassen. Daran knüpft sich die raschere Verbreitung und Vervollkommnung des Volksunterrichts; die Erfindung und Anwendung neuer Unterrichtsmethoden, wodurch größere Volksclassen bis auf einen gewissen Grad von Bildung schneller gehoben werden; die große Zunahme der Literatur und des literarischen Verkehrs, welche durch Erfindung und Benutzung mancher zweckmäßigen, äußeren Hülfsmittel unterstützt wird; sowie die fortschreitende Popularisirung aller Zweige des gemeinnützigen Wissens. So ist in allen Staaten Europa's die jährliche Zunahme der literarischen Production selbst verhältnißmäßig weit stärker, als die Zunahme der Bevölkerung. Auch muß man die Wirkung, welche aus der Popularisirung der Literatur entspringt, um so höher anschlagen, als gerade diejenigen Schriften, welche den ungebildeteren Classen in die Hände kommen, eine verhältnißmäßig größere Bedeutung erlangen, weil hier der Saamen der Wahrheit, und freilich auch der des Irrthums, auf einen weit empfänglicheren und fruchtbareren Boden fällt. Ja es läßt sich behaupten und begründen, daß durch den Einfluß des gegenwärtigen Zustandes der Literatur die sogenannten gebildeten Classen der Bevölkerung an wahrer geistiger Kraft und Selbstständigkeit verlieren, während die anderen Classen in desto größerem Maße gewinnen, und daß wir also um so schneller dem Zustande einer gleichmäßigeren Massenbildung uns nähern. Wie überhaupt die Literatur eines Volks der Spiegel seines herrschenden Geistes ist, welcher durch Geisteszwang wohl getrübt, aber nicht völlig verdeckt werden kann, so muß uns für die Frage nach dem Wachsthume des demokratischen Elements und nach seiner Aussicht auf Herrschaft oder Unterdrückung vorzüglich der Zustand der politischen Wissenschaften von Interesse sein. Sehr bemerkenswerth ist es nun in dieser Beziehung, daß selbst unmittelbar vor der französischen Revolution die fast allgemeine Meinung herrschte, daß die demokratische Verfassungsform dem gegenwärtigen Zustande des größten Theils von Europa durchaus nicht entspreche. Man vergleiche die vor der Revolution in Frankreich erschienenen und am zahlreichsten verbreiteten politischen Werke und man findet darin zwar überall den bittersten Tadel der monarchischen Verfassungen und vielfache Lobsprüche der neuen demokratischen Constitutionen Nordamerika's, aber zugleich die Behauptung von der Unhaltbarkeit der republikanischen Staatsform für die größeren europäischen Reiche und namentlich für Frankreich. Ganz im Einklange mit dieser Meinung hat denn auch die französische Revolution selbst nur

mit der Gründung einer Repräsentativmonarchie begonnen, und die Bahn derselben hat sich nach mannichfachem Wechsel der Staatsformen nach ihrem Ausgangspunkte zurückgebogen. Um so beklagenswerther ist es, daß erst später, nachdem das schnelle Verschwinden einer Reihe von Demokratien dem Glauben an die Unhaltbarkeit demokratischer Staatsform neuen Vorschub geleistet zu haben schien, daß namentlich erst nach der Julirevolution die republikanische Doctrin als ein selbstständiger und wachsender Zweig der politischen Wissenschaften sich geltend machen konnte.

Nach dem Allen erkennen wir nun als die Hauptwirkung und als das Ziel des großen Bildungsprocesses unserer Zeit eine gleichmäßigere Durchbildung der Volksmassen und hiernach bei den Einzelnen ein wachsendes Gefühl von Gleichheit und persönlicher Selbstständigkeit. Zugleich mögen wir aus der ganzen Geschichte der Verfassungsformen die Ueberzeugung schöpfen, daß sich dem eigenthümlichen Gehalte eines Volkslebens endlich auch die Formen desselben anpassen, und daß in einer Zeit, in deren innerstem Getriebe alle Hebel auf Erhebung der Volksmassen wirken, mit allen Privilegien der politischen Stellung zugleich diejenigen der ausschließenden Bildung verschwinden müssen.

S.

Demokratisches Princip; demokratisches Element und Interesse; demokratische Gesinnung. In dem voranstehenden Artikel ist die Demokratie als Staatsform vorläufig beleuchtet worden, natürlich unter Vorbehalt derjenigen Betrachtungen, welche sich bei der Vergleichung dieser Staatsform mit andern, namentlich mit der monarchischen, aristokratischen und gemischten darbieten, und welche, des wissenschaftlichen Zusammenhangs so wie des leichten Ueberblicks willen, füglicher unter einer allgemeinen, d. h. alle Staatsformen umfassenden Rubrik (siehe Staatsverfassung und Regierungsform) vorzutragen sind. Solchen Vorbehalt haben wir schon bei dem Artikel Aristokratie gemacht und wiederholen ihn daher auch hier. Aber es ist — im wissenschaftlichen Interesse nicht minder als im politischen — noch eine von einem höhern oder umfassenderen Gesichtspunkt aufzunehmende Betrachtung über Demokratie nothwendig, insofern nämlich darunter nicht blos eine Staats- oder Regierungs-Form, sondern ein Princip, ein die ganze Gesellschafts-Ordnung, oder vielmehr das ganze gesellschaftliche Leben und das gesellschaftliche Recht durchwehender Geist zu verstehen ist. Wir fassen hier unsere dahin gehörigen Ansichten — welche zugleich als erklärendes Seitenstück zu den in dem Artikel Aristokratie aufgestellten dienen mögen — unter der bezeichnendern Aufschrift: „demokratisches Princip" zusammen.

Es hat sich in der neuesten Zeit eine, hier ängstlich, dort terroristisch, ausgesprochene Scheu vor demokratischer Gesinnung oder Richtung — sei es Theorie oder Praxis — kund gethan, und bei der fast babylonischen Sprachverwirrung, welche in Folge des blind

leidenſchaftlichen politiſchen Parteienkampfs eintrat, ſind die Benennungen Demokrat, Demagog und Revolutionär faſt für gleichbedeutend erklärt oder geachtet worden. Nicht nur bei Einführung neuer Verfaſſungen oder Abänderung oder Fortbildung bereits beſtehender wird überall von Seite der Regierungen, ja von Seite der geſammten europäiſchen Diplomatie, die äußerſte Sorgfalt dahin gerichtet, daß ja nicht das demokratiſche Element eine zu große Ausdehnung gewinne, und wird z. B. namentlich als unerläßliche Bedingung der Anerkennung oder des Friedens die Errichtung einer erſten Kammer, die Einführung eines hohen Wahl-Cenſus, die Nichteinführung von Geſchwornen-Gerichten u. ſ. w. gefordert, ſondern man wirft auch auf alle übrigen, auf Geſetzen, Gewohnheiten oder was immer für factiſchen Gründen ruhenden Verhältniſſe des bürgerlichen oder Staats-Lebens und Haushalts, ſobald ſie eine Hinneigung zum demokratiſchen Princip zu verrathen oder zu begünſtigen ſcheinen, ſofort den beängſtigten Blick und ſpähet nach Mitteln des Vorbeugens oder Abwendens. So hält man die Preſſe, die da unter allen Claſſen politiſche Erkenntniſſe und Geſinnung, mithin Mündigkeit zu verbreiten geeignet iſt, in ſtrenger Obhut; ſo fürchtet man das Inſtitut der National- oder Bürgermiliz, eben ſo jenes der Geſchwornen-Gerichte. Ja, ſelbſt die Eiſenbahnen und Dampfboote, obſchon die materiellen Intereſſen ihnen das Wort reden, erfahren hier und dort Ungunſt und Anfeindung. Sollten übrigens in ſolchen Dingen die Regierungen ſelbſt etwas vergeſſen oder minder ſorgſam beachten, ſo werden ſie aufmerkſam darauf gemacht durch den Ruf mehr oder minder fernſichtiger Warner. Hat doch erſt jüngſt ein ſehr geiſtreicher und der Ueberredungsgabe in hohem Grade mächtiger Schriftſteller (K. S. Zachariä) eine eigene Abhandlung „über die demokratiſche Tendenz der heutigen europäiſchen Staatswirthſchaft" geſchrieben und die Zeichen ſolcher gefahrdrohenden Tendenz gefunden theils in dem mehr und mehr, nicht nur in der Theorie ſich hervorthuenden, ſondern auch in die Praxis tretenden Grundſatz von der vernunftrechtlichen Unbeſchränktheit und Unbeſchränkbarkeit, alſo namentlich auch Untheilbarkeit, des Eigenthums, zumal des Grund-Eigenthums und der daraus fließenden Machtverringerung des Erbadels und der Kirche, theils in der Begünſtigung der Induſtrie durch Schutzzölle oder Mauthen, als wodurch einerſeits den Grundbeſitzern eine unverhältnißmäßige Steuerlaſt indirect auferlegt und anderſeits die gefährlichſte Uebervölkerung, welche ſogar zur Ochlokratie führen könne, befördert werde, theils ferner in den naturgemäß mit der Höhe der vom Volke zu tragenden Steuern zunehmenden politiſchen Rechten dieſes Volkes und in dem überall, wenigſtens annähernd, verwirklichten Grundſatz von der gleichen Vertheilung der öffentlichen Laſten, theils endlich in der, die Regierungen in Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung (welche nämlich

identiſch mit jener der Staats-Gläubiger ſei) ſetzenden Vermehrung der Staatsſchulden, daher auch fortdauernden Nothwendigkeit der Bewahrung des öffentlichen Credits. Wir wollen dahingeſtellt ſein laſſen, ob oder inwiefern namentlich die letzte Behauptung auf einer richtigen Anſicht beruhe; aber einleuchtend iſt, daß, was als natürliche Folge des Anerkenntniſſes oder der Verwirklichung wahrer Rechtsforderungen und mit Vernunft gar nicht zu beſtreitender Grundſätze, wie jener von Gewährleiſtung des unverkümmerten Eigenthumsrechts und von Gleichheit in Tragung der Staatslaſten, ſich darſtellt, nicht vom Uebeln ſein kann, und daß vielmehr die Anfeindung der Demokratie, inſofern dieſe wirklich in unzertrennlicher Verbindung mit heiligen Rechtswahrheiten und mit politiſchen Axiomen ſteht, als ein Unrecht und als politiſche Sünde ſich darſtellt.

Zur Feſtſtellung des Urtheils hierüber thut jedoch vor Allem die Verdeutlichung des Begriffs von Demokratie, demokratiſchem Princip und demokratiſchem Elemente noth.

In der voranſtehenden Abhandlung über Demokratie iſt dieſe, wie wir bereits oben bemerkten, allernächſt nur als Staats-Form, d. h. als poſitive Perſonification der oberſten Staatsgewalt, betrachtet und daher ganz vorzüglich der Monarchie, d. h. der monarchiſchen Form, entgegengeſetzt worden. In ſofern iſt ſolche Entgegenſetzung auch allerdings richtig. Denn offenbar iſt die Einherrſchaft weiter von der Volksherrſchaft entfernt, als die ariſtokratiſche Vielherrſchaft. In der ariſtokratiſchen Verfaſſung mag die Geſammtheit der Ariſten gewiſſermaßen als ein Volks-Ausſchuß, oder auch als für ſich allein das Volk (nämlich den politiſch mündigen und daher vollberechtigten Theil deſſelben) ausmachend betrachtet werden; und der Name Republik (ſo viel bedeutend als politiſches Gemeinweſen) wird daher gleichmäßig den ariſtokratiſch wie den demokratiſch verfaßten Staaten, inſofern nämlich beide keine monarchiſche Gewalt anerkennen, beigelegt. Nach dieſer Bedeutung jedoch iſt die Frage über den Vorzug der einen oder der andern Form eine rein politiſche und ihre Entſcheidung überall von den hier oder dort vorhandenen beſondern, theils als bloße Thatſache, theils als mehr oder minder haltbares hiſtoriſches Recht erſcheinenden Verhältniſſen oder Zuſtänden (als der Cultur, der Macht, der Volkszahl, des Beſitzes und Erwerbs, des National-Reichthums, der Sitte oder des Herkommens u. ſ. w.) abhängig. Wir blicken gegenwärtig von derſelben ab (unter Verweiſung theils auf den voranſtehenden, theils auf den die Staatsverfaſſungen im Allgemeinen beleuchtenden Artikel) und beſchränken uns hier auf einige, das Weſen, d. h. die innere Natur und zumal das Rechtsfundament des „demokratiſchen Princips" darſtellende Betrachtungen.

Demokratie, oder vielmehr demokratiſches Princip, gilt uns hiernach keineswegs für gleichbedeutend mit Volks-Herrſchaft

oder gar mit Pöbel-Herrschaft, und keineswegs für einen Gegensatz der Monarchie, sondern wir verstehen darunter blos die auf der Idee eines Gesammtrechts des zur Staatsgesellschaft vereinigten, aus vernunftrechtlich vollbürtigen Mitgliedern bestehenden Volkes beruhende Richtung nach thunlichst zu verwirklichender Gemeinschaftlichkeit der Ausübung solches Rechtes, folglich auch nach gleichheitlicher Theilnahme Aller sowohl an den der Gesammtheit zukommenden politischen Rechten, als an den von solcher Gesammtheit zu gewährleistenden gemein bürgerlichen und menschlichen Rechten. Die Frage: wieviel politisches Recht einem Volke, je nach dessen besondern Verhältnissen, Lagen und Culturstufen, wirklich gebühre, oder unbedenklich könne gewährt werden, bleibt dabei noch unerörtert. Das demokratische Princip ist befriedigt, oder erscheint als verwirklicht, wenn nur oder insofern jenes Mehr oder Weniger solches Rechts allen (natürlich vollbürtigen) Mitgliedern gleichheitlich oder gemeinsam zugetheilt, d. h. wenn oder insofern der Grundsatz des gleichen Rechtes im Gegensatz der Bevorrechtung in Herrschaft gesetzt ist. Es ist daher nichts weniger als unvereinbar mit der — versteht sich constitutionellen, d. h. durch Volksrecht beschränkten — Monarchie, vielmehr derselben befreundet, indem nämlich ein monarchisches Haupt als ganz vorzugsweise geeignet erscheint, ja durch selbsteignes Interesse aufgefordert ist, das Recht der Volksgesammtheit zu ehren und die Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen zu schirmen, und indem gerade da, wo der Thron mit hinreichender Gewalt ausgestattet ist, eine weitere Beschränkung des gemeinen Volksrechts, namentlich durch aristokratisches Vorrecht, als unnöthig, demnach auch als verwerflich erscheint. Ja, es läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß, da eine reine Demokratie, zumal in einem etwas größern und cultivirteren Staate, fast unmöglich, ihre Ausartung nämlich in Ochlokratie oder Anarchie kaum vermeidlich, und daher beim Abgang eines monarchischen Hauptes ihre Beschränkung durch ein aristokratisches Element unentbehrlich, auch in der Regel von selbst factisch aufkommend, dann aber der wahren Freiheit sehr gefährlich ist, daß, sagen wir, in solchen Staaten das demokratische Princip sich weit sicherer und der Vollständigkeit annähernder unter der (constitutionell) monarchischen Regierungsform verwirklichen lasse, als unter jeder andern. Uebrigens ist wenigstens einige Herrschaft dieses Princips nicht einmal mit der absoluten Monarchie, ja selbst nicht mit der despotischen Einherrschaft unverträglich, nur daß freilich hier von Gemeinschaft der politischen Rechte — deren nämlich der Despot an Niemandem außer ihm selbst anerkennt — die Rede sein kann, sondern blos von der, jedenfalls auch höchst kostbaren (wiewohl dann freilich unbeschirmten und von dem guten Willen des Despoten abhängigen) Gleichheit der bürgerlichen und rein menschlichen Rechte. Kluge Fürsten, eben wenn sie nach Unein-

geschränktheit oder größerer Selbstständigkeit rangen, haben darum — wie die Geschichte in unzähligen Beispielen lehrt — ihr Streben ganz vorzugsweise auf Schwächung oder Unterdrückung der Aristokratie, mittelst Beschirmung oder Bekräftigung der gemeinen Freiheit und mittelst Einführung mehr oder minder vollkommener Rechtsgleichheit gerichtet, d. h. eben, sie haben bei'm demokratischen Princip Schutz gegen das ihnen so gefährliche aristokratische gesucht.

Als eigentlichen Gegensatz des demokratischen Princips haben wir daher nur das aristokratische zu erkennen. Nur diese zwei stehen gegen einander in wesentlichem Widerspruch. Jenes nämlich besteht in der Gleichheit der Rechte und Pflichten, dieses in Privileg und Bevorrechtung; so weit jenes herrscht, ist dieses ausgeschlossen; und wo dieses sich geltend macht, da hat es das andere verdrängt. Das monarchische und das demokratische Princip können gar wohl neben einander bestehen, ja sie mögen sich wechselseitig unterstützen. Das aristokratische aber ist die bare Verneinung des demokratischen, so wie dieses der Todfeind von jenem. Nach dem Begriff und Wesen beider Principien strebt jedes nothwendig nach der Vernichtung des andern; vor Erreichung dieses Zieles sind sie nimmer befriedigt. Doch mag eine Theilung der Herrschaft unter ihnen stattfinden, so daß jedes in einer besondern Sphäre walte oder auf einem besondern Rechtsboden sich behaupte, und daß ein Friede oder Waffenstillstand zwischen beiden erhalten werde, entweder durch ein Gleichgewicht der gegenseitigen Kräfte, oder durch eine dritte, den Friedenszustand unter ihnen schirmende (wie namentlich die monarchische) Macht, oder endlich durch eine, in Folge von was immer für factischen Verhältnissen und Umständen sich bildende und gefühlte, Nothwendigkeit oder Heilsamkeit der Theilung.

Bei jeder solchen Theilung der Herrschaft verliert natürlich ein jedes der zwei Principien für sich selbst genau soviel, als es dem andern einräumt oder zu überlassen genöthiget ist. Es geht dieses aus dem sich entgegengesetzten oder wechselseitig ausschließenden Begriffe der beiden hervor. Dasselbe jedoch ist nicht, oder wenigstens nicht gleichmäßig der Fall bei einer Theilung mit dem monarchischen Princip. Dieses nämlich erstreckt seine eigenen Ansprüche niemals über die Sphäre des politischen Rechtes hinaus, und kann also ohne irgend eine Gefahr oder Verlust (vielmehr zum eigenen Vortheil) die ganze kostbare Sphäre der bürgerlichen und rein menschlichen Rechte der Herrschaft des demokratischen Princips überlassen. (Selbst die etwa in dieser Sphäre für die Person des — über dem Volke stehenden — Monarchen angesprochenen Privilegien lassen den Grundsatz von der Rechtsgleichheit im Volke unangetastet.) Und dann wird (wie wir schon früher bemerkten) naturgemäß durch die — nach guten Verfassungs-Grundsätzen —

— dem monarchischen Princip von Seite des demokratischen zu machende Einräumung die Nothwendigkeit einer Selbstbeschränkung durch Aristokratie verringert oder aufgehoben, mithin auf dieser Seite weit Mehreres und Kostbareres gewonnen, als auf der andern abgetreten.

Ist bei irgend einer Theilung oder Mischung der Herrschaft ein entscheidendes Uebergewicht einem der verschiedenen Principien zugefallen oder verblieben, so wird die Benennung des dergestalt entstandenen Macht-Verhältnisses gewöhnlich von dem vorherrschenden Princip entnommen. In der That jedoch wird kaum jemals eines zur Alleinherrschaft gelangen. Einige Mischung oder Theilung tritt fast naturnothwendig immer ein, und alsdann wird der dabei den einzelnen Principien zugefallene oder verbliebene Raum oder Theil mit dem Namen Element bezeichnet. Das demokratische Element unterscheidet sich demnach vom demokratischen Princip dadurch, daß dieses den Grundsatz, d. h. die Forderung und Richtung nach demokratischen Einrichtungen und Gesetzen (in Staat, Gemeinde und auch andern gesellschaftlichen Verbindungen) ausdrückt, jenes dagegen in dem hier oder dort solchem Grundsatz wirklich zu Theil gewordenen oder verbliebenen, mehr oder minder geräumigen, positiven Rechtsboden oder auch blos factischen, mehr oder minder mächtigen, Einfluß besteht. Das demokratische Princip fordert demnach, wo es sich nicht völlig in Herrschaft setzen kann, mindestens die Einsetzung oder Beibehaltung und Pflege eines ihm angehörigen und seine Idee annähernd oder nach Thunlichkeit verwirklichenden oder wenigstens vor der Ertödtung bewahrenden Elements, und in der Erstrebung solches Zieles, d. h. in der thunlichsten Bekräftigung, Beschirmung und Ausdehnung dieses Elementes, so wie in der Entfernthaltung oder Unterdrückung aller ihm feindseligen Einflüsse und Kräfte, besteht sein Interesse.

Zur näheren Charakteristik des demokratischen Princips dienen die nachstehenden Sätze:

1) Die Demokratie ist in jeder Gesellschaft, also auch in jener des Staates, von selbst vorhanden, d. h. die ohne weitere positive Einsetzung schon unmittelbar aus dem Vereinigungsact hervorgehende Verfassung. Sie ist nichts Anderes als die durch das natürliche Organ ausgeübte Herrschaft des gesellschaftlichen Gesammtwillens. Damit ein aristokratisches oder ein monarchisches Haupt in die rechtliche Erscheinung und Wirksamkeit trete, ist eine der Schließung des Gesellschaftsvertrags nachfolgende, jedenfalls eine dem Begriff nach davon gesonderte, positive Festsetzung vonnöthen. Aristokratie und Monarchie sind künstliche Personificationen der Gesellschaftsgewalt; nur die Demokratie ist die natürliche und daher ursprüngliche. Ja, es läßt sich die rechtliche Errichtung einer Aristokratie oder Monarchie theoretisch gar nicht anders denken, als mittelst Annahme einer derselben vorausgegan-

genen Demokratie, d. h. eines von der Volksgesammtheit, als dem ursprünglichen Inhaber der Gewalt, gefaßten Beschlusses oder erlassenen Gesetzes, vermöge welches dieselbe die ihr naturgemäß zustehende Gewalt an eines jener künstlichen Organe übertrug. Mag auch factisch hier und da die Sache sich anders verhalten, mögen aristokratische und monarchische Staaten sich ohne Volks-Beschluß, etwa durch Gewalt und Schrecken, etwa durch religiöse Unterwürfigkeit, etwa durch allmähligen Anschluß rings umher wohnender Schutzbedürftigen u. s. w. gebildet haben: einen wahren Rechtsboden als Staaten konnten sie für das vernünftige Urtheil erst erhalten durch die Voraussetzung einer früher oder später eingetretenen — wenn nicht ausdrücklichen, doch wenigstens stillschweigenden, d. h. durch die That erklärten — Gewalts-Uebertragung oder Genehmhaltung von Seite der Gesammtheit.

2) Die monarchische und die aristokratische Form, als rein positive, mithin zufällige Einsetzungen, können hinweggedacht werden oder aufhören, ohne daß darum auch der Staat aufhöre. Die Demokratie dagegen, d. h. das demokratische Princip oder die Idee der rechtlichen Herrschaft des Gesammtwillens gehört zum Wesen des Staates und kann nicht hinweggedacht werden, ohne den Staat aufzuheben, oder ihn in ein ganz anderes Verhältniß (etwa das zwischen Herren und Knechten oder zwischen Ueberwindern und Besiegten u. s. w.) zu verwandeln. Deshalb waltet auch das demokratische Princip vermöge selbstständigen Rechtsanspruchs überall und immer, wo irgend ein von Aristokratie und Monarchie noch unerfüllter Raum übrig geblieben ist, und tritt eben so von selbst wieder in Herrschaft, wo immer die positiv eingesetzte Form zerfällt oder aufhört. Mit dem Erlöschen eines regierenden Hauses, mit der Auflösung eines aristokratischen Körpers ist sofort die Demokratie wiederhergestellt. Während der Dauer der positiv eingesetzten Form hatte sie blos geschlummert, den künstlichen Organen einstweilen den Ausdruck des Gesammtwillens überlassend. Nun diese ermangeln oder in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden, tritt unmittelbar und in gleichem Maaße das natürliche Organ wieder in Kraft. Eben so die Rechts-Gleichheit. Dieselbe ist — dem Anspruch oder der vernünftigen Forderung nach — der ursprüngliche, demnach einer eigenen Statuirung gar nicht bedürfende, auch der rechtlich perennirende, d. h. nur theilweise und zeitliche Beschränkungen zulassende Zustand. Rechts-Ungleichheiten dagegen sind stets nur Ausnahmen und müssen eigens statuirt werden, wenn sie gültig bestehen sollen; und die Rechtskraft der Statuirung ist in ihrer Dauer abhängig von demselben (wahren oder vorausgesetzten) Gesammtwillen, welchem allein sie gültig entfließen konnte. Das demokratische Princip nun — auch hier wieder identisch mit dem Vernunftrecht — widerstrebt jeder Ungleichheit, die nicht auf Gründen beruht, welchen der vernünftige Gesammtwille beipflichten

muß, und verlangt die Wiederherstellung der Gleichheit, d. h. die Wiederaufhebung der Ungleichheit, sobald jene Gründe aufhören oder von Gegengründen überwogen werden.

3) Nicht nur theoretisch oder in der Idee ist das demokratische Princip im Wesen des Staates begründet, sondern es ist auch seine, wenigst annähernd entsprechende, Verwirklichung eine unerläßliche Forderung an den Rechtsstaat. Der Regierung, als dem blos künstlichen Organ des Gesammtwillens, muß ein natürliches gegenüberstehen, d. h. es muß das Volk in öffentlichen Angelegenheiten eine zählende, wenigstens eine Beachtung ansprechende, Stimme haben, wenn nicht die Herrschaft eine despotische, mithin den Rechtsstaat aufhebende, sein soll. Freigewählte, das Volk in Wahrheit vorstellende, repräsentative Körper, d. h. Versammlungen echter Volksvertreter, und freie Presse machen solches unentbehrliche natürliche Organ überall aus, wo nicht die Kleinheit der Gesellschaft die tagtägliche Versammlung sämmtlicher Gesellschaftsglieder erlaubt. Doch strebt das demokratische Princip in seiner vernünftigen Anwendung stets mehr nach dem Wesen als nach der Form, d. h. nach einer die Herrschaft des wahren Gesammtwillens thunlichst verbürgenden Personification mehr, als nach streng allgemeinem Stimmrecht, und nach der, den verschiedenen factischen und im Rechte begründeten Verhältnissen angepaßten, sonach wahren Gleichheit mehr, als nach der rücksichtslosen äußern oder handgreiflichen.

4) Daher erlaubt, ja fordert dieses Princip nicht nur die Ausschließung aller natürlich Unvollbürtigen vom Stimmrecht, sondern es widerstreitet auch nicht der naturgemäß nach der Verschiedenheit des Talentes, der moralischen Kraft, des Vermögens u. s. w. sich richtenden factischen Ungleichheit des politischen Einflusses wie der Theilnahme an den socialen Genüssen. Es zieht ferner (wenigstens in den Staaten von bedeutenderem Umfang) einen durch weise geregelte, freie Wahl gebildeten Volksausschuß der allgemeinen Stimmgebung vor, und ehrt nicht nur die schon vernunftrechtlich bestehenden oder giltig ins Dasein tretenden Ungleichheiten der rechtlichen Zustände (nach Rechtsfähigkeit, Besitzthum und gegenseitigen Verpflichtungen), sondern es verträgt sich selbst mit der aus Gründen des allgemeinen Wohles, also im Einklang mit dem vernünftigen Gesammtwillen, geschehenden positiven Statuirung noch weiterer Ungleichheiten, insofern dieselben fortwährend widerruflich bleiben durch eben den Gesammtwillen, der sie in's Leben rief. Nur jene Bevorrechtung oder Begünstigung, die sich als selbstständiges, auch wider den Gesammtwillen zu behauptendes, Recht geltend machen will, widerstreitet dem demokratischen Princip. Und ebenso widerstreitet demselben jede, auf die Forterhaltung der, die Bevorrechtung in Schutz nehmenden, Gründe gerichtete, Sorgfalt. Es verlangt vielmehr, daß diese Gründe so schnell und vollkommen als

möglich aufgehoben, und dergestalt die Hindernisse der allgemeinen Rechtsgleichheit beseitiget werden. Es verlangt also zumal die Verbreitung der politischen Bildung und überhaupt der Intelligenz unter allen Classen des Volkes, und ebenso die thunlichst allen diesen Classen gleichmäßig freigegebene Theilnahme an den Wohlthaten der Gesellschaft. Es allein, durch die von ihm fortwährend unterhaltene Vertheidigung des natürlichen Rechtes gegen das demselben Abbruch thuende historische Recht, verheißt den Mängeln und Verderbnissen der gesellschaftlichen Einrichtungen Abhülfe und Heilung; in ihm ganz vorzugsweise offenbart sich der neue, edlere Zeitgeist.

5) Das demokratische Princip, durch seine energische Erhebung wider das aristokratische, hat die französische Revolution hervorgebracht, und der zwischen beiden Principien auf Tod und Leben geführte Streit ist bis auf den heutigen Tag der Hebel aller großen Bewegungen, der Erklärungsgrund aller Haupterscheinungen auf dem welthistorischen Schauplatz geblieben. Die Thronen sind dabei meist nur als Schutzherren der Aristokratie mit in den Streit gezogen worden, und nur in dieser Eigenschaft haben sie mitunter Anfeindung oder bedeutenden Angriff erfahren. Hätten sie sich an die Spitze des Zeitgeistes, als Verbündete des demokratischen Princips gegen das aristokratische, gestellt, der Strom der Revolution, nachdem er das gehässige Vorrecht verschlungen, wäre ohne weitere Zertrümmerung vorübergerauscht, und das System des gleichen, d. h. des vernünftigen, Rechts wäre zur beglückenden Herrschaft über die civilisirte Welt gelangt. Nachdem aber die durch des Thrones Macht gestärkte Adels-Macht sich trotzig dem Strome entgegengeworfen: dann erst nahmen die durch den Widerstand erzürnten und aus ihrem natürlichen Bett hinausgedrängten Wogen ihren weit verheerenden, unheilvollen Lauf. Und so emsig und angestrengt man überall Dämme baue, um den Gefürchteten zu bändigen: er wird aller künstlichen Wehren Sieger werden und nur alsdann wieder ruhig dahinfließen, wenn er das seinem natürlichen Lauf entgegenstehende Hinderniß, nämlich das Princip der Bevorrechtung, hinweggespület.

6) Das demokratische Princip, nach seiner bisher gegebenen Charakterisirung, ist also durchaus nicht zu verwechseln mit dem republikanischen. Dieses nämlich geht allernächst und ganz eigentlich auf die Staats-Form, d. h. auf die Personification der Staatsgewalt; jenes geht auf das Wesen des Rechts, d. h. auf die Rechtsgleichheit (wohlbemerkt: nicht unbedingte und materielle Gleichheit, sondern blos formelle und factisch bedingte, also im Allgemeinen blos Gleichheit der angebornen Rechte und Gleichheit der Erwerbs-Rechte — nämlich gleiches Recht zu erwerben, und unter Voraussetzung gleicher Thatsachen auch Gleichheit der daraus fließenden Folge — woraus dann, da solche Thatsachen äußerst verschieden sind, natürlich im Besondern eine man-

nigfaltige Ungleichheit an erworbenen Rechten hervorgeht). Das republikanische Princip, nach seinem allgemeinen Begriff, führt den Krieg nur gegen die Monarchie; aber es duldet die Aristokratie in seinem Schooße; ja es kann sich derselben, wofern nicht die allereinfachsten Lebensverhältnisse im Staate obwalten, kaum jemals erwehren. Und es erträgt auch in der privatrechtlichen Sphäre die mannigfaltigste Rechtsungleichheit, wie selbst die Sklaverei und mancherlei andere Ungebühr des historischen Rechts. Venedig und Bern (vor der neuesten Verfassungsänderung) mit vielen andern Republiken und mit den vielen, von Patriziern regierten, ehemaligen Reichsstädten (die da gleichfalls — ob auch nur halbsouveraine — Republiken waren), sodann, außer den meisten alten Republiken, auch die Hälfte der heutigen nordamerikanischen Bundesstaaten sind dessen lautsprechende Zeugen. Das republikanische Princip also, nicht minder als das monarchische, bedarf der Veredlung durch das mit ihnen zu verbindende demokratische; aber zwischen dem republikanisch-demokratischen und monarchisch-demokratischen Princip können, in Bezug auf die Vorzüglichkeit des einen oder des andern, nur die concreten Verhältnisse bestimmter Völker und Zeiten den Ausschlag geben. Für die jetzigen Völker Europas insbesondere scheint — auch abgesehen von dem historischen Recht, dessen Umsturz hier ohne die schrecklichste Revolution nicht zu denken wäre — das monarchisch-demokratische Princip das weitaus vorzüglichere, zumal auch als das der Herrschaft des rein demokratischen Princips die meiste Bürgschaft darbietende, während das republikanisch-demokratische den Staat mit unaufhörlichen Stürmen bedroht und gar leicht entweder zur Ochlokratie und Anarchie oder zur Tyrannei eines Usurpators führt. Nur der Verlust aller Hoffnung, eine aufrichtige Befreundung des monarchischen mit dem demokratischen Princip erringen zu können, also namentlich nur die bleibende Identificirung (oder wenigstens Verschmelzung) des monarchischen Princips mit dem aristokratischen, oder nur eine entschieden hervortretende allgemeine Richtung der Thronen nach Absolutismus, folglich nach Ertödtung des demokratischen Princips, könnte die Anhänger des letzten aus Freunden des constitutionell-monarchischen Systems in Freunde der Republik umwandeln. Den Fall solcher Verzweiflung an der Möglichkeit eines aufrichtigen Friedensschlusses ausgenommen, können die Thronen für die längste Zeit der Anhänglichkeit der demokratisch Gesinnten gewiß sein. Denn wahrlich! Robespierre's Schreckensherrschaft war nicht im Sinn des demokratischen, d. h. des der Rechtsgewährung für Alle zugewandten Princips, das mit dem Jacobinismus ebenso wenig gemein hat, als mit dem chinesischen Absolutismus.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich von selbst, ob das demokratische Princip in der That — sowie die aristokratische und die servile Partei behauptet — ein für die wirklichen Staaten gefährliches,

Digitized by Google

ein die Ruhe und Wohlfahrt Europa's bedrohendes, ein die Thronen zur heftigsten Gegenwehr aufforderndes sei. Wir sagen vielmehr: nur aus der aufrichtigen Befreundung mit diesem Princip kann das Heil, können Versöhnung und Friede hervorgehen. Es will mehr nicht, als daß gegenüber der Regierung das Volk für Etwas zähle, d. h. auf einem eigenen, gesicherten Rechtsboden stehe, und daß unter seinen Gliedern keine andern Ungleichheiten gelten, als welche entweder Thatsachen der Natur, oder nothwendige Folgen der freien rechtlichen Wechselwirkung, oder endlich dem wahren Gesammtwillen entsprechende, folglich durch das Gesammtinteresse bedingte, Statuirungen sind. Es ist hiernach in Bezug auf die Staatsverfassung oder Regierungsform kein anderes als das constitutionelle Princip, und in Bezug auf die gesammte übrige politische und Rechts-Gesetzgebung kein anderes als jenes des Vernunftrechts. Wer ihm — nach dieser Begriffsbestimmung — sich entgegenstellt, der widerstrebt also der Autorität der Vernunft und will an ihre Stelle die Gewalt oder das blinde Vorurtheil oder das egoistische Interesse des Hochmuths, der Anmaßung, überhaupt der Begierlichkeit einzelner, durch das historische Recht begünstigter Classen setzen; er will das Volk, d. h. die Masse der Nation, in fortwährender politischer Unmündigkeit erhalten, alle folgenden Geschlechter für die Thorheiten, Sünden oder das Unglück der längst begrabenen büßen lassen, und ihnen, neben dem Genusse der nach dem Gesetze der Vernunft allen in die menschliche und bürgerliche Gesellschaft Eingetretenen gleichmäßig gebührenden Rechte und Freiheiten, auch noch die Kenntniß derselben, überhaupt also mit der Menschen- und Bürgerwürde auch Licht und Selbstgefühl entziehen, und dem im Plane der Welt-Regierung gelegenen Voranschreiten der Menschheit engherzig und vermessen mit List oder Machtgebot sich entgegensetzen. Dieses Beginnen allerdings ist gefährlich, nicht aber das demokratische Princip. Man gestatte diesem die auf dem Wege der friedlichen und gesetzlichen Reform zu bewirkende Entwickelung, und für die Thronen wie für die Völker ist das Heil gesichert.

Ist das demokratische Princip ein unverwerfliches und heilsames, so muß auch die demokratische Gesinnung eine gute und des Beifalls der Wohlgesinnten würdige sein. Sie ist die der thunlichen Verwirklichung des demokratischen Princips — in Staat, Gemeinde, und wie immer benannten Körperschafts- und gemeingesellschaftlichen Verhältnissen — liebend zugewendete Geistes- und Gemüthsrichtung. Sie ist weder eine revolutionäre, ochlokratische oder jacobinische, noch eine anarchische, noch eine antimonarchische Gesinnung; sie ist, sowie ihr Princip, blos der den einleuchtendsten, ewigen Rechtswahrheiten gebührende Tribut, dessen Verweigerung also — wo nicht entschuldbare Befangenheit oder Unkunde obwalten — nur aus anmaßender Selbstsucht oder aus niederträchtiger Selbstwegwerfung fließen

kann. Ganz vorzüglich schön und liebenswürdig, auch heilbringend ist die demokratische oder bürgerfreundliche Gesinnung bei Königen, obschon diese in der Regel dafür die Anfeindung der Aristokraten — so wie einst der große Casimir III. in Polen, welchen die Edlen spottend den „Bauernkönig" nannten, und in neuer Zeit der unsterbliche Kaiser Joseph II., über dessen Grab noch die Verwünschungen des Adels und der Priesterschaft schallten — zu ernten haben.

Auch auf das Staaten- oder Völker-Recht, auch auf Staatenbund und Staatensystem, findet das demokratische Princip einige Anwendung. Auch hier nämlich besteht es in thätiger, etwa auch vertragsmäßig oder grundgesetzlich bekräftigter, Anerkennung der Rechtsgleichheit. Hierdurch wird zwar die der Präponderanz der Macht natürlich zukommende factische Ueberlegenheit in Rath und That nicht ausgeschlossen, ja selbst nicht die den einzelnen Gliedern eines Staatenbundes nach dem Verhältniß der Macht zu ertheilende Stimmenzahl oder Gewichtigkeit (wie etwa auch in Privat-Gesellschaften, unbeschadet dem demokratischen Princip, die Stimmenzahl nach jener der Actien mag vertheilt werden): wohl aber jeder mit der gleichen Freiheit Aller unverträgliche Anspruch; jedes nicht wechselseitig zugestandene, jedes den Anspruch einer Obergewalt mit sich führende Recht, wie jenes der Bevormündung, der Intervention u. s. w., endlich auch jedes solchen Anspruch verkündende und als wirkliches Recht behauptete Ceremoniel. Rotteck.

Denkfreiheit, s. Censur und Preßfreiheit.

Denkschrift, s. Deduction.

Denunciant, Denunciationsproceß, s. Anklage und Anzeige.

Departement. Im ursprünglichen Sinne versteht man unter Departement die Vertheilung einer Sache unter eine Mehrheit von Personen. So spricht man von einem département des tailles, des quartiers etc., oder von einer Vertheilung der Steuern, der Quartiere unter die Truppen u. s. w. Hauptsächlich wird aber dieses Wort auf die Vertheilung der Amtsgeschäfte unter mehrere Staatsdiener angewendet. Insbesondere gab unter der früheren, königlich französischen Regierung der beträchtliche Umfang und die Verschiedenheit der dem conseil du roi zugewiesenen Arbeiten die Veranlassung zu einer Vertheilung derselben unter einen conseil d'état oder des affaires étrangères, einen conseil des dépêches, einen conseil royal des finances, de commerce etc., welche denn eben so viele besondere Departemente bildeten. Wie man so im objectiven Sinne eine bestimmte Abtheilung von Geschäften bezeichnete, bediente man sich desselben Worts zugleich im subjectiven Sinne zur Bezeichnung derjenigen Beamten, welchen diese oder jene Art von Geschäften zugewiesen war. In doppelter Bedeutung ist nun dieses französische Wort auch in den officiellen Sprachgebrauch anderer Staaten, namentlich für Bezeichnung der einzelnen Abtheilungen der Ministerien und der Ministerialgeschäfte,

übergegangen. Hiernach spricht man ebenso wohl von einem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen ꝛc., als auch von den Mitgliedern des einen und anderen Departements. Aber nicht blos der Geschäftskreis wurde so benannt, sondern in weiterer Ableitung auch der räumliche Umfang, auf welchen sich eine gewisse Amtsgewalt erstreckt. In diesem Sinne erfolgte in Frankreich, statt der früheren Eintheilung in Provinzen, diejenige in Departemente, welche später auch in anderen Staaten, wie z. B. in dem in acht Departemente getheilt gewesenen Königreiche Westphalen, nachgeahmt wurde. Der Plan zu der neuen, geographisch-administrativen Eintheilung Frankreichs wurde vom Abbé Sieyes entworfen, und der Beschluß darüber am 4. Nov. 1789 gefaßt. Als Anhaltpunkt der Theilung diente die dreifache Rücksicht auf die Bevölkerung, den Flächenraum und den Betrag der directen Steuern. Die Zahl der Departemente, Anfangs 83, stieg durch die schnelle Vergrößerung des Reichs auf 130, wurde aber im Frieden von 1814 wieder auf 83 beschränkt und beträgt gegenwärtig 86. Im Durchschnitte hat ein Departement einen Flächenraum von etwa 117¼ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von ohngefähr 380,000 Seelen. Jedes Departement zerfällt in Arrondissements, diese in Cantone, und der Canton in einzelne Gemeinden. Dem höchst wichtigen Gesetze über die neue Eintheilung lag hauptsächlich die Absicht zu Grunde, dem Geiste provinzieller Absonderung entgegenzuwirken und in der allgemeinen Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger die besonderen Freiheiten und Vorrechte der Provinzen verschwinden zu lassen. Wirklich hat sich seitdem die oft kleinliche Eifersucht, welche da und dort die Bewohner derselben trennte, wenn nicht durchaus verloren, doch augenfällig vermindert. Und obgleich die neue Departementaleintheilung und die hiermit zusammenhängende neue Verwaltung einer allzu weit getriebenen und in ihrer Einseitigkeit schädlichen Centralisation weiteren Vorschub leisten, obgleich in der neueren Zeit der Anspruch auf größere Selbstständigkeit in den meisten Departementen lebhafter sich ausspricht, so verkennt man doch keineswegs die unermeßlichen Vortheile, welche aus der jetzigen Einrichtung für die Gesammtkraft und für das Gesammtwohl der Nation hervorgegangen sind, im Vergleiche mit jener Zeit, da noch jede Provinz als ein besonderer Staat im Staate sich geltend zu machen suchte und da noch jeder Frachtwagen von der Provence bis in die Normandie einer siebenfachen Zollabgabe unterlag. Gewiß bedurfte es für diesen plötzlichen Uebergang in einen völlig veränderten Zustand der allgemeinen Erhebung der Nation, der Begeisterung für die höhere Idee der Nationaleinheit und Nationalehre, vor welcher kleinliche Vorurtheile und engherzige Rücksichten zu nichte wurden. Allein selbst unter den vorliegenden Umständen liegt darin der thatsächliche Beweis, daß endlich die schädliche und eingewurzelte Gewohnheit der Absonderung durch das lebhaftere Bedürfniß der Nationaleinheit und die hellere Erkenntniß der aus der politischen Trennung entsprungenen Uebel überwunden werden könne, und daß der

Uebergang zur politiſchen Einheit mit dauernder und heilſamer Wirkung keineswegs ſo ſchwierig ſei, als uns überall die blinden Verehrer des Herkömmlichen glauben machen wollen. S.

Departementalrath, ſ. franzöſiſche Verfaſſung.

Deportation iſt die Strafe, durch welche der Sträfling nicht blos des Bürgerrechts verluſtig erklärt und aus dem Vaterlande verwieſen, ſondern auch durch die Bannung an einen gewiſſen Ort, der alſo der Obergewalt des verurtheilenden oder doch eines mit ihm in Uebereinſtimmung handelnden Staates unterworfen iſt, ſeiner Freiheit beraubt wird. Dieſe Strafe hat durch die Art, wie ſie geſchichtlich häufig ausgeübt wurde, eine ſehr gehäſſige Seite erhalten. Der Deſpotismus römiſcher Kaiſer, welchen die Strafen der republikaniſchen Zeit, namentlich das meiſtentheils als die höchſte Strafe für einen römiſchen Bürger eintretende Exil, als zu mild erſchien für ihre Furchtherrſchaft, und welche viele gefährliche Feinde bei Seite zu ſchaffen hatten, verwandelten ſtillſchweigend das Exil in Deportation und ſchleppten, ſowie ſchon Auguſtus und vollends Tiberius, die unglücklichen Opfer an ſolche Orte, wo ſie dieſelben entweder einem unvermeidlichen Tod entgegenſchickten oder doch ſicher bewachen konnten, und beraubten ſie zugleich, als angeblich gänzlich ehr- und rechtloſe Sklaven der Strafe, ihres Vermögens, was bei dem Exil und der Relegation geſetzlich nicht ſtattfand*). Auf ähnliche Weiſe lieferten in der franzöſiſchen Revolution Willkür, Parteihaß und Raubſucht ihre Opfer nach Cayenne oder Port-Marat auf Madagaskar, oder übergaben ſie unter dem Namen der Deportation, durch Fallthüren, welche man in den Deportationsſchiffen angebracht hatte, den Meereswellen.

Sieht man nun aber von ſolchen empörenden Mißbräuchen ab, ſo erſcheint für die meiſten ſchweren Strafen, namentlich Todesſtrafen und lebenslängliche Gefängnißſtrafen, die Deportation ein in ſo vielfacher Hinſicht zweckmäßiger Erſatz, daß ſelbſt ſolche Staaten, welche nicht, wie die Engländer, zur Deportation angemeſſene Länderſtrecken beherrſchen oder ſich unterwerfen können, dieſelbe durch Verträge mit Staaten, welche jene Länder beſitzen, auf eine paſſende Weiſe vorbereiten und einrichten ſollten. Die Todesſtrafe und ſelbſt lebenslängliche qualvolle Gefängnißſtrafen haben in ſo vielfacher Hinſicht bedeutende Gründe gegen ſich, daß man ſie, wo nur immer möglich, beſeitigen zu können wünſchen muß. Durch eine zweckmäßige Deportation und die darin enthaltene völlige Ausſtoßung aus unſerer Staatsgeſellſchaft muß wohl das Verbrechen für uns als getilgt erſcheinen, das Aergerniß oder böſe Beiſpiel aufgehoben ſein. Zugleich aber iſt eine Beſſerung des Verbrechers, ein Wiedergutmachen ſeiner Schuld gegen die beleidigte Menſchheit kaum auf irgend eine Weiſe gleich ſtark zu hoffen, als wenn derſelbe veranlaßt wird, mit Benutzung zweck-

*) Welckers Syſtem Bd. I. S. 244 ff. L. 5. de extraordin. cognit.

mäßiger Besserungsmittel, sei es einige Zeit vor seiner Deportation, oder blos durch gute Einrichtung der Verhältnisse für die Deportirten, sowie sie in den englischen Verbrechercolonien in Neuholland, namentlich in Botany-Bai, großentheils stattfinden, ein ganz neues Leben zu beginnen. Die Kosten sollten wohl am wenigsten entgegengesetzt werden, da sich diese durch zweckmäßige, ins Große ausgebildete Anstalten, wie sie mehrere Staaten in Vereinigung begründen könnten, bedeutend mindern würden, und da auch der Vollzug unserer Todes- und Gefängnißstrafen kostspielig ist. Von Preußen ist es in Deutschland bekannt geworden, daß es 1802 mit Rußland einen Vertrag schloß, um schwere Verbrecher nach Sibirien zu schicken. (Vergl. Paalzow, Magazin der Rechtsgelahrtheit in den preuß. Staaten, 22.) Doch scheint keine Vollziehung dieses Vertrags stattzufinden. Kaum bei irgend einer andern Strafe aber mag eine Bemühung für Verbesserung der Gefangenen so fruchtbar sein, als bei den Deportationsstrafen, wenn, sowie es der Verfasser dieser Zeilen mit freudiger Bewunderung in London beobachtete, freie Vereine edler Menschenfreunde nicht etwa wie bei uns blos durch Geld, sondern durch tägliche persönliche liebevolle verständige Bemühung den Verurtheilten vor seinem Eintritt in die neue Lebensbahn einer besseren Lebensrichtung, der Mäßigkeit und Arbeitsamkeit gewinnen und ihn selbst die Mittel zum heilsamen Beginne seiner neuen Lebensbahn gewinnen lassen, so daß er dann in dieser mit Zutrauen aufgenommen werden kann.

Welcker.

Depositobanken, s. Banken.

Deputirtenkammer, s. Abgeordnete und landständische Verfassung.

Descendenten, s. Verwandtschaft.

Desertion, Deserteur, s. Auslieferung und Kriegspflicht.

Despotismus, s. Absolutismus und Staatsverfassung.

Dessalines, s. Hayti.

Deutsches Recht (und zwar deutsches Privatrecht) *).

---

*) Der Verfasser dieses Artikels hat es für unpassend gehalten, durch eine große Masse von Beweisstellen den Artikel auszuschmücken. Er hat es vorgezogen, um nicht das schon einmal von ihm an einem andern Orte Mitgetheilte hier wieder abdrucken zu lassen, auf sein Werk: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 4te Auflage, Landshut 1830, zu verweisen.

Anmerkung der Redaction. Unmittelbar nach diesem Artikel werden die Artikel: deutsche Staatsgeschichte, deutsches Landesstaatsrecht, deutsches Reichsstaatsrecht und deutsches Bundesrecht in der hier bezeichneten Ordnung folgen, weil dieselben innig mit einander zusammenhängen und in dieser Aufeinanderfolge sich gegenseitig besser ergänzen und verdeutlichen.

Man versteht darunter den Inbegriff aller auf die einheimischen deutschen Privatrechtsinstitute und auf die richtige Feststellung des Verhältnisses der einheimischen Institute zu den Instituten des fremden Rechts in Deutschland bezüglichen als gemeine rechtliche Theorie in Deutschland anwendbaren Rechtsgrundsätze. Dieser Ausdruck: deutsches Recht, hat eine besondere Bedeutung dadurch erhalten, daß in Deutschland durch mannigfaltige Umstände das römische Recht das gemeine [1]), in allen deutschen Staaten angewendete Recht geworden ist, dadurch aber viele vor der Verbreitung des römischen Rechts allgemein in Deutschland bekannte Rechtsinstitute und Rechtssätze verdrängt wurden, so daß der deutsche Richter nach fremden Rechtsquellen urtheilen muß. Da jedoch auch nach der Verbreitung des römischen Rechts sich viele rein deutsche Institute, welche tief in dem Leben der Deutschen und allen sittlichen und bürgerlichen Verhältnissen wurzelten, noch erhielten, z. B. die Einkindschaft, der Leibzuchtsvertrag, die Morgengabe, und da aus den Verhältnissen des deutschen Verkehrs und veranlaßt durch die Fortschritte der deutschen Civilisation manche neue Rechtsinstitute sich ausbildeten, welche den Römern unbekannt waren, z. B. die Staatspapiere, Lotterie, Buchhändlervertrag und viele handelsrechtliche Verträge, so wurde die Ausbildung des deutschen Rechts wichtig, welches die Grundsätze lehrte, nach welchen die dem römischen Rechte unbekannten Rechtsinstitute richtig angewendet werden konnten. Zugleich bemerkte man bald, daß bei den Instituten, welche zwar dem römischen Rechte bekannt waren und nach diesem Rechte beurtheilt werden mußten, durch die einheimischen Verhältnisse, sittliche Ansichten und Einrichtungen manche römische Rechtssätze unanwendbar seien. In der Lehre von der väterlichen Gewalt paßte z. B. die Ansicht, daß der Sohn, auch wenn er schon lange verheirathet ist, eigene Haushaltung führt, als Staatsbürger selbstständig erscheint, noch in der Gewalt des Vaters bleibe, und zwar so lange, bis dieser den Sohn feierlich aus der Gewalt entließe, nicht zu den Verhältnissen des deutschen Rechts. Das Schutzverhältniß, das in Bezug auf Eltern und Kinder entschied, forderte, daß der Sohn der Gewalt von selbst als entlassen gelten mußte, wenn er eine eigene Haushaltung führte, und so wurde das römische Recht in Bezug auf die Gewaltentlassung modificirt. Auf ähnliche Art ging es z. B. im Eherechte. Die Entfernung der Frauen von allen Geschäften des bürgerlichen Lebens hatte im Alterthum die Ansicht erzeugt, daß die Ehefrau auch an dem während der Ehe erworbenen Vermögen keinen Antheil habe, und nur der Ehemann die Früchte der dos und allen Gewinn ziehe. Diese Ansicht widerstritt in Deutschland den Sitten und Einrichtungen, nach welchen die Frauen vorzüglich im Bauern- und Bürgerstand thätige Hausfrauen sind, selbst oft das

1) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 13.

Gewerbe besorgen, so daß ein Antheil der Ehefrau an dem während der Ehe gemachten Gewinne billig schien, und so mußte das römische Eherecht in Deutschland vielfach modificirt und durch die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaft verdrängt werden. Es entstanden neue Rechtssätze durch die Vermischung römischer und deutscher Institute in Deutschland, und die einheimischen Rechtsansichten machten sich in der Praxis geltend. Auf diese Art bedurfte der deutsche Richter neben dem römischen Rechte, welches er als ein gemeines Recht zu betrachten hat, für alle dem römischen Rechte unbekannte in den deutschen Staaten vorkommende Rechtsinstitute und für die richtige Anwendung römischer Institute in der Praxis des Studiums eines Rechts, welches im Gegensatze des römischen Rechts das einheimische oder deutsche Recht hieß. Die Aufsuchung dieses Rechts hat große Schwierigkeiten, da wegen der unendlichen Zerstückelung Deutschlands in eine große Masse kleiner Staaten von einem unabhängigen Rechtsgebiete es an allgemeinen Gesetzen fehlte, welche der Richter anwenden konnte. Zwar bestand unter den deutschen Staaten der Reichsverband, nach welchem sie den auf den Reichstagen ergangenen Gesetzen (Reichsgesetze genannt) unterworfen waren; allein in der älteren Zeit und durch das ganze Mittelalter hindurch widerstrebte eine allgemeine Gesetzgebung in Privatrechtsgegenständen ebenso der Grundansicht, nach welcher das Recht damals in der Sitte und in der Gewohnheit lag, die, aus den innersten Verhältnissen des Volkes entsprungen, durch die Gebräuche und Ansichten des Volkes fortgebildet wurde, als auch eine Reichsgesetzgebung in Sachen des Privatrechts durch das Bedürfniß nicht hervorgerufen wurde; denn solange das Recht in dem Volke als Gewohnheit lebte, solange die aus dem Volke gewählten Schöffen bei Gericht urtheilten, war auch diesen Richtern das anzuwendende Recht hinreichend bekannt. Im Falle des Zweifels suchten die Schöffen Rechtsbelehrung bei den Oberhöfen [2]), als den mit rechtserfahrnen Schöffen besetzten berühmten höheren Schöffenstühlen. Ohnehin liegt es in der Natur des Gewohnheitsrechts, daß es sich in seinem Detail und in kleinen Modificationen dem Bedürfnisse und den localen Verhältnissen anschmiegt [3]); in den Städten bildeten sich andere Gebräuche als auf dem Lande. — Da, wo die alte Volksfreiheit sich länger erhielt, blieben auch manche alte Rechtsansichten länger stehen [4]), und die Verschiedenheit der Verhältnisse des Feudalismus [5]) erzeugte auch Modificationen in dem Rechte.

2) Nachweisungen in meinem deutschen Privatrechte §. 5. Not. 13—17.

3) Z. B. an Orten, wo das Vermögen, das die Frauen ihren Männern zubrachten, schon früh in Liegenschaften bestand, mußte ein anderes eheliches Güterrecht sich ausbilden, als da, wo die Frau kein solches Vermögen zubrachte.

4) Z. B. in Bezug auf das Erbrecht.

5) Ueber den Einfluß des Feudalismus auf die deutsche Rechtsbildung s. Laferrière histoire du droit français, Paris 1836 pag. 54. 118.

Eine allgemeine gleichförmige, von oben herab erlassene Privatrechtsgesetzgebung hätte in Widerspruch mit diesen Ansichten kommen müssen und würde bei den Schöffen keinen Anklang gefunden haben. Später, als die Staatsgewalt sich schon mehr ausgebildet hatte und römisches Recht verbreitet war, hatten zwar das alte Gewohnheitsrecht und die Volksgerichte einen großen Theil ihrer ehemaligen Bedeutung verloren; allein auch damals und zwar von der Zeit des 16. Jahrhunderts an konnte die Reichsgesetzgebung nicht in Privatrechtsverhältnissen einflußreich werden, da man die Ansicht hatte, daß durch das zum gemeinen Rechte erhobene römische Recht schon hinreichend für die Rechtsanwendung gesorgt sei, da auch in allen Rechtsgebieten Sammlungen der alten Land- und Gewohnheitsrechte entstanden. Die Eifersucht der deutschen Reichsstände auf das Einwirken des Kaisers und die Besorgniß, daß durch eine allgemeine Gesetzgebung die Freiheiten und Rechte der einzelnen Reichsstände und ihre Macht leiden könnten, sorgte auch dafür, daß nicht leicht Reichsgesetze, die in das Privatrecht eingriffen, zu Stande kämen. Nur wenige Aussprüche über privatrechtliche Lehren, vorzüglich solche, die auch mit dem öffentlichen Rechte zusammenhingen, z. B. in der Lehre von der Vormundschaft, finden sich darnach in den Reichsgesetzen. — Für die Erkenntniß der deutschen Rechtsgrundsätze bleibt auf diese Art kein anderer Weg übrig, als der, die deutschen Rechtsinstitute und Rechtssätze in ihrem Ursprung und in ihrer Fortbildung, in den uns von der Geschichte aufbewahrten Quellen und in dem Gange unserer Rechtsbildung aufzusuchen [6]). Die schon früh bemerkbare Zersplitterung Deutschlands in eine große Zahl verschiedener Staaten steht der Aufsuchung eines gemeinsamen deutschen Rechts nicht im Wege, da ungeachtet dieser Zersplitterung es an Vereinigungspunkten des deutschen Lebens und daher auch der deutsche Rechtsbildung nicht fehlt. Nach dem ewigen Gesetze der Natur erzeugen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Dies Gesetz ist ebenso wirksam in Bezug auf die Rechtsbildung, da das Recht nur aus dem Volke sich bildet, und als ein Product seiner Bedürfnisse, Sitten, Ansichten, Einrichtungen als Gewohnheitsrecht hervorgeht, bis es zuletzt als Gesetz sanctionirt wird. In der deutschen Rechtsbildung findet man als Ursachen der Ausbildung eines gleichförmigen Rechts ebenso die gleiche Abstammung der verschiedenen Völker, welche Deutschland bevölkerten, als auch gleiche Schicksale und Ereignisse, welche auf den Gang der Rechtsbildung einwirkten, und gewisse Vereinigungspunkte des Rechts. Mag auch über das genaue Verhältniß der Abstammung der Germanen noch immer Streit sein, so ist doch kaum zu verkennen, daß die germanischen Stämme nur Verzweigungen eines aus

---

6) Dies ist die Ansicht, welche in neuerer Zeit von den Germanisten, z. B. Eichhorn, Albrecht, Phillips u. a., durchgeführt wird, und auf welche der Verfasser dieses Artikels sein Werk über deutsches Privatrecht zu bauen versuchte.

Asien eingewanderten Urstamms sind, dessen Nationalansichten und Gebräuche sich noch lange bei den verschiedenen Völkerstämmen erhielten [7]). Die Gottesurtheile der alten Germanen, die Morgengabe als ein zum Zeichen der Ergreifung der ehelichen Rechte von dem Bräutigam am Morgen nach der Hochzeit der Neuvermählten gegebenes Geschenk, der Brautkauf sind Gebräuche, welche wir bei allen germanischen Völkern und ebenso bei den Völkern Asiens finden. Es ist noch immer nicht genug von unseren Rechtshistorikern erörtert, wie viele Nationalgebräuche die Germanen bei ihrer Einwanderung aus ihrem ursprünglichen Vaterlande mitgebracht haben mögen. Auch in der Gleichförmigkeit der politischen Verhältnisse und gewisser allgemeiner Ansichten und Gewohnheiten der verschiedenen einwandernden Völker lag ein Grund der Ausbildung gleicher Rechtseinrichtungen. Die Art, wie in der ersten Zeit die Staatsgesellschaft als ein freier auf dem Friedensvertrage und zum wechselseitigen Schutze und zur gleichen Vertheidigung bestimmter Verein aller in einem gewissen Bezirke angesiedelten Familien erschien, bewirkte, daß nur der vollfreie Mann, der actives Glied in dieser Friedensgemeinde war, als vollberechtigtes Mitglied dieser Gemeinde gelten konnte. Mit dem Besitze von Grund und Boden hingen die wichtigsten Gemeinderechte und Pflichten zusammen; es war begreiflich, wie diejenigen Personen, welche eine solche Selbstständigkeit durch den Besitz eines freien Guts nicht hatten und doch in der Gemeinde lebten, des Schutzes und der Vertretung durch einen andern freien Germanen bedurften, und aus dieser Ansicht stammten schon früh viele in allen germanischen Staaten vorkommende Verhältnisse, wodurch gewisse Personen sich in den Schutz Anderer begaben, woraus später mannigfaltige Verhältnisse der Abhängigkeit entstanden. Aus der eben genannten germanischen Grundansicht erklärt sich auch die Einrichtung, daß Weiber, eben weil sie die Gemeindepflichten nicht erfüllen konnten, auch nicht die vollen Rechte genossen und unter dem beständigen Mundium (Schutze) eines Mannes stehen mußten. Eine andere Ansicht der alten Germanen war es, daß in einer Familie als einer geschlossenen Rechtsgenossenschaft [8]) (je mehr bei einem Volke die bürgerliche Freiheit blüht, desto mehr wird auch das Familienleben geachtet werden) an der Spitze eines Familienhauptes alle wichtigen Familienangelegenheiten von allen männlichen selbstständigen Familienmitgliedern berathen und verhandelt werden. Aus dieser Idee stammt der noch spät nach den Statuten des Mittelalters wirksame Familienrath [9]), der selbst jetzt noch in dem französischen Rechte sich findet. Nur wer alle Familienpflichten erfüllen konnte, war auch fähig, alle Familienrechte auszuüben. Zu diesen Pflichten

7) Literatur in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 2. Not. 10.

8) Ueber den Charakter des altdeutschen Familienlebens s. meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 313.

9) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 365.

gehörte nach der alten Ansicht die Pflicht, die schutzbedürftigen Familienglieder zu schützen und zu vertreten, und eine durch religiöse Ansichten als heilig geschützte Pflicht war es, die der Familie oder einzelnen Mitgliedern zugefügten Verletzungen zu rächen. Wer diese Pflichten nicht erfüllen konnte, war auch nicht fähig, das Vermögen der Familie zu erben[10]). Als ein heilig bei der Familie zu erhaltendes Vermögen bewahrte auch jede Familiengenossenschaft ein gewisses Familienstammgut, das nicht frei veräußert werden konnte und auf eigenthümliche Weise vererbt wurde. Aus solchen Ansichten erklären sich viele Institute des deutschen Rechts, z. B. die Nothwendigkeit, zu gewissen Veräußerungen den Consens der nächsten Erben zu erlangen[11]), die Familienfideicommisse[12]), das Retractsrecht[13]) als die Befugniß der Verwandten, in den Verkauf von Grundstücken einzustehen, welche an Fremde veräußert wurden. — Solche Grundansichten als wahre Nationalansichten wurzelten tief bei allen germanischen Völkerstämmen, und es ist daher begreiflich, wie auch die nämlichen damit zusammenhängenden Rechtsinstitute bei ihnen vorkommen mußten. Die Ausbildung gewisser gleichförmiger Rechtsansichten erklärt sich ferner auch aus der Gleichförmigkeit gewisser Schicksale und Ereignisse, welche bei allen germanischen Völkern eintraten. Daß die Religion auf das Recht den größten Einfluß ausübt, hat Dreyer[14]) in Bezug auf die heidnische Religion bei den alten Germanen trefflich nachgewiesen. Nicht weniger einflußreich wurde aber auch die christliche Religion[15]). Neue Ideen der Humanität waren es, welche durch diese Religion bei den germanischen Völkern verbreitet wurden. Die Ausbildung einer edleren Ansicht von Strafe als eines im öffentlichen Interesse anzuwendenden Versöhnungsmittels, die Verdrängung der alten Racheansichten muß auf Rechnung der christlichen Kirche geschrieben werden. Die Idee, welche überall Gleichheit der Rechte forderte und alle Zurücksetzungen mißbilligte, war von der Kirche verbreitet, und in Bezug auf die Unfreiheit und das weibliche Geschlecht war es die Kirche, welche gegen Mißbräuche und Härte eiferte. Eine Milde der Sitte überhaupt, eine würdigere Ansicht von dem Verhältnisse der Ehegatten war zum großen Theile das Werk der christlichen Religion. Durch die Erhebung dieser Religion zur herrschenden Volksreligion wurde aber auch auf das Recht in einer anderen Hinsicht gewirkt. Die Geistlichen lebten nämlich in den germanischen Staaten nach dem römischen Rechte, sie waren es, die damals im Besitze der Bildung waren und den größten

10) Meine Grundsätze §. 382.
11) Meine Grundsätze §. 141.
12) Meine Grundsätze §. 142.
13) Meine Grundsätze §. 195.
14) Dreyer in den Abhandl. aus dem deutschen Rechte II. Bd. N. 1.
15) Viel in J. Rothe über die Wirkungen des Christenthums auf die Völker Europa's. Kopenhagen 1774. V. Bd. Münter Gesch. der Einführung des Christenthums in Dänemark. Leipzig 1823.

Einfluß auf die Abfassung der Urkunden und auf die Sammlung der Gewohnheitsrechte hatten. Es ist begreiflich, daß auf diese Art immer mehr römische Rechtsansichten in die deutschen Sitten gebracht wurden; römische Testamente, römische Vertragsformen wurden durch die Geistlichen bekannt, und unvermerkt wurden solche fremde Rechtsansichten auch in die Sammlungen der leges hereingezogen. Auch sorgten die Geistlichen, als die Sammler der Gewohnheitsrechte, für die Interessen der Kirche, und die Begünstigungen der Schenkungen an die Kirche waren, z. B. in den legibus Alemannorum, gewiß ein Werk der Geistlichen. Auf ähnliche Weise waren es auch im Mittelalter gewisse gemeinsame Schicksale und Verhältnisse, welche alle germanische Völker bewegten, und gewisse Ereignisse, die den größten Einfluß auf die Rechtsbildung übten. Der Feudalismus war eines der wichtigsten Elemente[16]). Auf seine Rechnung sind neu ausgebildete Ständeverhältnisse und Zustände der Abhängigkeit zu schreiben, in welchen die Volksfreiheit unterging, und an die Stelle des staatsbürgerlichen Lebens und des Sinns für die großen Angelegenheiten nur ein zur Treue gegen einen gewissen Herrn verpflichtendes Verhältniß trat. Auf Rechnung des Feudalsystems gehört die Ansicht von der Realität der Rechte in der Art, daß an den Besitz gewisser Grundstücke Rechte und Pflichten geknüpft wurden, und die zahllosen, das Grundeigenthum noch jetzt schwer drückenden Abgaben waren die Folgen des Schutzverhältnisses, in das sich im Drucke der Zeiten die Gemeinfreien begaben. Einen ähnlichen Einfluß hatten auch auf die Rechtsbildung die Kreuzzüge[17]); sie bewirkten neue Ansichten von einer Mischung der Stände, während sie wieder durch die Ausbildung des Ritterstandes die Veranlassung zu der Macht des Adels gaben; sie erleichterten vielfach den Druck der Leibeigenen, weil die Herren die Gefahr des Weggangs ihrer Bauern nach dem gelobten Lande und daher die Gefahr der Verödung ihrer Ländereien fühlend, suchen mußten durch günstigere Bedingungen die Landbauern zu erhalten. Wie wichtig wurde auch in Ansehung der Rechtsbildung die Blüthe der Städte! Neue Rechtsbegriffe entstanden als Folgen der neuen Civilisation. Die einst auf das Grundeigenthum als dem höchsten Besitz gebauten Institute verschwanden, die Blüthe des Gewerbs und des Handels gab dem beweglichen Vermögen einen höheren Werth; eine freiere Verfügungsgewalt über das Vermögen entstand, und die ehelichen Verhältnisse, eben so wie die Ansichten über Erbrecht, gestalteten sich um. Zwar entstanden durch die Masse der allmählig gegründeten Städte neue Rechtsgebiete, in denen neue Gewohnheiten sich ausbildeten, deren Verschiedenheit der Möglichkeit ein gemeinsames deutsches Recht anzunehmen zu widerstreiten scheint; allein eben in diesen Städten bildeten sich neue Vereinigungspunkte des Rechts. Es war nämlich Sitte im Mittelalter,

16) S. d. oben in Not. 5 angeführte Schrift.

17) Heeren Versuch einer Entw. der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Göttingen 1808.

daß nach dem Muster einer blühenden angesehenen Stadt andere Städte gegründet wurden [18]), welche nach dem Rechte der Stadt sich richteten, nach deren Muster sie gegründet waren, und in allen Zweifelsfällen bei dem Schöffenstuhl der berühmten Stadt ihre Rechtsbelehrungen holten [19]). So wurde das Recht von Cöln, von Lübeck, von Magdeburg, von Strasburg u. a. das Mutterrecht für eine große Zahl anderer Städte, und selbst von dem Lande her wendeten sich die Schöffen allmählig gern an die berühmten Oberhöfe, deren Rechtssprüche bald ein solches Ansehen erhielten, daß sie den Sammlungen der Gewohnheitsrechte zum Grunde gelegt wurden. — Um nun die in den deutschen Staaten ausgebildeten Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze kennen zu lernen, ist der sicherste Weg, die aus den verschiedenen Perioden der Geschichte Deutschlands stammenden Sammlungen der Gewohnheitsrechte der deutschen Völker einem genauen Studium zu unterwerfen. Von dem 5ten bis ins 9te Jahrhundert liegen uns die wichtigen Sammlungen der Volksrechte vor [20]), und zwar der Rechte der Saal- und Uferfranken, der Alemannen, Baiern, Sachsen, Thüringer, Frisen, und der Longobarden, Westgothen, Ostgothen und Burgunder. Hervorgegangen aus dem Gewohnheitsrechte dieser Völker, geben diese Sammlungen ein treues Bild des damaligen Rechtslebens; sie sind aber keine Gesetzbücher im heutigen Sinne, machen daher ebenso wenig auf Vollständigkeit als auf System Anspruch. Das Bedürfniß bestimmte die Aufzeichnung; das im Volke lebende Recht, wie es den aus dem Volke gewählten Schöffen bekannt war, diente zur Ergänzung dieser Sammlungen. Die Einfachheit der Verhältnisse des Lebens in der damaligen Zeit erklärt leicht, warum über manche Lehren keine gesetzlichen Bestimmungen nothwendig wurden, und die Kraft des geschlossenen Familienvereins, in welchem eine häusliche Gerichtsbarkeit, eine Art von Familiengericht, ausgeübt wurde, macht es begreiflich, daß über Gegenstände, die das Familienverhältniß betrafen, auch keine Streitigkeiten an das Volksgericht gebracht wurden, und daher keine Vorschriften in der Rechtssammlung vorkamen. Wenn wir in allen diesen Sammlungen der Volksrechte eine gewisse Gleichförmigkeit der Rechtsideen antreffen, so fehlt es doch auch nicht an Verschiedenheiten, die aber deswegen nicht die Erkenntniß eines wahren gemeinsamen deutschen Nationalrechts hindern, da die nämliche Idee sich in sehr verschiedenen Gestaltungen und Modificationen ausprägen kann, welchen dennoch die nämliche Idee zum Grunde liegt. Die Verschiedenheiten erklären sich schon daraus, daß unter den germanischen Völkern sich selbst wieder verschiedene Familien und Genossenschaften un-

---

18) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 9.

19) So liefert Schreiber in den fortgesetzten Beitr. zur Geschichte der Stadt Freiburg S. 31. eine merkwürdige Urkunde, nach welcher 1354 die Freiburger um Rechtsbelehrung sich nach Köln wendeten.

20) S. Literatur in meinen Grundsätzen des deutschen Privatr. §. 2.

terscheiden lassen, in deren Sitten und Einrichtungen eine gewisse Familienähnlichkeit bemerkbar ist[21]). Unter den Angeln, Warinen, Sachsen, Frisen und zum Theil Longobarden findet man eine solche Stammesverwandtschaft, welche ebenso wieder zwischen den Alemannen und Baiern und selbst den Westgothen anzutreffen ist. Es ist wahrscheinlich, daß schon früh auf den Wanderungen der Urstamm in kleinere Stämme sich theilte, die, gemeinschaftliche Züge unternehmend, auch in einer gewissen Gemeinschaft der Gebräuche lebten und auf diese Art zu einem gleichen Gewohnheitsrechte kamen. Auch mögen die Völker früh durch eine Verschiedenheit der politischen Verhältnisse und ihrer Verfassung geschieden worden sein. Bei Völkern, welche mehr in beständigen kriegerischen Streifzügen begriffen waren, mußte die Gewalt der Häuptlinge früher zu einer königlichen Gewalt sich ausbilden, und die alte Volksfreiheit und das kräftige Gemeindeleben erschüttert werden, während diejenigen Völker, welche früh in festen Sitzen sich niederließen und mehr nur in Kriegen gegen angreifende Nachbarn sich vertheidigten, weit länger treu ihre Volksfreiheit und die damit zusammenhängenden Einrichtungen bewahrten. Auch entstanden Verschiedenheiten schon dadurch, daß manche Völker mehr mit den Römern in Verbindung kamen[22]), in römischen Provinzen sich niederließen und daher mit römischen Ansichten bekannt wurden, die allmählig auf die deutschen Sitten wirkten, während andere Völker, entfernter von den Römern lebend, ihre einheimischen Einrichtungen und Gebräuche treuer bewahrten. Selbst der Umstand, ob Geistliche mehr auf die Sammlungen der Volksrechte Einfluß hatten[23]), oder ob die Sammlung mehr durch Autorität der Volksgerichte[24]) und einzelne von der Nation geachtete Rechtskundige zu Stande kam[25]), oder von der gesetzgebenden Gewalt ausging[26]), mußte Verschiedenheiten in dem Rechte erzeugen, das diese Sammlungen enthalten. Die Verschiedenheit der Culturstufen wurde nicht weniger einflußreich, und vorzüglich beweisen die westgothischen Gesetze, daß damals schon die Westgothen auf einer sehr fortgeschrittenen Stufe der Civilisation standen. Aller dieser Verschiedenheit im Detail ungeachtet ist in allen alten Rechtssammlungen ein gemeinsames Nationalrecht nicht zu verkennen, für welches in den von den fränkischen Königen ausgegangenen Capitularien[27]) wieder neue Beweise zu finden sind. Dies Nationalrecht wurde fortgebildet von den deutschen Völkern, und wenn

---

21) Darüber interessante Forschungen in Gaupp das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Anglior. Breslau 1834. S. 3. 19. 24. 37.

22) z. B. die Gothen.

23) z. B. bei den Alemannen.

24) z. B. bei der alten lex Salica.

25) z. B. bei der lex Angliorum.

26) z. B. bei der lex Wisigothorum.

27) S. darüber meine Grundz. des deutschen Privatr. §. 4.

auch von dem 10ten bis 13ten Jahrhundert mannigfaltige Verhältnisse eintraten, welche dies Recht umgestalten konnten, so bemerkt doch der Geschichtforscher leicht noch die Grundideen des alten Rechts, das nur in seinen Formen den Bedürfnissen entsprechend sich fortbildete. Die Ausbildung des Feudalismus, die Bedürfnisse einer freieren Verfügungsgewalt über das Vermögen, der höhere Werth, den man in dem Verkehre auf bewegliches Vermögen zu legen anfing, der Einfluß neu ausgebildeter Stände, die durch die Civilisation bewirkte größere Milde der Sitten, welche manche Härte des alten Familienrechts änderte, der größere Einfluß der Geistlichen und die durch sie bewirkte Verbreitung römischer Rechtsansichten mußten auch Umgestaltungen in dem Gewohnheitsrechte erzeugen, aber noch immer finden wir in dem Familienrechte die Ansicht des Mundiums, in dem Sachenrechte die Ansicht von der Gewehr und die Idee der Erhaltung gewisser Güter bei der Familie, im Erbrechte den Einfluß des Schutzrechts und der Familiengemeinschaft; die Formen aber wurden locker; wo zuvor das Familienstammgut als unveräußerlich galt, kam man jetzt schon dazu, mit dem Anbieten des Kaufs an die nächsten Familiengenossen sich zu begnügen, und bald war ein Schritt weiter gethan, die Güter zwar verkaufen zu lassen, aber binnen einer gewissen Frist den nächsten Verwandten das Retractsrecht zu gestatten. Die treuen Aufzeichnungen des in dem 13ten Jahrhunderte bei den Deutschen ausgebildeten Rechts waren die damals gesammelten Spiegel (wahre Spiegel des Rechts), in welchen Privatpersonen das Gewohnheitsrecht ihrer Zeit und Gegend aufzeichneten. In dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, dem Kaiserrecht[28]) war das nämliche Nationalrecht, woraus auch die Aehnlichkeit dieser Sammlungen sich erklärt; allein es ist nicht zu bezweifeln, daß doch jede dieser Sammlungen für einen besonderen Kreis berechnet war und darin Autorität erhielt. Der Sachsenspiegel war auf die obersächsischen Länder, der Schwabenspiegel für Oesterreich, Baiern, Schwaben, die Schweiz, den Elsaß berechnet, und das Ansehen des Kaiserrechts in den fränkischen Gegenden, den Rheinstrom von Mainz hinab, in Nassau, dem heutigen Rheinpreußen ꝛc. gegründet. Die Rechtsverschiedenheiten in diesen Sammlungen in einzelnen Lehren sind unverkennbar, und wenn auch den Sammlern des Schwabenspiegels und des Kaiserrechts der Sachsenspiegel vorschwebte, so hatte doch jeder wieder die Modificationen des Rechts seiner Gegend vor Augen. Breiter wird nun von dem 14ten Jahrhundert an der Strom des Rechts und verrinnt in eine zahllose Masse kleiner Ströme, in welchen es oft schwierig scheint, die alte Abstammung zu erkennen. Jede Stadt erhielt wieder ihr eigenes Recht, in einzelnen Landesbezirken entstanden durch die landesherrliche Gewalt Landrechte, und oft in dem kleinsten Bezirke[29]) galt ein eigenes Gewohnheitsrecht, das in Weisthümern[30])

28) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 7.
29) Meine Grundsätze §. 10.
30) a. a. O. §. 5.

aufbewahrt ist; die seit dem 14ten Jahrhundert durch die Geistlichen, durch das Aufblühen der Universitäten und den Einfluß, welchen die mit dem römischen Rechte vertrauten Juristen in den städtischen Gerichten erhielten, bewirkte Verbreitung des römischen Rechts vermehrte in jenen Sammlungen der Stadt- und Landrechte die römischen Rechtsansichten; allein alle diese Umstände hindern nicht, in diesen Rechtssammlungen die Fortdauer des gemeinsamen Nationalrechts zu erkennen, und die Pflicht des Geschichtforschers ist es nun, durch die verschiedenen neuen Formen sich nicht abhalten zu lassen, zur Idee zurückzugehen, welche den Formen zum Grunde liegt, und dasjenige, was dem Einwirken des römischen Rechts angehört, davon abzusondern. Ueberall bemerkt man noch das Fortwirken der einheimischen Rechtsansichten. Als nun seit dem 16ten Jahrhundert das römische Recht die Kraft eines gemeinen Rechts erhielt, verdrängte dies fremde Recht freilich viele altehrwürdige Nationalrechtsansichten und Institute, und die fast in jedem Lande, oft in den kleinsten Bezirken entstandenen Territorialrechte[31]) tragen überall das Gepräge römischen Einflusses; allein deswegen hörte die Wichtigkeit des deutschen Nationalrechts nicht auf; viele Institute des deutschen Rechts waren zu tief mit allen sittlichen Ansichten und den bürgerlichen Verhältnissen der deutschen Völker verflochten, als daß sie durch das römische Recht ganz verdrängt werden konnten, z. B. in Bezug auf Familienrecht. Die Erhaltung der Familieninnigkeit, verbunden mit manchen Handels- und Gewerbsinteressen, bewirkte, daß man auch nach Verbreitung des römischen Rechts der Einkindschaft[32]) sich bediente, wodurch der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte mit den Kindern erster Ehe und mit dem neuen Ehegatten einen Vertrag schließt, um die Kinder beider Ehen als aus einer Ehe entsprossen gleichzustellen. Die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, der große Antheil, welchen die deutsche Hausfrau an dem Wohlstande des Hauses durch ihre Gewerbsthätigkeit nahm, forderte, daß ihr auch ein Antheil an der Errungenschaft[33]) gesichert wurde. Für viele römische Ansichten lebte in den deutschen Völkern kein Sinn: die Gründe, welche bei den Römern manchen Rechtssatz im Zusammenhang mit Sitten der Römer erzeugten, fielen in Deutschland weg, und so erklärt es sich, daß auch der römische Rechtssatz keinen Eingang fand[34]). Die Allgewalt des Bedürfnisses und der Macht der Verhältnisse, denen das Recht entsprechen muß, wenn es auf Wirksamkeit rechnen will, bewirkte, daß auch das römische Recht bei seiner Einführung in Deutschland vielfache Modificationen er-

---

31) Uebersicht der Particularrechte der deutschen Staaten in meinen Grundsätzen des deutschen Privatr. §. 14—17.

32) Meine Grundsätze §. 321.

33) Meine Grundsätze §. 358.

34) z. B. in der Lehre von den Erbverträgen.

litt; man nennt dies oft Praxis, was eigentlich nichts Anderes ist, als das Product der durch die Fortdauer des deutschen Rechts und gewisser Ansichten desselben den Richtern bei der Anwendung des römischen Rechts von der Macht der Verhältnisse aufgedrungenen Ueberzeugung, daß das römische Recht in manchen Lehren modificirt und den Bedürfnissen angepaßt werden müsse. Zwar machte das römische Recht seine Kraft in der Art geltend, daß die Richter jene Sätze und Institute, die von den römischen Vorschriften abweichend waren, nur als Gewohnheitsrecht betrachteten und den Beweis desselben verlangten; allein eben in diesem Gewohnheitsrechte ist das deutsche Nationalrecht am treuesten aufbewahrt, und die Sammler der Land- und Stadtrechte selbst fühlten die Nothwendigkeit, dies einheimische Recht zu erhalten und mit dem römischen zu verbinden. Wenn man auf einer Seite beklagen muß, daß durch die Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Kenntniß des Rechts dem Volke entzogen und dadurch die öffentliche Rechtspflege verdrängt worden ist, wenn man bedauern muß, daß unser einheimisches Recht leider nicht fortgebildet und jene Kraft, welche in der Bearbeitung des einheimischen Rechts herrlich hätte wirken können, nur der Bearbeitung des fremden Rechts zugewendet worden ist, und daß eine blinde Vorliebe für römisches Recht die Ausbildung eines nationellen Rechts hinderte und oft lähmend in unsern Verkehr, z. B. in der Lehre von den Hypotheken, und selbst in die Sittlichkeit des Volks eingreift, weil dies fremde Recht manchen willkommnen Vorwand darbietet, von den heiligsten übernommenen Verpflichtungen sich loszumachen, so muß doch auch dankbar anerkannt werden, daß durch das römische Recht und die in Europa regsame wissenschaftliche Thätigkeit für die Bearbeitung des römischen Rechts die deutsche Rechtsbildung einen wissenschaftlichen Charakter erhielt, welcher wohlthätig auf die Rechtsanwendung wirkte, die Gesetzgebung vorbereitete und selbst in Bezug auf das einheimische Recht einen wichtigen Einfluß äußerte, indem erst von dieser Zeit an auch die deutschen Rechtsinstitute wissenschaftliche Bearbeitung erhielten. Ein Kampf des deutschen Nationalrechts mit dem fremden Rechte blieb dabei immer sowohl in der Rechtsanwendung als in der Gesetzgebung ersichtlich. Vergleicht man das einheimische Recht mit dem römischen Privatrechte, so bieten sich leicht gewisse allgemeine Unterscheidungsmerkmale dar[35]). Schon in der Art der Ausbildung der Rechte liegt eine Hauptverschiedenheit. Während das römische Recht vorzüglich durch die Juristen das bewunderungswürdige Meisterwerk der feinsten Analyse und der mit dem höchsten Scharfsinn die Verhältnisse zergliedernden Feinheit geworden ist, dessen Aussprüche ewig von jedem Gesetzgeber benutzt und von jedem Richter zur Ergänzung beachtet zu werden verdienen, ist das deutsche Recht ohne Einwirkung von Juristen nur aus dem

35) Gute Bemerkungen in Befeler über die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Rechte der german. Völker. Basel 1836. S. 8.

Volke ſelbſt, als Product der Bedürfniſſe hervorgegangen, mit dem Volke fortgewachſen und als Gewohnheitsrecht fortgebildet worden; darum bemerkt man überall im römiſchen Rechte den verſtändigen, aus einem Grundſatze mit höchſter Conſequenz alles ableitenden Charakter, während im deutſchen Rechte überall ein gewiſſer Geiſt der Billigkeit bemerkbar iſt, der die Lebensverhältniſſe mit mildem Sinne würdigt und darnach Ausnahmen macht oder Intereſſen vermittelt. Wo daher das römiſche Recht z. B. den Begriff des Eigenthums in einer ungeheuren Conſequenz durchführt und die Eigenthumsklage mit einer in Handels- und Gewerbsverhältniſſen vorzüglich vielfach ſtörenden Weiſe zuläßt, hat das deutſche Recht ſchon früh im Zuſammenhange mit den Bedürfniſſen des Verkehrs die Eigenthumsklage bei beweglichen Sachen da beſchränkt, wo ihre Anwendung den Mann, der nach den Umſtänden im guten Glauben erwarb, empfindlich verletzt hätte. Während im römiſchen Rechte in den Vertragsverhältniſſen der Zuſammenhang mit dem Klagenrechte eine Beſchränkung der Klagbarkeit erzeugte, und der feine, zergliedernde Verſtand der Juriſten eine Maſſe von Unterſcheidungen erfand, hatte das deutſche Recht, dem natürlichen, redlichen Sinne des Volkes folgend, die Klagbarkeit aller Verträge, wenn ſie nur nicht den guten Sitten widerſtritten, geheiligt. Da, wo in der conſequenten juriſtiſchen Durchführung das römiſche Recht auf den Unterſchied von unbeweglichem und beweglichem Eigenthum (mit wenigen Ausnahmen) keinen Werth legte und beide gleich behandelte, hatten im deutſchen Rechte die politiſchen Verhältniſſe überall die höchſte Bedeutung des unbeweglichen Eigenthums hervorgehoben, an deſſen Beſitz ſich die wichtigſten Rechte und Pflichten in der Gemeinde knüpften, und welches daher auch unter der Garantie der ganzen Gemeinde ſtand [36]). Daraus entſtand die Verſchiedenheit in den Uebertragungsarten des unbeweglichen und des beweglichen Eigenthums, ſo wie in der Verfügung über das eine oder andere, auf ähnliche Weiſe, wie noch in der letzten Zeit das engliſche Recht das real property von dem personal property unterſcheidet. Während in dem römiſchen Rechte die Idee einer ſtarren Gewalt des römiſchen Hausvaters an der Spitze ſteht, und im Familienrechte die Grundſätze von väterlicher Gewalt, von dem peculium, von der emancipatio und dem praemium emancipationis veranlaßt, iſt im deutſchen Rechte die Idee des Mundiums, welche das ganze Familienrecht durchdringt, daher den Vater zum Schützer und Vertreter ſeiner Kinder macht, aber auch conſequent dazu führt, daß da, wo der Sohn entweder durch eigene Haushaltung, oder die Tochter durch Heirath des Schutzes des Vaters nicht mehr bedarf, auch das Mundium des Vaters aufhört [37]). Da, wo im römiſchen Erbrechte die Idee entſcheidet, daß der römiſche Bürger, noch in ſeiner Herrſchaft gleichſam nach dem Tode ſich bewäh-

36) Meine Grundſätze §. 136.
37) Meine Grundſätze §. 325.

rend, auch über ſein Vermögen über ſein Leben hinaus durch Teſtament verfügt und die Gewalt des Individuums ſich kund giebt, zugleich der fein juriſtiſch gebildete Begriff des haeres eine Univerſalſucceſſion, gleichſam eine völlige Repräſentation des Verſtorbenen durch den Lebenden fordert, und nach dieſem Begriffe alle Theile des Erbrechts gebildet ſind, wird im deutſchen Rechte die Idee einflußreich [38]), daß das Vermögen in einer Art von Familiengemeinſchaft ſich befinde und die Verwandten eventuelle Rechte darauf haben, daher nur der ab intestato eintretende Verwandte wahrer Erbe im Sinne des deutſchen Rechts iſt [39]), und aus dieſer Familiengenoſſenſchaft auch der Grundſatz ſich erklärt, daß der Erbe ipso jure nach dem Tode des Verſtorbenen in den Beſitz des Vermögens einrücke, ohne einer Erbſchaftsantretung zu bedürfen [40]). Eine genaue, aus den Quellen geſchöpfte Vergleichung der römiſchen und der deutſchen Rechtsanſichten in jeder einzelnen Lehre würde höchſt wichtig ſein. Die Pflege des deutſchen Nationalrechts wurde wegen der Vorliebe der Juriſten für römiſches Recht lange vernachläſſigt; erſt die neuere Zeit hat die Nothwendigkeit einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung deſſelben erkannt [41]), und es kam nun darauf an, bei der Behandlung dieſes Rechtszweigs, der den Gegenſtand des Vortrags des gemeinen deutſchen Privatrechts ausmacht, gewiſſe Fehler zu vermeiden, und zwar vorzüglich den Fehler, einſeitig nur bei den Ergebniſſen der Quellen des deutſchen Rechts, wie es vor der Verbreitung des römiſchen Rechts begründet war, ſtehen zu bleiben und dasjenige noch für praktiſch anwendbares Recht zu halten, was in jenen Quellen vorkommt. Man würde bei dieſer Anſicht vergeſſen, daß durch das römiſche Recht, welches das gemeine Recht Deutſchlands wurde, auch die römiſchen Rechtsſätze als anwendbares Recht ſo lange erſcheinen müſſen, als nicht in einem einzelnen Lande, von deſſen Recht die Rede iſt, eine abweichende Rechtsnorm vorkömmt; daher iſt es ein Fehler, wenn man die Inſtitute des deutſchen Rechts, welche vor Verbreitung des römiſchen Rechts gemeinrechtlich galten, noch jetzt als ſolche betrachten wollte, während ſie doch durch das römiſche Recht als gemeinrechtlich geltend verdrängt wurden; ſo z. B. kann jetzt kein Richter deswegen, weil im ältern deutſchen Rechte alle Weiber eines Geſchlechtsvormundes zu gewiſſen Geſchäften bedurften, dies Erforderniß als gemeinrechtlich verlangen, oder deswegen, weil einſt die Verwandten das Einſtandsrecht hatten, auch jetzt noch dies Recht ihnen gemeinrechtlich einräumen; denn das römiſche Recht, welches dieſe Inſtitute nicht kennt,

38) Meine Grundſätze §. 382.

39) Dieſer germaniſchen Anſicht treu heißt noch jetzt im Code civil nur der Inteſtaterbe héritier, während der im Teſtament eingeſetzte Nachfolger nur als legataire gilt.

40) Daraus ſtammt der Satz: le mort saisit le vif. Meine Grundſ. §. 414.

41) Ueber die verſchiedenen Methoden der Behandlung des deutſchen Rechts ſ. meine Grundſätze § 29.

entscheidet gemeinrechtlich, und das gemeine deutsche Recht hat nur dann einen praktischen Werth, wenn in einem deutschen Lande ein Institut des deutschen Rechts durch Landesgesetz oder Landesgewohnheit oder durch eine conventionelle Norm vorkömmt, und nun der Richter bei der Anwendung dieses Instituts aus dem gemeinen deutschen ungeschriebenen Rechte die Theorie schöpft, deren Grundsätze ihn bei Entscheidung einzelner Streitfragen so lange leiten müssen, als nicht auf eine andere Art in dem Lande das Institut normirt ist. Der Blick des Juristen, welcher das deutsche Nationalrecht aufsuchen will, darf nicht einseitig nur auf die Quellen gerichtet sein, welche Deutschland uns bewahrt hat, sondern muß die Rechtsquellen aller zum germanischen Stamme gehörigen Völker Europa's umfassen [42]). Die Völker, welche Frankreich, England, Italien, Spanien, Dänemark ꝛc. bewohnen, sind uns Deutschen stammesverwandt. Reiche Quellen des Rechts eröffnen sich uns in diesen verwandten Staaten, in welchen germanische Sitten ebenso wie in Deutschland auf das Recht wirkten, und viele gleiche Schicksale und Ereignisse die Ausbildung des Rechts bestimmten. Die Rechte der verwandten Völker ergänzen und erläutern die in unsern deutschen Rechtsquellen aufbewahrten Sätze. Zu der nämlichen Zeit, als Deutschland seinen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erhielt, erschienen in Frankreich die Gewohnheitssammlung von Beaumanoir Desfontaines, und in England der miror of justice, die Fleta, Glanvilla und Bractons Werke [43]). Vorzüglich dient das Studium des englischen Rechts zur Kenntniß des deutschen Rechts, weil in England das römische Recht nicht Eingang fand, und die germanischen Rechtsideen treuer und länger als in Deutschland bewahrt und fortgebildet wurden. Dies deutsche Nationalrecht ist dem Gesetzgeber Deutschlands unentbehrlich, nicht blos, weil nur durch die Kenntniß der wahren auf dem historischen Wege aus den Quellen erforschten deutschen Rechtsideen die Natur der Institute erkannt werden kann, deren Umgestaltung die Zeit verlangt, sondern auch, weil nur dadurch die Bearbeitung eines wahrhaft nationalen, den Bedürfnissen der deutschen Völker anpassenden Rechts erwartet werden kann, wenn die Gesetze mit den sittlichen Ansichten des Volkes im Einklang stehen, auf die Verhältnisse und Bedürfnisse unseres Verkehrs berechnet sind, statt Ansichten eines vor Jahrtausenden blühenden, durch Sitten und Bedürfnisse vielfach von unserem Volke verschiedenen römischen Volkes fortzuvererben. Wie bedeutend ragt in dieser Beziehung das österreichische Civilgesetzbuch, das z. B. in der Lehre von der väterlichen Gewalt, in Bezug auf Eigenthumsklage, Intestaterbrecht, sich überall den deutschen Rechtsansichten angeschlossen hat, vor vielen anderen Werken der Legislation hervor! Wie sehr hat der fran-

42) Ueber die Rechtsquellen der verwandten Völker s. meine Grundsätze §. 39.

43) Ueber diese Werke s. den in der vorigen Note angeführten §. 39. der Grundsätze.

zösische Code civil eben in jenen Lehren, in welchen er den französischen Coutumes, den treuen Bewahrern germanischer Rechtsansichten, folgte, am allgemeinsten Anklang gefunden! Die Pflicht des weisen Gesetzgebers muß die sein: fortzubauen auf der Weisheit der Vorzeit in den Lehren, in welchen das Recht nur als vorzüglich sich bewährt, wenn es in die feinste Zergliederung der Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs eingeht, daher in dem Obligationenrecht passend das römische Recht zu benutzen, welches als Meisterwerk in diesem Theile Bewunderung verdient, überall aber die Gesetzgebung anzuschließen dem deutschen Nationalrechte, ein den deutschen Sitten und Verhältnissen anpassendes Recht zu liefern, nicht blind aber, blos weil es Erbstück der Voreltern ist, an dem alten Nationalrechte festzuhalten, sondern es in seiner Fortbildung aufzufassen, vorzüglich es von den feudalistischen Elementen zu entkleiden, und der Gesetzgebung, während sie überall dem Standpunkte einheimischer Sitten und Bedürfnisse entsprechend ist, ein Recht zum Grunde zu legen, das dem Volke lieb geworden ist, von ihm leicht gekannt werden kann, und selbst ein Mittel der Beförderung der Gesittung des Volkes und der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes wird.

Mittermaier.

Deutsche Staatsgeschichte, Deutschland, Deutsche, Germanen, deutsche Standesverhältnisse, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze.

I. Anfang und Idee der Geschichte der Deutschen und das Verhältniß derselben zu den übrigen Völkern und zur Weltgeschichte.

Keinem Volke der Erde verlieh die Vorsehung edlern Ursprung, großartigern geschichtlichen Anfang, eine größere Bestimmung und eine ausgedehntere, dauerndere heilsame Wirkung, als dem deutschen Volke.

Nach dem Untergange der babylonisch-persischen Weltherrschaft hatten die griechischen oder alexandrinischen und die römischen Eroberungen und Weltreiche gegen das Ende der Geschichte der alten Welt die besten Früchte der Cultur der Erde, die Ergebnisse ihrer bisherigen abgesonderten Bestrebungen für die Entwickelung der ihrer Pflege anvertrauten höhern Lebenselemente wenigstens äußerlich mit einander vereinigt. Das nun erscheinende Christenthum (S. Bd. III. S. 457 ff.) wollte sie mit neuer göttlicher Lebenskraft und Weisheit innerlich durchdringen und einigen und durch ihre Fortentwickelung zu einer neuen, höhern und gemeinschaftlichen Cultur des brüderlichen Menschengeschlechts die neue Zeit und Welt herbeiführen. Aber es fand für diese große Bestimmung die Völker der alten Welt durch Lasterherrschaft, Sklaverei, Helotismus und Despotismus und die mit ihnen verbundene tiefe Sittenverderbniß allzusehr entartet und entkräftet. Sie vermochten nicht, das Christenthum wahrhaft praktisch zu machen und die Welt christlich zu gestalten. Mit unwiderstehlicher Gewalt riß gerade damals der Strom der römischen Welttyrannei, die um so größern Schauder und Abscheu erweckt, je genauer man ihre Erscheinungen betrachtet,

immer vollständiger die Völker der bekannten Erde in seine Abgründe mit sich fort und drohte, alle Freiheit und edlere Cultur und den Segen der neuen Religion dem menschlichen Geschlechte zu zerstören. Doch gerade als das stolze Rom auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, da trat, wie von der Vorsehung gerufen, das bisher unbekannte Volk der Germanen aus seinem bisherigen Dunkel hervor und begann seine Geschichte mit dem halbtausendjährigen Kampfe gegen die bisher stets siegreiche römische Weltherrschaft. Zuerst (113—99 vor Chr.) in den Cimbern- und Teutonen-Zügen und Schlachten, in welchen sie vor dem endlichen Siege römischer Kriegslist und Feldherrenkunst fünfmal die römischen Hauptheere zerschmetterten, sodann (58—51 v. Chr.) in den blutigen Kämpfen Ariovist's und seiner Sueven, der Trierer und Belgier mit Cäsar, endlich unter Herrmann, der (9—15 nach Chr. Geb.) in drei ruhmvollen Feldzügen gegen Varus und Germanicus den deutschen Boden für immer gegen Römerherrschaft sicherte, eröffneten sie kühn, ritterlich und großartig den langen und schweren Kampf um die Freiheit oder Knechtschaft der Welt. Mit nicht zu unterdrückender Bewunderung für sie schreiben davon selbst ihre parteiischen Feinde, von denen allein wir Nachrichten über diese ersten Zeiten deutscher Geschichte besitzen. Solchergestalt und in den sprechendsten Zügen schildern Cäsar und Tacitus, Plutarch und Vellejus der vorher unbesiegten Römer Schrecken und Zittern, der Germanen Schönheit und furchtbare Größe, ihre glühende Freiheitsliebe und muthvolle Todesverachtung, die Reinheit ihrer Sitten, die naturgemäße Einfachheit und großartige Freiheit ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen.

Mit tiefem, empfänglichem Gemüth und unverdorbenen Kräften ergriffen die Germanen nach dem letzten jener drei großen Ereignisse, welche fast allein aus dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte uns aufbewahrt wurden, immer vollständiger ihre große Bestimmung. Zunächst zeigt uns ihre nun zusammenhängendere Geschichte ihren vorzüglich auch von dem Rheine und der Donau aus ununterbrochen fortgesetzten Kampf für ihre und der Welt Freiheit. Endlich im fünften christlichen Jahrhundert sinkt unter ihren stets erneuerten Schlägen der römische Staatscoloß zusammen. Und nun begründen sie mit ihren vielen verschiedenen Reichen, in welchen sie unter Leitung des Christenthums die bessern orientalischen und classisch-alterthümlichen Culturelemente in ihr nationales germanisches Leben aufnahmen, und welche dann sich und ihren Einfluß mehr und mehr auf alle Theile der Erde ausdehnen, die neue Zeit und Welt.

So begründeten sie immer vollständiger das weit über alle Grenzen jeder früheren Weltherrschaft sich ausbreitende Reich germanischer oder europäischer oder christlicher Cultur, in welchem die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts zwar in brüderlichem Zusammenwirken, aber mit Freiheit in einem großen Verein selbstständiger freier Staaten und mit immer vollständigerem Ausschluß

despotischer Unterjochung, des Kastenwesens, des Helotismus und der Sklaverei gefördert werden soll.

Ueber die Naturverhältnisse, über Abstammung und Herkunft des Volkes, dem diese größeste weltgeschichtliche moralische Bestimmung und Stellung zu Theil wurde, wissen wir mit Sicherheit nur Weniges. Gewiß ist vor Allem das, daß die Germanen ein Zweig des edelsten und schönsten der fünf bekannten Hauptstämme des Menschengeschlechts sind. Sie gehören dem kaukasischen, diesem vorzugsweise europäischen Hauptstamm an; also nicht dem mongolischen oder vorzugsweise asiatischen, nicht dem malayischen oder vorzugsweise australischen, auch nicht dem rothen amerikanischen Urstamme, noch weniger endlich dem vorzugsweise afrikanischen schwarzen Stamme. Innerhalb jenes kaukasischen Hauptstammes aber sind sie, wie die neuesten Sprach- und Alterthumsforschungen erwiesen haben, als ein Glied der indo-germanischen Völkerfamilie, am nächsten verwandt den alten Indern und Persern, den Griechen und Römern, so wie den Litthauern. Sie sind dagegen mehr abgesondert von den übrigen Völkerfamilien des kaukasischen Stammes, von den semitischen und tartarischen in Asien, von den iberischen, keltischen, slavischen und finnischen in Europa. Doch waren sie auch von ihren indo-germanischen Bruderstämmen bereits lange vor ihrem Auftreten in der bekannten Weltgeschichte getrennt; wann aber und auf welche Weise, darüber fehlt historische Gewißheit. Höchst wahrscheinlich wird es indeß durch einzeln stehende historische Nachrichten, durch Volkssagen, innere Verwandtschaften und Namenübereinstimmungen, insbesondere durch die alles Kastenwesen und alle Priesterherrschaft ausschließenden altdeutschen Religions- und Gesellschaftsverhältnisse, daß die Germanen jenen uralten buddhistischen Protestanten angehörten, welche gegen das von den Brahmanen in das früher freie Indien eingeführte Kastenwesen und Pfaffenthum die freieren Grundsätze behaupteten und sich dieselben zuletzt durch Auswanderung retteten. Durch ihre Züge zuerst an den Kaukasus und an das kaspische und schwarze Meer und später nach Deutschland und Skandinavien, so wie auch durch längeres Festhalten einfacherer Cultur- und Gesellschaftsverhältnisse und der damit verbundenen natürlichen Freiheitsordnung, sonderten sich dabei die Germanen immer mehr von jenen andern Bruderstämmen ab. Diese nahmen nämlich entweder so, wie die Griechen und Römer, alsbald die höhere Cultur und Verfeinerung, aber auch die Verderbnisse des städtischen Lebens auf, oder fielen, wie die Indier und Perser, immer mehr zugleich dem Verderben der Kastenherrschaft und des Despotismus anheim.

Durch jene immer größere Ausdehnung der Germanen aber und durch ihre Begründung vieler selbstständiger Reiche unter verschiedenen Verhältnissen entstanden auch unter ihnen selbst wieder verschiedene germanische Völker und verschiedene Sprachen derselben. Es entstand so insbesondere auch die Absonderung unseres heutigen deutschen Volkes von den übrigen germanischen Bruderstämmen. Solcher-

gestalt sind denn die germanischen Völker jetzt theils reingermanisch, wie unsere deutsche Nation und die Dänen, Norweger und Schweden, theils römisch-germanisch, wie die in ehemals römischen Ländern und durch Vermischung mit den römischen Unterthanen entstandenen Franzosen, Italiener, Portugiesen, Spanier, Engländer, die unter einander sich vorzüglich wieder durch die Verschiedenheit der mit ihnen vermischten, von den Römern früher unterjochten, Landeseinwohner, wie der Iberer, der Gallier, unterscheiden. Sie sind ferner theils slavisch-germanisch, wie die Bewohner mehrerer österreichischen preußischen und russischen Landestheile, in welchen Germanen mit Slaven sich mischten, oder auch die Slaven sich mehr oder minder germanisirten; theils endlich außereuropäisch-germanisch, wie die Bewohner in den immer mehr sich ausdehnenden europäischen Coloniestaaten, von welchen fast alle amerikanischen schon jetzt völlig selbstständig wurden, und welche sämmtlich, je nach dem Maaße ihrer Cultur, zu freien Gliedern des großen germanischen Weltreichs heranreifen.

In diesem großen, stets wachsenden Reiche europäischer Freiheit und Gesittung nun erhielt unsere deutsche Nation, seitdem sie durch die Gründung der christlichen Reiche und zunächst durch die Theilung der fränkischen Monarchie zu Verdun (843) von den übrigen Germanen abgesondert wurde, wenigstens bis zur Auflösung des deutschen Reiches, eine selbstständige und allen Bewohnern Deutschlands gemeinschaftliche politische Nationalgeschichte. Und die deutsche Nation behauptete keine untergeordnete Bestimmung und Stellung unter ihren Brudervölkern. Theilnehmend an dem gemeinschaftlichen edlen Ursprung, hat sie, als das reinste deutsche Stammvolk, sich denselben im vorzüglichsten Grade bewahrt. Unser Vaterland wurde nie, so wie z. B. Italien und Frankreich, von Fremden erobert, die deutsche Bildung und Sprache unseres Volkes nie, so wie dort, mit dem fremden Volksleben vermischt. So wie schon in dem nationalen Namen *), so bewahrten wir überhaupt vorzugsweise das tiefe und reiche nationale Leben. Wir hielten fest den reinen, reichen und tiefen geistigen Lebensquell unserer deutschen Ursprache. Auch an jenem großartigen geschichtlichen Anfang und in der bisherigen Ergreifung und Erfüllung der großen gemeinsamen Bestimmung nahm unser deutsches Vaterland, den Mittelpunkt des großen germanischen Völkervereins bildend, nicht am wenigsten Antheil. Von ihm zunächst ging jene Eröffnung der germanischen Geschichte durch jene drei ersten glorreichen Thaten aus; von ihm der am Rhein und an der Donau so unermüdlich fortgesetzte Freiheitskampf. Aus seiner Mitte zogen als seine Kinder die lombardischen, die sächsischen, die suevischen

*) In den lateinischen Urkunden aller Völker blieb uns allein der allgemeine politische Name Germanen. In unserer Sprache führen wir den Namen Deutsche, vom Nationalgotte Theut, Thuisto oder von der Volkssprache oder besser von beiden abgeleitet.

und burgundischen Gründer germanischer Reiche in Italien, Britannien, Spanien und Frankreich aus. Und eben so jene Franken, die endlich bei Soissons (486) die letzte Ruine des abendländisch-römischen Reichs völlig zertrümmerten. Deutsche Krieger schirmten die europäische Freiheit und Cultur gegen die Hunnen, die Mauren, die Ungarn und Mongolen. Und Deutsche auch waren es, die, so wie die meisten andern wichtigen Erfindungen für den Fortschritt der Menschheit, so weitaus die wichtigste von allen, den freien und leichten geistigen Austausch durch die Druckerpresse der Welt schenkten, die mit diesem herrlichsten Werkzeug alsbald selbst muthvoll gegen des neuen Roms hierarchische Welttyrannei die europäische Freiheit und Cultur abermals retteten und allen Völkern für immer die allerwirksamste Waffe gegen Aberglauben und Feudaldespotismus, für Freiheit und Cultur darreichten. Und trotz aller einzelnen, aus der Feudalzeit stammenden, zum Theil sehr großen Unvollkommenheiten stand doch unser Deutschland selbst bis zur französischen Revolution den meisten europäischen Nationen in Freiheit und Rechtsschutz und eben deshalb in Bildung und Sittlichkeit voran. So, durch solche geistige und kriegerische Tüchtigkeit und durch seine Lage in dem Mittelpunkte der europäischen Völkerfamilie, konnte Deutschland und sein Reich auch in schwierigen Verhältnissen ein Jahrtausend lang unbestritten an der Spitze des europäischen Staatenvereins stehen und für dessen gemeinschaftliche Freiheit und Cultur Schützer und Vermittler werden.

O der glücklichen Zeiten, wo, hoch von allen Völkern geachtet, mit der unverkümmerten Freude patriotischer Erhebung jeder Deutsche auf sein deutsches Vaterland, auf seines Volkes reiche und große Geschichte blicken durfte, auf seiner großen Kaiser erhabene Gestalten, auf seiner Ritter, seiner Gelehrten, seiner Bürger Tüchtigkeit und tapfere Kämpfe für bürgerliche und Geistesfreiheit, auf die große Zahl seiner freiheitliebenden und kunstsinnigen blühenden Städte, auf deutsche Wissenschaft und Kunst, auf deutsche Rechtsliebe und Treue!

Aber wie? — sollte denn für uns jetzt wirklich selbst das Recht zu solcher patriotischen Erhebung verschwunden sein? Sollte jetzt, nach der Auflösung des deutschen Reichs, der deutsche Geschichtsschreiber vor Allem erst den bereits lautgewordenen, tief kränkenden Einwurf beseitigen müssen, daß seit dieser Auflösung, daß für die Zukunft es gar kein deutsches Vaterland, keine deutsche Nation, keine gemeinschaftliche Staats- oder politische Geschichte einer deutschen Nation mehr gebe, sondern, bis zu neuer, vielleicht noch schlimmerer Wendung der Dinge, nur die Geschichten und Geschichtchen von acht und dreißig verschiedenen Staaten deutschen Ursprungs und höchstens etwa noch eine Erzählung der Schicksale eines rein völkerrechtlichen Bundesvertrags derselben?

Das Veralten, das Erstarren der feudalistisch gewordenen Verfassungen, ohne zeitgemäße Verjüngung derselben in Verbindung mit unseren furchtbaren Kämpfen zur Rettung der Glaubensfreiheit be-

gründeten freilich auch in Deutschland viele und große Gebrechen und Gefahren, Zeiten des Unglücks, der Schmach und des Umsturzes. Und wir haben sie allerdings noch nicht so vollständig durch patriotische Kraft und Tüchtigkeit und durch Unterstützung glücklicher Verhältnisse beseitigt, wie im Wesentlichen wenigstens mehrere andere unserer germanischen Brudervölker. Deutschland zerfiel gerade, als die andern germanischen Reiche die Zersplitterung durch den Feudalismus allmälig wiederum tilgten, immer vollständiger in eine Reihe vieler besonderen Staaten. Es verlor viele seiner schönsten Provinzen, Holland, Belgien, Lotharingen, Elsaß, Burgund und die Schweiz, gänzlich (Avulsa imperii). Es sah, was noch weit gefährlicher wurde, viele andere seiner Länder, wie die deutschen Lande der Fürsten von Dänemark, England, Holland, jetzt auch Belgien, Preußen und Oesterreich erblich mit Regentenhäusern verbunden, die als erbliche Besitzer außerdeutscher Staaten ganz unvermeidlich vielfach auch außerdeutschen Interessen in ihrer Regierungspolitik zu folgen sich versucht fühlen müssen. [Und keineswegs blos die Regenten, wie man zuweilen ungerecht klagen hört, sondern auch die Bürger, welche überhaupt die Verschuldungen ihrer Regierungen nicht blos stets büßen müssen, sondern zuletzt, wenn sie nicht für Besserung sorgen, auch wenigstens zum Theil selbst mit verschulden, haben mehrmals unpatriotisch und muthlos das Vaterland ihrem Eigennutz und auswärtigen Interessen dienstbar gemacht, seine Freiheit und Selbstständigkeit untergraben. So gelangten wir denn zu jener schmachvollen Auflösung und zur gänzlichen Zerstückelung unseres Reiches, ja einmal bereits zu einer Unterjochung unter die Fremden, und zu schändlichen, für ihr Interesse und unter ihrer Oberherrschaft geführten Vernichtungskriegen von Deutschen gegen Deutsche, ja bereits zu einem starken Anfang einer polnischen Theilung. Der auswärtige Gewaltherr von Deutschland schrieb damals seinem Bruder Ludwig, dem er einen Theil Deutschlands zuzutheilen gedachte: „Sie mußten wissen, daß die Vernichtung der deutschen Na„tionalität eine nothwendige Hauptaufgabe meiner Politik ist.“ So muß wirklich jeder Feind Deutschlands denken. Der Name Deutschland mußte überall und auch auf den Landkarten und selbst in dem Titel des unschuldigen deutschen Nationalanzeigers verschwinden. Doch diese Schmach wurde wenigstens diesesmal gerochen und abgewendet. Namenloses Unglück und die nahen Gefahren furchtbaren Untergangs hatten selbst den beiden mächtigsten deutschen Staaten das Gefühl gegeben, daß die Vernachlässigung deutscher Freiheit und der nur durch sie möglichen kräftigen Nationalgesinnung und Einheit für uns Alle die Gefahr des Verderbens und Untergangs bereite. Damals sprachen alle einsichtsvollen patriotischen Bürger von Herstellung wahrer deutscher Verfassung und politischer Freiheit, von unverjährbaren deutschen Volksrechten, und so wie z. B. einer der ersten preußischen Staatsmänner und Schriftsteller (Niebuhr in seiner Schrift: Preußens Recht gegen den sächsi-

schen Hof) auch davon, daß die Pflicht gegen die deutsche Nation oder gegen das Gesammtvaterland über den Pflichten gegen den einzelnen Staat und seine Regierung stehe. Damals sprachen auch die Regierungen ähnlich. So jene berühmte Proclamation von Kalisch in ihrer Aufforderung an alle Deutschen: zu kämpfen für diese so feierlich der Nation verheißene „Wiederherstellung deutscher Freiheit und „Unabhängigkeit und eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen „Geiste des deutschen Volkes", in ihrer Bedrohung der sich nicht anschließenden Fürsten „durch die Kraft der öffentlichen Stimme und die „Macht gerechter Waffen". So unter Anderm auch die k. preußischen Bevollmächtigten in ihrer Bestätigung jener Verheißungen auf dem wiener Congreß und in Worten, wie die folgenden, welche durch wiederholte, wesentlich übereinstimmende Erklärungen fast aller einzelnen deutschen Regierungen doppelt bedeutungsvoll sind. „Die Unterzeich„neten können sich schmeicheln, daß auch der k. österreichische Hof die „Ansicht theilt, daß die Errichtung einer deutschen Verfassung, „nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, son„dern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten An„sprüche der Nation nothwendig sei, die in Erinnerung an die „alte, nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichs„verfassung von dem Gefühl durchdrungen ist, daß ihre Sicher„heit, ihr Wohlstand und das Fortblühen echt vaterlän„discher Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen „festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile „zerfallen will.*) — —"

Und so war es und so ist es. Nie kann, nie wird eine nicht ganz schmachvolle Nation sich selbst aufgeben, sich als rechtlos, als Sache, behandeln lassen, nie ein nicht ganz in die unwürdigste Gemeinheit versunkenes Glied derselben sie preisgeben oder durch Mitwirkung zur Vernichtung seines eigenen Volkes seinen heiligsten irdischen Pflichten und Rechten entsagen, das schändlichste aller Verbrechen begehen. Auch sind bereits wenigstens die ersten schwersten Schritte für den Wiederaufbau eines deutschen Vaterlandes und seiner Freiheit, also für die Fortdauer einer seiner würdigen deutschen Geschichte nicht erfolglos gethan. Insbesondere haben die neuen repräsentativen Verfassungen bereits vieles Böse verhindert, vieles Gute bewirkt, zum Theil selbst da, wo man ihre tüchtige Gestaltung oder ihre Einführung und Wirksamkeit gern als möglichst entbehrlich darstellen und über ihre Nichteinführung trösten mochte. Wo und sobald diese Stände auch nur einigermaßen aus der freien Wahl der Bürger hervorgingen, und die öffentliche Meinung nicht ganz unterdrückt war, da wirkten sie in kurzer Zeit kaum Glaubliches zur Besserung aller Verhältnisse.

*) S. Klüber Acten des Wiener Congresses, Heft 4. S. 43 u. über jene officiellen Verheißungen und Erklärungen überhaupt, oben Bd. 2. S. 621 flg.

Möchten dieses doch zu ihrer Ermuthigung alle diejenigen erkennen, welche, wenn auch noch nicht die verzweifelten Thaten, doch im Stillen die schmerzlichen empörten oder hoffnungslosen Gefühle von leider so vielen deutschen Männern und Jünglingen theilen, die bereits seit den bekannten Reactionen gegen Erfüllung jener öffentlichen Verheißungen entweder in fernen Welttheilen ein neues Vaterland suchen zu müssen glaubten, oder nach unglücklichen Kämpfen in deutschen Kerkern schmachten und erliegen, oder als Flüchtlinge in fremden Ländern meist dem Elende oder frühzeitigem Tode entgegen eilen!

Zwar eine traurige Wahrheit muß man bekennen — schon weil ohne Wahrheit gar keine heilsame Verständigung, Beruhigung und Ermuthigung, überhaupt keine Verbesserung des Unvollkommenen und Gefährlichen möglich ist, eine Wahrheit, die ja auch schon durch die so eben berührten tiefbetrübenden, für Deutschland neuen Erscheinungen bestätigt ist. Es ist dieses die Wahrheit, daß noch große Mängel, Gebrechen und neue, schwere Gefahren jeden besonnenen deutschen Vaterlandsfreund mit Schmerz und Beunruhigung erfüllen. Es konnte der neue Bundesverein in seiner jetzigen Ausbildung und bei manchen verderblichen, inneren und äußeren Einflüssen noch keineswegs jenen großen Verheißungen und Rechtsanerkennungen in Beziehung auf die wesentliche Nationalfreiheit und Einheit allgemeine, hinlängliche und treue Erfüllung verschaffen. Und die Schwierigkeiten, scheinen sie nicht — ohne hier irgend wessen Absicht anzuklagen — an sich fast unüberwindlich? Wie sind wohl einerseits solche acht und dreißig verschiedene Staaten und Fürstenhäuser, wie sie jetzo in Deutschland vor uns stehen, zu einer allgemeinen, wirklich staatsrechtlichen Unterordnung unter eine gemeinsame Nationalregierung und zu einer innigen, freien Verbindung und Wechselwirkung mit der regierten Nation dauernd zu bestimmen und zu vereinigen? Könnte dagegen wohl auf der andern Seite wirklich ein blos äußerlicher, rein völkerrechtlicher Verein blos der souverainen Regierungen, eine deutsche, nationale Einigung, Rechtsordnung, Cultur und Vaterlandsliebe dauernd lebendig erhalten? Ihm völlig widersprechende, staatsrechtliche, inappellable Bestimmungen eines Vereins von geheim verhandelnden Diplomaten über die National- und Volksrechte dagegen, solche Bestimmungen und Verhandlungen mit Ausschluß aller freien Organe und selbstständigen Rechte der Nation und des Volks in dem einzelnen Bundesstaate — wie könnte wohl hierbei diesen, wie den Regierungen der kleinern constitutionellen Staaten, gegenüber den übermächtigen, nicht constitutionellen Regierungen, genügende rechtliche Gewähr eines Rechtszustandes übrig bleiben oder gegeben werden? Und wie wäre so dem zertheilten Vaterland an der Seite seiner durch ihre Einheit übermächtigen Nachbarn dauernde Sicherheit zu verbürgen; wie patriotische Begeisterung und Hingebung, die in der Gefahr nothwendig, aber nur bei einem natürlichen Zustande, nur

gegen einen wahrhaften Nationalverein oder gegen die eigne, wirklich selbstständige Regierung, nur für einen wahren Rechtszustand möglich sind? Wie wäre vollends gerade in solcher Lage der tiefe Schmerz und die schweren Besorgnisse würdiger und denkender deutscher Vaterlandsfreunde zu beruhigen, wenn dauern sollte jene oben (Bd. III. S. 328) geschilderte, durch Furcht vor Gefahren hervorgerufene, aber selbst den unglücklichsten Zeiten des Reiches fremde, bisher stets wachsende Unterdrückung der öffentlichen Stimme, der freien öffentlichen Sprache, der wechselseitigen Mittheilung der Nation und der deutschen Bruderstämme über die vaterländischen Rechte und Verhältnisse, und die ebenfalls bereits oben (Bd. I. S. 242. 581. III. S. 183. 274) geschilderte ersatzlose Minderung oder Zerstörung wesentlicher Garantien eines unabhängigen Rechtsschutzes? Würden wohl nicht gerade diese Unterdrückungen und Zerstörungen in dem Grade, wie sie länger andauern, ganz im Widerspruche mit jenen edlen Anerkennungen und Absichten unserer Fürsten, alle wohlthätige Lebenskraft der ständischen Verfassungen zu vernichten und zugleich, bei dem Mangel staatsrechtlicher Einheit und Nationalrepräsentation, die letzten Stützen deutscher Nationalfreiheit und Einheit, die letzten Stützen eines gesicherten Rechtszustandes, sowie einer gemeinschaftlichen deutschen Bildung und deutschen Gemeingeistes und Vaterlandsstolzes, würden sie nicht die edle Wirksamkeit für die höhere Bestimmung der deutschen Nation zu untergraben drohen? Könnten sie nicht statt derselben auf's Neue einerseits Willkür, andererseits Kleinlichkeit und Feigheit, Selbstsucht und Materialismus, diese den Kern jedes höheren Lebens angreifende Fäulniß, groß ziehen, vor Allem aber jene alles Gefühl wahrer Würde und alle Kraft zur Besserung verleugnende, gleisnerische Selbstberühmung und Schmeichelei, welche gerne sich selbst und der eignen Regierung und den Fremden die Gebrechen verhüllen, ja sie zur Tugend umdeuten möchte? Diese Laster aber, müßten sie nicht ebenso, wie sie früher uns verderblich wurden, wenn sie ferner zunähmen, uns in unserer schwierigen Lage zum Untergang, zu einer neuen und bleibenden polnischen Theilung führen und der deutschen Nation und Geschichte ein schmachvolles Ende bereiten? Und würde alsdann etwa — wenn wir ähnlich den unglücklichen Hellenen, als sie zuerst in der Macedonier, dann der Römer und endlich der Barbaren zweitausendjährigen Sklaverei ihre Vernachlässigung besserer Nationalverbindung büßten, oder wenn wir vaterlandslos und landflüchtig, wie die Juden, der Knechtschaft herbe Früchte schmeckten — würde dann einer vaterlandsvergessenen byzantinischen Gelehrsamkeit eitler Ruhm uns trösten oder retten?

Doch gerade jener tiefe Schmerz und die Nähe der von uns selbst erlebten furchtbaren Folgen der gelähmten patriotischen National-Gesinnung und Einheit, deren mahnende Gewalt vollends jede neue Gefahr verstärken wird, muß uns die beste Bürgschaft für unsere Rettung, für unsere Fortdauer geben. Sie verbürgen uns den Willen der Regierenden und Regierten, welche Opfer es auch kosten möge, welche

Schwierigkeiten auch zu besiegen seien, dennoch mehr als eine blos äußerliche Verbindung von achtunddreißig verschiedenen Regierungen oder gar eine Vernichtung alles deutschen Rechtszustandes und jeder wahren Freiheit begründen zu wollen. Sie verbürgen uns vielmehr den Willen für Wiederherstellung und Fortdauer einer unserer Vergangenheit und unserer Bestimmung, einer unserer Nationalehre entsprechenden deutschen Freiheit und gemeinschaftlichen deutschen Geschichte. Darin ist nun zugleich ausgesprochen der Entschluß der Verwirklichung der geschichtlichen höchsten Idee und Bestimmung der deutschen Nation. Sie aber ist nach dem Obigen keine andere, als das höhere deutsche Leben in immer vollkommenerer Entwickelung. Sie besteht also darin, für die stets fortschreitende Verwirklichung der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechtes unter Leitung christlicher Grundideen, aber mit nationaler Selbstständigkeit und in freier, deutscher Verfassung einen lebendigen Mittelpunkt zu bilden. Religion und Freiheit oder patriotisch begeistertes, thätiges Bürgerthum in dem überirdischen und irdischen Vaterlande, dieses sind die heiligen Doppelsterne, deren Licht und Lebenswärme die Bestrebungen für alle segensreiche Cultur leiten und beseelen muß. Sie sind es, die stets alles Beste und Größte, und selbst das unmöglich Scheinende in Poesie, Kunst und Wissenschaft, in den Thaten und Kämpfen der Völker bewirkten. Für die Fortdauer einer deutschen Nation und einer würdigen deutschen Geschichte bedarf es also vor Allem ihrer Kraft. Es bedarf der Verbreitung der siegenden Kraft der einfachen Idee der höheren Bestimmung und Freiheit des Vaterlandes. Es bedarf sodann, statt jener gänzlich undeutschen, feigen, für Fürst und Land verderblichen Gesinnung, welche dem Throne gegenüber das Wort Recht nicht mehr auszusprechen wagt, vielmehr des männlichen Festhaltens und Vertheidigens aller unverjährbaren vaterländischen Pflichten und Rechte, der möglichsten Förderung gegenseitiger Treue in jeglicher rechtlichen Zusage, sowohl der Fürsten als der Bürger, der Bekämpfung und möglichsten Austilgung jeden Unrechts und Raubs gegen die Regierungen wie gegen der Völker Freiheit und Selbstständigkeit. Vor Allem aber ist es dazu unentbehrlich, bei aller Anerkennung des Guten im Vaterlande, doch zugleich auch im Gefühle des muthigen Willens und der Kraft der Verbesserung die Mängel und Gebrechen klar zu erkennen und männlich zu rügen.

Die deutsche Nation und Geschichte werden also würdig fortbestehen, wenn nicht jene höhere Idee und Lebenskraft in dem wachsenden Materialismus unserer Tage erstickt wird, und wenn nicht einseitige Herrscher- oder Volks-Willkür und ihre eigennützige und trügerische Listenpolitik, welche selbst vor unseren Augen wiederholt in Frankreich, Italien, den Niederlanden, in der Schweiz, in Portugal und in dem so unglückselig beruhigten Spanien für Regierende und Regierte warnendes Unheil bereiteten, fortan unsere Schicksale bestimmen werden.

Sie werden ehrenvoll fortbestehen, wenn unsere Gelehrten, unsere Adligen, unsere Gebildeten nicht immer mehr in einen feigen, höfischen und selbstsüchtigen Götzendienst versinken, sondern männlich und muthig im Dienste der echten vaterländischen Gottheit wirken und kämpfen, und wenn überall wiederum gilt das echt deutsche Recht, von dem unser Schiller spricht:

Es ist die große Sache aller Staaten
Und Throne, daß geschehn, was Rechtens ist,
Und jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich jeder sicher seines Erbes
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.

II. Volksstämme und Standesverhältnisse der Deutschen.

Ueber die deutschen Volksstämme handeln der Artikel Altdeutsche Völker und die Artikel über die einzelnen deutschen Volksstämme und Länder, über die Standesverhältnisse der Artikel Adel*). Und vorzüglich diesen Artikel und den Artikel Alodium müssen sich diejenigen vergegenwärtigen, welche den jetzigen und die drei nächsten Artikel über deutsche politische Verhältnisse nicht allzu unvollständig und ungenügend begründet finden wollen.

---

*) Neuerlich erschien über diesen Gegenstand eine kleine Schrift von H. v. Savigny unter dem Titel: Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa, eine in der k. Akad. der W. gelesene Abhandl. Berlin 1836. Ich bemerke hier vorläufig, daß diese Schrift kein einziges Argument von irgend einiger Bedeutung für die von mir bestrittenen frühern Theorien über den deutschen Adel enthält, welches ich nicht in den Artikeln Adel und Alodium bereits widerlegt zu haben glaube, keine meiner Hauptstellen und Gegengründe gegen jene Theorien berührt oder beseitigt, wohl aber durch neue, sonst jenem großen Forscher ganz fremde Schwächen in der Beweisführung neues Zeugniß für die Schwäche der diesmal von ihm vertheidigten Theorie gibt. Da ich nun aber diese Theorie und alle mit ihr zusammenhängenden Ansichten von H. v. Savigny, Eichhorn und Grimm für die größte Entstellung und Umkehrung der alten und mittlern deutschen Geschichte halte, doppelt verderblich, weil sie von solchen hochverdienten Männern kommt, welchen so viele Schwächere sklavisch nachsprechen, mußte ich mich zwar der Dürftigkeit dieser neuen Scheingründe für sie aufrichtig freuen, werde aber bei erster Muße in einem besondern Werke über die Grundverfassung und die Standesverhältnisse der Deutschen, von der ältesten bis zur neusten Zeit, worauf ich hier einstweilen verweise, noch vollständiger, als es im Staatslexikon möglich wäre, jene Theorie zu widerlegen und meine Ansichten zu begründen suchen. Natürlich werde ich dabei auch die neue Schrift des H. v. Savigny gebührend berücksichtigen, da ich so glücklich bin, sie, so wie alles in Preußen Gedruckte, lesen zu dürfen, während für ihn das Staatslexikon mit manchen andern deutschen schriftstellerischen Werken leider verboten ist.

III. Entwickelungsgang der deutschen Staatsgeschichte, deutsche Grundgesetze und deutsche Kaiser.

Den Geist und den Entwickelungsgang der Geschichte eines Volkes muß die richtige Periodisirung derselben bezeichnen. Aber es ist schwer, für die deutsche Geschichte allgemeine Entwickelungsperioden und eine richtige, allgemein durchgreifende Charakteristik derselben zu finden. Diese Schwierigkeit entsteht durch die Größe der Nation, durch die Verschiedenheit und halbe Selbstständigkeit ihrer Theile, ihrer Länder, ihrer Städte, ihrer Stände, endlich durch die Verschiedenartigkeit ihrer, oft nur äußerlich nebeneinander stehenden Culturelemente, der christlichen Kirche, der römischen, der germanischen Verhältnisse und Rechte. Doch läßt auch die deutsche Nationalgeschichte sich am besten überschauen und verstehen, wenn man sie abtheilt nach den allgemeinen naturgesetzlichen Entwickelungsperioden alles irdischen Lebens, also auch des Lebens und der Cultur der Völker, nach den Perioden des Heranwachsens, Blühens und Reifens, oder der Kindheit, des Jünglings- und Mannesalters, wozu noch außer einer Ur- oder Vorgeschichte über die Grundbestandtheile und die Entstehung des bestimmten Volkslebens gewöhnlich auch noch eine Periode des Absterbens oder des Greisenalters kommt.

Es haben aber alle übrigen germanischen Völker mit der deutschen Nation im Wesentlichen gleichen und gleichzeitigen Ursprung und Anfang. Sie stehen mit ihr in steter Verbindung und Wechselwirkung, haben mit ihr gleiche, gemeinschaftliche Culturelemente und Hauptschicksale, sowie z. B. die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformation, die Revolutionskriege. Deutschland endlich bildete für die ganze europäische Culturentwickelung den Mittelpunkt. Daher erklärt es sich, daß die Hauptperioden für die Geschichte der deutschen Nation und für die übrigen germanischen Völker, für das europäische Völkerrecht wie für das deutsche und germanische Staatsrecht im Wesentlichen gemeinschaftlich sind *).

Es ergeben sich hiernach folgende Abschnitte und Hauptmomente für die deutsche Culturgeschichte, oder für das Leben und die Entwickelung der deutschen Nation in Verfolgung ihrer Lebensbestimmung. (S. oben I.)

---

*) Die Rechtfertigung dieser ganzen Grundansicht für die Periodisirung der deutschen Geschichte enthält C. Th. Welcker, System der Staatslehre Bd. I, S. 286—452. Insbesondere hoffe ich dort erwiesen zu haben, daß nicht, wer die wahre Gesetzmäßigkeit auch des Völkerlebens und seiner Geschichte mit Bewußtsein aufsucht, sondern wer statt dessen der Geschichte unbewußt seine subjectiven philosophischen und politischen Ansichten unterschiebt, die Wahrheit gefährdet.

Die Vorgeschichte unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Die Zeit der Ur- oder Vorgeschichte geht von dem Anfange der uns bekannten germanischen Geschichte bis zur Völkerwanderung und bis zur Gründung der germanischen Eroberungsreiche, oder bis zum Beginne unseres heutigen europäischen Culturlebens durch die Aufnahme des Christenthums und römischer Culturelemente. Für Deutschland insbesondere geht diese Periode bis zur Gründung des Franken-Reichs durch Chlodewig im fünften Jahrhundert. Es ist dieses die Zeit des heidnischen oder rein germanischen Lebens, und zwar die höchste oder dritte Stufe desselben, auf welcher bereits eine vernünftige, natürliche Freiheit über die früheren, in Ueberbleibseln noch sichtbaren sinnlichen und theokratischen Zustände im Wesentlichen die Vorherrschaft erhalten hatte. Es ist die Zeit der altgermanischen Freiheit und der Abwesenheit kastenmäßiger Standesverhältnisse. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Herrschaft der (oben Bd. I. S. 199. 280 und 486. geschilderten) freien unmittelbaren demokratischen Allodial- und Gau-Verfassung, der Begründung und Handhabung des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses durch die allgemeinen öffentlichen Genossenschafts- oder Friedens- und Gesammtbürgschafts-Vereine aller freien Landbesitzer, welche in den öffentlichen Versammlungen ihre Hintersassen repräsentirten. Die kriegerische Vertheidigung ist jetzt der Landwehr, gebildet aus allen freien Staatsbürgern, anvertraut.

In völkerrechtlicher Beziehung wurde die natürliche Freiheit und Kriegsgewalt durch Verträge und Bündnisse beschränkt, welche der Regel nach die von einem gemeinschaftlichen Nationalgott und Stammvater sich ableitenden germanischen Stämme als Glieder einer großen Familiengenossenschaft (nomen corpusque Germaniae) zu gegenseitiger Rechtsanerkennung und zur Pflicht der Vertheidigung gegen fremde Unterjochung miteinander verknüpften*). Rücksichtlich der Rechtsquellen könnte man diese Zeit die des ungeschriebenen Rechts nennen, wenn man nur nicht fälschlich darunter blos die nicht ausdrücklich festgesetzten Rechtsnormen oder das Gewohnheitsrecht verstehen wollte, da das so oft sich politisch versammelnde Volk in den früheren Zeiten Vieles, wenn auch nicht aufschreibt, doch ausdrücklich festsetzt. Die Ueberbleibsel dieses ältesten Rechts besitzen wir in den in der folgenden Periode schriftlich aufgezeichneten Volksgesetzen, den sogenannten le-

*) S. z. B. Tacit. Germ. 2. Annal. 2, 42. 43. 9, 16. 17. Hist. 4, 7. Vellej. 2, 108. Vorzüglich auch der Ostgothen-König Theodorich und Karl der Große hoben ebenfalls diese Idee hervor und verstärkten sie durch christliche Grundsätze.

ges barbarorum (am vollständigsten gesammelt von Canciani, Venedig 1781.).

Die Geschichte jedes Lebens, vollends die jedes höheren, setzt eine Kenntniß oder eine Darstellung seiner ursprünglichen Elemente, Bedingungen und Verhältnisse und seiner Entstehung voraus. Die Geschichte eines Volkes aber hat keineswegs sein physisches Leben, sondern sein höheres, sein Culturleben, zum Gegenstande. Nun aber besteht der wesentliche Grundcharakter der Cultur aller unserer europäischen germanischen Völker und Staaten darin, daß in ihnen die Culturelemente der Völker des classischen Alterthums, zunächst der Römer, und das Christenthum mit dem nationalen germanischen Leben verbunden, daß sie in das letztere aufgenommen wurden. Und es wird gleich nachher klar werden, wie vor der Entwickelung dieser neuen Cultur die frühere, edle Bildung des rein germanischen Lebens zuerst fast ganz untergeht. Ja, größtentheils haben sich die Germanen und wir Deutschen in der Nähe des Rheines und der Donau sogar physisch mit den ehemals römischen Unterthanen vermischt, und die meisten, so wie die Germanen in Spanien, Frankreich, Italien, mit dem römischen Blute zugleich fast die ganze römische Sprache in sich aufgenommen. Und überall, in Gefühlen und Ansichten, in Gesellschafts-Einrichtungen und Rechten, im Leben wie in der Wissenschaft aller germanischen Völker, durchdringen sich jene dreifachen Elemente auf das Innigste und Unzertrennlichste. Diese Verbindung ist nach dem Obigen (I) die Bestimmung und bildet das eigentliche Wesen unseres heutigen höheren Lebens, so daß es sich stets ebenso verkehrt als undurchführbar erwies, wenn hier einseitig fromme und in neuerer Zeit jene falsche teutonische Bestrebung die classisch alterthümlichen Elemente und Formen unserer Cultur geringschätzend und feindlich zu verdrängen suchte, als wenn eine falsche romanistische Ansicht oder auch eine verdorbene, vornehme Weltbildung oder eine afterphilosophische Theorie hier das höhere christliche Element und Licht unserer Lebensbildung, dort die nationale deutsche selbstständige Gestaltung unseres ganzen Lebens hintansetzen und verdrängen wollten.

Für dieses unser so vereinigtes Culturleben nun bildet ebenso das heidnische oder rein germanische Leben vor jener Verschmelzung unserer heutigen Culturelemente nur einen Theil seiner Vorgeschichte wie die Geschichte des Christenthums und die griechische und römische Geschichte. Wer möchte entscheiden wollen, welches für eine Geschichte heutiger, europäischer Nationen, z. B. für die der Italiener, der Franzosen, an sich ein wesentlicherer Bestandtheil der vorgeschichtlichen Kenntniß wäre. In Beziehung auf die Darstellung aber ist es wenigstens für uns Deutsche natürlich, daß wir die Geschichte des Christenthums und die der alterthümlichen Cultur, z. B. die des römischen Rechts vor dessen Aufnahme in das deutsche Leben, besonderen Bearbeitungen überlassen und nur die Geschichte des heidnisch germanischen Lebens unserer heutigen Geschichte als besondere Vorgeschichte voranstellen.

Drei Hauptpunkte treten in dieser Vorgeschichte vorzüglich hervor; zuerst jene oben schon berührten glorreichen Kämpfe mit den Römern, sodann die früher schon geschilderten, einfachen freien und würdigen altgermanischen Verfassungen, und für's Dritte endlich die gegen Ende der Vorgeschichte immer mehr sich ausbildende Neigung der einzelnen germanischen Gaue und Stämme, zur besseren Vertheidigung oder besseren Durchführung ihrer kriegerischen Unternehmungen, sowie zur Befriedigung des Triebes nach höherer Staatenbildung in größere Völkerbündnisse zu treten. Von diesen knüpften sich stets in Beziehung auf Deutschland die wichtigsten und die bis zur neuesten Zeit folgenreich gebliebenen an eine uralte Abtheilung der Germanen, welche die Volkssage von den Söhnen des Stammgottes ableitete (s. Tacitus 2.). Sie war dreitheilig wie die der meisten alten Völker, sowie z. B. jene des Menschengeschechts nach den drei Söhnen Noah's, wie die der Griechen in Aeolier, Dorier und Jonier, der Römer in Tities, Ramnes und Luceres, wie die der Celten in Gallier und Britannier, wie die der Skandinaven nach ihren dreifachen Einwanderungen und drei Odinen, und sowie selbst wieder die Unterabtheilungen unserer Hauptstämme, z. B. die der Sachsen in Ostphalen und Westphalen und Engern.

Oftmals, und so auch bei den Deutschen, begründeten räumliche und andere tiefere Verhältnisse einen Gegensatz, der in einem mittleren Gliede sich berührt, vereinigt und ausgleicht. Jene drei großen Volksmassen und Volksbündnisse in Deutschland aber waren die der Sachsen, der Sueven und der Franken. Die Sachsen, die alten Inguävonen des Tacitus, sind die den nieder- oder platt-deutschen Volksdialekt ausbildenden norddeutschen, sächsischen und friesischen Völker. Die Sueven, die Hermionen des Tacitus, sind die den oberdeutschen Dialekt redenden Süddeutschen, insbesondere die Alemannen und Schwaben, doch auch die Baiern und Oesterreicher. Die Franken, die alten Istävonen des Tacitus, vereinten urkundlich schon früher in ihrem Bunde mit sueviſchen auch sächsische Stämme, saßen am Rheine und im mittleren Deutschland, in Hessen und sodann im heutigen Franken. Durch die ganze deutsche Geschichte hindurch tritt jene dreifache Abtheilung hervor, sowie in den fränkischen, sächsischen, schwäbischen Kaisergeschlechtern, wie in den sächsischen, schwäbischen, fränkisch-rheinischen Rechten und Rechtsbüchern des Mittelalters, in dem Sachsenspiegel nämlich, dem Schwabenspiegel und dem Kaiserrecht*); wie ferner noch in unseren heutigen nord- und süd- und mitteldeutschen Sitten und Lebenseinrichtungen, so vorzüglich auch in der Sprache, dem umfassendsten Ausdruck des geistigen Lebens. Die Franken, die bei jener ursprünglichen Vereinigung sächsischer und sueviſcher Völker, bei ihrer mittleren Lage und ihrer ersten Vereinigung aller deutschen Stämme unter ihrer Herrschaft auch nieder- und oberdeutsche Sprachelemente verei-

*) Alle Kaiser lebten nach fränkischem Recht.

nigten, bildeten unsere hochdeutsche Schriftsprache aus, die, sowie einst Karl der Große Sachsen und Schwaben mit seinen Franken zum gemeinschaftlichen glorreichen Reiche verband, die ganze deutsche Nation vereinigt, beherrscht und verherrlicht. Freilich schrieben früher auch die Franken, weil sie zuerst zur Schriftsprache gebraucht worden war, die oberdeutsche Sprache; aber, wie schon ihre ältesten Urkunden niederdeutsche Elemente mit den oberdeutschen mischen, so zeigt vorzüglich auch die Geschichte der deutschen Sprache und diese Sprache selbst, daß sie vorzüglich durch vermittelnde Vereinigung des Besten in der nieder- und in der oberdeutschen Mundart ihre höhere, reichere, alle Deutschen einigende Bildung erlangt hat, und daß sie zunächst von den Franken ausgebildet wurde. Sie wurde insbesondere ausgebildet im heutigen Franken, wo z. B. Scharzenberg in der Bambergensis schon 1507, also vor Luther, auffallend gut hochdeutsch schrieb, und sodann, vermittelst der Meisterhand Luthers, welcher selbst sagt, daß er seine Sprache aus dem Leben schöpfte, in dem nachbarlichen, von fränkischen Colonisten bevölkerten Meißen. Eben weil die Franken nord- und süddeutsche Sprachelemente verbanden und im Hochdeutschen zu ihrer Schriftsprache ausbildeten, deßhalb wurde auch der fränkische, bloße Volksdialekt niemals so, wie der sächsische und alemannische, noch außer dem Hochdeutschen bis zur Schriftsprache ausgebildet. Das Hochdeutsche ist des Frankenstammes, wie nunmehr der ganzen deutschen Nation Schriftsprache. O möchten, sowie in ihr, unserm herrlichsten Gemeingute, so auch in allem Uebrigen des deutschen Vaterlandes Bruderstämme wiederum eine glückliche und glorreiche Vereinigung finden!

Die erste Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Die Zeit der Kindheit oder des Anfangs des neueren europäischen oder christlich germanischen Volkslebens durch die erste, noch rohe Vermischung germanischer, christlicher und römischer Bildungselemente. Sie geht von der Völkerwanderung und der Gründung der großen Eroberungs-Reiche bis zu den Kreuzzügen und dem großen theokratischen Christenstaat; von Chlodewig bis zu Gregor VII., ohngefähr vom fünften bis in's eilfte Jahrhundert. Es ist dieses, sowie in der Kindheit der einzelnen Menschen, die Periode der Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe, in gesellschaftlicher Beziehung also zunächst der faustrechtlichen oder despotischen Kräfte. Es ist die Zeit des rohen Feudalismus und der Ausbildung eines unterdrückenden kastenmäßigen Kriegerstandes oder Kriegsadels. In staatsrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der (oben Bd. I. S. 284 flg. 476 flg. bereits geschilderten) rohen Feudal-Anarchie und Despotie, der immer größeren (jedoch nie vollständigen) Verunstaltung, Auflösung und Zurückdrängung der altgermanischen freien, öffentlichen

Allodial- und Gauverfassung durch rohe Faustrechts- und Feudal-Verhältnisse und durch die privaten, feudalistischen Dienst- und Schutz-Verbindungen, wodurch viele Tausend ehemals freier Allodialbesitzer in die Hintersässigkeit und dadurch auch unter die Repräsentationsgewalt ihrer Schutzherren geriethen. Zunächst in Beziehung auf die kriegerische Vertheidigung ist es die Zeit des Siegs der Privatdienstgefolge der Feudalherren über das gemeinschaftliche Landwehrheer. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der Vorherrschaft roher Raub- und Eroberungsgewalt. Geschriebene Rechtsquellen für dieses Faustrecht selbst gibt es kaum, weil es doch meist nur factisch im Leben vorherrschte, ohne gesetzlich und rechtlich anerkannt zu sein. Geschriebene Quellen für die Reste der bessern Rechtsgrundsätze und ihre theilweise Modification und Vermischung mit den Feudalgrundsätzen bilden neben den jetzt aufgezeichneten besondern Volksgesetzen die fränkischen Reichsgesetze (capitularia regum Francorum, am vollständigsten gesammelt von Baluzius, jedoch auch verbunden mit den leges barbarorum in dem corpus germanici antiqui von Walter, Berlin 1824). Diese Periode erhält ihren Wendepunkt zum allmäligen Uebergang in die folgende und zerfällt dadurch in zwei Abschnitte mit der Absetzung der Merovinger durch die Karolinger im 8. Jahrhundert.

Die wirkliche Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe und faustrechtlicher Gewalt, überhaupt der angedeuteten Verhältnisse in dieser Periode, und vorzüglich in ihrer ersten Abtheilung, wird überall bewiesen durch die Geschichte aller germanischen Eroberungsreiche und durch die urkundlichen Zeugnisse über ihren gesellschaftlichen Zustand, über jenes oben bereits geschilderte rohe Raub- und Faustrechts-System. Blicke man nur hin auf diese noch kurz zuvor gegen die römische Weltherrschaft muthvoll und siegreich kämpfenden Ost- und West-Gothen, Vandalen, Longobarden, Burgunden. Man sehe sie zuerst, wie sie selbst ihre Gegner, die Römer, einstimmig wegen ihrer Sittenreinheit, Wahrheitsliebe und Treue, wegen ihrer Freiheitsliebe und muthvollen Todesverachtung preisen, ja wie deren Sieg und Herrschaft über ihre tiefverdorbenen römischen Landsleute eben deshalb die christlichen Priester für eine göttliche Wohlthat erklären! — Man betrachte sie dann, wie sie alsbald nach jener Begründung ihrer großen Reiche in sinnliche Verderbniß und innere Zerrüttung versinken. Ueberall rohe Sittenlosigkeit und Faustrechtsgewalt, despotische Herrschaft und Knechtschaft und Anarchie; hier gewaltsame oder verrätherische, mit Meineid und Meuchelmord vertraute despotische Fürsten, umgeben von nichtswürdigem Hofgesinde, dort schmähliche Mißhandlungen, Entthronungen oder Ermordungen der Könige durch dieses Hofgesinde, durch räuberische Vasallen oder durch ihre eigene Familiengenossen! Ja so groß ist die Verderbniß und Zerrüttung und dadurch die Kraftlosigkeit dieser kurz zuvor unüberwindlichen freien Völker, daß sie jetzt im ersten Kampfe gegen die Erobe-

rungslust anderer germanischen Stämme oder gegen Justinians elende Schaaren als leichte Beute fallen, schmachvoll Freiheit und Existenz aufgeben. Man betrachte vor Allem den elenden Zustand, die scheußliche Geschichte des Frankenreichs, wie sie selbst Gregor von Tours, trotz seiner katholischen Vorliebe, auf jeder Seite darstellt. Schon Chlodewig dehnt seine Macht durch die schändlichsten Gewaltthaten und Meuchelmorde gegen seine eignen Verwandten aus, ist aber als Feind der Arianer, seinem bischöflichen Geschichtschreiber, trotz aller seiner Verbrechen, dennoch „ein Mann nach dem Herzen Gottes". Schon bald nach der Begründung seines Reichs durch den Sieg bei Soissons (486) trug er die despotischen Eroberungsrechte über die ehemals römischen Unterthanen mehr und mehr auch auf seine deutschen Bürger über. Schon er selbst, noch mehr seine Nachkommen mehrten in schwelgerischem Hofleben das Hofgesinde und die Privatdienstleute und herrschten durch sie, bis sie durch dieselben und des Hofgesindes Vorsteher, die Hausmeier, zuerst längere Zeit factisch, endlich 752 auch förmlich entthront werden. Nicht ein Menschenalter hindurch hätte ein von Sittlichkeit, Ehre und Freiheitsliebe beseeltes Volk eine solche Herrschaft eines so entarteten, zuletzt selbst physisch völlig entkräfteten Fürstengeschlechts, eine solche Hof- und Weiberregierung erduldet, wie sie die selbst entarteten Franken drei Jahrhunderte lang duldeten. Nach ihrem endlichen Sturze konnte selbst eines Karl des Großen außerordentliche Kraft das fränkische Reich nicht dauernd gegen zerstörende Bürgerkriege, seine Dynastie nicht vor wiederholten Entthronungen in Deutschland und Frankreich schützen, beide nicht gegen eine solche Feudalanarchie und Despotie, daß nicht schon zu des letzten Karolingers Zeiten die faustrechtlichen Feudalherren des Feudalismus beide Hauptgrundsätze: „jeder Baron ist König in seiner Baronie" und: „kein Land ohne Feudalherren!" geltend zu machen suchten und dem armen wahren König von ganz Frankreich nur das einzige Gebiet von Laon übrig ließen. Die germanischen Völker im Norden aber, die Dänen, Norweger und Schweden, welche mehrere Jahrhunderte später, als die südeuropäischen, von diesen das Christenthum und römische Culturelemente aufnehmen, fallen alsbald ebenfalls in solche Zerrüttung, in solche feudalistische Anarchie und Despotie, daß weit der größte Theil ihrer Könige entthront und ermordet wird. Bei den Schweden z. B. stirbt (s. Spittler St. G. II, 530) vom zwölften Jahrhundert an lange Zeit fast kein König mehr eines natürlichen Todes. Die Dynastien Stenkil, Suerker und Bonde werden eine nach der andern zu Grunde gerichtet. Und als es endlich unter dem mächtigen Geschlecht der Folkunger (v. 1250—1360) besser ging, müssen doch auch noch von den sieben Königen dieses Hauses fünf entthront im Gefängniß oder Exil sterben. Es war dieses jenes aristokratische Mittelalter, jene natürliche Ordnung Gottes, welche Hr. v. Haller und seine Anhänger uns und unseren Königen als das beste Staatsrecht anpreisen und restauriren wollen.

Wie aber lös't sich das Räthsel, daß die Germanen von so würdigem sittlichen und politischen Zustand, wie wir sie in der Vorgeschichte erblicken, gerade durch das, was sie hätte noch höher heben sollen, durch die Aufnahme des Christenthums und alterthümlicher Cultur, auf längere Zeit so tief zurücksanken? Nahe liegen freilich manche äußere Ursachen: die Verderbnisse durch die luxuriösen Genüsse, welche die früher einfachen Sieger in den eroberten südlichen Ländern verführten, ferner die ansteckende Kraft des Verderbnisses der sklavischen und despotischen Einrichtungen der ehemals römischen Unterthanen, mit welchen die Germanen sich vermischten, deren Laster und Sklavengesinnung sie mit ihrer Cultur zum großen Theil annahmen, endlich die despotischen Herrschaftsrechte, welche ihre Fürsten über die besiegten Römer gewannen und die sie bald durch die moralische Autorität des Beispiels des äußerlich höher cultivirten römischen Volks und seines Rechts, durch die Verwirrung der Zustände, endlich durch ihre vermehrten militairischen und Geldmittel und besonders ihre jetzt großen Dienstgefolge mehr und mehr auch zur Vernichtung alter deutscher Freiheitsrechte anwendeten. Dabei unterstützte sie noch der Einfluß der Priester, welche meist Römer waren, die heidnischen germanischen Verhältnisse und Rechte haßten und dieselben durch die römischen Gesetze, durch die sie privilegirt waren und Schenkungen und Vermächtnisse erwerben konnten, eifrigst zu verdrängen suchten. Deshalb war denn auch das Verderben überall schneller und größer in den ehemals römischen Ländern, wo jene Ursachen stärker wirkten, als in den ursprünglich deutschen. Doch alle blos äußerlichen Veranlassungen können niemals jene Ueberwältigung der Kräfte der Sittlichkeit und Freiheit erklären. Diese edleren Kräfte aber werden in den Völkern vorzüglich festgehalten, es werden die niederen, sinnlichen, selbstsüchtigen Triebe höherem Gesetz untergeordnet durch die Religions- und durch die freie Rechts- oder Staatsverfassung des Vaterlands. Die religiöse und die bürgerliche Verfassung sind die beiden Hauptorgane, ja bei dem Mangel selbstständiger Wissenschaft und Kunst die einzigen Organe der höheren Cultur in einem Volke, sowie die Religions- und Rechts-Ideen deren Seele sind. Hieran ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, welche die niederen Kräfte bändigen und unter die Herrschaft der höheren fesseln. Sie aber wurden den Germanen zerstört durch Aufnahme des Christenthums und der römischen Cultur.

Die altgermanischen Götter sanken jetzt zu bloßen Spukgeistern herab. Die Rechtsverfassung verlor ebenfalls ihre moralische Kraft durch die Zerstörung ihrer inneren Harmonie und durch die Verdrängung nationaler Religions- und Rechtsideen. Schon allein die Einschwärzung der römischen Testamente durch die nach Vermächtnissen lüsternen Geistlichen zerstörte ihre wichtigste Grundlage, den auf das Familiengesammteigenthum gegründeten Familienverein. Die neuen Religions- und Rechtsideen aber konnten nicht so schnell tiefe Wurzeln

schlagen und hinlänglich tief das ganze Innere der Menschen ergreifen, um die natürlichen, sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe zu bändigen. Sie konnten noch weniger so schnell sich die hinlänglichen und kräftigen gesellschaftlichen Organe bilden, um alle Gefühle, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des ganzen Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen. So war es also, zumal bei der Einwirkung der eben erwähnten äußeren positiv verderblichen Einflüsse, ganz natürlich, daß das Leben der Germanen zuerst wiederum der Vorherrschaft der sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe und Kräfte anheimfiel. So sinnlich und äußerlich wurde jetzt wirklich selbst die Religion aufgefaßt, daß z. B. ein fränkischer König nach förmlicher geistlicher Berathung gar kein Bedenken trug, auf das Reliquienkästchen einen Meineid zu schwören, nachdem man listig zuvor die Heiligen-Knochen aus demselben entfernt hatte. Aehnlich bestimmte die Königin Fredegunde, als sie nach zwei früheren Meuchelmorden den Mörder des Königs Siegbert dung, denselben mit den Worten: „Entweder entkommt Ihr, dann setze ich meiner Belohnung keine Grenzen, oder Ihr unterliegt, dann spende ich der Kirche soviel für Euer Seelenheil, daß Euch der Himmel ganz sicher ist." Kurz, es begann wirklich ein ganz neues Culturleben für die Germanen, und, sowie in der Kindheit des Einzelnen, waren jetzt zwar die höheren Lebenselemente überall vorhanden, oft auch auf das Schönste wirksam, aber noch nicht kräftig genug die Herrschaft zu behaupten. So also konnte das intellectuelle Leben der Germanen, welches für den besonderen, kleineren Kreis ihrer früheren heidnischen rein germanischen Bildung bereits die dritte Culturstufe erreicht hatte, in Beziehung auf den neuen, ungleich größeren und höheren Kreis der christlich europäischen Cultur, bei dem Eintritt in dieselbe solange wiederum als auf der ersten Stufe stehend sich darstellen. Nur erst bei reiferer, tieferer und reinerer Auffassung und harmonischer Gestaltung konnten die neuen Culturelemente ihre heilsame Kraft bewähren. Für die freie Entwickelung des neuen Lebens mußten zuerst die zu engen Bande des alten gesprengt werden. Ganz ähnlich verhielt sich's auch mit der Aufnahme der griechischen und römischen Culturelemente und vorzüglich des römischen Rechts. Man darf weder mit den Anhängern unserer historischen Schule ihre höchst verderblichen Folgen und die zum Theil höchst verkehrte Art ihrer Einführung übersehen, noch mit den Andern, sowie es Gibbon und ein Göthe'sches Gedicht sogar in Beziehung auf das Christenthum thun, ihre Aufnahme selbst beklagen und ihre späteren unendlich wohlthätigen Folgen für unsere höhere Cultur übersehen. Das Gute kostet überall die größesten Opfer, tritt nur nach den härtesten Wehen in das Leben ein.

Zweierlei aber ist hierbei nie zu vergessen. Für's Erste: Die Herrschaft jenes sinnlichen Charakters, jenes despotischen Faustrechts und Feudalismus war natürlich keineswegs eine Alleinherrschaft, sondern nur eine factische Vorherrschaft. Neben und zum Theil unter dem Einfluß

der Feudalvereine und der faustrechtlichen und der despotischen Gewalt bestanden die alten freien Volksvereine und Allodialverhältnisse, Gemeinde-, Gau- und National-Versammlungen fort. Es ist also die gewöhnliche Vorstellung, sich z. B. das Frankenreich oder das Sachsenreich in Britannien als durch bloße Feudal- oder Gefolgschafts-Heere gegründet und durch bloße Feudalverbindungen regiert und beherrscht zu denken, nach den ausdrücklichsten, zum Theil schon oben mitgetheilten historischen Zeugnissen durchaus unrichtig. Schon das Auftreten der einzelnen Krieger im Beginne des Frankenreichs, z. B. jene von Gregor von Tours erzählte stolze Abweisung des Königs durch einen gemeinen Freien, der dem König nichts über sein Loos von der Beute gestattete, zeigt, daß dieselben nicht als von der Gunst ihres Führers abhängige Gefolgsleute mitgezogen waren, oder doch großentheils nur als solche, welche, nach Tacitus (12), selbst aus der Mitte der freien Bürger als amtliche Gefolge die Volksführer begleiteten, und daß diese Krieger die alten Freiheitsrechte der Gleichheit, wie alle Sueven zu Cäsar's Zeit (6, 22), geltend machten. Selbst wenn ein Reich auch dadurch zuerst entstanden gewesen wäre, daß bloße freiwillige Gefolge sich einem Anführer anschlossen, so war es doch natürlich, daß, so wie sie in Folge eines Sieges, statt der Rückkehr in das alte Vaterland, das eroberte Land zum neuen Vaterlande annahmen und so, wie gewöhnlich, gleich vertheilten (s. oben I. S. 471), sie auch die altdeutschen allodialen Verfassungsgrundsätze im neuen Staat anerkannten *). Dies aber verhinderte nicht, daß neben ihnen, und zum Theil zu ihrer theilweisen Zerstörung, allmälig mehr und mehr die feudalen Gefolgschaftsverbindungen sich mehrten und einflußreicher wurden. Aber auch in diese selbst trug man wiederum mehr und mehr die altdeutschen freien Vertrags- und Vereinsgrundsätze über, und vorzüglich nur ihre Veranlassung durch das Faustrecht und ihre faustrechtliche und zerstörende Wirkung gegen die Allodialverfassungen und die kleineren freien Allodialbesitzer waren ihre schlimmste Seite.

Sodann aber bildete die Absetzung des letzten merovingischen Königs Childerich III. durch den zum Nationalherzog gewählten Majordomus, Pipin den Kleinen, auf die Auctorität päpstlicher Entscheidung (752), und vorzüglich die Regierung Karls des Großen (771—814) den Wendepunkt dieser Periode, oder den allmäligen Uebergang zu einem besser geordneten Zustand, zu dem höheren Charakter der folgen-

*) Man darf also keineswegs mit Eichhorn §. 21. da, wo Gregor von Tours und so viele Annalisten vom ganzen Volk sprechen, sagen: daß nicht vom Volk, sondern nur von den Dienstleuten die Rede sei. Siehe viele Stellen in C. Th. Welcker, System I. S. 154 fg.; ferner auch die gesta Francor. 4, und die Stelle bei Duchesne I, 836, zu welcher Schmidt, deutsche Geschichte, Th. I, 317, eine so richtige Bemerkung macht, die auch durch die S. 191 unterstützt wird. Der beste Gegenbeweis gegen Eichhorn sind die allodialen Grundlagen in der Lex Salica und der Lex Ripuariorum und in der ganzen karolingischen Verfassung. Wo sollten sie denn herkommen, wenn, wie man dichtet, Chlodewig's ganzes Frankenreich blos durch Dienstgefolge und auf ihre Feudalverbindung wäre gegründet worden?

den Periode. Bei dem nur stufenweisen Fortschreiten und dem Ineinanderübergehen der verschiedenen Hauptperioden der Entwickelung auch des Völkerlebens ergibt sich nämlich für jede dieser Perioden mit dem Momente ein Wendepunkt und eine Unterabtheilung, wo die Vorherrschaft des Hauptcharakters oder des vorherrschenden Geistes der Bestrebungen der Periode durch die allmälige Vorbereitung einer neuen Periode mehr und mehr in diese überzugehen beginnt. So bildet z. B. das Knabenalter den Wendepunkt, mit welchem die Periode der Kindheit des Einzelnen allmälig in die Periode des Jünglingsalters übergeht. Die dringende Gefahr durch auswärtige Feinde, die Einfälle der Mauren hatten unter den letzten Merovingern die Nation erschüttert, dem bessern Theil derselben, insbesondere den östlichen Franken und dem Landwehrheere, welches sich jetzt in Karl Martell einen tapfern Herzog, den Befreier Europa's von der Maurenherrschaft, erwählte, erneute Kräfte gegeben. Der Thron der entarteten Merovinger wurde der kräftigen karolingischen Familie (752—888) übergeben. Und vor Allen Karl der Große achtete staatsklug die Kräfte, durch welche seine und seiner Familie Herrschaft begründet worden war. Er suchte den Feudalismus zu bändigen, entfernte gänzlich die mächtigsten Feudalherren, die Herzoge. Er versammelte in seiner halbhundertjährigen Regierung alljährlich die Nation auf den großen Reichstagen, die freien Provinzbewohner unter seinen Sendgrafen auf den Landtagen, die vor und nach Karl dem Großen durch die Nationalherzoge gehalten wurden, die Gau- und Cent- und Gemeinde- oder Decaniegenossen in den öfter wiederkehrenden Gau- und Cent- und Gemeindeversammlungen. Er war überhaupt eifrigst bemüht, die alten nationalen Freiheitseinrichtungen, die Gauverfassung und die Landwehr wieder herzustellen und sie gegen das Faustrecht und den Feudalismus zu schützen.

Es gehört zum Größten in der Geschichte, wenn ein großer Fürst die hohe Idee und Bestimmung seiner Nation erfaßt, für sie wirkt und kämpft. Die r Germanen, welche Karl erfaßte, war, wie wir sahen, die innige Ve. .dung und Weiterbildung der bisherigen Culturelemente, unter Leitung der christlichen Ideen, aber in selbstständiger, freier, nationaler E. altung. Karl war nicht blos der heldenkühne, sieggekrönte Feld r, der sein Reich und das Christenthum im Westen und Osten, i Süden und Norden, gegen die Mauren, die Slaven und gegen die noch heidnischen Sachsen, die immer auf's Neue seine christlichen Unterthanen überfielen, schirmte und ausdehnte. Er ergriff mit Begeisterung auch die Sorge für die Cultur seines Volks, für den Volksunterricht, wie für die höhere Bildung. Die größesten Gelehrten aus ganz Europa, aus Italien, England und seinen Staaten versammelte er um seine Person. Er ehrte und hob sie und den Eifer für die Wissenschaft durch freundschaftliche, heitere Verbindung mit ihnen, und indem er eine Akademie stiftete, an welcher Jeder unter einem erwählten großen Namen des Alterthums, er selbst unter dem Namen David Antheil nahm. Der christlichen Kirche und ihrer geistlichen Regierung

suchte er durch Bestätigung der Zehnten für die geistlichen Bedürfnisse, für die Kirchenbauten und die Armenpflege, durch Ordnung der bischöflichen Sittengerichte, sowie durch eigene Achtung und durch eine hohe selbstständige Stellung ihren moralisch leitenden Einfluß auf die Gemüther zu sichern. Und die große Idee einer Vereinigung aller bisherigen Culturelemente und einer brüderlichen Verbindung aller germanischen Völker, welche er auch in einem Schreiben an den angelsächsischen König deutlich aussprach, verkörperte er gewissermaßen, als er am Weihnachtstage 800 sich als Schirmherr der Christenheit (advocatus ecclesiae) von dem Papste weihen und mit der alten Krone des römischen Weltreichs krönen ließ, welche fortan, und zwar seit Otto I. grundgesetzlich, die deutschen Könige neben ihrer deutschen Königskrone trugen. Aber der große Kaiser vergaß nicht, wie leider so viele Andere, der höheren Idee und Cultur in der politischen Freiheit und in der nationalen Gestaltung die angemessenen Träger und Formen zu geben. Wie er für die Freiheit durch Kampf gegen faustrechtliche Feudalgewalt und die freien altdeutschen Reichs- und Landesversammlungen und Volksgerichte und die Landwehr sorgte, wurde schon berührt. Die Geistlichkeit, welche vor ihm, so weit die Weltgeschichte reicht, welche unter den christlichen römischen Kaisern, wie unter den Merovingern, bald die weltliche Freiheit und Gewalt pfäffischer Herrschsucht dienstbar machte, bald von weltlichem Despotismus zu seinem dienstbaren Werkzeug herabgewürdigt ward, erkannte Karl zum ersten Male in der Weltgeschichte als frei und selbstständig in dem Staate, aber nicht als Herrin über den Staat an. Von den Päpsten und Bischöfen, deren Ernennung von dem Kaiser und den Volkswahlen ausging, duldete er nicht den mindesten Eingriff in seine, in des Staats weltliche Rechte. Selbst einen Antheil an der Standschaft gestattete er den höhern Geistlichen nicht mehr als solchen, sondern nur insofern sie als Besitzer freien Grundeigenthums die allgemeine politische Bedingung dazu hatten. Die classisch-alterthümliche, wie die christliche Cultur ferner ehrte der Kaiser hoch und suchte sie nach Möglichkeit zu fördern. Aber Karl war weit entfernt, zum Beispiele der übrigen germanischen Fürsten zu folgen. Diese [illegible] selbst der sonst so große Ostgothenkönig Theodorich gingen in der Vernachlässigung germanischer Nationalität und Sprache so weit, daß sie ihre Germanen nicht schnell und vollständig genug latinisiren zu können glaubten. Ganz anders der große Karl. Daß der wichtigste Träger unserer deutschen selbstständigen Nationalität, daß unsre deutsche Sprache nicht so, wie die der Germanen in Italien, Frankreich und Spanien, ja trotz dem, daß später Alfred Karls Beispiel zu folgen suchte, zuletzt auch in England in eine romanische Mischlingssprache sich verlor, dieses verdanken wir diesem größten aller Fürsten. Bei dem Mangel der Ausbildung einer deutschen Schriftsprache waren bereits seit langer Zeit alle Urkunden und Gesetze, die wenigen schriftstellerischen Werke wie die Briefe, der Kirchengesang wie die geistlichen Vorträge lateinisch. Hierzu noch das Uebergewicht der römischen Cultur und der

Digitized by Google

meist lateinischen Geistlichkeit und jener verderbliche Vorgang der andern Fürsten! Da setzte sich Karl mit seiner ganzen Energie dem nur seinem großen Geiste klar gewordenen Verderben entgegen. Er bemühte sich auf das Eifrigste für den Gebrauch, die Ausbildung und den Sieg der deutschen Sprache. Er selbst, durch sein eigenes Beispiel begeisternd, arbeitete an einer deutschen Grammatik und suchte die römischen Benennungen der Dinge durch deutsche zu ersetzen. Er sorgte für deutschen Kirchengesang und Priestervortrag und sammelte die altdeutschen Heldenlieder seines Volks. Es waren höchst wahrscheinlich diejenigen, welche den erhebendsten und begeisterndsten deutschen Volkshelden und das gewaltigste Ereigniß deutschen Volkslebens, ein Ereigniß, an welchem der Franken Vorfahren (die Sigambrer) Antheil hatten, welche Hermanns Befreiung von der Römerherrschaft besangen. Diese Gesänge konnten eine solche begeisterte Theilnahme erwecken, daß leider die Geistlichkeit und Ludwig der Fromme sie aus Furcht vor ihrem heidnischen, der römischen Kirche feindlichen Einfluß verbrennen zu müssen glaubten. So ermunterte und begeisterte der große Kaiser, welcher stets auch seine deutschen Lande den französischen und italienischen vorzog und nur jene erstern zum Sitz und Mittelpunkt seiner Regierung machte, so sehr für den Gebrauch der vaterländischen Sprache, daß schon bald nach ihm durch treffliche deutsche Werke, wie z. B. Ottfrieds poetische Bearbeitung der Evangelien unsere reine deutsche Ursprache gerettet, ihr Sieg für immer entschieden war. Durch alles dieses nun, durch seine ganze Erscheinung muße Karl eine höhere und edlere Richtung erwecken und fördern. Der kühnste Held, der siegreichste Feldherr, der großartige, Freiheit liebend Staatsordner, der begeisterte Vorkämpfer in den neuen Bahnen höherer Cultur, groß in allem Großen und mit der umsichtigsten Sorgfalt selbst das Kleinste ordnend, durch hohe, königliche Gestalt und Schönheit unter seinen Zeitgenossen hervorragend, und bei aller Größe des gewaltigen Herrschers liebenswürdig als Mensch, gutmüthig und heiter als Freund, Gatte und Vater, wurde er sehr begreiflich lange, trübe Jahrhunderte hindurch der begeisternde Lichtpunkt, an welchen sein dankbares Vaterland, ja die dankbare europäische Welt eben so im poetischen Heldenliede und in frommer Heiligensage, wie in juristischen und politischen Traditionen und Erinnerungen sich anschloß. Es klingt fast rührend, wenn die völlig demokratisch-republikanischen Friesen in ihren Gesetzen, selbst noch durch das späte Mittelalter hindurch, alles Freie und Gute, was sie in ihren Rechten und Einrichtungen finden, von dem „guten Karl" und seiner „Begünstigung" ableiten, von ihm, der nach der alten Vorrede des Asegabuchs „der beliebteste war und der beste aller Könige, der Treue und Wahrheit stiftete und erhielt". Um sein colossales Bild und schützendes Scepter versammelten sich, als um der Volksfreiheit Symbol, auch anderwärts bis in späte Zeiten freie deutsche Gaue und

Städte zum öffentlichen Volksverein und Gericht *). Karl verdiente diese Liebe, denn mit Liebe trug er selbst seines Volkes Schicksal und Zukunft in seinem großen Herzen. Historiker, wie Kotzebue, wollten ihm den mächtigsten, siegreichsten Eroberer unserer Zeit gleichstellen. Dieser aber strebte die Nationalfreiheit seines Volks und die hohen Ideen der freien Schriftsteller des Alterthums eben so sehr zu unterdrücken, als sie Karl zu fördern suchte. Jenem legte die öffentliche Stimme zur Bezeichnung seiner selbstsüchtigen Kälte das furchtbare Wort: „nach mir die Sündfluth!" in den Mund und bezeichnete damit den größesten Gegensatz von unserm großen Kaiser. Einst sah dieser von einer Burg am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernstes Schweigen versunken den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da entrollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begleiter sagte er: „Wenn diese schon, während ich noch lebe, solches wagen, was wird mein armes Volk von ihnen zu dulden haben, wenn ich dahin bin!"

Und die traurige Ahnung hatte den greisen Helden nicht getäuscht. Nichts aber beweiset mehr die factische Vorherrschaft jener geschilderten niederen Triebe des Faustrechts und des rohen Feudalismus in dieser Hauptperiode, als daß selbst die Weisheit und Energie und der gewaltige Arm des größesten Fürsten in einer halbhundertjährigen Regierung sie nicht auszurotten vermocht hatte. Beamte und Mächtige benutzten, wie Karl's eigene schwere Klagen (s. oben Bd. I, S. 283) es lebendig schildern, selbst unter seiner Regierung vorzüglich die leider allzuhäufigen Kriege und die dadurch entstehende Last der Landwehr, um Tausende von kleineren Freien ihrer Güter zu berauben oder in ihre feudalen Schützlinge zu verwandeln. Vollends aber schon unter seinem schwächern Sohne Ludwig dem Frommen (814—840) und in den abscheulichen Bürgerkriegen seiner Söhne gegen ihn und untereinander erhielten rohe Faustrechts- und Feudalgewalt auf's Neue wieder eine traurige Vorherrschaft. In solchen Kriegen traten natürlich wiederum die Lehns- oder Dienstgefolgsheere an die Stelle der Landwehr. Auch die mächtigen herzoglichen Feudalherren erstanden wieder. Die Gau- oder Grafschaftseintheilung und Verfassung dagegen fing schon an, sich mehr und mehr aufzulösen. Bischöfe und Aebte erhielten für ganze Districte Exemtionen von der gräflichen Gerichtsbarkeit; ebenso später viele Städte und von den Kaisern zum Reich gezogene Districte, welche sie durch eigene Reichsvögte verwalten ließen. So wurden die Grafschaften häufig zerrissen. Die Grafen aber betrachteten mehr und mehr die ihnen geliehenen gräflichen Amtsrechte als erblich, als Familienbesitz, vereinigten mehrere Grafschaften oder suchten ihre Theilung unter mehrere Söhne zu bewirken und nannten sich zuletzt auch nicht mehr nach

*) Auf dem Marktplatze und vor dem Rathhause der freien Stadt Bremen sieht man noch eine solche colossale Bildsäule, so wie in Aachen den schönen großen Schädel und die fast riesenhaften Glieder des Kaisers.

den Gauen, sondern nach ihren in denselben liegenden Familiengütern und Burgen.

Karl des Großen fortdauernd heilsame Wirksamkeit war also vorzüglich nur eine doppelte. Er hatte für's Erste die altgermanischen und die der neuen Cultur angemessenen höheren Rechtsgrundsätze, auch wenn vorerst factisch wieder das Faustrecht die Oberhand gewann, doch für die Theorie und für die Anerkennung, für den Sieg in einem reiferen Zeitalter unvergeßlich gemacht. Er hatte außerdem allerdings auch für die Wirklichkeit viele Milderung des rohesten Faustrechts begründet und vorzüglich in den Gemüthern eine allmälig erstarkende, höhere Richtung vorbereitet. Daß diese, auch ohne seine Absicht, zuerst einen theokratischen oder priesterlichen Charakter annahm, war nach dem stufenweisen Gange der menschlichen Cultur natürlich. Besonders auch die unter seinem Nachfolger verbreiteten falschen Isidorischen Decretalen bereiteten immer mehr die theokratische Herrschaft des Papstthums vor.

Der Vertrag zu Verdun (843) hatte endlich die Theilung des karolingischen Reichs unter seine Söhne, Lothar, Ludwig und Karl den Kahlen bewirkt. Ludwig, später der Deutsche genannt (843—876), hatte zu seinem Antheil ungefähr das heutige Deutschland erhalten. Das unter ihm löblich gemilderte Faustrecht nahm wieder zu unter seinem Sohne, Karl dem Dicken (876—887). Doch dieser wurde auf dem Reichstage zu Trebur von den allmälig mehr aristokratisch und feudalistisch werdenden Reichsständen förmlich abgesetzt und jetzt auch Frankreich, das er auf's Neue mit Deutschland vereint hatte, abermals und für immer von Deutschland getrennt. Auf's Neue gemildert durch des unechten Karolingers Arnulph Regierung (887—899), gewann das Faustrecht wieder größern Spielraum unter dessen unmündigem Sohne, Ludewig dem Kind (899—911). Doch die Nation reifte allmälig für eine neue Entwickelung. Dieses zeigte sich schon unter der Regierung des fränkischen Grafen Conrad I. (911—919), noch mehr unter den kräftigen sächsischen Kaisern Heinrich I. oder dem Vogler (919—936), Otto I. (936—973), Otto II. (973—983), Otto III. (983—1002) und Heinrich II. (1002—1024), welcher letztere wegen seiner Begünstigung der Geistlichen der Heilige genannt wurde. Die sämmtlichen Culturelemente durchdrangen immer tiefer das Leben. Die großen Freiheitskämpfe gegen die Ungarn, in welchen Heinrich I. bei Merseburg (933) und sein Sohn Otto I. auf dem Lechfelde (955) die vaterländische Freiheit retteten, gaben der Nation einen höheren und edleren Aufschwung. Sie veranlaßten zugleich den großen Heinrich zur Begründung der Städte und des städtischen Lebens im Innern des deutschen Vaterlandes, sowie, durch Ausbildung des Kriegsdienstes zu Pferde gegen die ungarischen Reiterschaaren und der Kampfspiele für die Uebung im neuen Dienste, zur Grundlegung des Ritterthums. Denn obwohl auch unter Heinrich die große Gefahr des Vaterlandes zuerst wie-

derum zur Wiederbelebung der Landwehr getrieben hatte, so konnten doch die bald wieder überwiegenden Lehns- oder Dienstgefolge sich leicht des schwierigen, kostspieligen und angenehmeren Reiterdienstes bemächtigen, der jetzt der regelmäßige Kriegsdienst wurde. Auch entstanden bald neben den Mauern und Burgen der Städte mehr und mehr Burgen der Mächtigeren im Lande und trugen, da immer mehr alle reicheren ritterlichen Gutsbesitzer sich solche erbauten, zur späteren Ausbildung des Adels bei. Otto I. hatte außerdem alle Reichsämter völlig lehnbar gemacht. Es wurden dadurch, wie auch der Artikel deutsches Staatsrecht zeigen wird, die alten Wahl- und Zustimmungsrechte des Volks bei Ernennung der Grafen und Herzoge zwar keineswegs rechtlich zerstört, so wenig als selbst durch die zuerst factische, dann anerkannte Erblichkeit, sondern nur mehr zurückgedrängt und beschränkt. Aber es wirkte für Ausbildung der Feudalaristokratie, der Landeshoheit und des hohen Adels. Der salisch-fränkische Conrad II. (1024—1039) wirkte ebenfalls hierzu und zugleich für die allmälige Entstehung auch des niederen Feudaladels durch die Constitution de expeditione romana und das, wenn auch zunächst für Italien gegebene, Gesetz über die Erblichkeit der Kriegslehen (I. F. 1). Es wurde nämlich jetzt als Regel anerkannt, daß die höheren Beamten und Feudalherren den sonst durch das Aufgebot der Landwehr zu leistenden Kriegsdienst durch ihre Privatdienstleute leisteten, diese aber, bei festgesetzter Ordnung ihrer Dienstverhältnisse, Erbrecht auf ihre Lehengüter erhielten. Dadurch kam der Kriegsdienst, außer der Landesfolge bei gemeiner Landesnoth, und mit ihm Kriegsehre und Freiheit in die Hände eines hohen und niederen erblichen Kriegsadels. Die hohen Reichsbeamten aber erhielten durch die Rechte, die Dienstleute in ihrem District aufzubieten und zu befehligen, dagegen von den vom Kriegsdienste befreiten gemeinen Freien bestimmte Entschädigungssteuern (den Heerschilling) zu fordern, eine neue Grundlage der Landeshoheit. Mit faustrechtlicher Gewalt wußte bald die neue Kriegerkaste ihre Vorrechte durchzusetzen und die Bauern fast als Leibeigene zu entwaffnen. Sie stellte in ihren Lehnssatzungen (II. F. 21) den Grundsatz auf, daß der Bauer keine ritterliche Waffe tragen dürfe. Und als 1078 der Kaiser Heinrich IV. die Bauern als Landwehr für sich aufgeboten hatte, diese aber von seinen fürstlichen Gegnern, Berthold von Zähringen und Welf von Baiern, am Neckar besiegt wurden, so waren diese Fürsten so unmenschlich, die Unglücklichen sämmtlich zu entmannen, weil sie — für ihren Kaiser — ritterliche Waffen getragen *). — Das Faustrecht wüthete übrigens jetzt noch immer so sehr, daß z. B. Wippo im Leben Conrads II. schrieb (bei Pistor. 468): „Jeder Reichsvasall strebte mehr durch Gewalt, als durch Geist der Erste oder doch der Zweite zu werden, und so herrschte Unfriede beinahe

*) Berthold Constant. in Ussermanni Prodr. Germ. sacr. St. Basii 1792. T. II. p. 86.

im ganzen Reiche. Indeß suchte Conrad und noch mehr der kräftige Heinrich III. (1039—1056) die öffentliche Ruhe gegen die Faustrechtsgewalt möglichst zu schirmen.

Zweite Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Die Zeit der jugendlichen theokratischen Entwickelung unserer Cultur durch die religiös-poetische Auffassung, Verschmelzung und Gestaltung ihrer Elemente. Sie geht von den Kreuzzügen und Gregor VII. bis zu der Reformation und dem ewigen Landfrieden, bis zu Luther und Maximilian I., von dem elften bis zum Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, und ihr erster Abschnitt bis zum Schluß des großen Interregnums durch Rudolph von Habsburg im dreizehnten Jahrhundert. Es ist dieses so, wie in dem Jünglingsalter des einzelnen Menschen, die Zeit der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie und des auf sie gegründeten blinden und schwärmerischen oder theokratischen Glaubens. In gesellschaftlicher Hinsicht ist es die Zeit der päpstlichen Hierarchie und des ihr untergeordneten, aristokratischen Feudalismus oder der Ausbildung eines kastenmäßigen Priesterstandes über dem weltlichen Adelstand. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Vorherrschaft der geistlichen Gewalt über die weltliche und der (ebenfalls oben Th. I. S. 312, 479 fg. bereits geschilderten) Veredlung und besseren Ordnung der Feudalverhältnisse durch ihre Unterordnung unter die Vorherrschaft religiös-theokratischer, poetischer und ritterlicher Ideen, unter die Hierarchie, das heilige römische Reich und das Ritterthum. Es ist die Zeit der Ausbildung des sogenannten doppelten Socialcontracts oder eines Reichsstaates mit einer Reihe von Unterstaaten, mit feudalständischen Reichs- und Landesverfassungen, in welchen diejenigen feudalistischen Familien, die sich neben den geistlichen und weltlichen Corporationen die altdeutschen Freiheitsrechte der Reichs- oder Landes-Standschaft behaupten oder erwerben, zum erblichen Reichs- und Landesadelstand sich ausbilden. Durch die Feudalstände werden jetzt Alle, welche sich ihrer Schutzherrschaft unterworfen haben, repräsentirt und von der eigenen Ausübung der alten Freiheitsrechte in den Reichs- und Landesversammlungen ausgeschlossen. Die kriegerische Vertheidigung liegt jetzt regelmäßig in der Hand der von dem hohen und niedern Adel gebildeten Lehnsheere. In völkerrechtlicher Beziehung steht an der Spitze die Idee einer brüderlichen Vereinigung aller Fürsten und Völker in einem gemeinschaftlichen Christenstaat unter Leitung des Papstthums und Kaiserthums. Die geschriebenen Rechtsquellen bestehen jetzt in Rechtsbüchern, deren Giltigkeit auf Aucto-

ritätsglauben, insbesondere auch auf dem Herkommen beruhte, in dem canonischen und römischen Rechtsbuch, in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, außerdem in einzelnen allgemeinen Reichs- oder besonderen Landes- und Stadt-Ordnungen und Privilegien.

Allerdings erhielten endlich die höheren Elemente der neuen Cultur, und vorzüglich die religiösen, Vorherrschaft über das Leben. Aber noch fehlte die männliche Reife verständiger, freier Reflexion und Prüfung und philosophisch-historischer, wissenschaftlicher Erkenntniß. Es fehlte eine rein geistige Auffassung des Höheren. Auch das Leben der Völker tritt nicht mit einem Sprunge von der Kindheit zum Mannesalter. Das Höhere kommt auch im jugendlichen Aufschwung der Völker zunächst vermittelst der Phantasie und des Gefühls, also nicht mit vernünftiger Unterordnung und Leitung des Sinnlichen, sondern in starker Vermischung mit dem letzteren zur Vorherrschaft. Das Göttliche herrscht jetzt zwar vor, aber noch sinnlich und poetisch aufgefaßt in dem irdischen Priesterstaat, in dem Reiche ihres auf Phantasie und Gefühl gegründeten, begeisterten, blinden Glaubens an die fortdauernde irdische Offenbarung, an „den Gott auf Erden".

Aeußerlich vorbereitet und unterstützt war diese Herrschaft allerdings durch schon berührte Umstände, wie die Thronbesteigung der Karolinger nach päpstlichem Ausspruch des göttlichen Willens, durch die immer größere Ausdehnung geistlicher Orden und Klöster, durch den stets zunehmenden Reichthum, den Güter- und Machtbesitz der Geistlichen, die im Faustrecht geraubt hatten, wie die Andern, nur listiger, und die durch frommen Wahn immer mehr über Einnahmen geboten, gegen die kein Einkommen der weltlichen Regierung auch nur entfernt sich messen konnte. Es unterstützte sie ferner die Ausdehnung der geistlichen Gesetz- und Gerichtsrechte und der Einfluß der Geistlichen auch auf die Entscheidung fast aller weltlichen Processe durch Gottesurtheile und Eide, vor Allem endlich die überwiegende Bildung der Geistlichen, in deren Händen jetzt aller Unterricht des Volks und der Jugend, alle Kanzlerstellen der Fürsten, wie die Gewissen der Beichtenden und Sterbenden lagen. Doch waren diese und andere Umstände selbst schon Folgen der theokratischen Richtung der Gemüther. Der genügende Grund für diese selbst liegt auch hier in dem angedeuteten gesetzlichen Entwickelungsgange. Er liegt besonders auch darin, daß gegenüber der rohen Faustrechts-Despotie und Anarchie und bei dem mit der höheren Cultur selbst zunehmenden Bedürfnisse eines Schutzes gegen dieselben die höhere Gewalt der Geistlichkeit Allen als zeitgemäß, als wohlthätig sich darstellte, und Keines die Augen über die oft keineswegs rein göttlichen Anfänge und Mittel verschloß. Gerade in diesem Sinne hatten die Kaiser schon von Karl an den geistlichen Einfluß, die Bisthümer, die Abteien und ihre Exemtionen und Rechte und insbesondere die geistliche Gerichtsgewalt gemehrt. Die sächsischen Kaiser insbesondere suchten hier das Gegengewicht gegen die faustrechtliche Gewalt der weltlichen Feudalherren.

Conrad II. hatte zuerst zur Hemmung des Faustrechts die Treuga Dei (trève de Dieu), den Gottesfrieden, das heißt den durch göttliche Inspiration oder auf göttlichen Befehl angeordneten Waffenstillstand des Faustrechts verkündigen lassen. Vom Donnerstag Abend bis Montag Morgen, oder an den wöchentlichen Tagen des Todes und der Auferstehung Christi, später auch noch an vielen andern heiligen Tagen und in ganzen heiligen Zeiten mußte jede Gewaltthätigkeit ruhen. Auch Wittwen und Waisen, Geistliche und waffenlose Landleute fanden durch besondere Gottesfrieden und religiöse geistliche Einwirkung, Alle durch die vielen unter dem Schutz der Geistlichkeit stehenden Asyle gegen die roheste Faustrechtsgewalt erwünschten Schutz. Die Concilien belegten den Uebertreter mit dem Banne, und der allgemeine Abscheu traf ihn. So beugte sich das Faustrecht dem höheren Gesetz.

Selbst so kräftige Fürsten, wie Heinrich III., gaben in dieser Zeit das Beispiel der Unterordnung unter die Geistlichkeit. Heinrich ließ oftmals, so wie der gleichfalls kräftige Ludwig der Heilige von Frankreich, die Priester Kirchenstrafen durch körperliche Züchtigungen an sich selbst vollziehen und setzte niemals seine Krone auf, ohne nach der Beichte dazu die geistliche Erlaubniß erhalten zu haben, so daß bei dieser Richtung der Zeit seines schwächeren Sohnes Kirchenbuße vor Gregor VII. weniger auffällt.

Auf solchen Grundlagen und nach solchen Vorbereitungen konnte denn ein so außerordentlicher, für die Priesterherrschaft begeisterter Mann, wie Gregor VII., dieselbe wirklich zur Vorherrschaft bringen. Er that es, nicht etwa durch gesetzliche Worte, sondern durch praktische Durchführung einer ganzen Reihe ineinander greifender Maßregeln und Thaten.

Er machte fürs Erste schon unter seinem Vorgänger die päpstliche Gewalt, welche bisher dem Grundsatz nach der Wahl des Volks und der kaiserlichen Ernennung oder Bestätigung bedurfte, unabhängig. Die Vorbereitung und mithin den größten Einfluß bei der Wahl sollten die jetzt allmählig zum Cardinalscolleg sich ausbildenden vornehmeren römischen Geistlichen haben, die übrigen Geistlichen und das Volk durch Zustimmung die Wahl vollenden (D. 23, c. 1).

Er erklärte dagegen die Macht der Könige und insbesondere die des Kaisers, statt daß Karl der Große und Otto I. die Päpste ernannt, ja abgesetzt hatten, vielmehr als abhängig von päpstlicher Bestätigung, als eben so tief unter dem Papste stehend, wie der Mond unter der Sonne, die jenem sein Licht verleiht. Er erklärte die Kaiser als der päpstlichen Straf- und Absetzungsgewalt unterworfene Vasallen. Die päpstliche Krönung der römischen Kaiser, deren Eid der Treue als Schirmherren der Christenheit gaben diesem äußeren Schein, und des Papstes energisches Verfahren gegen Heinrich IV. Vorladung vor päpstlichen Richterstuhl und die damals furchtbaren Strafen des Bannes und der Absetzung gegen die Fürsten, des Interdicts gegen die Völker, die Entbindung der

Unterthanen vom Eide der Treue, ihre Aufregung zum Widerstande gaben der Lehre hinlänglichen Nachdruck.

Gregor suchte ferner durch eine Reihe von Maßregeln, namentlich auch durch Ausdehnungen seiner strengen Simoniegesetze gegen die Abhängigkeit des Geistlichen vom Weltlichen, die Ernennungen und Bestätigungen der Bischöfe, Erzbischöfe vorzugsweise als päpstliches Recht festzustellen, während früher stets das Volk mit den Geistlichen dieselben gewählt hatte, bis in der vorigen despotischen Periode sich öfter die Fürsten fast ausschließliche Ernennungen angemaßt und sie habsüchtig verkauft hatten.

Er wußte überhaupt die Anerkennung der zu Gunsten theokratisch-hierarchischer Oberherrschaft der Päpste gefälschten Isidorischen Decretalen praktisch durchzusetzen und dadurch die monarchische Regierungsgewalt des Papstthums auf Kosten insbesondere auch der bisherigen Selbstständigkeit der Landeskirchen und der erzbischöflichen und Synodalrechte auszubilden.

Durch diese Maßregeln, dann durch Vermehrung der Kloster- und Ordens-Geistlichen und ihre Stellung unmittelbar unter die päpstliche Gerichtsbarkeit, durch strengere Sittenzucht gegen die Geistlichkeit, besonders aber durch die energische Durchsetzung der allgemeinen Ehelosigkeit der Geistlichen, schuf er eine Priesterkaste und eine geistliche Streitmacht, welche möglichst von der weltlichen Regierung und ihren Interessen losgerissen, dagegen den päpstlichen und kirchlichen Interessen dienstbar war.

Vor Allem aber das außerordentliche Unternehmen der Kreuzzüge, zuerst gegen die Muhamedaner, dann überhaupt gegen diejenigen, welche als Ungläubige oder Ketzer der theokratischen priesterlichen Herrschaft und blinden Glaubensmacht widerstrebten, wie gegen die Albigenser und Waldenser, oder dreiundfunfzig Jahre lang gegen die heidnischen Preußen, verwirklichte praktisch die Vorherrschaft der theokratischen Ideen. Es ist nicht genug, durch Gesetze und einzelne Institute den Grundsätzen einer neuen Verfassung äußere Anerkennung zu verschaffen. Es genügt auch noch nicht, durch höhere Politik diese Institute harmonisch zu einigen und zu gestalten. Man muß die Grundsätze in Leben und That einführen, ihr Lebensprincip ausbilden und kräftigen. Das thaten die Kreuzzüge für die theokratische päpstliche Gewalt. Sie vereinigten die Fürsten und Völker Europa's, als Soldaten des Kreuzes Christi, unter der Fahne und dem Obercommando des Papstthums, und gaben demselben zu seiner gesetzgebenden, richterlichen Besteuerungs- und Straf-Gewalt nun auch noch eine Kriegsmacht. Das große schwärmerische Unternehmen begründete vor Allem die Theokratie in den Gemüthern. Es begeisterte zur blindgläubigen und schwärmerisch aufopfernden Unterordnung des Irdischen unter das Ueberirdische und unter seine sichtbare Statthalterschaft. Es entzündete in ganz Europa Phantasie und Gefühl für die theokratischen Ideen des großen Christenstaates, für die ihnen günstige Poesie und Kunst. Es bewirkte eine Umbildung roher

Faustrechtsräuber in das durch die Richtung auf's Höhere veredelte, aber der Theokratie dienstbare, zuerst vorzugsweise geistlich und überall poetisch sich gestaltende Ritterthum. Zuerst entstanden die geistlichen Ritterorden, und bald bildete die ganze aristokratische Kriegsmannschaft nach ihrem Vorbilde und übereinstimmend mit der höheren Priesterkaste sich in eine geschlossene Kriegerkaste.

Die Bestrebung Gregors wurde besonders durch die schwankende Richtung des von zwei sehr verschiedenen Erzbischöfen nicht glücklich erzogenen Heinrich IV. begünstigt, und durch die lange Zerrüttung der weltlichen Verhältnisse unter demselben (1056—1106). Das einmal zur Vorherrschaft gekommene theokratische Princip konnte auch nicht besiegt werden durch das nach Gregors und Heinrichs Tode mit des Letzterem Nachfolger Heinrich V. (1106—1125) zu Stande gekommene Wormser oder Calixtinische Concordat (1122), obgleich dieses den Investiturstreit über die Belehnung der Geistlichkeit nicht ganz im Sinne Gregors entschied, sondern dem Papst, nach der von den Geistlichen unter Zustimmung des Volks geschehenen Wahl, nur die Belehnung mit Ring und Stab, den Zeichen der freilich höher stehenden geistlichen Gewalt, zusprach, dem Kaiser aber die Belehnung mit dem Scepter, dem Zeichen weltlicher Herrschaft, ließ. Noch weniger veränderte die Regierung Lothars von Sachsen (1125—1137). Einen höheren Schwung dagegen und eine festere Gestaltung gaben der theokratischen Feudalaristokratie die ritterlichen, poetischen und kunstliebenden, aber zugleich sehr aristokratisch gesinnten Hohenstaufischen Kaiser: Conrad III. (1137—1152), Friedrich I. (1152—1190), welcher selbst einen Kreuzzug unternahm, unter welchem die geistlichen Ritterorden (der Johanniter und deutschen Ritter und der Tempelherren) entstanden, und welcher 1187 das Fehderecht dahin beschränkte, daß drei Tage vor Beginn der Fehde der Friede förmlich abgesagt werden mußte; ferner Heinrich VI. (1190—1197), Philipp von Schwaben mit seinem Welfischen Gegenkaiser Otto IV. (1197—1215), unter dessen Regierung Innocenz III. die theokratische Gewalt auf ihren höchsten Gipfel brachte; ferner Friedrich II. (1215—1250) und Conrad IV. mit den Gegenkaisern Heinrich Raspe und Wilhelm v. Holland (1250—1254). Friedrich II. vorzüglich wirkte wesentlich zur Ausbildung des hohen Adels und der Landeshoheit. Er erklärte in den Gesetzen über die Rechte der weltlichen und der geistlichen Reichsstände (1220 u. 1230) deren bisherige Gerichts- und Herrschaftsrechte als feste, eigene, mithin für die weltlichen Reichsstände jetzt auch juristisch erbliche Rechte. Der Ausbildung der städtischen Freiheit, wie überhaupt demokratischen Volksrechten ungünstig, förderte der aristokratische Kaiser auch die geistliche Aristokratie, indem er die uralte apostolische Theilnahme des Volks an der Wahl auch seiner geistlichen Vorsteher, der Bischöfe und Erzbischöfe, durch die goldene Bulle von Eger 1213, und bei der Volksunzufriedenheit über diese Bestimmung durch ein neues Gesetz von 1220 (Goldast I. p. 73. 75.) ausschloß. Das große Zwischenreich

von 1254—1272, in welchem nach dem unglücklichen Ende auch Conradins, des letzten Hohenstaufen, kein deutscher Fürst die Kaiserkrone anzunehmen wagte, und Alphons von Kastilien und Richard von Cornwales zwar zu Königen ernannt wurden, niemals aber ihre Macht behaupten konnten, war höchstens geeignet, dem auch unter der theokratischen Vorherrschaft niemals vernichteten Faustrecht wieder neue Bahn zu brechen, keineswegs aber konnte es die Priesterherrschaft selbst zerstören.

Solchergestalt hatte also jene theokratische Grundidee ihre, wenn auch nicht überall vollkommen verwirklichte, Vorherrschaft erhalten. Unter der Oberregierung Gottes oder Christi, als des höchsten Lehnsherrn der Christenheit, oder seines ersten Vasallen, des heiligen Vaters aller Christen, und dessen Untervasallen, des kaiserlichen Schirmherrn des heiligen römischen Reiches, sollten jetzt alle geistlichen und weltlichen Feudalvereine in stufenweiser, hierarchischer Unterordnung und unter Repräsentation, ja Vormundschaft der geist- und weltlichen höheren und niederen Feudalaristokratie für die Laien zu dem allgemeinen feudalen theokratischen Christenstaate sich einigen.

Man wird ohne genaue Erwägung der damaligen historischen Verhältnisse, wie des gesetzlichen Entwickelungsganges, man wird ohne eigene Betrachtung der Urkunden und Thatsachen jener Vorherrschaft der für uns jetzt so fremdartigen staatsrechtlichen Ideen der Hierarchie dieselbe kaum begreifen und richtig würdigen. Und doch liegen sie selbst, und ihr damals wohlthätiger Einfluß auf die Veredlung und Milderung der faustrechtlichen Feudal-Verhältnisse des früheren Mittel- (oder besser des Kindes-) Alters des neueren Europa's, ihr Einfluß auf die Entfaltung all der reichen, üppigen, jugendlichen Kräfte des späteren Mittelalters, in der unbezweifelbaren Geschichte überall vor.

Ueberall die Anerkennung und die fast unglaubliche Gewalt des Papstes, den die Urkunden nicht selten geradezu Gott nennen, und welcher selbst in allen weltlichen Verhältnissen die Oberleitung und höchste Entscheidung anspricht, Könige ein- und absetzt, vor dem, seine Füße küssend, selbst Helden, wie die Friedriche, in den Staub sinken, und der noch am Ende dieser Periode die Länder der neuentdeckten Welt, ja das Weltmeer unter die Könige vertheilt! Und gleich allgemein die Anerkennung der ihm untergeordneten allgemeinen christlichen Schirmherrschaft der Kaiser des heiligen römischen Reichs, ihres dominium mundi, welches, so wie es die deutschen Rechtsbücher und die römischen Doctoren anerkannten, in Verbindung mit dem ausschließlichen Recht auf den Titel Majestät, auf eine oberrichterliche Gewalt, und mit der Berechtigung zur Ertheilung der Königswürde auch die Könige anerkennen. Noch 1338 erscheint der König Eduard von England an dem deutschen Rheine, um von dem deutschen Kaiser Ludwig dem Baier seinen Streit mit dem französischen König entscheiden zu lassen. Ja, noch am Ende unserer Periode wirbt der mächtige Herzog Karl der Kühne von Burgund bei dem deutschen Kaiser Friedrich III. um die Ertheilung der Königswürde, unterwirft

Dänemarks und Schwedens König Christian V. seine inneren Händel der Entscheidung des deutschen Kaisers Karl V., reichen endlich diesem Kaiser bei seiner Ankunft in Frankreich unbesiegte Städte zum Zeichen kaiserlicher Oberherrlichkeit die Schlüssel dar. Ueberall aber und von der Wiege bis zum Grabe standen in dieser Zeit alle Verhältnisse unter priesterlicher Weihe und Oberleitung. Und überall nahm jetzt die Religion in ihrem sinnlichen Cultus, in ihrem Ceremonien-, ihrem Heiligen- und Bilder- und Opfer-Dienste, vor Allem in jenem wunderbaren Marien-Dienste, eine poetische, sinnliche, fast vielgöttische Gestalt an. Ueberall war dieser Gottesdienst und das geistliche Wirken auf Vorherrschaft des Gefühls, der Phantasie und des blinden Glaubens, auf die geistliche Oberherrschaft auch über das Weltliche mehr, als auf die Herrschaft reiner, verständiger Moral und geistiger Aufklärung berechnet. Die höhere Cultur, an sich unentbehrlich für die auf Gewalt über die Geister gegründete, theokratische Herrschaft, mußte sich doch ganz der Theokratie unterordnen und ihr dienen. Sie mußte priesterlich, künstlerisch, poetisch sein. Sie durfte nirgends den blinden Glauben angreifen. Sie mußte vielmehr die Phantasie ausbilden, den Autoritäts-Glauben und das theokratische Reich auf alle Weise verherrlichen und unterstützen. Sie that dieses in jenen herrlichen Domen, Gemälden, Bildwerken und Dichtungen des Mittelalters, in jenem Helden-, Minne- und Meister-Gesang, der jetzt alle Classen der Völker begeisterte und zu heiteren Festen vereinte. Unter der gemeinschaftlichen Oberregierung des allgemeinen Christenstaates trat natürlich auch die Besonderheit der Nationen zurück. Das Ritterthum und die Turniere, die Universitäten und die lateinische Gelehrtensprache, die Poesie und die Kunst waren eben so gemeinschaftlich, als das Papstthum und die Feudalstände und die feudalständischen Verfassungen, als der Zerfall der Reiche in eine Reihe von Unterstaaten, so daß z. B. die National-Könige in Skandinavien Ober-Könige hießen. Den theokratischen Bedingungen mußte sich insbesondere auch alle Wissenschaft fügen, oder vielmehr das, was man damals so nannte. Wahre, philosophisch und historisch gründlich prüfende Wissenschaft, freie Reflexion und Prüfung der Dinge waren ausgeschlossen. Jeder Zweifel gegen den blinden Autoritätsglauben, das, was heute jedem rechtlich erlaubt ist, Unglaube, war das schwerste aller Staatsverbrechen, Hochverrath, Ketzerei mit Bann und Interdict, mit Feuer und Schwert und Kreuzzug verfolgt. Ja, wo selbst nur in der Naturlehre eine wahre Wissenschaft ihr selbstständiges Reich zu gründen suchte, wo der dem blinden Autoritätsglauben entwachsene Geist eines Roger Bacon, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei solchen Sätzen, wie bei jenem Wahne der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder daß die Sonne sich um die Erde drehe, das Gebiet des blinden Autoritätsglaubens mit Zweifeln zu erschüttern und die Herrschaft freier Reflexion und Prüfung zu beginnen wagte, ehe in einer neuen Epoche nach schweren Kämpfen ein neues Reich auf den Trümmern des alten sich erbaute, da wüthete die Verfolgung, da drohten die furchtbaren Strafen hochverrätherischer Ketze-

rei. Die höheren Culturelemente der ganzen bekannten Welt suchte man dagegen theokratisch und poetisch überall eifrig zu vereinigen. So wie räumlich das Papstthum und Kaiserthum mit ihren Kreuzzügen die Welt zu einem gemeinschaftlichen, christlichen Reiche einigen sollten, so wußte man das neue Reich auch historisch, so wie bei Orosius und Beda, wie in dem Sachsen- und Schwabenspiegel — für die Volksvorstellung anschaulich — durch Anknüpfung an die göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Testaments und an die vier großen von Gott eingesetzten Weltmonarchien anzuschließen. Man vereinte in dieser jetzt poetischen und theokratischen Geschichte selbst in den Geschichtsbüchern die Franken und die Trojaner, Alexander den Großen und die christliche Ritterschaft. In welchem Grade auch noch im späten Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit der jetzt überall herrschenden blinden Unterwerfung des Geistes unter die Autorität des Ueberlieferten aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit heiliger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit des Zweifels" an den einmal in der Hierarchie recipirten alten Schriftstellern, und wie erst mit Ende dieser theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung entstand, dieses hat schon Niebuhr geschildert. — Nicht minder, als die Theologie, mußte, als ihre jetzt bevormundete dienstbare Magd, auch die Philosophie — eben so, wie jene, in scholastischer Form behandelt — nur Rüstzeug für die Glaubensmacht liefern. Und gewiß, diese Scholastik hätte — wäre es nur Kirchensatzung gewesen — eben so muthig für eine Fünfeinheit, wie für eine Dreieinheit ihre ritterlichen Lanzen gebrochen. Sogar die Medicin erhielt einen theokratischen Charakter, heilte durch Wunder und in Tempeln, war zum Theil Priestergeheimniß und mystisch. Auch in der Jurisprudenz selbst der Doctoren des römischen Rechts fehlte alle kritische, historische und philosophische Behandlung, siegte der Autoritätsglaube, und in den Ketzer- und Hexenprozessen, in der Anerkennung der geistlichen Gesetze und Gerichte, der Gottesurtheile, der Asyle, huldigten die Juristen überall willig der Hierarchie. Ueberall gestalteten zugleich jene feierlichen Symbole und Formen fast jeden einzelnen Rechtsstreit zu einem poetischen, ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt unter priesterlicher Leitung die Gottesurtheile, die Eide und Eidhelfer, die Feuer- und Wasser-Proben oder Zweikämpfe den Knoten löseten, und so die jetzt auch politisch regierende Gottheit Jahrhunderte lang sogar selbst richtete. Gleicherweise zeigt sich auch in den Gesetzen und Rechtsbüchern der theokratische Charakter. So wird in dem Sachsen- und Schwabenspiegel nicht blos jenes theokratische System über die Ableitung der Gewalt von Gott und die Vasallenschaft der weltlichen Gewalt gegen die geistliche aufgenommen. Es ist zugleich auch die Form der Darstellung hier wie überall poetisch. Statt einer prosaischen abstracten Angabe des Ursprungs und des Verhältnisses der Gewalten, wodurch heutige Gesetze dieselbe Sache bezeichnet haben würden, wird hier vielmehr Christus unserer Phantasie vorgeführt: „als er gen Himmel fuhr," und dabei „als er des Friedens Fürst nun hei-

„set, zwei Schwerter, das des geistlichen und weltlichen Gerichts, dem „St. Petrus befahl", dessen Nachfolger, der Vasall und Statthalter Christi, der Gott und Herrscher auf Erden, „das Schwert des weltlichen „Gerichts dem Kaiser leiht". Diesem als geistlichen Vasallen „ist ge„setzt zu bescheidener Zeit, wenn der Papst reitet auf einem blanken Pferde, „demselben den Stegreif zu halten an dem Aufsteigen, damit sich der Sat„tel nicht entwinde". Ebenso werden die Unterschiede der Stände dargestellt, als die aus den sieben Weltaltern stammenden sieben Heerschilde, die Arten und Grade der Verwandtschaft aber als stammend aus den Gliedern des menschlichen Leibes. Die damals gewöhnlichen Bilder in den Rechtsbüchern, z. B. die in der heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit denken könnte: Abbilder einzelner körperlich vorzunehmender, rechtlich wichtiger Handlungen. Nein der ganze geistige Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz wird in diesen wahren Rechts-Spiegeln für die an symbolisch-poetische Hüllen und sinnliche Anschauung gewöhnten Bürger und Gerichtsschöffen durch eine völlige Bilder- und Symbol-Sprache gegeben. So wird z. B. gleich Anfangs die Rechtsregel, daß Bauern, Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehnsfähig seien, dadurch ausgesprochen, daß vier dieser Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaff durch Kutte und Tonsur, der Bauer durch den Buntschuh, der Krämer durch die Elle) und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehensherrn, den sein Symbol der Lilienkrone bezeichnet, um Belehnung bitten, von ihm aber dadurch abgewiesen werden, daß er sich abwendet und seine rechte Hand, statt sie zur Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Rechtsregel von der Rechtsfähigkeit nur lebendig zur Welt gekommener Kinder, die an sich schon poetisch dadurch bezeichnet wird, daß „der Sohn be„erbt werde mit seines Vaters Lehen, wenn er so lange lebet, daß man seine „Stimme gehören mag in den vier Wänden des Hauses (wenn er die vier „Wände des Hauses beschrieen hat)", selbst wiederum bildlich-poetisch dargestellt durch die Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr schreiendes Kind deutet, während vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten. Solche Bilder und dazu noch biblisch-poetische Darstellung des ganzen gesetzlichen Textes in gereimten Versen finden selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze in dieser poetischen Culturperiode statt, sogar noch bei Publication des bambergischen Criminalgesetzbuches von 1507 *).

Die schönsten Erscheinungen des Mittelalters knüpften sich an diesen großen religiösen, poetischen Aufschwung der Gemüther, die frische Jugendkraft seiner Männer und Thaten, alle die uns mit Bewunderung erfüllenden, für uns meist unerreichbaren Meisterwerke der Poesie und der Künste aller Art, diese außerordentliche Menge überall aufblühender Städte,

*) C. Th. Welcker, System. I. S. 397.

mit ihren tüchtigen, muthigen Bürgern, mit ihrem Reichthum, mit ihrer Freiheit, ihrer Bildung und politischen Macht. Und überall in der Stadt und auf dem Lande, im Fürsten- und Ritter-Saal, wie in den mannigfachen Festen und Versammlungen der Landleute der frohe, heitere Lebensgenuß! So daß uns alles Dieses jedesmal in freudiges Erstaunen setzt, wenn wir, veranlaßt durch die zahlreichen, sprechenden Urkunden, Zeugnisse und Ueberbleibsel, es uns lebhaft vergegenwärtigen. Und dieses Alles in Zeiten, wo alle diese Tausende kleiner Mächte, Fürsten, Grafen, Dynasten, Ritter, Bischöfe, Aebte, Städte und andere Genossenschaften, durch die Feudalanarchie auseinander getreten, noch täglich unter sich und selbst gegen die Landesherren und den Kaiser blutige Fehden auskämpften, ja unter Bewahrung der mildernden und ritterlichen Formen, der Ansage u. s. w., auszukämpfen das legitime Recht hatten. Denn jedem Freien stand anerkannt das Fehderecht zu, und kein Kaiser dachte auch nur daran, für immer, oder anders, als auf eine bestimmte, beschränkte Zeit einen Landfrieden zu verkünden. Wer dieses Alles erwägt und dann die so sehr häufige spätere Verarmung, das physische und moralische Versinken der Städte, der Bürger, der Bauern wie des Adels, und zwar in demselben Maße, als die kräftigere, unbeschränktere Regierung und ihre ausgebildete Kriegs- und Polizei-Gewalt durch stete Handhabung des Landfriedens und innerer Ordnung gerade die Vermehrung von Wohlstand und Cultur zu verbürgen schienen, der wird die unermeßliche Kraft eines höheren Aufschwungs der Gemüther und der freien Bewegung der Menschen nicht verkennen; auch die sogenannte „gute Ordnung und Ruhe", die ohne jene das Grab des höheren Menschenlebens ist, nicht mehr als das höchste, als das einzige politische Gut preisen!

Doch auch bei Betrachtung dieser Periode ist dreierlei nicht zu übersehen. Es konnte für's Erste auch die theokratische Gewalt weder die uralten Verhältnisse germanischer Freiheit, die ja selbst in dem Christenthum und in den Resten der Urverfassung der christlichen Kirche, wie in den besseren Grundsätzen des classischen Alterthums und des alten Testaments Bestätigung fanden, noch auch die factischen faustrechtlichen Verhältnisse ausrotten oder gänzlich beherrschen. Sie suchte dieselben nur, so weit möglich, sich und der Vorherrschaft ihrer Ideen und Macht für den Collisionsfall unterzuordnen und ihnen einen theokratischen, poetischen Charakter zu verleihen. So war es die Grundidee der papistischen Theokratie, daß alle Gewalt vermittelst des Papstes von Gott komme, und der Papst, dieser Gott auf Erden, selbst seine Gewalt, statt von dem Volke, ebenfalls von oben durch die geistliche Inspiration erhalte. Und dennoch beweisen Hunderte, selbst von päpstlichen und canonischen Urkunden, daß das Papstthum die durch den Freiheitsinstinct der Menschennatur in dem alten wie im neuen Bund mit Gott, in allen Urkunden des classischen Alterthums, wie in allen germanischen Urkunden aller Zeiten ausgesprochenen Grundsätze des Volksvertrags, des Volksconsenses, der Volkswahl nicht unterdrücken konnte, sondern selbst

feierlich anerkannte*). So stellt z. B. selbst noch jene Urkunde des Papstes Gregor, welche vorzugsweise den Cardinälen die Papstwahl zu übergeben sucht, den Consens des Volks dreimal wiederholt für die Wahl des Papstes und der Bischöfe als nothwendig dar**). So sprachen die Päpste selbst dem deutschen Volk (populus) das Recht der Wahl, ja der Absetzung des Kaisers, dieses von Gott kommenden päpstlichen Vasallen, ausdrücklich zu (s. die beiden letzten Noten). Die Widersprüche versöhnte hier wie anderwärts der fromme Glaube, und er behauptete im Collisionsfalle in der Theokratie eben so die Vorherrschaft, wie im despotischen Faustrecht die selbstsüchtige Gewalt es that.

Sodann muß man die theokratischen Verhältnisse und den Geist des Mittelalters auch an sich, keineswegs mit unsern einseitigen poetischen Verehrern desselben als rein religiös und rein sittlich, als die höchste, oder gar als eine möglichst wiederherzustellende Culturstufe betrachten, eben so wenig, als man sie mit den blinden Feinden des ganzen Mittelalters geringschätzend mit dem früheren rohen Faustrecht vermischen, oder demselben gleichstellen darf. Sie waren eben nur so, wie auch die Jünglingszeit des Einzelnen, eine nothwendige, zum Theil schöne Uebergangszeit zum reiferen Mannesalter. So wie aber in der blühenden Jugendzeit der Einzelnen und in ihren Erscheinungen, in ihrer Geschlechtsliebe, in ihren jugendlichen Phantasien und leidenschaftlichen, schwärmerischen Unternehmungen das Sinnliche, wenn auch das Streben im Ganzen auf das Höhere geht, dennoch oft unbewußt gar sehr mit demselben sich vermischt, so war es auch bei jener geistlichen und begeisterten Frömmigkeit, bei dem sinnlichen Cultus, in den Kreuzzügen, in jener ritterlichen Minne und in dem ganzen Ritterthume der Fall. Auch als unvermeidliche Erziehungs- und Uebergangs-Periode aus dem rohen despotischen und anarchischen Faustrecht war ferner jene päpstliche, theokratische Gewalt nur so lange löblich und wohlthätig, als die noch unmündige, ihrer Vormundschaft bedürftige Menschheit mit freier, gläubiger Hingebung sich ihr anschloß und unterordnete, in ihr einen Fortschritt zur höheren Lebensentwickelung fand, für welchen in einer allgemein schwärmerischen Zeit auch die Führer wahrlich nicht alle aus gemeiner, kalter, selbstsüchti-

---

*) S. die ausführlichsten, zahlreichsten Beweisstellen für diese Vertragsgrundsätze aus allen Quellen unserer Literatur, oben Band I. S. 13. 34. 199. 286. 301. 305. 316. 329. 474. 481. Band II. S. 271. 313. und C. Th. Welcker, System I. S. 104—181.

**) D. 23. c. 1. Sie fordert, daß reliquis clerus et populus, oder auch der Verein der Geistlichen und der „catholischen Laien," ad consensum novae electionis accedat. S. andere frühere und spätere Stellen für die Volkswahlen aller geistlichen wie der weltlichen Vorsteher: D. 61. 13. D. 62. 11. D. 63. 13. 20. 30. 34. D. 79. 5. und oben Band I. S. 286. 305. Das Volk wurde später bei schon beschränkterem Wahlrecht bei Bischofs- und Papst-Wahlen gefragt: Gefällt er Euch? Wollt Ihr ihn? Lobt Ihr ihn?

ger List wirkten, sondern sehr oft, so wie Gregor VII., in derselben Begeisterung, wie die Geführten, sich aufopfern konnten, für welchen sie als Grundlagen und unbedenklich selbst Sittlichkeit und höhere Bildung fördern durften, wie es in Wahrheit die Geistlichkeit im Mittelalter that. Aber die Behauptung, oder gar eine Wiederherstellung theokratischer Glaubensgewalt mußte von dem Augenblick an frevelhaft und verderblich werden, wo mit der verschwindenden jugendlichen Periode der allmählig mündig werdende Geist der Völker zur höheren, männlichen, zur selbstständig vernünftigen Culturstufe gereift war, und wo nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt, statt einer freien Anerkennung dieser Mündigkeit, vielmehr dieselbe mit kalter List und Lüge und mit selbstsüchtiger, despotischer Gewalt wieder zu unterdrücken suchte. Sie ist von dem Zeitpunkt an frevelhaft und schädlich, wo sie, statt wie früher, durch ihre theokratischen Strafen blos einzelne, damals als verbrecherisch allgemein anerkannte Störungen des allgemeinen Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst positiv ihre Macht, nicht durch den allgemeinen freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht, durch Strafe, Inquisition und Ketzergericht zu begründen strebt. Sie ist verwerflich, naturwidrig, sobald sie die Menschheit rückwärts statt vorwärts führt. Alsdann muß sie zu den niederdrückendsten Mitteln greifen. Sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, die, auch noch außer den gelehrten und Volks-Schulen in den Klöstern, überall Universitäten gründete, und dadurch gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit darthat, daß sie es konnte, muß dieselben nunmehr verfolgen. Sie, die vorher gegen Despotismus und Sklaverei der Mächtigen die Völker schützte, muß jetzt sich mit dem Despotismus, so wie z. B. in Spanien seit Philipp II. schändlich verbinden, kurz überall Rückschritt, Geistesdumpfheit, das Versinken in Sinnengenuß, Tyrannei und Tod, statt wie früher deren Gegentheil fördern.

Für's Dritte endlich fand wirklich die jugendliche theokratische Periode im dreizehnten Jahrhundert und vorzüglich seit Rudolph von Habsburg (1272—1292) ihren Wendepunkt und allmähligen Uebergang in die Periode der männlichen Zeit und der vernunftrechtlichen, freien Staatsverfassung.

Die Auflösung der altdeutschen freien Volks- und Gau-Verfassung und die Ohnmacht der Kaiser, die einzelnen untergeordneten Glieder und Theile des Reichs unmittelbar zu schützen und zusammen zu halten, war endlich durch die von Friedrich II. anerkannte Erblichkeit der seit Otto allgemein lehnbaren Reichsämter fast vollendet. Durch lehnbare jetzt erbliche Erwerbung auch der Reichsvogteien von den Reichsständen war der Kaiser selbst alles genügenden Einkommens beraubt. In dem furchtbaren Kampfe der Welfen und der Ghibellinen oder Hohenstaufen, und mit dem unglücklichen Ende der Letzteren waren zugleich die großen National-Herzogthümer

ganz auseinander gefallen, welche freilich der Einheit des Reichs verderblich, doch in ihrem Gebiete einigermaßen Ordnung und Friede erhielten. Mit diesem Verfall der Gaue und Herzogthümer und der mehr und mehr zunehmenden aristokratischen Absonderung der Prälaturen oder Bisthümer, Abteien, der Ritter und Städte von den allgemeinen Volks- und Gerichtsversammlungen schien bei dem allgemeinen Fehderecht aller Corporationen und Einzelner gegen einander und gegen Fürst und Kaiser, vollends in dem großen Zwischenreich, das letzte politische Band der öffentlichen Ordnung zu verschwinden. In dieser Noth kam die Rettung, die Wendung zum Besseren von den Städten und von dem altdeutschen, freien Associationsrecht und von beider Unterstützung durch Rudolph von Habsburg.

In den römischen Municipalstädten im Westen und Süden Deutschlands hatten sich, wie in allen ehemals römischen Ländern, die altrömischen republikanischen Einrichtungen und Gesetze erhalten. Sie waren in Verbindung mit germanischen Elementen, und vorzüglich dem altgermanischen freien Associationsrecht eine Hauptgrundlage zur Ausbildung freier, sich selbst regierender politischer Gemeinwesen geworden. Und schnell hatten die freien Verfassungsgrundsätze von einer Stadt sich der andern mitgetheilt, indem diese entweder geradezu die Verfassung von der andern erhielt, so wie z. B. mit so vielen andern die Stadt Freiburg 1120 das freie Stadtrecht von Cöln, oder doch ihre freien Grundsätze annahm. Durch freie Einigungen und Schutz- und Trutzbündnisse im Innern, wie durch ihre während des Interregnums begonnenen großen äußeren Unionen, die hanseatische 1241, die rheinische 1254, erweiterten sie immer mehr ihre Freiheit, ihre Selbstständigkeit und ihren politischen Einfluß und schützten ihren wachsenden Reichthum. So gaben sie ein Vorbild zu einem neuen Aufbau der Gesellschaft.

Neue Associationen und Unionen, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Schutz- und Trutzbündnisse zur gegenseitigen Zusicherung und Verbürgung des Friedens und der gemeinschaftlichen Rechte, zuerst unter den Genossen derselben Lebens- und Standes-Verhältnisse und dann der verschiedenen Genossenschaften unter einander, wurden in dem Maaße häufiger, als die vielen altdeutschen Vereine (Familien- und Gesammtbürgerschafts- und Markgenossenschafts-, Gemeinde-Centene-, Gau- und Provinz-Vereine) entweder ihre innere Kraft oder ihre äußere Stütze verloren, und als die bloßen Feudalvereine, wie die der Vasallen, Ministerialen, Colonen, für sich allein als ungenügend erschienen. Das gemeinschaftliche Schutzbedürfniß, das Vorbild der Städte, der germanische Trieb zur Staatenbildung, zur neuen Vereinigung der auseinander fallenden Bestandtheile der Staatsgesellschaft unterstützte diese Unionen ebenso, wie die Ausbildung der städtischen Freiheit, und Rudolph von Habsburg förderte beide und durch

Als Ergänzung der Cameralistischen
Bürgerblatt erschienene Beilage wenn auch mi
Veränderungen und Ereignisse im Staate ent

Dieses Blatt, von welchem gleichfalls
eine Nummer in gleichem Format mit der Cam
Zeitung erscheint, wird Mittheilungen aller Ar
terland betreffend, bringen, namentlich neue di
und gewerblichen Verhältnisse betreffenden
Verfügungen und Polizei-Verordnung
tistische aus amtlichen Quellen entnomme
richten über den Preußischen Staat. Straße
ken- und Schleußen-Bauten. Fortsch
Verbesserungen im Kommunal-, Kirc
Schulwesen, wöchentliche genaue Getre
von den wichtigsten Marktplätzen dieser Art. N
und Ortsbehörden, welche Beiträge zur C
res Orts an die unterzeichnete Verlags

Als Chronik für das Familienleben

Preus

die erheblichsten Familien-Ereignisse, name
höheren Bürgerklasse, gesammelt

Die vorstehend angedeutete Tendenz wird
fortlaufende Chr

Regierung

ist zu Ende
neten Hand
1836 nicht
knüpfte Ve
Männer in
Zeitung ei
werde. E
hen der
großes
gen un
Leser

zuge
ti
ge

rnsens Wörter.

Sagen der Vergangenheit, von Städten, Burgen, Schlössern
aus dem Leben der Fürsten, Herren, Ritter und Bürger.

ine Lektüre

hen Vorzeit und zur Belebung patriotischen Sinnes.
mit mehrern Geschichtsfreunden
herausgegeben
von

FR. REICHE.

vers auf dem Lebenswege, der Familienbibel ꝛc. ꝛc.)
Stahlstichen. Subscriptionspreis für den Jahrgang 2 Rthlr.

Carl Heymann.
Kleine Präsidentenstraße Nr. 7.

Zeitung wird auch ferner die bisher unter dem Titel Preußisches
t verändertem Titel dienen, und eine Zusammenstellung der wichtigsten
halten.

wöchentlich
eralistischen
t, das Va-
e Familien-
Gesetze,
gen. Sta-
ne Nach-
n-, Brük-
citte und
gen- und
idepreise
Magistrate
hronik ih-
handlung

zur Mittheilung an die Redaktion einsenden, werden dieselbe dadurch zu besonderem Dank verpflichten.

Ferner sollen mitgetheilt werden: Nachrichten über Ein- und Ausfuhr, Jubiläen, Volksfeste, rühmliche Handlungen, merkwürdige Unglücksfälle und Verbrechen, Gewitter, Hagelschlag, Wolkenbruch, Mißwachs, Ueberschwemmungen, Eisgang und andere merkwürdige Naturereignisse.

Wichtige neue Entdeckungen und Erfindungen, Verbesserungen in der Land- und Hauswirthschaft, und andere als praktisch bewährte Mittel wird die Redaktion bemüht seyn, so früh als möglich zur Kenntniß der geehrten Abonnenten zu bringen.

endlich werden unter der Rubrik:

sischer Familien-Saal,

ntlich Heirathen und Sterbefälle von den Honoratioren bis zur
und in der möglichst kürzesten Zeit mitgetheilt werden.

die Redak-
nik dessen,
eues ereig-
t, wie der
Nützlichkeit
eine Menge
rstreut, ge-
demjenigen,
lgen will,
Chronik
fft sie den
fügen.
hen Zei-
änzen, und
preußischen
ie Chronik
et werden
auf bezüg-
en Kreisen

Auch den wichtigsten und interessantesten Mittheilungen des Auslandes in Bezug auf Statistik, Länder- und Völkerkunde, Oekonomie, Technik und Handel werden die Spalten der Chronik, so weit der Raum es gestattet, dann und wann gewidmet seyn.

Unter der Ueberschrift: Miscellen und Curiosa, wird dem Ernsten und Belehrenden auch ein erheiternder Scherz, eine witzige Bemerkung und dergleichen zur Unterhaltung beigefügt werden.

Der vollständige Jahrgang der Chronik kostet in Hoffnung zahlreicher Theilnahme nur Einen Thaler, so daß Cameralistische Zeitung und Chronik zusammen genommen für 4 Rthlr. bei allen resp. Postämtern und Buchhandlungen zu haben sind.

Bekanntmachungen werden gern aufgenommen, und mit 1 Sgr. für die gespaltene Zeile berechnet.

Beide Blätter sollen auf gutes, weißes Papier mit scharfer Schrift gedruckt werden. Bestellungen beliebe man baldigst zu machen, und der pünktlichsten Besorgung versichert zu seyn.

mpfiehlt die Verlagshandlung bei dieser Gelegenheit:

Anzeige

sie die Ausbildung einer neuen Form der Ausübung der an sich uralten reichs- und landständischen Rechte.

So wurden jetzt die einzelnen Bestandtheile der Staatsgesellschaft allmälig wiederum mehr politisch verbunden und geordnet. Die des Reichs wurden ausgebildet zu einem aus vielen Unterstaaten bestehenden Reichs- oder Oberstaat mit geordneter Reichsstandschaft, die der einzelnen Provinzen, Grafschaften oder Länder zu Unterstaaten mit geordneter Landstandschaft. (S. oben Th. I. S. 312 und 476.)

Der männliche Kaiser Rudolph hatte es selbst verschmäht, nach Italien zu ziehen und sich vom Papste krönen zu lassen. Er verwendete vielmehr seine ganze Kraft auf die Wiederherstellung rechtlicher Ordnung und Freiheit im deutschen Vaterlande. Er ließ alsbald alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte auf fünf Jahre einen Landfrieden beschwören, strafte die gewaltthätigen Ritter mit dem Tode und zerstörte ihre Burgen. Er begünstigte die von den aristokratischen Hohenstaufen (z. B. durch Friedrichs II. und seines Sohnes Gesetze von 1219—1231) sehr beschränkten Städte und die Entwickelung ihrer immer freieren Verfassungen. Die reichsunmittelbaren Städte erschienen fortan regelmäßig als Reichsstände. Die Reichstage nahmen wieder mehr und mehr eine geordnetere und weniger blos feudale und aristokratische Gestalt an, als bisher. Seit Conrad dem Salier war das Volk selbst auch zur bloßen Zustimmung fast nie mehr erschienen, und die Kaiser hatten bald mit größerer, bald mit kleinerer Zahl der blos feudalen und aristokratischen Reichsstände sich berathen, über die etwa nöthigen Bewilligungen auch abgesondert mit den einzelnen verhandelt. Jetzt bildeten sich die drei Collegien: 1) das Colleg aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten, 2) das Colleg aller geistlichen und weltlichen Fürsten, sammt Grafen und Reichsfreiherren oder Dynasten und 3) das aller reichsunmittelbaren Städte.

Des Reiches und Reichstages anerkanntes Vorbild unterstützte auch die regelmäßige Theilnahme der unter einzelner Reichsstände Schutz getretenen Städte an den Landtagen und in Verbindung mit den Unionen die neue Form der Ausübung der Landstandschaft. Die wichtigsten Unionen des Mittelalters waren nämlich die jetzt entstehenden landständischen Unionen der einzelnen Classen von freien Corporationen und freien Männern (Prälaturen oder Bisthümern und Abteien, freien Herren oder landsässigen Dynasten, Rittern oder Lehenmännern und Ministerialen, Städten und freien Landgemeinden, oder Centen, Gerichten, Aemtern), die einen gemeinschaftlichen Fürsten, Grafen oder Bischof, entweder weil er ihr kaiserlicher Beamter war, oder durch frühere oder jetzige Schutz- oder Unterordnungsverträge als ihren unmittelbaren Schutzherrn anerkannten. Diese nun verbürgten sich jetzt gegenseitigen Frieden und Schutz, gemeinsame Berathung und Ausübung ihrer Freiheitsrechte, ihrer uralten, nie erloschenen Zustimmungsrechte zu neuen Lasten und Ge-

setzen und ihrer Vertheidigungs- oder Fehderechte sowohl gegen den Landesherrn, wie gegen fremde Gewalt. So bildeten sie immer vollständiger jetzt aus vielen einzelnen, früher getrennten Theilen einen gemeinschaftlichen Staat, als dessen Repräsentanten sie handelten und gemeinschaftlich ihre altdeutschen Selbstbesteuerungs-, Selbstgesetzgebungs- und Verwaltungsrechte über ihre Verhältnisse ausübten. Durch Vereinbarung mit ihrem bisherigen Schutzherrn, welcher außer seinem Güterbesitz bisher nur einzelne, getrennte, feudale Schutzrechte und vom Kaiser verliehene Amts- oder Hoheitsrechte über die einzelnen getrennten Districte oder Classen besessen hatte und nun an die Spitze dieser Vereinigung trat, begründeten sie ihm gegen Anerkennung ihrer Freiheits- und Unionsrechte einen wahren Inbegriff von Regierungsrecht über den neu vereinten Staat. Nur war natürlich diese später sogenannte Landeshoheitsgewalt beschränkt durch die Mitwirkung der Landstände und durch die kaiserliche und Reichsgewalt. Die letztere jedoch verwandelte sich von nun an durch immer steigende Beschränkung ihrer Concurrenz in den untern Instanzen allmälig in eine Bundesgewalt, die nur, soweit der nationale Bundeszweck es nöthig zu machen schien, einwirkte und eine Oberregierung ausübte.

Rudolph aber begünstigte auch diese Entwickelung. Er heiligte so, wie kurz zuvor Friedrich II. und sein Sohn Heinrich VII., durch ausdrückliche, reichsgesetzliche Sanction die altdeutsch freien Zustimmungs- und Verwilligungsrechte der Unterthanen, erlaubte aber zugleich den Fürsten, mit Einwilligung ihrer landesunmittelbaren Bürger, neue Landeseinrichtungen und Gesetze zu machen *).

Diese Zustimmungen und Bewilligungen, welche die Fürsten früher in manchen, vorzüglich kleineren Ländern, freilich auch noch später in den öffentlichen Volks- und Gerichtsversammlungen, bei Absonderungen der Prälaten, Ritter und Städte aus denselben, aber in besondern Vereinbarungen mit diesen allen z. B. auf Lehn- und Hoftagen einholen mußten, erhielten sie nun für's ganze Land gemeinschaftlich durch die neuen Landstände. Rudolph ging dabei mit seinem Beispiel in den neugewonnenen österreichischen Erblanden vor (s. deutsches Staatsrecht). Leider aber erhielten in dieser feudalaristokratischen, kastenmäßigen Zeit die neuen Landstände, nach dem Muster der Reichsstände, bald die feudalständische Abtheilung, gewöhnlich in Prälaten, Ritter und Städte. Dadurch wurden die, nicht zu diesen Corporationen Gehörigen, wenn sie Gutshintersassen von jenen Landständen waren, ja häufig sogar die Stadtbürger ungenügend, die Gutshintersassen von Fürsten meist gar nicht vertreten. Selbst andere freie Landsassen wurden später meist aus den Landständen verdrängt, sehr häufig sogar die früher unter dem Namen: Aemter, Gerichte, Centenen oder Kirchspiele durch

*) S. die Urkunden oben Th. I. S. 316, Th. II. 313 und Hund Metropol. Salisb. II. p. 407 und Posse über Staatseigenth. S. 29.

ihre Repräsentanten auf dem Landtag vertretenen bäuerlichen Corporationen. Die zumal zur Bewilligung von neuen Vermögenslasten rechtlich anerkannt nöthigen, besonderen Verhandlungen mit den nicht Repräsentirten aber wurden, vorzüglich später, ebenfalls öfter verabsäumt.

Die männlichen Befreiungskämpfe der Schweizer zur vollständigen Bewahrung ihrer altgermanischen Freiheitsrechte, herbeigeführt durch Albrecht I., der nach der Absetzung Adolphs von Nassau (1291—98) zum Kaiser gewählt wurde, vermehrten natürlich die Hinneigung zu den Ideen der neuen Periode. Doch hatte noch derselbe Kaiser dem Papste förmlich das theokratische Recht zugestanden, den Kaisern ihre Krone, jedoch zuerst durch die Kurfürsten, zu ertheilen und bei nicht einstimmigen oder bestrittenen Kaiserwahlen selbst zu entscheiden, auch den Eid der Treue dem Papste erneuert. (Clem. 2, 9.) Und unter Heinrich VII., dem Luxemburger (1308—1313), wurde die Anmaßung der päpstlichen Gewalt durch Bonifaz VIII. fast maaßlos. Doch die Kraft der Theokratie war bereits im Sinken. Es entstand jetzt alsbald Widerstand der französischen und deutschen Könige und Reichsstände und dadurch auch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon. In Deutschland entstand der Kampf unter Ludwig dem Baier (1313—1346; bis 1330 zugleich mit Friedrich von Oesterreich). Er brach aus, als der durch jene Verlegung des päpstlichen Sitzes schon geschwächte Papst Johann XXII. jene päpstlichen Entscheidungsrechte geltend machte und den Ungehorsam mit dem Banne gegen den Kaiser und mit dem Interdict gegen die Nation bestrafte. Jetzt unirten sich die Kurfürsten. Sie schlossen 1338 zu Rense den ersten Kurverein. Die aristokratischen Reichsstände hatten ihr altes Vorberathungsrecht auch bei der Kaiserwahl schon längere Zeit so ausgeübt, daß sie dem Volke nur ein Recht der Zustimmung ließen, welches noch in der Wahl Conrads II. in sehr großer Volksversammlung ausgeübt wurde, selbst aber bis zum Ende des Kaiserthums stets die förmliche Anfrage des krönenden Erzbischofs an das Volk und dessen Ja vor der Krönung nothwendig machte*). Alles dieses ist sehr ähnlich jenen Bischofs- und Papst-Wahlen, und ihnen entsprechend hatten auch allmälig in der theokratisch-aristokratischen Zeit die sieben vornehmsten Reichsfürsten und Reichsbeamten, an ihrer Spitze die drei ersten Häupter der deutschen Geistlichkeit, ähnlich den Cardinälen

*) Ueber die Wahlen der Merovingischen und Karolingischen Könige: „consensu omnium Francorum", und nach Eginhard's Erzählung von Karl des Großen Wahl noch mit dem Zusatz: Franci siquidem facto solenniter generali consilio sibi regem constituunt, ea conditione praemissa etc. und dann: susceptae sunt utrimque conditiones —, ferner über die Wahlen auch der sächsischen Kaiser, z. B. Otto I. durch omnis populus. S. die Stellen in Pfeffinger I. p. 73 und in C. Th. Welcker, System I. S. 117. Ueber die Wahl von Conrad II. 1024 durch die am

bei der Papstwahl und den spätern Capiteln bei den Bischofswahlen, diese Vorwahl und zuletzt die Wahl, die sie im Namen ihrer Mitstände und der Nation (nach jener zuvor erwähnten theokratischen Deutung jedoch im Namen des Papstes) ausübten. Diese Kurfürsten hatten sich überhaupt allmälig zu einem besondern höchsten, aristokratischen Reichscolleg und Reichsstaatsrath ausgebildet, dessen Genehmigung, Willebriefe, der Kaiser selbst bei Ausübung der wichtigsten seiner kaiserlichen Regierungsrechte einholen sollte. Jetzt sicherten sie sich gegenseitig ihr freies Wahlrecht zu und setzten dafür Entscheidung der Stimmenmehrheit fest. Der Reichstag zu Frankfurt aber erklärte zugleich förmlich den ausgesprochenen päpstlichen Bann und das Interdict für ungiltig, die Kaiserkrone dagegen als unmittelbar von Gott kommend und unabhängig vom Papste, so daß von nun an auch ohne päpstliche Krönung, die jedoch erst von Maximilian an ganz unterblieb, schon die deutsche Kaiserwahl den Gewählten zum römischen Kaiser, nicht mehr blos wie früher, zum deutschen Könige mache. Das große päpstliche Schisma (1378—1417) schwächte natürlich die Gewalt des Papstthums immer mehr. — Unter Karl IV. (1347—1378) wurden auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 durch das wichtige Reichsgrundgesetz: die Goldene Bulle, der sieben Kurfürsten besondere Vorrechte als erstes Reichs- und als Wahl-Colleg, und die eben erst eingeführte Entscheidung der Stimmenmehrheit, die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Lande und die Erbfolge nach Erstgeburt in denselben — Alles wunderbar späte Erfindungen — bestätigt. Nach den unbedeutenderen Regierungen von Wenzel (1338—1340), welcher, wie früher die Merovinger und Karolinger, wie der Hohenstaufe Heinrich VII. und Adolph von Nassau, ebenfalls von dem Reichstage förmlich abgesetzt wurde, und dann Ruprechts von der Pfalz (1400—1410), suchten unter Sigismund (1410—1437) sowohl die Hussiten, wie die allgemeinen Concilien von Constanz (1414) und von Basel (1431) vergeblich eine Reformation der Kirche und der immer noch übermächtigen theokratischen Hierarchie. Selbst die reformatorischen Decrete des basler Conciliums wurden nur sehr unvollständig in den sogenannten Fürstenconcordaten (1447) vom Papste zugelassen. Nur das Bedürfniß „einer kirchlichen Reform an Haupt und Gliedern",

---

Rhein gelagerten fünf deutschen Hauptnationen: Wippo in dessen Leben (bei Pistor. S. 468). Noch bei der Wahl Karl VII. 1742 wendet sich vor der Salbung und Huldigung der Consecrator an das Volk und fragt feierlich: Vultis tali principi et rectori vos subjicere? Wenn dann das Volk erwiedert hatte: Fiat fiat, so erfolgte die Krönung und Huldigung. Schmid Staatsrecht S. 278. Nach dem Sachsenspiegel 3, 52, 57, und Schwabenspiegel 31 wählen „die Deutschen ihren König"; diejenigen aber, „welche zum Ersten in der Wahl benannt sind", sollen nicht „nach ihrem Muthwillen" wählen, sondern nach Besprechungen „mit ihren Gesellen" und im Sinn aller ihrer Mitstände und der Nation.

wozu diese Concilien berufen wurden, war jetzt allgemein anerkannt. Und ebenso sprach sich auch das Bedürfniß einer politischen Reformation aus, besonders auch nachdem Albrecht II. (1437—1439) die ununterbrochene Reihe der Kaiser aus dem Hause Oesterreich begonnen hatte, unter der Regierung Friedrichs III. (1439—1493) durch das höchst merkwürdige Project einer neuen deutschen Staatsverfassung, welche den Namen der Reformation Friedrichs III. trägt.

Dritte Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Dieses ist die Zeit der männlichen, vernunftrechtlichen Entwickelung unserer neueren europäischen Cultur durch die wissenschaftliche oder philosophisch-historische, vernunftrechtliche, harmonische Verbindung und nationale Gestaltung ihrer Elemente in freier Nationalverfassung. Sie geht von dem ewigen Landfrieden und der Reformation oder von Maximilian und Luther bis in unsere Zeit, hat aber ihren höchsten Gipfel und einen möglichen Wendepunkt zum Verfall in ein wiederum kindisch und sinnlich, also despotisch gewordenes Greisenalter Gott Lob! wenigstens bis jetzt noch nicht erreicht. Der westphälische Friede und die französische Revolution aber bezeichnen zwei Stufen der höhern oder allgemeineren Entwickelung der wachsenden Vorherrschaft des Grundprincips dieser Periode. Das männliche Alter ist, wie für das Leben der Einzelnen, so auch für das Culturleben der Völker die Zeit der Vorherrschaft der Mündigkeit der frei und selbstständig reflectirenden und prüfenden Vernunft und der gleichgewichtig harmonischen Gestaltung aller Lebenskräfte und Verhältnisse unter ihrer Leitung. In jedem aus freien vernünftigen Individuen bestehenden Verein muß also ihre Gesammtvernunft, ihre freie öffentliche Meinung, ihr freier vernünftiger Gesammtwille herrschen. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit und einer durch freie Bürgerwahl begründeten Repräsentativverfassung. Völkerrechtlich ist es ebenfalls die Zeit der allgemeinen nationalen Mündigkeit und Selbstständigkeit, Freiheit und Gleichheit aller Völker und einer zu ihrem Schutz begründeten Gleichgewichtsordnung. Die kriegerische Vertheidigung kommt jetzt aus den Händen der Lehnsmiliz zuerst zwar zum Theil an fürstliche Söldnerheere, doch immer mehr in die Hände von National- und Landwehrheeren. Die Rechtsquellen sind jetzt, nächst dem Vernunftrecht und der freien Wissenschaft und öffentlichen Meinung, die freien Staats- und Völkerverträge, die nationalen Verfassungsurkunden oder Constitutionen und die Gesetzbücher, in welchen unter Leitung der philosophisch-historischen Wis-

senschaft und in freier, nationaler Gestaltung alle Elemente unserer Cultur harmonisch vereinigt werden sollen.

Eine ganze Reihe von Erscheinungen, von welchen eine allein schon hinreichend schien, der freien, vernünftigen Reflexion und Prüfung über den blinden Glauben den Sieg zu verschaffen, wirkten gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zusammen. Zu den immer mehr sich entfaltenden Wirkungen der vielen freien und blühenden Städte und ihres Handels und der sich stets mehrenden und freier und wissenschaftlicher gestaltenden Universitäten in allen Ländern Europa's kam die Buchdruckerkunst, dieses wirksamste Organ für Verbreitung und Prüfung neuer Ideen und vermittelst der bald erfundenen fliegenden Blätter, Zeitungen und Posten überhaupt für eine freie öffentliche Meinung. Gleichzeitig war die türkische Eroberung Konstantinopels. Durch sie verbreiteten sich gelehrte Griechen, und mit ihnen lebendigere, gründlichere Studien der griechischen Philosophie und Literatur durch alle Länder. So entstand bald überall eine prüfende Vergleichung des Alten und Neuen und der verschiedenen Zeiten, Elemente und Einrichtungen. Es begann eine wirkliche, philosophisch-historische Wissenschaft und durch sie, durch die Humanisten, alsbald ein heftiger Kampf gegen den alten Scholasticismus und blinden Autoritätsglauben; am folgenreichsten in der Theologie und gegen den Mönchsgeist durch Reuchlin, in dem Recht und gegen Glossatoren und Bartolisten durch Alciat. Zu allem diesem nun noch die Zerstörung der aristokratischen, ritterlichen Feudalmiliz durch das Schießpulver und durch die fürstliche Söldnermiliz, sowie endlich durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und der neuen Welt eine Veränderung des Welthandels, der wichtigsten Gesellschaftsverhältnisse und Gesichtspunkte.

So entstand unter Maximilian (1493—1519) die freilich sehr unvollkommene, politische Reformation durch den ewigen Landfrieden 1495, und die zu seiner Handhabung bestimmten ständigen, höchsten Reichsgerichte und die Eintheilung des Reichs in 6, dann 10 Kreise mit collegialer Verbindung und Versammlung der dem Kreise angehörigen Reichsstände. Ein verderbliches Mittel zu ungebührlicher Ausdehnung der Regierungsgewalt zuerst der Kurfürsten, bald auch der übrigen Fürsten, sowohl auf Kosten der kaiserlichen wie der landständischen Rechte, aber wurde es, daß von der Thronbesteigung Karls V. an (1520—1556) unter hauptsächlicher Einwirkung des anmaßlichen Kurfürstencollegs den Kaisern vor ihrer Thronbesteigung außer dem alten Verfassungseid auch noch eine große schriftliche Wahlcapitulation zur Beschwörung vorgelegt wurde. Großartiger, aber mit Ausnahme der immer allgemeineren Zerstörung der weltlichen, theokratischen Macht des Papstthums, leider nicht ohne Theilung und ohne deren blutige und verderbliche Folge, setzte unter Maximilian und Karl Luthers freie männliche Geisteskraft die kirchliche Reformation durch. Gleichzeitig entwickelte sich unter Maximilian in den Alliancen für und gegen Venedig, vorzüglich aber in den Kämpfen Karls V. und Franz I., der

zwei mächtigsten damaligen Herrscher, im Völkerverhältniß zum Ersatz der Verbindung und Vermittelung durch Papstthum und Kaiserthum, die Idee des Gleichgewichts oder der Freiheit und Gleichheit der Völker mit der Erhaltung einer solchen Machtvertheilung unter ihnen, daß auf ein stetes Gleichgewicht der gerechten Partei gegen den ungerecht Angreifenden zu rechnen sei.

Jede Begründung einer neuen Zeit und Cultur hat zweierlei Hauptbestandtheile, den negativen oder den der Zerstörung der veralteten Verhältnisse und den positiven oder den des Aufbaues der den neuen Ideen entsprechenden Organe und Verhältnisse. An beide knüpfen sich dann die natürlichen Kämpfe sowohl gegen die dieser Zerstörung, wie gegen die dem neuen Aufbau feindlichen Kräfte. Oft gehen die zerstörenden Kräfte, oft lange Kämpfe und verfehlte Versuche eines dauernden Aufbaues diesem selbst längere Zeit voraus. So, als das frühere rein germanische Leben christlich und der höhern Cultur entsprechend umgestaltet werden sollte, zuerst jenes Faustrecht und Karls zum größten Theile vereitelte Bemühungen. So auch jetzt bei der Verwandlung des hierarchischen Feudalismus in die freien nationalen Repräsentativverfassungen. Die Zerstörung, nicht die angemessene neue Organisation herrschte vor in der lutherischen Kirchenverfassung und der augsburger Confession von 1530, in Friedrichs und Josephs großen Bestrebungen, in der französischen Revolution. Wie die Fürsten die Zerstörung früherer päpstlicher und geistlicher Oberherrschaft willig unterstützten, so wirkte mit ihnen zum Theil die öffentliche Meinung zusammen gegen die großen Privilegien der veralteten aristokratischen Feudalstände. Viele Kaiser hatten ihren italienischen Händeln und Hausinteressen und unter Ferdinand II. ihrer Bigotterie und den Jesuiten die Sorge für das deutsche Nationalwohl und eine ihm entsprechende Kraft und Einheit der Reichsverwaltung geopfert. Da nun auch die feudalständische ungenügende Nationalrepräsentation auf dem Reichstage, vollends seitdem derselbe von 1663 an immerwährend und nur durch Gesandte der Reichsstände gebildet wurde, sich in selbstsüchtigen und pedantischen Kleinigkeitsgeist verlor, da die feudalaristokratische Zurücksetzung des Volks auf Reichs- und Landtagen und religiöser Streiteifer überall den politischen Patriotismus lähmten, so konnte die fürstliche Gewalt ohne Gegenwehr der Nation immer mehr ebenso die Reichsverfassung, wie die alten Landesverfassungen untergraben. Aber die positive Reform, der neue Aufbau zeitgemäßer, nationaler und territorialer freier Kirchen- und Staatsverfassungen ließ leider auf sich warten.

Wie sehr wirklich der Adel und die höhere katholische Geistlichkeit durch ihre kastenmäßige Bevorzugung und Absonderung von der Nation meist mehr und mehr in Selbstsucht, Schwelgerei und Sittenverderbniß sanken, wurde bereits oben geschildert (Th. I. S. 282. 327. 335. 339. 488. II. S. 271. 618). In dieser Gesinnung hatten diese beiden ersten Landstände später meistens die bürgerlichen freien Landbesitzer von den Landtagen verdrängt, z. B. in Cleve und Mark 1599, im Herzog-

thum Westphalen 1601, sichalsdann häufig große Diäten und Steuerprivilegien und andere Vorrechte erschlichen, z. B. im Herzogthume Westphalen 1654, in Berg und Jülich 1664, und bei solchem Verfahren natürlich die ehemals „offenen Landtage" in geheime verwandelt, sich gegenseitig den Eid des Stillschweigens auferlegt (juramentum taciturnitatis). Solche Landstände nannte Schlözer privilegirte Landesverräther. Ihre Rechte konnten die Fürsten meist ungestraft allmälig zur Seite schieben.

Noch eine andere kastenmäßige Absonderung von dem reinen kräftigen Quell des Volkslebens, die unserer lateinischen, canonistischen und romanistischen Juristen, wirkte in Verbindung mit der fehlerhaften unmittelbaren Aufnahme der ganzen fremden Rechtsbücher, wie es ebenfalls oben bereits geschildert wurde (Thl. I. S. 491. Thl. II. S. 252. 277), höchst verderblich. Sie wirkte zur Unterdrückung und Verfälschung der freien germanischen Rechte und Einrichtungen. Nicht etwa die von der classischen römischen Jurisprudenz selbst in einer furchtbar despotischen Zeit ruhmvoll festgehaltenen würdigen altrömischen Grundsätze wußten gewöhnlich jene Juristen aus dem römischen Recht zu schöpfen und, soweit es die eigenthümlich deutsche Nationalität erlaubt, zur Veredlung deutscher politischer Cultur anzuwenden — nicht jene Grundsätze der Freiheit und rechtlichen Gleichheit der hohen republicanischen Würde freier Männer und Bürger und der vollsten Eigenthumsfreiheit, nicht jene Begründung aller rechtlichen Staaten, Gesetze und Gewalten durch freien Vertrag und Gesammtwillen, überhaupt nicht jene Grundsätze eines wahrhaften politischen Gemeinwesens und Gemeinsinnes, jene Grundsätze altrömischer Honestas, Aequitas und Bona fides, nicht die tiefen und scharfen juristischen Grundbegriffe von einem selbstständigen öffentlichen und Privatrecht, von Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht und ihrem richtigen Verhältniß, nicht ihre Rechtsvermuthungen für Unschuld und für Freiheit der Person und des Eigenthums *). Statt alles dessen suchten vielmehr jene kastenmäßigen, aristokratischen und zugleich in knechtischen Hofdienst versunkenen Juristen, mit schamloser Unkenntniß und Geringschätzung ihrer vaterländischen Verfassungen, Rechte und Gesetze und zur Zerstörung derselben, einzelne, in das römische Rechtsbuch eingeschlichene, despotische Ausnahmsbestimmungen kaiserlicher Rescripte, wie jene Bestrafungen ohne Beweis und Schuld in einem schändlichen Majestätsgesetz, oder wie die noch dazu irrige Entbindung der Kaiser vom Gesetz und deren angeblich unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt, als allgemeine höchste Rechtsgrundsätze einzuführen. Ja sie leiteten aus der angeblichen Regierungsgewalt des römischen Reichs über die ganze Welt den scheußlichsten despotischen Unsinn ab, wovon weder das römische Corpus Juris noch die deutschen Rechte auch nur eine

*) Eine Ausführung der tiefen vortrefflichen Grundideen und ihrer bewundernswerthen meisterhaften Durchführung in der classischen römischen Jurisprudenz, und zugleich des verderblichen Geistes so vieler vorzüglich früherer deutschen Romanisten s. in C. Th. Welcker's System Th. I. S. 61. 104. 224. 539. 701. ff.

Spur enthielten, ein Eigenthumsrecht nämlich der Kaiser und später der Landesfürsten an dem ganzen Staate, und jene unglückselige Regalienlehre. Nach ihr sollte nur die cultivirte Erdoberfläche den Unterthanen zur Cultur geliehen, alles Andere auf, über und unter der Erde fürstliches Regal sein, so Forsten, Flüsse, Seen, Bergwerke, Windmühlen, Jagdrechte und alles sogenannte herrenlose Gut aller Art in abgeschmacktester Ausdehnung. Schon der Kaiser Friedrich I. hatte sich auf einem Spazierritt von dem Glossator Martinus in diesem Sinne ein dominium mundi quoad proprietatem deduciren lassen, ihn dafür mit seinem Reitpferd beschenkt und darauf von vier Glossatoren die Regalientheorie den lombardischen Städten auf den roncalischen Feldern vortragen lassen, die indessen, wie der Costnitzer Friede zeigt, keinen Geschmack an der neuen Lehre fanden *). Doch bald fanden die Juristen größeren Vortheil, dem nahen Landesherrn als dem entfernten Kaiser zu dienen. So wie durch diese Regalienlehre, so raubten sie durch eine zahllose Reihe von ersonnenen Rechtsvermuthungen, die bis zur schweren, vollständigen Gegenbeweisführung als bewiesenes Recht galten, allen Classen deutscher Unterthanen Freiheits- und Vermögensrechte; so durch jene Rechtsvermuthungen gegen Existenz und Ausdehnung von landständischen und andern Freiheitsrechten der Unterthanen, gegen die altdeutschen freien Autonomie-, Associations-, Corporations- und Gemeinde-Rechte und für unbeschränktes despotisches Herrschaftsrecht des Fürsten, gegen die Gültigkeit der deutschen vaterländischen Institute, Rechte, z. B. des Sachsen-, des Schwabenspiegels, der ehelichen Gütergemeinschaft in den deutschen Ländern und für die allgemeine Gültigkeit aller auch noch so unpassenden, verderblichen, römischen und canonischen Bestimmungen; ferner gegen Freiheit, freies Eigenthum, erbliche Lehn- oder Pacht-Rechte der deutschen kleinern Landbesitzer und für ursprüngliche völlige Sklaverei der deutschen Bauern, für blos prekären, zeit- und pachtweisen Besitz ihrer Ländereien, überhaupt für das Wenigste von Rechten derselben, ja „für das rare und avantageuse jus colonarii, wobei man die Bauern jeden Augenblick von Haus und Gut treiben kann," wie ein Rechtsgutachten eines hohen hannöverischen Juristen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts lautete. Es waren vorzüglich diese traurigen Rechtsvermuthungen, wodurch in der That viele mit habsüchtigen Domainenkammern oder Gutsherren verschworene Juristen noch nach dem kriegerischen Faustrecht und dem dreißigjährigen Kriege die freien Bauern in ganzen deutschen Ländern um Freiheit oder Eigenthum brachten. Zu allem dem nun noch die Rechtsunmündigkeit und Hülflosigkeit, in welche die lateinische Juristenkaste **) das

*) Muratori VI. p. 1018. Pütter spec. jur. publ. med. aev. S. 192. Bulgarus, der ebenfalls damals mit dem Kaiser spazieren ritt, hatte zuerst nein zu jener absurden Theorie quoad proprietatem gesagt, und bemerkte, als er leer ausging: „Amisi equum, quia dixi aequum, quod non erat aequum."

**) Deutsch oder „die Bauernsprache" zu schreiben, nannte sie Jahrhunderte lang gefährlich, „weil es die Bauern zum Nachdenken über das Recht und zum Re-

deutsche Volk versetzte, indem sie es allmälig fast aus allen seinen Volksgerichten verdrängte, wie sie ihm später Oeffentlichkeit und Geschwornengericht unter dem Vorwand: „es sei noch nicht reif" versagte. Solche Juristen mußten, natürlich ebenso wie jene Landstände, mit Unterdrückung der römischen wie der deutschen Oeffentlichkeit, in's Dunkel sich zurückziehen. Seitdem nun statt der alten öffentlichen, mündlichen und schnellen Rechtsverwaltung durch freies Anklageverfahren und in Volksversammlungen und Genossen- oder Geschwornen-Gerichten bald die Jahre- und Jahrzehnde-langen Processe in geheimen Kammern geführt wurden, in unsicheren, unverständlichen Acten und dunkeln Kerkern, mit Einführung der römischen Sklaventortur jetzt für die Freien, mit dem abscheulichen, unrömischen wie undeutschen, inquisitorischen Verfahren, mit den schändlichen Erfindungen der ausgenommenen Verbrechen, der Verdächtigkeitsstrafen, der Lossprechungen blos von der Instanz, des ungewaltsamen Hochverraths! Nimmt man vollends hierzu noch dieser Juristen, von denen sich Carpzov der Theilnahme an 20,000 Todesurtheilen rühmte, allzuwillige Dienste für Ketzer- und Hexenprocesse oder für Landes- und gutsherrlichen Erwerb durch Güterconfiscationen und Vermögensstrafen — darf man alsdann sich noch wundern, wenn patriotische Männer, wie die Verfasser der Reformation Friedrichs III. und Ulrich von Hutten, in dem Ausdruck ihres Abscheues und ihres Hasses für diese Pest des deutschen Vaterlandes kein Maaß finden konnten? Scheint es noch übertrieben, wenn englische Staatsmänner einen Hauptgrund britischer Freiheit darein setzen, daß man in England die Doctoren der fremden Rechte aus dem Parlament und den Gerichten verbannte, niemals die ganzen fremden Gesetzbücher aufnahm und sich so die altgermanischen Gesetze und Volksgerichte rettete?

Solchergestalt also konnten wohl dem endlichen, vollkommneren Siege der neuen männlichen Freiheit und Cultur auch in Deutschland wie in den meisten Staaten von Europa unerfreuliche Kämpfe, Reactionen, Revolutionen und formlose, absolutistische Zustände vorausgehen, ja in Deutschland sogar vorübergehend die Auflösung und Zersplitterung der Nation. Ihre viel schwerere Aufgabe im Mittelalter, ihre Kämpfe gegen päpstlichen Despotismus in Italien und zum Schutz der neuen Glaubensfreiheit, ihre weniger abgesonderte Lage hatte die deutsche Nation verhindert, so frühzeitig, wie z. B. England und Frankreich, bei dem Zerfall des feudalen, theokratischen Christenstaates auf sich selbst den Blick zu richten, sich selbst zu erfassen, ihre feudalen Genossenschaften fest zu einem nationalen Ganzen zu vereinigen.

Leider hatte Karls V. machiavellistische, kleinherzige all' seinen Staaten und ihm selbst verderbliche Politik die Reformation abgewiesen und eine Vereinigung der getrennten Parteien nicht zu Stande bringen können.

---

belliren führe, der Jurisprudenz die estime nähme und die Bauern selbst zu Juristen mache." Gerhards Vorr. zu Thomasius göttlicher Rechtsgel. §. 17 u. 21. Deßhalb auch jene Verachtung und Vernachlässigung der deutsch geschriebenen Carolina (oben Thl. III. S. 278.).

Doch begründete der Religionsfriede von 1555 rechtlichen Frieden und Freiheit für beide Religionstheile. Leider aber wirkte schon unter Ferdinand I. (1556—1564), Maximilian II. (1564—1576), unter Rudolph II. (1576—1612) und Matthias (1612—1619) der 1540 zur Stütze der sinkenden Hierarchie gestiftete Jesuitenorden auf das Unglückseligste. Sein Einfluß bewirkte, daß die Schlüsse des Conciliums von Trient 1563, statt einer Vereinigung der getrennten Parteien und statt der schon von den Concilien zu Constanz und Basel von der ganzen Christenheit geforderten Reform der katholischen Kirche, vielmehr den feindlichsten Gegensatz und den äußersten Rückschritt sanctionirten. Der Jesuiten furchtbarer Einfluß vorzüglich auf ihre beiden Zöglinge, auf Ferdinand II. (1619—1637) und Maximilian von Baiern, und die fanatischen, grausamen, aber consequenten reactionären Bestrebungen dieser beiden Fürsten verschuldeten das unheilvollste, ruhmloseste aller Ereignisse der ganzen deutschen Geschichte, den dreißigjährigen Religionskrieg (1618—1648) und dessen furchtbar grausame, auf Jahrhunderte hin für ganz Deutschland, für seine geistige und materielle Cultur verwüstende Gestalt. Unter Ferdinand III. (1637—1657) schloß diesen auch durch den auswärtigen Einfluß für alle Zeiten verderblichsten Krieg endlich der westphälische Friede zu Münster und Osnabrück (1648). Dieser sanctionirte, außer dem Landverlust an die Fremden, wie des österreichischen Elsasses und der lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich, auf's Neue, so wie schon der Religionsfriede in Beziehung auf die Reichsstände und für das Reich, die völlige Legitimität der Reformation und die Gleichheit der Protestanten mit den Katholiken, so daß auch auf dem Reichstage für Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern beide Theile sich gleich gegenüber traten (in partes gingen) und auch eigene Collegien, Corpus catholicorum und evangelicorum, bildeten. Gegenüber den einzelnen Landesregierungen dagegen erhielten die andersgläubigen Unterthanen leider nur in soweit Rechte freier Religionsübung und politischer Rechte, als sie dieselben in dem jetzt sogenannten Entscheidungsjahre 1624, oder durch specielle Landesverfassungsverträge hatten oder erhielten. Die reichs- und landständischen Rechte garantirte überall dieser Friede. Durch seine Anerkennung der Landeshoheit oder einer halbsouverainen Regierungsgewalt und leider selbst des Bündniß- und Kriegs-Rechts aller deutschen Reichsstände, so wie durch die früheren und späteren Wahlcapitulationen war Deutschland jetzt fast mehr als vollständig in einen bloßen Bundesstaat verwandelt.

Alle Schmach und alles Unglück dieses Kriegs und sein Friede tilgten noch immer den unglückseligen Religionshaß nicht, und „die Jesuiten und Theologen wußten", nach den Worten Johann von Müllers (IX. S. 325), „den vaterländischen Verstand solchermaßen zu verrücken, daß nicht nur aller Fortgang echter Lebensweisheit und des guten Geschmackes verabsäumt und hintertrieben, sondern auch ein Fürst

mehr und mehr von dem andern, Jedermann aber vom Vaterlandsgefühl entfremdet wurde." O! möge nie eine politiſche Reaction und Spaltung auch nur den tauſendſten Theil ſolchen Elends dem Vaterlande bereiten, als jene religiöſe ihm bereiten mußte, nachdem die von allen Regierungen und Völkern zuerſt anerkannten Forderungen durch die Reactionspartei auf den Concilien zu Conſtanz, Baſel und Trident hoffnungslos vereitelt und die dennoch glücklich in's Leben getretenen, ja als legitim anerkannten Reformen feindſelig verfolgt wurden.

In dem äußerſt langſamen, zuerſt mehr geiſtigen Fortſchritte der europäiſchen Menſchheit nach dem dreißigjährigen Kriege machten nach Entkräftung der Hierarchie und der Feudalſtände großentheils die nun unbeſchränktere Fürſtenmacht und ihr Haus- und Hofintereſſe, machten der Höfe Willkür, Verſchwendung und Verderbtheit ſich geltend. In dem getheilten Deutſchland führte dieſes unter Ludwig XIV. ſelbſt zu den furchtbarſten äußeren Erniedrigungen und zu neuen vandaliſchen Verwüſtungen. Doch zeigten die vorzüglich durch des engliſchen Königs Wilhelm Verdienſt immer erneuerten Alliancen gegen Ludwigs endlich gedemüthigte Eroberungsluſt den Werth des völkerrechtlichen Gleichgewichts, welches auch den ſchon an den Thoren der kleinen Republik Genf ſtehenden Heeren des mächtigen Königs Stillſtand gebot und die Einmiſchung in die Revolution des Freiſtaates verhinderte. So und unter den Leiden vieler und langer Cabinets- und Haus-Kriege, wie des franzöſiſch-ſpaniſchen (1667—1679), des deutſch-franzöſiſchen (1688—1697), wie des ſpaniſchen und öſterreichiſchen Succeſſionskrieges (1701—1714 und 1740—1748), verfließen in dieſer überwiegend monarchiſchen Zeit die Regierungen von Leopold I. (1658—1705), Joſeph I. (1705—1711.), Karl VI. (1711—1740.), Karl VII. (1740—1745.), Franz I. (1745—1765).

Neuen geiſtigen Aufſchwung, fernere Zerſtörung der hierarchiſchen und feudalen Verhältniſſe und geiſtigen Fortſchritt für die Grundidee dieſer Periode bereiteten Friedrich II. von Preußen und des Kaiſer Joſephs Regierung (1765—1790), vor Allem durch ihre Achtung des höchſten Geſetzes dieſer Periode, der Geiſtesfreiheit und einer freien, öffentlichen Meinung. Die jetzt mit voller Kraft ſich entwickelnde deutſche Nationalliteratur zeugte und wirkte für die noch unerloſchene deutſche Freiheits- und Nationalkraft. Und ſo wenig wie im Mittelalter unſer Nibelungenlied, unſere Fauſtsſage, unſer Reineke Fuchs in der Poeſie, oder unſere deutſchen Baumeiſter und Maler in der Kunſt, unſer Guttenberg in den Erfindungen, ſo wenig wie in den Vorbereitungen der neuen Zeit unſer Luther und Thomaſius, unſer Leibnitz und Heineccius von den Werken und Männern der übrigen europäiſchen Nationen überſtrahlt wurden, eben ſo wenig wurden es jetzt Winckelmann und Leſſing, Kant, Fichte, Jacobi und Schelling, Klopſtock und Voß, Herder, Wieland, Göthe und Schiller, und wie viele andere Meiſter in allen Fächern.

Dieſe echte National-Literatur und manche Kämpfe für das öffent-

liche Recht und gesetzliche Freiheit im Inneren Deutschlands, besonders aber die Freiheitskämpfe und Revolutionen in fast allen europäischen Staaten und vor Allem die großen niederländischen, englischen, amerikanischen und französischen Revolutionen mußten auch bei uns für die Ideen neuer nationaler Freiheit wirken. Sehr begreiflich hätte bei diesen Ideen und bei dem veralteten kraftlosen deutschen Verfassungszustande nur eine zeitgemäße Reform in den unter Leopold (1790—92) ausgebrochenen Stürmen der französischen Revolution uns retten können. Statt ihrer erfolgten unter Franz II. (1792—1806) unglückliche Reactionsversuche. Die deutschen fürstlichen Söldner erlagen überall den für Freiheit und Volksehre begeisterten französischen Volksheeren, vollends als nach dem Aufgeben der Nation durch die Friedensschlüsse von Basel 1795, und Campoformio 1797 bald Deutsche gegen Deutsche die brudermörderische Waffe führten. Der Friede von Lüneville (1801) aber lieferte das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich, und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 vertheilte nach französischen und russischen Vorschriften einen großen Theil der Länder deutscher Reichsstände unter ihre Mitstände. In dem mit auswärtiger Gewalt insgeheim verhandelten rheinischen Bunde sagten sich 1806 viele deutsche Reichsfürsten von dem deutschen Nationalvereine los, ließen von fremden Fürsten abermals eine Menge anderer deutscher Staaten, mitten im Frieden, unter sich vertheilen, und stellten sich mit ihren Heeren unter des französischen Eroberers Oberbefehl. Eben so formlos und ohne Zustimmung der Nation oder auch nur aller Reichsstände zog sich alsbald auch der deutsche, nun österreichische Kaiser mit Niederlegung der deutschen Kaiserkrone aus dem Nationalvereine zurück. Factisch, nicht rechtsgültig, wie der König von England als Kurfürst von Hannover stets erklärte, war derselbe aufgelöst, factisch, nicht rechtsgültig der auch später allgemein als nichtig erklärte Rheinbund abgeschlossen. Mit deutschen Kriegern wurden nun Preußen und Oesterreich 1806 und 1809 an den Rand des Unterganges gebracht. Immer mehr wurden deutsche Länder Frankreich einverleibt, die ganze Nation aber schmachvoller fremder Unterjochung hingegeben. Deutschlands Söhne wurden endlich in Spanien und Rußland zum Vernichtungkampf auch gegen die Selbstständigkeit der übrigen europäischen Nationen geführt, in Rußland sogar bereits unter Mitwirkung österreichischer und preußischer Hülfstruppen.

Doch solches Uebermaaß des Elends und der Schmach hatte endlich der Nation und den Fürsten über die Quellen derselben, die Vernachlässigung deutscher, patriotischer Gesinnung und ihrer Grundlagen, deutscher Verfassung, deutscher Nationalfreiheit und Einheit, die Augen geöffnet. Wohin ihre Vernachlässigung, wohin Verfassungslosigkeit führe, dieses hatten jetzt uns Allen, das hatten den nur an ihre Hausmacht denkenden Kaisern, den nur nach unbeschränkter Fürstenmacht strebenden Kurfürsten und Fürsten, so wie dem nur nach aristokratischen und höfischen Privilegien lüsternen landständischen Adel, das hatten jenen unpatriotischen Theologen und Juristen wie den in Stumpf-

sinn und Materialismus versunkenen Bürgern und Bauern, jedem in seinem Kreise, furchtbare Folgen fühlbar gemacht. Gegen die feierlichsten fürstlichen Zusagen der Herstellung deutscher nationaler Einheit und Freiheit durch eine den Wünschen des Volks entsprechende Verfassung, griff daher die ganze Nation mit nie gesehener Begeisterung, Einmüthigkeit und aufopfernder Anstrengung zu den Waffen, vernichtete wie mit einem Schlage die unnationale verhaßte Löwengesellschaft des rheinischen Bundes, schlug ein- und abermal die furchtbare Macht des Eroberers zu Boden, gründete der besiegten französischen Nation ihre Freiheit, und der deutsche Bund vom 8. July 1815 sollte auch für die siegenden Deutschen die rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung jener fürstlichen Anerkennungen und Zusagen abgeben.

IV. Schluß. Wie wechselvoll, wie mit Verirrungen und Schwächen untermischt auch unsere vaterländische Geschichte sich darstellen möge, unvertilgbar lebt doch in derselben jene hohe Idee und Bestimmung unserer Nation, die Bestimmung einer freien, nationalen, deutschen Gestaltung und Fortbildung der Cultur des menschlichen Geschlechts inmitten des Vereins freier Brudervölker. Und keiner andern Nation zurück steht trotz schwer gebüßter Abirrungen unsere deutsche in der Verwirklichung der gemeinschaftlichen, europäischen Cultur, keiner in muthvollem Freiheitskampfe gegen des alten und neuen Roms, gegen Napoleon's Welttyrannei. Als ein unzerstörtes Grundgesetz endlich zieht sich durch alle noch so verschiedene Entwickelungsstufen die altgermanische Nationalfreiheit. Allgemein nennt man die Hauptentwickelungsperioden, welche allein eine durchgreifend veränderte Gestalt, einen verschiedenen Geist unseres deutschen Volkslebens bezeichnen, durch die offen zu Tage liegende Wahrheit gezwungen, altdeutsche Zeit, Faustrecht, Hierarchie und philosophisches Zeitalter. Wir nannten sie im Wesentlichen völlig beistimmend, indem wir nur zu gründlicherer Würdigung des unvermeidlichen wie des freien Bösen und Guten, des Bleibenden wie des seiner Natur nach Vorübergehenden in ihnen ihre gesetzlichen Principien aufsuchten: Urzeit, Kindheit, Jugend und Mannesalter unserer heutigen Cultur. So trat es doppelt klar und siegreich hervor: die deutsche Nationalfreiheit wurde nur vorübergehend und factisch in den Anfängen unseres neuen Culturlebens durch unvermeidliche, jetzt verschwundene Entwickelungs- und Uebergangszustände, durch sinnlich faustrechtliche und theokratische Feudalverhältnisse zurückgedrängt, oder in neue Formen gekleidet, niemals aber zerstört oder rechtlich aufgegeben. Vielmehr behaupteten die germanischen Freiheitsgrundsätze stets selbst eine, wenn auch oft bedrängte historische Existenz. Es ist ja gerade die unüberwindliche Lebenskraft dieser germanischen Freiheitsgrundsätze, welche in Verbindung mit der ganzen höheren europäischen Cultur endlich bei gereifter Kraft der letzteren auch bei uns und noch vollständiger bereits bei unsern meisten europäischen Brudervölkern jene feudalen und theokrati-

schen Verhältnisse selbst siegreich immer mehr überwunden, sie, als nur verschwundenen Zeitaltern angehörig und als dem unsrigen unangemessen, ausgestoßen hat.

Dem Kindesalter und der Bevormundung sind wir entwachsen. Als höchstes sittliches geistiges Princip unseres Lebens erkennt unsere gereifte Vernunft jetzt nicht jene hierarchische Auslegung des Christenthums mit ihrer weltlichen geistlichen Herrschaft, sondern jene aus der echten Quelle geschöpfte christliche Lehre. Und dieses ist jene Lehre, welche (s. Art. Christenthum) die größtmöglichste Freiheit zugleich mit der würdigsten Ordnung begründet, deren nie ganz zu unterdrückende Gewalt selbst in dem despotischen und aristokratischen Mittelalter, insbesondere auch in seinen Rechtsbüchern gegen ungerechte und unbrüderliche Unterdrückung und Bevorzugung kämpfte. (S. oben Bd. II. S. 272.)

Als Vorbild der irdischen rechtlichen und politischen Grundformen des Lebens gelten uns jetzt nicht etwa jene Einrichtungen und Grundsätze des classischen Alterthums, welche, wie die kastenmäßigen patricischen Vorrechte, die unchristlichen Ehe- und Eltern- und Sklavenrechte offenbar nur als Reste noch ungereifter Cultur der Griechen und Römer erscheinen und bei höherer Entwickelung derselben und auch im römischen Recht mehr und mehr gemildert und abgeschafft wurden. Ebenso wenig diejenigen, welche offenbar nur als Ausartungen, als Gründe und Folgen des späteren tiefen Versinkens dieser Völker erscheinen und selbst von den Grundsätzen des classischen römischen Rechts verworfen werden. Wir achten nur jene besseren, die bewährten, mit unseren christlichen und nationalen Grundgesetzen vereinbarlichen alterthümlichen freien Rechts- und Staatsgrundsätze, sie, deren Verwirklichung die Griechen und Römer und ihre Gesetzgeber in ihren schönsten Zeiten erstrebten, welche ihre Staatsmänner und Geschichtschreiber mit dem Feuer der ergreifendsten Begeisterung erfüllen, diejenigen, welche z. B. in unseren Städten im Mittelalter für die Ausbildung der Freiheit und der Staatsidee sich wirksam erwiesen und welche immer tiefer und richtiger aufgefaßt werden.

Wir suchen endlich nicht mehr die echt deutschen Grundsätze für unsere nationale, selbstständige Gestaltung unseres ganzen Culturlebens in jenem despotischen, anarchischen Faustrecht und kastenmäßigen Feudalismus, welche unsere altdeutsche Freiheit unterdrückten und uns zuletzt in unbeschränkte Fürsten- und Höflings-Herrschaft und in Schmach und Elend stürzten. Nein, wir suchen sie in jenen echt deutschen Freiheitsgrundsätzen, welche vor allen Völkern die freien Briten sich zu bewahren wußten, durch welche sie und nach ihrem glorreichen Vorbilde bereits die große Mehrzahl unserer germanischen Brudervölker die völlig undeutsche und verderbliche Schrankenlosigkeit der Fürstenmacht eben so glücklich als Faustrecht und Feudalismus besiegten, und in freier staatsbürgerlicher repräsentativer Verfassung die ganze Cultur der vernünftigen Gesammtüberzeugung oder der wahren öffentlichen Volks-Meinung entsprechend national gestalteten.

Der wahren öffentlichen Meinung, der Gesammtvernunft, dem wahren Vernunftrecht entsprechend, sagten wir. Bilden denn nicht wirklich jene dreifachen Grundsätze, auf die bezeichnete Weise grundgesetzlich und dem harmonischen Lebenstrieb entsprechend aufgefaßt und vereinigt, die Grundideen, den Inhalt, das Gesetz, gleichsam Geist, Leib und Seele unserer Cultur, unseres heutigen höheren Menschenlebens? Und muß die wahre Ueberzeugung eines Volks nicht ihm selbst, seinem eignen höheren Leben entsprechend und getreu und eben dadurch gültig und unüberwindlich sein? Muß nicht unsere Vernunft aus allen Quellen unseres höheren Lebens schöpfen und sie grundgesetzlich harmonisch vereinigen? Thut sie es nicht auch unbewußt?

Ja, durch christliche, durch römische und deutsche Gesetze, durch die Grundlagen unserer Institute und Lebensverhältnisse und durch unbewußten Gebrauch, durch den christlichen, den classischen und deutschen Jugendunterricht, so wie durch Verfassungen und Völkerverträge, bilden jene christlichen und die besseren bewährten classisch-alterthümlichen und deutschen Grundsätze die unsichtbare geistige Macht, welche die aus ihr erwachsene europäische Freiheit und Bildung und die wesentliche Uebereinstimmung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der christlichen Staaten erhält. Sie sind es, welche die größeste Erscheinung der Weltgeschichte, das große europäische Gemeinwesen und seine völkerrechtliche Freiheits- wie seine hülfreiche Cultur-Verbindung gründeten, welche die Germanen, nachdem sie durch zahllose Colonien, durch ihre Fürstengeschlechter auf allen europäischen Thronen und durch das Uebergewicht ihrer Cultur, diese letztere den Celten und Slaven mittheilten und in alle Welttheile verpflanzten, so ruhmvoll an die Spitze des menschlichen Geschlechts stellten. Beruhend auf unserer Geschichte und Bildung, geheiligt durch unsere Religion, ausgebildet und fest gehalten durch unsere Wissenschaft, tausendfach zusammengewachsen mit allen Lebensverhältnissen, bewährt durch traurige und glückliche Erfahrungen, stets neu ausgesprochen und für uns lebendig erhalten durch die öffentliche Meinung nicht eines, sondern aller christlichen Völker, haben diese Grundsätze eine so unwiderstehliche Gewalt erhalten, fast daß alle Kräfte der Widerstrebenden an ihr zerschellen müssen. Sie sind ein unauslöschliches Licht unseres Lebens geworden, welches desto glänzender wieder hervortritt, je mehr es vorübergehend, sei es durch Faustrecht, Feudalismus und Hierarchie, sei es durch Jakobinismus, Napoleonismus oder Restauration, oder irgend eine dem Standpunkt unseres heutigen Lebens und der höhern Harmonie all' seiner Gesetze widersprechende Theorie verdunkelt zu werden schien.

Die diesen tiefsten Grundlagen des ganzen höheren Volkslebens entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer auf's Neue hervorgerufenen Ueberzeugungen eines freien Volkes, des für das Gemeinwesen wirksamen geistig lebendigen Theils desselben, bilden nun in der That die wahre öffentliche Meinung und Gesammtvernunft desselben, die durch bestimmte Zeitverhältnisse bestimmte besondere

jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinende Lebensrichtung der öffentlichen Meinung aber bildet den wahren Geist der Zeit.

Hier also allein findet man die wahre öffentliche Meinung, worüber so gänzlich widersprechende Theorien sich vernehmen lassen. Heute hört man, wie sie die Könige und die Völker einstimmig als die Königin der Könige anrufen und begrüßen, so wie in den Freiheitskriegen und noch auf dem wiener Congreß *). Morgen wird sie ein Nebelstern ein Spukgeist gescholten, den man nirgends zu finden und zu fassen vermöge. Dieser findet sie in jedem Zeitungslärm oder Pöbelgeschrei, Jener in den Speculationen jeder augenblickliches Aufsehen erregenden Schulphilosophie. Aber nur in der richtigen Auffassung aller Bestandtheile unserer Cultur, in ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse, nach der gegenwärtigen Stufe der Volkscultur, und so, wie sie das freie Volk ausspricht, findet man die staatsrechtliche Begründung wie die richtigen staatsrechtlichen Kriterien der wahren öffentlichen Meinung.

Nur eine unserer heutigen Culturstufe und einer frei sich äussernden öffentlichen Meinung und Gesammtvernunft entsprechende Gestaltung deutscher Nationaleinheit und Freiheit, sie ist es, welche bei dem Beginn und nach Beendigung unserer glorreichen Freiheitskämpfe so einstimmig, wie nie zuvor, die Fürsten und das Volk als die Aufgabe unserer Zeit, als die Grundbedingung unserer Existenz und Ehre anerkannten und mit heiligen Eiden sich gelobten.

Möge also nimmer irgendwo unglückseliger Rath verleiten, diese Eide zu brechen und der auf Vernunft, altem Recht und fürstlicher Anerkennung beruhenden deutschen und europäischen öffentlichen Meinung sich entgegen zu stellen; möge nimmer eine beschönigende Hinweisung auf verschwundene Bildungszustände und die augenblickliche Strafloſigkeit den Frevel und das Verderben des angerathenen Abweges verhüllen! Wie lange doch schienen manche frühere falsche Systeme, die Systeme Napoleon's und der Restaurationen und Reactionen in Frankreich, Spanien und andern Ländern sich täglich mehr zu befestigen! Und dennoch, wie unerwartet nahte das Verderben! Müssen wir also mit dem Blick auf unsere deutsche und europäische Geschichte, auf die zerschmetterten Throne und die verwüsteten Völker nicht Alle uns zurufen das alte Wort: „Lernt endlich, gemahnt wie ihr seid, Gerechtigkeit und fürchtet die rächenden Götter."

C. Th. Welcker.

Deutsches Landes-Staatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und die Wahlstände, ihre Geschichte und ihr Recht.

I. Die Existenz eines gemeinschaftlichen deutschen Landes-Staatsrechts. Schon auf dieselbe Weise und aus den-

*) S. oben Bd. II. S. 620 ff. C. T. Welcker's Abhandl. für öffentl. R. S. 74 ff.

selben Gründen, wie es ein allgemeines deutsches Privatrecht gibt (s. deutsches Recht), gibt es wenigstens ein historisch gemeinschaftliches deutsches Landes-Staatsrecht. Alle deutschen Volksstämme bildeten länger als ein Jahrtausend einen gemeinschaftlichen Staat, hatten gemeinschaftliche staatsrechtliche Verhältnisse. Sie hatten zugleich noch viel mehr, als in einem weitern Kreise alle germanischen Völker, gemeinschaftliche Grundlagen und Quellen aller und vorzugsweise ihrer rechtlichen Cultur, gemeinschaftliche Lebens-Verhältnisse, Schicksale und Bildungsstufen. (S. deutsche Geschichte.) Aus ihnen aber mußten, so gewiß gleiche Kräfte und Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, auch historisch gemeinschaftliche germanische und deutsche staatsrechtliche Verhältnisse, Institute und Grundsätze hervorgehen. Diese konnte und wollte auch kein einzelner Staat gänzlich zerstören. So weit also hier noch keine gänzliche Aufhebung erfolgte und keine neuen Rechtsbestimmungen entgegenstehen, gelten die gemeinschaftlichen deutschen Grundsätze. Es müssen mindestens da, wo einmal die Existenz dergleichen gemeinschaftlichen Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse bewiesen ist, die allgemeinen, aus ihrer rechtlichen Natur fließenden Folgesätze gelten.

Aber — was Viele leugnen wollen — auch eine juristische Gemeinschaftlichkeit und eine entschiedene Rechtsvermuthung für die Fortdauer der juristisch allgemein bestandenen, inneren deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse bis zur Nachweisung einer besondern staatsrechtlich gültigen Aufhebung derselben ergibt sich schon daraus, daß, nachdem Deutschland länger, als ein Jahrtausend, auch juristisch ein Reich bildete, es an einer allgemeinen rechtsgültigen Aufhebung des ganzen, so entstandenen deutschen Landes-Staatsrechts gänzlich fehlt. Die beiden hannöverischen Bevollmächtigten erklärten auf dem wiener Congreß bei Begründung des Bundes: „daß der König „von Großbritannien als Kurfürst von Hannover stets gegen „die Rechtsgültigkeit der durch den nichtigen Rheinbund und die fremde „Gewalt ohne Einwilligung aller Reichsstände und der Nation erzwungenen formlosen Auflösung des deutschen Reichs protestirt und erklärt „habe, daß er das Reich und dessen Haupt als den Rechten nach „fortwährend ansehen würde. Wegen der Weigerung des Kaisers von „Oesterreich, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und des deshalb gefaßten Beschlusses, die deutsche Nation durch eine nationale Bundesverfassung zu vereinigen, gehen sie zwar ihrerseits in die, von zuerst „neun und zwanzig, dann vier und dreißig deutschen souverainen Fürsten und freien Städten beharrlich ausgesprochene Absicht der „Herstellung der Kaiserwürde nicht ein; dagegen sagen sie mit Nachdruck „in einer Erklärung, welche ausdrücklich auch die österreichischen „und preußischen Bevollmächtigten zu der ihrigen machen, daß weder der Verfall der Reichsverfassung, noch der Rheinbund, noch die „von den deutschen Fürsten mit den alliirten Mächten geschlossenen „Verträge, welche den Fürsten ihre Souverainetätsrechte zusichern,

„den Umsturz der Territorialverfassungen im rechtlichen Sinn hätten „nach sich ziehen und den Fürsten vorher legaliter niemals besessene „unbedingte, rein despotische Rechte einräumen können und wollen." Sie fügen hinzu: „Ein Repräsentativsystem ist in Deutsch„land von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. „In vielen Staaten beruheten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen „Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen, und „selbst in denen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten wa„ren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rech„te, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch „schützten." In Beziehung auf jene verschiedenen fürstlichen Verträge bemerken sie: „Kein Fürst würde wünschen in dem „Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden „Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen ein„gehen wollen;" und ferner: „Jene Rechte mach„ten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus. „Anderntheils liegt in dem Begriffe Souverainetätsrecht keine „Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist „unleugbar ebenso souverain als jeder andre Fürst in „Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen „seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben." *)

Was ließe sich nun wohl Gültiges gegen diese Grundsätze der hohen Regierungen vorbringen, welchen alsbald auch jene vier und dreißig souverainen Fürsten und freien Städte im vollsten Maße beistimmten, und durch welche zunächst einige baierische und würtembergische Einwendungen gegen die Verbürgung der staatsrechtlichen Ansprüche der Unterthanen durch den Bund so siegreich bekämpft wurden, daß zuletzt die Bundesacte mit Einwilligung aller deutschen Regierungen in den Artikeln 12. 13. 16. 18. wenigstens eine Reihe von Rechten, darunter das der landständischen Verfassung und das der Preßfreiheit, als ein selbst durch den Bund verbürgtes Minimum allgemeiner innerer deutscher Staatsrechte „den deutschen Unterthanen zusichere"?

Selbst eine in aller Hinsicht rechtsgültige, vollständige Zerstörung des früheren rechtlichen Schutzes der bestehenden Rechte durch die Reichsverfassung, durch ihre Gerichte und Gewalten, würde ja nur diese eine Classe von Garantien und Schutzmitteln zerstören, keineswegs aber die Rechte selbst, soweit ihre Ausübung noch möglich und sie nicht durch neue Gesetze gültig aufgehoben sind. Nun verkündeten ja aber die Gründer des neuen deutschen Nationalbundes, in Beziehung auf sein Verhältniß zu dem früheren Recht der deutschen Nation, schon in dem Aufruf von Kalisch „die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit" und die „Wiederkehr ei-

*) Klüber, Acten des wiener Congresses I, S. 68. 72. 73. 87. V, S. 108.

nes ehrwürdigen Reiches" heraustretend „aus dem ureigenen Geiste der Nation". Sie erklärten auf dem wiener Congreß wiederholt, es erklärte insbesondere der Fürst Metternich in der Uebereinstimmung mit den preußischen Bevollmächtigten und mit Beziehung auf jene Verheißungen der Proclamation von Kalisch, in der Note vom 22. Novbr. 1814: „Der Zweck der großen Alliance, welche Euro„pa's Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsichtigt und pünkt„lich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die alliirten „Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: „Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deut„schen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modi„ficationen. Für diesen Zweck haben die Völker die „Waffen ergriffen und die Staaten, welche der großen Alliance „beitraten, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck." Ausdrücklich erklärt ferner auch derselbe hohe Bevollmächtigte zum Protokoll vom 7. Novbr.: daß, „wenn gleich Oesterreich damit einver„standen sei, daß den Fürsten ihre Souverainetätsrechte zu lassen seyen, es „gleichwohl auch der Zweck, einen großen deutschen Staatskör„per zu bilden, erfordere, daß in dem Falle, wo die politische Exi„stenz eines Individuums gegen den Bundesvertrag oder die „Constitution gekränkt und selbiges in den Rechten der „Deutschheit gefährdet würde, dem Bunde das Recht zustehe, „diese Verletzung abzuwenden." Und eben so entschieden spricht Der„selbe später die auch in der oben (deutsche Geschichte S. 287.) angeführten preußischen Erklärung enthaltene bestimmte Berechtigung der deutschen Nation und der Deutschen auf ihren Fortbestand als Nation und auf ihre nationalen Freiheitsrechte aus. Er erklärt: „daß es den deutschen Regierungen keineswegs freistehe, beliebig „dem deutschen Bunde beizutreten oder nicht, und daß es anderer, als „der Vortheile, die für das Ganze der deutschen Nation „entspringen würden, nicht bedürfe, um die Entsagungen „von Seiten der einzelnen Regierungen zu leisten, oder die Opfer zu „bringen, die das Wohl des Ganzen befördern." *) — Wiederholt bezeichnen es zugleich die Gründer des deutschen Bundes, so namentlich die hannöverischen Bevollmächtigten zum Protokoll vom 16. Novbr., als einen bei dieser Begründung „nicht aus den Augen zu lassenden Grundsatz, soviel möglich der alten Reichsverfas„sung getreu zu bleiben." **) Und noch bei Unterzeichnung der Bundesacte erklärt der luxemburgische Bevollmächtigte: „sein „Hof denke sich bei dem Bunde nur die Gesammtheit oder das Reich." Mit diesen Grundansichten völlig übereinstimmend, mit Berufung auf die Wünsche der Nation und die ihnen entsprechenden großen Verhei-

*) Klüber a. a. O. I. S. 104. und V. S. 169. S. auch III, 135. IV, 37. V, 88. 171.

**) Klüber V. S. 195. VIII. 524. 546.

ſungen erklären die Bevollmächtigten der 34 vereinten ſouverainen Fürſten und freien Städte, wie ſie es „der Würde ihrer Committenten, den „Pflichten gegen das deutſche Vaterland und den Millionen, die „auch ſie zu vertreten haben, ſchuldig ſeien, zu erklären, daß die Ver„handlung über die künftige Verfaſſung und Vereinigung des gemein„ſchaftlichen Vaterlandes, als ein allen deutſchen Volks„ſtämmen zuſtehendes Recht, auch von den Regierungen aller „ausgeübt werde.“ Sie erklären zugleich ihre Bereitwilligkeit, für alle zur Sicherung „der Freiheit und Unabhängigkeit Deutſchlands nothwendig „ſcheinenden Maßregeln“ und insbeſondere zur Beſeitigung „aller und „jeder Willkür wie im Ganzen durch die Bundesverfaſſung, ſo in allen „Staaten durch Einführung landſtändiſcher Verfaſſung, mit den nöthi„gen Rechten,“ ja für Herſtellung eines mit kräftigem Rechte ausgeſtatteten Kaiſers, der an der Spitze „des Bundes, als erſter Repräſen„tant der Nation, ihren alten Rang unter den Völkern „behaupte, der Bundeseinrichtung und insbeſondere der „Bundesjuſtiz Nachdruck gebe“ *).

Doch es bedarf nicht der weiteren Belege, daß die Begründer des Bundes die auf altes, unerloſchenes Recht gegründeten ſtaatsrechtlichen Anſprüche der deutſchen Nation und der deutſchen Bürger weder revolutionär zerſtören wollten noch konnten, und daß alſo bei der Anerkennung und zeitgemäßern neuern Ausbildung und Verbürgung dieſer Rechte durch den Bundesvertrag auch früheres Recht noch immer ſoweit gelten müſſe, als nicht ſein Gegenſtand oder ſeine Anwendbarkeit durch neue entgegenſtehende rechtsgültige Beſtimmungen aufgehört haben.

Es ſind endlich auch darum vor Allem weſentliche gemeinſchaftliche deutſche Staatsrechte für alle Deutſchen nöthig und zum Theil durch den Bundesvertrag garantirt, weil es noch eine deutſche Nation, ein deutſches Vaterland, eine deutſche Nationalehre und heilige patriotiſche Pflichten für ſie geben ſoll. Keine Pflichten aber gibt's ohne Rechte, keine Nation, keine Nationalehre, kein gemeinſchaftliches Vaterland und keine patriotiſche Pflicht zu ſeiner Vertheidigung und zum Gehorſam gegen daſſelbe, ohne weſentliche, gemeinſchaftliche, nationale, vaterländiſche Rechte! Auch dieſes wurde vor und bei Gründung des Bundes überall auf das Nachdrücklichſte anerkannt. Weil man die erhebenden Kräfte der Vaterlandsliebe und der patriotiſchen Pflichten, ihre Unentbehrlichkeit zur Rettung der Fürſtenthrone anerkannte, deshalb verbürgte man vor dem erſten und zweiten Freiheitskriege auch die vaterländiſchen Rechte. So entſtand jene Proclamation von Kaliſch und die alsbaldige Einführung der Preßfreiheit vor dem Beginne des erſten Freiheitskrieges (Th. II. S. 620).

*) Klüber I, 72 u. 83. III, 127. IV, 43. VIII, 542.

Und vor dem zweiten stimmten deshalb alle Höfe ausdrücklich bei, als nach Napoleon's Rückkehr die 34 souverainen Fürsten und freien Städte am 22. März und 14. April dringend den Wunsch aussprachen: „daß bei der entscheidenden Wichtigkeit für „die Beförderung des gemeinsamen großen Zwecks" (der Begeisterung für den neuen blutigen Krieg nämlich) „Deutschland „nunmehr wegen seiner Zukunft durch eine endliche „und feste Verfassung beruhigt werde." „Je mehr" — so fahren sie fort — „die deutschen Fürsten und Völker so zu der Ue„berzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten „Opfer, so wie die neuen Anstrengungen für ihre höch„sten und theuersten Interessen geleistet und erheischt „werden, umso viel mehr werden sie mit Vertrauen und „Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen neuen Kampf „beginnen." „Freudig würden also," — so fügen sie hinzu — „ihre „Committenten zu Allem die Hand bieten, was in dem Bunde deutscher „Staaten Einheit, Selbstständigkeit und deutsche Freiheit „begründen könne." Die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten, indem sie lebhaft dieser Ansicht beistimmen, „die zur „Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Anstrengungen eng an die „Gründung des Bundes anzuschließen, sie bundesmäßig zu beginnen, „und ihnen durch den Bund selbst einen erhöhten Werth „für Deutschlands Völker geben zu wollen, erklären sich „durchdrungen von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit, den „deutschen Bund gleich jetzt wirklich abzuschließen, und wenn auch die „nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch „über seine wesentlichen Grundlagen übereinzukommen und einen sol„chen Bund abzuschließen, welcher den allgemeinen Wünschen „und Erwartungen der deutschen Nation entspreche und „die Ruhe und den Frieden Europa's dauernd sicher stelle" *). Die meisten Regierungen bekannten sich zugleich, um mit den Worten von einer dieser Erklärungen zu reden, auch noch durch besondere feierliche Versprechen an ihre Unterthanen „zu der Nothwen„digkeit der Wiedereinführung landständischer Verfassung und zur Be„ruhigung der Völker über ihre unverjährlichen Rech„te," so z. B. die Könige von Preußen, Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen **).

Und gewiß die Fürsten Deutschlands und ihre Räthe irrten damals nicht. Dieses beweisen die früheren zwanzigjährigen unglücklichen und schmachvollen Kriege, in welchen, als kein Glaube an deutsche Freiheitsrechte begeisterte, zuletzt selbst Deutsche gegen Deutsche kämpften, weit der größte Theil der deutschen Staaten vernichtet,

*) Klüber III, S. 125. IV, S. 43. 48. 104. VI, 206. VII, 298. VIII, 542. 565.

**) S. oben Bd. II. S. 621 und die vorige Note.

alle übrigen an den Rand des Untergangs geführt wurden. Es beweisen es die über alle Erwartung glorreichen Rettungskriege, als nun die ganze Nation begeistert für die Herstellung eines wahren nationalen Rechtszustandes einmüthig, wie nie vorher, zu den Waffen griff. Und so wenig unsere Fürsten sich selbst irrten und täuschten, so wenig wollten sie durch ihr Fürstenwort auf jene Verheißungen täuschen und eine unfürstliche Deutung desselben bereiten. So möge denn auch jede ihre Weisheit und ihr Wort beleidigende schriftstellerische Lehre verstummen, welche uns schon zum Voraus für die zukünftigen Gefahren Deutschlands und seiner Fürstenhäuser jene allein sichere Rettung, den für einen patriotisch begeisterten Kampf aller Deutschen nothwendigen Glauben an eine wahre vaterländische Freiheit, zu zerstören droht. Großes läßt sich nicht durch Kleines und ohne Opfer erhalten und behaupten. Keine List und Gewalt aber kann das der Natur der Dinge Widersprechende erzwingen und dem gesunden Sinne des Volks das Unwahre zur Wahrheit machen. Man führe also nicht in Täuschungen, welche diejenigen ins Elend stürzen, die sich auf ihre nichtige Kraft verlassen!

II. Der Grundcharakter des gemeinschaftlichen deutschen Staatsrechts ist die deutsche Freiheit. Hier ist natürlich nur die Betrachtung der wesentlichen Grundlagen und der Hauptgrundsätze unseres Staatsrechts möglich. Möchte sie vor Allem zur gründlichen Prüfung derjenigen Theorien auffordern, wodurch eine Unzahl von Schriftstellern unserer Zeit auf die unrühmlichste Weise die Urtheile über unsere vaterländische Geschichte und unser deutsches Recht zu verwirren droht, und, wie ich fest überzeugt bin, noch gefährlicher der Sicherheit unserer Fürstenhäuser, als dem zuletzt doch unvermeidlichen Siege gesetzlicher Volksfreiheit auch in Deutschland entgegenwirkt. Daß diese Gegner aller männlichen, echt deutschen gesetzlichen Volksfreiheit, deren Vertheidiger, als undeutsch, als revolutionair, als unmonarchisch und die deutsche Treue geringschätzend, als anglo- oder gallomanisch schmähen, wollen wir übersehen. Freilich bleiben in gewissen Sphären auch die grundlosesten Verdächtigungen nicht ohne oft große Wirkungen. Freilich ließen diese und andere Vorwürfe sich mit ungleich größerem Rechte auf die Häupter ihrer Urheber zurückweisen. Und wenn es ein Fehler wäre, selbst Gutes von einem andern Volk zu entnehmen; ja selbst auf unserer heutigen gleichen Culturstufe gewisse zeitgemäße Ausbildungen gemeinschaftlicher germanischer Grundlagen durch Engländer und Franzosen mit diesen Völkern eben so dem Wesen nach gemeinschaftlich besitzen zu wollen, als sie früher das altdeutsche Gausystem oder im Mittelalter das Ritterthum, das Lehenwesen, die Städteverfassungen und die öffentlichen Schöffengerichte mit uns gemeinschaftlich besaßen, so könnte man vielleicht jenen Tadel durch die Bemerkung abweisen, daß ja die uns empfohlene autokratische Fürstengewalt ungleich undeutscher, daß sie von fremden Völkern

entlehnt sei, mit welchen wir doch jene germanischen Grundlagen und Culturstufen keineswegs gemeinschaftlich haben. Es ließe sich ferner geschichtlich nachweisen, daß die deutschen liberalen Schriftsteller, wenn sie auch festhalten an der in allen unsern Rechtsquellen unwandelbar ausgesprochenen Nothwendigkeit eines freien Vertrags und Consenses in Beziehung auf die Rechts- und Staatsverhältnisse freier Männer und Völker, oder an der Selbstständigkeit ihres Rechts (s. deutsche Geschichte), sie doch eine ebenfalls selbstständige, wirklich souveraine, erbmonarchische Regierungsgewalt und ihre freie, friedliche und rechtliche Vereinbarung mit der Nation wollen, daß sie selbst viele nachher zu erwähnenden, früher von fast allen germanischen Fürsten beschworenen ständischen und Volks-Rechte als zu ausgedehnt und als schädlich abweisen, daß sie endlich auf dem allein wirksamen Wege der Untreue, der Ungesetzlichkeit und Revolution entgegenwirken. Mit den schlagendsten Beweisen ließe es sich dagegen darthun, daß überall gerade die Gegner einer vernunftgemäßen Freiheit zu dem Irrwahne einer Unvereinbarkeit wahrer monarchischer Rechte mit gesetzlicher Freiheit, zu Revolutionen und zu republikanischer Volkssouverainetät hinführten. Die Geschichten und die zum Theil zwei- und dreifachen Revolutionen von der Schweiz und den Niederlanden, von England, Amerika, Frankreich, Spanien, Portugal, von Norwegen und Belgien, sind sie nicht lehrreich genug? Es ließe sich darthun, daß gerade sie die deutsche Treue und Gesetzlichkeit, die wir in reiner allgemeiner Achtung strahlend wünschten, durch eine feindliche Entgegenstellung derselben gegen die eben so heilige, eben so deutsche Freiheit und Volksehre, so sehr herabwürdigen und in Mißcredit bringen, daß dann Männer, wie der alte Minister F. C. von Moser, gerade zur Vertheidigung der Nationalehre und einer würdigen Treue, mit patriotischem Zorne oder beißendem Witze gegen solche „deutsche Hundsdemuth, Bedienten- oder Staatslakaien-Gesinnung", oder wie neuerlich unser herrlicher Tieck gegen „die deutsche Ledernheit" kämpfen zu müssen glaubten. Doch alle Urtheilsfähigen müssen mit dem Blick auf die Geschichte und die heutige Weltlage schon von selbst sich überzeugen, daß nur jene Servilen, nicht die männlichen, patriotischen Freiheitsfreunde, undeutsch und für unsere Fürstenhäuser wie für das Vaterland verderblich sind, daß eine große Mehrzahl jener absolutistischen Schmähredner entweder aus solchen nach Lohn lüsternen, feigen Egoisten besteht, die bei jeder Gefahr sich zurückziehen und der augenblicklichen Uebermacht huldigen, aus jener Classe deutscher Schriftsteller, von welcher vorlängst in einem einzigen Jahre acht und neunzig dem fremden Unterdrücker ihre Schriften dedicirten, oder aus gewissen Höflingen und Aristokraten, welche vermittelst der despotischen Unterdrückung der Volksfreiheit wiederum den Uebergang zu jener Fürst und Volk beherrschenden und beraubenden Feudal- und Hof-Aristokratie suchen. Nur zu jenen Urtheils-

fähigen aber, nur zu ihrem ruhig prüfenden Urtheil, nicht zu den unbekehrbaren Leidenschaftlichen beider Parteien wollen wir sprechen.

Der geschichts- und verfassungskundige ehrliche J. J. Moser eröffnet in seinem Werke von der deutschen Reichsstände Landen (S. 347, f. auch 1139 und 1146. 1149.) seine Lehre von der Natur und Entstehung der deutschen Landstände mit der schlichten, durch jede gründliche neuere Forschung bestätigten, oben (s. deutsche Geschichte und Band I. S. 286 und 315) vollständiger dargelegten Wahrheit: „Es ist eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig „sich ergebende Sache, daß die Deutschen von oben bis auf den Bauern „hinaus freie Leute waren und als solche, nicht aber wie Russen und Türken, regiert wurden, daß sie zwar ihre, aus ihres Gleichen von den Mitbürgern selbst erwählte Häupter hatten, denselben „aber nur eine sehr eingeschränkte Macht über sich einräumten. Als „diese Völker in einen gemeinschaftlichen Reichskörper sich vereinigten, waren die Landesregenten" (die der Regel nach mit Zuziehung des Volks ernannten) „Beamte des selbstgewählten Kaisers und hatten" (wie insbesondere Struben Nebenstunden III. S. 358 bewies) „bis zur Ausbildung der späteren landständischen Form überall in den „Gerichtsversammlungen aller Volksclassen Stände, durch deren Rechte „ihre Gewalt ermäßigt wurde." Die landständischen Rechte waren also an sich weit älter, als die Landeshoheit. Gegen die „neueren Hofpublicisten und Souverainetätsdiener" bewies dann Moser die Vereinbarkeit der landständischen Rechte, auch der angeblich fehlerhaften, mit der Regierungsgewalt, die ja auch nicht fehlerfrei, zugleich aber der Ermäßigung höchst bedürftig sei, so wie ihre rechtliche Gültigkeit auch da, wo factische Gewalt, insbesondere die Söldnermiliz, sie zeitweise unterdrückt habe.

Auch neuerlich wieder gibt es ähnliche „Hofpublicisten und Souverainetätsdiener", wie die von Moser bestrittenen. Selbst durch Ausführungen solcher Schriftsteller, wie die von Eichhorn über die Entstehung, die außerordentliche Gewalt und den repräsentativen Charakter der deutschen Landstände (§. 423), lassen sie sich nicht abhalten, zum Theil unter dem mißbrauchten Namen eines monarchischen Princips, wenigstens vom Mittelalter an, in die deutsche Geschichte einen ganz undeutschen Absolutismus einzuschwärzen. Vielleicht dient es zur Beschämung und Abweisung einer wirklich fast beispiellosen Windbeutelei, womit einige derselben unser heiliges Nationalgut, unsere Geschichte, verfälschen, wenn wir vorerst ohne Rücksicht auf das heute Anwendbare einen rein historischen Blick auf urkundliche frühere deutsche Rechtszustände werfen.

III. Geschichtliches freies deutsches Staatsrecht in Nord und Süd, Ost und West des deutschen Vaterlandes. Richten wir dabei, um nicht etwa blos Zufälliges beliebig auszuwählen, den Blick auf die Länder in den vier Weltgegenden des

deutschen Vaterlandes und fangen im Norden mit Schleswig-Holstein an! Hier tritt uns zunächst die Verfassungs-Urkunde des Stammvaters der jetzigen Regentenfamilie, König Christians I., von 1460 entgegen*). Er und seine Brüder, oder die Oldenburger, waren allerdings Erben des vorigen schauenburgischen Fürstenhauses. Allein noch gab es Zweige dieses letzten Fürstenhauses, und bei den deutschen Fürstenhäusern concurrirte auch später gewöhnlich, ganz ähnlich wie früher, so wie etwa bei den Merovingern und Karolingern, mit einer selbst vertrags- oder verfassungsmäßig begründeten, bedingten Erblichkeit der anerkannten fürstlichen Familie und zugleich auch mit der kaiserlichen Beleihung ein besonderes Wahl- oder Einstimmungsrecht des Volks. Das Volk hatte das Recht eines vertragsmäßigen Consenses noch außer dem, welcher entweder schon in der Wahl der Regentenfamilie oder auch in der verfassungsmäßigen Ernennung eines Beamten durch den von der Nation gewählten Kaiser lag. Und selbst da, wo schon Succession nach Erstgeburt in einer verfassungsmäßig anerkannten Familie stattfindet, zeigt sich dieses noch. So erkennt die braunschweig-lüneburgische Verfassungsurkunde von 1367 noch nach dem mit den Ständen eingeführten Erstgeburtsrechte, doch für den Fall, daß der Erstgeborene zum Regenten „nicht bequem" sein möchte, eine ständische Wahl aus den übrigen Erben an**). In Schleswig-Holstein aber, wo erst spät im

*) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, herausgegeben von Jensen und Hegewisch. Kiel 1797. S. 42.

**) Struben Nebenst. II. S. 430. Eben so hatten bei Erbtheilungen und Erbverbrüderungen die Stände regelmäßig Einwilligungsrecht bei Erbstreitigkeiten und, so wie in Oesterreich, meist Entscheidungsrecht. Auch bei Anordnung der Vormundschaften zeigte sich ihr Verhältniß zur Landesregierung, indem sie bei derselben mitwirkten, oder auch, wie in Lüneburg und Hessen und zeitweise in Oesterreich und Würtemberg, selbst die vormundschaftliche Regierung führten. Struben a. a. O. S. 433. 449. 454. Auch der Sachsenspiegel I. 71. bezeichnet noch die Gaugrafen als „gewählte". Allerdings hatte vorzüglich früher, vor völliger Ausbildung der Landeshoheit, die feudalanarchische Vermischung von Privat- und öffentlichem Recht auch Landesveräußerungen erzeugt. Aber natürlich mußte der Kaiser in alle Uebertragung von Hoheits- und Amts-Rechten einwilligen. (S. Landfrieden Friedrichs I. N. R. A. Th. I. S. 11.) Sie erschien im Reich fast nur als ein Beamtenwechsel, mußte natürlich stets auch alle Rechte der Untergebenen vorbehalten, und schon Kaiser Friedrich II. entschied 1216 reichsgesetzlich, daß selbst bei kaiserlicher Bewilligung die ständische Einwilligung nöthig sei, Hund metropol. Salisb. II. p. 407. Posse, über das Staatseigenthum S. 27., wofür auch die Verfassungsurkunden noch besonders sorgten. Ungenaue oder unkundige Geschichtsschreiber erwähnen freilich auch hier oft die Mitwirkung des ständischen Consenses eben so wenig, als bei Erbverbrüderungen und Erbtheilungen, auch wenn er nachweisbar stattfand. Ueber die Wahl- und Bestätigungsrechte der Deutschen in Beziehung auf alle ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher s. übrigens oben Th. I. S. 293. 302. 305 und Art. deutsche Geschichte.

siebenzehnten Jahrhundert, unter Christian IV. die Erstgeburt und Untheilbarkeit eingeführt wurde, bekennt Christian I. in der von ihm beschworenen Vertragsurkunde: „daß Uns Prälaten, Ritter, Städte „und Einwohner des Herzogthums Schleswig und der Lande Stor„marn gewählt, Uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt „haben, mit Unterschied (Bedingung) aller Artikel und Stücke, die hier„nach ausgedrückt sind." — „Ferner bekennen Wir und gestehen zu, „daß, nachdem Wir zu einem Herrn derselben Lande, wie vorbeschrie„ben ist, erwählt sind, nicht als ein König zu Dänemark, sondern „aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu Unserer „Person haben, diese Lande nicht an eines von Unseren Kindern „oder Verwandten zu vererben seien, sondern, als Wir nun aus „freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern ge„wählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese „Landen offen werden, ihre Wahl behalten, dann nach Un„serem Ableben eines von Unsern Kindern zu einem Herrn wählen, „oder wenn der keines wäre, einen von Unseren rechten Erben. Der „alsdann gewählt wird, soll seine Lehen von seinem Lehnherrn fordern „und empfangen. — Auf daß sothane Wohlthat und Gunst der Einwohner „dieser vorgenannten Lande ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei, „sondern zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nützlich." Ganz auf dieselbe Weise verbürgt nun ferner der König alle Landesfreiheiten und Rechte und zwar „allen Einwohnern, geistlich und weltlich, kleinen und großen", oder auch: „Prälaten, Rittern, Städten und allen Einwohnern dieser Lande, den Kaufleuten und Wandersleuten". Er beschwört zuletzt alle Artikel „den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern". Unter den Rechten findet sich natürlich das altdeutsche unbeschränkte Steuer-Bewilligungs- und Verweigerungsrecht, ferner das Recht der landständischen Zustimmung zum Beschluß von Krieg, das Recht zur Einwilligung bei Ernennung der höchsten Gerichtsbeamten, ferner das Recht für alle Einwohner geistlich und weltlich, nicht verpflichtet zu sein, „dem König zu folgen, dienen oder Hülfe zu leisten außerhalb Landes." Ebenso verheißt der König „den Einwohnern dieser Lande (Schleswig und Holstein), daß sie ewig vereint bleiben sollen" (und zwar mit einer gemeinschaftlichen Landständschaft). Bei Strafe des gebrochenen Landfriedens soll ferner „den Pflüger oder Hausmann Niemand befehden, obschon sein Herr befehdet wird". Die Schlösser und Festen sollen beim Tod und bis zum neuen Regierungsantritt den Ständen übergeben werden, und der König gelobt überhaupt, jährliche Landtage zu halten und „Uns nach Rath Unserer Räthe (der Stände) daselbst zu verhalten". In den späteren Wahlverträgen und seit der Einführung des Erstgeburtsrechts im siebenzehnten Jahrhundert, in feierlichen fürstlichen Bestätigungen vor der Landes-Huldigung wurden nun stets die alten Grundverträge erneuert und die zum Theil vermehrten Verfassungsrechte neu gelobt und zwar nach den Worten der Urkunde Friedrichs I. von

1524 „den Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft, Städten, Einwoh„nern und Gemeinheiten sammt allen Eingesessenen" (nach der Urkunde Friedrichs III. „gemeinen Einwohnern") „dieser „Lande." Nirgends zeigt sich eine Ahnung davon, daß diese Verträge nicht mit dem ganzen Lande oder „der ganzen Landschaft (oder der alten Landsgemeinde), zu deren Bestem" Friedrich III. zu regieren gelobt, abgeschlossen, und daß die Landstände nicht als Landesrepräsentanten aller Classen der Bewohner deren Rechte zu schützen und zu vertreten verpflichtet wären. Mehrmals kommen, so wie in der Urkunde Christians III. von 1540, dankbare Anerkennungen vor, daß die getreuen Bürger „mit Gut und Blut und durch ganz freie günstige Bewilligungen" Großes geleistet. Ebenso wiederholen sich solche wahrhaft monarchische, von untreuen Räthen und Dienern aber leider nur zu oft vergessene Grundsätze, wie der folgende in der Urkunde Christians III. von 1544: „Wir wollen und sollen „auch alle diese Freiheiten, wie sie in ihrem natürlichen Ver„stand, Meinung und Buchstaben stehen und begriffen sind, ausle„gen und nicht anders deuten und verstehen lassen, und „Alles dabei ihnen (den Ständen und Unterthanen) zum Besten „kehren." Der treffliche König Christian IV., welcher in fünfundfunfzig Regierungsjahren dreiundfunfzig Landtage hielt, fügte 1614 noch hinzu: „Die Worte der Fürsten sind und müssen „sein gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche „Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben „muß." Noch der gegenwärtige König bestätigte in der Urkunde vom 17. August 1816, also nach Abschluß des deutschen Bundes, alle diese alten Grundverträge und Landesfreiheiten *). Indeß kämpften die einzig noch übrig gebliebenen Stände vergeblich für ihre thatsächliche, wiederum auf alle Staatsbürgerclassen auszudehnende Verwirklichung.

Die Bewilligungsrechte insbesondere auch der Schleswig-Holsteinischen Bauern, die freien Unions- und Petitions-Rechte ihrer Gemeinden, die hier zum Theil bis in die neuesten Zeiten selbst in oberen Instanzen erhaltenen öffentlichen Volksgerichte wurden schon früher gelegentlich berührt. Bekanntlich hatte auch eine bedeutende Landschaft im heutigen Holstein, die von Ditmarschen, indem sie allen Adel verbannte oder nicht zur Ausbildung bei sich kommen ließ, eine vollkommen geordnete republikanische Verfassung sich ausgebildet, mehrfach ähnlich der gleich merkwürdigen, sogar von leibeigen genannten Bauern gebildeten und unter Oesterreichs Oberhoheit bis in die spätere Zeit fortdauernden Hauensteinischen Republik im äußersten Süden

*) Dahlmann, urkundliche Darstellung des dem Schl. Holst. Landtage zustehenden Steuerbew.-Rechts. Kiel 1819. S. 100.

Deutschlands. Nur erst im Jahre 1559 erkannten die Ditmarschen nach ruhmvollen, zuletzt unglücklichen Kämpfen gegen vorbehaltene Freiheiten die Hoheit der holsteinischen Fürsten an. Und noch ausgedehnter und merkwürdiger war an dem ganzen nördlichen Küstenlande, von der Elbe bis in das heutige Holland, die uralte, völlig demokratische Freiheit der Friesen, vorzüglich die der sieben friesischen Seelande, und die Vereinigung dieser Republiken in eine sehr ausgebildete Bundesverfassung. In dieser und auf ihren großen öffentlichen Bundes- oder Land-Tagen in Upstallisboom bei Aurich ließen die einzelnen Freistaaten, die ebenfalls keinen Adel bei sich hatten entstehen lassen und überhaupt ihre altgermanische Weise möglichst unvermischt erhielten, durch ihre selbstgewählten Richter und Geschworene „als Kurmännern und Bevollmächtigten" sich repräsentiren und, so lange die Landsgemeinde nicht versammelt war, die Bundesangelegenheiten durch einen gewählten Ausschuß verwalten. Freilich hatten „die edlen freien Friesen", wie sie sich nannten, Karl dem Großen gehuldigt. Aber er begnügte sich mit geringer Abgabe und Aufsicht und sprach die Friesen sogar von der Heeresfolge frei. Schon unter seinen nächsten Nachfolgern verschwindet fast alle Einwirkung kaiserlicher Oberhoheit, und fürstliche Landeshoheit ließ man nicht aufkommen.*) Wenn einzelne Kaiser Grafenrechte dort wollten ausüben lassen, so endigten blutige Fehden stets wieder mit der Friesen Freiheit. Wiederholt und auf's Neue 1323 schwuren sich sämmtliche Friesen gemeinsame Hülfe gegen Jeden, der als Landesherr einen von ihnen unterwerfen wolle (jugo servitutis subjicere): und Kaiser Sigismund versprach 1417, ihnen keinen Fürsten setzen zu wollen. Diese republikanische Freiheit dauerte also durch's ganze Mittelalter hindurch, bei den holländischen Friesen zum Theil bis in die neuere Zeit. Doch im vierzehnten Jahrhundert entstand nach dem Vorbild des Ritterthums in allen benachbarten Ländern auch bei ihnen eine allmälig erbliche, also adlige Häuptlingsschaft und großer innerer Zwiespalt. Die Ostfriesen erwählten sich mit Vorbehalt ihrer wesentlichsten Freiheitsrechte endlich im funfzehnten Jahrhundert 1453 Ulrich Gretsyl zum Oberhaupt, den dann der Kaiser als Graf mit der Herrschaft belieh. Stets, und oft in heftigen, vom Kaiser vermittelten Streitigkeiten mit ihrer Regierung (1597, 1639, 1712) behaupteten sie ihre vertragsmäßigen Freiheitsrechte, ihre von Kaiser und Landesfürst bestätigten Landesaccorde als „Grundfeste ihrer

*) Asegabuch I, 10. In einem Distrikt von Ostfriesland, dem Theel-Land, haben sich die Bewohner sogar bis in die heutige Zeit, an die Germanen des Cäsar VI, 16 erinnernd, einen völlig gleichen Gutsbesitz erhalten, indem jeder Erbe ein völlig gleiches Gut, entweder von seinem nächsten Erblasser oder von der Genossenschaft, erhält, das aber, was einem mehr von seinen Verwandten anfällt, in die Genossenschaft kommt. Wiarda Asegabuch S. LI.

Regierung". Und auch als sie nach Aussterben ihres Fürstenhauses 1744 gegen Zusicherung dieser großen Landesfreiheiten der Krone Preußen und später Hannover gehuldigt hatten, blieben ihnen dieselben*).

Auch im Süden des deutschen Vaterlandes begegnet unsere historische Betrachtung der Freiheit. Allgemein bekannt sind die ausgedehnten Rechte, welche die Tyroler Grundverträge den aus Prälaten, Rittern, Städten und Bauern bestehenden Landständen zusicherten. Es hatten diese Stände 1335 nach dem Aussterben des Mannsstammes ihres früheren Fürstenhauses sich nicht so, wie Kärnthen, den Erbansprüchen der österreichischen Herzöge unterwerfen wollen, vielmehr dem König von Böhmen gehuldigt, jedoch später 1363 eingewilligt, daß das Land mit Vorbehalt ihrer Landesfreiheiten an Oesterreich überging. Es blieben nun die großen Freiheiten und die Zustimmungsrechte zu allen Steuern und Gesetzen, nachdem Joseph II. deren Verletzung noch selbst zurückgenommen hatte, bis zur französischen Eroberung und bis zur Umschmelzung der Verfassung nach der Tyroler und der Deutschen Freiheitskriegen, im Wesentlichen ungeschmälert. Bei den vorderösterreischen Ländern wollen wir hier nicht verweilen, also auch nicht bei den, schon oben Theil I. S. 329 berührten breisgauischen ständischen Verhältnissen, mit Theilnahme ebenfalls der Bauern, oder bei den elsässischen, gleichfalls mit Vertretern des Bauernstandes, oder bei den voralbergischen, mit blos bürgerlichen und bäuerlichen Landständen, oder bei jenen hauensteinischen Freiheiten, auch nicht bei ihren und der Herrschaft oft noch nachweisbaren vertragsmäßigen Grundlagen. Selbst bis in spätere Zeiten wiederholten sich hier insbesondere vertragsmäßige Selbstübergaben unter österreichischen Schutz, so wie z. B. noch 1368 die Stadt Freiburg gegen Zusicherung ihrer großen Freiheiten durch freien Vertrag der österreichischen Regierung sich unterordnete.

Am wenigsten aber standen früher die eigentlich österreichischen Provinzen den andern Theilen der großen Monarchie in der Freiheit nach. Schon frühe treten hier sehr kräftige Landstände auf. Nach dem Aussterben der Babenberger 1246 schicken sie eine ständische Gesandtschaft an Heinrich den Erlauchten von Meißen, ihm zu verkünden, „daß sie ihn zu ihrem Herrn ausersehen". Doch der böhmische König Wenzel weiß die Gesandten aufzuhalten und die Stände zu bestimmen, seinen Sohn Ottokar zum Herzog zu wählen. Aber das Land war nicht zufrieden mit ihm. Die Stände wenden sich später, 1277, an Rudolph von Habsburg und bitten ihn als Kaiser um

*) Wigarda Asegabuch S. XV ff. u. J. J. Moser a. a. O. S. 986. 1003 und 1452.

Befreiung. Dieser konnte indeß auch nach dem Siege über Ottokar erst in Gemäßheit eines bestimmten Vertrags mit den Ständen in Wien einziehen und Besitz vom Lande ergreifen. Mit ständischem Consens erlangt dann der berühmte Stammvater des noch blühenden Fürstenhauses die Regierung Oesterreichs für seine Familie. Er urkundete 1283, „daß er nach allgemeinem Con„sens der Stände und auf die ihm durch Abgesandte der Provinzen auf „dem Reichstag zu Augsburg ausgesprochenen Wünsche, unter Vorbehalt der „Freiheit des österreichischen Landes (libertatis Austriae terrae) mit der „Regierung desselben seine Söhne und zunächst Albert belehne." Seine Absicht, daß seine Söhne Albert und Rudolph zugleich regieren sollten, hatte er auf ständischen Widerspruch, daß Oesterreich und Steiermark getrennt würden, wieder zurückgenommen *). Die Landstände, Landleuthe, Landherren, Landschaft (auch meliores terrae, was jedoch öfter die Ausschüsse bezeichnet), proceres provinciarum, die auch hier ursprünglich mit den früheren, öffentlichen Gerichtsversammlungen, mit den alten Landesgemeinden und Landtagen des ganzen Volks und ihren Einwilligungsrechten zusammenhingen **), scheinen

---

*) S. Heinrich deutsche Reichsgeschichte III. 343 und die Urkunden und österreichischen Quellen in Fischers Geschichte des Despotismus in Deutschland, Halle 1780, oder vielmehr in der hier im Anhange und auch bei Lünig Grundfeste I. 55. abgedruckten, überall urkundlich belegten Historisch diplomatischen Ausführung der Stände des Herzogthums Oesterreich unter der Ens, über sämmtliche, ihnen zustehende Rechte und Freiheiten von 1619. S. 27. 45. Hier heißt es nach Urkunden des ständischen Archivs zum Jahr 1247, daß nach dem Tode des Herzogs Friedrich „die Landschaft einen Tag nach Wien angestellt, um die Erbschaft unter die Muhme und Schwester des Herzogs zu theilen und ihnen Residenzen anzuweisen;" darauf zu 1250: „Es wardt eine Versammlung der Landherrn gelegt gen Triebensee, Rath zu haben, wie das Landt mit einem Herrn versehen und zu dem endt eine pottschaft nach dem Meisner Landt abgefertigt werde." — Von 1275 heißt es: „Es hielten die Landherrn, Ritter und Knecht einen Tag zu Krembs und rathschlagten, wie sie der unleidlichen, böhmischen Herrschaft abkommen und eine potschaft zu König Rudolphen abordnen mögen." Von Rudolph sagt das Chron. Austr. Ms. ad ann. 1270. p. 206. „ad vocationem nobilium de Austria et Styria descendit in Austriam"; das Chron. Austr. Jud. p. 278 aber berichtet: „die von Wien ergaben sich ehe nit, biß sy mit König Rudolphen übereinkommen, dann ihnen der König Rudolph solt verbriefen und verhandvesten, daß sy bey allen Gewohnheiten und Rechten belieben. Darnach schwuren ihm die Wiener, Oesterreicher, Steyrer." „Consensu procerum imperii et Austriae provinciarum et orantibus provinciarum legatis Alberto filio Austria, Styria, Carniola et Vindorum Marcha imperii beneficia concessae" sind die Worte bei Lanzius I. p. 82 und II. 193 und bei Gerhard V. p. 34. In jener ständischen Urkunde aber steht bei 1282: „Es wardt zu Wien ein Landtag von den Ständen gehalten, da ein Ausschuß nach Augsburg zu dem Kaiser abgeordnet ward, Herzog Albrechten zum Herrn und Bestättigung der Freiheiten zu begehren."

**) S. insbesondere auch Senkenbergs Nachrichten über die Entstehung des österreichischen Landrechts (v. 1190.), Visiones de collect. leg. germ. p. 213. ff.

längere Zeit noch nicht nach den spätern vier Classen der Prälaten, Herren, Ritter und Städte feudalständisch abgeschlossen zu sein. So urkundet noch 1359 der Herzog Rudolph: „Tun kund daß wir mit allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten und allen andern unsern Getreuen gemeintglich im Lande Oesterreich übereingekommen sind." Und am Schluß, wo Einige im Namen Aller unterschreiben, heißt es, „das geschah im gemainen, offenen Gespräch mit allen Landherrn" *). Noch in dem herzoglichen Bündniß mit Polen, Baiern und Mähren von 1362 (bei Fischer S. 19.) heißt es, es sei eingegangen „mit rechtem Wissen und nach Rath, Willen und „Gunst aller Unserer Fürsten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger „und Landsassen, in allen Unsern Landen, die nothdürftig dazu „wären." Und weiter unten, wo der Bund von Allen gelobt und zu den Heiligen beschworen wird, heißt es: „von geistlichen und weltlichen Für„sten, Prälaten, Grafen, Freien, Dienstherrn, Landherrn, Rittern und „Knechten, Bürgern und Landsassen auf dem Land und in „den Städten und allen Unsern Unterthanen gemainiglich." Als landständische Rechte aber erweiset jene ständische Ausführung von 1619 außer dem unbeschränkten, entscheidenden Stimmrecht über Steuern und Landesgesetze, die Rechte, bei Regierungserledigungen über die Succession und Successionsstreitigkeiten, über Landestheilungen zu berathen und zu bestimmen, wie auch das Land durch Ausschüsse zu regieren, außerdem an Bündnissen, Kriegs- und Friedensschlüssen, so wie auch bei Besetzung mehrerer Aemter entscheidenden Antheil zu nehmen, ja, früher wenigstens, selbst Söldner für die Landesdefension aufzunehmen. Sie beweisen besonders auch die Rechte der Stände, auf eignen Antrieb zusammenzutreten und sich unter sich zu uniren, ja gegen Verfassungsverletzungen selbst Bündnisse mit Fremden einzugehn. Sie begründen ferner „für dies Erzherzogthum das Jus und Alt Herkommen, wann es „von seinem regierenden Landesfürsten wider Billigkeit beschwert, keine „Wendung und Linderung erlangen und erbitten kann, seine Zuflucht zu „einem Kurfürsten des heiligen römischen Reichs zu nehmen und sich in „desselben Schutz und Schirm zu stellen absque omni nota rebellionis." Für alles dieses und wie die Stände sich mit Nachdruck ausdrückten „für ihren Antheil an den schon durch Kaiser Friedrich I. Privi„legium vom 17. Sept. 1156 nicht dem Fürsten, sondern dem Lande „verliehenen Majestäts- und Regierungsrechten" wird eine große Zahl von fürstlich genehmigten Vorgängen und Urkunden beigebracht, so z. B. das Verbündniß der Stände untereinander von 1460 zur Abhülfe ihrer Beschwerden, und das der Stände von Ober- und Unter-Oesterreich mit Ungarn von 1452, oder das 1608, bei des Kaisers beharrlicher Versagung der Abhülfe der Beschwerden, auf Ermahnen des Erzherzogs und Gubernators Matthias von den öster-

*) J. J. Moser a. a. O. S. 331.

reichischen, mährischen und ungarischen Ständen abgeschlossene Schutzbündniß. Auch waren viele dieser Rechte, namentlich die Theilnahme der Stände an allen wichtigen Regierungssachen, an Beschlüssen über Krieg und an den Bündnissen und vorzüglich auch die Entscheidung der Streitigkeiten in der fürstlichen Familie, die Einwilligung bei Bestimmung der Thronfolge, die Vormundschaftsrechte, insbesondere die Bündniß- und Kriegsrechte gegen Verfassungsverletzungen, wie sie z. B. auch die bairischen, hannover'schen und brabantischen Verfassungsurkunden enthielten, ferner die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Landstände (Landesconvente) ganz gewöhnliche deutsche landständische Rechte *). Die fürstlichen Bündnisse wurden auch in Oesterreich gewöhnlich mit den Ständen beschworen und die Stände, so wie im Bündniß Kaiser Sigismunds mit Sachsen u. s. w. 1425, entbunden, dem Fürsten bei Verletzung derselben Folge zu leisten. Die Steuerbewilligungen aber wurden auch in Oesterreich, wie noch Khevenhiller (Ann. Ferd. IX. p. 80) sagt, durch alle möglichen Landesdesiderien bedingt **).

*) Eichhorn §. 423—27. 546. Moser a. a. O. S. 408. 659. 678. 950. 1079. Struben a. a. O. S. 388. 438. 484, V, 362 ff. Daß insbesondere die Stände bei allen wichtigen Regierungsangelegenheiten mit entscheidendem Stimmrecht Theil nahmen, dieses entsprach ganz den altdeutschen Volks- und den Reichs-Versammlungen, von deren Rechtsgrundlage die Landstände ausgingen. Durch Ausschüsse und ständische Beamten, Landräthe u. s. w. setzten die meisten Stände selbst diese Thätigkeit fort, wenn sie nicht versammelt waren.

**) Von den vielen Beispielen der österreichischen Freiheit aus den landständischen Urkunden hier noch die folgenden: Zum Jahre 1330 heißt es im Chron. Austr. (bei Fischer S. 47.), daß nach König Friedrichs Tode Otto ihm succedirte, doch nach dem Beschluß der Landstände nichts thun sollte, ohne seinen Bruder Albrecht, und daß die Stände, später unzufrieden mit Otto, denselben ganz zur Regierung beriefen (magis industrium vocaverunt). — 1366 „zu Wien ein Landtag Thailung zwischen Herzog Albrechten und Herzog Leopolden nach Handlung der Landschaft." — 1406 „Wart auf dem gemainen „Landtag zu Wien Herzog Albrecht von allen vier Partheyen zum Herrn auf„genommen, und seine Vormundschaft inhalts der von der Landschaft aufgerichte„ten Ordnung Herzog Leopolden durch die Landschaft aufgetragen" (S. die Urkunde bei Fischer) — 1411 „Kamen die Stände auf einem von ihnen aus„geschriebenen Tag nach Oedenburg, setzten den Herzog ins Regiment und be„stellten alle hohen und niederen Landesämter" — 1439 „zu Perchtoldstorf wie„der ein Tag gewest, da sich die Ständt der Landesregierung halb mit Erzher„zog Friedrich (dem Kaiser Friedrich III.) veraint." Letzterer bekannte jetzt, da König Albrecht II. mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe gestorben war, in seinem Vertrag mit den Ständen (ganz ähnlich wie 1386 mit Herzog Wilhelm, s. Fischer S. 54) „daß sie und nicht er als der Aelteste der Familie „über die vormundschaftliche Regierung zu verfügen hätten, wozu dann die Stän„de ihn mit einem ständischen Ausschuß ernannten, gegen seinen Eid, daß Alle, „Prälaten, Pfaffen, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und alle Inwohner des Landes bei ihren Freiheiten verbleiben sollten" und daß, wenn er den Bedingungen untreu würde, „alle Stände, Bürger und Amtleute ihm „von der Vormundschaft wegen nicht mehr pflichtig seien." — 1451 „Als Kaiser „Friedrich nach Rom reisen wollt, kamen alle vier Ständt zusammen und rich-

Die Rechte der österreichischen Stände wurden zwar in dem dreißigjährigen Religions- und Bürgerkriege vorübergehend gelähmt, doch nicht vernichtet, vielmehr bis in die spätere Zeit durch fürstliche Eide vor der Landeshuldigung und bis zu Kaiser Leopold selbst zum Theil in demüthigender Form beschworen. Eine auch für die äußere Politik wichtige Rolle spielten sie insbesondere auch noch in der neuesten Begründung oder Befestigung der Thronfolge des jetzigen österreichischen Hauses durch die pragmatische Sanction Karls VI. Sie legte der Kaiser allen Ständen seiner sämmtlichen Lande zur Genehmigung vor, welche von den österreichischen und schlesischen 1720, von den ungarischen 1722, von den siebenbürgischen 1723, von den niederländischen 1724 erfolgte. Der Kaiser erklärte hierauf (s. Schmauß S. 1389), daß er sie „da alle Stände in ihren Versammlungen nach reifer „Ueberlegung und Erwägung des Bestens und Nutzens, welche Un„sern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen mochten, „darin einstimmig und freiwillig consentirt, nun als Grund„gesetz bekannt mache." Erst die Kaiserin Maria Theresia brach nach Moser (S. 400) die bis dahin große Freiheit der österreichischen Stände, indem sie 1764 plötzlich der allgemeinen Ständeversammlung erklärte, daß ihre Wirksamkeit aufhöre und sie sich vorbehalte, privative den landschaftlichen Ausschuß zu ernennen, und als die Stände protestiren wollten, sie bedeuten ließ, daß sie verbeten habe, ihre Einwendungen anzuhören.

Den österreichischen Landesfreiheiten standen von allen am wenigsten die des nachbarlichen Baierns nach. Davon kann Jeden ein Blick in die 1779 erschienene Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe überzeugen. Schon der erste, später stets bestätigte und mitbeschworene Freiheitsbrief des Herzogs und ungarischen Königs Otto von 1311 sichert, wie die alte lex Bajuvariorum, ausdrücklich selbst den Gutsbauern Schutz gegen Erhöhung ihrer bestimmten Lasten zu *). Nach der Bestimmung der Rechte aller

---

„ten dem Vaterland zum Besten ein Bundnuß auf." Bald entsetzten sie den Kaiser der Vormundschaft, weil er ohne den ständischen Ausschuß regiert hatte. Und so wie sie nach Albrechts Tod zuerst allein, dann durch einen Ausschuß das Land siebenzehn Wochen regiert hatten, so übernahmen sie 1457, nach dem Tode des nachgeborenen Ladislaus, abermals die Regierung, welche nun Kaiser Friederich als einer der Erben von ihnen in Person erbittet. Auch nach Maximilian I. erhalten sie abermals die Regierung (S. Fischer S. 37, 39, 69, 90.) — 1458 „Landtag um die Herzoge mit dem Kaiser zu „vergleichen und die Unruhen des Landes zu stillen." — 1462 und 63 ständische Versammlungen zu Wien, ohne Berufung des Kaisers, der zuerst widerspricht, als aber die Stände auf ihrem Recht bestehen, beidesmal seine Räthe zu den ständischen Versammlungen schickt.

*) Auch sonst überall (s. Freiheitsbriefe S. 14. 15. 75. 79.) wird ebenfalls dem ganzen Land und jedem Bewohner desselben sein Recht verbürgt. In der Urkunde von 1322 heißt es, diese „Handfeste sei Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land" gegeben.

Classen folgt ferner das gewaltsame Schutzrecht, welches, wenn auch nicht nachahmungswerth, doch unserer Vorfahren große Achtung der Verfassungsrechte beurkundet, und welches in Baiern selbst die bekannten alten englischen, spanischen und portugiesischen Revolutionsrechte noch überbietet. Es ist hier eine gegenseitige, bewaffnete Hülfsverbürgung aller Bürger gegen jede Verletzung des Rechts von irgend Wem. Es heißt hier, daß Alle „Arme oder Reiche, Geistliche „oder Weltliche", wenn sie in irgend einem Punct der hier zugesicherten Verfassungsrechte verletzt würden, in vierzehn Tagen gerichtliche Hülfe erhalten sollen. Erfolgt sie nicht „so soll der Verletzte für Uns kommen, „und sollen Wir ihm geben zu vierzehn Tagen einen Tag. Machet er „dann die Sach gegen unsern Vizedomb, Richter oder Amtmann wahr, „so sollen wir es ihm alsbald abnehmen. Thäten wir das nit, und kommt „dann der Verletzt gen dem Vizedomb, Richter oder Amtmann in ein That, „der soll er oder seine Helfer gegen uns kein Entgeltnuß haben, und sollen „halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, „Geistlich und Weltlich ihn des geholfen seyn." Hierauf verbürgt nun der Fürst an „Land und Leut, Arm und Reiche „und an alle ihre Nachkommen" von ihm und allen seinen Nachkommen das stete Heilighalten aller Puncte des Freiheitsbriefes durch seinen „heutzutag willigklich geschworenen Eid", durch seine und vieler Zeugen und der Landstände Siegel, und fährt dann so fort: „Es „haben auch alle unsere Landherren, Grafen, Freyen und Dienstmannen „voruns geschworen, einen Aid mit unserem Willen und „Haissen, daß sie an ainander geholfen seyn, ob ihnen Etwas an diesen „Sachen von uns oder unsern Ambtleuten gekränkt würd oder überfaren, „daß sie sich des wehren söllen." In der Urkunde v. 1322 heißt es noch: „So mögen sich alle Pfaffen, Layen, Grafen, Dienstmann, „Arm und Reich gegen Uns setzen. Als sie sich darumb an einen an„dern Herrn halten, mit Dienst durch Helfer und Rettung, wider „uns, daß sie des noch ihr Erben nicht entgelten sollen an ihren Treuen „noch an keinen Gnaden oder Sachen gegen uns oder unsere Erben. Wir „wollen auch, daß man dies Handfest oder ein Notl der Handfest an allen „Stetten, wo man die Steuer abnimmt, lese, und sollen „dann Reich und Arm schwören, dasselb zu halten und auch an„einander geholffen seyn ob von uns oder unsern Amptleuten Etwas da„von überfahren werde." — Als 1488 Albrecht III. die Landesfreiheiten beeinträchtigte, schlossen wirklich die Ritter zur Vertheidigung derselben den Löwenbund unter sich, und vereinigten sich mit dem schwäbischen Bunde. Der Kaiser bestätigte den Löwenbund und die Landesfreiheiten, und die letzteren siegten.

Bekannt ist insbesondere, daß in Baiern auch später bei entstandener Erblichkeit die Stände doch stets ihr Wahlrecht bei einer neuen Regentenfamilie, so wie ihre Einwilligungsrechte bei Successionsveränderungen, Landestheilungen, Landesabtretungen, Vormundschaften und ihr Entscheidungsrecht bei Successionsstreitigkeiten behaupteten, und nie eher hul-

digten, bis der neue Regent ihre Landesgrundverträge und großen Freiheiten beschworen hatte *). „In Baiern darf — nach den Worten Joh. v. Müllers (IX. S. 191) — „nur Der herr„schen, den das Land will —" Der Kaiser Ludwig der Baier urkundete 1341 dem Lande „daß alle die Grafen, Freien, Dienstmann, Ritter, „Knecht, Edel, Unedel, Stadt, Markt und gemeiniglich alle „Lüt in Niederbayern habend ihre Treue angesehen, und en uns und „unsern Erben erkannt, daß wir in rechte Herrschaft von rechter Erbschaft „kommen seyn und haben Uns zu ihrem rechten Herrn genom„men und erwählt." — „Wir gehaizzen auch dem niedern und „obern Lande zu Baiern, daß es fürbaß ein Land haizzen soll und „soll ungetheilt bleiben ewiglich." Wir verweilen nicht bei den einzelnen großen Landesfreiheiten, ganz ähnlich den österreichischen. Obwohl seit dem dreißigjährigen Krieg und durch schlechte Ausschußverfassung zum Theil in der Ausübung gelähmt, wurden sie doch selbst noch 1799 vom letzten König feierlich zugesagt und waren dem Recht nach ungemindert, bis 1808 die Regierung die unpassend gewordenen Feudalstände ihrer verschiedenen Provinzen durch eine einzige allgemeine Volksrepräsentation zu ersetzen versprach **), welches Wort sie durch die Constitution von 1818 löste. Eben so wenig verweilen wir bei der bekannten freien, würtembergischen Verfassung, in welcher neben Prälaten und Städten der Bauernstand stets sein unmittelbares Stimmrecht sich erhielt. Bekanntlich wurde in Würtemberg im Jahre 1498 die Mißhelligkeit zwischen Herzog Eberhard II. und den Ständen, welche wegen des Herzogs Verfassungsverletzung ihm den Gehorsam aufgekündigt, die Landesregierung übernommen und davon dem Reich Anzeige gemacht hatten, unter kaiserlicher Vermitteelung durch Eberhards Entsagung auf die Regierung beigelegt, und sein Vetter Ulrich als Regent angenommen. Da aber gegen dessen Bedrückung (s. oben II. S. 274) der blutige Bauernkrieg ausgebrochen war, so wurde 1514, unter neuer, wohlthätiger kaiserlicher Vermittelung, die Verfassung durch den tübinger Vertrag heilsam geordnet, vor dessen Beschwörung vom Fürsten kein Unterthan zum Gehorsam schuldig war. Er blieb in Kraft bis zur Rheinbundszeit, und wurde, obwohl jetzt durch die Gewalt außer Wirksamkeit gesetzt, doch nach Errichtung des deutschen Bundes die Grundlage des neuen würtembergischen Vertrags. Im Vergleich des Herzogs mit dem Lande von 1776 §. 2. verspricht der erstere sowohl die allgemeine Landesversammlung, als die landschaftlichen Ausschüsse „als „ein in den Landesconpactaten sehr heilsamlich angeordnetes „Corpus repräsentativum in corpore et membris ungekränkt zu „erhalten."

Zum Theil noch ausgedehntere Freiheiten begegnen uns im Westen von Deutschland. Wir wollen nicht erinnern an jene geistlichen

*) Lambert Schaffnub 1071. Verfass. Urkunden Nr. 16. 20. 25. 29. 40.
**) Rudhard Gesch. der bair. Landstände II, 334. 341. 350.

Wahlfürsten mit ihren fast republikanischen Domcapiteln und mit den zum Theil, vorzüglich in Trier und in Cöln, so sehr ausgedehnten landständischen Rechten. Besaßen doch bekanntlich die lüttichischen, die flandrischen und brabantischen Provinzen von uralters her höchst freie Landesgrundverträge, deren Geltung und fürstliche Beschwörung vor der Huldigung sie sich auch bis in die neuere Zeit und auch unter österreichischem Scepter bewahrten. Die Landesfreiheiten in denselben aber waren so groß, daß neuerlich v. Nothomb in seiner berühmten Schrift über Belgien ausführen konnte, daß die jetzige belgische Volkssouverainetät und die so ganz ausgedehnte freie belgische Verfassung schon in ihnen ihre völlige Begründung finde *). Die holländischen und schweizerischen Republiken, deren

*) Hr. v. Nothomb in der Uebersetzung von Professor Michaelis, Tübingen 1836, sagt unter Anderem S. 20. wörtlich Folgendes: „Für die „Belgier ist die Regierung des Landes durch das Land nicht eine „Erfindung neuerer Zeit. Es hatte sich diese aus den Kämpfen des Mittelalters „hervorgegangene Regierungsform, obgleich unausgebildet und unförmlich, bei ihnen immer forterhalten, und alle Wechsel der Dynastien, alle auswärtigen „Kriege überdauert. Vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich hatten zwei „Fürsten (Philipp II. und Joseph II.), durch einen Zwischenraum von mehr „als zwei Jahrhunderten getrennt, in die bestehende repräsentativartige Regierungsform Eingriffe gemacht, und Beider Anschläge sind an dem festen Willen „der Volksmassen, an der unwiderstehlichen Gewalt der hergebrachten Sitten „und Meinungen gescheitert. — Bei seinem Regierungsantritt wurde in jeder der „verschiedenen Provinzen, welche dem Hause Burgund zu vereinigen gelungen war, „dem Fürsten als Herzog oder Graf oder Herr besonders gehuldigt. Er empfing den Eid der Stände, und leistete seinerseits den Gegeneid. — „Da die neuen Landesherren mußten in den Provinzen des heutigen Königreichs „Belgien beim Antritt der Regierung die Landesverfassungen bestätigen und beschwören, bevor sie die Huldigung verlangen konnten. Unter dem Namen „joyeuse entrée wurden hierüber feierliche Edicte erlassen, ähnlich den Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und so vieler deutschen Bischöfe. Die „joyeuses entrées der Herzoge von Brabant insbesondere beginnen mit dem „Jahre 1312 und gehen fort bis auf Kaiser Franz II." (Auch Maximilian, als er unter Mitwirkung und Zustimmung der Stände die burgundischen Lande durch die Heirath mit Maria für sein Haus erwarb, hatte sie vor der Huldigung beschworen. Heinrich d. R. G. IV. S. 423 u. 427.) — Sie besagten: „Im Fall einer Verletzung der Verfassung sind die Unterthanen „alles Gehorsams gegen den Fürsten entbunden und nicht mehr gehalten, ihm „Dienste zu leisten, deren er bedürftig ist, so lange bis der Herzog den Eingriff „zurückgenommen und die Sachen wieder in den vorigen Stand gesetzt hat. — „Die Grundgesetze der andern Provinzen enthielten ähnliche Clauseln." H. v. Nothomb giebt sodann Wilhelms von Oranien merkwürdige Rechtfertigung des niederländischen Aufstandes und dessen Ausführung von den niederländischen Freiheiten. Dahin gehörte auch die, daß der Fürst ohne ständische Einwilligung keine fremden Soldaten in das Land bringen durfte: „durch diese „gegenseitige Eidesleistung, durch die Huldigung der Stände unter den Bedingungen der Grundverträge, durch die Erwähnung der Resolutivclauseln, „war zwischen Fürst und Ständen ein förmlicher, zweiseitiger Vertrag „zu Stande gebracht." Jetzt ist bekanntlich abermals in Belgien das Recht der regierenden Familie, ebenso wie das der Oranier in Holland, durch Nationalvertrag begründet.

Trennung von Deutschland erst der westphälische Friede 1648 anerkannte, brauchten bekanntlich zur Ausbildung ihrer uralten, zum Theil völlig demokratischen Verfassungen kaum etwas Weiteres, als ihre Lossagung von der Oberhoheit des Reiches oder ihres Landesfürsten.

Im Osten endlich hatte dem ersten weltlichen deutschen Kurfürstenthum, dem Königreich Böhmen und seinen aus Prälaten, Herren, Rittern und Bürgern bestehenden Landständen, bekanntlich selbst das deutsche Reichsgrundgesetz, die goldene Bulle, 1356 ausdrücklich die alte freie Wahl selbst jedes einzelnen Königs und Kurfürsten zugesichert. Sie übten bekanntlich dieses Wahlrecht auch zuweilen, so wie bei Georg Podiebrad, selbst ohne Rücksicht auf fürstlichen Adel aus. Durch diese freien Volkswahlen und die beschworenen Wahlverträge, welche natürlich stets die Zusicherung der ausgedehnten Freiheitsrechte zur Bedingung machten, erwarb 1527 der österreichische Fürst Ferdinand I. die böhmische Krone. Nach der unglücklichen Wahl Friedrichs von der Pfalz und der Schlacht auf dem weißen Berge 1620 ließen freilich Ferdinand II. und seine Jesuiten den Ständen nur für den Fall des Aussterbens der jetzigen Familie das gefährliche Wahlrecht, und von allen andern Rechten nur Weniges. Grade aber die jetzt, nicht etwa im Kriege, sondern erst volle drei Monate nach dem Frieden, begonnene furchtbare Rache Ferdinands, die nach einer gewöhnlichen Angabe Böhmen von drei Millionen reicher, betriebsamer Protestanten auf 780,000 arme Katholiken herabbrachte, und das Land durch kaum je ganz zu besiegende moralische und politische, verderbliche Folgen in der europäischen Cultur andern Staaten auf lange hin ebenso weit nachstellte, als es denselben früher voranstand — ein solcher Gebrauch der schrankenlosen Fürstenmacht war ebenso wie der verwüstende Gebrauch, den Philipp II. in Spanien vom Absolutismus gemacht hatte, wenig geeignet, jene Veränderung zu empfehlen. *)

*) Ohne auf das schwere Geschäft des Rathgebers für die Politik des großen Kaiserstaates Anspruch zu machen, dürfen wir doch das bemerken, daß wenigstens die Weisheit solcher Schriftsteller uns das unbefangene Urtheil nicht rauben darf, welche, wie Hegelische Philosophen, wenn sie preußische Beamten sind, die jedesmalige neueste preußische, oder wie Schlegelische, wenn sie dem wiener Hof dienen, die jedesmalige neueste österreichische Politik als die verwirklichte reine Vernunft a priori erweisen, oder welche als angeblich historisch nichts, was sein soll, sondern alles, was ist, preisen, oder welche endlich bei ihrer chinesischen Staatsmaxime, die neulich der „Ruhm der Vernunft," (der Kaiser) zur Verfolgung des Christenthums geltend machte, daß nämlich „die Vergangenheit die Richtschnur der Zukunft sei" (Allg. Z. 7. Jan. 1837), ihre eigene Rechtsnorm, die Vergangenheit, nicht einmal kennen und verstehen. Eine beachtenswerthe historische Thatsache ist es wenigstens, daß Oesterreich in schweren, kampfvollen Zeiten immer größer, blühender und mächtiger werden konnte, mit jenen außerordentlich großen ständischen Freiheiten, die in Ungarn und Siebenbürgen bis jetzt bestehen, die in Tyrol und Brabant, in Breisgau und Vorarlberg bis zur französischen Revolution, in Böhmen bis zu 1620, in den österreichischen Herzogthümern bis zu 1764 dauerten, und daß eine

Auch in den verſchiedenen Ländern, die ſich allmälig an das preußiſche Fürſtenhaus anſchloſſen, beſtanden bekanntlich überall landſtändiſche Verfaſſungen, zum Theil mit ſehr ausgedehnten Rechten, überall mit den weſentlichſten der Steuerbewilligung und der Zuſtimmung zu neuen Landesgeſetzen. In Beziehung auf die eigentlich preußiſchen Provinzen enthält Schmaus (corp. j. gent. I. 79) die für die Ideen der damaligen Zeit ſehr charakteriſtiſchen gegenſeitigen Vertragsurkunden von 1454, worin ſich die preußiſchen Stände von ihrer bisherigen ariſtokratiſch-republikaniſchen Regierungsgewalt des deutſchen Ordens, wegen deſpotiſcher Verletzung ihrer Verfaſſungsrechte, nachdem ſie ſchon 1440 ein Vertheidigungsbündniß unter einander geſchloſſen, endlich feierlich losſagen, und gegen eben ſo feierliche, ihnen vor ihrer Huldigung beſchworene Zuſicherung beſtimmter Bedingungen, den König Kaſimir von Polen vertragsmäßig als ihren Regenten annehmen. Die Stände („wir Prälaten, Barone, Ritter, Notabeln, Bürger „und Einwohner des Landes, terrarum Prussiae, Pomeraniae „et Michaloviae"): fangen ihre Gegenhuldigung gegen Kaſimir (reciproca sponsio) damit an, daß ſie eine ſolche Selbſthülfe der Unterthanen gegen ungerechte Regierungen (ihre vindicatio libertatis) und das Suchen gerechter Herrſchaft als unbezweifelbar und anerkannt rechtlich darſtellen *). Der König in ſeinem Freiheitsbrief erwähnt zuerſt der wiederholten, freiwilligen Anträge der preußiſchen Stände, verſichert dann jenen Ständen und dem ganzen preußiſchen Lande, oder den Landeseingeborenen und Bürgern (terrigenae et cives universae communitatis Prussiae Gulmensis, Kynsbergensis, Elbingensis et Pommeraniae) ihre Freiheiten, und ſagt: daß dieſelben, weil ihre bisherige Regierung ihre Verfaſſungsrechte (Jura et Privilegia et Immunitates) nach Belieben gebrochen, mit Recht ihr allen weitern Gehorſam verweigert hätten **). Er verbürgt allen ihre alten Rechte, den Prälaten, Rittern, Bürgern und Einwohnern (Cives et incolae), und neben ihrer beſondern Verfaſſung die Theilnahme an den polniſchen Landesfreiheiten. Er verſpricht, daß er ihre Grenzen unverrückt laſſen und alle wichtigere Landesangelegenheiten der Preußen nur mit ihrer Zuſtimmung abmachen will. Daß er ſpäter ihre Theilnahme an den polniſchen Reichstagen an die Stelle der preußi-

andere Vergangenheit — die unglücklichen Jahre von 1790—1813 umfaſſend — wenigſtens noch nicht ſo bewährt und noch nicht ſo alt iſt, daß allein aus ihr gegen die frühere entſchieden werden dürfte.

*) Sie beginnen: „In nomine Domini: Legum divinarum atque humanarum saluberrimae sanctiones, instituta et decreta quos libet feudales et subditos jugum subjectionis et obedientiae permittunt, excutere et in sortem regimenque justorum Dominorum se conferre, dum Rectorum et Principantium temeritas, frenis laxatis licentiae, per quaelibet devia et abrupta graditur."

**) „Legibus Divinis atque humanis innixi, quae injustis Dominis scelus et nefas agentibus, nullatenus parendum decernunt

schen Landtage treten lassen wollte, veranlaßte großen Widerspruch der Stände, „weil ihre Verfassung durch die Theilnahme eines freien „Bürgerstandes an dem ständischen Recht eine ganz andere sey, „als die polnische." Später, 1466, kehrte ein Theil des Landes als polnisches Lehn unter polnischer Hoheit und gegen neue Zusicherung der Verfassungsrechte unter die Regierung des Ordens zurück. Unter gleichen Bedingungen erwarb 1525 mit dem Consens des Oberlehnsherrn und der Stände, namentlich auch der Repräsentanten aller größeren und kleineren Städte *), aber mit Entsetzung des bisherigen Regenten, des deutschen Ordens nämlich, der Markgraf Albrecht von Brandenburg die erbliche Herzogswürde.

Dem Umfange nach standen die landständischen Rechte von Preußen und von den übrigen Ländern der preußischen Monarchie großentheils den angeführten, großen österreichischen Freiheitsrechten nicht nach. Von den brandenburgischen Ständen, welche früher unter Karl IV. 1374 die Vereinigung mit Böhmen selbst beschlossen hatten **) und nachher an das neue Fürstenhaus ebenso wenig wie später die Norweger ohne Einwilligung, Capitulation und Freiheitszusicherung hatten übergehen wollen und diese Zusicherungen erhalten, gibt eine vollgültige Stimme gutes Zeugniß. Friedrich der Große schreibt in seinen Mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg p. 62. „Les états de Brandenbourg avaient jusqu'à George Guillaume (1640) une entiere influence dans le gouvernement. On les consultait sur toutes les affaires, et l'on suivit leurs avis — — Le comte de Schwarzenberg (derselbe Minister, der bekanntlich beschuldigt wurde, als Jesuit und in österreichischem Solde seinen Fürsten längere Zeit hindurch verrathen zu haben) diminua depuis le pouvoir de ces états, dont cependant ils n'avaient jamais abusé. Doch werden die Landesverträge noch bestätigt, und es verkündigt z. B. noch der große Kurfürst im brandenburgischen Landtagsabschied von 1653: „Zum 14. „wollen wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder „Verderb gelegen, ohne unserer getreuen Landstände Vorwissen und „Rath nichts schließen oder fürnehmen, und uns auch in keine Verbündnisse, darzu unsere Landsassen mußten gebraucht werden, ohne Rath und „Bewilligung gemeiner Landschaft einlassen." ***)

---

*) Siehe deren Zustimmungsurkunde bei Schmaus, S. 221. Noch 1569 bestätigte Sigmund August den Preußen neben ihren besondern Landtagen den Antheil an den polnischen.

**) Lünig C. Dipl. I, 1370. Buchholz Gesch. V, 136.

***) Mylius VI, 1. S. 425. S. Moser a. a. O. S. 102. Eichhorn §. 546. Ueber ähnliche sehr freie Verfassungsurkunden von Halberstadt, Magdeburg, Jülich und Berg, Cleve und Mark, Münster, Ravensberg, Paderborn und vollends von Ostfriesland, bei Moser S. 454, 462, 449, 402, 1522. In Pommern z. B. wurde noch 1450 Erich II.

Digitized by Google

Auch Preußen gedieh und erwuchs, so wie Oesterreich, bei sehr freien, ständischen Verfassungen in kampfvoller Zeit zu seiner Größe.

Von den traurigen Ursachen und Wirkungen des allmäligen Sinkens des Einflusses der Landstände überhaupt, vorzüglich seit Ludwig XIV., war schon früher (deutsche Geschichte) die Rede. Indeß suchte auch in einer für dieselben sehr ungünstigen Zeit Friedrich der Große dem landständischen Recht noch Achtung zu beweisen. So legte er allen Ständen das Project des neuen Landrechts vor und versprach allen ihren Erinnerungen sorgfältige Beachtung. Und daß, statt einer Erhöhung der früher bewilligten directen Steuern, die indirecten, für welche man die ständische Zustimmung umgehen zu können glaubte, in Preußen so hoch wurden, war Folge des ständischen Steuerbewilligungsrechts. Ohne Bewilligung entstand Verdruß, wie denn noch 1725 der Kaiser auferhobne Beschwerden der magdeburgischen Stände eine ohne ihre Zustimmung ausgeschriebene Steuer cassirte und sogar eine Reichsexecutions-Commission zum Schutz des Landes ernannte. (Moser S. 982.) Erst die Weisheit der jetzigen Regierung fand in der versprochenen allgemeinen reichsständischen Repräsentation über den einzelnen Provinzialständen, ähnlich wie Hannover und Holland, das rechte Mittel, um mit der Beachtung der Schwierigkeit den getrennten Provinzialständen eines größeren Staats über allgemeine Steuern und Gesetze entscheidende Stimme zu geben, zugleich die absolut und von jeher im Wesen und Begriff deutscher Landstände gegründeten ständischen Bewilligungsrechte zu vereinigen. Darin gerade liegt ja auch die einzige Aussöhnung mit all dem namenlosen Unglück, welches dem ganzen deutschen Vaterland die Verfassungs-

---

gegen die Zusicherung sehr ausgezeichneter Freiheiten zum Fürsten erwählt, und mit ständischer Zustimmung wurde 1501 durch einen Erbvergleich, Erbrecht für Preußen begründet. Auch hier war zu allen wichtigen Regierungssachen, insbesondere auch zu Bündnissen, die landständische Zustimmung nöthig. Keine Huldigung wurde geleistet vor der Verfassungsbestätigung. Die auf dem Landtag zu Stande kommenden Maßregeln wurden als pacta conventa zwischen Land und Landesherrn publicirt, und der Pommer drückte das alte deutsche: „Treue um Treue, Recht um Recht!" durch die Worte: „Treu Herr, treu Knecht" aus und verweigerte bei Verletzungen bis zur Rechtsbefriedigung Steuern und Gehorsam, hatte aber besondere Schiedsgerichte für solche Fälle. 1654 wurden von dem großen Kurfürsten die Landesrechte und Vergleiche bestätigt, eben so 1720 in dem Frieden mit Schweden, die des betreffenden Theils von Hinterpommern ähnlich wie in den Friedensschlüssen von 1742 und 1763 die schlesischen. Nach diesen waren manche Mitglieder der Landstände, die sogenannten Standesherren, wieder an den Consens von Unterständen gebunden, wie freilich überall in Deutschland die Gutsherren, wenn sie die Lasten und Rechte ihrer Hintersassen rechtlich verändern wollten. Moser a. a. O. S. 753. 1022. 425. 1228. Auch einseitige Zusammenkünfte und Berathungen, Landesconvente, wurden den Ständen, z. B. den halberstädtischen noch 1660, den jülich und bergischen 1672 ausdrücklich zugestanden, nur Anzeige davon gefordert. Moser S. 1522.

losigkeit brachte, daß es die lebhafte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit wahrer deutscher Verfassungsfreiheit begründete. Sie liegt darin, daß, ähnlich wie jene königlichen Worte in Beziehung auf die Erwerbung der sächsischen Elbfestungen erklärten: „die Preußen hätten es verdient, eine Schutzwehr gegen frühere Unfälle zu erhalten", so auch jene Zusicherungen rücksichtlich der Stände die Nothwendigkeit, das Volk durch einen Verfassungswall gegen Unfälle, wie die von 1792—1812, zu schützen, anerkannten und dessen gleiche Würdigkeit und Fähigkeit mit andern freien Nationen so würdig aussprachen *).

IV. Früheres geschichtliches freies deutsches Staatsrecht im Centrum unserer deutschen Nation und ihres Reiches. Genügen wird wohl, auch ohne daß wir tiefer in's Innere des Vaterlandes und in die freien Verfassungen seiner hessischen, fränkischen, sächsischen, hannöverischen und braunschweigischen Lande eindringen, die bisherige Betrachtung der Freiheits- und landständischen Rechte an allen seinen vier Grenzen. Sie wird es darthun, daß mit einem nicht despotischen, sondern nur löblichen monarchischen Princip und mit sittlichen und vernünftigen Grundlagen in unserm geschichtlichen Recht überall auch ein gar kräftiges, selbstständiges Freiheitsprincip hervortritt, daß hier für Absolutismus und Autokratie, daß für die Ausführung der sophistischen Lehren neuerer Publicisten von theokratischer oder patriarchalischer Willkürherrschaft ohne Vertrags-Grundlagen und Schranken ein Rechtsboden nimmer mehr zu finden ist. Nein, jene despotischen Principien sind fremd unserer ganzen Cultur und unserm Rechte; sie sind fremd so, wie jenen ächten christlichen und classisch alterthümlichen Grundsätzen, so vollends den germanischen, fremd jenen altgermanischen Volksgemeinden und demokratischen Freiheitsrechten aller Bürger, wie wir sie oben (Thl. I. 286) mit Savigny's und Eichhorn's Worten schilderten; fremd jenen Tausenden freier blühender Reichs- und Landes-Städte und Corporationen aller Art, welche im Mittelalter mit freien Selbstgesetzgebungs-, Selbstverwaltungs- und genossenschaftlichen Gerichts-, mit freien Einigungs- und Fehde-Rechten wahre deutsche Republiken und zum Theil politische Mächte bildeten. Sie sind fremd, wie dem mitregierenden Reichstag, so auch jenen freien, das Land repräsentirenden landständischen Corporationen mit solchen uralten Freiheits-, Vertrags- und Regierungsrechten, wie wir sie sahen im Nord und Süd, im Ost und West des Vaterlandes, und wie sie nur in veränderter Form, hervorgehend aus jenen altdeutschen Freiheitsrechten und Volks- und Gerichtsversammlungen, durch ihre Vereini-

*) S. oben II. S. 620. Die königl. preuß. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815 verspricht und verordnet diese Bildung, „damit der wohlthätige Zustand bürgerlicher „Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung „desto fester begründet und der preußischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens „gegeben werde."

gung die späteren Landesstaaten und die wahre Regierungsgewalt der Fürsten zuerst gründeten. Ueberall ruht ja in der That dieses Landesregierungsrecht selbst auf vertragsmäßigen Rechtsgrundlagen, theils auf der vom vertragsmäßigen Nationalkaiserthum verfassungsmäßig verliehenen Amts- oder Richter-Gewalt (Sachsenspieg. III, 52 Eichhorn §. 418. 525), theils auf Feudal- und Schutzverträgen, theils endlich auf den früheren und späteren allgemeinen Landes- oder landständischen Wahl- und Verfassungsverträgen. Oder fänden sich etwa jene despotischen Principien in jenen hohen, völlig unabhängigen Reichsgerichten, die selbst dem letzten Unterthan wegen Rechtsverletzung oder wegen unbewilligter Abgaben gegen die Regierungen Rechtshülfe gaben, und welche die Fürsten, auf ihre Klagen wegen verletzter Verfassung oder mißbrauchter Hoheit, persönlich verantwortlich machten, ja peinlich bestraften! Nein, sie finden sich hier nicht. Sie finden sich endlich auch nicht in jenen höchsten kaiserlichen Häuptern der Christenheit und der deutschen Nation, die, den Schlußstein deutscher Verfassung bildend, durch ihre Beleihung vereint mit dem Landesconsens die Landesregierungsgewalt ertheilen, welche ein Jahrtausend lang anerkannt die ersten Monarchen des Welttheils, lange Zeit allein mit dem Titel Majestät geschmückt und, selbst Richter der Könige, dennoch stets frei gewählt wurden von der deutschen Nation oder ihren Repräsentanten, die der deutschen Nation Hulde (homagium) schwören, welche nur nach dem freien Wahl- und National-Vertrag ihre Regierung besitzen, sie nur nach ihm und nach der Stände Zustimmung ausüben, welche endlich vor dem nationalen Gericht zu Recht stehen, ja sogar nach vorausgehender Entsetzung mit Leib und Leben verantwortlich sind *).

Wenn denn also schrankenlose Herrschermacht und ein solches monarchisches Princip, welches dazu und zur Vernichtung des Volksrechts führte, völlig undeutsch ist und fremd all unseren Rechten, wenn etwas Aehnliches sich höchstens factisch findet in Uebergangs- und traurigen Krankheitszuständen germanischer Staaten, nur gegen die Gesetze,

---

*) Sachsenspiegel III. 52, 54, 57. Schwabensp. 21. 25. 29. Goldene Bulle 5, 3. Eichhorn §. 288. In dem Streit Ludwig des Baiern mit dem Papst wurde das, was alle germanischen Verfassungsurkunden ohne Ausnahme enthalten, das freie Vertragsrecht, auch als die gelehrte staatsrechtliche Theorie ausgebildet. Eichhorn §. 399. Haben denn also unsere Conrings, Puffendorf und Thomasius, unsere Möser und Moser, unsere Pütter und Häberlin und Klüber und alle deutschen Staatsrechtslehrer Unrecht, wenn sie stets, als sich von selbst verstehend, Vertrag als die Grundlage aller öffentlichen Rechte annahmen, aber ebenso frei von rousseauischen Verwechselungen, als von den Hallerschen, naturphilosophischen und historischen Begriffsverwirrungen, denselben auffassen? Hat Joh. von Müller Unrecht, wenn er (Werke XI. S. 112) sagt: „Durch des Reiches Willen ist der Kaiser gesetzt. Vom Reiche ist die Majestät ausgegangen. Das Gesetz bestimmt dem Oberhaupt und jedem Stand Gewalt und Grenze. Die Nation selbst aber, oder durch ihre Repräsentanten, „war" (im Verein mit dem Kaiser und den Landesherren) „die Urheberin der „Gesetze."

und wenn hier ihr oft vergoldetes Gift so tief fressend und verderblich für die Wahrheit und öffentliche Moral, für die Regierungen und Völker sich zeigte, wie in den Stuartischen Bemühungen für's göttliche Recht, wie in den entsetzlichen portugiesischen, spanischen, französischen Zuständen vor und in ihren Revolutionen, wenn es auch uns selbst in kurzen Zeiträumen, trotz seiner gemilderten Gestalt und unter vortrefflich gesinnten Fürsten, in innere und äußere Auflösung, in Noth und Schmach stürzte — nun wahrlich, so muß jeder Rechtschaffene nach Kräften ihm zu wehren suchen. Er muß hoch ehren die Worte unserer Fürsten, welche laut und einstimmig das Unrecht und Verderben, das Undeutsche einer solchen absoluten Gewalt erkannten und für der Nation und ihrer Fürstenhäuser Wohl und Ehre Herstellung „deutscher Freiheit" gelobten*).

---

*) Wir erfüllen nur die erste Pflicht redlicher Schriftsteller, wenn wir diese Ueberzeugung aussprechen und zur gründlichen Prüfung dessen auffordern, was neuerlich die Lobredner des Absolutismus für dessen Empfehlung sagen. Freilich sind wir, im Gefühl der Wahrheit und Güte der Sache deutscher Freiheit, nicht zu einer Erwiederung der Schmähungen versucht, welche manche überspannte und einseitige Schriftsteller in einem bekannten Wochenblatte und Andere gegen die Regierungen und Bürger aussprechen, die dem Repräsentativsystem anhängen. Aber uns überzeugt ihr Lob mancher absoluter Regenten nicht von der Güte des Absolutismus, selbst nicht der Ruhm so trefflicher Fürsten, wie Friedrich und Joseph. Theils hatten diese und ihre Zeit noch viele Schranken, die jetzt gefallen sind, und große Nachwirkungen früherer Freiheit, die endlich den Folgen des Absolutismus Platz machen müssen. Schaudervolle Abgründe aber eröffneten gerade diese Folgen absoluter Regierung schon unter ihren nächsten ebenfalls vortrefflich gesinnten Nachfolgern. Uns überzeugt noch weniger lautes Zeitungslob gegenwärtiger Landesverwaltungen. Wir wollen dieselben hier keineswegs tadeln und gar nicht einmal untersuchen, ob etwa, worauf es vor Allem ankommt, die Wahrheit freier, die Justiz unabhängiger, würdige Männerfreiheit und der Rechtsschutz der Bürger und Beamten gegen die Macht größer, das feine Gift, welches in allen Staaten mehr oder minder gefährlich ist, die Schmeichelei und eine gewisse Bestechung durch die Zutheilung öffentlicher Gunst oder Ungunst geringer wird. Wir wollen vielmehr das Gute, was wir als ächt zu erkennen vermögen, willig loben; aber Lobpreisung censirter Zeitungen besticht uns nicht, und nie in der Welt hörten wir allgemeineres und lauteres Lobpreisen, als das der Vortrefflichkeit aller Regierungs- und Verwaltungs-Einrichtungen eines großen Staates gerade unmittelbar vorher, ehe nach dem furchtbarsten Staatsunglück die Regierung desselben selbst durch die versprochene oder verwirklichte Umänderung fast des ganzen früheren Regierungs- und Verwaltungssystems den jetzt überlaut werdenden Tadel bestätigte, und so selbst jenen unglücklichen Märtyrer rechtfertigte, der kurz vorher von getäuschten oder fanatisirten Bürgern und Soldaten fast zerrissen wurde, blos weil er die allgemeine Mode und Harmonie des Lobpreisens durch Enthüllung der verschleierten Mängel zur Rettung des Staates aufdecken wollte. Noch weniger endlich ist für uns überzeugend der angebliche Verzicht der Bürger auf die verheißene wahrhafte Volksrepräsentation. Wäre denn etwa die Volksstimme jetzt frei genug, und scheint

V. Auf das geschichtliche Recht, auf Vernunft und Fürstenwort, auf den nationalen deutschen Bundesvertrag und die neuen Verfassungsurkunden gegründetes heutiges Staatsrecht! — Was aber ist nun wesentlich bei jenen historischen deutschen Freiheits- und landständischen Rechten? Was etwa nur der unvollkommneren früheren Entwickelungsstufe angehörige Gestalt und Form?

Als an sich wesentlich, als unerloschen und neu anerkannt erscheinen nach den Quellen und Grundlagen unseres Rechts und unserer Cultur, wie nach dem Vernunftrecht stets folgende beiden Hauptrechte.

I. Das Recht der selbstständigen Persönlichkeit, der Volksgenossenschaft und ihrer Glieder, auch gegenüber der Persönlichkeit des Regenten. Dieses ist Grundbedingung und Anfang selbst für einen rechtlichen Begriff von Staat, Nation, Volk und Staatsbürger und von einem wirklichen Rechtszustand derselben. Es ist zugleich das wesentlichste und heiligste aller, insbesondere auch aller öffentlichen Rechte. So wie ohne Anerkennung eines selbstständigen persönlichen Willens und Rechts des Regenten, dieser nicht wahrer, souverainer Regent, sondern untergeordneter Beamter wäre, so wäre die regierte Nation ohne dieselben rechtlos. Nur wo beide selbstständig sind, ist das freie und friedliche, ist das deutsche Vertragsrecht, ist wahrer deutscher Rechtszustand möglich.*)

---

nicht wenigstens die freie Aeußerung mit deshalb mehr, als zu irgend einer früheren Zeit, gehemmt zu werden, weil man irgendwo an diesen Verzicht nicht glaubt?

*) In der monarchischen Verfassung muß also der König — gleichviel hier, ob ursprünglich oder erst durch seine Anerkennung als legitimer König — eine selbstständige moralische Regierungsauctorität und Gewalt haben. Ein Recht der Volkssouverainetät über ihn und auf sie gegründete gewaltsame Entsetzungen sind also nimmermehr die wahren Vertragsrechte, sondern Aufhebung des Vertrags, die gewöhnlich so, wie bei den Stuarts und den Bourbonen, erst bei der Aufhebung des Vertrags von der andern Seite als traurige Kriegsmittel zum Vorschein kommen. Wo sie zum bleibenden Gesetz und Recht gemacht werden sollen, da zerstört ihr die Monarchie! Es entsteht eine mehr oder minder republikanische Regierung. Auch in der Republik aber muß ebenfalls, wenn nicht scheußlicher Despotismus stattfinden soll, zwischen dem regierten Volk und der Volksregierung unverletzlicher Grundvertrag (lex sacrata, Constitution) gelten, so wie in Nordamerika, wo keine gesetzgebende Versammlung jemals rechtsgültig die Preßfreiheit, die Religionsfreiheit, die Rechtsgleichheit und das Recht des Volks, sich zu versammeln, aufheben kann. Das aber ist gerade ein Hauptvorzug der Erbmonarchie, daß hier die Regierungs-Auctorität und Einheit sich mehr herausstellt der Freiheit der Regierten gegenüber und durch persönliche Verhältnisse ein größeres moralisches Gewicht erhalten kann, dessen bindende, ordnende Gewalt — man sehe Spaniens anarchische Zustände — so wohlthätig ist, daß von irdischen Dingen allein die Freiheit ihr gleichkommt, und

Jenes Persönlichkeitsrecht aber besteht in der Anerkennung, daß die Bürger und ihr auf Leben und Tod geschlossener Bürgerverein, daß das regierte Volk überall und auch den Regierenden gegenüber einen persönlichen, selbstständigen, einen freien, vernünftigen, rechtlichen Willen habe, daß sie mithin mehr sein sollen, als rechtlose Sache, als willenlose Heerde, als ein willenloser Haufe von Knechten oder Unmündigen, oder selbst als ein durch keinen gemeinschaftlichen Willen vereinigtes Aggregat getrennter Privaten, ohne gemeinsame Bürger- oder staatsgenossenschaftliche Rechte. Die doppelte politische Vereinigung, die des Nationalvereins und des Landesstaats begründet natürlich doppelte öffentliche oder Genossenschaftsrechte, die der Nation und des Landes. In dem Gegenüberstehen solcher selbstständigen vernünftigen Persönlichkeiten aber ist unmittelbar das enthalten, daß für sie gemeinschaftliche, zwangsrechtliche Verhältnisse lediglich nur durch gemeinschaftliches Zugestehen und Anerkennen und nur mit voller Gegenseitigkeit entstehen und bestehen können.

Und wenn schon jedes besondere äußere Zwangsrecht als solches, so bedürfen vollends die besonderen individuellen Staatsverfassungen und Regierungsgewalten über freie Männer mit freien eigenen individuellen Ueberzeugungen für ihre rechtsgültige Form des freien Vertrags oder Consenses (s. oben Th. I. S. 13). Dieses volle Einwilligungs- oder Friedens- und Vertrags-Princip, geheiligt selbst durch die alttestamentlichen, christlichen und canonischen Urkunden, erkannten stets, so wie Griechen und Römer und alle freien Völker, so vollends die Germanen an. Die Germanen konnten sich ohne dasselbe gar kein Recht denken; Recht und Frieden oder Bund, und rechtlos und bund- oder friedlos war ihnen so wie den Griechen sogar derselbe Begriff. *)

---

daß sie nur durch deren despotische Vernichtung — man sehe Spaniens früheren despotischen Zustand und seine Folgen — Werth und Heiligkeit verliert. Die Britten sagen, der Fürst mit seiner natürlichen Hinneigung zum Despotismus und das Volk mit seiner natürlichen Hinneigung zur Licenz müssen durch Gleichgewicht die rechte Haltung behaupten. Die Deutschen sagen: sie müssen sich friedlich einigen und vertragen im Guten und Rechten.

*) Dieses und die verschiedene, früher oft zu enge Art der Abschließung des Rechts- und Staatsvertrags ist Schlüssel und Grundlage ihres ganzen Rechtssystems und seiner wichtigsten Erscheinungen. Th. I. S. 13, 58, 199, 286.; in Welcker's Rechtssyst. Th. I. S. 133 flg. Selbst die staatsbürgerlichen Namen der Deutschen, z. B. Germanen, Arimannen und Allemannen, Rachinburgen, Friborgen, bezeichnete ähnlich den schweizerischen der Eidgenossen, so viel, als die durch Friedens- oder Rechtsvertrag oder zu seiner Wehr Verbündeten. Die allgemeinen Friedens- und Rechtsverträge des Volks wurden früher sogar ausdrücklich abgeschlossen und regelmäßig erneuert (S. 155). Bei der früher zu engen und noch

Selbst bei späterer, geistigerer Auffassung der Zustimmung zum äußeren Recht als freier Anerkennung und Vereinbarung über das von Gewissen und Vernunft Geforderte, bei Ausdehnung des

---

zu sinnlichen Auffassung und bei der Forderung ausdrücklicher und specieller Einwilligung selbst in alle einzelnen Anwendungen und Folgesätze des Grundvertrags und bei einseitiger Beschränkung der Friedensverträge, entstanden die Rechtsforderungen eines absolut demokratischen Mitgesetzgebens, Mitregierens, Mitrichtens in jedem der besonderen Vereine, in welche die Gesellschaft sich theilte (Familienverein, Markverein, Privat-Schutzverein, öffentlicher Friedensverein), und von denen jeder nur über das in ihm Vereinbarte bestimmte und richtete. Die ganze deutsche Gesellschaft, jedes Land und das ganze deutsche Reich waren früher und später nur große Associationen von größeren und kleineren Corporationen, die bis zur Landgemeinde hinunter mit selbstständiger Persönlichkeit selbst ihre Gesetze bewilligten, sich selbst verwalteten und richteten (s. Mittermaier deutsches Privatr. §. 110, 119, 122, 127. Eichhorn §. 258—64). Bei so freien autonomischen und genossenschaftlichen deutschen Gesellschaftsverhältnissen, Gerichten und Versammlungen, wo alle jeden Augenblick Mißfälliges ändern konnten, erschienen doppelt auch Herkommen und Gewohnheitsrechte als consentirt (oder wie nach der römischen und deutschen Rechtstheorie, als **consensu utentium comprobatae, als tacitae civium conventiones**). Nur strenge Folgesätze der früheren Auffassung waren insbesondere so, wie das altdeutsche Fremdlings- und Gastrecht, das ganze alte Proceß- und Strafrecht, das Fehde- und Achts-System, so auch das merkwürdige System der Persönlichkeit der Gesetze. Gestand ein Friedensverein eines Volksstammes, z. B. der bairische den Sachsen, den Mitgliedern eines andern durch völkerrechtlichen Friedensbund Rechte zu, so wurde nun der Fremdling nach dem Gesetz seiner Heimath, der Sachse in Baiern nicht, wie jetzt, nach baierischem Landesgesetz, sondern nach dem sächsischen, dem persönlichen Gesetz seines Volksvereins, gerichtet, weil er in dieses als speciell consentirend angesehen wurde. Selbst für die Unfreien, die später sogenannten Leibeignen, die im Krieg besiegten Fremden, die, weil sie nicht Mitglieder des öffentlichen nationalen Friedens- oder Rechtsvereines der Freien waren, früher von dessen Schutz ausgeschlossen waren, wie die Sklaven der Alten, entstand bei den milderen Germanen bald ein Recht durch die wirkliche oder angenommene Friedenscapitulation mit dem siegenden Volk oder durch die Privat-Schutzverträge mit dem Herrn. Es wurde aber eben dadurch und bei dem edlen Rechtssinne des deutschen Volks der Rechtstheorie nach so fest, gegenseitig oder vertragsgemäß, daß rechtsgültig auch über des Leibeignen Rechte und über seine Leistungen nur mit seiner Zustimmung bestimmt werden konnte. Sachsenspiegel III. 414., oben Bd. II. S. 313, ja daß rechtswidrige Behandlung des Leibeignen ihn zur Auflösung des Leibeigenschaftsverhältnisses berechtigte. Mittermaier a. O. §. 80. und der dort citirte Kindlinger.

Die nothwendige Rechtsform des später geistiger und freier aufgefaßten Vertrags oder gegenseitigen, freien Consenses für alle freien Staatsverfassungs- und Regierungsverhältnisse leugnen auch nur einige neuere Schriftsteller bei ihrer Einmischung naturphilosophisch-historischer oder schwärmerisch-theokratischer Theorien aus Nichtbeachtung der Wahrheit, daß jede Staatstheorie ohne die Vertragsform zuletzt stets auf philosophischen oder religiösen Glaubenszwang und Despotismus hinführt, aus Nichtbeachtung endlich der wirklichen Geschichte und Rechtstheorie aller

Rechts und Staatsvertrages und bei Zulassung von Stellvertretern für Ertheilung der Zustimmung blieb doch das richtige Grundprincip der freien Persönlichkeit und des Vertrags und Einwilligens für ihre Rechts- und Staats-Verhältnisse im Wesentlichen unverändert. Aus ihm aber ergaben sich folgende besondere Freiheitsrechte.

1) Das Recht der Abgabenverwilligung, oder das Recht der vertragsmäßigen Anerkennung und Bewilligung jeder Abgabe und Leistungspflicht, zunächst jeder neuen, nicht nach anerkanntem früheren Vertrag bereits bewilligten und bestimmten. Dieses Recht des freien Gebens und wenigstens das Recht, frei mit zu prüfen und zu entscheiden über die Nothwendigkeit einer Hingabe des eigenen Vermögens für bestimmte Zwecke, schien den Germanen schon Folge jedes wirklichen Privatvermögensrechts oder Eigenthums, weil dieses aufhören und sich in blos precäres Peculium dessen verwandeln würde, der, wenn auch für angeblich gute Zwecke, davon nehmen kann, wann und wie viel er gut findet. Deshalb gab es nicht eine einzige deutsche, nicht eine einzige germanische Verfassung ohne das freieste Steuerbewilligungsrecht. Dieses Recht wurde eben daher überall der Haupthebel zur Ausbildung, zur Rettung der Freiheit. Die deutschen Verfassungsurkunden und Landtagsabschiede in ganz Deutschland wissen gar nicht Worte genug zu finden, um so, wie noch die heutigen Formeln im englischen Parlament, jede Verwilligung als einen Act der Privatfreiheit der ganz freien Gunst der Bürger darzustellen, als dona, wie zu des Tacitus und Karl des Großen Zeit. Selbst der unpassende Gebrauch, jede Steuer durch beliebige Desiderien zu bedingen, war früher regelmäßig ebenso, wie ständische Rechte in Beziehung auf die Erhebung und Verwaltung der Steuern. Eichhorn §. 427. Es sollte jeder Bürger, ja jeder Leibeigene selbst reichsgesetzlich und reichsgerichtlich gegen neue Steuer ohne seine oder seines wahren Repräsentanten oder Bevollmächtigten Zustimmung geschützt sein. Er sollte es selbst da, wo entweder keine Stände waren oder keine Repräsentanten der betreffenden Bürgerclasse in denselben.

---

freien Völker oder aus Mißverständniß. Zu letzterm gehört z. B. eine Verwechselung der Vertragstheorie mit republikanischer Volkssouverainetät oder mit reinem Willkührvertrag ohne Anerkennung sittlicher und historischer Grundlagen. Diese Verwechselungen finden sich leider auch bei den verdientesten Anhängern der offenbar an Begriffsverwirrung leidenden historischen Theorie, ja selbst in dem §. 614 des Eichhornischen Werks, welcher uns glauben machen möchte, die ganze deutsche Nation hätte sich seit zweitausend Jahren zu der historischen Schule und zu ihrem naturphilosophischen Vonselbstmachen des Rechts und des Rechten bekannt. Gereinigt von den Mißverständnissen und erwiesen durch die zahlreichsten Belege aus allen Quellen unserer Cultur und Geschichte sind die Vertragsgrundsätze, oben Bd. I. S. 13 flg. 199. 286. 471. und in den Artikeln: Bund mit Gott; Christenthum; deutsche Geschichte; besonders aber in Welcker's System Th. I. S. 104—181.

Denn wohl repräsentiren — was die Einen gegen alle Urkunden leugnen — die Feudalstände, auch wenn in denselben nicht alle Classen ihre eigenen Repräsentanten hatten, in öffentlich rechtlicher oder in politischer Beziehung, in Beziehung auf Regierungsmaßregeln das Land. Aber in Beziehung auf die Bewilligungen vom Privatvermögen erstreckte sich — was die Andern übersehen — ihre Vollmacht nicht auf die Classen, die dort nicht speciell repräsentirt waren. Selbst noch der Kaiser Leopold I. aber erklärte es für eine rechtliche Unmöglichkeit, seine Zustimmung zu einer von der Mehrheit der Reichsstände geforderten wesentlichen Beschränkung des Steuerverwilligungs- und Verweigerungs-Rechtes der deutschen Unterthanen zu geben*). Reichs- wie landesgesetzlich blieb stets als letzter Grundstein, selbst des privatrechtlichen Zustandes, der deutsche Rechtsgrundsatz: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten", oder britisch ausgedrückt: ohne Repräsentation keine Taxation!

2) Die Rechts- oder Gesetz-Bewilligung, oder ein Stimmrecht bei der Gesetzgebung; das Recht einer nur gemeinschaftlich vereinbarten Festsetzung und Veränderung jedes Rechtsverhältnisses und seiner gegenseitigen rechtlichen Verbindlichkeiten. Auch dieses ist ein Recht, welches alle Gesellschaftsglieder, der Regel nach sogar die Unfreien, ausübten und zwar gewöhnlich in ihren genossenschaftlichen Gerichten**). In seiner vollen Ausdehnung fällt dieses Recht zusammen mit dem Autonomierecht. Eichhorn §. 346. definirt bei seiner Angabe der vier uralten germanischen Rechte, welche auch durch das ganze Mittelalter hindurch anerkannt allgemeine Rechte aller Freien blieben und dann vorzugsweise in den landständischen Verfassungen sich geltend machten, dieses Recht als die Befugniß jedes freien Mannes: „sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch „eigene Willkür oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden." Durch dieses Stimmrecht, in Verbindung mit der Freiheit der Lossagung des einzelnen Bürgers vom Gesellschaftsverhältniß (bei dem Staat also durch Auswanderung), für den schlimmsten Fall einer Unmöglichkeit der

---

*) S. oben Th. I. S. 34. 316. 474 flg. 481. Th. II. S. 311 flg. und Artikel Beete und Moser a. a. O. S. 491. u. 1147. Eichhorn §. 424. 537. 547. 596. Posse über Staatseigenthum S. 203. 224. Pütter histor. Entwickl. Bd. II. S. 274. Zu den verfassungsmäßig bewilligten Reichslasten mußten zwar die Stände beitragen. Aber auch hier, und namentlich bei den Kosten der Kreisverfassung mußten sie, wie zur Landesdefension, nur Beiträge geben zu den Revenüen der Domaine. S. A. v. 1654. §. 80. Wahlcap. 19. §. 6. Moser S. 211. Struben II, 10 u. 400. — Auf eine merkwürdige Weise stimmt nach dem Obigen auch in Beziehung auf die privatrechtliche Natur des Steuerbewilligungsrechts und dessen Unterscheidung von dem politischen Repräsentationsrecht die deutsche und englische (und amerikanische) Rechtsgrundansicht zusammen. S. oben Th. I. S. 34.

**) S. oben Th. I. S. 481. Eichhorn §. 258—264. 346—423.

Vereinbarung, kann sich allein Freiheit, Gegenseitigkeit, Vertragsmäßigkeit des Rechts- und Staatsvereins lebendig erhalten.

3) Die freie und öffentliche Sprache und Wirksamkeit der einzelnen und der Vereine für ihre besondern und gemeinschaftlichen National- und Landes-Zwecke für ihre Bestimmung und für ihre Rechte. Ohne dieses ließe sich keine Verwirklichung und Erhaltung der freien Persönlichkeiten, ihrer privat- und politischen Freiheit, ihrer Rechte und freien Bestimmung, keine lebendige freie Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen den Einzelnen unter sich und mit der Regierung auch nur denken. Ein freier Mann, ein freies Volk, welche Ehre und Würde für sich in Anspruch nehmen — und die nicht frei sprechen dürften für ihre Ueberzeugung und für ihre Rechte — wie könnten mit solchen Widersprüchen rechtliche und deutsche Männer sich je versöhnen? Oder wie hätten je Bürger, die ihren National- und Bürgernamen nicht verleugnen oder schänden wollten, nur ihr Privatrecht, nicht aber ihr öffentliches und Volksrecht ihrer freien Sprache werthhalten können? Besonders wichtig neben dem Recht freier Versammlung der Bürger, freier Vorstellungen oder Petition*), freier Mittheilung auf jedem an sich rechtlichen Wege, also durch Rede, Schrift und Presse (s. Censur), ist hier auch das Einigungs- oder Associationsrecht (s. dies. Art.). Eichhorn definirt dieses altgermanische Einigungsrecht in der Ausdehnung, wie es ebenfalls durch's ganze Mittelalter hindurch stets unbezweifelt für alle Freien (für Einzele und für Corporationen, für Stadt- und Land-Gemeinde**), anerkannt war, als die Befugniß: „mit andern „freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten (nicht rechtsverletzenden) Zweckes Verbindungen, Innungen, Eidgenossenschaften zu schließen, bald zur Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ordnung „oder zur Abwehr unrechtmäßiger Gewalt, bald zur Beförderung des „Handels und der Gewerbe, bald für Genuß und gemeine Vertheidigung „des Eigenthums." Mit diesem Unionsrecht hing zusammen die altdeutsche Freiheit, Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung der Corporationen und der Gemeinden. Auch knüpften daran die Stände ihre eigenmächtigen Zusammenkünfte, Landesconvente. Sie und Alles, was von dem Unionsrecht auf gewaltsame Selbsthülfe sich bezieht, wird jetzt passend ersetzt durch eine neben den andern genannten Freiheitsrechten stattfindende ständische Controle der

*) Unbezweifelt war insbesondere auch das Recht der Unterthanen, an die Stände sich zu wenden und zusammen zu treten und Syndicate zu errichten, um gemeinschaftliche Beschwerden über Mißbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten zu erheben. Moser a. a. O. S. 1302. Die Reichsgerichte straften die Fürsten wegen Verhinderungen der Ausübung dieses wichtigen Rechts.

**) S. Falk Schlesw. Holst. Privatrecht I. S. 246.

Verwaltung, vermittelst der Publicität und des Steuerbewilligungsrechts.

4) Vollständige, rechtliche Schutz- und Vertheidigungsgewalt zur Vertheidigung der rechtlichen Persönlichkeiten und ihrer Rechte. Die Rechtsmittel der deutschen Landstände und Unterthanen waren hier früher sehr ausgedehnt. Bei völlig unabhängigen, mit inamovibelen Richtern besetzten, jede Cabinetsjustiz ausschließenden Reichs- und Landesgerichten fand noch die vollkommenste Freiheit der Actenversendung an auswärtige unparteiische Richter statt (s. Actenversendung und Cabinetsjustiz). Die Stände und alle Unterthanen konnten bei den Reichsgerichten wegen Verletzungen durch die Regierung, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe, mißbrauchter oder auch nur schädlich angewendeter Regierungsgewalt, gegen Verletzungen durch die Landespolizei und gegen Auflage unbewilligter Steuern Schutz suchen und selbst ihren Fürsten persönlich verantwortlich machen*). Selbst den allermächtigsten Regenten war öffentliche Verurtheilung wegen Unrechts natürlich schon an sich höchst fatal, und die übrigen bezwang die unerbittliche Reichs-Execution. Der Kaiser aber, dessen wahres Interesse es heischte, die deutschen Bürger zu schützen und die Landesregierungen in ihren Schranken zu halten, gewährte außerdem so, wie bei der Bewirkung des tübinger Vertrags in Würtemberg, wie wiederholt in Ostfriesland und Mecklenburg, den bedrängten Ständen und Unterthanen wirksame Hülfe (Eichhorn §. 596.). Besonders aber begünstigte durch das Mittelalter hindurch der gerichtliche Schutz die Freiheit durch die Oeffentlichkeit und die Volks- und Genossen-Gerichte und durch das allgemeine Recht der Schöppenbarfreiheit. Dieses ist das Recht, nur im öffentlichen Genossengericht Urtheil zu finden und nur von ihm gerichtet zu werden. Der öffentlichen Bekanntmachung und freiesten Prüfung und Beurtheilung der Nation, wie sie z. B. der preußische Gelehrte Pufendorf so streng ausübte, wurden auch später eben so wenig die gerichtlichen Verhandlungen wie die des Reiches oder des Nationalbundes entzogen. Statt gerichtlicher Klagen ergriffen die Stände sehr häufig und ohne Widerspruch auch das gelindere Mittel, die Steuern bis zur Aufhebung einer Verfassungsverletzung zurückzuhalten, ja das bedenklichere Recht, die Steuern durch die Erfüllung aller möglichen Landeswünsche von Seiten der Regierung zu bedingen. Ein stärkeres Mittel aber lag in einem ebenfalls noch durch das ganze Mittelalter hindurch unbezweifelten Recht aller Freien, in dem Rechte der Waffenfähigkeit und dem Fehderecht.

*) Leist deutsch. Staatsr. §. 155. Schmid deutsch. Staatsr. §. 146. 155. Moser a. a. O. S. 312. Struben Nebenst. II. S. 474. Eichhorn §. 550. Maier deutsche Staatsconst. S. 543. 547.

Dieses ist nach Eichhorn die Befugniß: „a) im Reichsheer und zur „Landwehr zu dienen, b) sein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu „vertheidigen und in rechtmäßiger, offener Fehde zu verfolgen (mit an„dern Worten: den Friedensvertrag aufzukündigen), c) Ehre, Leib „und Erbe im Kampfrecht gegen Genossen zu vertreten." Welche Bedeutung jenes meist auch ausdrücklich in den Verfassungen sanctionirte, kriegerische Schutz- oder, nach heutiger Sprache, Revolutions-Recht selbst gegen den Fürsten besonders in einer Zeit hatte, wo die Waffengewalt großentheils in den Händen der Landstände lag, und die Städte meist schwer einzunehmende, nur durch städtische Truppen besetzte Festungen waren, dieses ist leicht einzusehen*). Ohne wirklichen Rechtsschutz ist freilich ein Recht ein Unding und verderbliche beleidigende Täuschung. Aber Preßfreiheit, wahre Ministerverantwortlichkeit und wirklich unabhängige öffentliche und Geschwornengerichte können, auch bei einer, auf ihre allgemeinen Rechtsgränzen beschränkten Nothwehr, ohne jene Fehderechte genügend schützen.

II. Ein mit den nothwendigen Rechten ausgestattetes Organ oder die Repräsentation der Persönlichkeit der regierten, nationalen und territorialen Volksgenossenschaft, ebenfalls gegenüber auch der Regierung. Ohne dieses wäre eine irgend sichere und dauernde Erhaltung, Verwirklichung und Beschützung ihrer rechtlichen Persönlichkeit, ihres rechtlichen Willens, ihrer Rechte, undenkbar. Dieses Organ, diese Repräsentation, bestand, nach dem Obigen, früher und durch's ganze Mittelalter hindurch in den für Regierungsgegenstände wie für's Rechtsprechen bestimmten National- oder Reichs- und Provinz- und Grafschafts-Versammlungen aller freien Landbesitzer, die dort ihre Hintersassen repräsentirten, sich später zum Theil auch durch die von ihnen erwählten Schöffen repräsentiren ließen**).

---

*) Oftmals erkannte noch spät selbst der Reichshofrath auf die Gültigkeit solcher Verfassungsurkunden und Unionen, welche, wie z. B. die cölnische, das Revolutionsrecht enthielten. S. Struben Nebenst. I. S. 67. Moser a. a. O. I. S. 671. 698.

**) S. oben Th. I. S. 327. 481, Th. II. S. 313. 329. Pütter Beiträge I. S. 120. Die Schöffen waren eine um so natürlichere Repräsentation der Landesgemeinde, da sie, vom Volke erwählt, nur die Pflicht hatten, zu erscheinen und Namens des Volks zu entscheiden, das Volk selbst aber das Recht behielt, ebenfalls zu erscheinen und mit zu entscheiden, ja das Urtheil der Schöffen aufzuheben. Savigny Gesch. I. S. 195. Auch andere uralte freie Wahlrepräsentation findet sich in den oben erwähnten alten friesischen gewählten Abgeordneten und Ausschüssen und ebenso in jenen altsächsischen Landtagen mit Deputirten, selbst der Hintersassen und Freigelassenen. Feudalrepräsentation dagegen liegt schon in dem alten Repräsentiren des Ingenuus und Servus, z. B. in der lex Ripuar. de homine ingenuo et servo repraesentando T. 31. 33.

Doch fiel später durch die Feudalanarchie dieses Organ für die verschiedenen jetzt meist kastenmäßigen Stände auseinander, so daß der Lehnsadel in seinen Feudalversammlungen, die Prälaten zum Theil selbst, die Städte ebenfalls abgesondert und öfter nur die Landleute in den alten Volksgerichten ihre Stimmen abgaben, wobei dem Fürsten gegenüber die jetzt ungleich zahlreicheren Hintersassen durch ihre Guts- und Schutzherren repräsentirt wurden. Noch später unirten sich meist die verschiedenen Feudalstände zu den nachmaligen Reichs- und Landständen und übten in dieser neuen Form, mehr und mehr getrennt von dem Richter-Amt, die uralten, nie erloschenen deutschen Freiheits- und ständischen Rechte aus. Sie übten sie aus als anerkannte, öffentliche Corporation, mit voller Persönlichkeit und Selbstständigkeit, mit dem alten Namen „Landtag oder unter dem Namen Landschaft und als eine neue Landesgemeinde" (Eichhorn §. 423). Nur in kleinern Ländern, wo die höheren Stände sich vom Volksgericht nicht absonderten, oder in zu geringer Anzahl waren, um sich zu feudalen Landständen auszubilden, blieb jetzt das Volksgericht auch die Landesrepräsentation für die Regierungssachen*). Auch wenn Landstände entstanden, die Bauern aber nicht an den neuen feudalen Landtagen Theil nahmen, übten sie gewöhnlich im Volksgericht ihre Bewilligungsrechte aus**).

An die Stelle der unvollständigen, veralteten feudalständischen Repräsentation soll endlich in neuerer

---

*) So blieb es z. B. das Landgericht im fürstlich schwarzenbergischen, jetzt badischen Kleckgau, zuletzt freilich in verstümmelter Form, selbst bis zur französischen Revolution. Dieses wird von dieser seiner Heimath der treffliche badische Geschichtschreiber Hr. Bader demnächst urkundlich darstellen. — Aus gleichem Grunde kam es wohl, daß auch in Kempten und Voralberg bis zur französischen Revolution nur Bürger und Bauer Stimmrecht hatten auf dem Landtage. Joh. Müller's Werke XI., S. 31. Auch im Badischen traten die Landstände erst spät und unvollkommen hervor aus den Landgerichten, an welchen wenigstens noch im funfzehnten Jahrhundert ebenso die Stadtbürger, wie die Bauern Theil nahmen. Bader badische Gesch. S. 324.

**) S. oben Th. I. S. 481. II. S. 313. Die Bauern hatten übrigens viel öfter Theil am Landtage, als man gewöhnlich denkt. Außer dem, was von der früheren Zeit oben aus holsteinischen, österreichischen und bairischen Urkunden berührt und auch aus späterer von Tyrol, Würtemberg, Ostfriesland, Breisgau, dem Elsaß, Voralberg, Kempten und dem Klekgau erwähnt wurde, waren z. B. die Bauern Landstände in Hessen, ebenso im Trierschen, in der Grafschaft Sayn, in den fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg, in der Pfalz, in Baden, im Bisthum Basel, in den reußischen, schwarzburgischen und waldeckischen Ländern, im Lande Hadeln, in der Abtei Corneli-Münster, überhaupt in den meisten kleineren Ländern. Moser a. a. O. S. 327. 361. 372. 390. 393. 458. 464. 477. Posse vom Staatseigenthum. S. 207.

Zeit eine wenigstens großentheils auf staatsbürgerlichen Wahlen beruhende Repräsentation die Form für die Ausübung jener „unverjährbaren deutschen Freiheiten" bilden. — Unfehlbar ist dieses für unsere heutigen Verhältnisse unbeschadet einer Pairie, wo sie heilsam stattfinden kann (oben Th. I. S. 342), das Richtige. Denn alle Grundlagen der feudalständischen Repräsentation sind zerstört, nicht blos der erste oder der Prälatenstand, sondern vor Allem die kastenmäßige Absonderung der Lebensbeschäftigungen und Stände, überhaupt ferner die Hintersässigkeit und Leibeigenschaft eines großen Theils der Landesbewohner und die sie von allem unmittelbaren Antheil am Staat, an den unmittelbaren Staatspflichten wie an den Staatsrechten ausschließende, patrimoniale Schutzherrlichkeit. Alle Staatsbewohner sind jetzt freie, dem Staat unmittelbar und gleiche Steuern und Kriegspflicht leistende Staatsbürger. Eine wahre und vollständige Repräsentation muß sie Alle, muß, wenn sie nicht demokratisch mit bewilligen sollen, ihrer Aller frei gewählte Vertreter umfassen. Geschieht dieses, so ist es freilich an sich keine Rechtsverletzung, sie nach den ohngefähren Lebensbeschäftigungen oder Ständen wählen, berathen und abstimmen zu lassen, sofern nur wirklich alle Staatsbürger repräsentirt werden, und nicht einer Minderheit an Zahl und Vermögen eine Entscheidung über die Mehrheit eingeräumt wird. Auch könnte eine solche Einrichtung noch am ersten da unschädlich sein, wo etwa, wie in blos berathenden Provinzialständen, die Regierung mehr Notizen über diese und jene besonderen Verhältnisse und die besonderen Wünsche der verschiedenen Classen von Unterthanen für die später von ihr zu fassenden Beschlüsse, als selbst ständische Beschlüsse für's Gemeinwohl und Entwickelung nationaler Bildung und Gesinnung bezweckt. Im Allgemeinen aber beruhen die Theorien, die, wie die oben Th. III. S. 704 flg. erwähnte, dieses System empfehlen, meist auf einer doppelten Unwahrheit, stets auf einem doppelten Irrthum. Einmal will man unwahr behaupten, die deutschen Feudalstände hätten nur sich und ihren Eigennutz repräsentiren sollen, nicht aber das ganze Volk oder das ganze Land und aller seiner Bewohner Recht und Wohl. Ueber diese auffallendste Täuschung nach allem Bisherigen*) kein Wort weiter! Sodann möchte man glauben machen, die historischen deutschen Feudalstände wären dem Rechte nach bloße Figuranten, Postulatenlandta-

*) S. auch oben Th. I, S. 317. und Eichhorn §. 423 flg. Auch den alten Staatsrechtslehrern fiel es nicht ein, zu zweifeln an dieser Volks- oder Landes-Repräsentation der Stände. S. Myler von Ehrenbach de princip. T. II. c. 45. 5. 53. Vitriarii Instit. jur. publ. III, 117. §. 36. Die Reichsgerichte aber schützten die Stände in dem Repräsentationsrecht des ganzen Landes und aller Unterthanen. Moser a. a. O. S. 1302 u. 1305. S. 86 u. 95. 716. 843.

ge, Jaherren ohne Beschränkung der Fürstenmacht gewesen, während die verhaßten neueren repräsentativen Stände dieses nicht sein wollen. Ja es sollen die letztern angeblich von einer falschen republikanischen Volkssouverainetät unzertrennlich sein. Ein Blick auf die Geschichte aber zeigt, daß ganz umgekehrt die Rechte der deutschen Feudalstände ungleich größer waren, als die unserer heutigen Stände, daß jene, so wie die Reichsstände, meist eine wirkliche allgemeine Mitregierung ausübten. Von einer falschen republikanischen Volkssouverainetät ist es dagegen gänzlich verschieden, wenn so, wie die Stände aller deutschen und germanischen Staaten es stets thaten, Namens des Landes, nach dem Ausdruck der früheren Landstände, oder Namens des regierten Volkes, dessen Repräsentanten ein wahres, ein selbstständiges Recht desselben vertreten und sich darüber mit dem Landesherrn vergleichen und einigen. Ein Irrthum aber ist es zuerst, wenn man vergißt, daß die Stände mit Kraft und Gemeingeist für das Wohl des ganzen Vaterlandes wirken und Fürst und Volk lebendig vereinigen und zusammenhalten sollen, also schon durch Wahl und Stellung und Berathung aufgefordert werden müssen, nicht das Allgemeine über ihre besonderen Zunftinteressen und Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren. Allerdings sollen sie zugleich, jedoch nur unter Leitung der höheren allgemeineren Gesichtspunkte und mit stetem Streben nach Eintracht, zu höherer Berücksichtigung auch das Besondere in's Auge fassen. So aber geschieht es ja natürlich unter einer aus Mitgliedern aller Stände von allen frei gewählten und gebildeten Kammer. In der feudalständischen Zeit sollten zwar auch alle Stände des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht vertreten (so wie ja auch die jetzt gewählten preußischen Provinzialstände Wohl und Recht der ganzen Provinz vertreten sollen. Eichhorn §. 616). Aber sie dachten wegen ihrer kastenmäßigen Absonderung und Entgegensetzung allzuoft mehr an sich, als an das Gemeinwesen des Vaterlandes, und das war gerade das Verderben für Fürst und Volk. Von solchen Theorien, welche, wie die Hallerische (s. oben Bd. I. S. 269.), einen wahren Staat, ein wahres Gemeinwesen, also auch schon deshalb ein berechtigtes Volk und eine Volksrepräsentation nicht kennen und wollen, und welche im Interesse des: Theile und Herrsche, oder einer aristokratischen Uebermacht eine wahre Trennung und Entgegensetzung der Stände fordern, soll hierbei gar nicht die Rede sein.

Ein fernerer Irrthum wäre es, wenn man kraftlose Stände für heilsam halten wollte, kraftlos sei es durch den Mangel hinlänglicher ständischer Rechte, oder, was noch schlimmer wäre, kraftlos durch Mangel eines freien Gemeingeistes, einer freien öffentlichen Meinung im Volke und einer gesicherten freien lauteren Volkswahl, so wie einer gesicherten unabhängigen Ausübung der ständischen Pflichten. (S. oben Thl. III. S. 349.) Kraftlose Stände kosten, und zwar gewöhnlich mehr, als die kräftigen, sie täuschen, schaden und sie nützen nichts.

Digitized by Google

Sie sind häufig, wie Schlözer sagte: „privilegirte Landesverräther". Sie verhüten nicht die Gefahr und retten nicht in derselben. Dafür sprechen die traurigsten Erfahrungen fast aller europäischen Völker, die ewig unvergeßlichen traurigen Erfahrungen auch unsers deutschen Vaterlandes, Erfahrungen, die ja auch bei uns zur Anerkennung der Nothwendigkeit wahrer zeitgemäßer, verfassungsmäßiger Freiheiten führten. Und solche Erfahrungen und so große Thatsachen wie die Freiheitskriege und wie die in ihnen lebendig gewordenen Gefühle und Gedanken können auch ebensowenig, als einst für die Griechen die Wirkungen der Perserkriege, wieder verloren oder unterdrückt werden. Wenn man schon glauben könnte, sie wären vergessen in einem Volke, so werden sie oft, so wie 1830, plötzlich mit neuer Kraft wieder lebendig.

Was übrigens den nicht mehr feudalständischen, sondern staatsbürgerlichen repräsentativen Charakter der neuen Stände betrifft, so erkannte die Stimme der Fürsten auf dem wiener Congreß mit der entschiedensten öffentlichen Meinung denselben als nothwendig, als zeitgemäß, als im Sinn aller Verheißungen enthalten an. Es sprechen aber nicht nur alle diese Verheißungen und alle Erklärungen in den Congreßverhandlungen in diesem Sinne *), nein, was weit wichtiger ist, alle neuen ständischen Verfassungen, die bairische, badische, würtembergische, die vom deutschen Bund feierlich gewährleistete weimarische, die nassauische, alle sind staatsbürgerliche oder Wahl-Repräsentativverfassungen. Zwar wurden seit der ersten großen Reaction 1819 wiederholt entgegengesetzte Stimmen laut und wollten trotz der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, trotz der klarsten urkundlichen Gegenbeweise, die alten Feudalstände als für die deutsche Nation allein angemessen und zeitgemäß, als allein in jenen Zusagen und Verhandlungen gemeint erklären. (S. oben Th. III. S.

*) Man verhieß ausdrücklich „zeitgemäße staatsbürgerliche Rechte für alle Classen (nicht Stände) deutscher Staatsbürger" Klüber I. S. 57. IV. S. 44. Das königlich würtembergische Manifest vom 15. Jan. 1815 erklärte „eine Repräsentation aller Staatsbürger" für nöthig und nannte die Feudalstände: „ein veraltetes, mit dem Zeitgeiste und einer energischen Regierung unvereinbares Institut"; und in gleichem Sinne verhieß Baden schon in den ersten Tagen des wiener Congresses eine „dem Geist der Zeit angemessene ständische Verfassung". (Europ. Constit. II. S. 213 u. 221. u. Klüber I. S. 100.) In diesem Sinne verhieß auch Preußen im Edict vom 22. Mai 1815 „über die Bildung einer Repräsentation des Volks" der Nation und wiederholt bald den alten bald den neuen Unterthanen, den Rheinländern, Sachsen, Pommern, Polen, bei den Besitzergreifungen und Landeshuldigungen, und ebenso auch Baiern 26 Mai 1815: „eine wahre Volksrepräsentation", eine „Constitution", eine „reichsständische Verfassung". (Klüber I. S. 47. 74. 109. II 303. 425. 516. 524. 521. Europ. Constit. II. S. 114.) Schon der erste Artikel der wiener Congreßacte bestimmt im Namen aller europäischen Mächte für alle Polen „une représentation nationale."

704 ff.) Aber es half nichts. Wahrheit, Recht, öffentliche Meinung waren zu ſtark. Heſſen-Darmſtadt machte 1820, Coburg 1821, Meiningen 1824 und Hildburghauſen 1826 Verfaſſungen, und ſie wurden ſämmtlich wieder repräſentativ. Sachſen, Churheſſen, Altenburg machten 1831, Braunſchweig 1832, Hohenzollern-Sigmaringen 1833 neue Verfaſſungen. Sie wurden alle abermals repräſentativ. Hannover änderte 1831 ſeine Verfaſſung, um ſie völlig repräſentativ zu machen. Und dieſe deutſchen Regierungen und Völker lebten nicht alle in Täuſchung, wie es freilich ein ehemaliger Miniſter ganz im Widerſpruch mit ſeinen Erklärungen am Congreß 1819 uns glauben machen wollte.

Die Rechte deutſcher Stände und zunächſt die der altdeutſchen Volksverſammlungen beſtanden, wie nun ſchon die angeführten Beiſpiele zeigten, geſchichtlich in dem entſcheidenden Stimmrecht über Abgaben und Geſetze und über alle wichtigeren Regierungshandlungen, über die ſpäter zugleich mit durch Erblichkeit und kaiſerliche Belehnung beſtimmte Wahl oder Nachfolge der Vorſteher und Regenten, der Könige, Herzoge, Grafen. Als die feudalen Landſtände entſtanden, dachten ſie natürlich, und wie ebenfalls die oben angeführten Beiſpiele zeigen, nicht daran, dieſe uralten unerloſchenen Freiheitsrechte ſich ſchmälern zu laſſen. Prälaten, Ritter, Städte, freie Landgemeinden hatten ſich ja nur unirt, um dieſe Rechte ſelbſt jedes einzelnen freien Mannes, um jene Abgabenbewilligung, jene Autonomie- und Unions- und Fehde-Rechte gemeinſchaftlich für ihren ganzen Landesdiſtrict auszuüben und ſich zu ſchützen. Sie hatten ja hierdurch und durch die Union mit dem Fürſten, den ſie an die Spitze dieſes Vereins ſtellten, und den ſie nun ſelbſt gegen den Kaiſer als ihren Fürſten ſchützten und mit Geldbewilligungen unterſtützten, erſt den neuen Staat, und dem Fürſten, ſtatt ſeiner einzelnen amts- und guts- und lehnsherrlichen Schutzrechte über einzelne getrennte Perſonen und Diſtricte, den Inbegriff wahrer Regierungsrechte über das vereinte Land gegründet. Wie hätte nun der Fürſt zum Lohn dafür ein Aufgeben ihrer alten Rechte von ſeinen ſo mächtigen Ständen auch nur verlangen mögen! Es waren ja auch dieſelben alten Rechte, welche ſeine Stände, ſo lange ſie ſich nicht unter ſeine Hoheit geſtellt hatten, welche ſtets im Reiche die Reichsſtände gegen den Kaiſer ausgeübt hatten, die neuen Fürſten ſelbſt noch jetzt ausübten, deren Anerkennung alſo ſicher der Fürſt auch ſeinen Ständen ſchuldig war. Er mußte ſie ihnen zugeſtehen ſowohl als Beamter und Stellvertreter des Kaiſers, welcher natürlich nicht mehr übertragen konnte und wollte, als er ſelbſt hatte, wie als Regent, deſſen Amtsrechte ſie ihm gegen den Kaiſer erblich zu machen halfen und zur Landeshoheit erweiterten. Die Rechtsgrundlagen, die altgermaniſchen Freiheitsrechte und die vom Kaiſer oder ſeinem Stellvertreter ausgeübte Regierungsgewalt über ſie waren im Reich und Land überall dieſelben, und auch ſoweit Feudalverträge eintraten, waren wieder die Rechtsgrundſätze im Land und Reich dieſelben.

Kein Mensch zweifelte daher auch an der natürlichen und rechtlichen Kraft des Vorbildes von den Reichsständen und dem Reichsoberhaupt für die Landstände und das Landesoberhaupt, von den ständischen Rechten in dem Oberstaate für die ständischen Rechte in dem Unterstaat. Und am meisten suchten gerade die Fürsten, ehe sie zuletzt die Regierungsgewalt des Kaisers allzusehr beschränkt und die ihrigen erweitert hatten, die berühmte Regel geltend zu machen: „Jeder Fürst ist Kaiser im Lande; er und die Landstände haben dieselben Rechte im Lande wie die Reichsstände im Reiche. *)."

Die gewöhnliche Weise, einzelne Momente heraus zu greifen und darauf ganze Theorien aufzubauen, hat man auch in unnöthig entgegengesetzten Theorien über die Entstehung und Natur der deutschen landständischen Rechte angewendet. Ihre wesentliche Natur und Entstehung aber ist nach allem Bisherigen Fortsetzung altdeutscher Freiheitsrechte; viel älter als irgend ein Fürstenrecht. Die Volksgerichte, in denen sie fortlebten, die Lehns- und Ministerial-Versammlungen, durch die sie im Mittelalter theilweise ebenfalls geltend gemacht werden, die Unionen, welche für ihre Ausübung die Feudalstände vereinten, die Landeshoheit, zu deren Ausbildung sie wie diese zu ihrer neuen Form wesentlich beitrugen, die Steuerverwilligungen vorzüglich zur Tilgung der Schulden der Fürsten, welche häufig zur fürstlichen Beurkundung der ständischen Rechte, der Freiheiten (oder in schlechter Uebersetzung der Privilegien) führten, das natürliche Vorbild der Reichsverfassung — alles dieses sind einzelne Umstände, welche zur Ausbildung der späteren Form der landständischen Rechte beitrugen. — Ob man nun die reichsständischen Rechte, ob man die auf gleichen Rechtsgrundlagen und nach ihrem Vorbilde ausgebildeten landständischen Rechte so, wie die Einen Mitregierungs-Rechte nennen, oder mit Andern und vor Allem mit vielen der völlig unkundigen frühern Romanisten ihnen diesen Charakter absprechen will — dieses ist ziemlich gleichgültig. Der That nach hatten ihn geschichtlich beide, nicht minder, als jene ältesten deutschen Stände oder Volksgemeinden des Tacitus, welche „über alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten" gemeinschaftlich mit ihrem König oder Herzog beschlossen. Unterthanen waren allerdings die Landstände von dem Lande und dem Landesherrn. Aber die doch offenbar mitregierenden Reichsstände blieben ebenfalls stets Unterthanen von Kaiser und Reich, nahmen eben so wenig Antheil an der persönlichen Majestät des Kaisers

*) Diese Rechtsregel (die illustris regula: Tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio, oben Thl. I. S. 315., oder quidquid potest status imperii in imperio, id quibus libet statibus provincialibus in territorio permissum est) galt früher allgemein. Moser a. a. O. S. 86. u. S. 397. Der Reichshofrath v. Senkenberg Select. V praet. sagte: haec regula medio aevo nunquam fefellit.

oder an der Majestäts-Ehre, als die Landstände an der fürstlichen Würde *).

---

*) Eichhorn §. 258—60. §. 423—27. u. 545—47. bemerkt gewiß richtig, daß die neuen landständischen Verträge und Urkunden in der Regel nur längst bestehende Rechte bestätigten. Er erkennt auch die Begründung der Landeshoheit durch die Landstände und ihre Unionen vollkommen an. Aber er läßt die uralten Landtagsverhandlungen in den Gerichtsversammlungen zu sehr im Hintergrund, und stellt die späteren Landstände nicht genug als eine bloße Formveränderung für die Ausübung der urältesten, nie erloschenen germanischen Freiheits- und ständischen Rechte dar. Auch Heinrich VII. und Rudolph von Habsburg, als sie 1231 und 1287 reichsgesetzlich ganz allgemein von allen Fürsten fordern, daß sie keine Landesgesetze und Einrichtungen machen ohne Zustimmung ihrer Landherren oder der meliores et majores terrae, konnten nur an die alte Form der öffentlichen Gerichte denken. S. oben Thl. I. 316. 329. 301. Denn zu dieser Zeit war die neue Form der Landstände noch nicht da. Richtig ist dagegen in diesem Punct die Darstellung des der deutschen Rechtsurkunden so sehr kundigen Struben, der in seinen Observationen die Fortdauer der alten Volks- und Gerichtsversammlungen in allen Theilen von Deutschland gründlich nachweiset und in seinen Nebenstunden V. S. 358 über die Entstehung der spätèren Landstände folgendermaßen sich erklärt: „Gleichwie von Alters her in Deutschland „auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringere Volk „erschien, so geschahe es auch in den Provinzen auf den Landtagen. — In solchen Placitis, welche der Herzog hielt und in welchen auch die Grafen des „Herzogthums erscheinen mußten, wurden nicht nur die Rechtshändel entschieden, „sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen. Die Grafen und Herren hegeten auch in jeder Graf- und „Herrschaft Gericht und zogen die Ihrigen zu Rath, wenn die gemeine Wohlfahrt neue Veranstaltungen erforderte. — Als nun nach der Trennung der „großen Herzogthümer aus vielen einzelnen Graf- und Herrschaften Ein Staat „wurde" (und zwar durch jene Unionen), „mußte man um dessen Erhaltung um „so mehr bekümmert sein, je weniger der Kaiser dazu beitragen konnte" (und zur Ausbildung erblicher Landeshoheitsrechte gegen ihn selbst beitragen wollte), „und je größeren Gefahren die innerlichen Kriege und häufigen Fehden, bevorab „in dem Interregno, den Herrn und seine Unterthanen aussetzten. Die Gewalt „der Fürsten war zu selbigen Zeiten von ihrer heutigen weit entfernt, und „sie konnten den Unterthanen so wenig mit Recht anmuthen, jedesmal an den „Händeln Theil zu nehmen, worin sie verwickelt waren, als sie das Vermögen „hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen Beistand zu leisten." (Diese waren vielmehr, wie Struben aus der braunschweig-lüneburgischen Geschichte ausführlich nachweiset, in ihren Burgen und festen Mauern und mit ihren freien Bündnißrechten, die Städte insbesondere außer ihrer Wehrkraft und ihrer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei ihrer unbeschränkten Theilnahme an den großen Städtebündnissen in der Lage, sowohl mit ihren, als mit fremden Fürsten vielmals Krieg zu führen und Bündnisse zu schließen.) „In dieser Lage „nun mußten die Fürsten zur Begründung ihrer neuen Staatsgewalt und zur „Erwerbung des Beistandes und der Unterwerfung der Unterthanen für denselben alle alten und oft noch neue Freiheitsrechte allen Classen der Unterthanen vertragsmäßig anerkennen und beschwören." Ein Beispiel aber, wie noch ziemlich spät jene Unionen für altes Freiheitsrecht den Landesstaat und die Landeshoheit über ihn begründen, gibt das Herzogthum Westphalen. Als Kurfürst Dieterich seinen Unterthanen eine unbewilligte Steuer auferlegte, so entstand darüber 1437 der allgemeine sogenannte soester Krieg der Unterthanen gegen ihn. So, wie in den andern Landesgegenden, vereinigten sich jetzt

Gewiß aber ist es, daß jetzt die deutschen Freiheitsfreunde — Wenige ausgenommen, welche die Verzweiflung an der Verwirklichung auch gemäßigter Ansprüche bereits zu ungemäßigteren trieb — kein wirkliches Mitregierungsrecht verlangen. Sie fordern nur jene zuvor angeführten, unbedingt wesentlichen Rechte eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes.

So völlig klar aber waren in dem deutschen geschichtlichen Rechtszustande, in den Forderungen der Vernunft und des Geistes unserer Zeit

---

auch in Westphalen alle verschiedenen dem Kurfürsten untergebenen Prälaturen, Ritter, Städte und Gerichte zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Handhabung ihrer alten Freiheitsrechte, und 1438 mußte der Kurfürst diese und die Union bestätigen, und nach seinem Tode 1463 verwandelte sich die Union in eine Erblandsvereinigung, setzte die Landesfreiheiten fest und vereinigte sich, keinem Fürsten zu huldigen, bis er das Grundgesetz beschworen. Hierdurch entstand, als der Nachfolger auf die Erblandsvereinigung als Grundgesetz den Eid leistete, erst so spät aus den früher ganz getrennten Theilen ein gemeinschaftlich vereinigtes Land unter gemeinschaftlichem Gesetz und Regiment. Nach Nothdurft wurden Landtage gehalten, seit der Ausschreibung der Reichssteuern von 1555 an und bei vermehrten Landesschulden jährlich. Noch 1584 wurden auch „die Gemeinen Landsassen" mit zum Landtag berufen, im siebenzehnten Jahrhundert aber wurden sie ausgeschlossen von den Prälaten und Rittern, die sich dann große Diäten und Steuerprivilegien gaben. S die Urkunden in Sommer von deutscher Verfassung S. 182 flg. Nach dem für die Freiheit glücklichen Ausgange des Krieges schlossen sich auch Landestheile an, die vorher selbst mit dem Kurfürsten in keiner Verbindung standen, so die Aemter Fredeburg und Bielstein 1444, 1445. In der Urkunde der ersteren dieser freiwilligen Uebergaben erklären „die Freyen und ganze Gemeinheit des Landesamtes von Fredeburg", daß sie sich unterworfen, weil ihr früherer Schutzherr, der Herzog von Cleve, sie beschwert und nicht geschützt habe; schließen aber den neuen Unterthanenvertrag nur mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Freiheiten und gegen die vor ihrer Huldigung ausgefertigte, ausdrückliche, feierliche Zusicherung des Kurfürsten „daß Wir die vorbemeldeten Freyen und ganze Gemeinde des vorgenannten Amtes und Herrlichkeit und alle ihre Nachkommen bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten lassen sollen und wollen, die sie von ihren Vorherren des vorgeschriebenen Amtes und Herrlichkeit gehabt, und bisher zu alle Wege gebraucht haben." Nur die in placitum versammelten Amtsgemeinden oder ihr ständiger Ausschuß von 16 Vorstehern konnte neue Rechte und neue Steuern verwilligen. So verwandelte z. B. 1585 die Amtsgemeinde von Bielstein die Mai- und Herbst-Beeten in trockene Gefälle. Auch kamen sie ebenfalls Anfangs mit zu gemeiner Landschaft. (Sommer, S. 26.) Früher (1386) hatte der Kurfürst die Grafschaft Arensberg durch Kauf erworben, aber zugleich durch Vertrag mit den Bürgern, nämlich communi fidelium et subditorum communicato consilio und ebenfalls gegen Bestätigung aller ihrer Freiheiten. Im Jahre 1701 wurde der Kurfürst vom Reichshofrath wegen Ausschreibung unverwilligter Steuer verurtheilt, und 1784 wurde noch die alte Erblandsvereinigung vom neuen Kurfürsten bestätigt. (Sommer 206 u. 209.) Nach der Verfassung aber beschwört der Kurfürst „allen Grafen, Rittern, Städten, Freiheiten und allen Unterthanen" ihre Freiheiten. Im §. 11. verspricht er, ohne ständische Einwilligung keinen Krieg und kein Bündniß zu beschließen. Nach §. 33. soll dem Fürsten bei Verletzung der Verfassung kein Gehorsam geleistet werden. „Es sollen alle Unterthanen ipso jure ihres Eides bis zur Abstellung der Beschwerden gequittiret seyn."

gerade diese wesentlichen Staatsrechte gegründet, so entschieden war der rechtlich nie erloschene Anspruch, daß seit dem furchtbaren Unglück von 1805 und 1806, daß bei dem Beginn der großen Freiheitskriege, daß bei der Gründung des Bundes alle Erklärungen der deutschen Regierungen und ihrer Minister mit der allgemeinen öffentlichen Meinung auf eine bewundernswerthe Weise in der entschiedenen Anerkennung der Unentbehrlichkeit dieser Rechte übereinstimmten und bei der Begründung unseres neuen öffentlichen Rechts durch die Bundesacte und die neuen Landesverfassungen davon ausgingen.

Die schon oben angeführten Erklärungen der Gründer des deutschen Bundes und insbesondere auch die der österreichischen und preußischen Bevollmächtigten und deren Entwürfe der Bundesacte gehen alle von der rechtlichen Nothwendigkeit der Wiederherstellung der wesentlichen Rechte der deutschen Landstände aus, und mit ihrer Beistimmung fordern insbesondere die Bevollmächtigten Hannovers und die der vereinten vierunddreißig souverainen Fürsten und freien Städte „daß diejenigen Rechte bestimmt werden müßten, „die den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zuge„standen haben." Insbesondere fordern sie, daß „als für das Wohl „Deutschlands nöthig" neben den wesentlichsten allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechten für alle Deutschen als Minimum *) der landständischen Rechte selbst von dem Bunde die folgenden garantirt werden müßten:

1) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben;"

2) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;"

3) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken," (welches, hinlänglich durchgeführt, in Verbindung mit den andern drei Rechten allerdings eine Controle und eine wenigstens indirecte Mitwirkung bei allen wesentlichen Regierungsrechten begründet);

4) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der

*) Klüber, Acten I. S. 47. 61. Stets und schon in den 12 Artikeln, welche, im Namen der Höfe von Wien und Hannover, als Grundlage der Berathung über die Bundesverfassung vorgelegt wurden, ging man davon aus: „der Bundesvertrag bestimmt ein Minimum der ständischen (und Unterthanen-) Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen (oder „Regierungen), ihren Landständen ein Mehreres einzuräumen"; so wie es z. B. auch bei der in demselben Artikel mit der Preßfreiheit zugesicherten Auswanderungsfreiheit allermeist geschehen ist. Nie während der ganzen Verhandlungen über den Bund, nie selbst am Bundestage, bis zu den karlsbader Beschlüssen 1819, kommt auch nur die Spur eines Gedankens vor, als hätte der Bund polizeilich die Landesregierungen beschränken wollen, ihren Unterthanen mehr oder ausgedehntere Rechte zu geben, und bei der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit gab der Bund auch dem bundesgesetzlichen Minimum die lobenswertheste fürstliche Ausdehnung und Verwirklichung. S. oben Th. I. S. 64.

Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art."

Außerdem gehen jene Erklärungen und mit ihnen übereinstimmend die Bundesacte selbst, Art. 12 und 18, davon aus, daß allen Deutschen selbst vom Bunde, zugleich mit der freien Auswanderung wenigstens in alle deutsche Staaten und dem Recht zum Gutserwerb in denselben und zum Eintritt in ihre Staatsdienste, als Recht zuzusichern sei die Preßfreiheit"*), so wie eine, bei kleineren Staaten durch gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte und das Recht der Actenversendung unterstützte „gesicherte, völlig unabhängige Rechtsverwaltung in drei Instanzen."

Nachdrücklich erklären noch bei Unterzeichnung der Bundesacte fast sämmtliche Bevollmächtigte, insbesondere die preußischen, hannöverischen, luxemburgischen und die der 34 souverainen Fürsten und freien Städte ihr Bedauern, daß das in die Bundesacte aufgenommene Minimum deutscher Volksrechte noch nicht groß genug sei, „und die gerechten Erwartungen der deutschen Nation „bis jetzt nur zum Theil erfüllen könne", indem man nämlich, um nur vor dem unmittelbaren Ausbruch des neuen Krieges schnell zu einer Vereinbarung zu gelangen, in den Entwürfen bisher enthaltene Rechte übergangen hatte, so wie „das Recht aller Deutschen, sich auf allen deutschen „Universitäten ausbilden zu dürfen", ferner: „ein Bundesgericht" und „das Recht der Stände, die Verfassungen bei dem Bunde zu vertreten". Sie erklärten zugleich auf diese Erweiterungen der Volksrechte und, wie Hannover sich ausdrückt: „darauf, daß der Bund nicht blos ein politi„scher Bund unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Be„griff der älteren Verfassung, eine Vereinigung des gesammten „deutschen Volkes in sich fasse", keineswegs zu verzichten, sondern ihre Feststellung nur der Bundesversammlung überließen.**) Alle diese fürstlichen Erklärungen waren also gewiß am weitesten von der Absicht entfernt, daß das von dem beabsichtigten größeren Minimum der Volksrechte jetzt zunächst nur in die Bundesacte übergegangene kleinere je geschmälert, in's Gegentheil umgewandelt, oder anders, als nach jenen oben (III) erwähnten königlich dänischen und (den sogleich zu berührenden kaiserlich österreichischen) fürstlichen Grundsätzen der Auslegung fürstlicher Zusagen ausgelegt würde.

Die Aufnahme jener obigen vier Hauptrechte der Landstände insbesondere hatten blos allein bei Baiern und Würtemberg Bedenken erregt, jedoch, wie sie ausdrücklich erklärten, nur darum, weil sie die inneren Verhältnisse der souverainen Bundesstaaten möglichst frei von äußerer Einwirkung halten wollten, keineswegs weil sie jene Rechte nicht als wesentlich nothwendig anerkannten.

---

*) S. oben Artikel Censur der Druckschriften.

**) Klüber Acten V, S. 16. VII, 298. VIII, 524. 525. 529. 532. 542. 546. 547. 551. 565.

Beide Regierungen verſprachen vielmehr gleichzeitig ihren Ländern repräſentative Verfaſſungen und nahmen in dieſelben bekanntlich ſowohl jene vier Rechte, wie die Preßfreiheit und den Grundſatz der unabhängigen Juſtiz auf.

Die hohe deutſche Bundesverſammlung beſtätigte, wenigſtens bis 1819, und in der Beſtimmung der Schlußacte (Art. 56), daß die Verfaſſungsrechte der Bürger nur auf verfaſſungs- (alſo vertrags-) mäßigem Wege geändert werden dürften, ſtets dieſelben Grundanſichten.*)

---

*) So ertheilte ſie einſtimmig und mit Beifall (Prot. 1817. Sitz. 22) der weimariſchen Verfaſſung, welche alle dieſe Rechte und insbeſondere vollſtändig cenſurfreie Preſſe dem Lande zuſicherte, eben ſo wie es vorher und nachher auch Naſſau und Würtemberg thaten, die Bundesgarantie ohne irgend eine Beſchränkung. Die hannöveriſche Geſandtſchaft pries dabei noch insbeſondere „die vertragsmäßige Weiſe, wie Sachſen Weimar" (ſpäter bekanntlich auch Würtemberg, Hildburghauſen, Altenburg, Sachſen, die beiden Heſſen, Braunſchweig und auf's Neue Hannover ſelbſt) „ihre Verfaſſungen zu Stande gebracht hatten, als ſicher des allgemeinen „Lobes würdig." S. die Prot. der Bundesverſammlung I. S. 114. S. überh. Prot. I. S. 12. 25. 28. 52. 86. 114. 118. 121. 128. 129. 188. II. S. 60. 61. 93. 134. 135. III. S. 181. 185. IV. S. 232. 233. 237. V. S. 19. 21. 91. 93. 94. 128 flg. 165. Beſonders merkwürdig ſind auch die Verhandlungen über die von der mecklenburgiſchen Geſandtſchaft auf Veranlaſſung einer gemeinſchaftlichen Petition verſchiedener deutſcher Staatsbürger 1818 in Anregung gebrachte Aufnahme des Artikel 13 unter die Berathungsgegenſtände des Jahres, unter welchen er früher gefehlt hatte. Die Präſidialgeſandtſchaft erklärte hierbei mit Berufung auf die früheren öſterreichiſchen Erklärungen bei dem Congreſſe und mit Beziehung auf die Rechtsregeln, daß ein nicht genauer beſtimmtes Verſprechen, ſo bald und ſo gut als möglich oder „dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Nutzen" erfüllt werden müſſe; „es fordern es die Weisheit der Regierungen und ihr von dem der Re„gierten unzertrennliches Intereſſe, daß man in einer Angelegenheit von ſo gro„ßem Gewicht nach dem Beſten, was unter den gegebenen Umſtänden erreichbar ſei, „ſtrebe." Die übrigen Geſandtſchaften ſchloſſen ſich an, zum Theil mit noch energiſcherer Erklärung über die Nothwendigkeit einer baldmöglichſten Begründung einer ſtändiſchen Verfaſſung, „die ſchon an ſich den Rechten gemäß iſt und über„dies zu den Zuſagen gehört, welche den Völkern während des Frei„heitskrieges laut und öffentlich gemacht worden." Die preußiſche bezeichnete noch ausdrücklich die (durch jene Petition) „gegebene Veran„laſſung zur Erklärung über den hochwichtigen Gegenſtand als willkommen." Dieſer Gegenſtand aber kam ſomit nicht blos auf die Tagesordnung, es wurde auch eine jährliche Rechenſchaftsablegung über den Stand der Verfaſſungsangelegenheiten in jedem Lande beſchloſſen, und alsbald erſchienen nun die badiſche, baieriſche und würtembergiſche Verfaſſungen. Auch für die ſeit dem Beginn der Freiheitskriege und auf dem wiener Congreß ſo ſehr anerkannte öffentliche Meinung und für die Freiheit der Petitionen der deutſchen Staatsbürger an den Bund, für die Nothwendigkeit ihrer ſorgfältigen Beachtung bei ihrer Ausbildung und Verwaltung des Nationalbundes ſprach die hohe Verſammlung ſich überall mit Achtung aus und erkannte wenigſtens in dieſer Geſtalt der Nation eine Stimme zu; ſ. oben Bd. II. S. 620 flg. und unten: deutſcher Bund. Feierlich erklärt auch der nachher von den Regierungen noch beſonders gebilligte Beſchluß in Beziehung auf den Oekonom Hoffmann, daß

Außer dem Recht und den öffentlichen fürstlichen Verheißungen machen die Bundesverhandlungen mit politischer Weisheit sehr häufig auch die Sicherung des Vaterlandes und der Fürstenhäuser gegen Gefahren des Umsturzes für die Wiederherstellung eines wahren deutschen Rechtszustandes geltend, und erklären „die „innere Despotie und Anarchie" als den Grund jenes unhaltbaren stets sinkenden Zustandes in den letzten Zeiten des Reiches. *)

VI. Ergebniß. Allgemein anerkannt, auf Vernunft und gutes altes Recht gegründet, durch die lauten Wünsche und die öffentliche Meinung der Nation gefordert, von den Fürsten feierlich zugesichert und von dem Volk durch die großherzigsten Anstrengungen und Opfer erkauft sind nach dem Bisherigen jene wesentlichsten Rechte, jene Grundbedingungen eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes oder:

I. Die freie rechtliche Persönlichkeit und das Vertragsrecht der deutschen Bürger, ihrer Staatsbürgervereine und der Nation mit den zwei wesentlichsten Rechten für alle einzelnen und moralischen rechtlichen Persönlichkeiten:

1) mit dem der freien Sprache und Wirksamkeit und
2) mit dem des völlig unabhängigen gerichtlichen Schutzes für alle ihre Rechte.

II. Die staatsbürgerliche Wahlrepräsentation mit ihren vier wesentlichsten Rechten:

1) der Steuerbewilligung;
2) der Gesetzzustimmung;
3) der Verwaltungscontrole;
4) der Ministeranklage.

Mögen nur diese Rechte eben so vollständig, allgemein und wahrheitsgetreu in das Leben gerufen und erhalten werden! Und gewiß nicht unbescheiden kann eine Forderung genannt werden, die so viele Rechte sowohl unseres früheren historischen Volksrechts, wie unserer germanischen Brudervölker, eben so wie die Vortheile ihrer völligen Staatseinheit freiwillig ausschließt. Sie geht ja nicht auf jene früheren deutschen ausgedehnten Mitregierungsrechte, nicht auf jenes Bedingen der Steuern durch beliebige Desiderien und auf jene ständischen Rechte, die Steuern selbst zu erheben und zu verwalten, nicht auf jene früheren Schutzrechte durch Landesconvente, durch Bündnisse, selbst durch völlig organisirte Revolutionsrechte und durch persönliche gerichtliche Verantwortlichkeit der

---

die Bundesversammlung zu sorgen habe, „daß jedem Deutschen sein Recht werde," und auch bedrängten Unterthanen die Ueberzeugung verschafft werde, „daß „Deutschland nur darum mit dem Blute seiner Völker vom fremden Joche befreit „und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit „überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge." Prot. I. S. 130. 146. 194.

*) Prot. II. S. 136. V. S. 21. I. S. 129. III. S. 185. 503. 508. 509.

Fürsten. Ja sie geht nicht einmal auf den unendlich wünschbarerern Rechtsschutz durch jene unabhängigen Reichsgerichte und durch einen der Volksfreiheit günstigen Kaiser. Sie schließt aus, eben so, wie jene früheren bei jedem Regierungswechsel sich erneuernden Wahl- und Bestätigungsrechte, so auch jede republikanische Volkssouverainetät über die Regierung und umfaßt nicht so manche größeren Freiheiten der Franzosen und Briten, der Spanier und Portugiesen, der Belgier und Holländer, der Schweden und Norweger. Darf aber ein Bürger der großen deutschen Nation seinen Mitbürgern rathen, auf alle diese Rechte zu verzichten, so sehr bescheiden ihre Wünsche zu beschränken? Ich glaube, wir dürfen es, und ich thue es mit Ueberzeugung und dringend. Doch nur unter einer Bedingung dürfen wir es und könnten wir hoffen, es mit Erfolg zu thun, nur unter der Voraussetzung, daß volle Wahrheit werde und bleibe jener bezeichnete wesentlichste Rechtszustand, daß vor Allem Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, und daß selbst von dem Schein auserwählter Werkzeuge und geheimer Fehmrichter freie und so wie früher inamovibele und öffentlich rechtsprechende Richter unsern Verfassungsrechten stets Wahrheit, Lebenskraft und rechtlichen Schutz verbürgen und uns eine durch Volks-Wahlen, nicht durch Regierungs-Wahlen gebildete Volks-, nicht aber Regierungs-Repräsentation sichern. Ja alsdann, glaube ich, dürfen wir es, wenn so stets auch die Deutschen als ein freies Volk unter den Völkern anerkannt, wenn ihr Rechtsgefühl und gesunder Sinn niemals durch das verderbliche Unding schutzloser Scheinrechte, bloßer Gnaden- und Hoffnungs-Rechte, ihre Ehre nicht durch Mundtodterklärung gekränkt, wenn stets und überall ihr durch Vernunft und Geschichte und Fürstenwort geheiligtes Nationalrecht geachtet wird. Kurz, wir können, wir dürfen zufrieden sein, wenn stets mit ehrlichem deutschen, wenn mit fürstlichem Sinne und wenn in dem Sinne, wie sie gegeben und angenommen wurden, jene fürstlichen Verheißungen ausgelegt und verwirklicht werden. Daß dieses geschehe, dieses aber müssen alle treuen Freunde der Fürsten und des Vaterlandes heiß wünschen. Sie wünschen es, eingedenk der nie aufhörenden Nothwendigkeiten, der stets wiederkehrenden Gefahren, welche jene allgemeine fürstliche Anerkennung und Zusage hervorriefen.

„Zwar" — so sagte einst der berühmte Spittler, als er, damals Professor zu Göttingen (im Göttingischen historischen Magazin in den Bemerkungen über die in den österreichischen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen Bd. I. S. 715. Werke 1836. Bd. II. S. 299), seinem großen deutschen Kaiser für das verletzte Recht und gegen des Kaisers unglückliche Schritte warme, kräftige Vorstellungen machte — „zwar ich möchte nicht voraus„sagen, daß es keinen schaam- und gewissenlosen Schmeichler geben „könne, der es zu seinem vermeinten Naturrecht rechne, daß kein „Volk zu seinem Fürsten sagen könne: was machest du da? Ich

„möchte nicht Gewähr leisten, was etwa hier ein Bösewicht und dort ein „leichtsinniger, eigennütziger Mann von Erfüllung eines Fürstenworts „lehren und schreiben dürfte. Ich weiß in der That nicht, ob auch die„ser und jener bei dem schaamlosesten Dissertiren über Fürstenwort und „Fürsteneid immer eingedenk bleiben werde, daß er mit frecher Hand das „ganze Hauptband auflöse, welches — den Staat und die Armee zusam„menhält." —

C. Th. Welcker.

Deutsches Reich, deutsche Reichsstände. So weit es unser Raum erlaubt, hat beinahe schon der Artikel deutsche Geschichte Entstehung und Bedeutung, Fortbildung und Verfall des deutschen Reichs und seiner Verfassung dargestellt. Das Reich bestand unter Karl dem Großen (s. oben Bd. I. S. 280 — 301) ganz der Grundlage des deutschen Königthums, wie es Tacitus schildert, gemäß, aus einem einfachen Staate mit einem Könige und einem von allen freien Landbesitzern gebildeten, überwiegend demokratischen Reichstage. Auf und neben demselben gab es indeß schon eine Abtheilung aristokratischer Reichsstände, welche aus den Bischöfen und den noch nicht erblichen Grafen bestanden und mit dem König die Reichsgeschäfte vorzubereiten und zu leiten hatten. Faustrecht und Feudalanarchie hatten nach Karl dem Großen in allen europäischen Staaten den alten Staatsverein theils aufgelöst, theils zurückgedrängt und mehr und mehr an die Stelle des früheren allgemeinen Friedensvereines die Lehnsverbindung gesetzt, in welcher der Kaiser als Oberkönig, als Oberlehnsherr an der Spitze seiner unmittelbaren geistlichen und der jetzt erblichen weltlichen Vasallen stand, diese aber an der Spitze ihrer Aftervasallen und diese wieder an der Spitze neuer After-Lehns- und Schutzleute gleiche Schutzrechte geltend machten, wie der höhere Lehnsherr gegen sie. Als im dreizehnten Jahrhundert durch die Städte und die zunehmende Bildung die Staatsidee, die Idee eines Gemeinwesens (respublica) und die staatsbürgerlichen Elemente wieder kräftiger wurden, nahm die Staatsbildung in Deutschland eine entgegengesetzte Richtung von dem Gange derselben bei fast allen übrigen europäischen Völkern. Bei diesen wurde die Staatsidee und Staatsgewalt im König und im allgemeinen Nationalverein und somit in letzterem die Einheit siegreich; die Regierungen der Unter- oder Vasallen-Staaten wurden mehr und mehr vernichtet oder gänzlich unterworfen, und die Staaten wieder einfache Staaten. In Deutschland erhielten umgekehrt mehr und mehr die einzelnen Unter-Staaten und Regenten das Uebergewicht. Deutschland wurde immer vollständiger nur ein aus vielen Staaten zusammengesetztes Reich, ein nationaler Bundesstaat. Nicht dieses an sich war ein Unglück (oben Bd. I. S. 40), wohl aber die durch den Feudalismus und durch die immer wachsende aristokratische Verdrängung des Volks aus der Nationalrepräsentation bewirkte fehlerhafte Verfassung.

Die Schriftsteller stellen es gewöhnlich so dar, als hätten die aristokratischen Reichsstände, die kaiserlichen Vasallen, die Lehnsherzoge, Lehnsgrafen und Herren, auf eine an sich schon historisch nicht leicht begreifliche Weise, usurpatorisch gegen den Kaiser ein früheres, bloßes Rathgeben in das entscheidende, reichsständische Stimmrecht verwandelt. Etwas Usurpatorisches war freilich vorhanden, aber nicht gegen den Kaiser, sondern gegen die Nation. Jene aristokratischen Reichsstände hatten nämlich jenes alte Vorberathungsrecht und ihre Theilnahme am allgemeinen, nationalen Reichstage allmälig zu einer das Volk ausschließenden alleinigen Reichsstandschaft gemacht. Das Volk erschien zwar längere Zeit noch, wurde auch wohl so, wie zu Otto I. und Conrad des Saliers Zeit, der Form und alten Idee wegen, namentlich bei Kaiserwahlen, noch um eine Beistimmung durch Zuruf gefragt. Zuletzt, und vorzüglich seit der Hohenstaufen verfehlter aristokratischer Politik, verschwand es gänzlich von den Reichstagen. Die Theilnahme der Reichsstädte an der Reichsstandschaft seit Rudolph von Habsburg und die große Zahl kleiner weltlicher und geistlicher Reichsstände brachte zwar, zumal so lange die Regierungsgewalt der Reichsstände über ihre Länder noch nicht ausgebildet war, einigermaßen ein Volkselement in die Reichsrepräsentation, aber ein ungenügendes. Daher siegte immer mehr der Aristokratismus. Nicht blos die reichsunmittelbaren Landgemeinden und die Reichsritter, die dem Princip nach, weil sie von Niemand im Reiche repräsentirt wurden, dort das alte Stimmrecht aller unmittelbaren Reichsbürger hätten haben müssen, wurden trotz aller Gegenbemühungen der Letztern ausgeschlossen. Von den kleineren weltlichen und geistlichen Reichsständen erhielten auch nur sehr viele zusammen eine einzige, eine sogenannte Curiatstimme. Der Reichsfürstenrath bestand aus nur 94 Virilstimmen und aus den sechs Curiatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälaten, und der wetterauischen, schwäbischen, westphälischen und fränkischen Grafen. Die Kurfürsten hatten sich als das höchste Reichscolleg ausgebildet, sich ungemessene aristokratische Vorrechte gegen ihre sämmtlichen Mitstände angemaßt und vorzüglich seit den Wahlcapitulationen die wohlthätige kaiserliche Macht und die Volks- und ständischen Freiheiten in den Ländern und somit die Reichsverfassung immer mehr untergraben. Selbst die Städte wurden des wichtigsten Theils ihres Einflusses beraubt. Die drei Collegien am Reichstage: Kurfürsten, Fürsten und Städte, beriethen und stimmten abgesondert für sich, und zum gültigen reichsgesetzlichen Beschluß war, wie es ausdrücklich auch der westphälische Friede (8, 2. 5.) forderte, Uebereinstimmung der drei Collegien nöthig. Aber die beiden ersten Collegien brachten es in Uebung, daß, wenn sie und der Kaiser einstimmig waren, des Widerspruchs der Städte nicht geachtet wurde. Die patriotischen Ideen zu Kaiser Wenzels, zu Friedrichs III. und Maximilians Zeiten, die Nation mehr unmittelbar in die Reichs-

union zu ziehen und so ihr nationale Lebenskraft zu geben, konnten unglücklicher Weise das herrschende aristokratische Princip nicht zur klugen Nachgiebigkeit, zur heilsamen Reform bestimmen.

Zwar noch gar manche gute Einrichtungen und Grundsätze hatten neben viel Verkehrtem sich geborgen in dem gothischen Bau des alten Reichs. Gar manche spät dauernde oder reifende schöne Frucht auch schon verblühter deutscher Freiheiten ergötzte den Blick. Auch waren die an die Spitze des Reichs gestellten Worte und Grundsätze zum Theil schön genug. „Des ganzen lieben deutschen Vaterlandes Wohl „und Recht", die „ganze deutsche Nation" sollten diese Reichsstände, laut ihrer Sprache am Reich und in den Reichsgesetzen, vertreten. Ihre Stimme gehörte dem Rechte nach nicht ihnen persönlich oder ihren aristokratischen, fürstlichen und Familien-Interessen an. Dem Landestheil und seinen Unterthanen vielmehr, die sie im Reich repräsentirten, gehörte diese Stimme, so daß der Fürst, der mehrere reichsständische Länder erwarb, auch mehrere Stimmen am Reichstag erhielt, und alle verschiedenen Besitzer eines Reichslandes zusammen nur eine Stimme hatten, ja, daß seit der Entgegensetzung des Corpus Catholicorum und Evangelicorum die Religionseigenschaft der Stimme nicht nach der Religion des Fürsten, sondern nach der Religion der Unterthanen, die er repräsentirte, sich bestimmte. Auch waren sicher zu allen Zeiten viele der besten Gesinnungen bei den Regenten und Regierungen der beinahe zweitausend deutschen Reichsstaaten, die sich bis gegen Ende des Reichs erhielten (324 reichsständische Territorien und 1475 reichsritterschaftliche Gebiete). Die Natur verkehrter Einrichtungen in der Gesellschaft aber läßt sich wohl ändern, dagegen, so lange sie unverändert bestehen, ihr Einfluß nicht aufheben. Wo in der gesellschaftlichen Gewalt eines Staates, vollends eines in besondere Staaten zerfallenden Bundesstaates, die Nation nicht vertreten ist, wo ihr Gesammtinteresse keine Stimme, ihre stets frische Lebenskraft keine Einwirkung hat, wo der Zusammenhang aller untern Glieder mit den Hauptorganen unterbunden ist, da müssen Vereinzelung und Kraftlosigkeit wachsen. Nur in der wirklichen nationalen Lebens- und Vereinigungs-Kraft hätten die ihr widerstreitenden fürstlichen Haus- und Cabinets-Interessen sich versöhnen können. Die kastenmäßige aristokratische Form der Reichseinrichtung aber entzog ihr, entzog den Reichsständen und der Nation die gemeinschaftliche höhere Lebenskraft und Wechselwirkung, den Stolz der Nation auf ihr Vaterland, die Vaterlandsliebe und den Gemeingeist. Auch die landständischen Verfassungen erlahmten, da sie ohne organische Verbindung und Wechselwirkung mit der Reichsverfassung blieben, da diese selbst so, wie jene, so wie früher schon die Geistlichkeit, die Ritterschaft, endlich auch die Städte, der Gelehrten- und Beamten-Stand, ebenfalls täglich aristokratischer und kastenmäßig ihrer anerkannten Idee und Bestimmung untreuer wurde. So siegten endlich Familien- und Haus-Interessen, todter Pedantismus, Spießbürgerthum, Selbstsucht und Stumpfsinn

überall in der ursprünglich edelsten Nation. Und ist es zu viel, wenn man, nach der vorherrschenden Erscheinung urtheilend, sagt, das Reich habe bei dieser verfehlten Gestaltung so geendet, wie es seit jener aristokratischen Verdrängung der Nation aus dem Reichstage nach den Worten des ehrwürdigen Erzbischofs Hincmar begann *)?

Zur Ehre der Einsicht und der patriotischen Gesinnung der Nation fehlte es indeß zu keiner Zeit an einsichtsvollen patriotischen Männern, welche das unausbleibliche Verderben und seine Quelle erkannten, welche, so wie zu Wenzels, zu Friedrichs III. und Maximilians Zeiten, durch Reformen der naturwidrigen, der vom nationalen Leben, von Volksliebe und Gemeingeist verlassenen und deshalb immer mehr ersterbenden Verfassung neue Lebenskraft zu sichern dringend mahnten, welche endlich, wenn sie all ihr Mahnen vergeblich sahen, ihren patriotischen Schmerz in bittern Worten aussprachen. Oft nicht ohne alle gute Wirkung, vermochten es doch ihre Worte nicht, den aristokratischen Kastengeist, die blinde Sicherheit derer, welche sich im ausschließlichen Besitz sahen, oder worüber Ulrich von Hutten so bitter klagte, den Eigennutz ihrer Rathgeber zu besiegen. Nur allzuoft fragen ja die letzteren nur nach dem, was ihnen für ihre kurze Lebenszeit Vortheile, nicht nach dem, was dauernd das Wohl ihres Fürstenhauses sichert. Auch sie rufen nur zu oft: „nach mir die Sündfluth!" Gerade aber alle die kleineren aristokratischen Glieder des Reiches, welche der Natur der Sache nach, wie es auch der Erfolg zeigte, zuerst unter seinen Trümmern begraben werden mußten, waren am meisten taub gegen die Forderungen höheren Gemeingeistes. Trauriges Geschick so vieler Mächtigen, welches sie selbst Angesichts unvermeidlichen Unterganges noch verblendet und sie verhindert, freiwillig zu ihrem und des Vaterlandes Heil den vielleicht ungerechten, jedenfalls schädlichen Alleinbesitz politischer Gewalt wohlthätig zu beschränken!

Vielleicht der letzte, gewiß einer der einsichtsvollsten politischen Mahner und Warner für die deutsche Reichs-Aristokratie war kurz vor dem Untergange des Reichs, unmittelbar vor dem Ausbruch der französischen Revolution, der treffliche Johannes Müller, in seinem Fürstenbund 1787. Er hielt diesen von dem großen Friedrich fast am Ende seiner Tage gestifteten Bund als das beste Mittel, zu Reformen im nationalen Sinne zu gelangen, für die günstigste Gelegenheit, deutschen Nationalsinn zu beweisen und zu erwecken, und sprach voll tiefen Wissens und mit feurigem Geist beredte Worte über die Quellen des Uebels, über den Weg zur Rettung. Als sich bald auch seine Hoffnung immer mehr zu vereiteln schien, da mahnte er einige Jahre später in

*) Seine Worte sind: coeperunt regni Primores certare de honoribus parvi pendentes sacramenta et plus certantes de eorum cupiditate quam de S. ecclesiae salute et de populi pace.

der Schrift: Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde, nochmals dringend, doch nicht ohne tiefen Schmerz und Unmuth über die getäuschte Erwartung, und nicht ohne herbe, doch wohlgemeint mahnende Vorhersagung der großen Unglücksfälle, die auch wirklich bald hereinbrachen und alle deutsche Regierungen und die Nation an den Rand des Abgrundes führten und von den ersteren weit den größten Theil zerschmetterten. Er erinnert an das Schicksal des einst so kräftigen, die deutsche Freiheit rettenden Volkes der Cherusker, welches nach Tacitus in sorgloser Bequemlichkeit der trügerischen Ruhe zwischen übermächtigen Nachbarn genoß, und sich zuerst den Namen der Guten und Redlichen, dann den der Trägen und Thörichten erwarb. Er klagt (Werke Bd. IX. S. 315 ff.) mit Worten, die an sich schon, durch den furchtbaren und schnellen Erfolg seiner Vorhersagungen aber doppelt merkwürdig sind: „Jene Krähe, von der Suetonius meldet, sie habe zu Do„mitian's Zeiten auf dem Capitol gesessen und geschrieen: „es wird „Alles gut werden", scheint nach unserm Vaterlande geflogen zu „sein, wo sie eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen hat, die zu „solchen Ehren stieg, daß vielfältig Professoren, Comitialgesandte und „Staatsminister aus ihr erwählt worden sind." — „Wenn die deutsche „Union" — so fährt er S. 319 fort — „zu nichts Besserem dient, als den „Status quo zu erhalten, so ist sie wider die ewige Ordnung Got„tes, nach welcher weder die physische noch die moralische Welt einen „Augenblick in Statu quo verharren, sondern Alles in Leben, ordentli„cher Bewegung und Fortschreitung sein soll. Sie ist wider alle poli„tische Erfahrung, nach welcher, wie die physischen Kräfte durch Stockung „in Verwesung übergehen, so alle Conföderationen durch jenes Prin„cip in Erkaltung, Privatleidenschaft und zuletzt in unwidertreibliche Selbst„auflösung. Sie kann keinen vernünftigen Menschen interessiren. Ohne „Gesetz noch Justiz, ohne Sicherheit vor willkürlichen Auflagen, un„gewiß unsere Söhne, unsere Ehre, unsere Freiheiten und Rechte, un„ser Leben einen Tag zu erhalten, die hülflose Beute der Uebermacht, „ohne wohlthätigen Zusammenhang, ohne Nationalgeist zu existiren, „so gut bei solchen Umständen einer mag — das ist unserer Nation „Status quo. Und die Union wäre da, ihn zu befestigen? — Ist es „dieses und nichts weiter, so bedenket und nehmet zu Herzen, daß, „als Israel sah, daß Rehabeam nicht hören wollte, das Volk dem „König eine Antwort gab und sprach: „Was haben wir denn Theils an „David oder Erbe am Sohn Isai? Israel hebe sich zu seinen Hüt„ten!" So sehet ihr denn zu euren Häusern, ihr Fürsten! — Unser „gutes und billiges Volk wird jede wahre Verbesserung als Wohlthat „erkennen, ist vor Mißbrauch dieses Glücks durch die Stimmung seines „Charakters und die Organisation unserer Verfassung sicher, und so „bereitwillig, als irgend eins auf dem Erdboden, gute Fürsten mit En„thusiasmus zu lieben und das Leben für sie aufzuopfern. So daß davon „schlechterdings die Frage nicht sein kann, ob durch Verbesserung der

„allgemeinen Reichsverfassung nicht etwa der Fürstenmacht Gefährde zu„wachsen dürfte." —

Unter der Ueberschrift: Es geschieht nichts, entschuldigt er hierauf zuerst den bereits verschiedenen König Friedrich durch sein sinkendes Alter und fährt fort: „Etwas muß geschehen, es muß der „Nation geholfen werden! Die Palme ist aufgesteckt; wer sie erreicht, „dem werden die Völker zujauchzen. Wir glaubten, in der Union sei „Sinn für etwas Edles. Fast scheint es, wir haben uns geirrt." Nun wendet er sich an einen einzelnen Fürsten, an Kaiser Joseph, und schließt endlich: „Sollte auch dieser den edlen Kranz verschmähen, so „haben wir zum wenigsten gelernt, denen nicht mehr zu vertrauen, die „bald nicht helfen wollen, bald nicht helfen können. Sie mögen stehen „oder fallen: der Enthusiasmus für ihre Waffen höre auf! Verflucht „sei der Mann, Schande komme über sein Haupt, der dem Säumigen „das Wort redet! Eins bleibt jedem Biedermann übrig und, kann er „schreiben, noch ein Zweites. Jeder diene seinem Fürsten gewissenhaft, „mit Wahrheitsliebe und Eifer, wenn er seines Landes oder Ländchens „Vater ist, helfe dem Volke, mildere seinen Zustand und mache ihm „sein Leben froh. So schimmert in schwarzen Wetternächten zuweilen „ein Stern hinter den Wolken hervor. Wen aber der Geist Gottes „treibt, für die Rechte der Menschheit zu reden, der streue den Saa„men vernünftiger Freiheit aus, unbesorgt, ob er selbst die Frucht da„von erlebe! Montesquieu hat mehr gewirkt, als alle Fürsten„unionen!"

So furchtbar ernst ertönten die fast schon an der Rettung des Vaterlandes verzweifelnden Worte der Mahnung. Und kaum waren auch sie verhallt in den Ohren der mehr mit sich, als mit dem Heil des Vaterlandes und ihrer Fürstenhäuser beschäftigten Staatsweisen und bei den Nachkommen jener beruhigenden Krähe, die da rief: „es wird Alles gut werden," da brachen — wer hätte die Erfüllung der Voraussagen des edlen Schriftstellers so nah und schrecklich geglaubt? — die Stürme herein. Das tausendjährige Reich ging schmachvoll zu Grunde und riß von seinen vergeblich gewarnten beinahe zweitausend Regierungen alle bis auf etliche dreißig mit sich in den Untergang. Alle Throne wankten, und die Nation schwamm in ihrem Blute.

C. Th. Welcker.

Deutscher Bund, deutsches Bundesrecht. Die Darstellung des deutschen Bundesrechts — soweit dieselbe noch neben den drei vorhergehenden Artikeln und neben den Artikeln über Bund und über die besonderen Bundesrechtsverhältnisse, wie z. B. Executionsordnung, einen allgemeinen Artikel erfordert — hat aus Gründen, die von dem Willen der Redaction unabhängig sind, verschoben werden müssen. Sie wird nun am schicklichsten unter: Teutscher Bund erfolgen.

Devalvation, s. Münzwesen.

Dey, s. Berberei.

Diäten, s. Abgeordnete.

Dictator, Dictatur. Dringende Gefahr des Staats, durch äußeren Krieg oder innere Zerwürfniß veranlaßt, hat immer bei den demokratiſch regierten Völkern den Wunſch der Einheit eines höchſten Willens und einer wenigſtens vorübergehenden Concentrirung der höchſten Gewalt erzeugen müſſen. Vom richtigen Inſtinct der Erhaltung geleitet, haben ſich häufig in ſolchen Zeiten der Noth die freien Völker um eine hervorragende Perſönlichkeit geſchaart und mit den Mitteln der Rettung auch die höchſte Verantwortlichkeit auf ein einziges Haupt gelegt. In dieſem Sinne fanden ſich in allen Demokratien des Alterthums von Zeit zu Zeit Männer mit dictatoriſcher Gewalt. Bei dem Rechtsvolke der Römer aber, wo für Alles, was öffentliches Bedürfniß ſchien, ſo leicht beſtimmtere Formen des poſitiven Staatsrechts ſich hervorbildeten, iſt die Dictatur zugleich eine beſondere, geſetzlich beſtimmte und begrenzte Würde geweſen. Nur die Latiner, bei welchen nicht ſelten ſowohl Dictatoren einzelner Städte, als des ganzen Bundes auftraten, ſcheinen ſchon früher die Dictatur als eine eigene Würde gekannt zu haben. Wenn von ihnen die Sache ſelbſt abſtammen mag, ſo iſt dagegen die Abſtammung des Worts durchaus zweifelhaft. Nach Varro kommt die Bezeichnung Dictator daher, quod a consule diceretur, nach Anderen, quod multa ediceret seu dictaret. Gewiß iſt, daß dieſe Benennung erſt ſpäter aufkam, und daß der Dictator früher magister populi hieß, zur Unterſcheidung von ſeinem Gehülfen, dem mag. equitum. Auch mag nach dem Zeugniſſe des Livius der Name praetor maximus vorgekommen ſein.

Wenn den Römern für den Nothſtand des Staats die Errichtung einer mit beſonders energiſcher Wirkſamkeit ausgerüſteten Gewalt wünſchenswerth ſchien, ſo hat doch bei ihnen die Entſtehung und nähere Ausbildung der Dictatur noch einen beſonderen, in den eigenthümlichen Verhältniſſen des Populus und der Plebs beruhenden Grund. Zum Gegengewichte gegen die Macht der urſprünglichen und eigentlichen römiſchen Bürger ſuchten die Könige diejenige der Plebejer, oder der aus den eroberten Städten nach Rom verpflanzten Anſiedler zu heben. Obgleich die von Servius Tullius eingeführte Cenſusverfaſſung noch vom Geiſte der Ariſtokratie eingegeben war, ſo lag doch ſchon darin, daß das Stimmrecht weſentlich von der Größe des Vermögens abhängig gemacht wurde, für die Plebejer die Möglichkeit, ſich allmälig gleiche Rechte mit den Patriciern zu erringen. Dem Sturze des Königthums hatte zwar die große Mehrheit der geſammten, durch eine Frevelthat des letzten Königs erbitterten Bürger beigeſtimmt; allein zunächſt und weſentlich war derſelbe ein Sieg der Patricier, welchen dieſe in ihrem beſonderen Intereſſe auszubeuten ſuchten. Die Erkenntniß hiervon weckte die lebhaftere Oppoſition der Plebejer während der zur Herſtellung der Tarquinier von Latinern und Hetruskern unternommenen Kriege, und zur Beſchwichtigung der Plebs ſahen ſich die Patricier zu einiger Nachgiebigkeit genöthigt. Wie früher nur dieſe letzteren das Recht hatten, gegen die Strafurtheile der Conſuln an die Curien zu appelliren, ſo ſollten

nun auch die Plebejer, innerhalb Roms und bis auf eine Millie von der Stadt, gegen die auf Leib und Leben gerichteten Strafurtheile der Conſuln wegen Ungehorſames gegen conſulariſche Befehle, an die Verſammlung der plebejiſchen Tribus Berufung einlegen können. Bald ſchien dies aber den Patriciern ein allzugefährliches Mittel in den Händen der Plebejer, wodurch dieſe der Ausübung conſulariſcher Gewalt vielfache Hinderniſſe in den Weg legen konnten, und überdies fürchteten jene überhaupt die häufigere Verſammlung der Tribus, wodurch die Mehrzahl des Volks in Maſſe handeln lernen und immer mehr zum Bewußtſein überwiegender Bedeutung gelangen mußte. Auf dem Wege der Geſetzgebung konnte aber nicht wohl den Plebejern ihr Recht der Provocation wieder entriſſen werden. Die Patricier ſuchten daher auf Umwegen ihren Zweck zu erreichen. Unter Berückſichtigung der Zeitverhältniſſe und namentlich der beſtändigen Kriege mit zahlreichen und mächtigen Nachbarvölkern beſchloß nämlich der Senat die Einführung der Dictatur, die aber nur während eines Nothſtandes und nie länger als ſechs Monate dauern ſollte. Zugleich wurde feſtgeſetzt, daß der Dictator die volle Gewalt beider Conſuln in ſich vereinigen, und daß während ſeiner Amtsführung weder an die Curien, noch an die Tribus Berufung ſtattfinden ſolle. Auf dieſe Weiſe ſicherten ſich die Patricier wenigſtens für die Dauer der gefährlichſten Kriſen die Gewalt in ihren Händen, denn die Dictatoren mußten nicht nur aus ihrer Mitte und zwar zunächſt aus den Conſulares, mit Ausſchluß der wirklichen Conſuln, gewählt werden, ſondern die Patricier wußten ſich auch das active Wahlrecht ausſchließend zuzuwenden. Wie nämlich früher die Wahl der Könige vom Senat und Populus, mit Ausſchluß der Plebejer, geſchah, ſo wurden jetzt auch die Dictatoren vom Senat, unter Zuſtimmung der in Curien verſammelten Patricier und der Conſuln, gewählt. Die Ernennung des Dictators, die aber nach geſchehener Wahl eine bloße Handlung der Form war, wurde ſodann von einem der Conſuln vorgenommen. In dringenderen Fällen ließ man jedoch ſpäter die Wahl vom Senat allein ausgehen, und in unwichtigeren Fällen wurde dieſe einem der Conſuln überlaſſen. Denn ein Dictator wurde nicht blos bei ſchweren äußeren oder inneren Kriegen ernannt, ſondern in der Folge auch zur Beſorgung verſchiedener beſonderen Geſchäfte, namentlich ſolcher, die gewiſſe Feierlichkeiten erforderten, wie z. B. zur Haltung der Wahlcomitien bei Abweſenheit der Conſuln, bei Ergänzungswahlen in den Senat, zur Haltung von Spielen, bei manchen gottesdienſtlichen Verrichtungen, zu außerordentlichen richterlichen Zwecken u. ſ. w. Immer war der Dictator die höchſte vollziehende Behörde, allein nur zur Beendigung des ihm übertragenen Geſchäfts und nach den vom Senat ihm ertheilten Vorſchriften, ſo daß er keineswegs eine eigentlich geſetzgebende oder nur eine allgemeine adminiſtrative Gewalt beſaß. Namentlich war er in keiner Weiſe zur willkürlichen Verwendung der öffentlichen Gelder berechtigt. Auch konnte er wegen ſeiner Amtsführung, nach Beendigung derſelben, zur Verantwortung gezogen werden. Außer der eigenthüm-

lichen Bestimmung, daß der Dictator in Friedenszeiten ohne Genehmigung des Volks kein Pferd besteigen dürfe, hatte noch die wesentliche Beschränkung statt, daß derselbe Italien nicht verlassen solle. Hiervon wurde im ersten punischen Kriege, wo A. Atilius Collatinus in Sicilien befehligte, die erste Ausnahme gemacht. Ueberhaupt war die Dictatur, als ein imperium suo ingenio vehemens, bei den Römern nicht sehr beliebt. Daher wußten sich zunächst die Patricier durch Geltendmachung ihres Berufungsrechts an die Curien und dann auch die Plebejer durch ihre Tribunen gegen die unbedingte Autorität der Dictatoren zu schützen, deren Gewalt übrigens — sowohl dem Umfange als der Dauer nach — von der Eigenthümlichkeit der ihnen übertragenen Functionen abhängig und überdies zu verschiedenen Zeiten verschieden war.

War der Dictator für den Fall eines Krieges ernannt, so brachte es das natürliche Verhältniß mit sich, daß er Truppen ausheben, als Feldherr unbeschränkt anordnen, auch wohl im günstig scheinenden Momente auf vortheilhaft geachtete Bedingungen Frieden abschließen konnte. Die Insignien seiner Würde waren 24 Lictoren mit Fasces und Secures, als Folge davon, daß die ungetheilte Gewalt der Consuln auf ihn übertragen wurde. Diese selbst setzten zwar ihre Amtsverrichtungen fort, waren aber seinen Befehlen unterworfen. Als Stellvertreter und Unterbefehlshaber wurde ein magister equitum ernannt, häufig vom Dictator selbst, doch öfters auch vom Senat, oder vom Volke und bis zum Jahre 387 nur aus der Mitte der Patricier. Die Insignien des mag. equitum waren diejenigen des Prätors, und derselbe war unbedingt den Befehlen des Dictators unterworfen, der seinen Ungehorsam selbst mit dem Tode bestrafen konnte.

Der erste Dictator wurde im J. Roms 253, oder 9 Jahre nach Vertreibung der Tarquinier und nach Einführung des Consulats ernannt. Aus den Reihen der Plebejer wurde zuerst Cn. Martius Rutilius im Jahre Roms 399 erwählt. Mehrere Bürger bekleideten zwei Mal diese Würde, und Camillus sogar fünf Mal. Im zweiten punischen Kriege ereignete sich, nach Polybius, der bisher unerhörte Fall der Ernennung von zwei Dictatoren, des Q. Fabius Maximus und des Minutius, welcher Letztere einige Vortheile über Hannibal errungen und die Hoffnung einer baldigen Beendigung des Kriegs erweckt hatte. Da die Dictatur zum besondern Zwecke der Erhaltung des patricischen Uebergewichts gegründet war, so wurde sie überhaupt seltener, nachdem sich die Plebejer das Recht, gleichfalls zu dieser Würde zu gelangen, errungen hatten. Darum wurde seit Q. Fabius Maximus für den Krieg und nach Anfang des macedonischen Kriegs selbst für Haltung der Wahlcomitien kein Dictator mehr ernannt. Zwar ließ sich Sulla im J. 671 Roms zum beständigen Dictator erklären und behauptete sich in dieser Würde bis zu seinem freiwilligen Rücktritte im J. 674. Allein diese angemaßte Gewalt Sulla's, der sich zum Herrn des Staatsschatzes gemacht hatte und als willkürlicher Gesetzgeber schaltete, läßt sich nicht mit der früheren, gesetzlich bestandenen Dictatur vergleichen. Dasselbe

gilt von Cäsar, der sich nach seinem Triumpheinzuge in Rom im J. 696 zum Consul auf zehn Jahre und zum Dictator auf Lebenszeit hatte ernennen lassen. Da und dort traten bereits die Symptome des Unterganges der Republik und des Ueberganges zur monarchischen Verfassung hervor. Doch schien die dictatorische Würde auch in der Zeit des Verfalls noch so wenig populär, daß August, der den Schein der Freiheit so klug zu wahren wußte, um seine Römer desto gewisser an die Sklaverei zu gewöhnen, für gerathen hielt, sich mit dem Titel eines Imperators zu begnügen, welchen die Truppen in den schönen Tagen des Freistaats ihren Feldherren beizulegen pflegten.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich die Verfassung des römischen Reichs von einer Art Königthum in einen Freistaat und endlich in eine Imperatorenherrschaft verwandelt. Wesentlich denselben Cyklus der Ereignisse sahen wir neuerdings in Frankreich in wenige Jahrzehende sich zusammendrängen und endlich Napoleon zugleich die dictatorische Rolle eines Cäsar und Augustus spielen. Und wie überall ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen erzeugen, wie die Noth drängender Verhältnisse das unbedingte Vertrauen und die rücksichtslose Hingebung in den Willen und die Führung eines Einzelnen einem ganzen Volke zum wohl erkannten Bedürfnisse und zur Pflicht der Selbsterhaltung machen können, so hat sich auch im neuesten, amerikanischen Unabhängigkeitskriege die Erscheinung wiederholt, daß einzelne Feldherren — darunter namentlich Bolivar — im Kampfe für die Freiheit und selbst im Interesse derselben, für eine Zeit lang eine unbeschränkte und unbestrittene Macht in ihrer Person zu vereinigen wußten. Selbst im Unabhängigkeitskampfe der nordamerikanischen Freistaaten stand die keimende Freiheit auf dem Punkte, sich in der Dictatur eine Stütze zu suchen. Unter schwierigen Umständen war zwei Mal in der volksvertretenden Versammlung Virginiens — im December 1776 und im Juni 1781 — der Vorschlag gemacht worden, einen Dictator zu ernennen und ihn mit der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, mit aller bürgerlichen und militairischen Gewalt zu bekleiden, so wie das unumschränkte Recht über Vermögen, Leben und Tod der Bürger in seine Hände zu legen. Nur mit wenigen Stimmen war dieser Vorschlag durchgefallen. Ungeachtet dieser jüngsten Erfahrungen läßt sich behaupten, daß in der neueren Culturgeschichte der civilisirten Völker alle Triebfedern dahin wirken, das Selbstgefühl der Einzelnen zu steigern und durch Verbreitung der äußeren Bedingungen einer allgemeineren Bildung einer größeren Anzahl wachsender Talente Raum zu verschaffen. Jenes Selbstgefühl mag sich aber dem unbeschränkten Willen eines Einzelnen nicht blind unterwerfen, und jedes wachsende Talent wird sich, beschränkend und bedingend, dem in anerkannter Wirksamkeit waltenden zur Seite stellen. Das Eine und Andere dieser Momente ist aber der Entstehung und Erhaltung dictatorischer Herrschaft keineswegs günstig. Es ist vielmehr der wesentliche Charakter unserer Zeit, daß die Bedeutung des Einzelnen, neben derjenigen der Massen, immer mehr verschwindet; daß nicht mehr Ein-

zelne, sondern die Völker selbst die Schöpfer des Völkerschicksals werden. Wenn also immer in einem künftigen Kampfe für Begründung oder Erhaltung der Freiheit die Umstände also sich schürzen, daß sie einen Einzelnen zu vorzüglicher Macht und Gewalt erheben, so läßt sich doch nach der ganzen Bedeutung unserer Zeit voraussehen, daß solche Dictaturen weder dauernd, noch von dauerndem Einflusse sein werden.

Dictatur war bei dem ehemaligen deutschen Reichstage eine Versammlung von Gesandtschaftssecretairen und Kanzellisten. In Mitte des Zimmers, wo sich dieselben versammelten, war ein Sitz für den Secretair des Kurfürsten von Mainz bestimmt, welcher den Uebrigen die Denkschriften und Actenstücke dictirte. Daher der Name. Die Reichstagsdictatur war entweder öffentlich, oder particulär. Letzteres, wenn nur den Secretairen eines bestimmten Collegs, desjenigen der Kurfürsten, Fürsten u. s. w., die sie besonders betreffenden Actenstücke, Beschlüsse u. s. w. dictirt wurden. In einem andern Sinne hieß dictatura particularis diejenige, in welcher entweder nur an die katholischen, oder nur an die protestantischen Reichsstände Mittheilung erfolgte. In Erinnerung an den alten Reichstag wird auch jetzt noch das Secretariat der Bundeskanzlei zu Frankfurt Dictatur genannt. S.

Diderot, s. Encyklopädie.

Diebstahl, s. Eigenthumsverletzung.

Dienerpragmatik, s. Staatsdienst.

Dienstbarkeit, s. dingliches Recht, Leibeigenschaft und Servitut.

Dienstboten, Dienstbotenordnung, Dienstherrschaft, s. Gesinde.

Dienste, s. Frohnden.

Dienstehre, Dienstentlassung, s. Staatsdienst.

Diffamation, s. Injurie.

Digesten, s. Pandekten.

Dingliches Recht (Realrecht); persönliches Recht; Real-Dienstbarkeiten und Real-Gerechtigkeiten (oder Gerechtsame); dinglich-persönliches und persönlich-dingliches Recht. Die Unterscheidung der Rechte in dingliche und persönliche ist, wie in die Augen fällt, nicht von den Rechts-Subjecten, sondern von dem Inhalt oder den Gegenständen der Rechte und zwar nur der erwerblichen (hypothetischen), nicht aber der Ur- (oder absoluten) Rechte entnommen. Subjectiv gibt es, vom Standpunkt des Vernunftrechts betrachtet, keine anderen als persönliche Rechte; d. h. nur Personen können Rechtssubjecte, Sachen dagegen können nur Gegenstände des Rechts von Personen sein. Zwar hat die positive Rechtsgesetzgebung, überhaupt das historische Recht, mitunter auch Sachen zu Subjecten von Berechtigungen gegenüber von andern Sachen, ja wohl gar gegenüber von Personen gemacht, wie namentlich die meisten der sogenannten grundherrlichen Rechte dem Berechtigten nur

in der Eigenschaft als Besitzer eines mit solchen Rechten begabten Gutes (z. B. herrschaftlichen Schlosses oder Grundes) zustehen, ja großentheils nur in Bezug auf solches Gut (dessen Bau z. B. die Frohnden-Pflicht zum Gegenstand hat u. d. gl.) von Bedeutung sind: aber in dem Vernunft-Recht finden solche Dichtungen keinen Raum, und auch im positiven setzt ihre praktische Verwirklichung, d. h. Geltendmachung, stets das Dasein von Personen (sei es einzelnen, sei es Gesammtpersönlichkeiten) voraus, welche die fragliche Berechtigung entweder als Zubehörde eines ihnen gehörigen sachlichen Besitzthums zu dem Ihrigen rechnen, oder überhaupt wegen eines ihnen dabei zustehenden rechtlichen Interesses, oder auch wegen einer ihnen dazu positiv obliegenden Pflicht, ausüben und in Wirksamkeit erhalten.

Subjectiv betrachtet ist dergestalt alles Recht Personen-Recht. Es gibt jedoch auch eine engere Bedeutung dieses Ausdruckes, wornach man nämlich darunter blos diejenigen Rechte versteht, welche sich auf des Berechtigten eigne Persönlichkeit, namentlich auf seine Stellung oder seinen Stand (status) in der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft (und auch in der Familie, wiewohl in der letzten ein gemischtes Verhältniß stattfindet) beziehen, d. h. also, welche ihm schon blos in der Eigenschaft als Mensch, Bürger und Familienglied, entweder vermöge des Gesetzes der Vernunft oder vermöge positiven Gesetzes zustehen. Dieses subjectiv-persönliche Recht, wiewohl unmittelbar nur die eigene Person, d. h. deren Freiheit und Unverletzbarkeit zum Gegenstand habend, enthält dennoch und eben darum zugleich den Grund oder die Rechtsfähigkeit zur Erwerbung, d. h. zur unbestimmbar weitern Ausdehnung der ursprünglich auf die eigene Person beschränkten Rechtssphäre auch über äußere Gegenstände, namentlich über andere Personen und über Sachen. Solche Ausdehnung nun, wo sie wirklich stattfindet, erzeugt im ersten Fall jene objectiv persönlichen und im zweiten jene dinglichen Rechte, von welchen wir hier allernächst zu reden haben.

Das persönliche Recht, in dieser letzten Bedeutung, ist also dasjenige, wornach eine andere bestimmte Person, (nicht eben ganz, wohl aber mit einem Theil ihrer Freiheit oder ihres Vermögens) und das dingliche Recht jenes, wornach eine Sache (ganz oder zum Theil) zum Kreise meines Rechtes gehörig, d. h. Gegenstand meines Rechtes sind. Mein Recht auf andere Personen (in so fern dieselben nicht gleichfalls als Sachen erscheinen sollen) kann nur gewisse Handlungen oder Leistungen derselben zum Gegenstand haben, d. h. ein Geben oder Thun oder auch ein (bestimmtes, in der Allen gleichmäßig obliegenden Schuldigkeit, mein Recht unangetastet zu lassen, noch nicht enthaltenes) Unterlassen oder Dulden; und es berührt blos allein den dergestalt besonders Verpflichteten oder dessen — allgemeinen oder besondern — Rechts-

nachfolger, alle Uebrigen aber nicht. Das dingliche Recht dagegen, welches eine Sache (ganz oder zum Theil) in den Kreis meines Rechtes zieht, bewirkt für alle Personen die ihnen früher nicht obgelegene Verpflichtung, sich jetzt jeder von mir nicht bewilligten Benutzung oder Berührung jener Sache zu enthalten; es verringert also den ihrer freien Thätigkeit ursprünglich offen gestandenen Kreis. So habe ich gegen denjenigen, der mir eine Arbeit oder eine Zahlung versprach oder einen Acker verpachtete u. s. w., das blos persönliche Recht, die wirkliche Leistung des Versprochenen, d. h. die Contracts-Erfüllung, zu verlangen; und es berührt solches Recht jenes aller Uebrigen, welche mit uns Beiden in Wechselwirkung stehen, nicht. Dagegen schließe ich vermöge meines dinglichen Rechtes auf mein Haus, mein Gut, überhaupt auf eine mir angehörige oder von mir rechtmäßig besessene Sache, alle Anderen davon aus; der Kreis meines Rechtes hat sich dadurch gegenüber ihnen Allen um den Umfang meines Besitzthums erweitert, während bei'm persönlichen Recht solches nur in dem Verhältniß zu dem einzelnen Verpflichteten geschah. Und nun entstehen die Fragen: läßt sich, und auf welche Weise und in welchem Maße die Entstehung solcher Rechte schon vernunftrechtlich begreifen? — Was haben die positiven Rechte hierin dem natürlichen beigefügt, oder überhaupt anders bestimmt? — Welches sind die Hauptwirkungen solcher Abweichungen gewesen? und — welches zu erörtern zumal von politischem Interesse, daher die dem Staatslexikon dabei vorzugsweise obliegende Aufgabe ist — in wie fern sind jene Abweichungen zu billigen oder zu mißbilligen, und wie sind im letzten Falle die begangenen Fehler zu heilen??

I. Die vernunftrechtliche Theorie über die Erwerbung, d. h. über die Entstehung neuer, in dem Ur- oder angebornen Recht noch nicht enthaltener Rechte, kann, nach dem Zwecke des Staatslexikons, hier nur angedeutet, nicht aber ausgeführt werden. Sie besteht in Ansehung des persönlichen Rechts darin, daß, da das Recht ein Mehreres nicht verlangt, als daß Niemand gegen seinen rechtlichen (d. h. dem Recht keines Andern Eintrag thuenden) Willen bestimmt werde, und da, soll überall eine geordnete Wechselwirkung möglich sein, die Erklärung des Willens für den Willen selbst geachtet werden muß, derjenige, welcher sich erklärt hat, mir zu einer Leistung verpflichtet sein zu wollen, wofern ich solches Versprechen annähme, alsdann auch wirklich — sobald nämlich das Letztere geschehen und somit die Bedingung erfüllt ist — mir verpflichtet ist und daher, falls er nun wieder zurücktreten wollte (d. h. also einen meinem jetzigen Recht widerstreitenden Willen kund thäte), ohne Rücksicht auf diesen solchergestalt widerrechtlichen Willen behandelt, d. h. zur Erfüllung gezwungen werden kann. In Ansehung des dinglichen Rechtes aber lehrt die Theorie, daß, da naturgemäß, oder vermöge des Urrechts, nichts mein ist, d. h. ausschließend und allein durch mich bestimmt werden darf, als nur meine eigene Person (also auch deren Kräfte oder

Thätigkeiten), und da nur eines Jeden Urrecht (d. h. subjectiv = persönliches Recht) unverletzlich und heilig für alle Andern, der Gebrauch der Sachen dagegen ursprünglich Allen und Jedem gleichmäßig erlaubt ist, zur Gründung eines dinglichen Rechtes eine Begebenheit erforderlich sei, wodurch eine Sache der ursprünglichen Gemeinschaft entzogen und in den besondern Kreis meines Urrechts gebracht, d. h. mit meiner Person dergestalt in Verbindung gesetzt werde, daß es nunmehr unmöglich ist, dieser Sache sich zu bemächtigen oder sie gegen meinen Willen zu gebrauchen, ohne dadurch zugleich meine Persönlichkeit anzutasten, oder mein Urrecht zu verletzen. Ein solches geschieht nun, vorübergehend durch die Thatsache der Innehabung und des Besitzes, bleibend aber durch jene der Formgebung, d. h. der auf eine Sache (mit der Absicht, sie dadurch zu meinem künftigen oder längeren Gebrauche tauglich zu machen) behufs ihrer Hervorbringung, Sammlung, Aufbewahrung oder Umstaltung Allen erkennbar verwendeten — selbsteigenen oder aus dem Eigenen bezahlten — Arbeit (Mühe, Kunstfleiß, Kraft und Zeit) oder auch einer andern werthhabenden Sache. Wer den von mir mühsam (durch Aufsuchen, Fangen, Jagen u. s. w.) zusammengebrachten, und durch eigene Entbehrung geschonten Vorrath von Früchten, Fischen oder Gewilde mir entrissen, wer die mit eigenen Händen, oder mit der (etwa aus jenem Vorrath) bezahlten Arbeit der mir vertragsmäßig Dienenden erbaute Hütte gegen meinen Willen zur eigenen Bewohnung benutzen, wer die Früchte des mit meiner schweren Arbeit urbar gemachten, mit meinem Schweiße gedüngten Ackers zerstören oder für sich ärndten würde: der zwänge mich dadurch, gegen meinen Willen für ihn gearbeitet, gesorgt, entbehrt, gezahlt u. s. w. zu haben, verletzte mithin offenbar meine persönliche Freiheit, also mein Urrecht.

Hierin liegt vernunftrechtlich der Grundbegriff oder das Wesen des Eigenthums, überhaupt des dinglichen Rechts. Es besteht dieses hiernach und kann nur allein bestehen in einer wirklichen und wahren Verknüpfung einer Sache mit einer Persönlichkeit, mittelst der aus der letzten auf jene übergegangenen und noch kenntlich darin befindlichen Ausflüsse ihrer freien Kraftanwendung, überhaupt ihrer innerhalb der Schranken des Rechts sich bewegenden Thätigkeit. Wo dieser Charakter bei irgend einem auf eine Sache oder ihren Gebrauch gerichteten Anspruch sich nicht vorfindet, da besteht auch (vernunftrechtlich) kein dingliches Recht, obwohl vielleicht — in sofern der Anspruch gegründet ist — ein persönliches, d. h. ein blos gegen bestimmte Personen gehendes.

Nach dieser Theorie hat die Erwerbung sowohl der dinglichen als der persönlichen Rechte eine ziemlich enge gezogene Grenze und führt also weder für die Freiheit, noch für die rechtliche Gleichheit der Menschen irgend eine bedenkliche Folge mit sich. Persönliche Rechte gegen Andere werden nicht ohne deren freiwillige Verpflichtung erworben (von den Fällen der Rechts-Verwirkung durch Ver-

brechen, als einem ganz eigenen Geſetz unterſtehend, reden wir hier nicht) und können alſo ſchwerlich einen allzugroßen Umfang gewinnen, beſonders da nach dem Naturrecht ihre erbliche Uebertragung, ſonach ihre mit der Folge der Geſchlechter wachſende Anhäufung auf einzelnen Häuptern nicht ſtattfindet. Aber auch bei'm dinglichen Recht iſt ſolche Anhäufung nur wenig zu fürchten, da einerſeits, nach dem beſchränkten Maß der dem Einzelnen verliehenen Kräfte und Lebenszeit, die an die wahre und wirkliche Formgebung bedingte Occupation oder urſprüngliche Erwerbung nicht leicht ein allzugroßes Mißverhältniß des Beſitzthums hervorbringen kann, und anderſeits auch die abgeleitete oder mittelbare Erwerbung (durch Kauf, Tauſch u. ſ. w.) an der Beſchränktheit der erſten, ſo wie an der Schwierigkeit der Aufbewahrung oder thatſächlichen Beſitz-Fortführung Theil nimmt, und jedenfalls auch hier der Mangel des Erbrechts die Wiederkehr der occupirten Sachen in die urſprüngliche Gemeinſchaft beſchleunigt.

II. Aber ganz anders erſcheint dieſes Alles nach eingeführtem poſitiven Recht. Daſſelbe hat nämlich

1) zuvörderſt durch genauere Beſtimmung der Erforderniſſe zur Erwerbung (perſönlicher wie dinglicher Rechte) den allen ruhigen Beſitz ſtörenden Zweifeln und Streitigkeiten geſteuert und durch großentheils erleichterte Bedingungen den Kreis der möglichen Erwerbung erweitert;

2) hat er durch Statuirung der Erbrechte die längſte Fortdauer von Rechten und Schuldigkeiten geſichert und eben dadurch eine maßloſe Anhäufung von Beſitz und Vermögen auf einzelnen Familien und Häuptern begründet. Sodann hat es in beſonderer Beziehung auf dingliche Rechte

3) durch Statuirung der (erwerbenden) Verjährung den Beſitz an und für ſich, auch ohne Formgebung, zum Erwerbstitel des Eigenthums erhoben und zwar — wenigſtens bei der längſten Verjährung — ſogar den unredlichen und den auf rechtlich nichtige Titel ſich ſtützenden Beſitz.

4) Die größte Erweiterung aber hat es in Bezug auf die Arten und auf die Gegenſtände des Realrechts eingeführt. Nach dem Vernunftrecht gibt es eigentlich nur ein wahres Realrecht, nämlich das Eigenthums- oder Proprietäts-Recht, d. h. das aus der Verknüpfung einer Sache mit meiner Perſönlichkeit fließende Recht der Ausſchließung aller Andern. Das Gebrauchs- oder Benutzungs-Recht, auch das Veräußerungs- und das Zerſtörungs-Recht ſind blos natürliche Folgen von jenem, und ihre Ausübung in ſolcher Vorausſetzung nichts Anderes als Aeußerungen des allgemeinen Rechtes zu Handlungen, die Niemandes Recht entgegenſtehen; ohne jene Vorausſetzung dagegen, d. h. im Falle die Proprietät einem Andern fortwährend gebührte (was jedoch bei den zwei letztgenannten Rechten nicht wohl gedenkbar iſt), erſcheinen ſie blos als auf der vom Eigenthümer erhaltenen Erlaubniß oder Gewährung

beruhende Befugnisse, welche daher niemals als Realrechte, sondern blos als gegen den Eigenthümer gehende, demnach persönliche (oder höchstens als im Namen desselben auszuübende dingliche Rechte gelten können. Eben so ist das Besitzrecht ohne Proprietät gedacht, d. h. ohne das Recht oder die Meinung, im eigenen Namen zu besitzen, nimmer ein Realrecht für den factisch Besitzenden, sondern nur für denjenigen, in dessen Namen man besitzt, d. h. für den Eigenthümer. Also nur, in sofern der Besitz im eigenen Namen und mit der (rechtmäßigen) Absicht, alle Andern auszuschließen, stattfindet, bewirkt er ein dingliches Recht. Er ist aber in sofern auch nichts Anderes als zeitliches Eigenthum, so wie das Eigenthum nichts Anderes, ist, als das Recht zum selbsteigenen (daher ausschließenden) und fortdauernden, d. h. auch ohne körperliche Innehabung mittelst des durch die Form sich kundthuenden rechtlichen Willens, fortzubesitzen (Mental-Besitz), fortdauernden Besitz. Neben dem so qualificirten Besitz und Eigenthum sind nach dem Vernunftrecht blos noch Mitbesitz oder Miteigenthum, und etwa noch Servitut mit eingedrückter Marke, als wahre Realrechte anzuerkennen. Miteigenthum nämlich steht denjenigen Mehreren zu, von deren Persönlichkeit eine Sache gemeinsam durchdrungen oder mit deren Persönlichkeit sie erkennbar gemeinsam verknüpft ist; Servitut mit eingedrückter Marke aber erscheint als dem Berechtigten zustehendes, wahres Eigenthum oder Miteigenthum auf den betreffenden Theil des dienenden Grundes. Alle diese Rechte endlich setzen körperliche Sachen voraus, als welche nämlich allein der Besitzergreifung und Formgebung (d. h. der wirklichen und erkennbaren Verknüpfung mit einer Person) empfänglich, und — was die abgeleitete oder mittelbare Erwerbung betrifft — zur wahren Uebergabe geeignet sind. Auf blos ideale oder intelligible Sachen also findet jener Begriff des dinglichen Rechts keine Anwendung.

Mit diesen vernunftrechtlichen Principien im Widerstreit hat nun unser positives Recht (großentheils schon das römische, doch noch weit mehr das germanische) eine ganz maßlose Vervielfältigung der dinglichen Rechte eingeführt, und zwei Einsetzungen zumal sind es, woraus solche Vervielfältigung stammt. Die erste ist das Pfand- und Hypotheken-Recht, die zweite die Eintheilung des Eigenthums in das Recht auf die Substanz der Sache und in das auf die Folgen.

Nach dem Vernunftrecht mag zwar ein Faustpfand dem Gläubiger eine factische Sicherheit für seine Forderung gewähren, und er mag auch in der Eigenschaft als bonae fidei Inhaber oder Besitzer (nicht eben als Pfandgläubiger) alle Andern (gewissermaßen im Namen oder aus Vollmacht des Pfandgebers) von der Sache ausschließen; doch ist im Grunde sein Recht nur ein gegen den Pfandgeber gehendes, mithin persönliches Recht. Noch weit einleuchtender ist letztes bei der Hypothek, d. h. bei einem nicht übergebenen, sondern blos

mündlich oder schriftlich zugesagten Pfande. Das positive Recht dagegen anerkennt oder statuirt ein dem Gläubiger zustehendes dingliches Recht auf das ihm vom Schuldner oder von einem Dritten übergebene oder auch nur verschriebene Pfand; ja es bekleidet sogar auch ohne Vertrag durch unmittelbare Gunst des Gesetzes gewisse Forderungen mit dem Hypothek-Recht entweder auf bestimmte Gegenstände oder aber auf das ganze Vermögen des Schuldners.

Der Begriff der Substanz im metaphysischen Sinne geht die Jurisprudenz nichts an. Die Juristen jedoch verstehen darunter, wo vom Eigenthum die Rede ist, das, was an der Sache (d. h. an ihrer Erscheinung) beharrlich ist, und schreiben das Recht darauf dem Eigenthümer im ausnehmenden Sinn, d. h. dem Haupt- oder Ober-Eigenthümer zu; wogegen ihre vorübergehenden oder sich wiederholenden Ausflüsse, Früchte oder Nutzungen u. s. w. zum Gegenstand eines untergeordneten oder sogenannten Nutz-Eigenthums gemacht werden. Das Vernunftrecht, wie wir bereits oben bemerkten, weiß von dieser Unterscheidung nichts, sondern erkennt in dem sogenannten Nutz-Eigenthümer entweder einen blos vermöge persönlichen Rechts, d. h. blos durch die Vergünstigung oder persönliche Verpflichtung des wahren Eigenthümers zeitlich Berechtigten — wohin wir zumal auch die Inhaber der (im römischen Recht gleichwohl zu den Real-Rechten gezählten) sogenannten Personal-Servituten, als usus-fructus, usus, habitatio und operae servorum rechnen — oder aber — wofern nämlich das Benutzungsrecht ein dingliches, d. h. auf einer ausschließenden und bleibenden Verbindung mit der Sache ruhendes ist — den vollen Eigenthümer, neben welchem es dann für einen Obereigenthümer keinen andern Raum mehr als jenen der Dichtung gibt. In welchen concreten Fällen das eine oder das andere dieser vernunftrechtlich anzuerkennenden Verhältnisse stattfinde, mag oftmals Zweifeln unterworfen oder streitig sein; doch ändern solche Streitigkeiten über das Factum den idealen Rechtsgrundsatz nicht. Soviel übrigens ist klar, daß neben einem erblichen oder gar frei veräußerlichen Nutznießungsrechte des Einen das angebliche Eigenthum oder Obereigenthum des Andern mehr nicht als Schall oder bloße Dichtung ist.

Nachdem einmal das positive Recht die Theilung des Eigenthums in das Ober- und das Nutz-Eigenthum statuirt hatte, so mochte es unaufgehalten weiter und weiter schreiten. Dergestalt schuf es das emphyteutische oder erbzinsherrliche, das zins- oder gültherrliche, das vielgestaltige lehenherrliche und afterlehenherrliche, auch das allgemeine grundherrliche und landesherrliche, ja auch das schutzherrliche und leibherrliche u. s. w. Ober-Eigenthum schrieb dem Ober-Eigenthümer, theils des jeweils zu erneuernden Anerkenntnisses seines Rechtes, theils des davon zu ziehenden materiellen Nutzens willen, das Recht, periodisch oder bei gewissen (z. B. Besitzveränderungs-) Fällen aus der Sache oder von deren Nutz-

Eigenthümer zu erhebender Abgaben oder Gebühren, wohl auch das Recht des Heimfalls zu, während es den sogenannten Nutz-Eigenthümer mit fortwährend steigenden Lasten belegte, und ihm oftmals, neben dem vollen reinen Ertrag der ihm angeblich nutznießlich zustehenden Sache noch manche schwere Leistung aus seinem übrigen reinen Eigenthum und seiner persönlichen Kraft abdrückte.

5) Nachdem einmal das Gebrauchs- oder Nutzungs-Recht überhaupt — und zwar getrennt von dem Recht auf die Substanz oder der eigentlichen Proprietät — zum dinglichen Recht erklärt war; warum hätte man nicht auch einzelne Gebrauchs-Arten, oder einzelne Gattungen der Benutzung mit solchem Charakter bekleiden sollen? Man that es auch wirklich und anerkannte dergestalt oder machte geltend als wahre Realrechte z. B. das Weidrecht, das Jagdrecht, das Recht auf die verschiedenen Benutzungsarten des Wassers, auch jenes auf die Gewinnung aller oder einiger bestimmter Mineralien oder Fossilien u. s. w., vergessend, daß, nach dem Vernunftrecht, dergleichen Gebrauchsarten nur entweder als Ausübung des allgemeinen Rechts auf Handlungen, die Niemandes Andern Recht einen Eintrag thun, (z. B. das Jagen oder Weiden auf herrenlosem Grund) oder als Ausflüsse des vollständigen Eigenthums über eine von mir occupirte und durch Formgebung mit mir bleibend verbundene Sache, nimmermehr aber als für sich bestehende, besondere Realrechte können betrachtet werden; vergessend, daß nur körperliche (d. h. der Besitzergreifung, Formgebung und Uebergabe empfängliche) Dinge, nicht aber Gebrauchsarten (oder Handlungen) Gegenstand von Realrechten seien, und daß Dinge, die etwa gemeinsam von Mehreren besessen oder im Miteigenthum von Mehreren befindlich sind, zwar wohl durch Vertrag — der jedoch blos persönliches Recht bewirkt — dem Einen oder dem Andern zu dieser oder jener Benutzungsart zeitlich mögen zugeschieden, für immer und ewig aber, oder mit der Wirkung des Realrechts, blos körperlich (d. h. nach Maß oder Umfang), nicht aber nach idealen Rechten, getheilt werden können; vergessend endlich, daß kein Vertrag in der Welt die Natur der Dinge umändern, namentlich eine Handlung oder ein ideales Recht zur körperlichen Sache stempeln, oder eine dem Begriff nach blos persönliche Verpflichtung mit dem Charakter einer der Sache selbst einwohnenden Rechtseigenschaft bekleiden, — daß vernunftgemäß der Eigenthümer seine Sache zwar entweder behalten oder weggeben, nicht aber zugleich weggeben und behalten kann.

6) Geht es an, auf dem Grund eines Andern ein Jagdrecht, ein Weidrecht oder irgend sonst ein besonderes Nutzungsrecht als Realrecht zu behaupten — sei es als eine auf solchem Grund lastende Dienstbarkeit, wornach jeder Besitzer die Ausübung jener Rechte von Seite des Fremden sich gefallen lassen, d. h. sie dulden muß; oder auch als eine, dem Gegenstand und Titel nach zwar blos per-

sönliche, jedoch auf Grund und Boden künstlich radicirte, gewissermaßen hypothekarisch versicherte und dergestalt zum Realrecht gemachte Forderung: so stellt sich auch der noch weitern Ausdehnung solcher Rechts-Fictionen nichts mehr entgegen. Man kann sodann — und es geschah solches wirklich in reichlichem Maße — auch Dienstbarkeiten erschaffen, welche nicht blos im Nichtthun oder im Dulden bestehen, sondern ein positives Thun, Leisten oder Geben von Seite des Besitzers in Anspruch nehmen; und man kann gemeine Schuldforderungen oder persönliche Berechtigungen jeder Art auf bestimmten Grund und Boden versichern, d. h. ihnen solchen Boden zur hypothekarischen Bedeckung geben und den jeweiligen Besitzer — sollte er auch keineswegs der eigentliche Rechtsnachfolger des ersten Verpflichteten sein — in der Eigenschaft als Inhaber der Hypothek zur Selbstzahlung oder Selbstleistung verbinden. Dergestalt mag etwa bei'm Verkauf eines Grundes anstatt des Kaufschillings, oder als ein Theil desselben, die jährliche Bezahlung eines gewissen Zinses oder einer Gülte oder die Leistung einer gewissen (oder wohl gar einer ungemessenen) Zahl von Hand- oder Fuhr-Frohnen oder die Entrichtung des Zehnten oder was irgend sonst für Entrichtungen und Leistungen statuirt (oder auch solche Statuirung vermuthet, willkürlich angenommen oder gedichtet) und sodann diese Verpflichtung als eine auf dem Grunde ruhende positive Dienstbarkeit, oder auch als eine darauf hypothecirte gemeine Schuld behandelt werden. Oder man kann auch annehmen, es habe z. B. der Gültherr dem Besitzer und Eigenthümer für die Uebernahme der fraglichen Last eine gewisse Summe bezahlt, sich also ein Gült- oder Zinsrecht erkauft, welches sodann, die Natur eines auf dem Boden versicherten Capitales theilend, mit der Wirkung eines Realrechts auch vererbt und willkürlich veräußert und in aller Folgezeit gegen jeden Besitzer — oder gar wie bei'm Zehntrecht, gegen jeden Bebauer — des Bodens ausgeübt werden darf.

7) Eine Dienstbarkeit als Reallast kann vernunftrechtlich nur so begriffen werden, daß das Miteigenthum auf den dienenden Grund oder auf einen Theil desselben (oder auch das volle Eigenthum auf solch einen Theil) ein Appertinenzstück des herrschenden Grundes, folglich im Realrecht des Eigenthümers des letzten mit enthalten sei. So erscheine ich als Miteigenthümer der nachbarlichen Mauer, worin die, zur Aufnahme der Balken eines von mir aufzuführenden Gebäudes bestimmten, Oeffnungen als Anerkennung meines Rechtes bereits angebracht sind. So bin ich Miteigenthümer oder voller Eigenthümer des von meinem Gut über das benachbarte Feld gehenden — durch die Spuren des fortwährenden Gebrauchs oder durch besondere Marken oder Einzäumung u. s. w. bezeichneten — Weges, eben so des Kanales, welcher über des Nachbars Grund meine Dachtraufe oder das zur Bewässerung meiner Wiese dienende Wasser leitet, u. s. w. Der Eigenthümer des dienenden Grundes — als durch das theilweise Mitei-

genthumsrecht des Eigenthümers des herrschenden beschränkt — hat hier überall blos zu dulden oder eines gewissen Thuns sich zu enthalten, und ist persönlich unverpflichtet zu irgend einer positiven Handlung oder Leistung. Nachdem aber einmal das positive Recht (namentlich das germanische, und zwar im Widerspruch mit dem, hier weit mehr der Vernunft huldigenden, römischen) *) auch positive Leistungen eines Besitzers unter den Begriff der Dienstbarkeiten, d. h. der Reallasten, gezogen, demnach dem dienenden Grund eine dienende Person substituirt hatte; so war die natürliche Folge, daß — da zur Forterhaltung der Dienstbarkeit nöthig blieb, wenigstens das Recht darauf an den Besitz einer bestimmten Sache, nämlich des herrschenden Grundes, zu knüpfen — das Realrecht endlich gar aus einem Rechte der Menschen über Sachen in eines der Sachen über Menschen sich verwandelte, so, daß z. B. die Besitzer oder auch nur Bewohner der in einem gewissen Bezirk ein herrschaftliches Schloß oder eine Kirche umgebenden Gründe oder Häuser zur Erhaltung des baulichen Standes jener Gebäude oder auch zu andern, rein pecuniären Leistungen, im Interesse von deren Eigenthümern oder Pflegern vermöge angeblichen Realrechts angehalten, oder zur Unterwerfung unter anmaßliche Bann- oder wohl auch Hoheits- (als Gerichts- oder polizeiliche) Rechte (die da als Appertinenz-Stücke jener herrschenden Gründe galten) gezwungen wurden. Auf diesem Wege fortschreitend konnte man Regalien ohne Zahl und Maß wie Realrechte in's Leben führen und endlich — mit Aufhebung oder Hintansetzung des nur persönliche Rechte und Schuldigkeiten, oder höchstens noch ein Gesammtrecht der Gesellschaft über das gemeinschaftliche Gebiet, bewirkenden Staatsvertrags — selbst die gesammte Landesherrlichkeit oder Staatsgewalt zum Realrecht eines Obereigenthümers über die blos von Nutznießern besessenen Gründe, oder eines von dem herrschenden Grunde aus das ganze Land in Dienstbarkeit haltenden Besitzers stempeln.

8) So schritt also auf einem doppelten Wege die unnatürliche Erweiterung des Begriffes vom Realrecht voran. Vernunftrechtlich — wie bereits oben bemerkt worden — kann darin nichts Anderes enthalten sein, als das aus der Verknüpfung einer Sache mit einer Person flie-

---

*) Das römische Recht nämlich rechnet zwar auch die persönlichen Servituten, d. h. welche blos zu Gunsten einer Person, nicht aber einer Sache, bestehen, zu den Realrechten, d. h. zu den mit einer dinglichen Klage zu verfolgenden, und weicht in dieser Beziehung vom Naturrecht ab; dagegen aber stimmt es mit demselben darin überein, daß es als dingliche Rechte keine servitutes in faciendo consistentes anerkennt (s. Fr. 15. §. 1. D. de servitut, u. a.), sondern blos solche, welche dem Eigenthümer ein Dulden (servitus affirmativa) oder ein Nichtthun (servitus negativa) auflegen, d. h. also, welche entweder sein Ausschließungsrecht oder sein Gebrauchsrecht beschränken.

ſende Recht der letzten auf jeden beliebigen Gebrauch der Sache, und auf Ausſchließung aller Andern von derſelben; und es entſpricht ſolchem Recht keine andere als die allgemeine und blos negative Schuldigkeit aller Welt, mich in der Ausübung jenes Rechtes nicht zu ſtören. In dieſer allgemeinen und negativen Schuldigkeit iſt ſelbſt auch jene des Eigenthümers der mit einer Dienſtbarkeit behafteten Sache begriffen, weil das von ihm geforderte Dulden oder Nichtthun nichts Anderes iſt, als die Enthaltung von Störung meines mir als Miteigenthümer auf einen Theil jener Sache zuſtehenden Rechts. Jedes angebliche Realrecht, welches über dieſe Grenzen hinaustritt, d. h. deſſen Inhalt nicht zu den möglichen Gebrauchsarten der Sache gehört, und welchem nicht ſchon durch bloßes Dulden oder Nichtthun entſprochen wird, ſondern erſt durch beſtimmtes Leiſten oder Thun, kann nur durch poſitive Einſetzung oder durch Rechtsdichtung zu einem ſolchen erhoben werden. Und vollends dasjenige, deſſen Subject eine Sache ſein ſoll, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß, oder in dem Falle, wo ein Theil einer andern Sache noch als Zubehör der erſten betrachtet werden kann (wie z. B. die Scheidemauer zwiſchen zwei Häuſern als gemeinſchaftlich zu beiden gehörend erſcheint), ſondern dergeſtalt, daß auch mit ihr unverbundene Sachen oder gar Perſonen (wenigſtens poſitive Leiſtungs-Schuldigkeiten derſelben) zu ihren Appertinenz-Stücken gezählt, oder auch ſonſt ihre jeweiligen Beſitzer, lediglich in der Eigenſchaft als ſolche, mit gewiſſen, über den natürlichen Gebrauch der Sache hinausgehenden oder mit ſolchem Gebrauch in gar keiner Verbindung ſtehenden Rechten bekleidet werden — findet auf dem Boden des Vernunftrechts durchaus keine Heimath. Es kann auch ſeine Einführung durch poſitives Geſetz oder Herkommen nur alldort als gerechtfertigt erſcheinen, wo und in ſo fern ſie aus Gründen des öffentlichen Wohles geſchah (z. B. bei den im polizeilichen Intereſſe an beſtimmte Realitäten geknüpften ſogenannten Real-Gerechtigkeiten für Gewerbsbetrieb u. ſ. w.), wo alſo die Berechtigung dem vernünftigen Geſammtwillen — welchem auch jeden Augenblick ihre Zurücknahme oder Aufhebung zuſteht — nicht widerſprechend iſt. Ob daher z. B. die mit beſtimmten Gütern oder Schlöſſern verbundene Juſtiz- oder Polizei-Hoheit oder landſtändiſche Stimmberechtigung, Adelseigenſchaft, Steuerfreiheit u. ſ. w. jemals zum wirklichen und unantaſtbaren Privatrecht werden können, iſt ohne weitere Erörterung klar.

III. Welches ſind die Wirkungen aller dieſer Abweichungen vom Vernunftrecht geweſen, und wie ſind ſie zumal vom politiſchen Standpunkt zu beurtheilen? — Wir anerkennen zuvörderſt ſehr gern, daß mehrere der in Frage ſtehenden Feſtſetzungen des poſitiven Rechts ſehr wohlthätig und den Intereſſen der Civiliſation vollkommen entſprechend geweſen. So namentlich die Einführung des zu Erwerbung und Sparſamkeit ermunternden und meiſt auch auf natürlicher Billig-

keit gegründeten Erbrechts (abgesehen, versteht sich, von der privilegirten zu Gunsten der Aristokratie geordneten Erfolge), so jene des den Credit erhöhenden, auf Production und Verkehr höchst wohlthätig wirkenden Pfand- und Hypothekenrechts; so die großentheils im landwirthschaftlichen oder im polizeilichen Interesse geschehene Anerkennung oder Statuirung der schon im römischen Recht vorkommenden ländlichen und städtischen Grund-Dienstbarkeiten, so endlich auch einige der zumal bürgerlichen, sogenannten Real-Gerechtigkeiten, so lange nämlich nur das öffentliche Bedürfniß der Titel ihrer Verleihung und die Bedingung ihrer Fortdauer ist.

Aber nicht dieses ist der Charakter der allermeisten unter den, zumal durch das germanische Recht eingeführten Realrechten. Ursprünglich zwar und ziemlich lange Zeit hindurch widerstrebten die deutschen Rechtsbegriffe der Beschränkung der Eigenthumsrechte so wie jener der persönlichen Freiheit, und selbst die sehr gemäßigten römischen Real-Dienstbarkeiten werden im alten teutschen Recht theils gar nicht, theils nur in sehr geringem Maaße angetroffen. Aber dieses änderte sich mit dem Emporkommen der auf größeren Grundbesitz sich stützenden Aristokratie und des damit verbundenen Lehnwesens. Schon das römische Institut der Emphyteuse erleichterte den nutzbringenden großen Grundbesitz und bevölkerte einen bedeutenden Theil des Landes mit erbunterthänigen, d. h. in ererbter Verpflichtung gegen einen Obereigenthümer stehenden, Colonen. Aber jenes der Lehen (nachdem deren Erblichkeit aufgekommen) und das der vielgestaltigen und unersättlichen Grundherrlichkeit machte mehr und mehr solchen Zustand allgemein. Die Anmaßung der Großen, ganze Bezirke oder gar Provinzen als Eigenthum zu besitzen — sei es, daß sie durch Kriegsgewalt erobert oder durch königliche Gnade geschenkt oder auch blos aus dem Titel des Stärkern in Anspruch genommen worden — wäre gar nicht entstanden oder hätte sich wenigstens nicht dauernd behaupten können, wenn ihr nicht die Rechtsdichtung eines neben dem Nutzeigenthum der Colonen fortbestehenden Obereigenthums des Herrn zu Hülfe gekommen wäre. Sie hätten ihr angemaßtes weites Besitzthum — da desselben Beurbarung und Anbau auf eigene Rechnung unmöglich war — um Vortheil davon zu ziehen, entweder stückweise verkaufen oder in Zeitpacht geben müssen: aber wo hätte man damals Käufer gefunden, und wie, wenn man dieselben fand, wäre der leichte Kaufschilling der schnellen Vergeudung entgangen? Auch Zeit-Pächter noch öder Gründe hätte es wenige gegeben; nur der Erb-Pacht, oder vielmehr das erbliche Nutzeigenthum mochte einigen Lohn für die Beurbarung gewähren, so wie anderseits das Band der Abhängigkeit von dem Herrn fester ziehen; da man wohl ohne Schmerz ein Pachtgut verläßt, worauf man mehr nicht als die laufenden Bestellungskosten verwendet hat, dagegen von jenem, was man als Eigenthum (ob auch blos Nutz-Eigenthum) betrachtete, und worin bereits die Voreltern durch Mühe und Ersparung ein eigenes Capital niederge-

leget, nur mit blutendem Herzen ſich trennt. Ohne jene Fiction alſo wäre das angemaßte Eigenthum ein für den Herrn werthloſes und ein der baldigen Vergeſſenheit anheimfallendes geweſen. Es würde ſich — ſo wie alsdann einzelne Anſiedler auf dem jetzt herrenloſen Grunde ſich eingefunden — der vernunftrechtliche Anſpruch auf das volle Eigenthum des Bodens, welchen man urbar gemacht, erhoben, und die öde Gegend allmälig mit freien Beſitzern ſich wieder bevölkert haben. Durch die liſtige Erdichtung und gedankenloſe Annahme eines über einen ganzen — weder beurbarten noch auch nur umzäunten oder mit irgend einer Formgebung oder deutlichen Bezeichnung verſehenen — Bezirk bleibend wirkſamen Eigenthums und Obereigenthums aber wurde der freien Occupation mittelſt Anbaues gewaltthätig Einhalt gethan und dem Obereigenthümer, welchem die gegenwärtige Benutzung oder Verwerthung der Gründe unmöglich war, ein Mittel dargeboten, ſeinen Erben und Erbeserben eine Anweiſung auf fortwährend ſteigenden Ertrag derſelben zu hinterlaſſen, das durch den Schweiß und die Vorauslagen des Colonen in den Boden zu legende, immerfort ſich mehrende Capital dem Vermögen jener Erben beizugeſellen, und ihnen in der ewigen Tributpflicht der wahren Eigenthümer eine nie verſiegende Quelle des mühelos zu gewinnenden Reichthums zu eröffnen. Noch mehr! Die Idee des über ganze Gemarkungen und Bezirke ſich ausdehnenden Eigenthums oder Obereigenthums gefährdete und verſchlang zuletzt auch das früher noch unangetaſtet und anerkannt gebliebene volle Eigenthumsrecht der kleinern Beſitzer. Neben den großen und ſtarken Grundherren konnte bald kein Freibauer mehr beſtehen. Furcht und Schutzbedürftigkeit auf ſeiner Seite oder wohl auch rohe fauſtrechtliche Gewalt auf jener des Zwingherrn bewogen oder nöthigten ihn, ſein früher freies Eigenthum dem Obereigenthum des Herrn zu unterwerfen, es daher dienſt- und zins- oder tributpflichtig zu machen, und eine fortwährend ſteigende Maſſe von Abgaben oder perſönlichen Leiſtungen unter dem Titel von Grundlaſten auf ſich zu nehmen. So allgemein ward ſolcher Unfug, daß endlich der Fortbeſtand eines freien Bauergutes zu den höchſt ſeltenen Ausnahmsfällen gehörte, und daß in Frankreich ſelbſt der Rechtsgrundſatz galt: „nulle terre sans seigneur.“ Aber ſelbſt die perſönliche Freiheit des Colonen (ja des bloßen Bewohners der Gegend) ging unter im Grundrecht des Herrn. Er wurde durch die glebae adscriptio zur ſchlechten Sache, zum Appertinenzſtück des Bodens, den er bebaute, oder des Bannes, innerhalb welchem er die Luft einathmete, herabgewürdigt, und durch die theils der Perſon des Herrn, theils dem herrſchaftlichen Grund zu leiſtende Frohndpflicht in eine doppelte und doppelt ſchmähliche Knechtſchaft gebracht. Solche äußerſte Erniedrigung hat nun zwar der humanern oder ſtaatswirthſchaftlichern Richtung der neueren Geſetzgebungen weichen müſſen; doch auch nach gelöſter Feſſel der perſönlichen Leibeigenſchaft und nach geſchehener Anerkennung des Bauers als wahren Eigenthümers, blieben die während

der Herrschaft des Faustrechts und der schamlosen Anmaßung unter dem Titel der Grund-Lasten auf ihn und sein Gut gelegten Abgaben und Leistungen fortbestehen. Das Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht des Herrn schien durch Verjährung geheiligt; auf den Ursprung ging man nicht mehr zurück, und die Dichtung der Grundrechte hielt man als rechtliche Wahrheit fest.

Dergestalt hat die vernunftrechtswidrige Ausdehnung des Begriffes vom dinglichen Recht (in ob- und subjectiver Bedeutung) die Aristokratie unermeßlich gestärkt, die Ungleichheiten der Vermögensvertheilung befestiget, den Anmaßungen der Gewalt einen fortdauernden Lohn verliehen, das kleinere Grundeigenthum durch unerschwingliche Belastung fast zum bloßen Schalle gemacht, (siehe die Art. Abgaben, Ablösung u. a.) und die große Masse der Nation, nämlich den Bauerstand, zu unheilbarer Dürftigkeit und Noth, ja zu persönlicher Knechtschaft verdammt. Sie hat selbst in die staatsrechtlichen Begriffe Verwirrung und Verderbniß gebracht, die vernunftrechtlich freie, staatsbürgerliche Gesellschaft in eine Summe von sachenrechtlich bestehenden Grundherrschaften, die verschiedenen Staatsgewalten so wie die politischen Gerechtsamen der Unterthanen in Grundrechte, und das Staatshaupt in einen höchsten Obereigenthümer des Landes verwandelt. Sie hat in der neuesten Zeit noch den 14. Art. der d. Bundesacte geboren und den Völkern für die vom Zeitgeist geforderte Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit, allernächst für die Befreiung des Grundeigenthums, einen schwindelnd hohen Preis in der den historisch Berechtigten dafür zu leistenden Entschädigung gesetzt.

IV. Die Aufgabe der Politik in Bezug auf die dinglichen Rechte kann, nach allem dem keine andere sein, als die Zurückführung der positiven Rechtsbestimmungen zu den Grundsätzen des Vernunftrechts überall da, wo nicht einleuchtende Gründe des öffentlichen, d. h. des Gesammt-Vortheils, die Abweichung rechtfertigen. Vernunftrechtlich bestehende Rechte — zu deren Gewährleistung der Staat ja ganz eigens errichtet ist — dürfen freilich nicht angetastet oder aufgehoben werden durch das Staatsgesetz. Nur ihre genauere Bestimmung und den jeweils vorhandenen Umständen gemäße Regulirung steht demselben zu. Rein positive Rechte aber, welche jedenfalls nur als Mittel zum Staatszweck zu betrachten sind, unterstehen fortwährend der freien Verfügung der gesetzgebenden Gewalt; und es muß diese sie abschaffen, sobald sie deren — sei es bereits ursprüngliche, sei es erst durch Veränderung der Umstände herbeigeführte — Unzweckmäßigkeit oder Gemeinschädlichkeit erkennt. Auch kann sie, wenn sie solches Recht ausübt oder solche Obliegenheit erfüllt, deshalb Niemanden, dessen Interesse dadurch berührt wird, zu irgend einer Entschädigung verbinden. Wohl auf dasjenige, was ich kraft eines bestehenden Gesetzes bereits erworben habe, besitze ich ein unantastbares Recht, niemals aber auf die Fortdauer eines Ge-

ſetzes ſelbſt; und nur ganz beſondere Verhältniſſe oder außerordentliche Rechtstitel können für den durch ein von der Staatsgewalt innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht erlaſſenes Geſetz factiſch Benachtheiligten einen Entſchädigungsanſpruch begründen. Wir beziehen uns hier auf die hierüber bereits in dem Artikel Ablöſung aufgeſtellten Principien, bei deren unbefangener Anwendung auf den vorliegenden Gegenſtand nicht leicht ein Mißverſtändniß entſtehen wird. Eben ſo geht aus der ſchon oben (Nr. III.) angedeuteten Unterſcheidung zwiſchen wohlthätig und nachtheilig wirkenden Realrechten des poſitiven Rechts hervor, welche derſelben wir beibehalten, und welche wir abgeſchafft wünſchen; letzteres — je nach Beſchaffenheit der Verhältniſſe oder je nach der Natur der verſchiedenen Rechte — entweder durch bloßes Verbot ihrer fernern Errichtung für die Zukunft, oder aber durch verordnete oder wenigſtens begünſtigte Tilgung auch der bereits beſtehenden, und zwar dieſes etwa durch deren Verwandlung in blos perſönliche (ob auch noch auf beſtimmte Realitäten verſicherte) und einſeitig oder wechſelſeitig (nach einem geſetzlich zu beſtimmenden Capitalanſchlag) aufkündbare Forderungen, oder auch durch einfache Ungültigkeits-Erklärung, d. h. unbedingte Aufhebung (mit oder ohne Entſchädigung der bisher Berechtigten).

Noch bleibt uns die Frage zu beantworten, ob es nicht ein zwiſchen dem perſönlichen und dem dinglichen Recht in der Mitte liegendes Recht, d. h. ein ſolches geben könne, welches die Eigenſchaften beider vereinige, oder mit beiden wenigſtens Einiges gemein habe? — Ein ſolches Recht müßte gedacht werden entweder als perſönlich-dingliches oder als dinglich-perſönliches Recht. Unter dem erſten können wir uns vorſtellen entweder ein Recht auf eine Sache, als wäre ſie eine Perſon, oder auch ein einer Sache gleich einer Perſon zukommendes Recht. Dieſe beiden Vorſtellungen finden ſich, wie wir ſchon oben bemerkten, im poſitiven Recht allerdings (wenigſtens der Weſenheit, wenn auch nicht dem Namen nach) verwirklicht. Daſſelbe ſtatuirt nämlich gar manche, angeblich auf die Sache gehende Rechte, welchen nur durch die That ihres Beſitzers, alſo durch eine perſönliche Leiſtung entſprochen werden kann; und eben ſo gibt es manche Sachen — als Kirchen, Schlöſſer, Grundſtücke — welchen wirkliche Rechte oder Berechtigungen einwohnen theils gegen andere Grundſtücke, theils gegen beſtimmte Perſonen, theils gegen die ganze Geſellſchaft. Von allem dem kennt das Vernunftrecht nichts (einige Real-Servituten abgerechnet, welche jedoch den dienenden Grund oder einen Theil deſſelben blos als körperliches Appertinenzſtück des herrſchenden darſtellen); ja es verwirft ſchon den Begriff, als etwas ſich ſelbſt Widerſprechendes. Anders dagegen verhält es ſich mit dem dinglich-perſönlichen Recht. Es läßt ſich nämlich gar wohl denken, daß mir auf eine beſtimmte Perſon ein Recht zuſtehe, als wäre ſie eine Sache, daß nämlich dieſelbe als mit meiner Perſon wahrhaft verknüpft erſcheine, und daß ich dieſem gemäß alle Andern von

ihr ausschließen und eine Art von Besitz über sie ausüben könne und dürfe. In solchem Verhältniß stehen namentlich die Ehegatten unter einander, von welchen nämlich jeder nicht nur dem Andern Treue schuldig, sondern auch der Liebesbewerbung aller Fremden, vermöge des dem Gatten zustehenden — und der Welt kundgethanen — ausschließenden Rechtes, entzogen ist, und von welchen auch jedes eine Art von Besitz über das Andere ausübt (insbesondere der Mann als der stärkere Theil, und dessen Aufenthalt das Weib mit ihm zu theilen natürlich verbunden ist). Noch einleuchtender ist das dingliche (dinglich-persönliche) — nämlich gegen alle Welt gehende und gleichfalls mit wahrem Besitz verbundene oder zu verbindende — Recht der Eltern über ihre — unmündigen — Kinder; und endlich mag ein solches Recht auch über Sklaven, insofern vernunftrechtlich eine Sklaverei oder ein derselben annähernd ähnliches Verhältniß (z. B. zur Strafe oder wegen Schulden?) gedacht werden kann, zu erkennen sein; ja zum Theil selbst über das Hausgesinde, in so fern dasselbe, als im Hause des Herrn wohnend, gewissermaßen in dessen Besitz sich befindet, also ihm ausschließend angehört, wenigstens von Niemandem ohne Beleidigung des Herrn zu andern Diensten verlockt werden kann.

In keinem von diesen Verhältnissen wird durch die Statuirung eines dinglich persönlichen Rechts der persönlichen Würde der Betheiligten Eintrag gethan. Im ehelichen Verhältniß wird schon durch die Gegenseitigkeit des Rechts alles Verletzende aufgehoben. Im kindlichen geschieht dies einerseits durch die Unmündigkeit des Kindes, während deren Dauer nämlich seine Persönlichkeit ohnehin noch nicht vollständig ist, und anderseits durch das Naturgefühl der Eltern, welche sie das Kind wie einen Theil ihrer selbst betrachten und behandeln lehrten. Dem Verhältniß der Knechtschaft endlich dient entweder eine vorausgegangene Rechtsverwirkung und die dadurch geschehene Verminderung des vollständigen Personen-Rechtes zur Rechtfertigung, oder es ist die Dinglichkeit des Rechts nur in so geringer Beimischung mit desselben Persönlichkeit verbunden, daß die letzte Eigenschaft dabei gleichwohl entschieden vorherrschend bleibt, und die erste zwar als Ausschließung Anderer, so lange diesen das Verhältniß erkennbar vorliegt, wirksam sein mag, doch dem Anspruch des Dienenden auf eine für sein Recht als Person unverletzende Behandlung durchaus keinen Abbruch thut.

Alle diese Arten des dinglich-persönlichen Rechts finden wir, und mit Recht, auch in den positiven Gesetzen anerkannt, näher bestimmt und gewährleistet. Insbesondere geschieht dieses in denjenigen Festsetzungen, welche die Ordnung der Familien betreffen. (Siehe d. Art.) Freilich ist man dabei, zumal in alten Zeiten (und noch heutzutage im Orient), in Bezug auf die Dinglichkeit des Rechts auf Personen großentheils weiter gegangen, als das Vernunftrecht billigen kann; wogegen aber die neuen Gesetzgebungen die Emancipation — zumal der Kinder von der elterlichen Gewalt — mitunter früher und voll-

ständiger eintreten lassen, als dem natürlichen Verhältniß entsprechend ist. Sie thun es übrigens keineswegs aus übergroßer Heilighaltung des Personen-Rechtes, sondern mehr nur im Interesse der Staats- oder Regierungsgewalt, welcher nämlich die Emancipirten sodann unmittelbar anheimfallen. Ueberhaupt sprechen die meisten heutigen Regierungen über sämmtliche Staats-Angehörige eine Art von dinglich-persönlichem Recht an (d. h. der Wesenheit nach, ob auch ohne die ausdrückliche Benennung), wovon unter Anderm die in vielen Staaten bestehenden Auswanderungsverbote, und dann auch die nach dem Conscriptionssystem als angeboren betrachtete, nämlich schon vor dem Antritt des eigentlichen Bürgerrechts, d. h. vor erreichter Großjährigkeit geltend gemachte Miliz-Pflicht zeugen. Rotteck.

Diöcese, Diöcesanordnung, s. Kirchenverfassung.

Diplomatie; Diplomat; diplomatisches Corps; Diplomatik. Diplomatie — unterschieden von Diplomatik, nämlich von der Kunst oder Wissenschaft, Diplome, d. h. alte Urkunden, zu lesen, zu verstehen, und, zumal in Ansehung ihrer Echtheit oder Unechtheit, zu beurtheilen, auch die aus ihrem Inhalt, Ursprung, Alter u. s. w. hervorgehenden Ergebnisse zu beleuchten — ist der Inbegriff der in Bezug auf die Verhandlungen zwischen civilisirten und unter sich in Wechselwirkung stehenden Staaten geltenden oder Geltung ansprechenden rechtlichen und politischen Grundsätze, Regeln und Gebräuche, oder auch die Lehre von solchen Grundsätzen, Regeln und Gebräuchen und die Fertigkeit in deren Anwendung und Ausübung. Da die weitaus vorherrschende Form der Verhandlungen zwischen civilisirten Staaten die schriftliche ist, so häufen sich im Laufe der Zeit die solchergestalt zu Stande kommenden öffentlichen Acten, und machen, insofern sie rechtsverbindliche Festsetzungen, Verpflichtungen oder Anerkennungen enthalten, das urkundliche, d. h. das geschriebene, Recht der Staaten aus. Natürlich bilden dann die älteren Urkunden zugleich die Grundlage für die späteren Verhandlungen, und es setzen also die letzten, wenn sie gut und zweckmäßig geführt sein sollen, die genaue Kenntniß der ersten nicht minder, als die vertraute Bekanntschaft mit den jeweils üblichen Formen, überhaupt mit den nöthigen Eigenschaften wohl verfaßter Staatsurkunden voraus. Insoweit also sind Diplomatik und Diplomatie unter sich verwandt, oder jene gewissermaßen ein Bestandtheil oder auch eine Vorbereitungswissenschaft, überhaupt ein wesentliches Erforderniß für diese. Die Diplomatik hiernach ist eine historische Hülfswissenschaft, welche, obschon noch außer den (die innern und äußeren Verhältnisse betreffenden) Staats-Urkunden auch die kirchlichen und selbst die wichtigeren Privat-Urkunden ihrer Untersuchung und Kritik unterwerfend, doch ganz vorzüglich der Politik und zumal der nach außen gerichteten Staatspraxis die wesentlichsten Dienste leistet. Die Diplomatie dagegen beschränkt den Kreis ihrer Lehren, Fertigkeiten und Uebungen auf die Erstrebung der

Staatszwecke in der Wechselwirkung mit anderen Staaten, und zwar allermeist in friedlicher, d. h. ohne unmittelbare Anwendung von Zwangsgewalt geschehender, Wechselwirkung. Dieses Letzte ist nämlich ihr vorherrschender, doch nicht eben ihr ausschließender Charakter, wiewohl man mitunter die gesammte äußere Politik in die zwei Hauptgebiete, der friedlichen und der kriegerischen Erstrebung des Staatszweckes, eintheilt, und sodann jenes der Diplomatie und dieses der Kriegswissenschaft oder dem Militairwesen zuweist. Dieser Vorstellung widerstreitet aber schon die Betrachtung, daß ja der Diplomatie auch mancherlei Kriegs-Geschäfte, namentlich die auf Krieg und Kriegführung sich beziehenden Verhandlungen und Tractate angehören, wie Kriegs-Androhung, Kriegs-Erklärung und derselben in Manifesten geschehende Rechtfertigung, sodann Kriegs-Bündnisse, Coalitionen, Neutralitäts-Erklärungen, Anerkenntnisse oder Verweigerungen u. s. w., auch die verschiedenen eigentlichen Kriegs-Verträge selbst, wie Waffenstillstände, Capitulationen, Cartelle u. s. w., und endlich, als ganz besonders wichtiger Gegenstand, die Kriegs-Beendigung durch den Friedensschluß. Anderseits aber ist die Kriegs-Wissenschaft zwar dem Staatszweck dienend, doch, nach der Eigenschaft der von ihr umfaßten Principien und Disciplinen, keineswegs zum Kreise der eigentlichen Staats-Wissenschaften gehörig, sondern (so wie auch z. B. Jurisprudenz, Mathematik u. a. zumal praktische Wissenschaften mehr) ein eigenes inhaltreiches Fach für sich bildend, also nicht als Theil der Politik erscheinend. Und das Militairwesen im engern Sinne, d. h. die Vorbereitung, Sammlung, Organisirung und Erhaltung der zur Kriegsführung nöthigen physischen Kräftemassen, als meist von den Grundsätzen des Staatsrechts und jenen der Staatswirthschaft abhängig, ist eben sowohl oder noch geeigneter dem Gebiete der innern Politik als jenem der auswärtigen beizuzählen.

Wir fassen hier allernächst die friedliche — sei es Frieden erhaltende, sei es ihn wiederherstellende, oder auch die auf Milderung der Kriegsübel gehende, — sodann überhaupt die auf friedlichen Wegen den Staatszweck (in der Wechselwirkung mit anderen Staaten) verfolgende Richtung der Diplomatie, als die nach ihrer Hauptbestimmung allerdings bei ihr vorherrschende in's Auge; und da erscheint gewiß unter allen Thätigkeitskreisen der Staatsgewalt und unter allen der Staats-Wissenschaft und Kunst angehörigen Gebieten keines schöner und edler, als jenes der Diplomatie. So wie in der Wechselwirkung der Einzelnen, so auch in jener der Staaten sind Widerstreit der Interessen, und — aus Zweifelhaftigkeit des Rechts oder aus dessen Verachtung entstehende — feindliche Berührungen, überhaupt ein wechselseitiges Stören, Untergraben, Zernichten der Wohlfahrt unvermeidlich; Kriege aber, in solcher Lage das einzige Mittel der Selbsterhaltung, stets gefahrvoll und schreckenreich, auch leicht zum Untergang anstatt zur Rettung führend. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, solchen Kriegen zuvorzukommen, schon im Allgemeinen durch vertragsmäßige Festsetzung oder Aner-

kennung von Regeln oder Grundsätzen für die Entscheidung wann oder wo immer sich hervorthuender Ansprüche oder widerstreitender Forderungen; sodann, in bereits vorhandenen Fällen bestimmten Streites, durch Geltendmachung jener Regeln auf den Wegen der Selbstrechtfertigung, der Vermittelung, des schiedsrichterlichen Ausspruchs oder endlich der zu Gunsten des gerecht Streitenden zu schließenden Hülfsverträge und Bündnisse. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, bei schon entbrannten Kriegen dem Umsichgreifen der Flamme thunlichst Einhalt zu thun, die Kämpfenden zur Versöhnung, den Sieger zur Mäßigung, den Besiegten zu klugem Nachgeben aufzufordern, die Friedensverhandlungen im geeigneten Momente einzuleiten, durch freundliche Rathschläge zu fördern, zu einem für die allernächst Betheiligten möglichst befriedigenden und zugleich für die Gesammtheit unnachtheiligen Ergebniß zu lenken, etwa auch dasselbe durch Gewährleistung für die Dauer zu sichern, und dann überhaupt jeder neuen Störung des Friedens, jedem völkerrechtswidrigen Beginnen, jedem unheilschwangern Ereigniß mit vereinter Sorge und durch Verabredung zweckmäßiger, also zumal für das Recht überall unverletzender, Mittel vorbeugend oder heilend entgegen zu wirken, und jedes, trotz solcher Fürsorge gleichwohl neu eingetretene, für die Erhaltung des Friedens und öffentlichen Rechtszustandes Gefahren mit sich führende Verhältniß durch entsprechende Verbesserungen des jeweils bestehenden politischen Systemes unschädlich zu machen oder in ein Befestigungsmittel der allgemeinen Sicherheit umzuwandeln. Doch auf diese, wiewohl unermeßlich wohlthätige, Sorge für Erhaltung, Wiederherstellung und Befestigung des Friedens und Rechtszustandes beschränkt der Wirkungskreis der Diplomatie sich nicht. Sie ist nämlich berufen nicht nur zur Verhütung des Unheils und zur Herstellung der in dem gesicherten Rechtszustande liegenden Bedingung alles Völkerwohles und Voranschreitens, sondern auch zur positiven Beförderung des letzten. Auch hier wieder in der Wechselwirkung der Staaten, wie in jener der Einzelnen: Zu Erringung großer Erfolge ist des Einzelnen isolirte Kraft meist unvermögend, oder sie wird durch das Entgegenstreben Anderer, nach demselben Ziele Ringender, unwirksam gemacht. Die Klugheit räth und findet in gegenseitiger Verständigung und redlichem Uebereinkommniß das Mittel, widerstreitende Interessen so viel möglich in gemeinschaftliche zu verwandeln, und dadurch, zu Aller Vortheil, die sich früher feindselig, mindestens eifersüchtig Entgegenstrebenden zu wechselseitiger Hülfeleistung oder gemeinsamer Zweckverfolgung zu vereinen. In der Wechselwirkung der Staaten nun ist dieses eines der Hauptgeschäfte der Diplomatie. Sie vermag es, wenn sie klug und redlich zu Werke geht, die unmittelbar sich widerstreitendsten Interessen durch wechselseitige Zugeständnisse, Gewährungen, Nachgiebigkeiten in einem billigen Gleichmaaß des Vortheils und Nachtheils aufzulösen; sie weiß die Gegenstände und Punkte aufzufinden, wo die Zugeständnisse für den Gewährenden möglichst unnachtheilig, für den Empfangenden am meisten kostbar sind, erringt dergestalt gegenseitig als

Preis für jede Bewilligung oder Leistung eine werthvollere Gegenbewilligung oder Gegenleistung, und erschafft künstlich oder sucht zu erschaffen, oder auch sie stellt den früher befangenen, von engherziger Selbstsucht getäuschten Blicken deutlich dar eine Gemeinschaft der Interessen und den Vortheil des gemeinsamen Strebens, wo früher nur Entgegensetzung und wechselseitige Hemmung war. So in Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Colonien u. s. w., wenn man gegenseitig sich Freiheiten und Rechte gewährt, Begünstigungen einräumt, Erleichterungsmittel des Verkehrs oder der Uebersiedelung und dergleichen bewilligt; so auch in jenen des Rechts, der Billigkeit, der Gastfreundschaft, wie bei wechselseitiger Aufhebung auf historischem Recht oder Unrecht beruhender oder sonst herkömmlicher Härten, Bedrückungen, Ungastlichkeiten in Behandlung der Fremden, rücksichtlich ihrer Person oder ihrer Güter und Forderungen, so endlich auch — weil die idealen Staatszwecke sich nicht auf den Kreis der materiellen oder der blos die Staatsangehörigen persönlich betreffenden Interessen beschränken, sondern auch die höheren und allgemeineren der Humanität umfassen — so endlich, sagen wir, in den Angelegenheiten der Menschheit im Ganzen oder ganzer Erdtheile oder ferner Völker und Volksclassen. So kann die Diplomatie vermittelnd, fürsprechend, nach Umständen selbst mit Nachdruck fordernd einschreiten zum Schutz ganz offenbar verletzter Menschenrechte an ganzen Völkern oder an Volksclassen, z. B. zur Erwirkung wenigstens einiger Gewissensfreiheit oder zur Abwendung grausamer Mißhandlung von Confessionsgenossen im fremden Lande, auch zur Hemmung des barbarischen Sieges-Mißbrauchs über politische Parteien oder über unterjochte Völker; so kann sie — ohne eben zur Gewalt zu schreiten oder der Selbstständigkeit anderer Staaten zu nahe zu treten — bei schicklichen Gelegenheiten für die Abschaffung oder Milderung barbarischer Sitten und Gewohnheiten thätig sein, etwa mittelst dafür als Preis dargebotener Vortheile, oder auf dem Wege der Belehrung, namentlich der für Geistes- und Gemüths-Mittheilung zu erwirkenden Freiheit, oder auf jenem der freundlichen Einwirkung Achtung gebietender Abgesandter auf Sinn und Herz der fremden Häupter. Sie kann also überhaupt auf Voranführung und Verbreitung der Civilisation und Humanität nicht weniger als auf jene der materiellen Wohlfahrt den wirksamsten Einfluß ausüben.

Auch hat sie, wie man anerkennen muß, solchen Einfluß, wenigstens theilweise und in einzelnen Fällen, wirklich ausgeübt, jedoch, wie ihre Geschichte darthut, weit häufiger, ja fast in der Regel, ihrem edleren Begriffe zuwider, nur selbstsüchtigen Interessen gedient, und im Ganzen vielleicht weit mehr Uebles hervorgebracht und Gutes gehindert, als Böses verhütet und Gutes befördert. Man kann dieses Urtheil aussprechen, ohne der Classe der Diplomaten überhaupt oder irgend einer bestimmten Persönlichkeit zu nahe zu treten. Der Grund jener betrübenden Erscheinung nämlich liegt in der Natur der Dinge und der so weit, als das menschliche Geschlecht selbst, ausgebrei-

Digitized by Google

teten Macht der Leidenschaften und Versuchung zum Gewaltmißbrauch. Schon im Verkehr der Privaten untereinander wird, was aus desselben redlicher, uneigennütziger oder wenigstens die Selbstliebe den höheren Pflichten und die materiellen Interessen den idealen unterordnender, Richtung Wohlthätiges für die Gesammtheit und dann mittelbar auch für jeden Einzelnen hervorgehen könnte, großentheils vereitelt, ja in Schlimmes verwandelt, durch die Engherzigkeit und Selbstverblendung des Eigennutzes und durch die den Mahnungen der Vernunft allzuleicht obsiegende zügellose Begierlichkeit und persönliche Leidenschaft, endlich durch die aus der Unlauterkeit, Falschheit oder Gewaltthätigkeit Einzelner auch für Andere fließende Nothwendigkeit, wenigstens Versuchung und scheinbare Rechtfertigung einer durch ähnliche Mittel geschehenden Abwehr. Dazu kommt aber bei den Diplomaten oder bei der Diplomatie noch ein Zusammenfluß ganz besonderer Umstände oder Verhältnisse, welche die vorherrschende Richtung zum Schlimmen wo nicht rechtfertigen, doch erklären. Vorerst die Unverantwortlichkeit der Häupter oder Nationen, zwischen welchen die Verhandlungen stattfinden, vor irgend einem äußern Gericht. Im Privatverkehr hält die Scheu vor solchem Gericht und die Autorität des positiven Gesetzes die selbstsüchtigen Leidenschaften noch in einigen Schranken; dort aber ist es blos das eigene — durch Begierde leicht bestechliche — Gewissen, welchem man Rechenschaft zu geben hat, und dann etwa noch die öffentliche Meinung, die aber eine machiavellistische Politik theils verachtet oder unterdrückt, theils durch Verheimlichung oder durch verfälschte Darstellung zu täuschen hofft. Auch finden Ehrgeiz und Herrschsucht eine stets bereite Beschönigung in dem Titel des — allen anderen Rücksichten voranzusetzenden — öffentlichen Wohles, oder in jenem des National-Ruhmes oder der National-Macht, deren thunlichste Beförderung die Pflicht der Häupter und deren Diener sei. Die letzten, welche ohnehin nur höheren Befehlen (allgemeinen oder besonderen Instructionen) gehorchen oder zu gehorchen scheinen, wälzen schon in Folge solcher Stellung die Verantwortlichkeit gegen die Welt von sich ab, und gegenüber den Gebietern gilt natürlich die Verwechselung von deren oder deren Häuser Glanz und Herrlichkeit mit dem öffentlichen Wohl als Verdienst. Nicht nur die Häupter und ihre Diener, sondern oft die Nationen selbst gehen allzuleicht in solche Verwechselung ein, oder es bestechen National-Eitelkeit, oder National-Haß, oder andere gemeine Verblendung das öffentliche Urtheil. Endlich schwächt die Gewohnheit oder die Betrachtung der so häufig wiederkehrenden und auf so vielen Blättern der Geschichte verzeichneten Beispiele von Unlauterkeit der diplomatischen Richtungen und Werke den Eindruck der einzelnen Fälle, und erscheint der oben angedeutete Charakter der Diplomatie fast als ihr historisches Recht, wenigstens als ein Factum, worein man sich zu fügen habe, oder als etwas in der Regel Vorhandenes, das also nicht befremden könne und dessen Nachahmung klüger als der fruchtlose Tadel sei.

Selbst Flassan, der sonst warme Lobredner der Diplomatie,

anerkennt (Histoire générale de la diplomatie française; discours préliminaire), ob auch in milden Ausdrücken, mindestens die Zweifelhaftigkeit ihrer Wirkungen, d. h. des größern Maßes ihrer guten oder bösen Früchte. („Il serait — sagt er — aussi délicat que piquant de discuter par les faits, si la diplomatie a plus pacifié qu' embrasé, et plus conservé que détruit.") Aber weit entschiedener haben sich über den vorherrschend schlimmen Charakter, zumal der der französischen Revolution allernächst vorangegangenen Diplomatie (großentheils aber auch der Diplomatie überhaupt und von allen Zeiten), viele andere geistvolle Geschichtschreiber, philosophische Beurtheiler des Weltlaufs, auch wirkliche Staatsmänner ausgesprochen; ja, es haben die hohen Häupter selbst, welche, nach erduldeten furchtbaren Unfällen, endlich dem Welteroberer Napoleon obsiegten, in den früheren Sünden der Politik, also der Diplomatie, eine Hauptursache der erfahrenen Leiden anerkannt, und eben darum durch Schließung einer „heiligen Allianz," für deren Grundlage die feierlichst ausgesprochene Verpflichtung zur Uebung der Gerechtigkeit und christlichen Menschenliebe erklärt ward, die Welt gegen die Wiederkehr ähnlicher Sünden sicher zu stellen gesucht.

Als Beispiele der unzähligen Anklagen, welche gegen die Diplomatie aus dem Munde von Kundigen und Rechtliebenden erklungen sind, sei uns erlaubt, nur einige Stellen aus den Parlamentsreden britischer Staatsmänner anzuführen. Sie sind entnommen aus den Verhandlungen beider Häuser im Januar und Februar 1800 über die von dem damaligen ersten Consul Bonaparte gemachten, von den englischen Ministern aber verworfenen, Friedensanträge. Die Verwerfung zu rechtfertigen, berief man sich auf den Ehrgeiz und die Treulosigkeit des ersten Consuls und überhaupt des republikanischen Frankreich. Aber die Männer des Friedens im Parlament antworteten darauf unter Anderem wie folgt:

„Was Bonaparte's persönlichen Charakter betrifft, (sprach der Herzog von Bedfort) so halte ich ihn weder für besser noch für schlimmer „als andere Staatsmänner. Es kommt, wie bei jedem Staatsmann, auch „bei ihm darauf an, was sein und des Staates Interesse von ihm fordert." Eben so Lord Holland: „Leider haben wir selbst nur zu viele „Beispiele gegeben, welche einen Theil der von Frankreich verübten Treubrüche entschuldigen ... Und dann ist denn etwa Frankreich die einzige „ehrgeizige Macht in Europa? Haben wir keine ehrgeizigen Alliirten?" Und noch unumwundener erklärte der Graf Carnarvon: „Von jeher „ist, in Monarchien wie in Republiken, Treue und Glauben von den „Regierungen nur in so fern gehalten worden, als es ihr Interesse mit „sich gebracht." — Auch Whitbread, Erskine, Fox u. A. thaten ähnliche Erklärungen, von denen wir noch einige anführen wollen. „Jede „Seite der Geschichte zeigt, daß Verträge gebrochen werden, wenn man „Vortheil dabei zu finden geglaubt" ... „Wenn man mit keinem Regenten unterhandeln wollte, welcher nicht unverbrüchliche Gerechtigkeit an „den Tag gelegt hätte, so würde kein Krieg je ein Ende nehmen kön-

„nen" ... „Es war nicht zu erwarten, daß die Menschen, die in Frank-„reich das Ruder führten, so lange unter der Herrschaft des Hauses „Bourbon gestanden haben sollten, ohne den rastlosen Ehrgeiz, die Treu-„losigkeit und Falschheit dieses Cabinets einzusaugen" .... „Unter allen „von den Franken begangenen Abscheulichkeiten ist keine, an die wir und „Europa nicht durch die beständige Praxis des französischen Hofes ge-„wöhnt wären" .... „Man spricht von Bonaparte's Meineiden. „Gut würde es vielleicht sein, wenn die Sitte der politischen Eide „einmal abgeschafft würde. Aber lassen wir auch einen Tadel gegen „Diejenigen aufkommen, welche in unserem Interesse ihre Eide „brechen?" u. s. w.

Die Geschichte der Diplomatie, nach deren heutigem Begriff, nämlich als einer eigenen Wissenschaft oder Kunst der zwischen Staaten, die unter einander in näherer und vielseitigerer Wechselwirkung fortdauernd befindlich sind, zu pflegenden Verhandlungen über Alles, was derselben Rechte und Interessen betrifft, fängt erst von dem Zeitpunkt der zwischen den civilisirten Staaten Europa's eingetretenen, aus ihnen allen gewissermaßen ein System von Staaten bildenden Verbindung an, und ist also nicht älter als ungefähr das funfzehnte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung. Indessen finden wir freilich, was Richtung oder Charakter der äußeren Politik, oder Mittel und Wege der in der Wechselwirkung mit anderen Staaten zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile betrifft, schon in der alten Welt und eben so im Mittelalter manche Züge der Aehnlichkeit, manche Uebereinstimmung in Geist und Wirken mit der Diplomatie der neueren Zeit. So waren insbesondere die Lenker der altgriechischen Freistaaten, sodann die macedonischen Fürsten, Philipp und Alexander d. G., auch die karthagischen und ganz vorzüglich die römischen Staatshäupter praktische Meister in der diplomatischen Kunst. So zeichnen sich auch im Mittelalter mehrere Fürsten, wie der Ostgothe Theodorich, wie Karl der Große, dann einige französische und englische Könige, in der langen Fehde zwischen dem Papstthum und den Thronen aber theils mehrere Kaiser, wie Friedrich II. und Ludwig der Baier, theils und ganz besonders die Päpste selbst durch Kunst, die letzten zumal auch durch Argliſt wie durch Kühnheit ihrer politischen Verhandlungen aus; und die vielen italischen Staaten — theils Freistaaten, theils Fürstenthümer — voll Eifersucht unter einander selbst und abwechselnd von fremder Uebermacht bedrängt, sahen durch solche Stellung sich für Erhaltung und Emporschwingen an die Schlauheit der Unterhandlungen mehr als an die Waffengewalt angewiesen, und wurden so die Schule, dann auch, bei dem auf das schöne Land gerichteten rivalisirenden Verlangen der größeren Nachbarn, einer der vorzüglichsten Gegenstände der neueren diplomatischen Kunst. Dieselbe vervollkommnete sodann und bildete zu bestimmterer Gestalt sich aus durch die fortschreitende Theilnahme der verschiedenen Staaten an dem allmälig sich entfaltenden System einer europäischen Politik. Welchen

beförderndem Einfluß auf solche Gestaltung die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckung der neuen Welt, die Reformation, die stehenden Heere und insbesondere die schon um's Ende des funfzehnten Jahrhunderts aufgekommenen, doch erst seit Richelieu's Staatsverwaltung zur allgemeineren Uebung gewordenen — stehenden Gesandtschaften gehabt haben, kann hier nur angedeutet, nicht aber ausgeführt werden. (Einiges Nähere darüber s. in dem Art. Gesandte.)

In dem Maße, als die Diplomatie die Kreise ihres Wirkens ausdehnte, und die Gegenstände ihrer Sorgfalt zahlreicher, wichtiger, complicirter wurden, vergrößerten sich die Forderungen, die sie an ihre Diener zu machen hatte. In den einfacheren Zuständen der bürgerlichen Gesellschaften und bei ihrem etwa auf die nächsten Nachbarn oder auf einzelne bestimmte Anlässe beschränkten Wechselverkehr mochte eine glückliche Naturanlage, verbunden mit nur einiger Kenntniß der nächstliegenden Verhältnisse, zum Diplomaten, d. h. zum Unterhändler oder auch zum Leiter der auswärtigen Verhältnisse befähigen. Nach der heutigen Lage der Dinge aber — überhaupt schon seit der Entstehung eines alle oder auch nur die meisten europäischen Staaten umfassenden Systems — gehört unermeßlich viel dazu, um ein würdiger Diplomat, in der edlen Bedeutung des Wortes, zu sein. Derselbe muß zuvörderst die gründlichsten und umfassendsten historischen Kenntnisse besitzen, insbesondere, neben der allgemeinen Geschichte aller Zeitalter und Völker, mit der europäischen Staaten-Geschichte und mit jener des neueren — alle civilisirten Staaten in der neuen wie in der alten Welt in sich schließenden — Staaten-Systems innigst vertraut sein, sodann die Statistik, d. h. alle mit Politik in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Staats-Merkwürdigkeiten der verschiedenen Länder kennen, namentlich also ihre Verfassungen und Gesetze, ihre Verwaltungsformen und Grundsätze, ihre materiellen — natürlichen und industriellen — Hülfsmittel, so wie die moralischen Zustände, Volkszahl und Charakter, Bildung und Sitten, Landesbeschaffenheit, Wehrverfassung, Staatsanstalten aller Art u. s. w. Er muß solche Kenntniß in ganz besonderer Vollständigkeit vom eigenen Staate besitzen, sodann alle Vortheile und Nachtheile von dessen Stellung im allgemeinen System und gegenüber jedem einzelnen andern Staat, alle daraus fließenden — bleibenden oder vorübergehenden — Interessen, Hülfsmittel und Gefahren, alle gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, Ansprüche und Schuldigkeiten in klarer Anschauung vor Augen haben. In Bezug auf Letzteres muß er zumal mit dem Inhalt und der Geschichte aller noch geltenden Staats-Verträge und der zu ihrem Verständniß nöthigen älteren und neueren Unterhandlungen und Tractate vertraut (zu solchem Behuf also auch in der Diplomatik bewandert) sein; sodann aber auch das allgemeine Völker- und Staaten-Recht, nicht nur wie es aus positiven Festsetzungen oder theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Uebereinkommnissen oder aus Gewohnheiten und Uebungen hervorgeht, sondern auch das natürliche oder rein vernünftige,

mithin von selbst und ewig Geltung ansprechende, sorgfältigst sich eigen gemacht haben und daher von den Grundsätzen der allgemeinen Rechts-Philosophie, welche dann ihrerseits noch weitere theoretisch- und praktisch-philosophische Studien voraussetzt, durchdrungen sein. Mit Recht fordert man weiter von ihm, außer den ganz unmittelbar seinem Berufe dienenden Wissenschaften, auch alle diejenigen, welche diesen verwandt oder hülfreich sind, als entweder die nützlichen oder nothwendigen Vorkenntnisse zu denselben enthaltend oder die benachbarten Gebiete beleuchtend, oder überhaupt zur höhern geistigen und moralischen Bildung gehörend. — So insbesondere die gesammten politischen oder Staatswissenschaften im weitesten Sinne dieses Wortes, so die allgemeinen, philosophischen, auch naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen, wenigstens nach ihren Grundlehren, und dann, theils als Bedingung, theils als Ausschmückung der gediegenen Wissenschaftlichkeit, die Bekanntschaft mit der classischen Literatur, folglich auch philologische und ästhetische Studien, insbesondere die zur schriftlichen und mündlichen Beredtsamkeit führenden, sodann Kenntniß der neueren Sprachen und durch Uebung gestärkte, stylistische Fertigkeit und Kraft. Außer allem dem aber sind dem Diplomaten noch manche Gaben nothwendig, welche nicht durch Studium erwerblich, sondern mehr nur die Frucht glücklicher Naturanlagen oder in Eigenschaften des Charakters bestehend sind. So die Menschenkenntniß, das richtige und schnelle Urtheil, die Selbstbeherrschung und fortwährende Geistesgegenwart, Charakterfestigkeit ohne Starrsinn, Ausdauer in Mühen und Arbeiten, Vorsicht, Verschwiegenheit, doch ohne Falschheit und Hinterlist, überhaupt Achtung und Vertrauen einflößende Redlichkeit, dazu Gewandtheit im Umgang, liebenswürdige und feine Sitte, und vor Allem ein dem Guten und Gerechten und Humanen aufrichtig und liebend zugewandtes Gemüth.

Manche Diplomaten und Nichtdiplomaten werden, zumal bei den zuletzt angedeuteten Zügen unseres von einem würdigen Diplomaten gezeichneten Bildes, lächeln, oder uns für Träumer erklären; und wir wissen selbst wohl, daß die in der Praxis an die Candidaten des diplomatischen Wirkens gestellten Forderungen so strenge nicht als die unsrigen, auch in mehreren Punkten ganz davon abweichend sind. Wir wissen, daß nicht selten, wofern nur hochadelige Geburt und vornehme Verbindungen den Candidaten empfehlen, von ihm mehr nicht verlangt wird, als ein oberflächliches Studium einiger der obengenannten Hauptfächer und eine durch Routine zu erwerbende Kenntniß des Formenwerks der Geschäfte, namentlich der herkömmlichen Courtoisie für die verschiedenen Ausfertigungen oder Staatsschriften, und dann insbesondere des gesandtschaftlichen Ceremoniels, und daß im Uebrigen die Eigenschaften des Hofmannes mitunter gesuchter als jene des Staatsmannes, Verschlagenheit, Verstellungskunst, Talent der Intrigue dem redlichen und offenen Charakter vorgezogen, die auf Verwirklichung vernunftrechtlicher oder gar kosmopolitischer Ideen gehenden

Richtungen aber als Beweise der völligen Untüchtigkeit zur diplomatischen Laufbahn geltend sind.

Freilich die Diplomaten, die an höchster Stufe, zumal in großen Staaten stehen, reichen mit nur mittelmäßigen Gaben nicht aus; und wo vollends, wie in England und Frankreich, auch die Diplomatie der öffentlichen Interpellation von Seite der Nationalrepräsentanten ausgesetzt ist, da können nur ausgezeichnete Männer sich an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten, wie an jener der einheimischen behaupten. Auch hat die Geschichte die Namen vieler derselben, die den strengsten Anforderungen wirklich genügten, in das Buch des Ruhmes eingetragen, und mehrere unter ihnen sind, welchen nicht nur Bewunderung ihrer hohen Talente willen, sondern auch die Segnungen der Nationen, wegen ihres edlen Wirkens, zu Theil wurden.

Den Bestrebungen solcher mit hellem Blicke das Ganze überschauenden und von hohen Ideen durchdrungenen Männer, ja großentheils schon der blos gemeinen, das eigene Particular-Interesse gegen jenes der Fremden schirmenden Klugheit, oder der durch die bloße Entgegensetzung egoistischer Tendenzen glücklich bewirkten Neutralisirung derselben, hat allerdings die Welt manches wohlthätige Ergebniß zu verdanken. Nicht selten hat die Diplomatie drohende Kriegsgewitter beschworen, den schon ausgebrochenen Einhalt gethan, ehrgeizige Unternehmungen vereitelt und die Menschheit lange Zeit hindurch vor dem Unheil einer Weltherrschaft bewahrt. Sie hat dieses zumal gethan gegen Oesterreich unter Kaiser Karl V. und Philipp II., und gegen Frankreich unter Ludwig XIV., dann gegen beide zugleich in den Verhandlungen über die spanische Erbfolge und über die Beendigung des daraus entbrannten Krieges. Sie hat durch Jahrhunderte lange Festhaltung der Idee des Gleichgewichts und deren freilich höchst mühsame und nur unvollständige Verwirklichung wenigstens einigen öffentlichen Rechtszustand factisch bewahrt, und mitunter auch der Heiligkeit des Rechtes selbst einige — freilich allzuoft nur verstellte — Huldigung, in Protestationen, Manifesten, Deductionen oder wie sonst benannten Berufungen an das Urtheil der Welt, dargebracht. Sie hat ferner manche ewige Rechtswahrheit durch förmliches Anerkenntniß dem künftigen Streite entrückt, manche Unbestimmtheit des Vernunftrechts durch positive Bestimmung geheilt, manche rechtsverletzende Gewohnheit oder barbarische Sitte vertragsmäßig aufgehoben. Sie hat — wie zumal im westphälischen Frieden — dem Religionshaß Schranken gesetzt, bedrückten Kirchen in mehr als einem Lande einen gesicherten Rechtsboden oder mindestens Duldung errungen und zur allgemeineren Anerkennung des Gewissensfreiheit fordernden Princips den kostbaren Grund gelegt. Sie hat die Strenge der Handelsbeschränkungen durch gegenseitige Concessionen gemildert, die Freiheit der Meere und Ströme gegen Anmaßung und Engherzigkeit mit wenigstens theilweisem Erfolg in Schutz genommen

und den gen Himmel schreienden Sklavenhandel mit längst verdienter Aechtung belegt.

Wir haben die Verdienste der Diplomatie gebührend anerkannt; es fordert nun auch die Kehrseite ihr Recht. Wir lassen jetzt ihre Gegner reden, des eigenen Urtheils uns enthaltend. Die Diplomatie — also sagen dieselben — hat für einen Krieg, welchen sie hinderte, vielleicht zehn andere erzeugt oder verlängert und auch manchen ohne sie auf zwei Länder beschränkt gebliebenen Krieg über zehn andere ausgebreitet. Sie hat die an sich selbst vortreffliche Idee des Gleichgewichts durch verkehrte Anwendung verunstaltet, ja fast in Verruf gebracht; sie hat sie durch politische Künsteleien, im Widerspruch mit natürlichen Verhältnissen und Rechten, zu verwirklichen gesucht, ja sie hat sie nicht selten zum Vorwand selbsteigener ehrgeiziger Unternehmungen mißbraucht oder zum Beschönigungsgrund eifersüchtigen oder engherzigen Hinderns von solchen, welche zum größten Vortheil der Civilisation und Humanität hätten ausschlagen mögen. Und mit aller Mühe und Sorgfalt und mit unendlichen Opfern hat sie gleichwohl die Verwirklichung jenes Gleichgewichts nur höchst unvollständig zu erringen vermocht, ja sie hat in der neuesten Zeit dessen völligen Untergang, d. h. dessen Verdrängung durch das Factum der Präpotenz oder Weltherrschaft, zuerst eines Einzigen, und sodann — nach desselben Sturz — einer Verbündung von vier oder fünf Großmächtigen nicht zu verhindern gewußt, vielmehr durch eigene Sünden verschuldet, ja selbst geflissentlich hervorgebracht. Sie hat zwar mitunter Aussöhnung gestiftet, jedoch weit häufiger bösen Samen der Zwietracht gestreut; sie hat selbst in die Friedensschlüsse die Keime künftigen Haders gelegt, und Verstellung, Doppelzüngigkeit, Treubruch für ganz erlaubte Mittel zu Erstrebung ihrer Zwecke geachtet. Sie hat die Interessen der Häuser mit jenen der Völker verwechselt, die letzten wie eine Waare nach Zahl und Steuerfähigkeit gewerthet und gemeinen Tausch- oder Kauf-Handel mit ihnen getrieben. Sie hat willkürlich die unnatürlichsten Verbindungen geschaffen und die natürlichsten zerrissen; sie hat Belgien mit Holland, Genua mit Sardinien, die ionischen Inseln mit England vereint, dagegen Sachsen entzweigerissen und das deutsche linke Rheinuferland zerbröckelt einer Anzahl fremder und fernwohnender Herren zugetheilt. Sie hat die Augen verschlossen vor den dringendsten Bedürfnissen und heißesten Wünschen der Nationen, und in Heirathscontracten das Versöhnungsmittel zwischen entgegenstehenden Principien erblickt. Sie hat Polen viermal getheilt, das türkische Barbarenreich sorgsam erhalten und von den griechischen Freiheitshelden, als sie in der schrecklichsten Noth um Hülfe flehten, den Blick zürnend, wie von Rebellen, abgewendet. Ueberhaupt hat sie, wenigstens in der neuesten Zeit, den politischen Dissidenten jene Berücksichtigung und schützende Theilnahme nicht erwiesen, deren sich ehedessen die kirchlichen erfreuten, oder es hat wenigstens solche Theilnahme sich parteiisch nur der einen Seite zugewendet. Die spanischen Liberalen, deren Heldenkampf wider den Weltherrscher Napo-

Leon ganz eigentlich die Bahn zu seiner Besiegung eröffnet hatte, überließ die undankbare Diplomatie ohne allen Vorbehalt oder Schutz Ferdinand's VII. tyrannischer Gewalt, und warf sie, nachdem die Fahne der Constitution sich von Neuem siegreich erhoben, zum zweiten Mal der Camarilla zum Opfer hin. Sie bahnte in Portugal — ihrem eigenen Princip der Legitimität hier ungetreu — dem Usurpator Don Miguel den Weg zum Throne, und, uneingedenk der schlimmen Früchte, welche dem überklugen Heirathsplan zwischen dem wilden Oheim und der vertathenen Nichte entstiegen, bietet sie jetzt auch der spanischen Nation eine ähnliche Heirath als Ersatz für constitutionelle Freiheit an.

Die Diplomatie — also fahren ihre Gegner fort — hat zumal in der neuesten Zeit einen gefährlichen Charakter angenommen. Ehedessen wurde durch die Entgegensetzung der Richtungen den etwa verderblichen Planen einzelner Höfe gesteuert; heut zu Tage, seitdem die großen Cabinete — wenigstens jene der Continental-Mächte — sich zu einer gemeinschaftlichen Richtung schon im Allgemeinen vereinigt haben und bei jedem vorkommenden Ereigniß über einen gemeinschaftlich einzuhaltenden Gang sich noch besonders verabreden, tritt die Diplomatie mit der unwiderstehlichen Ueberwucht eines Weltreichs in den Verhandlungen mit den Staaten des zweiten oder dritten Ranges auf, und ihr Wille ist das Gesetz der Nationen. Sie hält durch ihre überall befindlichen — theils öffentlich accreditirten, theils geheimen — Agenten alle Staaten umsponnen, erlaubt nicht einem der schwächeren eine selbstständige Bewegung mehr, wirft sich zur inappellablen Richterin auf in Thronstreitigkeiten der Fürsten, wie in den Entzweiungen zwischen Regierung und Volk oder in den Parteikämpfen der Nation. Sie stellt ohne Theilnahme der Völker, ohne Beachtung der öffentlichen Meinung dictatorisch neue Principien für's innere wie für's äußere Staatsrecht auf, oder legt den bereits anerkannten einen beliebig erweiterten Sinn, eine beliebig verschärfte Bedeutung unter, erklärt die Regierungen nicht minder als die Völker für verpflichtet, solchen Principien getreu zu sein, und hindert, ja bestraft jeden Versuch zur Abweichung durch augenblickliche Einsprache und schwere Ungunst. Sie verfolgt Alle, die ihren Principien nicht huldigen, tausendäugig und tausendarmig über die Länder des Welttheils, und verkümmert den politischen Dissidenten der einen Seite, zumal den wegen republikanischen oder auch nur constitutionellen Glaubens aus der Heimath Vertriebenen, jenes heilige Asylrecht, welches sie ehedessen den royalistischen und absolutistischen Auswanderern und Flüchtlingen so höchst freigebig gewährte und noch jetzt gewährt. Sie erhält zwar künstlich den Frieden und beugt sorgsamst dem Ausbruch jeder Flamme, jeder Ruhestörung von innen wie von außen vor; aber sie bringt diesem Zwecke die theuersten Opfer, bezahlt dafür überschwenglich hohen Preis und erreicht gleichwohl das Ziel nur unvollständig und ohne Sicherheit für die Zukunft. Sie verliert sich in Widersprüche, intervenirt und intervenirt nicht, cooperirt und cooperirt nicht, läßt im „Friedensstand" ganze Feldzüge und blutige Belagerungen zu, anerkennt die belgische und ver-

wirft die polniſche Nationalerhebung, läßt die braunſchweigiſche, kurheſſiſche, ſächſiſche Revolution ſich gefallen und zürnt denjenigen, die in der Schweiz geſchehen oder verſucht werden, verlängert einerſeits durch nur heimliche, anderſeits durch nur halbe Unterſtützung den ſpaniſchen Bürgerkrieg, ermuntert eine reactionaire Revolution in Portugal und begräbt in wohlberechnetem Fortſchreiten die Principien der Julius-Tage in Frankreich unter Ausnahmegeſetzen und allmäliger Wiederherſtellung des Reſtaurations-Syſtems. Endlich führt ſie, ſo weit ihre Macht reicht, den todtfeindlichen Krieg gegen Oeffentlichkeit und freie Preſſe, in der möglichſt ausſchließenden Beherrſchung der letzten, ſo wie in dem alle Regierungshandlungen umgebenden Dunkel, die trefflichſten Mittel zur Unterdrückung oder beliebigen Leitung der öffentlichen Meinung erkennend.

So viele Anklagen von einer Seite, ſo viele Lobpreiſungen freilich ertönen von der andern Seite. Die neueſte Diplomatie wird mit Wärme, ja mit Begeiſterung gerühmt von den allerdings zahlreichen Freunden des heutigen Ganges der Dinge. Sie, die weiſe, ſelbſtverleugnende, kunſtreiche, großmüthige Friedenserhalterin unter den von allen Seiten drohenden Stürmen; ſie, die energiſche, ſtandhafte, durch Nichts zu erſchütternde oder im Laufe aufzuhaltende Bekämpferin, Unterdrückerin, Vernichterin der heilloſen Umwälzungsverſuche einer aller Ordnung und Ruhe, allem Geſetz und beſtehendem Recht todtfeindlichen, revolutionairen Partei; ſie, die in ſich ſelbſt einige, die endlich zur klaren Erkenntniß deſſen, was Noth thut, gelangte, zu allen Opfern für's allgemeine Heil bereite, von allen Sonder-Intereſſen, ſo oft der große Zweck es erheiſcht, wegblickende und dadurch die böſe Klippe, woran ehedeſſen die mächtigſten Coalitionen ſcheiterten, vermeidende; vor Allem aber die in Bekämpfung des böſen Princips, des demokratiſchen Zeitgeiſtes nämlich, unermüdete, ſtets conſequente und die trefflichen Rathſchläge, welche vor vielen Jahren ſchon der hellblickende H. v. Haller gab, treu befolgende. „Die einzigen Feinde," ſagt nämlich dieſer gefeierte Schriftſteller *), „die einzigen Feinde, die Ihr dermalen habt, ſind die Jacobiner, unter welcher Larve ſie ſich auch verbergen mögen. Dieſen müßt Ihr frei und frank den Krieg erklären ... Es werde jedoch dieſer Krieg geführt nicht dadurch, daß man dem Feinde nur hier und da, ſchüchtern und insgeheim, einen einzelnen Streich verſetzt, ſondern frei und unverhohlen in offener Feldſchlacht, mit dem Gefühle der Ueberlegenheit ſowohl an Geiſt als an reeller Macht, mit Eurem entſchloſſenen Willen, der Alles ermuntert und belebt, der die Gewalt der Gottloſen zerbricht und die Gewalt der Gerechten erhöht ... Von dem Augenblick an, wo Ihr den heiligen Krieg erklärt, von welchem derjenige, der früher dieſen Namen trug, nur das ſchwache Vorbild war, wo Ihr dem Geiſt der Zeit den Geiſt der Gerechtigkeit, dem Zerſtören und Trennen das Aufbauen und Zuſammenknüpfen entgegenſetzt, werdet Ihr ruhiger

*) Ueber die Conſtitution der ſpaniſchen Cortes 1820.

sein . . . Aber dazu müßt Ihr im Guten nicht matt werden, sondern ohne Unterlaß fortfahren, eine rettende Maßregel schnell auf die andere folgen lassen. Wenn den Liberalen der erste Streich wehe thut, und sie dawider ihr Geheul erheben, so müßt Ihr ihnen morgen einen zweiten und übermorgen einen dritten noch stärkern versetzen, auf daß sie den ersten vergessen, durch wiederholte Niederlagen verwirrt und in Unordnung gebracht werden und endlich aus Ermüdung den Kampf aufgeben" u. s. w.

Zwischen so widerstreitenden Ansichten ist freilich ein Vergleich nicht möglich. Auch entscheiden zu wollen zwischen denselben wäre ein gleich unnützer als vergeblicher Versuch. Jeder Denkende hat wohl bei Betrachtung des neuesten Weltlaufs seinen Standpunkt zur Beurtheilung längstens genommen, und wem die Begebenheiten noch keine feste Ansicht gewährten, dem werden auch Worte sie nicht geben.

Soviel inzwischen ist hellleuchtend wie der Tag und auch unbestritten: die Diplomatie ist heut zu Tage eine Macht geworden, welche gewaltiger ist, als — mit Ausnahme blos derjenigen, welche ehedessen das Hildebrand'sche Weltreich beherrschte — irgend eine, die jemals unser Erdtheil sah. Gewaltiger als die stehenden Heere, wiewohl freilich auf deren — ihr nämlich dienstbare — Stärke allerletzt sich stützend; gewaltiger als die öffentliche Meinung, welche sie nämlich theils niederzuhalten versteht, theils unbeachtet zu lassen wagen darf; gewaltiger als der Wille des weitestgebietenden Autokraten, der da ihr gegenüber keinen Eigenwillen mehr hat, und als irgend ein National-Wille oder National-Wunsch, dergleichen nämlich nicht gehört werden darf, sobald die Diplomatie es verbietet; gewaltiger endlich als selbst das historische und das geschriebene Recht, welches nämlich, obschon in der Regel sorgsam bewahrt und, zumal gegen die Ansprüche des natürlichen, eifrigst vertheidigt durch die Diplomatie, gleichwohl dem Willen der letzten, aber auch nur diesem, weichen muß, sobald das Gesammtinteresse es zu erheischen scheint, oder die Ereignisse ihr einen Vergleich abnöthigen. Die Diplomatie, ehedessen auf das Gebiet der eigentlich auswärtigen Angelegenheiten, zumal auf die Regulirung der wechselseitigen oder allseitigen Machtverhältnisse beschränkt, hat heut zu Tage auch die einheimischen Dinge jedes einzelnen Staates vor ihren Richterstuhl gezogen, d. h. nicht blos einen aufmerksamen Blick denselben zugewendet, was sie wohl auch ehedessen schon that, sondern sich das Recht der mit Autorität zu geschehenden Einmischung, wenigstens der, wo sie gemeinschaftlich geschieht, ohne Gefahr nicht wohl abzulehnenden Verwendung, Rathertheilung oder wie sonst benannten, mehr oder minder entschiedenen Einsprache oder Forderung herausgenommen. Nicht nur Verfassungs-Einführungen oder Abänderungen überhaupt, sondern auch einzelne Verfassungs-Artikel, ja auch gemeine Gesetze (wie zumal jene über Preß-Sachen und über politische Vergehen oder Bestrebungen u. s. w.), ja selbst bloße Acte der Administration (wie die Ernennung oder Entlassung von Ministern, wie Bestrafung oder Amne-

stirung politischer Verbrecher, wie Gewährung oder Verweigerung des Asyls, ja, wie Ernennung oder Entlassung von Lehrern, Municipal-Obrigkeiten u. s. w.) werden in den Bereich des diplomatischen Einwirkens oder Mitwirkens gezogen, d. h. der Controle der Diplomatie oder des diplomatischen Corps unterworfen.

Dieses diplomatische Corps, d. h. die Summe der an je einem Hof accreditirten Gesandten oder wie sonst benannten diplomatischen Agenten ist das vorzüglichste Organ der oben beschriebenen Macht. In Gemäßheit der seinen Mitgliedern, theils gleich bei ihrer Anstellung ertheilten, theils von Zeit zu Zeit zukommenden, allgemeinen oder besondern Instructionen überwachen dieselben alle Schritte, alles Thun und Lassen der Regierungen, bei welchen sie beglaubiget sind, treten jedem Beginnen, jedem auch nur muthmaßlichen Vorhaben, welches den gemeinschaftlich angenommenen Principien oder Richtungen zuwiderlaufend scheint, sofort mit Vorstellungen, Rathschlägen, auch entschiedenen Einsprachen entgegen, gehen je nach Umständen, auch unter sich selbst zu Rath, oder holen genauere Instructionen von ihren besonderen Höfen ein, vereinbaren sich, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, zu gemeinsamen und daher desto imponirenderen Schritten, trennen sich wohl auch mitunter in verschiedene Richtungen und suchen alsdann sich gegenseitig den Rang abzulaufen, in welchem Falle dem beschickten Hofe einige Freiheit des Handelns erwächst, sind jedoch in den großen oder Haupt-Grundsätzen, zumal was die Organe der Mitglieder der ehemaligen „heiligen Allianz" betrifft, meistentheils unter sich einig und deshalb auch in ihren Forderungen unwiderstehlich. Kein Zweifel, daß auf solche Weise manches Uebel verhindert, manch' drohendem Unheil gesteuert wird (als edles Beispiel möge die 1824 30. April, auf Hyde de Neufvilles, des französischen Botschafters, Veranlassung gegen Don Miguels Rebellion wider seinen königlichen Vater von dem diplomatischen Corps erlassene Protestation, in deren Folge der hochverrätherische Versuch unterdrückt ward, dienen). Auch mag, nach Umständen, das an irgend einem Hofe bereits befindliche diplomatische Corps, oder ein Theil desselben, sich zur Schlichtung besonderer oder allgemeiner Angelegenheiten zu einer Art von Congreß bilden, wodurch dann die mehr Aufsehen erregende und außerordentliche Einleitung erfordernde Veranstaltung eines eigens zu versammelnden Congresses vermieden und manche sonst nur mühevoll zu besiegende Schwierigkeit leicht aus dem Wege geräumt wird. (S. d. Art. Congresse.) Von anderen Vortheilen, welche das jeden bedeutenden Hof fortwährend umgebende diplomatische Corps im Allgemeinen und im Besondern für das Gesammtinteresse Europa's, wie für jenes der einzelnen Staaten zu erringen oder zu schirmen geeignet ist, werden wir in dem Art. Gesandte reden. So hoch man jedoch solche Vortheile anschlage, so viel bleibt unbestreitbar, daß sie zu theuer erkauft wären, wenn sie — was nach der gegenwärtigen Richtung und Verfahrensweise der Diplomatie allerdings zu befürchten ist — bezahlt werden müßten mit dem Opfer der Selbstständigkeit der einzelnen, zumal der minder

mächtigen Staaten; wenn an die Stelle des Systems einer nach dem Princip des gleichen Rechtes geordneten Coexistenz oder freien Wechselwirkung der Staaten jenes der entschiedenen Präponderanz, d. h. Herrschaft, einiger Weniger treten; wenn in den Berathungen der Diplomatie, welche als Gesammtmacht oder Gesammt-Autorität über die Angelegenheiten des Welttheils und das Schicksal der einzelnen Staaten mit Vollgewalt zu entscheiden befugt sein will, nicht alle Staaten mit gleichmäßig, oder wenigstens verhältnißmäßig zählender Stimme aufzutreten berechtigt, sondern dazu ausschließend nur die großmächtigen berufen sein sollten; wenn dergestalt die Gefahr, oder auch nur die entfernte Möglichkeit herbeigeführt würde, daß, durch den Willen einiger weniger — vielleicht den unlauteren Rathschlägen einer selbstsüchtigen Kaste zugänglichen — Häupter, jeder beliebig aufgestellte Grundsatz des öffentlichen Rechts oder der Politik, im Widerspruch mit den Wünschen und Interessen der Nationen so wie mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung des Welttheils, als für ganz Europa verbindliches Gesetz, ja als unverbrüchlicher Glaubensartikel verkündet und dadurch allen freien Fortschritten der staatsrechtlichen Wissenschaft und zumal der Constitutions-Politik durch Machtgebot Einhalt gethan, das vernünftige Recht also durch reines Dictat ersetzt werde.

Daß solche Gefahr eine bloße Chimäre sei, wer wagte es zu behaupten? Jede Gewalt strebt naturgemäß nach Ausdehnung ihres Kreises und nach Verstärkung ihrer wirksamen Kraft. Und eben so naturgemäß schreitet die Concentrirung der Gewalt immer weiter, sobald einmal auch nur ein Anfang dazu gemacht ist. Die Diplomatie, da sie nun einmal die Erhaltung der Ordnung und Ruhe im ganzen Welttheil sich zur Aufgabe gesetzt und die Erfüllung desselben als besondere Obliegenheit, also auch Befugniß, der Großmächte erklärt hat, könnte leicht, unter so weitreichendem und jeder beliebigen Deutung Raum gebendem Titel ihre Ansprüche bis zur völligen Aufhebung aller Selbstständigkeit der kleineren Staaten treiben. Und einmal dahin gelangt, werden dann die Großmächte immerdar unter sich einig bleiben? Oder könnte nicht, selbst noch vor Erreichung jenes Zieles, das Band der Eintracht reißen? Könnte nicht, in Folge wiederholter Entzweiung, die Zahl der an der Spitze stehenden Mächte von fünf auf vier, auf drei, auf zwei herabsinken, und endlich — in welchem Falle dann freilich auch die bisherige Diplomatie aufhörte — der verhängnißreiche Kampf zwischen diesen Zweien um die Alleinherrschaft über den Welttheil entbrennen??

Diesen großen Gefahren zu entweichen, überhaupt den Charakter der Diplomatie von jenen Flecken und Gebrechen zu befreien, welche alle Welt an ihr erkennt und seit Jahrhunderten vielstimmig beklagt, dürften jedoch die Mittel nicht sonderlich schwer aufzufinden und nicht unmöglich in Anwendung zu setzen sein. Das erste und wirksamste würde bestehen in der den Völkern selbst oder den Volksvertretungen zu gewährenden Theilnahme an den Richtungen und Entscheidungen der

äußern Politik. Es ist eine namenlose Inconsequenz, die da einerseits für jedes noch so geringfügige Gesetz, für jeden auszuschreibenden Kreuzer Steuer, für den Verkauf des kleinsten Domainen-Stückes die Einwilligung der Volksrepräsentation für nöthig erklärt, und anderseits Kriegsbeschluß und Friedensbedingungen, Allianzen und selbst Errichtung von bleibenden Staaten-Bünden, auch Aufstellung von politischen Principien, welche in ihrem Schooß das Gesetz für Richtung und Charakter des gesammten Staatslebens enthalten mögen, überhaupt Acte, die für Wohl oder Wehe noch der kommenden Geschlechter entscheidend sein können, dem autokratischen Willen der Regierung ausschließend unterwirft. Ist es doch in auswärtigen Angelegenheiten nicht minder als in einheimischen die Sache der Völker, die da verhandelt wird: wie kann man sie dort von der Mitberathung und Mitentscheidung ausschließen, wenn man sie für befugt und fähig zur Theilnahme an diesen achtet? So lange solches geschieht, so lange sie dazu verurtheilt sind, in blos leidender Stellung und schweigender Unterwürfigkeit über sich ergehen zu lassen, was immer die Häupter in willkürlicher Verabredung unter sich festzusetzen belieben, so lange ist es lächerlich, von angebrochener oder anerkannter Mündigkeit dieser Völker oder von einem ihrem Zustande verliehenen wahren Rechtsboden zu sprechen.

Freilich bietet die Festsetzung des Umfangs solcher geforderten Theilnahme so wie ihrer Formen einige Schwierigkeiten dar, für deren Lösung jedoch die Constitutions-Politik die maßgebenden Grundsätze aufstellt (s. Constitution) und auch in mehreren Staaten mehr oder minder befriedigend bereits praktisch verwirklicht hat. Es kann dabei übrigens, je nach Verschiedenheit der Gegenstände und Verhältnisse, hier eine directe Theilnahme nöthig sein, und dort eine indirecte genügen, und es kann dieselbe entweder durch schon vorläufig auszusprechende Billigung oder Verwerfung oder durch erst nachträglich zu ertheilende oder zu versagende Genehmigung stattfinden. Jedenfalls aber sollen die Minister für alle Acte der äußeren Politik nicht minder, als für jene der innern verantwortlich, solche Verantwortlichkeit jedoch nicht blos (wie leider fast überall) als todter Buchstabe in der Constitutionsurkunde stehend, sondern — vermittelst entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und zuverlässiger Gerichte — in lebendiger Wahrheit vorhanden sein. Auch setzen wir natürlich, sowohl bei dieser Verantwortlichkeit, als überhaupt bei jeder Theilnahme der Volksrepräsentation an den Acten der Diplomatie, eine echte Vertretung des Volkes durch eine nach einem guten Wahlgesetz und frei gewählte Kammer voraus. Ohne dies ist Alles bloße Täuschung, ja Verhöhnung des Volkes.

Die Gefahr einer unvolksthümlichen, sonach Verantwortung gerechtest nach sich ziehenden, Richtung der Diplomatie würde übrigens schon wesentlich verringert sein, wenn die bedeutenderen Stellen im diplomatischen Corps, überhaupt im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, nicht ausschließend oder beinahe ausschließend an adelige Bewerber

verliehen würden. Freilich, so lange man den Glanz der Höfe dadurch zu beflecken meint, wenn andere als adelige Personen den Hofstaat bildeten, und so lange die Gesandten ganz eigens an den Höfen beglaubiget und auch blos im Namen der Höfe auftretend sind, ist jene Bevorzugung oder ausschließende Berufung des Adels zu den befragten Stellen eine ganz natürliche Maxime oder Uebung. Auch schützt man wohl zu ihrer Rechtfertigung noch den ökonomischen Grund vor, daß die Sprößlinge großer — in der Regel also auch sehr reicher — Häuser besser geeignet und mehr geneigt sind, die Würde des Gesandten auch durch äußerliche, aus eigenen Mitteln zu bestreitende, Pracht zu behaupten (ein übrigens unhaltbarer Grund, da es auch reiche bürgerliche Häuser gibt und ohnehin die gewöhnlich sehr großen Gehalte der Gesandten die Mittel der nothwendigen Repräsentation darbieten). Doch wird durch alles dies die Gefährlichkeit der Maxime nicht aufgehoben. Sie erprobte sich vielmehr schon in früheren Zeiten als vielfach nachtheilig, allernächst schon darum, weil, wenn hohe Geburt eine gewichtigere Empfehlung zu Stellen als Talent und Wissenschaft und überhaupt der Kreis der Auswahl enge gezogen ist, leicht auch die Mittelmäßigkeit zu jenen Posten gelangt, welchen würdig und zum Frommen des Gesammtwohls auszufüllen nur ausgezeichnete persönliche Tüchtigkeit vermag. Es kommt aber dazu, was in früheren, politisch finstern Zeiten der Fall nicht war, daß heut zu Tage die Welt, d. h. alle civilisirten Nationen, sich in die zwei entgegengesetzten Richtungen, die demokratische und die aristokratische, spalten, ja daß der Kampf zwischen den Principien dieser beiden Richtungen oder Interessen den Hauptcharakter unseres ganzen öffentlichen Lebens bildet. Bei diesem Streit steht auf einer Seite der Geburts-Adel, um dessen historisches Vorrecht es eben sich handelt, als Vertheidiger seines besonderen Interesses, und auf der andern Seite die eminente Wahrheit oder vielmehr die Gesammtmasse der Nation, als Vertheidigerin des gemeinen, d. h. also des Gesammt-Rechtes, überhaupt der Zeitgeist. Die Regierungen, als natürliche Repräsentantinnen der Gesammtheit, auf deren Wohl und Willen allein jede Gewalt, wie jedes Vorrecht, idealisch sich bezieht, sollten allerdings dem Zeitgeist, der in der Richtung jener Gesammtheit sich ausspricht, huldigen; mindestens sollten sie eine neutrale Stellung zwischen Recht und Vorrecht behaupten, nicht aber der Partei des Vorrechts ihre einseitige Gunst gewähren. Das vernünftig aufgefaßte monarchische Princip wird ohnehin nicht berührt durch jenen Streit, wenigstens so lange die Throne neutral bleiben. Wenn nun aber Diejenigen, welche die Organe der Verhandlungen zwischen Regierungen und Regierungen sind, und welche das Ohr der Monarchen, deren Wille allein in solchen Verhandlungen entscheidet, umlagern, alle jener Partei der Bevorrechtung, namentlich der Classe des Geburtsadels — mithin der entschiedenen Gegner des nach Rechtsgleichheit strebenden Zeitgeistes — angehören, wenn nicht eine zur Wortführung für das Volk oder den Bürgerstand natürlich berufene Stimme in den diplomatischen Rathsversammlungen

und Hofzirkeln ertönt: was kann die Folge solches Verhältnisses sein?? Keine andere als entweder die Erstickung des Zeitgeistes, sonach des Geistes-Lebens durch die vereinten Anstrengungen der — Dank der Diplomatie — wider ihn verbundenen Cabinete, mithin asiatischer Geistestod, oder eine verhängnißvolle Selbstbefreiung des Unterdrückten, und sodann ein gewaltsamer Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. (Vergleiche d. Art. Congresse, insbesondere Carlsbader Congreß.)

Was aber der Stimmberechtigung der Volksrepräsentation in Sachen der auswärtigen Politik, was der Verantwortlichkeit der Minister für diplomatische Acte, was der Anstellung auch bürgerlicher (d. h. bürgerlich oder volksthümlich gesinnter) Männer im diplomatischen Dienst erst die volle und erwünschte Wirksamkeit verleihen kann, und ohne welches alle anderen Mittel unzuverlässig oder bloße Täuschung sind, das ist — die Publicität; ja es würde diese allein — in so fern sie gesichert bestehen könnte ohne das Uebrige — zur Verhütung oder Heilung der in Sprache stehenden Uebel genügen. Nur das Gute und Gerechte darf ungescheut an den Tag treten; der Schleier der Heimlichkeit dagegen verleiht jedem unlautern Streben, jedem unredlichen Mittel den ermunterndsten Schirm. Die Völker haben das Recht, zu wissen, was, wie und wo über ihre kostbarsten Interessen verhandelt wird; und sollte auch, nach Umständen, im Augenblick der Verhandlung selbst, die Geheimhaltung nöthig oder räthlich sein, so darf wenigstens nach Beendigung des Geschäftes die Kenntnißnahme von Allem, was geschah, der Nation und der Welt nicht vorenthalten werden. Die Diplomatie enthalte sich aller Verhandlungen, die sie nicht zu veröffentlichen wagen darf! Und sie thue nichts Anderes, als worüber sie ungescheut dem Urtheil der Mitwelt und Nachwelt sich unterwerfen kann! Beides wird geschehen, wenn wahre und volle Publicität, also auch volle Freiheit der Presse stattfindet.

Welches sollen aber die Principien sein, wornach, allernächst die Diplomaten, sodann die dieselben überwachenden Volksvertreter oder auch die aus der Mitte der Nation frei sich zur Beurtheilung erhebenden Stimmen ihre Richtung auf dem Felde der auswärtigen Politik zu nehmen haben? — Zum obersten und allgemeinen Princip ist kein anderes geeignet als das des Rechtes. Dasselbe nämlich ist zuvörderst das beschränkende für die besondere Vortheils-Erstrebung jedes einzelnen Staates, weil nur innerhalb des von der Rechtslinie umzogenen Kreises eine solche Erstrebung stattfinden darf. Sodann aber ist es auch das einzige, dessen positive Verwirklichung — mittelst Gründung und Erhaltung eines thunlichst gesicherten Rechtszustandes — für alle Staaten als gemeinschaftlich zu verfolgendes Ziel aufgestellt werden kann. Welche andere Principien oder Zielpunkte aufzustellen die Diplomatie sich versucht fühlen und wie eindringlich sie dieselben als politisch vortheilhaft zur Annahme empfehlen möchte: immerdar müssen sie nach ihrer Beziehung zu jenem obersten gewürdiget werden. Sie sind nämlich untadelhaft, insofern sie dem letzten keinen

Eintrag thun, namentlich insofern sie mit der gleichen Freiheit und Selbstständigkeit aller Staaten vereinbarlich, zumal also keinem wider seinen Willen aufgedrungen sind; sie sind lobenswerth, wenn und insofern sie als nähere oder entferntere Mittel zu jener obersten Zweckerreichung dienen; sie sind aber verwerflich, wenn sie, obschon blos einseitige oder particulaire Zwecke verfolgend, gleichwohl zu Gesetzen für Alle wollen erhoben werden; sie sind es auch alsdann, wenn sie, die vernünftige Ordnung umkehrend, die Tendenz haben, ein bloßes Mittel zum selbstständigen Zweck oder gar zum obersten Zweck zu machen, und dergestalt den wahren Zweck jenem, alsdann mißbrauchten, Mittel aufzuopfern. So ist das Princip des Gleichgewichts ein gutes und lobenswerthes, von keinem Vernunft und Rechtlichkeit achtenden Staat zu verwerfendes, doch freilich nur durch Mittel, welche nicht selbst dem Recht entgegenstehen, zu verwirklichendes Princip; jenes der Präponderanz aber — sei es von einem oder von mehreren Staaten — weil den öffentlichen Rechtszustand von dem guten Willen der präponderirenden Mächte abhängig machend, ja als schon nach seinem Begriff kaum vereinbarlich mit jenem der Freiheit und gleichen Selbstständigkeit Aller — jedenfalls ein höchst gefährliches, ja, wofern mit Gewalt durchgeführt, selbst ein ungerechtes, mithin ein verwerfliches. Das Princip der in Europa oder überhaupt in der civilisirten Welt zu erhaltenden Ruhe und Ordnung ist, dem idealen Ziele nach, ein schönes und edles, doch auch der Mißdeutung empfängliches und jedenfalls in Bezug auf die Mittel seiner Verwirklichung durch das Rechtsgesetz beschränktes. Recht, Freiheit und selbstständiges Leben sind höhere Güter als Ruhe und Ordnung, welche letztere ja auch im Kerker und im Grabe stattfinden; und allzuleicht erscheint dem Argwöhnischen und Furchtsamen als gefährliche Unordnung, was blos naturgemäße Kraftentwickelung, oder nach dem Bessern gerichtete Bewegung ist. Das monarchische Princip endlich, so trefflich es für die einheimische Politik bestimmter Staaten — wir wollen zugeben oder annehmen für die Mehrheit der europäischen Staaten — sein mag, eignet sich doch keineswegs für ein mit Autorität über einen ganzen Welttheil zu verkündendes, also auch den Völkern, welchen es nicht gefällt, aufzudringendes, oder durch die Macht der Diplomatie zur bleibenden Alleinherrschaft zu bringendes. Jedenfalls kann es im Allgemeinen nicht an und für sich, sondern nur als Mittel zu dem höheren Zweck, öffentlicher Rechtszustand und allgemeine Wohlfahrt, und etwa im Besondern als historisches Recht geltend gemacht, nicht aber auch auf Unkosten jenes Rechtszustandes und selbst alldort, wo es nicht historisches, überhaupt anerkannt gültiges, Recht ist, behauptet, auch niemals als Titel der Hemmung alles politischen Fortschreitens gebraucht werden. Außerdem ist es auch unbestimmt und jeder beliebigen Deutung empfänglich und endlich, sobald die Diplomatie oder die äußere Politik dasselbe aufstellt, in nothwendigen Widerstreit mit dem ein gleiches Recht ansprechen-

den — mithin, wenn ihm die Coexistenz versagt wird, gleichfalls zum Streben nach Alleinherrschaft getriebenen und befugten — republikanischen oder antimonarchischen Princip gerathend, demnach, da das Recht in der Harmonie der Wechselwirkung besteht, mit der Idee desselben unvereinbar, daher, ob auch etwa factisch zur Herrschaft gebracht oder darin erhalten, gleichwohl zur freien Anerkennung als allgemein gültiges Rechtsprincip nimmer geeignet.

Wenn man die Diplomatie wirklich als eigene, im System der Staatswissenschaften ein besonderes Fach ausfüllende Wissenschaft darstellen will, wie es Pölitz in seinem reichhaltigen Werk „die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" gethan; so wird man allerdings ihren Gegenstand und Umfang nicht wohl anders bezeichnen können, als es jener gefeierte Schriftsteller gethan. Derselbe versteht nämlich unter Diplomatie als Wissenschaft die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, und gibt ihr als solcher die nachstehenden drei Theile: 1) die Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden; 2) die Darstellung der Rechte und Pflichten der im Ausland angestellten diplomatischen Agenten (das eigentliche Gesandtschaftsrecht); 3) die auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten. Weit ausgedehnter jedoch ist der Kreis der zur Diplomatie gehörigen Disciplinen, wenn man darunter den Inbegriff derjenigen Fächer versteht, welche zu einem wohlgeregelten politisch-diplomatischen Cursus (Pölitz verlangt für einen solchen vier Semestral-Curse), sei es auf Universitäten oder in den näheren oder eigenen Bildungsschulen für die der Diplomatie sich widmenden Männer, nothwendig gehören oder zweckmäßig darein aufzunehmen sind. Und noch ausgedehnter wird der Kreis, wenn man zu demselben alle Haupt- und Hülfs- und auch Vorbereitungs-Wissenschaften rechnet, deren Studium für den tüchtigen Diplomaten nöthig ist. Eine solche Ausdehnung des Begriffs jedoch scheint nicht passend. Wenigstens würde hiernach die Diplomatie durchaus nicht als besonderer Theil, oder als von eigenen Grenzen umschlossenes Theilgebiet der Staatswissenschaft überhaupt erscheinen, sondern als ein eigenes wissenschaftliches System oder vielmehr als ein Complex von Wissenschaften, welche an und für sich den verschiedensten Partien einer Universal-Encyklopädie und insbesondere auch einer staatswissenschaftlichen Encyklopädie angehören und dann blos nach dem Gesichtspunkt ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die diplomatische Widmung als ein Ganzes betrachtet, dadurch aber keineswegs den Kreisen derjenigen Disciplinen, welchen sie nach einer systematischen Anordnung angehören (z. B. jenem der historischen, philosophischen, eigentlich politischen u. s. w. Wissenschaften), entzogen werden.

Zu den näheren Hülfsmitteln der Diplomatie, schon in der engern Bedeutung des Worts, gehören insbesondere die theils allgemeinen, theils besondern (d. h. nur bestimmte Staaten betreffenden) Sammlungen von Staatsschriften, als Friedensschlüssen, Bündnissen, Handelsverträgen u. s. w., dann auch der Behufs ihres Abschlusses gepflogenen Verhandlungen, gewechselten Noten, aufgenommenen Protocolle u. s. w., nicht minder die wichtigeren Memoiren bedeutender Staatsmänner, auch die diplomatischen Geschichtwerke und die verschiedenen Lehrbücher über Völkerrecht und Diplomatie. Wir enthalten uns hier der Aufzählung solcher Literatur, da unsere Leser sie in allen bessern Lehrbüchern finden, behalten uns jedoch eine summarische Angabe für die Artikel Gesandte und Völkerrecht vor.

Rotteck.

Directe Abgaben, s. Abgaben, Steuern, indirecte Steuern.

Directorium, s. französische Revolution.

Disciplin, Disciplinarstrafen, s. Kriegerstand, Universitäten und Staatsdiener.

Discontiren, Discontobanken, s. Banken- und Wechselgeschäfte.

Disparagium, s. Mißheirath.

Dispensation, s. Privilegien.

Dissidenten, s. Protestantismus.

Divan, s. Türkei.

Dividende, s. Actie.

Doctor, Doctorwürde, s. Universitäten.

Doctrin, Doctrinairs. — Doctrin, im theoretischen Sinne Lehre oder Wissenschaft, und im praktischen die auf Verwirklichung oder Ausführung eines Lehrsystems gehende Richtung, ist für das Staats-Lexikon nur in der politischen Sphäre bedeutsam; hier aber von einem doppelten Standpunkte, einem allgemeinen nämlich und einem besondern. Im Allgemeinen verstehen wir darunter die überhaupt in der Politik für wissenschaftliche — also namentlich Rechts- und Klugheits- — Principien angesprochene oder anzusprechende Herrschaft, sonach den Gegensatz der darin gewöhnlich obwaltenden Herrschaft der (subjectiven) Interessen oder auch der bloßen Gewalt. Im Besondern wird dadurch eine eigene Partei von französischen Staatsmännern der neuesten Zeit bezeichnet, deren — ursprünglich edle und wohlthätige, später jedoch durch die Macht der Verhältnisse und der Leidenschaften auf traurige Abwege gebrachte — Richtung auf den Gang der neuen und neuesten Ereignisse, sonach auf den heutigen Zustand der französischen und europäischen Dinge, von äußerst wichtigem Einfluß gewesen ist. Wir wollen auf die Doctrin in dieser doppelten Bedeutung einige unbefangene Blicke werfen.

Doctrin als Lehre kann freilich, je nach ihrer Beschaffenheit, von sehr verschiedenem, ja von entgegengesetztem Charakter sein. Es gibt eine Lehre des passiven Gehorsams und eine der gesetzlichen Freiheit, eine

der absoluten und eine der durch Volksrecht zu beschränkenden Regierungsgewalt, eine des göttlichen Ursprunges alles Herrscherrechts und eine der Volkssouverainetät u. s. w. Wir haben jedoch bei unserem Begriff von Lehre zuvörderst nur diejenige im Auge, welche blos als solche, mithin blos auf dem Wege der freien Ueberzeugung sich geltend machen will, welche also nur durch ihre eigene innere Beschaffenheit den Sieg erstrebt, nicht aber durch Waffen der Gewalt oder der arglistigen Täuschung. Ein auf Lehr-Dictat oder auf künstliche Verhüllung der Wahrheit gebautes-Regierungssystem kann nimmer ein doctrinaires heißen, man muß es eher ein tyrannisches oder ein machiavellistisches nennen. Wenn aber von einer freien Lehre — welche natürlich auch ein freies Lernen, d. h. eine allseitig freie Gedankenmittheilung voraussetzt, — die Rede ist, und zwar von einer solchen, welche, der Verfolgung subjectiver Interessen fremd, nur die objective Wahrheit sich zum Ziele gesetzt hat, so muß dieselbe, um sich Anhang unter den Verständigen zu verschaffen, nothwendig eine auf Grundsätze gebaute und wissenschaftlich zusammenhängende sein; und es wird, bei dem Streit unter den verschiedenen, solches Ziel erstrebenden Lehren, naturgemäß, ja nothwendig, die bessere, die der Wahrheit näher kommende, den Sieg erringen, weil, unter sonst allerseits gleichen Umständen, — was bei der Freiheit der Lehre der Fall ist — nichts Anderes den Ausschlag geben kann, als die Wahrheit.

Unsere politische Doctrin ist hiernach gleichbedeutend mit echter politischer Wissenschaft, d. h. mit einem, auf Vernunft und Erfahrung gebauten System politischer Wahrheiten, allernächst also enthaltend jene ewigen Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gesetz für alles Staatsleben sein sollen, und sodann die aus Erfahrung geschöpften Klugheitsregeln für die — innerhalb des durch die Rechtslinie umschlossenen Raumes — zu geschehende Erstrebung des objectiv aufgefaßten Staatszweckes. In diesem Sinne verdient die Doctrin die Huldigung aller Wohlgesinnten, und sie hatte der alte Weise im Auge, als er den nachmals auf den trefflichen Kaiser Marc-Aurel angewandten Ausspruch that: „erst dann würden die Staaten blühend und „glücklich sein, wenn entweder die Philosophen herrschten oder die Herr„scher philosophirten." Zwar wird sie — weil dieses der menschlichen Beschränktheit nicht verliehen ist — ihr Ziel, volle Wahrheit, niemals ganz erreichen; aber sie strebt doch darnach und mag ihm fortwährend näher kommen; und jedenfalls führt sie den heiligen Krieg gegen frechen Gewaltmißbrauch, gegen Finsterniß und Trug, gegen selbstsüchtig behauptetes und gedankenlos erduldetes historisches, der Vernunft widerstreitendes Recht.

Diese Doctrin ist die einzige oder Hauptquelle der unermeßlichen Verbesserungen gewesen, welche, zumal seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, in den meisten Sphären des Staatslebens aufkamen und die mittelalterliche Barbarei verdrängten. Sie ist die Urheberin der nord-

amerikanischen Freiheit gewesen, und sie bildet den vorherrschenden Charakter des im J. 1789 in Frankreich gegen die Ungebühr des historischen Rechtes glorreich erhobenen Kampfes, welcher erst dann, als die Doctrinairs den Fanatikern weichen mußten, die hoffnungsvoll zum Guten eröffnete Bahn verließ und eine verderbliche Richtung nahm. Noch jetzo aber ist die Doctrin der constituirenden Nationalversammlung — nach ihren Grundideen und Hauptfolgerungen — der Hauptanker für die Hoffnungen derjenigen, welche den factischen Zustand der Staaten so gern in einen wahrhaft rechtlichen umgewandelt und dem Voranschreiten der Völker zur Wohlfahrt, d. h. zur Veredlung und zur Freiheit, eine feste Grundlage gegeben sähen.

Doctrinairs in diesem Sinne sind also diejenigen, deren — uneigennütziges — Streben dahin geht, einerseits die politische Wissenschaft voranzuführen, zu läutern und ihrem hohen Ziele: „vollständige und festbegründete Erkenntniß der für Staats-Verfassung und Verwaltung, nach dem Ausspruche der Vernunft und der Erfahrung, als oberste Gesetze gültigen und heilbringenden Principien" möglichst nahe zu bringen, und anderseits die thunlichste Verwirklichung solcher Principien in allen Richtungen des Staatslebens — überall zwar mit kluger Berücksichtigung der hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse und Umstände, doch nirgends vom Ziele abgelenkt durch unlautere subjective Interessen — in's erfreuliche Dasein zu rufen. Diesen Doctrinairs also ist vor Allem heilig das Recht, das ewige, ungeschriebene, unmittelbar von der Vernunft ausgehende Recht, welchem die Staatseinrichtungen möglichst anpassend und dienstbar zu machen, sie für die erste Pflicht Aller, welchen dabei eine zählende Stimme oder ein wirksamer Einfluß zusteht, achten, und vor dessen Befriedigung oder gar zu dessen positiver Benachtheiligung durchaus von keiner Erstrebung irgend eines andern Zweckes oder Interesses die Rede sein darf. Sie wollen daher, weil das Recht, das nicht gewährleistet ist, für die Wirklichkeit keine Bedeutung hat, eine Verfassung, welche solche Gewährleistung darbiete, eine Verfassung, welche die Willkür der Menschen der Herrschaft des Gesetzes unterordne, und dieses Gesetz dem wahren Gesammtwillen, anstatt der Machtvollkommenheit Einzelner, entfließen lasse. Sie schaaren sich demnach um das Panier des constitutionellen Princips oder des Repräsentativsystems, in dessen reiner, aufrichtiger, der Idee entsprechender Verwirklichung sie, nach den heute bestehenden Verhältnissen, Culturzuständen und Gesinnungsrichtungen der der politischen Mündigkeit entgegenreifenden Völker, das zur Zeit kostbarste Palladium des Rechts und die absolute Bedingung des von ihnen erstrebten Fortschreitens der bürgerlichen Freiheit, welche sie sich nie anders als verbunden mit Ordnung und Gesetzlichkeit denken, erblicken. Das System dieser Doctrin ist nach seinen Hauptzügen bereits in unseren Artikeln Charte und Constitution entwickelt worden; es kann hier also die Berufung auf dieselben genügen.

Verſchieden von dieſer allgemeinen Bedeutung des Wortes Doctrin und Doctrinairs iſt jene des alſo lautenden beſondern Partei-Namens für eine — in der neueſten Zeit aufgekommene und gegenwärtig das Ruder führende — Schule franzöſiſcher Staatsmänner. Der Urſprung dieſer Schule fällt in die Periode der unter der Reſtaurations-Regierung trotzig emporgeſtiegenen Herrſchaft der Reactions-Partei. Der übermüthige Gewaltsmißbrauch, welchen dieſe Ariſtokraten-Faction mit fortſchreitender Kühnheit ausübte, forderte endlich die Beſſern unter den königlich Geſinnten zum edlen Widerſtand gegen die wüthenden Ultra's auf. Jene gemäßigt denkenden und redlichen Männer nämlich waren zwar Anhänger der Reſtauration, d. h. des wiederhergeſtellten alten und, wie man ſagte, legitimen, königlich-bourboniſchen Thrones, doch zugleich auch der die monarchiſche Gewalt grundgeſetzlich beſchränkenden und der franzöſiſchen Nation gewiſſermaßen als Friedensinſtrument zwiſchen Revolution und Gegenrevolution verliehenen Charte. Als Haupt dieſer Schule oder als deren mit Recht gefeiertſtes Mitglied erſcheint Royer-Collard (Pierre Paul, geboren 1763), bei'm Anfang der franzöſiſchen Revolution Parlamentsadvocat in Paris, ſodann Mitglied des Gemeinderaths daſelbſt, mit Einbruch der Schreckensregierung jedoch von der politiſchen Laufbahn zurücktretend (mit Ausnahme eines kurzdauernden Sitzes im Rath der Fünfhundert 1797) und von da an bis zur Reſtauration blos den Studien und dem Lehramt (insbeſondere den Vorträgen über die Geſchichte der neuern Philoſophie) ſich widmend. Solche wiſſenſchaftliche Thätigkeit, während ſie ſeinen nach klarer Erkenntniß dürſtenden Geiſt mit den edelſten Schätzen bereicherte, gab zugleich ſeiner mit dem J. 1815 von Neuem beginnenden politiſchen Wirkſamkeit, ſo wie jener ſeiner nähern Freunde jenen Charakter und jene Richtung, welche der Name „Doctrin" und „Doctrinairs" bezeichnen ſoll und auch allerdings, wiewohl der Intention der Urheber nach verkleinernd oder in's Lächerliche ziehend, doch der echten Wortbedeutung nach weder unpaſſend noch unrühmlich, bezeichnet. Jener Charakter nämlich oder jene Richtung beſtand in dem Beſtreben, die auf dem Wege der wiſſenſchaftlichen Forſchung als theoretiſch wahr erkannten Grundſätze des Staatsrechts und der Staatsklugheit auch praktiſch geltend zu machen, an die Stelle des leidenſchaftlichen Widerſtreites der Intereſſen die ruhige, blos auf Verdeutlichung der Wahrheit abzielende Discuſſion zu ſetzen, und blos von der Macht dieſer Wahrheit den Sieg über die unlautern Richtungen der Selbſtſucht und des Factionsgeiſtes zu erwarten. In dieſem Geiſte bekämpfte Royer-Collard, ſeit 1815 Mitglied der Deputirten-Kammer, worin er im linken Centrum ſeinen Sitz genommen (auch eine Zeit lang königlicher Staatsrath und Präſident der Commiſſion des öffentlichen Unterrichts), allernächſt die Ausſchweifungen der damals triumphirenden äußerſten rechten Seite, während er gleichmäßig jenen der äußerſten linken ſeinen Widerſtand entgegenſetzte. Beiden extre-

men Parteien wurde er freilich dadurch verhaßt; aber die treuen Constitutionellen, welche nämlich in der Charte — wofern sie ehrlich und vollständig, nach Wortlaut und Geist beobachtet würde — das Palladium der Freiheit erblickten, schaarten sich um ihn mit liebendem und hochachtungsvollem Vertrauen, in der von Leidenschaften beherrschten Kammer zwar eine nur kleine Minderzahl, in der Nation jedoch die große Masse der Gutgesinnten.

Es zeigte sich damals, wie mächtig das Wort der Wahrheit, wie eindringlich die Stimme des ihr aus redlicher Ueberzeugung Zugethanen ist. Manche, die, wegen egoistischer Absichten, der Richtung Royer-Collard's abgeneigt waren, wagten gleichwohl den offenen Widerspruch gegen seine Lehren nicht, und jedes Anerkenntniß irgend eines seiner Principien führte zu Folgerungen, welche der Freiheit und der Rechtsgarantie günstig waren. Und blieb auch der edle Vertheidiger des rein constitutionellen Systems mit seinen auf desselben Befestigung gerichteten Anträgen meist in der Minorität, so hielt doch der moralische Eindruck seiner Stimme und jener seiner Freunde — unterstützt allerdings auch durch die kühnern Forderungen der auf der äußersten Linken sitzenden Freiheitsmänner — die Ultra's lange Zeit hindurch von allzu schamlosen Verletzungen der Charte ab. Es war mit Ehre fast nicht möglich, von seinen auf Vernunft und geschriebenes Recht gebauten Lehren sich loszusagen; und Viele, selbst von jenen, welche später den Verführungen der Hofpartei unterlagen, wie de Serre, Pasquier, Corbière, Sebastiani u. A., gehörten — nach Guizot's Zeugniß — Anfangs der Fahne Royer-Collard's an. Als getreuere und würdigere Anhänger aber erschienen Guizot (geboren 1787 zu Nismes), seit der Juliusrevolution als das Haupt der Doctrinairs anerkannt, Graf Molé, der Herzog von Broglie, der geistreiche Aristokrat Barante, Abbé Louis, Camille-Jordan, Graf St. Aulaire, Beugnot, der Schriftsteller Ganilh, der Banquier Ternaux u. v. A.

Es ist hier nicht der Ort, die meist ruhmvollen und wenigstens zum Theil auch erfolgreichen Kämpfe der Doctrinairs gegen die fortwährend schwellende Uebermacht der königlichen und aristokratischen Ultras aufzuzählen. Die Hauptscenen dieser verhängnißreichen Geschichten wird der Artikel Frankreich enthalten. Wir bemerken hier blos, daß, als nach der von der Aristokraten-Partei trefflichst als Vorwand des Terrorismus benutzten Unthat eines Meuchelmörders (Louvel), der Strom der Reaction mit verdoppeltem Wüthen hereinbrach, und (nicht lange nach den in Deutschland ergangenen Karlsbader Beschlüssen) der Charte durch tyrannische „Ausnahmsgesetze" die tödtlichsten Wunden schlug (1820), sodann durch ein schamlos aristokratisches Wahlgesetz die Nationalrepräsentation verhöhnte, in Spanien mit Heeresmacht den Absolutismus wiederherstellte, in Frankreich aber gegen die theuersten Gesinnungen und Gefühle des Volks durch ein arglistiges System der Verfinsterung und Unterdrückung den frevelhaften Krieg führte, daß, sagen wir, in dieser trauer- und schmachvollen Pe-

riode fast nur noch die energische Stimme der Doctrinairs, an deren zwar gemäßigte aber eben darum desto eindringlichere Forderung: „nichts als die Charte, aber diese rein und vollständig" — sich jetzt auch die äußerste Linke anschloß, der Nation einigen Trost gab und die Hoffnung auf Wiederherstellung des Rechtszustandes aufrecht erhielt. Auch schien diese Hoffnung sich zu erfüllen, nachdem das Ministerium Villèle die seine eigene Schlechtigkeit noch überbietende Kammer aufgelöst hatte. Die neuen Wahlen nämlich (1828), so schlecht das Wahlgesetz war, gingen gleichwohl in der Mehrzahl der Wahlcollegien im Sinne der mächtig durch das ganze Reich klingenden Volksstimme vor sich; die treuen Freunde der durch das constitutionelle Königthum zu schirmenden gesetzlichen Freiheit siegten größtentheils sowohl über die blindministeriellen als über die fanatisch-aristokratischen Mitwerber, und die „Doctrin" erfuhr den glänzenden Triumph, daß ihr erster Repräsentant und gefeiertster Stimmführer, Royer-Collard, zugleich in sieben Wahlbezirken gewählt ward. Die Wohlgesinnten in ganz Europa jubelten über solchen Triumph, und es schien, als nun das „deplorable" Ministerium Villèle abdankte, einem constitutionell gesinnten unter Martignac die Zügel überliefernd, und der König den Mann der Nation, Royer-Collard, zum Präsidenten der Deputirtenkammer aus den übrigen Vorgeschlagenen erkor, die Doctrin, d. h. das constitutionelle System, endlich zur Herrschaft gelangt. — Täuschende Hoffnung, welche nur zu bald an der Arglist der vom ersten Schrecken sich schnell erholenden Aristokraten-Faction und an der unseligen Verblendung des Königs scheiterte. Das Ministerium Martignac mußte, wie allbekannt, dem Ministerium Polignac weichen, welches, ein Jahr nach seiner Ernennung, durch die freiheitmörderischen Julius-Ordonnanzen den Thron Karls X., zu dessen Schirm sie angeblich erlassen waren, dem schnellen Umsturz zuführte (Jul. u. Aug. 1830). An der glorreichen Julius-Revolution und deren Frucht, Verbesserung der Charte und Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, hatten auch die Doctrinairs einen thätigen — Einige freilich einen etwas zweideutigen — Antheil genommen. Nachdem aber dieses Werk vollbracht war, sah man dieselben mit Befremden ihre Richtung rückwärts nehmen und den Fortschritten der so glänzend wieder errungenen Freiheit die traurigsten Hemmnisse entgegensetzen. Die Doctrin ward sonach ihrem ursprünglichen Charakter wesentlich ungetreu; aus einer Verbündeten der Bewegungs-Partei, d. h. der die Vervollständigung des constitutionellen Systems wünschenden, verwandelte sie sich in die des Stillstandes oder Widerstandes und begünstigte, beförderte, ja bewirkte ganz vorzüglich durch ihrer Angehörigen Talent und Kraft die Anfangs nur behutsam und leise auftretend, später aber so ziemlich offen einherschreitende Rückkehr zu den durch die Julius-Revolution verdammten Principien der Restauration, d. h. des den Volkswillen durch den königlichen Willen annihilirenden Systems.

Bevor wir die Erklärungsgründe so betrübender Umwandlung aufsuchen

und den Beweis führen, daß sie wirklich stattgefunden, anerkennen wir gern, daß nicht alle Doctrinairs jene veränderte Richtung angenommen, und daß insbesondere Royer-Collard seinen früheren, zwar stets gemäßigten, doch immerdar der Freiheit huldigenden Gesinnungen getreu geblieben. Wenn er seit der Julius-Revolution gegen früher etwas in Schatten trat, und die Rednerbühne seltener als ehedem von seinen Schutzreden für constitutionelles Recht ertönte, so war dies die natürliche Folge einerseits von der jetzt vermehrten Zahl der für dieselbe Sache das Wort führenden Deputirten, welchen als jugendlich kräftigeren der allmälig alternde Lehrer die Hauptrolle wohl überlassen mochte, und anderseits von der nicht ganz verwerflichen Besorgniß, die glorreich errungene Siegesfrucht durch Uebertreibung einer erneuten und jetzt von zwei Seiten drohenden Gefahr auszusetzen. Aber obschon jetzt nicht mehr in der vordersten Reihe stehend, verleugnete Royer-Collard seine frühern Grundsätze gleichwohl nie, und man sah ihn, als der Julius-Thron zu ernsteren Angriffen gegen die Principien, welchen er entstiegen, schritt, namentlich als (1835) aus Anlaß des Verbrechens eines Einzelnen die ganze Nation durch die fast terroristischen „Septembergesetze" niedergehalten werden sollte, wieder mit seiner alten Kraft für die Sache der Freiheit in die Schranken treten.

Nicht also die meisten andern Doctrinairs, und zumal nicht also der nach Royer-Collard berühmteste Meister dieser Schule, der nicht minder als Schriftsteller, wie als praktischer Staatsmann gefeierte François Guizot. Dieser durch Naturgaben wie durch wissenschaftliche Ausbildung und praktische Geschäftskunde hoch ausgezeichnete Mann trat seine politische Laufbahn als Schriftsteller und als Regierungsbeamter schon gleich nach der Restauration (damals war er 27 Jahre alt) an, als Volksvertreter jedoch erst kurz vor der Julius-Revolution, nach deren Vollendung er unmittelbar in's Ministerium berufen ward und solche Stellung bis heute — einen zweimaligen kurzen Rücktritt abgerechnet — ob auch unter mannichfaltiger Anfeindung und mehrfachem Wechsel der Portefeuille's behauptete. Ja, auch während seines zeitlichen Zurücktrittes (dessen Ursachen ohnehin mehr in bloßen Coterie-Kämpfen, als in Aenderungen des Systemes lagen) und in der Mitte der Volks-Vertreter blieb er Vertheidiger jener Hauptrichtung, welche Ludwig Philipps Politik von seiner Thronbesteigung an genommen und im Ganzen bis heute beibehalten hat, jenes Systems des sogenannten „juste milieu" nämlich, welches zwar nach der Unbestimmtheit seiner Bezeichnung gar mannichfaltige Nüancen und scheinbare Variationen zuläßt, auch von Anbeginn seine wahre Tendenz vor den Gutmüthigen und Kurzsichtigen zu verbergen und seine entschiedeneren Fortschritte durch Berufung auf eine traurige, aus schreckenden Ereignissen hervorgegangene Nothwendigkeit zu bemänteln wußte, doch dem unbefangenen, verständigen Beobachter vom ersten Augenblick an bis jetzt als fortwährend dasselbe erschien, als dasjenige nämlich, dessen Charakterisirung wir bereits in unserem Vorwort (s. B. I. S. XXX und XXXI.) nach den Hauptzü-

gen angegeben haben, und ausführlicher in einem eigenen Artikel noch darzustellen uns vorbehalten.

Den Selbstwiderspruch, in welchen Guizot durch die Fortführung eines solchen Systems sich und die Doctrin (d. h. die Partei der Doctrinairs) verwickelte, ganz auffallend in's Licht zu setzen, genügt die Anführung einiger, das politische Glaubensbekenntniß Guizot's und seiner Schule enthaltender Stellen aus den der Feder jenes berühmten Staatsmannes entflossenen, zumal polemischen Druckschriften *). Wir wählen hierzu insbesondere das in vielen Auflagen erschienene Werk: „Du gouvernement de la France depuis la restauration, et du ministère actuel", worin der Verfasser gegen die reactionaire Richtung des 1820 ernannten Ministeriums mit edlem Eifer auftritt und die Principien der Revolution wider jene der Gegenrevolution kräftigst in Schutz nimmt und unter anderem gleich liberal und echt constitutionell Klingendem auch Nachstehendes sagt:

„Der König, indem er Frankreich die Charte verlieh, hat die Revolution angenommen. Die Revolution annehmen, heißt, sich zum Verbündeten ihrer Freunde erklären und zum Gegner ihrer Feinde." (Um wie viel mehr also Ludwig Philipp, welcher auch die Julius-Revolution annahm und die verbesserte Charte beschwor?) „Die Revolution aber ist der endliche Sieg des dritten Standes, d. h. der Nation, über Adel und Geistlichkeit, die ehevorigen Alleinbesitzer Frankreichs und Unterdrücker des Volks" ..... „Die Revolution, keineswegs der Kampf der Armen gegen die Reichen, wie Ihr verachtend sagt, oder der Proletarier gegen die Besitzer, sondern der Kampf des gemeinschaftlichen und gleichen Rechtes gegen das Privilegium, hat nichts gewollt, als diese Rechtsgleichheit, d. h. Gerechtigkeit für Alle, und dann die Freiheit, d. h. die Unterwerfung Aller unter die nur im Interesse der Gesammtheit und nach dem Princip der gleichen Verpflichtung aller Gesellschaftsglieder zu erlassenden Gesetze" .... „Sie war die nothwendige Folge der im Laufe der Jahrhunderte geschehenen gesellschaftlichen Fortschritte, hatte in moralischen Principien ihren Grund und zum Ziel das Gemeinwohl; sie war der wohl schreckliche, aber legitime Kampf des Rechts gegen das Privilegium, der gesetzlichen Freiheit gegen die Willkür" .... „Und worüber beklagt Ihr Euch? Wollen denn die Sieger Euch dasselbe Joch auflegen, unter welchem Ihr sie so lange gehalten habt? Keineswegs! Sie verzichten

*) Außer mehreren, auf Sprachstudium, schöne Künste, Erziehung u. a. sich beziehenden Schriften, besitzen wir von ihm: Idées sur la liberté de la presse, 1814. Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France, 1816. Des conspirations et de la justice politique 1821. De la peine de mort en matière politique 1822; sodann verschiedene Werke und Sammlungen über die Geschichte Frankreichs und über die englische Revolution, auch über die Geschichte und den jetzigen Zustand des Unterrichts in Frankreich, u. m. a. Das für uns merkwürdigste Werk indessen ist das im Text genannte, mit welchem jedoch die in verschiedenen Epochen gehaltenen parlementarischen Reden des Verfassers zu vergleichen sind.

auf jede Wiedervergeltung; sie verlangen kein Privilegium gegenüber von Euch. Nur die Gleichheit sollt Ihr gewähren; anstatt des Privilegiums, dessen wesentlicher Charakter die Illegitimität und Anmaßung ist, bietet man Euch das Recht an, dessen erhabene Natur eben darin besteht, daß da, wo es herrscht, Alle sich gleichmäßig desselben erfreuen"..... „Das Privilegium dagegen, um sich in Herrschaft zu erhalten, oder um dieselbe wiederherzustellen, überhaupt also die Gegenrevolution, feindet alle höhere Intelligenz an, ja ist genöthigt zu fortwährendem Betrug und zur Unterdrückung des Geistes. Sie scheut das Licht und wird beleidigt durch ein freies Urtheil. Darum haßt sie auch die Charte oder das repräsentative System, welches die Regierung einer näheren Beobachtung und Controle unterwirft und sie daher nöthigt, mit mehr Talent und Weisheit aufzutreten" .... „Dieses aber will eben die absolute Regierung nicht. Ihr ist nicht gegeben, mit der Zeit voranzuschreiten und nach den Bedürfnissen ihrer Stellung sich zu reformiren. Sie will eben bleiben, was sie ist, und führt daher den unversöhnlichen Krieg gegen jede Verbesserung. Die Charte ist ihr ein Greuel, nämlich die Charte, welche sich als Wahrheit geltend machen will, und das repräsentative System rein und vollständig, mit allen Principien, die ihm zu Grunde liegen, und mit allen Folgerungen, die ihm entfließen, zu verwirklichen bestimmt ist" u. s. w. Noch an vielen anderen Stellen und in verschiedenen Werken eifert Guizot gegen die Anmaßungen der Gewalt, gegen deren vorgespiegeltes göttliches Recht, gegen das Verlangen eines leidenden Gehorsams, und huldiget mit Wärme der „Souverainetät der Vernunft, der Gerechtigkeit, des ewigen und allgemeinen Rechts". — In dieser Gesinnung war es auch, daß er, als die Julius-Ordonnanzen verkündet waren, in der Versammlung der edelsten Deputirten die berühmte Protestation gegen den ungeheueren Gewaltmißbrauch niederschrieb und mit unterzeichnete. Leider jedoch endete sich mit dieser entschlossenen That seine echt doctrinaire, d. h. den Interessen der Freiheit mit Entschiedenheit zugewandte Richtung. Als wäre die Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron das einzige Ziel der glorreichen Revolution gewesen, als wären mit ihr alle Wünsche der Wohlgesinnten befriedigt, ward jetzt auf einmal ein Stillstand den Freiheits-Bestrebungen geboten und selbst die Vollendung des unmittelbaren Revolutionswerkes, die desselben Ideen entsprechende Verbesserung der Charte theils verkümmert, theils hintertrieben, theils nachher durch spitzfindige Auslegungen verkümmert, ja zum Theil durch Gewaltstreiche wieder zunichte gemacht.

Auch hier wollen wir nicht in das Detail solcher betrübenden Rückschritte eingehen. Wir behalten dasselbe dem der neuesten Geschichte Frankreichs zu widmenden Artikel vor. Aber wir berufen uns, rücksichtlich der Behauptung, daß es wirkliche Rückschritte gewesen, auf das Gefühl und das Urtheil aller denkenden Zeitgenossen, selbst auf jenes der die Richtung des juste-milieu Billigenden. Mag es mit dem „Programm des Stadthauses" was immer für eine Bewandtniß haben; mag man auch das Guizot'sche „parceque Bourbon" (im Gegensatz

des Dupin'schen „quoique Bourbon") als factisch richtig oder sogar als im Rechte begründet ansehen: immer wird man anerkennen müssen, daß, wer den schuldlosen Heinrich V. verwirft, ohne Selbstwiderspruch dem Herzog von Orleans nicht parceque Bourbon huldigen kann, und daß ein mit dem Titel „Bürgerkönig" sich schmückender, aus den Händen des aufgestandenen Volkes die Krone annehmender Regent gleichfalls ohne Selbstwiderspruch die Richtung des eben gestürzten Hauptes nicht zu seiner eigenen machen, den Nationalwillen nicht durch den Herrscherwillen verdrängen, oder, wie verspottend, an die Stelle des ersten die nichtssagende Zustimmung einer die Nation nicht, sondern blos die Classe der Reichsten repräsentirenden, theils dienstbeflissenen, theils in engherzige Coterien zerspaltenen Kammer treten lassen kann. Man wird anerkennen müssen, daß, wer den Julius-Thron bestieg, auch den Principien der Julius-Revolution sich verpflichtete, jedenfalls, wenn er sie verwarf, solches alsogleich und offen erklären mußte, nicht aber mit deren scheinbarer Annahme den geheimen Vorbehalt verbinden durfte, ihnen — sobald es mit Sicherheit geschehen konnte — feindlich entgegen zu treten; daß namentlich die Freiheit der Presse, welcher der Julius-Thron entstiegen, durch diesen keine Verkümmerung erfahren, die Jury, das Bollwerk der persönlichen Freiheit, wie die Darstellung der rechtlichen Volksvernunft, auch nicht von ferne angetastet, das Princip der Nichtintervention, das Palladium der National-Unabhängigkeit, um keinen Preis verlassen, und noch viel weniger durch selbsteigenes Einmischen in die innern Angelegenheiten fremder Völker, zumal nicht im Interesse des — offenen oder verschleierten — Absolutismus verletzt, die Freundschaft des streng monarchischen Auslandes nimmer durch das Aufgeben von Grundsätzen erkauft, mit demselben nimmer, weder öffentlich noch geheim, wider die Freiheitsbestrebungen der Nationen, ein Bund geschlossen oder das Vertrauen der letzten durch eine doppelzüngige Politik getäuscht, endlich zu Ausnahms-Gesetzen unter ganz und gar keinem Vorwand gegriffen und insbesondere den allgemeinen National-Rechten und Freiheiten nicht wegen des Verbrechens Einzelner durfte zu nahe getreten werden, wenn man nicht früher abgelegten Glaubensbekenntnissen ganz offen untreu werden und mit den Grundlagen der Revolution auch den darauf erbauten Thron selbst an seinem innersten Lebensprincip angreifen wollte. Was also unser edler Mitarbeiter Weitzel — dessen ungeahnet eingetretener Tod für alle Wohlgesinnten in der Nation betrübend und insbesondere für das Staats-Lexikon ein äußerst herber Verlust ist — in der Schlußstelle des seiner geistreichen Feder entflossenen Artikels Broglie (s. d. A.) über diesen berühmten Freund und Ministercollegen Guizot's mit Kraft und Wärme sagt, findet auch auf den Letztgenannten seine volle Anwendung. Wir bitten deshalb die Leser, jene, einem tugendhaften Schmerzgefühl entflossene, Stelle durch wiederholte Lesung sich hier zu vergegenwärtigen.

Uns aber bleibt noch übrig, die Erklärungsgründe der traurigen Erscheinung aufzusuchen, welche in der fast urplötzlichen Sinnes-

und Richtungs-Aenderung der Doctrinairs unserem bestürzten Blicke entgegentritt. Wir glauben sie in nachstehenden Betrachtungen zu finden:

Für's Erste war Guizot, bevor er als liberaler Doctrinair auftrat, der Restaurationsregierung in streng monarchischem Sinne dienstbar gewesen. Seine (1814) unter den Auspicien des Abbé Montesquiou begonnene politische Laufbahn war in der Richtung von jener der eifrigen Legitimisten-Partei nicht sehr verschieden. Auch begleitete er Ludwig XVIII. auf dessen Flucht nach Gent. Von da an bis 1820 war er — Anfangs als Requetenmeister, sodann als Staatsrath — Mitglied der zumal unter Decaze's Ministerium zu gemäßigteren Gesinnungen zurückgekehrten Regierung. Aber mit dem Sturze dieses Ministeriums verlor auch Guizot seine Stelle und ward darum — in seinem nunmehrigen Wirkungskreis als Lehrer (der Geschichte) und als Schriftsteller — entschiedener Oppositionsmann. In diese Zeit fallen seine die liberale Richtung mit Nachdruck und Wärme verfolgenden Schriften; und in dieser Zeit der bei der Regierung vorherrschenden Reaction bildete sich auch das rein constitutionelle — doch immer in den Schranken der Mäßigung bleibende — System der unter Royer-Collard's Fahnen die Volksfreiheiten und überhaupt das vernünftige Recht vertheidigenden Schule der Doctrinairs aus. Daß nicht alle Mitglieder derselben von dem, was sie sprachen, auch selbst und innig durchdrungen waren, beweis't nur gegen die Menschen, nicht gegen die Lehre. Für diese zeugt dagegen die Macht der unter solcher Fahne kämpfenden Opposition. Denn keine kräftigere, keine moralisch gewaltigere, weil Ehrfurcht gebietende, Waffe, als jene der Wahrheit und des Rechts. Auch wird derjenige, welcher sie schwingt, von ihrem Zauber selbst mit fortgerissen, und — sollte er auch Anfangs blos mit Zurückhaltung (weil etwa einen Vergleich wünschend) — sie geschwungen haben: bald zwingt ihn die Kampfeshitze und der blinde Haß der Gegner, sie nach ihrer ganzen Stärke und vollen Wirksamkeit zu gebrauchen. Also Guizot, welcher, einmal gegen die äußerste Rechte aufgestanden und durch derselben bittere Anfeindung gereizt, seine Anfangs nur schonend vorgetragenen Wahrheiten bald energischer aussprach und in der Wärme der Selbstvertheidigung allmälig auch die schärfer klingenden, doch früher noch verschleiert gelassenen Folgerungen derselben unumwunden behauptete. (Man vergleiche z. B. die dritte Auflage seines oben angeführten Werkes, zumal deren Vorwort, mit der ersten Auflage.) Nach eingetretenem Umschwunge der Dinge im Jahre 1830 aber änderten sich alle Verhältnisse. Einmal nämlich konnte, bei dem durch den herrlichen Triumph entzündeten Enthusiasmus der sanguinischeren Freiheitsfreunde, der Anhänger der Monarchie sich die Gefahr nicht verhehlen, daß die aufgeregten Wogen des Republikanismus den neuerrichteten constitutionellen Thron verschlingen und Frankreich sonach von Neuem in die Schrecknisse der Revolution stürzen möchten, weswegen also die schnelle Stärkung jenes Thrones und der Widerstand gegen die allzuraschе Bewegungspartei ihm eine nöthige Vorsicht scheinen mußte; und dann waren also-

gleich nach der Julius-Revolution mehrere Hauptmänner der Doctrin (unter ihnen freilich Royer-Collard, der Charakterfeste, nicht) in's Ministerium eingetreten, wodurch, psychologisch sehr erklärbar und mit schon tausendmal vorliegenden Erfahrungen übereinstimmend, nicht nur ihre Stellung, sondern auch ihre Richtung sich wesentlich veränderte. Wie oft schon haben Koryphäen der Opposition, sobald sie Regierungsglieder wurden, gegen ihre ehevorigen Freunde und gegen die von ihnen selbst ehevor bekannten Grundsätze den Kampf übernommen! Auch mag, bis zu einem gewissen Punct hin, solches mit Ehrlichkeit, mit aufrichtiger Selbstüberzeugung, daß man daran wohl thue, geschehen. Alsdann nämlich, wenn jene Männer, durch ihre jetzige Stellung, in die Geheimnisse der Regierung eingeweiht, erkennen, daß, nach der Beschaffenheit der innern oder äußern Verhältnisse, das von ihnen sonst gewünschte vollkommen Gute und Rechte nicht zu verwirklichen sei, vielmehr durch unnachgiebiges Bestehen auf demselben nur Uebles würde hervorgebracht werden. In der Regel freilich geht solcher Vergleich mit dem Stillstands- oder Widerstands-System nicht aus so reinen Motiven hervor, sondern mehr aus egoistischer Politik, aus Dienstfertigkeit gegen den höheren Willen, dem man den Ruf in's Cabinet verdankt, aus der Furcht, den geliebten Minister-Posten zu verlieren, aus Mangel der zu edler Entsagung nöthigen Gemüthskraft. Welche von diesen Beweggründen die seit der Julius-Revolution — mit nur weniger Unterbrechung — mehr oder weniger Sitze im Ministerium behauptenden (übrigens der persönlichen Geneigtheit Ludwig Philipps sich nur in geringem Maße erfreuenden) Doctrinairs zur Festhaltung, ja Schärfung des juste-milieu-Systems bestimmt haben, wird dem aufmerksamen Beobachter der neuesten Geschichte nicht sehr schwer zu erkennen sein. Eben darum aber wird er der Doctrin, d. h. der ursprünglichen und reinen Lehre der von derselben benannten Partei nicht zur Last legen, was blos Folge der Schwäche, oder des Ehrgeizes, oder der gereizten Leidenschaft einzelner ihrer Häupter ist, oder was blos in dem höhern — nicht nur die Minister, sondern auch die Kammer beherrschenden — Willen einer durch ihre Stellung dem freien Urtheil, wenigstens während ihrer Lebensdauer, entrückten Persönlichkeit seinen Grund hat. Auch wird er die Coterie der Doctrinairs nicht verwechseln mit der doctrinairen Schule. Die letzte, die einem objectiven Ziele sich zuwendet, hat nichts gemein mit dem verächtlichen Streite der nach Minister-Stellen ringenden Coterien, die da, blos in leeren Phrasen oder auch in des Nennens kaum werthen Nuancen der Lehren und Tendenzen von einander abweichend, Alle sich darin gleich sind, daß sie für sich und ihre Sippschaft die Regierungs-Gewalt oder die von derselben Verleihung abhängigen Stellen zu erringen suchen, insgesammt gleichgültig gegen ideale Interessen wie gegen die Volkswünsche und die klar vorliegende Richtung der aufgeklärten Meinung Europa's.

Uebrigens läßt sich zu einiger Entschuldigung selbst der Coterie der Doctrinairs oder zu einiger Sänftigung des wider sie tagtäglich lauter er-

tönenden Unwillens noch zweierlei anführen. Einmal nämlich, daß — auch abgesehen von dem königlichen, keine selbstständige Richtung eines Ministers neben sich duldenden Willen — einem echt liberalen Ministerium, so lange das gegenwärtige Wahlgesetz in Frankreich fortbesteht, kaum möglich sein würde, die Mehrheit in der Kammer für sich zu erhalten, und daß, wenn die Doctrinairs abträten, es an gleich oder noch mehr folgsamen Candidaten für ihre Stellen nie fehlen, sonach — so lange die gegenwärtigen Conjuncturen fortdauern — durch ihr Abtreten durchaus nichts gebessert würde; und dann, daß, nach allen traurigen Rückschritten, welche die Julius-Regierung bereits gethan, und bei der Aussicht auf noch weitere, reactionaire Fortbildung desjenigen Systems, welches man die „richtige Mitte" heißt, obwohl es nicht nur nicht die richtige, sondern bald gar keine Mitte mehr, sondern dem Extrem sich wenigstens nähernd ist, dennoch die von dem doctrinairen Ministerium bis jetzt noch öffentlich anerkannten (ob auch thatsächlich oder durch verhüllte Angriffe nicht selten verletzten) Grundsätze und aufrecht erhaltenen Institutionen von einer Beschaffenheit, und unter ihrer Aegide die kostbarsten Volksfreiheiten dermaßen geschirmt sind, daß noch immer aus vielen Regionen des Auslandes einerseits die Blicke des Mißtrauens und der Abneigung und anderseits jene des sehnsüchtigen Verlangens und des mit gerechter Scham erfüllten Selbstbewußtseins auf dem Zustande Frankreichs ruhen. — Endlich darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß Guizot — vielleicht dafür haltend, daß die gegenwärtige, meist in Unwissenheit oder in Schlechtigkeit, zumal in Anbetung schnöder „materieller Interessen" versunkene Generation der wahren Freiheit weder würdig noch zu ihrer Ertragung fähig sei — diese Generation zwar aufgab, aber eben darum desto größere Sorgfalt der Bildung des nachwachsenden Geschlechtes zuwandte und dergestalt einen Samen streute, welcher, falls ihm eine treue Pflege zu Theil wird, wenigstens für die Zukunft edle Früchte verheißt. Hiefür ist seine Nation ihm Dank schuldig; und auch wir mögen, bei allen gegen die Doctrinairs erhobenen Vorwürfen, gleichwohl den Wunsch aussprechen: „möchten an der Spitze aller deutschen Ministerien Männer wie Guizot stehen, und möchten in allen landständischen Kammern recht viele Royer-Collard's glänzen!" — Rotteck.

Document, s. Urkunde.

Doge, s. Italien.

Dogmen, Dogmatik, s. Kirchenverfassung.

Dohm, (Christian Conrad Wilhelm von), geboren den 11. December 1751 zu Lemgo im Fürstenthum Lippe, war der Sohn eines wegen seiner Redlichkeit und Kenntnisse geachteten Predigers, Ludwig Wilhelm Dohm. Mutter und Vater verlor er schon als Knabe, und seine Pflege und Bildung fiel Verwandten oder Lehrern zu, denen jene ihn übergaben, da sie selbst diesen Beruf zu erfüllen sich nicht im Stande sahen. Den ersten wissenschaftlichen Unterricht erhielt er auf dem Gymna-

ſium zu Lemgo, wo er ſich durch Sittlichkeit, Fleiß und eine weiche Gemüthsart auszeichnete, die ihn von dem Umgange und den Spielen mit Knaben ſeines Alters entfernt hielt. Er lernte gern und viel, aber mehr nach eigenem Gefallen und nach Neigung, als aus Pflicht und nach Vorſchrift, und die Fortſchritte, welche er in den alten Sprachen gemacht, die man als die Grundlage und das Weſen aller gelehrten Bildung anſah, wollte man nicht rühmen. Die claſſiſchen Schulmänner würden ihm ſo wenig, als Friedrich II. und Napoleon, eine glänzende Laufbahn verheißen haben. Ehe er noch ſein achtzehntes Jahr erreicht hatte, begab er ſich, des Gymnaſial-Unterrichts müde, nach Leipzig, um ſeine Studien dort auf der Univerſität fortzuſetzen. Er hatte Empfehlungsſchreiben an Gleim in Halberſtadt, die er, auf ſeinem Wege nach Leipzig, abgab und das Wohlwollen des freundlichen Dichters gewann. Dieſer Umſtand verdient darum angeführt zu werden, weil er den Grund zu den innigen Verhältniſſen legte, die ſich ſpäter zwiſchen den beiden achtungswerthen Männern entwickelten. Auch in Leipzig hatte er für ſeine Studien weder einen beſtimmten Zweck, noch einen feſten Plan. Erſt glaubte er Neigung für die Theologie zu fühlen, verwickelte ſich aber in mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten und ging zur Rechtswiſſenſchaft über, die ihm größeres Heil verſprach. Die angeborene Natur des Jünglings, welche Umgang und Lebensweiſe befeſtigt hatten, ſiegte indeſſen, und die Univerſität konnte ihn ſo wenig gewinnen und feſthalten, als es früher dem Gymnaſium gelungen war. Vergebens eiferten Vormünder, Freunde und Verwandte gegen dieſe unſtete Richtung und regelloſe Wandelbarkeit, die der Zukunft weder Halt noch Ausſicht gab. Glücklicherweiſe war der junge Dohm durch ſeine Vermögensumſtände in die Lage geſetzt, für ſeinen Lebensunterhalt nicht ängſtlich ſorgen zu müſſen, und in dieſer Hinſicht konnte er ſeiner flüchtigen Neigung, ohne unmittelbaren Nachtheil, folgen. Damals zog ein Mann die Aufmerkſamkeit von Deutſchland auf ſich, ein Mann, der das Chriſtenthum und das Erziehungsweſen von Grund aus reformiren wollte und, durch eine gründliche Reform von Beiden, der Menſchheit das Beginnen einer neuen Zeitrechnung verhieß. Dieſer Mann war Baſedow. Obgleich es nun bei uns nicht ſelten iſt, daß ein neues philoſophiſches Syſtem die ewige Wahrheit vom Himmel ruft, oder eine neue Methode der Erziehung und des Unterrichts das Geſchlecht von allen Gebrechen reinigt, und dieſe Syſteme und Methoden ſich wandelbar verdrängen, ohne daß die ewige Wahrheit und das menſchliche Geſchlecht beſondern Vortheil davon zögen, ſo gewinnt unſere angeborene Schwäche dieſen Reformatoren und Wunderdoctoren doch immer Gläubige. Wie Viele haben ſich ſeit Kant — den ich indeſſen nur mit Verehrung nenne — und Baſedow verdrängt und abgelöſt. Damals war es Baſedow zu Altona, und zu ihm nahm Dohm mit Andacht ſeine Zuflucht. Erſt ſchrieb er an ihn, um ihm ſeine vielen Zweifel vorzulegen, die der große Mann heben ſollte, und erbot ſich dann ſelbſt nach Altona zu kommen, um unter ſeiner unmittelbaren Pflege der Heilung gewiß zu ſein. Das Anerbieten ward ange-

nommen. Dohm trat die Reise an und kam zu Basedow. Dieser war sehr bereit, den gutmüthigen Jüngling von Kenntnissen und Talent in seiner literarischen Werkstätte als Handlanger und Aushelfer anzustellen, nur von Lösung quälender Zweifel, von den großen Wahrheiten, welche Theologie, Philosophie und Pädagogik zu Tage fördern sollten, war nicht die Rede. Basedow, der sich durch lächerliche, oft gehässige Sonderbarkeiten, durch ein rohes Benehmen und schmuzigen Eigennutz auszeichnete, schien dem ehrlichen Dohm eben kein Muster von humaner Bildung zu sein, wenn er auch als Schriftsteller sich Ruf erworben hatte. Welches Vertrauen flößen weltverbessernde Reformen ein, die eine geistige Wiedergeburt unseres Geschlechts bewirken sollen, wenn die Schöpfer selbst der Besserung so sehr bedürfen und durch ihre eigene Persönlichkeit ihre Lehre Lügen strafen? Der fromme Glaube und das gutmüthige Vertrauen des Jünglings mußte sich etwas verlegen fühlen. Indessen hatte Dohm die Festigkeit, sich dem Meister als schreibendes Werkzeug zu versagen, und fand sich mit dessen Habsucht durch ein anständiges Kostgeld ab. Doch ging er ihm gefällig an die Hand, um ihm bei seinem Briefwechsel und in seinen literarischen Unternehmungen zu unterstützen, trennte sich aber von dem schwer zu behandelnden Manne, als ihm die tägliche Berührung mit seinen schroffen und widrigen Eigenthümlichkeiten unerträglich ward. Indessen war auch dieses Verhältniß für seine wissenschaftliche Ausbildung und selbst für eine glückliche Entwickelung seines Charakters nicht ohne Vortheil geblieben. Basedow besaß Gelehrsamkeit und stand mit vielen Gelehrten in Verbindung, und Dohm wußte diese Stellung zu benutzen. Von Natur weich und durch sein früheres Leben verzärtelt, gewöhnte ihn die rohe Härte des Meisters an ausharrende Geduld, und die Reizbarkeit des Jünglings, die ihn leicht zum Zorn entflammte, stumpfte sich ab. Dohm ging nach Leipzig zurück, um seine Studien der Rechtswissenschaft fortzusetzen, die ihn indessen nicht besonders anzusprechen schienen. Neigung und Anlage zogen ihn mehr zur Geschichte und Statistik, die ihn auch mehr in seinem Berufe zum praktischen Staatsmanne, zu dem er sich auszubilden suchte, förderten. Der Umgang mit Garve und Engel, dessen er sich erfreute, bestärkte ihn in seinem Vorhaben, sich diese Laufbahn zu wählen, zu der er sich durch schriftstellerische Versuche vorbereitete. Er schrieb mehrere Aufsätze für Zeitschriften und einige Uebersetzungen aus dem Französischen und Englischen. Dohm besaß eine große Leichtigkeit in Fassung und Darstellung, ein glückliches Gedächtniß und einen gesunden Verstand, Vorzüge, die man bald erkannte und würdigte. Einen angemessenen Wirkungskreis hoffte er in Berlin zu finden, in dem der Geist des großen Friedrich's schöpferisch waltete. Es gelang ihm, die Stelle eines Pagenhofmeisters (1773) an dem Hofe des Prinzen Ferdinand zu erhalten, er hatte sich aber mit seinen neuen Dienstverhältnissen so wenig bekannt gemacht, daß er, nach einigen Monaten, sie eifriger wieder aufzugeben bemüht war, als er sich darum beworben hatte. Indessen war auch dieser mißliche Versuch nicht ohne Vortheil für ihn geblieben, da er

Digitized by Google

ihm die nähere Bekanntschaft mit Sulzer, Nicolai, Spalding, Teller und Büsching verdankte, die auf das Bestreben des Jünglings bedeutend wirkten. Im Frühlinge 1774 ging er nach Göttingen, um es noch einmal mit der Rechtswissenschaft zu versuchen, der er sich so wenig befreundet fühlte. Er dachte darauf, sich ein gewisses Fortkommen in der Zukunft zu sichern, wovon man ihm die Nothwendigkeit begreiflich machte. Aber auch diesmal besiegte die Neigung wieder die Ueberlegung, und die Rechtswissenschaft ward für Geschichte, Statistik und Staatsrecht aufgegeben, die er mit großem Eifer, unter der Leitung von Schlözer und Pütter, studirte. Beweise, was er in diesen Fächern zu leisten fähig sei, gab er in der gediegenen Zeitschrift „das deutsche Museum", dessen Redaction er besorgen half. Was ihm den Aufenthalt in Göttingen besonders wichtig machte, war die Gelegenheit, die reiche Bibliothek daselbst zu benutzen. Durch den Staatsminister General von Schlieffen, dessen Johannes Müller so ehrenvoll erwähnt, ward Dohm (1776), als Professor der Finanzwissenschaft und Statistik, nach Cassel berufen, das vorzügliche Männer, wie Mauvillon, Runde und Tiedemann und später Forster und Sömmering zu gewinnen gewußt hatte. Hier gab er seine schätzenswerthen Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte heraus, die seinen Ruf in Deutschland immer mehr begründeten. Dohm's beständiges Streben war, nach Berlin zu kommen, und in dieser Absicht unternahm er wieder eine Reise dahin. Es gelang ihm, dem großen Könige vorgestellt zu werden, auf den er einen guten Eindruck gemacht zu haben scheint. Wichtiger für ihn war die günstige Meinung, die der Cabinetsminister von Herzberg von seiner Brauchbarkeit faßte, weil sie endlich die Gewährung seines liebsten Wunsches herbeiführte. Herzberg munterte ihn auf, sich über den baierischen Erbfolgestreit, auf den Preußen ein großes Gewicht legte, öffentlich auszusprechen und auf die Meinung des Publicums, gegen die Absichten Oesterreichs, zu wirken. Dohm entledigte sich dieses Auftrags durch seine Geschichte des baierischen Erbfolgestreites, nebst Darstellung der Lage desselben, und erhielt noch in demselben Jahre (1779), als geheimer Archivar und Kriegsrath, einen Ruf nach Preußen mit einem jährlichen Gehalte von fünfhundert Thalern, der aber schon nach den ersten sechs Monaten auf achthundert erhöht ward. Dohm zählte damals achtundzwanzig Jahre. Seine Thätigkeit und gewandte Geschäftsführung, seine Redlichkeit und sein treuer Diensteifer fanden bei Herzberg und selbst bei dem Könige Anerkennung. Er wurde zu einigen diplomatischen Sendungen gebraucht, die, obgleich sie den erwünschten Erfolg nicht hatten, die gute Meinung von seinen Talenten nicht verminderten, weil er fast unübersteigliche Hindernisse gefunden hatte. Bei seinen mannichfaltigen Berufsgeschäften wußte er noch Zeit für literarische Arbeiten zu gewinnen. In diese Zeit fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden", durch die er sich großes Lob erwarb und noch strengern Tadel zuzog. Seine menschenfreundlichen Absichten

wurden gerühmt, die Art der Behandlung des Gegenstandes beifällig aufgenommen, aber die Zumuthung, den Juden die Rechte der Staatsbürger zu ertheilen, für abgeschmackt erklärt. Alle Vorurtheile langer Jahrhunderte erhoben sich gegen eine Forderung, für welche sich Vernunft und Menschlichkeit entschieden. Was aber vermögen Vernunft und Menschlichkeit, wo die herrschenden Vorurtheile ihnen entgegen sind! Die Geschlechter tragen in Gesinnung, Glauben und Meinung ihre Frucht, welche die Zeit nur entwickeln, ausbilden und reifen kann. Die Zeit war noch nicht gekommen, wo diese Frage ihre billige Entscheidung finden konnte. Auch hat die Lösung dieser Aufgabe große Schwierigkeiten, was sich nicht verkennen läßt, und diese Schwierigkeiten vermeidet man allerdings, wenn man die Lösung nicht versucht. Die Juden, behauptet man, eignen sich nicht zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, und es ist bedenklich, ihnen den Genuß derselben zu gewähren. Dem mag so sein; aber, könnte man fragen, sind die Juden zur Ausübung bürgerlicher Rechte nicht darum unfähig geworden, weil man sie von dem Genusse derselben ausgeschlossen? Werden die Waffen, die das christliche Staatsbürgerthum gegen die Juden gebraucht, nicht von dem englischen Protestantism gegen die katholischen Irländer und von den Absolutisten, mit gleichem Erfolge, gegen das Volk geführt? Es ist, sagen diese, zur Freiheit noch nicht reif, und bleibt der Willkür darum verfallen. Als wenn sich erwarten ließe, daß die Willkür zur Freiheit erziehen und bilden werde! Es ist ein eigener Schluß, der da sagt: den Menschen haben wir in Koth getreten; er ist voll Schmutz; muß er darum nicht aus guter Gesellschaft ausgewiesen werden? Doch mag es jetzt noch nicht an der Zeit sein, diese Frage der Emancipation der Juden genügend zu lösen; aber sicher kann die Lösung auf die Dauer nicht abgelehnt werden, und man wird anfangen müssen, um die Sache zu Ende zu bringen, die ohne Zweifel schon zu Ende wäre, wenn man sich zum Anfangen hätte verstehen wollen. Dohm hat sich in seiner Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden ein Denkmal gesetzt, das seinem Geiste, wie seinem Herzen Ehre macht, wenn ihn auch seine Freundschaft für Moses Mendelsohn zur Ausarbeitung derselben bestimmt haben sollte. Auch darf man nicht sagen, sein edles Bemühen sei ohne Erfolg geblieben. Wie lange hat Wilberforce das britische Unterhaus mit seinen Anträgen zu Gunsten der schwarzen Sklaven umsonst ermüdet? Wird nicht jede große Wahrheit, welche die Vorurtheile und Interessen der Zeit gegen sich hat, feindlich behandelt, als eine Anmaßung, die sich ungebührlich eindrängen will, zurückgewiesen, bis sie, erst geduldet, die nächste Umgebung mit sich versöhnt, dann die Achtung zu verdienen weiß und sich endlich das Bürgerrecht gewinnt? Wem gebührt das Verdienst einer Wohlthat, der wir uns erfreuen, vielleicht dem Begünstigten, dem glückliche Verhältnisse erlaubten, sie in das Leben einzuführen, oder nicht vielmehr dem Unbeachteten, oft Verkannten, der sie zuerst vergebens einzuführen gesucht? Die auf dem Kampfplatze gegen den Feind gefallen sind und den Sieg durch den Heldentod errungen haben, erscheinen nicht im

Triumphzuge, den die Sieger feiern. Ist nicht jede Erfindung, jede Entdeckung dem Herkommen, der Angewöhnung eine Neuerung, eine Ketzerei, wenn nicht gar Aufstand und Empörung? Die Zeit der Aussaat ist eine andere als die der Ernte. Segnen wir also, mit dankbarer Erinnerung, die Hand, welche uneigennützig den Baum gepflanzt, wir, die behaglich in seinem Schatten ruhen, oder seine Früchte pflücken! So sehr sich Dohm gesehnt hatte, in preußischen Staatsdienst zu treten, und so hoffnungsvoll sich seine Verhältnisse in demselben gestalteten, so zeigte er sich doch unzufrieden mit seiner Lage und dachte auf Veränderung. Man erklärt sich diese Stimmung vielleicht am sichersten durch die unstäte Beweglichkeit, die sein Charakter in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens zeigt. Vielleicht hatte auch unbefriedigter Ehrgeiz Antheil daran; denn seine Freunde sagen, er habe es schmerzlich empfunden, eine so untergeordnete Rolle unter Herzberg spielen zu müssen, und sei mit seinem kargen Gehalte jetzt um so weniger ausgekommen, da er sich um diese Zeit verehelicht hatte. Aber welche Rolle spielte Herzberg selbst, der dem Könige so nahe stand? Waren nicht Alle, die unter Friedrich dienten, dem Geiste dieses Mannes unterthan, nur Werkzeuge in des großen Meisters Hand, nur Mittel, die er zu seinem Zwecke verwendete? Neben Friedrich fand ein Zweiter noch weniger Platz, als neben Napoleon oder Karl dem Großen. Wie dem auch sei, Dohm wünschte eine Veränderung seiner Lage und knüpfte (1783) Unterhandlungen mit Freunden und Gönnern an, die ihn in österreichische Dienste bringen wollten.

Dohm's Charakter kannte den Wahlspruch nicht: „Furchtsam im Beschließen und entschieden in der That." Er ließ sich gern in Versuche ein und gab sie wieder auf, wenn sie nicht gelingen wollten. Auch hier war dies der Fall; es wollte nicht gelingen. Herzberg und sein König kannten die Schritte, welche Dohm gethan, um im Oesterreichischen angestellt zu werden, und es gereichte Beiden zu großer Ehre, daß sie, mit schonender Nachsicht, auch nicht die geringste Empfindlichkeit darüber zeigten, obgleich ein Uebertritt in den Dienst Oesterreichs, in jener Zeit, für eine Flucht in das feindliche Lager gelten konnte. Dohm wurde zum geheimen Kriegsrathe befördert, von der lästigen Arbeit in den Archiven losgesagt und — was ihm sehr zusagte — in dem Departemente der auswärtigen Angelegenheiten vorzüglich gebraucht. Zugleich bewilligte ihm der König einen jährlichen Gehalt von 1200 Thalern. Das aber befriedigte ihn so wenig, daß er, schon im Anfange von 1786, wieder Schritte that, um in auswärtige Dienste zu kommen. Er erklärte sich bereit, die Stelle eines Professors und Vicekanzlers bei der Universität Marburg anzunehmen, und der Landgraf von Hessen hatte seine Ernennung schon wirklich vollzogen. Indessen fügte es sich, daß Dohm in Preußen blieb, welches ihn ungern verlor, und von dem er auch, im Augenblicke der Entscheidung, sich ungern trennte. Friedrich der Große war jetzt besonders damit beschäftigt, die deutschen Reichsstände inniger unter sich zu verbinden, den Einfluß des Hauses Oesterreich zu

schwächen und, in Verbindung mit den Fürsten Deutschlands, die sich für seine Ansicht gewinnen ließen, ein kräftiges Gegengewicht im Reiche selbst gegen das Reichsoberhaupt zu bilden. Der Entwurf Joseph's II., Baiern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, gab Stoff und Vorwand, Friedrich's Absicht durchzuführen. Zur Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichsverfassung, wie man sagte, und zur Sicherung der reichsständischen Rechte ward der deutsche Fürstenbund geschlossen, der, als eine Lieblingsidee des großen Königs, zu seiner Zeit eine so gewaltige Bewegung hervorgebracht, sich aber, in seinen Resultaten, als eine große Ursache mit kleinen Wirkungen gezeigt hat. Dohm erhielt den Auftrag, für diese wichtige Angelegenheit die öffentliche Meinung zu gewinnen, und er that es, in seiner bekannten Schrift: „Ueber den deutschen Fürstenbund." Die Arbeit, unter der Leitung und Mitwirkung Herzberg's vollendet, war eine gelungene zu nennen; auch fand sie großen Beifall und wirkte vielfältig auf Stimmung und Gesinnung im deutschen Vaterlande. Johannes Müller hat seine Tüchtigkeit an demselben Gegenstande erprobt, der von ungleich größerer Bedeutung schien, als er in seinen Folgen sich erwiesen.

Im Juli 1788 ging Dohm, als geheimer Kreisdirectorialrath und Gesandter bei dem niederrheinisch-westphälischen Kreise, nach Cöln. Mit dieser Stelle verband er auch die eines bevollmächtigten Ministers am kurcölnischen Hofe, und da bald darauf der Tod Friedrich's erfolgte, ward er von dessen Nachfolger in seinen Aemtern und Würden bestätigt, in den Adelsstand erhoben, und sein Gehalt, der auf 1550 Thaler festgesetzt worden war, noch um 400 Reichsthaler erhöht. In seinem neuen Wirkungskreise fand er vielfältige Gelegenheit, seine Thätigkeit, Einsicht, Geschäftskenntniß und vor Allem sein edles Streben, Recht und Wahrheit geltend zu machen, mit gerader Offenheit zu zeigen. Es regte sich in manchen Gegenden jener Geist des Mißbehagens und der Unzufriedenheit im Volke, aus dem sich bald die furchtbare Umwälzung entwickelte, die Europa in seinen Grundvesten erschütterte, den alten Bau der politischen Gesellschaften zertrümmerte und neu gestaltete. Zu Aachen brach ein Aufstand aus, von den Mißbräuchen einer schlechten Verwaltung, wie das gewöhnlich ist, herbeigeführt. Das Reichskammergericht ordnete eine Untersuchung an, die mit beliebter Langsamkeit betrieben ward und, da sie endlich in Gang gekommen war, zu keiner Entscheidung gedeihen wollte, weil zu deren Vollziehung es an der nöthigen Eintracht und Einheit fehlte. Dohm stellte den Grundsatz auf, durch zeitgemäße Reformen Revolutionen vorzubeugen und vor Allem die Mißbräuche zu beseitigen, welche die Unzufriedenheit erzeugten. Der Weg schien der Gewalt zu langweilig und zu lang, und sie fand es, wie gewöhnlich, bequemer und kürzer, jeden Ausbruch des Mißvergnügens, wo es gehen wollte, niederzuschlagen, um die Unruhstifter, durch Nachgiebigkeit, die für Schwäche gelten konnte, nicht aufzumuntern. Unruhen, die in Holland ausbrachen, bestimmten Friedrich Wilhelm II., sich des Erbstatthalters, seines Schwagers, thätig anzunehmen. Da man die Ein-

mischung Frankreichs fürchtete, erhielt Dohm den Auftrag, sich an Ort und Stelle an den Grenzen zu überzeugen, ob von dieser Macht Vorkehrungen getroffen würden, und er sendete, nach eingezogenen Nachrichten, die beruhigende Versicherung ein, daß von dieser Seite nichts zu fürchten sei. Im Sommer 1789 stand Lüttich auf, das sich in seinen heiligsten Rechten gekränkt und von einer willkürlichen Regierung mißhandelt fühlte. Die Stände des Bisthums forderten die Rechte zurück, welche sie von früherer Zeit besessen hatten, und die ihnen eigenmächtig entzogen wurden. Der Fürstbischof, von dem guten Rechte der Bürger überzeugt, oder durch die Aufregung erschreckt, gab seine Zustimmung zur Einberufung des Landtags, um, auf gesetzlichem Wege, die Beschwerden zu prüfen und auszugleichen. Ehe aber der Landtag eröffnet ward, entfloh er treubrüchig und bewirkte die Ausfertigung eines Mandats des Reichskammergerichts, mit Waffengewalt den Aufstand zu unterdrücken und den Fürstbischof in der Ausübung seiner Rechte zu schützen. Daß Dohm's Ansichten mit solchem Verfahren nicht zusammenstimmten, das übrigens auch das preußische Cabinet nicht billigte, braucht kaum erwähnt zu werden. Seine wahren Gesinnungen sprach er in einer Schrift aus, die im Anfange von 1790 im Drucke erschienen ist und den Titel führt: „Die lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. K. Majestät von Preußen bei derselben."

Wie Preußen diese Angelegenheit geordnet zu sehen wünschte, erklärt folgende Stelle: „Nicht durch parteiische Befriedigung der Leidenschaften des einen oder des andern Theils, nicht durch augenblickliche Unterdrückung der einen oder der andern jetzt minder begünstigten Partei wünschten Se. Majestät die Sache beendigt, nicht etwa einen Vergleich erzwungen, der nur dem Namen nach die Gemüther vereinte, in der That aber sie noch unwiederbringlicher entfernte, indem er reichen Saamen bleibenden Zwistes ausstreuete. Dem Fürsten sollte das Vertrauen und die Liebe seiner Unterthanen wieder gewonnen, diesen ihre ihnen mehr als Alles theure Freiheit, und dem Landesherrn der mit dieser Freiheit so wohl vereinbare, nur durch sie unerschütterlich zu befestigende Besitz und ruhige Genuß seiner Gerechtsame und eine nicht beschränkte Gewalt, Gutes zu thun, wiedergegeben werden. Alles dieses sollte Herstellung und Verbesserung der ursprünglichen, nur den Bedürfnissen und Einsichten unsers Zeitalters näher anzupassenden Constitution bleibend gründen, und dadurch Despotismus und anarchische Verwirrung durch übel verstandene Nachahmung des von einem benachbarten Reiche gegebenen Beispiels gleich weit und kräftig von Lüttichs Grenzen abhalten." „Das allgemeine Urtheil", hieß es an einer andern Stelle, „ist guten und großen Fürsten nie gleichgültig; je mehr ihre Macht sie über dasselbe, nach dem täuschenden Wahne des Schmeichlers, hinwegzusetzen versuchen könnte, je mehr muß richtige Einsicht und wohlverstandenes Interesse sie belehren, daß diese Macht, so groß sie auch immer sein mag, doch nur dann fest und bleibend gegründet sei, wenn sie allgemein verehrt und geliebt ist. Milder und gerechter Gebrauch der Macht erhöht ihre Kraft,

und ein solcher Gebrauch fürchtet gewiß nicht das Urtheil und die strenge Prüfung des gesunden Menschenverstandes, der nie irrt und nie Unrecht hat.“ Merkwürdig ist die Art, wie sich Dohm über die ersten Tage der französischen Revolution ausspricht, merkwürdiger noch in unserer Zeit, als sie es damals war, wo sie sogar einen officiellen Charakter hatte.

„Ein lange niedergedrücktes und, wie es schien, für jedes Gefühl von Freiheit gelähmtes Volk hatte plötzlich seine Kraft gefühlt, und seine Kraft war Recht geworden. Was wenige Wochen vorher Verbrechen, der ausgesuchtesten Strafe würdig, gewesen wäre, ward jetzt von einem Ende Europa's zum andern mit zujauchzendem Beifalle vernommen, und selbst die Ausschweifungen eines Volkes, das zum rächenden Richter sich erhoben hatte, schienen der Entschuldigung fähig. Kein unvordenklicher Besitz, kein durch Jahrhunderte ehrwürdig gewordener Vorzug wurden mehr als giltige Titel angesehen. Alles trat zurück; nur die unverjährbar geglaubten Rechte des Menschen sollten fernerhin gelten, nur der Bürger einen Werth haben, den kein anderer aufwöge, und der gemeine Wille die Schranken seiner Freiheit bestimmen. Dies war die neue Ordnung der Dinge, die man einige Monate früher nicht in den Reihen der Möglichkeiten geglaubt, und die nur das mit seinem von üblem Rathe befreiten Monarchen vereinte Volk schnell und kräftig möglich gemacht hatte.“

„Wenn man dem Mündel seinen Vormund nimmt,“ bemerkt Dohm an einer andern Stelle, in Beziehung auf die lütticher Sache, „und an dessen Stelle den setzt, gegen welchen gerade die Rechte des Unmündigen behauptet werden sollen, was bleibt ihm übrig, als selbst seine Sache zu führen? Wer wird da an verletzte Pupillenordnung denken?“

Indessen wurden auch die Lütticher geopfert, und die Gewalt blieb sich in ihrem Verfahren gleich, ein Beweis, daß sie wenigstens folgerecht ihren eigenen Untergang gefördert hat.

Dohm, ermüdet durch seine erfolglosen Anstrengungen und unzufrieden mit der Wendung, welche die öffentlichen Angelegenheiten, seit Friedrich's Tode, immer entschiedener in Preußen nahmen, wünschte sich auf einige Zeit von seinem Posten zu entfernen und auf einer Reise Erholung und Zerstreuung zu suchen. Es ward ihm vorerst gestattet, nach Berlin zu gehen, wohin er sich auch, im April 1791, begab. In der Nähe fand er das Unerfreuliche, welches ihm über den Stand der Dinge und die Stimmung der Gemüther mitgetheilt worden, mehr als bestätigt. Herzberg selbst, dem er durch verwandte Gesinnungen und Dankbarkeit so befreundet war, hatte allen Einfluß verloren, und die vertraute Umgebung des Königs rechtfertigte die trüben Aussichten in die nahe Zukunft. Die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland ward ihm ertheilt, und er begab sich in die Schweiz, ohne jedoch Frankreich zu berühren, das zu besuchen seine Absicht gewesen war. Die raschen Fortschritte, welche die Revolution daselbst gemacht, und die hoffnungsvollen Erwartungen, die er für einen gedeihlichen Erfolg derselben nährte, hätten leicht Verdacht gegen ihn erregen können. Nach vollendeter Reise kehrte er an seinen Posten nach Aachen zurück, erhielt aber bald darauf die

Weisung, sich nach Cöln zu begeben. Dieser Wechsel war ihm höchst unangenehm, weil ein fünfjähriger Aufenthalt in Aachen durch angenehme gesellschaftliche Verhältnisse und die freundliche Umgebung der Stadt ihm dieselbe lieb gemacht hatte. Die diplomatische Laufbahn war ihm übrigens auch verhaßt geworden, und er hätte derselben jetzt jede andere mit einem angemessenen Wirkungskreise vorgezogen. Aus seiner unangenehmen Lage ward er jedoch, wenn auch nicht auf eine angenehme Weise, bald befreit. Die Franzosen rückten, unter Custine, gegen Mainz vor, besetzten es und breiteten sich in der Umgegend aus. Der Kurfürst und andere erlauchte Personen, die sich in Cöln nicht sicher glaubten, flüchteten nach Münster, und Dohm folgte ihnen. Seine Lage war nicht erfreulich. Der Krieg gegen Frankreich mußte ihm, in mehr als einer Beziehung, bedenklich scheinen. Die Revolution konnte er in ihren Bestrebungen, schon der Ursachen wegen, die sie hervorgerufen, nicht verdammen. In der Schule Friedrich's galt die Lehre, der Staat bestehe für die Staatsgenossen, die Regierungen seien der Regierten, die die Fürsten der Völker wegen, und diese hätten auch Rechte, wie jene Pflichten. Das war ebenfalls die Lehre der Revolution, und die Grundsätze stimmten hier und dort so ziemlich überein, wenn auch die Wege auseinanderliefen, auf denen man zu ihrer Anwendung gelangen wollte. Konnte Dohm den Krieg selbst nicht unbedingt billigen, dann mußte die Art, wie er geführt ward, ihn mit Trauer erfüllen. Man betrachtete Frankreich als eine leichte Beute, die man nur zu nehmen habe, um sich in sie zu theilen. Die bekannte Proclamation des Herzogs von Braunschweig sprach die Zuversicht und die Absicht der Kriegspartei ohne Rückhalt aus. Das Reich beklagte sich, ohne seine Schuld und wider Willen zu Feindseligkeiten gegen Frankreich fortgerissen worden zu sein, deren Folgen ihm nur verderblich werden konnten; die Früchte des Sieges, wenn Hoffnung dazu sei, würden die großen Mächte ernten, die Gefahren aber und der Verlust, wenn Frankreich siegen sollte, das schwache Deutschland treffen. Oesterreich und Preußen, beschwerte man sich, hätten diesen Krieg begonnen, ohne die Zustimmung des Reichs auch nur anzusprechen, auf dessen Kosten man ihn doch vorzüglich führen werde. So seien jetzt schon die benachbarten Länder in Feindes Hände gekommen, und den angrenzenden drohe die Gefahr desselben Looses, oder die nicht weniger bedenkliche einer revolutionairen Ansteckung. Die Furcht war nicht grundlos, und die Voraussagung sollte, zum Verderben des Reichs, bald in Erfüllung gehen. Um das Maaß des Unglückes, das zu fürchten war, voll zu machen, zeigte es sich bald, wie wenig der Geist der Eintracht und Uebereinstimmung die großen Mächte beseelte, die an der Spitze der Verbindung gegen Frankreich standen. Oesterreich und Preußen bewachten sich mit Eifersucht und mißtrauten sich gegenseitig mehr, als fast dem Feinde selbst. Man trug kein Bedenken, öffentlich zu behaupten, jene Macht sei entschlossen, mit Frankreich einseitig einen Frieden abzuschließen, und der Kaiser Franz, da er sich in Brüssel befand, habe zu diesem Ende Unterhandlungen mit Robespierre angeknüpft.

Diese Beschuldigung ward Preußen mit aller Bitterkeit zurückgegeben; es habe, sagte man, mit dem Feinde unterhandelt, um sich, zu seinem Vortheil, mit ihm abzufinden, und nur der Bewilligung bedeutender Subsidien habe man es zuzuschreiben, daß es sich nicht schon aus dem gemeinschaftlichen Kampfe zurückgezogen. Dohm erhielt, unter solchen Verhältnissen, viel Beschäftigung; bald wurde er gebraucht, um die wahren Gesinnungen Oesterreichs auszuforschen und dem Gange seiner geheimen Unterhandlungen mit Frankreich auf die Spur zu kommen, bald um Preußens Vortheile zu wahren und die Verpflegung seiner Truppen zu besorgen. Arbeit und Aufenthalt wechselten nach den Ereignissen des Krieges, denen zu folgen nicht unsere Aufgabe ist. Nach dem Abschlusse des baseler Friedens (5. April 1795), durch den sich Preußen von dem Bunde gegen Frankreich trennte, deckte es das nördliche Deutschland bis zum Main durch eine Demarcationslinie, die ihm Gelegenheit gab, einen Theil seiner Truppen, auf Kosten der durch es beschützten Staaten, zu unterhalten. Dohm ward die Aufsicht und Leitung der Verpflegung des Neutralitätscordons übertragen.

Unter solchen für Deutschland höchst bedenklichen Verhältnissen, die, zum großen Theile, auf Rechnung von Preußen kamen, starb Friedrich Wilhelm II., dessen Regierung das Werk des großen Friedrich, die Macht und Würde dieses Staates tief erschüttert hatte. Dohm ward von dessen Nachfolger, als dritter Gesandter, mit dem Minister Grafen von Görtz und dem Freiherrn von Jacobi, zu dem Friedenscongresse nach Rastadt geschickt, der das ungewisse Schicksal unseres Vaterlandes bestimmen sollte. War auch die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands noch nicht gekommen, dann war sie doch eingeleitet, und die Schmach derselben trifft mehr die verderblichen Maßregeln und Schritte, die sie herbeigeführt, als das spätere Benehmen, das sie nur vollendet hat. Auch zu Rastadt standen Oesterreich und Preußen sich feindselig gegenüber und erleichterten Frankreich das herrische Spiel, das es mit Deutschland trieb. Der Erfolg des Friedenscongresses ist bekannt genug; er endete mit dem Morde der französischen Gesandten. Diese ungeheure That, die in der an Unthaten so reichen Geschichte fast beispiellos zu nennen ist, suchte man vergebens mit dem Schleier des Geheimnisses zu verhüllen. Thatsache ist es, daß sie nicht ohne die Mitwirkung österreichischer Soldaten vollbracht worden. Dohm spricht, als Zeuge, sich in folgenden Worten darüber aus: „Wie im April 1799 der Congreß durch Wiederausbruch des Krieges und Ermordung zweier französischer Gesandten gewaltsam zerrissen wurde, war ich unter den deutschen Gesandten, die bis zum letzten Augenblicke in Rastadt blieben. Nach ihrer Wahl und nach gemeinsamer Berathung entwarf ich, im Namen des ganzen diplomatischen Corps, einen authentischen Bericht über die verübte, unerhörte Greuelthat, der dem Reichsoberhaupte und versammelten Reiche vorgelegt wurde. Er ist ohne Folgen, das Verbrechen ist ohne weitere Untersuchung, ohne Bestrafung geblieben. Dagegen sind die Gesandten, welche ein Zeugniß, wie es Ehre und Pflicht erforderten, abge-

legt hatten, und deren Betragen vom ganzen Reiche Lob und Dank verdiente, mit unwürdigen Schimpfreden belegt, aber nie ist auch nur das kleinste Factum in meinem Berichte der Unrichtigkeit beschuldigt worden."

Dohm's öffentliches Leben und amtliche Wirksamkeit hält mit der Geschichte Preußens gleichen Schritt, die wieder mit den tief eingreifenden und erfolgreichen Ereignissen, die Europa aufregten und umgestalteten, zusammenhängt. Er wurde in verschiedenen Verwaltungszweigen und zur Vollziehung besonderer Aufträge gebraucht und vorzüglich in den neu erworbenen Ländern, die Preußen gewann, zur Einrichtung derselben angestellt. Oft nach seinem Werthe gewürdigt, nicht selten auch verkannt, manchmal durch glücklichen Erfolg belohnt, öfter in seinen Erwartungen getäuscht, viel erstrebend, wenig erreichend, mühete er sich ab, sehnte sich nach Veränderung, die ihm die früher gemachte Erfahrung wiederholte und die Summe seiner Täuschungen nur vermehrte. Im Juni 1804 ging er als Kammerpräsident der eichsfeld-erfurtischen Kriegs- und Domänenkammer nach Heiligenstadt, wohin er in seiner neuen Eigenschaft versetzt ward. Mit diesem Wirkungskreise konnte er um so weniger zufrieden sein, da er weder mit seiner Neigung, noch mit seiner bisher erprobten Geschäftsübung übereinstimmte, und ihm auch mehr eine Zurücksetzung als eine Beförderung zu sein schien. Die Wendung, welche Preußens Geschick nahm, veränderte auch bald wieder Dohm's Lage. Die Schlacht von Jena gab (im Spätjahre 1806) die Monarchie Friedrich's des Großen in Napoleon's Hand. Das Eichsfeld mit Erfurt ward von feindlichen Truppen besetzt und erhielt eine französische Verwaltung. Dohm trug kein Bedenken, sich mit den siegreichen Machthabern in Verbindung zu setzen, um den eigenen Vortheil, wie den des Landes, dem er durch seine Stellung angehörte, etwas ängstlich zu wahren. Es gelang ihm, durch die Verwendung Talleyrand's, sich an die Spitze der Verwaltung von Eichsfeld nebst Erfurt und der Grafschaft Hohenstein gesetzt zu sehen. In dieser Eigenschaft blieb er einen Monat zu Erfurt und begab sich dann, mit Abgeordneten des ihm anvertrauten Gebietes, nach dem Hauptquartier Napoleon's, um diesem einige Beschwerden und Wünsche seiner Verwalteten vorzutragen. Er eilte nach Berlin, wo er den Kaiser noch zu finden hoffte, der aber schon nach Warschau abgegangen war. Dohm folgte ihm dahin, ward freundlich aufgenommen, erhielt auch einige Versprechungen, die nicht sehr gewissenhaft erfüllt wurden. Unterdessen war der Friede von Tilsit geschlossen worden, in welchem Preußen alle auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Länder an den Sieger abtrat. Napoleon machte ein Königreich Westphalen, das er an seinen Bruder Hieronymus verschenkte. Man beeilte sich, durch Abgeordnete, dem neuen Herrscher die Huldigung des Landes in der Hauptstadt Frankreichs darzubringen. Dohm gehörte zu den Auserwählten, die sich sogleich nach Paris begaben. Die schmeichelhafte Weise, mit welcher er aufgenommen und behandelt ward, schien ihm wohl zu thun und ihn mit freudigen Hoffnungen zu erfüllen. Indessen ward ihm sein Lieblingswunsch nicht gewährt, sich zu der einflußreichen Stelle eines

Digitized by Google

Minister-Staatssecretairs, mit welcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verbunden war, ernannt zu sehen. Man zog ihm unsern berühmten Johannes Müller vor, der, mehr noch als Dohm, Menschen, Völker, Staaten und Regenten in der Geschichte kannte, sich aber, wie er, im eigenen wirklichen Leben leicht von einer Täuschung zur andern verlocken ließ. Dohm mußte sich mit seiner Ernennung zum Staatsrathe begnügen, der indessen bald die zum Gesandten in Dresden folgte. Man hat ihn sehr getadelt, daß er so schnell und willig in die Dienste des Königs von Westphalen getreten ist. Vaterlandsliebe und Dankbarkeit hätten ihn der deutschen Sache und besonders Preußen erhalten sollen, dem er sich, in mehr als einer Hinsicht, aus Gefühl und Ueberzeugung, verpflichtet fühlen mußte. Er war zu den Jahren gekommen, in denen der Mann das Leben mit Ernst betrachtet und die persönliche Würde den Verlockungen der Eitelkeit nicht mehr zu opfern pflegt. Seine Gesundheit hatte gelitten, und durch bittere Erfahrungen war sein Gemüth in seiner kränklichen Reizbarkeit tief verletzt. Mit Unmuth sah er auf manche frühere Verirrung von der rechten Bahn, auf so viele gescheiterte Entwürfe und betrogene Hoffnungen zurück, und man hätte erwarten sollen, daß keine neue Täuschung sich an die alten reihen und ihn auf Abwege führen würde. Er lebte in schönen Familienverhältnissen, war frei von Nahrungssorgen, hatte ein anständiges Vermögen, das, durch ein gutes Einkommen und große Sparsamkeit erworben und vermehrt, ihm ein bequemes Leben sicherte. Aus allen diesen Gründen wollte man nicht begreifen, wie Dohm es über sich gewinnen konnte, in die Dienste eines Deutschland vom feindlichen Frankreich aufgedrungenen Fremden zu treten. Wir wollen Dohm nicht richten, weder rechtfertigen, noch verdammen; doch freut es uns, daß er, wie Müller, in allen diesen Schritten, die so bittern Tadel fanden, einen gewissen Anstand wahrte, und selbst Gründe der Entschuldigung nicht fehlen würden, wenn es gilt, seine Redlichkeit und Aufrichtigkeit in Schutz zu nehmen. Welch ekelhaftes Schauspiel hat unsere Zeit gegeben, in der Ehrgeiz und Habsucht sich jeder Gewalt niederträchtig überliefert, jedem Erfolge gehuldigt, der glücklichen Größe sich feig zu jedem Dienste dargeboten, der unglücklichen aber gewissenlos den Rücken zugekehrt!

Natur und Kunst, gesellschaftliche Verhältnisse und amtliche Thätigkeit, die weder große Anstrengung erforderte, noch widrige Berührung herbeiführte, machten den Aufenthalt zu Dresden angenehm. Aber auch diese Lage war nicht von Dauer, da der im Jahr 1809 ausgebrochene Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich Sachsen mit Besorgnissen und Unruhe erfüllte und der Hauptstadt Gefahr drohete. Dohm's geschwächte Gesundheit erlag endlich den Erschütterungen eines ewig bewegten, aufgeregten Lebens, und er ward bedenklich krank. Er fühlte, daß es dringend sei, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Er suchte um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nach, die ihm auch von der westphälischen Regierung, unter guten Bedingungen, bewilligt ward. Gegen das Ende von 1810 zog er sich auf sein Gut Pustleben bei Nord-

hausen zurück, um nur seiner Familie und den Wissenschaften zu leben und die Tage in wohlverdienter Ruhe zu beschließen. Aber die unstäte Beweglichkeit des Mannes machte ihn gleich unfähig, die Arbeit und die Muße zu ertragen, und er fühlte sich in der lauten Umgebung geselliger Kreise und bei den Arbeiten eines amtlichen Berufs so wenig befriedigt, als im Schooße einer geliebten Familie und bei behaglicher Geschäftslosigkeit. Napoleon's Schicksal nahete sich seiner Entscheidung, und Deutschland ging der schöne Morgen eines glorreichen Tages auf, der ihm eine glückliche Zukunft verhieß. Die Macht des Kaiserreichs, in Spanien erschüttert, in Rußland zertrümmert, sammelte sich noch einmal mit der ganzen Anstrengung einer hinsterbenden Kraft, um bei Leipzig hoffnungslos unterzugehen. Dohm richtete seinen Blick voll freudiger Erwartung auf Preußen und that Schritte, um im Dienste dieser Macht wieder eine angemessene Anstellung zu erhalten. Man sollte es kaum glauben, wenn es nicht glaubwürdig versichert würde und des Mannes Art nicht damit im Einklang stände. Ist dem aber so, dann bewiese auch dieser Entschluß seine gutmüthige Befangenheit, die ihn die Menschen und die Dinge selten erkennen ließ, wie sie in der Wirklichkeit waren. Die damals herrschende Stimmung in Deutschland, die vorzüglich von Preußen ausgegangen war, hatte seinen Namen geächtet. Er ertrug das Unabwendbare, lebte, in der stillen Abgeschiedenheit seines ländlichen Aufenthalts, mehr der Vergangenheit, als der Gegenwart, die ihn zu verleugnen schien. Er beschäftigte sich mit der Ausarbeitung eines Werkes, dessen Werth ihm unter den deutschen Geschichtschreibern immer eine gerechte Anerkennung sichern wird: „Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts." Es erheiterte den Abend seines Lebens, daß ihm der König von Preußen, dem er den ersten Band dieses Werkes überreichte, den rothen Adlerorden zweiter Classe und der König von Baiern das Commandeurkreuz seines Civilverdienstordens verliehen. Er starb, am 29. Mai 1820, im neun und sechzigsten Jahre seines Lebens.

Dohm verdient, als Mensch und Schriftsteller, unsere Achtung. In seinem amtlichen Wirkungskreise, der die verschiedenartigsten Geschäfte umfaßt, zeigte er Thätigkeit, Wohlwollen und Geschicklichkeit. Wenn er sich auch nicht durch Höhe und Tiefe der Ansichten und Gedanken und durch eine schöpferische Kraft des Geistes auszeichnet, dann zeigt er doch allenthalben Wahrhaftigkeit, ein unermüdliches Streben, das Bessere und Rechte zu fördern, wo und wie er es erkannte. Die Gabe der Erfindung besaß er weniger, als die, das Vorhandene zweckmäßig zu verwenden. Die breite Umständlichkeit in seinen geschichtlichen Darstellungen mag oft ermüden; aber mit diesem Fehler versöhnen uns seine Aufrichtigkeit, seine Achtung vor Wahrheit und Recht und besondets seine feine Menschenliebe. Er war mehr als ein Mann von Geist; er war, was in unseren Augen höher steht, ein Mann von Herz.

Weihel.

Dolus, s. Culpa.

Domaine, Staatsgut, Kammergut, Krongut, Fiscusgut, Staatsvermögen, öffentliches Gut, Staats-Privateigenthum. Je nachdem man das Wort Domaine im weitern oder im engern Sinne nimmt, hat es mit den andern obenstehenden Benennungen bald die gleiche, bald eine mehr oder minder davon abweichende Bedeutung. Etymologisch betrachtet kann Domaine (als offenbar abgeleitet von dominium oder domanium) überhaupt gebraucht werden, und wird auch, zumal im Französischen, wirklich gebraucht für Eigenthum oder für einen Inbegriff von Eigenthum oder Besitzthum, oder auch insbesondere für Herrschaft-Recht, oder für Herren-Gut. In solchem Sinne gibt es Privat-Domainen, Körperschafts-Domainen (z. B. von Kirchen, von Gemeinden, von öffentlichen Anstalten u. s. w.) und — worauf man jetzt in der Regel den Begriff beschränkt — Staats-Domainen. Von den letzten allein haben wir hier zu reden.

Auch der Begriff der Staats-Domaine ist ein weiterer oder ein engerer, je nachdem man darunter das gesammte Staatsgut (nämlich das unmittelbare, d. h. das mit vollem und auch privatrechtlich gültigem Eigenthumsrecht besessene) oder nur das dazu gehörige Grund-Eigenthum (mit Einschluß der nutzbaren, grundherrlichen Gerechtsamen), und zwar vorzugsweise nur dasjenige, dessen Ertrag zur Bedeckung des Staatsaufwandes — den Unterhalt des Regenten und seines Hauses mit einbegriffen — bestimmt ist, versteht. Im ersten, obschon weitern, Sinne wird gleichwohl davon ausgeschlossen zuvörderst das — dem Staat nicht vermöge Privat-, sondern nur vermöge öffentlichen Rechts zustehende — Staats-Gebiet, oder Staatsgebietsrecht, wiewohl dasselbe gegenüber von Fremden als wirkliches Eigenthums- und in Bezug auf die Staatsangehörigen wenigstens als Obereigenthums-Recht geltend gemacht werden kann; sodann auch alles blos mittelbare Staatsvermögen, bestehend nämlich in der Summe alles auf dem Staatsgebiet befindlichen Privat-Vermögens, woraus nämlich der Staat, nach Maßgabe seines Bedürfnisses, einen Theil für seinen eigenen Gebrauch in Anspruch zu nehmen befugt ist, und mit dessen Größe daher auch sein eigenes Vermögen in genauem Verhältnisse steht, endlich auch alle eigentlichen Hoheits-Rechte, selbst wenn sie Ertrag abwerfen, da ihre Natur doch immer nur die des öffentlichen, nicht aber des Privat-Rechts ist. Dahin gehören insbesondere die Rechte des Fiscus, also auch das Fiscusgut, d. h. alles dasjenige, was der Regierung von woher immer aus Titeln des öffentlichen Rechts (nach Maßgabe der hier oder dort bestehenden Gesetze) an Vermögen oder Gütern zufällt (z. B. verlassenes oder erbloses Gut, Strafgelder, Schätze u. s. w.), so lange nämlich es der Domaine noch nicht einverleibt worden. Im zweiten Sinne werden von dem Begriff der Domaine noch weiter ausgeschlossen alle beweglichen Güter (inso-

fern sie nicht Appertinenzstücke von unbeweglichen sind), und unter den unbeweglichen diejenigen, welche, wenn sie auch einen Ertrag abwerfen, doch nicht solches Ertrags willen, sondern der directen Erstrebung der Staatszwecke, d. h. der unmittelbaren Verwendung zu solchen Zwecken willen angeschafft, erbaut, in Stand gesetzt, im Besitze erhalten und verwaltet werden, wie z. B. die dem Staatsdienst oder den verschiedenen Staatsanstalten gewidmeten Gebäude, auch Festungen, Heerstraßen, Canäle u. s. w., ja auch Forsten und Bergwerke, insofern sie nicht eigens des Ertrags, sondern der Bedeckung dringender National- oder Staatsbedürfnisse willen, also namentlich im Interesse polizeilicher oder staatswirthschaftlicher (nicht finanzieller) Zwecke besessen und bewirthschaftet oder betrieben werden. Endlich werden auch davon ausgeschlossen alle dem Staate zugehörigen nutzbringenden und privatrechtlichen Forderungstitel, insofern sie nicht grundherrliche Gerechtsame oder Grundrechte sind.

Zur Vermeidung von Zweideutigkeiten und Begriffsverwirrungen sind jedoch die bisher angeführten Unterscheidungen nicht hinreichend; denn welche der daraus hervorgehenden Bedeutungen des Wortes Domaine man annehme, immer wird es noch Gegenstände von theils politisch, theils rechtlich verschiedener Eigenschaft in sich fassen, daher die Aufstellung bestimmter und allgemein gültiger Lehrsätze darüber nicht zulassen. Wir unterscheiden daher weiter die staatsfinanzielle Bedeutung des Wortes von der allgemein politischen, d. h. die gesammte Erstrebung der Staatszwecke im Auge haltenden, sonach viel weiter reichenden Bedeutung, beide aber von der — allgemeinen, oder besondern — staatsrechtlichen und von der rechtshistorischen. Im staats-finanziellen Sinne kann man zur Domaine nur diejenigen (Ertrag abwerfenden oder überhaupt zur wirthschaftlichen Benutzung geeigneten) Güter, (Besitzthümer oder Rechte) rechnen, welche nicht nur im unmittelbaren Eigenthum oder Vermögen des Staates (oder der Regierung) enthalten, sondern auch zur wirthschaftlichen Verwendung, d. h. entweder zur Bestreitung des Staatsaufwandes oder auch zu unmittelbarer Befriedigung der eigentlich wirthschaftlichen Bedürfnisse des Staates bestimmt sind. Allerdings ist unter diesen Gütern das Grundeigenthum, überhaupt das unbewegliche Vermögen, das wichtigste; doch rechnen wir dazu auch bewegliche, zu ähnlichen Zwecken dienende Sachen (z. B. Krone oder Reichs-Kleinodien, öffentliche Schatzkammern, die Inventarien von Residenz- u. a. Schlössern, nicht minder als jene von Landgütern, Bergwerken u. s. w.), dann auch die Activ-Capitalien, überhaupt alles nach Privatrecht besessene und zum sogenannten Grundstock, d. h. zum harrenden Besitzthum, — nicht blos zur laufenden oder einmaligen Einnahme — gehörige Gut. Dagegen ist nicht darin enthalten, noch außer der eben genannten, blos laufenden, aus was immer für Quellen fließenden Einnahme und dem jeweiligen Vorrath der Verwaltungskassen, alles dasjenige —

ob auch unmittelbare und dem Staat mit vollem Eigenthumsrecht zustehende — Besitzthum, welches nicht zu finanziellen oder zu eigentlich wirthschaftlichen Zwecken dient, sondern zur directen Erstrebung der Staatszwecke selbst, d. h. zur unmittelbaren Befriedigung bestimmter, öffentlicher Bedürfnisse. Freilich kann ein und derselbe Gegenstand zu beiderlei Verwendung geeignet sein, wie z. B. ein Gebäude, welches allernächst für Canzleien, öffentliche Schulen oder andere Staatsanstalten bestimmt ist, aber auch in wirthschaftlicher Absicht vermiethet oder als Dienstwohnung (deren Werth als Besoldungstheil gilt) benutzt werden kann, oder auch eine Festung, deren begraf'te Wälle und Gräben einen pecuniären Ertrag abwerfen mögen, u. s. w.; doch bleibt dem Begriff nach die Unterscheidung richtig und, in Bezug auf mehrere, bei der Lehre von Domainen vorkommende, theils politische, theils rechtliche Fragen, auch nothwendig und folgenreich. Namentlich wird bei den Fragen: In wie fern ist dem Staat ein großer Domainen-Besitz möglich; soll er einen solchen, wofern er ihn noch nicht hat, sich eigens anschaffen, soll er die Domainen in Selbstadministration behalten oder überhaupt wie verwalten? u. s. w. und dann bei der so hochwichtigen Frage: wem gehört — vernunftrechtlich oder positivrechtlich oder rechts-historisch — das Eigenthum der Domainen? die Antwort ohne Unterscheidung jener beiden Arten derselben durchaus nicht befriedigend zu geben sein.

Als allgemeinster Charakter der Domainen erscheint nach dem Gesagten: die Bestimmung zu den Bedürfnissen des Staates oder der Regierung oder des Regenten und seines Hauses als solcher. Ausgeschieden von ihrem Begriffe muß demnach werden alles dem Fürsten oder seinem Hause lediglich als juristischen Personen zugehörige, mithin reine Privatgut. Aber eben hier, nämlich bei der Anwendung solcher Lehre auf die verschiedenen mit dem Namen der Domainen belegten Güter, stoßen wir auf mancherlei Schwierigkeiten und vielfach verworrenen, publicistischen und rechtshistorischen Streit. Unter demselben Namen der Domainen begegnen uns Güter von der verschiedensten Rechtseigenschaft, sowohl nach dem mehr oder minder klar zu erschauenden Ursprung, als nach den durch gesetzliche Bestimmungen, Herkommen, Verträge, oder auch blos factische Anmaßungen entstandenen spätern Verhältnissen, und nach den sich widerstreitenden Aussprüchen der hier mehr der Vernunft und der Geschichte, dort mehr dem Interesse der Höfe huldigenden Juristen. In streng staatsrechtlicher Bedeutung kann die Domaine nur wahres Staats-Gut, d. h. solches in sich fassen, dessen Eigenthum der Gesammtheit der Nation zusteht, und worauf also dem Fürsten oder seinem Hause nie mehr als ein durch den Gesammtwillen im öffentlichen Interesse nach Maaß und Dauer zu bestimmendes, dem beharrlichen National-Eigenthum unnachtheiliges Nutznießungsrecht gebühren kann. Sobald und insofern dieses Recht als ein selbstständiges und bleibendes gedacht oder anerkannt, die Domaine daher ganz oder zum Theil in Eigenthum des Fürsten oder seines Hauses verwandelt wird, so hört sie —

wenn auch die Benennung fortdauert — in eben dem Maaße auf, eine wahre Staats-Domaine, d. h. Staats-Gut zu sein und wird fürstliches Gut. Ist dieses nur unvollständig geschehen, ist namentlich die erbliche Nutznießung dem Fürsten eigens nur als Staatshaupt, mithin im öffentlichen Interesse und durch wahres Staatsgesetz, verliehen, oder bleibt, ungeachtet oder neben dem fürstlichen Eigenthumsrecht, noch eine wenigstens theilweise Widmung der Domanial-Einkünfte für öffentliche Bedürfnisse in rechtlichem Fortbestand: alsdann ist eben eine Vermischung der Rechtseigenschaft oder eine doppelte Natur bei solchen Domainen zu erkennen, und derselben gemäß muß dann auch die Lehre lauten.

In der That findet auch, nach dem Zeugniß der Geschichte, eine solche Doppel-Natur bei gar vielen Domainen wirklich statt, oder sind wenigstens in der Masse des Domanialbesitzes der meisten Staaten Güter von beiderlei Rechtseigenschaft enthalten, nur freilich in sehr verschiedenem Verhältniß und so, daß eine oder die andere Eigenschaft bei einigen Gütern klar und erwiesen hervortritt, bei andern dagegen zweifelhaft oder dem Streit unterworfen ist.

So viel über den Begriff der Domaine. Wir haben nun allernächst die Fragen zu beantworten: 1) Wie läßt die Entstehung der Domainen in beiderlei Rechtseigenschaft sich da, wo die historischen Nachweisungen mangeln, vernünftig vorstellen? 2) Welches ist nach vorliegenden historischen Zeugnissen der Ursprung der Domainen, zumal in den deutschen Staaten, gewesen? 3) Welches sind die aus solchem Ursprung fließenden Rechtsfolgen, und wie verhält sich in deren Aufstellung das Vernunftrecht zum positiven und zu den hier oder dort vorkommenden factischen Behauptungen? 4) Inwiefern ist der Domainen-Besitz vortheilhaft für den Staat, und wann erscheint deren Verkauf oder überhaupt deren Veräußerung räthlich? 5) Welches endlich ist die zweckmäßigste Administrationsweise der Domainen?

I. Natürliche Entstehungsart der Domaine. Stellen wir uns vor, daß ein früher etwa nomadisch herumstreifendes, überhaupt noch von den freien Geschenken der Natur lebendes Volk sich zur Ansässigmachung entschließe, oder daß ein bereits ansässiges einen jenseits der Grenzen seines bisherigen Wohnsitzes gelegenen öden (überhaupt noch nicht in festen Besitz genommenen) Bezirk occupire, oder auch durch Eroberung einen fremden Landstrich sich eigen mache: so wird es allernächst den dergestalt in Besitz gebrachten Boden als Gesammtgut betrachten und etwa der gemeinsamen, freien Benutzung seiner Angehörigen überlassen. Es wird alsdann — sobald es die Vortheile des Privat-Eigenthums der Einzelnen für dieselben und für die Gesammtheit erkennt — diesen Einzelnen entweder die Erwerbung eines solchen Privateigenthums an bestimmten Gründen mittelst Occupation und Anbaues gewähren, oder auch unmittelbar eine größere oder kleinere Masse seines Gesammtgutes, nach gleichen oder ungleichen Loosen, unter

seine Glieder vertheilen, für sich selbst jedoch, d. h. für die Gesammtheit, alles dasjenige vorbehaltend, was nicht occupirt oder nicht vertheilt worden wäre. Dieses sich vorbehaltene Gesammteigenthum wird es vielleicht noch eine Zeit lang der freien Benutzung jedes Einzelnen — als Almend — überlassen, später jedoch, sobald nämlich die Gesammtbedürfnisse in Folge der Civilisation fühlbarer werden, der Bedeckung dieser Bedürfnisse widmen und es dergestalt im eigentlichen oder staatsfinanziellen Sinne zu seiner Domaine machen. Es wird zu solcher Domaine insbesondere auch diejenigen Gründe oder Gebietstheile zählen, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, Lage, Ausdehnung u. s. w., zur Occupation oder zur Benutzung durch Einzelne sich wenig oder gar nicht eignen, wie die größeren Gewässer, Forste, Erzgebirge u. s. w. und damit auch diejenigen vereinigen, welche von ihren früheren Eigenthümern verlassen oder erblos geworden sind.

Es läßt sich weiter denken, daß eine Anzahl bereits ansässiger, doch zur regelmäßigen Staatsgesellschaft noch nicht verbundener Bewohner, wenn sie endlich den bürgerlichen Verein bestimmter unter sich abschließen, zur Bedeckung der jetzo entstehenden gemeinen Bedürfnisse von ihrem bereits privatrechtlich occupirten oder ihrer Occupation frei stehenden Boden einen angemessenen Theil zum Gesammtgut erklären oder auch der Gesammtheit eine Art von Miteigenthum auf ihr Privatgut, ausgedrückt etwa durch das für sie statuirte Recht auf eine Quote (z. B. den 10ten Theil) der Früchte, einräumen und dergestalt aus dem Ihrigen die Domaine erschaffen.

Endlich ist auch gedenkbar, daß ein großer Grundherr, welchem weithin die ärmern Landesbewohner als Knechte oder Tagelöhner, als abhängige Colonen (Pächter oder Grundholde), oder als Schützlinge dienstbar oder unterwürfig, überhaupt mit mancherlei Pflichten zugethan waren, sich dahin entschlossen habe, sein herrisches Verhältniß zu denselben in ein landesväterliches umzuwandeln, d. h. außer seinen bisherigen Pflichten und Interessen als Beschützer, Grundherr und großer Wirthschafter, noch jene des bürgerlichen Oberherrn oder Staatshaupts zu übernehmen, und daß er der Bestreitung der mit solcher neuen Stellung verbundenen Auslagen sein Privatgut eben so gewidmet habe, wie dasselbe zur Bedeckung aller seiner andern, persönlichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse von jeher gedient hatte und fortwährend diente, ja, daß er etwa selbst durch feierlichen Vertrag sich dazu verpflichtete, sein bisher reines Privateigenthum mit solcher neuen, zum Besten seiner jetzigen staatsbürgerlichen Unterthanen geschaffenen Last zu beschweren. Insofern er solches wirklich und rechtsverbindlich gethan, würde das frühere Herrengut im entsprechenden Maße zum Gesammtgut geworden, wenigstens eine Art von Miteigenthum darauf zu Gunsten der Volksgesammtheit statuirt, sonach eine wahre Domaine für dieselbe gestiftet worden sein.

Die ursprüngliche Domaine, ob groß oder klein, mochte sodann sich leicht, und auf doppeltem Wege, vermehren, einmal nämlich durch

mancherlei privatrechtliche Erwerbung, als Kauf, Tausch, auch Erheirathung und Erbschaft, und dann auch unter Titeln des öffentlichen Rechts, als durch Eroberung, Friedensschluß, Gütereinziehung, Secularisation oder was sonst für andere, überall nach den Principien des Staats- und des Völkerrechts zu beurtheilende Erwerbungsart.

II. Wenden wir uns nun zu den Zeugnissen der Geschichte, und zwar — mit Uebergehung der allerdings schon in der alten Welt, als in den orientalischen Reichen, sodann bei den Griechen und Römern, vorkommenden Domainen — insbesondere zu denjenigen, welche sich auf die Domainen in deutschen Staaten, als die für uns wichtigsten, beziehen. Hier treffen wir — zum Unterschied von den als reines Staatsgut erscheinenden Domainen Griechenlands und (nicht nur des republikanischen, sondern auch des kaiserlichen) Roms — einen großentheils privatrechtlichen, überall jedoch aus Privat- und öffentlichem Recht vielfach gemischten Ursprung des Domanial- oder Kammergutes und einen im Laufe der Zeiten abwechselnd oder gegenseitig erfolgten Uebergang der einen Eigenschaft solcher Güter in die andere an. Wir haben dabei aber zwischen Reichs-Domainen und Landes-Domainen zu unterscheiden.

Die Stifter des fränkischen Reiches (aus dessen Zersplitterung später das deutsche hervorging) besaßen sicherlich schon in ihren ursprünglichen Wohnsitzen reiche Privatgüter, aus deren Ertrag sie auch großentheils ihr kriegerisches Gefolge unterhielten und belohnten. Als sie — meist an der Spitze solcher Gefolge oder auch anderer freiwilliger Kriegerschaaren — Anfangs nur plündernd, sodann erobernd, in das römische Gallien drangen, so eigneten sie sich daselbst so wie früher von der Beute, so jetzt von dem Lande (allernächst von dem öffentlichen oder Reichsgut, aber auch von dem Privatgut, welches der Sieger den Provinzialen willkürlich entriß), den ihnen durch's Loos oder Machtwort zugeschiedenen Theil gleichfalls privatrechtlich zu und verwalteten ihn, auch nachdem sie die Königswürde angenommen, ganz nach gleichen Grundsätzen, wie ihre ältern, heimathlichen und im Besitze behaltenen Privatgüter. Dasselbe geschah in den von ihrer räuberischen Hand nach einander eroberten deutschen Ländern, deren einheimische Stamm- oder National-Fürsten (die blutsverwandten fränkischen zuerst, dann aber auch die im übrigen Deutschland) großentheils getödtet oder verjagt oder wenigstens ihrer Güter beraubt wurden. Auch diese Güter waren, wie es scheint, meist Privatgüter gewesen und vermehrten jetzo in gleicher Eigenschaft den Reichthum des fränkischen Königshauses. Wurde daraus auch die königliche Hofhaltung und manche andere, dem König als solchem obliegende Ausgabe bestritten; so änderte dies unmittelbar an dem alten Verhältnisse nichts, weil man einerseits auch die königlichen Bedürfnisse wie zur Privatwirthschaft gehörig betrachtete, anderseits aber neben den Domainen auch mehrere andere — dem öffentlichen Recht verwandte — Einnahmsquellen (als jährliche Geschenke, nach Bedürfniß

auszuschreibende Lieferungen, auch Frohnden und Verpflegung, Zölle, Confiscationen u. s. w. [s. Eichhorn d. St. u. R. Gesch. I. §. 171 ff.]) zu deren Bestreitung den nöthigen Beitrag lieferten. Alles dieses königliche Domanialgut ging bei dem Sturze des Merovingischen Hauses auf das Karolingische über, und ward hier vereinigt mit dem großen Familiengut, welches der Majordomus und Thronräuber Pipin der Kurze von seinen Vorältern überkommen hatte, daher gleichfalls privatrechtlich besaß.

Freilich konnte Pipin, mag auch sein Thronraub durch des Papstes Ausspruch oder durch die Zustimmung der Nation als gerechtfertigt erscheinen, dadurch nicht privatrechtlicher Erbe von des Entthronten Gütern werden. Nur als König, mithin nur vermöge öffentlichen Rechtes, mochte er das — etwa als confiscirt zu betrachtende, überhaupt jetzt aus Privatgut zum königlichen oder Staatsgut gewordene — Besitzthum des unglücklichen Childerich in Anspruch nehmen; und es ward also durch Vereinigung desselben mit seinem eigenen Familiengut (die wirklich privatrechtliche Natur des letzten vorausgesetzt) der Domaine jetzt eine gemischte Eigenschaft verliehen. Zur klaren Erkenntniß derselben war jedoch jene Zeit nicht reif; vielmehr galt jetzt auch in der Karolinger Hand, und nach der Theilung des Reiches, in jener der getrennten Karolingischen Linien, das Merovingische Gut für Privat- oder Familiengut gleich dem Pipin'schen Erbgut. Erst, als nach dem Ausgange des Karolingischen Hauses in Deutschland andere Häuser — nicht vermöge Erbrechts, sondern durch Wahl — zum Thron gelangten, verschwand in Ansehung der alten Domaine der Begriff des Privat- oder Familiengutes und wich jenem des Reichs-Gutes, dessen Besitz und Verwaltung nämlich dem jeweiligen König nur als solchem (d. h. als Regierungs-Nachfolger, nicht als Privaterben) zustand, daher geschieden blieb von dem selbsteigenen Hausgut der nach einander auf Deutschlands Thron erhobenen Familien.

Welchergestalt dieses ursprünglich fast unermeßliche Reichsgut allmälig durch fortschreitende, theils nothgedrungene, theils verschwenderische Vergabungen an weltliche und geistliche Häupter und Körperschaften, durch Verkauf, Schenkung, Pfandschaft u. s. w., dann auch durch mancherlei zufällige Verluste und erlittene Beraubungen in Nichts zerfallen, lehrt die deutsche Reichsgeschichte. Bei der, in unserer Zeit eingetretenen, Auflösung des Reichs war davon nichts mehr vorhanden. Ganz Anderes geschah, wie bekannt, in Frankreich, allwo nämlich das früher gleichfalls an die Großen lehnbar verliehene Reichsgut sammt manchem eigenen Stammgut derselben, dem seit Hugo Capet fortwährend den Thron besitzenden Königshause im Laufe der Jahrhunderte meist wieder zurück- oder anheimfiel, theils durch Kauf, Schenkung, Heirath oder Erbschaft, theils durch Erlöschen mancher Häuser oder deren gewaltsamen Sturz. Alles aber, was dem Könige anheimfiel, und auch Alles, was die zum Throne gelangenden Prinzen schon früher besessen, ward dann mit dem Krongut vereinigt, was die Königsmacht wesentlich stärkte. —

Wir beschränken uns auf diese kurze Andeutung und kehren nach Deutschland zurück, allwo wir jetzt noch von den Landes-Domainen zu sprechen haben.

Auch von diesen Landes-Domainen sind viele sicherlich privatrechtlichen Ursprungs. Die königlichen Gewaltsträger niederer und höherer Stufe, aus welchen allmälig Landesherren emporwuchsen, gehörten meist der Classe der Dynasten oder Allodial-Grundherren, überhaupt der großen Grundbesitzer an, und erhielten gewöhnlich das Statthalteramt über dieselben Bezirke, worin sie begütert waren. Das eigentliche Stammgut ihrer Familien war demnach Privatgut. Aber jetzt verbanden sie damit den Besitz derjenigen — meist in der Nachbarschaft ihrer Privatgüter gelegenen — königlichen oder Reichs-Güter, deren Nutznießung ihnen als Amtsgehalt oder zur Bestreitung ihrer Amtsobliegenheiten angewiesen war; und es konnte ihnen, nach eingeführter Erblichkeit der zu Lehen verliehenen Aemter wie Güter und bei der zunehmenden anarchischen Verwirrung jener eisernen Zeiten, nicht schwer werden, ihr Besoldungsgut allmälig mit dem eigenen Gut zu verbinden, d. h. das letzte durch Anmaßung von Reichsgut zu vergrößern. Ja, sie gingen noch weiter und maßten sich auch Nutznießung und erblichen Besitz derjenigen in ihrem Bereich gelegenen Reichsgüter an, die sie kraft ihres Amtes blos verwalten und Rechnung darüber hätten ablegen sollen. Endlich wußten sie das noch übrige, ihren Besitzungen benachbarte oder sonst ihnen wohlgelegene Reichsgut durch Benutzung der häufig eintretenden Geldnoth der Könige im Wege des Kaufs oder der Pfandschaft (deren Unwiderruflichkeit später festgesetzt ward) an sich zu bringen, und dergestalt ihr „Kammergut," wie man die fürstlichen Besitzungen später benannte, auf Unkosten der Reichs-Domaine, ansehnlich zu vermehren. Die solchergestalt theils blos factisch, theils auch unter wirklichen Rechtstiteln erweiterten Familiengüter mehrerer Häuser bildeten sodann, wenn sie durch Heirathen oder Erbverbrüderung oder andere Ereignisse zusammenfielen, fortwährend sich vergrößernde — und immerdar als Hausgut erscheinende — Massen; welchen aber, zumal in neuen und neuesten Zeiten, noch weiter beigefügt wurden nicht nur mancherlei mit öffentlichen (d. h. Landes-) Geldern erkaufte, erbaute, oder wie immer (z. B. durch Fluß-Rectification, Entsumpfung u. s. w.) gewonnene, sondern auch gar viele, durch Friedensschlüsse oder andere Staatsverträge, durch Secularisationen, überhaupt unter Titeln des ganz offenbaren öffentlichen Rechts erworbene, das Stammgut großentheils an Umfang weit übertreffende, Besitzthümer.

III. Rechtliche Folgen aus der Entstehungs- und Vergrößerungsweise der Domainen in deutschen Landen. Wer die Geschichte solcher Entstehung unbefangen in's Auge faßt, kann in Ansehung der Ergebnisse nicht zweifelhaft sein. Die Domainen der deutschen Staaten bestehen aus Gütern von zweierlei, wesentlich verschiedener Natur. Sie sind nämlich theils fürstliches Privat- oder Familien-Gut,

theils Staats-Gut. Daß man in früheren Jahrhunderten, in den Zeiten der Verwirrung aller Rechtsbegriffe und zumal der unseligsten Vermischung und Verwechselung des öffentlichen mit dem Privatrecht, solches Unterschiedes wenig oder gar nicht gedachte, ist sehr begreiflich. Die Landesherrlichkeit oder Staatsgewalt selbst galt für privatrechtliches Familien-Eigenthum, und da jedenfalls die Unkosten des Staatshaushalts, als wäre derselbe ein Theil des fürstlichen Privathaushalts, aus der für Familiengut geachteten Domaine bestritten wurden, so mochte es dem Volke ziemlich gleichgültig sein, welchen Namen man dem Gute gäbe, wofern dasselbe nur vorhanden war und vorhanden blieb. Für letzteres aber sorgten nicht nur Familien-Gesetze, welche den jeweiligen Besitzer auf die Nutznießung beschränkten, und die ohne Consens der Agnaten oder überhaupt der erbberechtigten Familienglieder geschehende Veräuße ung und Belastung der Domainen verboten, sondern auch die auf Herkommen, Gesetze oder Verträge begründeten landständischen Rechte, unter welchen die Mitaufsicht auf die Verwaltung der Domainen und die zur Gültigkeit von deren Veräußerung erforderte Zustimmung der Stände eine ganz vorzügliche Stelle einnahmen. Für die Verhältnisse der neuen und neuesten Zeit, so wie für ihren Geist jedoch konnten und können jene veralternden Garantien nicht mehr genügen; genauere Bestimmung und allseitige Anerkennung des Rechtes thut jetzt noth. Die steigende Pracht der Höfe verschlang allmälig schon allein den größten Theil der Domanial-Einkünfte, und gleichzeitig vermehrten sich die eigentlichen Staats-Ausgaben in einem früher gar nicht denkbar gewesenen Maße, so zwar, daß nun die Steuern, deren Einforderung sonst — nach allgemein anerkanntem reichsständischen Staatsrecht — nur in Fällen außerordentlichen Bedarfs und bei erwiesener Insufficienz der Kameral-Einkünfte stattfinden durfte, zu einer für's Volk mehr und mehr unerschwinglichen Höhe steigen mußten, zumal seitdem die dem Absolutismus fortwährend näher gelangte Landesherrlichkeit die landständischen Rechte theils wesentlich geschmälert, theils völlig vernichtet hatte. Dagegen hellte sich auf, läuterte und stärkte sich in der Neuzeit die öffentliche Meinung und die politische Kenntniß, Feudalrecht und Patrimonialverfassung genügen zur Ordnung der heutigen Staaten nicht; die Vermischung oder gar Identificirung des öffentlichen mit dem Privatrecht darf nicht mehr fortdauern; und was die Wissenschaft bereits in's klarste Licht gestellt und die öffentliche Meinung sich als unleugbare rechtliche Wahrheit angeeignet hat, muß jetzt auch in's praktische Leben übergehen. Die Einrichtung der Staaten und der ganze Staatshaushalt muß jetzt in Uebereinstimmung gesetzt werden mit den Grundsätzen eines vernünftigen Gesellschaftsrechts, und wenn einerseits dem Fürsten und seinem Hause gegeben oder gelassen werden muß, was nach Recht und Wahrheit des Fürsten und seines Hauses ist; so muß anderseits auch der Ge-

sammtheit verbleiben oder grundgesetzlich zugeschieden werden, was, nach vernünftigem und echt historischem Recht, in der That der Gesammtheit ist.

Des Fürsten nun oder des fürstlichen Hauses ist unbezweifelt alles, von demselben schon damals, als es mit Amtsgewalt und Reichsgut vom Könige belehnt ward, besessene Stammgut, sodann alles von ihm weiter unter privatrechtlichem Titel und aus eigenen Mitteln erworbene Gut. Des Staates dagegen oder der staatsbürgerlichen Gesammtheit ist Alles, was dem Fürsten blos als königlichem Gewaltsträger, oder in der Eigenschaft als Repräsentant der Staatsgesammtheit, oder überhaupt aus Titeln des öffentlichen Rechts verliehen, übertragen, abgetreten, zum Genuß oder zum erblichen (in der Regel fideicommissarischen) Besitz oder auch als volles Eigenthum gegeben ward, oder auch was von ihm, wenn gleich unter privatrechtlichen Titeln, doch auf Unkosten des Volkes oder Landes erworben ward. In Bezug auf die neuern Erwerbungen finden diese Grundsätze meist eine zu Tage liegende Anwendung. Wie wäre möglich, ein Kirchengut anders als in der Eigenschaft als Landesherr, d. h. als Inhaber der Staatsgewalt zu secularisiren? Wie könnte der Fürst als Privatgut ansprechen, was er, nach einem mit dem Blut und mit den Schätzen des Volkes geführten Kriege, durch Staats-Friedensschlüsse, oder was er überhaupt durch völkerrechtliche Verträge gewann? Wie könnte er sein nennen, was er aus Staatsgeldern erkauft, erbaut, erweitert, gesammelt u. s. w. hat, und zumal was ganz eigentlich zu Staatszwecken errichtet oder angeschafft ward? Ja, wie könnte er vollständig sein nennen, was er z. B. von den darauf haftenden Schulden nur durch Staatsgelder, d. h. durch die Beiträge der Staatsbürger, frei gemacht hat? Schwieriger freilich ist die Entscheidung in Bezug auf die Erwerbungen in alter Zeit. Da wird vielfach nicht überall mehr deutlich zu unterscheiden sein, welches Grundstück zum Stammgut, welches zum königlichen Lehen, welches zum ursprünglichen Privateigenthum, welches zum Besoldungsgut, und welches zum schlechthin usurpirten Reichsgut gehöre. Auch mag zweifelhaft oder streitig sein, inwiefern selbst über usurpirtes Reichsgut ein Privateigenthum etwa durch den Titel der längsten Verjährung könne erworben werden, und inwiefern z. B. bei dem Anfall des Besitzthums eines Hauses an das andere die Rechtseigenschaft der einzelnen an einen andern Besitzer übergegangenen Güterstücke unverändert geblieben, oder abermal, ob hier nicht wenigstens durch Verjährung die Mangelhaftigkeit des ersten Erwerbtitels geheilt, d. h. das von der ersten Hand nur als öffentliches Gut besessene, in der zweiten zum Privatgut werden mochte? Bei solchen in Ansehung einzelner Besitzthümer obwaltenden, großentheils unauflöslichen, sowohl factischen als rechtlichen Zweifeln bleibt wohl nichts Anderes übrig, als eine auf die allgemeine Entstehungsgeschichte der reichsständischen Domainen und auf die besondere Geschichte der einzelnen Häuser zu

bauende, muthmaßliche Schätzung oder Annahme des Verhältnisses, worin hier oder dort bei einer gegebenen Domainen-Masse das öffentliche Gut zum Privat- oder Familiengut stehen möge, und sodann eine auf solche vernünftige Annahme und auf die Principien eines Vergleichs gegründete, im Wege der Gesetzgebung oder auch des Vertrags zu bewirkende Theilung.

In einigen deutschen Staaten ist eine solche Theilung auch schon wirklich geschehen. So erklärt die großherzoglich Hessische Verfassungsurkunde (von 1820, Art. 6 u. ff.) zwei Drittheile der Domainen für landesherrliches Familien-Eigenthum; dem Staatsgut verbleibt sonach ein Drittheil. In Würtemberg hat die Verfassung (von 1819. §. 102 ff.) zwischen dem königlichen Kammergut und dem Hof-Domainen-Kammergut unterschieden. Das erstere wird (§. 103.) ausdrücklich für Staatsgut erklärt, das zweite dagegen (§. 108.) für Privateigenthum der königlichen Familie. Mehrere andere Verfassungsurkunden erkennen wenigstens die auf der Domaine ruhende Verpflichtung des Beitrags zu den Staats-Bedürfnissen förmlich an. So will der Entwurf einer neuen braunschweig'schen Landschaftsordnung (von 1831. §. 101, 102.), daß eine Trennung des fürstlichen und Domanial-Haushalts vom eigentlichen Staatshaushalt stattfinde, und daß durch eine Uebereinkunft die Summe festgesetzt werde, welche jährlich von den Kammer-Einkünften auf eigentliche Staatszwecke zu verwenden sei. So widmet auch der §. 59. der badischen Constitution den Domainen-Ertrag, insofern er die darauf radicirte Civilliste übersteigt, (freilich dem Wortlaut nach nur zeitlich, im praktischen Sinne jedoch sicherlich für immer) der Bestreitung der Staatslasten. Und wo solche Festsetzung auch nicht förmlich ausgesprochen worden (wie in der baierischen u. a. Verfassungsurkunden), da erscheinen gleichwohl die Domanial-Einkünfte mit im Staatsbudget. Selbst in absolut monarchischen Staaten, wie in Oesterreich, sind in der Regel die Familien-Herrschaften oder Hausgüter von den Staatsgütern unterschieden; wiewohl dieses freilich, wo der Herrscher nach Belieben den Staatsbedarf festsetzen kann, praktisch von geringerer Bedeutung ist. Aber entgegen diesen, wenigstens annähernd dem sonnenklaren Rechte huldigenden Anerkenntnissen wird in andern Staaten das Eigenthum des ganzen Domanialgutes, ja mitunter selbst jenes über den Ertrag der Regalien als persönliches oder Hausgut angesprochen. So eignet die fürstlich waldeck'sche Verfassung sämmtliche Domainen (welche deshalb auch gleich den Gütern der Unterthanen besteuert werden sollen) dem fürstlichen Hause als Privatbesitzungen zu. (Vgl. §. 19. 21. u. 22. der Verf. vom 28. Januar 1814.) So verordnet die fürstlich liechtenstein'sche Verfassung (vom 9. Nov. 1818) im §. 14. wörtlich, wie folgt: „Die Landständischen Vorschläge (dergleichen nämlich einige zu „machen der §. 13. den Landständen erlaubt) dürfen aber solche Ge-

„genſtände nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien oder altherge-
„brachter Uebung unſere eigentlichen Dominicalgefälle oder unſere Pri-
„vatrenten betreffen, weil ſie, wenn ſie gleich den Namen von Lan-
„desregalien führen, gleichwohl unſer Privateigenthum ſind, das
„außer dem Kreiſe ſtändiſcher Befugniſſe liegt.“ — Auch die Ko-
burg-ſaalfeld'ſche Verfaſſung (vom 8. Aug. 1821) erklärt das
Domanial-Vermögen für Eigenthum des regierenden Hauſes; und
derſelbe Anſpruch wird darauf in Naſſau (ſ. d. Art.) gemacht, wie zu-
mal aus den traurigen landſtändiſchen Verhandlungen von 1830 und
1831 bekannt iſt. Ja, ſelbſt die badiſche Verfaſſung läßt der oben
bemerkten (hiernach als blos zufällige Gewährung erſcheinenden) Wid-
mung des Domainen-Ertrags zu Staatszwecken, den (freilich nur
doctrinell klingenden und darum als geſetzliche Feſtſetzung nicht geltend
zu machenden, ſondern auf eigener wiſſenſchaftlicher Wahrheit oder
Unrichtigkeit beruhenden) Satz voraus: „Ohngeachtet die Domainen
„nach allgemein anerkannten (?) Grundſätzen des Staats- und Für-
„ſtenrechts unſtreitiges (?) Patrimonial-Eigenthum des Regenten und
„ſeiner Familie ſind, und wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft hiermit aus-
„drücklich beſtätigen; ſo wollen wir dennoch ꝛc.“ — Das hier angeru-
fene „allgemeine Anerkenntniß“ iſt nun freilich nicht vorhan-
den. Denn außer einigen Hofpubliciſten, wie Böhmer, Selchow,
Florencourt, Schmalz u. ſ. w., behaupten die Rechtslehrer von
Anſehen vielmehr faſt einſtimmig das Gegentheil, und zwar ſchon von
Hugo Grotius und Puffendorf angefangen bis herab auf die
neueſte Zeit. Hugo Grotius (de J. b. ac p. L. II. C. VI. §. 11.)
ſagt: „Patrimonium populi, cujus fructus destinati sunt ad susten-
„danda reipublicae aut regiae dignitatis onera, a regibus alienari
„nec in totum nec in partem potest;“ und Puffendorf (de J.
Nat. et gent. L. VIII. c. 5. §. 8.): „Ast eorum bonorum, quibus
„tolerantur sumtus in reipubl. conservationem impendendi, nudam
„duntaxat administrationem habet rex, et non minore religione est
„tractanda, quam tutori in bonis pupilli versandum est.“ — Aber
auch die poſitiven Juriſten lehren größtentheils daſſelbe, ſowohl die
ältern, wie Sam. Cocceji, Tenzel, Leyſer, Moſer, als die
neuern, wie zumal der treffliche Klüber (öffentliches Recht des deutſchen
Bundes und der Bundesſtaaten), welcher ausdrücklich (§. 253) ſagt: In
der Regel iſt die Subſtanz der Domainen Staatseigenthum.
Auch die ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller, unter ihnen zumal
v. Malchus (Handbuch der Finanzwiſſenſchaft) lehren daſſelbe. Der
Letzte ſagt ausdrücklich: „Alle übrigen“ (nämlich die nicht zu den Cha-
toulle-Gütern oder den der unbeſchränkten Dispoſition des
Regenten unterſtehenden, gehörigen) „Domainen und Kammergüter ge-
„hören zu dem Staatsgut, deſſen Ertrag zur Deckung des Staats-
„aufwandes, für welchen derſelbe in ältern Zeiten die vorzüglichſte Quelle
„geweſen iſt, verwendet werden muß.“ Derſelbe Schriftſteller eifert mit
Entſchiedenheit und Nachdruck gegen die von Hagemann (Handbuch

des Landwirthschaftsrechts, Hannover 1807) aufgestellte Ansicht, wornach das Staatseigenthum an den Domainen dem Maß nach weit geringer als das fürstliche sein soll, namentlich in nachstehender, den Beifall aller Unbefangenen ansprechenden Stelle: „Jedenfalls würde der Anspruch des „fürstlichen Eigenthumsrechts auf das ursprüngliche Stammland und auf „solche Güter beschränkt werden müssen, welche durch Erbgang erworben „worden sind, nicht aber auf Domainen in Gebietstheilen, die durch Krieg „oder auf andere Art mit dem Stammland vereinigt, und auch nicht auf „solche ausgedehnt werden können, die auf den andern vorerwähnten We„gen (als Urbarmachung, Kauf, Heirathen, Lehenserwerbungen, Confis„cationen, Erblosigkeit u. s. w.) gewonnen worden sind, weil die Re„genten diese Erwerbungen nicht in ihrer Eigenschaft als Patrimonialher„ren und nicht mit ihren Privatmitteln, sondern in jener als Landesherren „und mit Staatsmitteln gemacht haben. Außerdem aber sind nicht alle „Güter, in deren Besitz sich die gegenwärtig regierenden Familien bei ihrem „Uebertritt aus dem Verhältniß bloßer Reichsbeamten in jenes wirklicher „Landesherren befunden haben, Privatgüter gewesen. Vielmehr hat „ein großer, in manchen Ländern der größte Theil derselben in Reichs„domainen bestanden, deren Besitz von der Dauer des Amtes ab„hängig und deren Ertrag zur Deckung des Staats- und Verwaltungs„Aufwandes bestimmt gewesen ist. Es hat, in specieller Beziehung auf „deutsche Staaten, kein Gesetz diese Verpflichtung von denselben abge„nommen, die vielmehr durch die Beschränkung der Steuerpflicht auf „bestimmte Kategorien von Aufwand noch fester begründet worden ist.“ —

In schreiendem Widerspruch mit solchen, rechtshistorisch wie vernunftrechtlich unerschütterlich begründeten, Lehren steht allerdings die Festsetzung der Rheinbunds-Acte (Art. 27.), wornach die mediatisirten Fürsten und Herren „als Patrimonial- und Privat„Eigenthum behalten sollen alle Domainen ohne Ausnahme, „sammt den droits seigneuriaux et féodaux, welche nicht wesentlich „der Souverainetät angehören.“ — Aber solche überschwengliche Freigebigkeit fand nicht aus Rechtsgründen statt, sondern aus Verworrenheit der Rechtsbegriffe und aus politischer oder humaner Milde. Der Gewaltstreich, welchen damals Stände gegen Mitstände ausübten, beunruhigte das Gewissen der dadurch ihre Macht Vergrößernden. Man hielt für Ehrenpflicht, den Mediatisirten nicht weher zu thun, als zur Erfüllung des politischen Zweckes unumgänglich nöthig schien, sondern vielmehr die Härte des Hauptschlags durch die großmüthigsten Gewährungen, die irgend damit noch vereinbarlich wären, thunlichst zu mildern. Zudem mochte mancher der Rheinbundsfürsten, wenn er seinen Blick in die Zukunft warf, die Möglichkeit einer einst auch über ihn selbst zu verhängenden Mediatisirung erkennen, und darum gern seine Hand zur Aufstellung eines Grundsatzes bieten, welcher ihm für solchen Fall wenigstens fürstlichen Güterbesitz sicherte. Aber wohin würde man gelangen, wenn man mit Consequenz ihn durchführte? Alsdann nämlich (d. h. wenn der Fürst auch nach dem Verlust der Regierung im Besitz der Domainen, als

eines Privatguts, bleiben soll) hätte auch der König von Sachsen die Domainen in der ihm entrissenen Hälfte seines Reiches, es hätte der von der Regierung verdrängte Herzog Karl die braunschweig'schen Domainen, und der König der Niederlande jene in Belgien, dessen Regent zu sein er aufhörte, behalten müssen; und wenn — welchen Fall wir idealisch aufstellen dürfen — in Folge neuer politischer Umwälzungen der deutsche Bund das Loos des rheinischen erfahren, und die Souverainetät über die deutschen Länder an ein oder an zwei großmächtige Häuser fallen sollte, so würde man die vom Throne gestürzten Familien, Wittelsbach, Beutelsbach, Welf u. s. w., unendlich reicher als zuvor, weil jetzt das unermeßliche Domanialgut ihrer bisherigen Staaten frei von der Verbindlichkeit, desselben Ertrag für öffentliche Zwecke zu verwenden, als Privateigenthum besitzend, erblicken; und die deutsche Nation, welche bisher, und zwar von Rechtswegen, sowohl einen ansehnlichen Theil des eigentlichen Staatsbedarfs als die glänzende Hofhaltung von ihren mehr als dreißig Regenten aus jenen Gütern bestritten sah, wäre jetzt gänzlich verarmt und müßte für den Thron ihres jetzt alleinigen Königs, wie für den übrigen öffentlichen Dienst, ein neues Reichsgut aus dem Ihrigen erschaffen oder unter der Last der wegen Mangels an Domainen um so viel mehr zu steigernden Steuern erliegen. Zur Würdigung eines Princips dient aber am besten dessen ideale Generalisirung, und was im Großen als Abenteuerlichkeit sich darstellt, kann auch im Kleinen nicht gebilligt, wiewohl etwa leichter verschmerzt werden.

Von Wem ist übrigens die Anerkennung der Domainen der Mediatisirten als Familien-Eigenthum ausgegangen? — Nicht vom Volke, welches doch dagegen Einsprache zu thun, am allernächsten berechtigt und aufgefordert war, da es jetzt nicht nur den ganzen Staatshaushalt der mediatisirten Gebiete, sondern auch die im Verhältniß der Machterweiterung billig erhöhte Hofpracht der Landesherren mit seinen Steuern bestreiten mußte; sondern blos von den Machthabern, welchen, eben wegen des ihnen über die Unterthanen zustehenden Steuerrechtes, an der Vergrößerung des Domanialbesitzes weniger gelegen war, und welche, ohne Voraussetzung der absolutesten Gewalt, das Volksrecht nimmer wirksam vergeben, jedenfalls eine geschichtliche und rechtliche Wahrheit nicht zur Unwahrheit machen konnten. Alle Freigebigkeit also, die man gegen die Mediatisirten übte, so wenig als jede andere Abweichung von den allgemeinen staatsrechtlichen Principien, die man zu ihren Gunsten sich erlaubte, beweist irgend etwas gegen die von uns behauptete Rechtseigenschaft eines großen, ja wohl des weitaus größten Theiles der Domainen als Gesammtgutes der Staatsgesellschaft.

IV. Politische Vortheile und Nachtheile des Domainen-Besitzes. Von den in Ansehung der Domainen-Veräußerung erhobenen, doch gegen den wahren Gesammtwillen durchaus nicht geltend zu machenden Rechts-Bedenken reden wir hier nicht. (Der Verf. dieses Artikels beruft sich übrigens in Bezug auf deren Nichtigkeit auf die darüber in seinem „Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staats-

„wissenschaften" Bd. IV. S. 251. 252. gegebene Ausführung.) Nur die politische Seite wollen wir betrachten. Die Frage darüber kann jedoch blos in Ansehung der dem staatsfinanziellen Interesse gewidmeten Domainen aufgeworfen werden. Denn daß der Staat die dem unmittelbaren Bedürfniß und Gebrauche Aller dienenden Güter, als: Straßen, Canäle und natürlich schiffbare Gewässer, so wie den zur Privat-Occupation aus was immer für einem Grunde ungeeigneten Boden, z. B. die des Anbaues unfähigen Küsten- und Gebirgsstrecken, endlich auch die dem Staate selbst, für seine verschiedenen Administrationszweige, nöthigen Bauten, Einrichtungen, Vorräthe u. s. w., als Festungen, Kasernen, Arsenale, Kriegsschiffe, Kanzlei- und Archiv-Gebäude, Gefängnisse, Zoll- und Niederlag-Stätten u. s. w., in hinreichender, den Zwecken entsprechender Menge und Güte besitzen, d. h. als Staatsgut zu eigen haben, und wo daran noch Mangel ist, aus dem Seinigen sich verschaffen, gründen, einrichten und in fortwährend gutem Zustand erhalten müsse, wird nicht bestritten. (Daß ausnahmsweise eine Eisenbahn oder ein Canal im Privateigenthum einer Gesellschaft sich befindet, ändert an der Regel nichts. Kein Staat wird die allgemeinen Verbindungswege der monopolistischen Speculation von Privateigenthümern überlassen. Und eben so wird er seine Hauptanstalten nur in eigenen Gebäuden, nicht in Miethwohnungen unterbringen.) Aber darüber hat man Zweifel aufgeworfen, ob der Staat wohl daran thue, Güter, deren einziger oder vorzüglicher Werth in dem davon zu gewinnenden finanziellen Ertrage besteht, zu erwerben oder im Besitze zu behalten. Nicht unscheinbar bemerkt man dagegen, daß, so handgreiflich der Vortheil solcher Besitze für das nächstliegende staats-wirthschaftliche oder finanzielle Interesse sein möge, dennoch der daraus für die National-Wirthschaft hervorgehende Nachtheil denselben weit überwiege. Niemals nämlich werde der Staat auf seinen Domainen so viel und so wohlfeil produciren, als Privateigenthümer thun würden. Der reine Ertrag der in mäßigen Stücken zu Privateigenthum zerschlagenen Domainen möge leicht auf das Doppelte und Vierfache desjenigen steigen, welchen sie in Staates Händen abwarfen. In eben dem Maße also werde alsdann das National-Einkommen vermehrt, und auch das Staats-Einkommen (abgesehen selbst von dem Ertrage des zur Schuldentilgung oder zu gemeinnützigen Gründungen zu verwendenden Verkaufpreises der Domainen) werde für den unmittelbaren Verlust der Domanial-Rente mittelbar den reichsten Ersatz erhalten in dem jetzt neu entstandenen und durch verbesserten Anbau sich fortwährend erhöhenden Steuercapital der Gründe und in dem mit der Volks-Vermehrung (einer natürlichen Folge der gesteigerten Production) sich gleichmäßig vermehrenden Ertrag der indirecten nicht minder als der directen Steuern.

Wären wirklich Glück oder Wohlfahrt eines Staates genau nach dem Maße des in seinem Schooße befindlichen, nach pecuniärem Werthe anzuschlagenden Besitzthums (insbesondere nach der Größe des in ihm vorhandenen Steuercapitals) und nach der Menge der alljährlichen Production

zu schätzen: alsdann würde gegen das voranstehende Raisonnement nur wenig einzuwenden sein. Allein für's Erste muß, unserer Ansicht nach, unterschieden werden zwischen Reichthum der Gesammtheit (betrachte man diese collectiv oder cumulativ, d. h. verstehe man darunter die Nation als ein Ganzes oder die Summe ihrer einzelnen Glieder) und jenem ihrer Angehörigen, persönlich oder als Einzelne betrachtet. Die Wohlfahrt, also wohl auch die Wohlhabenheit dieser letzten ist doch jedenfalls die Hauptsache, und jene der ersten hat nur als Mittel zu dieser einen Werth. Nun ist aber klar, daß, unter sonst gleichen Umständen, der Bürger eines Staates, der keine Domainen hat und also seine sämmtlichen Ausgaben auf Unkosten der Steuerpflichtigen bestreiten muß, weniger reich ist, als der Angehörige jenes andern Staates, der da schon aus dem Domainen-Ertrag einen ansehnlichen Theil seines Haushaltes bestreitet und daher mit nur geringer Forderung gegen seine Bürger aufzutreten braucht. Es ist eine sehr gefährliche Lehre, welche die Summe des Privatvermögens — unbedingt und selbst im finanziellen Sinne — für Staatsvermögen erklärt; ja, der Begriff des Privat-Eigenthumes hört sogar auf, wenn man solche Lehre mit Consequenz durchzuführen unternimmt. Jedenfalls leuchtet ein, daß, je größer die Steuerforderung, desto minder bedeutsam, weil nämlich mit einer desto größern Schuld beschwert, das Privat-Eigenthum ist. Indessen geben wir zu, daß bei einem guten Steuersysteme die Eigenthums-Beschränkung minder fühlbar, und daß der Gesammtreichthum der Nation, wenigstens mittelbar, auch eine Quelle der Bereicherung für jeden Einzelnen (wenigstens für jede einzelne Classe) ist oder sein kann. Aber der Vortheil des Domainenbesitzes beschränkt sich auf die Verringerung der ordentlichen Steuerlast nicht. Er bietet nach Umständen einen noch wichtigern dar in Fällen eines außerordentlichen Bedarfs durch Erhöhung des Credits. Wohl wird ein Staat von großem Nationalvermögen auch außerordentliche Steuern leichter erheben können, und auch Anlehen leichter zu Stande bringen, als einer, dessen Nationalreichthum geringer ist: aber außerordentliche Lagen können auch den Credit des reichsten zeitlich erschüttern, und alsdann der Besitz von Domainen, welche den Gläubigern als Unterpfand dienen, noch eine letzte und höchst kostbare Stütze für ihn sein. Die Assignaten, welche das revolutionaire Frankreich gerettet haben (obschon ihre maßlose Emission später einen Bankerott herbeiführte), hätten gar keine Bedeutung oder Sinn gehabt, also auch keine Abnehmer gefunden ohne die Nationalgüter, deren Geldpreis sie vorstellten. Der Domainenbesitz vertritt dergestalt gewissermaßen die Stelle eines für Nothfälle gesammelten Schatzes, hat jedoch die Nachtheile eines solchen nicht und ist kein unfruchtbar zurückgelegtes, sondern ein fortwährend fruchtbringendes Gut. Zudem gibt es gewisse Gattungen von Domainen, für deren Beibehaltung — abgesehen von den finanziellen — auch noch staatspolizeiliche und nationalökonomistische Gründe sprechen, wie namentlich Waldungen und Bergwerke.

(S. d. Art. Bergbau und Forstwesen.) Und endlich sind die oben gerügten, meist nur auf gemeine Landgüter sich beziehenden, Nachtheile des Domainen-Besitzes (d. h. ihrer Selbstadministration) großentheils zu vermeiden, ja auch die von der stückweisen Veräußerung solcher Güter erwarteten Vortheile großentheils zu erreichen durch ein gutes Administrations-System, insbesondere durch jenes der wohlgeordneten Verpachtung.

Also nicht schon überhaupt oder vermöge eines allgemeinen Grundsatzes ist die Veräußerung der Domainen zu empfehlen, sondern mehr nur ausnahmsweise oder unter besondern Umständen, z. B. wenn ein Staat allzu viele Domainen (nämlich in einem den finanziellen Vortheil durch nationalökonomischen Nachtheil offenbar überwiegenden Maße) besäße, oder in Ansehung bestimmter, nach Beschaffenheit, Lage und andern Umständen wenig oder gar nicht fruchtbringender Güter, dann zumal auch in Ansehung der überhaupt die Ablösung oder Abschaffung ansprechenden, als grund-, leib-, frohnd-, zehentherrlichen u. a. dgl. Gerechtsame und Gefälle, (s. Abgaben und Ablösung,) oder endlich in Fällen der Noth als zur Befriedigung eines dringenden Geldbedürfnisses, zur Verringerung einer allzu drückenden Schuldenlast u. dgl. m.

V. Administration der Domainen. Darin kommen die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller heut zu Tage überein, daß die Selbstadministration der Domainen — als in der Regel schlecht und zugleich kostspielig, auch mancherlei Veruntreuung die Gelegenheit darbietend — wenig räthlich, sondern das System der Verpachtung derselben weit vorzuziehen sei. Dabei setzt man jedoch — im nationalökonomischen Interesse nicht minder als im finanziellen — gewöhnlich (doch finden wir auch abweichende Ansichten) die Zerschlagung der ausgedehnten Domanialgüter in mäßige Stücke (die da in der Regel besser angebaut werden und vergleichungsweise höheren Pachtschilling abwerfen als große Güter) voraus, und — zur Ermunterung der fortschreitenden Güter-Verbesserung — länger dauernde Pacht-Contracte, doch nicht lebenslängliche, die da im Grunde aleatorische Contracte und eben darum zur kostspieligen Gutsverbesserung wenig einladend wären, sondern auf eine nach Jahren bestimmte Zeit lautende. Das geeignetste Maß solcher Zeit ist natürlich nach Umständen verschieden; ja es gibt wohl auch Gründe (zumal solche, die nur wenige Cultur erfordern, z. B. Wiesen), bei welchen eine jährliche Verpachtung finanziell vortheilhaft sein mag. In ein näheres Detail über die bei Verpachtungen aller Art zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und festzusetzenden Bedingungen einzugehen, wäre jenseit unseres Zweckes gelegen. Alle bessern kameralistischen Schriftsteller geben darüber umständliche Vorschriften, und auch jene über Finanzwissenschaft — wie insbesondere v. Jakob und v. Malchus — widmen großentheils diesem Gegenstand eine ausführliche Betrachtung. Auch Erbpacht und erbzinsliche Verleihung werden von Mehre-

ren empfohlen, doch, wie uns scheint, ohne überwiegenden, zumal ohne finanziell haltbaren, Grund.

Ganz allgemein jedoch das System der Verpachtung einzuführen, wird wohl nirgends räthlich sein. Ueberall werden sich unter den Domainen einige befinden, welche wegen besonderer Umstände zur Selbstverwaltung des Staates sich eignen oder dieselbe in Anspruch nehmen, theils schon im finanziellen Interesse, häufiger jedoch im staatspolizeilichen und nationalökonomischen. Zu den letzten gehören insbesondere die Waldungen und Bergwerke, rücksichtlich welcher wir uns abermal auf die schon oben angeführten Artikel Forstwesen und Bergwerke beziehen, dann auch etwa die zu landwirthschaftlichen Versuchen zu bestimmenden oder dergleichen Lehranstalten zu widmenden Ländereien u. s. w. Als Beispiele der ersten Art mag man anführen jene Güter, deren Einkünfte meist in einfachen Geldgefällen bestehen, oder zu welchen man zeitlich keine Pächter findet, dann auch, insbesondere in Monarchien, eine entsprechende Zahl von solchen, welche der persönlichen Bewohnung oder Benutzung durch den Regenten und seine Familienglieder nach Billigkeits- und Anstandspflicht zu überlassen sind. (S. den Art. Civilliste.) Von den der Staatsverwaltung selbst, in den verschiedenen Sphären ihrer Thätigkeit unmittelbar nöthigen Gebäuden, Gründen, Sammlungen u. s. w., so wie von den nach ihrer Natur zur Gesammtbenutzung durch die Staatsangehörigen sich eignenden Staatsgütern, wie Landstraßen, Canälen u. dgl., haben wir bereits oben gesprochen. Rotteck.

Domainenkäufer (westphälische). Die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer hat, wegen der wichtigen Fragen aus dem Staats- und Völkerrechte, die bei den Verhandlungen über dieselbe zur Sprache kamen, gewissermaßen ein europäisches Interesse in Anspruch genommen und mußte schon dadurch zu einer Art cause célèbre im öffentlichen Recht der Neuzeit werden, daß sie einen Stoff gleich zu den ersten Verhandlungen der hohen deutschen Bundesversammlung lieferte. Dem Staats-Lexikon wird es darum vergönnt sein können, diesem Gegenstande einen etwas ausführlichen Artikel zu widmen. Das vormalige Königreich Westphalen verdankte bekanntlich seine Entstehung und Gründung einem feierlichen europäischen Friedensschlusse (dem von Tilsit d. 9. Juli 1807), und als unleugbare Thatsache steht es fest, daß dessen Regierung, so lange sie bestand, von allen Mächten des europäischen Continents als rechtmäßig anerkannt und behandelt worden ist. Die größere Hälfte der Provinzen, aus denen dieser neue Staat gebildet ward, waren Gebietstheile, welche die Krone Preußen förmlich zu diesem Ende abtrat, wozu dann zugleich, mit Uebereinstimmung der europäischen Mächte, noch verschiedene andere Gebiete geschlagen wurden, die Frankreich blos kraft des Eroberungsrechts im Besitz hatte *). Außer mehreren Provinzen,

*) „Le royaume de Westphalie — so heißt es im Art. 8. des Friedenstractats zwischen Frankreich und Preußen — sera composé des provinces

die von Alters her zu Preußen gehört hatten, wurden solchergestalt in Gemäßheit des tilsiter Friedens ein Theil der hannoverschen Lande, ganz Kurhessen (mit Ausschluß der Grafschaft Hanau, welche dem neuen Großherzogthum Frankfurt einverleibt wurde) und das ganze Herzogthum Braunschweig mit dem westphälischen Staate vereinigt. Was die hannoverschen Gebietstheile betraf, über welche vom Kaiser Napoleon zu Gunsten des neuerschaffenen Königreichs Westphalen disponirt wurde, so wurden sie zu der Zeit, als die Franzosen sie in dem Feldzuge gegen Preußen im Herbste 1806 als Sieger betraten, als Theile der preußischen Monarchie betrachtet; denn dieser waren sie, nachdem sie durch einen Cessionsvertrag von Frankreich, welches sich durch das Recht der Eroberung im Besitz derselben befand, an Preußen abgetreten worden waren, förmlich einverleibt worden *). Da sie diesemnach im Zeitpunkte der Eröffnung der Feindseligkeiten als integrirende Bestandtheile von Preußen galten, so gehörten sie zu denjenigen Gebietstheilen, die als preußische Besitzungen nach dem Art. 7. des tilsiter Friedensinstruments von Preußen an den Kaiser Napoleon abgetreten worden waren **). Zwar hatte die Krone Preußen nach dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich sich beeilt, mittels eines spätern Tractats die hannoverschen Provinzen, deren Organisation auf preußischem Fuß bereits begonnen hatte, an England, womit sie sich alliirt, wieder zurückzugeben; aber dieses Actenstück war in einem Zeitpunkte ausgefertigt worden, wo Preußen sich gar nicht mehr im Besitz dieser neuen Erwerbungen befand ***), und nach dem Dafürhalten bewährter Publicisten würde ein Vertrag der Art, unter Umständen abgeschlossen, wie diejenigen waren, in denen sich damals Preußen befand, der Gültigkeit ermangeln †). Ueberdies sind durch den tilsiter

---

cédées par S. M. la Roi de Prusse et d'autres états actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon". Und im Friedenstractate zwischen Frankreich und Rußland lautet der Art. 19: „Le royaume de Westphalie sera composé des provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse à la gauche de l'Elbe et d'autres états actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon"; so wie der Art. 20.: „S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de reconnaitre la disposition qui en vertu de l'art. 19 cidessùs sera faite par S. M. l'Empereur Napoléon, et l'état de possession en resultant pour les Souverains au profit desquels elle aura été faite."

*) Im königl. preußischen Besitzergreifungs-Manifeste vom 1. April 1806 waren sie „als durch Eroberungsrecht dem Kaiser der Franzosen zustehend und durch Cession von diesem von Preußen wohl erworben" bezeichnet worden.

**) Dieser Art. 7. bestimmte ausdrücklich: „S. M. le Roi de Prusse céde en toute propriété tous les duchés et généralement tous les territoires ou parties de territoire quelconques que Sa dite Maj. le Roi de Prusse possédait à quelque titre que ce fut, entre le Rhin et l'Elbe au commencement de la guerre présente."

***) Dieser Tractat ist vom 28. Januar 1807 datirt, und bereits am 12. November 1806 hatten die französischen Truppen das Hannoverische besetzt. Bredow's Chronik von 1806. S. 506.

†) Vattel, Droit des gens. T. III. §. 414. 465. v. Martens Einleitung in das positiv europäische Völkerrecht. §. 336.

Frieden alle in der Zwischenzeit abgeschlossene Staatsverträge für aufgehoben erklärt worden. Zur Rechtfertigung Napoleon's wegen der feindlichen Behandlung des Kurfürsten von Hessen und des Herzogs von Braunschweig ließ sich anführen, daß diese beiden Fürsten, Alliirte Preußens, innig in dessen Interesse verflochten waren, Feldmarschallsstellen in dessen Armee bekleideten und der Letztere sogar einen Oberbefehl in diesem Kriege führte. Die Thatsachen, wodurch der französische Kaiser veranlaßt wurde, kurz nach seinem Siege bei Jena das Kurfürstenthum Hessen mit Truppen überziehen zu lassen, sind, ungeachtet ihrer Notorität, späterhin aus leicht zu errathenden Absichten entstellt worden; sie waren, wie wohlunterrichtete Personen sehr gut wissen, folgende: Als im Jahre 1806 das Kriegsgewitter zwischen Frankreich und Preußen loszubrechen drohete, unterhandelte der Kurfürst Wilhelm I., dessen Staaten zwischen den beiden kriegführenden Mächten mitteninne lagen, gleichzeitig mit der einen Partei wie mit der andern, zuletzt noch in Naumburg und Mainz. Man arbeitete dahin, für Kurhessen Neutralität zu stipuliren bei beiden zum Kriege sich rüstenden Mächten. Von Seiten Frankreichs wurde diese auch zugestanden, jedoch dem kurhessischen Gesandten in Paris erklärt, daß der Kaiser nur in eine unbewaffnete Neutralität Kurhessens willigen könne. Dessenungeachtet rüstete sich der Kurfürst wie zu einem unvermeidlichen Kriege, freilich blos im Geheimen, aber ohne daß es doch verborgen bleiben konnte. In den Zeughäusern zu Cassel wurde bei Nacht mit großer Thätigkeit gearbeitet, und die Artilleristen waren unausgesetzt mit Verfertigung von Kugeln und Patronen beschäftigt. Unter den Truppen, deren Beurlaubte bald eingezogen, bald vorübergehend auf kurze Zeit, jedoch mit der Ordre, sich auf den ersten Wink marschfertig zu halten, theilweise wieder entlassen wurden, fanden mannichfache ungewöhnliche Dislocationen und Hin- und Herzüge statt. Die Officiere erhielten Pferde und die Corps wurden hier und da auf den Kriegsfuß gesetzt. Den 5. October 1806 nahm ein starkes Corps Preußen seinen Durchmarsch durch das kurhessische Gebiet; als dasselbe durch Cassel zog, ritt der Kurprinz von Hessen (nachmaliger Kurfürst Wilhelm II.) in preußischer Generals-Uniform dem General Blücher zur Seite an dessen Spitze. Die Preußen gaben ohne Rückhalt zu erkennen, daß sie bestimmt auf Mitwirkung von Hessen rechneten. Der in Abwesenheit des am kurhessischen Hofe accreditirten französischen Gesandten (Bignon) die Legationsgeschäfte versehende Chargé d'Affaires, Herr St. Geneſt, der von den geheimen Rüstungen, die in Kurhessen, trotz der dem Kurfürsten eingeräumten lediglich unbewaffneten Neutralität, statt hatten, und den Absichten des Hofes auf's Genaueste unterrichtet war, legte Protestation gegen Durchmärsche preußischer Truppen ein, solche als eine Verletzung der stipulirten Neutralität betrachtend, was zur Folge hatte, daß den preußischen Durchmärschen Einhalt geschah. Der Kurfürst war indessen aus dem preußischen Hauptquartiere zu Naumburg, wo er eine persönliche Zusammenkunft mit dem Könige von Preußen gehabt hatte, nach seiner Residenz zurückgekehrt. Seine Gesinnungen gegen

Frankreich waren notorisch und sie sprachen sich nicht blos in Worten, sondern auch durch Handlungen deutlich aus. Die schwankende Politik des kurhessischen Cabinets schien blos dahin gerichtet, sich in eine Lage zu versetzen, welche es erlaubte, durch die Umstände und zu erwartende Kriegsereignisse allein bestimmen zu lassen, welche Partei in dieser Krisis zu ergreifen; aber nichts war wohl gewisser, als daß der Kurfürst, der, nach seiner persönlichen Ueberzeugung *), den zu erwartenden Sieg der preußischen Waffen als ganz unzweifelhaft voraussetzte, nur dem Augenblicke entgegenzusehen schien, wo er seine Truppen den preußischen anschließen und offen mit Preußen gemeinsame Sache gegen Frankreich machen konnte. Allein die Hauptschlacht bei Jena fiel zum Vortheil Napoleon's aus, und dieser konnte nun nach allen Regeln der Staatsklugheit und Kriegswissenschaft seinen Sieg nicht verfolgen, so lange im Rücken seiner Armee sich noch eine streitbare Macht befand, deren Gesinnungen gegen ihn nach den bisherigen Vorgängen mehr als zweideutig erscheinen mußten. Der Marschall Mortier und der König Ludwig von Holland erhielten vom Kaiser den Befehl, Kurhessen und dessen Hauptstadt zu besetzen, und der französische Geschäftsträger zu Cassel reichte, als die französischen und holländischen Truppen in gehöriger Nähe angerückt waren, eine Note ein, worin er die vom Kaiser Napoleon unwiderruflich beschlossene militairische Besetzung der kurhessischen Lande officiell anzeigte. Der Kurfürst war nunmehr zwar erbötig, allen Bedingungen sich zu unterwerfen; aber der französische General hatte keine Instructionen, sich in Unterhandlungen einzulassen. Für jenen gab es unter diesen Umständen nur die Wahl zwischen zwei Wegen, die eingeschlagen werden konnten: entweder er widersetzte sich der angedrohten militairischen Besetzung seiner Lande, Gewalt mit Gewalt vertreibend, oder er ließ dieselbe zu, das Weitere ruhig in seiner Residenz von ungesäumt anzuknüpfenden Unterhandlungen mit dem Kaiser Napoleon erwartend. Das letztere Mittel hatte der König von Sachsen ergriffen und dadurch den Besitz seiner Souverainetät und die Erhaltung der Integrität seiner Staaten gerettet, obgleich seine Verhältnisse zu Frankreich weit schwieriger waren, als die des Kurfürsten von Hessen, da er förmlich Of- und Defensiv-Allianz mit Preußen geschlossen und an dem Kriege thätigen Antheil genommen hatte, welches letztere der Kurfürst noch nicht gethan. Allein weder der eine noch der andere dieser beiden Wege wurde von dem Regenten Kurhessens eingeschlagen; er ergriff in Begleitung des Kurprinzen, seines Thronerben, die Flucht und bestätigte dadurch den Sieger in der Meinung von den ihm feindseligen Absichten seines bisherigen Benehmens. So lange der Fürst im Lande blieb, konnten diplomatische Verhandlungen stattfinden; als er aber aus demselben sich entfernte und in einem fernen Lande ein Asyl gesucht hatte, wurde er als ein Fürst ohne Land

*) Man erzählt, daß der Kurfürst diese seine feste Ueberzeugung besonders auf den Umstand gründete, daß im preußischen Heere die Officiere größtentheils vom Adel waren.

betrachtet, und Napoleon weigerte sich nun überhaupt, ferner in diplomatischen Beziehungen mit demselben zu stehen. Daß übrigens Anfangs lediglich von einer provisorischen militairischen Besetzung der kurhessischen Staaten, zur Sicherstellung des Rückens einer siegreich vordringenden Armee die Rede war, ließ sich selbst aus den Aeußerungen der französischen Befehlshaber schließen, und der Kurfürst konnte blos seinem eigenen ganz besonderen politischen Benehmen in einer die höchste Vorsicht gebietenden kritischen Lage den Verlust seiner Landeshoheit zuschreiben; denn durch dieses hatte er sich in eine Stellung versetzt, worin er fortan weder als kriegführender, noch als friedenschließender Theil auftreten konnte, und sich selbst aller Mittel beraubt sah, sich noch als Souverain zu geriren. Es konnten nach diesen Vorgängen blos die Rechte des Sieges und der Eroberung sein, welche über das Schicksal des von seinem Regenten verlassenen Landes entschieden. Dies ist keine neue Erscheinung; sie hat zu allen Zeiten stattgehabt; kaum gibt es einen Staat irgendwo in unserm Welttheile, ja auf dem ganzen Erdrunde, der nicht den Besitz dieses oder jenes Theils seines Gebietes auf eben dieses Recht, was der Sieg und die Eroberung seit jeher verliehen haben, gründete. Mag die Theorie nach verschiedenen Ansichten die Frage, ob das Eroberungsrecht als ein völkerrechtlich begründeter Erwerbtitel zu betrachten, verschieden beurtheilen, die Staatspraxis hat sie jederzeit bejahend beantwortet *) und sie wird auch nicht anders beantwortet werden können, so lange es in Streitigkeiten der Staaten unter sich an einem Schiedsrichter, so wie an einer Norm über den Zeitraum fehlt, innerhalb welchem eine Usurpation in einen legitimen Besitz umgewandelt wird. Ob der Krieg, wodurch der Kurfürst von Hessen genöthigt wurde, sein Land zu verlassen, gerecht war oder nicht, konnte schon deshalb wenig in Betracht kommen, weil selten Kriege, welche die Geschichte uns darstellt, alle Erfordernisse der Gerechtigkeit haben, und es eine der schwierigsten Aufgaben in der Politik ist, in gewissen Fällen oder unter verwickelten, meistens unbekannten Umständen und Verhältnissen allezeit mit Sicherheit zu bestimmen, ob ein Krieg den Charakter der Rechtmäßigkeit an sich trage oder nicht? **) Unter fast ähnlichen

---

*) Viele Belege zu dieser Behauptung aus älteren Zeiten kann man in Günther's europäischem Völkerrecht in Friedenszeiten (Th. II. S. 210) und in Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts gesammelt finden. Beispiele aus der neuesten Zeit geben die Besitznahme Hannover's durch Preußen im Jahre 1806, laut dem oben bereits angeführten Manifeste, die von Guadeloupe durch England und eine Menge anderer Ländererwerbungen in Folge der Beschlüsse des wiener Congresses an die Hand. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Abtheil. 1. S. 100.

**) Vattel sagt in s. Droit des gens (T. III. §. 195) in dieser Beziehung: Toute guerre en forme, quant à ses effets, est regardée comme juste de part et d'autre, et personne est en droit de juger une nation sur l'excès de ses prétentions. Toute acquisition faite dans une guerre en forme est donc valide suivant le droit des gens volontaire, indépendemment de la justice de la cause et des raisons sur lesquelles le vainqueur a pu se fonder pour s'attribuer la

Umständen, wie Napoleon, ohne einen unverzeihlich strategischen Fehler zu begehen, die Occupation von Kurhessen nicht unterlassen konnte, kam Friedrich II. im siebenjährigen Kriege seinen Feinden zuvor, indem er Sachsen besetzte. Allen möglichen Fragen und Bedenklichkeiten über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Verfahrens Napoleon's über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Kriegs, durch den der Kurfürst den Verlust seiner Landeshoheit erlitt, schien aber durch den am 9. Juli 1807 abgeschlossenen europäischen Friedenstractat von Tilsit ein Ende gemacht zu sein, der die kurhessischen Lande definitiv als einen integritenden Bestandtheil des europäischen Königreichs Westphalen festsetzte. Denn sollte man annehmen wollen, der Kurfürst habe solchergestalt auf eine ungerechte Weise seine Souverainetät eingebüßt, dann hieße das die europäischen Monarchen geradezu einer Theilnahme an der Ungerechtigkeit dieser Handlung beschuldigen, und wollte man etwa vorgeben, daß dies damals durch Zwang geschehen sei, so würde dadurch eines Theils die Sache selbst nicht entschuldigt werden, anderntheils aber dürfte es sich nicht einmal erweislich machen lassen, daß ein solcher Zwang wirklich obgewaltet. Alles dieses findet zugleich seine Anwendung auf die Besetzung und nachmalige Einverleibung des Herzogthums Braunschweig in das Königreich Westphalen. Selbst nach dem Umsturz des französischen Kaiserreichs hat es auch nicht an Fällen in der Staatspraxis gefehlt, daß legitime angestammte Fürsten auf ähnliche Weise aus höheren politischen Gründen ihrer Souverainetätsrechte verlustig wurden. So sahen wir den Fürsten von Isenburg, vermöge einer bloßen Erklärung der verbündeten Mächte, welche die Rechte der Sieger in diesem Stück auszuüben keinen Anstand nahmen, in unseren Tagen seiner Landeshoheit beraubt werden und diese über einen Theil seiner Lande an Kurhessen übergehen, welches durch deren Annahme die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens selbst anerkannt hat. Gleichermaßen verlor durch eine bloße Uebereinkunft der Mächte der Großherzog von Frankfurt sein Fürstenthum Aschaffenburg nebst allen übrigen früheren Besitzungen. Ja der Besitz aller ohne Kriegserklärung besetzten standesherrlichen Gebiete ist als rechtsgültig anerkannt worden.

Der westphälische Staat, durch Waffengewalt, in Folge von Sieg und Eroberung im Jahre 1807 gegründet, wurde im Jahre 1813 auf gleiche Weise durch Waffengewalt, in Folge von Sieg und Eroberung, wieder aufgelöst und zertrümmert. Die Politik der Sieger erheischte die Wiedereinsetzung der früheren Fürsten in die ihnen durch den tilsiter Frieden entrissenen Länder, und sie nahmen Besitz von diesen, ohne daß es einer Abtretung des Königs von Westphalen bedurfte, ganz eben so wie für diesen zur Begründung der Rechtmäßigkeit seiner

propriété de ce qu'il a pris. Aussi la conquête a été constamment regardée comme un libre légitime et rarement on a vu contester ce libre. Berg. auch die Erklärung der königl. preußischen Congreß-Commissarien zu dem Protocoll der statistischen Commission in Klüber's Acten des wiener Congresses Bd. V. S. 29.

Herrschaft keine förmliche Abtretung von Seiten der vormaligen Regenten für nöthig erachtet worden war. Die restaurirten Fürsten aber, welche ihrer Souverainetät nie durch förmliche Acte entsagt, wollten keinesweges ex jure novo ihre Regierung wieder antreten, sondern betrachteten die westphälische Regierung als eine blos usurpirte, daher sie denn keine Verbindlichkeit zu haben glaubten, die Rechtsbeständigkeit der Handlungen der letzteren anzuerkennen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, den Verlust ihrer Souverainetät als einen an ihnen begangenen Raub anzusehen, wollten sie auch das während ihrer Abwesenheit veräußerte Staatseigenthum für ein ihnen gestohlenes Gut gelten lassen, was sie sich wieder zuzueignen befugt, in wessen Händen es sich auch finden möge. Obgleich man hätte denken sollen, unser Zeitalter wäre längst dem Irrthume entwachsen, in welchem ältere Völkerrechtslehrer befangen waren, daß die Grundsätze des römischen Rechts auf staats- und völkerrechtliche Verhältnisse anzuwenden seien; so war es doch vorzüglich das jus postliminii, worauf sich die reintegrirten Fürsten in Hannover, Hessen-Cassel und Braunschweig beriefen, um ihr Verfahren in dieser Beziehung zu rechtfertigen. Man übersah dabei aber ganz, daß die lex de captivis et postliminio nur auf die dem Feinde wieder abgenommenen und noch nicht an Dritte auf rechtliche Weise übergegangene Güter seine Anwendung fand, nicht aber auf solche, deren sich der Eroberer bereits entäußerte. Das Wiedereroberungsrecht kann überdies nur gegen den Feind und ohne rückwirkende Kraft ausgeübt werden; es kann demselben daher nur unterworfen sein, was von dem früheren, einmal verlornen, dann wiedererlangten Eigenthume sich noch in dessen oder seiner Alliirten Händen befindet, nicht aber kann es Platz greifen in Ansehung solcher Güter, welche durch erlaubte Rechtsgeschäfte an Neutrale oder an feindliche Unterthanen gekommen sind. Dies ist wenigstens die Meinung der geachtetsten Publicisten *). Einer ausgedehnteren Anwendung jenes Rechts steht selbst die römische Legislation entgegen, indem dasselbe aus Gründen des öffentlichen Wohls hinwegfiel **). Bezweifeln läßt sich es aber nicht, daß die Aufrechthaltung der Regierungshandlungen selbst eines Usurpators im Interesse der Staatsbürger und mithin auch in dem des rechtmäßigen Regenten liegt, wenn man eine Unzertrennlichkeit der Interessen beider annimmt. Denn nicht nur würde im entgegengesetzten Falle während der Dauer der Usurpation aller Verkehr durch die Furcht vor der Anfechtung der inzwischen eingegangenen Rechtsgeschäfte gehemmt, sondern der Usurpator auch bestimmt werden, desto mehr als solcher und nur als solcher zu handeln und seine Maßregeln zum größten Nachtheile des Staats und seiner Glieder blos auf den Augenblick zu berechnen. Da zu befürchten ist, daß das Eroberungsrecht zum Ruin des Volks und Staates mißbraucht werde, wenn der Usurpator nicht auf die Rechtsbe-

*) Schrotd Systema juris gentium. V. III. Cap. 4. §. 45 et 52 in fine. Vatzel a. a. O. III. Buch, Cap. 14. §. 208.

**) Fr. 12. §. 3. in fine D. XLIX. 15.

ständigkeit seiner Regierungshandlungen zählen kann, so ist deren Aufrechthaltung mit dem Staats- und Staatenwohle innigst verbunden. Außerdem ist es auch längst als Axiom anerkannt, daß mit der Auflösung eines Staates und mit seiner Einverleibung in einen andern jeder Anspruch auf die Geltendmachung des juris postliminii erlischt *). Dies war aber eben sowohl bei den Kurfürstenthümern Hannover und Hessen als bei dem Herzogthum Braunschweig der Fall, die während des Bestandes des Königreichs Westphalen eine Reihe von Jahren gar nicht mehr als Staaten existirten.

Es gehört zu den merkwürdigen Erscheinungen unserer Zeit, daß, während überall, wo verdrängte Regenten durch den Sieg der alliirten Waffen nach dem Sturze Napoleon's wieder in ihre Staaten zurückgeführt wurden, die in der Zwischenzeit stattgehabten Domainenveräußerungen allgemein nicht nur völlig unangefochten blieben, sondern auch sogar ausdrücklich von oben herab in ihrer Rechtsbeständigkeit bestätigt wurden, nur mitten in Deutschland und zwar blos in dreier restaurirter Fürsten Ländern, die Bestandtheile des aufgelöst'en Königreichs Westphalen gewesen waren, die Aufrechthaltung der in der Napoleonischen Periode vorgenommenen Domainenverkäufer bestritten ward. Denn nicht nur Oesterreich, Rußland und Preußen hatten allenthalben in ihren neuen Erwerbungen die Domainenkäufer im Besitz ihres Eigenthums geschützt **), sondern auch den Bourbonen war bei ihrer Restauration diese Verpflichtung auferlegt worden ***), und eben so wenig war bei der Rückkehr des mit dem Königstitel geschmückten Erbstatthalters in Holland irgend ein Käufer von Staatsgütern in seinem Besitzthum gestört worden. Gleichermaßen hatten alle italienische Fürsten, namentlich die Könige beider Sicilien †) und von Sardinien ††), so wie der Papst †††), nachdem sie in Neapel, Turin und Rom wieder eingezogen waren, obgleich sie niemals in eine Disposition über ihre Staaten eingewilligt, dieser vielmehr widersprachen, die Rechtsgültigkeit der unter den Zwischenregierungen geschehenen Domainenveräußerungen anerkannt. Daß blos einige deutsche Fürsten eine Ausnahme von diesem durchgängig in Europa befolgten Grundsatze machten, mußte um so mehr auffallen, als man so oft die landesherrliche Gewalt derselben mit der väterlichen zu vergleichen gesucht hatte. Auch sprach sich aller Orten in Deutschland die öffentliche Meinung zu Gunsten der Sache der westphälischen Do-

*) Vergl. Vattel a. a. O. T. III. §§. 197, 212 u. 213.

**) Man sehe, was insbesondere Oesterreich betrifft, die Patente vom 11. Mai 1815 und 28. Febr. 1816 für die Königreiche der Lombardei und Venedig.

***) Art. 16 des Friedens von Paris vom Jahre 1814.

†) Convention von Casa Lanza vom 20. Mai 1816 und Proclamation Königs Ferdinand IV. vom 21. Mai 1816.

††) Klüber's europäisches Völkerrecht §. 259. Note 6.

†††) Päpstliches Patent über die Wiederbesitznahme des Kirchenstaats vom 5. Jul. 1815 und die Notification des Cardinals Staats-Secretairs Consalvi gegen den Hirtenbrief des Erzbischofs von Fermo.

mainenkäufer aus und diese setzte bald eine Menge Federn in Bewegung, die selbst von ausgezeichneten Staatsrechtslehrern zu deren Vertheidigung ergriffen wurden *). Bemerkenswerth erscheint, daß in ganz Deutschland kein einziger namhafter Schriftsteller aufgetreten ist, um auch nur im entferntesten die Ansprüche der westphälischen Domainenkäufer zu bestreiten. Die Wenigen, die es versuchten und weiter unten vorkommen werden, waren kurfürstliche hessische Diener, die im Auftrage ihrer Regierung handelten und denen schon darum keine unparteiische Darstellung der Sache zuzutrauen war, und selbst diese wagten es nicht, öffentlich mit ihren Namen hervorzutreten, sondern suchten sich unter den Schleier der Anonymität zu verbergen. Die hannöversche Regierung trat durch unbedingte Aufstellung und Verfechtung des Grund-

*) Unter den vielen Schriften, welche in Deutschland in Druck erschienen, um der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer eindringlich das Wort zu reden, führe ich folgende als vorzüglich beachtenswerth an: Ueber die Verpflichtung der Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen. (Vom vormaligen westphälischen Finanzminister Hrn. Malchus, Grafen von Marienrode.) Heidelberg 1816. — Von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist. Von Dr. Carl Salomo Zachariä, großherzogl. badischem Hofrath und öffentlichem ordentlichen Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Heidelberg. Heidelb. 1816. — Ueber die Aufrechthaltung der unter der königl. westphälischen Regierung stattgehabten Veräußerung der Staatsdomainen. Eine publicistische Denkschrift vom Dr. Ritter in Göttingen. (Pseudonym.) 1817. — Staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen: 1) Inwiefern ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden? 2) Sind die im Gefolge des pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen ꝛc., an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden oder nicht? Von Dr. W. J. Behr, königl. baierischem Hofrathe und ordentlichem Prof. der Rechte und der Staatswissenschaft zu Würzburg. Bamberg und Leipzig 1818. — Ueber die Unrechtmäßigkeit der von Seiten des Kurfürsten von Hessen gemachten Ansprüche auf völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die aus dieser Unrechtmäßigkeit hervorgehende Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der westphälischen Domainenverkäufe in Kurhessen. Von Dr. H. W. Schulz, mit dem Motto: Gerechtigkeit ist kein Spielzeug. (Pseudonym.) 1818. — Aufruf der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen an die hohen verbündeten Mächte und die Fürsten des deutschen Bundes. (Anonym.) Germanien, 1817. — Urtheil der Juristenfacultät der großherzogl. hessischen Universität Gießen in Betreff der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer vom 15. Dec. 1819. Frkft. a. M. 1820. — Ueber die Regulirung der Centralangelegenheiten des aufgelösten Königreich Westphalen, nebst Vorschlag zu ihrer Bewirkung. (Von Malchus.) Worms 1823. — Außerdem eine ganze Reihe mehr oder weniger ausführlicher Denkschriften über diesen Gegenstand, die 1817 bis 1826 unter dem Namen des Dr. P. W. Schreiber (in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten der westphälischen Domainenkäufer) im Druck erschienen und theils an die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt a. M., theils an die verschiedenen in diesem Zeitraum gehaltenen Fürsten- und Minister-Congresse (die zu Wien, Aachen, Carlsbad) gerichtet waren. Andere hierhergehörige Schriften finden sich gelegentlich im Verlauf der gegenwärtigen Abhandlung bemerkt. Mannichfaltige Aufsätze über diesen Gegenstand, die zerstreuet in periodischen Blättern und Zeitschriften (z. B. in der Polizei-Fama von Hartleben, im allgem. Anzeiger der Deutschen ꝛc.) anzutreffen, will ich nicht erwähnen.

satzes, daß wegen der mangelnden Verzichtleistung der früheren Regierung die Verfügung der späteren ungültig sei, mit den Ansichten berühmter, selbst einheimischer Publicisten *) und sogar mit der älteren und neuesten Völkerrechtspraxis in Widerspruch; denn nie hatten z. B. die Stuart's auf den britischen Thron verzichtet, und dennoch hatte man zu keiner Zeit die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des darauf anerkannten Hauses Hannover bezweifelt. Nie hatte Ferdinand IV. auf Neapel verzichtet und dessenungeachtet hatten die verbündeten Mächte (darunter auch England) mit dem Könige Joachim Verträge geschlossen und die auf dem Congresse zu Wien versammelten Herrscher oder deren Vertreter (darunter auch der König von Hannover selber) dessen Gesandte angenommen. In keiner Zeit ist in der Staatspraxis die eigene Zustimmung eines depossedirten Regenten unter allen Umständen als wesentlich nothwendig erachtet worden. In der That, die Umwandlung des Eroberungsrechts zu einer Eroberung ohne Recht würde alle Rechte und Verpflichtungen der Gesammtheit der Nationen untergraben. Ja! wäre eine Anerkennung der Eroberung von Seiten des Verdrängten zum Rechtsbestande der vom Eroberer vorzunehmenden Regierungshandlungen, selbst wenn dieser kein bloßer temporairer Gewalthaber mehr ist, sondern ein staats- und völkerrechtlich anerkannter bleibender Staatsregent geworden ist, erforderlich, dann würde auch ein Verzicht des vertriebenen, vom Volke und den Mächten des Festlandes einst anerkannten Königs Hieronymus von Westphalen nöthig gewesen sein, und daraus würde folgen, daß selbst in den neuesten Zeiten Thronen diesseits und jenseits der Meere von den jetzt regierenden Dynastien unrechtmäßig besessen würden. Indessen konnten die bei den westphälischen Domainenverkäufen im Königreich Hannover Betheiligten um so mehr die Beurtheilung der Fragen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der aufgelöst'en westphälischen Regierung und deren Handlungen den europäischen Cabineten überlassen, da die restaurirte Regierung Mittel fand, ohne dem von ihr vertheidigten Principe zu nahe zu treten, sie durch Ertheilung von Erbverleihungen und auf andere Weise größtentheils zufrieden zu stellen. Ebenso verfuhr die wiederhergestellte Regierung im Herzogthume Braunschweig. Nur in Kurhessen sah man den zurückgekehrten Fürsten bei seinem Verfahren gegen die westphälischen Domainenkäufer lediglich von fiscalischen Grundsätzen geleitet. Dort fand man sich blos mit einigen bei dieser Angelegenheit Betheiligten ab, bei denen das Kameralinteresse es räthlich erachten ließ, sie im Besitz ihrer Erwerbungen zu belassen. Die bei weitem größere Zahl der westphälischen Domainenkäufer hingegen wurde durch gewaltsame Maßregeln von oben herab rücksichtslos ihres in gutem Glauben und lästiger Weise erworbenen Eigenthums beraubt, während ihnen

*) „Daß der Verzicht des anspruchmachenden Theils schlechterdings vorhergehen müsse, ehe das Völkerrecht erlaubt, den Gegentheil anzuerkennen, davon kann ich mich nicht überzeugen," bemerkt unter andern v. Martens in seiner Einleitung in das pos. europäische Völkerrecht. S. 92.

zugleich jede Entschädigung für ihre Verluste verweigert ward. Es mußte dieses beispiellos dastehende Verfahren einer restaurirten deutschen Regierung um so mehr Aufsehen machen, da der Kurfürst Wilhelm I. nicht durch die Macht seiner eigenen Waffen, sondern in Folge von Verträgen mit den nämlichen Mächten zurückgekehrt war, welche mit dem Besitzstande des westphälischen Staates die Befugniß seines Regenten zur gültigen Ausübung aller Staats- und Regierungshandlungen anerkannt hatten, welche daher den neuen Besitz dieser nämlichen Länder nur unter der Verpflichtung zu einer gleichmäßigen Anerkennung hatten können übertragen wollen und, wie der in Frankfurt a. M. zwischen den alliirten Mächten und dem Kurfürsten abgeschlossene Tractat vom 2. December 1813 zu beweisen schien, auch nur unter dieser Bedingung an den Kurfürsten übertragen hatten. Gleichwohl stützte sich dieser gerade auf den Inhalt jenes Tractats, worin sich blos die Verbindlichkeit zur Zurückerstattung des Kaufschillings an die Käufer kurfürstlicher Domainen in dem Theile von Kurhessen, welcher zum Großherzogthum Frankfurt gehört hatte (der Grafschaft Hanau) ausdrücklich stipulirt fand, der Domainenkäufer in allen übrigen kurhessischen Gebietstheilen, welche dem Königreich Westphalen angehört hatten, aber gar nicht gedacht war, um durchaus jede Verpflichtung zu leugnen, die Ansprüche letzterer auf Erhaltung in ihrem wohlerworbenen Besitz oder auf angemessene Entschädigung zu berücksichtigen.

Gleich nach seiner Restauration erließ der Kurfürst **Wilhelm I.** unterm 14. Januar 1814 eine höchste Verordnung, wodurch alle während seiner Abwesenheit vorgegangenen Veräußerungen von kurfürstlichen Kammergütern und Gefällen, deren Erbverleihungen und die von Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigen gesetzlich eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Leistungen ohne Unterschied für null und nichtig erklärt wurden, während zugleich die wiederhergestellte kurfürstliche Rentkammer den Befehl erhielt, sich, ohne alle Beachtung des Widerspruchs der Inhaber, in den Besitz jener Güter und Gefälle zu setzen und an die letzteren die landesherrliche Aufforderung erging, sich ohne Vorwand der bezahlten Kaufgelder und gemachten Verbesserungen dieser Maßregel zu unterwerfen. Blos das war ihnen nachgelassen, etwaige Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausmittelung, gegen die Oberrentkammer zu Cassel im Wege Rechtens auszuführen*). Als **einziges** Motiv dieser Verordnung war darin die Behauptung aufgestellt: zu den mehreren, während der feindlichen Ueberziehung der kurhessischen Lande ausgeführten Kränkungen der landesherrlichen Gerechtsame seien auch die in dieser Periode stattgefundenen Veräußerungen eines Theils der Kammergüter und Gefälle zu rechnen. Die auf solche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten erlittenen Schmälerungen des Staatseigenthums wären für diesen und dessen Nach-

*) Sammlung von Gesetzen für die kurhessischen Staaten. 1813. 1814. 1815. S. 10.

kommen ganz unverbindlich. Es treffe daher die Inhaber solcher Güter und Gefälle der Vorwurf, daß sie sich — möchten sie nun lästigerweise oder auf sonst eine Art, etwa durch Schenkung, in Besitz von dergleichen Gegenständen gekommen sein — fremdes Gut zugeeignet haben. Durch diese Verordnung wurde den Domainenkäufern zugleich der Weg verschlossen, bei den Landesgerichten in Kurhessen Schutz in possessorio zu erlangen.

Eine nicht geringe Anzahl von Familien kurhessischer Staatsbürger sah sich solchergestalt mit dem Verlust ihres Vermögens bedroht. Es konnten aber die Maßregeln, die in Kurhessen von oben herab gegen alle diejenigen Personen genommen wurden, welche zufällig, nicht selten durch besondere Umstände und Verhältnisse veranlaßt oder gedrungen, kurhessische Staatsgüter durch Kauf an sich gebracht hatten, um so weniger Billigung finden, als sie eines Theils keinesweges durch Rücksichten der salus publica geboten waren, andern Theils notorisch das Staatsgut in Kurhessen eben unter der Regierung des Königreichs Westphalen durch den Erwerb der deutschen Ordensgüter eine Vermehrung erlangt hatte, die nebst den auf mehr als drei Millionen Franken sich belaufendem Activum des westphälischen Staats, welches an Gebäuden und sonstigen Gegenständen in Kurhessen, insonderheit in Cassel, zurückgeblieben war, ein mehr als hinlängliches Aequivalent für die im Ganzen wenig bedeutende Zahl von Domainenstücken, die durch Veräußerung in die Hände von Privatpersonen gekommen waren, darbot *).

Der Freiherr von Stein erließ, in der Eigenschaft eines Ministers der verbündeten Mächte und als Generaladministrator der von den Franzosen eroberten Länder, von Paris aus unterm 29. Mai 1814, ein Anmahnungsschreiben an den Kurfürsten, worin er demselben bemerklich machte: „daß die in Ansehung der Veräußerung eines Theils der Domainen von der Regierungsgewalt und den Staatsbehörden unter der königlich westphälischen Regierung getroffenen Verfügungen als administrative Anordnungen zu betrachten seien, wobei man von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß dergleichen Veräußerungen und Ablösungen in kameralistischer Hinsicht als zweckmäßig zu erachten, und unabsehbar die Folgen und Verwickelungen sein würden, wenn man alle während der sieben Jahre der westphälischen Regierung veranlaßte Anordnungen aufheben oder doch wenigstens die Besorgniß erregen wollte, daß selbige auf-

*) Das Total der im Königreiche Westphalen stattgehabten Veräußerungen von Staatsdomainen betrug die Summe von 14,570,229 Franken, und zwar in den vormals und gegenwärtig wieder preußischen Gebietstheilen 8,302,229, in den hannoverschen 5,568,000, in den kurhessischen 350,000 und in den braunschweigischen circa eben so viel Franken. Außerdem war an Krondomainen in runder Summe ungefähr für 2,201,500 Franken veräußert worden, von welcher Summe jedoch die Kaufgelder für verkaufte Güter des deutschen Ordens mehr als die Hälfte betrugen, nämlich in den preußischen Gebietstheilen für 542,800, in den hannoverschen für etwa 353,000, in den kurhessischen für 573,000 und in den braunschweigischen für 732,500 Fr.

gehoben werden möchten, welches letztere, um consequent zu verfahren, doch geschehen müßte, sobald ersteres geschehen sollte; daß, während einerseits Staatsrücksichten eine solche Verfügung abändern, anderseits es sich wohl zeigen werde, daß wenigstens in einzelnen Fällen das Kameral-Interesse bei jenen Veräußerungen und Ablösungen nicht verloren, vielmehr gewonnen haben dürfte; daß eine gleichzeitige gütliche Auseinandersetzung über Kaufschilling, Meliorationen und sonstige gegenseitige Verhältnisse dasjenige sei, wozu Recht und Billigkeit stimmen; daß es darum die Gerechtigkeit erheische, die Verkäufe und Ablösungen im Allgemeinen nicht umzustoßen, sondern nur in Ansehung derjenigen, wobei man das höchste Kameral-Interesse wesentlich gefährdet glaube, durch eine commissarische Verhandlung die gegenseitigen Verhältnisse gleichzeitig zu berichtigen; daß eine solche Benehmungsweise die allgemeine und angenehme Ueberzeugung gewähren würde, daß Se. königl. Hoheit pflichtmäßig das Kameral-Interesse befördern, zugleich aber auch die Privatverhältnisse der Einzelnen möglichst berücksichtigt wissen wolle; daß diese eben so rechtliche als billige Ausgleichungsart unfehlbar nur die alte Liebe, Eintracht und Verehrung der Unterthanen befördern könne." Die dessenungeachtet hart bedrängten Domainenkäufer in Kurhessen wurden späterhin durch ein anderes, an deren Bevollmächtigten (Dr. Schreiber in Cassel) gerichtetes amtliches Schreiben des Ministers von Stein, datirt Frankfurt a. M. den 5. Juli 1814, angewiesen, im Fall seine nachdrückliche Verwendung zu ihren Gunsten bei dem Kurfürsten nicht den erwünschten Erfolg haben und Letzterer ihnen sogar das rechtliche Gehör vor seinen eigenen Gerichten versagen sollte, ruhig nur den Zeitpunkt abzuwarten, wo für die deutschen Staaten eine oberste Bundesbehörde eingerichtet sein werde, von der alsdann eine definitive Entscheidung ihrer Angelegenheit erfolgen müsse.

Die Domainenkäufer in Kurhessen, denen ohne Urtheil und Recht, durch bloße Cabinetsjustiz, ihr mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten in gutem Glauben erworbenes Habe und Gut entrissen worden war, und die der Uebermacht der Staatsgewalt hatten weichen müssen, glaubten in dem wiener Congresse eine oberste Behörde für ihre Angelegenheit zu erblicken und sandten Bevollmächtigte dahin. Die Minister der verbündeten Großmächte, so wie die vornehmsten deutschen Mächte am Congreß, erkannten auch die Billigkeit ihrer Ansprüche und äußerten sich dahin, daß schon die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit, die im wiedergewonnenen deutschen Vaterlande an die Stelle der Gewaltsherrschaft und Willkür getreten, die Aufrechthaltung der Domainenverkäufe der vorigen Regierungen erheischen dürften. Insbesondere erfolgte von Seiten des kaiserlich österreichischen Congreßgesandten, Freiherrn v. Wessenberg, auf die Eingabe des Bevollmächtigten der Domainenkäufer die beruhigende Versicherung, datirt Wien den 19. Juni 1815: „daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen die Domainenkäufe in seinen Staaten anerkannt habe," und als der gedachte Bevollmächtigte dadurch zu der Frage veranlaßt wurde, ob Se. königl. Hoheit dies

nicht vielleicht blos in Beziehung auf die veräußerten Domainen im Hanauiſchen verſtehe, wurde ihm zu erkennen gegeben, daß es wohl keinem Zweifel unterworfen ſei, daß die Unterthanen eines und deſſelben Souverains in einem Theile von deſſen Gebiete nicht minder gerecht behandelt werden könnten als in einem andern. Auch war bereits von Seiten des königl. preußiſchen Congreßgeſandten, Freiherrn v. Humboldt, mittelſt einer Zuſchrift, datirt Wien den 8. Juni 1815, demſelben Bevollmächtigten eröffnet worden: „daß in der von dem Congreß zu unterzeichnenden Acte die Rechte der Domainenkäufer in Kurheſſen wahrgenommen werden würden.“ Es war unter dieſen Umſtänden mit Grund zu erwarten, daß durch einen beſondern Artikel der Congreß-Acte allgemeine Grundſätze über die das Königreich Weſtphalen betreffenden Gegenſtände aufgeſtellt werden würden, wie dies in Anſehung anderer mit denſelben in ganz gleicher Kategorie befindlichen aufgelöſ'ten Staaten geſchehen war. Allein die plötzliche Wiedererſcheinung Napoleon's auf franzöſiſchem Grund und Boden, welche ein ſchnelles Ende des wiener Congreßes herbeiführte, hatte zur Folge, daß auch dieſe, wie ſo manche andere deutſche Angelegenheit von Wichtigkeit, auf den künftigen Bundestag in Frankfurt a. M. verſchoben und verwieſen wurde. Auf die Eröffnung dieſer oberſten deutſchen Bundesbehörde wurden die Käufer kurheſſiſchen Staatseigenthums übrigens nicht blos in Wien im Allgemeinen, ſondern ebenfalls durch ein beſonderes an ſie gerichtetes Schreiben des königl. preußiſchen Staatskanzlers, Fürſten von Hardenberg, datirt Berlin den 30. Januar 1816, vertröſtet. In dieſem wurden wohlwollend die Gründe entwickelt, welche verurſacht, daß die fragliche Angelegenheit nicht ſchon zur Zeit des wiener Congreßes zur Sprache gekommen und entſchieden worden ſei, mit Beifügung der officiellen Anzeige, daß dieſelbe demnächſt vor die deutſche Bundesverſammlung gebracht und von Seiten Sr. königl. preußiſchen Majeſtät gehörig unterſtützt werden würde. In der That konnte wohl mit Recht von Seiten des wiener Congreßes eine vorſorgliche Verfügung hinſichtlich der Verhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen gehofft werden, da eine ſolche hinſichtlich deren der vormaligen Großherzogthümer Berg und Frankfurt erlaſſen worden war. Dieſe beiden letzteren Staaten waren, gleich den erſtern, in der Periode der Herrſchaft Napoleon's in Deutſchland gegründet worden und waren, eben ſo wie dieſes, zum Theil aus ſolchen Gebietstheilen gebildet geweſen, auf welche die depoſſedirten Regenten niemals verzichtet hatten, wovon aber der Beſitzſtand und das Beſitzrecht nicht weniger von allen Continentalmächten anerkannt geweſen war. Um ſo mehr ſchien die Erledigung dieſes Gegenſtandes von dem demnächſtigen deutſchen Bundestage erwartet werden zu dürfen.

Der preußiſche Hof, der bei der Frage über die Rechtsbeſtändigkeit der unter der weſtphäliſchen Regierung ſtattgehabten Domainenveräußerungen ſo weſentlich betheiligt war, ging bei deren Beurtheilung von dem Geſichtspunkte aus, daß, wenn es allerdings als eine Forderung des europäiſchen Staats- und Völkerrechts feſtſteht, daß der aus einer bloßen Eroberung reſultirende Beſitzſtand durch Verträge anerkannt und

Digitized by Google

validirt sein muß, eine Eroberung, sobald sie durch feierliche Verträge von den übrigen Mächten anerkannt worden, einen Rechtszustand begründe, welcher, weil er unter der Garantie solcher anerkennenden öffentlichen Verträge steht, als vollständig begründet und aus dieser Ursache in seinen Wirkungen für jeden Nachfolger verpflichtend erachtet werden müsse. Darum erklärte der Staatskanzler Fürst von Hardenberg*) auf die Anfrage, wie es mit den Pachtverhältnissen mehrerer Domainen im Fürstenthum Corvey zu halten, eben so gerecht als wohlwollend: „Sie hegen die Meinung, daß die Pachtverhältnisse der Domainengüter deshalb nicht zu Recht beständig würden erachtet werden können, weil das Fürstenthum Corvey von dem vormaligen französischen Kaiser und der vormaligen westphälischen Regierung mittelst Usurpation in Besitz genommen sei. Allein in den Art. 8 und 9 des tilsiter Friedenstractats vom 9. Juli 1807 hat Se. Majestät die Einrichtungen, welche der Kaiser Napoleon sowohl der rücksichtlich der von Preußen abgetretenen Provinzen als der anderen Länder, die sich im Besitze des damaligen Kaisers befanden, zu treffen sich vorbehalten hat, zu Gunsten des Königreichs Westphalen ausdrücklich anerkannt; mithin waltet die Verpflichtung ob, die im Königreich Westphalen getroffenen Einrichtungen, sie mögen sich auf die durch Preußen abgetretenen oder auf die usurpirten Provinzen erstrecken, anzuerkennen. Durch den additionellen Artikel des Friedens von Paris vom 30. Mai 1814 ist der Friede von Tilsit zwar für null und nichtig erklärt; allein es versteht sich von selbst, daß dieses nur auf die öffentlichen Verhältnisse der paciscirenden Staaten unter sich, nicht aber auf Privatverhältnisse bezogen werden könne, welche während der Dauer des Friedenstractats rechtlich entstanden sind. Es würde eine offenbare Ungerechtigkeit sein, Verträge (zwischen Privatpersonen und der vormaligen westphälischen Regierung) blos deshalb für ungültig zu erklären, weil sie unter einer durch den Frieden von Tilsit anerkannten Regierung geschlossen worden sind."

Man schien in Kurhessen das Resultat der Verhandlungen des wiener Congresses nur abgewartet zu haben, um die gegen die Domainenkäufer angeordneten harten Maßregeln mit aller Strenge in Vollziehung zu setzen. Denn erst, nachdem jenes Resultat bekannt geworden war, wurde (im Mai 1816) zur gewaltsamen Vertreibung der Besitzer aus ihrem Eigenthum geschritten. So wurde unter Anderm der Eigenthümer des Gutes Freienhagen plötzlich von einem Commando kurfürstlicher Leibhusaren heimgesucht, welche den strengsten Befehl hatten, ihn ohne Weiteres und ohne auf irgend einen Widerspruch Rücksicht zu nehmen, aus dem Gute zu vertreiben. Da das ganze Feld- und Hausinventarium Privateigenthum des Besitzers war und er selbst bedeutende Forderungen

*) Officielles Schreiben vom 21. Januar und 4. März 1816. Vergl. den Nürnberg. Correspondenten von und für Deutschland 1816. Nr. 246.

wegen Meliorationen und das im Gute befindliche Privatvermögen geltend machen konnte, so schienen für denselben Gründe genug vorhanden zu sein, sich im Besitz seines wohlerworbenen Eigenthums zu behaupten. Auch fand sich das Oberappellationsgericht zu Cassel, selbst mit Gefahr, dem Souverain zu mißfallen, auf Anrufung des Bedrängten, bewogen, ihn im Besitzstande zu schützen, jedoch nicht als Käufer des Gutes, sondern in Rücksicht seines noch außerdem in demselben steckenden Privatvermögens. Es erschien ein Inhibitorium des obersten Gerichts, und als nachgehends an dieses von oben herab die Aufforderung ergangen war, sich wegen eines solchen Verfahrens zu rechtfertigen, ertheilte dasselbe zur Antwort, daß es nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft von seinen Urtheilen schuldig zu sein glaube. In einer unterm 12. Februar 1816 dem Kurfürsten überreichten ausführlichen Denkschrift baten die Domainenkäufer nur um die einzige Vergünstigung, „daß Höchstderselbe geruhen wolle, eine Sache, bei der das Wohl oder Wehe so vieler unverdient unglücklichen Familien auf dem Spiele stehe, so wie es nach der bestehenden Staatsordnung seit jeher herkömmlich gewesen, der Beurtheilung der obersten Landescollegien zu unterwerfen und nach den von denselben zu erwartenden gerechten Anträgen huldreichst zu entscheiden.“ Mittelst Extract Geheimen-Raths-Protokolls vom 27. Februar erfolgte hierauf die lakonische Antwort: „das Gesuch findet keine Statt.“ In einer Vorstellung vom 8. April desselben Jahres wiederholten die Reclamanten ihre Bitte, um Gerechtigkeit und Milde flehend, zugleich den Landesgerichten zu gestatten, über Aufrechthaltung des Besitzstandes erkennen zu dürfen. Durch Extract kurfürstlich Geheimen-Raths-Protokolls kam darauf die Resolution: „An die Oberrentkammer, die Supplicanten zu bedeuten, daß auf ihr in jeder Rücksicht unstatthaftes Gesuch keine Rücksicht genommen werden könne.“ Die Domainenkäufer, die nirgends Hülfe zu finden vermochten, wandten sich nun an die damals in Cassel versammelten althessischen Landstände, welche es auch ihrer Pflicht gemäß hielten, sich bei dem Landesherrn der gewaltsam aus ihrem Eigenthum Verdrängten anzunehmen. Merkwürdig ist es, daß, wenn auch die einzelnen Curien dieses Landtages in Kurhessen bei der Berathung über andere Gegenstände oft verschiedener Meinung waren, sie bei der Sache der westphälischen Domainenkäufer doch alle völlig mit einander übereinstimmten, und alle Deputirte ohne Ausnahme, sowohl die vom Ritterstande und den Prälaturen, als von der Landschaft und dem Bauernstande in dieser Hinsicht eine und dieselbe Ansicht theilten. Das von den kurhessischen Ständen an den Kurfürsten gerichtete kräftige Promemoria zu Gunsten der Domainenkäufer (vom 26. April 1816) *) blieb gleichwohl durchaus unbeachtet und ohne Erfolg. Die Domainenkäufer hatten sich auch an den damals am Hofe zu Cassel accreditirten kaiserlich österreichischen Gesandten und nachmaligen Bundespräsidialgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, mit der Bitte

*) Verhandlungen des kurhessischen Landtags im Jahre 1816.

um Unterstützung gewandt. Dieser aber vermochte nichts weiter, als sie damit zu vertrösten, daß die Eröffnung des deutschen Bundestages nunmehr nahe bevorstehe, wo ihnen Gerechtigkeit widerfahren solle. Doch unterließen sie auf dessen Aufforderung nicht, noch einmal den Weg der Bitte um Schutz bei den kurfürstlichen Justiz- und Finanzbehörden zu versuchen. Allein es war, aller Sollicitationen ungeachtet, von keiner Seite eine Antwort zu bekommen. Allenthalben fand man die Ohren taub gegen die Stimme der Bittsteller, und weder war ein Tribunal zu bewegen, eine Klage anzunehmen, noch ein Advocat, der es gewagt, mit Dreistigkeit die Vertheidigung ihrer Sache zu führen. Unterdessen trat der Zeitpunkt der wirklichen Eröffnung des Bundestags ein, und der Bevollmächtigte der Domainenkäufer begab sich nach Frankfurt a. M. und überreichte dort am 8. Januar 1817 seine erste Bittschrift für sich und im Namen seiner Committenten, worin er um Aussprechung der Rechtsgültigkeit der im vormaligen Königreich Westphalen und namentlich in dem ehedem zu demselben gehörigen Gebiete von Kurhessen stattgehabten Domainenveräußerungen bei der Bundesversammlung nachsuchte. Diese unterließ auch nicht, sich sogleich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen; die Einzelncommission, an die alle eingegangene Reclamationen von Privatpersonen übergeben wurden, bekam unverzüglich die Bittschrift des Bevollmächtigten der Domainenkäufer zur vorläufigen Begutachtung und der oldenburgische Gesandte v. Berg wurde zum Referenten in dieser Sache bestellt.

Die Eingabe von Reclamationen der Domainenkäufer bei dem deutschen Bundestag und die von diesem erfolgte Annahme derselben veranlaßte indessen den kurhessischen Bundestagsgesandten v. Lepel, im Auftrag seines Souverains in der 19ten Sitzung der Bundesversammlung eine Note zu Protocoll zu geben, worin dieser zu erkennen gegeben wurde, wie auffallend es Se. königl. Hoheit der Kurfürst finde, daß die oberste Bundesbehörde seinen Unterthanen nachgelassen, Beschwerden gegen ihn einzureichen. Es erfolgte aber noch in der nämlichen Sitzung eine kraft- und würdevolle Gegenerklärung von Seiten der Bundesversammlung, worin es unter Anderm hieß: „Die Bundesgesandten vertrauen einstimmig zu den von ihren Committenten bisher an den Tag gelegten Gesinnungen: daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegenzuarbeiten, die diese vereiteln müssen. Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesglieds abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgesetzten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche

befreiet und Länder ihren Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge." Bald darauf kam die Sache der Domainenkäufer zum ersten Male in der Plenarversammlung des Bundestages zum Vortrage. Derselbe, vom Herrn v. Berg in der 23sten Sitzung vom 27. März 1817 erstattet, lautete dahin: „Er finde weder in der Bundesacte, noch in der wiener Congreßacte irgend einen berechtigenden Grund, noch eine Verpflichtung für die Bundesversammlung zur Entscheidung desjenigen, was als Folge des ehemaligen Königreichs Westphalen als zweifelhaft, streitig oder von dem einen oder andern Theile als angefochten erscheine. Dem Bundestage seien alle Territorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben. Die in Rede stehenden Reclamationen seien Klagen gegen den Landesherrn wegen gestörten Besitzes und Eigenthumes; die Ansprüche seien gegen eine Verordnung gerichtet, welche der vom Feinde vertriebene, nachher in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr zu erlassen allerdings berechtigt gewesen sei. Gegen diese Verordnung an und für sich komme den Landesgerichten ein Erkenntniß nicht zu, und die Bundesversammlung könne sie nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu habe. Ein Hauptzweck des Bundes, innere Sicherheit, sei nicht gestört. Es sei auch kein Fall vorhanden, wo eine in der Bundesacte gegründete Garantie eintrete, oder die rechtliche Kraft und Wirkung irgend einer Bestimmung dieses Grundgesetzes erklärt und festgesetzt werden müßte. Möchte auch für zweckmäßig erkannt werden, daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere Bundesstaaten berührten, und andere ähnliche Gegenstände und Verhältnisse dem Bunde zur Berathung, Vermittelung und selbst zur Entscheidung anheimgestellt werden, so sei bis jetzt darüber noch nichts beschlossen worden. Die provisorische Competenzbestimmung müsse dazu zuvörderst den Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetzgebung und organische Einrichtung auch diesen Theil der Bundesverfassung vollenden. Wenn indessen Referent den Grundsatz, aus welchem die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 geflossen, für durchaus gegründet und unumstößlich halte, so sei er doch anderseits auch vollkommen überzeugt, daß es rechtliche und politische Gründe geben könne, welche, gehörig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes und folglich auch der kurhessischen Verordnung unstatthaft oder doch höchst unbillig machen würden. Besonders würde dies der Fall sein, wenn, nach der Behauptung der Reclamanten, der größte Theil der für die veräußerten Domainen eingegangenen Kaufgelder wirklich in den Nutzen des Landes verwendet worden wäre, und wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen könnte, die kurhessische Regierung habe durch die Besitznahme der von der westphälischen mit jenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen und Verbesserungen, sowie durch die Zurücknahme der verkauften Staatsgüter, die Sache und den Preis zugleich sich zugeeignet. In solchen Fällen schiene eine Ausnahme statthaft und eine Einrede, nicht gegen die Rechtsgültigkeit, sondern gegen die Anwendung des Gesetzes auf die bestimmten Fälle, wohl gegrün-

det zu ſein, und damit ſollten die Supplicanten gegen den landesherrlichen Fiscus billig gehört werden. Im entgegengeſetzten Falle entſtehe für ſie ein Zuſtand der Rechtloſigkeit, der dem allgemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiſte der Bundesacte hervorleuchtenden Beſtreben für die Herſtellung und Handhabung eines allgemein geſicherten Rechtszuſtandes unſtreitig widerſpreche. Indeſſen könne der Antrag auf ein Reſtitutorium für die Entſetzten und auf Manutenenz für die in ihrem Beſitze Bedrohten nicht berückſichtigt werden, indem dieſes ein proceſſualiſches Verfahren vorausſetze, welches hier nicht ſtatthabe; aber es möge eine Verwendung von Seiten der Bundesverſammlung bei dem Kurfürſten von Heſſen für die Eröffnung des Weges Rechtens zur Ausführung des Beweiſes der versio in rem durch die Reclamanten eintreten und dieſen verſtattet werden, im Fall jene Verwendung ohne den erwünſchten Erfolg bleiben ſollte, mit weiteren Beſchwerde-Vorſtellungen am Bundestage einzukommen."

Die Bundesverſammlung nahm keinen Anſtand, dieſem Antrage gemäß einen Beſchluß zu faſſen und denſelben durch die kurheſſiſche Geſandtſchaft zur Kenntniß des Kurfürſten bringen zu laſſen. Mit dem Inhalte dieſes Bundestagsbeſchluſſes konnte indeſſen den Reclamanten, wenn man nicht beſonders großes Gewicht auf die Verwendung des Bundestags zu ihren Gunſten bei dem Kurfürſten legen wollte, nichts geholfen ſein. Die Verpflichtung zur Erſtattung des in rem versi, wenn die versio in rem von den Käufern von Domainen nachzuweiſen ſtehen ſollte, war im Allgemeinen von keiner der bei der Auflöſung des Königreichs Weſtphalen betheiligten Regierungen in Abrede geſtellt worden, und auch von Seiten Kurheſſens war an den Bundestag eine Erklärung dahin abgegeben worden, daß durch die kurfürſtl. Cabinetsordre vom 14. Januar 1814 keineswegs den Domainenkäufern die Einrede der versio in rem abgeſprochen ſei, vielmehr dieſelben mit ſolchen Einreden bei den Landesgerichten Gehör finden ſollten. Gleichwohl war es nur eine trügeriſche Vorſpiegelung, daß auf dieſe Weiſe den Reclamanten der Weg, um zu ihrem Rechte zu gelangen, eröffnet ſei. Es mußte dieſes Jedem einleuchten, der die eigentliche Sachlage in Erwägung zog. Die Regierung des weſtphäliſchen Staates hatte, von dem erſten Anfange ihres Wirkens an bis zu ihrer Auflöſung, jederzeit als Regierung aller unter dem Namen des Königreich Weſtphalen zur Einheit und zu einem integrirenden Ganzen vereinigten Gebietstheile und jederzeit für alle dieſe Gebietstheile gehandelt. Auch konnte es wohl kaum des Beweiſes bedürfen, daß ſie ſelbſt in dem eigenen Intereſſe dieſer Gebietstheile nicht anders hätte handeln können und dürfen. Alle von der weſtphäliſchen Regierung ausgegangenen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln waren im Intereſſe des Geſammtſtaates und ſämmtlicher Theile deſſelben, ohne daß es bei der Anwendbarkeit derſelben auf die einzelnen Gebietstheile in Betracht kommen konnte, welcher Regierung und welchen Geſetzen dieſe früherhin und vor der Errichtung des Königreichs Weſtphalen unterworfen geweſen waren. Im Geſammtintereſſe aller ihrer Provin-

zen zu handeln, dazu war die westphälische Regierung verbunden und verpflichtet; denn dazu war sie eingesetzt. Eine jede andere Verfahrungsweise würde offenbar weder mit der Staatsklugheit, noch mit der Gerechtigkeit verträglich gewesen sein. Die Verhältnisse aber, in welchen sich dieses Königreich als Theil des Rheinbundes zu dem Protector desselben befand, verwickelten dasselbe, gleich allen andern Rheinbunds-Staaten, in die Kriege Frankreichs und nöthigten jenes, eben so wie diese, zu außerordentlichen Anstrengungen, die überall den Ruin der Länder und der Einwohner zur Folge gehabt haben würden, wenn die Regierungen nicht ihre Zuflucht zu solchen finanziellen Maßregeln genommen hätten, die am besten geeignet waren, den Kostenaufwand zu decken, ohne die Staatsangehörigen zu Grunde zu richten. Unter solchen Umständen hatten es die Regierungen der meisten Staaten des Rheinbundes für das Zweckmäßigste gehalten, einen größern oder geringern Theil ihrer Domainen unter möglichst vortheilhaften Bedingungen zu veräußern. In Baiern schritt man zum Verkauf fast aller Staatsdomainen; in beinahe allen deutschen Staaten wurde eine beträchtliche Anzahl von Staatsgütern veräußert, ohne daß es dabei in Betracht kam, ob früherhin hier oder da der Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Domainen bestanden hatte oder nicht. Die westphälische Regierung hatte blos dem Beispiele der übrigen deutschen Regierungen gefolgt, indem sie einen Theil ihrer überflüssigen Domainen, unter sehr zweckmäßigen und dem Staate zum Nutzen gereichenden Bedingungen, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bestimmte oder durch gesetzliche Vorschriften solchen Verkauf regelte. Durch diese in jener Zeit allgemein als wohlthätig und weise anerkannten Finanzoperationen handelte die westphälische Regierung nicht nur zum wahren Besten des Landes, indem sie sich solchergestalt Mittel verschaffte, unausweichliche Ausgaben zu bestreiten, ohne die Staatsbürger mit unerschwinglichen außerordentlichen Abgaben zu belasten, sondern sie wußte damit auch noch staatswirthschaftliche Zwecke zu vereinbaren, die ganz im Interesse des Ackerbaues und der Industrie waren. In dieser Beziehung ist die im Königreich Westphalen stattgehabte Maßregel der Veräußerung eines Theils der Domainen selbst von auswärtigen Staatsmännern und Sachkundigen mit Recht gepriesen und nach ihrem vollen Werthe gewürdigt worden; und wirklich ist es auch Thatsache, daß man noch jetzt in mehr als einem Theile des vormaligen westphälischen Gebiets große Verbesserungen der Landwirthschaft und den Flor dort entstandener und noch gegenwärtig blühender Fabriken jener Maßregel zu verdanken hat. Dem Grundbesitzer war die früherhin vergeblich ersehnte Gelegenheit eröffnet, sein Eigenthum durch Ablösung nach billigen Grundsätzen vom Zehnten und andern aus den Zeiten des Mittelalters herrührenden Feudallasten zu befreien, und an die Stelle kärglichen Ertrag abwerfender Domainen traten Fabrikunternehmungen, welche eine Menge Menschen beschäftigten. Der beste Beweis der Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregeln der westphälischen Regierung ist wohl der, daß manche deutsche Regierungen den

Weg, den sie betreten hätten, auch späterhin verfolgten, wie man denn unter Anderm im Preußischen bis auf diese Stunde fortgefahren hat, in den ehemaligen westphälischen Provinzen Domainen unter den von der westphälischen Regierung festgesetzten Bedingungen zu veräußern. Allein im Königreiche Westphalen wurde durch den Verkauf eines Theils der Domainen noch eine andere nicht minder heilsame Absicht erreicht. Ein großer Theil des daraus geflossenen Betrags wurde nämlich zur Tilgung der auf den Provinzen lastenden und mit denselben übernommenen alten Schulden verwandt, die vor der Gründung des westphälischen Staates contrahirt waren, und deren Verminderung den Regierungen, welche sich jetzt im Besitz der vormaligen westphälischen Gebietstheile befinden, offenbar zum Vortheil gereicht. Nun aber hat die Veräußerung eines Theils des Domanialguts unbestreitbar in die Kategorie allgemeiner, das ganze Königreich Westphalen umfassender Verwaltungsmaßregeln gehört. Es ist nicht nur Thatsache, daß der Aufwand, zu dessen Deckung die Veräußerungen verfügt wurden, nicht auf diesem oder jenem Gebiete insbesondere, sondern auf alle vereint, auf dem ganzen Staat gelastet hat, sondern auch, daß der Nutzen, der aus gedachten Veräußerungen gezogen worden, dem ganzen Königreiche zu gut gekommen ist. Wer nur die mindeste Kenntniß der Geschichte der vormaligen westphälischen Finanzverwaltung hat, dem kann es nicht unbekannt sein, daß sowohl in dem gewöhnlichen Staatshaushalte, als bei Deckung des außerordentlichen Aufwandes, die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte aus einer Provinz in die andere und aus allen Gebietstheilen für jeden insbesondere verwandt worden sind. Durch diese gegenseitige und gemeinsame Uebertragung der Lasten und diese gemeinsame Verwendung der Einkünfte aber sind alle Verhältnisse und alle Interessen der verschiedenen Provinzen und Länder, aus denen der westphälische Staat zusammengesetzt war, dergestalt verschmolzen worden, daß jede Sonderung jener Interessen unthunlich und jedes einseitige Verfahren in Beziehung auf einen einzelnen vormaligen Gebietstheil, auf den Grund irgend einer vorgefaßten Meinung oder Theorie, mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit im Widerspruche erscheinen müßte. Da solchergestalt alle Gebietstheile des vormaligen westphälischen Staates einen innig verbundenen und auch in Ansehung der rechtlichen Folgen nicht von einander zu trennenden Complexus gebildet hatten, und die Kaufgelder, welche z. B. bei der Veräußerung von Domainen in ehemaligen und jetzt wieder preußischen Gebieten in den westphälischen Staatsschatz geflossen waren, eben sowohl zum Vortheil der vormaligen und jetzt wieder kurhessischen Gebiete verwandt worden sein konnten, als vielleicht der Ertrag manches Domainenverkaufs in Kurhessen einer preußischen Provinz zum Nutzen gereicht hatte; so war wohl nichts klarer, als daß es völlig unmöglich war, bei jedem Domainenkauf den Beweis der versio in rem in Beziehung auf den einzelnen Gebietstheil, worin derselbe stattgehabt hatte, zu führen. Unter allen westphälischen Domainenkäufern in Kurhessen war darum auch nur allein

ein einziger zufällig im Stande gewesen, die stattgehabte versio in rem speciell für Kurhessen darzuthun, indem es ihm gelang, zu beweisen, daß mit dem von ihm an die westphälische Staatskasse gezahlten Kaufschilling von dieser ein anderes auf kurhessischem Gebiete belegenes und jetzt im Besitz der wiederhergestellten kurhessischen Regierung befindliches Domainengut angekauft worden war. Die kurhessischen Gerichte aber vermochten blos in Sachen, welche den Kurstaat allein angingen, ein competentes Forum abzugeben, und sie waren angewiesen, die Einrede der versio in rem blos in dem Falle zulässig zu finden, worin diese versio speciell für Kurhessen nachzuweisen stand. Die Verweisung der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen an die kurhessischen Justiztribunale mit Gestattung der Einrede der versio in rem war demnach durchaus illusorisch, so daß der Zweck, den Reclamanten zu ihrem Rechte zu verhelfen, auf diese Weise ganz und gar nicht erreicht werden konnte.

Die Erfolglosigkeit des von Seiten des Bundestags versuchten Schrittes, um in Kurhessen Maßregeln zur Zufriedenstellung der Domainenkäufer herbeizuführen, zeigte sich auch bald. In der Zwischenzeit war vom kurhessischen Gesandten von Lepel, in der 26sten Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Mai 1817, eine Note im Auftrage seines Hofes übergeben worden, worin er die Mittheilung machte, daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst schon vor der Empfehlung des Bundestags aus höchsteigener Bewegung bereits mehrern aus der Zahl der Domainenkäufer eine billige Schonung bewiesen habe und auch ferner beweisen werde; wenn anderen das Gehör bei den Landesgerichten hätte versagt werden müssen, dann hätten sie es sich selbst allein zuzuschreiben, indem sie blos auf Schutz im Besitz oder Wiedereinsetzung in denselben ihre Bitte gestellt, ohne dem Beweise der versio in rem sich zu unterziehen. Die Darstellungen der Domainenkäufer wurden von ihm als lügenhaft charakterisirt. Dagegen erklärte der Bevollmächtigte der Domainenkäufer in einer bei sämmtlichen Bundestagsgesandtschaften vertheilten Druckschrift*), daß auch nicht ein Einziger der vielen von ihm vertretenen Domainenkäufer bis dato für seinen Verlust entschädigt oder auch nur im mindesten zufriedengestellt worden. Den meisten sei gewaltthätig ihr Eigenthum entrissen worden, und die kurfürstliche Oberrentkammer genieße seit drei Jahren die Einkünfte, die jenen gebührten. Wohl seien einige gezwungen worden, vorläufig Pächter ihres Eigenthums zu werden; sie hätten, um nicht Alles zu verlieren, bei dem Schiffbruch dies ergreifen müssen, um sich und ihre Familien vom gänzlichen Untergange zu retten, jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalte ihrer demnächst durch höhern Ausspruch wieder zu erlangenden Eigenthumsrechte sei dies geschehen. Und was bleibt den ohne eigenes Verschulden unglücklichen Domainenkäu-

*) Antwort auf die durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Aeußerung des Hrn. v. Lepel, in Betreff der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. Frankf. a. M. 1817. Mit dem Motto: Wahrheit, Wahrheit und nichts als — Wahrheit!

fern? — so schloß diese Darstellung. — Sie verloren mehr oder minder ihre Habe, ihr irdisches Gut. Doch mehr als Wohlsein, mehr als vergängliches Gut ist — Ehre. Auch diese sollten sie verlieren, auch das köstlichste Kleinod sollte ihnen entrissen werden? Sie mußten nothgedrungen zeigen, wie tief unter dem Unwahren und Feindseligen das Wahre und Rechte fortwebt. Was bleibt ihnen noch? — Ihr höchstes Gut, ihr Glaube an eine moralische Ordnung, die ruht auf Gerechtigkeit, cujus stat foedere mundus. Pers.

Am 4ten Juni 1817 kam der Bevollmächtigte der Domainenkäufer mit einer zweiten Bittschrift *) bei der Bundesversammlung ein. In der 44sten Sitzung derselben vom 17. Juli 1817 kam diese neue Eingabe der Domainenkäufer zum Vortrage. Der Referent (Herr von Berg), bezog sich in seinem Gutachten zuvörderst darauf, „daß die kurhessischen Staaten zu denjenigen gehörten, welche an Frankreich nie abgetreten worden seien, und daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst im Herbste 1813 in den Besitz der kurhessischen Lande zurückgekehrt, am 2. December desselben Jahres von den alliirten Mächten die Garantie seiner Souverainetät und Besitzungen erhalten und darauf die Verordnung vom 14. Januar 1814 gegeben habe, dafür haltend, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen unbewegliche Güter, vom Eroberer veräußert, jedem dritten Besitzer wieder entrissen werden könnten. Erst der pariser Friede vom 30. Mai 1814 habe den Grund zur Wiedervereinigung der deutschen unabhängigen Staaten gelegt, welche dann zwölf Monate nachher erfolgt sei. Es frage sich daher, ob die Bundesversammlung Richter sei über eine Regentenhandlung, die der Kurfürst von dieser Zeit, unabhängig von jeder Vertragsverbindlichkeit, unbeschränkt durch Bundesverpflichtungen unternommen habe? Ob die Bundesversammlung, da ein Spolium finden könne, wo der Regent selbst als Spoliat zu verfahren glaube, der das Seinige wiedernehme, wo er es antreffe? Die Supplicanten riefen die Heiligkeit des Besitzes an; ihr Landesherr, hinterlistig vom Feinde vertrieben, berufe sich nicht minder auf die Heiligkeit des Besitzes. Nach privatrechtlichen Begriffen klagten die Supplicanten mit Grund über ein Spolium, nach völkerrechtlichen Grundsätzen sei ihre Besitzentsetzung als Folge der gegen ihren Landesherrn durch Uebermacht und Waffengewalt verübten Besitzentsetzung zu betrachten. Wenn die Supplicanten daher nach dem Zustande vom Jahre 1814 nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen seien, wenn durchaus keine Verträge zu deren Vortheil sich auffinden ließen, welche der Bundesversammlung zum Leitfaden dienen könnten, wenn vielmehr der Vertrag der alliirten Mächte mit Kurhessen vom 2. December 1813 die Veräußerung der hanauer Domainen als de nulle valeur et comme non avenue erkläre, wenn gleich in anderen Bestimmungen günstiger für die hanauer Do-

*) Im Druck erschienen zu Frankf. a. M. 1817 unter dem Titel: Dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen.

mainenkäufer, wenn der 16. Art. des pariser Friedens vom 30. Mai 1814 nur eine gewöhnliche Amnestie enthalte und auf die von der gegenwärtigen französischen Regierung gewiß nicht zurückgegebenen Staaten keine Anwendung finde, wenn endlich der Bundesversammlung keineswegs die Befugniß beigelegt worden sei, frühere völkerrechtliche Anordnungen der Bundesglieder in deren Staaten ihrer Beurtheilung zu unterziehen; so könne Referent auf das erbetene Restitutorium, welches eine richterliche Handlung wäre, keineswegs antragen. Aus der Verweigerung dieser Bitte lasse sich nicht auf einen rechtlosen Zustand in Deutschland schließen; denn was in Kurhessen geschehen sei, beziehe sich auf einen außerordentlichen, gewaltsamen, blos factischen Zustand, den als rechtlich anzuerkennen der Kurfürst sich aus Gründen weigere, deren Prüfung und Würdigung außerhalb der Competenz der Bundesversammlung liege. Demungeachtet habe auch die Lage der westphälischen Domainenkäufer dem deutschen Bunde nicht gleichgültig bleiben können und Theilnahme für dieselbe erregt. Das Königreich Westphalen habe einmal bestanden, sei von den meisten Gliedern des deutschen Bundes anerkannt und als Bundesstaat geehrt worden. So wenig dieses die Fürsten verpflichte, welche ihre in dem vormaligen Königreiche Westphalen begriffenen Lande niemals abgetreten hätten, so einleuchtend sei doch die Verschiedenheit des Verhältnisses von einer vorübergehenden kriegerischen Besitznahme des Eroberers und einer geordneten Verfassung und Verwaltung eines in die Reihe der Souveraine aufgenommenen Königs besonders in Beziehung auf die Unterthanen dieses Staates. Die Glieder des deutschen Bundes, von welchen die westphälische Regierung anerkannt gewesen wäre, wenn gleich deshalb nicht verpflichtet, deren Handlungen anzuerkennen, könnten nicht anders als in diesem ihren Anerkenntnisse einen Grund des öffentlichen Glaubens, dessen jene Regierung genoß, finden und müßten sich schon darum bewogen sehen, eine billige und milde Behandlung derjenigen zu wünschen, welche nach den glücklich eingetretenen Veränderungen in Gefahr gerathen wären, durch Verträge, welche sie mit der westphälischen Regierung geschlossen hätten, einen bedeutenden Verlust zu leiden. Es könne auch die unbedingte Anwendung eines Grundsatzes, den die wiederhergestellten Regierungen behaupten zu müssen glaubten, in manchen Hinsichten wirkliche Rechtsverletzungen nach sich ziehen, und es scheine, daß die Domainenkäufer in Kurhessen deshalb nicht ungegründete Beschwerde führten. Der so natürliche und gerechte Wunsch der meisten Bundesglieder und besonders derjenigen, welche zur Wiederherstellung des Kurfürsten am meisten beigetragen hätten, durch höchstdessen Gerechtigkeit und Großmuth Beschwerden ein Ende gemacht zu sehen, welche bisweilen die Gestalt der Klagen darüber anzunehmen schienen, daß nicht, wie bei Anderen, Bedingungen zum Vortheile der Domainenkäufer gemacht worden wären, dieser der Bundesversammlung bekannte Wunsch sei eine hinreichende Veranlassung zu einer Verwendung gewesen, die triftige Gründe für sich gehabt habe und die von Seiten sämmtlicher Bundes-

genossen gegen ein Bundesglied um so weniger einer Rechtfertigung bedürfe, als unter Verbündeten und Freunden Verwendungen dieser Art allezeit mit Gefälligkeit aufgenommen zu werden pflegten. Habe nun gleich die Erklärung des kurhessischen Herrn Gesandten vom 5. Mai d. J. den äußeren Schein einer solchen Aufnahme nicht, so habe doch die Bundesversammlung Ursache, zufrieden zu sein, wenn ihr bezeugt werde, daß schon vor der erfolgten Empfehlung zu landesväterlicher milder Behandlung Se. königl. Hoheit der Kurfürst Beweise davon gegeben hätten, indem daraus um so gewisser die Hoffnung fernerer gleichmäßiger Behandlung geschöpft werden dürfe. Vorzüglich angenehm müsse es der Bundesversammlung sein, durch ihre Verwendung eine Erklärung veranlaßt zu haben, welche sie in den Stand setze, den Supplicanten zu beweisen, daß ihnen ihr gerechter Landesherr den Weg Rechtens zu verweigern keineswegs gemeint sei; denn es lasse sich nicht verkennen, daß der in der kurhessischen Verordnung vom 14. Januar 1814 den Domainenkäufern zugesicherte Ersatz nützlicher Verwendungen, durch die Erklärung, daß ihnen der Beweis nicht nur von Meliorationen, sondern auch von der versio in rem, d. i. der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung der erlegten Kaufgelder in den anderweiten Nutzen des Regenten oder des Staates, frei und zu dem Ende der Weg Rechtens offen stehe, eine sehr große und nicht überflüssige Bestimmtheit erhalten habe." Der Referent schlug demzufolge vor: „Die Supplicanten mit ihrem Restitutionsgesuche ab und auf die Erklärung Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten zu verweisen, auch damit für diejenigen, auf welche dieselbe nicht anwendbar sein möchte, eine nochmalige Empfehlung gerechter und milder landesväterlicher Behandlung zu verbinden."

Der österreichische Präsidialgesandte, Graf von Buol-Schauenstein, gab bei dieser Gelegenheit sein lebhaftes Bedauern zu erkennen, daß die in der 23sten Sitzung beschlossene Empfehlung der Domainenkäufer zur milden landesväterlichen Behandlung des Kurfürsten bisher allerdings keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe, wollte gleichwohl um so weniger annehmen, daß diese bestgemeinte Empfehlung auch in der Folge unberücksichtigt bleiben sollte, als die kurhessische Gesandtschaft in der 26sten Sitzung erklärt habe, daß Se. königl. Hoheit bereits vorher mehreren dieser Käufer eine billige Schonung bewiesen habe. Oesterreich glaube daher mit gerechter Zuversicht voraussetzen zu können, daß Se. königl. Hoheit sich seitdem um so geneigter zu fernerer Bethätigung dieses milden, von der Bundesversammlung einzig und allein bezweckten Geistes finden werde und enthalte sich in dieser Zuversicht, schon jetzt auf eine weitere Einschreitung anzutragen. Er begnügte sich daher, vor der Hand durch die Darlegung dieser seiner Ansicht sein Vertrauen dahin auszusprechen, daß die kurhessische Regierung, weit entfernt, den nach der gesandtschaftlichen Versicherung eingeschlagenen Weg landesväterlicher Behandlung und billiger Schonung zu verlassen, vielmehr auf demselben in der von anderen nachahmungswürdigsten Staaten

angenommenen Art fortschreiten werde, daß die Bundesversammlung sich baldigst von Sr. königl. Hoheit einer gleichen Beachtung ihres Fürworts in der That zu erfreuen haben werde, welche derselben von anderen Souverainen und stets in den gefälligsten Ausdrücken bezeigt worden. — Der preußische Gesandte, Graf von der Golz, äußerte: „Er sei in Beziehung auf die im Wesentlichen noch unverändert gebliebene Lage der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigung der unter der erloschenen westphälischen Regierung erworbenen Privatrechte von seinem Hofe beauftragt, auch hier in der Bundesversammlung dasjenige einfach und bestimmt zu erklären, was als das Resultat öffentlicher Ereignisse und alter und neuer Tractate an und für sich längst bekannt gewesen und von nothwendiger Anwendung auf die vorbemerkten Angelegenheiten ist. Se. Majestät erkennen für sich selbst dasjenige an, was in Westphalen, als einem, durch den siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammenhange und Folgen doch einmal vorhanden gewesenen tilsiter Frieden anerkannten Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen ist. So wie Sie aber Allerhöchstselbst die an Preußen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen haben, so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen offenliegend nur als in gleichem Sinne erfolgt, betrachtet werden könne. Insofern jedoch die neueren unerwarteten Erklärungen des hier anwesenden kurhessischen Gesandten noch keine Aussichten eröffneten, daß dieser mit der Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl deutscher Unterthanen stets dringend androhende Gegenstand sich bis dahin irgend einer mildern, mehr eingehenden Berücksichtigung zu erfreuen habe — hat die königl. preußische Gesandtschaft noch vor Eintritt der Ferien hiermit eine Erklärung abzugeben, aus welcher die eben so angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Sr. Majestät hervorgeht, daß dasjenige, was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des erloschenen Königreichs noch in Hinsicht solcher Verfügungen und Anordnungen ermangelt, die im Geiste neuerer Tractate wie der Bundesacte durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte auf endliche Beruhigung eigener und fremder Unterthanen abzwecken, doch nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung erhalten werde, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall gesetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtszustandes deutscher Unterthanen zu dringen.“ Die badische Gesandtschaft erklärte sich, von ihrem Hofe angewiesen, jeder näheren Abstimmung in dieser Sache sich so lange enthalten zu sollen, als nicht über die Haupt- und Grundfrage der Erledigung dieser Reclamationen entschieden sein werde, nämlich: wiefern die im tilsiter Frieden 1807 formell anerkannte und nachher mit allen Mächten Europa's in Verkehr getretene westphälische Regierung, mit welcher namentlich mehrere deutsche Bundesstaaten Staatsverträge abgeschlossen, mit dem Prädicate einer usurpatorischen und deren Folgen belegt werden könne? Die Mehrzahl der Bundesgesandten

stimmte indessen dem Referenten bei, und so kam der Bundestagsbeschluß nach dessen Antrage zu Stande.

Die vorstehenden Verhandlungen der Bundesversammlung werden in der Geschichte des deutschen Bundes stets denkwürdig bleiben. Die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen nahm in der Reihe der Gegenstände, die dort gleich nach der Eröffnung des Bundestags zur Sprache kamen, einen der ersten Plätze ein und gab Veranlassung zur Prüfung der sanguinischen Hoffnungen von zu erwartender segensreicher Wirksamkeit der in's Leben getretenen obersten Bundesbehörde im Interesse deutscher Staatsbürger. Da jene Verhandlungen als öffentliche Actenstücke der öffentlichen Kritik anheimfielen, so unterzog sich ein berühmter Lehrer der Staatswissenschaften auf einer deutschen Universität — Behr in Würzburg — einer kritischen Beleuchtung und wissenschaftlichen Beurtheilung derselben. *)

Im folgenden Jahre 1818 beschäftigte ebenfalls die Angelegenheit der Domainenkäufer die deutsche Bundesversammlung in mehreren ihrer Sitzungen. Am 14. Febr. zeigte der Bevollmächtigte jener in einer an diese gerichteten Petition an, daß ihre empfehlende Verwendung zu Kassel ganz ohne Erfolg geblieben. Als Beweis, wie wenig bei den kurhess. Gerichten ein selbstständiges Urtheil in dieser Beziehung zu hoffen, brachte er ein unterm 31. Januar erlassenes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Kassel bei. Zugleich waren zwei neue Denkschriften über diesen Gegenstand im Druck erschienen, wovon die eine **) an die allerhöchsten verbündeten Monarchen, als europäischen Friedensstiftern und Gesetzgebern, die durch ihre siegreichen Waffen das westphälische Gebiet erobert und einen Theil desselben an Se. K. H. den Kurfürsten von Hessen wieder abgetreten haben, gerichtet war, worin dieselben um Festsetzung der Grundsätze, nach denen die auf den aufgelösten westphäl. Staat sich beziehenden Gegenstände zu behandeln und zu entscheiden gebeten wurden, die andere ***) am Bundestag ausgetheilt wurde. In der 40. Sitzung der Bundesversammlung v. 13. Aug. 1818 wurde in Folge wiederholter Sollicitationen beschlossen, daß sämmtliche Bundestagsgesandten über die Lage der Angelegenheit der Domainenkäufer Bericht an ihre resp. Regierungen erstatten und bestimmte Instructionen darüber einholen sollten: ob und inwiefern die Bundesversammlung sich dieser Reclamanten anzunehmen habe? Eine weitere Eingabe des Bevollmächtigten der Domainenkäufer veranlaßte einen Vortrag des würtemberg. Gesandten Freih. v. Wangenheim, auf welchen das Referat in dieser Sache übergegangen war, in der 51. Sitzung der Bundes-

*) Staatswissenschaftliche Erörterung der Frage: Was ist von dem Benehmen des deutschen Bundestages in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer zu halten? Von Dr. W. J. Behr. Bamberg, 1818.

**) Allerunterthänigstes Promemoria über die dringend unerläßliche Nothwendigkeit einer definitiven Regulirung der Angelegenheiten des Königreichs Westphalen. Den allerhöchsten verbündeten Monarchen überreicht 1818.

***) Geschichtliche und rechtliche Darstellung sämmtlicher aus der Auflösung des Königreichs Westphalen herrührender und bis jetzt noch unerledigter Verhältnisse. Frankfurt a. M. 1818.

verſammlung v. 12. Octob. deſſelben Jahres, worin derſelbe nachzuweiſen ſuchte, daß es in den Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Weſtphalen weder an geſetzlichen Beſtimmungen noch an Behörden fehle, von welchen ſie beurtheilt und gerichtlich erledigt, die Rechtspflege und Vollſtreckung aber geſichert werden könnten. Auch ſprach ſich derſelbe bei dieſer Gelegenheit über die Grenzen der gerichtlichen Competenz für den Fall aus, wenn der Bundesfürſt das jus eminens ſogar zur Entſcheidung eines Rechtsſtreites ausübt.*) Spätere Darſtellungen des Bevollmächtigten der Domainenkäufer, welche zum Zweck hatten, es dahin zu bringen, daß endlich die ſämmtlichen Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Weſtphalen auf eine gerechte und billige Weiſe ausgeglichen werden möchten, bewogen den nämlichen Referenten in einem in der 29. Sitzung v. 12. Aug. 1819 gehaltenen Vortrage an die obwaltenden Verhältniſſe zu erinnern und zugleich die Wege zu bezeichnen, auf welchen ſie einer gerechten Erledigung zugeführt werden könnten. Hierauf wurde in derſelben Sitzung der Bundesverſ., in Beziehung auf die Verhältniſſe der Domainenkäufer in Kurheſſen, beſchloſſen, daß die reſp. Bundesregierungen um Inſtructionen in der Art gebeten werden ſollten, damit in einer der erſten Sitzungen nach den Ferien darüber am Bundestage abgeſtimmt werden könne. Wie wenig ſeinerſeits der Kurfürſt geſonnen war, ſeine Anſichten über die mit dem Beſtande des vormaligen weſtphäliſchen Staates in Beziehung ſtehenden Verhältniſſe im Geringſten zu verändern, und den kurheſſiſchen Gerichtsbehörden eine ſelbſtſtändige Beurtheilung derſelben zu überlaſſen, gab er mittelſt einer durch ein nicht in ſeinem Sinne ausgefallenes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts veranlaßten, neuen Verordnung vom 31. Juli 1818 an den Tag, welche er ſelbſt als eine *authentiſche* Erklärung ſeiner frühern Verordnung v. 14. Jan. 1814 bezeichnete. In derſelben wurde feſtgeſtellt, daß es nicht zur Sphäre des Richteramts gehöre, die Beweggründe zu ſeinen Erkenntniſſen in politiſchen Ereigniſſen aufzuſuchen, die ſeinen Forſchungen fremd bleiben müſſen, und daher nöthig erachtet, den Juſtiztribunalen die Grundſätze vorzuſchreiben, die ihnen bei der Beurtheilung und Entſcheidung von Rechtsſtreiten, die Verhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend, zur Richtſchnur dienen ſollen. Dieſe Grundſätze aber ſind: daß die im Jahre 1806 geſchehene feindliche Ueberziehung der kurheſſ. Staaten durch franzöſiſche Truppen nicht in Folge eines Krieges, ſondern im Zuſtande des Friedens ſich ereignet, mithin nur als ein Raubzug zu betrachten, keineswegs aber im Stande ſei, den hierdurch erlangten Beſitz unter die völkerrechtlichen Bedingungen einer Eroberung zu ſtellen; daß dieſe Handlung der Gewalt nicht zum Rechte werden konnte durch die nachfolgende Einzwingung der kurheſſ. Lande unter die Provinzen des Königreichs Weſtphalen, da letzteres weder von ſämmtlichen kriegführenden Mächten anerkannt worden, noch die den kurheſſ. Unterthanen befohlene, zur Verhütung größerer Uebel theilweiſe geleiſtete Hul-

*) Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung. Bd. VI. S. 221.

digung und die gebotene Wahl der Stände als solche anzusehen seien, durch welche einseitig die Rechtmäßigkeit einer Regierung begründet werden könne, der Kurfürst auch, was allein die Gestalt der Sache zu ändern vermocht, niemals eine Entsagung auf die Thronrechte seiner Dynastie abgegeben habe; daß es überhaupt mit dem Rechte der Völker und der Staaten unvereinbar sei, der feindlichen Herrschaft während ihres Bestehens andere Gerechtsame über die kurhess. Staaten zu gestatten, als solche, die in der Natur einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staates und seines Vermögens bestehen; daß jedoch da, wo der feindliche Machthaber die Grenzen, die seiner Gewalt von dem Völkerrecht vorgezeichnet sind, überschreitend, das Staatsgut verschleudert, das Ziel sei, hinter welchem er weder Rechte auf Einzelne zu übertragen, noch den Staat mit Verbindlichkeiten zu überlasten vermöge; daß diese Grundsätze, welche nicht weniger einer natürlichen, den Umsturz der Throne und aller bürgerlichen Ordnung verhütenden Politik, als dem öffentlichen Rechte angehörten, den Kurfürsten nach der Rückkehr in seine Staaten stets geleitet und namentlich zu der Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt haben, durch welche alle während seiner Abwesenheit geschehenen Benachtheiligungen des Staatseigenthums für nichtig erklärt worden.*)

Daß diese, nicht etwa durch dringende Gründe des Staatswohls motivirte, sondern auf eine rein juridische Widerlegung richterlicher Entscheidungsgründe gebaute Verordnung, für die richterliche Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle, rebus hic stantibus, nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte, war von selbst klar, und somit verschwand vollends alle Hoffnung für die Domainenkäufer, sich bei Betretung des Rechtsweges bei den kurhessischen Landesgerichten irgend einen Erfolg versprechen zu können. „Das Oberappellationsgericht" — so äußerte eines der einsichtsvollsten Mitglieder dieses obersten Justiztribunals in Kurhessen öffentlich — „hat es tief empfunden, wie nahe diese Verordnung seiner Würde — der Würde des Richteramts in der letzten Instanz — trat, indem durch sie die Kritik einiger Einzelnen — wenn gleich Staatsbeamten von bedeutendem Range — über das verfassungsmäßige Urtheil der Gerichte gestellt und jener gegen dieses die Sanction des Gesetzes ertheilt wurde. Doch die unverletzliche Pflicht der Ehrerbietung gegen seinen Landesfürsten, der hier vermöge der Staatshoheit als Gesetzgeber handelte, legte ihm Schweigen auf; nicht einmal ein einzelnes Mitglied des Collegiums erlaubte es sich, jene schmerzliche Empfindung öffentlich auszusprechen, trotz der gerechten Besorgniß, daß dies Schweigen im Publicum verkannt und vielfach mißdeutet werden könne." Bald darauf aber erschien eine unmittelbar gegen das Oberappellationsgerichtserkenntniß, welches die fragliche Verordnung veranlaßt hatte, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gerichtete ausführliche Schrift im Druck, mit deren Abfassung der Vicekanzler der Universität Marburg,

*) Sammlung der Gesetze für die kurhessischen Lande Bd. II. 1818. S. 85.

der Professor der Rechte Dr. Robert, beauftragt worden war*), wodurch diese Angelegenheit nunmehr zur Sache der Wissenschaft gemacht ward, und dadurch wurde dann der Oberappellationsrath Dr. B. W. Pfeiffer zur Herausgabe einer Gegenschrift veranlaßt, welche dem Kurfürsten selbst dedicirt war und eine Rechtfertigung der Grundsätze, zu denen sich das Oberappellationsgericht zu Kassel in seinem Erkenntnisse bekannt hatte, bezweckte.**)

Ein Königreich Westphalen oder eigentlich einen westphälischen Staat hatte der anonyme Verfasser der ersteren Schrift durchaus nicht kennen wollen. Er wußte nur von einem unter der Benennung eines Königreichs zusammengezwängten Werke Napoleon's, welches dieser selbst une plaisanterie de royaume zu nennen gepflegt. Die Zeit der militairischen Besetzung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1807 war ihm identisch mit dem nachher geordneten öffentlichen Zustande des neuen Staats; die Constitution desselben war ihm nichts als ein Tagsbefehl Napoleon's, und die Wahl der Mitglieder der westphälischen Ständeversammlung nur ein Werk des Zwanges und der physischen Uebermacht.***) Der Entscheidungsgrund in dem Erkenntnisse des obersten Gerichts in Kurhessen: daß ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Hessens auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten fortgedauert habe, war ihm darum ganz besonders anstößig. Er wollte ihn †) durchaus nur in der Art gelten lassen, daß ein solcher Verein zwischen den Bewohnern Hessens, auch während der Abwesenheit des Kurfürsten, mit diesem ihrem allein rechtmäßigen Regenten und nur mit ihm fortgedauert habe, woraus er dann folgerte††), daß alle jene bisher kurhessischen Staatsbürger, seit der Trennung von ihrem rechtmäßigen Fürsten, nur als vereinzelte Individuen hätten in Betracht kommen können. So wäre dann, nach dieser Ansicht, der Staat überhaupt nur da, wo der Fürst ist, der Begriff des Staates wäre so unzertrennlich an die Person des Fürsten geknüpft, daß, falls dieser auf ungewisse Dauer Land und Regierung verlassen müßte, zwischen der Gesammtheit der zurückgebliebenen Staatsbürger, außer dem unsichtbaren Bande, welches in der Idee des unbestreitbar fortdauernden Rechts zur Regierung aus der weitesten Ferne hin bis zu ihnen reichte, kein Verein mehr übrigbliebe, daß also dieselben, von ihrem Fürsten getrennt, gleichsam eine wie durch Zufall zusammengeworfene Masse einzelner Individuen bilden, der Staat jedoch mit dem Fürsten verschwunden sei.

*) Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen. Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe des von dem kurhessischen Oberappellationsgerichte am 27. Juni 1818 ergangenen Ausspruchs. 1819. Ohne Angabe des Verfassers und Verlegers.

**) Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819.

***) A. a. O. S. 5. 234. 268. 273.

†) S. 195.

††) S. 270. 276.

So hätten wir denn Ludwig's XIV. famöses Wort: „der Staat bin Ich", das man längst als ein bloßes Despotenwort bezeichnet zu sehen gewohnt war, von neuem wieder in das monarchische Staatsrecht eingeschwärzt. Damit contrastirte freilich ganz und gar der Ideengang, der das kurhessische Oberappellationsgericht zu seinem Erkenntnisse hingeführt hatte. Dieser war auf den reinen Erfahrungssatz gegründet, daß die Dauer der Völker keine andere Grenzen kennt, als die dem Bestand der Erde, welche sie trägt und erhält, vorgeschrieben sind, während die Machthaber mit den Menschenaltern und Weltereignissen wechseln und einer des andern Stelle, ihm nachfolgend, einnimmt. Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects kann daher auf Verpflichtungen des Staats verpflichtenden Einfluß nicht haben. Der Regent ist als wesentliches Glied des Staats nur eine ideale Person; von einem bestimmten Regenten, einem bestimmten Individuum, welchem die Regierung zusteht, kann keine so unzertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden, daß, ohne jenes, dieser nicht existiren könne. Ein bestimmter Regent kann zwar allerdings für sich oder auch für seine Familie ein Recht auf die Regierung des Staats haben, und dieses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einseitig von den eigenen Unterthanen, noch durch Gewalt von Außen entzogen werden; er ist und bleibt immer rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem Augenblick seiner keine Unterbrechung leidenden Dauer nothwendig eines Führers, eines Oberhauptes, welches den wenigstens präsumtiven Gesammtwillen ausspreche und vollstrecke. Das Volk — als der wesentlichste, immer dauernde Bestandtheil des Staats — kann sich also, während es von dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem Andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet; alle Rechte, welche dem Staate als solchem zustehen, sind auf ihn übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate als solchem obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch die Verfassung bestimmten Grenzen der Staatsgewalt, das ist als vom Staate selbst geschehen zu betrachten, und muß von diesem und Jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechsele, da dieser in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staates nie seine eigenen, sondern stets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staates auszuübenden erblicken kann. Auch während der Abwesenheit seines rechtmäßigen Regenten hatte der hessische Staat, als Inbegriff der vereinten Bewohner des Staatsgebiets, fortgedauert und, um seiner Selbsterhaltung willen, den zwischen ihnen bestandenen Staatsverein fortgesetzt. So ging diese fortdauernd vereinte Gesammtheit der hessischen Staatsbürger in den größeren Staatsverband über, welcher sich unter dem Namen eines Königreichs

Westphalen bildete; sie bekam einen neuen Oberherrn, dessen Regierung sie für die Zeit, wo ihr rechtmäßiger Fürst der Staatsgewalt beraubt war, durch Huldigung und Theilnahme an der verfassungsmäßigen Wahl der Volksvertreter sich unterwarf. Solchergestalt war der neue Herrscher in den wirklichen und ungestörten Besitz der Staatsgewalt getreten und konnte, vermöge derselben, alle diejenigen Handlungen, welche in den Grenzen der Staatsverwaltung überhaupt und nach der besondern Staatsverfassung begriffen waren, gültig vornehmen. So war er denn auch völlig befugt, über die an und für sich nicht unveräußerlichen Gegenstände des Staatsvermögens als Staatsregent mit rechtlicher Wirksamkeit zu verfügen. — Dies ist, schreibt Pfeiffer *), die reine, gewiß ungekünstelte, auf den lautersten Begriffen von dem rechtlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk beruhende Schlußfolge, welche das vom kurhessischen Oberappellationsgerichte ausgesprochene Erkenntniß vom 27. Juni 1818 lediglich motivirt hat. Dem Rechte nach, bemerkt dieser ausgezeichnete Rechts- und Staatsgelehrte,**) läßt es sich nun einmal nicht leugnen, daß wirklich, einen Zeitabschnitt von vollen sechs Jahren hindurch unter dem Namen des Königreichs Westphalen ein Staat bestanden hat, welcher Alles in sich vereinigte, was natürliche und positive Begriffe des Staatsrechts zur factischen und juristischen Existenz eines solchen erfordern. Eine Constitution, welche den besten und liberalsten der neuern Zeit an die Seite gesetzt werden kann, bildete die gesetzliche Basis, die Staatsverwaltung war durch vielfach zweckmäßige Vorschriften geregelt, die Privatgesetzgebung durch die wesentlichen Vorzüge der Einfachheit und allgemeinen Rechtsgleichheit ausgezeichnet. Aber noch eine sehr ernste Seite gewinnt die Frage nach der jemaligen Existenz oder Nichtexistenz des westphälischen Staates mit ihren Folgen unter dem Gesichtspunkte des rechtlichen und moralischen Interesses der Millionen, welche die Bevölkerung dieses Staates ausmachten. Traurig genug ist das Loos der Völker und Länder, die, ein Spiel der Willkür und des Waffenglückes, gleich einer Waare aus einer Hand in die andere fallen dürfen; traurig genug, daß der tilsiter Friede so viele deutsche Staaten unverschuldet dem eisernen Scepter Napoleon's unterwarf; aber mehr als traurig würde es sein, wenn man jetzt, wo die Rückkehr der rechtmäßigen Fürsten die Völker eine glücklichere Zeit und ihrer Wunden Heilung hoffen läßt, den öffentlichen Zustand jener Periode für aller rechtlichen Verhältnisse beraubt erklären, wenn man die ganze Zeit, in der sie doch unverändert fortlebten und wirkten, hinsichtlich des Interesses der Staatsbürger als gar nicht existirend betrachten und behandeln wollte. Geschlummert hätten sieben ganze Jahre hindurch die heiligsten Rechte der Völker? Jene Millionen wären so lange nichts gewesen, als ein ungeordneter Haufe rechtloser Züchtlinge, denen im blinden Gehorchen auf den strafenden Wink eines Zwing-

*) A. a. O. S. 24.
**) Ebendas. S. 67 f.

herrn jeder bessere Zweck ihres Lebens unterging! Nein, so war jene Zeit wahrlich nicht. Westphalen war ein Staat, in welchem die Gesammtheit seiner Bewohner, nach der gewaltsamen Trennung von ihrem rechtmäßigen Fürsten, alle Mittel zur fortwährenden Erreichung des Zweckes einer jeden bürgerlichen Gesellschaft — Sicherung eines rechtlichen Zustandes im Innern wie von Außen — wiederfand.

Im Laufe des Jahres 1819 versuchte der Bevollmächtigte der Domainenkäufer sein Heil auch bei dem in Karlsbad zusammengetretenen Congresse, aber seine an denselben gerichtete Bittschrift blieb ohne Resultat, eben so wie die früherhin am aachner Congresse von ihm versuchten Schritte. Als Bevollmächtigte sämmtlicher deutschen Bundesstaaten 1820 sich in Wien zu einem neuen Congreß versammelt hatten, und die Schlußacte zur Ergänzung der Bundesacte entworfen wurde, war bei Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung dieser die Befugniß beigelegt worden, in Fällen, wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, eine Vereinbarung oder rechtliche Entscheidung der Vorfrage zu veranlassen. Dies gab den hannover'schen und braunschweigischen Bevollmächtigten, den Grafen von Münster und Hardenberg, Veranlassung, in der 17ten Sitzung jenes Congresses folgende Erklärung abzugeben: „Es könnte versucht werden, diese Bestimmung künftig auf die Frage von Anerkennung der Forderungen in Anwendung zu bringen, die aus dem während des Revolutionskrieges entstandenen und während desselben wieder untergegangenen Königreichs Westphalen herrühren. Se. K. Großbritannisch-Hannover'sche Maj. haben sich stets geweigert, rücksichtlich der älteren Staaten Ihres Hauses, die Errichtung und die ephemere Existenz jenes Königreichs für etwas Anderes, als für einen auf einen feindlichen Einfall begründeten Gewaltstreich, mithin als Usurpation anzusehen, dem Ihrer Seits durch Gewalt der Waffen, ohne irgend eine Bedingung eingegangen zu sein, durch Wiederbesetzung Ihrer Staaten ein Ende gemacht ist. Dieses Verhältniß Sr. Maj. so wie des Herzogs von Braunschweig bestand völkerrechtlich vor Ihrem Beitritt zum deutschen Bunde, und Se. Maj. haben bei jeder Gelegenheit, indem Sie auf der einen Seite allen Gründen der Billigkeit für die Betheiligten Gehör gegeben haben, insofern als selbige mit dem Staatswohl sich vereinigen ließen, auf der andern Seite den Grundsatz vertheidigt, daß jede Disposition über Staaten ohne rechtliche Wirkung bleibt, bevor sie durch Einwilligung des Landesherrn oder durch einen Friedensschluß bestätigt ist. Es scheint Sr. Maj. für das Wohl aller Staaten zu wichtig, diesen im europäischen Völkerrechte unbestrittenen Grundsatz aufrecht zu erhalten, als daß Sie denselben je auch nur per indirectum dem Ausspruche einer richterlichen Entscheidung unterwerfen sollten." Durch diese Erklärung, der auch der kurhessische Bevollmächtigte beitrat, wurde förmlich dagegen protestirt, daß die Entscheidung über die von Entste-

hung des deutschen Bundes stattgefundenen völkerrechtlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen, zu dem aufgelöst'ten Königreiche Westphalen gezogenen Provinzen der Bundesversammlung beigelegt oder von ihr einem Gerichte zu Erkenntniß darüber übergeben werde. Es sei allein Sache der Bundesstaaten selbst, welche daran ein Interesse haben, sich darüber unter einander zu verstehen, die sich darum auch keinen Termin dazu von der Bundesversammlung setzen lassen könnten. In Folge dieser Protestation wurde dann auch vom Congreß beschlossen, daß die oben angegebene Bestimmung der Schlußacte auf die westphälischen Forderungen keine Anwendung finden solle, und weiter ward in der 33sten Sitzung einstimmig der Beschluß gefaßt, dem in Wien anwesenden Bevollmächtigten der Reclamanten in den westphälischen Angelegenheiten, der in mehreren bei dem Congreß übergebenen Denkschriften um definitive Regulirung dieser gebeten hatte, zu eröffnen, daß seine Eingaben, unbeschadet der Ansprüche der einzelnen Reklamanten, als durchaus unzulässig betrachtet und weder in formeller noch materieller Hinsicht für die Conferenz geeignet befunden worden. Nachdem fast ein ganzes Jahr verflossen war, seitdem (am 12. Aug. 1819) von der Bundesversammlung beschlossen worden war, die Erledigung der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer, auf den Grund zweckdienlicher Instruction von Seiten der Bundesregierungen an die resp. Bundestagsgesandtschaften, heranzuführen, richtete der Bevollmächtigte der Reklamanten unterm 31. Juli 1820 eine zugleich im Druck erschienene Bittschrift an sämmtliche Glieder des deutschen Bundes, worin er diese anging, geruhen zu wollen, die Bundesversammlung, auf den Grund ihrer Anträge vom 12. Aug. 1819, nunmehr und bald in den Stand zu setzen, nach festen Principien die westphälische Angelegenheit zu einem definitiven Ende zu bringen, und daß insbesondere eine letzte Beschlußnahme auf alle einzelne Zweige des Gegenstandes sich erstrecke, dann auch der eine oder andere Weg zu wirklicher Geltendmachung oder vorgängiger Prüfung der Ansprüche förmlich eröffnet werde. Indessen trat das Jahr 1821 ein, ohne daß die bei den Regierungen nachgesuchten Instructionen am Bundestag angelangt waren, worauf durch erneuerte Sollicitation des Bevollmächtigten der Domainenkäufer die Bundesversammlung bewogen wurde, in der 17ten Sitzung vom 12. April 1821 den Beschluß zu fassen, daß eine Verwendung bei sämmtlichen Bundesregierungen zum Zweck der Beschleunigung der an ihre Gesandten zu ertheilenden Instructionen Statt haben solle, damit längstens binnen zwei Monaten abgestimmt werden könne. Da dessenungeachtet im Juli 1821 es noch immer aus Mangel an Instructionen zu keiner Abstimmung hatte kommen können, so wurde auf neue Erinnerung des Bevollmächtigten der Domainenkäufer in der 30sten Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Juli 1821 weiter beschlossen: daß der 22. November 1821 als Termin festgesetzt werde, in welchem in Beziehung auf das Gesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen unfehlbar abzustimmen sei. Als dieser Termin heranrückte, hatte indessen der Bevollmächtigte der Domainenkäufer noch einmal einen Versuch machen

wollen, ob es nicht vielleicht möglich ſei, in Kaſſel eine gütliche Ausgleichung dieſer Streitſache zu erwirken, unter der Vorausſetzung, daß man es dort vorziehen dürfte, es zu keinem Ausſpruch der Bundesverſammlung kommen zu laſſen. An Ort und Stelle angelangt, glaubte er wirklich größere Geneigtheit dazu daſelbſt wahrzunehmen als früher, und dies veranlaßte ihn, vorläufig bei der Bundesverſammlung noch unterm 8. November 1821 die ſchriftliche Anzeige zu machen, daß er Hoffnung habe, in der Sache der Domainenkäufer eine Vereinbarung mit der kurheſſiſchen Regierung zu Stande zu bringen. Dies hatte denn ſogleich zur Folge, daß in der 31ſten Sitzung der Bundesverſammlung vom 21. November 1821 ein Beſchluß gefaßt wurde, das Geſuch der weſtphäliſchen Domainenkäufer in Kurheſſen bis auf weiteres Anſuchen derſelben auszuſetzen. Dadurch wurde unglücklicherweiſe ein weiterer Fortſchritt in dieſer Angelegenheit um länger als ein ganzes Jahr verzögert; denn es fand ſich bald, daß der Bevollmächtigte der Domainenkäufer ſich mit eiteln Hoffnungen getäuſcht hatte und genöthigt war, zur fernen Betreibung ſeiner Sache nach Frankfurt zurückzukehren.

Den Domainenkäufern gelang es endlich, nachdem ſie unterm 5. Febr. 1823 von neuem ein Geſuch an die deutſche Bundesverſammlung gerichtet, ihre Sache wiederum dort zur Sprache zu bringen, und ſie waren diesmal ſo glücklich, zum Referenten in der Bundesverſammlung über ihre Angelegenheit wieder den würtembergiſchen Geſandten Freiherrn v. Wangenheim zu haben, der dieſem Gegenſtande eine eben ſo unbefangene als gründliche Unterſuchung gewidmet hatte. In der 15ten Sitzung der Bundesverſammlung v. 5ten Juni 1823 hielt derſelbe, Namens der Reclamations-Commiſſion, den in den Annalen des deutſchen Bundestags ſo merkwürdig gewordenen Vortrag in dieſer Beziehung. Das Gutachten deſſelben in Betreff der Angelegenheit der weſtphäliſchen Domainenkäufer ging dahin, von Seiten der Bundesverſammlung möge beſchloſſen werden: daß die kurheſſiſchen Landesgerichte weder durch Cabinetsbefehle, noch durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft, in der ſelbſtſtändigen Ausübung ihrer richterlichen Functionen ſollten gehemmt werden können, und er begründete daſſelbe durch folgende Ausführung: die kurfürſtliche Verordnung vom 14ten Januar 1814, welche alle unter der königlich weſtphäliſchen Regierung ſtattgehabten Veräußerungen von Domainenſtücken in Kurheſſen für null und nichtig erklärt, hat offenbar nur das Gepräge einer bloßen Adminiſtrativ-Verfügung. Hätte dieſelbe dieſes Gepräge einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten, dann würde bei einer Verweiſung der Reclamanten durch die Bundesverſammlung an die kurheſſiſchen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß, nach den Grundſätzen des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes, wie früher nach denen des deutſchen Reichsſtaatsrechts, kein deutſcher Souverain ſchon begründete Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Fiscus und einzelnen Privatperſonen, rückwirkend, zum Vortheile des Fiscus, als Geſetzgeber entſcheiden könne, und dieſe Bemerkung hinlänglich geweſen ſein, den Gerichten die ſelbſtſtändige

Beurtheilung der Sache und den Reclamanten eine ungehemmte Rechtspflege zu ſichern. Die Landesgerichte würden da, wo ſich die kurfürſtliche Rentkammer, in Folge der Adminiſtrativ-Verfügung vom 14ten Januar 1814, factiſch in den Beſitz der Domainenerwerber eingedrängt gehabt hätte, dieſelbe wieder ermittirt, und auf den Rechtsweg, in welchem ſie die in der Verordnung aufgeſtellte Behauptung von der Nichtigkeit dieſer Erwerbungen hätte weiter ausführen und rechtlich geltend machen mögen, verwieſen haben. In dieſem Sinne handelten auch in ganz gleicher Sache die hannover'ſche Juſtizkanzlei in Hildesheim und das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. Allein es ſcheint nicht mehr angenommen werden zu dürfen, daß die gedachte Verordnung dieſen Charakter behalten habe, indem, auf Veranlaſſung des Juſtizminiſteriums zu Kaſſel in einer weiter ergangenen landesherrlichen Verordnung vom 31ſten Juli 1818 eine ſogenannte authentiſche Interpretation derſelben, in der ausgeſprochenen Abſicht, um die bei den Gerichten obwaltende Verſchiedenheit der Anſichten zu vereinigen, mittelſt einer poſitiven geſetzlichen Beſtimmung gegeben worden iſt. Eine einfache Verweiſung an die (an den Willen des Geſetzgebers gebundenen) Landesgerichte ſcheint daher jetzt nicht mehr genügen zu können; es wird vielmehr eine unmittelbar an die kurheſſiſche Regierung zu richtende Erklärung beſchloſſen werden müſſen, wenn zu einem Beſchluſſe der Art gegründete Veranlaſſung gefunden werden ſollte. Ob dies der Fall ſein werde, kann nur aus dem Reſultate der Unterſuchung folgender Fragen hervorgehen: 1) Gibt es ein auch für Kurheſſen verbindliches Staatsrecht in dem jetzigen Deutſchland? 2) Wenn es ein ſolches gibt, verpflichtet dieſes die kurheſſiſche Regierung, die beiden Verordnungen vom 14ten Januar 1814 und 31ſten Juli 1818, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von dem Reclamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beſchwerden, außer Wirkung zu ſetzen, auf vollkommene Weiſe? 3) Liegt es in der Competenz der Bundesverſammlung, in dem Falle, daß eine ſolche vollkommene Verpflichtung nachgewieſen werden ſollte, zu verlangen, daß durch die genannten beiden Verordnungen die Rechtsverfolgung der bezeichneten Beſchwerden vor den Landesgerichten — vorausgeſetzt, daß nur dieſe über den Grund oder Ungrund derſelben entſcheiden können — nicht gehemmt werde? Die Beziehung der erſten Frage begründete der Referent durch Hinweiſung auf die von mehreren unſerer erſten Publiciſten entwickelten Lehren über dieſen Gegenſtand*), ſowie auf die poſitiven Beſtimmungen der Bundesverfaſſung**). In Betreff der zweiten Frage ſuchte er darzuthun, daß, nach dem in Kurheſſen gültigen Staatsrechte, allerdings für die kurheſſiſche Regierung eine Obliegenheit zur Zurücknahme der Verordnungen vom 14ten Ja-

*) Klüber's öffentliches Recht des deutſchen Bundes. §. 4. 5. 15. 66. 156 b. 158 a. Note a. und Gönner's deutſch. Staatsrecht §. 42.

**) Bundesacte Art. 12. und wiener Schlußacte Art. 29.

nuar 1814 und 31sten Juli 1818 nachgewiesen werden könne. Er machte darauf aufmerksam, daß diese Verordnungen außer Wirkung gesetzt werden müßten, weil sich der Landesherr darin als Repräsentant des Fiscus durch einen auf keine Weise zu rechtfertigenden Act der Gesetzgebung zum Richter in eigener Sache gemacht; die Domainenverwaltung von dem gemeinen Rechte des Staates eximirt und den Reclamanten gegen seine Maßregeln sowohl den Weg zum ordentlichen Richter zum Theil versperrt, als dem Richter eine selbstständige Beurtheilung der streitigen Rechtssache unmöglich gemacht habe; denn wie soll, bemerkte er, der Richter, nachdem ihm jene Verordnungen zur Norm seiner Erkenntnisse gegeben worden sind, noch über die Fragen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ob nämlich die Verträge, wodurch die Reklamanten ein Eigenthumsrecht wohl erworben zu haben behaupten, zu der Zeit, wo sie geschlossen worden, geschlossen werden durften, und ob dieselben, wenn sie zu jener Zeit geschlossen werden durften, nach den Gesetzen jener Zeit wirklich zu Recht beständig waren, auch nach Abschaffung dieser Gesetze noch zu Recht beständig seien, mit wahrhaft rechtlichem Erfolge entscheiden können? Betrachtet man die den fraglichen Verordnungen gegebene rückwirkende Kraft von rein juridischem Gesichtspunkte aus, den das in Kurhessen als gemeines Recht geltende römische Recht über das darin begründete Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze (Novelle 22) aufstellt*), womit im Wesentlichen auch die österreichische und preußische Gesetzgebung**) größtentheils übereinstimmend ist, dann kommt man zu dem nämlichen Resultate. Die speciellen Verordnungen, von denen die Rede ist, haben das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze nicht einmal, weder mittelbar noch unmittelbar, aufzuheben gewagt, und um so mehr erschienen sie als solche, welche mit der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung des Kurstaates nicht in Einklang gebracht werden können, weswegen denn auch den Landesgerichten die ihnen entzogene Befugniß, die oben bezeichneten Grundsätze des gemeinen Rechts, deren nähere Prüfung ihnen ebenfalls überlassen bleiben muß, selbstständig auf die Beschwerde der Reclamanten anzuwenden, zurückgegeben werden muß. Betrachtet man die Sache von dem legislatorischen Standpunkte aus, so erscheinen die gedachten Verordnungen auch da durchaus hinfällig; denn die Legislationen aller civilisirten Staaten, in welchen der Sinn für Recht und Bürgerwohl lebendig ist, haben den Grundsatz des allgemeinen und selbst des römischen Staatsrechts: die Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft haben, auf positive Weise sanctionirt. An jede heutige Regierung kann daher der Anspruch gemacht werden, daß sie nur

*) Vergl. das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, von Fr. Bergmann §. 15. 17—21.

**) Allgem. Gesetzb. für die deutschen Erbländer von Oesterreich. Einl. §. 5. u. 1372. u. Publ. Patent v. 1. Juni 1811. Allg. preuß. Land-R. Einl. §. 14—20, 35, 37, 40, 48. Anh. §. 2, 51, 62 u. 70. Th I. Tit. 3. §. 10. Patent für das allg. Landr. v. 5. Febr. 1794. §. 8—18. Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 13. §. 32. Tit. 14. §. 65.

in dem Falle hiervon abgehe, in welchem eine Modification durch Umstände, welche die Anwendung des äußersten Rechts rechtfertigen könnten, geboten werden sollte. Daß die besagten Verordnungen, vom legislatorischen Standpunkte einer neuen Gesetzgebung betrachtet, nun sich innerhalb der Grenzen, die der Anwendung des äußersten Rechts gesetzt sind, nicht befinden, eine rückwirkende Kraft derselben daher nicht gerechtfertigt werden könne, ist an sich klar. Die Besorgniß, daß die Gerichte dasjenige, was der Regent, in seiner Eigenschaft als Privateigenthümer, für unzweifelbar recht hält, dafür nicht halten möchten, kann die mittelbare Hemmung der Rechtspflege nie rechtfertigen; denn wenn die Eigenthumsrechte des Regenten auf das Kammergut auch altbegründet sind, so ist ebenfalls der Grundsatz altbegründet, daß jedes eigenmächtige factische Vorschreiten des Fiscus, um sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen, selbst dann, wenn der wirkliche Besitzer gewaltthätig oder bittweise besitzt, widerrechtlich sei.*) Daher ist die Rechtsverfolgung nur auf dem gerichtlichen Wege erlaubt und jedes Einschlagen eines andern Weges gesetzwidrig. Auch der Fiscus macht sich eines Spoliums schuldig, wenn er, mit Hintansetzung der legalen Ordnung, eigenmächtig Besitz ergreift. Was endlich die dritte Frage anlangt, ob es in der Competenz der Bundesversammlung liege, dafür zu sorgen, daß die in Betreff der Domainenveräußerungen erlassenen kurhessischen Verordnungen, in Beziehung auf Rechtsverfolgung der darüber geführten Beschwerden, außer Wirkung gesetzt werden, so suchte Referent diese Competenz durch folgende Schlußfolge nachzuweisen: Es handelt sich hier um die Frage: ob ein zwischen der ehemaligen westphälischen Staatsregierung (dem Fiscus) und Privatpersonen in Beziehung auf Domanialgüter bereits begründetes Rechtsverhältniß auch nach der Vertreibung des Zwischenherrschers durch den angestammten Regenten noch als ein gültiges anzusehen sei? Die wiederhergestellte kurfürstliche Regierung verneint, was die Reclamanten bejahen. Diese Frage ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, dem Richter gebührt. Diese allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze wurden von der kurhessischen Regierung als solche anerkannt, welche auch in dem besondern (hessischen) Staatsrechte begründet seien, wie sie es dann auch darum zuließ, daß der procurator fisci in Rechtsstreitigkeiten dieser Art vor den Landesgerichten Recht gab und nahm. Wenn sie dies aber auch nicht gethan hätte, so konnte sie doch das, was sie in ihrer Eigenschaft als Repräsentant des Fiscus, dessen Handlungen nach dem Privatrechte und von dem ordentlichen Richter zu beurtheilen sind, im Rechtswege an- und auszuführen hatte, in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber, dessen Handlungen der Beurtheilung des Richters entzogen sind, auf gültige Weise nicht vorher

*) Wahlcapitulat. Art. 21. §. 6. u. 7. Osnabrückisches Friedens-Instrum. Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 17. Art. 5. §. 2. u. 28. Art. 8. §. 1. Art. 17. §. 7. — §. 7. Inst. IV. 15. Frag. 14. Dig. XLIII. 16.

selber entscheiden, und durch eine solche dem richterlichen Urtheile vorgreifende Entscheidung ein selbstständiges richterliches Erkenntniß über schon begründete Rechtsverhältnisse für künftige Fälle unmöglich machen. Dieser Mißgriff geschah aber nicht etwa blos in Folge allgemeiner legislatorischer Ansichten und Ueberzeugungen, sondern in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, dem Richteramte die selbstständige Verwaltung desselben unmöglich zu machen, indem sie eine Verordnung erließ, in welcher die Entscheidungsgründe der von den Gerichten gegen die Doctrin des Fiscus ausgesprochenen Rechtserkenntnisse auf dem Wege der Gesetzgebung paralleliſirt wurden, so daß die Gerichte künftig in ähnlichen Streitigkeiten über bereits begründete Rechtsverhältnisse der Art dieselben nicht mehr selbstständig beurtheilen können, sondern sich nach den ihnen für diese Fälle vorgeschriebenen Normen richten müssen. Der den Reclamanten von Seiten der kurhessischen Regierung eröffnete Rechtsweg ist ihnen daher nur scheinbar geöffnet; in der That aber ist für sie die Rechtspflege gehemmt. Es ist demnach der im 29sten Art. der Schlußacte vorgesehene Fall, in welchem die Bundesversammlung berufen ist, die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken, wirklich eingetreten, da die Reclamanten auf keinem der im Lande gesetzlich eröffneten Wege ausreichende Hülfe erlangen konnten; die Beschwerde über gehemmte Rechtspflege, nach allgemeinen Normen, als eine begründete nachgewiesen ist und endlich in der Verfassung, sowie in dem bestehenden Gesetze des Kurstaats so wenig, als in dem Geiste des 29sten Art. der Schlußacte selbst irgend etwas vorhanden ist, was in jene allgemeine Normen eine Modification zu bringen vermöchte. Müßte nach dem Dafürhalten der Commission — so schloß dieser Vortrag — die Anwendung der genannten beiden kurhessischen Verordnungen auf die sonst vielleicht rechtlich begründeten Ansprüche der Reclamanten als ein Act betrachtet werden, der die durch die Bundesacte geforderte Selbstständigkeit der Rechtspflege zu einer blos illusorischen machen und die Vorschrift des Art. 29 der Schlußacte billig eludiren würde, so würde auch der Antrag gerechtfertigt sein: 1) die Beschwerden der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen von hier ab- und an die competenten kurhessischen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweisen; 2) der kurfürstlichen Regierung, in specieller Beziehung auf die Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch die kurhessische Bundestagsgesandtschaft zu erklären, daß unter der, den Landesgerichten zugewiesenen, rechtlichen Erledigung nur eine solche verstanden sei, bei welcher jenen Gerichten die Beurtheilung sowohl der Streitfrage selbst, als auch der ihren Entscheidungen zu unterlegenden Rechtsnormen auf eine, von den genannten beiden, als bloße Administrativverfügungen zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Cognition nach Form und Inhalt unterworfenen Verordnungen, völlig unabhängige Weise überlassen werde, worüber zu halten die Bundesversammlung durch den Art. 29 der Schlußacte eben so befugt als verpflichtet sei. Es dürfte demnach nur

ein Termin zu bestimmen sein, in welchem über diesen Gegenstand abgestimmt werden soll.

Das Votum des Hrn. v. Wangenheim machte, zumal wegen der darin entwickelten staatsrechtlichen Grundsätze, gewaltiges Aufsehen sowohl am Bundestage als in den Cabineten; auch wurde dieser eben so geistreiche als freisinnige Staatsmann bald darauf von Frankfurt abberufen und aus den würtembergischen Staatsdiensten entlassen. Der Hannover'sche Bundestagsgesandte säumte nicht, nachfolgende Erklärung zu Protocoll zu geben: „Je weiter das Feld ausgedehnt ist, welches ohne Gefahr den wissenschaftlichen Forschungen über die ersten Gründe des Rechts überlassen werden darf, um desto enger ist, meiner Ansicht nach, dasjenige der öffentlichen Verhandlungen begrenzt für Repräsentanten der Souveraine, die angewiesen sind auf die Erhaltung des positiven Verfassungsbestandes. Ich beschränke mich daher auf dasjenige, was ich, ohne gegen die Grundsätze meines Gouvernements zu fehlen, nicht unberührt lassen darf. Was die Lehre vom ewigen Staate betrifft, so wie sie von neueren Rechtsgelehrten aufgestellt und vom Referenten in seinem Vortrage vorausgesetzt wird, so steht sie mit den Grundsätzen der Legitimität, mit dem monarchischen Princip und mit dem bestehenden Staatsrechte in einem diese verfassungsmäßige Grundfeste zerstörenden Widerspruche. Was in derselben für die Gefühle Verführerisches und die Urtheile Verleitendes liegt, beruht auf einer Verwirrung und Verwechselung der Grundbegriffe. Daß bei einem feindlichen Ueberfalle, bei Vertreibung des Regenten und bei der Zerstörung der rechtmäßigen Staatsgewalt, die Menschen als unter den Bedingungen ihrer socialen Natur, unter dem jure naturali et gentium, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, bleibend zu betrachten, begründet die Folgerung, daß, was während dieser Gewaltzeit nothwendig oder gezwungen für die Erhaltung der Gesellschaft geschehen, von dem Erhaltenen nach den Grundsätzen der legis Rhodiae de jactu getragen wird. Keineswegs aber folgt aus dieser bleibenden socialen Verbindung, daß jener Zustand der Gewalt als ein rechtlicher Staatszustand betrachtet oder daß willkürlichen, unrechtlichen Handlungen von der eingedrungenen Gewalt der Stempel der Rechtmäßigkeit aufgedrückt werden könne. Daß ein staatsrechtlicher Zustand mit allen seinen Verbindlichkeiten und Folgen bestehen könne, eben sowohl unter dem eingedrungenen als dem rechtmäßigen Regenten, ist mit unserer Verfassung überall nicht vereinbar, nach welcher die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt ist, also ohne dasselbe nicht rechtmäßig gedacht werden kann. Unermeßliche Folgerungen würden aus der Verirrung jener Lehre für das Reich der Gewalt hervorgehen, eine Bahn ihm eröffnet und erhalten erscheinen, in welche sich das Auge nur mit Entsetzen verlieren kann. Sich selbst zerstörend erscheint diese Idee eines ewigen Staates, den jedes feindliche Corps unter Aufstellung einer Scheinverfassung verkaufen und verschenken kann. Anders dachten die Römer von der Unveräußerlichkeit des vaterländischen Bodens, als

sie selbst den Grund verkauften, auf welchem das siegreiche feindliche Heer stand. Jene Doctrin von idealen Regenten ausgehend und in ihrem Resultate die Rechtmäßigkeit feindlicher Veräußerung des Regenten- und Staatsgrundes zeigend, erscheint eben so unrichtig gedacht als Unglück bringend. Aber auch diejenige Doctrin, welche, von den Rechten des regierenden und regierten Subjects ausgehend, das Staatsrecht innerhalb seiner natürlichen Grenzen, über die positiven hinaus, aufstellt, ist wenigstens in ihrer Anwendung mißlich. Allerdings ist eine göttliche Rechtsordnung, über alle Verirrungen und Satzungen der Menschen hinaus, in die Herzen und in die Gewissen geschrieben; aber die besten und weisesten Männer haben noch nicht den Umfang ihrer Gebote in voller Bestimmtheit zu einem allgemeinen Gesetze der Zeiten und Völker zu erheben vermocht. In unserer Zeit, in welcher alle Grundsätze durch die größten Begebenheiten erschüttert werden, können die Meinungen einiger Rechtsgelehrten nicht als die unabänderliche Basis von Entscheidungen angenommen werden, die über Regenten und Unterthanen normiren sollen. Die Vorgänger dieser Rechtsgelehrten haben auf anderem Grunde gebauet und die Unrechtmäßigkeit jeder Disposition des Feindes über unbewegliche Güter in ihre Völker- und Staats-Rechtslehre aufgenommen. So lange und inwiefern jenes natürliche oder allgemeine Staatsrecht ein selbstgemachtes und nicht allgemein anerkanntes ist, kann es nicht in einer die positive Gesetzgebung beschränkenden Gewalt gedacht werden. Wenn daher die Lehre der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen eines Eroberers in einer Verschiedenheit von allen bisher festgestandenen Grundsätzen aufsteht, so kann der gesetzgebenden Gewalt nicht das Recht bestritten werden, diese staatsrechtlichen Verhältnisse gesetzlich zu normiren." Der kurhessische Gesandte unterließ bei dieser Gelegenheit nicht, seine frühere Erklärung zu wiederholen, daß Se. K. Hoh. der Kurfürst der Bundesversammlung in Hinsicht der Domainenkäufer keine Cognition, welche weiter als auf Verwendung und Empfehlung zu billiger Behandlung ginge, einzuräumen vermöchte; gegen eine in die innere Staatsverwaltung und Gesetzgebung eingreifende Einschreitung müsse er sich daher verwahren. Es wurde hierauf von der Bundesversammlung beschlossen, daß über die Anträge der Reclamationscommission und die Erklärungen der betheiligten Regierungen am 4. December abgestimmt werden solle. Doch kam dieser Gegenstand noch einmal vor gedachtem Termine, in der 16ten Sitzung vom 12. Juni 1823, zur Sprache, indem mehrere Gesandtschaften, namentlich die von Preußen und den Niederlanden, es für nöthig gehalten hatten, Erklärungen abzugeben, daß sie mit den im Wangenheim'schen Vortrage aufgestellten Grundsätzen nicht einverstanden seien. Der österreichische Präsidialgesandte v. Münch-Bellinghausen äußerte bei dieser Veranlassung, daß er sich mit jenen Theorien, die nach der Ausarbeitung der Commission von mehreren Rechtsgelehrten aufgestellt worden, sich eben so wenig vereinigen als überhaupt mit der bisherigen Uebung befreunden könne, daß in den Verhandlungen der Bundesversammlung sich so vielfältig auf derlei

Rechtslehrer berufen werde, denen dadurch in den Augen des Publicums eine Autorität zugestanden zu werden scheine, die vielleicht nicht immer und nicht in allen Beziehungen vertheidigt werden könnte.

Als endlich in der 23sten Sitzung der Bundesversammlung vom 4. December 1823 das Protocoll zur definitiven Abstimmung über den v. Wangenheim'schen Vortrag und Antrag eröffnet worden war, erfolgte von Seiten Oesterreichs die Erklärung: „Se. Maj. der Kaiser haben mit wahrem und innigem Bedauern in jenem Actenstücke, welches, bei gehöriger Berücksichtigung der wahren Geschäftslage und seiner eigentlichen Bestimmung nach, nur auf den Antrag einer baldigen definitiven Erledigung des schon früher hinlänglich instruirten Gegenstandes sich zu beschränken gehabt hätte, eine Ausführung staats- und bundesrechtlicher Theorien wahrgenommen, welche, wenn sie jemals bei irgend einer gemeinschaftlichen Berathung der zum deutschen Bunde vereinigten Fürsten und freien Städte als Basis anerkannt würden, nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit insofern nachtheilig werden könnte, als ein Gang solcher Art bei allen befreundeten Staaten, welche mit ihr dem monarchischen Princip huldigen und für dessen Aufrechthaltung zu wachen bemüht sind, nur die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßte. Se. Maj. halten es demnach für angemessen und nothwendig, ausdrücklich zu erklären, daß Sie die Gültigkeit und Anwendbarkeit der in dem mehrerwähnten Vortrage enthaltenen Theorien, auch die Autorität der dafür angeführten Schriftsteller nicht nur allein anzuerkennen nicht vermögen, sondern daß Sie vielmehr jene als höchst bedenklich, ja in mancher Rücksicht als gefährlich betrachten, diese aber förmlich verwerfen müssen. Se. Maj. sehen sich zugleich aber auch veranlaßt, im reinsten föderativen Sinne den Wunsch auszusprechen, daß in dieser, ihrer hohen Bestimmung nach, so ehrwürdigen Versammlung keine Grundsätze solcher Art Eingang finden oder vertheidigt werden mögen, deren Geist so wenig dem im europäischen Staatenvereine so glücklich zum Wohle der Gesammtheit und jedes Einzelnen bestehenden erhaltenden Systeme entspricht, welche daher bei jeder Gelegenheit entfernt zu halten die K. K. Präsidial-Gesandtschaft auf das Bestimmteste angewiesen ist." Was die Sache selbst betraf, um die es sich in dem so sehr gemißbilligten Vortrage handelte, so gab Oesterreich nunmehr über dieselbe seine Ansicht dahin zu erkennen: „daß es nach den feststehenden Competenz-Grundsätzen keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Bundesversammlung von der 1814 erfolgten Wiedereinziehung der auf kurhessischem Gebiete belegenen, während der jetzt aufgelösten westphälischen Regierung veräußerten Domainen nur insofern nach dem Artikel 29 der Schlußacte Kenntniß zu nehmen berechtigt sei, als bei den dadurch veranlaßten Klagen der Fall einer Rechtsverweigerung wirklich dargethan werden könne. Die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 sei ein Act der Souverainetät, zu welchem der Landesherr kraft der ihm beiwohnenden obersten gesetzgebenden Gewalt unstreitig befugt gewesen und für welchen auch in Hinsicht auf

den außerordentlichen und gewaltsamen Zustand, worin sich seine Länder während der aufgedrungenen fremden Herrschaft befunden, erhebliche, den Augen des Kurfürsten überwiegende Gründe gesprochen; ein Act, den die Landesgerichte in allen vorkommenden Fällen als Gesetz zu respectiren schuldig seien, und über dessen materiellen Werth der Bundesversammlung keine Cognition zustehen würde, wenn er auch nicht in einen Zeitpunkt fiele, wo der deutsche Bund selbst noch nicht bestand. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet biete die Sache der Domainenkäufer an sich schon keine Rechtsverweigerung und mithin auch keine Begründung der Competenz der Bundesversammlung dar. Zugleich gewähre die Verordnung die beruhigende Ueberzeugung, daß hinsichtlich der Anwendung der darin ausgesprochenen Bestimmungen in einzelnen Fällen die zulässigen privatrechtlichen Ansprüche der Betheiligten insofern gehörig berücksichtigt werden, als daselbst denjenigen, welche wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche haben, ausdrücklich vorbehalten worden, solche gegen die kurfürstliche Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen, wodurch daher letzterer allen denen eröffnet sei, welche versionem in rem oder Meliorationen beweisen können." Die meisten andern Gesandtschaften erklärten sich beauftragt, theils die Mißbilligung ihrer Cabinete über den Wangenheim'schen Vortrag auszusprechen, theils die Meinung Oesterreichs über die Incompetenz der Bundesversammlung zu theilen und den Wunsch der Beseitigung der Angelegenheit der Domainenkäufer durch gütliche Vermittelung auszudrücken. Würtemberg gab seine Erklärung dahin ab: „daß es eine Competenz der Bundesversammlung zur Entscheidung der Ansprüche der westphälischen Domainenkäufer als begründet zu erachten nicht vermöge. Möge der Gegenstand derselben die rechtliche Gültigkeit der von den reclamirenden Privaten mit der vormaligen westphälischen Regierung geschlossenen Contracte oder die Entschädigung sein, welche sie an die jetzigen Regierungen wegen geschehener Zurückziehung veräußerter Domainengüter aus gültig erkannten Contracten machen; so stellen sich, in dem einen wie in dem andern Falle, die erhobenen Ansprüche als solche dar, welche in Beziehung auf ein ursprüngliches privatrechtliches Rechtsgeschäft von den Unterthanen jener Regierungen gegen den Fiscus erhoben werden. Schon dieser ihrer Natur nach können sie daher nur allein zur rechtlichen Entscheidung der betreffenden Landesgerichte geeignet sein. Erst alsdann, wenn diese rechtliche Entscheidung verweigert oder gehemmt wäre, würde der Bundesversammlung obliegen, im Sinne des Artikels 29 der Schlußacte die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Als eine solche Hemmung müßte übrigens jede der unbedingten Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils sowohl über die Streitfrage selbst, als über die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit zurückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fälle entweder bereits erlassen worden oder fernerhin ergehen möchte. Es dürften daher die Beschwerden und Ansprüche der westphälischen Domainen-

käufer an die zuständigen Landesgerichte zur unabhängigen rechtlichen Entscheidung zu verweisen und für den Fall der Hemmung oder Verweigerung derselben die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung vorzubehalten, zugleich aber die betreffenden Regierungen einzuladen sein, den Rechtsweg da, wo es nicht bereits geschehen, mit Beseitigung aller Hindernisse zu eröffnen." Preußen war dafür: „einstweilen, mit Umgehung der Competenzfrage und des Commissionsantrags überhaupt, dem kurhessischen Hofe durch Vermittelung seiner Bundestagsgesandtschaft den Wunsch und die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß derselbe seine früheren Erklärungen und sich ausdrücklich vorbehaltenen weiteren Aeußerungen durch eine namentliche Angabe derjenigen Domainenkäufer, mit welchen ein gütliches Abkommen bereits getroffen worden, noch zu vervollständigen und hinsichtlich der bisher nicht erledigten Fälle die Gründe, die dem Abschlusse einer gütlichen Uebereinkunft noch im Wege stehen mögen, näher anzuführen, keinen Anstand nehmen werde, damit die Bundesversammlung sodann ein weiteres, sowohl über eine etwaige fernere Intervention in dieser Sache überhaupt, als auch über die Art derselben beschließen könne." Dieser Antrag wurde indessen auf den Widerspruch der Gesandtschaften von Hannover und Kurhessen durch eine eminente Stimmenmehrheit verworfen, dagegen auf den Vorschlag des Präsidiums per majora beschlossen: „da die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 keine Justizverweigerung begründet, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung nach Artikel 29 der Schlußacte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer bundesgesetzlich nicht für competent; die Reclamanten werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesversammlung abgewiesen, und es glaubt dieselbe einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten an die Billigkeit Sr. K. Hoh. des Kurfürsten sich aus dem Grunde überhoben, weil nach der von der kurfürstlichen Gesandtschaft gegebenen Erklärung mit mehreren Acquirenten solcher Domainen ein gütliches Abkommen theils getroffen worden ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung erwartet werden kann."

So befanden sich denn die unglücklichen Domainenkäufer in Kurhessen nach siebenjährigen fruchtlosen Abmühungen ganz wieder auf dem nämlichen Punkte, von dem sie bei der Eröffnung des deutschen Bundestags ausgegangen waren, nur mit dem Unterschiede, daß sie damals nicht ohne Grund die Hoffnung nähren konnten, durch Vermittelung der Bundesversammlung ihr Ziel zu erreichen, jetzt aber auch diese Hoffnung völlig verschwunden zu sein schien. Als Wendepunkt, mit dessen Eintritt die Aussicht, in Frankfurt zu irgend einem für die Domainenkäufer einigermaßen günstigen Resultate zu gelangen, immer trüber wurde, möchte der Wechsel der Person bei der Bundespräsidialgesandtschaft zu bezeichnen sein, mit welcher überhaupt eine sehr merkliche Veränderung in Geist und Richtung der Bundestagsverhandlungen zum Vorschein kam, und nach dem karlsbader Congreß fanden es manche Diplomaten kaum begreiflich,

wie man es noch wagen konnte, mit einer Proposition, wie der Wangenheim'schen, in der Bundesversammlung aufzutreten. Einige Jahre später versuchte es zwar der Bevollmächtigte der Domainenkäufer, unterm 31. Januar 1826 die Angelegenheit derselben von neuem bei der Bundesversammlung in Anregung zu bringen; doch beschränkte er sich blos darauf, an diese die Bitte zu richten, neben einer hochgeneigten Anempfehlung seiner Sache an die aus Bevollmächtigten der bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Regierungen zusammenzusetzenden gemischten Commission, welche nach einem geheimen Artikel in dem zwischen den alliirten Mächten und dem Kurfürsten von Hessen zu Frankfurt a. M. unterm 2. Decemb. 1813 abgeschlossenen Vertrage demnächst zur Regulirung der gemeinsamen westphälischen Verhältnisse zusammentreten sollte, durch die betreffenden Gesandtschaften, zugleich eine wohlwollende Verwendung bei Sr. K. Hoh. dem Kurfürsten zu Gunsten der möglichst baldigen Erledigung der Angelegenheit der Domainenkäufer eintreten zu lassen. Indessen hat nicht verlautet, daß dieses Gesuch die mindeste Berücksichtigung gefunden hat. Und was die gedachte gemischte Commission betrifft, so waren zwar die Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig darin übereingekommen, daß sie in Berlin sich versammeln sollte; aber sie ist bis dato dort noch nicht in's Leben getreten. Da von Seiten des preuß. Cabinets die Ansicht zu erkennen gegeben worden war, daß, wenn man die Verhältnisse, worauf sich die Reclamationen der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen beziehen, aus dem Gesichtspunkte betrachte, daß sie aus der allgemeinen, das ganze vormalige Königreich Westphalen umfassenden Regierungsmaßregel der Domainenveräußerung hervorgegangen, der Gegenstand dieser Reclamationen sich unter die Centralangelegenheiten des aufgelösten westphälischen Staats begreifen lasse, und daher die von Seiten der betheiligten Staaten, mit Inbegriff von Kurhessen, einzuleitenden commissarischen Verhandlungen zu Berlin in Betreff der noch unerledigten westphälischen Angelegenheiten, die ein gemeinsames Interesse der betheiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen geeignet erschienen, von wesentlichem Einflusse auf die Sache der Reclamanten sein würden; so schien allerdings den Domainenkäufern ein Stern neuer Hoffnung zu leuchten, in Berlin das Ziel ihrer Wünsche, das sie in Frankfurt verfehlt hatten, zu erreichen. Aber bis auf diese Stunde hat man der Verwirklichung der fraglichen Berliner gemischten Commission vergeblich entgegengesehen und noch bis auf diesen Augenblick hat sie keine Spur ihrer Thätigkeit an den Tag gegeben. Zu Anfange des gegenwärtigen Decenniums schien endlich der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo die nun schon so lange ihres Eigenthums, wie ihres Rechts Beraubten sich gegründeteren Hoffnungen, als je zuvor, überlassen konnten, daß das Ende ihres vieljährigen Zustandes von Rechtlosigkeit und mit diesem ihrer Entbehrungen nahe sei. Am 5. Januar 1831 war die jetzige Verfassungsurkunde in Kurhessen promulgirt worden und mit derselben ein Haupthinderniß, das bisher immer der Beseitigung dieser Streitange-

legenheit in den Weg getreten war — das persönliche Interesse des Fürsten — hinweggefallen. Hatten die westphälischen Domainenkäufer bereits in den alten hessischen Landständen warme theilnehmende Fürsprecher gefunden — wie ließ sich nicht eine gleiche Stimmung zu ihren Gunsten bei den neuen erwarten? Es gab zwei Mittel, welche sich der kurhessischen Ständeversammlung darboten, diesen Gegenstand zu einem den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Ziele zu führen; sie waren: entweder die Aufhebung der noch in Kraft stehenden kurfürstlichen Verordnung vom 14. Januar 1814 zu veranlassen, oder auf eine angemessene Entschädigung oder sonstige Befriedigung der Reclamanten zu dringen. Die Stände hielten es aus politischen Gründen rathsam, zu vermeiden, von dem ersten dieser beiden Mittel Gebrauch zu machen, und zogen es daher vor, die Staatsregierung um Vorschläge anzugehen, wie und auf welche Weise die Domainenkäufer zufrieden zu stellen seien. Die zu diesem Ende gemachten Propositionen des Finanzministers aber beruheten, wegen Unkunde der Sachverhältnisse, auf so völlig irrigen Voraussetzungen und grundlosen Annahmen, daß der beabsichtigte Zweck auf dem von ihm beantragten Wege nicht erreicht werden konnte, und es muß dermal erst die Aufstellung anderer Grundsätze zur Behandlung dieses Gegenstandes erwartet werden, um einer gütlichen Ausgleichung entgegensehen zu können. Das Finanzministerium hat inzwischen nicht gesäumt, mit einzelnen Domainenkäufern Vergleichsunterhandlungen einzuleiten, die zum Theil gelungen sind; aber noch immer befindet sich eine ziemliche Anzahl der Betheiligten unbefriedigt. So steht die Sache in diesem Momente. Mehr als zwanzig ganze Jahre und sechs seit Verkündigung der neuen Verfassung sind dahingeflossen, und noch ist das Schicksal vieler westphälischer Domainenkäufer in Kurhessen unentschieden. Mannichmal schon hat ihnen ein trügerisches Bild der Hoffnung vorgeschwebt, sich in der Annäherung zu dem lange verfolgten Ziele zu erblicken, das strenges Recht weder verweigert noch aufgehalten haben würde; allein ein unglückliches Geschick entfernte sie stets wieder von demselben. Möge ihnen beschieden sein, nunmehr bald den Hafen zu erreichen, dem sie so lange Zeit, mit wechselndem, meist widrigem Winde, mit seltener Beharrlichkeit zugesteuert! Murhard.

Domcapitel, Domherren, s. Kirchenverfassung.

Domicil, s. Wohnort.

Dorfgemeinde*) ist die Ansiedelung von Personen, die die Landwirthschaft als ihre vorzügliche Beschäftigung betreiben, und welche die Rechte einer Gemeinde hat, ohne daß sie jedoch die Befugnisse einer Marktflecken- oder Stadtgemeinde besitzt. Der Ursprung der heutigen Dörfer ist ein sehr verschiedener. Ein sehr großer Theil ging aus freien

*) Ueber Ableitung des Wortes Dorf, Seifried's Geschichte der Gerichtsbarkeit in Baiern. I. S. 149. II. S. 19.

Ansiedelungen hervor, welche ursprünglich entweder als Marken*) oder als Haingeraide**) sich bildeten, und allmälig, als die Ansiedelung mehr sich ausdehnte, und die Genossen der Mark oder der Haingeraide die Unbequemlichkeiten fühlten, all' ihre Gemeindezwecke nur durch Zusammenwirken aller Genossen zu realisiren, sich in kleinere Ansiedelungen zersplitterten, welche wieder eigene selbstständige Gemeinden bildeten, während zugleich ihr ursprüngliches Verhältniß dadurch sich erhielt, daß die verschiedenen Gemeinden in Bezug auf gewisse gemeinschaftlich und unvertheilt behaltene Güter, z. B. Weide und Waldungen, eine moralische Person fortdauernd bildeten und unter der Leitung gewisser Beamten die gemeinschaftlichen Interessen in großen Versammlungen beriethen***). Daraus erklärt sich, warum oft von einem Dorfe, das einen bestimmten Namen hat, mit den Zusätzen: Ober-, Mittel-, Unter- mehrere Dorfgemeinden vorkommen, die ursprünglich unfehlbar nur zu einer Gemeinde gehörten, sich aber allmälig von einander trennten, als die Bevölkerung sich vermehrte. Nicht weniger entstanden Dörfer aus den alten Oberhöfen †). Gibt man die irrige Vorstellung auf, daß die Verfassung der Oberhöfe durch die Gutsherren in der Art sich entwickelt habe, daß der Herr des Oberhofs auch der ursprüngliche Eigenthümer aller Unterhöfe gewesen, und diese allmälig an Einzelne verliehen habe ††), folgt man vielmehr der richtigern Ansicht, nach welcher die Hofsverfassung aus einem Schutzverhältniß der freien Landeigenthümer entstanden ist, so begreift man auch leicht, wie die Dörfer aus der Hofsverfassung als freie Vereinigungen der Hofsgenossen (universitates), welche die gemeinschaftlichen Interessen verhandelten und dafür eigene Vorsteher wählten †††), sich ausbilden konnten. Die Geschichte lehrt aber auch, daß sehr viele Dorfgemeinden nicht als solche freie Ansiedelungen, sondern durch den Willen von Gutsherren entstanden sind. Es ist bekannt, daß

---

*) Hierher gehören auch die niederrheinischen Honnschaften (von hundert). Lacomblet im Archiv für Geschichte des Niederrheins. 1. Bd. 2. Heft. S. 209.

**) Z. B. am Oberrhein, in Elsaß — dem heutigen Rheinbaiern. Bodmann, rheing. Alterthümer S. 431. 761. Löw, von den Markgenossenschaften S. 3. Not. und mehr. Literatur in Mittermaier's Grundſ. des deutschen Privatr. 4te Auflage. §. 110. Note 18.

***) Interessante Nachrichten über dies Verhältniß, das bis zur neuesten Zeit fortdauerte, so daß oft 12 oder 20 Dörfer in einer Gemeinschaft gewisser Liegenschaften sich befanden — finden sich von Rheinbaiern in dem von der königl. Regierung herausgegebenen Intelligenzblatt des baier. Rheinkreises 1827 S. 176. S. 243. 1828 S. 328. 1829 S. 12.

†) Z. B. in Westphalen und am Niederrhein. Kindlinger, Münstersche Beiträge 1. Thl. S. 116. 135.

††) S. über diese Fragen Mittermaier's Grundſ. des deutschen Privatr. §. 85 a. und zuletzt Sommer geschichtliche Entwickl. der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland II. S. 267.

†††) Dafür, daß schon im alten Verhältnisse des decanus eine Veranlassung zum spätern Bauermeister lag, spricht Manches. Walafrid Strabo de exord. rer. eccles. Cap. 31.

die Verfassung *) der villae die Vereinigung Aller, welche dem Herrn der Villa **) unterworfen waren, unter einem Hofrechte, das als lex der Herr gab, und unter dem villicus als einem von dem Herrn ernannten Beamten, zur Folge hatte. Dadurch mußte von selbst eine Gemeindeverfassung entstehen. Die Urkunden lehren ***), daß sehr viele Dörfer mit den nämlichen Ortsbenennungen, die sie noch jetzt haben, bereits im 10. und 11. Jahrhunderte, ja selbst noch früher vorkommen. Vorzüglich bemerkt man, daß auch später, als die alte Verfassung der villa sich änderte, dennoch unter denjenigen, die von dem Nexus der alten villa umschlossen waren, eine Gemeindeverfassung fortbestand, und die alten Hofrechte ****) (Hofrodel) des 12. und 13. Jahrhunderts, vorzüglich aus dem Elsaß, aus dem Oberlande Badens und der Schweiz sind zugleich Dorfsrechte, die höchst interessante Bestimmungen über alle Gemeindeverhältnisse, über die Wahlen der Beamten, die Versammlungen, die Dorfspolizei enthalten. Richtig ist es auch, daß im Mittelalter sehr viele Dörfer †) blos durch die Bewilligung der Gutsherren entstanden, indem sie Ansiedelungen begünstigten und den Bauern, welche von ihnen Ländereien zum Baue erhielten, Dorfschultheißen ††) setzten, oft auch ihnen erlaubten, sich sich selbst den Schultheiß zu wählen, und die Ansiedelungen als Gemeinden †††), die von dem Herrn abhingen, mit dem Dorfrechte versehen, betrachteten. — Diese Verschiedenheit der Entstehung der Dörfer ist vielfach noch für die heutige rechtliche Beurtheilung der Dorfsverhältnisse wichtig. Sie zeigt, daß es unmöglich ist, das Dasein einer gleichförmigen Dorfsverfassung, wie sie im Mittelalter vorgekommen wäre, nachzuweisen, da begreiflich auf den Dörfern, die ihre Entstehung und Gemeindeverfassung dem Gutsherrn verdanken, eine solche freie Gemeindeverfassung nicht entstehen konnte, wie in den Dörfern, welche aus freien Ansiedelungen hervorgingen. Auch wird diese Verschiedenheit des Ursprungs der Dörfer bedeutend in Bezug auf manche Servituten, insbesondere die Weiderechte. Es ist bekannt, daß häufig die Gutsherren behaupten ††††), daß ihnen auf allen Dorfsfluren Weiderechte zustehen, was zum großen Nachtheile der Dorfsbewohner gereicht. Man gründet sich von Seite der Gutsherren darauf, daß die Dörfer

*) Literatur in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatr. §. 83.

**) Wie viele Dörfer heißen z. B. am Rhein, wo viele villae waren, Weiler, mit dem Zusatz eines Ortsnamens, z. B. Burweiler, Gleisweiler.

***) So in der Pfalz, s. die Vorrede zum dritten Theile des Codex Laurishamensis. — S. auch Weiske, die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands S. 36.

****) Mittermaier's Grundsätze §. 22.

†) S. die Zeitschrift: die geöffneten Archive von Baiern 1. Bd. 5. Heft S. 64.

††) Auch Bauermeister. Sachsenspiegel II. 55.

†††) In einer Urk. von 1377 in Künzel, die bäuerlichen Lasten in Hildesheim S. 55., wird von universitas hominum qui lati dicuntur gesprochen.

††††) Streitigkeiten in den Annalen der badischen Gerichtshöfe 1833 S. 26, 61, 142. 1834 S. 119.

durch die Gnade der Herren und nur als die von ihnen veranlaßten Ansiedelungen entstanden seien, daher auch die Gutsherren als Eigenthümer der Dorfsgemarkung nach dem Grundsatze zur Weide berechtigt sein mußten, nach welcher auch jeder Eigenthümer der dienenden Sache zur Ausübung des nämlichen Rechts befugt sein muß, welches dem Servitutsberechtigten zusteht. Allein diese Ansicht ist irrig *), denn es läßt sich nach dem Obigen nicht erweisen, daß alle Dörfer nur durch die Gnade des Herrn entstanden seien; wir finden vielmehr überall völlig freie Ansiedelungen als Veranlassungen unserer Dörfer. Wenn aber auch bei vielen Dörfern zugegeben werden muß, daß die Concession eines Gutsherrn sie gründete, so folgt daraus noch nicht, daß der Herr bei der Ansiedelung sich gewisse Rechte vorbehalten habe, vielmehr müßten diese von ihm speciell nachgewiesen werden, und aus dem vorbehaltenen Obereigenthume folgt kein dem Herrn zustehendes Weiderecht, da der Herr durch Ueberlassung des Nutzeigenthums die vollen Benutzungsrechte dem Nutzeigenthümer einräumte und daher durch die Mitausübung von Weiderechten das Benutzungsrecht nicht einschränken kann. Damit steht auch im Zusammenhange die Frage: ob die innerhalb einer Dorfsgemarkung liegenden unbebauten Strecken (Lehden) dem Gutsherrn des Dorfs oder der Dorfsgemeinde gehören? Der Irrthum, daß die Dörfer **) nur aus den Concessionen der Gutsherren hervorgegangen seien, veranlaßte oft die Behauptung, daß die Gutsherren Eigenthümer dieser Lehden seien ***), was durch den obigen Entwickelungsgang der Geschichte der Dörfer widerlegt wird. In Bezug auf die Entwickelung der Dorfsgemeindeverfassung ist es begreiflich, daß die Ausbildung einer freien Verfassung am ersten bei den Dörfern gehindert werden mußte. Viele Dörfer waren wirklich nur aus den alten villis oder ähnlichen Ansiedelungen hervorgegangen; der Wille des Herrn bestimmte hier das Gesetz für die Dorfsbewohner; der vom Herrn ernannte Schultheiß †) oder Meier war auch der Dorfsvorsteher, und nur die zur Berathung der Gemeindeangelegenheiten ihm zur Seite stehenden Dorfschöffen ††) waren von der Gemeinde gewählt. In alle diese Berathungen mischte sich der Dorfherr ein. Andere Dörfer kamen früh in den Zeiten, wo der Schutz einzelner Mächtiger wichtig wurde, um Verletzungen und Angriffe abzuwehren, in die Vogtei eines Adeligen, dem sie als ihrem Schutzherrn sich unterwarfen. Aus dieser Vogtei über die Dörfer wurde bald eine sogenannte Gemeindeherrschaft †††) abgeleitet, welche man irri-

*) Weishaar, Würtemberg. Privatrecht II. S. 67.

**) Weiske, Archiv für prakt. Rechtskunde 1. Heft. S. 119. Weisse, de dominio agror. incultor. infra confin. pagor Lips. 1805.

***) S. überhaupt Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatr. §. 116.

†) Eine merkw. Dorfsschultheißenordnung für Nassau von 1465. s. in dem Dillenburg. Intelligenzblatt 1774. S. 18.

††) In Urk. z. B. von 1297 in Günther's Cod. Rheno-Mosellan. II. p. 515. kommt vor: nos scultetus et centuriones.

†††) S. darüber Mittermaiers Grundsätze §. 113.

gerweise oft mit einer wahren Gerichtsbarkeit über das Dorf verwechselte, während sie nur ein Schutzverhältniß war, nach welchem der Dorfsherr das Recht hatte, zu verlangen, daß die gewählten Dorfsvorsteher von ihm bestätigt würden, daß er die Gemeinderechnungen prüfte und die Gemeindeordnungen zu ihrer Gültigkeit seiner Sanction bedürften. *) — Was nun bei vielen Dörfern galt, wurde bald auf alle ausgedehnt, und die allmälige Unterdrückung des Bauernstandes bewirkte noch mehr, daß man die Dörfer als bloße Ansiedelungen unfreier oder höriger Bauern auch als unfreie Gemeinden betrachtete und ihnen nicht die Selbstständigkeit anderer Gemeinden zuerkannte. Ohnehin hatte seit dem 16. Jahrhunderte der Centralisationsgeist nachtheilig auf die Entwickelung des Gemeindelebens gewirkt; durch die irrige Ansicht von der Minderjährigkeit der Gemeinden wurde die sogenannte Obervormundschaft des Staats noch mehr ausgedehnt und die Selbstständigkeit der Gemeinden vermindert. In Bezug auf die Dörfer äußerte sich dies Alles noch in einem weit höheren Grade **). Wo nun keine besonderen Beschränkungen durch Gesetz oder Observanz in einer Dorfgemeinde vorkommen, gelten nach dem gemeinen deutschen Rechte nachstehende Grundsätze: 1) Der Dorfsgemeinde stehen alle Befugnisse zu ***), welche die Gemeinde überhaupt als moralische Person auszuüben befugt ist, daher ist sie des Eigenthums fähig; die Beschlüsse der berechtigten Vertreter verbinden die Gemeinde u. A. 2) Sie hat ihren regelmäßigen Vorstand und Vertreter in der Person des von ihr gewählten Vorstehers, welcher entweder den Namen Dorfsschultheiß oder Dorfsrichter, Dorfsgräfe führt. Die Regel muß immer die sein, daß die Gemeinde den Vorsteher wählt, und zwar — wenn kein Gesetz etwas Anderes vorschreibt — sind alle Dorfsgemeindeglieder wahlfähig †) — Ob eine höhere Bestätigung des Gewählten nothwendig ist, hängt davon ab, ob das Dorf einen Guts- oder Gemeindeherrn hat oder nicht. Im ersten Falle muß die Bestätigung des Herrn nachgesucht werden, im zweiten Falle hat die Observanz die Regel herbeigeführt, daß der Gewählte der Bestätigung der landesherrlichen vorgesetzten Beamten unterworfen ist. 3) Als Collegium, welches ähnlich wie in den Städten der Magistrat oder Gemeinderath dem Bürgermeister zur Seite steht, erscheint auf Dörfern das Collegium der Dorfschöffen (auch oft Heimbürgen ††) genannt). Sie controliren den Vorstand. 4) Ueber den Umfang des Wirkungskreises dieses Collegiums ist große Verschiedenheit.

---

*) v. Kamptz, Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung Heft 67. S. 248.

**) Eine größere Freiheit genossen die sogenannten Frei- oder Reichsdörfer. S. darüber Dacheroden, Versuch eines Staatsrechts der Reichsdörfer. Leipzig 1795.

***) Hänsel, Bemerk. zum sächs. Civilrechte III. Thl. S. 114.

†) Gabke, Dorfsrecht S. 15., Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 26., Gründler, Polemik des germanischen Rechts I. S. 213.

††) Klingner, Sammlung zum Bauernrecht IV. Cap. 16. §. Da schon dem alten Decanus wahrscheinlich früh Schöffen zur Seite standen und im Mittelalter in dem Dorfgerichte Schöffen sein mußten (Sachsenspiegel II. 55. III. 69.), so erklärt sich der Ursprung dieses Gemeindecollegiums leicht.

Die Rücksicht darauf, daß vermuthlich in Dörfern weniger eine große Zahl intelligenter Personen vorhanden sein würde, und die ausgebildete Obervormundschaft des Staats über die Bauern bewirkte, daß man dem Gemeindecollegium auf Dörfern weniger Rechte einräumte, als dem städtischen Magistrate. Ohnehin ist hier nicht zu vergessen, daß die Städte nur allmälig durch glückliche Kämpfe, durch steigenden Wohlstand, durch erhaltene Privilegien in den Besitz der größern Selbstständigkeit kamen, während auf den Dörfern diese Gründe nicht entscheiden konnten. Daraus erklärt es sich, warum in Bezug auf die Dorfangelegenheiten in der Regel zur Gültigkeit der Beschlüsse der Dorfsschöffen in allen wichtigern Fällen die Genehmigung der vorgesetzten landesherrlichen oder gutsherrlichen Behörden gefordert wird. Die Observanz entscheidet über den Umfang. 5) Die niedere Polizei in dem ganzen Gebiete des Dorfes steht dem Dorfsvorsteher *) zu. 6) Eine Gerichtsbarkeit kann er nicht ausüben, wenn nicht ein Gesetz sie ihm speciell einräumt. Zwar ergibt sich, daß im Mittelalter dem Dorfsgerichte **) eine wahre Gerichtsbarkeit in einem zwar beschränkten Umfange zustand; allein diese Einrichtung scheint im Laufe der Zeit völlig verschwunden zu sein und nur in der Einrichtung, daß an manchen Orten über ganz geringe Summen der Schultheiß entscheiden kann oder ein Vermittelungsamt ausübt, bemerkt man Ueberbleibsel der alten Sitte. 7) Zu den wichtigern Geschäften wird — auf ähnliche Weise, wie bei den Städten neben dem Gemeinderath ein controlirendes die Gemeinde repräsentirendes Collegium zu berathen hat und erst durch seine Zustimmung der Beschluß verbindlich wird — auch bei den Dörfern die Zustimmung der ganzen Gemeinde gefordert. Wo nicht ein Gesetz oder die Observanz einen solchen Ausschuß eingeführt hat, ist die Genehmigung der Gemeindeversammlung selbst erforderlich. In kleinen Dorfsgemeinden kommt auch oft gar kein Collegium der Dorfsschöffen vor, sondern die ganze Gemeinde wird vom Schultheiß zusammengerufen. In der neueren Zeit suchte man die größere Selbstständigkeit des Gemeindelebens herbeizuführen, und durch Gesetze eine gewisse Gleichförmigkeit in der Gemeindeverwaltung zu begründen. Man wählte nur verschiedene Wege, indem man entweder eine allgemeine Gemeindeordnung für die Landgemeinden (so nannte man die Dörfer) und für die Städte gab, z. B. in Frankreich, in Baiern, Nassau, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Baden ***), oder für die Städte besondere Stadtordnungen und für die Dörfer eine Landgemeindeordnung erließ, z. B. im Königreich Sachsen, in Oldenburg †), in Preußen, in Hohenzollern

*) Hänsel, Bemerk. III. S. 122.

**) S. darüber Literatur in Mittermaier's Grundsätzen §. 119 Note 7.

***) Baierisches Gemeindeedict von 1829 §. 8. Würtembergisches Gemeindeedict von 1822. Großherzoglich hessisches von 1819. Kurhessisches Gemeindeedict von 1834. Badische Gemeindeordnung von 1819.

†) Oldenburg. Landgem. Ordnung von 28. Dec. 1831.

Hechingen *). — Ob die erste oder zweite Einrichtung zweckmäßiger ist **), hängt allerdings davon ab, ob schon auf den Dörfern in einem Lande jene Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Gesetzgebung berechtigen, die Landgemeinden auch auf jene höhere Stufe freier Selbstständigkeit zu stellen, auf welche man die Städte stellt; ob daher die Gewerbsverfassung des Landes die Freiheit der Dörfer anerkennt, daß alle Arten von Gewerben auf Dörfern betrieben werden können; ob die persönliche Freiheit des Landmanns anerkannt ist ꝛc. Allein auch in den Ländern, in welchen nur eine Gemeindeordnung für Städte und Landgemeinden gilt, ist doch ebenso anerkannt, daß es für die letztern Modificationen der allgemeinen Gemeindeordnung bedarf, weil theils die geringere Bevölkerung der Dörfer, theils die Beschaffenheit der auf dem Lande wohnenden Personen die Vermuthung begründet, daß man auf dem Dorfe nicht so viele intelligente Personen finden wird, daß man ihnen (oft zum Nachtheil der künftigen Gemeindegenossen) die freie Disposition über das Gemeindevermögen und die unbeschränkte Befugniß, die wichtigsten Geschäfte der Gemeinde zu verwalten, überlassen kann. Daraus erklärt es sich, warum auch die neuesten Gemeindeordnungen ***) entweder die freie Befugniß, Gemeindeprocesse zu beginnen, nicht den Dörfern zugestehen, oder überhaupt die Zahl der Geschäfte, bei welchen zur Gültigkeit des Gemeindeschlusses die Genehmigung der höheren landesherrlichen Behörde gehört, bei den Dorfsgemeinden vermehrt †). Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß in manchen Ländern, manchen kleinen Städten und Flecken, die anfangs Dörfer waren und im Laufe der Zeit in die Classe von Städten hinaufrückten, die gesetzliche Einrichtung, nach welcher sie zu einer kostspieligeren Organisation des Gemeinderaths genöthigt wurden, für zu drückend fanden und es vorzogen, in die Classe der Landgemeinden zu treten, daher auch ein neues baierisches Gesetz diese Befugniß der Gemeinden ausspricht ††).

Mittermaier.

Dotation, s. Stiftung.

Douane, s. Mauthen.

Droits réunis. — Vereinigte Gebühren. — In Frankreich eine Art der Abgaben, die von den Getränken, dem Tabak, dem Salz, den Spielkarten, den gedruckten Musikalien und den öffentlichen Fuhrwerken ꝛc., auf Rechnung des Staats erhoben wird, und deren Verwaltung in einer Behörde vereinigt ist, welche den Titel einer „Régie des Droits réunis" führt. Nebenbei ist diese Verwaltung auch mit Erhebung der städtischen Octroi's, zum Vortheile der betreffenden Gemeinden, beauftragt.

Die meisten Gegenstände, welche die Droits réunis in sich begrei-

*) Hohenzollern-Hechingen. Gemeindeordn. vom 19. Oct. 1833.

**) Dahlmann, Politik. Gött. 1835. 1. Thl. S. 240.

***) Z. B. kurhessische Gemeindeordn. §. 87.

†) Badische Gemeindeordn. von 1831. §. 151.

††) Baierisches Gesetz vom 1. Juli 1834 die Revision der Verordn. über die Gemeinden betr. §. 1.

fen, waren allerdings bereits einer Abgabe unterworfen, als das Gesetz vom 5. Ventose XII (25. Febr. 1804) erschien, welches diese Besteuerung in ihrer jetzigen Art unter einer Verwaltung vereinigte. Indessen scheint es doch, daß bei dieser Abänderung weit mehr das Interesse der Finanzen, als das der bessern Verwaltung entschied.

Die Idee, welche den Verfügungen über die Droits réunis zum Grunde lag, scheint vom Grafen François de Nantes herzurühren. Als seine Entwürfe im Staatsrathe discutirt wurden, fanden sie lebhafte Bekämpfung. Napoleon, darüber aufgebracht, und der zahllosen Einwürfe müde, sprang — wie erzählt wird — zuletzt auf, riß Herrn François mit sich aus dem Saale, unterzeichnete auf der Stelle das Decret, und schon den Tag darauf sah man es im Moniteur publicirt. —

Um einen genauern Begriff von diesen Auflagen zu geben, wollen wir die wichtigsten darunter begriffenen Gegenstände etwas näher angeben.

Getränke. Von jedem Verkaufe derselben muß eine Abgabe entrichtet werden (droit de mouvement). Wechselt das Eigenthum zehnmal, so ist diese Abgabe auch zehnmal zu leisten. Um einer Umgehung der Gebühren vorzubeugen, muß jede Verbringung von Getränken, wäre es auch im nämlichen Orte, immer zuvor der Behörde angezeigt werden. — Specielle Bestimmungen hinsichtlich der Bierbrauer sollen ein heimliches Brauen verhüten. Die Agenten der Verwaltung können sich zu diesem Behufe jederzeit in die Brauereien, und ebenso in die Branntweinbrennereien, begeben, und man muß ihnen dieselben, so oft sie es verlangen, auch selbst zur Nachtzeit öffnen (während es doch als eines der französischen Fundamentalgesetze angesehen wird: „Jedes Haus eines Bürgers ist ein Asyl; Niemand darf in dasselbe zur Nachtzeit eindringen, außer im Falle eines Hülferufs aus demselben, bei Feuersbrunst" u. s. w.) — In den Kellern, Magazinen der übrigen Getränkebesitzer darf man ebenso, jedoch nur am Tage, Nachsuchungen vornehmen. — Es ist gestattet, mit der Regie, jedoch immer höchstens für ein Jahr, ein Abonnement abzuschließen, d. h. für diesen Zeitraum ein für allemal eine fixe Gebühr zu entrichten.

Spielkarten. Dieselben unterliegen einer Stempelgebühr. Die sämmtlichen Modelle der Karten mit Figuren werden auf dem Hauptbureau des Ortes, in welchem sich die Fabrik befindet, deponirt, und hier (nicht in ihren Wohnungen) müssen die Fabrikanten den Druck dieser Karten vornehmen. Auch ist es ihnen nicht gestattet, anderes Papier dazu zu verwenden, als welches ihnen die Regie (auf ihre Kosten natürlich) liefert, und das mit einem eigenen Wasserzeichen versehen ist (papier filigrané).

Gebühren von Brücken, Häfen (ports) und dem Fischfange.

Tabak. Die Decrete der Constituante stellten jedem Eigenthümer frei, seine Grundstücke unbedingt nach Gutdünken anzubauen. Später (in den Jahren VII und X der Republik) belastete man die

Fabriken in Tabak mit ſtarken Auflagen. Im Jahre XII wurden (im Widerſpruch mit dem Principe der Gewerbsfreiheit) beſondere Bedingungen bei Errichtung von Tabaksfabriken, und ebenſo wegen der Fortführung der ſchon beſtehenden, beſtimmt, und im Jahre XIII eine ſehr hohe Steuer für die Verkäufer fabricirten Tabaks eingeführt. Allein damit noch nicht zufrieden, verfügte ein kaiſerliches Decret vom 29. December 1810, daß die Regie der Droits réunis ausſchließlich den Ankauf der Tabaksblätter, deren Fabrikation, und dann den Verkauf des fabricirten Tabaks, zu beſorgen habe. So entſtand denn im eigentlichen Sinne ein Monopol. In Verbindung hiermit, und damit die desfallſigen Beſtimmungen nicht umgangen würden, ſchuf man gleichzeitig auch beſchränkende Verfügungen wegen des Anbaues dieſer Pflanze. Es wurden die Departemente und Bezirke beſtimmt, in welchen überhaupt ausſchließlich der Tabaksbau ſtattfinden ſollte. Auch in dieſen durfte nur ein gewiſſes, genau beſtimmtes, Quantum ſein. Ueber die damit angepflanzten Aecker wurden genaue Regiſter und die läſtigſte Aufſicht geführt.

Salzſteuer. Schon im alten Frankreich beſtand eine ſolche unter dem Namen la Gabelle. Sie war in den verſchiedenen Provinzen von ſehr ungleicher Höhe, und wechſelte von 8—62 Livres vom Centner. Im Jahre 1790 ward dieſe Auflage durch die National-Verſammlung vollſtändig aufgehoben. Später hob man das Chauſſeegeld auf, und führte, um die Koſten der Unterhaltung der Landſtraßen zu decken, wieder eine allgemein gleichmäßige Salzſteuer ein (20 Franken vom metr. Centner, oder nahe zu 3 Krzr. vom Pfund).

Schießpulver und Salpeter wurden ebenfalls unter eigene Regie geſtellt.

Bezüge von den Briefpoſten. Das Briefporto war, beſonders wenn die Correſpondenz nach großer Entfernung ging, nicht übermäßig. Die höchſte Taxe für einen einfachen Brief betrug 12, die geringſte 2 Decimes (34 und 5½ Krzr.).

Auflage auf die öffentlichen Chaiſen und Wagen (voitures publiques). Von den auf Privatrechnung fahrenden Wagen muß ein Zehntel des Preiſes der Plätze entrichtet werden. Sämmtliche Plätze werden dabei ſtets als beſetzt angenommen, doch wird im Abonnement ein Abzug von einem Quart für die leeren Plätze geſtattet. Was die Fuhrwerke betrifft, welche nur gelegentlich oder auf Beſtellung fahren, ſo müſſen die Lohnkutſcher dafür eine fixe Gebühr entrichten, welche von einer vierräderigen Chaiſe mit vier Sitzen 40 Frcs. jährlich beträgt ꝛc. Auch von der Frachtgebühr der Waaren muß ein Zehntel entrichtet werden.

Auflage auf gravirte Muſikalien.

Gebühren von der Controle, ohne welche keinerlei Silber- oder Goldwaaren in Frankreich verkauft werden dürfen.

Die Local-Octroi's werden in den meiſten größern, doch nicht in allen Städten, und zwar ausſchließlich auf deren eigene Rechnung, er-

hoben. Sie dienen, die Gemeindebedürfnisse zu decken, da, wo das Communaleinkommen nicht ausreicht, und auch mit einzelnen Gemeindeumlagen nicht geholfen werden kann. Es sind Consumtionssteuern, von verschiedener Größe und auf mehr oder minder viele Gegenstände gelegt, je nachdem die Bedürfnisse des Orts größer oder geringer sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Droits réunis ihrer Natur nach schon lästig und drückend sein müssen. Noch mehr aber werden sie es durch die Art der Verwaltung.

Eine Menge von Anordnungen, die als Controle gegen Umgehung der Gebühren sichern sollen, hemmen und belästigen den Bürger auf mancherlei Weise, so namentlich im Verkaufe von Getränken; überhaupt, wenn solche abgabenpflichtige Gegenstände von einer Hand in die andere übergehen. Dazu die Verpflichtung für sämmtliche desfalls Betheiligten, über Alles genau Register zu führen, in amtlich cotirten und paraphirten Hausbüchern. Hiezu die Verbindlichkeit, nicht nur diese, sondern ebenso die ganze Wohnung ꝛc. den Agenten der Verwaltung der Droits réunis zu öffnen, und zwar hinsichtlich der meisten Verkäufer (was eben schon speciell von den Bierbrauern bemerkt) auch selbst zur Nachtzeit, wie es gerade begehrt werden will.

Noch weiter ist zu bemerken: die Mehrzahl der bei dieser Verwaltung angestellten Agenten ist aus der Hefe des Volkes genommen. — Die Besoldungen sind alle äußerst gering; — kein Angestellter sieht seine Existenz gesichert; — der Ertrag der Confiscationen und übrigen Strafen fällt größtentheils den Angestellten zu; — was Wunder, daß, bei der in Frankreich häufig von oben herab tolerirten, fast allgemein bestehenden Bestechlichkeit, tagtäglich Schurkereien und Bedrückungen jeder Art vorkommen; hier Bestechlichkeiten, dort falsche Angebereien und Verationen, ja nicht selten sucht man auf beiden Seiten zugleich Gewinn zu ziehen.

Dieses mit vollem Rechte gehaßte Abgabensystem sah man zur Napoleonischen Zeit überall, wenigstens theilweise, einführen, so weit die französischen Waffen reichten. Ist einer neuern Zeitungsnachricht Glauben beizumessen, so ward solches selbst in Moskau versucht! Jedenfalls haben derartige Anordnungen im In- wie im Auslande dem Kaiser mehr geschadet, als man gewöhnlich ahnet. — Bei'm Erscheinen der verbündeten Heere auf dem linken Rheinufer, im Januar 1814, waren die Agenten der Droits réunis die einzigen Beamten, welche sich einer Verfolgung von Seiten des Volkes bloßgestellt sahen (die s. g. Kellerratten).

G. Fr. Kolb.

Nachtrag. Als Louis XVIII., in seinem aus Nancy erlassenen Aufrufe vom 21. März 1814, der Nation die Aufhebung der Droits réunis verkündete, wurde diese Erklärung mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und trug dazu bei, wenigstens einen Theil der Nation mit der Rückkehr der Bourbonen einigermaßen auszusöhnen. Allein auch hier und in dieser Beziehung sollte das getäuschte Volk mit dem bloßen Versprechen abgefunden werden. Die Kosten des neuen Hofhalts, die an die Emigrirten ver-

schwendeten, ungeheueren Summen, so wie der innere Zustand Frankreichs und die Fehler der französischen Regierung, wodurch eine kostspielige Bewachung des einen Theils der Nation durch den andern fortwährend nothwendig wurde, dies Alles ließ überhaupt keine Verminderung der Abgaben zu, und so fiel denn auch nur der Name der Droits réunis weg, während die Auflagen selbst, unter dem veränderten Titel verschiedener indirecter Abgaben, nicht blos forterhoben, sondern mitunter beträchtlich erhöht wurden. Zum Theil war dies wohl auch die Folge des Wahlgesetzes, unter dessen Herrschaft die Nationalvertretung sich bildete. Indem hierdurch wesentlich eine Aristokratie des Grundbesitzes in die Wahlkammer eingeführt wurde, entwickelte sich im besonderen Interesse ihrer Mitglieder die Tendenz, alle Bedürfnisse des Staates hauptsächlich durch indirecte Auflagen zu decken. Aus ähnlichen Gründen hat auch später, unter dem sogenannten Bürgerkönigthume Louis Philipps, die französische Finanzgesetzgebung keine wesentliche Abänderung erlitten. Für das Jahr 1836 ist das Einkommen von der Salzsteuer auf 54,000,000, von den indirecten Steuern auf Getränke, Tabak, Schießpulver ꝛc. auf 187,800,000 und von dem Postwesen auf 86,600,000 Franken veranschlagt. Die früher als Droits réunis bezeichneten Abgaben betragen also jetzt nicht weniger, als 328,400,000 Franken. Die Auflage auf die Getränke wurde zwar um 40 Millionen Franken herabgesetzt; aber die starke Consumtion deckte bald wieder den größten Theil des Ausfalls. Einzelne Erleichterungen hinsichtlich der Erhebung solcher indirecten Abgaben, die früher zu den Droits réunis gehörten, können kaum in Betracht kommen. Dahin gehört z. B. das Recht der Wirthe, ein sogenanntes Abonnement zu nehmen, oder in Aversionalsummen, nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre berechnet, ihre Abgaben vom Getränke zu entrichten. Im Betreff dieser letzteren tadelt man besonders die noch bestehenden Beweggebühren, so wie den Umstand, daß nicht die Qualität, sondern einzig die Quantität zum Maßstabe der Erhebung dient, wodurch denn der weniger bemittelte Consument, der erst aus späterer Hand seinen Bedarf zu beziehen vermag, so wie der ärmere Producent, der minder gute Qualität erzielt, vor dem Bemittelten und besser Begüterten belastet wird. Die Tabaksregie hindert nicht blos die freiere Benutzung des Grundeigenthums, indem sie den Bau dieser Pflanze auf eine bestimmte Anzahl von Departementen beschränkt, sondern die schlechte Qualität gibt auch Veranlassung zu einer bis tief in das Innere Frankreichs getriebenen Contrebande mit holländischen und deutschen Tabaken. Selbst die Einrichtung, daß die Regietabake in den Grenzbezirken zu sehr geringen, tiefer im Inneren aber zu steigenden Preisen verkauft werden, kann diesem Schmuggel, mit allen seinen verderblichen Folgen, keinen Einhalt thun und ist vielmehr Ursache zu einer weiteren Art von Contrebande, nämlich zum Vertriebe französischer Tabake aus den äußeren in die inneren Departemente. Endlich ist vor Anderem die als Kopfsteuer wirkende und besonders die Landwirthschaft so beeinträchtigende Salzregie, wodurch der Preis eines

Kilogramms auf 11 bis 12 Sous, oder eines Pfunds auf 7 bis 8 Kreuzer gesteigert wird, der Gegenstand so allgemeiner, als unter den jetzigen Verhältnissen vergeblicher Beschwerden. Diese erscheinen besonders in den östlichen Departementen gerechtfertigt, von wo auf Rechnung der Regierung große Quantitäten Salz zu geringen Preisen in das benachbarte Ausland verkauft werden, um theilweise von da aus wieder als Contrebande nach Frankreich zurückzukehren. S.

Drucker, s. Buchdrucker.

Druckprivilegium, s. Nach-druck.

Duell, s. Zweikampf.

Duldung; Toleranz; Unduldung; Intoleranz. Wer etwas erlaubt oder wissentlich geschehen läßt, das er zu verbieten oder zu verhindern, zu unterdrücken oder wenigstens anzufeinden oder zu bekämpfen Fug oder Macht hat, der duldet oder tolerirt dasselbe. So vielerlei Gattungen oder Sphären der solcher mit Recht oder mit Gewalt geschehenden Bekämpfung oder Unterdrückung ausgesetzten Lebensthätigkeiten es gibt, so viele Gattungen oder Sphären der Duldung oder Toleranz mögen auch unterschieden werden; und es wird dieselbe, je nach solcher Verschiedenheit der Gegenstände, sowie nach jener der Verhältnisse und Lagen, bald als eine Tugend oder Pflicht, bald als eine moralisch und rechtlich gleichgültige Handlung, bald als eine Pflichtwidrigkeit oder Rechtsverletzung erscheinen. Wir haben hier natürlich von der Duldung, die zwischen Privaten — gegenseitig oder einseitig — vorkommt oder vorkommen kann, nicht zu reden, wie z. B. von der zwischen Freunden oder Gesellschaftern, oder zwischen Familiengliedern, oder auch zwischen Staatsbürgern, oder zwischen Kirchen-Angehörigen unter sich und als solchen u. s. w. anzutreffenden oder zu fordernden, zumal nicht von derjenigen, die blos in Gesinnungen besteht oder doch — was die Nichtduldung betrifft — nur in Handlungen, die mit der Anerkennung eines gegenseitig gleichen Rechtes vereinbar sind; sondern nur von derjenigen, welche von Seite einer öffentlichen — d. h. Staats- oder Kirchen- — Gewalt in Bezug auf die derselben Untergebenen oder wie sonst immer mit ihr in Berührung Stehenden, und zwar in der Eigenschaft als Gewalt, ausgeübt oder verweigert wird. Ja, nach dem engeren Begriff der Duldung, so wie das Wort gewöhnlich gebraucht wird, versteht man darunter nur die in Bezug auf religiöse und kirchliche Gesinnungen und Rechte geübte oder anzusprechende oder versagte. Diese letzte allein oder doch ganz vorzugsweise, und zwar insbesondere die vom Standpunkt des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu würdigende ist der Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen.

Die Freiheit des religiösen Glaubens, wie überhaupt jene des Denkens und Fühlens, und so auch die Freiheit des Bekenntnisses und der Uebung desjenigen, was man in Folge jenes Glaubens für wahr und Gott wohlgefällig oder für dem eigenen Seelenheil frommend achtet, abermal wie die Freiheit jedes andern Thuns oder

Lassens, welches oder insofern es den Rechten aller Uebrigen unnachtheilig ist, fließt so unmittelbar aus dem Grundbegriffe des Rechtes und der persönlichen Freiheit überhaupt, daß eine besondere Deduction derselben rein überflüssig ist. Welche Autorität dagegen solche Freiheit zu beschränken oder von ihrer gutwilligen Gestattung abhängig zu machen sich ermächtiget glaubt, dieselbe hat den Beweis eines solchen ihr angeblich zustehenden Rechtes zu führen, allernächst also den besondern Titel anzugeben, unter welchem sie es anspricht; und der rechtlichen Vernunft kommt es alsdann zu, die Eigenschaft und Triftigkeit solches Titels zu würdigen.

Zwei Autoritäten zumal sind es, von deren Duldung oder Unduldung wir zu reden haben, die der Kirche und die des Staates. Richtung und Wirken beider sind zwar oft gleichlaufend; doch nicht also die Principien der Beurtheilung. Wir müssen daher von beiden besonders sprechen, um so mehr, da eben das Verhältniß der Kirche und des Staates gegen einander selbst einen Hauptgegenstand der Betrachtung bildet.

Die Kirche kann Duldung oder Unduldung üben einmal blos als lehrende, d. h. Glaubenssätze und darauf gebaute oder damit zusammenhängende moralische, überhaupt praktische Vorschriften aufstellende Autorität; dann aber auch als eine mit wirklicher Gewalt angethane und solche Gewalt theils nur über die eigenen Angehörigen, theils auch über Fremde ansprechende.

In Bezug auf das Lehr-System ist wohl jede Kirche mehr oder weniger unduldsam, insofern sie nämlich alle andern, ihrem Glauben widersprechenden oder denselben anfeindenden Lehren nothwendig verwerfen muß, ja selbst zu hassen oder hinwieder anzufeinden natürlich geneigt sein wird. Indessen gibt es Lehren, welche, obschon von einander abweichend, dennoch zusammen bestehen oder ein freundliches Nebeneinandersein gestatten mögen, andere dagegen, deren schroffer Gegensatz solche Befreundung oder Duldung völlig unmöglich macht. Der Polytheismus, überhaupt die sogenannten heidnischen Religionen haben mehr oder weniger die erste Eigenschaft, die Unitäts-Lehre dagegen, sodann überhaupt die auf Offenbarung und heilige Bücher sich gründenden Religionen, und welche den alleinseligmachenden Charakter ansprechen, die zweite an sich. Mit der Verehrung bloßer Local- oder Volks-Gottheiten ist die Gestattung oder freundliche Anerkennung jedes andern ähnlichen Glaubens gar wohl vereinbar; wogegen die den einzigen und universellen Gott und nach einer auf Offenbarung gegründeten Vorschrift Anbetenden alle vor andern Altären und nach anderer Weise Knieenden nothwendig als Irrende betrachten müssen und, nach Maßgabe des frommen oder des fanatischen Eifers, dieselben gewöhnlich auch verachten oder hassen, oder im besten Falle wenigstens bemitleiden.

Nicht nur in Glauben und Gesinnung, sondern auch in wirklicher Gewaltsübung äußert sich die kirchliche Duldung oder Unduldung. Auch hier ist die letzte, wenigstens in Bezug auf die eigenen Angehö-

rigen, die vorherrschende Erscheinung. Die Kirche nämlich, schon blos als Inbegriff der in religiösem Glauben und gottesdienstlichen Uebungen Uebereinstimmenden, kann keinen als Angehörigen anerkennen, welcher, nach Bekenntniß oder äußerm Thun, wesentlich und beharrlich von ihren Dogmen abweicht; und wo sie als wirkliche Gesellschaft oder mit Gesammtrechten versehene Corporation auftritt, da wird sie jene dergestalt Abweichenden auch förmlich aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen die Macht haben. Hier und dort jedoch sind gar viele Abstufungen der Strenge oder Nachsicht, d. h. also der Duldung oder Unduldung, gedenkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Es findet sich aber, und zwar nur allzuhäufig, noch eine weiter als die bloße Ausschließung gehende Strenge, nämlich eine wirkliche und mit Zwangsrecht ausgerüstete, oft selbst tyrannisch ausgeübte Strafgewalt der Kirche über ihre der Abtrünnigkeit, oder des Ungehorsams, oder auch nur des Irrthums beschuldigten Angehörigen, selbst wenn sie letztes gar nicht mehr sein wollen, ja wenn sie von der Kirche schon förmlich ausgeschlossen worden sind. Wir finden sogar eine gegen Nichtmitglieder, d. h. gegen ganz Fremde gerichtete Strenge, ein mit List und Gewalt durchgeführtes Bestreben der Unterdrückung, ja der Vertilgung sowohl der Ungläubigen als der angeblich Irrgläubigen oder Abtrünnigen.

Solche thätliche und grausame Intoleranz jedoch — wie z. B. schon die alten Hebräer gegen die Kananiter sie ausübten, wie sie auch die Jünger Mohammed's, so lange ihr frischer Glaubenseifer brannte, wider Christen und Heiden mit dem Schwerte kund thaten, wie aber vor allen andern die Christen eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, theils in einheimischen Kirchenspaltungen unter sich selbst, theils wider Juden, Mohammedaner, Heiden und Ungläubige aller Art zu üben für verdienstlich hielten — setzt voraus, daß entweder die Kirche des Armes der Staatsgewalt gegen die von ihr gehaßten Ungläubigen oder Irrgläubigen, d. h. Andersgläubigen, sich bediene, oder wenigstens unter dem Schirm solcher Gewalt ihre angemaßte Zwangs-Autorität geltend mache, oder aber daß die Kirche selbst zum Staat geworden oder die Kirchenhäupter zugleich Staatshäupter seien. Insofern nun dieses — freilich für mündige Völker wenig passende — Verhältniß stattfindet, fällt die Frage von der kirchlichen mit jener von der Staats-Duldung zusammen, d. h. man muß alsdann in staatsrechtlichen Principien ihre höchste Entscheidung suchen.

Die Kirche nämlich als solche kann durchaus keine andere Gewalt ansprechen, als welche in Lehre, in Anordnung des Gottesdienstes und in zwangloser Ausspendung der nur für Gläubige wirksamen und bestimmten geistlichen Güter besteht. Ein Rechtsanspruch derselben auf fortdauerndes Verbleiben in ihrem Schooß oder auf Unterwürfigkeit auch Nichtgläubiger ist vernünftig undenkbar. Wo ein solcher wirklich erhoben und zwangsweise geltend gemacht wird, da besteht eben eine factische Gewalts-Anmaßung, welche alles Rechtsfundamentes

ermangelt; es wird eine die Leibhörigkeit an Schmach und Druck noch überbietende Geistes-Hörigkeit statuirt, als deren Folge oder eng verbundene Gefährtin dann freilich auch jene des Leibes eintritt; oder es übernimmt dadurch, nach der mildesten Ansicht, die Kirchengewalt wenigstens eine vormundschaftliche Autorität über ein völlig entmündigtes Volk, oder auch eine der Herrschaft des Hirten über die willenlose Heerde ähnliche Macht. Ueber diese einheimischen kirchenrechtlichen Verhältnisse, so wie die Vernunft sie würdigt und regelt, werden wir jedoch in den Artikeln Kirche und Kirchenrecht unsere Rechtsüberzeugung aussprechen. Auch werden wir darin von den Verhältnissen der Kirche zum Staat die allgemeinsten Grundsätze aufstellen. Hier also haben wir blos noch von der den Kirchen und den Bekennern oder Nichtbekennern irgend eines Kirchenglaubens von Seite des Staates zu gewährenden oder zu verweigernden Duldung zu reden.

In den Staat tritt der Mensch nicht nur angethan mit allen natürlichen Freiheiten und Rechten der Person, also namentlich mit allen auf Erhaltung und Vervollkommnung seines Daseins und Zustandes als Mensch, folglich auf Gebrauch und Entwickelung seiner intellectuellen und moralischen nicht minder als der physischen Anlagen und Kräfte, abzielenden Freiheitsrechten, sondern auch ganz eigens der dafür zu erlangenden Beschirmung und Gewährleistung willen. Keine andere Beschränkung derselben also nimmt er dabei auf sich, als welche zu möglichst vollständiger Erreichung jenes Zweckes, daher zumal zur Herstellung einer geordneten Harmonie des Rechtes jedes Einzelnen mit den gleichen Rechten aller Andern nöthig ist, oder auch welche ein vernünftiger, des wahren Staatszweckes sich bewußter, auf ein die Zustimmung aller vernünftigen Bürger sammt und sonders ansprechendes Princip gegründeter Gesammtwille im allgemein anzuerkennenden Gesammt-Interesse jeweils verordnen mag. Von jeder Beschränkung frei muß hiernach, in Bezug auf Religion und Kirche, bleiben zuvörderst Gedanke, Glaube und Gesinnung, dann aber auch das Bekenntniß und die Mittheilung derselben an Andere, und endlich auch jede daraus fließende oder darauf sich beziehende äußere Handlung oder gottesdienstliche Uebung. Nur insofern etwa solche Handlungen an und für sich, oder solche Lehren an und für sich, d. h. abgesehen von ihrem religiösen Ursprung oder Charakter, dem Recht oder dem bürgerlichen Gesammtwohl nachtheilig oder gefährlich sein sollten, darf die Staatsgewalt ihnen hemmend oder verbietend oder unterdrückend entgegentreten, überall jedoch nur insoweit, als es vom rein staatsbürgerlichen Standpunkt dem unbefangenen (namentlich durch blos subjective religiöse Ansichten ungetrübten) Urtheil als nothwendig oder heilsam erscheinen kann. Der Staatsbürger hat also auch gegenüber der Staatsgewalt das volle und selbstständige Recht des freien Religionsbekenntnisses und des (demselben gemäßen, jedoch in alle Wege Niemandes Recht oder

Sicherheit verletzenden) Gottesdienstes, allernächst also der Hausandacht, dann aber auch der Vereinbarung mit anderen Gleichgesinnten zu demselben Zweck, d. h. zu Errichtung einer Kirchengesellschaft oder kirchlichen Anstalt, Letzteres jedoch nur insofern, als man dafür vom Staat keine besondere Anerkennung als mit öffentlichem Rechte versehene moralische Person oder Corporation, und keine positive Unterstützung in Anspruch nimmt. Geschieht aber das Letzte, alsdann hat freilich die Staatsgewalt nach Erwägung aller Umstände darüber zu entscheiden, ob solche Gunst dem öffentlichen Wohle förderlich oder nachtheilig, ob und inwiefern sie demnach zu gewähren oder zu verweigern sei. Mehrere, dem Recht unnachtheilige und nach Umständen auch politisch zu billigende Abstufungen oder Maaße solcher Gunstgewährung oder Verweigerung lassen sich schon vom Standpunkt der allgemeinen oder rein vernünftigen Betrachtung unterscheiden; aber das historische und positive Recht hat dieselben weiter vervielfacht und bei ihrer praktischen Festsetzung allzuoft die Principien des wahren und ewigen Rechts wie jene der Humanität und echten Staatsklugheit verletzt.

Eine bürgerliche Gesellschaft, anerkennend die Nothwendigkeit der religiösen Bildung für die unmittelbaren Staats- wie für die höheren Menschheits-Interessen, und etwa in ihrer Gesammtheit oder in entschiedener Mehrheit einer bestimmten Confession zugethan, hat, so wie unzweifelhaft das Recht, so auch die Aufforderung zur Begünstigung und sorgsamen Pflege, ja nöthigenfalls zur selbsteigenen Errichtung einer jenen religiösen Zwecken, und zwar allernächst im Dienste jener bestimmten Confession, gewidmeten Anstalt, d. h. einer Kirche, in deren Schooß die Lehre in Reinheit forterhalten und der Cultus regelmäßig und fruchtbringend geübt werde. Insofern also nicht schon durch freie Vereinbarung und durch die freiwilligen Gaben oder frommen Stiftungen der Gläubigen solche Kirche gegründet und mit den nöthigen Mitteln zur wohlthätigen Wirksamkeit versehen wäre, darf oder soll von Staats wegen das Fehlende ergänzt oder beigetragen, jedenfalls aber die gegründete Anstalt oder Kirchengesellschaft als moralische Persönlichkeit anerkannt, in allen vermöge solcher Eigenschaft anzusprechenden Rechten geschirmt, und wohl auch durch Verleihung weiterer, materieller und Ehren-Rechte, oder durch Bekleidung mit einiger äußern, im Namen des Staates auszuübenden Autorität, in ihrer religiösen Wirksamkeit unterstützt und in geeigneter Sphäre zugleich als Dienerin der bürgerlichen Gewalt benutzt werden. Eine mit solchen Rechten, Vorzügen und Gewalt mehr oder minder ausgestattete Kirche mag man dann Staats- oder auch herrschende Kirche heißen, Ersteres in dem Sinn einer vom Staate anerkannten, beschützten, begünstigten, mit dem Rechte der öffentlichen und feierlichen Religions-Uebung versehenen, sodann auch einer die großen staatsbürgerlichen oder politischen Feste mitbegehenden und der Anwohnung der Staatsautoritäten bei ihren eigenen sich erfreuenden, Letzteres in dem einer die ent-

schiedene Mehrzahl (oder gar die Gesammtzahl) der Staatsbürger umfassenden, dann einer vor den übrigen — ob auch als selbstständig und vollberechtigt recipirten — Landeskirchen mit besondern Vorzügen an Ehre oder Macht begabten, namentlich etwa gewisse politische Rechte oder Vorrechte für ihren Klerus oder überhaupt für ihre Bekenner in Anspruch nehmenden oder die Nichtbekenner von solchen Rechten, zumal etwa vom Recht zu höheren Staatsämtern oder vom Throne ausschließenden Kirche. Die Begriffe von Staats- und von herrschender Kirche sind übrigens nicht strenge von einander zu unterscheiden, sondern sie gehen gegenseitig einer in den andern über und lassen die größte Mannigfaltigkeit nach Gegenstand und Abstufung der ihnen zu Grunde liegenden Rechte und Vorrechte zu. Beide finden auch in einem vernunftrechtlichen Systeme wenigstens in der Voraussetzung oder mit der Beschränkung Platz, daß durch die der Staats- oder der herrschenden Kirche verliehenen Vorzüge die von jedem Staatsbürger als solchem in der politischen und bürgerlichen wie in der religiösen Sphäre anzusprechenden Rechte keinerlei Schmälerung unterworfen werden, oder mindestens keiner andern, als welche nach ihren — auf die Beschaffenheit der verschiedenen Confessionen oder Cultusarten und auf die jeweils vorhandenen allseitigen Verhältnisse und Umstände sich beziehenden — Gründen von allen vernünftigen Mitgliedern der Staatsgesellschaft gebilliget werden kann.

So wird von keinem Unrecht die Rede sein können, wenn z. B. (wofern die Umstände solches politisch räthlich oder vortheilhaft machen) zwar die eine Kirche — repräsentirt durch ihre Häupter oder durch gewählte Mitglieder — das Recht der Landstandschaft oder jenes der durch Verfassungsgesetz geregelten (demnach auch der Abschaffung oder Beschränkung durch ein gleiches Gesetz unterstehenden) Theilnahme an der bürgerlichen Gewalt, oder jenes des ausgezeichneten gottesdienstlichen Gepränges, etwa auch jenes der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Erbauung oder Wiederherstellung ihrer Tempel u. s. w. vom Staate verliehen erhält, während andere Kirchen von solchen Gunstbezeigungen ausgeschlossen, doch zur Religionsübung als solcher vollkommen berechtigt, und noch andere der letzten Berechtigung nur mit gewissen Einschränkungen sich erfreuend, oder gar auf die von ihren Bekennern zu übende Hausandacht beschränkt, ja mitunter selbst einer über ihre Mitglieder verhängten bürgerlichen Rechtsungleichheit unterworfen sind. Diese letzte freilich kann nur in dem Falle und in dem Maaße gerechtfertigt werden, als nach dem Charakter und Inhalt eines Kirchenglaubens (oder Cultus oder der sonst damit in Verbindung stehenden Sitten und Gebräuche) desselben Bekenner als untauglich oder als unwillig zu Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten, oder als ungeeignet oder ungeneigt zu einer dem allgemeinen Culturzustande der Nation und den politischen, namentlich staatswirthschaftlichen und polizeilichen, Interessen der Gesammtheit, überhaupt dem Verhältniß

einer aufrichtigen gesellschaftlichen Verbindung entsprechenden Lebensweise und gesellschaftlichen Sitte erscheinen.

Ist eine religiöse Gesellschaft wirklich als Kirche vom Staate anerkannt, und sind deren Rechte entweder durch ein gemeines oder ein Verfassungs-Gesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag oder auch nur durch alten Besitzstand bekräftigt, so nennt man sie eine recipirte, d. h. vom Staat als berechtigt aufgenommene. Hängen dagegen ihre Rechte, ohne Unterschied ob viele oder wenige, blos von freier und fortwährend widerruflicher Gewährung der Staatsgewalt ab, so wird sie eine nur geduldete oder tölerirte geheißen. Doch ist solche Begriffsbestimmung nicht sehr genau und darum von zweifelhafter praktischer Anwendung. Die der recipirten Kirche zukommenden Rechte bestehen nicht überall in unbeschränkter Religionsübung, sondern sie unterliegen oftmals nach Personen, oder Orten, oder nach der Weise des erlaubten (öffentlichen oder Privat-) Cultus gar mancherlei Beschränkung; und entgegen kann eine blos tolerirte, d. h. nur vermöge freier Gestattung ihren Cultus übende, in einem Staat so viele oder noch mehr Rechte oder Freiheiten besitzen, als in einem andern einer recipirten gewährt sind. Sodann geht die längere Duldung allmälig von selbst in festen, wenigstens auf stillschweigendem Anerkenntniß ruhenden, Rechtszustand über, und ist anderseits keine, auch noch so feierliche, Gewährleistung der Gefahr oder selbst der rechtlichen Möglichkeit einer unter veränderten Umständen zu erleidenden Zurücknahme oder Beschränkung entrückt. Die Benennungen Staats- oder herrschende Kirche, recipirte Kirche und geduldete (und, wo selbst die Duldung verweigert ist, reprobirte) Kirche drücken also zwar die Haupt-Abstufungen der historischen Rechtszustände der verschiedenen Kirchen und Glaubensgenossenschaften aus, doch nur im allgemeinsten Umriß und ohne bestimmte Grenzbezeichnung.

Schon der flüchtigste Blick auf jene historischen Rechtszustände der Kirchen macht den betrübendsten Eindruck auf das menschenfreundliche Gemüth. So weit die Erinnerungen der Geschichte zurückgehen, begegnen uns Unduldung und Tyrannei, eingehüllt in den Mantel eifriger Gottesverehrung; und bis zur neuesten Zeit walten in Bezug auf diese kirchlichen Verhältnisse, selbst bei hochcultivirten Völkern, in Gesetzgebung, Grundsätzen und Uebungen die traurigste Begriffsverwirrung, Gewaltsmißbrauch und Engherzigkeit vor.

Wir wollen schweigen von den Beispielen der Unduldsamkeit in der alten und in der mittlern Zeit. Die erste ist unseren Blicken zu fern und die zweite durch die Barbarei, die ihren vorherrschenden Charakter bildet, auch wegen ihres Fanatismus entschuldigt. Uebrigens kommen in der alten Welt — mit Ausnahme etwa der von den Aegyptern gegen die Hebräer, sodann von diesen gegen die Kananiter, und der überhaupt von den Priestern, überall wo sie zugleich Staatshäupter oder Theilnehmer an der Staatsgewalt waren, ausgeübten Un-

duldung, und endlich der von den römiſchen Kaiſern gegen die Chriſten verordneten (von den chriſtlichen Schriftſtellern aber mit unendlicher Uebertreibung geſchilderten) Verfolgungen — nur wenige Beiſpiele vor. Erſt mit dem Siege des Chriſtenthums fing, im grellſten Widerſpruch mit ſeinem Geiſte, die Intoleranz in großem Stile zu wirken an, wovon nicht nur die jetzt an den Heiden ſchwer geübte Wiedervergeltung, ſondern noch mehr die an wahnſinnige Wuth grenzende Ketzer-Verfolgung, zumal das gegen dieſelben erlaſſene unmenſchliche Edict des Kaiſers Theodoſius M., ſodann der an Greueln überreiche, dreihundertjährige Krieg zwiſchen Arianern und Katholiken, und überhaupt die zahlloſen wider Ketzer, d. h. Freidenkende aller Art, erhobenen Verfolgungen und Vertilgungskämpfe, wovon weiter das von dem chriſtlichen Kaiſer Karl M. über die heidniſchen Sachſen, wie ſpäter von den deutſchen Rittern über die heidniſchen Preußen u. ſ. w. geſchwungene Bekehrungsſchwert, dann viele grauſame Decretalen der Päpſte und Conſtitutionen der deutſchen Kaiſer (namentlich Friedrich's I. und II.) wider Irrgläubige aller Art, und zahlloſe, des Triumphes der Rechtgläubigkeit willen gelieferte Feldſchlachten, verwüſtete Länder, errichtete Schaffote u. ſ. w., namentlich auch die weit und breit über die Juden verhängten Bedrückungen und Verfolgungen und endlich das ſcheußliche, der Menſchheit zum ewigen Brandmal gereichende Inquiſitionsgericht die laut rufenden Zeugen ſind. Aber wir übergehen alles dieſes und wenden uns zur neuen, dem heute noch beſtehenden Rechtszuſtand der Kirchen die nähere Grundlage gebenden Zeit.

Im zweiten Jahrzehent des ſechszehnten Jahrhunderts begann, wie bekannt, die gegen die mißbrauchte päpſtliche Allgewalt und das damit verbundene Verderbniß der Kirche gerichtete Reformation. Sie erhob ſich unter den Loſungsworten „Gewiſſensfreiheit", „Glaubensreinheit", Unterordnung der kirchlichen Autorität unter jene der Vernunft und der heiligen Schrift; und es ſammelten ſich, angelockt durch ſolche Schmeicheltöne, die Schaaren der Freiheitsfreunde unter ihr bald weithin wehendes Panier. Aber allzubald ſahen ſich dieſelben getäuſcht; allzubald rechtfertigten die Proteſtanten ſelbſt, ſobald ſie einige Macht erlangt, die von Seite der bisher herrſchenden Kirche erfahrene Unduldung und Verfolgung durch gleich unduldſamen und herrſchſüchtigen Eifer, nicht nur wider ihre katholiſchen Gegner, ſondern auch wider ihre eigenen Glaubensbrüder, die in einzelnen Lehrſätzen oder Gebräuchen von der hier oder dort vorwaltenden Meinung abwichen. Schon in der von den Anhängern Luther's gegen den auf dem Reichstag zu Speier 1529 wider ſie ergangenen Beſchluß eingelegten Proteſtation finden wir Behauptungen aufgeſtellt, welche mehr die Forderung einſeitiger Glaubens-Herrſchaft als jene der wechſelſeitigen Duldung verkünden, und insbeſondere dem Willen der Fürſten die Gewiſſensfreiheit der Unterthanen preisgeben.

Aber weit auffallender noch geſchah dieſes durch den berühmten

Religionsfrieden von Augsburg (1555). In dem Instrumente dieses (den 1552 zu Passau zu Stande gekommenen vorläufigen Vertrag vervollständigenden) Friedensschlusses herrscht die kläglichste Beschränktheit in Begriffen, Grundsätzen und Gesinnungen vor. Es ist eine Urkunde nicht über allseitige Gewährung der Freiheit, sondern über anmaßliche Vertheilung der Herrschaft. Nur die Stände des Reichs, nicht aber die Bürger oder Unterthanen sollten einer ihrer Ueberzeugung entsprechenden Confession sich anschließen dürfen. Die Confession des Herrn sollte das Gesetz für die letztern sein, und im Falle der Nichtübereinstimmung mit derselben sollte ihnen — wofern der Herr nicht aus Gnade die Duldung gewährte — blos noch die Rechtswohlthat der Auswanderungsfreiheit zustehen. Nur ausnahmsweise wurde noch ferner bewilligt, daß auch die unmittelbaren Grundherren sich mit ihren Unterthanen frei zu einer oder der andern Religion bekennen dürften, auch daß in Reichsstädten und dann in den Ländern der geistlichen Fürsten der bereits längere Zeit angedauerte Besitzstand über das Maaß der den Bürgern und Unterthanen zu gewährenden Glaubensfreiheit entscheiden solle. Die Masse der Nation also blieb abhängig in Bezug auf das Recht der Gottesverehrung von dem religiösen Glauben oder von der Gnade ihrer Landesherren, in Gemäßheit der von dem römischen König (Karl's V. Bruder, Ferdinand) und dem Herzog von Baiern feierlichst gegebenen Erklärung: „man könne ihnen, die da doch der ewigen Seligkeit theilhaftig werden wollten, nicht zumuthen, daß sie ihren Unterthanen eine Religion verstatten sollten, auf die sie gar keinen Trost zu stellen wüßten." — So wenig galten auch den protestantischen Unterhändlern des Religionsfriedens die Gewissensrechte des Volkes, daß sie zwar für den Fall des Uebertritts eines katholischen Kirchenfürsten zur protestantischen Lehre demselben das Kirchengut und das Land und selbst das Reformationsrecht über desselben Bewohner erhalten wissen wollten (wogegen indessen die Katholiken durch das standhaft behauptete „reservatum ecclesiasticum" sich verwahrten), für die einzelnen Bürger jedoch sowie für die Gemeinden des Landes das Recht eines solchen Uebertritts keineswegs in Anspruch nahmen. Uebrigens wurden auch von dem Wenigen, was die Katholiken und Protestanten sich gegenseitig zugestanden, die Reformirten und alle übrigen (der katholischen oder der augsburgischen Confession nicht angehörigen) Secten förmlich ausgeschlossen, und dergestalt das Friedenswerk zu einem Werke der von einer Hauptpartei gegenüber der andern gehegten Furcht gestempelt anstatt zu einem Denkmal der wahren Versöhnung und aufrichtigen Anerkenntniß des Rechtes.

Derselbe Mangel an deutlichen Rechtsbegriffen, sowie an echt humaner und christlicher Duldung that sich auch in dem berühmten westphälischen Frieden kund. In diesem Friedensschlusse, welcher den schrecklichen, dem Religionshaß entquollenen, dreißigjährigen Krieg endete, war abermal von Anerkennung und Gewährleistung der wahren

Gewissensfreiheit, nämlich der dem Volk und den Einzelnen im Volke vernunftrechtlich zukommenden, wenig Rede, sondern wieder nur von jener der Stände und der Reichsritter, als privilegirter Häupter, dann noch von jener der kirchlichen Gesellschaften oder Gesammtheiten, ja selbst bei diesen nicht nach einem auf einen selbstständigen Anspruch hindeutenden Princip, sondern nur nach einem factischen Besitzstand in einem willkürlich festgesetzten Normaljahre. Für Confessionseigenschaft und Religionsübung und Kirchengutsbesitz nämlich und für alle aus solchen Titeln fließenden weiteren Rechtsfolgen und Ansprüche sollte überall der Besitzstand vom Jahre 1624 entscheidend sein. Ein größeres oder anderes kirchliches Recht, als irgend ein Land oder Bezirk oder Ort in besagtem Jahre wirklich besessen, sollte ihm nimmer zukommen. Alles weiter Gehende ward der freien Gewährung oder Verweigerung oder Zurücknahme der (unter dem Titel des Reformationsrechts mit so ungeheurer Macht bekleideten) Fürsten anheimgestellt, und abermal blos das Recht der Auswanderung den von ihren Landesherren der Religion willen gedrückten (durch den Besitzstand im Normaljahre nicht geschirmten) Unterthanen verliehen. Ja, der Landesherr sollte den im Glauben mit Ihm nicht Uebereinstimmenden die Auswanderung selbst befehlen dürfen, und im Fall er dieses nicht that, höchstens zur Gestattung der Hausandacht gegen sie verbunden sein. So ward also abermal nicht eine Versöhnung gestiftet zwischen den beiden streitenden Kirchen, sondern blos jeder derselben gegenüber der andern eine wohlverwahrte und sorgfältigst abgegrenzte Stellung eingeräumt, von wo aus sie ihrer Gegnerin, wenn sie zu neuem Angriff schritte, Widerstand leisten oder ihr weiteres Voranschreiten hemmen könne. Nebenbei aber ward einer jeden das Recht und die Macht verliehen, auf dem ihr überlassenen Gebiet so vielen religiösen Druck, als immer das Normaljahr erlaubte, auszuüben und dergestalt die Unduldsamkeit anstatt der Duldung zum Princip erhoben. Nur in einem Punkt ging der westphälische Friede weiter als jener von Augsburg. Die Reformirten nämlich, welche dieser ausgeschlossen, wurden durch jenen mit aufgenommen in den von den Protestanten errungenen (jetzt beiden gemeinschaftlich, als „evangelischem Körper" angewiesenen) Rechtszustand. Das gemeinsame Bedürfniß der Stärkung hatte solche Vereinigung herbeigeführt, nicht eine aufrichtige Befreundung. Denn selbst der große Schirmherr, ja Retter der protestantischen Kirche in Deutschland, Gustav Adolph von Schweden, war den Reformirten nicht minder als den Katholiken feind. „Eher sollten die Schwerter aller seiner Soldaten in seine Brust gestoßen werden, als daß er der reformirten Kirche den geringsten Vorschub leiste," war seine Antwort, als man ihn um einen den Anhängern Calvin's in Frankfurt einzuräumenden Tempel bat.

So weit ging, des Friedens ungeachtet, die Unduldung, daß, im Widerspruch mit dem den Fürsten so überfreigebig verliehenen Rechte des Duldens oder Nichtduldens, von den Protestanten die bittersten Be-

schwerden erhoben wurden, als, bei zufällig eingetretener Confessionsänderung einiger Regenten evangelischer Länder, von denselben neben der unangetastet verbleibenden protestantischen Religionsübung auch den Katholiken ein ähnliches Recht verliehen werden wollte. Ein solches „Simultaneum“ streite gegen den Geist des westphälischen Friedens, wurde behauptet. Nur von protestantischen Herren dürfe Duldung gegen die Katholiken geübt, d. h. ihnen ein Mehreres, als das Normaljahr mit sich bringe, gewährt werden, nicht aber von katholischen!!

Der Unduldung also wurde durch den westphälischen Frieden nur wenig gesteuert. Der particuläre factische Besitzstand von 1624 galt nach ihm Alles, das allgemein ewige und vernünftige Recht dagegen Nichts. Auch blieb Unduldung, wo immer sie nach dem Buchstaben des Friedensinstruments noch geübt werden durfte, der vorherrschende Charakter der Regierungen wie der Kirchen (wurden doch noch im ersten Drittheil des 18. Jahrhunderts viele tausend Protestanten in Salzburg durch die Bedrückungen ihres Landesherrn [Erzbischof Eleutherius v. Firmian] zur Auswanderung genöthigt!), bis allmälig, aber langsam, mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Volksaufklärung, lichtere Ansichten auch in jene dagegen so lange verschlossenen Räume drangen und man, anfangs dämmernd, endlich klar, die Christen- wie die Menschen-Pflicht oder wenigstens die politische Räthlichkeit erkannte, die Gewissensfreiheit zu achten und von den fanatischen Gesinnungen einer barbarischen Zeit sich loszusagen. Es geschah dieses theils blos factisch durch Nichtunterdrückung, theils ausdrücklich in lauter Anerkennung und in bestimmten Gesetzen. Den katholischen Fürsten zumal — doch auch vielen protestantischen — ging hier mit edlem Beispiele voran der aufgeklärt und human denkende Kaiser Joseph II., welcher seinen akatholischen Unterthanen (obschon der westphälische Friede denselben keinen Rechtsboden verlieh) schon 1781, durch ein feierliches Toleranz-Edict, wenigstens eine beschränkte Freiheit des Cultus gewährte und sie von der bürgerlichen und politischen Rechtsungleichheit, die sie bis dahin zu erdulden hatten, zum größten Theil erlöste. Gern hätte er ihnen noch ein Mehreres zugestanden; aber der Geist seiner Völker und die Ungunst mancher Umstände hinderten ihn daran. Ja, sie vereitelten selbst großentheils die beabsichtigten Früchte des Toleranz-Edictes, welches jedoch der Kaiser bis zum letzten Athemzug gegen die Widersacher vertheidigte. Daß nicht minder als Joseph auch der Philosoph von Sanssouci sich zu den Grundsätzen der Toleranz bekannte, war natürlich. Erschien ohnehin damals als Hauptaufgabe Preußens die Aufstellung liberaler Principien in Staat und Kirche. Als Erbstück aus Friedrichs des Großen Zeit gingen auch in das preußische Landrecht (1794) viele, jenen Principien entsprechende Bestimmungen über, wie zumal die nachstehenden: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig,

über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und der Staat kann von einzelnen Unterthanen die Angabe, zu welcher Religion dieselben sich bekennen, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. . . . Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen. Auch können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden. . . . Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen, u. s. w.*) In Gemäßheit solcher in Deutschland allmälig zum Gemeingut oder zur allgemeinen Ueberzeugung gewordenen Toleranz-Grundsätze, dann auch in Folge der durch die Revolutionskriege, Secularisationen u. a. Umstaltungen des alten deutschen Reichs darin hervorgebrachten Schwächung des katholischen und Stärkung des evangelischen Körpers, und mehr noch des durch die großen Umwälzungen bewirkten Zurücktretens der kirchlichen Interessen vor den politischen, geschah es, daß endlich die deutsche Bundesacte das westphälische Friedenswerk durch eine die vollkommene rechtliche Gleichheit der christlichen Religionsparteien aussprechende, grundgesetzliche Bestimmung verbesserte und vervollständigte. „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien (also heißt es im Art. 16.) kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Indessen findet die volle praktische Anwendung dieses Artikels in den einzelnen Bundesstaaten meist nur in Bezug auf die drei Hauptparteien statt; in Ansehung der Nebensecten dagegen, wie der Wiedertäufer, Herrenhuter u. a. Separatisten, sowohl was deren neue Aufnahme als was deren Berechtigungen betrifft, bestehen nach den Particulargesetzgebungen noch mancherlei Beschränkungen. Ja, selbst in Bezug auf die Hauptparteien wird der Sinn des Bundes-Artikels nicht allenthalben vollkommen erfüllt. Namentlich hat in Baiern das 1818 erlassene Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten Anlaß zu vollwichtigen Beschwerden der letzten gegeben, und in noch mehr als einem andern Bundesstaat hat Aehnliches bald von der einen, bald von der andern Seite stattgefunden. — Nichtchristliche Confessionen sind übrigens in ganz Deutschland von dem rechtlichen Anspruche auf Duldung ausgeschlossen; nur den Juden ward noch der Fortgenuß ihrer bereits hier und dort besessenen Rechte gewährt.

Wenn in Deutschland die Grundsätze der Duldung — ob freilich nur unvollkommen — früher als in anderen Staaten zur prak-

*) S. preuß. Landrecht II. Thl. XI. Titel §§. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 13. 14. 15.

tischen Anerkennung gelangten, so war dieses nicht eben die Folge einer hier größeren Macht der Ideen oder eines hier entscheidenderen Einflusses der Volksgesinnung, sondern vielmehr nur jene der mit der Reformation in Bund getretenen politischen Interessen und der eben darum in die Wagschale der neuen Kirche gelegten Macht einer Anzahl Fürsten. Es handelte sich nämlich bei Vielen derselben nicht blos um den Triumph der Kirchenverbesserung, sondern auch um den Erwerb des reichen Kirchengutes und um Erringung der längst erstrebten Selbstständigkeit gegenüber von Kaiser und Reich. Anderseits forderten entgegenstehende Interessen die Katholiken und ihren kaiserlichen Schutzherrn auf zum hartnäckigsten Widerstand. Beide Theile, an Streitkräften einander so ziemlich gleich und nach dem wechselvollsten Kampfe zuletzt jeder am entscheidenden Siege verzweifelnd, suchten endlich im Frieden ihre Rettung, und gewährten sich also gegenseitig aus Furcht oder Erschöpfung jene Rechts- und Freiheits-Anerkennung, die ihren innersten Herzensgesinnungen noch völlig fremd war. Und jetzt erst entstieg dem durch den gesicherten Rechtszustand gelegten Grunde allmälig auch der Baum einer die Gemüther durchdringenden, doch auch heut zu Tage noch nicht vollständigen und nicht allgemeinen Duldung.

Dagegen blieb Unduldung der vorherrschende Charakter in denjenigen Staaten, worin eine oder die andere Confession das entschiedene Uebergewicht über die Gegnerin behauptete. Die Idee einer ausschließenden Staatsreligion behielt in allen die Oberhand und führte zu mancherlei Verkürzung der Andersgläubigen nicht nur in kirchlichen, sondern auch in bürgerlichen und politischen Rechten. So in den skandinavischen Reichen, woselbst die lutherische Confession früher zur Alleinherrschaft gelangte und dann nicht nur die katholische, sondern auch die reformirte Schwesterkirche bis zur neuesten Zeit, zwar nicht eigentlich verfolgte oder völlig unterdrückte, doch zu einer sehr untergeordneten Stellung verdammte. So dürfen in Schweden noch heute nur die Genossen der lutherischen Kirche mit Staatsämtern bekleidet, nur sie oder auch Reformirte (welche letztere nämlich seit 1741 der freien Religionsübung sich erfreuen, während den übrigen christlichen Kirchen solche Freiheit erst am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ertheilt ward) können Reichstagsglieder sein. Aehnliches findet auch in Dänemark und Norwegen statt; wogegen in dem despotischen Rußland zwar Niemand von der herrschenden griechischen Kirche zu einer andern übertreten darf, doch bei Verleihung von Staatsämtern nicht auf die Confession gesehen, auch den verschiedenen, in dem weiten Reiche von Alters einheimischen Glaubensbekenntnissen der volle Staatsschutz und zumal auch den Ausländern die freie Religionsübung gewährt ist. Sogar in dem hochgepriesenen brittischen Reiche, ja hier noch mehr als in allen andern akatholischen Staaten, hat bis zur neuesten Zeit die härteste Unduldsamkeit den Stab geführt. Nachdem unter Heinrich VIII. und Eduard VI. die katholische

Kirche in England gewaltsam unterdrückt und dabei mancherlei Greuel, jenen der spanischen Inquisition ähnlich, waren verübt worden, behauptete (die kurze Periode von Maria's Regierung ausgenommen) die Hoch- oder Episcopal-Kirche daselbst, ja auch in Irland, obschon alldort die größte Mehrzahl des Volkes dem katholischen Glauben treu verblieben, ihre despotische Herrschaft durch Ausschließung aller Katholiken und übrigen Dissenters von bürgerlichen Würden und Aemtern und von der Wahlfähigkeit in's Parlament, ja, nebenbei noch durch schwere Besteuerung für den Glanz und Ueberfluß der triumphirenden Feindin. Erst in unseren Tagen ist solcher engherzige Druck durch die endlich mühsam errungene „Emancipation der Katholiken" (s. d. Art.) und durch einige zu Gunsten der Dissenters erlassene Gesetze, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, so doch wesentlich verringert worden.

Noch unduldsamer, ausschließender und unterdrückender blieben freilich, und meist bis zur neuesten Zeit, die katholischen Staaten, wie Spanien und Portugal, die italischen Länder und selbst Frankreich. Von den Schrecken der spanischen Inquisition haben wir schon in dem Artikel Auto da fé gesprochen. Die übrigen Gewaltthaten, wodurch, schon von Philipps II. Regierung an, die Alleinherrschaft der katholischen Kirche, sowohl im Hauptland als in den Nebenländern und überseeischen Colonien, behauptet ward, wie die Blutthaten des Herzogs von Alba in den Niederlanden, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, überhaupt der tyrannische Gewissenszwang, so weit in allen Welttheilen die spanische Macht reichte, sind jedem Leser der Geschichte bekannt; und noch heut zu Tage dauern daselbst, sowie in Portugal und in Italien (hier zumal im Kirchenstaat), ob auch jetzt in der Ausübung (zumal durch die, wenigstens den Ausländern, die anderes Glaubens sind, erlaubte Hausandacht) gemäßigt, die Grundsätze von der der katholischen Kirche als ausschließender Staatskirche gebührenden Alleinherrschaft fort.

Auch Frankreich blieb Jahrhunderte lang der Schauplatz des intolerantesten, ja fanatischen Treibens. König Franz I., wiewohl er den Protestanten in Deutschland hülfreiche Hand wider den Kaiser bot, verfolgte die im eigenen Reich aufkommende neue Lehre mit Feuer und Schwert. „Seine eigene Hand — also ließ er sich vernehmen — wäre sie von der Ketzerei angesteckt, würde er mit der andern abhauen;" und erbarmungsloses Wüthen gegen die Ketzer zeigte den Ernst solcher Aeußerung. Eben so Heinrich II., sein Sohn, welcher persönlich der Hinrichtung der Hugenotten beiwohnte. Als diese gleichwohl später, unter dem Schutze politischer Parteiung, sich mit Macht erhoben, erfuhr das Reich lange Jahre hindurch die Schrecken vielfach wiederholter Religionskriege und endlich gar die beispiellosen Greuel der Bluthochzeit (s. d. Art.). Erst Heinrichs IV. Edict von Nantes (1598) gab der reformirten Kirche volle Religionsfreiheit und einen gesetzlich verbürgten Rechtszustand. Umsonst! schon Richelieu, unter Ludwigs XIII. Regierung, entriß ihr die ihr überlassenen

Sicherheitsplätze, wodurch sie wehrlos ward, und Ludwig XIV., nach vielen harten, doch fruchtlosen Bekehrungsversuchen, widerrief dann durch bigotten Machtspruch das Edict von Nantes (1685), verbannte die reformirten Seelsorger aus dem Reich und übte gegen ihre Heerde die tyrannischste Strenge. Die Auswanderung von fünfmalhunderttausend Reformirten war davon die Folge. Auf den im Lande Verbliebenen lastete dann fortan ein harter Druck, bis anfangs die wachsende Aufklärung des 18ten Jahrhunderts zu factischer Erleichterung führte, und endlich die Revolution ihnen die völlige Religionsfreiheit mit allen bürgerlichen Rechten gesetzlich wiedergab, und überhaupt eine allgemeine Gewissensfreiheit anerkannte (1789). Solches Anerkenntniß ist auch ein Princip der neuesten französischen Charte (s. d. Art.). Durch die Triumphe der Revolution wurden die Grundsätze der religiösen Duldung auch in die von den neufränkischen Waffen eroberten Länder getragen, in deren meisten sie dann, auch nach dem Sturze Napoleon's, wenigstens in den dafür empfänglichen Gemüthern, wenn gleich nicht überall in gesetzlicher Anerkennung, ihre segensreiche Einwirkung fortsetzten.

In den nordamerikanischen Freistaaten findet natürlich die kirchliche Toleranz in vollem Umfange statt, und zwar nicht nur als Folge der vernünftigen Freiheitsprincipien, worauf die Verfassung jener Staaten erbaut ist, sondern auch schon als Folge des großentheils den kirchlichen Verfolgungen in den europäischen Ländern zu verdankenden Ursprungs ihrer Bevölkerung. In den südamerikanischen Republiken dagegen waltet noch, als Erbstück aus der spanischen Zeit, der Herrschergeist der katholischen Kirche vor, ob auch mit wesentlicher Milderung.

Eine eigene und merkwürdige Partie in der Geschichte der Toleranz oder vielmehr der Intoleranz bildet jene der ältern und neuern Zustände der Juden in den verschiedenen, zumal christlichen Ländern. Wir reden davon in dem Artikel Emancipation der Juden.

Wir haben die Duldung bisher von der rechtlichen Seite betrachtet, es ist nun auch der Blick auf die politische zu werfen. Von höherem Standpunkt betrachtet ist freilich Alles, was ungerecht ist, zugleich unpolitisch oder unklug, weil der Staat, wenn er das Recht, zu dessen Wahrung er eigens errichtet ist, verletzt, seinem eigenen Zweck entgegen handelt, und weil jede Rechtsverletzung bei allen Verständigen und Rechtliebenden Haß und Geringschätzung erzeugt, der rechtsverletzende Staat also die Gemüther der eigenen Angehörigen sich entfremdet. Doch wägt die Politik gern die Vortheile und Nachtheile gegen einander ab und schlägt nicht selten einen unmittelbaren materiellen Vortheil, der bei Ueberschreitung der Rechtslinie zu erringen ist, höher an, als den daraus entspringenden entferntern und idealen Schaden. Und dann hat, wie wir zeigten, die strenge Rechtsforderung der Duldung eine ziemlich enge gezogene Grenze, d. h. sie hört alldort auf, wo aus der Duldung eine den Verständigen erkennbare wesentliche Be-

nachtheiligung oder Gefährdung der rechtmäßigen Staats-Interessen hervorgeht. Bei der den Einzelnen zu gewährenden Gewissensfreiheit und auch Hausandacht (insofern diese nicht etwa in an und für sich strafbaren Handlungen besteht) kann solches niemals stattfinden, wohl aber bei der ohne Einschränkung gewährten Freiheit der Errichtung von vollberechtigten Kirchen oder religiösen Corporationen. Denn schon die Vielheit der neben und unter einander bestehenden Cultusarten führt mancherlei Inconvenienzen mit sich und erschwert oder vertheuert wenigstens und complicirt zumal die dem Staat in Bezug auf Erziehung und Unterricht obliegende Sorge. Auch bringt sie leicht unfreundliche Berührungen und schwierige Rechtsverhältnisse zwischen den verschiedenen Confessionen mit sich, wenigstens so lange nicht eine wahre Aufklärung alle Classen des Volkes durchdrungen hat, und vervielfacht die der Staatsgewalt bei Ausübung der jura circa sacra erwachsenden Geschäfte. Sind aber gar die Lehren oder praktischen Vorschriften einer Kirche im Widerstreit oder doch in schwerer Vereinbarung mit anerkannten Bürgerpflichten, oder sind sie der Sittlichkeit oder der Rechtssicherheit oder andern vom Staate zu schützenden Interessen entgegen, so steigern sich in gleichem Maße die Nachtheile, und vermehrt sich daher das Gewicht der für Nicht-Duldung oder für nur entsprechend beschränkte Duldung solcher Kirchen streitenden politischen Gründe. Abgesehen jedoch von solchen Fällen, worin nämlich wegen der Beschaffenheit einer Religion oder eines Cultus selbst die Pflicht oder die Nothwendigkeit der Nichtduldung eintreten kann (was übrigens bei einer nicht offenbar unvernünftigen, d. h. wenigstens einzelne unvernünftige Lehren oder Vorschriften enthaltenden Religion unmöglich oder undenkbar ist), abgesehen davon, sagen wir, sonach in der Regel (und mit Ausnahme mehr nur kleiner, schwärmerischer Secten, als wirklicher, zahlreicher Religionsparteien) bleibt Duldung, d. h. Freiheitsgewährung, politisch wie rechtlich das die Herrschaft ansprechende Princip. Auch rächt die Verletzung desselben, wie die Geschichte auf's Eindringlichste lehrt, sich jedesmal an dem unduldsamen Staate schwer. Einmal ist die Unduldsamkeit schon als Theil oder Ausfluß des überhaupt der Geistesfreiheit feindseligen Strebens verderblich, weil jeden Aufschwung zum Bessern hemmend; und dann bewirkt oder vermehrt sie leicht noch eben jenes Uebel, welchem sie zu steuern begehrt. Verfolgung, wenn sie nicht bis zur Vertilgung ansteigt, vermehrt die Zahl der gehaßten Bekenner oder macht sie hartnäckiger in ihrem Glauben, wie die Geschichte der Ketzereien und Ketzerverfolgungen aller Zeiten lehrt. Das menschliche Gemüth nämlich hat den natürlichen Hang des Widerstrebens gegen jede als ungerecht erkannte Gewaltsübung, und nirgend mehr als in der Sphäre, wo es sich um das innerste und eigenste Eigenthum und Heiligthum, nämlich um Denken, Glauben und Fühlen, handelt. Die vermeinte Verdienstlichkeit solches in Glaubenssachen ausgeübten Widerstrebens vor Gott erhöht den Muth der Verfolgten, und man gibt

gegen die Aussicht auf himmlischen Lohn gern alles irdische Glück und das Leben hin. Daher die unzähligen Empörungen und Kriege, Schlachten, Metzeleien und Schaffote, Greuel und Unheil aller Art, der Religion willen entstanden und begangen, auch Verbannungen und Auswanderungen, Verarmung der Nationen, Entvölkerung der Länder, Jahrhunderte lange Noth und Schmach der Völker, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende Bestrafung vorlängst verübter Unduldung! Keine Partie der Geschichte ist betrübender und demüthigender als die lange Reihe der aus der unsinnig-grausamen Anmaßung der Glaubensbeherrschung entsprungenen Unthaten und Leiden.

An die Stelle der vor dem Geist der Zeit mehr und mehr entweichenden religiösen Intoleranz ist in unseren Tagen die politische getreten, und viele beklagenswerthe Schlachtopfer sind ihr bereits gefallen. Zuerst in Frankreich unter der Herrschaft der republikanischen Schreckensregierung, sodann überall in Europa, theils durch die Schwingungen derselben großen Bewegung, theils aber, ja ganz vorzüglich durch den Einfluß der aristokratischen und absolutistischen Reactionspartei. Dieser Intoleranz ist auch schwerer zu steuern als der religiösen, weil die selbstsüchtigen Interessen ihr fortwährend Nahrung geben, und also die Aufklärung nicht hinreicht, um sie zu entwaffnen. Alle religiösen Meinungen und Uebungen können friedlich und gegenseitig unschädlich neben einander bestehen; keine bedarf zu ihrem Gedeihen der Unterdrückung aller andern. Es müssen also, wo nicht wirkliche Schwärmerei das Gemüth beherrscht, schon fremdartige Interessen, wie jene der Herrschsucht, der Habgierde, des Hochmuths, mit im Spiele sein, wenn man solche Unterdrückung verlangt. Und hierin allein oder doch vorzugsweise liegt auch wirklich der Erklärungsgrund der z. B. von der englischen Hochkirche (überhaupt von den meisten Kirchen) noch in einer von aufrichtigem Fanatismus nur wenig mehr bewegten Zeit ausgeübten Intoleranz. Dagegen sind politische Ideen ihrer Natur und Wesenheit nach einander nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch entgegengesetzt. Sie können nicht neben einander sich geltend machen oder behaupten, sondern jede nur auf Unkosten oder mit Besiegung aller übrigen. Republik und Autokratie, constitutionelles System und Absolutismus, Demokratie und Aristokratie schließen sich gegenseitig aus, oder streben naturgemäß wenigstens nach thunlicher Zurückdrängung eine der andern. Daher ist eine aufrichtige Befreundung oder gegenseitige Liebe zwischen ihnen nicht wohl gedenkbar; und die Forderung der Toleranz beschränkt sich bei ihnen auf gegenseitiges Erlauben oder Dulden aller rechtmäßigen, d. h. dem Recht nicht widersprechenden Mittel, sich geltend zu machen oder in Geltung zu erhalten, oder auch etwa auf die Geneigtheit, im Wege des Vergleichs, durch wechselseitiges Zugeständniß für jeden der Streitenden einen zur Sicherstellung der irgend noch mit einander vereinbarlichen Interessen geeigneten äußern Rechtsboden zu gewinnen und festzustellen. Die erste und wich-

tigste Forderung ist hiernach die der sich wechselseitig zu gewährenden freien Rede, d. h. der freien Mittheilung seiner Rechtfertigungsgründe. Wer in einem Meinungskampfe den Vortheil seiner äußeren Stellung benutzt, um seinem Gegner die ruhige Vertheidigung einer ehrlichen Ueberzeugung direct oder indirect unmöglich zu machen, der mißbraucht seine Gewalt und ladet wenigstens den Verdacht auf sich, als scheue er sich, den Kampf mit dem Gegner zu bestehen, als mißtraue er seiner Sache, wenn sie vor den Richterstuhl der Vernunft und der aufgeklärten öffentlichen Meinung gebracht werde, und als verweigere er, alle ritterliche Großmuth vergessend, dem Gegner die Gleichheit der Waffen. Die zweite Forderung ist, daß keine Aeußerung einer politischen Gesinnung, keine dahin gehörige Handlung, Rede oder Lehre, die da nicht wirklich verbrecherisch oder zu Verbrechen absichtlich aufreizend, sondern blos mißfällig ist, als eine strafwürdige verdammt oder zum Grund der Verfolgung des Urhebers oder seiner Meinungsgenossen gemacht werde. Beides zwar geschah allerdings und im furchtbarsten Maaße von Seite der „Schreckensmänner" in den Tagen des französischen Revolutionsbrandes, als Jeder geächtet wurde, der im Verdacht stand, verdächtig zu sein, als die wandernde Guillotine alle Provinzen Frankreichs bluttriefend durchzog und schon eine Thräne, vergossen um den hingerichteten Vater oder Freund, ein Seufzer über die Lage des Vaterlandes, mit dem Tode bestraft wurden. Solche Greuel jedoch sind psychologisch erklärbar, ja bis zu einem gewissen Grade selbst entschuldbar in Zeiten der ein ganzes Volk durchdringenden fieberhaften Aufregung, der Entfesselung der wildesten Leidenschaften und der durch die äußerste Gefahr hervorgerufenen Wuth oder Verzweiflung. Der Selbsterhaltung willen, der Erhaltung der mit fanatischer Inbrunst verehrten Idole willen, greift man vorübergehend wohl auch zum Schrecklichsten. Etwas Anderes aber wäre zu sagen, wenn irgendwo solche maaßlose politische Intoleranz in Zeiten der Ruhe und des Friedens ausgeübt, ja, als beharrliches Princip aufgestellt oder angepriesen würde, blos um, der lauten Stimme des Zeitgeistes entgegen, die gesetzliche Verbesserung eines bestehenden fehlerhaften Zustandes zu hindern oder um, bis in die fernste Zukunft hinaus, zum Vortheil privilegirter Kasten die Verwirklichung verhaßter vernunftrechtlicher Ideen abzuwenden. Rotteck.

Dupin (Andreas Maria Johann Jacob), geboren zu Varzy den 1. Februar 1783, gehört zu den ausgezeichnetsten Männern Frankreichs unserer Zeit. Er hat sich als Schriftsteller, Beamter und Staatsmann einen großen Ruf erworben und seinem Vaterlande in mehr als einer Hinsicht bedeutende Dienste geleistet. Zum Advocatenstande bestimmt, in welchem sein Vater eine ehrenvolle Stelle einnahm, erhielt er seine früheste Bildung mit der ganzen Sorgfalt, die ihn zu seinem künftigen Berufe vorbereitete. In der Laufbahn, die dem Jünglinge vorgezeichnet war, konnte sein Leben weder mannichfaltig noch reich an hervorstechenden Zügen und Wechselfällen sein. Er be-

mühete sich, die Kenntnisse zu erwerben, die dem Manne dienen konnten, und zeigte einen Fleiß und eine Beharrlichkeit, die, verbunden mit den glücklichen Anlagen, die er von der Natur erhalten, ihm eine bedeutende Stellung in der Gesellschaft verhießen. Seine Mitschüler aus dieser Zeit erinnern sich noch, wie ihnen das ewige Licht an den kleinen Fenstern im vierten Stocke auffiel, wenn sie in später Nacht an der Wohnung Dupin's vorüberkamen, indem sie mit lärmender Fröhlichkeit von geselligen Vergnügen, von dem Schauspiele oder einem Balle sich nach Hause begaben. Im Jahr 1802 ward er unter die Advocaten aufgenommen und erhielt 1806 den Grad eines Doctors der Rechte. Sein Wahlspruch war: „Freie Vertheidigung der Angeklagten", ohne die alle Gerechtigkeit nur Trug und Lüge ist, und diesem Wahlspruch blieb er, ohne Rücksicht auf Personen oder Parteien, treu, mochte es den Justizmord des Marschalls Ney oder des Herzogs von Enghien gelten. Diesen Wahlspruch sprach er öffentlich vor dem Gerichtshofe aus und vertheidigte ihn, da die Gewalt einen andern im entgegengesetzten Sinne geltend machen wollte, den Wahlspruch nämlich, daß Advocaten die Vertheidigung von Staatsverbrechern nicht übernehmen könnten, ohne sich bis zu einem gewissen Grade selbst zu ihren Mitschuldigen zu machen. Es war in der unglücklichen Zeit von 1815, wo sich der Ausspruch des großen For bewährte, daß eine Restauration die schlimmste der Revolutionen sei. Die Reaction begann ihre ganze ungezähmte Wuth zu zeigen, ihre Proscriptionslisten unter dem Schutze der Verbündeten, denen die Restauration ihr Dasein verdankte, aufzustellen und ihre Kriegs- und Ausnahmegerichte und ihre Militaircommissionen einzuführen. Mit diesem Wahlspruche hatte Dupin sich seine ehrenvolle aber gefährliche Stellung angewiesen, vor den Gerichtshöfen die Schlachtopfer zu vertheidigen, welche die Reaction sich ausersehen. Er sprach (1815) für den Marschall Ney, als dieser gegen eingegangene Verträge zum schmählichen Tode auf dem Richtplatze verurtheilt ward, nachdem er auf dem Schlachtfelde in hundert Kämpfen dem rühmlichen Tode für die Sache Frankreichs entgangen war. Er sprach für die drei Engländer, die (1816) Lavalette gerettet hatten. Er trat gegen die Ränke und gehässigen Anstiftungen der Polizei, die Schuldige machte, um sie bestrafen zu können, in dem lyoner Processe (1819) und gegen die Wuth des Meuchelmordes, der im Süden ungestraft unerhörte Greuel verübte, in der Sache des Marschalls Brune mit muthiger Entschlossenheit auf. So bezeichnete er als Anwalt seine thätige Laufbahn mit Handlungen einer aufopfernden Ergebung zum Schutze der Unterdrückten, zur Vertheidigung des gekränkten Rechts und der verletzten Freiheit, und das that er mit einer edlen Uneigennützigkeit, die statt des persönlichen Vortheils oft nur Gefahren brachte, die Gewalt, welche Willkür wollte, erbitterte und seine Bestrebung einzig mit der dankbaren Anerkennung redlich Gesinnter belohnte. Er sprach mit gefühlvoller Wärme für das Recht, ja für die Pflicht der öffentlichen Wohlthätigkeit

in der Sache der Nationalsubscription, die für Bürger eröffnet worden war, welche, ohne Spruch und Urtheil dem Ausnahmegesetz vom 26. März 1820 zufolge, gefangen saßen, für Bavoux, für de Pradt, für Jay, für Jouy und den Sänger Beranger, da man in dem Ersten die Freiheit des Lehrers, in den Andern die Freiheit des Schriftstellers auf eine ungebührliche Weise angriff und verletzte. Daß die Freiheit der Presse unter solchen Verhältnissen der Gewalt zuwider war und von ihr auf jede Weise unterdrückt ward, läßt sich begreifen. Die öffentlichen Blätter waren ewigen Anfeindungen ausgesetzt, und Dupin zeigte sich immer zu ihrer Vertheidigung bereit, wo sie die Ahndung der Gesetze sich nicht durch eigene Schuld zugezogen hatten. Er trat für den Miroir (1821) und für den Constitutionel (1825) auf, und alle Arten von Freiheiten, die durch Vernunft und Recht begründet waren, nahm er in Schutz, wenn auch nicht immer mit dem besten Erfolge für die Beklagten, doch immer mit glücklicher Wirkung auf die öffentliche Meinung. So sprach er für die persönliche Freiheit gegen willkürliche Verhaftung in dem Prozesse Isambert und für Religionsfreiheit und Duldung in dem berüchtigten Jesuitenstreite, in welchem Montlosier als rüstiger Kämpfer (1826) aufgetreten war. Man würde Dupin und uns verkennen, wenn man glaubte, jener habe die Gewalt bekämpft, einzig, weil sie Gewalt gewesen, und wir könnten ihn darum rühmen; er bekämpfte die Gewalt, wo sie gewaltthätig handelte und so den eigenen Boden untergrub, auf dem sie allein mit Sicherheit ruhen konnte, und war so als Widersacher mehr ihr Freund, als es die selbstsüchtigen und gefälligen Schmeichler sind, welche die Macht bereden möchten, daß sie Allmacht sei und durch den Mißbrauch ihrer selbst sich befestige. Das müssen wir an Dupin rühmend anerkennen. Wenige Monate vor den verhängnißvollen und entscheidenden Julitagen hatte er in einer Sitzung des königlichen Gerichtshofes warnend ausgerufen: „Es ist ein böses Spiel, Soldaten zur Ausführung von Staatsstreichen zu verwenden; die Staatsstreiche, die eine Empörung der Gewalt sind, gelingen ihr gegen die Gesetze nicht besser, als die Empörung des Volks diesem gegen das Königthum.“ Dupin nahm sich keiner Sache an, um in ihr eine Parteisache zu vertheidigen oder anzugreifen, sondern weil er sie mit Gesetz und Recht im Einklange oder im Widerspruche fand. Darum hat er es auch öfter mit den Parteien verdorben und sich ihren Haß oder Tadel zugezogen. Im Jahre 1821 war er für den Lieblingsdichter Beranger aufgetreten; im Jahre 1828 versagte er ihm seinen Beistand. Das ward sehr übel aufgenommen, weil Beranger, damals wahrhaft der Dichter der Nation, die Meinung derselben für sich hatte. Es ist aber Thatsache, daß Dupin vor dem Druck das Manuscript zur Einsicht mitgetheilt worden war, in welchem er mehrere Stellen als bedenklich bezeichnete und zu streichen bat, wenn der Dichter mit Erfolg vertheidigt werden sollte. Man verschmähete seinen Rath, und er lehnte es ab, dessen Sache vor Gericht zu führen. Bei der Vertheidigung des Courrier français, der einige

anſtößige Artikel aufgenommen hatte, erlaubte ſich Dupin die Bemerkung: „es ſei zu wünſchen, daß die ausgezeichneten Schriftſteller, welche die Redaction eines öffentlichen Blattes beſorgen, mit großer Sorgfalt über ihre untergeordneten Mitarbeiter wachen und die von denſelben eingeſendeten Artikel einer ſtrengen Prüfung unterwerfen möchten. Wenn die Oppoſition, meinte er, auch nicht immer die größte Anzahl für ſich habe, ſo müſſe doch immer Vernunft und Recht auf ihrer Seite ſein.“ Das mißfiel der Oppoſition. Als 1820 der Prozeß Louvel's vor der Pairskammer verhandelt ward, wollte der Staatsprocurator Bellart die Vertheidigung deſſelben Dupin übertragen wiſſen. Dieſer weigerte ſich, ſie zu übernehmen, und ſagte in ſeiner Erklärung: „Man möchte den Namen eines feigen Meuchelmörders dem ruhmwürdigen Namen des Marſchalls Ney zur Seite ſtellen; aber lieber will ich meinen Stand aufgeben, als daß ich darein willige.“ Auch gegen dies Verfahren hatte man Manches einzuwenden. In einer Zeit leidenſchaftlicher Aufregung, des Widerſtreites von Meinungen, Anſichten und Intereſſen, mag auch der Rechtlichſte nicht darauf zählen, ſeinen Ruf unbefleckt zu ſehen. Wer ſich nicht unbedingt einer Partei ergibt, wird alle Parteien zu bekämpfen haben. Dieſe Erfahrung hat Dupin in Frankreich, wie Brougham in England gemacht, und ſie wird ſich in allen Zeiten und Ländern wiederholen. Dupin hat ſich und ſeinen Stand geehrt durch ſeine Wahrhaftigkeit und Redlichkeit, durch ſein glänzendes Talent und durch die Art, wie er es angewendet. Man weiß nicht, daß er die Führung einer Sache angenommen, die man eine faule nennt, auch wenn ſie gewinnreich für ihn hätte werden können. Alle Angelegenheiten, die zu den öffentlichen gehören, wie unter andern die der Preſſe, führte er ohne alle Belohnung und ließ ſich nie dafür bezahlen. Die Uneigennützigkeit eines Sachwalters ſah er als eine ſeiner erſten und heiligſten Pflichten an, und ihm galt der Wahlſpruch: Turpe est lingua emta reos defendere. Der Stand eines Advocaten, den er ſich gewählt, hatte auf dieſe Weiſe ſeine Annehmlichkeiten, aber auch ſeine Gefahren und Widerwärtigkeiten für ihn; er brachte ihm erfreuliche Erfolge und dankbare Anerkennung, dagegen auch Zurückſetzung und Tadel. Obgleich Gewinn nie in der Berechnung ſeines Strebens lag, ſo hatte er es doch durch Ausdauer und Thätigkeit zu einem anſtändigen Vermögen gebracht. Dreimal kam er in die Lage, ſeinen Stand gegen einen andern aufzugeben, wurde ihm aber mit oder wider Willen erhalten. Im Jahre 1810 bewarb er ſich um die Stelle eines Lehrers bei der Rechtsſchule, erlangte ſie indeſſen nicht, weil ihm ein begünſtigter Mitbewerber vorgezogen ward. Ein Jahr ſpäter ſchlug ihn der berühmte Merlin, Generalprocurator bei dem Caſſationsgerichte, als Generaladvocat vor; der Vorgeſchlagene mußte aber einem Schützlinge des in der Kaiſergeſchichte ſo bekannten Fontanes weichen. Im Jahre 1819 endlich trug ihm der Siegelbewahrer de Serres die Stelle eines Generalſecretairs in dem Miniſterium der Gerechtigkeitspflege unter ſehr vortheilhaften Bedingungen an; Dupin aber glaubte ſie

ablehnen zu müſſen. Den 17. Auguſt 1830 ward er zum Generalprocurator bei dem Caſſationsgerichte ernannt, nachdem er acht und zwanzig Jahre dem Stande der Advocaten angehört und funfzehn Jahre eine Zierde deſſelben geweſen. An dieſer neuen bedeutenden Stelle entwickelte er die ganze Stärke ſeines ſchönen Talents und ſeiner reichen Kenntniſſe und zeigte eine unermüdliche Thätigkeit. Mit gleicher Strenge hielt er an Geſetz und Recht, unbekümmert um die Partei, der die Beſchuldigten angehörten. Das aber eben zog ihm, wie früher, den Vorwurf der Unbeſtändigkeit, der Parteilichkeit und Unzuverläſſigkeit zu, weil er nur die Sache im Auge behielt, die, nach der Anſicht ſeiner Tadler, bei verſchiedenen Menſchen eine verſchiedene werden ſollte. In dem Proceſſe der Nemeſis trat ein Umſtand ein, der zu bezeichnend iſt, als daß wir ihn übergehen dürften. Dieſes Blatt hatte ſich mit großer Bitterkeit über Dupin geäußert und ihn mit Spott und Hohn behandelt. Der Generalprocurator zeigte indeſſen in ſeinem Antrage ſo wenig Empfindlichkeit, daß er der Sache perſönlich durchaus fremd erſchien. Der Beklagte, durch das edelmüthige Benehmen Dupin's vielleicht überraſcht, verlangte keinen Vertheidiger und nahm auch das Wort nicht, um ſeine Vertheidigung ſelbſt zu führen. Dupin hatte zu dem Gerichtshofe geſprochen, und in ſeinem Antrage kam die Stelle vor: „Gott bewahre die Gerichte und beſonders den Caſſationshof, daß ſie je wieder die gefahrvolle Bahn der Interpretationen betreten, die man einigen Anklagen und Urtheilen unter der Herrſchaft der Ausnahmegeſetze zum gerechten Vorwurf gemacht hat! Vergeſſen wir nicht, daß die Freiheit der Preſſe, die, ich geſtehe es, ſich manchmal ſehr verderbliche Verirrungen vorzuwerfen hat, darum nicht weniger eine unſerer wichtigſten Freiheiten, und daß dieſe Freiheit das gemeine Recht iſt!“

Sein politiſches Leben begann Dupin 1815, wo er als Abgeordneter in der Kammer erſchien. Er ſprach gegen den Eid, den ein kaiſerliches Decret der Kammer vorſchreiben wollte, ſowie gegen die Legitimität Napoleon's II., und gehörte zu denjenigen, welche die bekannte Declaration vom 5. Juli 1815 unterzeichneten, in welcher die Repräſentanten des Volks unter den feindlichen Kanonen erklärten: „daß die Regierung Frankreichs, wer auch an ihrer Spitze ſtehen möge, den geſetzmäßig ausgeſprochenen Willen der Nation für ſich haben müſſe, und daß ein Monarch keine reelle Bürgſchaft geben könne, wenn er nicht eine von der Nationalrepräſentation berathene und von dem Volke angenommene Verfaſſung beſchworen habe.“ Bis zum Jahre 1828 erſchien er nicht in der Kammer. In dieſem und dem folgenden Jahre aber ſehen wir ihn wieder in ſeiner rüſtigen Thätigkeit bei allen Fragen, die das Wohl des Staates und die Rechte des Volkes betrafen. In ſtetem Kampfe mit den Anmaßungen der Reſtauration trug er weſentlich dazu bei, ihr die milderen und freiſinnigen Geſetze über die Wahlen, die Preſſe und die Gemeindeverwaltung abzunöthigen. Er erhob ſich gegen die Auflöſung der Nationalgarde von Paris, gegen die gewinnſüchtige Anhäufung von Stellen und die Sinecuren, gegen die Majorate, das

Recht der Erſtgeburt, gegen den wachſenden Einfluß der Geiſtlichkeit, gegen die Miſſionen und Congregationen, die den abgeſtorbenen Aberglauben und den Fanatism wieder in das Leben zu rufen und die alte gute Zeit durch die alten beliebten Mittel zurückzuführen ſuchten. Mit einem Feuereifer, deſſen der Gegenſtand kaum würdig war, bekämpfte er die Jeſuiten, die armen Werkzeuge in der Hand einer Partei, die eben durch die Mittel, die ſie wählte, um ihre Sache zu erhalten, bewies, daß dieſe Sache verloren ſei. Die Angſt vor dieſem Orden, von der Manche und auch Dupin ergriffen ſchienen, hat wirklich etwas Komiſches, wie die Geſpenſterfurcht bei ſonſt verſtändigen Leuten, denn die Geſellſchaft Jeſu mit dem Einfluſſe und der Wirkſamkeit, wie ſie früher beſtanden, wiederherzuſtellen, iſt unmöglich; ihre Erſcheinung mit ihrer frühern Beſtimmung wäre in unſern Tagen die eines Nachtgeſpenſtes. Wenn Dupin ſagt: „Proteus iſt nur eine Fabel, der Jeſuitism aber eine Wirklichkeit," dann können wir, bei aller Achtung vor dem Ausſpruche eines ſo verdienten Mannes, demſelben keinen Glauben ſchenken. Wenige Tage vor dem Ausbruche der Julirevolution war er der Berichterſtatter über die Adreſſe der 221, welche das denkwürdige Ereigniß vorbereitete. Wie früher vor dem königlichen Gerichtshofe hatte er die Folgen des Aufſtandes der Gewalt gegen die Geſetze vorausgeſagt und die Regierung vor dieſem gefährlichen Schritte gewarnt. Der Nationalrepräſentation ertheilte er die tröſtliche Verſicherung, jedes Bemühen, ſie zu unterjochen, werde erfolglos ſein, ſo lange die beiden Geſetze, die ſie dem Lande gegeben, das über die Preſſe und das andere über die Wahlen, unverletzt erhalten würden. Das wußte auch die Regierung und bereitete darum zur Zerſtörung derſelben die berüchtigten Ordonnanzen vor. Da dieſe nun wirklich erſchienen waren, verſammelten ſich die Herausgeber der öffentlichen Blätter, nebſt den angeſehenſten Sachwaltern von Paris, bei Dupin, um über die Frage zu berathen, ob den Ordonnanzen, durch welche auch die Preßfreiheit aufgehoben war, Folge zu leiſten ſei. Dupin ſprach zuerſt ſeine Meinung aus und erklärte, die Ordonnanzen dürften nicht vollzogen werden. „Wäre ich Journaliſt, fügte er hinzu, dann würde ich durch alle Mittel der That und des Rechts widerſtreben, und jedes Blatt, das ſich dazu verſtehen ſollte, die vorgeſchriebene Ermächtigung der Regierung nachzuſuchen, verdient auch nicht einen Abonnenten in Frankreich zu behalten." Der Widerſtand gelang, und Dupin gebührt die Ehre, zu dem Erfolge der Julitage kräftig mitgewirkt zu haben. Eben ſo thätig erwies er ſich, um dieſen Erfolg zum Wohle Frankreichs zu ſichern. Er war es, der den Bericht über die Charte von 1830 erſtattete und den großen Grundſätzen die Anerkennung zu gewinnen wußte: „Keine Staatsreligion, keine Commiſſionen mehr zur Handhabung der Gerechtigkeit, welche Namen ſie auch führen mögen; — die Cenſur kann nie eingeführt werden, und Frankreich nimmt wieder ſeine früheren Farben an; — keine beſondere bevorrechtete Garde des Monarchen mehr; jeder franzöſiſche Soldat ſoll ſagen können: Ich gehöre zur Wache des Königs; — obgleich Bourbon,

ſoll Ludwig — Philipp I. und nicht Philipp VII. heißen.“ Als Präſident der Kammer blieb Dupin, wenn auch nicht immer mit gleicher Entſchiedenheit, ſeinen frühern Anſichten und Grundſätzen treu und zeigte an dieſer Stelle eine ſeltene Gewandtheit, Feſtigkeit und Unparteilichkeit. Da nach einer beliebten Obſervanz Alles in Parteien geſpalten werden muß, ſo ward auch Dupin bei der ſeinigen untergebracht. Er galt als der Führer des tiers-parti und der Verfechter des ſogenannten juste-milieu. In einem gewiſſen Sinne gebührte ihm der letzte Name. Mit ganzer Seele unterſtützte er die kräftige Verwaltung von Caſimir Perrier, widerſtand den Anmaßungen des Hofes, wo ſie hervorzutreten ſuchten, wie den anarchiſchen Beſtrebungen und Revolutionsverſuchen. Er ſprach gegen die Clubs, die ſogenannte Nationalaſſociation, den Mißbrauch der Unterſtützung, die politiſchen Flüchtlingen oder Verurtheilten bewilligt ward, gegen eine Intervention in Polen und das Propagandenweſen, und man kann ſich denken, daß er nicht allenthalben Dank und Freundſchaft geerntet hat. Entſchieden erklärte er ſich für die Erhaltung des Friedens, und da man ihm vorwarf, er wolle ihn unter jeder Bedingung, rief er entrüſtet aus: „Nein, dem iſt nicht ſo. In dieſer Verſammlung ſitzt Niemand, der nicht bereit wäre, den Krieg zu führen, den Krieg, mit allen Mitteln, die uns zu Gebote ſtehen, wenn auch nur der Anſchein von Herausforderung, Gefahr oder Erniedrigung ſich zeigte. Ein Krieg zur Vertheidigung unſers Gebietes oder unſerer Inſtitutionen, würden ſie bedroht, wäre für uns der heilige Krieg. Keiner von uns würde ſich in ſolchem Falle gegen einen Krieg erklären, einen Krieg, den wir mit allen Mitteln führen müßten, die uns die Natur und die Vaterlandsliebe bieten, bis wir einen ehrenvollen Frieden errungen hätten, einen Frieden, der freilich ſehr verſchieden von dem ſein würde, der in der ſpätern Zeit unterzeichnet worden iſt.“ Die Erhaltung des äußern und des innern Friedens war ſein beſtändiges Beſtreben, und er ſetzte an dieſelbe den ganzen Einfluß ſeiner Perſönlichkeit und der hohen Stelle, an der er ſtand. Alle Meutereien, die ſich raſch auf einander folgten, ſahen ihn ſich gegenüber, mochten ſie nun von den Handwerkern oder höhern Ständen ausgehen, Napoleon, das Schickſal Warſchau's, die Republik oder die Legitimität zum Vorwande haben. Er bekämpfte ſie alle. „Gibt man ihnen einmal nach, ſagte er, dann wird man ihnen noch einmal und endlich immer nachgeben müſſen.“ Bei ſolchen Geſinnungen kam ſeine Popularität, wie ſie jetzt gar oft verſtanden wird, in große Gefahr, und er iſt auch wirklich abwechſelnd ein Gegenſtand des Haſſes der verſchiedenſten Parteien geworden. Der Aufruhr umgab ſelbſt ſeine Wohnung, und eine bethörte Menge forderte unter wildem Geheule ſein Leben. Das war nun freilich nicht die Nation, das Volk in ſeinem wahren edlen Sinne. „Das franzöſiſche Volk! rief er in derſelben Zeit, wo ſich Unzufriedenheit laut gegen ihn ausſprach. Erkennen wir die Majeſtät dieſes Volks! es iſt die ganze Nation; wir Alle ſind das Volk.“ Sein Grundſatz war: „Innere Ordnung, äußerer Friede, Achtung vor dem Geſetze und

die ausgedehnteste Freiheit, welche sich mit der Ordnung verträgt." Freilich liegt in der Anwendung dieses Grundsatzes ein weiter Spielraum, der so leicht eine Verirrung zu ungemessener Strenge, als zu gefährlicher Nachsicht gestattet. Der Grundsatz selbst wird anerkannt; aber die Art der Anwendung kann hier Lob, dort Tadel finden. Dupin ward der Vorwurf gemacht, er gebe sich zu willig den Entwürfen des Hofes hin, der auch Ordnung, Frieden und Freiheit wolle, aber in seinem Sinne. Frühere Verbindungen knüpften Dupin allerdings an die jetzt regierende Familie, und freundschaftliche Verhältnisse, die vielleicht auch noch fortwähren, brachten sie öfter in vertrauliche Berührung. Man weiß aber, daß Ludwig Philipp, seitdem er den Thron bestiegen hat, die Männer und Ereignisse, die ihm den Weg zu demselben gebahnt, nicht im treuesten Andenken bewahrt; daß er vielmehr, unbekümmert um das Vergangene, nur die Gegenwart und nächste Zukunft im Auge hat. Auch Dupin scheint als Staatsmann und an der hohen Stelle, die er bekleidet, dem Könige keine besonders großen Opfer gebracht zu haben, die dem Lande nachtheilig, oder für seine Person herabwürdigend gewesen wären. Er war es, der sagte: „Obgleich Bourbon!" und: „Der König hat seine Bedingungen; wo nicht, nicht." Die Bestimmtheit, mit welcher er sich gegen das Vorrecht der Krone, Amnestien zu bewilligen, und über die Nothwendigkeit erklärte, daß der Präsident des Ministerraths wirklich und wahrhaft verantwortlich sein müsse, der König darum nicht in Person regieren und verwalten könne, beweiset auch keine strafbare Nachgiebigkeit gegen das Staatsoberhaupt. Daß er sich bemüht, an die Spitze der Verwaltung zu gelangen, kann man zugeben ohne Nachtheil für seinen Charakter; er wäre wenigstens der Unwürdigste nicht gewesen, dem die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wenigstens dem Namen nach, zugefallen. Aber gerade, weil er nicht dem Namen, sondern auch der That nach die Präsidentschaft des Ministerrathes übernehmen wollte, schloß er sich davon aus. Er selbst sagte übrigens, als er zu dem Vorsitze in der Kammer durch die Wahl seiner Collegen berufen ward: „Es ist in meinen Augen die erste Würde des Staates; man kann nur herabsteigen, wenn man einmal zu ihr gelangt ist." Mit welcher Festigkeit und Unparteilichkeit er die Rechte und Unabhängigkeit der Kammer gewahrt, die bestehenden Vorschriften ohne Haß und ohne Gunst gegen die rechte und linke Seite, wie gegen die Mitte geltend gemacht, jedem Mitgliede die Freiheit der Rede erhielt und die anmaßenden Zudringlichkeiten selbst der Minister zurückwies, wird selbst von seinen Gegnern anerkannt. Wäre es übrigens seine Absicht gewesen, Antheil an der Verwaltung zu erlangen, dann war sie für ihn leicht zu erreichen. Er selbst erklärte der Kammer im März 1835, „daß er eine Ministerstelle annehmen würde, unter welchem Präsidenten es auch sei, vorausgesetzt, daß es nur wirklich einen Präsidenten gebe. Ich erkläre hier, fuhr er fort, vor meinem Vaterlande, daß mir nie eine solche Stelle unter solchen Bedingungen angetragen worden, die mir erlaubt hätten, sie anzunehmen. Siebenmal habe ich sie aus-

Digitized by Google

geschlagen; ich hätte es tausendmal gethan und werde es immer thun, so lange diese Bedingungen nicht erfüllt werden."

Mit Vergnügen erkennen wir das folgerechte und sich gleiche Verfahren Dupin's in seinem öffentlichen Streben und Wirken an, möchten aber doch den Lobsprüchen, welche ihm seine Freunde darum ertheilen, nicht unbedingt beistimmen. Diese sagen: „die Gesinnungen und Meinungen Dupin's sind alle von einem Stücke, aus einem Gusse; wie er sie heute ausspricht, so sprach er sie sein ganzes Leben aus. Er hat den Grundsatz, auf welchem das Gesetz gegen die Associationen beruht, gebilligt; aber denselben Grundsatz vertheidigte er immer als ein wesentliches Regierungsprincip, unter der Restauration, gegen die Jesuiten, wie gegen alle Congregationen und seit 1830 gegen die sogenannte Nationalassociation." „„Die Gesellschaft, sprach er, kann nie des Rechts beraubt werden, zu verhindern, daß man einen Staat im Staate bilde." Wenn die verschiedenen Parteien ihn der Unzuverlässigkeit und Unbeständigkeit anklagen dann mögen sie in ihrem Sinne wohl Recht haben; denn die Zuverlässigkeit und Beständigkeit einer Partei liegt nicht in ihren Grundsätzen, sondern in ihrem Zwecke, und alle Mittel, die zu diesem führen, erhalten ihre Billigung. Der Zweck aber ist: „„Zur Gewalt gelangen."" So haben dieselben Menschen, welche sich den Associationen im Interesse der Jesuiten widersetzt, dieselben für die Republikaner vertheidigt. Im Jahre 1823 erklärten sie eine Intervention in Spanien für unstatthaft, da sie dieselbe im Jahre 1831 dringend für Polen und 1835 zu Gunsten des Statuto real gegen Don Carlos forderten. Das ist die Dialektik der Parteien, widersprechend in den Grundsätzen, nur im Einklange mit dem Zwecke. Dupin dagegen blieb den Grundsätzen getreu, ohne Rücksicht auf die Berechnungen und den Zweck des Ehrgeizes, die ihm oder einer Partei Vortheil bringen oder schaden konnten." — Diese gerühmte Consequenz scheint uns indessen nicht so richtig und lobenswerth, als sie hier dargestellt wird, und kann wohl die Mutter höchst verderblicher Inconsequenzen werden. Warum sollte eine Verbindung, ein Verein, dessen Zweck mit dem Staatszwecke nicht im Widerspruche steht, oder ihn gar fördert, verboten sein? Liegt die Gefahr und der Nachtheil einer Association in ihr selbst, oder nicht vielmehr in dem Grunde und der Absicht, die sie in's Leben gerufen? Wenn ein Verein zur Plünderung des Eigenthums verbrecherisch ist, müßte es deshab auch ein Verein zum Schutze desselben sein? Eine Verbindung zur Brandstiftung und eine zur Brandversicherung sind nicht nur sehr verschieden, sondern sich entgegengesetzt; könnte sie demnach dasselbe Urtheil treffen? Vereine, Verbindungen und Associationen scheinen uns an sich keineswegs verderblich, sondern können im Gegentheil höchst wohlthätig wirken, wie sich das auch in den Staaten zeigt, wo die Regierung die freie Bewegung ihrer Bürger und ihre Selbstständigkeit nicht fürchten zu müssen glaubt. Solche Verbindungen und Vereine sind gerade die Mittel der Erhaltung eines kräftigen Staatslebens, und

man kann sie nicht verbieten, ohne der Freiheit des Bürgers und dem wahren Interesse des Staates zu nahe zu treten; daß der Zweck derselben mit dem Staatszwecke, mit dem öffentlichen Wohle im Einklange stehen muß, versteht sich von selbst. Es soll, es darf keinen Staat im Staate geben, das läßt sich nicht bestreiten. Ist aber ein Verein, der einen besondern Zweck verfolgt, zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Mittel und zwar aus dem Vereine selbst nimmt, ein Staat? Waren die Orden, Innungen, zahlreichen Körperschaften, Verbindungen, Vereine, welche sich die Verbreitung der Aufklärung, der Religion, den Schutz der Bedrückten, die Unterstützung der Nothleidenden, die Vorbereitung und Sicherheit des Handels zur Aufgabe gemacht hatten, Staaten im Staate? Dupin hat sich bei jeder Gelegenheit für die Unabsetzbarkeit der Richter ausgesprochen; bilden die Gerichte, im Besitze dieses wichtigen Vorrechts, bilden die Gemeinden, die eine freie Verwaltung ihres Gemeinwesens, diese Grundbedingung aller wahren Freiheit und politischen Bildung haben, einen Staat im Staate? Eben so verhält es sich, wenn wir nicht irren, mit der Intervention, mit dem Einmischen in die Angelegenheiten eines andern Staates. Allerdings kommt viel darauf an, ob diese Einmischung, die Mitwirkung, der Beistand von dem Staate, in dessen Angelegenheiten man sich zu mischen gedenkt, angesprochen, verlangt worden ist. Aber auch ohne dies kann man eine Intervention nicht unbedingt billigen oder verwerfen, rechtfertigen oder tadeln. Haben die Staaten nicht ihre Sympathien, ihre Wahlverwandtschaften, ihre Kräfte der freundlichen Berührung, oder feindlichen Abstoßung? Kann es einem Staate gleichgültig sein, ob ein anderer Staat, besonders wenn er ein Nachbarstaat ist, mit dem seinigen übereinstimmende Institutionen, Gesetze und Interessen hat? Ist es für Frankreich dasselbe, wenn Spanien einem absoluten Herrscher, oder einem durch Verfassung und Kammern beschränkten Monarchen gehorcht? Wir sagen darum nicht, daß ein Staat das Recht habe, sich in die Angelegenheiten eines andern zu mischen, um diesen sich selbst nachzubilden, seine Constitution mit der seinigen in Einklang zu bringen und die Aehnlichkeiten zu fördern, die eine freundliche Berührung erleichtern und eine Art Verwandtschaft erzeugen, die sie beide gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen läßt; aber jeder Staat wird es thun, wenn er das Recht dazu findet, oder es ohne Gefahr und Nachtheil, auch bei bestrittenem Rechte, thun kann. Zwischen Staaten, Völkern und Regierungen, wie zwischen Einzelnen, wird das Gefühl der Liebe, oder des Hasses, des Wohlwollens oder der Feindschaft, der Zuneigung oder des Widerwillens, sich mehr oder weniger, offener oder verborgener wirksam zeigen, was auch Stipulationen und Vorschriften dagegen oder dafür sagen und thun mögen. Was in der Natur gegründet ist, wird keine menschliche Kunst, keine politische Klugheit aufheben; sie kann es nur entstellen, oder ihm eine falsche Richtung geben.

Die Stellung Dupin's scheint, seit den merkwürdigen neckischen Julitagen, seit der Vexirrevolution von 1830, weniger aufrecht und

seine Haltung weniger fest und sicher zu sein. Auf dieselbe Weise beurtheilt man noch viele sonst achtbare Männer und thut ihnen vielleicht Unrecht. Ihre Gestalt theilt natürlich die Färbung und das Licht des ganzen Gemäldes, zu dem sie gehören. Es ist aber schwer, dieses Gemälde, das Frankreich darstellen soll, treu und wahr zu erkennen und wiederzugeben, so wechseln die Figuren in dem flüchtigen, leichtfertigen Gaukelspiel, das sich das Ansehen von Ernst und Würde gibt. Der innere und äußere Friede ward unter hundert Gefahren, die ihn bedrohten, erhalten. Das betriebsame Leben geht ungestört seinen nährenden Geschäften nach; das Eigenthum ist gesichert wie die Person, in wie weit das vorhandene Gesetz dafür zu sorgen hat, und der Verkehr und die Industrie machen ihre, wenn auch nicht immer bedeutenden, doch hinlänglichen Vortheile, um von einem Tage zum andern zu bestehen. Der König hat mit großer Klugheit die innern und äußern Angelegenheiten so geordnet und gestellt, daß er bei dem schlimmsten Spiele auf einen Treffer zählen kann und hier gewinnen muß, wenn er dort verliert. Mit bewundernswürdiger Festigkeit hat er den höhnenden Spott der Mißvergnügten des In- und Auslandes ertragen und den wiederholten Gefahren des Todes Trotz geboten. Was Ludwig Philipp gethan, bisher glücklich ausgeführt und vielleicht zur Vollendung bringt, übersteigt auch die kühnste Erwartung. Niemand ahnete das Ziel, bei dem Frankreich, selbst überrascht, eintreffen wird, weil Niemand auch nur eine Ahnung von den Wegen hatte, hinter denen das unbekannte Ziel versteckt lag, und die Ludwig Philipp wählte. Sonst ging so ziemlich Alles seinen Gang, wie es in der Natur des Menschen und der Dinge liegt. Das Kammerspiel der Gesetzgebung spielte man mit großer Feinheit; nach dem Spielbrauche ward eingesetzt, ausgeworfen, gestochen, getrumpft, bekannt, oder auch Farbe verleugnet und eingezogen. Daß die Regierung, welche den Vortheil hat, die Karten zu mischen und auszugeben, diesen Vortheil benutzte, kann um so weniger befremden, da sie selbst auf eigene Rechnung spielte, die Kammern aber in Auftrag, und die Deputirten gern unter dem Commissionsspiele das Spiel auf eigene Rechnung verbergen und ihren persönlichen Vortheil mit dem Vortheile ihrer Committenten verwechseln. Die Gerechtigkeit geht den von Alters her breit getretenen Weg der Gerechtigkeit und glaubt an die ewige Wahrheit des eben so falschen als verderblichen Grundsatzes, daß, je häufiger und strenger man bestrafe, desto seltener würden die Verbrecher und Verbrechen. Es gibt einen vornehmen Köhlerglauben der Wissenschaft, der schwerer auszurotten ist, als der gemeine an Gespenster und Hexen, gerade weil er vornehmer und darum dünkelhafter ist. Hätte Frankreich bei dem Vielen, das es verloren, auch seine Geschwornen eingebüßt, wie stände es in vielen Fällen um die Gerechtigkeit? Was seine Verwaltung, besonders in den untern Regionen betrifft, so ist sie ein Muster, wie eine Verwaltung nicht sein soll, wenn man dem Bürger einige freie Bewegung in seinem engen Kreise gönnen will. Dagegen sind die Vorzüge der höhern Verwaltung, wo Einheit eben so sehr

an ihrer Stelle ist, als bei der Besorgung von Gemeindeangelegenheiten und Localinteressen, mannichfaches Zusammenwirken, nicht zu verkennen. Ist Frankreich unglücklich? Gewiß nicht. Hatte es seit dem Ausbruche der Revolution je eine Zeit, in der seine täglichen Vortheile besser gewahrt, seine täglichen Bedürfnisse leichter zu befriedigen gewesen wären? Ich wüßte nicht. Alles, was der Mensch zur Nothdurft des Leibes, zum ungestörten Fortleben, zum sorgenlosen Weiterkommen von einem Tage zum andern braucht, er hat es, in wie weit die Regierung es ihm geben und sichern kann. Dieses Bild Frankreichs ist wie ein Gesicht, in dem sich an keinem einzelnen Theile viel aussetzen läßt; jeder, für sich betrachtet, hat seine rechte Gestalt und sein wahres Verhältniß; und doch ist die Physiognomie ohne Ausdruck, ohne Geist und Charakter. Ich rede, wie es sich von selbst versteht, nicht von der Nation als solcher, nicht von den verschiedenen Ständen des Volks, nicht von dem ganzen Strome der Bevölkerung, der unbeachtet unter der Oberfläche sich fortzieht, die, allein beleuchtet und gesehen, auch allein von dem Schreiber der Tags- und Zeitgeschichte beobachtet und geschildert wird, sondern von dieser gesehenen, schimmernden Oberfläche, von den Ständen, welche die Nation, wenn auch oft nur diplomatisch, repräsentiren, von den Angesehenen und Angestellten, den Vornehmen, Reichen und Begünstigten, die Alles gelten, oder sich geltend machen. Von Einzelnen, die sich in diesen Reihen finden, von hervorragenden, höchst achtbaren Persönlichkeiten und Individualitäten, deren Frankreich manche mit Stolz nennen kann, ist hier ebenfalls nicht die Rede, sondern von dem leuchtenden, gischenden Schaume, der sich in dem Glanze der Sonne der Macht und der Auszeichnung spiegelt. In diesem kunstreich behandelten Theile des Staatswerks aber schienen alle moralischen Springfedern gelähmt, und nur die sinnlichen und gemeinen, wie Eitelkeit, Habsucht, Begierde nach Geld, Macht und Einfluß thätig und wirksam. Da ist keine großartige Gesinnung, kein höheres Gefühl, die über die kleinlichen Bedürfnisse und Interessen des Tags hinausragten, nichts, was Achtung gebieten oder Zuneigung gewinnen könnte. Die ganze Kunst, die ganze Weisheit, nach der man strebt, weil man sie nur braucht, ist, über seinen Gegner Herr zu werden, sei es durch Gewalt oder durch Betrug und List, seinen Mitbewerber zu verdrängen und seinem Vordermann den Rang abzugewinnen. Der Sieg gibt, die Niederlage nimmt Alles, mit jenem ist Alles gerechtfertigt, mit dieser Alles verschuldet, durch welche Mittel und Wege man auch in seine glückliche oder unglückliche Lage gekommen sein mag. Das ist die Moral und die Politik der Einzelnen, wie der Parteien, und die Verwaltung selbst, besonders seit Perrier's Tod und Broglie's Austritt, trägt kein Bedenken, diesen Boden zu betreten und mit solchen Waffen ihre Gegner zu bekämpfen. Ihre Freunde und Lobredner haben an ihr gerühmt, daß sie über alle widerstreitenden Elemente in Frankreich Herr geworden, indem sie das eine gegen das andere in's Feld geführt, damit sie sich gegenseitig beschäftigten und aufrieben. So hat sie, wie man mit einem beliebten Ausdrucke an ihr rühmt, Alles

abgenutzt, alle Parteien, alle Notabilitäten, so daß kein System, kein Glaube, keine Doctrin, kein Ruf mehr in anerkannter Achtung steht. Die Legitimität, die Republik, die Monarchie mit republikanischen Institutionen, das Bürgerkönigthum, wie die Repräsentanten derselben, die Doctrinaire, der Tiers-Parti, die richtige Mitte, das Centrum, wie die beiden Flügel und ihre Führer und Sprecher sind abgenutzt. In dem unglücklichen Spanien war man damit beschäftigt, Constitutionelle und Absolutisten, Liberale und Servile, Aberglauben und Glauben, Christinos und Carlisten sich gegenseitig abnutzen zu lassen. Sogar die nähere Verbindung mit England, aus der das neue Königthum so großen Vortheil gezogen, ist abgenutzt, und was früher gedient hatte als tüchtiges Werkzeug, wird, wenn das Werk vollendet ist, als unbrauchbar bei Seite geschoben. Auf diesem Wege ist in Frankreich so Vieles abgenutzt, daß man Mühe haben dürfte, Stoff zu finden, wenn man in die Lage käme, auch etwas benutzen zu wollen. Vielleicht hat die Verwaltung, die mit dem Abnutzen so geschäftig war, durch dieses Geschäft sich selbst am meisten abgenutzt. Man kann in der That ohne die düstersten Besorgnisse nicht in die Zukunft sehen.

Zu denen, welche in dieser Zeit der allgemeinen Abnutzung die Würde ihres Charakters und des Amtes, mit dem sie bekleidet waren, am treuesten bewahrt haben, gehört Dupin. Als Präsident der Kammer behauptete er eine Achtung gebietende Haltung, was um so schwerer war, da die Kammer selbst ihr Ansehen und ihren Einfluß nicht immer zu wahren und geltend zu machen wußte. Fast sollte man glauben, man habe sich auf dem Continente das Wort darauf gegeben, vor Allem die Kammern abzunutzen und das Repräsentativsystem verächtlich oder das Volk wenigstens gleichgültig gegen dasselbe zu machen. Napoleon meinte, dieses System sei nichts, als ein System des Betrugs und der Bestechung. Unter ihm war es etwas Anderes, was es auch in andern Staaten gar oft war und ist: ein System der Täuschung, ein Werkzeug der Gewalt, die durch dasselbe wagen darf, was sie für sich nie wagen dürfte. Wenn in Frankreich die Wirksamkeit der Kammer den billigsten Erwartungen so selten entspricht, dann ist das wohl auch eine Wirkung des schlechten Wahlgesetzes, und daß, was dieses Gutes hat, durch gesetzwidrige Einwirkungen auf die Wahlen entstellt oder zerstört wird. Auch dem muthigsten Beobachter muß sich die ängstliche Frage aufdringen, wohin dieser Zustand der Dinge führen werde.

In Spanien ist diese Frage beantwortet. Das unglückliche und schöne Land, allen Greueln eines Bürgerkriegs hingegeben, der mit einer Grausamkeit geführt ward, von der die neuere Zeit kein ähnliches Beispiel hat, ist in der Verzweiflung zur eigenen Rettung aufgestanden, weil die, welche es zu retten berufen waren und es retten konnten, nur sein Verderben zu wollen schienen. Es mag zweifelhaft sein, ob Unfähigkeit oder Schlechtigkeit und Verrath, oder jene

und diese im Bunde den bedauernswürdigen Zustand Spaniens herbeigeführt, gewiß ist wenigstens, daß fast Alles geschah, was man thun konnte, um ihn unvermeidlich zu machen. So waren endlich dort alle Kräfte abgenutzt, um der wilden Kraft der Anarchie den Sieg zu bereiten. Es ist gelungen. Durch Interveniren und Nichtintervenieren, durch Cooperiren und Nichtcooperiren, durch diplomatische Einwirkung jeder Art, durch ein leichtfertiges Spiel mit Glauben und Gesinnungen, mit den Wünschen und Hoffnungen eines immer getäuschten, immer betrogenen Volkes ist man zu dem glänzenden Resultate gelangt. Möge es an andern Orten nicht so kommen, wie man es auf der pyrenäischen Halbinsel kommen sah! Auch in dieser Hinsicht mag die Furcht gegründeter als die Hoffnung sein. Die Zukunft wird entscheiden. Frankreich ist ein kräftiger Staat mit einem braven Volke, wenn man es zu behandeln versteht. Die Regierung aber steht als ein wurzelloser Baum auf dem fruchtbaren Boden, aus dem er keine Nahrung zieht. Alles, was die Staatsklugheit im Innern bisher versucht, war, den Baum zu stützen und in seiner aufrechten Stellung zu erhalten. Das ist auch einem künstlichen Gleich- und Gegengewichtssystem gelungen und wird ihm gelingen, bis ein Sturm die Zweige und Aeste faßt und mit dem Stamme zu Boden wirft. Es ist eine gefährliche Täuschung, wenn man mit mechanischen Mitteln, mit dem todten Buchstaben einer geschriebenen Verfassung und der Gesetze allein regieren zu können glaubt. Dieser unselige Glaube behandelt den Staat und die Gesellschaft als eine Maschine, in deren Getriebe man nur fest und sicher einzugreifen braucht, um sie ihrer Bestimmung gemäß zu leiten. Die Seele der Gesellschaft aber ist Einsicht, Glaube, Sitte, Neigung, Vertrauen, überhaupt die geistige und moralische Natur, der die physische sich unterordnet und unterordnen muß, und der Buchstabe dient dem Geiste. Die Polizei, mit allen ihren Künsten und Kniffen, thut es nicht, so wenig als das Gesetz mit Strenge, die Behörde mit ihrer Folgsamkeit, eine Mehrheit in der Kammer, der die Mehrheit der Nation entgegen ist. Will man eine Regierung führen, wie man eine Spielbank hält, wo es einzig darum zu thun ist, die Partie zu gewinnen und den Einsatz zu ziehen, dann darf es auch nicht befremden, wenn jeder nur auf seinen Vortheil denkt und denselben auf alle Weise geltend zu machen sucht. Hat das Ministerium Thiers nicht ein Muster dieser Regierungsweise aufgestellt und die Gegenwart der Zukunft unbedenklich aufgeopfert? Die Freiheit der Presse ward immer mehr beschränkt, als wenn man nicht aus Erfahrung wüßte, daß diese Freiheit, wo sie nicht gänzlich aufgehoben werden kann, am häufigsten mißbraucht wird, wo man sie anfeindet und bekämpft. Eine Regierung, die es nicht versteht, die Presse durch die Presse selbst zu zügeln und dem Mißbrauch durch einen redlichen und verständigen Gebrauch zu begegnen, muß wenig Kraft haben, oder dieselbe nicht zu gebrauchen wissen. Läßt sie sich um Zeitungsartikel in einen Rechtsstreit ein, dann gibt

sie gewöhnlich dem Unbedeutenden Bedeutung, führt Erörterungen vor Gericht herbei, die oft bedenklicher sind, als der angeschuldigte Artikel, stellt sich als Klägerin dem Beklagten gleich und spielt, auch wenn das Urtheil für sie ist, die Rolle des Löwen in der Fabel, den eine Fliege außer Fassung bringt. Die Amnestiefrage wurde mit einer kleinmüthigen Aengstlichkeit behandelt, die sich als durch Furcht oder Rachsucht eingegeben, wenn auch mit Unrecht, deuten ließ. Wie! weiß man nicht, daß Großmuth Größe zeigt dem, der sie übt, den Glauben an seine Macht gewinnt und alle edelmüthigen Gesinnungen und Gefühle für sich hat? Ist es so neu, daß Vergeben den Begnadigten entwaffnet und mit Dankbarkeit an den, der ihm vergibt, mit Ergebung fesseln kann, da Furcht die feindselige Stimmung nur vermehrt? Es gibt gar viele Fälle, in denen man sich ehrt, wenn man verschmäht, sich mit der Unehre in einen Kampf einzulassen. Glaubt man klug gethan zu haben, daß man die Versuche des Königsmordes vor den Pairshof brachte und den Verhandlungen über gemeine Sünder eine Feierlichkeit und Bedeutung gab, welche die Eitelkeit zu ähnlichen Versuchen reizen konnte und den Verbrecher in den Augen Vieler zum Helden oder Märtyrer machte? Daß man Fragen der zartesten Art, die man so wenig als möglich öffentlich berühren sollte, erörtern lassen mußte und den Gerichtshof selbst in die demüthigende Verlegenheit setzte, der schmählichen Controverse dadurch ein Ende zu machen, daß er dem Beklagten Stillschweigen auferlegte? Man sagt, der feine und verschlagene Talleyrand, dem gewöhnlich die besten Einfälle in Frankreich zugeschrieben werden, habe den Rath ertheilt, Alibaud als einen Verrückten in Charenton einzusperren. Der Rath war der Klugheit Dessen würdig, von dem er kam. Man vermied den scheußlichen Prozeß, und kein Franzose, den die Eitelkeit versuchen konnte, ein Mutius Scävola, ein Brutus, ein Timoleon, ein berühmter Mann zu werden, hatte Lust, für einen Narren zu gelten. Zu diesem Zustande der Dinge, über den wir uns mit Bedauern aussprechen müssen, hat Dupin nicht mitgewirkt. Ob er nicht auch dagegen habe wirken können, als Präsident der Kammer, als Freund des königlichen Hauses, als Schriftsteller, ist eine Frage, die wir nicht zu beantworten vermögen. Erwägt man indessen die bekannte Persönlichkeit des Königs, die in wichtigen Angelegenheiten keinen fremden Einfluß erträgt, dann dürfte man geneigter sein, die aufgestellte Frage zu verneinen, als zu bejahen. Der sogenannte Tiers-Parti hat eine untergeordnete Rolle gespielt, und Dupin, der als ihr Haupt gegolten, blieb der unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsgeschäfte fremd. Uebrigens hat er die Ehre, der Führer einer Partei zu sein, von sich abgelehnt und selbst das Dasein dieser Partei geleugnet. Wie dem auch sei, Dupin zeigte in der spätern Zeit weder die Entschiedenheit, noch die Stärke des Geistes und Charakters, die ihn früher so ehrenvoll ausgezeichnet. In dem Bilde Frankreichs, das ohne hervortretende plastische Formen und gehaltene ausdrucksvolle Figuren ist, erscheinen auch die Züge Dupin's matt und verwischt.

Man hätte wohl Unrecht, über den seltsamen Zustand, in welchem

sich Frankreich befindet, ein Urtheil fällen, oder gar seine Zukunft aus demselben voraussagen zu wollen, da die Elemente, aus denen sich diese gestaltet, noch in der Entwickelung begriffen, und die Resultate derselben nicht vorauszusehen sind. Manche wollen zwischen der Regierung des Bürgerkönigs und der des Kaisers August eine Aehnlichkeit finden; diese Aehnlichkeit besteht allerdings in mehr als einer Beziehung. Es ist dieselbe, der Form nach, gesetzmäßige Wirksamkeit zur Erhaltung des Friedens und der Ordnung, die aber diesem Frieden und dieser Ordnung das selbstständige Leben und die Freiheit opfert. Alle äußeren Erscheinungen können befriedigen und zum Theil erfreuen; sie bilden eine glänzende und gesunde Schale, die aber einen kranken Kern verbirgt, der in Fäulniß überzugehen droht. Bei näherer Betrachtung und strenger Prüfung findet man den Schein gerettet und das Sein zu diesem Zwecke aufgegeben. Die Regierung August's hat eine schöne und ruhmvolle Seite, welche die Geschichte anerkannt und herausgehoben hat; aber sie war es, die selbst durch das Rühmliche und Anerkannte, das sie gethan, die Entwürdigung und charakterlose Nichtigkeit der folgenden Geschlechter vorbereitet und herbeigeführt hat. Nicht was sie vollbracht und ausgeführt, rechtfertigt ihre Verdammung, sondern vielmehr, was sie Andern zu vollbringen und auszuführen möglich gemacht und erleichtert hat. Indessen ist eine Zusammenstellung beider Regierungen, so viele Aehnlichkeiten man auch zwischen ihnen finden mag, nur ein scharfsinniges Gedankenspiel, das, in Beziehung auf die Resultate, die man daraus ableiten will, durchaus keine Anwendung findet. Die römische Welt ist untergegangen und steht nie wieder auf. Es gibt keinen Staat, keine Nation, kein Volk mehr, die ihr eigenes Schicksal und durch dieses das Schicksal der andern Staaten, Nationen und Völker bestimmen könnten. Mit keinem Stande, selbst mit keinem Reiche läßt sich auch nur ein Theil der Bildung vernichten, die ein Gemeingut des ganzen Geschlechts geworden ist. Einzelne können untergehen, fallen oder steigen; die Gesammtheit verfolgt ihre Bahn und nimmt die Einzelnen in ihre Strömung auf, die unaufhaltbar weiter zieht. Willkür und Barbarei, in ihrem frühern Umfange und ihrer frühern Gestalt, sind eine Unmöglichkeit geworden. Unter August erfreute sich Rom einer ungewohnten Ruhe und eines innern Friedens, wie er ihm früher selten zu Theil geworden. Die Stürme, durch welche der Staat bewegt und oft erschüttert worden, hatten sich gelegt, der Hader der Parteien schwieg, der Kampf der Stände hörte auf. Es war nicht mehr der Strom, der zürnend und gewaltsam gegen Felsen und die Ufer brauſete, die sich seinem Laufe widersetzten oder ihn beengten, und, mit wachsender Macht die benachbarten Gefilde überfluthete; es war das beruhigte Gewässer, das sich friedlich über die flache Abdachung ergoß, um in der nächsten Tiefe zu versumpfen. Auch wäre Frankreich in seinem gegenwärtigen Zustande diesem Strome zu vergleichen, wenn sich die Geschichte der alten Welt mit der Geschichte unserer Zeit vergleichen ließe. August hatte seinen Agrippa und Mäcenas; wen hat Ludwig Philipp? Soult und Thiers. Aber, fragt man, was

hätte der König von Frankreich in seiner zweifelhaften, oft bedenklichen Lage anders thun sollen? Durch welche Mittel konnte er den Gefahren begegnen, die seinen Thron umgaben? Hat er nicht Alles gethan, nicht Alles abgewendet, was menschliche Klugheit und Ausdauer thun und abwenden konnten, und ist das Unerwartete, fast Unglaubliche, das er vollbracht, nicht sein eigenes, selbstgeschaffenes Werk, dessen Gelingen und Ruhm er mit keinem Andern theilt? So ist es, und ich wage es nicht, die hohen Gaben und Verdienste dieses ausgezeichneten Fürsten, dieses Napoleon's des Friedens, wie man ihn nennt, zu bestreiten, wenn man zu dem Ziele gelangen mußte, zu dem seine Regierung führt. Ich habe oben das Bedauern ausgesprochen, daß für politische Vergehen keine Amnestie bewilligt worden. Es ist aber etwas dergleichen geschehen *). Zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät, im October 1836, wurde einer Anzahl Verurtheilter die gegen sie erkannte Strafe zum Theil erlassen. Welche Amnestie! Von der reichen Tafel der königlichen Gnade fielen einige karge Brosamen für unbekannte Hungrige ab. Wenn wahr wäre, was öffentliche Blätter versichert haben, daß die damals Begnadigten ausdrücklich darum gebeten, ihre Strafbarkeit anerkannt und ihre Reue versichert hatten, so würde das Verdienst dieser Großmuth in der That nicht sehr hoch erscheinen. Um nun das Maaß der Güte nicht zu überfüllen, wurden die Begnadigten, auch für die Zukunft, unter die wachsame Aufsicht der Polizei gestellt. Nachdem die Leute sind, werden sie den so ausgesprochenen Verdacht bei gegebener Gelegenheit rechtfertigen, wie sie das Vertrauen gerechtfertigt haben würden, das man ihnen hätte schenken wollen. Von strenger Gerechtigkeit, die ich dem Verfahren nicht bestreite, kann hier nicht, sondern von Großmuth die Rede sein. Und welche Beispiele hatten Oesterreich und der Papst unter ähnlichen Umständen mit ganz andern Antecedentien gegeben! Wie theilnehmend hat sich das Mitgefühl für die gefangenen Minister Karl's X., selbst in England, ausgesprochen? Viele von denen, die im Anfange die Strenge gebilligt, waren bei ihrer längeren Fortsetzung erweicht worden und sprachen selbst zu Gunsten der Gefangenen. Wollte die Regierung vielleicht durch dieses Beispiel zur eigenen Warnung zeigen, wie gefährlich und strafbar es sei, der Person des Regenten ergebener, als der Sache des Landes zu sein? Auch darin that die Regierung endlich einen Schritt nach ihrer beliebten Weise. Zwei von den Gefangenen zu Ham erhielten die Erlaubniß, zur Wiederherstellung ihrer zerrütteten Gesundheit, unter Aufsicht, an einem ihnen angewiesenen Orte zu leben. Sollte dieses zweideutige Mittelding von Strafe und Begnadigung vielleicht auch eine Probe der richtigen Mitte sein? Ist dann so schwer zu begreifen, was in der menschlichen Natur so tief begründet ist und was die Erfahrung bestätigt, daß nämlich die Strenge der Regierungen einigen Verbrechern und Verschworenen, der Edelmuth großherziger Regenten aber den Verbrechen und Verschwörungen ein Ende macht?

---

*) Geschrieben vor dem Mai 1837. D. Red.

Es ist nichts leichter als tadeln, besonders wenn man die Verhältnisse, Lage und Verlegenheiten nicht kennt, in denen sich die befanden, mit deren Benehmen man sich unzufrieden zeigt, oder wenn der Erfolg die Gefahren und Nachtheile zeigt, die sich aus ihm ergeben. Es gehört kein großer Scharfblick dazu, die Unklugheit einer Maßregel zu erkennen, wenn sie in ihren Wirkungen gegen sich selbst zeugt; dem Tadler ist dann offenbar geworden, was dem Getadelten, da er handelte, noch verborgen war. Solchem Tadel sind besonders Regierungen ausgesetzt, und gar Viele, die sich berufen glauben, über sie Gericht zu halten, würden kaum als Zeugen aufzutreten fähig sein. Bin ich in gleichem Falle? Diesen Vorwurf möchte ich nicht verdienen. Wenn es aber erlaubt ist, seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten auszusprechen, wenn diese Erlaubniß sogar zur Pflicht werden kann, weil aus den Stimmen der Einzelnen sich nur die öffentliche Meinung erkennen läßt, dann darf auch ich es wagen, meine Stimme abzugeben, welchen Werth oder Unwerth sie übrigens haben mag. Mir aber ist das Benehmen der französischen Regierung, in den innern wie in den äußern Angelegenheiten, oft zum Mindesten nicht hochsinnig erschienen, und nur das mag sie dabei entschuldigen, daß ihr die Mehrheit der gesetzgebenden Kammern kein besseres Beispiel gab. Sie hat eine Halbheit und Unentschiedenheit gezeigt, die weder Achtung gebieten noch Dankbarkeit gewinnen konnte, weil man sie für eine Wirkung der Schwäche hielt. So ist sie in den Prozessen gegen die Presse und die Meutereien aufgetreten, so hat sie sich in der Amnestie erwiesen. Denselben Eindruck hat der armselige Streit mit den Freistaaten von Nordamerika und der Schweiz gemacht. „Stark in der Form, schwach in der Sache," schien der Wahlspruch der Gewalt zu sein. Sonst galt Mäßigung und Besonnenheit im Beschließen und Nachdruck im Vollziehen für das Zeichen der wahren Kraft. Weitzel.

Durchlaucht; s. Titel.

Durchfuhr-Handel, Durchfuhr-Zoll; s. Handel u. Zoll.

Dynasten; s. Adel.

Dynastien; s. Fürstenhäuser.

E.

Ebenbürtigkeit; s. Mißheirath.

Edelleute; s. Adel.

Edict; s. Gesetz.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

§. 1. Einleitung. Ehe war ursprünglich eine durch die Triebe der animalischen Natur des Menschen herbeigeführte Verbindung des Mannes mit der Frau, welche bei dem Voranschreiten der Civilisation durch die geistigen Eigenschaften des Menschen, durch Vernunft und das moralische Rechts- und Schicklichkeitsgefühl veredelt wurde.

Nach den dermaligen Begriffen ist sie bei den civilisirten, nur Monogamie anerkennenden Völkern eine

zur Geschlechtsverbindung und (mindestens in Folge dessen) zur Erzeugung und Erziehung von Kindern,
zur ehelichen Treue,
zu gegenseitigem Beistande und
zur gemeinsamen Tragung der Lebensschicksale
verpflichtende, — an gewisse
entweder durch die weltliche Gesetzgebung,
oder durch Religion,
oder Volkssitte
vorgeschriebene Formen gebundene Vereinigung zwischen einem Manne und einer Frau.

Gewöhnlich zählt man auch Fortdauer des Bündnisses auf Lebensdauer, und häufig geistliche Einsegnung jeden Falles, zu den wesentlichen Merkmalen der Ehe. Allein sobald man einmal, wie es in der Gesetzgebung verschiedener bedeutenden Völker angenommen ist, die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag ansieht, scheint es auch nahe zu liegen, daß die lebenslängliche Dauer nicht gerade unbedingt in der Sache begründet sein muß. So konnte denn in Frankreich von 1792 bis 1804 (d. h. bis zum Erscheinen des Code Napoléon) jede Ehe schon durch gegenseitige Uebereinstimmung aufgelöst werden; der Vertrag war sonach im Grunde für nicht länger abgeschlossen, als der Wunsch der Ehegatten dauern werde, das Verhältniß bestehen zu lassen. Ueberhaupt ist die Verpflichtung zu einer absoluten lebenslänglichen Fortsetzung der einzugehenden Verhältnisse schon durch den Grundsatz der protestantischen Kirche beseitigt, die Auflösbarkeit als Princip anzuerkennen. Selbst in der kath. Kirche ward die Unauflösbarkeit in früherer Zeit und sogar bis zum tridentiner Concilium (Sess. XXIV cap. 7) heftig bestritten.

Daß, und welche Modificationen in der oben gegebenen Definition eintreten, wenn dieselbe auf Völker mit Polygamie angewendet werden soll, ergibt sich von selbst. Hier ist die eheliche Treue einseitig beschränkt, und auch die Hülfeleistung kann nicht von beiden Theilen gleichmäßig angesprochen werden.

Indem wir einige nähere Andeutungen über das Wesen der Institutionen geben wollen, können wir nichts Besseres thun, als den klaren und lichtvollen Bemerkungen folgen, die Portalis in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 16. Ventose XI, gelegentlich der Verhandlung über den betr. Abschnitt des Code Napoléon, vortrug. Wir heben wenigstens seine Hauptansichten hervor, um so mehr, als diese meisterhafte Rede unsers Wissens noch nirgends in das Deutsche übertragen worden ist.

„Die Philosophen," sagt Portalis, „gewahren in dem Acte der Ehe zunächst nur die Verbindung der beiden Geschlechter; die Rechtsgelehrten sehen darin blos den bürgerlichen Vertrag; die Kanonisten erblicken darin nichts Anderes als ein Sacrament.

„Um aber einen richtigen Begriff von der Ehe zu fassen, muß

man sie an sich selbst und in ihren verschiedenen Beziehungen betrachten.

„Die Ehe an sich besteht nicht in der einfachen Verbindung der beiden Geschlechter. Verwechseln wir in dieser Hinsicht nicht die physische Ordnung der Natur, die allen lebendigen Wesen gemein ist, mit dem, den Menschen eigenthümlichen, Naturrechte.

„Wir nennen Naturrecht diejenigen Principien, welche den Menschen, als moralisches Wesen betrachtet, regieren, d. i. als ein intelligentes und freies Wesen, bestimmt, mit andern intelligenten und freien Wesen gleicher Art zu leben.

„Der allgemeine Wunsch (Trieb), der ein Geschlecht zum andern hinführt und genügt, deren körperliche Verbindung zu bewirken, gehört der physischen Ordnung der Natur an. Die Wahl, der Vorzug, die persönliche Anhänglichkeit, welche diesen Wunsch bestimmen und auf einen einzelnen speciellen Gegenstand (Individuum) fixiren, oder mindestens wegen dieses bevorzugten Gegenstandes einen höhern Grad von Energie erwecken; die wechselseitige Achtung, die gegenseitigen Verpflichtungen, welche aus der einmal gebildeten Verbindung entstehen und die sich nothwendiger Weise zwischen Wesen begründen, die für Gefühl und Vernunft empfänglich sind: alles dieses gehört in das Gebiet des Naturrechts.

„Die Thiere, welche blos einem Triebe oder einem blinden Instincte folgen, haben nur zufällige oder periodische körperliche Vermischungen, ohne alle Beziehungen zur Moral. Bei den Menschen aber wirkt die Vernunft mehr oder minder in alle Handlungen ihres Lebens ein; das Bewußtsein steht der Begierde zur Seite, und das Recht folgt dem Instincte (Alles wird reiner und edler). Ich entdecke einen wahren Vertrag in der Verbindung der beiden Geschlechter.

„Dieser Vertrag ist nicht blos ein bürgerlicher Act, was auch die Rechtsgelehrten sagen mögen; er hat sein Grundprincip in der Natur, ist durch diese in uns gelegt.

„Eben so wenig ist dieser Vertrag nur ein religiöser Act: denn er ging der Einsetzung aller Sacramente und der Begründung aller positiven Religionen voraus, und ist so alt als das Menschengeschlecht. *)

„Was ist sonach die Ehe an sich, und abgesehen von allen bürgerlichen und religiösen Gesetzen? Es ist die Verbindung des Mannes und der Frau, die sich vereinigen, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, um sich durch gegenseitigen Beistand zu unterstützen, die Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen, ihr Geschick zu theilen.

„Es war unmöglich, diesen Vertrag der Ungebundenheit der Leidenschaften Preis zu geben. Die Thiere sind durch eine Art Fatalität geleitet; der Instinct treibt sie an, der Instinct hält sie zurück: ihre

*) Doch nur was die körperliche Verbindung betrifft; s. §. 2 unten.
Kolb.

Wünsche entstehen aus ihren Bedürfnissen, und die Grenze ihrer Bedürfnisse ist die ihrer Wünsche. Anders bei den Menschen: bei ihnen spricht die Imagination, wenn die Natur schweigt. Die Vernunft und die Tugend, welche die Würde des Menschen begründen und sichern, indem sie ihm das Recht ließen, frei zu bleiben, und die Gewalt, sich selbst zu beherrschen, würden oft nur sehr schwache Schutzwälle gegen unbegrenzte Wünsche und unmäßige Leidenschaften sein. Scheuen wir uns nicht, es zu sagen, daß, wenn in den Dingen, über welche unsere Sinne eine tyrannische Herrschaft ausüben können, der Gebrauch unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten nicht beständig durch Gesetze geregelt worden wäre, das menschliche Geschlecht schon längst gerade durch die Mittel zu Grunde gegangen sein würde, die ihm zu seiner Erhaltung und Reproduction verliehen wurden.

„Man sieht sonach, warum die Ehe jederzeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber in Anspruch genommen hat. Aber die Anordnungen dieser Gesetzgeber konnten nie weder das Wesen noch den Zweck der Ehe vernichten, indem sie Verpflichtungen beschützten, welche die Ehe bedingt, und die Wirkungen regelten, welche ihr folgen. Anderseits ließen alle Völker den Himmel bei einem Vertrage einwirken, der so großen Einfluß auf das Schicksal der Ehegatten hat, und welcher — die Zukunft mit der Gegenwart verbindend — das Glück derselben von einer Reihe ungewisser Ereignisse abhängig zu machen scheint, deren Resultat sich dem Geiste als das Ergebniß eines besondern Segens darstellt. — Die Religion rühmt sich aber selbst, den Menschen gegeben zu sein, nicht um die Ordnung der Natur umzukehren, sondern sie zu veredeln und zu heiligen.

„Die Ehe ist daher heute, was sie immer war, ein natürlicher, nothwendiger, durch die Schöpfung selbst begründeter Act."

Indem nun Portalis mehr auf die neu zu erlassende französische Gesetzgebung übergeht, bemerkt er u. a. noch: Seitdem die Gewissensfreiheit proclamirt worden, sei es möglich, die Legislation von dem Gebiete des Geistlichen in das des Weltlichen zurückzubringen. „Man hat die große Idee verwirklicht, daß (in religiösen Dingen) Alles geduldet werden müsse, was die Vorsehung duldet, und daß das Gesetz, welches der religiösen Ansicht der Bürger keine Gewalt anthun kann, nur Franzosen sehen darf, wie die Natur nur Menschen sieht.

„Wir haben gezeigt, daß die Ehe, in ihren wesentlichen Beziehungen, gleichzeitig den physischen und den moralischen Menschen umfaßt. Indem wir die zur Eingehung der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen festsetzten, haben wir den moralischen Menschen gegen die Leidenschaften seiner selbst und die Anderer zu vertheidigen und uns zu versichern gesucht, daß der physische Mensch die zur Erfüllung seiner Bestimmung nöthige Fähigkeit besitzt."

§. 2. Geschichtlicher Ueberblick. Die Verhältnisse der Natur führten ohne Zweifel schon in sehr früher Zeit eine Vereinigung der Menschen zu Familien herbei. Es war dies sicher einer der er-

sten Voranschritte der Menschheit zur Gesittung und Cultur; denn daß die Ehe (als dauernde, nicht blos momentane Verbindung) so alt sei wie das Menschengeschlecht (was u. A. Home, Sketches of the History of Man, zu behaupten sucht) läßt sich nicht annehmen.

Natürlich waren die frühesten Begriffe von der Ehe durchaus roh und ausschließlich auf das Materielle gehend.

Bei den ältesten Völkern, von denen wir Kunde besitzen — den Bewohnern des mittlern und südwestlichen Asiens — herrschte durchgehends Polygamie; — ein Zustand, der nicht allein unsere Rechtsidee von der Ehe ausschließt, indem er den einen Theil, das Weib, blos zum Mittel für die Zwecke des andern Theiles, des Mannes, herabwürdigt, und der höhern Würde der Menschheit widerstrebt, da bei dieser Einrichtung die volle Hälfte der Menschen nothwendiger Weise vieler der wesentlichsten Vorrechte beraubt wird; — sondern auch als das Grab jeder bürgerlichen Freiheit betrachtet werden muß, weil diese Institution den Despotismus von unten auf, durch den gesammten Socialzustand, und eben dadurch so unaustilgbar begründet, daß sich ein Aufhören derselben gar nicht einmal denken läßt, ohne totalen, nur gewaltsam möglichen, Umsturz der innersten, im ganzen Volksleben festgewurzelten, Verhältnisse*).

Ueberall in der Geschichte sehen wir die Verhältnisse der Ehe in dem nämlichen Maße unsern Begriffen von derselben sich nähern, in welchem sich die Cultur auf eine höhere Stufe erhob.

Die Babylonier hatten nicht nur Polygamie, sondern Herodot erzählt uns auch überdies von ihnen einige so auffallende Momente, daß wir unbedingt an der Glaubwürdigkeit seiner Angaben zweifeln müßten, wenn das Aergste nicht sogar im alten Griechenland ein Seitenstück gefunden hätte: die zur Ehe reifen Mädchen wurden (wie etwa eine Art Hausthiere) auf den Markt gebracht, den Untersuchungen der Männer ausgestellt und dann in förmlicher Versteigerung — die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Mindestfordernden — zugeschlagen. Der Erlös der Ersten mußte zur Ausstattung für die Letzten dienen. „Seine Tochter selbst, für wen man wollte, auszustatten, war Keinem

*) Der die Menschheit wahrhaft entwürdigende Zustand des innern Afrika und Mittelasiens ist gewiß am meisten durch zwei Ursachen begründet und festgehalten: erstlich durch die Polygamie, zweitens durch den Mangel an Küstenländern. Die große Entfernung jener Gegenden von den Meeren macht einen regen Verkehr mit einer bedeutenden Anzahl fremder Völker, aus weit entlegenen Punkten, unmöglich: sonach kein Austausch der Ideen, der Kenntnisse, des Wissens. (Selbst der Verkehr unter zwei ganz rohen Völkern wirkt auf deren Gesittung, indem dadurch der in ihnen schlummernde Funke rege gemacht und geweckt wird.) — Die Steppen und Sandwüsten gewöhnen sodann an ein stetes Umherziehen, nöthigen sogar zu solchen unablässigen Wanderungen. Man stößt auf Hindernisse: sie müssen besiegt sein; der Stärkste und Kühnste aus der Horde ist der Anführer; ihm gehorchen alle Uebrigen; er erlangt mit der Zeit übergroße, despotische Gewalt. —

erlaubt." (Herodot.). — In der Ehe sah man also nichts Anderes, als eine (übel genug eingerichtete!) Staatsanstalt. — Zu Herodot's Zeiten war indessen diese Sitte, die er für die schönste (!) jenes Volkes hielt, bereits abgekommen. — Sodann bestand ein zweiter, wo möglich noch häßlicherer Gebrauch: Jede Frau mußte einmal in ihrem Leben in dem Tempel der Göttin Mylitta sich niedersetzen, bis einer der immer herzuströmenden Fremden ihr ein Geldstück zuwarf (das aber den Priestern des Tempels zukam), worauf sie sich diesem Fremden unbedingt hingeben mußte. — Schlaue handeltreibende Priester mögen die Hauptstütze dieses Götterdienstes gewesen sein, der sichtlich auf das Herbeiziehen von Fremden mit berechnet war.

Von den alten Medern wird uns berichtet, daß bei ihnen Polyandrie bestanden, daß sonach hier eine Frau gesetz- und gewohnheitsmäßig mehrere Männer zugleich gehabt habe. (Wir hegen einige Zweifel über die Richtigkeit der Angabe.)

Ganz anders bei den, jenen benachbarten, Persern. Hier befand sich das Weib in tiefer Erniedrigung, in die Harems eingesperrt, rechtlos gegenüber dem Manne, ihrem Gebieter. Bei den Königen finden wir eine Art Favorit-Sultaninnen, die aus dem Stamme der Pasargaden sein mußten. Im Uebrigen bestanden die Tribute mehrerer Provinzen in einer bestimmten Anzahl alljährlich für den Harem des Schah's zu liefernder Mädchen (und verschnittner Jünglinge)!*) Ehe aber eines dieser Weiber der Gunst des Königs theilhaftig werden konnte, mußte es wenigstens ein Jahr lang gereinigt und vorbereitet werden. Es konnte sodann diese Gunst alljährlich nur einmal erlangen, und täglich mußte ein neues Opfer bereit gehalten werden. — Die damaligen ehelichen Verhältnisse in den andern Ständen sind nicht genugsam bekannt.

Die Lehren des Zend-Avesta (den wir für bedeutend neuer halten als man gewöhnlich annimmt)**) beweisen einen großen Voranschritt der Parsen in dieser Beziehung. Zoroaster gestattet dem Manne nur eine Frau. Ist sie aber unfruchtbar, so kann sie ihm erlauben, eine zweite zu nehmen, um Kinder zu bekommen. Denn keine Kinder zu besitzen ist dem Parsen ein schweres Unglück, besonders schlimm noch im Tode, beim Uebergang über die Brücke in das andere Leben. Hochbegnadigt ist dagegen der Kinderreiche; Zoroaster richtet sein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdigen Menschen. Aber dennoch ist jene zweite Verheirathung nur dann gestattet, wenn die erste Frau ihre Einwilligung dazu ertheilt. Der Gatte wohnt dann bei dem zweiten Weibe, muß aber die

---

*) Es gibt kaum etwas Empörenderes für das menschliche Gefühl, als solche scheußliche Tribute mit kalter Ueberlegung nach Maaß und Zahl im eigenen Lande auferlegt. Die Barbarei eines siegestrunkenen Kriegers kann damit nicht verglichen werden. Es ist unmöglich, die Menschheit und ihre Würde auf eine infamere Art mit Füßen zu treten und ihr Hohn zu sprechen!

**) Die Nachweisungen hierüber in einem später erscheinenden Werke des Unterzeichneten über die Geschichte der Menschheit. Kolb.

erste bei sich behalten. — Des Mannes Unvermögen schadet der Frau um so mehr, als sie an keine zweite Heirath denken darf, so lange der erste Gatte lebt.

Die ehelichen Verhältnisse bei den Hindus haben wir in dem Artikel Bramahnen (s. diesen) bereits geschildert.

Bei den alten Aegyptiern scheint die Polygamie in ihren Wirkungen schon etwas gemildert gewesen zu sein, denn die griechischen Schriftsteller schildern den Zustand der Frauen als befriedigend. Auch finden wir bei ihnen die wichtige Bestimmung, daß den Priestern nur die Monogamie erlaubt war.

Juden. Lange vor Moses herrschte bei ihnen die Vielweiberei, und vermuthlich fand jener große Gesetzgeber diese Sitte so tief bei dem Volke eingewurzelt, daß er entweder an deren gänzliche Austilgung gar nicht dachte, oder sie mindestens nicht anzugreifen wagte. — Wir können hier die Ehegebräuche der Juden nicht in allen Einzelnheiten verfolgen, wollen indessen wenigstens einige wesentliche Momente andeuten. (Näheres bei Michaelis, mosaisches Recht.) Gewöhnlich hielt sich der Jude vier Frauen, worunter zwei bevorzugte, und zwei sogenannte Mägde, häufig Sklavinnen, im Kriege aus ihrem Vaterlande weggeschleppte Fremde. Die Weiber, auch die Freien, wurden gekauft (1. Mos. XXXIX. 15—29. — XXXIV. 12. — Hos. III. 1, 2.), und der Mann konnte ihnen, ohne die geringste Formalität, ohne die geringste Ursache anzugeben, „wenn ihm eine nicht mehr gefällt, und er etwas an ihr auszusetzen findet", den Scheidebrief ertheilen, d. h. sie ohne Weiteres aus seinem Hause weisen, während die Frau nur in höchst seltenen Fällen, durch gerichtliche Vermittelung, sich von dem Manne trennen durfte. Ward sie auf solche Weise fortgeschickt, so stand ihr an jenen nicht einmal ein Anspruch auf Lebensunterhalt zu. — Hatte ein Jude eine Jungfrau aus seiner Nation (eine Israelitin) entehrt, selbst mit Gewalt, so war er, zur Strafe, nur gehalten, sie zu kaufen und zu heirathen, und damit er dabei nicht überfordert werde, setzte Moses ein Maximum des Preises fest: 50 Seckel Silbers, d. i., nach Michaelis, etwa elf Gulden. Den nämlichen Betrag finden wir zugleich als Werthtaxe eines Sklaven angenommen, so daß also der Grundsatz galt: ein leibeigener Knecht und ein Weib sind etwa von gleichem Werthe oder Preise (2. B. Mos. XXII. 15, 16, — 5. B. Mos. XXII. 29, — 3. B. Mos. XXVII. 3.*).

Erst nach der Zeit der babylonischen Gefangenschaft begann die Polygamie unter den Juden zu verschwinden.

Ein eigenthümlicher Gebrauch muß hier noch erwähnt werden: die Levirathsehe, wonach der Jude, wenn sein Bruder kinderlos starb,

---

*) Bei freiem Verkaufe ihrer Töchter kamen die Väter oft auf sonderbare Forderungen. Saul, dem David seine Tochter Michal abkaufen wollte, forderte von diesem, statt baarer Zahlung die Lieferung der Vorhäute von 100 erschlagenen Philistern. Der galante Brautwerber kehrte aber mit 200 Vorhäuten heim. 1. Sam. XVIII. 21—27.

verpflichtet war, dessen Wittwe zu heirathen, da man glaubte, hiedurch das Geschlecht des Todten fortpflanzen zu können. Wer sich diesem Gebrauche entzog (durch die sogenannte Chaliza, das Ausschuhen), brachte offenbar Schande über sich (5. B. Mos. XXV. 5—10). — Auch bei andern Völkern des Orients soll man eine ähnliche Sitte treffen.

Was die Mosaischen Eheverbote unter Verwandten betrifft, so dürfen wir dieselben als bekannt voraussetzen.

Die Griechen standen hinsichtlich der Behandlung der Frauen ungleich höher, als alle Asiaten. Bei ihnen war durch Uebung und Gesetz die Monogamie eingeführt und damit auch in den übrigen socialen Verhältnissen eine Hauptwurzel des orientalischen Despotismus vernichtet *), ohne daß darum die Ehe das gewesen wäre, was sie nach unsern Begriffen sein soll.

Vor Allem müssen wir wesentlich unterscheiden zwischen den Völkern dorischen und denen ionischen Stammes, insbesondere zwischen den Spartanern und den Athenern, von welchen wir fast allein einige Nachricht hierüber besitzen, obgleich auch diese mitunter äußerst unzuverläs- ist, was speciell von den Angaben Plutarchs über die Lykurgische Gesetzgebung gilt, von deren Zeit er schon zu entfernt lebte, um in Allem richtige Kunde erlangen zu können.

Bei den Lacedämoniern bestand gar kein eigentliches Familienleben nach unsern Begriffen. Die Ehe war eine Art Vertrag, um, der Bürgerpflicht gemäß, dem Staate kraftvolle Bürger und dem Vaterlande muthige Kämpfer zu verschaffen. Darum gestattete man keine zu frühzeitige Ehen, und bestrafte sowohl die Ehelosigkeit (Agamia), als auch das zu späte Heirathen (Opsigamia). — Manchen Männern sollen eheliche Kinder geboren worden sein, ohne daß sie ihre Gattinnen nur einmal bei Tage gesehen hätten, da sie dieselben blos Nachts und auf wenige Momente besuchen durften. — Die spartanische Sitte bezweckte eine Gemeinschaft der Kinder und der Vaterschaft zwischen den Würdigen, sich vermeintlich erhebend über die angebliche Thorheit der Männer, bei diesem Verhältnisse jede Theilnahme Anderer ausschließen zu wollen. „Wenn der bejahrte Gatte eines jungen Weibes," schreibt Plutarch, „an einem wohlgebildeten und braven jungen Manne Wohlgefallen fand und denselben für tüchtig hielt, so durfte er ihn zu seiner Frau führen und das Kind, daß aus so edelm Geblüte (!) entstand, sich zueignen. Hinwiederum war es erlaubt, daß ein braver Mann, der die fruchtbare und tugendhafte Gattin eines Andern bewunderte, bei dem Gatten die Erlaubniß ein-

---

*) Zwar schreibt Jacobs (Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums, Leipzig 1830, 1. Bd. S. 215): „Neben der rechtmäßigen Gattin — κουρίδια ἄλοχος — Sklavinnen und Mägde als Beischläferinnen — παλλακάς — zu haben, war durch Gesetze in Griechenland eben so wenig, als unter den Hebräern verboten." — Doch geht aus dem Inhalte gleich der nächsten Seiten dieser nämlichen Schrift hervor, daß die rechtmäßige Frau solches als Kränkung, als Ausschweifung des Mannes betrachtete, was bei den Hebräern nicht der Fall war.

holte, ihr beizuwohnen, um gleichsam einen gesegneten Acker zu besäen und edle, mit Edeln blutsverwandte und verschwisterte Kinder zu zeugen."

Diese Schilderung paßt zu der ganzen übrigen Rohheit des Socialzustandes der Spartaner. Consequent sehen wir auch hierin das unnatürliche Princip durchgeführt, daß die Menschen des Staates, nicht der Staat der Menschen wegen vorhanden sei. Sehr bezeichnend ist dabei auch noch die Bemerkung des blind befangenen Plutarch, wie es albern und verkehrt scheine, daß bei Hunden und Pferden auf Verbesserung der Racen gesehen werden wolle, aber nicht auch bei Menschen, — als ob der Mensch nichts Edleres sei, als eine Bestie; als ob es bei ihm auf nichts Höheres ankomme, als auf das, was man an den Thieren wünscht!

Die Erziehung der Kinder durfte bekanntlich nicht von den Aeltern geleitet werden, sondern war Staatssache. Eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, weiter in Barbarei gehend, als jemals die Rohheit der Wilden! Schon das im Menschen begründet liegende Naturrecht treibt ihn an zur Ernährung und Erziehung des hülflosen Wesens, dem er das Dasein gegeben hat. Die wildesten Horden erkennen diese Pflicht: sie ist instinctartig nicht nur dem Menschen, sondern sogar den Bestien eingeprägt. — In der Geschichte von Jahrtausenden findet man denn auch nur dies eine, auf einen winzigen Landstrich beschränkte, Beispiel.

Es ist zweifelhaft, wie es hinsichtlich der Wahl der Ehegatten gehalten ward. So erfahren wir einerseits, daß Lysander vor seinem Tode seine beiden Töchter an zwei spartanische Bürger vermählte. Ein besonderes Gesetz gestattete sodann gerichtliche Verfolgung wegen Mißheirath. Dagegen erzählt der alte Autor Hermippus, man habe zu Lacedämon die mannbaren Mädchen an einem dunkeln Orte eingeschlossen, und hier habe dann jeder Jüngling seine Braut auf's Gerathewohl sich herausgegriffen. Indessen kann dies, wenn es anders überhaupt glaubwürdig ist, jedenfalls nur für Leute aus der gleichen Classe — eigentliche Spartaner und Spartanerinnen, bloße Lacedämonier und Lacedämonierinnen — gegolten haben.

Ehen unter Verwandten in gerader Linie waren auch verboten.

Daß die mißgestalteten Kinder getödtet wurden, ist bekannt (doch scheint dieses Gesetz nicht in allen Fällen unbedingt vollzogen worden zu sein).

Bei den Athenern, überhaupt den Völkern ionischen Stammes, finden wir die Frauen minder selbstständig, noch etwas mehr nach asiatischer Weise zurückgehalten, als bei den Doriern; doch äußerte natürlich auch in diesen Verhältnissen die höhere Stufe allgemeiner Cultur ihre Wirkung. Die Schilderungen, die wir über die Behandlung der Frauen in Athen besitzen, sind offenbar wenigstens mit zu grellen Farben gemalt, wie schon daraus ersichtlich, daß die einzelnen Punkte fast durchgehends bei den Unbemittelten gar nicht zur Ausführung gebracht werden konnten. Im Allgemeinen scheint es außer Zweifel zu sein,

daß namentlich die Bemittelten ihre Frauen so viel möglich in die Gynäceen einsperrten, d. h. auf den hintersten Theil des Hauses beschränkten. Auch zog man sie nicht zu den von ihren Gatten veranstalteten Gastmählern, und es war ihnen, wenigstens der herkömmlichen Sitte nach, nicht erlaubt, während der Abwesenheit des Gatten einen männlichen Besuch anzunehmen. Als jedenfalls übertrieben halten wir es dagegen, wenn gemeldet wird, das Gesetz habe den Weibern blos unter gewissen Umständen bei Tage, und sodann bei Nacht nur in einem Wagen, mit einer Fackel, ihre Wohnung zu verlassen erlaubt; in früherer Zeit sei ihnen ferner ganz und gar verboten gewesen, sich nur am Fenster erblicken zu lassen. — Wie konnte man so etwas den Armen nur vorschreiben wollen, ohne sich lächerlich zu machen?

Das eheliche Leben wurde sehr untergraben, als die Liebe zu den Hetären herrschend ward. Der Gattin blieb nunmehr blos noch der Beruf, über das Innere des Hauses zu wachen, und durch Kinder, die sie der Republik verschaffe, den Namen einer Familie fortzupflanzen. Die Hetärenliebschaften wurden allmälig so allgemein, daß so ziemlich ein Jeder, der ein anständiges Einkommen besaß, sich mit solchen Personen in näheres Verhältniß einließ. Man adoptirte die mit ihnen erzeugten Kinder und hielt sie denen aus der rechtmäßigen Ehe gleich *).

Uebrigens durfte kein Mädchen in Athen eine Ehe eingehen ohne Einwilligung ihrer Aeltern, oder, falls sich diese nicht mehr am Leben befanden, ohne die ihres Großvaters oder Vormundes. — Die Ehe zwischen Vater und Tochter, Sohn und Mutter, ebenso zwischen Geschwistern von einem Vater, war verboten, obwohl wir in der letzterwähnten Beziehung eine Ausnahme kennen (den Fall, daß Cimon seine Schwester Elpinice heirathete). Zwischen Geschwistern, die verschiedene Väter hatten und sonach nur von einer gemeinsamen Mutter abstammten, war die Ehe erlaubt.

Hinterließ ein Bürger keinen Sohn, sondern nur eine Tochter als Erbin, so mußte diese ihren nächsten Verwandten heirathen. Die Rechte des Letzten in dieser Beziehung waren sehr ausgedehnt. Machte z. B. ein weibliches Mitglied seiner Familie, das sich bereits mit einem andern Bürger verheirathet hatte, Anspruch auf die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, so stand jenem Verwandten das Recht zu, die bestehende Ehe auflösen zu lassen und die Gattin des Andern sogar mit Gewalt zu zwingen, ihn, den Verwandten, zum Manne zu nehmen. — Dies eine Solonische Verfügung, damit das Vermögen nicht aus der Familie komme. (So wenig hatte sich hierin auch selbst Solon zu einer der Menschenwürde gemäßen Ansicht erhoben!) „Vermag nun," so wird uns weiter gemeldet, „jener Verwandte keine Kinder zu zeugen, so verletzt er nicht nur das Gesetz, welches die Erhaltung der Geschlechtsfolge betrifft, sondern er mißbraucht auch ein zweites, kraft dessen das

*) S. die Nachweisungen in Barthelemy's Reise des jüngern Anacharsis, 20. Kap.

Familienvermögen erhalten werden soll. In diesem Falle ist es der Frau gestattet, den nächsten Verwandten desselben zu heirathen. — Auf der andern Seite stehen einer einzigen verwaisten und vermögenslosen Tochter, oder einer ältesten Familienschwester, die gleichfalls ohne Erbtheil ist, folgende Rechte zu: Sie kann den nächsten Verwandten zwingen, daß er sie entweder selbst heirathe, oder aber sie ausstatte. Verweigert er dies, so wird er nicht nur von dem Archonten dazu angehalten, sondern überdies auch zu einer Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt."

Auch der Gebrauch wird uns berichtet, daß die Männer einander ihre Frauen zu leihen gepflegt hätten. Wenn wir dem Tertullian (Apolog. cap. 39) glauben dürfen, so lieh u. a. Socrates sein Weib Xantippe dem Alcibiades. —

Hier muß noch ein Moment über die väterliche Gewalt erwähnt werden. Auch der Athener war berechtigt, seine neugebornen Kinder dem Tode oder dem Leben zu weihen. Sobald sie das Licht der Welt erblickt, legte man sie zu seinen Füßen. Schloß er sie in die Arme, so waren sie gerettet. Genügte aber sein Vermögen nicht zu ihrer Erziehung, oder nahm er Anstand an irgend einem körperlichen Fehler der Neugebornen, so durfte er nur den Blick von ihnen abwenden, und — man eilte hinweg, sie auszusetzen oder zu tödten *). Als die Athener einen höhern Culturgrad erlangten, scheint solches doch nicht sehr häufig ausgeführt worden zu sein.

Diese Barbarei war übrigens, so weit wir wissen, in ganz Griechenland erlaubt, oder mindestens geduldet; das einzige Theben machte eine wahrhaft ehrenvolle Ausnahme. Manche der ausgezeichnetsten hellenischen Philosophen hatten sich hierin noch so wenig zu einem höhern Begriffe erhoben, daß sie dies Verfahren geradezu guthießen **). Andere, obwohl allerdings von Einzelnen bekämpft ***), räumen auch der Mutter einer schon zahlreichen Familie das Recht ein, ihre Leibesfrucht unter ihrem Herzen zu tödten. — Man ging dabei von der Ansicht aus, daß, da die Verfassung die Zahl der Bürger bestimmt habe, jeder weitere Bevölkerungszuwachs für den Staat ohne Werth sei, und sonach kein Grund obwalte, daß das Gemeinwesen an dem Loose eines solchen überflüssigen Individuums Interesse nehmen solle. — So wenig hatte man sich zu wahrhaft humanen Ideen erhoben, so wenig wußte man die Menschheit im einzelnen Menschen zu achten. — Der Staat war das Höchste, nur seinetwegen sollten die Menschen vorhanden sein †)!

Römer. Auch bei ihnen finden wir blos Monogamie, und wenn in späterer Zeit ein Kaiser den Versuch machte, der Polygamie Eingang

---

*) Terenz, in Heautontim. act. IV. sc. 1. — Barthelemy Anacharsis, 26. Kap.

**) Platon, de rep. lib. V.

***) Aristoteles, de rep. lib. VII. cap. 16.

†) Hier ist auch noch zu bemerken, daß auf Candia ein dem Dienste der babylonischen Göttin Mylitta ähnlicher Cultus bestand!

zu verschaffen, so war dies vergeblich, weil es gegen die Gewohnheit und gegen mancherlei sociale Verhältnisse verstieß. (Antonius war der erste Römer, der zwei Frauen zugleich hatte, und Valentinian der Jüngere erlaubte durch ein Gesetz jedem Manne, zwei Frauen zu nehmen. *)

Jeder Römer sollte sich verheirathen. Darum wurden die Strafgesetze gegen die Ehelosen immer erneuert und verschärft, von der Zeit der Censoren an, bis auf die Kaiser herab. Man belohnte sodann die fruchtbaren Ehen. Jedem Bürger der Stadt Rom, der drei, jedem Bewohner eines sonstigen Theiles von Italien, der vier, und endlich Jedem aus den Provinzen, der fünf eheliche Kinder hatte, standen besondere Privilegien und Freiheiten zu (jus trium liberorum). Die Ehelosen sollten sogar Niemanden außer ihren nächsten Verwanden beerben können, wenn sie sich nicht innerhalb 100 Tagen nach dem Tode des Erblassers verheiratheten. Dieses Gesetz (die lex Julia) ward jedoch durch die Uebung um so mehr gemildert, als erst der Senat, dann der Kaiser, Dispensationen in jeder Beziehung ertheilten.

Das Alter, welches zur Vollziehung einer ehelichen Verbindung erfordert wurde, war das 14. Lebensjahr für den Jüngling, und das 12. für das Mädchen. Vor August's Zeiten verlobte man aber häufig zum Voraus schon die Kinder, was bis dahin bindende Kraft hatte.

Kein junger Römer durfte ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormünders ein Ehebündniß eingehen.

Die Verlobung geschah durch einen feierlichen Act, — die Sponsalien. Die Hochzeit selbst durfte an keinem der für unglücklich gehaltenen Tage gefeiert werden (die Nonae, Idus, ja der ganze Monat Mai gehörten hieher; — der Monat Junius dagegen galt für besonders glücklich).

Die Ehe mit Ascendenten, dann zwischen Bruder und Schwester, Oheim und Nichte ꝛc. war verboten. Ebenso in früherer Zeit die zwischen Patriciern und Plebejern, sodann zwischen römischen Bürgern und Freigelassenen. Diese letztern Bestimmungen wurden durch die lex Papia Poppaea dahin beschränkt, daß nur die Senatoren und deren Nachkommen in den zwei nächsten Graden keine Freigelassene, keine Schauspielerin und keine Tochter eines Schauspielers heirathen durften. Die volle Freiheit, sich mit Frauen aus den Provinzen zu vermählen, erhielt erst unter Caracalla Eingang, der allen freigeborenen Einwohnern des Reichs das römische Bürgerrecht ertheilte. (Bis dahin hatten die Römer sogar bisweilen die eheliche Verbindung unter den Bewohnern zweier einander nahe gelegenen Districte verboten.) Die Kinder eines römischen Bürgers und einer Ausländerin wurden für unecht gehalten; man nannte sie, wie die aus der Begattung zweier verschiedener Thierarten (z. B. Pferd und Eselin) entstandenen Jungen, Hybridae.

Eine rechtmäßige Ehe ward geschlossen: a) entweder in feierlicher Weise durch Confarreatio oder Coemptio (letzteres eine Art gegenseitigen Kaufes), — oder b) nach einem gewöhnlichen Gebrauche, ohne Feierlich-

*) Socrat. hist. eccl. IV. 30. — Nicoph. hist. eccl. II. 33.

keit. Wenn nämlich ein Weib mit Bewilligung der Aeltern oder des Vormünders mit einem Manne matrimonii causa ein ganzes Jahr zusammenlebte, ohne sich drei Nächte lang von seiner Wohnung zu entfernen, so ward sie seine rechtmäßige Frau, sein Eigenthum durch Verjährung.

Sklaven konnten keine vollgültige Ehe abschließen. Ihre Verbindung war nicht Matrimonium, sondern nur Contubernium. Eben so ward das uneheliche Zusammenleben von Freigeborenen genannt.

Vor dem Jahre Roms 762 galt jedes uneheliche Zusammenleben für schimpflich. Seitdem unterschied aber das Gesetz zwischen Concubina und Pellex. Es war dem unverheiratheten Römer erlaubt, mit einem Weibe, das er gesetzlich nicht zur Gattin nehmen konnte (z. B. mit einer Freigelassenen oder einer Schauspielerin) im Concubinate zu leben, welcher Name nun seine ehrenrührige Bedeutung ziemlich verlor. Die Geliebte nannte man auch Amica, Convictrix, Uxor gratuita. Sie hatte indessen nicht gleiche Rechte, wie eine legitime Ehefrau, und ihre Kinder galten auch nicht für eheliche (legitimi), sondern blos für natürliche (naturales). Nur Personen von niederer Herkunft, oder solche, die eine entehrende Strafe verwirkt hatten, durften als Concubinen gebraucht werden. Mehrere Concubinen zugleich, oder selbst nur eine neben der rechtmäßigen Gattin zu halten, war nicht erlaubt. Häufig traten solche Männer in das Concubinat, welche ihren Kindern, nach dem Ableben der gesetzmäßig geheiratheten Gattin, das Erbe nicht durch Theilung mit nachgeborenen vollbürtigen Geschwistern schmälern wollten. (Aus diesem Verhältnisse entstanden wohl unsere morganatischen Ehen, Heirathen zur linken Hand.)

Entehrend war immer die außereheliche Verbindung eines Weibes mit einem ohnehin im rechtmäßigen Ehestande lebenden Manne. — Auch ward es für nicht ehrenvoll gehalten, wenn Frauen in eine zweite Ehe traten.

— Die ehelichen Verhältnisse der alten Germanen sind uns nicht genügend bekannt. Monogamie scheint bei ihnen, nach Tacitus, wenigstens ziemlich allgemein gebräuchlich gewesen zu sein. Doch klingt es etwas sonderbar, wenn er sagt, sie begnügten sich mit einem Weibe, sehr Wenige ausgenommen, die „nicht aus Sinnenlust, sondern Standeshalber (!!)" zu mehreren ehelichen Verbindungen angegangen werden. — Bei verschiedenen deutschen Völkerschaften war dem Weibe nur einmalige Ehe gestattet, und es konnte sich sonach keine Wittwe wieder verheirathen. Sehr gerühmt wird die strenge Beobachtung der ehelichen Treue, obwohl ihre Verletzung doch auch zuweilen vorgekommen sein muß, weil man sonst den Fall nicht so sehr mit Strafgesetzen vorgesehen haben würde.

— Der Einfluß des Christenthums auf die ehelichen Verhältnisse scheint lange nicht so ausgedehnt gewesen zu sein, wie meistens angenommen wird. In Palästina, in Italien, in allen nach den römischen Gesetzen regierten Ländern, d. i. in der ganzen damals nur einiger maßen civilisirten Welt, bestand bereits schon die Monogamie; die neue Religion hatte sonach nicht erst die Polygamie zu verdrängen. Die

bestehenden Ehegesetze blieben unangetastet. Ohne dauernde Wirkung war der übergroße Purismus, durch den sich die meisten Christen in der Zeit auszeichnen wollten, als ihre Religion unter mannigfachen Verfolgungen und Verspottungen im ganzen römischen Reiche Ausbreitung erlangte. Der scheinbare Abscheu der Kirchenväter vor allen sinnlichen Genüssen trieb sie um so mehr an, auf die strengste Enthaltsamkeit in Allem zu dringen, was nur irgend den Umgang beider Geschlechter betrifft, als sie glaubten, wenn Adam dem Schöpfer gehorsam geblieben wäre, so würde er stets im Stande junggeselliger Unschuld gelebt haben, und das Paradies mit einer Art unverdorbener und unsterblicher Geschöpfe bevölkert worden sein. Der Ehestand erschien nunmehr nur als nothwendiges Mittel das menschliche Geschlecht zu erhalten, und als ein, obwohl nicht vollkommen ausreichender Zügel gegen die Triebe der animalischen Natur. „Die Meinungsverschiedenheit und Unbestimmtheit der orthodoxen Casuisten in dieser wichtigen Materie (bemerkt Gibbon) verräth die Verlegenheit der Leute, welche eine Institution nicht billigen mochten, die sie zu dulden sich doch genöthigt sahen. (Consequenter als die meisten Kirchenväter verwarfen einige Gnostiker den Ehestand schlechterdings.) Die Aufzählung der wahrhaft ungereimten Gesetze, die sie (die Kirchenväter) höchst umständlich hinsichtlich des Ehebettes vorschrieben, müßte dem jüngern Theile der Leser ein Lächeln, den Frauen eine Schamröthe abnöthigen. Sie waren einstimmig, daß eine erste (einzige) Ehe für alle Zwecke der Natur und der Gesellschaft ausreiche... Der Gebrauch der zweiten Ehe ward mit dem Namen eines gesetzlichen Ehebruchs gebrandmarkt, und die Personen, welche sich eine solche scandalöse Verletzung der christlichen Purität zu Schulden kommen ließen, wurden von allen Ehren und selbst dem Almosen der Kirche ausgeschlossen. Da die Begierde als ein Verbrechen betrachtet, und die Ehe nur als ein Gebrechen geduldet ward, so sah man consequent damit das Cölibat als die größte Annäherung zur göttlichen Vollkommenheit an... Einige Wenige, worunter der gelehrte Origenes, hielten es für das Beste, sich geradezu zu entmannen. Manche waren gegen die Anfechtungen des Fleisches unempfindlich und unbesiegbar. Eine feige Flucht verachtend, begannen Jungfrauen im heißen Afrika einen Kampf mit dem Feinde in der nächsten Nähe; sie ließen Priester und Diakonen an ihrem Lager Theil nehmen, und rühmten sich in den Flammen noch ihrer unbefleckten Reinheit. Aber die verhöhnte Natur behauptete zuweilen ihre Rechte."...*) So bildete sich der erste Grund zu Mönchsorden. So pflanzte sich denn z. B. auch das Concubinat, nach römischen Rechtsbegriffen, fort. Nicht nur, daß Karl der Große selbst in seinem Familienleben mehrere Beispiele dieser Art lieferte, sogar bis zur Zeit der Reformation kommen derartige Fälle vor, und erst durch die in der bezeichneten Epoche beginnende höhere Civilisation ward die Sache in die gelindere und

*) Gibbon, the History of the Decline and Fall of the Roman Empire, chap. XV.

seltener vorkommende Form der morganatischen Ehe zurückgedrängt. — Wo das Christenthum die Polygamie zu tief in die Sitten der Völker verflochten fand, und nicht Macht genug besaß, den ganzen Socialzustand (wie bei den alten Sachsen, oder bei den eingebornen Amerikanern) umzustürzen und so zu sagen alle bestehenden Formen zu vernichten, da blieb auch die Vielweiberei unangetastet, wie z. B. bei den Bewohnern von Congo, bei denen die Polygamie heute noch besteht, oder wenigstens in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch eben so gebräuchlich war, wie in der frühern Zeit, ehe sie zum Christenthum übertraten. (S. Home's Sketches of the history of Man). — So geht man auch offenbar zu weit, wenn man die mildere Behandlung der Frauen als Wirkung der Gesetze des Christenthums darstellt; und nicht vielmehr als Wirkung der höher gestiegenen Civilisation. Ungeachtet des Christenthums war der Zustand der Weiber während des Mittelalters nichts weniger, als wie er sein sollte; ungeachtet dieser Religion konnte — um nur Eines anzuführen — das sogenannte jus primae noctis aufkommen und sich nur zu lange (gerade ausschließlich bei christlichen Völkern!) fortpflanzen; konnte dasselbe zu einer Art Gewohnheitsrecht werden, das sogar christlichen Pfarrern zustand; ja, ungeachtet des Christenthums konnte selbst ein Diener jener Kirche, ein Geistlicher, dieses menschenschändende Recht förmlich in einem Processe geltend machen, ohne daß ihn die Kirche oder die christliche Gemeinde, so weit dieser ein Lebenszeichen zu geben zustand, voll Indignation von sich gestoßen hätte*). — In christlichen Schulen hörte man den Satz bestreiten, „ob die Weiber auch Menschen, ob sie gleichfalls nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen seien; und von rechtgläubigen Lehrern der Kirche ward die Frau „das tauglichste Werkzeug teuflischer Ränke, die alte Waffe des Teufels, das Symbol der Sünde, und ein Fehlgriff der Natur" genannt **).

Wichtig eingreifend in die Verhältnisse der Völker war die Einführung des Cölibats der Geistlichkeit (s. den Art. Cölibat). Doch ist noch zu bemerken, daß auch hierin die Päpste in gewissen Fällen klug nachzugeben wußten ***).

---

*) Siehe die Schrift: „Gregor, ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie." Auch unter dem Titel: „Gregor, eine Versöhnung des Streites zwischen den höchsten Interessen der öffentlichen Meinung. Aus den Papieren eines Reisenden. 1. Thl. Nürnberg 1833, bei Th. Otto."

**) S. Jacobs, vermischte Schriften, 4r Thl., S. 233. Es ist überflüssig, daß der gelehrte und würdige Verfasser — zum Beweise seines Satzes: daß man nicht in der Religion die verschiedenartige Behandlungsweise der Frauen in der alten und in der neuen Zeit zu suchen habe — auch noch auf die Morlacken hinweist, bei denen, obwohl sie eifrige Christen sind, keiner seine Frau gegen einen Vornehmern erwähnt, ohne „mit Respect" hinzuzusetzen, so wie er ihr auch nicht gestattet, mit ihm in einem Bette zu liegen ꝛc. ꝛc. (Näheres über die hier angeregten Punkte in der später erscheinenden „Geschichte der Menschheit" des Unterzeichneten. Kolb.

***) So berichtet uns z. B. Lamartine in seiner Reise nach dem Oriente, wie es das Papstthum wissentlich duldet, daß die maronitischen Priester verhei-

Bevor wir nun in eine nähere Schilderung der ehelichen Verhältnisse übergehen, wie sich solche unter den Christen, überhaupt den dermaligen civilisirten Völkern, ausgebildet haben, geben wir noch einige Grundzüge über die desfallsigen Zustände einiger andern Religionsbekenner.

Juden. Bei ihnen trifft man, außer einigen (größtentheils auch von den Christen adoptirten) Mosaischen Grundbestimmungen, wenig feste Normen, so wie es denn überhaupt ein nicht gehörig gewürdigter Umstand ist, daß die jüdische Religion, außer den 10 Geboten, so zu sagen gar nicht absolut feststehende Dogmen anerkennt; wie denn z. B. der gelehrte Rabbi Joseph Albo (aus dem Mittelalter) ausdrücklich sagt: „daß, wenn Jemand durch seine Vernunft dahin gebracht wird, selbst einen Grundartikel der Religion zu leugnen, sobald er nur festhält an der Lehre Mosis (offenbar an den Fundamental-Principien, denn andere Lehrsätze sind ohnehin vielfach abgeändert und beseitigt worden), er immerhin zu den Weisen und Frommen in Israel gezählt werden müsse."

In Folge dieses Verhältnisses konnten denn die Juden auch ihre Ehegebräuche fast in allen Ländern mehr oder minder nach den in denselben geltenden Grundbestimmungen modificiren. Besonders klar wird dies durch nachstehenden förmlichen Beschluß des großen Sanhedrin zu Paris vom 2. März 1807:

„Art. 2. Nachdem der große Sanhedrin in Erwägung gezogen hat, wie viel dermalen darauf ankommt, die Ehegebräuche der Hebräer mit dem Civilgesetzbuche von Frankreich und dem Königreich Italien in Uebereinstimmung zu setzen, und in Erwägung, daß es ein Grundsatz der Religion ist, sich den bürgerlichen Gesetzen des Staats zu unterwerfen, erkennt und erklärt derselbe:

„Daß die durch das Mosaische Gesetz erlaubte Repudiation nur dann gültig ist, wenn sie die Auflösung aller Bande zwischen den Ehegatten, selbst in bürgerlicher Hinsicht, bewirkt; — daß, da ꝛc. ꝛc.

„Weshalb der große Sanhedrin, kraft der Gewalt, womit er bekleidet ist, verfügt und als Religionsgrundsatz verordnet:

„Daß künftighin keine Repudiation oder Ehescheidung nach den durch das Mosaische Gesetz eingeführten Formen geschehen darf, bevor nicht die Ehe durch die competenten Gerichte, und in der durch das Civilgesetzbuch vorgeschriebenen Form für aufgelöst erklärt worden ist;

„Demzufolge ist es jedem Rabbiner in beiden Staaten von Frankreich und dem Königreiche Italien ausdrücklich verboten, sein Amt zu irgend einer Repudiation oder Ehescheidung zu leihen, bevor ihm nicht das Civilurtheil, welches die Scheidung erkannt hat, in gehöriger Form vorgelegt worden ist; und erklärt, daß derjenige Rabbiner, der sich erlauben würde, gegenwärtiges religiöses Statut zu verletzen, als unwürdig angesehen werden soll, diese Amtsverrichtungen fernerhin zu versehen."

---

rathet sind, — weil eine strenge Durchführung des Cölibatsgesetzes hier voraussichtlich einen Abfall von der römischen Kirche herbeiführen würde.

Mohamedaner. In der 4. Sura des Koran (betitelt: „die Weiber") heißt es u. a.: „Die Männer sollen vor den Weibern den Vorzug haben, weil Gott ein Geschlecht vor dem andern durch Vorzüge unterschieden hat." — „Ihr könnt Euch nach dem Ertrage Euerer Glücksgüter Weiber nehmen, wie Ihr wollt, nur müssen sie ehrbar und züchtig, folglich keine Dirnen sein... Wer unter Euch aber nicht Mittel genug besitzt, freigeborene gläubige Weiber zu heirathen, der kann gläubige Sklavinnen nehmen, die Euer Eigenthum geworden sind." (Durch die spätern Ehegesetze ist angenommen, daß der Mann in der Regel 4 eigentliche Ehefrauen, außerdem aber Sklavinnen als Concubinen, in beliebiger Anzahl, haben könne.) Die Männer sind verpflichtet, ihren Weibern „den nöthigen Unterhalt zu geben. Daher sollen rechtschaffene Frauen gehorsam sein und jedes Geheimniß bewahren, weil Gott sie durch den Schutz ihrer Männer bewahrt." Mohamed befiehlt seinen Gläubigen, die Weiber mit Nachsicht und Milde zu behandeln, gestattet ihnen jedoch, sie auch zu strafen, namentlich mit Peitschenhieben. — Die Ehe ist übrigens verboten: mit Weibern, welche der Vater des Mannes gehabt, „denn dies ist ein greuelhaftes Verbrechen und ein Uebel von unseligen Folgen." — „Heirathen dürft Ihr ferner nicht Eure Mütter, Eure Töchter, Eure Schwestern, Eure Muhmen, sie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite mit Euch verwandt sein; eben so wenig die Töchter Euerer Brüder und Euerer Schwestern, die Mütter, die Euch gesäugt haben, Euere Milchschwestern, die Mütter Euerer Weiber, Euere Stieftöchter, bei denen Ihr Vaterstelle vertretet; auch dürft Ihr die Weiber Euerer Söhne nicht heirathen *), und keine zwei Schwestern. Endlich dürft Ihr keine freien Weiber zur Ehe nehmen, die schon verheirathet sind, nur die Sklavinnen ausgenommen, die Euer Eigenthum geworden." In allen Fällen sieht der Prophet darauf, daß der Gläubige kein Weib zur Gattin nehme, die zuvor einen ausschweifenden Lebenswandel geführt.

Chinesen. Bei diesem Volke werden die Mädchen zur Ehe verkauft. Der Bräutigam handelt mit den Aeltern um den Preis der

---

*) Mohamed selbst verletzte dieses, ursprünglich auch auf die Weiber der Adoptivsöhne ausgedehnte Verbot, vorgeblich auf Gottes Befehl, und beschränkte dasselbe dann auf die Gattinnen der eigenen wirklichen Söhne. Er hatte sich nämlich in die Frau seines Adoptivsohnes Seid verliebt, und dieser, aus Achtung vor dem Vater, schied sich von ihr. In Beziehung auf den gedachten Fall heißt es im Koran (33. Sura, betitelt: „die Bundesgenossen"): „Nachdem Seid sich (zur Scheidung) entschlossen hatte, haben Wir (Allah spricht) sie Dir zum Weibe vertraut, damit die Gläubigen keine Gewissenszweifel über die Weiber ihrer angenommenen Söhne haben mögen, wenn sie sich ihretwegen (zur Scheidung?) entschlossen haben; der Wille Gottes aber muß geschehen. Dem Propheten ist es kein Verbrechen, was Gott ihm befohlen hat, und diesen Befehl haben auch andere Propheten vor ihm erhalten; Gottes Befehl aber ist unabänderlich." (Noch ungleich weiter gehende Dispensationen ertheilt sich der Prophet in der nämlichen Sura des Koran, u. a. die Töchter der Brüder und Schwestern seines Vaters zu heirathen.)

Braut, die nicht befragt wird, ob sie einwilligt. Der Bräutigam bekommt aber seine Braut nicht eher zu sehen, als bis sie vor seiner Thüre eintrifft. Man hat ihm vorher den Schlüssel zur Sänfte gesendet, in welcher sie zu ihm getragen wird; und wenn sie ihm nun, bei'm Oeffnen derselben, nicht gefällt, so kann er sie wieder zurückschicken, verliert aber den Kaufpreis. — Wo das Weib ein bloßer Handelsartikel ist, da muß wohl auch die Vielweiberei erlaubt sein. Dessen ungeachtet trifft man sie nicht häufig in Ausübung gebracht, da neun Zehntheile des chinesischen Volkes kaum im Stande sind, die Kinder einer Frau zu ernähren. Bei Ehescheidungen, die der Mann mit leichter Mühe auswirken kann, steht es ihm frei, seine Frau wieder zu verkaufen, um auf diese Weise mindestens einen Theil seines Kaufgeldes wieder zu erlangen. (Doch begnügt man sich meistens, sie einfach ihren Aeltern zurück zu schicken.) Ja selbst nach dem Tode des Mannes soll dessen Erben das Recht zustehen, die Wittwen (wie etwa die Hausthiere!) zu verkaufen. Auch wird ein Mädchen, das unverheirathet Mutter geworden, als Sklavin verkauft.

Es gilt als ein moralisches Verbrechen, wenn sich eine Frau (deren Gatte nicht zu den geringern Ständen gehört) außerhalb des Hauses erblicken läßt. Wollen solche Weiber eine Freundin besuchen, so müssen sie sich dazu eines fest zu verschließenden Tragsessels bedienen. Die Weiber aus den geringern Ständen sind allerdings nicht in ihre Wohnungen eingesperrt, vielmehr lasten auf ihnen die härtesten Beschäftigungen. Nicht selten sieht man sie mit einem auf den Rücken gebundenen Kinde arbeiten, während gleichzeitig der Mann spielt oder dem Müssiggange fröhnt. In der Provinz Kiangsi ist nichts gewöhnlicher, als eine Bäuerin zu erblicken, die einen kleinen Pflug zieht, während der Mann hinten hergeht, die leichte Handhabe haltend und Samen ausstreuend. Auch die vornehme Frau wird von ihrem Gatten nichts weniger als mit Achtung behandelt und darf z. B. nicht einmal an einem Tische mit ihm speisen *).

— Zum Schlusse des gegenwärtigen Paragraphen haben wir noch einige Bemerkungen zu geben.

Polygamie kann glücklicher Weise nie in allgemeiner Ausdehnung stattfinden. Einerseits setzen die bürgerlichen Verhältnisse eine Grenze: wie in China, so auch allenthalben anderwärts, ist die Mehrzahl der Männer kaum im Stande, eine Frau und deren Kinder zu ernähren; — anderseits hat auch die Natur unmittelbar eine solche gesteckt: die Zahl der Frauen steht mit jener der Männer viel zu sehr in gleichem Verhältnisse, als daß jeder der letztern mehrere der ersten besitzen könnte (ein Unterschied von etlichen Tausenden auf eine Gesammteinwohnerzahl von einer Million beweist nichts hiergegen, um so weniger, als die Menge der gebornen Knaben notorischer Weise größer ist, als die der Mädchen). Leider suchen meistens die Völker mit Polygamie dieses natürliche Verhältniß dadurch zu stören, daß sie in zahllosen Kriegen und Ueberfällen die

*) Vergleiche die Travels in China etc., from Pekin to Canton, by John Barrow, Esq., late private secretary to the Earl of Macartney.

Männer und Knaben ihrer Nachbarstämme erschlagen, die Weiber aber, vorzüglich die Mädchen, am Leben lassen, um mit ihnen ihre Harem's zu füllen.

Was die Polyandrie betrifft, so kennen wir kein Land der Erde, in welchem sie nach Gesetz oder Sitte dermalen in Uebung wäre; und wenn man das Gegentheil (das Bestehen dieses Gebrauches) bei den Bewohnern der malabarischen Küste behaupten will, so scheint uns diese Angabe aller glaubwürdigen Nachweisung zu entbehren, sich sonach auf eine grundlose Sage zu reduciren.

Dagegen ist, was man in dieser Art kaum für möglich hätte halten sollen, in der neuesten Zeit, mitten im civilisirten Europa, von sonst sehr talentvollen und gebildeten Leuten, ein Versuch gemacht worden, die Ehe so zu modificiren, daß sie nach unsern dermaligen Begriffen in ihrem Grundprincipe erschüttert würde. Die St. Simonisten beabsichtigen, zwar nicht, wie behauptet wurde, eine Gemeinschaft der Frauen (wenigstens verlangten dies nicht alle St. Simonisten), aber dagegen eine Verbindung durch eine Art Ehe nur in so lange, als keines der beiden Theile eine Auflösung des bisherigen Verhältnisses, eine Verheirathung mit irgend einer andern Person, wünsche, welche ohne alle weitläufigen Formalitäten müsse vollzogen werden können. Sie gingen hiebei von der Ansicht aus, die Neigungen seien wandelbar; halte man zwei Personen durch das Band der Ehe an einander gefesselt, die sich zwar früher geliebt hätten, deren Neigung aber erkaltet sei, so müsse daraus ein unglückliches, peinigendes Verhältniß entstehen. Wolle man die Menschen glücklich werden lassen, so sei es eine der nothwendigen Bedingungen, daß man ihnen gestatte, stets in die innigste Verbindung mit denjenigen zu treten, welche sie gerade am meisten liebten, und dieses Verhältniß ebenso mit möglichst wenigen Umständen wieder aufzulösen, sobald jene Neigung erkalte oder verschwinde. — Die Frauen sollten emancipirt werden, wie die Männer es seien. — Die pariser Gerichte haben bekanntlich die Hauptanhänger jenes Systems, als Verbreiter immoralischer Lehren, zu Strafen verurtheilt, und dieselben haben, nachdem ihre Versuche in Frankreich gescheitert waren, diese eben so vergeblich, unter vorsichtigerm Auftreten, im Oriente zu verbreiten gesucht.

§. 3. Die Ehe bei den dermaligen civilisirten (christlichen) Völkern. Es kann ohnehin nicht im Plane des Staatslexikons liegen, eine eigentlich juristische oder theologische Abhandlung über die Ehe zu liefern. Wir dürfen uns aber in dem gegenwärtigen Artikel um so mehr kurz fassen, als das Eherecht in dem Artikel Familienrecht abgehandelt werden wird. Wir stellen dasjenige, was in unsere Abhandlung gehört, von dem Standpunkte aus zusammen, um die betreffende Gesetzgebung der civilisirten, zunächst der christlichen Völker, im Allgemeinen zu überblicken, ohne uns ausschließlich an die Legislation eines besondern einzelnen Staates zu halten.

Bedingungen und Hindernisse der Ehe. Das Abschließen der Ehe, eines, wie wir gesehen haben, durch die Natur des Menschen begründeten Institutes, soll keine Gesetzgebung willkürlich verhindern.

Die gesellschaftlichen, physischen und moralischen Verhältnisse bedingen zwar mehrfache Beschränkungen, die Grenze sollte aber nicht wegen einzelner möglicher Mißbräuche zu sehr eingeengt, vielmehr nur in so weit ein Verbot erlassen werden, als solches auch den aufgeklärten Begriffen von Gemeininteresse und Moral nothwendig erscheint, — ohne Rücksichtnahme auf ältere, strengere Gebräuche ꝛc.

Daß zur gültigen Eingehung der Ehe vor Allem die freiwillige Einstimmung der Parteien erfordert wird, versteht sich von selbst, da überhaupt gar kein Vertrag ohne diese Vorbedingung rechtlich abgeschlossen zu werden vermag.

Als die wesentlichen Ehehindernisse sind folgende anzunehmen:

A. Aus dem Naturrechte abgeleitet: 1) Mangel der Mannbarkeit. (Bedingung eines gewissen Alters — nach dem römischen Rechte bei Mannspersonen das zurückgelegte 14te, bei Frauenspersonen das beendigte 12te Lebensjahr; ebenso nach dem Cod. Maximil.; der Code Napoléon bestimmt das 18. und 15. Jahr, und gewiß verdient in diesem Punkte das strengere franz. Recht in den Klimaten, wie das mitteleuropäische, den Vorzug. — Die Eheverbote wegen zu hohen Alters sind allenthalben verschwunden. — Körperliche Impotenz; jedoch in vielen Fällen streitig oder ganz beseitigt. — 2) Unfähigkeit, seine Einwilligung zu ertheilen. (Unfähigkeit des Blödsinnigen, Unfähigkeit wegen Zwang, Irrthum oder Betrug.)

B. Aus dem Privatrechte: 1) Verbot der gleichzeitigen Polygamie. (Niemand darf zu einer zweiten Ehe schreiten, so lange die frühere noch besteht. Hierher gehört auch das im römischen Rechte begründete Hinderniß eines bereits gegebenen Ehe-Versprechens, das die französische Gesetzgebung mit gutem Grunde nicht beibehalten hat, etwa unbeschadet einer Geldentschädigungsklage.) — 2) Selbst wenn die frühere Ehe rechtsgültig aufgelöst worden, wäre es auch durch den Tod des Ehegatten, darf die Frau doch erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist (10 Monate oder 1 Jahr) in eine neue treten. — 3) Unfähigkeit wegen Mangel der Einwilligung der Aeltern und Verwandten. (Die väterliche Einwilligung, die das römische Recht verlangt, ist von dem Eigenthumsrechte abgeleitet, welches den Vätern über ihre Kinder zustand. Demgemäß war denn die Einwilligung des Vaters in jedem Alter des Kindes erforderlich — was später, namentlich durch Kirchengesetze, sehr gemildert ward; — die Einstimmung der Mutter hingegen erschien als überflüssig. [Die väterliche Einwilligung konnte auch durch die Gerichte ertheilt werden. Das katholische Kirchenrecht stellte sogar geradezu das Princip auf, daß die älterliche Einwilligung nicht absolut nöthig sei.] Auf ganz abweichenden Grundsätzen beruhen die Bestimmungen des franz. Rechts. Bei Eingehung der Ehe, eines der wichtigsten Schritte des ganzen Lebens, sollten allerdings diejenigen vor Uebereilung und Unbesonnenheit möglichst bewahrt werden, deren geringes Alter noch nicht die hiezu nöthige Erfahrung voraussetzen läßt. Der Gesetzgeber beabsichtigte daher, diesen jungen Leuten in ihren Ascenden-

ten aufgeklärte und liebevolle Rathgeber zur Seite zu stellen. Die unbedingte Abhängigkeit von deren Willen sollte aber bei reiferem Alter um so mehr aufhören, als das Gegentheil hinwieder zu mancherlei Mißbräuchen der älterlichen Gewalt geführt haben würde. Demgemäß bestimmt die franz. Legislation: a) Kein Sohn kann vor dem 25sten, keine Tochter vor dem 21sten Altersjahre ohne Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter eine Ehe abschließen. Sind beide verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Vaters. Ist Eines der Aeltern todt, oder in der Unmöglichkeit seinen Willen kund zu geben, so wird die des Andern ausreichend. Befinden sich beide in diesem Falle, so treten die Großältern in deren Rechte. — b) Nach dem oben angegebenen Alter sind die Kinder nur gehalten, ein ehrerbietiges Ansuchen um Einwilligung an ihre Aeltern, resp. Großältern, zu richten. Wird das Begehren abgeschlagen, so ist das Ersuchen in monatlichen Fristen noch zweimal zu wiederholen. Einen Monat nach der dritten Aufforderung kann dann auch ohne die Einwilligung zum Eheabschlusse geschritten werden. — Hat der Sohn aber das 30., die Tochter das 25. Jahr zurückgelegt, so genügt sogar ein einmaliges ehrerbietiges Ansuchen.)

C. Aus staatsrechtlichen oder aus polizeilichen Gründen. (Aus Gründen des allgemeinen Wohls.) 1) Verbot der Heirath mit den nächsten Verwandten (mit den eigenen Aeltern, überhaupt Ascendenten, zwischen Geschwistern, Oheimen. Was weiter geht, scheint uns unpassend zu sein, so namentlich das Verbot der Heirath zwischen Schwager und Schwägerin. Das französische Recht, obwol im Allgemeinen milder als das römische, welches die Ehe selbst im vierten Verwandtschaftsgrade verbot, geht im eben berührten Punkte nach unserer Ansicht noch zu weit, und man hat daher diese Beschränkung in den deutschen Rheinlanden mit Recht aufgehoben. Auch ist uns in dieser Beziehung noch niemals auch nur ein Aergerniß gebender Fall vorgekommen). — 2) Unfähigkeit, die aus der Verurtheilung zum bürgerlichen Tode entspringt. (Das Bürgerlich-todt-Erklären ist übrigens eine Strafe, die nach unserer Ansicht einer jeden civilisirten Nation unwürdig ist.) — 3) Unfähigkeit einer Heirath mit dem Mitschuldigen eines Ehebruchs, welcher der Grund zur Scheidung einer frühern Ehe war. — 4) Absolute oder blos temporäre Unfähigkeit der Wiederverheirathung zweier zuvor von einander geschiedener Personen. — 5) Temporäre Unfähigkeit einer Wiederverheirathung überhaupt unmittelbar nach der Scheidung. — 6) Verbot der Ehe zwischen dem Vormünder und seinem Pupillen vor der Rechnungsablage (kommt im franz. Rechte nicht vor.) — 7) Standes-Ungleichheit. (In England und Frankreich ist dieses Verbot, etwa die regierende Familie ausgenommen, glücklicher Weise ganz verschwunden.) — 8) Verbot der Heirath, ehe der junge Mann der Conscriptionspflicht Genüge geleistet hat. — 9) Specielle Gesetze, nach denen es gewissen Ständen (Beamten, Officieren) nicht gestattet ist, sich ohne besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, oder ohne sogenannte Cautionsleistung (für was Caution?) zu verheirathen. —

10) Heirathsverbot zwischen Negern und Weißen. (Hieher kann auch das Verbot der Bigamie gezogen werden, das aber auch aus privatrechtlichen Gründen sich ableiten läßt.)

D. Aus kirchlichen Rücksichten: 1) Cölibatsgesetz bei den kathol. Geistlichen, und Gelübde der Keuschheit. — 2) Geschlossene Zeiten (an Ostern und Advent). — 3) Geistliche Verwandtschaft (Pathen, Firmpathen ꝛc.; wird übrigens in den meisten Ländern auch von den Katholiken nicht mehr sehr beachtet). — 4) Eheverbot zwischen Katholiken und Ketzern oder Ungläubigen. (Es ist längst bei den Katholiken angenommen, daß unter diesen Benennungen die Protestanten nicht zu begreifen sind. Dessen ungeachtet haben in neuerer Zeit einige kathol. Kirchenrechtslehrer den Satz zu erweisen und durchzuführen gesucht, daß eine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten nur ausnahmsweise, in besonderen Fällen, und auch dann nur zu gestatten sei, wenn sich beide Theile förmlich verpflichteten, alle Kinder aus dieser Ehe der kathol. Kirche zuzuwenden. Aufgeklärte Regierungen werden derartigen Uebergriffen mit aller Kraft um so mehr entgegentreten, je wohlthätiger sich die sogenannten gemischten Ehen in ihren Wirkungen hinsichtlich der Toleranz, Aufklärung und Vermögensvergrößerung des Volkes allerwärts erwiesen haben. — Ein ähnliches Verbot, wie bei den Katholiken, besteht auch bei den Bekennern der griechischen Kirche. — Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß consequenter Weise die sämmtlichen kirchlichen Ehehindernisse in denjenigen Ländern gänzlich hinwegfallen müssen, in welchen man die Ehe gesetzlich nur als bürgerlichen Act betrachtet. (Ganz unbegreiflich ist es unter diesen Verhältnissen, wie man z. B. in Rheinbaiern dessen ungeachtet die Ehe zwischen Christen und Juden verboten hat, während der Staat doch offenbar auf ein Amalgamiren zwischen beiden hinwirken sollte.)

— Die oben aufgezählten Hindernisse lassen sich in vorübergehende und fortdauernde, verhindernde (aufschiebende, impedientia) und vernichtende (dirimentia) eintheilen. Die einen haben nämlich nur die Wirkung, daß sie, in geeigneter Weise geltend gemacht, den Abschluß der Ehe verhindern, nicht aber die, eine bereits geschlossene Ehe wieder aufzulösen. Die andern vernichten dagegen auch die schon vollzogene Ehe. In dieser Beziehung läßt sich übrigens keine allgemeine Regel aufstellen, da die weltliche Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sowol, als die Principien der verschiedenen christlichen Kirchen, hierüber mitunter sehr wesentlich von einander abweichen, wonach sich sodann auch die Möglichkeit und größere oder geringere Schwierigkeit einer zu erlangenden Dispensation durch das Staatsoberhaupt oder die kirchliche Behörde (Papst, Bischof, protest. Consistorium) bestimmt.

Opposition und Nullität. Einspruch (Opposition) gegen die Heirath und ebenso Klage auf Nullität der bereits abgeschlossenen Ehe steht nicht nur Jedem der in den verschiedenen Gesetzgebungen hiezu berechtigten Privatpersonen zu, sondern beide können und sollen auch in denjenigen Fällen, bei welchen das Gemeinwesen, die öffentliche Ordnung oder Moral betheiligt ist, von Amtswegen geschehen. Nicht jede

Verletzung oder Umgehung einer gesetzlichen Bestimmung kann indessen zu Wiederauflösung der Ehe (eines Verhältnisses, aus dem sogleich mancherlei wichtige Folgen entspringen) genügen, am seltensten darf die Nichtigerklärung dann stattfinden, wenn die Parteien in gutem Glauben gehandelt hatten (und in diesem Falle werden selbst der nichtig erklärten Ehe für die Vergangenheit alle Wirkungen einer vollgültigen zugestanden). Auch finden wir in allen Gesetzgebungen das Princip angenommen, daß einer Klage auf Nichtigkeit nur in den wichtigsten Fällen, und namentlich nur dann Folge gegeben werden könne, wenn die Verletzung ausdrücklich mit der Strafe der Nullität gesetzlich bedroht war.

Förmlichkeiten des Eheabschlusses. Dieselben sind nach den Bestimmungen der einzelnen Rechte und Statuten ziemlich verschieden. Doch verlangen alle übereinstimmend: a) die freie und bestimmte Erklärung des Bräutigams und der Braut, b) daß diese Erklärung vor dem competenten (weltlichen oder geistlichen) Beamten des Civilstandes gegeben, und c) ein förmlicher Act (Heirathsact) darüber verrichtet werde. Außerdem wird in der Regel, namentlich von dem französischen Rechte, unbedingt und ohne eine Ausnahme zuzulassen, die vorgängige öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Heirath, Abschluß in Gegenwart von (vier) Zeugen, sonach Publicität der Ehe, gefordert.

Die franz. Gesetzgebung ist zwar nicht die erste, welche jenes Princip aufstellt, wohl aber wissen wir dasselbe in keiner andern Legislation mit gleicher Schärfe und Consequenz in allen Fällen durchgeführt. Schon vor der Zeit des tridentinischen Concils waren die heimlichen Ehen zwar im Allgemeinen verboten, aber nicht ungültig. Der natürlich sehr häufig eintretenden übeln Folgen wegen verordnete nun jene Kirchenversammlung, „daß eine Ehe, welche ohne die Gegenwart des betreffenden Pfarrers oder eines andern, von diesem oder dem Ordinariate dazu ermächtigten Priesters, und ohne die Anwesenheit von zwei oder drei Zeugen geschlossen worden, ungültig sein soll". Indessen ward diese Bestimmung häufig nicht mit der gehörigen Strenge in Ausübung gebracht, und namentlich wußten die bevorrechteten Stände, wo jenes Gesetz ihren Absichten im Wege stand, sich dessen Wirkungen durch sogenannte Gewissensehen (matrimonia conscientiae) u. dgl. zu entziehen. Selbst Päpste erkannten diese letzterwähnte Vermählungsart ausdrücklich an; nur verlangte Benedict XIV. in einer Constitution vom Jahre 1741, daß bei dem betr. Bischofe die Dispensirung von der vorgeschriebenen dreimaligen Proclamation erholt, und die Namen der Contrahenten und Zeugen in ein besonderes Buch eingetragen werde, während in den gewöhnlichen Tauf- und Ehebüchern sowohl die Aeltern, als deren Kinder, unter erdichteten Namen figuriren durften*).

*) Selbst Kirchenrechtslehrer der neuesten Zeit vertheidigen die sogenannten Gewissensehen, u. a. der sonst so vernünftig-aufgeklärte Dr. A. Michl, im „Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, mit Hinsicht auf die baierischen Landesgesetze verfaßt ꝛc. 2. Ausg., München 1816." (Ein leider von den baier. Universitäten wieder verdrängtes Buch. Ueber den fragl. Punkt meint übrigens

Kaiser Joseph war der Erste, der diesen ohne vorgängige Proclamation und in der Stille abgeschlossenen, überdies während der ganzen Lebensdauer heimlich gehaltenen Gewissensehen entgegentrat. In der Verordnung vom Jahre 1783 spricht er darüber die sehr wahren Worte aus: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch insgeheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten."

— Eine sehr wichtige, obwol wenigstens der Theorie nach gar nicht schwer zu lösende Frage ist die: ob der Eheabschluß in das Gebiet der weltlichen oder der geistlichen Behörde einschlage.

Jener Act geht in allen seinen wesentlichen äußern Wirkungen nur in die weltlichen Verhältnisse, in das Civilrecht über. Nichts inconsequenter daher, als die Sache dem Civil-, dem weltlichen Beamten entziehen, und statt dessen dem geistlichen zuweisen. Ganz damit übereinstimmend zeigt sich auch die historische allmälige Entwickelung, woraus sich ergibt (was durch mehrere ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer längst erwiesen ist), daß die katholische Kirche das Sacrament mit der Ehe verbunden, nicht die Ehe selbst zum Sacramente gemacht hat, so wie denn besonders in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Christenthums die Eheeinsegnung nur als frommer Gebrauch, nicht als wesentliche Bedingung angesehen ward.

Papst Nicolaus I. betrachtete im neunten Jahrhunderte, in einer Antwort an die Bulgaren, die Ehe von der den Gesetzen gemäß gegebenen Einwilligung der Parteien abhängig, und erklärte das Sacrament unabhängig von der Einsegnung. Erst in jenen finstern Zeiten, in welchen die Geistlichen allein und ausschließlich nicht ganz so weit zurück waren im Wissen wie die übrigen Leute (oder dieses wenigstens von sich glauben machten) *), übertrug man ihnen die Führung des Civilstandswesens, um wenigstens einen Schein von Ordnung in die Sache zu bringen, um Betrügereien und desfallsigen Streitigkeiten jeder Art, namentlich von heimlichen Ehen herrührend, mindestens einigermaßen zu begegnen. Die ersten Spuren davon finden sich in den Capitularen Karl des Großen. Das Sacrament blieb aber selbst damals noch so ganz unabhängig von dem Eheabschlusse an sich, daß z. B. die zweiten Heirathen gar nicht eingesegnet wurden. Es genügte, daß der Pfarrer öffentlich, in Gegenwart des Volkes, Namens der Kirche die Billigung (adprobatio) aussprach. Ja es scheint sogar, daß auf Umgehung dieser Förmlichkeit, selbst bei den ersten Ehen, keineswegs die Strafe der Nullität stand, indem wir nur

---

Michl, S. 308: „Die Gewissensehen seien sowohl dem Zwecke der Natur, als den allgemein angenommenen positiven Grundsätzen gemäß." — Es liegt indessen auf der Hand, daß sie nichts weiter, als ein die bürgerlichen Verhältnisse sehr gefährdender, darum durchaus nicht zu duldender, Mißbrauch sind.

*) Der Unterzeichnete wird diese Behauptung in seiner „Geschichte der Menschheit" umständlich erweisen. Kolb.

von einer Geldbuße von 100 Sous, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, von der Strafe von 100 Peitschenhieben, lesen.

Auch diese Bestimmungen kamen gegen das zwölfte Jahrhundert außer Uebung. Papst Alexander III. erklärte die Ehe von der Einstimmung der Parteien abhängig. Der nämliche Papst verhängte, im Lateranischen Concil, nur eine Pönitenz gegen diejenigen, welche heimliche (clandestine) Ehen abschließen würden.

Entscheidend sind in dieser Beziehung die Beschlüsse des tridentiner Concils, die nicht nur in jeder Hinsicht an sich als vollgültig betrachtet werden, sondern hierin auch die neuesten Kirchengesetze der Katholiken sind. Diese verlangen aber, wie die oben citirte Stelle beweist, nicht die priesterliche Einsegnung und Ertheilung des Sacraments, sondern einzig und allein die Gegenwart des betr. Pfarrers, „praesente Parocho," gerade so, wie es in den nächstfolgenden Zeilen heißt „testibus praesentibus". Der Priester soll, wie Michl sagt, als Zeuge Namens der Kirche, gegenwärtig sein; und es wäre eine Ehe (kirchenrechtlich) gültig, wenn der Pfarrer auch in der Excommunication, wenn er noch nicht Priester, und wenn er sogar wider seinen Willen gegenwärtig wäre *).

Da die katholische Kirche sonach unzweifelhaft nur heimlichen und blos angeblich abgeschlossenen Ehen entgegenwirken wollte, so kann es nicht auffallen, daß u. a. Papst Benedict XIV. in der Bulle vom 13. Mai 1741 die Einsegnung einer sogenannten gemischten Ehe an protestantischen Orten durch einen protestantischen Geistlichen für vollkommen rechtsgültig anerkennt.

Unter solchen Verhältnissen konnten denn auch die Protestanten von dem Begriffe des Sacraments bei der Ehe abgehen und dennoch mancherlei Bestimmungen des kathol. Kirchenrechts beibehalten, ohne darum von vorn herein der Inconsequenz beschuldigt werden zu dürfen (wie z. B. bei Thibaut, System des Pandekten-Rechts, 2. Aufl. §. 381.).

Bemerkenswerth, obwol sonach nicht auffallend, ist es, daß seit der Reformation die Ehe bei den Protestanten in Holland ohne alle kirchliche Formalität geschlossen, und weiter nichts, als die Erklärung der Parteien vor der weltlichen Obrigkeit, und demgemäß die Einzeichnung in das betr. Eheregister, vorgenommen ward.

Es bedarf sonach keiner weitläufigen Auseinandersetzung mehr, um die Bestimmung der franz. Gesetzgebung zu rechtfertigen, welche dem Grundsatze gemäß, das Weltliche von dem Geistlichen zu trennen, — den Eheabschluß, so wie die Führung der Civilstandsacten überhaupt, in allen Gemeinden dem weltlichen Ortsvorstande übertrug, es dabei einem Jeden freistellend, seine Ehe nach der weltlichen Trauung**) auch noch kirchlich einsegnen zu lassen.

---

*) S. Michl, S. 356. — Wiese, Handbuch des deutschen Kirchenrechts. Thl. 2., S. 666, §. 286.

**) Die Trauung durch die weltliche Behörde mußte in den bürgerlichen Verhältnissen das Entscheidende bleiben, und die Gestattung einer vorherigen kirchlichen Trauung hätte dazu geführt, die Bestimmung des Gesetzes vielfach illusorisch zu machen.

Wir haben hier noch einige Worte über die Art der Eheabschließung zu sagen.

a) Nach dem canonischen Rechte. Nach vorausgegangener dreimaliger Proclamation, von welcher aber theilweise und selbst ganz dispensirt werden kann, findet der Eheabschluß statt. Gegenwärtig müssen sein: 1) der Pfarrer der Parteien, oder mindestens jener des Einen Betheiligten, oder dessen Stellvertreter, oder der Diöcesan-Bischof, oder der, welchen derselbe committirt hat, — im Allgemeinen der Parochus proprius, um Unterschleifen zu begegnen; — 2) Zeugen, und zwar, außer dem Nothfalle, wenigstens zwei.

b) Nach dem französischen Rechte. 1) Vorausgehen müssen zwei Aufgebote, die an zwei auf einander folgenden Sonntagen vor dem Eingange des Gemeindehauses eines jeden derjenigen Orte statt zu finden haben, an welchen ein jedes der beiden Contrahenten domicilirt ist, oder sich seit sechs Monaten aufhält. — 2) Im letztern Falle muß diese Proclamirung auch am frühern Wohnorte vorgenommen werden. — 3) Eben so in der Gemeinde, in welcher diejenigen sich aufhalten, unter deren Gewalt die Brautleute etwa noch stehen. — 4) Nur vom zweiten Aufgebote kann die Staatsregierung aus wichtigen Gründen dispensiren. — 5) In jener ganzen Zwischenzeit von 8 Tagen muß die desfallsige Acte an dem Gemeindehause angeschlagen sein. — 6) Frühestens drei Tage nach dem zweiten Aufgebote darf die Vermählung stattfinden, und dies nur an dem gewöhnlichen Wohnorte des einen der beiden Betheiligten. — 7) Wenn Einspruch (Opposition) geschieht, darf der Civilbeamte den Abschluß nicht vornehmen, ebenso wenig, wenn die Einwilligung der Aeltern, oder sonst eine der Vorbedingungen fehlt. — 8) Der Civilstandsbeamte hat den Brautleuten, in Gegenwart von 4 Zeugen, welche unter Verwandten oder Nichtverwandten gewählt werden können, die Bestimmungen des Gesetzes über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Er hat sodann von jedem der Brautleute einzeln und nach einander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Sonach erklärt er sie, Namens des Gesetzes, durch das Band der Ehe verbunden, worüber sogleich eine Urkunde errichtet wird.

Hier ist noch zu bemerken, daß, nach völkerrechtlichen Principien, jede Ehe allenthalben als vollgültig betrachtet wird, welche zwei Individuen*) nach den Formen des Auslandes abgeschlossen haben, mögen diese Formen nach unsern Gesetzen auch noch so ungenügend sein**). Nur

---

*) Wir glauben, im Gegensatze von einigen franz. Juristen, daß sogar ein Mohamedaner, etwa aus Algier, der zwei oder mehr Frauen mit sich nach Frankreich brächte, ungeachtet des unbedingten Verbotes der Bigamie, dieselbe fortsetzen dürfte, obschon er in Frankreich selbst keine Bigamie eingehen könnte. —

**) Der Ehe, welche zwei Wilde in Amerika, oder zwei Chinesen ꝛc. in ihrem Vaterlande nach den dortigen Gebräuchen abgeschlossen haben, wird z. B. in Frankreich alle rechtliche Wirkung zugestanden, wenn dabei auch keine einzige

dürfen nicht specielle Gesetze den betr. Individuen entgegenstehen *), und die Ehe darf nicht darum im Auslande abgeschlossen worden sein, um den gesetzlichen Bestimmungen des Inlandes auszuweichen.

Wirkungen der Ehe. Das Wesentlichste in dieser Beziehung haben wir bereits oben, zu Anfange des §. 1, angedeutet. Näher betrachtet lassen sich die Wirkungen der ehelichen Verbindung bei den civilisirten Völkern folgendermaßen nach Classen ordnen.

A. Wirkungen in Hinsicht der Ehegatten selbst. 1) Bezüglich auf beide Ehegatten: Geschlechtsverbindung, mit Ausschluß jedes andern Individuums, sonach mit der wesentlichen Verpflichtung gegenseitiger Treue; ebenso gemeinsame Hülfeleistung und Unterstützung. — 2) Bezüglich auf den Mann speciell: Er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und der Verwalter sowol des gemeinschaftlichen, als auch des privativen Vermögens der Frau, daher seine Pflicht, die Frau zu beschützen, sie aufzunehmen und standesmäßig zu unterhalten. — 3) Bezüglich auf die Frau: Aus dem eben Gesagten ergibt sich für das Weib die Verpflichtung, dem Gatten zu gehorchen (die Culturstufe setzt die Grenze dieser jedenfalls sehr unbestimmten gesetzlichen Verfügung fest; in England steht dem Manne, in Folge eines aus den barbarischen Zeiten des Mittelalters fortgepflanzten Gewohnheitsrechts, noch sogar die Befugniß zu, sein Weib öffentlich zu verkaufen) ihm zu folgen, wo er sich niederzulassen für gut findet, und die Unfähigkeit, ohne seine (oder des Richters) Ermächtigung Verbindlichkeiten einzugehen oder Processe zu führen, selbst wenn der Gegenstand derselben ihr persönliches Vermögen betreffen sollte. (Alles zuletzt Aufgeführte am bestimmtesten begründet in der franz. Gesetzgebung. In dem röm. Rechte ist auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Gattin vorkommenden Falles den Stand des Gatten erlangt und an dessen Gerichtsstand theilnimmt, möge sie dadurch einen bevorzugten erlangen oder verlieren ꝛc.)

B Wirkungen in Hinsicht der Kinder. 1) Familienrechte: Die ehelichen Kinder führen den Namen des Vaters und sind Mitglieder der Familie, dafür aber der väterlichen (älterlichen) Gewalt unterworfen. — 2) Erziehung: Die Aeltern sind verpflichtet, ihre Kinder, im Verhältnisse ihrer Mittel und deren Fähigkeiten, zu erziehen und unterrichten zu lassen. — 3) Unterhalt: Die Aeltern, so wie subsidiarisch die Großältern und Schwiegeräldern sind ihren Kindern, wenn sich diese außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, Alimentationsbeiträge zu reichen schuldig, im Verhältnisse ihrer Mittel und ihres Standes. Hinwieder sind die Kinder, Enkel oder Schwiegersöhne und Sohnsfrauen zu dem Gleichen gegen jene verpflichtet. — 4) Erbrecht: Die Kinder

---

der Formalitäten beobachtet worden sein sollte, deren Verletzung in Frankreich Nullität der Ehe nach sich ziehen würde.

*) z. B. das Todt-Erkärt-sein durch gerichtliches Urtheil im ursprünglichen Vaterlande. — Die im Auslande abgeschlossenen Ehebündnisse der Emigranten wurden aus diesem Grunde in Frankreich nicht anerkannt, auch nachdem jene amnestirt worden waren.

sind die natürlichen Erben ihrer Aeltern. (Nach dem röm. Rechte ist die Tochter auch berechtigt, von ihrem Vater eine Ausstattung zu ihrer Heirath zu verlangen.)

§. 4. Ehebruch, adulterium = die Geschlechtsverbindung einer verheiratheten Person mit einem andern, als seinem angetrauten Gatten (Gattin).

Da die Verletzung der ehelichen Treue von Seiten des Weibes weit ärgere Folgen nach sich zieht, als die des Mannes, so wird die erste allenthalben strenger beurtheilt, als die letzte, und wir kennen kein Volk, selbst unter den wildesten Horden keinen Stamm, bei dem nicht der Ehebruch der Frau scharf bestraft würde, was hinsichtlich des Mannes nicht immer der Fall ist, und wovon ohnehin bei denjenigen Nationen gar keine Rede sein kann, bei welchen die Polygamie besteht.

Im Allgemeinen erweist sich gerade bei Bestrafung des Ehebruchs am meisten die Richtigkeit des Satzes, daß, je ungebildeter ein Volk, desto barbarischer seine Strafgesetze zu sein pflegen.

Bei vielen wilden Horden und Stämmen stand und steht noch dem Manne das Recht zu, sein ehebrecherisches Weib zu tödten.

Bei den alten Aegyptiern wurde der Frau die Nase abgeschnitten, da man einem Weibe, „das sich schmückte, um zu verbotener Lust zu reizen, die höchste Zierde eines schönen Angesichts nehmen zu müssen" glaubte. Ihr Verführer ward mit 1000 Stockschlägen bestraft.

Das Weib der Hindus, das die ihrem Gebieter schuldige Treue verletzt, wird auf einem öffentlichen Platze durch Hunde zerrissen, und der Verführer, an ein glühendes eisernes Bett befestigt, lebendig verbrannt. (S. den Art. Braminen.)

Unter den Juden war die Steinigung gegen die Ehebrecherin verhängt. Der Mann dagegen verfiel (wie überall, wo die Polygamie besteht) dem Pönalgesetze nur dann, wenn er die Handlung mit einer Verheiratheten beging, sonach die Rechte eines andern Gatten verletzte. Dabei noch die in ihren Wirkungen offenbar im höchsten Grade schädliche Bestimmung, daß der Ehemann, bei'm geringsten Verdachte der Untreue, seinem Weibe den Reinigungseid zuschieben konnte. — Der Ehebruch des Sklavenweibes ward nicht mit dem Tode, sondern mit Schlägen bestraft, denn die Ehe des Leibeigenen war ja geringer, als die des Freien, sein verletztes Recht sonach minder bedeutend. Und die ganze Pönalverfügung wider den Israeliten, der eines Sklaven Weib mißbraucht, war — den Priestern einen Widder zu opfern, während auch Er gesteinigt worden sein würde, hätte es sich um eine Freie gehandelt!

Nach Solon's Gesetz durfte der Athener seine ehebrecherische Frau als Sklavin verkaufen. (Auch seine Töchter, wenn er Beweise von deren Entehrung besaß.)

„Selten," sagt Tacitus von den alten Deutschen, „ist bei ihnen der Ehebruch, seine Bestrafung schnell, und dem Ehemanne anheim gegeben. Mit abgeschnittenem Haupthaare, entkleidet, in Gegenwart

der Verwandten, stößt der Mann die Ehebrecherin aus dem Hause und peitscht sie durch's ganze Dorf."

Mohamed verfügt im Koran (4. Sura, betitelt „die Weiber"): „Soferne sich Euere Weiber durch Ehebruch versündigen, so müßt Ihr dieses Verbrechen durch vier Zeugen erweisen, und dann könnt Ihr sie so lange im besondern Behältnisse des Hauses einkerkern, bis sie entweder der Tod befreien, oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenschaft zu entkommen."

Die römische Gesetzgebung trug hinsichtlich des Ehebruches noch ganz den Stempel der Barbarei an sich, und das ältere deutsche Recht folgte ihr unbedingt. Der Gatte war berechtigt, seine in Ehebruch betretene Frau und ebenso den Ehebrecher zu tödten. Das gleiche Recht stand dem Vater gegen seine Tochter und deren Genossen zu. Ja es gab Pönalgesetze, welche den Ehebruch geradezu mit dem Tode bestraften. Als sich die Cultur einigermaßen zu heben begann, ward statt dessen Landesverweisung oder Zuchthausstrafe angewendet, auch pflegte man wohl das schuldige Weib in ein Kloster zu stecken. Später blos Gefängniß oder Geldstrafe. Auch bewirkt die Verzeihung des unschuldigen Ehegatten Strafminderung.

Das franz. Strafgesetzbuch erklärt den Mord für entschuldigungsfähig, den ein Ehegatte an seinem Weibe und deren Mitschuldigen verübt, wenn er Beide über der That des Ehebruches betritt. Die ihn in diesem Falle treffende Strafe ist sonach ein- bis fünfjähriges Gefängniß. — Eine des Ehebruches überführte Frau wird mit dreimonatlicher bis zweijähriger und ihr Mitschuldiger mit der gleichen Gefängnißstrafe belegt. Die Wirkung der Verurtheilung des Weibes hört ganz auf, wenn der Ehemann einwilligt, sie wieder zu sich zu nehmen. — Der Mann, welcher im ehelichen Wohnhause eine Beischläferin unterhält, soll um 100 bis 2000 Fr. bestraft werden. Fehlt dieses Kriterion, so ist er straffrei.

Es ist hier noch der unsers Wissens in allen civilisirten Ländern angenommene Grundsatz zu erwähnen, daß der Ehebruch nur auf Veranlassen des unschuldigen Gatten von Amtswegen gerichtlich verfolgt werden darf.

Ganz im Geiste der Rohheit früherer Zeiten, ganz der Barbarei des Mittelalters angemessen ist es, wenn wir, wie es kürzlich noch in dem famosen Processe gegen Lord Melbourne geschah, die Engländer Geldentschädigungsklagen wider denjenigen erheben sehen, der mit der Gattin eines Andern die eheliche Treue verletzt. Hier kann keine Geldzahlung weder die Schmach bedecken, noch den Schaden ersetzen!

§. 5. Auflösung der Ehe. Dieselbe wird bewirkt:

a. durch den wirklichen,

b. durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten;

c. Durch Scheidung.

In den beiden ersten Fällen hat der physisch oder moralisch überlebende Theil alle Rechte anzusprechen, welche ihm durch die Landesgesetze oder besondere Eheverträge garantirt waren. Insbesondere ist er (auch nach dem protestantischen und griechischen, nur im Falle b. nach dem kathol. Kirchenrechte nicht) berechtigt, eine neue Ehe einzugehen, jedoch, der Aufstellung der Successionsrechte wegen, unter der allenthalben für die Frau angenommenen Beschränkung eines mindestens 10monatlichen oder einjährigen Wittwenstandes.

In denjenigen Ländern, in welchen die Ehe auch noch durch Ordensgelübde aufgelöst werden kann, finden die nämlichen Principien zur Auseinandersetzung der beiderseitigen Verhältnisse Anwendung, wie im Falle eines wirklichen Todes. Doch steht zu erwarten, daß die steigende Cultur dieses unnatürliche Recht bald allenthalben verdrängen wird, wie sie es bereits glücklicher Weise in den meisten Ländern bewirkt hat.

§. 6. Ehescheidung = die Trennung und Auflösung einer Ehe in gesetzmäßiger Form während der Lebzeit beider Gatten.

a. Historische Notizen. Es ist einleuchtend, daß, wo Polygamie besteht (ein Zustand, der unsern Rechtsbegriff von der Ehe ausschließt), auch die Art und die Bedingungen dieser Auflösung anders sein müssen, als da, wo auch das Weib als Mensch geachtet wird, sonach mit dem Gatten, im Wesentlichen, die gleichen Rechte genießt. Bei der Polygamie ist die Frau nur des Mannes wegen vorhanden, ist sie absolut nur ein Mittel zu seinen Zwecken. Demgemäß sehen wir denn auch, wie er sich ihrer allenthalben mit leichter Mühe entledigen kann.

Wir haben bereits oben (im §. 2) erwähnt, wie speciell bei den alten Juden es so zu sagen ganz der Laune des Mannes überlassen war, seiner Frau den Scheidebrief zu geben, d. h. sie kurzweg zu verstoßen.

Was die Athener betrifft, so scheint es, daß Solon den Frauen gestattete, ihre Männer zu verlassen, und diesen hinwieder, ihre Weiber zu verstoßen. Wir müssen sonach schließen, daß es zur Ehescheidung keines weitern Grundes bedurfte, als des Willens des einen oder des andern Gatten.

In den ersten Jahrhunderten der römischen Republik stand dem Manne allein das Recht zu, die Ehescheidung zu veranlassen. Julian*) ermächtigte durch ein eigenes Gesetz auch die Frauen zur Trennungsklage. Wenn das Weib die Scheidung verlangte, übergab es die Schlüssel dem Manne und kehrte in das älterliche Haus zurück (mulier offensa claves remisit, domum revertit).

St. Justin meldet, daß unter Marc Aurel's Regierung eine Christin sich von ihrem Manne trennte, was zu beweisen scheint, daß die

*) Es ist nicht zuverlässig ermittelt, ob hierunter der Rechtsgelehrte Julian, unter dem Kaiser Hadrian, oder der edle Kaiser Julian, genannt der Abtrünnige, zu verstehen ist.

Ehescheidung damals sowohl bei Christen als bei römischen Religionsbekennern zulässig war.

Nach Plutarch wäre Domitian der Erste gewesen, der die Ehescheidung erlaubt hätte, dem Aulus Gellius dagegen zufolge ist dieselbe, auch bei den Römern, weit älter. Zum Beweise dessen behauptet der Letzte, unter dem Consulate des M. Attilius und des P. Valerius (d. h. im J. Roms 523) habe sich Cartilius von seiner Frau geschieden, weil sie unfruchtbar gewesen sei. Ziemlich übereinstimmend damit finden wir in diesem Zeitraume auch die Bestimmung, daß der Mann Bürgschaft für Rückgabe des Eheeinbringens stellen müsse.

Die Scheidung konnte bei den Römern während der Abwesenheit beider Gatten vor sich gehen. Es stand dem Manne das Recht zu, seine Frau wegen Raserei zu verstoßen; die letzte (das rasende Weib) hingegen konnte die Scheidung nicht betreiben, wohl aber, statt ihrer, ihr Vater, obwohl hinwieder ihr Curator die nämliche Befugniß nicht hatte.

Bei Abfassung des Ehescheidungsactes war die Gegenwart von sieben Zeugen, bei Strafe der Nichtigkeit des Actes, erforderlich.

Nach den Pandekten konnte die Trennung aus folgenden Gründen verlangt werden: Gefangenschaft des Mannes, wenn derselbe mit dem Heere abgegangen und vier Jahre lang keine Nachricht von sich gegeben hatte; Eintritt in den geistlichen Stand; Alter; Unfruchtbarkeit und körperliche Gebrechen; — letztere drei Punkte auf beide Geschlechter anwendbar.

Man findet im römischen Codex eine Anzahl Gesetze von den Kaisern Alex. Severus, Valerian, Gallien, Diocletian, Maximian, Constantin dem sogenannten Großen, Theodosius und Valentinian, welche die Ehescheidung auch in mehreren andern, als den eben erwähnten Fällen, gestatten. Diese Gesetze theilen die Scheidungsgründe in solche, die gegenseitig, oder die nur auf den einen Theil anwendbar sind.

Als gegenseitig gültige Ursachen betrachtete man: die Einwilligung beider Theile, oder die des Vaters und der Mutter einer-, und der Kinder anderseits. Unter Einwilligung beider Theile (divortium bona gratia) kann die Ehe unbedingt aufgelöst werden.

Soll dies aber einseitig geschehen (ob indignationem), so müssen dazu gesetzliche Gründe nachgewiesen werden, ohne daß alsdann die Zustimmung einer geistlichen Behörde erforderlich wäre.

Diese Gründe sind: Conspiration wider den Staat; Attentat wider das Leben des andern Ehegatten oder vorsätzliches Nichtabwenden eines solchen Anschlages.

Sodann weitere, speciell für den Mann sprechende Gründe: Ehebruch der Frau; deren heimliche Entfernung aus dem Wohnhause; ihre Anwesenheit bei öffentlichen Schauspielen; ihre Zusammenkunft mit andern Männern, namentlich gemeinsames Baden mit denselben.

Specielle Gründe für die Frau: Wenn sie der Mann an Andere zu verkuppeln gesucht; wenn er sie fälschlich des Ehebruchs angeklagt;

endlich, wenn er, ungeachtet zweimaliger Warnung, nicht von vertrautem Umgange mit andern Weibern abgestanden ist.

Ausdrücklich verboten war dem Manne, seine Gattin aus dem Grunde zu verstoßen, weil sie das versprochene Einbringen nicht gehabt habe. Eben so durfte der Freigelassene nicht auf Scheidung klagen ohne Einwilligung seines Patrons. Im Allgemeinen war die Trennung jedesmal nichtig, sofern sie in betrügerischer Absicht gegen einen Dritten stattgefunden hatte.

Derjenige, welcher zur Scheidung Veranlassung gegeben, mußte die Kinder ernähren, und der andere Theil war nur in dem Falle zu einem Zuschusse verpflichtet, wenn der ersterwähnte der nöthigen Mittel ermangelte. — Die grundlos befundene Klage auf Scheidung galt als Beleidigung (Unrecht, injuria) gegen den andern Gatten, und zog die Verpflichtung nach sich, den Kindern die Ehe-Errungenschaft zu sichern.

— Viele Jahrhunderte nach Verbreitung des Christenthums ward die Ehescheidung ohne allen Anstand ausgeübt. So hat die Geschichte u. a. folgende Fälle aufgezeichnet: Bissine oder Bazine verließ den Fürsten der Thüringer, um dem Childerich zu folgen, der sie heirathete. Cherebert, König zu Paris, verstieß seine rechtmäßige Gattin. Audoverre, das erste legitime Weib des Chilperich, Königs zu Soissons, ward fortgejagt, weil sie ihr eigenes Kind aus der Taufe gehoben.

Sonach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die römische Scheidung und Repudiation auch nach dem Entstehen der fränkischen Monarchie üblich war, wie solches namentlich auch noch aus den Formeln Marculphs (lib. II, cap. 30.) erweislich ist, indem das darin enthaltene Scheidungslibell ausdrücklich die Clausel enthält: atque ideo unusquisque ex ipsis, sive ad servitium Dei in monasterio *aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat.*

Karl der Große war der Erste, welcher die Ehe durch ein förmliches Gesetz für unauflösbar erklärte. Seit dieser Zeit, und bis zur Reformation herab, suchte man das Princip der Unauflösbarkeit immer allgemeiner und fester zu begründen, so oft auch die Verhältnisse demselben widerstrebten. Allein bei aller Macht der Priesterschaft während des Mittelalters vermochte sie doch nicht, die Folgen der menschlichen Natur hierin zu verdrängen; sie hielt das Princip dem Namen nach aufrecht, mußte die Scheidung der That nach aber zugeben, indem sie die Trennung von Tisch und Bett einführte, und in einer unzählbaren Menge von Fällen die Ehen auch förmlich, unter dem später gesuchten Vorwande der Nullität, auflöste, namentlich wenn irgend ein Mächtiger, während der Lebzeit seiner angetrauten Gattin, in eine andere Ehe zu treten suchte. Ja, der nämliche Karl der Große, der die Unauflösbarkeit gesetzlich proclamirte, nahm keinen Anstand, seine erste Gattin kurzweg zu verstoßen und sich zum zweiten und dritten Male zu vermählen, — wogegen die Kirche eben so wenig irgend eine Erinnerung zu machen wagte, als dagegen, daß er in beständigem Ehebruche lebte.

b. Allgemeine Principien über Zulässigkeit der Ehescheidung. Seit dieser Zeit bis auf uns herab ist vielfach heftig darüber gestritten worden, ob die Ehescheidung gesetzlich geduldet werden dürfe, oder nicht. Die eifrigsten Gegner der Trennung haben unbedingt zugestanden, daß in gewissen Fällen die Ehe nicht fortgesetzt werden könne; sie wollen zu diesem Behufe eine Trennung von Tisch und Bett; eine factische Auflösung der Verbindung, aber dabei ein Fortbestehen dem Namen nach.

Nach unserer Ueberzeugung sind die Gründe für Anerkennung des Princips der Scheidung in jeder Beziehung, von jedem Standpunkte aus betrachtet, nach der Natur der Sache, nach Vernunft und Moral, weit überwiegend. Stellen wir kurz diese Gründe zusammen:

1) Die Natur hat Alles, was in ihr ist, ganz besonders alles Organische, auflösbar geschaffen, ja selbst der gewissen und unvermeidlichen Auflösung unterworfen. Sonach erscheint es schon nicht als naturgemäß, den Vertrag zwischen zwei Menschen, zwischen zwei Geschöpfen, deren Inneres und Aeußeres, deren Körper und Geist, deren Ansichten und Gedanken sich alle Paar Jahre so vielfach verändern*), ja die sogar der totalen Auflösung in keinem Falle entgehen werden, — für absolut unauflösbar erklären zu wollen.

2) Der Natur gemäß spricht auch die Vernunft für Auflösbarkeit alles an sich schon Endlichen, sonach speciell alles Menschlichen. Allein je wichtiger ein Gegenstand, je tiefer er eingreift in die bestehenden Verhältnisse, desto bedeutender müssen auch die Gründe zur Auflösung sein. Unter diesen Gründen nimmt bei allen Verträgen und Verhältnissen gewiß das Motiv die allererste Stelle ein, wenn in einem Falle sowohl das Wesen der Sache, als der Zweck des Vertrages nicht mehr besteht oder gänzlich vereitelt ist.

3) Auch die Moral, die öffentliche Schicklichkeit gebietet, einem Verhältnisse ein Ende zu machen, in Folge dessen das häusliche Leben in seinem Innersten vernichtet ist; einem Verhältnisse, das fast unabwendbar zu Ausschweifungen aller Art, zu den gefährlichsten Verletzungen der Sittlichkeit, — das fort und fort, täglich, gewissermaßen jeden Augenblick, zu den häßlichsten und empörendsten Scenen führt; das als Grab der Moralität der Betheiligten betrachtet werden und allen denjenigen Aergerniß geben oder sie selbst corrumpiren muß, welche einem solchen Schauplatze des Abscheulichen nahe stehen.

Hieraus ergibt sich:

4) Da nach der Natur der Sache, nach den Lehren der gesunden Vernunft und nach allgemeiner Uebung alle Verträge unter ge-

---

*) „So ein wetterwendisches, flatterhaftes Geschöpf ist der Mensch," schrieb Jean Paul. „Beinahe könnte man sagen, daß man, so wie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünstung seinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte."

wissen Verhältnissen und Bedingungen auflösbar sind und es sein müssen, so läßt sich nicht absehen, warum die Ehe — ebenfalls ein Vertrag — nicht dann auch formell auflösbar sein sollte, wenn ihr Zweck offenbar verfehlt ist, wenn sie dem Wesen nach gar nicht mehr besteht (was zu verhindern unmöglich ist!), wenn die Moral, die Familienreinheit in ihren Grundfesten erschüttert, wenn fortwährend allgemeines Aergerniß gegeben wird, — mit einem Worte, wenn aus einer angenommenen Unauflösbarkeit nur Unheil entstehen kann!

Daß aber auch eine bloße Trennung von Tisch und Bett hier nicht genügt, ergibt sich, außer dem eben Gesagten, noch weiter aus folgenden Gründen, die im Wesentlichen nichts Anderes als eine weitere Ausführung der obigen sind.

Ehescheidung einer-, Trennung von Tisch und Bett anderseits, sind an sich nur dem Namen, der Form, nicht dem Wesen nach, verschieden. Aber die der letzten beigelegten Wirkungen sprechen entschieden gegen sie. Der Mann hat keine Frau, das Weib keinen Mann mehr. Beide können weder die Pflichten der Ehe erfüllen, noch deren Rechte genießen. Dennoch stellt man die ungereimte Fiction auf: Ihr seid Eheleute, dürft aber nicht mehr ausüben, was das Wesen der Ehe ausmacht; Ihr seid zwar getrennt, bleibt aber Euer Leben lang unauflösbar mit einander verbunden.

Betrachten wir weiter die Wirkungen der Trennungen von Tisch und Bett. Sie raubt den factisch in den ledigen Stand zurückgekehrten Ehegatten die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Verbindung, läßt aber eine Gemeinschaft des Namens unter ihnen bestehen, die alle Schande, welche der eine Theil auf sich ziehen mag, auch auf den andern zurückwirft.

Der unschuldige wird mit dem schuldigen Theile bestraft, ja er gerade wird diese Strafe oft am härtesten empfinden müssen. War er anfangs schon das Opfer der Brutalität oder der Ausschweifungen des andern Gatten geworden, so muß er nun zum zweiten Male büßen, indem man ihm die naturgemäßesten, rechtmäßigsten und süßesten Genüsse verbietet *).

Will man auf die Kinder Rücksicht nehmen? Für sie werden gänzliche Scheidung sowohl, als Trennung von Tisch und Bett, gleich unglückliche Ereignisse sein (herbeigeführt übrigens nicht durch den Act der Scheidung, sondern durch die ihm vorausgegangenen ärgerlichen und unsittlichen Auftritte). Hier kann nun gewiß nichts besser sein, als wenn die Eindrücke der ersten Ehe durch die einer zweiten, glücklicheren, ausgelöscht werden.

---

*) Man hat wohl auch von der Möglichkeit der Wiedervereinigung beider Getrennten gesprochen, welche hierdurch aufrecht erhalten werde; allein man sehe doch, wie viele Trennungen, wie wenig Wiedervereinigungen die Annalen der Jurisprudenz aufgezeichnet haben, und wie selbst die seltenen Wiedervereinigungen oft scandalöser als die Trennungen selbst waren!

Auch hat man ohnehin in der Regel nur die Wahl zwischen der Reinheit einer neuen gesetzlichen Verbindung, oder den Ausschweifungen, die mehr oder minder in der Nähe der Kinder stattfinden, und zu denen sich jeder in dieser Art alleinstehende Theil, in Folge der bittern Rückerinnerungen und seiner nunmehrigen unnatürlichen Lage, die gar kein Ende absehen läßt, um so mehr angetrieben sieht. —

c. Ueber die Zulässigkeit der Scheidung nach dem katholischen Kirchenrechte. Allein das Richtige der obigen Gründe auch zugegeben, wird man einwenden — so stehe doch die Lehre der katholischen Kirche entgegen, indem namentlich das tridentiner Concil (Sess. XXIV, de reform. matr., cap. 7) die Ehe in ihrem rechtlichen Wesen (quoad vinculum) für unauflösbar erkläre.

Abgesehen nun davon, daß die Religion das in der menschlichen Natur Begründete nicht umstürzen kann, noch ihrem Wesen und Zwecke nach es soll; — abgesehen ferner, daß die Priester in der Hauptsache nur zufällig, als man ihnen die Führung der Civilstandsacten übertrug (s. oben §. 3), eine Cognition in Ehesachen erhielten, — wollen wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, die Frage: „ob die Unauflösbarkeit der Ehe zu den als unwandelbar zu betrachtenden Fundamental-Dogmen der katholischen Kirche gehört?" — möglichst kurz beleuchten, woraus sich denn ergeben wird, daß eine Reform des bisherigen Princips, vielmehr eine Rückkehr zu dem ältesten Gebrauche, keinesweges absolut ausgeschlossen sein kann.

1) Das Princip der Auflösbarkeit der Ehe verstößt nicht gegen die Lehren der Bibel. α) Rücksichtlich des alten Testaments waltet ohnehin kein Zweifel ob; es war vielmehr dem Manne nur allzusehr gestattet, das Weib zu verstoßen, ihr den Scheidebrief zu ertheilen; und die Geschiedenen konnten sich ohne Anstand wieder verheirathen. — β) Was sodann aber auch das neue Testament betrifft, so läßt, nach Matth. 19, Christus die förmliche Scheidung wegen Ehebruch, und ebenso Paulus, 1. Korinth. 7., dieselbe bei einer Trennung von einem ungläubigen Gatten zu.

2) Der Begriff des Sacraments ist der Auflösung nicht entgegen. Dies hat besonders der Kirchenrechtslehrer Dr. Michl nachgewiesen. Wir verweisen auf seine rein theologische Auseinandersetzung und erinnern nur: α) die Ehe ist als unauflösbar angenommen, so lange sie die Verbindung der Kirche mit Christus symbolisirt. Wird nun aber diese Symbolisirung verletzt, so hört auch diese Verbindung auf. (So ist der Christ durch das Sacrament der Taufe mit der Kirche und Christus verbunden; dessen ungeachtet hört die Verbindung — die Wirkung des Sacramentes — auf, sobald er z. B. Jude oder Mohamedaner wird.) — β) Wäre das Sacrament der Ehe unauflösbar, so müßte dasselbe der Ehe einen unauslöschlichen Charakter verleihen, so daß auch nach dem Tode des einen Gatten keine zweite Verheirathung stattfinden dürfte. — γ) Der Abfall, die Sünde, kann nie dem Unschuldigen, sondern nur dem Schuldigen

Nachtheile bringen. Dessen ungeachtet würde z. B. der Ehebruch bei jenen Principien gerade dem Unschuldigen am nachtheiligsten werden, weil es den Schuldigen wenig Ueberwindung kosten wird, seine unreine Lebensweise fortzusetzen.

3) Ebenso wenig die Tradition der Kirche. — α) Diese müßte, wenn sie als Autorität für das Gegentheil mit Grund angerufen werden wollte, übereinstimmend, uniformis, unanimis, sein, weil die als unerschütterlich angenommenen Fundamentallehren der katholischen Kirche zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen die gleichen sein müssen. Nun haben sich aber Kirchenväter und Concilien (und in neuerer Zeit nicht minder ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer) eben so gut für als gegen das Princip der Auflösung ausgesprochen (s. Michl, S. 384). — β) Die griechische (unirte) und die lateinische Kirche bilden gemeinsam die allgemeine, die katholische Kirche. Die erste läßt aber heute noch die Scheidung zu. Es ist also die Unauflösbarkeit der Ehe keine Lehre der allgemeinen Kirche. — γ) Nicht minder hat die Kirche die Eheauflösung wegen geistlicher Gelübde *), Eintritt in den geistlichen Stand zugelassen.

Wir haben eben gezeigt, daß Ehescheidungen vor den Zeiten Karl des Großen keinerlei Hinderniß in den Gesetzen der katholischen Kirche fanden. Seit dieser Zeit, und bis auf unsere Tage herab, hat sich das Verhältniß factisch wenig geändert. Unter denjenigen Personen, von deren Leben uns die Geschichtschreiber nähere Nachricht aufbewahrt haben, finden wir in allen Perioden eine Menge, die in der Art von ihren Gatten oder Gattinnen getrennt wurden, daß sie darauf hin in eine neue Ehe treten konnten, so namentlich: Karl der Große selbst zweimal, in den Jahren 769 und 771, wo der Papst persönlich die Scheidung aussprach; — Ludwig der Jüngere (zweiter Sohn des K. Ludwig des Deutschen), gegen 882; — Friedrich Barbarossa, 1152; — Ludwig der VII. von Frankreich und dessen Gemahlin Eleonora, 1151, die sich Beide in der Folge wieder vermählten; — Philipp II. von Frankreich 1193; — Ludwig X. 1313; — Ludwig XII., gegen 1498; — Heinrich IV. von Frankreich 1599; — Peter der Grausame von Castilien, um 1353 ꝛc. ꝛc. — Die Ehescheidung Napoleon's von 1809 ist bekannt. Das geistliche Gericht verurtheilte ihn anfangs zu einer Geldbuße von sechs Franken zum Besten der Armen; als man aber seine Erbitterung darüber gewahrte, fand man für gut, ihn auch von dieser Strafe freizusprechen. — Ein anderer bekannter Fall ist die Scheidung der ebenfalls bereits kirchlich eingesegnet gewesenen Ehe zwischen dem damaligen Kronprinzen, nunmehrigen Könige,

*) Dies ist übrigens nach unsern Begriffen nicht zu rechtfertigen, indem hiedurch zur einseitigen Aufhebung eines der wichtigsten Verträge im Leben Ermächtigung ertheilt wird; weswegen man denn auch billiger Weise dieses Recht in neuerer Zeit so viel möglich zu beschränken gesucht hat.

von Würtemberg und der nachmaligen (nunmehr verwittweten) Kaiserin von Oesterreich. —

Es ist zwar richtig, daß in mehreren dieser Fälle nicht eine Scheidung, sondern eine Ungültigerklärung der Ehe dem Namen nach stattfand, indem man Verwandtschaft im sechsten Grade, oder dergl. vorgab. Niemandem, der sich nur ein Wenig in der Geschichte umgesehen, kann es aber unbekannt sein, wie diese sämmtlichen Gründe immer nur als Vorwand dienen mußten; wie man anfangs in diesen allgemein bekannten Verhältnissen kein Hinderniß der Heirath gefunden, und sie erst dann aufgesucht hat, nachdem man zuvor den Entschluß gefaßt, sich von der mittlerweile lästig gewordenen Ehe zu befreien. — Wenn also die Kirche, gewissermaßen in allen Jahrhunderten, die Scheidung factisch zuließ, obwohl unter Vorwänden, an die niemals auch nur Ein vernünftiger Mensch glaubte, — wenn hierzu nicht einmal triftige Gründe erforderlich waren, sondern oft selbst die frivolsten Vorwände genügten, — da müßte es gewiß jeder wahre Freund der katholischen Kirche als eine heilsame Reform betrachten, wenn dieselbe zu ihren frühesten Grundsätzen in dieser Beziehung zurückkehrte, d. h. die Scheidung aus wichtigen Gründen auch formell, auch dem Namen nach, wieder anerkennte.

d) Ehescheidung nach dem protestantischen Kirchenrechte. Die Kirchenreformatoren erkannten einerseits die durch die menschlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit der Zulassung der Ehescheidung; anderseits fanden sie keinen Grund, mit der Ehe das Sacrament zu verbinden, und endlich glaubten sie auch in der Bibel keinesweges die Unauflösbarkeit jener Verbindung absolut angeordnet. Demgemäß proclamirten beide protestantische Kirchen das Princip der Scheidung im Allgemeinen in sämmtlichen Fällen, in welchen die Katholiken auf Trennung von Tisch und Bett erkennen würden.

Wir zählen diese Fälle nicht einzeln auf. Ihre Grenze ist ohnehin nicht allenthalben genau die nämliche. In der Regel aber werden dafür anerkannt: Ehebruch, Sodomiterei, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, bösliche Entfernung aus der gemeinsamen Wohnung, fortdauernde Verweigerung der ehelichen Pflichten, unversöhnliche Feindschaft ꝛc.

e) Griechische Kirche. Sie erkennt ebenfalls das Princip der Scheidung an, namentlich wegen Ehebruch, Abfall vom Glauben und dem politischen (soviel wie bürgerlichen) Tode des einen Theiles.

f) Bestimmungen der französischen Gesetzgebung. Indem man gleich bei'm Beginne der französischen Revolution die Ehe als einen bürgerlichen Act erklärte, mußte man consequenter Weise auch die Frage hinsichtlich der Scheidung dem Gebiete des weltlichen Wirkungskreises zuweisen. Die nun aufgestellten neuen Principien sind zu wichtig, als daß wir sie nicht speciell angeben sollten, nicht nur wegen ihrer Anwendung auf eine zahlreiche Nation (von der sie auch auf andere Völker übertragen wurden), sondern selbst noch mehr

wegen ihrer innern Wichtigkeit. Da die franz. Legislation in dieser Hinsicht in verschiedenen Epochen Veränderungen erlitten hat, so folgen wir den einzelnen Gesetzen nach der Zeit ihres Erscheinens.

Das Decret der gesetzgebenden Versammlung vom 20. bis 25. Sept. 1792 schuf hinsichtlich der Scheidung eine durchaus neue Ordnung der Dinge. Die beiden Haupterwägungsgründe desselben waren: daß die Ehe auch in ihren Folgen als bürgerlicher Vertrag betrachtet werden müsse, und dann, daß die Befugniß zur Scheidung aus den Begriffen der individuellen Freiheit hervorgehe, die durch eine unauflösbare Verbindung vernichtet würde. — Sonach stellte man drei Kategorien auf, in denen die Scheidung stattfinden könne: 1) durch gegenseitige Einwilligung (consentement mutuel) beider Ehegatten; 2) auf Betreiben eines Einzelnen derselben unter einfacher, nicht motivirter Erklärung einer Unverträglichkeit der Gemüthsart und des Charakters (sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère); 3) aus bestimmt angegebenen Gründen, nämlich: α) wegen Wahnsinn, Tollheit oder Raserei des einen der Ehegatten; β) wegen Verurtheilung des einen derselben zu einer körperlichen oder entehrenden Strafe; γ) wegen Verbrechen, Mißhandlungen oder schweren Beleidigungen von einem Gatten gegen den andern begangen; δ) wegen notorischer Liederlichkeit; ε) wegen böslichen Verlassens des einen Gatten während mindestens zwei Jahren; ζ) ebenso wegen einer fünfjährigen Abwesenheit ohne Nachricht von sich zu geben; η) wegen Emigration. (§. 1, Art. 2—4 des gedachten Decrets.) — Im oben angegebenen ersten Falle (gegenseitige Uebereinstimmung zur Eheauflösung) haben die beiden Gatten vor einer Versammlung zu erscheinen, welche mindestens einen Monat zuvor zusammenberufen und aus drei Verwandten oder Freunden eines jeden der beiden Eheleute gebildet worden sein soll. Vor dieser Versammlung haben sie ihre Erklärung abzugeben, und wenn es nicht gelingt, sie gütlich wieder mit einander zu vereinigen, so wird ein Act darüber aufgesetzt, daß die Formalität erfüllt worden, und frühestens einen Monat (wenn ein Theil noch minderjährig ist, oder wenn Kinder vorhanden sind, zwei Monate) und spätestens ein halbes Jahr darauf können die Eheleute die wirkliche Scheidung durch den Civilstandsbeamten ihres gewöhnlichen Wohnortes aussprechen lassen, dem keinerlei Gründe angegeben zu werden brauchen (§. 2, Art. 1—7 des Decr.). — Im zweiten Falle (auf Betreiben des einen Theiles, ebenfalls ohne weitere Angabe von Gründen, außer wegen Unverträglichkeit) muß der die Trennung verlangende Ehegatte dreimal, in Zeit von fünf Monaten, vor der oben erwähnten Versammlung erscheinen. Acht Tage darauf frühestens und sechs Monate spätestens, kann die Scheidung förmlich ausgesprochen werden (§. 2, Art. 8—14). — Dritter Fall, wegen speciell angegebener Gründe. Sobald dieselben erwiesen sind, kann die Scheidung ohne allen Aufschub stattfinden, indem man sich (nach der Art des Falles) entweder an den gewöhnlichen Richter, oder an Schiedsrichter, die aus den Verwandten gewählt werden, wendet

(§. 2, Art. 15—20). Bei der Scheidung in Folge gegenseitiger Uebereinstimmung konnte sich kein Theil, in den anderen Fällen blos die Frau, nicht früher als ein Jahr nach der Trennung wieder verheirathen, es sei denn, daß sie sich wieder mit einander selbst verbänden (§. 3, Art. 1—4). — Auf Trennung von Tisch und Bett sollte künftighin nicht mehr erkannt werden (§. 1, Art. 7).

Diese Verfügungen schienen dem National-Convente in mehrfacher Beziehung noch zu sehr beschränkend. Derselbe decretirte daher am 8. Nivose II, daß sich der geschiedene Mann sogleich, die Frau nur in den der Succession wegen vorbehaltenen Fällen, erst 10 Monate nach der Trennung wieder verheirathen könne. Zugleich ward die Ausscheidung und das Ordnen der Vermögens- und übrigen Verhältnisse der Geschiedenen mehr erleichtert und beschleunigt.

Das Decret vom 4. Floreal II bestimmte sodann noch: Sobald durch einen authentischen Act oder die Offenkundigkeit erwiesen ist, daß sich beide Gatten seit mehr als einem halben Jahre factisch getrennt haben, bedarf es keines dreimaligen Erscheinens vor der im Gesetze von 1792 angeordneten Versammlung, um die Scheidung zu bewirken (Art. 1). — Wird erwiesen, daß das eine der Eheleute das andere verlassen hat, ohne Nachricht von sich zu geben, so darf die Scheidung sechs Monate nach dem Weggehen jenes Theiles erkannt werden (Art. 2). — Die Municipalbeamten, welche sich weigern, die desfallsige Urkunde aufzunehmen, werden abgesetzt und haben für den pecuniären Schaden der Parteien zu haften (Art. 5). — Wegen Nichtbeobachten der gesetzlichen Zeitfristen findet keine Appellation gegen die stattgehabte Eheauflösung statt (Art. 6). — Die Frau kann sich wieder verheirathen, sobald sie notorischer Weise zehn Monate lang von ihrem Gatten getrennt gelebt, oder nach der Scheidung geboren hat (Art. 7).

Diese Bestimmungen gingen offenbar zu weit. Besonders nachtheilig mußten sich aber ihre Wirkungen bei einem Volke von dem Charakter der Franzosen zeigen. Allein dessen ungeachtet entstand der Hauptmißbrauch der angeführten Befugnisse nicht sowohl bei der Masse des Volkes, da die übrigen Socialverhältnisse hier immer noch die heilsamsten Grenzen setzten, — als vielmehr gerade bei der Classe, die sich in der Folge wieder am meisten gegen solche Principien erhob: die zurückgebliebenen Verwandten der Emigranten waren es, die, zunächst um ihr Familienvermögen zu retten, häufig auf die frauduleuseste Art Scheidungen provocirten und dann auch nicht selten in ihrer Lebensweise weiter gingen, als die Masse der Leute im Bürgerstande für schicklich gehalten haben würde.

Als man später zu gemäßigteren Principien zurückkehrte, ward unterm 15. Thermidor III ein Gesetz erlassen, wonach die Bestimmungen vom 8. Nivose und 4. Floreal II außer Wirkung gesetzt wurden. Bis zur Promulgirung des neuen Civilgesetzbuches (1804) galt sonach in Beziehung auf Ehescheidung das Gesetz von 1792.

Bei Abfassung des Code Napoleon entstanden über diesen Punkt

viele lange dauernde Verhandlungen. Die Grundprincipien, welche angenommen wurden, lassen sich auf folgende Sätze zurückführen: 1) Die Ehescheidung wird in das französische Recht definitiv aufgenommen. — 2) Sie soll in der Regel nur wegen bestimmt erwiesener Gründe, nicht mehr wegen Unverträglichkeit des Charakters u. dgl. stattfinden dürfen. — 3) Um jedoch der neuen Gesetzgebung die Vortheile der Ehescheidung aus nicht bestimmt angegebenen Gründen anzueignen, kann auch die Ursache verschwiegen werden, jedoch haben sich alsdann die Gatten gewissen Bedingungen zu unterwerfen, der Art, daß die Darbringung der ihnen auferlegten Opfer schon den Beweis gibt, daß ihnen das Zusammenleben unerträglich, daß bei ihnen gegründete Ursache zur Scheidung vorhanden sein muß. — 4) Aus den gleichen Gründen, welche zur Scheidung auf den Antrag des Einen der Ehegatten berechtigen, können die Parteien auch blos die Trennung von Tisch und Bett verlangen. Die gegenseitige Einwilligung kann jedoch den Beweis der Ursache nicht ersetzen.

Zur nähern Erläuterung dieser Bestimmungen Folgendes:

ad 2. Die Thatsachen, welche die Klage auf Scheidung rechtfertigen, sind: Ehebruch der Frau, Ehebruch des Mannes nur in dem Falle, wenn er seine Beischläferin in der gemeinsamen Wohnung gehalten hat; Excesse, harte Mißhandlungen, grobe Beleidigungen; Verurtheilung des einen Theiles zu einer entehrenden Strafe.

ad 3. Die Scheidung auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten, ohne Angabe specieller Gründe, ward in Folge der Erwägungen angenommen, daß nicht selten Ehrgefühl, Menschlichkeit, oder bei der klarsten Ueberzeugung, die Schwierigkeit des juristischen Beweises, die Entwickelung specieller Thatsachen, physisch oder moralisch, unmöglich machen; daß z. B. ein zartfühlendes Weib eher allen Qualen sich aussetzen, als ihren Gatten wegen eines wider sie versuchten Mordanschlags ꝛc. auf das Schaffot, oder auch nur in das Zuchthaus wird bringen wollen; daß es ein barbarisches Gesetz wäre, welches den Beleidigten zwingen wollte, den Denuncianten gegen seinen Gatten zu machen, wider ihn die Rache der Gerichte anzuflehen; daß, ohne das Bekanntwerden bestimmt artikulirter Facta, die Ehe doch wahrhaft unerträglich werden kann, — daß hier also der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abhülfe gewähren muß.

Als Vorbedingungen einer solchen Scheidung ward nun festgesetzt: daß α) beide Theile gemeinsam auf Trennung antragen und darauf beharren; — β) der Mann mindestens 25, die Frau mindestens 21 Jahre alt sind; — γ) das Weib aber noch nicht das 45ste Lebensjahr zurückgelegt; — δ) die Ehe mehr als zwei, aber noch nicht volle 20 Jahre gedauert habe; — ε) die Aeltern, oder in deren absoluten Verhinderung die Großältern, wie bei'm Eheabschluß, ihre Einwilligung in den bestimmten Fristen jedesmal auf's Neue ertheilen.

Unter diesen Voraussetzungen haben beide Ehegatten in Begle-

tung zweier Notarien vor dem Präsidenten ihres Bezirksgerichtes zu erscheinen und ihren Wunsch auszusprechen, getrennt zu werden. Gelingt es nicht, beide wieder zu vereinigen, so wird der Frau eine Wohnung, außerhalb des Hauses des Mannes, bestimmt, in welche sie sich verfügen muß. — In je dreimonatlichen Zwischenräumen haben sich beide Gatten viermal auf diese Weise vor dem Gerichtspräsidenten einzufinden. Wenn sie fortwährend in ihrem Entschlusse beharren, und alle Papiere stets in vollkommner Ordnung sind (sobald nur ein Ehegatte, oder auch nur Eines der lebenden Ascendenten seinen Willen ändert, seine Ermächtigung versagt, zerfällt die ganze Verhandlung in Nichts) — so wird — nach Ablauf eines Jahres von der ersten Verhandlung an, — durch ein motivirtes Urtheil, Autorisation zur Scheidung ertheilt; aber erst drei Jahre später dürfen die Geschiedenen zu einer neuen Ehe schreiten.

Nach der Restauration ging man alsbald darauf aus, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehescheidung ganz abzuschaffen. Demgemäß ward unterm 8. Mai 1816 ein Gesetz des Inhalts erlassen: 1) die Ehescheidung ist abgeschafft; — 2) alle Anträge in dieser Beziehung können nur auf Trennung von Tisch und Bett gehen, und auch dieß nur hinsichtlich der bestimmt anzugebenden Ursachen; — 3) die Trennung unter gegenseitiger Uebereinstimmung ist in jeder Form ganz abgeschafft.

Seit der Julirevolution von 1830 wurde mehrfach beantragt, die Bestimmungen des Code Napoleon über die Ehescheidung wieder herzustellen. Obwohl aber selbst die Deputirtenkammer durch Beschlüsse in verschiedenen Jahren sich dafür erklärte, so scheiterte sie doch immer wieder an den Beschlüssen der Pairskammer.

Nur in den von Frankreich getrennten Rheinprovinzen und in einigen Ländern, in welchen das französische Civilgesetzbuch ohne Modification hierin, recipirt ward, bestehen jene Dispositionen noch heute, und es möchte schwer sein, nachzuweisen, daß durch sie Unheil gestiftet worden, das nicht durch glückliche Wirkungen zehnfach aufgewogen worden wäre.

f) Wirkungen der Ehescheidung. Die Scheidung soll, so viel es geschehen kann, die Wirkungen der frühern Ehe beseitigen. Demgemäß erlangen die Geschiedenen (entweder beide, oder nach einzelnen Gesetzgebungen nur der unschuldige Theil) das Recht, unter den gewöhnlichen Vorbedingungen (oft mit einigen Beschränkungen, besonders in Beziehung auf die Zeit, nach deren Ablauf es geschehen darf) zu einer neuen Ehe zu schreiten. Die Frage, ob sich die Getrennten wieder mit einander verheirathen dürfen, ist von den einen Gesetzgebern verneint, von den andern bejaht worden. Erstes ist namentlich in Frankreich durch das Napoleonische Civilgesetzbuch geschehen, — wie wir glauben mit Unrecht, da es dort kein Mittel gibt, die factische Wiedervereinigung zu verhindern, welche ohnehin durch die Ansicht des Volkes entschieden gebilligt wird, und woraus alsdann

besonders noch der Uebelstand hervorgeht, daß die nunmehr in dieser Verbindung geborenen Kinder auf keine Weise zu legitimiren sind.

Was die bei der Scheidung vorhandenen Kinder betrifft, und ebenso was die Vermögensverhältnisse anbelangt, so hat der Richter im Allgemeinen besondere Rücksicht auf das Interesse des unschuldigen Theiles zu nehmen. Die sämmtlichen europäischen Gesetzgebungen haben in dieser Hinsicht specielle Vorschriften ertheilt, deren nähere Auseinandersetzung indessen nicht hierher gehört.

g) Richter in Ehesachen. Die Frage: wer Richter in Ehestreitigkeiten, insbesondere bei der Scheidung, sei, bestimmt sich, je nachdem man die Ehe als Vertrag, oder als religiösen Act betrachtet. Wo sonach die Ehe ihre Gültigkeit durch die priesterliche Einsegnung erlangt, ist es consequenter Weise die Geistlichkeit, — wo der Abschluß aber vor dem weltlichen Beamten geschieht, kann nur die weltliche Behörde die Cognition ansprechen.

Hierher gehören übrigens noch einige historische Notizen.

In der frühesten Zeit sprach die Kirche keinesweges das Richteramt in Ehesachen an; sie beschränkte sich vielmehr darauf, die von der weltlichen, gesetzgebenden oder richtenden Behörde erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse durch Androhung canonischer Strafen zu unterstützen. — Später erlangten die Geistlichen, auf die oben angedeutete Weise, ihres (vermeintlichen) höheren Wissens wegen, auch das Richteramt (s. Michl, Kirchenrecht, §. 86).

Schon im vierzehnten Jahrhunderte finden wir Beispiele, daß ein weltliches Staatsoberhaupt an Zurücknahme der desfallsigen Rechte dachte. Kaiser Ludwig der Baier war, so viel wir wissen, der Erste, der dies versuchte, indem er, ungeachtet der Unzufriedenheit des römischen Hofes, die Ehe der Margarethe Maultasch mit dem Könige Johann von Böhmen, wegen angeblicher Impotenz trennte, und sodann weiter der Erstgenannten Dispens zur Verheirathung mit seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger, ihrem nahen Verwandten, ertheilte. Doch ließ es der Kaiser in der Folge geschehen, daß beide Formalitäten Namens des Papstes wiederholt wurden *).

Ganz durchgreifend trat in dieser Beziehung aber allein Kaiser Joseph auf. Kein anderer Fürst folgte ihm, er blieb darin der Einzige.

Von den seit der Revolution von 1789 in Frankreich vorgegangenen Aenderungen haben wir oben gesprochen.

— Consequenter Weise gehören Ehesachen bei den Protestanten vor das Forum der weltlichen Behörde. Dessen ungeachtet haben sie in den meisten Ländern die geistliche Obrigkeit zum Richter hierin gemacht, und man hat sie deshalb der Inconsequenz beschuldigt. Indessen vergaß man den rein politischen Grund dieses Gebrauches: die Protestanten wollten dadurch die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte

*) Falkenstein, Gesch. v. Baiern, 3. Thl. S. 279. München, 1763.

ausschließen und sich vor der Cognition katholischer Rezenten in ihren Ehesachen sicher stellen *). G. Friedr. Kolb.

Ehe zur linken Hand, s. Mißheirath.

Ehre, s. Infamie und Injurie.

Ehrenbürger, s. Gemeindeordnung.

Ehrenlegion. Die Gründung des französischen Ordens der Ehrenlegion, der jetzt schon seine frühere Bedeutung verloren hat, war unstreitig die höchst folgenreiche Eingebung einer klug berechnenden Politik im Geiste des monarchischen Princips und zur Vermittelung des Rückganges von republikanischer zu monarchischer Staatsform. Unter den Stürmen der französischen Revolution, die fort und fort eine entschieden kräftige, wenn auch despotische Leitung als das Nothwendigste erscheinen ließen, hatte die Liebe zur Freiheit keine tieferen Wurzeln in den Herzen des Volkes schlagen können, wohl aber war die Gleichheit das Idol der Franzosen geworden. Sie hatten die praktischen Folgen davon geschaut, nicht blos auf dem Grèveplatze, wo so viele der Häupter, welche am höchsten ragten, unter dem Beile der Guillotine fielen, sondern auch im Kampfe auf dem Schlachtfelde und auf der Tribüne, wo in raschem Wechsel der Personen ein Jeder nur galt, was er im Augenblicke vermochte. Wie groß in dieser Richtung die Verirrung sein mochte, so hatte doch jener Sinn für Gleichheit, der keine feststehenden Kategorieen des Verdienstes nach willkürlicher, äußerlicher Abmarkung anerkannte, der keinen anderen Maßstab dafür gelten ließ, als die persönliche Kraft, womit man im Momente der drohenden Gefahr dieser Gefahr zu begegnen im Stande war, die Unabhängigkeit des Vaterlandes gerettet. Noch glühte die Liebe der Gleichheit in manchen wackeren Herzen. Und weil sich Leidenschaft nur durch Leidenschaft bewältigen läßt, so stellte ihr der erste Consul Bonaparte, als ihn die Wogen der Revolution schon gehoben und ihm das Ziel der Alleinherrschaft näher gerückt hatten, die Ruhmsucht und die Habsucht, mit den blendenden Flittern der Ehre entgegen.

Der Krieg der Nordamerikaner, mit der Gründung einer republikanischen Verfassung endigend, die in immer reicherem Maße den Segen der Freiheit über das Volk ausgießt, und der Gang der französischen Revolution, der unter wiederholten Krämpfen und mit nimmer befriedigendem Erfolge durch die Republik zur Monarchie zurückführte, bieten in mannichfacher Beziehung den Stoff zu anziehenden Vergleichungen dar. Auch die Gründung der Ehrenlegion erinnert unwillkürlich an das Benehmen Washington's und seines Volkes, im Verhältnisse zu der Handlungsweise Bonaparte's und der französischen Nation. Nach Beendigung des amerikanischen Freiheitskrieges im J. 1783 traten die Offiziere, die im Heere gedient, unter Billigung Washington's zur Gründung einer Association zusammen. Die Mitglieder derselben sollten zu bestimmten Zeiten sich versammeln und als Zeichen der Verbindung

*) Wiese, Kirchenrecht, 3. Band §. 426.

einen Orden tragen. Gewiß lag ihrer Stiftung keine Absicht gegen die blutig errungene Freiheit und Gleichheit zu Grunde; auch war von keinem bleibenden Institute die Rede, sondern es sollte sich nur auf die Lebenszeit der Stifter erstrecken. Gleichwohl sprach sich die Stimme des Volkes entschieden mißbilligend dagegen aus, und das eifersüchtige Auge der öffentlichen Meinung, indem es in diesem ersten Versuche zur besondern Auszeichnung Einzelner vor ihren Mitbürgern selbst eingebildete Gefahren zu entdecken glaubte, wußte doch auch gegen jede wirkliche Gefahr die Zukunft der Nation sicher zu stellen. Denn so laut und allgemein war der Tadel, daß nunmehr auf Washingtons Rath die erst geschlossene Verbindung alsbald wieder aufgelöst wurde. Bonaparte dagegen hatte andere Absichten, als die Erhaltung des Princips der Gleichheit, und dem Zwecke gemäß wußte er seine Mittel zu wählen. In derselben Zeit, als der Antrag, den ersten Consul zum Consul auf Lebenszeit zu ernennen, der Abstimmung des Volkes unterlag, ließ er mit Beziehung auf den 57. Artikel der Verfassung, um „militairische Dienste und Bürgertugenden zu belohnen," dem gesetzgebenden Körper den Vorschlag zur Errichtung der Ehrenlegion machen. Schon durch die Hoffnung auf Auszeichnung und Gewinn wußte er den lebhafteren Eifer aller seiner Anhänger zu erwecken und sich um so mehr seiner Ernennung zum lebenslänglichen Consulate zu versichern. Dennoch wurde sein Vorschlag von einem großen Theile des Publicums ungünstig aufgenommen; auch fand der erste Versuch zur Vernichtung der Gleichheit in dem gesetzgebenden Körper und im Tribunate einen stärkeren Widerstand, als je zuvor alle Attentate gegen die Freiheit gefunden hatten. Mit Recht erkannte man in diesem neuen Institute die letzte Stufe, die ihn zur unumschränkten Willkürherrschaft führen sollte. Immer hatte er jedoch eine schwache Majorität der Stimmen für sich, und so kam am 19. Mai 1802 der Orden der Ehrenlegion zu Stande, zur Belohnung des bürgerlichen, hauptsächlich aber des soldatischen Verdienstes der blinden Hingebung an das militairische Oberhaupt, welches jetzt auch das Oberhaupt des neuen Ordens wurde und die Quelle, aus welcher den Einzelnen Auszeichnung und Gewinn zufloß. Unter ihm stand ein Verwaltungsrath von 7 Personen, und der Orden selbst war in 16 Cohorten eingetheilt, deren jede 407 Mitglieder (7 Großoffiziere, 20 Commandeure, 30 Offiziere, 350 Legionäre), eine Residenz und 200,000 Franken jährlicher Einkünfte erhielt. Für alte, nicht mehr dienstfähige Mitglieder wurde in jedem Hauptorte ein Hospital errichtet. Das Einkommen der einzelnen Mitglieder wurde später auf jährliche Pensionen von 125 bis zu 10,000 Franken, von den Legionären bis zu den Großkreuzen, festgesetzt. Ueberzählige und Fremde hatten keinen Anspruch darauf. In der Folge wurden jedoch den Mitgliedern des Ordens aus den mit Frankreich verbündeten Staaten gleichfalls Pensionen ertheilt, deren Zahlung seit dem Falle des französischen Kaiserreichs aufgehört hat. In der ersten Zeit mußten die Mitglieder der Ehrenlegion schwören, dem Dienste der

Republik und der Erhaltung ihres Gebiets, der Vertheidigung ihrer Regierung, ihrer Gesetze und ihres Eigenthums sich zu weihen, auf jede von Vernunft, Gerechtigkeit und Gesetz gestattete Weise sich allen auf Wiedereinführung des Feudalsystems gerichteten Unternehmungen zu widersetzen; auch mußten sie, im grellen Widerspruche mit dem Zwecke des Instituts nach der Absicht des Stifters, endlich noch versprechen, aus allen Kräften zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit beizutragen.

Auf diese Weise hatte sich Bonaparte schon jetzt einen neuen Adel geschaffen, so daß er mit der Errichtung von 31 Senatorien am 1. Jan. 1803 und durch die Stiftung eines neuen Majorat-Adels im Jahre 1808 dem Gebäude seiner Macht nur einige neue Säulen beifügte, auf welchen er hoch über der Masse des ehemals souverainen Volkes die dauernde Herrschaft seiner Dynastie zu gründen trachtete. Zwar sollte die Aufnahme in die Ehrenlegion keinen erblichen Adel ertheilen, sondern nur dem persönlichen Verdienste Auszeichnung und Belohnung gewähren; allein um so dauernder hing das ganze Institut von der Gunst und Willkür des Alleinherrschers ab und um so unauflöslicher mußte er sich alle Mitglieder desselben zu Dank und unbedingtem Gehorsam verpflichten. Im Besitze der Mittel, wodurch er alle diejenigen auf das Engste sich verbinden konnte, welche durch Kraft und Talent hervorragten, ohne fernerhin eine republikanische Selbstständigkeit des Charakters bewahren zu wollen, war es ihm nur ein Leichtes, den letzten Schritt zu thun und am 20. Mai 1804 den Kaiserthron zu besteigen. Bald darauf, am 11. Juli 1804, erhielt der Orden der Ehrenlegion eine größere Ausdehnung, so wie eine der neuen Würde entsprechende Organisation. Nach Napoleons Fall und nach der Restauration der älteren bourbonischen Linie wurde die unter dem Kaiserreiche beschlossene Einrichtung im Wesentlichen beibehalten. Ein Gleiches geschah nach der Thronbesteigung Louis Philipps. Die jährliche Ausgabe für die Ehrenlegion war nach dem Budget von 1835: 2,671,000 Franken. Während der letzten Jahrzehende ist man mit der Vertheilung der Orden höchst verschwenderisch umgegangen. Am 6. April 1814 war die Gesammtzahl der Legionäre aller Grade: 21,629. Diese Zahl war bis zum 1. Januar 1831 schon auf 42,894 Mitglieder gestiegen und bis zum 1. October 1835 auf 50,193, nämlich 96 Großkreuze, 219 Großoffiziere, 805 Commandeurs, 4549 Offiziere und 44,524 Legionäre. Doch waren alle Ernennungen mit Ausnahme derjenigen der Unteroffiziere und Soldaten seit April 1814 blos Ehrenernennungen, die keinen Anspruch auf Pension gaben, so daß diese letztere im October 1835 nur von 25,801 Mitgliedern bezogen wurde.

Wenn überhaupt bei Ordensverleihungen aller Art die Gunst und die Laune, die Willkür und der Zufall weithin den Ausschlag geben, so war man doch zur Zeit der Kaiserregierung so weit als möglich auf Auszeichnung des bewährten Muthes und des entschiedenen Verdienstes bedacht, deren der Herrscher in Wahrheit zu seinen riesenhaften Unter-

nehmungen bedurfte. Obgleich ein Werkzeug der Despotie, war hiernach die Ehrenlegion in den Händen des Genies ein mächtiges Mittel für weit reichende Zwecke. Es lag etwas Großartiges in jener Vertheilung von Ehrenkreuzen auf dem Schlachtfelde und vor geschlagener Schlacht in dem Vertrauen, welches dadurch der Heerführer seinen Kriegern zeigte; in der Hingebung, womit ihm diese zu entsprechen suchten, indem sie um so muthiger in den Kampf sich stürzten und die Ehre, die ihnen zu Theil geworden, oft noch an demselben Tage mit dem Tode besiegelten. Aber die Form hat den Geist überlebt, der sie erschaffen hatte; und wie sehr die französische Eitelkeit nach jedem Schimmer äußerlicher Ehre hascht, so weiß man doch in Frankreich wohl zu unterscheiden, ob die Aufnahmen in die Ehrenlegion der glanzvollen Periode des Kaiserreichs, oder einer späteren Zeit, angehören. S.

Ehrenstrafen, s. Strafen.

Ehrenzeichen, s. Orden.

Ehrlosigkeit, s. Infamie.

Eid, s. Meineid und Wahrheit.

Eidsgenossenschaft (Schweizerische). Ein naturfestes Land, im Herzen Europens, zwischen drei der civilisirtesten Nationen gelegen; durch mehrhundertjährige Nebenbuhlerei eifersüchtiger, großer Mächte abwechselnd bedroht und geschützt; ein Land von so mäßiger Größe, wie die Schweiz, bietet, wie kaum ein andres unsers Welttheils, durch Schicksale, Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten, den reichsten Stoff zu Betrachtungen. Sein Flächenraum von 875—880 geographischen Geviertmeilen übertrifft zwar die Ausdehnung manches heutigen Königreichs; aber Felsen, Seen, Gletscher haben mehr denn drei Achtel dieses Raumes allem Anbau entzogen. Demungeachtet übertrifft noch die Volksmenge (gegenwärtig von ohngefähr 2,200,000 Seelen) die der kleinern Königreiche Deutschlands und steht etwa der von Hol-

land oder vom päpstlichen Kirchenstaat gleich*). Doch auch sie würde das Land keineswegs beherbergen und nähren können, ohne die große Freiheit der Bewohner, welche deren Gewerbfleiß ungefesselt läßt, ihr Erworbenes gegen Goldsaugereien der Finanzkünste schirmt und ihr Dasein mit der Rauhheit des Bodens oder den Gefahren versöhnt, welche

*) Gesammtübersicht der Bevölkerung der Schweiz, nach den amtlich dem Vorort eingegebenen Verzeichnissen von 1837.

	Cantonsbürger.			Schweizerbürger aus andern Cantonen.			Ausländer.			Gesammtzahl aller Einwohner.
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	
Zürich	106098	111121	217219	4352	3639	7991	5168	1198	6366	231576
Bern			381200			13950			4846	400000
Luzern	59509	61003	120512	1952	1431	3383	498	128	626	124521
Uri	6213	6735	12948	280	257	537	24	10	34	13519
Schwyz			39326			1128			196	40650
Unterwalden ob dem Wald	5815	6042	11857	240	260	500	7	4	11	12368
Unterwalden nid dem Wald.	4772	5032	9804	190	198	388	8	3	11	10203
Glarus	13681	14536	28217	481	340	821	201	109	310	29348
Zug	6972	7221	14193	575	444	1019	80	30	110	15322
Freiburg	41307	41927	83234	3285	2725	6010	1309	598	1901	91145
Solothurn	29076	30138	59214	1771	1503	3274	450	258	708	63196
Baselstadt	5028	5583	10611	3933	4548	8481	2656	2573	5226	24321
Baselland	17719	18271	35990	2093	1859	3952	720	441	1161	41103
Schaffhausen	14341	15121	29462	650	759	1409	133	121	254	31125
Appenzell Außer Rhoden	18932	19759	38701	1002	896	1898	349	132	481	41080
Appenzell Inner Rhoden	4614	5057	10224	50	39	89	11	25	36	10349
St. Gallen	70025	74334	144359	5513	5626	11139	2133	1124	3355	158853
Graubünden	41226	43344	84670	1015	1397	2412	673	751	1424	88506
Aargau	85930	89062	174992	3077	2888	5965	1042	756	1798	182755
Thurgau	37797	40363	78160	2430	2033	4463	1030	471	1501	84124
Tessin	hat nichts eingegeben, zählt aber nach Franscinis Statistik									109000
Waadt	82076	82610	164686	7905	7026	14931	2444	1521	3965	183582
Wallis	36308	37065	73673	407	371	778	742	605	1347	75798
Neuenburg	19614	21254	40868	7181	7353	14534	1842	1372	3214	58616
Genf	18023	20133	38156	4225	4452	8677	6057	5776	11833	58666
Somit beträgt die Bevölkerung der Schweiz										2,179,726

bald von Lavinen, bald von Ueberschwemmungen, bald von einstürzenden Berghalden, über einzelne Oerter und ganze Thäler verbreitet werden.

Eine Freiheit von solcher Größe ward den Bewohnern des weitläufigen Gebirgslandes aber nur durch die eigenthümliche Gattung des Staatsverbandes erhaltbar, in welchem sie zu einander stehen. Bekanntlich ist die Gesammtheit der Schweiz ein Staatenbund, der aus einem Viertelhundert Republiken zusammengeknüpft ist, die jede in eigner Selbstherrlichkeit, fast unabhängig von einander, ohne eigentliche Gemeinregierung, nur durch wenige Gesetze, die für Alle gelten, vereint sind. Sämmtlich sind diese Republiken von ungleicher Größe, ungleichen Sprachen, Religionen, Sitten, Gebräuchen, Culturstufen, Abstammungen, Erwerbsarten, Verfassungen, Gesetzen und Interessen. Demungeachtet hat, unter allen republikanischen Föderativstaaten alter und neuer Zeit, keiner eine längere Dauer behauptet, als die schweizerische Eidsgenossenschaft. Nur der griechische Staatenbund hat ein höheres Alter erreicht. Denn seit Stiftung der Amphiktyonen bis zum macedonischen Philipp und zur Schlacht von Chäronea bestand er 1100 Jahre lang. Aber die Republik der israelitischen Stämme währte, von der Zeit Josua's bis zu den Tagen Sauls, nur 400, und die der vereinigten Niederlande, seit der utrechter Union, nur 200 Jahre. Hingegen die schweizerische Eidsgenossenschaft zählt schon ein Leben von mehr denn einem halben Jahrtausend, seit dem Bundeseid der drei Länder von Uri, Schwyz und Unterwalden, den sie im J. 1291 schworen und dem zufolge sie sich Eids- und Bundesgenossen (Conjurati) nannten.

Diese drei kleinen Länder, deren jedes kaum die Bevölkerung einer Stadt mittlern Ranges hat, bildeten den ersten Keim des künftigen Staatenbundes. Ihm schlossen sich bald andere Städte und Landschaften, zwischen Alpen und Jura, Boden- und Genfersee an, die in der mittelalterischen Anarchie des deutschen Reichs, unter Herzogen, Grafen, Bischöfen oder kaiserlichen Gnaden und Schwächen eine bedeutende Selbstständigkeit gewonnen und mit tapfrer Hand behauptet hatten. Schon zwei und sechszig Jahre nach jenem Schwur der Urcantone gehörten fünf andere Cantone (Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern) zu ihrem Bund, der späterhin die Eidsgenossenschaft der acht alten Orte geheißen ward. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts, (im J. 1513, durch auf einander folgenden Zutritt der Cantone Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell) gestaltete sich der Bund der dreizehn Orte in derjenigen Form aus, die, als unabhängiger Staatsverein, (im J. 1648) von den Mächten Europa's feierlich anerkannt wurde und, noch am Ende des vorigen Jahrhunderts, in alterthümlicher Unbeholfenheit dastand, wie Zeiten, Umstände, menschliche Leidenschaften und Interessen das Ganze einst zusammengeballt hatten.

Gleichwie die Hirtenländer am See der vier Waldstädte sich nur zu kräftigerer Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten in den Tagen des Raub- und Faustrechts, und zu freundlicher Schlichtung allfälliger Händel verbündet hatten, die unter ihnen selbst hätten entstehen können: hatten sich auch die genannten übrigen Staaten oder „Stände" ihnen, mit demselben Zweck, angeschlossen. Ihr Vertrag war also nur ein Schutzbündniß gegen feindselige Nachbarschaften und zur Bewahrung innern Friedens unter ihnen selber. Jeder von ihnen bewahrte übrigens volle Unabhängigkeit von den übrigen. Hatten sie gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen, schickte jeder von ihnen einen mit Aufträgen versehenen Abgeordneten zur Versammlung, „Tagsatzung" geheißen, die sich lange, weder an einem bestimmten Ort, noch zu gewissen Zeiten, vereinigte. Da hatte der Ausspruch des kleinsten wie des größten Cantons gleiches Gewicht, und nur, wenn zufällig eine Mehrheit von Instructionen der Abgeordneten zusammenstimmte, mußte sich die Minderheit der übrigen bequemen, nachzufolgen, wenn sie — dazu geneigt war. Gefiel ihr die Entscheidung der übrigen nicht, erhob sie das Schwert gegen die eignen Bundesgenossen, um den eignen Willen geltend zu machen. Die Geschichte der Schweiz ist daher so reich an innern Zwiespalten und Kriegen, als es irgend die Geschichte Griechenlands gewesen ist. Eine leitende Bundesregierung war nirgends vorhanden. Die Cantonalbehörden vollzogen die Beschlüsse der Tagsatzungen in ihrem Gebiete, wie sie konnten oder wollten. Der Regierung des Cantons Zürich war nur Leitung der allgemeinen Kanzleigeschäfte des Bundes im Innern und die Stellvertretung desselben im Verkehr mit dem Auslande oder mit dessen Gesandten übertragen. Darum hieß Zürich „Vorort". Andere Berechtigung und Gewalt hatte der Vorort keine, als zu der er jedesmal besonders bevollmächtigt ward. Doch sein Abgeordneter in der Tagsatzung genoß dafür die Ehre des Vorsitzes in der Versammlung.

Man ersieht daraus, daß der Bau dieses Föderativstaates keine Schöpfung menschlicher Weisheit war, sondern des Zufalls, oder der von Umständen herbeigeführten Nothwendigkeit. Ja, ursprünglich sah man von den dreizehn Freistaaten die wenigsten unter sich selber, sondern nur mit den drei Urcantonen verbündet. Sie wurden erst, indem sie sich um diesen Kern einzeln zusammengelegt hatten, einander nebenbei näher verwandt. Auch blieb jedem einzelnen von ihnen vorbehalten, mit dem Auslande für sich allein zu unterhandeln und mit ihm Verträge und Bündnisse abzuschließen, wenn nur dadurch die Bedingung des eidsgenössischen Bundesvertrags unverletzt blieb. Doch geschah nicht selten, daß die Freundschaft der Einzelnen mit dem Auslande treuer, als mit den Bundesgenossen im Innern gehalten wurde, wenn Eifersucht und Ehrgeiz der Häuptlinge in diesen kleinen Staaten, oder Geld- und Religionsinteressen ihrer Einwohnerschaften in's Spiel traten.

Um die Eidsgenossenschaft der dreizehn Orte oder Cantone hatte

sich allmälig noch ein Ring von dreizehn*) andern kleinen, im Helvetischen und rhätischen Gebirg gelegenen Staaten gebildet, welche man „zugewandte Orte" nannte. Diese standen aber, Wallis ausgenommen, weder mit allen Cantonen im Bund, sondern nur mit einigen; noch ward ihnen insgesammt Genuß gleicher Rechte oder die Beschwerde gleicher Pflichten zu Theil. Indessen hatten Zuversicht auf stärkeren Schutz für eigne Unabhängigkeit und Vortheil der Theilnahme an Verträgen der Eidsgenossenschaft mit andern Mächten sie bewogen, sich zur freien Schweiz zu zählen. Unter ihnen besaßen die mächtige Abtei St. Gallen, die Städte St. Gallen und Biel, als angenommene Bundesverwandte (Socii, Associés), das Vorrecht, Abgeordnete bei den Tagsatzungen zu halten. Hingegen die übrigen, wie der graue, der Gotteshaus-, der Zehngerichtenbund, Wallis, die Stadt Mühlhausen, das Fürstenthum Neuenburg, die Stadt Genf und das Bisthum Basel, genossen, als bloße Mitverbündete (Confoederati, Co-Alliés) jenes Vorzuges nicht, durch welchen sie unmittelbar an den Verhandlungen im Bunde Theil nehmen konnten. Noch tiefer aber standen, als eigentliche Schutzverwandte, die Abtei Engelberg, die Republik Gersau und ein Theil der ehemaligen Lande des Bisthums Basel, nämlich derjenige, welchen man „Schweizerboden" nannte, (wozu das St. Immerthal, Herrschaft Illfingen, Neuenstadt und Tessenberg gehörten; das übrige Gebiet des Bisthums hieß Reichsland).

Zu diesem Knäuel meistens selbstständiger und selbstherrlicher kleiner Staaten, die, wie gesagt, nur theilweise, nur einzelne mit einzelnen, nicht in einem allgemeinen Verband mit einander, und nur äußerst lose, verknüpft waren, müssen natürlich auch die unmittelbaren Unterthanen der eidsgenössischen Stände gerechnet werden. Außer diesen gehörten aber noch dazu die gemeinschaftlichen Unterthanenlande, oder die sogenannten gemeineidsgenössischen Vogteien, welche man in Kriegen erobert hatte. Man zählte neunzehn derselben. Sie waren jedoch keineswegs Gemeingut gesammter Eidsgenossenschaft, sondern nur von zwei oder drei, oder acht, neun und zwölf verschiedenen Cantonen, welche abwechselnd, einer gewissen Jahr-Ordnung zufolge, ihre regierenden Stellvertreter, oder Landvögte, dahin sandten. So war die ehemalige Eidsgenossenschaft, mit ihren Cantonen, zugewandten Orten und gemeinen Vogteien, aus 45 Gebieten zusammengestückelt, unter sich ohne allgemeinen Zusammenhang, ohne gemeinsamen Vertrag.

Das Verworrene in dieser seltsamen Conföderation zu vergrößern, kam noch dazu, daß nicht nur die Haupttheile derselben in Rechten

*) Früher vierzehn, so lange in Schwaben die ehemalige Reichsstadt Rothweil dazu gehörte, die jedoch bis gegen Ende des XVII. Jahrhunderts die Verbindung ganz fallen ließ.

und Verpflichtungen zu einander ſehr ungleich waren, ſondern daß faſt jeder Canton und jeder zugewandte Ort in ſeinem Innern wieder eine Art Föderativſtaat bildete, in welchem die einzelnen Landſchaften und Thäler vertragsmäßig ihre beſondern Freiheiten, politiſchen Rechtſamen und Privilegien, eigne Einrichtungen und Geſetze beſaßen. Dies war nicht nur der Fall in den Gebieten der demokratiſchen, ſondern auch der ariſtokratiſchen Cantone, und wie in den unmittelbaren ſo auch in den gemeineidsgenöſſiſchen Unterthanenländern, denn, wie im Lauf der Zeiten dieſe kleinen Staaten nach und nach ihren Umfang einzeln, durch freiwillige Anſchließungen, oder durch Eroberungen, durch Erbſchaften oder Käufe erweitert hatten, war es gewöhnlich unter feierlichem Vorbehalt der politiſchen Rechte und Einrichtungen geſchehen, welche der neuerworbene Landſtrich bisher beſeſſen hatte. So wird man ſich nicht wundern, daß ſich auch die ſchweizeriſchen Unterthanen, obgleich ſie der bürgerlichen Freiheit weniger denn Unterthanen der Fürſten genoſſen, dennoch mit Stolz „freie Schweizer" nennen konnten. Ja, ſelbſt die leibeignen Unterthanen der Stadtbürger von Solothurn und Baſel ließen ſich noch im 18. Jahrhundert dieſen glanzvollen Titel gefallen.

Die Regierungen der Ariſtokratien freilich ſuchten, während der letzten Jahrhunderte, im Innern ihrer Cantone, mehr Einheit in Geſetzgebung und Verwaltung herzuſtellen, um für ſich unbedingtere Gewalt zu gewinnen. Wie ſie einerſeits in ihren eignen Hauptſtädten die ſouverainen Bürgerſchaften allmälig von der Ausübung der Oberherrſchaftsrechte und dem Antheil an Geſetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in den höchſten Landesbehörden verdrängten, verſäumten ſie auch ſelten einen Anlaß, die Privilegien der unterthänigen Landſchaften in Vergeſſenheit zu bringen oder zu beſchneiden. Es gelang aber faſt nirgends vollkommen und faſt nie, ohne daß den ſtaatsverbrecheriſchen Verſuchen früh oder ſpät ſtaatsverbrecheriſche Folgen, Verſchwörungen und Aufſtände nacheilten.

In den demokratiſchen Staaten bewahrte ſich die althergebrachte föderative Landesform anhaltender und treuer, vermittelſt der ewigen Eiferſucht der einzelnen Gebietstheile gegen einander. So waren die Cantone Appenzell, Uri, Zug u. ſ. w. oder die zugewandten Orte Wallis und Bünden, jeder für ſich ſelbſt, wirkliche Bundesſtaaten im Kleinen, nur mit dem Vortheil, den der eidsgenöſſiſche Bund nie beſaß, daß jeder eine, wenn auch ſchwache, doch eigene Regierung hatte. In Bünden war der Föderalismus am monſtröſeſten ausgeſtaltet. Hier bildeten einige Dörfer unter ſich eine beſondere Republik, „Hochgericht" genannt; doch jedes Dorf behauptete nebenbei ſeine beſondere Ortsverfaſſung und Rechtſame. Mehrere dieſer Republiken, deren in Allem bei ſechs und zwanzig waren, hatten wieder unter ſich einen Bund geſchloſſen, doch mit Vorbehalt ihrer beſonderen Rechte und Hoheiten. Drei ſolcher Bundesgenoſſenſchaften machten den alten Freiſtaat im

hohen Rhätien aus, waren aber, den Cantonen der Schweiz ähnlich, so locker zusammengestellt, daß sie einzeln für sich mit anderen Staaten unterhandeln, Verträge und Bündnisse errichten konnten und unter sich Kriege führten, wie gegen Fremde.

Natur und Schicksal haben gleich mächtig eingewirkt, der Schweiz eine föderative Staatsform zu geben. Die Bevölkerung des Landes selbst hat keinen gemeinschaftlichen Nationalstamm, sondern ist aus verschiedenen Völkertrümmern zusammengesetzt worden, welche von den Stürmen der europäischen Welt nach und nach in die Gebirgsthäler der Alpen und des Jura verschlagen worden sind. Hier wohnen Nachkommen von Rhätiern, Helvetiern, Cimbern, Römern u. s. w., die in den späteren Völkerwanderungen hie und da übrig blieben; hier Nachkommen der Gothen, Burgunder, Allemannen, Franken, selbst der Hunnen und Saracenen. Hier werden noch die romanische und latinische, die deutsche, französische und italienische Sprache geredet, in so verschiedenen Dialekten beinah, als Thäler sind. Hier hat nicht nur jeder Canton, sondern fast jede Stadt, jede Landschaft, jede Thalschaft ihre eigenthümliche, mehrhundertjährige Geschichte; denn sie alle waren, seit den Tagen der mittelalterlichen Anarchie, entweder selbstständig und urfrei, oder unter zahllosen Freiherren, Grafen, Fürsten, Aebten, Bischöfen getrennt und zersplittert. Bei so mannigfaltigen Herrschaften, Gesetzen, Interessen und Einrichtungen hatten sie wenig Gemeinschaft unter sich. Noch mehr ward diese Gemeinschaft durch ehemals, und zum Theil jetzt noch, unwegsame Gebirgsketten unterbrochen, deren Eisfirnen, Felsengrathe, schroffe Abhänge und Wälder das Land durchziehen. Nicht minder bewirkte die Ungleichheit der Klimate auf den verschiedenen Höhenstufen des bewohnten Landes die größte Ungleichheit der Völkerschaften in ihren Lebensarten, Bedürfnissen, Sitten und Charakteren. Ja, von Thalschaft zu Thalschaft ändern, wie die Mundarten, Trachten, Bauarten und Civilisationen der Bewohner, auch ihre Nationalphysiognomien, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf.

So ist die Schweiz gleichsam ein geborner Föderativstaat. Alle jene durch Natur und Schicksal hervorgebrachten Trennungen und Verschiedenheiten, welche auch wohl in anderen Ländern, aber nur auf weit von einander entlegenen Räumen derselben, erscheinen, sind hier auf den engen Platz von kaum 800 Geviertmeilen zusammengedrängt. Man muß die Natur des Hochlandes, man muß die Natur des Volkes, sein Bedürfniß, ja sein Andenken der Vorzeit ausrotten, wenn man hier den föderativen Zustand des gesellschaftlichen Lebens aufheben und jene strenge Gleichförmigkeit und Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung einführen will, die heutiges Tages das Unglück so vieler Monarchien ist. Schon als Roms Legionen zum erstenmal die helvetischen Thäler betraten, fanden sie in denselben eine Menge kleiner verbündeter Völkerschaften.

Es ist mir nichts weniger als darum zu thun, die Monstruosität

des alten eidsgenössischen Bundes zu vertheidigen, der zugleich eine bunte Mustercharte aller Regierungsformen war; ein Gemenge von kleinen monarchischen und demokratischen, hierarchischen und aristokratischen Staaten, oder Mischungen aus allen, und viele der einzelnen wieder in eigenen kleinen Conföderationen bestehend. Allein es kann nicht geleugnet werden, daß die Schweiz eben diesem Zustande ihren vorzüglichen Anbau verdankt; daß eben in einem kleinen Kreise der bürgerlichen Gesellschaft jedem Einzelnen, ohne Gefahr für Alle, mehr erlaubt, und die Freiheit des Individuums größer sein kann, als in ausgedehnten Reichen; daß diese Freiheit (des Wilden wie des Weisen höchstes Gut!), in welcher jeder Bürger auf seiner eigenen Erdscholle als Freiherr, in seiner kleinen Republik, die sein Vaterländchen ist, als Mitkönig lebt, alle Kräfte, alle bürgerliche Tugenden und das stolze Selbstgefühl menschlicher Würde mächtiger weckt; daß da jeder Einzelne besser für seine Bedürfnisse, für sein häusliches Glück denken und sorgen kann, als das weiseste Staatsministerium mit allen Kunststücken der Nationalökonomie. Daher erklärt sich jene, andern Nationen unbekannte, Krankheit des Heimwehs bei den Schweizern; daher, daß, wenn sie ihres Erwerbs willen in fremden Ländern grau wurden, sie freudig in die Heimath zurückkehren, um vom Leben auszuruhen und der vaterländischen Erde ihre Gebeine zu übergeben; daher ihre Begeisterung, ihre Todesverachtung im Vertheidigungskampf; denn sie kämpfen ihn nicht auf fremdes Geheiß, nicht für fremde Interessen, sondern für ihr Dasein, und es ist kein Dasein für sie ohne Freiheit. Das Alles freilich gilt eigentlich mehr von den Demokratien, als von den Priesterstaaten oder den Aristokratien, die, wo irgend sie waren und sind, schlechter als Monarchien bloße Affen derselben im republikanischen Gut bleiben.

Wenn die Schweiz vom föderativen Zustand ihrer Völkerschaften nicht alle Vortheile zog, die mit ihm hätten verbunden sein können, lag es an der abenteuerlichen Mißgestalt der schon beschriebenen Bundesform. Hier war kein geordneter Gesammtverein Aller, sondern ein lockeres Conglomerat von Duodezstaaten, ohne gemeinschaftliche Interessen, ohne gemeinschaftliche Regierung, ohne gemeinschaftliches Grundgesetz zum Besten Aller. Jedes Ländchen, stolz auf seine Unabhängigkeit und Souverainetät, opferte nicht das Mindeste von diesen, um dafür den höhern Gewinn zu ziehen, der nur aus der Vereinigung vieler Kräfte und Mittel für einen gemeinnützigen Zweck entspringen kann. Der Schweizer war daher in seiner Gemeinde, in seiner Republikette der freieste Mann, aber überall sonst in der Schweiz außer seinem Ort ein einsam stehender Fremdling. Er genoß selbst in andern Staaten mehr Rechte, als in der Eidsgenossenschaft. Seine Vaterlandsliebe schrumpfte nur in Ortsliebe zusammen; selbst andere Gemeinden seines Cantons, selbst das Interesse des Cantons wurden ihm daneben gleichgültiger, und gegen andere Cantone äußerte sich nur noch sein Cantonsgeist mit Stolz oder Verdruß. Für Mängel und Tugenden,

selbst für Bestand oder Verfall des eidsgenössischen Bundes fehlte dem Volke der Sinn. Es nahm kaum von der Beschaffenheit des Bundes Kenntniß. Selbst Versuche der Regierungen zu wesentlichen Verbesserungen der innern Landeszustände scheiterten gewöhnlich an den widerstrebenden Freiheiten und Rechten einzelner Ortschaften. Daher fand man in dem halben hundert Staaten, aus welchen die Eidsgenossenschaft zusammengekittet war, die ungleichartigste Civilisation und Ordnung. Hier Wohlstand, Kunst und Wissenschaft blühend, die das Leben verschönern und veredeln, dort, nur wenige Stunden davon, Armuth, Unwissenheit und Rohheit einer Barbarenzeit. Manche der Staaten, bei ihrer Kleinheit und Dürftigkeit an Mitteln, entbehrten sogar der dringendsten Nothwendigkeiten und Anstalten, um im gesittetern Theil Europens noch als eigentliche Staaten zu gelten, waren ohne Polizei-, ohne Zucht- und Strafanstalten, zum Theil sogar ohne Unterrichtsmittel für ihre Jugend, und nicht selten sah man sie, nach Unfällen, welche die Elemente leicht in Gebirgsländern herbeiführen, Almosen bei den Bundesgenossen heischen. Ein bildungsarmes oder entsittetes Volk kann durch Freiheit nur an roher Verwilderung zunehmen oder darin verharren, wie der Unwissende oder Lüderliche durch Ungebundenheit nur fähiger zu seinem Verderben wird, während ein Volk schon auf dem Wege der Civilisation, durch Freiheit den kräftigsten Aufschwung zur Vollkommenheit empfängt.

In der wunderlichen Verstrickung so vieler kleinen, schwach zusammengehaltenen Staaten der Eidsgenossenschaft war es beinahe unmöglich, daß das Ganze des Bundes sich gleichartig bewegte. Selbstsucht und Eifersucht stieß die Cantone auseinander, entfernte die zugewandten Orte von den Cantonen und die Unterthanen von ihren Regierungen. Daher waren im Bunde selbst Empörungen, Coalitionen einzelner Staaten gegen andere oder sogar Kriege der Cantone unter sich und Verbindungen mit fremden Mächten gegen die eignen Bundesgenossen in der Geschichte der Schweizer keine große Seltenheiten. Allesammt in ihrer mißtrauischen Politik und in ihrer Vereinzelung schwach und sich dieser Schwäche bewußt, hofften daher kleinmüthig mehr von der Gnade der gewaltigen Grenzmächte als von der Treue ihrer Bundesbrüder, ihr eignes Dasein mehr durch die Zwietracht der Nachbarmächte als durch die Eintracht der Eidsgenossen gesichert. Man sagt wohl, in den alten Heldentagen der schweizerischen Freiheitskriege war es nicht so, aber man vergißt, daß es leichter ist, in der Begeisterung durch Rechtsgefühl oder Gefahr ein Gut zu erobern, als es im langen Frieden zu verbessern und rein zu bewahren. Man sagt wohl, es fehlte der Eidsgenossenschaft von jeher an großen Staatsmännern, aber man vergißt, daß der größte Staatsmann Europa's, beschränkt auf die kleinlichen Verhältnisse eines Städtchens und einiger Dutzend Dörfer, für seine glänzenden Talente keinen andern Spielraum gefunden haben würde, als den einer spießbürgerlichen Politik. Denn ein Vorort, ohne Einfluß auf den öffentlichen Willen, eine Tagsatzung oder Bundesversammlung, wo kein Mitglied

ſeine beſſere Ueberzeugung, ſondern nur den oft unverſtändigen, dem Gemeinwohl widerſtreitenden Auftrag ſeiner heimathlichen Landesgemeinde oder Regierung geltend machen darf, und wo man ſich ſelten oder nach Jahren erſt, oder wenn es zu ſpät iſt, verſtändigen kann über das, was ſein ſoll, ſind keineswegs geeignete Verhältniſſe, Großartiges zu leiſten.

Es gehörte übrigens wenig Einſicht dazu, die verderbenſchweren Wirkungen des eidsgenöſſiſchen Bundes für den Geſammtſtaat zu erkennen. Der ſchlichte Menſchenverſtand belehrte jeden davon, der ſich darum bekümmerte. Allein die Wenigſten hatten Neigung, ſich darum zu kümmern, und dieſe Wenigen verzweifelten an der Möglichkeit, daß ſich die zerriſſene, in und durch ſich gelähmte Eidsgenoſſenſchaft mit eigner Kraft und Willensmacht aus dem verworrenen Netz der tauſendfachen, einander durchlaufenden Dorf- und Stadt- und Cantonsrechte, Familien-Vorrechte, Souverainetäten, Religionsfreiheiten und Beſchränkungen, herauswinden und das politiſche Chaos zu einer edlern Geſtaltung gliedern könne. Schon im Anfang des 18. Jahrhunderts hatte ein Bürger von Genf, Saraſin, die Reform des Schweizerbundes zur Sprache gebracht. Man verläſterte oder verachtete und vergaß ihn. Selbſt ſchon auf Tagſatzungen jener Zeit ward von Abgeordneten, beſonders der evangeliſchen Cantone, die Abſtellung der größern Gebrechen im Bunde verhandelt, aber durch den Widerſpruch der katholiſchen Cantone und der unwiſſenden Völkerſchaften des Gebirgs, oder durch Stolz und Argwohn ihrer Häuptlinge fruchtlos. Es mußte der Schöpfung des Beſſern ein gewaltſamer Zuſammenſturz des unbeholfenen Ganzen vorangehen.

Dieſen Zuſammenſturz bewirkte im J. 1798 die völkerrechtsmörderiſche Hand des republikaniſchen Frankreichs. In kaum drei Monaten war die Eidsgenoſſenſchaft unterjocht. Sie zeigte ſich dem erſtaunten Welttheil in ihrer ganzen Haltungsloſigkeit. Sie ſtellte dem eindringenden Feinde nichts, als, auf einer Tagſatzung zu Aarau, die Erneuerung ihres Bundesſchwurs entgegen und verſchwand. Selbſt im allgemeinen Untergange legten die Cantone ihr gegenſeitiges Mißtrauen nicht ab. Ohne Zuſammenhang rüſteten ſie Widerſtand. Zögernd ſandten ſie den Kämpfenden Beiſtand, wenn es zu ſpät war. Einzeln vertheidigten einige kleine Staaten nicht ohne Heldenmuth ihre Grenzen. Vereinzelt, wie ſie gelebt hatten, gingen ſie unter. Furchtbar rächten ſich in den Ariſtokratien die ſeit hundert Jahren gegen das Volk begangenen Sünden der Stadtpatriziate. Dies Volk, in roher Unwiſſenheit niedergehalten, kannte nur eine Hütte, ein Dorf, aber kein Vaterland, dem es ſich opfern ſollte, ſtand wehrlos in Waffen, deren Gebrauch und Uebung man ihm verſagt hatte, glaubte den ihm in der Stunde der Noth dargebotenen Freiheitsurkunden nicht, da man ihm, ſchlau oder gewaltthätig, weit geringere Rechtſame bisher verkümmert oder entriſſen hatte.

Nach aufgelöſter Bundesſchaft ward die Schweiz bekanntlich in eine helvetiſche Republik umgeſchaffen, in ſtrenger Staatseinheit, mit

einer Centralregierung, einer Gesetzgebung für das ganze Land und einem obersten Gerichtshof für Alle. Die großen Cantone wurden zerstückelt, die kleinen mit einander verschmolzen, um neunzehn Landesabtheilungen oder Provinzen von ungefähr gleicher Größe zu bilden, die den Namen von Cantonen behielten. Auch die Gebiete der meisten zugewandten Orte und der gemeineidsgenössischen Vogteien kamen unter dieser Benennung dazu. Die alte Unterthanenschaft ward aufgehoben.

Diese gewaltsame und plötzliche Umwandlung der Dinge, dieser Uebersprung von Extremen zu Extremen, von der ärgsten Zerbröckelung zur vollendetsten Gleichförmigkeit war eben so unnatürlich als unhaltbar. Die Beschaffenheit des Gebirgslandes, die Verschiedenheit der Sprache, des Glaubens, der Cultur, der Lebensweise, der Gewohnheit, der geschichtlichen Erinnerungen im Volke empörten sich gegen eine Schöpfung, in welcher der Schweizer sich in der Schweiz selbst, ja in seinem Thal und in seiner Alpe fremd fühlte. Blutige Aufstände der Verzweiflung, unterstützt von der Rachsucht der Patrizier oder dem Fanatismus der Priester, Unstätigkeit der Centralregierung und ihrer Formen, allgemeiner Hader der Parteien, verbunden mit den kriegerischen Bewegungen französischer, österreichischer und russischer Heere auf schweizerischem Boden, zerrütteten und verwüsteten das Land.

Weiser, als die politischen Factionen der Schweizer selbst und als deren Anführer, vermittelte Frankreichs großer Consul, Bonaparte, im J. 1803 ihren Bürgerkrieg. Durch sein mächtiges Wort bewahrte er dem Volke die gewonnene Freiheit mit Vernichtung der patrizischen Vorrechte; gab den 19 Cantonen, mit Ausnahme Berns, von welchem Aargau und Waadt getrennt blieben, ungefähr den ehemaligen Umfang wieder, dazu Verfassungen, welche sich den altgewohnten, doch mit Verbesserungen ausgestattet, näherten; stellte die Unabhängigkeit der Cantone für ihre innere Verwaltung wieder her, doch mit leichter Beschränkung ihrer Souverainetät; setzte eine Tagsatzung zur Behandlung der Bundesangelegenheiten, in welcher jeder der kleinern Cantone eine, jeder der bevölkertern zwei Stimmen hatte, und statt des Vororts einen Landamman der Schweiz als Vollziehungsbehörde des Bundesstaates. Die Vollmacht dieses Einzigen drohte um so weniger Gefahr für Alle, da sie, an sich schon begrenzt, nur ein Jahr lang in den Händen dergleichen Person lag und unter sechs Cantonen wechselte.

Die fünfjährigen Stürme der Revolutionen und Kriege hatten den Geist des schweizerischen Volkes aus seinem hundertjährigen Schlaf aufgeschreckt, zur Selbstkenntniß gebracht und eine Masse neuer Ansichten, Wahrheiten und Ideen in Umlauf gesetzt, vor deren stiller Gewalt die Spießbürgerlichkeiten der Städte, der träge Aberglauben der Dörfer, die Vorurtheile Aller immer mehr verschwinden mußten. Der junge Bundesstaat blühte in Licht und Wärme persönlicher, bürgerlicher und politischer Freiheit mit vormals unbekannter Lebensfülle während eines zwölfjährigen Friedens. Nur einem Theil der Mönche und Priester in den katholischen und der den Verlust ihrer Vorrechte beklagenden Pa-

trizier in den ehemals aristokratischen Cantonen dauerte dieser Zustand der Freiheit und Glückseligkeit des Volkes zu lange. Sie benutzten den Sturz Napoleons, den Zug eines österreichischen Heers durch die Schweiz gegen Frankreich, den Einfluß, die Unkunde oder Verführung fremder Diplomaten, um die Vermittlungsurkunde Napoleons und die daher stammenden Staatseinrichtungen im Jahre 1814 aufzuheben. Einige Regierungen wurden in den Städten mit Gewaltthat gesprengt. Das Volk, von österreichischen Truppendurchzügen geschreckt, stand betäubt. Es war darum zu thun, mit den Vorrechten der Patrizier und der Städte, der Klöster und Priester, das politische Chaos der alten Eidsgenossenschaft wiederherzustellen.

Wenn dies auch nicht ganz gelang, wenn auch die neugebildeten Cantone gegen die altvorhandenen ihr angefochtenes Leben mit dem Bajonet schützten, wenn auch die freigewordenen Völkerschaften sich das abgestreifte Joch der Unterthänigkeit nicht in alter Gestalt wieder aufbürden ließen, wenn gleich die 19 Cantone, vermehrt zu 22, durch die von Frankreich wieder losgerissenen drei (Genf, Wallis und Neuenburg) gleiche Rechte zu einander im Bunde behaupteten: so empfingen doch die umgestalteten Verfassungen der einzelnen Freistaaten mit ihrer vollen Souverainetät mehr oder minder aristokratische Zusätze, welche für die Zukunft dem Unwesen bürgerlicher Oligarchie wieder Bahn öffnen sollten. Ein Bundesvertrag, eben so brüchig und haltungslos, wie der alte, vor 17 Jahren durch seine Gebrechen verdorbene, eben so geeignet, den Geschäftsgang zu lähmen und die ewige Zwietracht der Verbündeten zu nähren, ward errichtet, worin sich 22 Souveraine ihren, und zugleich den Bestand von 60—70 Mönchs- und Nonnenklöstern und Capiteln gewährleisteten. Es war, wie der ehemalige Bund, nur ein Schutzbündniß zur Sicherheit gegen Angriffe fremder Mächte und zur Verhütung innerer Kriege zwischen den Cantonen. Für den ersten Zweck ward die Bereithaltung eines Bundesheeres, für den andern ein Schiedsgericht von zwei bis drei Personen bestimmt. Es ward wieder, wie in alter Zeit, ein Vorort, ohne vollziehende Gewalt, und eine Tagsatzung wie ehemals hergestellt, in welcher die Abgeordneten nur Aufträge ihrer Sender zu verrichten hatten, und ein Ländchen mit 14,000 Seelen durch seine Stimme soviel galt, als ein anderes mit 400,000 Einwohnern.

Mit Ausnahme der katholischen Alpencantone ward die plötzliche Umschaffung der Verfassungen und des Bundes von allen andern Cantonen unzufrieden angesehen, und vom Volke nur gestattet, aus Furcht vor Einmischung und Uebermacht jener großen Mächte, deren Heere noch in der Nähe standen und deren Gesandte dazu mitgewirkt hatten. Die Gebrechen des Bundes und der widerliche aristokratische Geist der Verfassungen ward in wenigen Jahren allgemein fühlbar, der Mißmuth laut. Der Bund, wie die Cantonaleinrichtungen standen als Gegenstände des öffentlichen Spottes oder Zorns da. Einzelne Cantone begannen in den Jahren 1829 und 1830 die Abänderungen ihrer Landesgrundgesetze.

Die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung folgte dem Beispiele, als Frankreich durch seine Julitage im Jahre 1830 die Aufmerksamkeit anderer Mächte zu sehr in Anspruch zu nehmen schien, als daß sie sich in die Angelegenheiten der Eidsgenossenschaft mengen konnten. Die Herstellung der demokratischen Staatsformen in 14 Cantonen der Schweiz reizte den ohnmächtigen Groll der Neu-Patrizier, der Klöster und Priester, ohne Frucht für sie. Schüchtern vor dem Ernst der Nation, begnügten sie sich zuletzt nur, im Innern des Landes allem Bessern Hindernisse entgegenzuwerfen und auswärts ihr Vaterland zu verlästern, während sie selber ringsum ein freudigeres Leben erblühen und im Zeitraume weniger Jahre eine größere Zahl trefflicher Stiftungen und Anordnungen hervortreten sahen, als sie in dreimal längerer Zeit hatten gewähren mögen. Aber es ist hier nicht der Ort, die verbesserten Zustände der Schweiz zu schildern, oder die Händel der politischen Parteien zu erzählen, welche eine unausbleibliche Folge so großer Umwandlungen sein mußten, und die den Ehrgeiz oder Eigennutz derer verletzen, welche sich im J. 1814 gewaltthätig emporgedrängt hatten. Werfen wir noch einen Blick auf das Staatsganze der schweizerischen Eidsgenossenschaft, wie sie heut ist.

Der französische General Sebastiani nannte sie einst in der Deputirtenkammer von Paris, ziemlich wegwerfend, „ein Aggregat von Municipalitäten", weil er sie, ungeachtet ihrer Bevölkerung von mehr denn zwei Millionen, für keinen Staat halten dürfe. In der That hat die Schweiz seit jener unbesonnenen Auflösung der durch Napoleons Vermittelung geschaffenen Verfassung aufgehört, ein wahrer Staatskörper zu sein. Sie ward durch den Vertrag von 1815 wieder in eine Menge für sich lebender kleiner Körper zerstückelt, die lose genug zusammengehalten werden, jeden Augenblick in kleinere für sich selbst lebende Stückchen auseinanderfallen können (wie noch im J. 1833 Stadt und Landschaft Basel), welche Glieder ohne Haupt, ein Bund ohne Regierung sind und keine gemeinschaftlichen Gesetze kennen, als welche sie mühsam, nach Art anderer Verträge, unterhandelt und beschlossen haben.

Das Bündniß selber, welches so wenig bindet, daß noch vor einigen Jahren die aristokratischen Stände (im sogenannten Sarnerbund) gegen die demokratischen einen Verein machten und selbst zum Bürgerkrieg oder eigentlich Cantonalkrieg bereit gewesen sein würden, wenn ihnen ihre Völker gefolgt wären, steht mit seinen 14—15 Artikeln, welche bei ihrer Deutsamkeit schon die mannigfaltigste Auslegung erlitten haben, im offenbaren Widerspruch mit den Interessen der Schweiz selbst und mit den Interessen Europens, oder wenigstens der angrenzenden großen Mächte des Welttheils.

Die Coalition von einem Viertelhundert, mit unbedingter Souverainetät ausgestatteter Freistaaten*) hat, außer der gemeinsamen Ver-

*) Der Bund anerkennt zwar nur 22 Cantone mit deren Stimmrecht,

theidigung im Fall der Noth (und selbst die Gemeinschaftlichkeit der Vertheidigung dürfte, wenn es zur That kommen sollte, sehr zweifelhaft werden) keinen für Alle gültigen Zweck. Es bestehen fünfundzwanzigerlei Staatszwecke in der Schweiz, die sich schwer mit einander versöhnen lassen, wie durch Erfahrung mehr als zu viel bewiesen worden ist. Ein Geschäftsgang, schleppender, als er jemals im heil. römischen Reich gewesen, ist davon die unvermeidliche Folge. Die gemeinnützigsten Einrichtungen für die Gesammtheit werden durch Nebeninteressen, oder durch Geistesbeschränktheit, oder Leidenschaft einflußreicher Häuptlinge und Parteimänner einzelner Cantone unausführbar. Trotz aller Anstrengungen ist es z. B. noch nicht einmal gelungen, daß ein Schweizer sich, außer seinem Ländchen, in einer andern Gegend der Schweiz frei niederlassen und ansässig machen kann; nicht gelungen, in das verworrene Geflecht des Zollwesens aller Cantone, zum Vortheil des innern Verkehrs und Transits, Ordnung und Einfachheit herzustellen; nicht gelungen, statt der zweiundzwanzigerlei Werthungen und Sorten des Geldes einerlei Münze oder nur einerlei Münzfuß einzuführen. So ist der Bund der schweizerischen Eidsgenossenschaft so unbeholfen, wie er in frühern Zeiten gewesen, wieder geworden, geeigneter, die Glieder unter sich in Zwietracht zu setzen als zu verbinden, und dem Interesse Aller, wegen der Interessen oder beschränkten Ansichten Einzelner, widerstrebend. Damit verbindet sich noch ein drückender Uebelstand anderer Art. Weil in der Bundesversammlung die einzelne Stimme jedes Cantons, des kleinsten wie des größten, gleich entscheidend ist, so kann geschehen, daß von 22 Stimmen der kleinern Staaten zwölf, die Mehrheit bildend, den größern Cantonen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse untersagen, und die Stellvertreter von kaum 500,000 Seelen einer Bevölkerung von mehr denn anderthalb Millionen das Gesetz geben. Das Schlimmste dabei ist, daß eben die kleinern Republiken der Schweiz meistens auch die ärmern und bildungslosern sind und manche derselben kaum die zum Staatsleben nöthigen Mittel und Anstalten besitzen*). Der gesunde Menschenverstand in der ganzen Welt begreift, daß ein bevölkertes Gebiet, voller Gewerbfleiß und Handel, Wissenschaft und Kunst und Wohlstand, andere Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen hat, als ein kleinerer Staat in seinen einfachern Zuständen.

Wie der schweizerische Föderativstaat durch seinen Bund im offenen Widerspruche mit den eigenen Interessen seiner Bestandtheile ist, so steht er auch im Widerspruche mit dem Interesse der europäischen Staatengesellschaft oder wenigstens mit dem der großen Nachbarmächte.

---

aber drei Cantone: Appenzell, Unterwalden und Basel, bilden in sich souveraine Doppel-Republiken.

*) In dem durch Napoleon vermittelten Bunde hatten wenigstens diejenigen Cantone, deren Bevölkerung 100,000 Seelen überstieg, jeder zwei Stimmen, die übrigen eine, so wie im deutschen Bund die größern Staaten jeder vier Stimmen, die mittlern drei und zwei und eine haben.

Die selbstständige, unabhängige Stellung der Völkerschaften zwischen dem Alpen- und Juragebirge ist nicht nur völkerrechtlich zu ehren, so lange allenfalls in Europa noch Völkerrecht gilt, sondern ist auch in ihrem republikanisch-föderativen und streng-neutralen Bestand (dieser wäre ohne jenen bald verschwunden) Bedürfniß für Deutschland, Frankreich und Italien, insbesondere für die französische und österreichische Monarchie. Nach Vernichtung der Neutralität dieses Felsenbollwerks haben wir schon die französischen Armeen in Wien, die österreichischen in Paris gefunden. — Schon König Heinrich IV. von Frankreich anerkannte die Wichtigkeit der Neutralität der Eidsgenossenschaft. Er wollte deshalb die Schweiz stärker wissen, als sie war, damit sie sich behaupten könne, und wollte zu dem Ende mit ihr die Franche Comté verbinden. — Napoleon, der Königreiche vernichtete und neue schuf, tastete die Selbstständigkeit der Schweiz nicht an, wenn schon er sich als Vermittler bei ihr ein Vorrecht sichern wollte, und, um in Zukunft offnern Weg nach Italien zu behalten, ohne dabei die helvetische Neutralität verletzen zu müssen, Genf und Wallis zu Frankreich schlug. Der wiener Congreß that mehr. Die europäischen Mächte stellten nicht nur die Schweiz beinahe im ehemaligen Umfange wieder her und anerkannten ihre Selbstständigkeit, sondern gewährleisteten auch die Unverletzbarkeit der Neutralität derselben. Indem Europa damit die Pflicht übernahm, diese Neutralität gegen jede Nichtbeachtung geltend zu machen, empfing es auch das Recht, sie von den Schweizern selbst zu fordern.

Inzwischen wurden sowohl von den Staatsmännern des wiener Congresses, als von den Schweizern in Rücksicht der Neutralitätssicherung Unvorsichtigkeiten begangen, welche nur allzuwahrscheinlich ihre übeln Wirkungen einst in der ungelegensten Zeit offenbaren werden. Der wiener Congreß verband nämlich ein kleines preußisches Fürstenthum, Neuenburg, als Canton mit der Schweiz. Ungerechnet den Uebelstand, ein souveraines Fürstenthum mitten unter 24 Republiken von entgegengesetzten politischen Grundsätzen zu werfen, was nicht ohne ewige Gährung fortdauern kann und schon einmal Blutvergießen zur Folge hatte; ungerechnet, daß ein preußischer Unterthan Namens seines Souverains in der eidsgenössischen Bundesversammlung unmittelbar einwirken kann und darin Sitz und Stimme hat, während weder Oesterreich noch Frankreich das gleiche Vorrecht besitzen, welches früher oder später einer oder der andern Macht nachtheilig werden dürfte: so wird dies Neuenburg, als preußisches Gut, bei jedem ernsten Zerwürfniß zwischen Frankreich und Preußen, einen Riß in die eidsgenössische Neutralität bringen und das Gegenstück zu Hannover (im J. 1801 und wieder im J. 1803) bilden. Der Theologie und Diplomatik hat es noch nie an beliebigen Texterklärungen und Beweisen ihres Rechthabens gefehlt. Jenes Gebiet, welches, ungeachtet seiner Kleinheit, dennoch durch seine Lage und amphibische Natur ganz geeignet ist, unter sehr möglichen Umständen Anlaß sogar eines ausgebreitetern Kriegs zu werden, hätte vielleicht von der preußischen Monarchie und deren Rechten losgekauft

werden können. Es vermehrt dieser Monarchie Einnahmen jährlich nur mit 70,000 Fr. und gewährt Preußen kaum andere Vortheile.

Aber auch von Seiten der Eidsgenossenschaft selbst steht das für einen großen Theil Europens wichtige Heiligthum ihrer Neutralität nicht zum Besten gesichert. Zwar fehlt es dafür dem ganzen Volk weder an Entschlossenheit und Kraft. Zwar stellt die Schweiz ein wohlausgerüstetes und disciplinirtes Bundesheer von 100,000 Mann auf und mehr, wenn es zur Vertheidigung ihrer Grenzen die Noth erheischt. Die Tapferkeit der schweizerischen Truppen ist erprobt. Das eidsgenössische Heerwesen allein erfreut sich im jetzigen Föderativstaate einer strengen Centralisirung. Frankreich oder Oesterreich, oder wer irgend der zuerst Angreifende wäre, würde, — das ist Geist und Wille der Nation — zum Feind der Eidsgenossenschaft erklärt werden und ihr Bundesgenoß des Angreifenden Gegner sein. Doch Stärke, Muth und Vaterlandsliebe des Volks und die verbesserte Organisation der Bundesarmee vermögen nichts gegen die innern Gebrechen des eidsgenössischen Bundes selbst, von denen sie nur allzuleicht überwältigt und zersplittert werden können. Erfahrung früherer Zeiten hat davon den Beweis gegeben. Denn derselbe Geist, dieselbe Alles lähmende Unbeholfenheit, welche in der untergegangenen Eidsgenossenschaft der ehemaligen dreizehn Cantone und zugewandten Orte bestand und wodurch sie nothwendig untergehen mußte, ist wieder in den Bund von 1815 übergetragen worden.

Wie ehemals ist auch jetzt durch übermäßige Souverainisirung von 25 unabhängigen, schwach verbundenen Republiken die Vereinzelung aller festgestellt und damit fast in allen auch die Vereinzelungssucht erzeugt, besonders in denjenigen katholischen Bergcantonen, wo Bildung des Volkes und der Obrigkeiten am tiefsten steht. Den Abgeordneten zur Tagsatzung gehört wie sonst keine freie Entscheidung zu, sie sind an den Buchstaben ihrer Instructionen gebunden, welche nur durch große Räthe oder Landesgemeinden ihrer Heimath abgeändert werden können. Das Cantonal-Interesse überwiegt wie sonst die Interessen der Eidsgenossenschaft. Ortsgeist, argwöhnische Eifersucht und Widerwille der kleinen Staaten, für Andere ein Opfer zu bringen, sogar selbstsüchtige Feigheit, Hoffnung persönlichen Vortheils, oder Kurzsichtigkeit, oder Parteiwuth einzelner einflußreicher Männer in den Cantonalregierungen können heut noch wie sonst am Tage der Gefahr den Einbruch derselben begünstigen zum Verderben, nicht nur der Schweiz, sondern selbst einer oder der andern von den kriegführenden Mächten. Wie sich diese Zusammenhangslosigkeit der Bundestheile noch in neuester Zeit, durch den Mangel einer Centralpolizei, bei den Verschwörungen der politischen Flüchtlinge und dem sogenannten Savoyerzug der ausgewanderten Polen offenbarte: so kann sie gefährlicher noch in Zeiten eines Krieges erscheinen.

Am Tage der Gefahr könnte vielleicht, wie oft in andern Staaten geschah, Aufstellung einer dictatorischen Gewalt die Kräfte der Eidsgenossenschaft concentriren und zweckgemäß lenken. Aber Mißtrauen und Neid

der 25 Souveraine würde sich weder über eine große Maaßregel dieser Art, noch weniger über die Wahl eines der Stelle gewachsenen Mannes verständigen können, selbst wenn sich ein solcher finden ließe. Auch der Anblick der äußersten Noth, auch der nahe Abgrund des Unterganges war weder im J. 1798, noch im J. 1813 vermögend, die Cantone zur Eintracht zu bewegen. Uebrigens wäre Ernennung eines Dictators geradehin Bundesbruch. Der Vertrag der Cantone von 1815 hat Art und Weise, wie in außerordentlichen Zeiten und Umständen die Angelegenheiten des Staatenbundes geleitet werden sollen, deutlich aber seltsam genug bestimmt.

In Zeiten des Krieges, wo Raschheit und Consequenz der Entschlüsse, so wie Verschwiegenheit der Entwürfe dringend, oft Alles entscheidend sind, übernimmt eine Versammlung von zwei und zwanzig Männern das Staatsruder, nämlich eine Tagsatzung, die sonst nicht den Ruhm der Raschheit, Consequenz und Verschwiegenheit zu tragen pflegt. Wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, bekleidet diese immer zwistige den Vorort, d. i. den Staatsrath desjenigen Cantons, der jeweilen die eidsgenössischen Geschäfte führt (in Zürich oder Bern oder Luzern), mit Vollmachten, kann ihm auch noch sechs eidsgenössische Repräsentanten beiordnen, die aber aus sechs verschiedenen Cantonen genommen sein müssen. Auch vorausgesetzt, daß in dieser zahlreichen Behörde die vollkommenste Eintracht herrscht, wird jedesmal der Oberbefehlshaber der eidsgenössischen Armee gezwungen sein, unter allen Umständen und in der ungünstigsten Lage eine Schlacht anzunehmen, sobald eine in die Schweiz eingedrungene feindliche Macht gegen die Hauptstadt des Vororts operirt, weil von ihrer Erhaltung der Zusammenhalt des ganzen Bundes abhängt. Denn mit Verlust des Vororts oder der drei offnen Städte, Zürich, Bern und Luzern, steht die Schweiz durchaus ohne alle Bundesregierung, weil der vorörtliche Staatsrath zugleich eine Regierung seines eignen Cantons ist, und er diesen nicht in Augenblicken verlassen kann und wird, wo ihm seine Gegenwart am unentbehrlichsten ist. Dann vielleicht bleibt noch eine von Ort zu Ort, hinter der schweizerischen Armee wandernde Bundesversammlung übrig, falls man sie zu Stande bringen kann und die vom Feind schon besetzten Cantone nicht ihre Truppencontingente zurückrufen, falls diese sich nicht von selbst zum Schutz oder Trost ihrer Familien auf den Heimweg machen.

Diese und alle andere Gefahren, welche der bewaffneten Behauptung der Neutralität durch die Bundesform selbst drohen, sind neben den übrigen Nachtheilen und Gebrechen des Vertrags von 1815 in der Schweiz nicht unbekannt. Die Mehrheit der Nation verlangt eine Verbesserung desselben, wenigstens eine wahrhafte, von keinem einzelnen Canton abhängige und nicht durch ihn gewählte Bundesregierung, ein unabhängiges Bundesgericht, so wie eine Tagsatzung mit gerechterer Repräsentation der ungleich großen Staaten. In allen Tagsatzungen seit 1832 wurde auf diese Verbesserung hingedrungen; mehr als ein Entwurf von den Commissionen der Bundesversammlung ausgefertigt, be-

rathen, in Umlauf gesetzt. Man vereinigte sich aber nicht. Die Einen wollten Totalreform, die Andern theilweise. Die Einen fürchteten von einer Centralregierung des Bundes zu große Kosten, die Andern zu große Gefahr für die Freiheit Aller. Die Einen stritten für ihre Localinteressen, die Andern für die Unverletzbarkeit ihrer souverainen Machtvollkommenheit. Die Liebhaber des Alterthümlichen, die Freunde der Aristokratie, die Nuntiatur und ihr priesterlicher Anhang nebst den Klöstern, die Gegner der Verfassungsreformen seit 1831 und besonders die Häupter und das von seinem Klerus geleitete Volk in den Cantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, der innern Rhoden, Tessin und Wallis, eiferten laut gegen alle Abänderung des Bundesvertrags. So besteht er noch, wenn auch im offenen Widerspruch mit den Verpflichtungen der Eidsgenossenschaft gegen das Ausland, mit den Verfassungsgrundsätzen von dreizehn Cantonen, im Widerspruch mit der Bewahrung innerer Ordnung und Ruhe der Schweiz.

Heinr. Zschokke.

Eigenthum; Eigenthumsrechte, Vermögensrechte. In dem Artikel *Dingliches Recht* ist der Begriff des *Eigenthums* als des wichtigsten, oder ganz vorzugsweise so zu benennenden, ja gewissermaßen alleinigen, dinglichen Rechts bestimmt worden (s. IV. B. S. 399). Nach jener Begriffsbestimmung besteht dasselbe in einer solchen *thatsächlichen Verbindung* einer (körperlichen) *Sache mit einer Person*, daß dadurch *alle andern* Personen von dieser Sache *ausgeschlossen*, d. h. in die Unmöglichkeit versetzt werden, sich ihrer zu bemächtigen oder sie zu gebrauchen, ohne dadurch zugleich das *persönliche* Recht jener Person (wofern nämlich dieselbe nicht dazu einwilligt) zu verletzen. Zur ursprünglichen *Erwerbung* solches Eigenthums gehört *Occupation*, d. h. *Besitzergreifung* und *Formgebung*, durch welche letztere nämlich der Ausfluß meiner Persönlichkeit, d. h. meiner freien Kraftanwendung oder rechtlich erlaubten Thätigkeit in eine Sache übergegangen und derselben kennbar einwohnend geworden ist.

Dieses dergestalt bestimmte Eigenthumsrecht findet offenbar schon im *außerbürgerlichen* Zustande, überhaupt schon nach bloßem *Vernunftrecht* statt, und ebenso die *Uebertragung* desselben von Einem auf den Andern, mittelst Schenkung, Tausch oder wie immer sonst benannte Abtretung mit *Uebergabe*. Dem *positiven* Recht bleibt also blos die genauere Festsetzung der Erwerbs-*Bedingungen*, auch jene der *Gegenstände* und der *Grenzen* des von der Gesellschaft anzuerkennenden und zu schützenden Eigenthumsrechts, so wie der Bedingungen für Uebertragung desselben an Andere übrig.

Diese positiven Gesetze oder Rechtsbestimmungen richten sich natürlich nach den verschiedenen Culturstufen und Lebensverhältnissen, als Sitten, Gewohnheiten, Nahrungsart u. s. w. der Völker; aber es liegt ihnen überall das Anerkenntniß der schon *vernunftrechtlich feststehenden* Giltigkeit eines auf *Sachen* gehenden ausschließlichen oder

Proprietäts-Rechtes, also der Eigenthums-Erwerbung und Behauptung zu Grunde. Sie sind also ihrem wesentlichen Inhalte nach keineswegs willkürlich oder von bloßer Politik dictirt, sondern unmittelbar der rechtlichen Vernunft entflossen oder den Forderungen dieser Vernunft dienend, nicht weniger als die Festsetzungen über Personen-Recht und Vertrags-Recht. Und es läßt sich dort wie hier das, was etwa aus politischen Gründen so oder anders bestimmt, erweitert, beschränkt, hinzugefügt oder aufgehoben ward, ganz deutlich unterscheiden von dem, was blos Anerkenntniß oder Sanction vernunftrechtlicher oder natürlicher, mithin auch ohne Staat oder abgesehen vom staatsbürgerlichen Verhältniß giltiger Rechtsansprüche ist.

So behauptet schon der wilde Jäger oder Fischfresser das Eigenthumsrecht auf das von ihm erlegte, gefangene, in der Höhle, worin er etwa hauset, aufbewahrte Wild oder auf den gesammelten Vorrath gedörrter Fische u. s. w., so wie auf die von ihm verfertigten oder von Andern überkommenen (z. B. eingetauschten) Waffen oder rohen Geräthschaften (wie Schlingen, Netze u. d. gl.). Ja, so behauptet ein Stamm oder eine Horde von Jägern wenn auch nicht das bleibende Eigenthum, so doch das zeitliche, nämlich den Besitz des ganzen Reviers oder Bezirks, worin er jaget oder Fische fängt, gegen alle Auswärtigen oder Ungenossen. Eben so eine Nomaden-Horde in Ansehung ihrer Heerden das bleibende, in Ansehung der Weideplätze aber wenigstens das zeitliche Eigenthums- oder Besitzrecht; und dasselbe thun die einzelnen, der Horde angehörigen, Familien oder Individuen in Ansehung eines hier größern, dort kleinern (in Vieh, Waffen, Kleidungsstücken oder auch Gezelten u. a. Fahrnissen bestehenden) Sondergutes, das ihnen entweder aus dem gemeinschaftlichen Besitzthum zugeschieden oder von ihnen durch selbsteigene Thätigkeit hervorgebracht oder erworben ward. Mit dem Uebergange zur Ansässigkeit entsteht dann das freilich unendlich wichtigere, doch seiner vernunftrechtlichen Grundlage jedem andern durchaus gleiche, Grund-Eigenthum, d. h. das, sei es nun von dem Stamme oder von dem Einzelnen behauptete, ausschließende Recht auf bleibenden Besitz und Benutzung desjenigen Bodens, welchem durch die darauf zu solchem Zwecke — gemeinschaftlich oder vereinzelt — verwendete Mühe und Arbeit der erkennbare Charakter einer mit einer Persönlichkeit verbundenen Sache eingeprägt und hiedurch auch jener der rechtlichen Unantastbarkeit gegenüber aller andern Personen verliehen ward. Zwischen diesem Grund-Eigenthum, nämlich dem auf den Boden, durch Urbarmachung, Anpflanzung, Einzäunung oder auch Ueberbauung, erworbenen und dem auf bewegliche Sachen, durch Hervorbringung oder Umstaltung oder wie immer beschaffene Formgebung, erzeugten Eigenthum ist, wie gesagt, in Bezug auf das Rechtsfundament gar kein Unterschied. Dort wie hier nämlich fließt es aus der Idee des Persönlichkeits-Rechts des Erwer-

bers, vermöge welcher Jeder der Herr seiner eigenen Person, folglich auch seiner Kräfte und Thätigkeit ist und daher von Niemandem gezwungen werden darf, dieselben gegen seinen Willen für einen Andern zu verwenden. So widerstreitend aber seinem Rechte ein unmittelbarer — auf gegenwärtige Verwendung der Kraft für einen Andern gerichteter — Zwang ist, eben so widerrechtlich ist auch ein mittelbarer oder nachfolgender, welcher nämlich, durch Entreißung der Frucht oder durch Vereitlung des Zwecks meiner (gegen Niemandes Recht gegangenen) Arbeit, mich nöthigt oder in die Lage bringt, gegen meinen Willen für einen Andern oder auch ganz zwecklos gearbeitet zu haben; und darum schließe ich von jeder auf die angegebene Art erworbenen Sache alle andern Personen aus, d. h. ich habe das Proprietäts-Recht darauf. Durch diese einfache, dem gesunden Menschenverstande ohne allen dialektischen Apparat einleuchtende Theorie wird der vielverhandelte Streit über die Frage geschlichtet, ob die Sachen ursprünglich, d. h. vor Gründung des Eigenthums, Jedermanns, oder Niemandes (res omnium oder res nullius) gewesen. Sie waren nämlich beides: sie waren Jedermanns, d. h. eines Jeden Gebrauch, auch Besitzergreifung und Formgebung, rechtlich zugänglich, weil noch Niemand ein ausschließendes Recht darauf erworben hatte; und sie waren Niemandes, eben weil noch Alle ein gleiches Recht darauf besaßen, d. h. weil noch keine Begebenheit oder That eingetreten war, die sie jener Gemeinschaft entzogen und in das persönliche Recht eines Einzigen gebracht hätte.

Blos durch Anerkennung eines dergestalt schon natürlich vorhandenen, d. h. auf die angegebene Art schon vernunftrechtlich giltig zu erwerbenden Eigenthumsrechts läßt die Harmonie der Wechselwirkung — die Grundidee alles Rechts — sich bewahren. Ohne solche Anerkennung entstände unvermeidlich ewiger und allseitiger Widerstreit der Ansprüche, sonach der Tod des Rechtes. Es ist auch gar nicht zu fürchten, daß, so lange das positive Recht sich in den Schranken der Anerkennung des in Frage stehenden natürlichen hält, dadurch irgend eine ungebührliche Bedrückung, oder eine dem Selbsterhaltungsrecht jedes Einzelnen widerstreitende Ausschließung Einiger oder Vieler von den, wie man oft sagt, durch die Natur Allen gleichmäßig dargebotenen Gütern entstehe. Denn einmal geht doch mein Selbsterhaltungsrecht offenbar nicht so weit, daß ich Andere zwingen könne, mir die Mittel solcher Erhaltung durch ihre eigene Arbeit zu verschaffen; und dann vermehren sich eben durch Anerkennung des Eigenthums, namentlich des Grund-Eigenthums, die Mittel der Erhaltung Aller und auch die Wege der Erwerbung für Alle in einem solchen Maaße, daß Jeder, mit weit geringerer Kraft und Mühe, als er im Fall, daß kein Eigenthum bestände, aufwenden müßte, um nur auf's Nothdürftigste sich zu erhalten, sich jetzo eine Menge von Genüssen und Bequemlichkeiten verschaffen kann, von welchen ohne Eigenthums-Anerkennung kaum eine Ahnung aufkäme. Auch ist die durch das Vernunft-

recht begründete Ausschließung aller Anderen von der dem Einen gehörigen Sache nicht so lange dauernd, wie die durch das positive, namentlich durch das positive Erb-Recht, bewirkte; indem nämlich nach dem bloßen Vernunft- oder Natur-Recht, die Fälle des z. B. durch gemeinsame Erwerbung (Occupation und Formgebung) entstandenen Mit- oder Gesammt-Eigenthums Mehrerer, — zumal also der zusammenlebenden Familienglieder — und der daher bei dem Absterben des einen Miteigenthümers eintretenden Consolidirung des Rechts in der Person der Ueberlebenden ausgenommen, die der Gemeinschaft durch Occupation entzogenen Sachen dahin zurückkehren, sobald der Eigenthümer stirbt.

Das positive Recht kann übrigens auch weiter gehen als das natürliche, ohne irgend eine bedenkliche Folge, vielmehr zum einleuchtendsten Nutzen für die Gesammtheit. Es kann und soll zuvörderst den Zweifeln oder Streitigkeiten über die zur Eigenthums-Erwerbung und Uebertragung erforderlichen Bedingungen und Formen durch klare und genaue Bestimmung zuvorkommen, wohl auch jene Bedingungen erleichtern und zumal für gesicherte Fortdauer des einmal erworbenen Eigenthumsrechts Sorge tragen. Sodann kann es Gegenstände, welche an und für sich dem Sachenrecht nicht unterstehen, namentlich unkörperliche Sachen, wie Forderungen, solchem Sachenrecht mehr oder minder unterwerfen und übertragbar an Andere machen, wodurch die Anhäufung des werthhabenden Besitzthums oder Vermögens erleichtert wird. Es kann durch Festsetzung bestimmter Verjährungs-Fristen den sonst schwankenden Besitzstand zum rechtskräftigen Eigenthum erheben und, was das Wichtigste ist, durch Einführung der — testamentarischen und gesetzlichen — Erbfolge die sonst allzuoft eintretende Rückkehr der im Eigenthum befindlichen Sachen zur Herrenlosigkeit oder zur ursprünglichen Gemeinschaft verhindern.

Die Gesetzgebung über das Eigenthum hat überhaupt den doppelten Zweck, einmal das Eigenthum im Allgemeinen zu schützen, sodann aber in Bezug auf das — entweder zu beschränkende oder zu erweiternde — Maaß seiner Anerkennung oder Statuirung die Bestimmungen so zu treffen, wie es den Interessen der Gesammtheit, je nach den Verhältnissen und Lagen der verschiedenen Völker, entsprechend und förderlich ist.

Der dem Eigenthum im Allgemeinen zu gewährende Schutz ist, nach der obigen Ausführung, mit nichten eine blos freiwillig gespendete Gunst oder aus blos politischen Gründen erwiesene Wohlthat. Er ist Rechtsschuldigkeit, weil das Eigenthum, oder wenigstens die Befugniß, ein solches zu erwerben, unter diejenigen Rechte gehört, mit welchen der Mensch schon vor seinem Eintritt in den Staatsverein ausgestattet ist, und wofür er also den Schutz der Gesellschaft, als eigens im Zweck derselben enthalten, oder als Erfüllung der ersten Vertragsbedingung, von Rechtswegen fordert. Dieser Schutz wird geleistet einmal durch ein den vernunftrechtlichen Grundsätzen möglichst entsprechendes Civilrecht mit Einschluß der Civil-Justiz, und sodann

durch polizeiliche, insbesondere auch rechtspolizeiliche und durch strafrechtliche Fürsorge. Dem Staat liegt hiernach ob, das Eigenthum (oder im allgemeineren Ausdrucke das Vermögen) seiner Angehörigen zuvörderst gegen alle Beeinträchtigungen, welche aus Unbestimmtheit der Rechte oder aus Zweifelhaftigkeit der dafür entscheidenden Thatsachen, oder aus muthwillig erhobenem Rechtsstreit hervorgehen können, durch eine gute Civiljustiz-Gesetzgebung und Verwaltung thunlichst zu schirmen, den thatsächlichen — gewaltsamen oder betrügerischen — Eingriffen aber, als Raub und Diebstahl, Grenz-Verrückung, Brandstiftung u. s. w. und den vielnamigen Arten des Betrugs, der Fälschung, überhaupt der widerrechtlichen Beschädigung, durch die Strenge der Straf-Gesetzgebung, sowie durch polizeiliche Verordnungen und Anstalten zur Aufsicht, Verhütung, Hülfeleistung u. s. w. entgegen zu treten, endlich auch den blos zufälligen, d. h. entweder durch reines Unglück, als durch feindselige Naturkräfte, oder durch selbsteigenes Verschulden, Unvorsichtigkeit oder Geistesbeschränkung u. s. w. der Betheiligten entstehenden Beschädigungen durch geeignete Mittel der Vorbeugung oder der Heilung thunlichst zu steuern.

Solche Obliegenheit des Staates wird auch überall im Allgemeinen anerkannt, wenn auch nicht nach allen Richtungen befriedigend erfüllt. Mancherlei Mängel, zumal in Bezug auf Civiljustiz und Rechtspolizei, sind noch häufig vorkommend, während auf der anderen Seite oftmals die Straf-Justiz sich bis zum Uebermaaß streng gegen die Eigenthumsverletzungen zeigt. Allerdings ist es gerecht und weise, wenn gegen Brandstiftung oder Raub und Einbruch und nächtlichen oder sonst schwer qualificirten Diebstahl die strengsten Strafen verhängt werden: aber es thut eine Ueberschätzung des Eigenthums gegenüber anderer, namentlich heiliger Personen-Rechte, und eine tyrannische Selbstsucht der Besitzer — von welchen mittelbar oder unmittelbar solche Gesetze meist ausgehen — kund, wenn man kleine, unqualificirte Diebstähle, vielleicht aus Hunger oder anderer dringender Noth verübt, so schwer oder noch schwerer bestraft, als boshafte Verletzungen der Personen an Leib, Freiheit oder Ehre, oder als Amtsmißbrauch oder Untreue gegen Gemeinde oder Vaterland. Der Geist der neuen Zeit, während er die Niederträchtigkeit des gemeinen Diebstahls und Betrugs fortwährend mit wohlverdienter Verachtung belegt, hat gleichwohl die vom juristischen wie vom humanen Standpunkt gleich verwerfliche allzugroße Strenge der ehedessen dagegen verhängten Strafen zu mildern begonnen und er wird solche Richtung verfolgen, bis er überall sein Ziel, nämlich Herstellung des vernünftigen Gleichmaaßes zwischen Verbrechen und Strafe erreicht hat.

Wenn der Staat den hier von der Bosheit Einzelner, dort von Naturübeln oder Unglück ausgehenden Eigenthums-Gefährdungen und Verletzungen sorgsamst zu steuern vermöge seines Zweckes verbunden ist; so muß er um so mehr auch verpflichtet sein, sich jedes selbsteigenen Eingriffs in die Eigenthumsrechte seiner Angehörigen zu enthalten.

Gleichwohl sehen wir nicht selten ihn solche Eingriffe begehen. Er thut es insbesondere durch jene principlosen oder blos von Willkür oder von habsüchtiger Berechnung dictirten Steuersysteme, welche theils schon durch das Maaß der Forderung, theils durch die Wahl der Besteuerungs-Gegenstände und die Art der Lasten-Vertheilung, das Gesetz der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit verletzen, sodann auch durch den von Hof-Publicisten theoretisch aufgestellten und von den Machthabern praktisch (im Felde der Gesetzgebung und der Verwaltung) geltend gemachten Grundsatz von dem Rechtsanspruch des Staates auf alles im Staatsgebiet befindliche, ob Einzelnen oder Gesammtheiten angehörige Eigenthum und Besitzthum, überhaupt durch den über die Gebühr ausgedehnten Begriff eines jus eminens des Staates über alle ihm unterworfenen Personen und Sachen. Auch die sonst vielfach behaupteten unmäßigen Privilegien des Fiscus gehören hieher. Die Neuzeit indessen hat solchen Anmaßungen den Krieg erklärt, und fast überall, zumal aber in constitutionellen Staaten, den Grundsatz aufgestellt, daß zwar der Staat vermöge des Gesellschaftsvertrags das Recht habe, von seinen Angehörigen allen die Abtretung derjenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter oder Besitzthümer zu verlangen, deren er für seine rechtlichen Zwecke bedarf, daß er jedoch solches Recht nicht anders ausüben dürfe, als gegen die dem Eigenthümer dafür zu leistende volle Entschädigung (s. den Art. Expropriation), daß er sonach auch für Lieferungen in Krieg und Frieden (s. d. Art.) aus den Mitteln der Gesammtheit die entsprechende Vergütung zu entrichten und überhaupt bei der Vertheilung aller Staatslasten das Princip der Gleichheit oder der Verhältnißmäßigkeit thunlichst genau zu beobachten habe. Nach diesem Grundsatz erscheinen auch die Privilegien des Fiscus verwerflich und die Unterwerfung desselben unter das gemeine Recht und Gericht unerlaßlich.

Die theoretisch wie praktisch allerwichtigste Frage in Bezug auf Eigenthum und Eigenthumsrechte, und die zumal in unserer durch den theils drohenden, theils bereits ausgebrochenen, theils wenigstens — nach der Befürchtung vieler ängstlichen Gemüther — dem Ausbruch nahen „Krieg der Eigenthumslosen wider die Eigenthümer" bezeichneten Zeit bedeutungsvollste, ist die von den Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit und politischen Unbedenklichkeit der Eigenthums-Anerkennung, namentlich der durch positives Gesetz zu begünstigenden oder doch zu erlaubenden Eigenthums-Anhäufung in den Händen einzelner Personen, Familien oder Körperschaften. Allerdings wird durch die vermittelst der positiven Rechte so sehr erleichterte Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums, und noch mehr durch das statuirte Erbrecht, zumal auch durch die privilegirten Familien-Erbordnungen, eine fast gänzliche Unwirksamkeit des natürlich Allen zustehenden Occupationsrechts hervorgebracht, und die Hauptmasse der Bewohner eines bereits unter vergleichungsweise wenige Besitzer vertheilten Landes, von Erwerbung zumal des Grund-

Eigenthums ausgeschlossen; und allerdings macht es auf das Gefühl der von der Idee der natürlichen Rechts-Gleichheit Durchdrungenen einen widrigen Eindruck, wenn man hier die Einen, Wenigen, als Erben von Millionen geboren und ohne irgend eine eigene Mühe des Selbsterwerbs mit den Mitteln des schwelgerischsten Genusses versehen sieht, während die große Mehrheit durch Mangel an Erbgut theils zum dürftigsten Besitz, theils zur völligen Besitzlosigkeit verurtheilt oder wenigstens auf die mühsame Erringung einiges Eigenthums auf den Wegen der abgeleiteten Erwerbung mittelst angestrengter Arbeit beschränkt bleibt, und eben dadurch auch zur Dienstbarkeit gegen die durch die Gesetzgebung parteiisch Begünstigten und eben so zur untergeordnetsten Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft verdammt ist. Auch ist es fast unvermeidlich, daß die Wahrnehmung dieses ungeheueren Unterschiedes aller Lebensverhältnisse zwischen den Classen der Besitzer und Nichtbesitzer und die überall und in der nächsten Berührung sich zeigenden schneidenden Contraste zwischen Reich und Arm einerseits Uebermuth und steigenden Gelddurst, anderseits aber Haß und Scheelsucht erzeugen und dadurch einen, nach Umständen höchst gefährlichen, Zündstoff in die Mitte der Gesellschaft legen. Verhütung oder Abhülfe erscheinen daher als rechtlich und politisch geboten und nothwendig.

Indessen kann auch nicht verkannt werden, daß die mit dem Ueberfluß der Reichen verglichene Dürftigkeit der Armen ein mehr nur scheinbares als triftiges Argument gegen unsere Eigenthumsgesetze darbietet. Die Frage ist vom rechtlichen Standpunkt die: was würde ohne jene Gesetze der Zustand Aller sein? Daraus, daß jetzo, in Folge der positiven Eigenthumsrechte, Viele im Ueberflusse leben, während manche Andere darben oder nur kümmerlich ihren Unterhalt erschwingen, fließt noch nicht, daß den letzten dadurch eine Ungebühr widerfahren, so lange man nicht zeigen oder annehmen kann, sie würden ohne jene Rechte eine besseres Loos gehabt haben. Nun ist aber klar, daß nur durch die Anerkennung des Eigenthums ein Sporn zur Erwerbung, also zur Production, d. h. zur Reichthums-Erzeugung im Ganzen, geschaffen, und dergestalt eine dem Bedürfniß Vieler entsprechende Masse von Befriedigungsmitteln in's Dasein gerufen wird. Ohne Eigenthumsrecht blieben Alle arm, und wären, selbst in dem von der Natur gesegnetsten Lande, in noch größerem Maaße aber in den mehr stiefmütterlich bedachten, kaum für die dünnste Bevölkerung die Mittel zur Fristung eines kümmerlichen Daseins vorhanden. Von Civilisation und allen geistigen und moralischen Gütern, die sie mit sich führt, könnte aber gar keine Rede sein. Bei der gleichen Armuth Aller wäre für den Nothleidenden auch die Aussicht auf Hülfeleistung aus wohlthätiger Hand oder gesellschaftlicher Anstalt, so wie die Möglichkeit des Erwerbs mittelst Verkaufs der Dienste oder Arbeit verschlossen, und nicht Einer würde derjenigen Genußmittel oder derjenigen Möglichkeit der Bedürfnißbefriedigung sich

erfreuen, welche jetzo — unter Voraussetzung nur auch der gemeinsten polizeilichen Fürsorge — selbst dem Allerärmsten zu Gebote stehen. Die durch Menschenhand erzeugten oder umwandelten Güter sind unendlich zahlreicher und werthvoller als die freiwilligen Gaben der Natur, und die abgeleiteten Erwerbungsarten unendlich ergiebiger als die ursprüngliche Occupation; die Bedingung solcher doppelten Reichthumsvermehrung aber ist — das gesicherte Eigenthum.

Auch die Erbrechte gehören zu solcher Bedingung. Ohne sie — wie ohne weitere Ausführung von selbst einleuchtet — nur geringer Eifer des Erwerbs und noch geringerer der Ersparung; ohne sie also nur unbedeutende Accumulation, d. h. nur höchst beschränkter Gesammt-Reichthum, und daher auch Unzulänglichkeit aller Genuß- und Erzeugungs-Mittel. Auch die Erbrechte also wirken bereichernd und wohlthätig für die Gesammtheit.

Freilich gibt es eine Linie, jenseits welcher bei allen diesen Rechten solche Wohlthätigkeit aufhört und in Nachtheil oder Verderblichkeit sich umwandelt. Die zu Gunsten der vornehmen Geschlechter gesetzlich oder statutarisch eingeführte privilegirte Erbfolge, eben so die den nimmer sterbenden Körperschaften unbeschränkt gestattete Befugniß der Eigenthumserwerbung, dann zumal auch die allzugroße Erweiterung des Begriffs von dinglichen, insbesondere von Grundrechten (s. dingliches Recht) entziehen nothwendig eine allzugroße und fortwährend noch sich vergrößernde Masse von Eigenthum, insbesondere von Grundeigenthum, dem freien Verkehr, und den das Uebermaß des Besitzthums sonst natürlich und in Bälde heilenden Erbtheilungen. Ja, die Grundrechte heben gar leicht alle Bedeutsamkeit des kleinen Eigenthums so wie die Freiheit des Besitzers oder Bebauers desselben auf. Eine ähnliche Wirkung erzeugt auch die etwa durch unweise Gewerbs-Gesetze oder durch das System der Staatsschulden u. s. w. begünstigte Anhäufung übergroßer Industrie- oder Geld-Capitalien in einzelnen Händen, wodurch nämlich eine steigende und unbesiegbare Ueberlegenheit der reichen Classe gegenüber der minder reichen oder dürftigen hervorgebracht, die häßliche Geldaristokratie gestärkt und die Masse der Nation zur Abhängigkeit ihres Lebensunterhalts, mithin auch ihrer Person von der Gunst oder der Willkür oder der egoistischen Berechnung der großen Besitzer verdammt wird. (S. den Art. Vermögensvertheilung.)

Solchen Uebeln zu steuern oder sie, wo sie bereits hereingebrochen sind, zu heilen, dazu sind die nächstliegenden Mittel in den Artikeln agrarische Gesetze, dingliches Recht, Erbrecht, Gewerbspolizei u. a. angegeben. Energischerer, namentlich gewaltsamer, Mittel bedarf es nicht, und es würde auch aus ihnen nur noch größeres Unheil hervorgehen. Namentlich wäre eine — etwa gar periodisch wiederkehrende — gleiche oder annähernd gleiche Vertheilung des Reichthums unter sämmtliche Glieder der Nation ein gleich unsinniges als verzweiflungsvolles Mittel. Außer der schreienden und

wohl zum hartnäckigsten Widerstand der Besitzer auffordernden Ungerechtigkeit solcher Maßregel, wäre dieselbe erst noch unwirksam oder ihren eigenen Zweck zerstörend. Entweder nämlich, wenn ihre Wiederholung in Aussicht gestellt wäre, hörte jetzt aller Sporn zur weitern Erwerbung auf, und, nach kurzem verschwenderischen Verbrauch des vertheilten Gutes, würden jetzt Alle arm, statt daß vorhin nur ein Theil es war. Oder, falls die Maßregel nur ein für allemal in Ausübung gesetzt würde, so würden alsdann in kurzer Frist eben die Ungleichheiten zurückkehren, worüber man früher geklagt hatte.

Man verbessere also die oben bemerkten Mängel der Gesetze und der Verwaltung, man hebe zumal die Privilegien auf, welche die Anhäufung des Reichthums in einzelnen Händen, überhaupt die zunehmende Ungleichheit der Vermögensvertheilung begünstigen, man entfessle die Industrie, befördere den Unterricht und die Entwickelung der Arbeitskraft und Fertigkeit auch in den niedersten Classen der Gesellschaft, und gewähre jeder rechtlichen Erwerbsthätigkeit den ihr gebührenden freien Raum; man vermehre nicht das schon natürlich vorhandene Uebergewicht des Reichthums über die Armuth durch positive, bürgerliche oder politische Bevorrechtung, sondern verwirkliche das — zumal dem echten constitutionellen System zur Grundlage dienende — Princip der Rechtsgleichheit: alsdann werden zwar noch nicht alle aus der ganz unvermeidlichen Vermögens-Ungleichheit fließende Uebel gehoben, jedoch die wesentlichsten derselben verhütet und zumal die großen, von Seite der Proletarier — wie heute vielstimmig geklagt wird — drohenden Gefahren entfernet sein. Rotteck.

Einfuhr, Einfuhrzoll, s. Handel und Zoll, s. auch Merkantilsystem.

Einheit. Aus aller Mannichfaltigkeit der Ereignisse und Bestrebungen leuchtet die Tendenz für eine innigere Verbindung aller Glieder der Menschheit unverkennbar hervor. Sie ist die Folge eines stets allgemeineren und lebhafteren Verkehrs, der zugleich das Bedürfniß neuer Mittel des Verkehrs erweckt und durch ihre Anwendung die Bedeutung des Raums vermindert, welcher Völker und Einzelne zu trennen scheint. In Uebereinstimmung mit diesen materiellen Mitteln findet in früher nicht gekannter Ausdehnung ein geistiger Verkehr statt, ein Austausch der Ansichten und Erfahrungen, der alle geistigen Güter mehr und mehr in Gemeingut der Nationen verwandelt und auch im Gebiete der Erkenntniß jede Alleinherrschaft und jeden ausschließenden Besitz ferner unmöglich macht. Es ist hier nicht der Ort zur Untersuchung der Frage, ob dieser lebhaftere Verkehr und der raschere Austausch der Ideen, so wie die zahlreicheren Geschlechtsverbindungen, die in Folge davon zwischen Gliedern verschiedener Nationen stattfinden, endlich zur Verschmelzung aller Völker führen können, oder doch zur Auflösung ihrer schrofferen Unterschiede in solche Schattirungen, wie wir sie jetzt zwischen den Gliedern derselben Volksstämme aus verschiede-

nen Provinzen bemerken? Statt von einer Zeit zu reden, die jedenfalls selbst dem vorauseilenden Gedanken in unerreichbarer Ferne steht, ist es wichtiger, die Idee zu ergreifen, welche die Gegenwart der Völker beherrscht und ihre nächste Zukunft beherrschen wird.

Hier nun drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß jene gegenseitige Annäherung der Glieder der menschlichen Gesellschaft hauptsächlich innerhalb derjenigen Theile statt hat, welche sich unter der Form der politischen Einheit als besondere Staaten darstellen; oder innerhalb derjenigen, welche mehr oder weniger politisch getrennt sind, aber durch die Natur selbst, durch gleiche Abstammung, Sprache und räumliche Begrenzung, zu einer engeren staatlichen Vereinigung bestimmt scheinen. In diesem Falle wird durch die Gemeinschaft der Sprache die Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den Gliedern einer und derselben Nation besonders gehoben; in jenem Falle geschieht dies durch die Gemeinschaft der politischen Einrichtungen für die Genossen eines und desselben Staats. Es kommt also für die Staatswissenschaften die Idee der Einheit in doppelter Beziehung in Betracht: als politische Einheit der Staatsgewalt und der Staatsanstalten, und als natürliche Einheit der durch gleiche Abstammung und Sprache bedingten Nationalität. Wenn beide zusammentreffen, so wird die Verbindung zwischen den Gliedern eines solchen Volksstaats um so inniger und dauernder, während sich mehr oder minder ein Widerstreit der Neigungen, Bestrebungen und Interessen erzeugt, sobald die politische Herrschaft und gleiche Staatseinrichtungen über verschiedene Volksstämme sich ausdehnen. Dauert eine solche politische Verbindung lange genug, so wird endlich eine Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandtheile erfolgen, oder die schwächere Nationalität wird in der herrschenden untergehen. Allein so lange die Verschmelzung nicht vollständig ist, bleibt selbst die politische Einheit schwankend und unsicher. Es treten dann um so eher Umstände ein, welche die nationale Antipathie des einen Volksstammes gegen den andern steigern und unter deren Begünstigung leicht auch das politische Band, das sie verknüpfte, zerrissen wird.

Weil der große Gang der Entwickelung nach dem Ziele eines lebendigeren, organischen Verbandes aller Völker, innerhalb der Grenzen einer und derselben Nationalität und im Verhältnisse zu den Gliedern derselben, rascher von statten geht, so treten hier auch die Folgen desselben entschiedener hervor. Dahin gehört bei allen civilisirten Nationen die allgemeinere Verbreitung einer gleichartigen Hauptsprache und das allmälige Verschwinden der einzelnen Mundarten; die größere Verbreitung einer allgemein faßlichen Literatur, im Verhältnisse zur bloßen Standes- und Fachliteratur; die dringendere Forderung umfassender Formen des öffentlichen Lebens an der Stelle provinzieller Absonderung; das wachsende Bedürfniß und die Entstehung allgemein gültiger Gesetze, und der allmälige Untergang der örtlichen und provinziellen Sitten, Gewohnheiten und Rechte; so wie endlich, bis auf die Kleidung herab, die Herrschaft einer wechselnden, aber allgemei-

neren Mode, an der Stelle der verschiedenen Provinzialtrachten. In dem Maaße aber, wie die trennenden Schranken zwischen den verschiedenen Theilen der einzelnen Nationen mehr und mehr niedersinken, muß im Verhältnisse zu den übrigen Völkern der Gedanke, daß man ihnen als eine große Einheit zur Seite stehe, um so deutlicher in das Bewußtsein treten. So mußte die Idee der Nationalität immer größere Bedeutung gewinnen, oder die Ueberzeugung, daß es auch eine Individualität der Völker gebe; daß diesen großen Volkseinheiten das Recht zustehe, als unabhängige Einzelwesen zu bestehen und sich auszubilden; daß nicht die Vernichtung, sondern die Erhaltung und Beförderung dieses Bestandes und dieser Ausbildung als der höchste Zweck der allgemeinen Politik gedacht werden müsse; daß das christliche Gebot der Nächstenliebe auch im Verhältnisse von Volk zu Volk Anwendung finden könne und daß es zum Vortheile Aller Anwendung finden sollte. Wirklich gehört diese Idee, in dem bezeichneten Umfange und mit Anerkennung der angedeuteten Folgen, erst der neueren Zeit an, und noch stehen wir im Beginne der Entwickelung dieser Folgen. Ist doch kaum ein halbes Jahrhundert verflossen, als selbst in der Wissenschaft, welche das Wohl der Völker zum Gegenstande ihrer Betrachtungen machte, noch der engherzige Gedanke vorherrschte, daß im Wechselverkehr der Nationen die Macht und die Wohlfahrt des einen Volkes nur auf der Unterdrückung und dem Verluste des andern beruhen könne. Und weicht doch nur allmälig und vorerst nur in der Lehre, aber kaum im Leben, dieser politische Aberglaube der besseren Ueberzeugung, daß das Schicksal aller Völker innig genug zusammenhänge, damit die Erhöhung des Glücks und der Wohlfahrt der einen Nation zugleich das Glück und die Wohlfahrt der andern erhöhe. Wie indessen niemals besonders begünstigende Umstände ausbleiben, um einen Gedanken zur Reife zu bringen, welcher nach der allgemeinen Richtung des Culturganges zur Herrschaft während einer gewissen Periode der Menschengeschichte bestimmt ist, so haben auch in unserer Zeit solche besondere Umstände die Entwickelung der Begriffe von Nationaleinheit und Nationalität begünstigen müssen.

Es ist klar, daß die ersten Staatenbildungen, welche die Geschichte uns aufweist, die Despotien Asiens, den Gedanken an Nationaleinheit und Nationalrechte nicht aufkommen ließen. Es waren dies verwirrte Massen von Einzelnen und Völkern, so weit das Schwert des Despoten reichte, einem unbedingten Einzelwillen unterworfen. Allerdings hatte sich später, namentlich bei Hebräern, Griechen und Römern, das klare Bewußtsein einer bestimmten Nationalität scharf genug ausgebildet. Allein jedes dieser Völker erkannte nur sich selbst als Nation und glaubte, sich gegenüber, rechtlose Barbarenhorden zu erblicken. Als dann aus den Trümmern des römischen, später des fränkischen Reichs einzelne Staaten sich bildeten und diese in vergeblichem Kampfe gegenseitig sich zu unterjochen suchten, gelangte man wohl endlich zum Gedanken, diese verschiedenen Staaten als unabhängig und in ihrem Verhältnisse zu

einander als gleichberechtigt zu betrachten. Darauf gründete sich das System des politischen Gleichgewichts. Allein dieses System war nur auf die annähernde Gleichheit der materiellen Kräfte, nach durchaus willkürlichen Verbindungen von Ländern und Ländertheilen, berechnet. Es war hiernach durchaus nur von den Rechten der verschiedenen Regierungen und Cabinette die Rede. Dies nannte man, unpassend genug, Völkerrecht, während es höchstens den Namen Staatenrecht verdienen konnte. Denn die Cabinetswillkür kümmerte sich wenig um die Volkseinheiten, und durch Eroberung, Vertrag und Kauf, so wie nach dem vorgeblichen Rechte der Erblichkeit, waren überall die durch den Umfang der Sprachen gezogenen natürlichen Völkergrenzen überschritten und verengt worden. Und wie die Bewohner fast aller europäischen Staaten, ihren Regierungen gegenüber, die politische Freiheit verloren hatten, so schien auch überall das tiefere Gefühl der Nationalwürde und Nationalkraft erloschen zu sein. Die weite Verbreitung der französischen Sprache, die matte Hingebung an die französische Literatur, als diejenige des politisch mächtigsten Staats in Europa; die sklavische Nachahmung derselben in fast allen Ländern unseres Welttheils und der fast allgemeine Mangel einer eigenthümlich geistigen Schöpfungskraft bezeichnen diese Periode der Völkererschlaffung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Aber als endlich die französische Nation sich erhob, um ihrer eigenen Regierung, so wie der vereinigten Macht aller europäischen Cabinette siegreich sich entgegenzustellen, mußte die Kraft eines in seinen Tiefen erschütterten, großen Volkes überallhin fühlbar werden. Die Kämpfe, welche die Folge der französischen Revolution waren, die Ideen, die dadurch in Umlauf gesetzt wurden, endlich die gewaltsame Verletzung fast aller Nationalitäten Europa's durch die Umgriffe und Eroberungen Napoleon's — dies Alles regte auch die anderen Völker und das Gefühl beleidigter Volksehre auf. Spanier, Russen, Deutsche stürzten in den Kampf siegreich und stolz, ihre Nationalität gerettet zu haben, kehrten sie aus dem Kampfe heim und brachten als geistigen Gewinn das mehr oder minder deutliche Bewußtsein mit, daß es eine Einheit des Volkes gebe, wie es eine Einheit der Glieder des menschlichen Körpers und der geistigen Kräfte gibt, welche den Körper beseelen, und daß jeder Versuch, diese Einheit zu zerreißen, ein Verbrechen gegen die Rechte der Menschheit ist. Aber in den Beschlüssen und Anordnungen derjenigen, welchen es zustand, das Schicksal der Völker festzustellen, oder vielmehr auf positive Weise anzuerkennen und geltend zu machen, was sich im Verlaufe eines dreißigjährigen Kriegs als Bedürfniß ausgesprochen hatte, in diesen Beschlüssen schien man die blutig offenbarten Gesetze des neuen Völkerlebens nicht zu beachten, oder nicht befolgen zu wollen. Man fuhr fort, gleichartige Völkertheile zu trennen, oder in der vorhandenen Trennung zu erhalten, so wie widerstreitende Elemente zu verbinden, oder in der gerade bestehenden Verbindung zu erhalten. Darum wurde unmittelbar nach dem europäischen Kriege gegen Napoleon im Bereiche der verschiedensten Nationen das Streben offenbar,

den durch die Ereignisse besonders aufgeregten und durch die Maßregeln der Machthaber unbefriedigt gelassenen Nationalgefühlen Befriedigung zu verschaffen. Ueberall wurde dgrauf hingearbeitet, die Grenzen der politischen Einheiten mit den Völkergrenzen in Uebereinstimmung zu bringen, und diese Richtung auf Nationalität und nationale Selbstständigkeit machte sich selbst vor dem Streben für einen höheren Grad der politischen Freiheit bemerkbar. Nach Maßgabe der verschiedenen Umstände kämpfte man entweder für eine vollständige Unabhängigkeit vom Auslande und für Wiedervereinigung der getrennten Glieder der Nation, wie in Polen und Italien, oder für festere und wahrhaft volksthümliche Einigung, wodurch selbst jeder indirecte, verderbliche Einfluß des Auslandes abgewehrt werden könne, wie in Deutschland, oder wohl auch für eine größere Sonderung nicht zusammenstimmender, aber politisch verbundener Nationalitäten, wie in Belgien, im Verhältnisse zu Holland, und in Irland, Großbritannien gegenüber. Um dieselbe Zeit hatte der größte Theil der deutschen Literatur und gerade derjenige, der sich am weitesten verbreitete, die entschiedenste nationale Farbe eine Menge Verfassungsvorschläge, die sämmtlich die Idee einer festeren, politischen Einigung zum Mittelpunkte hatten, wurden zu Tage gefördert, während man zugleich auf Reinigung der Sprache bedacht war und sogar die Herstellung einer allgemeinen Volkstracht sich einfallen ließ. Selbst in den mannichfachsten Uebertreibungen wurde indessen der Gedanke offenbar, welcher die Zeit beherrschte, und noch jetzt läßt sich behaupten, daß die Idee einer festeren, politischen Einigung populairer und von größerer, praktischer Bedeutung unter den Deutschen ist, als die Idee irgend einer bestimmten Verfassung, die vielleicht an die Stelle der bestehenden treten könnte. Ganz ähnlichen Bestrebungen begegneten wir in Italien, Polen, so wie nach einzelnen Symptomen in Ungarn; und überall wurde wenigstens das lebendigere Gefühl der Nationalität darin offenbar, daß man lebhafter, als früher, der Denkmäler der Größe seines Volkes und des Volksgeistes sich erinnerte; daß man sie sorgfältiger in allen Spuren der Geschichte verfolgte; daß man mit erneuter Liebe der Muttersprache sich zuwendete, und daß in Folge davon, an der Stelle knechtischer Nachahmung fremder Muster, eine frischere und freiere volksthümliche Literatur überall zum Vorscheine kam. In mancher Beziehung mußten aber diese Bestrebungen in Widerspruch mit den Grundsätzen treten, welchen die Regierungen gehuldigt hatten. Von diesen verfolgt, suchten sie in geheimen Verbindungen eine Zuflucht, um sich der Mittel einer fortdauernden Wirksamkeit zu versichern. Wozu in Deutschland ein nur schwacher Versuch gemacht wurde, dies wurde in Polen und in Italien in größerem Maßstabe ausgeführt. Als endlich die Julirevolution ganz Europa von Neuem erschütterte, brachen die gewaltsam zurückgehaltenen Neigungen und Wünsche von Neuem zur That hervor. Es geschah dies im Unabhängigkeitskampfe der Polen, in den Empörungen einzelner Theile Italiens, in mehrfachen Regungen des deutschen Volksgeistes

und manchen Schritten der deutschen Opposition; in der Losreißung Belgiens von Holland; und von Seiten Irlands in der kräftigeren Vertheidigung seiner Nationalität und in der keckeren Drohung, die politische Verbindung mit Großbritannien zu zerreißen, wenn ihm nicht die verlangten Gesetze und Einrichtungen gewährt würden. Allerdings haben diesen verschiedenen, besonderen Erscheinungen überall noch besondere Ursachen und Veranlassungen zu Grunde gelegen. Allein immer ist durch das Bewußtsein der Nationaleinheit, einer fremden Gewalt gegenüber, so wie durch das Gefühl beleidigter Volksehre, die Wirkung jener besonderen Ursachen gesteigert worden, und überdies wären manche Gründe der Volksunzufriedenheit ohne den besonderen Einfluß der Nationalität gar nicht denkbar gewesen. Gegenwärtig von Neuem in seinen lebhafteren Aeußerungen zurückgehalten, läßt sich doch das Gefühl der Nationaleinheit nicht leicht unterdrücken, sondern höchstens zum Schweigen bringen. Und wenn man jetzt in Deutschland sich begnügt, die Erweiterung von Mauthverbindungen und die Anlage von Eisenbahnen als die gerade anwendbaren Mittel für eine festere, nationale Einigung gelten zu lassen, so gibt es doch andere Interessen, die in Anderer Augen ebenso wichtig und wichtiger sind und die von der Trennung der Nationaleinheiten schmerzlich berührt werden.

Es ist ein natürliches Recht, das die Völker ausüben, weil es ein naturgemäßes Bedürfniß ist, dem sie genügen, wenn sie das Joch abschütteln, dem sie eine fremde Nation unterworfen hat; oder wenn sie die verschiedenen Theile und Glieder ihrer Nation in der Einheit zu sehen verlangen, zu welcher die Natur sie bestimmt hat. Es wurde schon hervorgehoben, daß durch die größere Lebhaftigkeit und Ausdehnung des materiellen und geistigen Verkehrs eine festere Einigung zwischen den Gliedern jeder besonderen Nation zunächst begünstiget werde; daß aber auch die Zunahme des Verkehrs überhaupt, durch gleichmäßigere Verbreitung der Bedürfnisse und Ansichten, alle Glieder der Menschheit einander näher rücke und zwar nur sehr allmälig, aber fortwährend und mit steigernder Wirkung, eine wachsende Masse mit gleichartigerer Bildung durchdringe. Noch aber haben wir diese große Thatsache der Culturgeschichte nicht in ihrer vollen Wirkung betrachtet, wie wir thun müssen, wenn wir uns manche, zum Theil anscheinend widersprechende Erscheinungen des neuesten Völkerlebens genügend erklären wollen. Der raschere Fortschritt der Cultur im Ganzen und Großen wird durch die zahlreicheren Berührungen und Reibungen vermittelt, in welche Völker mit Völkern und Einzelne mit Einzelnen treten. Während hierdurch mehr und mehr die Schranken schwinden, welche Herkommen und Vorurtheil zwischen den Bewohnern verschiedener Provinzen innerhalb derselben Nationalgrenzen errichtet haben, werden zugleich die Einzelnen vielfacher angeregt und die individuellen Kräfte vielseitiger entwickelt, weil alle Fähigkeiten in mannichfacherer Weise in Anspruch genommen werden. Während also die Nationaleinheiten bestimmter hervortreten, indem die schrofferen Gegensätze des Provinzialismus, so wie des

Unterschieds der Stände und des Wohnorts in Städten oder auf dem Lande sich verwischen, muß sich gleichzeitig und aus denselben Gründen das lebendigere Gefühl persönlicher Würde und eine größere Mannichfaltigkeit der Individualitäten hervorbilden. In der bezeichneten Richtung offenbaren sich die Folgen dieser Gründe in der allgemein höheren Schätzung der persönlichen und geistigen Freiheit. Es macht sich hiernach die Forderung der rechtlichen Gleichheit in den privatrechtlichen Verhältnissen, so wie in denen des öffentlichen Lebens, immer dringender geltend. Denn indem die allgemeinere Bildung die besonderen Kräfte entwickelt, werden Alle mehr und mehr sich bewußt, wie jeder Einzelne im Ganzen seine Stelle zu behaupten vermag, und wie bei der Anordnung der rechtlichen Verhältnisse eben so sehr seine Ansprüche und seine Stellung zu berücksichtigen sind, als diejenigen jedes anderen Glieds der Staatsgesellschaft. Indem also die verschiedenen Forderungen der Einzelnen, eine die andere beschränkend, sich gegenüber treten, muß selbst aus der größeren Mannichfaltigkeit der Persönlichkeiten das lebendigere Bedürfniß der rechtlichen Gleichheit entspringen. Auch bemerken wir, daß die größere Ausdehnung und Lebhaftigkeit des geistigen Verkehrs und die hierdurch vermittelten Fortschritte der Bildung selbst auf das Physische der Völker einwirken. Bei allen roheren Völkern findet sich ein entschiedener Typus der körperlichen Bildung. Aus diesen größeren, von der Natur nach gleichen Gesetzen geformten Massen treten erst im Fortgange der Cultur immer mannichfaltiger ausgeprägte Individuen hervor, so daß die schrofferen Gegensätze zwischen den einzelnen Völkern mehr und mehr sich mildern, indem die Abstufungen und Uebergänge zahlreicher und allmäliger werden. Und so begegnen wir denn auch hier, wie in allen bedeutenden Erscheinungen der Geschichte menschlicher Cultur, dem großen Gesetze der wachsenden Mannichfaltigkeit unter der sich erweiternden Form der Einheit.

Ganz nach demselben Gesetze ist aber auch klar, daß die Folgen einer allzu weit getriebenen Centralisation der Staatsgewalt mehr, als früher, empfunden werden müssen. Dies wird der Fall sein, wenn die positiven, politischen Bande, welche die verschiedenen Theile einer und derselben Nation verbinden, allzu enge gezogen werden, um eine mannichfaltigere Entwickelung und eine freie Wirksamkeit in der Verfolgung der besonderen und örtlichen Interessen gestatten zu können. Denn selbst das wachsende Gefühl der Nationaleinheit und die dringendere Forderung, daß dieselbe auch äußerlich und in der Form der politischen Einheit sich geltend mache, beruht doch wesentlich nur auf der Ueberzeugung, daß auch die individuellen und örtlich besonderen Interessen unter dem Schutze und Einflusse einer größeren Nationalverbindung um so leichter und vollständiger befriedigt werden können. Darum sehen wir gerade in unserer Zeit die Forderung freier Gemeindeverfassungen dringender geltend machen. Namentlich in Frankreich, wo eine einseitige Centralisation auf den äußersten Punkt getrieben wurde, läßt sich in verschiedenen Departementen eine noch schwache, aber

wachsende Opposition gegen den von der Hauptstadt ausgehenden überwiegenden Einfluß nicht verkennen. Nirgends aber haben in neuerer Zeit diese Regungen eines selbstständigeren Geistes bei den verschiedenen Theilen einer und derselben, auch politisch verbundenen Nation zu einer völligen Zerreißung des politischen Bandes geführt, wenn nicht ohnehin schon diese Theile durch weite Räume getrennt waren und im besonderen Verhältnisse von Mutterland zu Colonien gestanden hatten. Zwar ist erst kürzlich im nordamerikanischen Bundesstaate die Trennung mehrerer Staaten zur Sprache gekommen. Allein die Tariffrage, welche — die verschiedenen Interessen der industriellen und Ackerbau treibenden Staaten nahe berührend — den ernstlichen Versuch einer Trennung hätte hervorrufen können, ist nunmehr beseitigt. So dürfte denn die Erhaltung der Integrität des nordamerikanischen Bundesstaates auf lange hinaus gesichert sein, denn der weitere Unterschied zwischen den Staaten mit freier und mit theilweise sklavischer Bevölkerung berührt wenigstens nicht den Fortbestand der politischen Einheit. Wie also auch fernerhin das Verhältniß der einzelnen Theile des nordamerikanischen Staatenkörpers sich ausbilde, so läßt sich doch keine völlige Auflösung des politischen Bandes zwischen den Gliedern eines Volkes erwarten, das in einer und derselben Sprache und Literatur, so wie in dem lebhaftesten inneren Verkehr, der in riesenhaftem Maaße zunimmt, so viele natürliche Bindungsmittel besitzt.

In allen neuen Staaten Amerika's, noch jetzt in ihrem Gährungsprocesse begriffen, steht eine Partei der Unitarier einer föderalistischen Partei gegenüber, welche letztere, wenn nicht völlige Trennung, doch entschiedenere Sonderung und Gliederung der einzelnen Theile derselben Staatenkörper verlangt. Allein selbst da, wo eine größere Ländermasse, wie diejenige des ehemaligen columbischen Freistaates, in mehrere Staaten sich gesondert hat, äußert sich schon jetzt wieder ziemlich allgemein der Wunsch, neue, vereinigende Bande zu knüpfen. Das Verlangen einer engeren Verbindung wird noch mehr hervortreten, wenn erst die Bewohner der weiten Strecken, welche eine und dieselbe Sprache reden, durch einen lebhafteren Verkehr und durch die Vervielfältigung der Verbindungsmittel einander näher gerückt sind. Es ist hiernach wahrscheinlich, daß sich in Amerika drei große Staatensysteme bilden werden, nach dem Umfange der drei Hauptsprachen, des Englischen, Spanischen und Portugiesischen, welches letztere überdies mit dem Spanischen so nahe verwandt ist, daß die Verständigung zwischen den beiderseitigen Sprachverwandten keine großen Schwierigkeiten darbietet. Allerdings werden sich in Mitte des weiten Bereichs, worauf jede dieser Sprachen sich erstreckt, abweichende Mundarten bilden. Keineswegs wird aber — wie es in Europa geschah, als die Bewohner seiner verschiedenen Theile noch wenig Verbindung unter sich hatten — innerhalb jener großen amerikanischen Sprachgebiete eine Trennung in mehrere Völker erfolgen, die sich ganz verschiedener und bis zur gegenseitigen Unverständlichkeit von einander abweichender Sprachen bedienen. Dafür

ist schon jetzt in Amerika die rasch zunehmende Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs allzu groß geworden; und es liegt im Interesse des Verkehrs, die Mittel der Verständigung zwischen möglichst großen Menschenmassen zu erhalten und zu vervollkommnen. Die vielfachen Unterschiede des Ursprunges und der Farbe, welchen wir in Amerika begegnen, werden also dort nur eine zahlreichere Menge der verschiedensten Schattirungen erzeugen, während die weite Herrschaft weniger Hauptsprachen bei weit größeren Volksmassen, als im vielfach getrennten Europa möglich ist, stets eine gewisse Einheit und Einigung erhalten wird. Und so dürfte einst die neue Welt der Geschichte das Schauspiel großer, politischer Volksverbindungen geben, welche in großartiger Einheit die reichste Mannichfaltigkeit umfassen. S.

Einkindschaft, s. Familienrecht.

Einkommen, Einkommensteuer. Das productive Vermögen, als der Inbegriff von Allem, was zur Erzeugung von Producten dient, ist entweder persönlich, wie die Fähigkeiten der wissenschaftlich Gebildeten, der verschiedenen Arten von Unternehmern materieller Production and aller andern Arbeiter; oder es ist sächlich, wie Grundstücke, Maschinen, Handwerkszeug und dergleichen. Beide Gattungen dieses Vermögens schließen gewisse Kräfte in sich. Erst dadurch, daß sie in Thätigkeit und in Wechselwirkung *) versetzt werden, leisten sie zur Erzeugung der für Menschen dienlichen Producte ihre productiven Dienste. Insofern aber das Product zu irgend einem Gebrauche in der menschlichen Gesellschaft dienlich ist, erhält es zugleich einen Werth, der es zum Austausche gegen andere Gegenstände fähig macht. Für Erzeugung der Producte bis zu ihrer endlichen Consumtion ist gewöhnlich die Mitwirkung mehrerer Producenten erforderlich. Derjenige Antheil, den jeder Producent von dem Werthe eines Products erhält zur Vergeltung des für Erzeugung desselben von seiner Seite geleisteten Dienstes, ist sein Einkommen aus dieser Production, und die jährliche Summe des Einkommens aus dem gesammten productiven Vermögen einer Person bildet dessen jährliches Einkommen. Nach Verschiedenheit der productiven Dienste und insofern dieselben aus geleisteter Arbeit bestehen, oder aus der miterzeugenden Kraft von Grund und Boden, oder aus derjenigen von Capitalien, heißt das Einkommen Arbeitslohn, oder Landrente, oder Capitalrente (Interessen). Das Einkommen läßt sich entweder in Natur verzehren, z. B. wenn man seinen selbstgezogenen Wein trinkt, oder sein eigenes Haus bewohnt; oder nach einem Tausche, z. B. wenn man die Producte seines Bodens zuerst verkauft und sodann in einer andern Gestalt genießt.

*) Selbst der bloße mündliche Rath, den ein Arzt seinem Kranken ertheilt, kommt erst durch das umgebende Medium des Schalls, also durch die Anwendung eines persönlichen Vermögens auf eine Sache, zur Existenz; und im weitern Sinne heißt Alles Vermögen, was zur Entstehung eines werthvollen Products nothwendig ist.

Man wird weder reicher, noch ärmer, wenn man das ganze Einkommen improductiv verzehrt, während das productive Vermögen dasselbe bleibt. Dagegen erhöht sich der Reichthum, wenn man einen Theil seines Einkommens reproductiv verzehrt, d. h. wenn man die productiven Dienste, welche dasselbe zu leisten vermag, zur Erzeugung neuer Producte anwendet.

Dies Alles gilt auch von dem National-Einkommen, oder von der Summe des Einkommens aus dem gesammten productiven Vermögen einer Nation. Bei der Schätzung desselben kommt der ganze Werth, also der Bruttowerth aller Producte in Betracht, die in den Besitz der Nation kommen. Denn die Kosten, die ein einzelner Producent von seinem Bruttoeinkommen abzieht, um sein reines Einkommen kennen zu lernen, machen einen Theil des Einkommens irgend eines andern Producenten aus. So kommt z. B. der volle Werth eines Stücks Leinwand als eines Theils der Nationalproduction in Anschlag, wenn gleich der Kaufmann, der es verkauft, den Werth der vom Weber und vom Urproducenten geleisteten productiven Dienste diesen Mitproducenten vergüten mußte*). Und weil das Einkommen einer Nation aus dem Bruttowerthe aller Erzeugnisse besteht, in deren Besitz sie kommt, ohne irgend einen Abzug, so folgt daraus ferner, daß auch alle Waaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, als ein Theil desselben in Rechnung kommen müssen, während auf der andern Seite und aus demselben Grunde alle Ausfuhren als ein Theil der Consumtion anzusehen sind. Endlich muß man nicht außer Acht lassen, daß für die Schätzung des Gesammteinkommens einer Nation nicht blos die materiellen, sondern auch die immateriellen Producte, die irgend einen Tauschwerth haben, in Anschlag gebracht werden müssen. So macht z. B. der Werth des Raths, den der Arzt einem Kranken gibt, einen Theil von dem Einkommen des Arztes aus. Es läßt sich dagegen nicht behaupten, daß dieser ein Einkommen seines Kranken verzehre, denn dieses letztere ist die Frucht einer andern Production. Ist z. B. der Kranke ein Grundbesitzer, so hat er einen Theil seines Einkommens aus den Producten von Grund und Boden gegen ein Product der Industrie des Arztes vertauscht, und diese beiden Producte, wovon das Eine immateriell ist, bilden eines wie das andere einen Theil von dem Einkommen der Nation.

Wie das Einkommen jedes Einzelnen, oder jeder besondern Gesellschaft, oder Corporation, so bildet auch dasjenige des Staats einen Theil des Nationaleinkommens. Der Staat selbst kann materiell produciren, wenn er z. B. seine Domainen durch seine Organe verwaltet, und er producirt immateriell durch die Dienste, die er seine Beamten den Staatsangehörigen leisten läßt. So weit der Werth seiner materiellen

*) Auch der Kaufmann ist Mitproducent des vollen Werths, indem er den frühern Werth der Leinwand durch Versetzung von einem Ort an den andern erhöht hat.

Producte für Bestreitung seiner gesammten Productionskosten nicht ausreicht, vertauscht er seine immateriellen Producte, die Dienste der Staatsdiener, gegen einen Theil des Einkommens der Staatsangehörigen, d. h. gegen Steuern und Abgaben. Hier kommt jedoch für eine genauere Schätzung des Nationaleinkommens der Umstand in Betracht, daß der Staat seinen Diensten einen gezwungenen Tauschwerth ertheilt. Es fragt sich also noch, welchen Werth dieselben haben würden, wenn sie der freien Concurrenz überlassen wären? Nur dann, wenn der Staat seine Dienste nach dem Maßstabe eines allgemeinen freien Verkehrs richtig schätzt, muß für die Berechnung des Gesammteinkommens der Nation der Betrag der Steuern und das volle Einkommen der Steuerpflichtigen in Anschlag kommen, so wie auch der Werth des vom Arzte ertheilten Raths und das ganze Einkommen des Kranken, ohne Abzug dessen, was er für diesen Rath bezahlte, als Theile des Nationaleinkommens gelten müssen. Läßt sich dagegen der Staat über den Werth der von ihm geleisteten Dienste hinaus bezahlen, so ist dieser Mehrbetrag eine Spoliation am Einkommen der Steuerpflichtigen, wodurch den Einen gegeben und den Andern genommen, aber der Gesammtwerth der Production keineswegs erhöht wird. *)

Das bei einer Nation umlaufende Geld ist kein Theil ihres Einkommens binnen einer bestimmten Periode, wenn es nicht in demselben Zeitraume entweder im Inlande producirt, oder aus dem Auslande eingeführt worden ist, denn es stellt alsdann keinen neu geschaffenen Werth dar. Dagegen erscheinen häufig die Werthe, woraus die Einkünfte bestehen, unter der Form des Geldes. Dieses ist alsdann der Preis des Verkaufs von einem productiven Dienste oder von einem Producte, dessen Werth ein Einkommen bildete. Das tauschweise erworbene Geld wird durch einen weitern Tausch wieder abgetreten, sobald man sich desselben bedient, um Gegenstände der Consumtion an sich zu kaufen. So dienen dieselben Münzen im Laufe eines Jahres, um eine Menge nach und nach erworbener Theile des Einkommens zu bezahlen, ohne daß ihr größerer oder geringerer Ueberfluß in einem Lande das Einkommen selbst vergrößert oder verringert. Der in Geld ausgedrückte Werth eines Einkommens ist also ein bloßer Nominalwerth, und die reelle Bedeutung des Einkommens der Einzelnen, wie der Nationen, hängt vielmehr von der Menge und Art der Gegenstände der Consumtion ab, die man sich im Austausche gegen die Production verschaffen kann. Ganz nach demselben Gesichtspuncte muß die Größe der Ausgabe und Einnahme des Staats bemessen werden, weil auch die Thätigkeit der Organe der Regierung und Verwaltung eine Production ist, die gegen

*) J. B. Say, im 3. Bande seines traité d'économie politique, behauptet, daß immer bei Schätzung des Nationaleinkommens der Betrag der vom Staat eingenommenen Steuern von dem Einkommen der Einzelnen in Abzug gebracht werden müsse; er setzt sich aber hierdurch mit den von ihm selbst entwickelten Begriffen in Widerspruch.

einen Theil des Einkommens der Staatsgenossen ausgetauscht wird. Auf die gleichzeitige Erwägung dieser beiden Momente, der Production und der dafür möglichen Consumtion, wird aber gewöhnlich bei den statistischen Vergleichungen allzuwenig Rücksicht genommen.

Einkommensteuer ist eine unmittelbar von dem Einkommen der Steuerpflichtigen nach bestimmten Theilen erhobene Abgabe. Sie heißt allgemeine Einkommensteuer, wenn dabei keine Rücksicht auf die Quelle des Einkommens genommen wird, und specielle, wenn nur gewisse Arten desselben der Abgabe unterliegen. Im letztern Falle erhält sie hiernach besondere Namen, wie z. B. Besoldungssteuer, Interessensteuer ꝛc. Erst in der jüngsten Zeit hat man da und dort eine directe Besteuerung des Einkommens eintreten lassen, doch ist eine allgemeine Einkommensteuer nur in vorübergehenden Zeiten besonderer Noth und niemals als ausschließende oder hauptsächliche Steuer erhoben worden. Dies geschah namentlich in Großbritannien auf den Antrag Pitt's, während des Kampfs gegen Frankreich. Die Einkommentaxe ergab daselbst im J. 1813 einen Ertrag von $14\frac{1}{2}$ Millionen Pf. St., wurde aber im J. 1816 wieder abgeschafft. Sie war im höchsten Grade unpopulär, zum Theil wohl darum, weil die Gewohnheit noch nicht mit der Art ihrer Erhebung ausgesöhnt hatte, hauptsächlich aber, weil dadurch zu allen übrigen Lasten dem Volke eine neue Last aufgebürdet wurde.

Abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Einkommensteuer unter besondern Umständen und von den größern und geringern Schwierigkeiten, die sich ihrer Erhebung entgegenstellen können, fragt es sich zunächst, ob und wie weit dieselbe der Idee der Gerechtigkeit entspricht? Der wichtigste Einwurf von diesem Standpuncte aus ist der, daß immer, sobald das wirkliche Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung genommen wird, die Beitragspflichtigkeit des Trägen, der seine volle Kraft zum Zwecke des Erwerbs nicht anwenden will, außer Verhältniß zu seiner Beitragsfähigkeit steht. Die einzig gerechte Besteuerung bleibt also die des Vermögens, oder desjenigen, was erworben werden kann. Allein das Vermögen selbst ist wandelbar, und sein jedesmaliger Werth bemißt sich immer nur nach dem Werthe der daraus möglichen Production. Betrachten wir nun den Proceß der Production genauer, so finden wir zunächst, daß derselbe immer aus der Anwendung eines persönlichen Vermögens auf ein sächliches besteht. Von zwei Grundbesitzern, von welchen jeder ein Stück Feld von gleicher Größe und Güte besitzt, und von zwei Handwerkern, von welchen jeder mit gleichem Handwerkszeuge arbeitet, wird unter übrigens gleichen Umständen derjenige am meisten erwerben, der in Bezug auf die erforderliche Arbeit das größte persönliche Vermögen besitzt. Allein für die unmittelbare Schätzung dieses persönlichen Vermögens gibt es durchaus keinen Maßstab. Auch hängt die jedesmalige Größe desselben von tausenderlei Umständen ab, indem Krankheiten, herannahendes Alter u. s. w. ihren Einfluß äußern. Es läßt sich nur in seiner Be-

wegung, d. h. als Aeußerung von Kräften schätzen, und jede Kraft kann nur nach ihrer Wirkung bemessen werden. Weil nun aber, unter übrigens gleichen Verhältnissen, die Wirkung des größern oder kleinern persönlichen Vermögens in einem größern oder kleinern Einkommen bestehen wird, so empfiehlt sich von dieser Seite das wirkliche Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung. Auf der andern Seite ist auch der jedesmalige Werth des sächlichen Vermögens vielfach wechselnden Verhältnissen unterworfen, wie dem Einflusse der Witterung, den Schwankungen des Verkehrs und der Concurrenz ꝛc. Dies Alles kommt nicht in Betracht, wenn nur die äußerlich erkennbare Größe des sächlichen Vermögens, der Umfang und die Güte der Grundstücke, die Ausdehnung der Gewerbseinrichtungen ꝛc. zum Maßstabe seines Werths genommen wird, selbst abgesehen von der Unsicherheit solcher Schätzungen. Dagegen drückt sich die Wirkung jener wechselnden Verhältnisse gleichfalls wieder in dem größern oder kleinern wirklichen Einkommen aus, so daß sich dieses insofern auch in Beziehung auf das zweite Moment der Production als gerechter Maßstab der Besteuerung darstellt. Endlich gibt es ganze Classen von Producenten, namentlich unter denjenigen, welche wesentlich geistig produciren, wie z. B. Aerzte, Advocaten ꝛc., deren Beitragsfähigkeit sich nur nach ihrem Einkommen schätzen läßt. Was dagegen den Einwurf betrifft, daß bei der Bemessung der Beitragspflichtigkeit nach dem wirklichen Einkommen der Träge und Nachlässige nicht nach seiner Beitragsfähigkeit angezogen werde, so ist er freilich mit dem Allen noch nicht beseitigt. Die gerechteste Besteuerung würde also eine Besteuerung des Vermögens sein, bei welcher zur Bemessung des jedesmaligen Werths des Vermögens das wirkliche Einkommen zum hauptsächlichen Maßstabe genommen wäre, weil sich in diesem — unter Voraussetzung eines gleichen Grades von Thätigkeit — der Einfluß aller weitern Umstände ausdrückt, die von der Gerechtigkeit zu berücksichtigen sind; doch müßte noch in den seltenen Fällen einer offenbaren Vernachlässigung des Vermögens statt des wirklichen Einkommens das bei einem gewöhnlichen Grade von Fleiß mögliche Einkommen abgeschätzt und nach dem letztern die Beitragspflicht bestimmt werden. Richtige oder wenigstens annähernd richtige Abschätzungen dieser Art lassen sich indessen nicht wohl anders denken, als unter dem Einflusse eines lebendigen Gemeingeistes, welcher sich die Gerechtigkeit gegen sich selbst, wie gegen Andere, zur heiligen Pflicht macht, und vermittelst einer Art von Geschwornengerichten, deren Mitglieder alle besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu würdigen im Stande sind.

Ein anderer Einwurf, den man vom Standpuncte der Gerechtigkeit aus gegen die Bemessung der Steuerpflichtigkeit nach dem wirklichen Einkommen erheben zu können glaubte, ist die Behauptung, daß die vom Einkommen ohne Rücksicht auf das Bedürfniß erhobene Steuer ungleich wirke, indem z. B. bei gleichem Einkommen das Haupt einer zahlreichen Familie verhältnißmäßig stärker als ein einzeln Stehender belastet werde. Allerdings hat das Haupt einer Familie die Pflicht der Ernäh-

rung und wenigstens theilweise auch der Erziehung, sowohl seinen Angehörigen als dem Staate gegenüber, und es ist eine Ungerechtigkeit, wenn diese Verbindlichkeit bei der Bemessung der Staatslasten nicht in Anschlag kommt. Allein diese Ungerechtigkeit findet bei allen jetzigen Arten der Besteuerung statt, mit etwaiger Ausnahme der stets unbedeutenden, eigentlichen Luxussteuern. Es gilt dies namentlich von allen indirecten Auflagen, welche Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses oder des allgemeinen Nutzens treffen. Auch läßt sich bei der Erhebungsart dieser Auflagen kaum die Möglichkeit denken, jener Ungerechtigkeit zu begegnen, während es bei einer directen Besteuerung des Einkommens nicht sehr schwierig wäre, nach einem annähernden Maßstabe die nothwendigen Kosten der Ernährung und Erziehung der Familienglieder in Anschlag zu bringen.

Als Gründe der Unzweckmäßigkeit einer allgemeinen Besteuerung des Einkommens führt man zunächst die Veränderlichkeit desselben an. Allein das Nationaleinkommen im Ganzen ist keineswegs sehr plötzlichen Veränderungen unterworfen, und die Veränderlichkeit des Einkommens der Einzelnen läßt sich nicht gegen die Besteuerung desselben anführen, da es eben so rechtlich als zweckmäßig ist, die verschiedenen Wechselfälle in Beziehung auf Besitz und Erwerb nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wichtiger ist jedoch der andere Gegengrund, daß eine genaue Schätzung des Einkommens der Einzelnen von Staatswegen höchst schwierig sei; daß dabei dem guten Willen und der Ehrlichkeit der Staatsbürger viel überlassen bleibe; daß also eine Uebervortheilung des Redlichen durch den Unredlichen leicht möglich werde. Es ist darauf zunächst zu bemerken, daß die objectiv mögliche Schätzung der äußerlich erkennbaren Vermögenstheile bis zu einem gewissen Grade eine Controle der Angaben der Einzelnen immerhin zuläßt. Dennoch mag man zugeben, daß einer allgemeinen, directen Besteuerung des Einkommens vielfache Hindernisse entgegenstehen, so lange der Abfall des Staats vom Volke dauert; so lange der Staat nicht auf den wahren Willen der Nation gegründet ist und nicht das Wohl der Gesammtheit und ihrer Glieder zum allgemein erkennbaren, klaren Zwecke hat; so lange das Princip des Mißtrauens vorherrscht, und zwischen dem Staate und den Staatsbürgern wenigstens eine geheime Feindschaft waltet. Wird dagegen der Staat die moralische Kraft in sich fühlen, dem Volke ein großartiges Vertrauen zu zeigen und dadurch sein Vertrauen zu erwecken; wird man die Pflichten gegen die Gesammtheit in seinem eigenen, höhern Interesse lieben lernen; wird die Erziehung in der Schule und im Leben einen lebendigen Gemeingeist erzeugen; wird man überhaupt die im Volke liegenden moralischen Triebfedern und ihren innigen Zusammenhang mit den materiellen Interessen nicht länger verkennen, sondern sie zu kräftigen und zu benutzen wissen: dann werden vielfache Hindernisse sich ebnen, welche — jetzt für unübersteiglich gehalten — zahllosen Ungerechtigkeiten zur Entschuldigung dienen müssen; dann wird auch die allgemeine Besteuerung des Vermögens, nach dem Maßstabe des wirklichen Einkom-

mens, als die gerechteste, einfachste und wenigst kostspielige Art der Besteuerung sich darstellen.

Da und dort hat man für kürzere Zeit noch eine besondere Art von Einkommensteuer in Anwendung gebracht, indem man die Einzelnen, nach irgend einem beliebten Maßstabe, aber nicht nach dem einfachen Verhältnisse ihres Einkommens, sondern in steigenden Quoten zu den Staatslasten beitragen ließ. Es geschah dies unter Anderem in Frankreich nach dem Falle der Girondisten, im Zusammenhange mit dem Aufgebot in Masse, als man den feindlichen Andrang der europäischen Heere abzuwehren und einen gefährlichen Bürgerkrieg zu beendigen hatte. In der That ist eine solche Maßregel eine revolutionäre. Während der Dauer eines lange bestehenden und als rechtlich geltenden Zustandes muß auch jeder Erwerb als rechtlich betrachtet werden, der nicht als gesetzwidrig durch richterliches Einschreiten entzogen werden kann. Darum sollte Keiner nach ungleichem Maße zu den Staatsausgaben beisteuern müssen. Immer wird man jedoch in Zeiten der Revolution und des zuweilen daraus entspringenden Nothstandes zu solchen und ähnlichen gewaltsamen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen. Man wird dann auch diese Maßregeln wenn nicht bis in's Einzelne zu rechtfertigen, doch im Ganzen damit zu entschuldigen suchen: daß die Erhebung der Mehrheit des Volkes zur Vernichtung des bisherigen Zustandes als factischer Beweis von der Unrechtmäßigkeit desselben gelten dürfe; daß die ungleiche Vertheilung des Einkommens nur unter Begünstigung des jetzt als unrechtlich erkannten Zustandes stattgefunden habe, daß also im Allgemeinen der ungleich höhere Beitrag des Reichen zu den Staatsausgaben als ein der Gesammtheit zu leistender Ersatz betrachtet werden könne.

Weiteres über Einkommen, s. Capital, National-Einkommen, Steuer. S.

Einmischung, s. Intervention.

Eisenbahnen und Canäle, Dampfboote und Dampfwagentransport. Der wohlfeile, schnelle, sichere und regelmäßige Transport von Personen und Gütern ist einer der mächtigsten Hebel des Nationalwohlstandes und der Civilisation nach allen ihren Verzweigungen.

Zu keiner Zeit ist diese Wahrheit so klar an den Tag getreten und so allgemein erkannt worden, wie in unsern Tagen, wo die Eisenbahnen, die Dampfboote und Canäle das Wachsthum der Völker an materieller und geistiger Kraft auf eine Weise fördern, daß sich sogar jene dafür begeistert fühlen, die in den meisten andern Beziehungen der fortschreitenden Entwickelung der menschlichen Verhältnisse abhold sind.

Im Alterthume beschränkten sich die Communicationsmittel auf eine höchst unvollkommene See- und Flußschifffahrt und auf die Tragkraft der Thiere und der Sklaven.

Ein amerikanischer Schnellsegler legt den Weg, wozu die Flotten der Phönizier und der Könige Israels zwei bis drei Jahre brauchten, in wenigen Wochen zurück.

Die Aegypter besaßen Straßen, die sogar, wie man ganz neuerlich an einigen Ueberbleibseln bemerkt hat, derjenigen Gattungen von Eisenbahnen, die man Tramroads nennt, ähnlich waren; sie dienten ihnen jedoch nur zu Erbauung nutzloser Pyramiden.

Die Römer waren im Besitz eines sehr vollkommenen Straßensystems, bei dessen Anlegung sie, wie man an der via Appia und andern Resten noch ganz deutlich wahrnehmen kann, im Wesentlichen dieselben Grundsätze befolgten, die bei den heutigen Eisenbahnanlagen zur Richtschnur dienen, benutzten es aber nur, um die Nationen der Erde zu brandschatzen und in Knechtschaft zu erhalten.

Außer den genannten besaß kein Volk des Alterthums ordentliche Straßen; zu Lande wurden die Lasten meistens von Menschen oder Thieren fortgeschleppt.

Ein Sklave konnte nur den 50., ein Tragpferd nur den 10., ein Kameel nur den 5. Theil derjenigen Last fortbewegen, die ein tüchtiges Pferd auf einer macadamisirten Chaussee zieht.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß alles Binnenland, also der größte Theil der culturfähigen Erde, in Armuth und Barbarei versunken blieb.

Durch eine Vergleichung des Zustandes der Meeresküsten und der Ufer schiffbarer Ströme mit dem Zustande der Länder, welche der Vortheile der Schifffahrt beraubt waren, hätte man schon im Alterthume zur Einsicht gelangen können, daß der Wohlstand und die Cultur der Völker großentheils durch den Zustand ihrer Transportmittel bedingt sei.

Aber sogar die neueren Völker brauchten weit über ein Jahrtausend, um den Bau und den Nutzen der Chausseen, wozu ihnen doch die Römer das beste Muster hinterlassen hatten, kennen zu lernen, und Jahrhunderte, um sie allgemein bei sich einzuführen. Noch leben Viele in Deutschland, die in ihrer Jugend gute Chausseen als eine ihnen ganz neue Verbesserung bewundert haben; und in England, in dem Lande der vollkommensten Landstraßen, die es gibt, gingen noch im Jahre 1763 die Postkutschen wegen der schlechten Landstraßen so langsam, daß man 14 volle Tage brauchte, um von London nach Edinburg zu gelangen, während man jetzt die Strecke auf macadamisirten Straßen in 36 Stunden zurücklegt.

Was man auch von der guten alten Zeit rühmen mag, ein unserem Zeitalter ganz eigenthümlicher Vorzug, den ihm Niemand streitig machen kann, ist der, daß die Nationen in nützlichen Verbesserungen mit einander wetteifern. Die Römer wußten nichts von Schiffcanälen, ungeachtet ihnen die Aegypter mit großen Beispielen vorangegangen waren. Erst im 13. Jahrhundert kam in den italienischen Republiken der Canalbau auf; erst im 15. Jahrhundert ward er dort allgemein, und Frankreich besann sich volle drei Jahrhunderte, ehe es die Italiener nachahmte, während seine Nachbarn, die Holländer, schon im 12. Jahrhundert durch Anlegung eines Canalsystems zu ihrer nachmaligen Größe den Grund zu legen begannen. England trat sogar noch ein volles Jahrhundert später (1755) als Frankreich in die Schranken, ging dann aber auch mit solcher

Riesenkraft an's Werk, daß es bis zum Jahre 1820 2589 Meilen Canäle in fahrbaren Stand setzte.

Das merkwürdigste Beispiel von Einsicht und Thatkraft aber gaben in dieser Beziehung die Nordamerikaner. Seit dem Jahre 1815, wo sie das erste große Werk dieser Art unternahmen, bauten sie nicht weniger als 1321 Meilen Canäle mit einem Aufwande von ungefähr 105 Millionen Thaler, und eine noch weit größere Strecke ist im Werk begriffen. Alle Staaten, sogar die jüngsten, wie Illinois und Michigan, projectiren neben einem Eisenbahnsystem ein vollständiges Canalsystem. Außerdem haben die Union und die einzelnen Staaten unermeßliche Summen auf die Verbesserung der Flußschifffahrt verwendet. Die meisten dieser riesenmäßigen Anlagen werden auf Rechnung der Staaten unternommen.

Der Canaltransport, während er in Beziehung auf Schnelligkeit weit hinter dem Transport auf macadamisirten Chausseen zurücksteht, ist im Durchschnitt 5 — 10 Mal wohlfeiler als jener (ein Pferd zieht eine 25 — 40 Mal größere Last auf denselben, nämlich 1000 — 2000 Ctr.), äußert daher seine Wirksamkeit vorzüglich in dem Transport schwerer und im Verhältniß zu ihrem Gewicht wohlfeiler Güter, wobei auf regelmäßige und schnelle Beförderung wenig ankommt (wie z. B. Dünger, Steinkohle, Holz, Sand, Kalk, Gyps und dergleichen). Ihm verdankt Holland größtentheils den hohen Stand seiner Agricultur und England die riesenmäßige Entfaltung seines Steinkohlenbergbaues, seiner Eisenfabrikation und überhaupt seiner Fabrikindustrie, sowie die Blüthe seiner Landwirthschaft. Die erstaunlichen Wirkungen dieses Transportmittels haben die Deutschen bei ihren nächsten Nachbarn und Stammes-Angehörigen, den Holländern, viele Jahrhunderte lang mit angesehen, ohne eine wesentliche Verbesserung ihrer eigenen Fluß- und Canalschifffahrt zu versuchen oder nur zur Einsicht zu gelangen, welche unermeßliche Vortheile sie aus einem vollständigen deutschen Canal- und Flußschifffahrtssysteme zu schöpfen vermöchten.

Noch immer ist in manchen deutschen Ländern die Büreaukratie über die Vortheile der Canäle nicht recht im Klaren; indessen steht Baiern im Begriff, ein Beispiel aufzustellen, das früher oder später in allen übrigen deutschen Ländern Nachahmung finden muß.

Vor der Einführung der deutschen Handelsunion stellte die politisch-merkantilische Zerrissenheit des deutschen Vaterlands der Ausbildung dieses mächtigen Transportmittels und der Verbesserung der ihm so nahe verwandten Flußschifffahrt durch Rectification der Ströme noch weit größere und unübersteiglichere Hindernisse in den Weg als die Natur. Die Nachwelt wird es kaum glauben daß man nach Abwerfung des fremden Joches beinahe ein Viertel-Jahrhundert damit zubrachte, um über die Aufhebung der Stapelrechte auf dem Rheine, dem besten Flusse Deutschlands, und die freie Ausfuhr aus demselben nach dem Meere zu unterhandeln.

Daher kommt es denn auch, daß man jetzt erst anfängt, an die Errichtung einer Dampfschifffahrt auf der Elbe und der Donau zu denken

(von der Oder und Weser ist noch gar nicht die Rede), während die Nordamerikaner die unbedeutendsten Flüsse befahren.

Die Dampfschifffahrt ist erst nach dem Falle Napoleons aufgekommen, dennoch hat sie für die Civilisation und den Verkehr der Völker schon Wunder gewirkt. Von London aus geht man mit regelmäßigen Dampfbooten nach Edinburg, Christiania, Stockholm, Kopenhagen, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Ostende, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Bordeaux, Dublin, Liverpool und nach den spanischen und portugiesischen Häfen. Von Hamburg geht man nach London, Hull, Rotterdam und Havre; von Lübeck nach Petersburg und Copenhagen. Sämmtliche Städte an der Ost- und Nordsee, am Canal, am biscayischen Meerbusen und an der atlantischen Küste stehen jetzt vermittelst der Dampfbootschifffahrt in weit wohlfeilerem und weit regelmäßigerem Verkehr als zuvor die englischen Seestädte unter sich. Die Folge hiervon ist, daß die Reisen von einem europäischen Lande in das andere aufgehört haben, Wagestücke und kostspielige Unternehmungen zu sein; daß der Briefwechsel und der Waarenverkehr viel rascher von Statten geht; daß Hunderttausende von Engländern jährlich nach dem Continent kommen und sich mit den Franzosen und Deutschen befreunden; daß Letztere in Schaaren nach England wallfahrten, um die Wunder seiner Industrie kennen zu lernen und sich zu unterrichten; daß ganze Caravanen aus dem Norden die deutschen Länder besuchen; daß, mit einem Worte gesagt, die Völker sich gegenseitig kennen lernen und zur Nacheiferung anspornen.

Ebenso sind das schwarze Meer und das Mittelmeer durch die Dampfschifffahrt zu Binnenseen umgeschaffen worden. Von Marseille und Triest aus macht man die Runde auf dem mittelländischen Meere, längs der Küsten von Italien und Sicilien, von Griechenland, der europäischen Türkei, von Kleinasien, Syrien, Aegypten und der Berberei; von Wien schifft man sich direct nach Constantinopel ein. Die Seeräuberei ist verschwunden, und der Handel mit dem östlichen Asien und dem nördlichen Afrika ist zum Gegenstand regelmäßiger Geschäfte geworden. Die Gelehrten bereisen die asiatischen und afrikanischen Küsten fast mit derselben Sicherheit wie die europäischen. Ohne die Dampfschifffahrt hätte Frankreich nie an die Gründung einer Colonie in Algier denken können, und welches auch das Schicksal dieses Unternehmens sein mag, so viel ist gewiß, daß durch den Einfluß der Dampfschifffahrt alle Uferländer jener Meere Riesenschritte in der Civilisation machen.

Nirgends aber hat die Dampfschifffahrt größere Wunder gewirkt, als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Neufundland bis Neu-Orleans findet man tägliche Gelegenheit, auf Dampfschiffen von einem Seehafen zum andern zu gelangen. Alle Binnenseen und Ströme sind damit bedeckt. Auf dem Erie kreuzen 24 der größten Art, die nicht selten mehre Hundert Passagiere an Bord haben. In Cincinnati liegen häufig zwanzig bis dreißig Dampfboote vor Anker. Zwischen Pittsburg und Neu-Orleans belief sich die Zahl derselben im Jahre 1832 auf nicht

weniger als 240. Ein Hauptgrund dieses außerordentlichen Reiseverkehrs ist die freie Concurrenz, wodurch die Preise ungemein niedrig gestellt werden. Man zahlt auf dem Ohio und Mississipi im Durchschnitt mit Einschluß der Kost nicht mehr als 3 gute Groschen per deutsche Meile, nach welchem Maßstab die Fahrt von Strasburg nach Rotterdam mit der Kost auf ungefähr 12 Thlr. zu stehen käme. Hieraus läßt sich, beiläufig bemerkt, abnehmen, wie hoch uns die Monopole der rheinischen Dampfschifffahrts-Compagnien zu stehen kommen.

Und doch befindet sich die Dampfschifffahrt noch im Zustande der Kindheit. Täglich werden neue Erfindungen gemacht, wodurch die Kraft der Maschinen verstärkt, der Aufwand an Brennmaterial vermindert, die Sicherheit der Reisenden vermehrt und die Anwendbarkeit der Dampfboote auf weiten Seefahrten, wie auf seichteren Flüssen ermöglicht wird. Bereits sind Anstalten zu einer regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen England und Ostindien und zwischen England und Nordamerika getroffen, und man hofft mit um so größerer Bestimmtheit, daß beide Linien im Laufe des Jahres 1838 in vollen Gang kommen werden, als bereits eine regelmäßige Dampfbootlinie zwischen London und Jamaica mit Erfolg besteht. Von Liverpool wird man in 10 bis 13 Tagen nach Neu-York gelangen, und die Geschwindigkeit und Regelmäßigkeit dieser Fahrten werden die Transporte der Personen und Güter im Laufe weniger Jahre so sehr vermehren, daß man nach einer kurzen Reihe von Jahren tagtäglich Gelegenheit finden wird, sich nach Nordamerika einzuschiffen oder Briefe dahin zu senden. Auf der andern Seite ist man in Nordamerika bereits dahin gelangt, Dampffahrzeuge zu erbauen, die nur 12 bis 14 Zoll im Wasser gehen. In kurzer Zeit werden wir also auch unsre seichteren Ströme mit Dampfbooten befahren können. Mit der Vervollkommnung der Maschinen, der Verminderung an Betriebskosten und durch den Einfluß einer größeren Concurrenz werden sich die Fahrtaxen auf allen Routen so niedrig stellen, daß sie mit den früheren nicht mehr in Vergleichung kommen. Jetzt schon reist man von London nach Paris für 14 Thaler, von London nach Boulogne für 2 Thaler und von London nach Hamburg für 7 Thaler.

Noch viel glänzender stellen sich die Aussichten für die Vervollkommnung der Schifffahrt und jeder andern Art von Transportmitteln, wenn wir bedenken, daß die Natur bewegende Kräfte in ihrem Schooße birgt, die ungleich wohlfeilere und wirksamere Dienste versprechen als der Dampf, daß die Wissenschaft diesen Kräften bereits auf der Spur ist, daß die Technik in allen Ländern schon thätig ist, um ihre Anwendbarkeit ausfindig zu machen, und daß Männer, wie Babbage, sich nicht scheuen, die Ueberzeugung auszusprechen, der menschliche Erfindungsgeist werde nicht säumen, sich Kräfte dienstbar zu machen, mit welchen in Beziehung auf Wohlfeilheit, Ausdehnung, Sicherheit und Anwendbarkeit die Dampfkraft nicht werde in Vergleichung kommen können, und die Zeit sei nicht fern, wo die letztere nur noch ein geschichtliches Interesse haben werde.

Auch auf diesem Wege scheinen die Amerikaner Bahn brechen zu

wollen, wenn anders die neuesten Nachrichten von einer die Anwendung der elektro-magnetischen Kraft betreffenden Erfindung eines dortigen Mechanikers, deren Solidität durch das Zeugniß des berühmten Professors Sylliman verbürgt sein soll, sich bestätigt. Es wird versichert, jene Kraft sei der größten Ausdehnung, wie der größten Reduction fähig, völlig in der Gewalt des Mechanikers, also gefahrlos, überall, besonders auf die Schifffahrt anwendbar, und ohne Vergleichung wohlfeiler als die Dampfkraft.

Was die Dampfschifffahrt für den See- und Flußverkehr, ist die Eisenbahn-Dampfwagenfahrt für den Landverkehr, ein Herkules in der Wiege, der die Völker erlösen wird von der Plage des Kriegs, der Theuerung und Hungersnoth, des Nationalhasses und der Arbeitslosigkeit, der Unwissenheit und des Schlendrians der ihre Felder befruchten, ihre Werkstätte und Schachte beleben und auch den Niedrigsten unter ihnen Kraft verleihen wird, sich durch den Besuch fremder Länder zu bilden, in entfernten Gegenden Arbeit und an fernen Heilquellen und Seegestaden Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu suchen.

Es ist eine beschränkte Ansicht, wenn man blos den Umstand ins Auge faßt, daß der Eisenbahntransport die Preise der Production und Waaren vermindert und folglich dem Consumenten wie dem Producenten materiellen Vortheil bringt.

Schon die geringe Erfahrung, die man während der kurzen Zeit ihrer Existenz gemacht hat, beweist 1) daß sie hauptsächlich zu schleuniger, wohlfeiler und bequemer Fortschaffung der Menschen Dienste leisten und hauptsächlich wegen dieses Vorzugs sich die Gunst aller Classen erworben haben, 2) daß sie in dieser Beziehung der mittleren und untern Classe quantitativ zehn bis zwanzig Mal mehr Dienste leisten, als der oberen und höchsten Classe, 3) daß sie durch schleunige Beförderung von Briefen, Journalen und Büchern wohlthätiger auf die Gesellschaft wirken, als durch jeden andern Waarentransport.

Hieraus geht hervor, daß der Eisenbahntransport mehr geistig als materiell, mehr durch die Menschen als durch die Sachen, mehr auf die productiven Kräfte als auf die Verbreitung der Producte, endlich quantitativ mehr auf die Bildung, das Wohlsein und die Genüsse der producirenden Classen, als der consumirenden zu wirken bestimmt ist.

Um diese Wirkung in ihrem ganzen Umfange anticipiren zu können, stelle man sich vor, alle Länder und alle angesehenen Städte von Europa seien durch Eisenbahnen und Dampfboote unter sich verbunden und in Folge der großen Frequenz derselben einerseits, anderseits in Folge der im Laufe der nächsten 25 Jahre zu erwartenden großen Verbesserungen und Ersparnisse im Transport sei man in den Stand gesetzt, die Fahrtaxen durchgängig um ein $\frac{1}{3}$ niedriger als die in Belgien, nämlich auf 1 gGr. per deutsche Meile für den niedrigsten Platz zu stellen, in welchem Falle eine Reise von 100 deutschen Meilen auf dem niedrigsten Platze 4 Thlr. 4 gGr., auf dem mittleren 6 Thlr. 6 gGr. und auf dem ersten 8 Thlr. 8 gGr. zu stehen käme. Man denke sich ferner, daß die Durchschnittsschnel-

ligkeit der Fahrt sich in kurzer Zeit auf 5 bis 6 deutsche Meilen stellen wird, daß man folglich an Sommertagen bequem 60 bis 75 deutsche Meilen wird zurücklegen können. Nun gehe man alle Classen der Gesellschaft durch und man wird erstaunen über den Einfluß, den ein solches Transportsystem auf die Verbesserung des Zustandes und der productiven Kräfte jedes Einzelnen haben muß. Der Arzt, der Advocat, der Gelehrte, der Künstler wird nun seinen Wirkungskreis auf weitentfernte Städte und Länder ausdehnen können. Ein großer Schauspieler z. B. wird im Stande sein, heute in Berlin, morgen in Hamburg, übermorgen in Hannover aufzutreten. Ein sächsischer Fabrikant, der von Erfindungen hört, die in seinem Fach in Paris und London gemacht worden sind, wird für eine unbedeutende Summe diese beiden Hauptstädte besuchen können und auf der Reise hin und zurück höchstens 5 bis 6 Tage zubringen.

Dem Kaufmann und Fabrikanten wird es unendlich leichter sein, wie bisher, durch Reisen seinen Geschäftskreis und seine Kundschaft zu erweitern, seine Kenntnisse und Begriffe von Sachen und Verhältnissen auszudehnen oder zu berichtigen, gemeinschaftliche Unternehmungen mit Menschen, die an entfernten Orten wohnen, zu verabreden und auszuführen, Differenzen persönlich zu schlichten und sich passende Gehülfen zu verschaffen. Der Bewohner des nördlichen Deutschlands wird sich nun ganz bequem jedes Jahr nach dem südlichen Deutschland begeben können, um dort einen Theil des Sommers zuzubringen. Diese Reisen werden Ankäufe und neue Anlagen, neue Geschäftsverbindungen und Unternehmungen zur Folge haben. Tausende von Geschäftsleuten werden sich einfallen lassen, an verschiedenen von einander entfernten Orten Fabriken und andere Geschäfte zu betreiben. Neue Bücher und Hefte werden mit größerer Schnelligkeit als jetzt die Zeitungen sich über ganz Deutschland verbreiten, und der deutsche Buchhandel wird dadurch an Lebhaftigkeit unermeßlich gewinnen. Landwirthe, die in ihrer Heimath keine vortheilhaften Einkäufe oder Pachtungen zu realisiren vermögen, werden sich mit verhältnißmäßig geringem Zeit- und Kosten-Aufwande in ganz Deutschland nach passenden Ansiedelungen umsehen können. Der Associationsgeist, der in der neuesten Zeit bei uns so kräftig ins Leben getreten ist, wird, nachdem den Capitalisten und Geschäftsmännern der entferntesten Städte Deutschlands Versammlungen zu Verabredung und Controlirung gemeinschaftlicher Unternehmungen so sehr erleichtert sein werden, einen Aufschwung nehmen, von dem man jetzt keine Vorstellung hat.

Ohne Vergleichung wichtiger als in den angegebenen Fällen erscheint aber der Eisenbahntransport, wenn man seine Wirkungen auf die Bildung aller Classen und Stände in Betrachtung zieht. Auch der minder bemittelte Student wird durch denselben in den Stand gesetzt, die berühmtesten Universitäten des In- und Auslandes zu besuchen und die Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Der Handelsdiener wird sich in Person auf den angesehensten Handelsplätzen nach einer Anstellung umsehen können. In der Technik und der Landwirthschaft, wobei so viel auf eigene Anschauung und Beobachtung

ankommt, werden die Deutschen Riesenschritte machen, wenn auch der minder bemittelte Techniker diejenigen Länder und Städte des In- und Auslandes besuchen kann, wo jene Industriezweige, denen er sich besonders gewidmet hat, am vortheilhaftesten betrieben werden. Die Techniker und Landwirthe Deutschlands werden, wie jetzt die deutschen Naturforscher, jährliche Versammlungen halten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß in Folge des erleichterten Verkehrs sich Nationalvereine und Versammlungen für specielle Zweige der Literatur, der Künste und der Industrie bilden, wie z. B. Versammlungen der deutschen Rechtsgelehrten, der Historiker, Nationalökonomen und Staatsgelehrten, der Theologen, Sprachforscher und Erzieher, der Aesthetiker und Schauspieler, der bildenden Künstler, der Tonkünstler, der Mechaniker und mechanischen Fabrikanten, der Chemiker und chemischen Fabrikanten, der Bergleute und Eisenwerksbesitzer, der gelehrten und praktischen Oekonomen, der Forstmänner, der Schaafzüchter, der Seidenzüchter u. s. w. Einer großen gemeinschaftlichen Hauptstadt ermangelnd, worin alle eminenten Talente und Intelligenzen der Nation einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt finden könnten, fühlt das Bedürfniß derartiger Versammlungen und Vereine kerne Nation so sehr als die deutsche. Dieselben werden sich daher auch hier viel großartiger ausbilden, als in England und Frankreich, und sowohl aus diesem Grunde als wegen der geographischen Lage Deutschlands nach und nach europäische Wichtigkeit erlangen.

Eine neue Erfindung ist um so wichtiger und segensreicher, je mehr sie auf das Wohlsein und die Bildung der arbeitenden Classen, also der großen Mehrzahl der Völker wirkt. Nach diesem Maßstabe betrachtet, sind die Eisenbahnen die größte Erfindung der alten und neuen Zeit; sie sind eigentliche Volkswohlfahrts- und Bildungsmaschinen. Nichts ist den Fortschritten des Menschen minder günstig, als ein pflanzenmäßiges Kleben an der Scholle, auf welcher er sein Dasein empfangen hat. Weder sein Geist noch seine körperliche Arbeitsfähigkeit, die zur größeren Hälfte durch die Bildung des Geistes bedingt ist, kann sich entwickeln. Jahrhunderte und Jahrtausende lang, wie man an den asiatischen und afrikanischen Völkern am besten wahrnehmen kann, beharrt er bei denselben Handgriffen, Verfahrungsweisen und Werkzeugen, bei denselben Vorurtheilen und beschränkten Ansichten. Lebt er in kleinen Kreisen, in Dörfern und Landstädten, wie dies der Fall bei der Mehrzahl eines jeden Volkes ist, so fehlt ihm das bessere Beispiel, die Anregung zur Nacheiferung und meistens die Gelegenheit zu erweiterter Thätigkeit. Schlendrian und schläfrige Betreibung jeder Art von Geschäften wird zur allgemeinen Gewohnheit, und die Abhängigkeit von einer geringen Anzahl von Brodherren wirkt lähmend. Die Production ist folglich gering, dem Arbeiter fallen also nur schmale Bissen zu, und diese kümmerliche Nahrung wirkt wieder nachtheilig auf seine Arbeitsfähigkeit. Was die Verpflanzung der Arbeiter, besonders in der Jugend wirkt, ist schon von Jenen erkannt worden, die den Handwerksgesellen das Wandern zur Pflicht machten; daß aber diese wohlthätigen Wirkungen der vielfälti-

gen Ortsveränderung auch auf den Ackerbauer sich erstrecke, erhellt daraus, daß ein junger Feldarbeiter, der aus Deutschland in die nordamerikanischen Freistaaten einwandert, nach Verlauf einiger Zeit noch einmal soviel zu Stande bringt, als früher in seiner Heimath. Einiges davon ist freilich Ursachen zuzuschreiben, deren Entwickelung uns zu weit von unserem Ziele abführen dürfte. Aber das Meiste kommt bestimmt auf Rechnung des Beispiels, der Gewohnheit, der Nacheiferung, der bessern Methoden und Werkzeuge. Mit dieser Ansicht im Einklange steht eine Erfahrung, die man erst vor Kurzem bei dem Bau der Leipzig-Dresdner Eisenbahn gemacht hat. Dort wurde nämlich beobachtet, daß die sächsischen Arbeiter durch das Beispiel von Arbeitern aus dem benachbarten Preußen, die in Folge der Chausseebauten in ihrer Heimath eine besondere Fertigkeit in Erdarbeiten erlangt hatten, in kurzer Zeit sehr bedeutend an Arbeitsgeschick und Thätigkeit gewannen.

Durch den Eisenbahntransport, wie dies ganz klar aus den Wirkungen des Dampfboottransports in England und Nordamerika sich abnehmen läßt, kommt rasche Bewegung und neues Leben in die stillstehende und träge Masse. Es ist dem Arbeiter nun ebenso gut wie den mittleren und höheren Ständen möglich, zu seiner Bildung oder zu Verbesserung seiner Lage zu reisen. Bessere Handgriffe und Methoden werden dadurch allgemein. Das Beispiel größerer Anstrengung, höheren Verdienstes und größerer Genüsse reizt zur Nacheiferung, und Mehrleistung wird zur Gewohnheit. Erscheinungen, wie z. B. die des Hollandgehens in Westphalen, des Ernte-Laufens der Weingärtner am Fuß der schwäbischen Alp nach der Donau u. s. w., werden nun allgemein. Seit man auf den Dampfbooten für einen Schilling von Irland nach England fährt, kommen die Irländer zu Hunderttausenden nach dem letzteren Lande, um zur Heu- und Ernte-Zeit oder in den Minen und Fabriken oder bei neuen Bauten Handlangerdienste zu verrichten. Der Taglöhner, der kleine Bauer und Handwerker in den Dörfern und in den Landstädten, dem es oft Wochen lang an Arbeit fehlt, wird seine Zeit nicht mehr im Müßiggange verbringen, sondern sich nach entfernten Städten oder Gegenden begeben, wo für den Augenblick eine außergewöhnliche Zahl von Arbeitern gesucht wird; und die Lage einer großen Zahl von Gewerbsleuten und Arbeitern wird dadurch bedeutend verbessert werden, daß sie sich mit ihren Familien auf dem Lande ansiedeln und für die Stadt arbeiten oder die Woche über in die Stadt auf Arbeit gehen und den Sonntag im Kreise ihrer Familien zubringen. Ein momentaner Stillstand einzelner Fabriken oder ganzer Fabrikationszweige oder eine Reduction der Zahl ihrer Arbeiter wird bei weitem nicht so verderblich auf diesen Stand wirken, wie bisher, da der Arbeitslose nun viel leichter in entfernten Gegenden einen neuen Brodherrn aufsuchen kann.

Wäre die National-Oekonomie, die uns lehrt, wie die Reichthümer erworben, vertheilt und consumirt werden, eine Wissenschaft, die uns auch unterrichtete, wie die productiven Kräfte erzeugt, aus dem Todesschlafe

erweckt und groß gezogen oder eingeschläfert, gelähmt und getödtet werden, so würde sie uns schon längst den Werth einer mit dem Ackerbau und den Bedürfnissen einer großen Nation im richtigen Verhältniß stehenden Fabrikationskraft für den allgemeinen Wohlstand des Volkes, den Reichthum und die Macht der Nation und für die Pflegung der Wissenschaften und der Volksbildung überhaupt kennen gelehrt haben. Alsdann würden wir auch längst schon von den Systembauern der politischen Oekonomie über die zweckmäßigsten Mittel, eine kräftige und gesunde Fabrik-Industrie emporzubringen, und daß die Heranziehung eines tüchtigen Standes von Arbeitern eines der kräftigsten dieser Mittel sei, belehrt worden sein. Polytechnische Schulen, Preise, Vergünstigungen und Auszeichnungen wirken nur auf den Fabrik-Unternehmer und den Werkführer; nirgends und nie wird aber ein Fabrikzweig zur Blüthe gelangen, wo diese beiden eines geschickten, einsichtsvollen, fleißigen, fertigen und durch und durch eingeübten Standes von Arbeitern ermangeln. Weise Regierungen und einsichtsvolle Fabrikanten werden also vor Allem trachten, die Classe der Arbeiter zu veredeln, wie der Gärtner die Bäume veredelt. Sie werden einheimische Arbeiter nach fremden Ländern schicken, wo die verschiedenen Fabrikzweige im höchsten Flore stehen, oder fremde, durch ausgezeichnete Leistungen sich empfehlende Arbeiter in ihren Dienst ziehen. Diese Maßregel, durch welche die Nordamerikaner, denen freilich die geschicktesten Arbeiter von selbst zugelaufen sind, im Laufe der verflossenen 15 Jahre eine unermeßliche Fabrik-Industrie großgezogen haben, wird mit Hülfe der Eisenbahnen und Dampfboote nach einem großen Maßstabe zur Ausführung gebracht werden können.

Die schnelle Beförderung von Briefen, Journalen und Schriften wirkt eben so mächtig auf die Beförderung der Wissenschaften und Künste und auf die productiven Kräfte jeder Art, wie das erleichterte Reisen, zumal wenn mit größerer Schnelligkeit der Beförderung auch größere Wohlfeilheit des Porto verbunden sein wird. Briefliche Verhandlungen jeder Art werden mit 4 bis 6 Mal größerer Schnelligkeit abgemacht werden können als bisher. In Leipzig wird man auf einen hamburger Brief, wenn er heute früh abgeht, morgen Abend Antwort erhalten. Wenn in Hamburg Morgens früh ein Schiff einläuft, so wird man noch an demselben Tage in Leipzig davon in Kenntniß gesetzt sein, und am zweiten Tage können die damit angekommenen Güter in Leipzig eintreffen. Diese schnelle Communication zwischen den Seehäfen und den Binnenstädten wird für die Fabrikation, den Ackerbau und den Verkehr überhaupt von den wohlthätigsten Folgen sein. Der Landwirth im Innern kann nun jeden Aufschlag des Getreides in fremden Häfen benutzen, der Fabrikant kann die rohen Stoffe regelmäßig und in kleinen Parthien beziehen und in gleicher Weise seinen Absatz einrichten; er wird also mit dem nämlichen Capitale ungleich größere Geschäfte machen.

Durch die neuen Transportmittel wird der Mensch ein unendlich glücklicheres, vermögenderes, vollkommeneres Wesen. Er, dessen Thä-

tigkeit und Kraft zuvor auf einen engen Kreis beschränkt war, vermag sie nun auf ganze Länder und Meere und auf entfernte Welttheile auszudehnen, und eine Masse von Wohlthaten, die bis jetzt nur Wenigen zu Theil geworden, werden durch sie dem ganzen Publicum in einem weit vollkommeneren Grade erreichbar. Man verliert sich in's Unendliche, wenn man über die Wirkungen und Wohlthaten dieser Göttergeschenke nachdenkt; sie erstrecken sich auf alle menschlichen Zustände von den tausend kleinen der Individuen und Familien, bis auf die großartigen ganzer Völker und Länder, bis auf die Interessen der gesammten Menschheit.

Wie vieler Kummer wird nicht erspart, wie viele Freuden werden nicht gewonnen, wenn entfernte Verwandte und Freunde sich mit Blitzesschnelle von ihren Zuständen und Begegnissen Nachricht geben können, und ihnen das Wiedersehen um so viel leichter erreichbar ist.

Wie viele Schmerzen werden nicht gestillt, wenn auch der minder Bemittelte durch Zerstreuung und Luftveränderung, durch die regelmäßige und sanfte Bewegung der Dampfwagen, durch die Reisen nach einer Heilquelle oder in's Seebad, durch Versetzung in ein milderes Klima oder in die frische Bergluft die verlorene Gesundheit, ohne die er sich und seiner Familie den Lebensunterhalt nicht zu erwerben im Stande ist, für eine Reihe von Jahren wieder restauriren kann, während er bei den jetzigen Transport-Verhältnissen aus Mangel an Mitteln, oder weil er die Beschwerlichkeiten der Reise, zumal das Nachtfahren, nicht ertragen kann, mit seiner Familie elendiglich verkümmern muß.

Wie vieler Sorgen werden nicht die Eltern überhoben, wenn ihnen nun ein so weiter Kreis eröffnet ist, um den Kindern, die ihren Vermögensumständen und Wünschen und den Anlagen und Neigungen der Kinder entsprechende Bestimmungen zu geben.

Um wie viel leichter werden diejenigen, die in ihrer Heimath kein zureichendes Auskommen finden und die hier dem gemeinen Wesen zur Last fallen, sich und ihre Familien in andere Gegenden, Länder und Welttheile versetzen, um dort eine neue und glücklichere Existenz zu gründen.

Wie unendlich wird die Cultur der Völker gewinnen, wenn sie in Massen einander kennen lernen und ihre Ideen, Kenntnisse, Geschicklichkeiten, Erfahrungen und Verbesserungen sich wechselseitig mittheilen.

Wie schnell werden bei den cultivirten Völkern Nationalvorurtheile, Nationalhaß und Nationalselbstsucht besseren Einsichten und Gefühlen Raum geben, wenn die Individuen verschiedener Nationen durch tausend Bande der Wissenschaft und Kunst, des Handels und der Industrie, der Freundschaft und Familienverwandtschaft mit einander verbunden sind.

Wie wird es noch möglich sein, daß die cultivirten Nationen einander mit Krieg überziehen, wenn die große Mehrzahl der Gebildeten mit einander befreundet sind, und wenn es klar am Tage liegt, daß im glücklichsten Fall der Krieg den Individuen der siegenden Nation hundert Mal mehr Schaden als Nutzen verursacht.

Da Landesvertheidigung und Krieg in der Culturgeschichte der Menschheit, wie in den Verfassungs- und Administrationsverhältnissen der Staaten bisher eine so wichtige Rolle gespielt haben und noch lange spielen werden, und da es am Tage liegt, daß die neuen Transportmittel Folgen haben müssen, welche die der Erfindung des Schießpulvers in Beziehung auf persönliche und staatliche Zustände an Wichtigkeit weit übertreffen, so wird der Zweck dieses Werks erheischen, daß wir die Ansichten, die wir bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand ausgesprochen haben und die unseres Wissens noch nicht widerlegt worden sind, an dieser Stelle mittheilen.

Ein vollständiges, auf das ganze Territorium einer großen Nation ausgedehntes Eisenbahnsystem stellt sich jedem denkenden Menschen als eine Maschine dar, welche geeignet ist, die Vertheidigungskräfte dieser Nation auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erheben. Schon die Bedürfnisse des Verkehrs in Friedenszeiten werden die Anschaffung und Unterhaltung eines Fahr-Apparats nöthig machen, der zu Transportirung großer Truppenmassen zureichend ist. Nehmen wir aber auch an, daß der Staat zur Ergänzung einen eigenen Fahrapparat vorräthig halte, so werden doch die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten desselben in Vergleichung mit den Vortheilen, die dadurch erzielt werden, nicht allzugroß erscheinen. Auf einem einfach gebauten Wagen mit doppeltem Boden, der ungefähr 500 Thaler kosten dürfte, werden im Durchschnitt 50 Soldaten mit Armatur Platz finden. Eine Maschine, die 10,000 Thaler kostet, wird ungefähr 10 solcher Wagen oder 500 Menschen ziehen. Die Anschaffungskosten eines Apparats zur Bewegung von 100,000 Mann, nämlich von 200 Maschinen und 2000 Wagen, werden also auf 3 Millionen Thaler zu stehen kommen. Würden aber auch diese Anschaffungskosten auf das Fünf- oder Zehnfache der berechneten Summe gestellt, so erschienen sie doch im Verhältniß zu den übrigen Sätzen des Militair-Budgets als gering, wenn man berücksichtiget, wie viele Jahre lang der Apparat Dienste leisten kann. Dabei müssen wir aber die obige Bemerkung wiederholen, daß der in Friedenszeiten Dienste leistende Apparat zur Kriegszeit requirirt werden kann, und der Staat nur einen Ergänzungsapparat anzuschaffen hat. Wahrscheinlich aber werden die Staaten, welche die Eisenbahn-Anlagen nicht auf eigene Rechnung unternehmen, mit den einzelnen Compagnien über die Anschaffung und Unterhaltung eines Ergänzungsapparates für militairische Zwecke Contracte abschließen, auf welche Weise, da der Apparat zur Friedenszeit nicht müßig stehen dürfte, die Staaten noch viel wohlfeiler zum Zwecke kämen.

Wenn die Menschen in so großen Massen transportirt werden, so darf man auch die gewöhnlichen Fahrtaxen für den Transport der Reisenden nicht als Norm aufstellen. Nicht nur werden bei'm Militairtransport die Zugkosten viel wohlfeiler kommen, da man volle Ladungen hat, sondern die Compagnien werden sich auch mit geringeren Profiten begnügen müssen, zumal wenn ihnen der gewöhnliche Transport schon reich-

liche Dividenden bringt. Weise Regierungen werden sich schon bei der Anlage in dieser Beziehung vortheilhafte Bedingungen stipuliren. Wo aber, wie in Belgien, der Staat selbst Eigenthümer und Administrator der Eisenbahnen ist, dürften zu Kriegszeiten nur die Zugkosten und Reparaturen in Anschlag zu bringen sein. Jedenfalls ist anzunehmen, daß dieser Transport für ungefähr 6 Pf. per deutsche Meile à Person zu bewerkstelligen ist, wonach also der Transport eines Armeecorps von 100,000 Mann, excl. des groben Geschützes u. s. w., auf eine Strecke von 100 Meilen nicht höher als auf ungefähr 200,000 Thaler zu stehen käme.

Durch die Bedürfnisse des Personenverkehrs und der Industrie und durch die Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen werden sich die Eisenbahnsysteme aller großen Continental-Nationen netzartig gestalten, so daß sie von den Hauptstädten nach den Hauptgrenz-Punkten ausstrahlen. Die Regierung wird also in der kürzesten Frist aus den entferntesten Gegenden des Reichs Streitkräfte in der Hauptstadt sammeln und dieselben nach den vom Feinde bedrohten Punkten werfen können. Mit eben so großer Leichtigkeit wird sie Artillerie, Munition und Proviantvorräthe concentriren und den verschiedenen Armeecorps nachsenden. Die Heerzüge werden das Innere des Landes durch Einquartirungen, Vorspann u. s. w. nicht erschöpfen oder die Straßen ruiniren, bevor sie zur Grenze gelangen. Die Truppen selbst werden ihre besten Kräfte nicht auf Märschen erschöpfen, bevor sie in's Treffen kommen. Auf dem Wagen ausgeruht, werden sie bei ihrer Ankunft auf dem Kampfplatze am besten im Stande sein, sich mit dem Feinde zu messen, und haben sie ihn auf einem Punkte zurückgeschlagen, so können sie am zweiten oder dritten Tage nach der Schlacht auf einem andern entfernten Punkte mit gleichem Erfolge verwendet werden. Verwundete und Kranke schafft man nun mit der größten Schnelligkeit und Schonung in die Lazarethe im Innern. Man braucht nicht Monate und Jahre, um eine Armee zum Behufe der Vertheidigung zu sammeln, nicht Beobachtungsarmeen Jahre lang mit großen Kosten an den Grenzen aufzustellen. Und so leicht und wenig kostspielig es ist, eine Armee auf die Beine zu stellen und nach den bedrohten Punkten zu werfen, so leicht ist es nach beendigtem Kriege, sie aufzulösen und jeden wieder nach seiner Heimath zu versetzen.

Im schönsten Lichte stellen sich uns aber diese Wirkungen dar, wenn wir bedenken, daß die angeführten Vortheile fast ausschließlich der Vertheidigung zu Statten kommen, indem es ohne Vergleich leichter sein wird, defensiv, und ohne Vergleich schwerer als bisher, offensiv zu agiren.

Die netzartige concentrische Form des Eisenbahnsystems mit allen ihren Vortheilen in Herbeischaffung und Sammlung frischer Streitkräfte mit dem ganzen Fahrapparate kommt nur der angegriffenen Nation zu Statten, der Feind dagegen kann nur auf einer oder auf wenigen Linien vorrücken. Je weiter er sich aber vorwärts wagt, desto gefährlicher wird seine Stellung, indem jeder Schritt, um welchen er

dem Centrum näher rückt, die Gefahr vermehrt, von den auf den übrigen Linien herbeiströmenden Streitkräften eingeschlossen zu werden. Da es nicht schwer sein dürfte, von Strecke zu Strecke die Eisenbahnen durch Vertheidigungswerke zu decken, die es möglich machten, den Feind so lange aufzuhalten, bis neue Streitkräfte angelangt wären, und da durch streckenweisen Aufbruch der Bahn der Feind abgehalten würde, mit derselben Schnelligkeit nachzurücken, womit die Vertheidigungskräfte sich zurückzögen, so dürfte es der angegriffenen Nation möglich sein, dem Feind immer wieder frische Armeen entgegenzustellen und ihm jeden Tag ein neues Treffen zu liefern, während dieser seiner Seits sich nicht in gleich günstiger Lage befände, die erlittenen Verluste von Tag zu Tag wieder zu ersetzen. Um Alles mit einem Worte zu sagen, ein vollständiges Eisenbahnsystem wird das ganze Territorium einer Nation in eine große Festung verwandeln, die von der ganzen streitbaren Mannschaft der angegriffenen Nation mit der größten Leichtigkeit, mit dem geringsten Kostenaufwand und den geringsten Nachtheilen für das Land vertheidigt werden kann.

Die erste und größte Wirkung der Eisenbahnsysteme in dieser Beziehung ist demnach die, daß die Invasionskriege aufhören; es kann nur noch von Grenzkriegen die Rede sein. Da aber die Erfahrung bald lehren wird, daß Grenzkriege, deren Siege nicht bis in's Innere verfolgt werden können, sich als zweck- und erfolglose Raufereien im Großen darstellen, so dürften die europäischen Continental-Nationen sofort zur Ueberzeugung gelangen, wie es für Alle am klügsten wäre, wenn sie in Friede und Freundschaft neben einander wohnten und bei entstehenden Differenzen nur den Forderungen des Rechts und der Vernunft Gehör gäben. So wird das Eisenbahnsystem aus einer Kriegsmilderungs-, Abkürzungs- und Verminderungs-Maschine am Ende gar eine Maschine, die den Krieg zerstört und alsdann der Industrie der Continental-Nationen dieselben Vortheile gewährt, welche England seit vielen Jahrhunderten aus seiner insularischen Lage erwachsen sind, und denen jenes Land zum großen Theil den jetzigen hohen Stand seiner Industrie zu verdanken hat. Der zweiten Generation würde nicht mehr zerstört, was von der ersten gebaut worden ist, so daß die dritte wieder von vorn anzufangen hätte zu bauen; jede würde das Werk der Civilisation da fortsetzen, wo die vorige aufgehört hat, und es der folgenden zur Weiterbildung überliefern.

Anders stellten sich freilich die Verhältnisse, wenn nur eine einzige Nation auf dem europäischen Continent sich dieser mächtigen Vertheidigungs-Maschine versicherte. Zehn Mal stärker als zuvor in ihrer Vertheidigung gegen alle sie umgebenden Nationen, wäre sie zehn Mal furchtbarer in ihren Angriffen. Sie stände ganz in dem Vortheil einer ungeheuer großen, stark besetzten, mit Proviant, Munition und Artillerie wohlversehenen, mit zahlreichen Forts umgürteten Festung, dem unvertheidigten Lande gegenüber. Aus diesem Grunde liegt es eben so wenig in unserer freien Wahl, ob wir uns der von den Fortschritten

der Zeit gebotenen neuen Vertheidigungsmittel bedienen wollen oder nicht, als es in der freien Wahl unserer Vorväter lag, ob sie Pfeil und Bogen mit dem Feuergewehr vertauschen wollten oder nicht. Wie sie, wenn ihre Feinde sich des Feuergewehres bedienten, sich genöthigt sahen, diese Waffe gleichfalls zu ergreifen, sind auch wir nicht blos durch Rücksichten für unseren Handel und unsere Industrie, sondern durch höhere Rücksichten für unsere Nationalsicherheit und Unabhängigkeit gezwungen, uns der Wohlthaten der neuen Erfindung zu bemächtigen. Jede Meile Eisenbahn, die eine benachbarte Nation früher fertig hat als wir, jede Meile, die sie mehr besitzt als wir, gibt ihr in militairischer Hinsicht ein Uebergewicht über uns.

So will es das Schicksal der stehenden Heere: sie sollen erst wetteifern mit einander im Bau der Maschine, durch welche sie allesammt dermaleinst den Todesstoß empfangen, sollen mit dem Handel, den Gewerben und dem Ackerbau gemeinschaftlich Hand an's Werk legen, um die Berge abzugraben und die Thäler auszufüllen, sollen mit Hülfe dieser großen Schöpfung zum höchsten Grad ihrer Ausbildung gelangen, dann aber mitten in ihrer schönsten Glorie das Haupt senken und sich zu ihren Vorgängern, den gepanzerten Ritterschaaren, in's Grab legen. Beerbt sollen sie werden von dem Bürger-Militair. Ihm sollen sie ihre wissenschaftlich gebildeten Officiere hinterlassen, die aber alsdann den Charakter des Bürgers mit dem des Militairs vereinigen werden. Den Seidenwürmern und den Spinn- und Webe-Maschinen sollen ihre Casernen als Legate anheim fallen. Bis aber dieses Schicksal in Erfüllung geht, mögen wohl Jahrhunderte verfließen.

Gegen die Brauchbarkeit des Eisenbahntransports für militairische Zwecke ist wenig Erhebliches eingewendet worden. Ueberhaupt ist es zu verwundern, wie wenig die Sache die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der gebildeten Militairs, deren Anzahl in allen Ländern doch so groß ist, bis jetzt in Anspruch genommen hat. Diese Gleichgültigkeit gegen eine Sache, die doch schon in der nächsten Zukunft einen unermeßlichen Einfluß auf die Kriegführung ausüben dürfte, geht in Frankreich sogar soweit, daß, als vor Kurzem in der Deputirtenkammer eine allgemeine Debatte über die Eisenbahnen statt hatte, diese Seite des Gegenstandes kaum leicht berührt wurde. Nur die östreichische militairische Zeitung hat darüber ein ernstes Wort gesprochen und zwar in unserem Sinne.

Auf die Vortheile, welche der Staat in seiner Gesammtheit von einem vervollkommneten Transportsystem, wie es der gegenwärtige Zustand der Mechanik und der Cultur möglich macht und fordert, werden wir zu sprechen kommen, wenn wir erst nachgewiesen haben werden, wie die Vervollkommnung und Vermehrung der Transportmittel auf die Verminderung der Preise, auf die Vermehrung der Producte und die Erleichterung der Consumtion, also zunächst auf die Beförderung der materiellen Interessen wirkt.

Ueberall, wo entweder ein von Natur schon bestehender oder durch die Kunst geschaffener wohlfeiler und leichter Transport besteht, gewahren

wir, daß Production und Consumtion, Bevölkerung und allgemeiner Wohlstand ohne Vergleich größer sind, als in Ländern, die nur unvollkommene Communicationsmittel besitzen, wie verschwenderisch sie auch übrigens von der Natur begabt sein mögen.

Der erleichterte und wohlfeilere Transport vermindert die Preise zum Vortheile des Consumenten sowohl als des Producenten, die sich nun in die Ersparnisse theilen. Dadurch entsteht größere Nachfrage und Consumtion, und alle Zweige der Industrie entfalten sich in gleichem Verhältniß.

Beobachten wir, um die Sache anschaulicher zu machen, die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Producenten und Consumenten in Stadt und Land, Gebirg und Thal, Provinz und Provinz.

Die Gewerbsleute in der Stadt leben von den Producten, die ihnen das umliegende Land zuführt, und bezahlen mit ihren Fabrikaten. Wird nun dieser Tausch durch wohlfeilere Frachten befördert, so gewinnen nicht nur die in dem Verkehrkreis der Stadt lebenden Landwirthe, sondern dieser Verkehrkreis wird auch nach Maßgabe der Transport-Erleichterung erweitert. Man wird mehr Lebensmittel und Rohstoffe in die Stadt zu Markte bringen, und die Nachfrage nach Fabrikaten wird in gleichem Verhältniß steigen. Stadt und Land werden sich also wechselseitig durch Vermehrung ihrer Zufuhr und ihres Absatzes bereichern.

Die Niederung producirt vorzüglich Getreide, die Gebirgsgegend Brenn- und Bauholz, Steinkohlen u. s. w. Die natürlichen Reichthümer des Gebirges haben aber wenig Werth, so lange sie nicht durch wohlfeile Transportmittel sich einen weiten Markt verschaffen können. Die Getreide-Production des Landwirthes auf sterilem Lande, das zur Gras- oder Holzpflanzung vortrefflich gelegen wäre, welches er aber aus Mangel an vortheilhaftem Absatz seiner Steinkohle, seines Holzes und aus Mangel an Mitteln, das durch die Transportkosten vertheuerte Getreide der Ebene zu kaufen, als Ackerfeld benutzt, gewährt nur einen dürftigen Reinertrag. Dagegen pflanzt der Bewohner der Niederung auf eben so unnützliche Weise Holz, wo Getreide wachsen könnte, weil er für letzteres keinen Absatz hat. Ein Canal oder eine Eisenbahn wird die Niederung auf die vortheilhafteste Weise mit Brennholz, Steinkohle u. s. w. versorgen und der Gebirgsgegend das wohlfeile Getreide der Niederung zuführen. Beide Theile werden doppelt gewinnen.

Die eine Provinz besitzt Ueberfluß an Getreide, die andere an Bauholz, die dritte an Wein und Obst, die vierte an Bergwerksproducten, die fünfte an Schaafen und Wolle, die sechste an Hornvieh, Butter und Käse, die siebente an Flachs und Hanf, die achte an Tabak, Oel und Farbe, Pflanzen u. s. w., die neunte an Fischen und Producten der See. Die eine Stadt oder Gegend fabricirt Ueberfluß an Wollenwaaren, die andere an Baumwollenzeugen, die dritte an Leinwand, die vierte an Leder u. s. w. Kurz in großen Reichen sind die Productionen wie die Preise so unendlich verschieden, daß, im Fall sie früher nur gewöhnliche Landstraßen, eine kümmerliche Flußschifffahrt und gar keine oder doch nur unbedeutende Canäle besaßen, ein vollkomme-

nes Transportsystem, wie es der gegenwärtige Stand der Mechanik ermöglicht, auf ihre Production Wunder wirken muß.

Mit Hülfe eines solchen Systems wird jede Nation die Gewerbsproduction und die Zahl der gewerblichen Bevölkerung, mit der Urproduction und der Zahl der damit beschäftigten Bevölkerung, zum unermeßlichen Vortheil ihres Nationalreichthums, in ein richtiges Verhältniß, das heißt in's Gleichgewicht stellen.

Sie wird die Theilung der Arbeit, die schon in den einzelnen Städten und Gegenden Wunder wirkt, im Großen effectuiren. Jede einzelne Provinz oder Stadt, die mit dem Absatz ihrer Surplus-Producte zuvor auf ihre nächsten Nachbarn beschränkt war, wird nun ihren Absatz auf alle Provinzen des Reichs oder doch auf einen ungleich größeren Theil derselben ausdehnen, und jede wird ihre Productions- und Consumtionsfähigkeit in gleichem Verhältnisse mit der Erweiterung ihres Marktes vermehrt sehen, einestheils, indem sie sich nun vorzugsweise denjenigen Productionszweigen widmen kann, in welchen sie entweder durch die besondere Begünstigung der Natur oder wegen längst erworbener Erfahrung, Uebung und Geschicklichkeit ihrer damit beschäftigten Bewohner vor andern excellirt, anderntheils, weil sie diejenigen Gegenstände, die sie zuvor mit geringerem Vortheile selbst producirte, nunmehr zu weit wohlfeileren Preisen von andern Provinzen beziehen kann.

Diese Erweiterung des Marktes und ihr Einfluß auf die Productions- und Consumtionsfähigkeit der Nation wird aber um so kräftiger auf die Vermehrung des Nationalreichthums und den allgemeinen Wohlstand wirken, 1) jemehr die Transportgegenstände im Verhältniß zu ihrem Werthe in's Gewicht fallen, 2) jemehr dieselben neben der vorerwähnten Eigenschaft Gegenstand der Consumtion aller oder doch der zahlreichsten Volksclassen sind, 3) je unentbehrlicher und nützlicher sie sind zu Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse der Nation und zum Behuf der Reproduction, 4) je mehr sie neben allen vorerwähnten Eigenschaften einzelnen Provinzen und Gegenden von der Natur ausschließlich zugetheilt worden.

In Beziehung auf die nationalökonomische Wichtigkeit des blos wohlfeilen Gütertransports wird sich also die Rangordnung der verschiedenen Artikel ungefähr auf folgende Weise stellen: Steinkohle, Eisenstein und Eisen, Salz, Torf, Brenn- und Bauholz, Kartoffeln und Getreide, Schlachtvieh, Kalk, Gyps und Dünger, Bausteine und Sand, sonstige Mineralien, Gerber-Rinde, Heu und Stroh, Flachs und Hanf, grobe Wolle, Rohleder, Eisen- und Holzfabrikate, Bier und Branntwein, Talg und Oel, Tabak und Farbekräuter, Wein und feine Wolle, grobe Wollen- und Baumwollenwaaren, sonstige leichte Fabrikate des nothwendigen Verbrauchs, Luxusartikel aller Art, Seidenzeuge, Spitzen und Juwelen.

An keinem Transportartikel bewährt sich der Nutzen des wohlfeilen Transports so sehr, als an der Steinkohle. Um denselben nach seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, müssen wir ein specielles Bei-

spiel anführen. Vor ungefähr 40 Jahren ward Anthracit oder Kohlen-Blende in den blauen Bergen von Pennsylvanien gefunden, aber man wußte sie so wenig zu benutzen als im westlichen Frankreich und in Wales, wo sie ebenfalls in großer Menge gefunden wird. Ein speculativer Amerikaner fand einige Zeit nachher, daß man nur dem Feuer einen möglichst starken Zug verschaffen müsse, um dieses Brennmaterial für die meisten Zwecke zum nützlichsten von allen andern zu erheben. Man bohrte und fand das ganze Gebirge in einer Länge von 200 und in einer Breite von 75 Meilen angefüllt von diesem Mineral. Aber das Gebirge war wenig bevölkert, die benachbarten Ackerbauern, da sie für ihren eigenen Ueberfluß an Holz keinen Absatz finden konnten, fühlten kein Bedürfniß, dieses Brennmaterial zu kaufen und wegen der sehr mittelmäßigen Chausseen und der sehr schlechten Flußschifffahrt auf der Schuylkill kam der Transport einer Tonne dieser Kohle nach Philadelphia auf 20 Dollars zu stehen, nämlich auf das Doppelte derjenigen Summe, wofür in dieser Stadt eine Tonne der vortrefflichsten englischen Steinkohle zu haben war. Man fuhr also fort, in Philadelphia und Neu-York Holz zu brennen, das von den Küsten von Süd- und Nord-Carolina gekommen war, und Steinkohle wohlfeil zu finden, die über 3000 Meilen weit aus England herübergebracht werden war, nachdem sie auf den dortigen Eisenbahnen und Canälen schon einen Weg zurückgelegt hatte, der beinahe so groß war, als der von Philadelphia nach den blauen Bergen. Der Schatz blieb also noch viele Jahre lang ungehoben, bis man endlich auf den Gedanken kam, einen Lateral-Canal an der Schuylkill anzulegen, ein Unternehmen, das in kurzer Zeit mehre andere mit ihm concurrirende zur Folge hatte, nämlich den Lehigh-, Morris- und Delaware-Canal und den Hudson- und Delaware-Canal. Im Jahre 1821 wurden die ersten Tausend Tonnen Steinkohlen aus den blauen Bergen nach Philadelphia geführt; im Jahre 1836 stieg der Transport aller Steinkohle aus den blauen Gebirgen nach Philadelphia auf 5 bis 600,000 Tonnen oder 10 bis 12 Millionen Centner. Bisher betrug die jährliche Zunahme der Production und Consumtion zwischen 20 — 33 pCt. und man berechnet, daß sie in den nächsten 10 bis 15 Jahren bis auf 5 Millionen Ctr. steigen wird. Gegenwärtig beträgt der Werth dieser Steinkohlen-Production 3 bis 4 Millionen Dollars und in 15 Jahren wird er auf 15 bis 20 Millionen Dollars steigen. Alles dieses ist aus dem Nichts hervorgerufen worden. Und doch ist dieses nur der kleinere Theil der Wirkungen des durch jene Canäle geschaffenen Reichthums. Die Production der Steinkohle hat einer Menge kleiner Städte das Dasein gegeben und die Seestädte bedeutend vergrößert. Eine Menge kleiner und großer Eisenbahnen sind dadurch entstanden. Der Canaltransport beschäftigt gegenwärtig schon über 1000 Boote und 500 Küstenfahrer. In dem Bereiche dieses Transportes sind unzählbare Fabriken, Dampfwerke und Gewerbe aller Art aufgekommen, wie z. B. Ziegeleien, welche alle ohne die Canäle nicht entstanden wären. Die Anthracit wird bereits zur Dampfschifffahrt verwendet, und ohne sie

wäre das Holz so theuer geworden, daß dieses Transportmittel wesentlich dadurch beeinträchtigt worden wäre. Die Landwirthe in den Niederungen haben dadurch auf zehnfache Weise gewonnen. Da sie nun ein wohlfeiles Brennmaterial regelmäßig von ferne beziehen konnten, so hatten sie nicht mehr nöthig, ihren Brennholz-Bedarf auf einem Boden zu pflanzen, der auf Getreidefrüchte oder Futterkräuter benutzt, ihnen einen ohne Vergleich höheren Reinertrag gewährte. Sie schlugen daher ihre kleinen Wälder größtentheils nieder, brannten mit dem Holz Kalksteine, die sie vermittelst der Canäle von ferne her wohlfeil beziehen konnten, düngten damit ihre Felder und verdoppelten ihre Production. Vermittelst des Canals führten sie ihre Producte theils den in den Steinkohlen-Revieren lebenden Arbeitern, theils den Seestädten zu. Ein anderes Düngungsmittel, Gyps, welches als Ballast aus Frankreich nach den Seestädten gebracht wird, konnten sie nun als Rückfrachten der Canalboote 6 Mal wohlfeiler beziehen wie früher. Das Kalkbrennen setzten sie später mit Hülfe der Steinkohlen fort, und die dadurch bewirkte Productionsvermehrung wird bleibend sein. Seesalz, Eisen-Geräthschaften, Maschinen aller Art, kurz Alles, was auf die Vermehrung ihrer Production und ihrer Genüsse Einfluß hat, beziehen sie nun viel wohlfeiler. Mit der Verdoppelung ihrer Production verdoppelte sich auch der Capitalwerth ihrer Ländereien.

Eine Uebersicht der Güterbewegung auf dem Erie-Canal von 1834 wird die Einwirkungen der Canäle auf die verschiedenen Productionszweige specieller nachweisen: Mehl 1,157,059 Faß (à 198 Pfd.), Weizen 1,197,304 Bushel (à 60 Pfd.), sonstiges Getreide 402,216 Bush, Salz 70,060 Faß, gesalzenes Fleisch 39,888 Faß, Pottasche 30,502 Faß, Breter und Bauholzstücke 38,290,991 Fuß, starkes Bauholz 1,522,637 Fuß, Schindeln 41,061 Tausende, Kalk 6105 Faß, Kalk- und Bausteine 166,197 Centner, Thon und Lehm 23,511 Centner, Roheisen 20,051 Centner, Gyps 106,150 Centner, Faßtauben 10,416,705, Brennholz 5383 Klafter, Butter und Fett 44,990 Ctr., Steinkohlen 45,519 Ctr., grobe Wolle 11,352 Ctr., Schiffszwieback 349,303 Faß, Klee- und Grassaamen 21,445 Ctr., Käse 31,731 Ctr., Hopfen 4875 Ctr., Branntwein und Alkohol 1,461,051 Gallonen (à 5 Bouteillen), Hausgeräthschaften 106,728 Ctr., getrocknete Früchte 503 Ctr., Eisenwaaren 14,392 Ctr., Blei 303 Ctr., Flachssaamen 12,211 Ctr., Tabak 5388 Ctr., Hanf 17,658 Ctr., Aepfel 729 Bushel, Kartoffeln 4809 Bushel, Bohnen und Erbsen 29,486 Bushel, Bier 638 Faß, Cider 338 Faß, Pelzwaaren 399,832 Pfd., Baumwolle 77,891 Ballen, Kaufmannsgüter 1,407,739 Ctr. Gering angeschlagen betrug der Werth dieser Handelsgegenstände 30 Millionen Dollars. Ohne den Canal wäre wahrscheinlich nicht der vierte Theil derselben producirt und consumirt worden, da die wenigsten von den angeführten Artikeln eine weite Landfracht vertragen. Gouverneur Clinton schätzte schon im Jahr 1826 die Vermehrung des Werthes an landwirthschaftlichem und städtischem Eigenthum längs dieser Canallinie auf 100 Millionen Dollars, und wahr-

scheinlich würde jetzt eine Abschätzung weit über die doppelte Summe herausstellen.

Die Anlagekosten des Canals betrugen 7,800,000 Dollars, sind aber längst wieder ersetzt, und dem Staate ist eine reine Revenue übrig geblieben, die bereits 1 Million Dollars übersteigt und noch lange wachsen wird. Der Canal war im Jahre 1834 kaum 12 Jahre in vollem Gange, und sein Transport vermehrte sich immer bedeutend und wird sich noch lange vermehren, so, daß sein Einfluß auf das künftige Wachsthum der Production und des Reichthums nicht zu ermessen ist.

Von 1833 bis 1834 betrug die Vermehrung der Transporte an Mehl 189,246 Faß, gesalzenem Fleisch 11,969 Faß, Salz 7200 Faß, Pottasche 994 Faß, Weizen 21,881 Bushel, Schiffszwieback 48,785 Faß, allerlei Getreide 99,638 Bushel, Klee- und Grassaamen 6839 Ctr., Käse 13,152 Ctn., Hopfen 434 Ctn., Steinen aller Art 78,146 Ctr. u. s. w. Der Transport der meisten Artikel vermehrte sich also in einem Jahre um 10 bis 20 pro Ct., und es ist berechnet worden, daß dieser Canal nach Verfluß von wenigen Jahren den sich ihm darbietenden Transport nicht mehr wird erschwingen können, weßhalb auch eine bedeutende Vergrößerung desselben bereits beschlossen worden ist.

Aus der vorstehenden Specification ergibt sich, daß der Neu-York- und Erie-Canal hauptsächlich für den Transport landwirthschaftlicher und forstlicher Producte bestimmt ist. Mehl, Getreide aller Art, gesalzenes Fleisch, Kleesaamen, Butter und Käse, Zwieback, Kalk und Gyps, Branntwein, Hanf und Taback, Pottasche und Bauholz, Salz u. s. w. sind hier die Hauptgegenstände. Der Transport an Steinkohlen und Brennholz erscheint als unbedeutend, weil jeder Landwirth im Westen noch genug eigenes Holz besitzt, die Städte im Westen und am Canal noch von den benachbarten Landwirthen mit Brennholz versehen werden, die atlantischen Städte aber ihr Brennmaterial aus den Steinkohlengruben von Pennsylvanien beziehen. Später, wenn die Wälder längs des Canals vollends ausgerodet sind, werden auch diese Gegenden große Quantitäten pennsylvanischer Steinkohle vermittelst desselben beziehen, und dann erst wird der Transport sehr bedeutend und wegen Gleichstellung der Frachten von Osten nach Westen mit den westöstlichen vortheilhaft werden. Wie sehr aber dieser Canal die gewerbliche Industrie befördert, erhellt aus dem sehr bedeutenden Transport an Wolle und Baumwolle und an Kaufmannswaaren. Die Maße von Producten und Rohstoffen, die aus dem Westen nach dem Osten und von Fabrikaten, die aus dem Osten nach dem Westen gehen, erklären zureichend den Wohlstand der Landwirthe im Westen und das Wachsthum der atlantischen Städte an Bevölkerung, Umfang und Reichthum.

Unbedeutend ist dieser Canal in Beziehung auf die Eisenproduction, die in der Industrie eine so große Rolle spielt, und wobei erleichterter Transport, zumal in denjenigen Ländern, die nicht wie England die drei Haupterforderniße derselben, Eisensteine, Steinkohle und Kalk, aus den nämlichen Schachten zu Tage fördern, Hauptbedingung ist. Durch die

Natur ist Neu-York in Beziehung auf diese Mineralien wenig begünstigt. Dagegen treten in Pennsylvanien, Maryland und Virginien, die unerschöpfliche Naturvorräthe dieser Art besitzen, die Wirkungen des Canal- und Eisenbahn-Transports auf die Eisen-Production in so überraschender Weise hervor, daß man sich getraut, im Laufe von 25 Jahren die Engländer, die jetzt allein eine weit größere Masse von Eisen produciren als alle übrigen Nationen zusammengenommen, darin wenigstens zu erreichen.

Der Werth, der auf dem Ohio, Mississippi und Missuri im Jahre 1835 transportirten Güter ist auf nicht weniger als 40 Millionen Dollars geschätzt worden.

In Nordamerika können, wir beobachten, wie nicht nur verschiedene Provinzen, sondern 26 verschiedene Staaten die Theilung der Arbeit, die Combination der productiven Kräfte und die Herstellung des Gleichgewichts zwischen landwirthschaftlicher und gewerblicher Production und Bevölkerung vermittelst eines vollkommenen Transportsystems im Großen bewerkstelligen, und wie unermeßlich die Production und Consumtion dadurch befördert wird. Geben wir der Union nach ihrem gegenwärtigen Umfang eine Frist von 62 Jahren, um dieses System vollständig herzustellen, obwohl sie aller Wahrscheinlichkeit diesseits des Mississippi schon in der Hälfte dieser Zeit damit zu Stande kommen wird, und berechnen wir, wie hoch sich die Production und Consumtion und die Transporte an den nothwendigsten Bedürfnissen im Jahr 1900 ungefähr belaufen mögen.

Die gegenwärtige Bevölkerung der Union (1837) beträgt ungefähr 17 Millionen Menschen. Bisher hat sie sich alle 25 Jahre verdoppelt, sie wird folglich nach diesem Maaßstab im Jahre 1900, 100 Millionen Menschen betragen. Zieht auch davon eine bedeutende Anzahl sich nach den westlicher und südlicher gelegenen Ländern, so ist dagegen in Anschlag zu bringen, daß die englisch-nordamerikanischen Provinzen, die im Jahre 1900 ihre Bevölkerung bis auf 15 bis 20 Millionen vermehrt haben, wenigstens commerciell, mit der Union auf's Innigste verbunden sein werden. Von diesen 100 Millionen werden 50 Millionen in Städten und 50 Millionen auf dem Lande wohnen. Die Consumtion der städtischen Bevölkerung an Steinkohle beträgt nach der Erfahrung von England und Pennsylvanien 1 Tonne à Person, und von den Landbewohnern, die zum Theil Holz brennen, $\frac{1}{2}$ Tonne, sie wird folglich alsdann 60 Millionen Tonnen betragen. Da auf die Consumtion eines Amerikaners im Durchschnitt wenigstens angenommen werden kann: 4 Ctr. Mehl, 2 Ctr. Kartoffeln, Obst und andere Vegetabilien, 2 Ctr. Fleisch und Fische, $\frac{1}{2}$ Ctr. Butter, Lichter, Oel und Fett, $\frac{1}{4}$ Ctr. Zucker, Melasse, $\frac{1}{15}$ Ctr. Kaffee, Thee, Cacao und Gewürze aller Art, $\frac{2}{3}$ Ctr. Salz (in Deutschland nur 12 bis 15 Pfd.), $\frac{1}{4}$ Ctr. Baumwolle, Wolle, Leder, Flachs, Hanf, Seide u. s. w., $\frac{1}{4}$ Ctr. Eisen, Blei und andere Metalle, so werden die übrigen Transporte in ihrer Totalität sich folgendermaßen stellen: 1) Vom Lande überhaupt nach den Städten überhaupt: 10 Millionen Tonnen Mehl, 5 Millionen Tonnen Kartoffeln, Obst, 5 Millionen Tonnen Fleisch, Fische, $1\frac{1}{4}$ Millionen Tonnen Butter, Käse, Unschlitt, Oel

und Fett, im Ganzen 21¼ Millionen Tonnen. 2) Ist in Anschlag zu bringen, was die im Westen gelegenen Landbewohner an gesalzenen Seefischen und die Zucker- Tabak- und Baumwollen- producirenden Pflanzer sowie die Bergbau treibende Bevölkerung an Lebensmitteln aus den Ackerbau treibenden Ländern beziehen, welcher Verkehr wenigstens auf ¼ der vorerwähnten Summe, nämlich zu 5¼ Millionen Tonnen anzuschlagen ist. 3) Aus einzelnen Staaten und Gegenden werden der ganzen übrigen Bevölkerung zugeführt: Salz 2 Millionen, Eisen und Metalle 1¼ Million, Zucker 1¼ Million, Baumwolle, Wolle 1¼ Million, im Ganzen 5¾ Millionen Tonnen. Die Totalsumme dieser Güterbewegung wird 92¼ Millionen Tonnen (à 20 Ctr.) betragen, und dennoch ist nicht in Berechnung genommen 1) der Verkehr an Brenn- und Bauholz, Steinen und Sand, an Kalk, Gyps und andern Dünger-Arten, 2) der Verkehr an Getränken und der zu ihrer Bereitung erforderlichen Producte, 3) der Verkehr an Producten, die nach dem Auslande verführt werden, 4) die sämmtlichen Einfuhren aus fremden Ländern, 5) der gesammte Verkehr an Fabrikaten und Geräthschaften jeder Art. Der Totalbetrag des Gewichts dieser Artikel ist gewiß sehr groß, aber für die Schätzung desselben wissen wir keinen Maßstab zu finden.

Die Werthe dieses Producten-Verkehrs dürften sich auf folgende Weise stellen:

60 Mill. Tonnen	Steinkohle	à 6 Doll. per Tonne		360 Mill.
10 — —	Mehl und Getreide	„ 60 — — —		600 —
5 — —	Obst, Kartoffeln	„ 20 — — —		100 —
5 — —	Fleisch und Fische	„ 120 — — —		600 —
1¼ — —	Butter, Oel, Fett, Käse	„ 200 — — —		325 —
5¼ — —	Ein Viertheil der obigen Transporte für die Zufuhr an Lebensmitteln nach den Zucker, Baumwollen und Eisen producirenden Gegenden, u. für den Transport von Pferden und Viehfutter			400 —
1¼ — —	Eisen und Metalle	à 60 Doll. i. Durchschn.		75 —
2 — —	Salz	„ 30 — — —		60 —
1¼ — —	Zucker	„ 200 — — —		250 —
1¼ — —	Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs im Durchschnitt	„ 320 —		400 —
Für den Werth der Transporte an Brenn- Bau- u. Nutzholz u. an Baumaterialien überhaupt à 3 Dollars per Kopf				300 —
Getränke und dazu erforderliche Producte à 3 Doll.				300 —
Werth der verschiedenen Dünger-Arten				30 —
				3800 Mill.

Diese Producten-Transporte werden einen Gleichwerth von Fabrikaten-Transporten zur Folge haben, also 3800 Mill.

Betrag des Aus- und Einfuhr-Handels (gegenwärtig über 200 Mill., verdoppelt sich mindestens alle 25 Jahre, dürfte also im Jahre 1900 1200 Mill. betragen, wovon jedoch ⅓ für die Consumtion der Seestädte abzuziehen und hier nur in Berechnung zu nehmen sind) — 800

8400

Der Totalbetrag der Werthe aller im Inlande transportirten Güter dürfte also im Jahre 1900 — 8400 Millionen Dollars betragen, wobei natürlich die Consumtionen der Landwirthe an eigenen Producten und die Consumtionen der Städte an eigenen Fabrikaten, als dem Transport nicht anheim fallend, außer Berechnung geblieben sind.

Gesetzt nun, das amerikanische Canalsystem werde 20 Mal ausgedehnter als das englische, betrage also im Ganzen 100,000 englische Meilen, wobei mit Einschluß der Territorien, die noch Staaten werden, der ganze Staatenverein mit Canälen so gut versehen wäre, wie England gegenwärtig (England mit 50,000 englischen Quadratmeilen und 2500 Meilen Canälen ist gleich Nordamerika mit 2 Millionen Quadratmeilen, einschließlich aller Territorien und 100,000 Meilen Canäle) und wie wenn an Canälen besäße: Bajern 333 deutsche Meilen, Würtemberg und Sachsen jedes 85, Baden 70, Hannover 166, beide Mecklenburg 65, Hessen-Cassel 50, Hessen-Darmstadt 45, Holstein 42½, Oldenburg 30, Nassau 22½, Braunschweig 18, Thüringen zusammen 50, Preußen 800 und Oesterreich 900 deutsche Meilen, der ganze deutsche Bund aber mit den Außenländern von Oesterreich und Preußen ungefähr 2900 deutsche Meilen. Gesetzt nun ferner, dieses amerikanische Canalsystem von 100,000 engl. Meilen Länge werde viel solider angelegt als der Neu-York- und Erie-Canal und koste 30,000 Dollars (statt 20,000) per englische (folglich ungefähr 210,000 preußische Thaler per deutsche) Meile, so würden sich die Gesammt-Anlagekosten auf 3000 Millionen Dollars stellen, folglich würde der Werth der jährlich im Inlande transportirten Güter, wie oben berechnet worden, sich beinahe auf das Dreifache der Anlagekosten aller Canäle belaufen. Die Interessen des Anlage-Capitals und die Unterhaltungskosten zu 10 pCt. berechnet, würden 300 Millionen, folglich nicht mehr als ungefähr 4 pCt. vom Werthe des inländischen Güterverkehrs betragen.

An dieser großen Operation der Theilung der Arbeit und der Vereinigung der productiven Kräfte werden die Chausseen, die Dampf- und Flußschifffahrt, die Küstenfahrt und die Eisenbahnen ihren Antheil zu übernehmen haben. Die Dienstleistung der Chausseen wird sich nur auf den kleinen Verkehr beschränken; da aber die productiven Kräfte, die Zahl der Reisenden und die Transporte der Güter durch den Einfluß der vollkommeneren Transportmittel so außerordentlich zunehmen, so wird die Thätigkeit dieses kleineren und schwächeren Gehäders des Transportsystems dennoch weit bedeutender sein als bisher, wie man denn auch schon in England und Nordamerika die Erfahrung

Digitized by Google

gemacht hat, daß sie in Folge der neuen Anlagen viel belebter geworden sind, als früher. In welcher Weise die Dampfschifffahrt sich in Amerika und England gehoben, haben wir oben nachgewiesen. Dieses Transportmittel wird die Ruder- und Segelschiffe zum größten Theil verdrängen, und um so schneller, jemehr die Dampfmaschinerie sich vervollkommnet. Nur Güter von geringem Werth, wobei auf regelmäßige und schnelle Beförderung wenig ankommt, werden vermittelst der letztern befördert werden, und nur Völker, die auf einer niedrigen Stufe der Cultur stehen, werden den Seehandel damit betreiben. Wie gegenwärtig der Reisende aus den Saumrossen, Trageseln und Kameelen, die ihm begegnen, auf einen niedrigen Zustand der Cultur des Landes schließt, so wird in Zukunft der Seefahrer der civilisirten Nationen von Schiffen, die sich nicht mit Hülfe des Dampfes bewegen, die Vermuthung hegen, sie seien mit Gütern von geringem Werth befrachtet oder einer wenig vorgerückten Nation angehörig. Die größte Mitwirkung im Geschäft des Gütertransports aber ist von den Eisenbahnen zu erwarten.

Die Eisenbahnen werden außer den Personen, Briefen, Büchern und Journalen auch noch befördern: 1) sämmtliche Güter, wobei auf Schnelligkeit und Regelmäßigkeit des Transports viel ankömmt oder wobei eine augenblickliche Conjunctur zu benutzen ist; 2) sämmtliche im Verhältniß zu ihrem Gewicht werthvollen Güter, hauptsächlich wegen der Zinsenersparniß; 3) den hauptsächlichsten Verkehr zwischen Städten und Gegenden, die nicht durch einen wohlfeileren Transport mit einander in Verbindung stehen; 4) die Haupttransporte zur Winterszeit, wo sie den Canalverkehr ganz und den Dampfschifffahrtsverkehr an den meisten Orten suppliren. Die Canäle werden vielleicht für immer vor den Eisenbahnen zwei große Vorzüge behaupten, die ihnen stets einen großen Theil des Transports schwerer Güter zuführen werden, nämlich den der größern Wohlfeilheit des Transports, und den, daß der Transport auf denselben, gleichwie auf den Chausseen, dem ganzen Publicum gegen ein gewisses Weggeld freigegeben werden kann, während der Verkehr auf den Eisenbahnen seiner Natur nach überall in einer Hand wird concentrirt bleiben müssen.

So wenig eine unvollkommene Flußschifffahrt die Lateral-Canäle überflüssig macht, so wenig schließt ein Canal die Anlegung einer mit ihm parallellaufenden Eisenbahn aus, vorausgesetzt, daß der zu erwartende Verkehr bedeutend ist. Beide arbeiten einander vielmehr in die Hände. Die Eisenbahn, indem sie den Personen- und Briefverkehr mit größerer Schnelligkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit betreibt, bringt die Menschen unter sich und mit den Dingen in Verbindung, vermehrt und erleichtert die Unternehmungen und die Betreibung der Geschäfte, hat dadurch einen großen Einfluß auf die Vermehrung des Transports von Gütern, und selbst indem sie einen Theil des Gütertransports übernimmt, befördert sie, obwohl vielleicht erst späterhin, die Vermehrung der Transporte auf den Canälen. Der Eisenbahn-Transport nämlich erleichtert hauptsächlich dem Fabrikanten den Bezug der werthvolleren Rohstoffe und die Versendung der Fabrikate, wodurch sie ihm nicht nur viele Zinsen erspart und

größere Regelmäßigkeit in sein Geschäft bringt, sondern auch möglich macht, dasselbe mit dem gleichen Capital viel weiter auszudehnen. Durch die Ausdehnung der Fabrikation längs der parallellaufenden Eisen- und Wasserstraßen entsteht eine weit größere Nachfrage nach schweren Gütern jeder Art, z. B. nach Steinkohlen, Brenn- und Bauholz, Kalk, Eisensteinen u. s. w., deren Transport dem Canal zu Theil werden und die ihm im Lauf der Zeit viel mehr rentiren, als z. B. die Zufuhr von Wolle oder Baumwolle und die Verführung der Fabrikate. Noch einleuchtender ist dies in den Fällen, wo der viel vollkommenere Eisenbahnverkehr ganz neue Unternehmungen veranlaßt. Selbst da, wo der Landwirth sich bewogen sehen sollte, die Eisenbahn zu Versendung seiner werthvolleren Producte zu benutzen, kann dies dem Canal in der Folge nur Vortheil schaffen. Denn durch den vermehrten und vortheilhaften Absatz derselben wird der Landwirth sich in den Stand gesetzt und ermuthigt fühlen, seine Gebäude und Anlagen und seine Felder zu verbessern. In Folge seiner Verbesserungen wird er größere Surplus-Quantitäten von Producten hervorbringen, die wegen ihres geringen Werthes im Verhältniß zu ihrem Gewicht und zu ihrem Umfang dem Canal zum Transport anheimfallen. Dadurch und durch die Herbeiführung der Baumaterialien und der verschiedenen Düngerarten, die dem Landwirth zu seinen Verbesserungen nöthig sind, wird der Canal der Production weit größere Dienste leisten und auch weit mehr Einnahme haben, als wenn er die Verführung der werthvolleren Producte der Landwirthschaft zwar sehr wohlfeil, aber auf die ihm eigene langsame Weise besorgte.

In gleicher Art befördert die Eisenbahn, indem sie zur Winterszeit an die Stelle des Canals tritt, die Interessen des letzteren. Wir wollen unter so vielen Fällen, die in dieser Beziehung jedem erfahrenen Mann sich vor Augen stellen werden, nur einen anführen. An den meisten Orten tritt zuweilen im Winter Klemme in den Brennmaterialien ein, weil diejenigen, die den Markt versorgen, nicht immer genau berechnen können, welche Vorräthe im vorigen Jahr übrig geblieben, wie viel im Laufe des Sommers beigeführt worden und wie kalt der bevorstehende Winter werden wird. In solchen Fällen wird die Industrie und die häusliche Consumtion zum großen Nachtheil der Gewerbs-Production und der Consumtion des künftigen Jahres gestört. Kann aber eine Eisenbahn das Deficit suppliren, so werden diese Nachtheile nicht eintreten, und die Nachfrage nach den Canal-Transportartikeln wird im nächsten Sommer viel bedeutender sein, als wenn die Dienste des Canals durch die Eisenbahn nicht ergänzt worden wären, zumal da auf der andern Seite auch die Producenten durch die Fortdauer des Absatzes im Winter ermuthigt und in den Stand gesetzt worden sind, ihre Production zu vermehren und somit der vermehrten Nachfrage Genüge zu leisten.

Ueberhaupt sind Regelmäßigkeit der Production und des Absatzes, die nur durch allmälig und stetig wachsende Consumtion und Nachfrage fortschreitet, und möglichste Gleichmäßigkeit der Preise, Momente von der höchsten Wichtigkeit für die National-Pro-

Digitized by Google

duction und für das Wohlsein der Mehrzahl des Volkes, wie für die Kraft und Ruhe der Staaten.

Fabriken, die einen Theil ihrer rohen Stoffe aus entfernten Gegenden beziehen, kommen nicht selten durch unregelmäßige Zufuhr in Verlegenheit, ihre Geschäfte momentan reduciren und einen Theil ihrer Arbeiter müßig gehen lassen zu müssen, besonders wenn die Zufuhr blos vermittelst Canal- und Flußschifffahrt bewerkstelligt wird, die nicht blos im Winter, sondern auch öfters im Frühjahr oder Herbst durch große Wasser Verzögerungen erleidet. Andere, die ihre Fabrikate weithin zu versenden haben, können bei langsamem und unsicherem Transport oft Bestellungen, die von ferne herkommen, nicht schnell genug befriedigen. Die Dampfschifffahrt hat schon durch die schnelle Beförderung der Briefe und Personen Wunder gethan in Gleichstellung der Waaren-Preise auf den meisten europäischen Seeplätzen und Krisen in den Handelsverhältnissen zwischen Europa und Amerika, wie die von 1825 und die jetzige (1837), die mehr und mehr eine colossale Größe erlangen, werden viel seltener vorfallen, viel weniger zu bedeuten haben und viel schneller gehoben werden, nachdem beide Welttheile mit Hülfe der Mechanik einander so nahe oder näher gebracht sein werden, wie früher Deutschland und England. Oertlicher Mißwachs, und örtlich im ausgedehnten Sinne ist der Mißwachs immer, da er sich nie auf ganze Welttheile erstreckt, hat viel weniger zu bedeuten, wenn das Deficit durch schnelle und wohlfeile Zufuhr bei Zeiten ergänzt werden kann. Große Theuerung oder gar Hungersnoth wird daher bei einem vollkommenen Transportsystem nicht mehr erlebt werden. Besonders wohlthätig aber wirkt die regelmäßige und stetige Zufuhr und die Gleichmäßigkeit der Preise aller Lebensbedürfnisse auf den Wohlstand und die Ruhe großer Städte und volkreicher Fabrik-Districte.

Andere Wirkungen des erleichterten Transports für die Vermehrung der Production brauchen wir nur anzudeuten, um sie jedem einleuchtend zu machen, z. B. die beschleunigte Circulation des Geldes; den großen Vortheil, welcher der Landwirthschaft dadurch zugeht, daß sie sich viel leichter Zuchtvieh und neuen Saamen zur Kreuzung und Veredelung der Racen, der Getreide-Arten, des Graswuchses, der Baumzucht aus weit entfernten Gegenden verschaffen kann; die Erleichterung des Verkehrs der cultivirten Völker mit entfernten minder cultivirten u. s. w.

Aus der oben über die künftige Production von Nordamerika aufgestellten Berechnung erhellt, daß die erleichterten Transportmittel der Production zum Behuf des inneren Verkehrs zehn Mal größere Dienste leisten, als der aus dem auswärtigen Handel erwachsenden Production und Consumtion. Daraus folgt, daß die Binnenländer eben so große Vortheile aus einem vollkommenen Transportsysteme ziehen können, als die an der See gelegenen. Ja in der Regel müssen die wohlthätigen Wirkungen neuer Canäle und Eisenbahnen in Gegenden, die zuvor nur einen höchst unvollkommenen

Land- oder Flußtransport besaßen, viel bedeutender sein, als an großen Strömen und an der See, indem Production und Consumtion sich hier schon früher mit Hülfe der von Natur bestehenden erleichterten Transportmittel zu entwickeln vermochten.

Wenn die productiven Kräfte und die Reichthümer der Nation durch ein vollkommenes Transportsystem in so außerordentlicher und mannigfaltiger Weise vermehrt werden, wie bisher dargethan worden ist, so gewinnt auch der Staat in seiner Gesammtheit in hundertfältiger Beziehung. Die bedeutende, nachhaltige und stetige Vermehrung der Production und Consumtion vermehrt die Steuer-Entrichtungs-Fähigkeit in gleichem Verhältniß. Im Postwesen und in der Domainen-Verwaltung werden die Einkünfte bedeutend erhöht und hier sowol als im Militairwesen, namentlich zu Kriegszeiten, in der Administration und bei den öffentlichen Bauten werden die Ersparnisse beträchtlich sein. Die Versetzung der Garnisonen nach anderen Punkten, die Versorgung derselben mit Provision und Munition ist viel wohlfeiler zu bewerkstelligen. Umreisen, Visitationen und Revuen des Souverains und der inspicirenden Beamten werden ungleich weniger Aufwand, Zeit, Mühe und Anstrengung erfordern, also ungleich öfter und wirksamer geschehen. Die Administration wird viel schneller und wohlfeiler also auch viel öfter die vorzüglichsten Experten und prud' hommes des Reichs über die ihr vorliegenden Fragen zu Rathe ziehen können; die gesetzgebenden Körper werden sich weit leichter und wohlfeiler versammeln; durch öftere Versammlungen und öftere Vertagungen wird das Geschäft der Gesetzgebung viel wirksamer und den Abgeordneten die Erfüllung ihrer Pflichten viel mehr erleichtert werden. Der ganze Organismus des Staats überhaupt wird an geistiger wie an materieller Kraft in demselben Verhältniß gewinnen wie alle einzelnen Individuen zusammengenommen; und in dieser Beziehung kann der Abstand zwischen einem hochcivilisirten Europäer und einem amerikanischen oder afrikanischen Wilden kaum größer sein, als zwischen einer Staatsregierung, welcher ein sehr ausgebildetes Transportsystem zu Gebote steht, und einer andern, die nur auf einen kümmerlichen Chaussee- oder Flußschifffahrttransport beschränkt ist.

Ganzen Zweigen der Administration steht durch die vollkommeneren Transportmittel eine Umgestaltung bevor. Indem Steinkohlen, Torf oder Hölzer, die wegen Mangels an Nachfrage bisher kaum benutzt worden, durch den erleichterten Transport ihren Markt auf die ganze Oberfläche des Staats ausdehnen, wird die Forstadministration der Mühe überhoben, die Individuen und Gemeinden in der Verwaltung ihrer Waldungen zu bevormunden. Diese Bevormundung wird alsdann in den meisten Fällen mehr schädlich als nützlich wirken, weil nur durch die Steigerung der Holzpreise in für andere Culturen besser geeigneten Districten die Individuen sich veranlaßt und genöthigt sehen, von ihren alten Gewohnheiten abzugehen und von aus ent-

fernten Gegenden herbeigeführten Stein- und Braunkohlen u. s. w. Gebrauch zu machen.

Die Postverwaltung wird auf den Hauptrouten sich der Mühe überhoben sehen, für die Fortschaffung der Briefschaften und Gepäcke selbst zu sorgen; ihre Thätigkeit wird sich darauf beschränken, diese Gegenstände in Empfang zu nehmen und abzugeben, mit den Dampfboot- und Eisenbahncompagnien wegen Fortschaffung derselben Contracte abzuschließen und sie dabei zu controliren. Dadurch werden ihre Administrationskosten bedeutend vermindert und einestheils durch diese Kostenverminderung, anderntheils durch den in Folge des gesteigerten Verkehrs sich vermehrenden Briefwechsel wird sie in den Stand gesetzt sein, die Taxe bedeutend zu reduciren, durch welche Reduction der Postverkehr wieder so sehr gewinnen muß, daß nun die geringen Portotarife des vervollkommneten Transportsystems der Postverwaltung eine ungleich größere Reineinnahme gewähren, als früher die hohen Tarife des unvollkommenen Transportsystems.

Diese Erscheinung wird sich in allen Zweigen der Abgaben-Administration wiederholen. Eine Staatsverwaltung, die sich bemüht, die Productions- und Consumtionsfähigkeit der Nation zu steigern, wird in gleichem Verhältniß jeden Zweig ihres Einkommens vermehren und sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, alle Auflagen auf einzelne Gegenstände der Production und Consumtion zu reduciren, und diese Reduction wird hinwiederum mächtig auf die Production und Consumtion zurückwirken, so daß in allen Branchen bei viel geringeren Abgabensätzen eine weit größere Total-Reineinnahme erzielt werden wird.

Wie es kein besseres Mittel gibt die öffentlichen Lasten zu vermindern, als die Vermehrung der productiven Kräfte und der Production und Consumtion, so führt keines so sicher und so nachhaltig zur Reduction und endlichen Tilgung der Staatsschuld. Eine Nation, die ihre Production von 1000 Millionen auf 2000 Millionen steigert, reducirt dadurch ihre öffentliche Schuld effectiv auf die Hälfte. Indem sie aber auch außerdem durch die Vermehrung der Capitale den Zinsfuß von 5 und 6 Procent auf 3 und 4 herabdrückt, vermindert sie die Last der Schuld auf beinahe den vierten Theil. Wie ganz anders verhält es sich aber mit der Weisheit derjenigen Staaten, die nur durch allmälige Centralisirung der schon vorhandenen Capitale die öffentliche Schuld vermindern! Jene handeln wie ein weiser Forstbesitzer, der durch neue Anlagen, durch Pflanzung neuer vortheilhafter Holzarten und durch verbesserte Transportmittel zum Behuf der besseren Verwerthung seines Holzes seinen Ertrag vermehrt, während diese dem thörichten Forstbesitzer zu vergleichen sind, der, ohne für Vermehrung des künftigen Ertrags Sorge zu tragen, das vorhandene Holz nach und nach niederschlägt, um mit dem Erlös seine Schuld zu vermindern. Jener, indem er seine Schuld vermehrt, wird zusehends reicher, dieser, indem er sie vermindert, sieht mehr und mehr sein Vermögen schwinden.

Weise Staatsregierungen haben daher in neuerer Zeit keinen Anstand genommen, zum Behuf der Vervollkommnung der Transportmittel enorme Summen zu verwenden und dieselben vermittelst Anleihen aufzubringen. England, das in jeder andern volks- und staatswirthschaftlichen Verbesserung den übrigen Staaten als Muster vorleuchtet, hatte jedoch in dieser Beziehung nur geringe Veranlassung, mit gutem Beispiel voranzugehen. England fand nämlich in dem Reichthume und Unternehmungsgeiste seiner Bürger und in der Größe des bereits bestehenden Transports zureichende Mittel, um die größten Unternehmungen dieser Art der Privat-Industrie überlassen zu können; es durfte, wie z. B. bei der Eisenbahn von Dublin nach Valencia, nur da mit den Staatskräften nachhelfen, wo der zu erwartende Gewinn nicht so groß war, als der zu erwartende Nutzen für das Gemeinwesen. In Frankreich dagegen fehlte einerseits der Reichthum und der Unternehmungsgeist der Privaten, anderseits ein großartiger Transport. Um hier große Canal-Unternehmungen durch Privatkräfte zu Stande zu bringen, hätte man warten müssen, bis sie nach und nach erstarkt wären; diese Erstarkung hätte sich aber ohne ein vollkommenes Transportsystem nur sehr langsam realisirt. Wäre also der Staat der Unzulänglichkeit der Privatkräfte nicht zu Hülfe gekommen, so hätte man Jahrhunderte auf die Vortheile desselben Verzicht leisten müssen. Der Staat handelte daher sehr weise, daß er die Herstellung der nöthigsten Canäle entweder auf eigene Rechnung unternahm oder die Privaten durch Garantie von besonderen Vortheilen und Prämien dazu aufmunterte, und daß er zu diesem Behufe, mit Inbegriff aller Flußschifffahrtsverbesserungen, seine öffentliche Schuld um mehr als 1000 Millionen Franken vermehrte. Das französische Canalsystem ist indessen noch sehr unvollkommen, da die ganze Länge desselben nicht über 998 Lieues beträgt, während es im Vergleich mit Alt-England, das wir überall als Muster aufstellen müssen, ungefähr 4000 Lieues besitzen sollte.

In Nordamerika fehlte es nicht an Unternehmungsgeist, aber mit den Kosten und der Ausdehnung der Verbesserungen, die sich allen einzelnen Staaten als nützlich und nothwendig darstellten, standen die Capitale der Privaten nicht im Verhältniß. Die zu erwartenden unermeßlichen Vortheile und der blühende Zustand seiner Finanzen bewogen den Staat von Neu-York zuerst, ein großes Werk dieser Art auf Rechnung des Gemeinwesens zu unternehmen. Der glückliche Erfolg dieses Unternehmens feuerte zunächst den Staat Pennsylvanien zur Nacheiferung an. Die Erfahrung von Neu-York hatte aber zu klar an den Tag gestellt, wie durch ein ganzes System der Nutzen jedes einzelnen Gliedes der Kette gesteigert werden müsse, als daß Pennsylvanien sich nicht hätte angespornt fühlen sollen, noch höher zu streben. Hier entstand also zuerst die Idee eines vollständigen Transportsystems auf Rechnung des Staats, in so weit die einzelnen Theile desselben nicht von Privatcompagnien übernommen werden würden, und mit sol-

cher Kraft schritt man zur Verwirklichung derselben, daß vom Jahre 1827 bis 1836 nicht weniger als 600 Meilen Canäle und 150 Meilen Eisenbahnen zu Stande gebracht wurden, ohne die Privatunternehmungen zu rechnen, die ungefähr eben so bedeutend sind. Die zu diesem Zwecke contrahirte Staatsschuld beträgt bereits über 23 Millionen Dollars, und da die Wirkung dieser Werke auf die Vermehrung des Reichthums und des Wohlstandes unermeßlich, und der Ertrag derselben jetzt schon sehr bedeutend ist, so unterliegt es geringem Zweifel, daß Pennsylvanien in der begonnenen Weise fortfahren, und daß die öffentliche Schuld dieses Staats, der noch nicht 2 Millionen Einwohner zählt, nach Verfluß eines Menschenalters die jetzige Schuld des Königreichs Preußen weit übersteigen wird.

Alle übrigen Staaten, die westlichen nicht ausgenommen, sind diesem Beispiele gefolgt, und die Vermehrung der öffentlichen Schuld geht überall mit Riesenschritten von Statten. Man trägt sogar kein Bedenken, in Holland und England unermeßliche Anleihen für diesen Zweck zu negociren.

Der Staat Ohio hat zu Herstellung seiner auf Staatsrechnung projectirten Canäle und Eisenbahnen an Schulden contrahirt oder zu contrahiren beschlossen zwölf Millionen Dollars. Der Staat Indiana beschloß im Jahre 1836 eine Anleihe von zehn Millionen Dollars, wovon 6,300,000 Dollars auf drei große Canäle und 3,700,000 Dollars auf 3 große Eisenbahnen verwendet werden sollen. Noch viel tiefer läßt sich der westlicher gelegene und noch viel jüngere Staat Illinois in Staatsunternehmungen ein. Im Jahre 1835 hat derselbe die Herstellung des Michigan-Canals, dessen Anlagekosten auf ungefähr 8 Millionen Dollars berechnet sind, beschlossen und mit diesem colossalen Werke bereits im Juli 1836 den Anfang gemacht. In der Session der Gesetzgebung von 1836 und 1837 wurden ferner votirt: 250,000 Dollars für den Chausseebau, 600,000 für Verbesserung der Flußschifffahrt und endlich die Anlagekosten von fünf großen Eisenbahnen von 1440 englischen oder ungefähr 300 deutschen Meilen Länge. Sogar der jüngste der Unionsstaaten, Michigan, hat die Herstellung eines ausgedehnten Canal- und Eisenbahnsystems auf Rechnung des Staats und vermittelst Anleihen beschlossen. Im Jahre 1830 stand die Bevölkerung dieser Staaten folgendermaßen: Ohio 937,895, Indiana 343,031, Illinois 157,445, Michigan 31,639.

Unter solchen Umständen unterliegt es nur geringem Zweifel, daß die Staaten der nordamerikanischen Union, die mit so ängstlicher Sorgfalt beflissen waren, ihre Kriegsschulden bis auf den letzten Heller abzutragen, nach Ablauf des gegenwärtigen Jahrhunderts die verschuldetsten auf der ganzen Erde sein werden, ja, daß alsdann der Gesammtbetrag ihrer Staatsschulden den gegenwärtigen Gesammtbetrag aller europäischen Staatsschulden weit übersteigen wird.

Diese Art Staatsschulden zu contrahiren wird aber auch in Eu-

ropa, besonders auf dem Continent, in Gebrauch kommen, wie schon das großartige Beispiel von Belgien anzeigt, dessen aufgeklärter König, ein deutscher Fürst, das erste National-Eisenbahnsystem auf Staatsrechnung beschlossen und mit glorreichem Erfolge zum Theil schon ausgeführt hat. Die Staatstheoretiker werden alsdann in ihren Systemen und die Praktiker in ihrem Budgets die Kriegsschuld von der productiven Schuld getrennt aufführen. Unter der letztern Kategorie wird man alle diejenigen Anlehen begreifen, die gemacht worden sind, um Eisenbahnen, Canäle, Seehäfen und Chausseen anzulegen, um die Flüsse schiffbar zu machen, polytechnische Institute zu errichten u. s. w. Und je mehr die productive Schuld zunehmen und die Kriegsschuld sich vermindern wird, desto mehr wird der Staatscredit steigen.

Wie sich ein nordamerikanisches Continental-Transportsystem ausbildet, so wird sich auch ein europäisches gestalten, und die verschiedenen Nationen werden durch die Sorge für ihre industriellen Interessen, wie durch den Trieb der Selbsterhaltung sich zu wechselseitiger Aemulation in Herstellung des sie betreffenden Antheils angespornt fühlen.

Durch seine geographische Lage, wie durch seine übrigen Zustände ist offenbar Deutschland berufen, das Centrum dieses europäischen Continental-Transportsystems zu bilden. Alle Anzeigen deuten jedoch darauf hin, daß Frankreich allen andern Nationen des Continents mit großem Beispiele vorangehen wird.

Frankreich hat bereits in Herstellung eines Canalsystems ungleich größere Fortschritte gemacht und seine Industrie ungleich mehr entwickelt, als Deutschland. Welche Nachtheile auch die Centralisation der Staatsverwaltung, wie sie in Frankreich besteht, in jeder andern Beziehung haben mag, und wie sehr das Föderativsystem, wie es in Deutschland besteht, eine geordnete und gewissenhafte Administration befördert: großen, eine ganze Nation umschließenden und verbindenden, Unternehmungen ist der in Frankreich bestehende Zustand förderlicher, als der in Deutschland bestehende. Dazu kommt, daß das französische Publicum in Dingen dieser Art schon mehr Einsicht erlangt hat, als das deutsche; daß der constitutionelle Zustand Frankreichs dem Einflusse der öffentlichen Meinung auf die Entschlüsse der Regierung und auf die energische Ausführung derselben viel günstiger ist; daß die tausend Bedenklichkeiten und Hindernisse, die sich in Deutschland größern, das Einverständniß mehrerer Staaten voraussetzenden Unternehmungen entgegenstellen, dort wegfallen; endlich daß die französische Büreaukratie zur Zeit die Sache besser kennt, geneigter ist, in die öffentlichen Wünsche einzugehen und in großen Geschäften schon größere Uebung erlangt hat, als die deutsche.

In Deutschland erschrickt man noch vor dem Gedanken an Unternehmungen auf Staatsrechnung und an Garantien von Seiten des Staats. Da man sich bisher mit Recht viel darauf zu gut gethan

hat, alljährlich einen ziemlichen Theil der Staatsschuld abzutragen, so betrachtet man einen Vorschlag zu großartigen Staatsunternehmungen, wodurch die öffentliche Schuld wiederum in so außerordentlicher Weise vermehrt werden müßte, wie einen Vorschlag zum Selbstmord, mit Entsetzen. Dies wird sich ändern, und die Anzeigen einer Besserung durch den Einfluß von oben haben sich bereits in Baiern, Baden und Oesterreich kund gegeben, aber bis man so weit kömmt, ganze Systeme auf Staatsrechnung zu beschließen, braucht es Zeit, und bis dahin wird Frankreich sein schon weit vorgerücktes Werk längst nach einem großartigen Maßstabe fortgesetzt haben. Vielleicht dient die von uns vorgeschlagene Distinction und Ausscheidung der Kriegsschuld von der productiven Schuld dazu, das Gewissen der deutschen Finanzdirectionen zu beruhigen. Man veranschlage sämmtliche bereits vorhandenen nützlichen Werke mit Einschluß der Chausseen und bringe den Betrag derselben auf Rechnung der productiven Schuld. Während man diese von Jahr zu Jahr vergrößert, fahre man immerhin fort, jährlich einen Theil der Kriegsschuld zu tilgen. Die jährlich mehr zu Gunsten der productiven Schuld ausfallende Bilance kann alsdann nur wohlthätig auf den Credit des Staats und den Ruhm der Administration wirken.

Keine Nation des europäischen Continents wird aus einem vollständigen Continental-Transportsystem so großen Nutzen ziehen, wie die deutsche.

Deutschland ist mit Ausnahme der Schweiz dasjenige Reich, das mit Seeküsten und Flußschifffahrt von der Natur am stiefmütterlichsten bedacht worden ist, das also künstlicher Transportmittel am meisten bedarf.

Aus diesem Grunde und wegen seiner Lage im Centrum von Europa wird Deutschlands Handel und Industrie durch ein Continental-Transportsystem unermeßlich gewinnen.

Da die Eisenbahnen der Seeschifffahrt nicht nur die Reisenden, sondern auch den Transport werthvollerer Güter, zumal zur Winterzeit, entziehen, so werden alle dergleichen Güter und alle Personen, die von Ost nach West, von Norden nach Süden gehen, und umgekehrt, ihren Weg über Deutschland nehmen. Der Reiseverkehr an Fremden aus allen europäischen Ländern, indem Deutschland auch wegen seiner Bäder, wegen der Mannigfaltigkeit seiner Institute an Messen, Schulen, Universitäten, Kunstsammlungen u. s. w., fremde Reisende mehr anzieht, wie jedes andere Land, wird unermeßlich sein, und wenn man dabei den Charakter des Volkes und des Landes, die herrschende Ordnung und Sicherheit, die allgemeine Bildung und den Weltbürgersinn der Nation in Betracht zieht, so möchte man sich der Hoffnung hingeben, Deutschland werde durch ein europäisches Continental-Transportsystem in Beziehung auf Handel und Industrie, wie auf Wissenschaften und Künste zum Vereinigungspunkte des ganzen europäischen Continents sich erheben.

Gleichwie die deutsche Handelsunion erst die Aufmerksamkeit der deutschen Nation auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Transportmittel und auf ihr weites Zurückbleiben hinter andern Nationen in dieser Beziehung gelenkt, den Mangel derselben fühlbar gemacht, den Unternehmungsgeist geweckt und die Aussicht auf ein Besserwerden eröffnet hat, so kann nur durch die Vervollkommnung der deutschen National-Transportmittel die Nation aller Wohlthaten dieser Union in vollem Maaße theilhaftig werden.

Dadurch werden die Techniker und Unternehmer in den Stand gesetzt, sich vermittelst eigener Anschauung in entfernten deutschen Gegenden und in fremden Ländern ohne allzugroßen Zeit- und Geldverlust zu unterrichten; dadurch wird es ihnen viel leichter, ihre Arbeiter nach fremden Ländern zu schicken oder fremde Arbeiter in Menge herbeizuziehen, und sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zu versammeln oder neue Bezugsquellen und Absatzwege aufzusuchen.

Die Fabrikgegenden werden ihre Nahrungsmittel aus den entferntesten Gegenden Deutschlands beziehen. Das Bier von Baiern, die Weine des Mains, des Rheins, der Mosel, des Neckars, die Wolle von Schlesien, Preußen und Sachsen, die Bergwerksproducte des Riesen-, Erz-, Fichtel-, Rhön- und Harzgebirges u. s. w., werden nun ihren Markt auf ganz Deutschland ausdehnen. Die schlesischen, sächsischen, hannöverschen, hessischen und rheinpreußischen Steinkohlen werden überall Segen und Thätigkeit verbreiten.

Durch den großen Inlandmarkt, der sich vermittelst eines allgemeinen Transportsystems den deutschen Fabriken jeder Art, wie den Rohstoffen und Producten eröffnet, wird erst eine großartige Concurrenz in allen Fabrikationszweigen im Innern Deutschlands eintreten, und dadurch erst wird, in Verbindung mit dem deutschen Schutzsysteme, der inneren Fabrikation der einheimische Markt gegen ausländische Concurrenz, ohne Belästigung der Ackerbau treibenden Consumenten, gesichert werden, während die letztern dadurch in der immer mehr steigenden und größerer Consumtionen fähigen Industrie-Bevölkerung für ihre Producte und Rohstoffe einen Markt gewinnen, der sie zehnfältig für die Ausschließung ihrer Producte und Rohstoffe von fremden Märkten entschädigt.

Am meisten unter allen Staaten und Provinzen der Handelsunion aber haben von einem vollkommenen Transportsystem diejenigen sich zu versprechen, die hauptsächlich auf Getreideproduction und auf die Fabrikation schwerer Artikel angewiesen sind; denn der Markt derselben, durch das Gewicht ihrer Producte bei unvollkommenen Transportmitteln von Natur beschränkt, konnte in Folge der Handelsunion nur geringe Ausdehnung erlangen, während der Markt der feineren Erzeugnisse der Fabrikländer durch das Aufheben der Zollschlagbäume auf ganz Deutschland ausgedehnt ward. Eine Gleichstellung zwischen beiden ist erst von der Herstellung eines deutschen Transportsystems zu erwarten.

Die deutschen Seestädte werden erst durch die Vervollkommnung der Fluß- und Dampfschifffahrt auf der Elbe und Weser und durch die Herstellung von Canälen und von Eisenbahnen mit dem Binnenlande in innigere Verbindung gesetzt, ihre überflüssigen Capitale und ihre Handelsthätigkeit werden erst dann mehr der Industrie Deutschlands als dem Absatze fremder Fabrikate zugewendet werden.

Außerdem werden durch die Verbindung mit den holländischen, belgischen, französischen, italienischen und österreichischen Transportsystemen die Seehäfen jener Länder dem Handel und der Industrie von Deutschland unendlich wichtigere Dienste leisten als bisher.

Auch in militairischer Beziehung hat keine andere Nation so große Vortheile von einem europäischen Transportsysteme zu erwarten, wie die deutsche. Ihre centrale Lage, die, wie wir oben nachgewiesen haben, unter dem Einflusse von einem Eisenbahn- und Canalsysteme zur unerschöpflichen Quelle von Segnungen erwachsen muß, ist für sie bisher nur eine Quelle des Elends, der Zerrissenheit und der Schmach gewesen. Ist aber Deutschland mit einem Canal- und Eisenbahnsysteme versehen, so ist seine Unabhängigkeit nicht nur, sondern auch seine Unantastbarkeit in östlicher wie in westlicher Richtung für immer gesichert.

Ein deutsches Transportsystem aber begreift in sich: die Verbesserung der Flußschifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar — auf der Mosel, Ems, Weser, Lippe, Ruhr, Fulda, Werra — auf der Saale, Elbe, Mulde und Oder — auf der Donau, Moldau u. s. w.

Die Anlegung von Lateral-Canälen längs der erwähnten Flüsse, in so weit sie (wie längs der ganzen Oder) der Schifffahrt nur sehr unvollkommene Dienste leisten, in Verbindung mit der Dämmung kleinerer Flüsse.

Die möglichste Beförderung der Dampfschifffahrt auf allen deutschen Flüssen und zur See und Aufmunterung derselben, wenn Unterstützung nöthig sein sollte, durch unverzinsliche Vorschüsse statt durch Monopole, die höchst verderblich wirken. Im Falle eines Kriegs dürfte man die Nachtheile davon schmerzlich empfinden, daß die Dampfschifffahrt auf dem Rheine durch die Monopole so sehr niedergehalten und auf den übrigen deutschen Strömen noch so wenig ausgebildet worden ist.

Die Anlegung von Verbindungscanälen, wozu jetzt Baiern durch seinen Main-Donau-Canal das erste große Beispiel gibt. Gleiche Verbindungen sollten hergestellt werden: zwischen der Oder und der Ober-Elbe, zwischen den Ober-Elb- und Saalcanälen, dem Saal- und Main-Canale, zwischen der Nieder-Elbe und Nieder-Weser, zwischen Weser, Ems, Lippe und Rhein; zwischen den Weser-, Fulda-, Werra- und Main-Canälen; zwischen dem Ober-Rheine, der Ober-Donau und dem Bodensee; zwischen dem Neckar und der Donau. Die letzteren Unternehmungen sind bereits von Holland aus, wo man sich auf Canäle und ihren Nutzen versteht, zur Sprache gekommen. Ohne Zweifel

würden diese, wenn auch in Beziehung auf die Dividende etwas zweifelhaften, Unternehmungen, in nationalökonomischer Beziehung unermeßlichen Nutzen gewähren.

Endlich ein vollständiges Eisenbahnsystem, wie es bereits in den letzten Jahren fast nach allen seinen Bestandtheilen projectirt worden ist.

In Deutschland wird die Herstellung eines Eisenbahnsystems dem Canalsysteme vorangehen, während in England, Frankreich und Nordamerika die Canäle vorangingen und die Eisenbahnen folgten. Wann erst der Eisenbahntransport die Deutschen zur Erkenntniß der Vortheile eines vollkommenen Transportsystems gebracht, ihre Industrie mehr entwickelt, ihren Handel erweitert und die Transporte so vermehrt haben wird, daß die Eisenbahnen den Transport schwerer und wohlfeiler Güter hinderlich und wenig gewinnreich finden, dann wird man die Canäle als schwerfällige und langsame, aber wohlfeile und starke Lastenträger zu Hülfe rufen.

Gleichzeitig mit dem deutschen Transportsysteme wird sich das der Schweiz und Italiens ausbilden. Die Canäle und Eisenbahnen werden sich von beiden Seiten bis an den Fuß der Alpen erstrecken; das Verbindungsmittel werden aber fortan die Chausseen bilden.

Daß ein so vollständiges Transportsystem in Deutschland hergestellt werden müsse, darüber ist die öffentliche Meinung, wie uns bedünkt, nicht mehr im Zweifel. Die deutsche Nation kennt ihre Bedürfnisse, wie ihre Kräfte, sie fühlt, daß ihr weder in geistiger noch in materieller Beziehung die Mittel fehlen, den höchsten Grad industrieller Ausbildung zu erreichen, wie sie schon in wissenschaftlicher Ausbildung keiner Nation der Erde nachsteht. Sie hat die Früchte der deutschen Handelsunion gekostet und sie süß, kräftig und nährend gefunden. Sie hat in ihren polytechnischen Schulen neue Bäume gepflanzt, und die herrliche Blüthe verspricht ihr reichen Ertrag. Man sehe, wie die deutsche Jugend überall sich in die Gewerbschulen und in die Fabriken drängt — wie sie nach fremden Ländern strömt, um sich zu unterrichten. Mit jedem Tage muß daher das Verlangen nach den großen Instrumenten der Production und der Civilisation in dem deutschen Publicum klarer an den Tag treten. Glücklicherweise gehen die Interessen und Bedürfnisse der Regierungen mit dem der Völker in dieser Beziehung ganz besonders Hand in Hand, und so ist vorauszusehen, daß die Lösung dieser großen Aufgabe von jetzt an ein ganzes Menschenalter hindurch und vielleicht noch länger einen Hauptgegenstand der Thätigkeit deutscher Regierungen und Ständeversammlungen bilden wird.

Zuerst aber wird überall die Frage zur Sprache kommen: ob diese Unternehmungen am besten durch den Staat ausschließlich, oder durch die Privaten ausschließlich geschehe, oder ob eine Com-

bination der Vortheile beider zu ersinnen und praktisch ausführbar sei?

Hiebei kommt vor Allem in Betracht, daß diese colossalen Unternehmungen (insofern es sich dabei nicht blos von einer Verbindung zweier einander ganz nahe gelegener Städte oder von Verbindung eines Bergwerks oder einer Fabrik mit einem benachbarten Canal, oder überhaupt von speciellen Zwecken handelt) viele Jahre Zeit, große Einheit in der Aufsicht und Leitung, und mehr als gewöhnliche Kenntniß, Erfahrung, Umsicht und Ausdauer bei den leitenden Personen voraussetzen; daß wegen unvorherzusehender Schwierigkeiten im Bau und wegen der möglichen Veränderung der Preise der Materialien, Taglöhne u. s. w., die Anlagekosten selten mit einiger Bestimmtheit zu veranschlagen sind; daß auf der andern Seite auch das Einkommen ungewiß ist, indem Niemand mit irgend einiger Sicherheit vorher zu bestimmen vermag, wie viele Personen und Güter sich auf den anzulegenden Eisenbahnen und Canälen bewegen werden; daß sogar neue Erfindungen an's Licht treten, besonders aber, daß Ereignisse, wie z. B. Krieg, sich begeben können, wodurch die Einträglichkeit der Unternehmungen wesentlich gefährdet oder gar eine totale Stockung in den Einzahlungen und im Bau herbeigeführt werden kann.

Die Geschichte der Canäle, an welche wir uns hier besonders zu halten haben, da die Eisenbahnen noch viel zu neu sind, als daß ihre Geschichte zureichende Belehrung gewähren könnte, weiset Beispiele auf, welche das Angeführte zureichend bestätigen und erläutern. Wir beschränken uns hierbei auf diejenigen Unternehmungen, die wir selbst ganz oder zum Theil haben entstehen sehen.

Der Delaware- und Chesapeak-Canal, der zwei Meerbusen miteinander verbindet und für die ganze Union von so großem Interesse ist, daß er, hätte ihn nicht eine Privat-Compagnie in der Hoffnung auf bedeutenden Gewinn unternommen, einige Jahre später ohne Zweifel auf Rechnung der Union zur Ausführung gebracht worden wäre, ward vor dem Angriff des Werks zu ungefähr 1,200,000 Dollars veranschlagt, eine Summe, die selbst von den einsichtsvollsten Leuten für vollkommen zureichend gehalten ward, da die ganze Länge desselben nur ungefähr 3 deutsche Meilen beträgt, das Terrain aber so flach ist, daß er außer den zwei Fluthschleußen nicht mehr als zwei Hebeschleußen erforderte, und der größte Theil der Strecke beinahe einen natürlichen Canal bildete. Die Hauptschwierigkeit war ein tiefer Einschnitt durch eine querlaufende Anhöhe, der zwar in seiner größten Tiefe 70 Fuß betrug, jedoch nicht von sehr bedeutender Länge war. Als man aber zur Ausführung schritt, bot die Gründung der Ziehpfade in dem sehr sumpfigen Boden und besonders der tiefe Einschnitt Schwierigkeiten dar, die alle Berechnungen über den Haufen stießen. Man fand nämlich, daß die Anhöhe aus einer ganz weichen Bodenart bestand, die sich von beiden Seiten immer mehr nachsenkte, je tiefer man kam. Der Einschnitt mußte also oben immer weiter und weiter gemacht werden. Dem un-

geachtet senkte sich der Grund fortwährend, am meisten so oft Regen fiel. Um dieses Uebel zu bekämpfen, mußten beide Abdachungen des Einschnitts wie ein Haus gedeckt werden, und doch hatte man Jahre lang zu thun, bis man dahin gelangte, den Canal befahren zu können. Aber auch nach dieser Zeit hatte man beständig mit mehreren Baggers nachzuhelfen, um ihn in fahrbarem Stande zu erhalten. Das Resultat war folgendes: der Canal stiftet unermeßlichen Nutzen; er wird von Schaluppen von etlichen hundert Tonnen, die von einer Bai zur andern gehen, und von Dampfbooten mit großer Leichtigkeit befahren; ein bedeutender Holzhandel wird darauf betrieben; die Städte Philadelphia und Baltimore, so wie ein großer Theil der Staaten von Pennsylvanien, Neu-Jersey und Delaware einerseits und die Staaten von Maryland und Virginien andrerseits, betreiben darauf ihren wechselseitigen Güterverkehr. Der Nutzen desselben für die ganze Union im Falle eines Seekrieges wird unermeßlich sein. Aber die Anlagekosten sind auf beinahe 3 Mill. Dollars gestiegen, die Unterhaltungskosten sind so bedeutend, daß eine Dividenden-Erklärung unter die unerhörten Ereignisse gehört, und die Actien, die im Anfang eine bedeutende Prämie realisirten, haben kaum noch einen Werth.

Diesem gegenüber stellen wir den Schuylkill-Canal, ein Unternehmen, dessen vollständiges Gelingen mit Sicherheit vorauszusehen war. Man denke sich an dem einen Ende des Canals einen unerschöpflichen Vorrath von Steinkohlen, die zu Tage ausgehen, am andern eine Stadt, die 200,000 Seelen zählt, mit Holzpreisen von 10 bis 12 preußischen Thalern per Klafter und mit einem Seehafen versehen, von welchem aus eine Menge großer Städte und Länder mit Brennmaterial versorgt werden kann; endlich auf zwei Dritttheilen der ganzen Länge des Canals ein überaus fruchtbares, angebautes und bevölkertes Land; in nördlicher Richtung, von dem Bergende desselben, nur ungefähr 8 deutsche Meilen entfernt, die beiden Zweige der obern Susquehanna mit einem ausgedehnten und an Producten wie an Eisen reichen Gebiet und auf ⅔tel seiner Länge, in Gemeinschaft mit dem damals schon projectirten Union-Canal, Philadelphia mit der untern Susquehanna unterhalb Harrisburg verbindend.

Diese Erwartungen sind gerechtfertigt worden, die Güterbewegung auf diesem Canale ist jetzt unermeßlich, und ungeachtet er inzwischen an den meisten Stellen schon mit doppelten Schleußen versehen worden, kann er die sich ihm darbietenden Transporte doch so wenig erschwingen, daß die Eisenbahn- Kohlen- und Schiffahrts-Compagnie der kleinen Schuylkill, die von dem Verfasser dieses gegründet worden ist, in diesem Augenblick in Begriff steht, eine mit dem Canale parallel laufende Eisenbahn anzulegen.

Auch sind die Actien dieses Canals bis nahe auf 300 für 100 gestiegen. Wenn man aber glaubt, daß alle anfänglichen Actienbesitzer die Früchte seines Gelingens genossen, so irrt man sehr. Dieser Canalbau hatte wieder seine eignen Schwierigkeiten. Hier war

kein tiefer Einschnitt — nicht weicher Boden, sondern Kalksteingrund der Stein des Anstoßes. In diesem porösen Grunde brach das Wasser so oft durch, daß manche weite Strecken wieder aufgegeben und der Fluß mit großen Kosten gedämmt werden mußte. Bei allen Canälen hat man besonders in den ersten Jahren mit Durchbrüchen aller Art zu kämpfen, worauf dann freilich das Werk eine große Dauerhaftigkeit erlangt und verhältnißmäßig geringe Reparaturkosten erfordert; diese Durchbrüche und Reparationen unterbrechen aber jedesmal den Verkehr und wirken daher störend auf denjenigen Theil der Production und Consumtion, der bereits auf den Canaltransport basirt ist. Bei geringer Einnahme und großen Reparaturkosten sind die gewöhnlichen Ausgaben, wie z. B. die der Aufsicht und Schleußenbestellung fast dieselben, wie wenn der Canal voll beschäftigt gewesen wäre.

So gering aber im Anfang die Zufuhr an Steinkohle ausfiel, so konnte sie doch nicht zureichenden Absatz finden. Die Unternehmer hatten zuvor nicht bedacht, daß nicht alle Welt auf der Stelle ihre alten Gewohnheiten und Vorurtheile aufgeben, sich plötzlich von den größeren Vortheilen des Steinkohlenfeuers überzeugen und ihre auf die Holzfeuerung berechneten Heizungs-, Koch- und Back-Vorrichtungen mit großen Kosten gegen solche vertauschen würden, wie sie die Steinkohlenfeuerung erfordert. Dies konnte um so viel weniger erwartet werden, als man wegen der Gebrechlichkeit der Anlage auf regelmäßige und ausreichende Steinkohlen-Zufuhr nicht rechnen konnte. Auf der andern Seite ward die Steinkohlen-Production mannigfaltig behindert und gestört. Ein Mal durch den Mangel an Erfahrung und an geschickten Arbeitern, ein ander Mal durch die Unterbrechung des Transports, ein drittes Mal durch den Mangel an Absatz auf dem Markte. Diese wechselseitigen Störungen und Reactionen hatten öfters einen ruinirenden Effect auf sämmtliche Unternehmer der Kohlenwerke, und so gingen unter wechselnder Prosperität und Calamität noch gute 10 Jahre in's Land, bis der Canal rentirte. Diese Zeit des Heils erlebten aber nur diejenigen Actionaire, die reich genug waren, Zinsen und Capital während des Baues und der Probezeit, also während 15 bis 20 Jahre, entbehren zu können. Alle, die in der Zwischenzeit verkaufen mußten, verloren, und viele bedeutend.

Dieses Schicksal, das in noch weit bedeutenderem Grade die Actionaire des die Susquehannah mit dem Schuylkill-Canal vereinigenden Union-Canals theilten, bewog das Volk von Pennsylvanien, von dem in allen amerikanischen Republiken sonst überall so streng durchgeführten Grundsatz, daß Alles, was Privatkräfte zu Stande zu bringen vermögen, ihnen auch zur Ausführung und Unternehmung überlassen werden müsse, abzugehen und alle übrigen pennsylvanischen Canäle auf Rechnung des Staates zu unternehmen, in welcher Maßregel ihnen der Staat Neu-York mit dem Erie-Canal, der inzwischen durch mehrere bedeutende Zweig-Canäle ebenfalls auf Rechnung des Staats erweitert worden, vorangegangen war, und mehrere andere

Staaten, z. B. Ohio, Indiana, Illinois folgten. Man erwog dabei nicht nur die Verluste, welche die Privaten riskiren würden, und ihre Unheil bringenden Folgen, sondern auch die weiteren Umstände, daß das Werk der Herstellung eines Transportsystems, das durch die ganze Union mit dem charakteristischen Namen der internal improvements oder inneren Verbesserungen bezeichnet wurde, durch den Staat auf viel schnellere, solidere und sichereren Weise zu Stande gebracht werde.

Daß bei dem Canalbau in England dieselben Erfahrungen gemacht worden sind, beweist die hiernach angeführte Liste der englischen Canäle vom Jahre 1831. Unter 68, deren Einzahlung und Actiencurs dort vollständig angegeben ist (mehrere Angaben sind unvollkommen), standen 31 über pari, einer pari und 34 unter pari. Unter den über pari Stehenden gewann einer 1500 Procent 1—1100, — 1—600, — 2—500, 3 zwischen 300 und 400, 13 zwischen 100 und 300, 10 zwischen 5 und 100 Procent. Von den verlierenden 34 Canälen standen 8 zwischen 10 und 25, 10 zwischen 25 und 50, 1—60, und 11 zwischen 80 und 99 unter pari. Hieraus geht hervor, daß auch bei dem englischen Canalbau nur wenige Unternehmer große Preise zogen, daß nur eine mäßige Anzahl einen beträchtlichen Gewinn realisirte, mehr als die Hälfte aber verlor, viele den größten Theil ihres Capitals, einige fast Alles.

Die angegebenen Gewinnste aber vermindern sich bedeutend, und die Verluste vermehren sich in gleichem Verhältniß, wenn man berücksichtigt, daß es in England so wenig wie in Nordamerika gebräuchlich ist, Zinsen auf die Actien zu bezahlen, so lange das Werk im Bau begriffen ist und nicht rentirt. Das Zinsenzahlen aus den Capitalfonds der Compagnien ist eine französische Erfindung, die nur den Zweck zu haben scheint, den Credit der Unternehmungen zum Vortheil der ersten Unternehmer, der Actien-Speculanten und der die Compagnie-Angelegenheiten leitenden Personen unter allen Umständen für einige Zeit aufrecht zu erhalten. Zur Vertheidigung dieser Verfahrungsweise wird zwar angeführt, sie setze den kleinen Capitalisten, der auf regelmäßigen Zinsenbezug rechnen müsse, in den Stand, an dergleichen Unternehmungen Theil zu nehmen. Es ist aber klar, daß man auf diese Weise eine Illusion mit einer Illusion rechtfertigen will. Denn eben darin liegt der Nachtheil jenes Verfahrens, daß es Leute, die nichts wagen können und nichts wagen sollten, zu Wagnissen verleitet, indem ihnen vorgespiegelt wird, sie könnten nach wie vor ihre Zinsen consumiren, während es sich vielleicht später ergibt, daß sie ihre Capitale consumirt haben. Offenbar ist dieses illusorische Verfahren nur dazu erfunden, um denjenigen Capitalisten und Bankiers, welche sich als Entrepreneurs voranstellen, schon im Beginn des Unternehmens Prämien in die Hände zu spielen. Es ist sehr zu bedauern und droht den Ruf ihrer Solidität nicht wenig zu gefährden, daß dieser Modus bei den Deutschen in neuerer Zeit Nachahmung gefunden hat. Berechnet man bei den oben angegebenen englischen Unternehmungen, die während des Baues

und bis zu Realisirung eines reellen Profits aufgelaufenen Zinsen und Zwischenzinsen, so dürfte sich ergeben, daß kaum diejenigen Actionaire gewinnen, die 200 für 100 Einzahlung realisirt haben.

Die vorstehende Uebersicht der englischen Canal-Unternehmungen wird es begreiflich machen, daß des unermeßlichen Nutzens, ungeachtet den das englische Canalsystem gestiftet*), die Canalspeculationen in England viel Unheil angerichtet haben, und man hat alle Ursache anzunehmen, die englische Regierung, hätte sie bei'm Beginn der Canal-Unternehmungen den Erfolg mit allen seinen Umständen voraussehen können, würde Anstand genommen haben, den Canalbau so ohne alle Einschränkung und directe Theilnahme der Privat-Industrie zu überlassen.

Der Staat ist bei dergleichen Unternehmungen den Privat-Compagnien gegenüber in großem Vortheil: er gewinnt jedenfalls, in so fern die nationalökonomischen Vortheile fast überall unendlich größer sind, als der erforderliche Aufwand, selbst wo das Erträgniß nur die Betriebskosten ersetzt; bei ihm wird der Verlust auf den minder günstigen Linien durch den Gewinn auf den bessern ausgeglichen; er kann mehr auf den Nutzen des Ganzen, als den Vortheil des Einzelnen, mehr auf den Staatszweck, als auf den augenblicklichen Ertrag der Unnehmungen sehen; er wird also mehr System und Einheit in's Ganze bringen. In seiner Natur liegt es, nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch die der künftigen Generationen in's Auge zu fassen, während die Privaten sich zunächst nur die Erreichung von Dividenden und von möglichst hohen Dividenden zum Ziel setzen müssen. Der Staat, zumal wo es sich von finanziell productiven Unternehmungen handelt, ist in seinen Mitteln unendlich weniger beschränkt als Privat-Compagnieen; er vermag also die Nation früher in den Besitz der Vortheile solcher Unternehmungen zu setzen. Bei Handelskrisen oder Kriegsausbrüchen wird, wenn der Staat Unternehmer ist, die öffentliche Calamität nicht auch noch durch das Fallen einer großen Menge von Actien, durch Unterbrechung der Arbeiten und durch allgemeinen Familien-Ruin vermehrt werden.

Wenn aus den erwähnten Gründen und Erfahrungen Alles dafür spricht, daß große Canäle und vielmehr noch ganze Canalsysteme auf Rechnung des Staats in Ausführung gebracht werden; so erscheinen diese Gründe, angewendet auf die Eisenbahnen, keineswegs von geringerem Gewicht, vielmehr treten in dieser Beziehung ganz neue und zum Theil noch gewichtigere hinzu.

Bei den Eisenbahnen kommt in Beziehung auf ihre Wirksamkeit für die Beförderung sämmtlicher Nationalzwecke sehr viel

*) Man berechnet, daß in Folge des Canalbaus während der Regierungszeit Georgs des Dritten 2 Millionen Acker öden Landes urbar gemacht worden sind, und der Ertrag des im Bereich der Canäle gelegenen Landes verdreifacht worden ist.

darauf an, daß sie auf's Solideste und Vollkommenste gebaut werden. Eine Bauart, die, wenn der gegenwärtige Personen- und Waarenverkehr nicht von sehr großer Bedeutung ist, eine Privat-Compagnie oder doch einen Theil ihrer Actionaire wahrscheinlich in der nächsten Zukunft ruiniren würde, erscheint in der Regie des Staats als eine nothwendige, den Staatszwecken entsprechende und, wenn die bedeutenderen Transport-Quantitäten und Reinerträgnisse einer entfernteren Zukunft gegen die unbedeutenderen der nächsten Zukunft in die Waagschale gelegt werden, wahrscheinlich auch als die finanziell vortheilhafteste.

Aus der in den vorigen Blättern dieses Artikels enthaltenen Darstellung erhellt, daß die Eisenbahnen auf die persönlichen und geistigen Interessen und die Macht der Staaten weit mehr unmittelbaren Einfluß ausüben, als jedes andere Transportmittel, daß daher ihre Herstellung von den verschiedenen Nationen Europens viel dringender verlangt und von den Regierungen mit weit größerem Eifer betrieben werden wird. Dazu kommt der allgemein herrschende Ueberfluß an Capitalien und die neuere Speculationssucht in Papieren, welche einige ganz vorzüglich rentirende Unternehmungen und die durch die außerordentlichen Leistungen der Dampfwagenfahrt erregte Phantasie des Publicums zu ihrem Vortheil auszubeuten sucht. Wirft man einen Blick auf das Colossale dieser Papierspeculationen, wie sie jetzt schon in den meisten europäischen Staaten betrieben werden, berücksichtigt man dabei, daß wir uns erst am Eingange dieser neuen Periode der Papierspeculation befinden, bedenkt man, daß die Meinung von dem Werth dieser Effecten überall auf bloßen vagen Hoffnungen und Ansichten, also nirgends auf einer sichern Basis ruht, daß Jahrzehente vorübergehen können, bis man zu denjenigen Resultaten gelangt, welche den eigentlichen Werth derselben fixiren, daß in der Zwischenzeit allen Kunstmitteln der Speculanten freies Feld eingeräumt ist, daß alle Wechselfälle in der Politik, im Handel, in der Industrie auf die Curse Einfluß haben, und zwar unendlich größeren, wie auf jedes andere Papier, daß folglich die Hoffnungen auf Gewinn und die Furcht vor Verlusten den weitesten Spielraum haben, und die Fluctuationen in den Cursen von Tag zu Tag sich nicht blos auf halbe, Drittels-, Fünftels- oder Zehntels-Procente beschränken, wie bei andern Papieren, sondern 20, 50 und noch mehr Procente betragen können; daß endlich diese ungeheuren Fluctuationen von einem europäischen Land in das andere spielen und sich wechselseitig steigern, und daß die Aktien-Krisen bei jedem neuen Ereigniß, ja sogar bei jeder wirklichen oder auch nur scheinbar vortheilhaften oder nachtheiligen Erfahrung oder neuen Erfindung zu allgemeinen europäischen werden — zieht man alle diese nicht nur möglichen, sondern nothwendigen Folgen der unbeschränkten Eisenbahnpapier-Speculation in Erwägung, so erschrickt man vor der Masse des Unheils, welches dadurch über die Völker kommen muß. Das herrlichste Mittel, alle geistigen und materiellen Zu-

stände der Völker und Staaten zu vervollkommnen, würde dadurch zu einer europäischen Roulet-Bank herabgewürdigt, an welcher die Völker um ihr Vermögen und ihre Wohlfahrt spielen.

Die nächste nachtheilige Wirkung eines solchen Zustandes auf die Production wäre die, daß nun in allen Staaten unermeßliche Capitale dem bloßen Actienspiel gewidmet würden, statt daß dieselben, wenn nicht auf so unproductive oder vielmehr positiv schädliche Weise beschäftigt, sondern in Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Unternehmungen angelegt, die Bestimmung haben sollten, die Nützlichkeit und Einträglichkeit der Eisenbahnen zu vermehren.

Bis jetzt, es kann nicht geleugnet werden, haben die Eisenbahn-Actien-Speculationen sehr viel dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit des Publicums auf diese Unternehmungen zu lenken, das Interesse aller Classen an dem Baue derselben zu erregen und zu steigern, und die Regierungen und Gesetzgebungen zu bewegen, sich mit diesem Gegenstande ernstlich zu beschäftigen. Uns will aber bedünken, das Maaß des Guten, das sie wirken konnten, sei bereits erfüllt (1837), und fernerhin nur noch Uebel und großartiges Uebel davon zu erwarten.

Neuere Erfahrungen haben uns belehrt, daß man sich täusche, wenn man den Privat-Compagnien größeren Scharfsinn in Auffindung der zweckmäßigsten Tracte und Bauart, größere Thätigkeit in Beschleunigung des Baues und größere Fähigkeit zu ökonomischer Herstellung und Verwaltung der Bahnen — wenn man überhaupt dem Privat-Interesse in dieser Art von Unternehmungen mehr zutraue, als dem Staat.

Das Privat-Interesse wirkt kräftig in jeder Art von Unternehmungen, dies ist längst durch die Erfahrung erprobt, aber in den Eisenbahn-Unternehmungen auf Actien scheint dasselbe seine Wirksamkeit mehr in falschen Richtungen als in Beziehung auf den Hauptzweck zu bewähren. Die Erfahrung wenigstens beweist, daß auf Börsenplätzen die Aufmerksamkeit der Actionaire mehr auf das Steigen und Fallen der Curse als auf den Stand und das Vorrücken der Arbeiten und auf das Gelingen des Unternehmens gerichtet ist. Man fragt nicht, wie das Werk voranschreite, oder was man sich davon zu versprechen habe, sondern wie die Actien stehen. Auch geht auf manchen Plätzen die öffentliche Meinung dahin, die Versuchung für die an der Spitze der Unternehmung Stehenden, wenn sie selbst in Actien speculiren, sei zu groß, als daß sie die sich ihnen darbietende Gelegenheit nicht benutzen sollten, an ihrem Theil auf die Förderung oder Verzögerung des Werkes und überhaupt auf die zu nehmenden Maßregeln einzuwirken, je nachdem sie à la baisse oder à la hausse zu spielen für vortheilhaft hielten, und daß doch Manche wenigstens von ihrer genauern und früheren Kenntniß des Standes der Compagnie-Angelegenheiten und von den auf die Cursveränderungen wesentlichen Einfluß habenden Beschlüssen und unerwarteten Ergebnissen an der Börse zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil des Publicums Gebrauch zu machen hie und da in Ver-

suchung gerathen dürften. Da bei dergleichen Geld-Compagnien der Einfluß auf die verschiedenen Wahlen der Gesellschaft in der Regel nach dem Geldgewicht sich bestimmt, und da der Einfluß auf der Börse sich nach dem gleichen Maßstab regulirt, so ist auf Plätzen, wo der Werth, oder der allgemeine Einfluß des Mannes überhaupt mit seinem Reichthum in gleichem Verhältniß steht, von der Controle des Publicums wenig für die Abhülfe der erwähnten Uebelstände zu erwarten. Auch ist die Zahl der Actionaire zu groß, als daß der Einzelne sich besonders berufen fühlen könnte, den Censor zu machen, zumal wenn er sieht, wie sehr er sich durch seine Controle mit der Geldmacht verfeinden würde, deren Wohlwollen zu verscherzen er schon aus allgemeinen Geschäftsrücksichten Bedenken tragen muß. Kürzer ist es, er spielt à la baisse, und dann ist es sein Vortheil, daß die Sachen schlecht gehen.

Von der Fähigkeit der Compagnieen, zweckmäßige Tracte aufzusuchen, sind die neueren Eisenbahn-Projecte zwischen Berlin, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden nicht eben sehr günstige Beweise. Von Berlin aus projectirt man eine Eisenbahn über Potsdam und Wittenberg nach Halle und eine zweite nach Risa. Von Magdeburg aus ist ferner eine Eisenbahn über Halle nach Leipzig projectirt. Hier haben wir drei Eisenbahnprojecte zur Verbindung jener 5 Städte, die leipzig-dresdener Bahn nicht gerechnet, mit einer Länge von ungefähr 60 deutschen Meilen. Da aber damit eine Verbindung zwischen Berlin und Magdeburg, welche doch für die preußische Regierung von der höchsten Wichtigkeit sein muß, noch nicht hergestellt ist, so sind für diese Linie noch weitere 16 Meilen hinzuzurechnen. Die ganze Länge dieser 4 Tracte beträgt also ungefähr 76 Meilen. Wenn man nun die Karte vor sich nimmt, und von Berlin aus eine Linie über Potsdam bis Roßlau bei Dessau, und dann von Magdeburg aus eine gleiche Linie nach demselben Punkt zieht, wenn man diese gemeinschaftliche Linie in südlicher Richtung bis Landsberg fortführt und dort nach Halle und Leipzig verzweigen läßt, so ist eine vollkommene Eisenbahnverbindung zwischen allen genannten Städten hergestellt, deren ganze Länge kaum die Hälfte der Länge aller oben angegebenen Linien beträgt. Bei der durchgängigen Fläche des Terrains stellt dasselbe der Ausführung dieser Verbindungsweise keine Schwierigkeiten in den Weg, vielmehr sind sie viel geringer als auf den oben angegebenen Tracten, indem eine Brücke über die Elbe bei Dessau bereits gebaut ist, und dagegen eine Menge anderer Brücken wegfallen. Die Verlängerung der Linien zwischen den verschiedenen Städten durch die sich bildenden Winkel ist nur zwischen Berlin und Magdeburg bedeutend; diese aber kann durch Abschneidung des Winkels bei Roßlau vermittelst einer ungefähr zwei Meilen langen Verbindungsstrecke auf ein Geringes reducirt werden. Dagegen werden die sämmtlichen Anlage-, Reparatur- und Unterhaltungskosten auf die Hälfte reducirt. Von welchem unermeßlichen Belang ist aber eine solche Reduction bei Unternehmungen,

die ihre Anlagekosten im Ganzen auf 10 bis 12 Millionen Thaler berechnen, und über welche man hinsichtlich der sich ergebenden Transporte und Einträglichkeit zur Zeit noch so sehr im Dunkeln ist, daß sich eine Berechnung darüber kaum aufstellen läßt. Wie wenig man aber auch wissen kann, ob diese Bahnen etwas oder nichts rentiren, ein Unterschied von der Hälfte der ganzen Länge der herzustellenden Linie bei gleichen Transportquantitäten und Transportpreisen wird sich in Beziehung auf die Rentabilität immer als so bedeutend herausstellen, daß von der kürzeren Linie jedenfalls 5 bis 10 Procent Reineinkommen zu erwarten ist, wenn die längere ihre Betriebskosten kaum aufzubringen vermag. Darum aber kümmern sich weder die Urheber der Projecte noch die Inhaber der Papiere; je größer die Summen sind, die man in Actien ausgeben kann und die sie nun mit der lächerlichsten Emsigkeit unter sich in Umlauf setzen, desto mehr prosperiren die Geschäfte. Je mehr Linien, desto mehr Compagnien, desto mehr Directoren und Directorial-Gehalte.

Was soll man aber von einer Eisenbahnlinie von Halle über Cassel nach Westphalen und dem Rhein sagen, von einer Route, die in ihrer ganzen Länge von vielleicht 36 deutschen Meilen nicht 50,000 Städte-Bewohner mit den Endpunkten verbindet, und zwei bestehende National-Routen von Berlin nach dem Rhein, die eine über Magdeburg, Braunschweig, Hannover und Minden, die andere über Weimar, Erfurt, Gotha, Fulda und Frankfurt unbeachtet zur Seite liegen läßt, als ob auf denselben nie an die Anlegung von Eisenbahnen gedacht werden könnte?

Und in welchem Lichte muß die Administrationsfähigkeit der Compagnien erscheinen, wenn wir sehen, wie sie bei ihren Wahlen und bei Besetzung ihrer administrativen und technischen Stellen verfahren; wie ist da von solchen Compagnien Tüchtigeres zu erwarten, als von den Regierungen, wenn letztere die Hauptlast der Verantwortlichkeit dem Publicum und den Ständen gegenüber auf ihre Schultern nehmen? In Nordamerika und England wirkt die Publicität mächtig auf die Verwaltung der Angelegenheiten von Actien-Compagnien, ein Lebenselement, das in Deutschland sich noch so wenig ausgebildet hat, daß der Credit der Unternehmungen im Publicum in demselben Verhältniß steigt, in welchem hier der Staat sich mit Controlirung der Compagnie-Angelegenheiten befaßt. Auch beziehen in Ländern, wo großartige Unternehmungen mit dem besten Erfolg von Privat-Compagnien betrieben werden, nur die Angestellten fixen Gehalt, und reiche und angesehene Directoren würden Anstand nehmen, Geldbelohnungen anzunehmen, während zur Zeit noch in den bedeutendsten Städten Frankreichs und Deutschlands die Chefs der angesehensten Häuser und die reichsten Capitalisten für das bloße Anwohnen bei den Sessionen der Eisenbahn-Directionen sich fixe Gehalte stipuliren.

Zu den vorerwähnten Bedenklichkeiten kommen noch andere von nicht minderem Gewichte in Beziehung auf den Staatszweck. Sollen die Eisenbahnen und Canäle in national-ökonomischer Beziehung bedeutenden Nutzen schaffen, so müssen die Transportpreise möglichst niedrig gestellt werden. In England und Nordamerika bestimmen die Parlaments-Acten das Maximum der Transporttarife, und in Frankreich werden in der Regel die Unternehmungen im Abstreich vergeben, das heißt, demjenigen zugeschlagen, der sich zu Annahme des geringsten Tarifs versteht. Dabei aber tappen beide Theile, die Staaten und Unternehmer, überall im Dunkeln und keiner weiß, wie viel er gewinnen oder verlieren wird. Um die Transportpreise auf eine dem Vortheile der Unternehmer und des Staats oder vielmehr des Publicums gleichmäßig entsprechende Weise bestimmen zu können, müßte man wissen, wie hoch die Anlage-, Unterhaltungs- und Transportkosten einerseits und anderseits die Transporte von Menschen und Gütern sich belaufen — Alles unbekannte Größen! Fällt nun das Resultat zum Nachtheile der Unternehmer aus, so entsteht Calamität unter den Actionairen; gewinnen dagegen die Actionaire unverhältnißmäßig, so muß das Publicum die großen Dividenden bezahlen, und wird somit einer Wohlthat, der Wohlfeilheit des Transports, beraubt, die tausend andere Wohlthaten im Gefolge gehabt hätte. Bei den Eisenbahnen kommt noch besonders in Betracht, daß die Sache ganz neu ist, und daß man erwarten darf, der Eisenbahntransport werde späterhin in Folge neuer Erfindungen ungleich wohlfeiler betrieben werden können als gegenwärtig, und die Frequenz der Bahnen werde auf der andern Seite im Laufe der Zeit auf eine Weise steigen, von welcher man zur Zeit keine Vorstellung hat. In diesem Falle dürfte sich bei einem für immer festgesetzten Transportpreise ergeben, daß, während die gegenwärtigen Actionaire, weil sie die lange Zeit des Baues hindurch gar keine und vielleicht geraume Zeit nach Vollendung desselben nur sehr geringe Dividenden machen, bedeutend verlören, die künftigen Actionaire dagegen, nämlich diejenigen, die später erst durch Kauf von den ursprünglichen Actionairen in den Besitz der Actien gekommen, unverhältnißmäßige Dividenden zögen, dem Publicum aber von allen neuen Erfindungen und Verbesserungen, die noch bevorstehen, Nichts oder fast Nichts zu Gute käme. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ward in der der Liverpool-Manchester Bahn verliehenen Parlamentsacte bestimmt, daß die Dividende nie über 10 Procent steigen dürfe. Man setzte nämlich voraus, die Compagnie, wenn sie nie über 10 pCt. des Reineinkommens theilen dürfe, werde, im Fall dasselbe sich höher belaufe, den Ueberschuß entweder auf Verbesserungen der Anstalt verwenden, oder die Transportpreise weiter herabsetzen. Man hat aber, seitdem die Dividende dort das Maximum erreicht hat, bemerken wollen, daß diese Beschränkung nur zu einer splendiden Verwaltung Anlaß gibt; wenigstens ist dieser Modus von dem Parlament späterhin aufgegeben worden. In Deutschland hat man in einigen Ländern diese Restriction nachgeahmt

und zwar bei Routen, die für ein zureichendes Reineinkommen bei weitem nicht so sichere Aussichten darbieten, wie die Liverpool-Manchester Bahn. In diesem Falle aber ist die Beschränkung der Compagnie auf eine sehr niedrige Dividende nicht zu rechtfertigen, indem alsdann auf minder frequenten Routen das Risico mit dem möglichen Gewinne in keinem Verhältniß steht.

In Amerika und England ist nur in wenigen Fällen ein unentgeldliches Heimfallsrecht an den Staat bedingt worden; in andern aber haben sich die Staaten das Recht vorbehalten, die Unternehmungen nach Verlauf einer gewissen Zeit gegen den Ersatz der Anlagekosten, mit einem Zuschlage von 50 — 100 pCt., an sich ziehen zu dürfen. In Frankreich ist es Grundsatz, diese und ähnliche Unternehmungen nur auf 99 Jahre zu verleihen, so daß sie nach Verfluß dieser Zeit dem Staate unentgeldlich anheim fallen. Neuerlich hat in Frankreich die Regierung den Kammern den Modus vorgeschlagen, die Privat-Compagnien, je nach den besondern Verhältnissen jeder einzelnen Unternehmung, mit bedeutenden baaren Summen zu unterstützen, sich aber nach Verlauf einer bestimmten Zeitfrist das Rückkaufsrecht der Bahn für eine zum Voraus bestimmte Summe zu bedingen.

Obschon in England und Nordamerika das Maximum der Transportpreise durch Parlamentsacten bestimmt ist, so wird doch in einzelnen Fällen, wenn es sich als unzulänglich herausstellt, eine Erhöhung der Transportpreise gestattet. In Frankreich ward (1837) bei der Concessions-Ertheilung zu Anlegung zweier Eisenbahnen von Paris nach Versailles, der Bestimmung ungeachtet, daß hinsichtlich der Transportpreise eine Abstreichs-Verhandlung stattfinden sollte, noch besonders festgesetzt, daß die Preise für die niedrigste Classe der Reisenden alljährlich auf den Vorschlag der Compagnie durch Beschluß des Präfecten neu zu reguliren sei. Nach den allgemeinen Bestimmungen der preußischen Regierung sollen die Transportpreise, sobald die Dividende 10 Procent erreicht, in so weit reducirt werden, daß der Reinertrag diese Dividende nicht übersteigt. In Sachsen findet gar keine Beschränkung statt, weder hinsichtlich der Dividende, noch hinsichtlich der Transportpreise; denn die Beschränkung, daß letztere die Preise anderer Transportmittel nicht übersteigen sollen, ist eine natürliche und versteht sich von selbst.

Durch alle diese Bestimmungen wird der Zweck, die Gewinnste der Actionaire zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt angemessen zu beschränken und dabei doch das Privatinteresse anzuspornen, nur auf eine sehr unvollkommene Weise erreicht, und es ist noch gar nicht abzusehen, wohin dieser Uebelstand im Laufe der Zeit führen wird.

Ueberdies sind noch die Verhältnisse mit der Post, die Schwierigkeit für den Fall des Kriegs oder außerordentlicher Truppen-Bewegungen zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, die Art und

Weise, wie die Gesellschaften gestiftet und die Actien vertheilt werden sollen, die Controlirung derselben im Bau und in der Administration, Gegenstände, die eine Menge Verwickelungen herbeiführen, im Fall der Staat den Bau der Eisenbahnen Privatgesellschaften überläßt.

In Beziehung auf die Expropriation ist es klar, daß diejenigen Individuen, welchen man die Aufopferungen oder die Zerstückelung ihres Eigenthums zumuthet, viel eher einsehen werden, daß das gemeine Beste diese Opfer fordere, wenn der Staat sie unmittelbar verlangt, als wenn die Abtretung an Privat-Compagnien geschehen soll, und daß daher auch dieses Geschäft auf unmittelbares Betreiben des Staats viel leichter von Statten gehen wird.

Aus allem diesem geht hervor, daß Belgien sehr weise gehandelt hat, ein vollständiges Eisenbahnsystem nach dem Beispiele der Amerikaner auf Rechnung des Staats zu unternehmen. Allen oben aufgezählten Uebelständen ist dadurch gründlich und für immer vorgebeugt. Das Volk kommt auf's Schnellste in den vollen Besitz aller Wohlthaten des neuen Transportmittels. Der Staat gewinnt alle Vortheile der einträglicheren Routen und kann sie, wenn sie zu vollem Ertrage gekommen sein werden, entweder 1) zu fernerer Herabsetzung der Transportpreise verwenden, wodurch dann die Wohlthat des vollkommenen Transports noch vergrößert wird, oder 2) das Eisenbahnsystem noch weiter und bis auf Routen ausdehnen, die an sich keine Reineinnahme versprechen oder gewähren, deren Herstellung aber dem Wohlstande und der Industrie des Volkes in allen Staatszwecken förderlich ist, oder 3) den Ueberschuß als Finanzeinkommen betrachten und behandeln.

Letzteres wäre jedoch die mindest weise Art, diesen Gewinn zu verwenden. Transportanstalten des Staats, wie sie Namen haben mögen, sollen nie als Finanzquellen benutzt werden, da die möglichst wohlfeile Beförderung der Personen, Briefschaften und Güter durch Einwirkung auf die Vermehrung der productiven Kräfte und folglich der Production und Consumtion auf directe Weise seine Einkünfte viel bedeutender vergrößert, als dies geschehen kann, wenn die Transportanstalten als Finanzquellen benutzt werden; daher ist es auch nicht zu billigen, wenn die Staaten Compagnien, welche sie zu Anlegung von Eisenbahnen concessioniren, die Verpflichtung auferlegen, an die Postadministration Entschädigungssummen zu bezahlen, oder unentgeldliche Dienste zu verrichten und zwar bevor noch durch die Erfahrung sich herausgestellt hat, ob nicht diese Entrichtungen aus den Zinsen der aufgewendeten Anlagekosten bestritten werden müssen. In Nordamerika, England und Frankreich ist es noch keinem Menschen eingefallen, für den Staat eine solche Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Am allerwenigsten aber läßt es sich rechtfertigen, wenn ein

Monopolist, wie der Fürst von Thurn und Taxis, dergleichen Entschädigungssummen als sein Recht anspricht, und wenn derselbe den gesammten Brief- und Reisetransport blos mit Rücksicht auf möglichst hohen Gewinn betreibt. Es steht zu hoffen, daß in Folge der Discussion über die Eisenbahnen die Wichtigkeit des möglichst wohlfeilen Briefverkehrs von dem Publicum wie von den Regierungen besser wie bisher erkannt, und daß auch in dieser Beziehung den Bedürfnissen der deutschen Unionsstaaten entsprechende Reformen Statt haben werden.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß kleinere oder mittelmäßig große Staaten viel besser geeignet sind, dergleichen Werke auf eigne Rechnung zu unternehmen, wie große Reiche.

Die Aufmerksamkeit der Regierung kleinerer Staaten ist weniger durch die höhere Politik in Anspruch genommen und von anhaltender und regelmäßiger Betreibung oder Controlirung in's Detail gehender Geschäfte abgezogen. Personen, Verhältnisse und Localitäten sind den verantwortlichen Häuptern der Administration viel besser bekannt, und letztere wechseln nicht so oft ihre Plätze, wie dies besonders in größeren constitutionellen Staaten der Fall ist. Mißgriffe, Eigenmächtigkeiten, Verschleuderungen und Unterschleife sind daher in solchen Staaten weit weniger möglich, zumal wo vermittelst der Publicität die ganze Bevölkerung gleichsam zur Controle der subalternen Baubeamten bestellt ist. Verfasser dieses hat mit eigenen Augen gesehen, wie die Administrationen der amerikanischen Staaten dergleichen Werke in Ausführung bringen, und er kann versichern, daß kaum Privatleute auf eigene Rechnung, geschweige denn die Directionen von Privatcompagnien größere Energie, Umsicht und Sparsamkeit bethätigen könnten. Gleiches wird auch von der Administration der belgischen Eisenbahnbauten, für welche eine eigene Regierungscommission besteht, versichert.

In größeren Staaten dürfte es dagegen räthlich sein, die Vortheile beider Verfahrungsweisen mit einander zu vereinigen und zwar auf folgende Weise:

1) Der Staat garantirt denjenigen Compagnien, welche die Anlage und Administration einzelner Theile des Eisenbahnsystems übernehmen wollen, ein Minimum des Reinertrags von 3 bis 4 Procent.

2) Im Fall ein höherer Ertrag realisirt wird, beziehen die Actionaire,

a) diesen Ertrag ausschließlich bis auf 6 pCt,

b) von 6 pCt. bis 10 pCt. erhalten die Actionaire und der Staat, oder vielmehr die Administration der productiven Schuld, jeder Theil die Hälfte,

c) was über 10 pCt. einkommt, fällt zu $\frac{1}{3}$ auf die Actionaire, zu $\frac{2}{3}$ auf den Staat.

3) Im Falle der Reinertrag 10 pCt. übersteigt, werden von 10 zu 10 Jahren die Transportpreise so weit reducirt, daß die reine Einnahme des nächsten Jahres auf nicht mehr als 10 pCt. zu stehen kommt, wobei die Durchschnittsfrequenz der verflossenen 3 Jahre als Maßstab dienen sollte.

4) Die Subscription muß öffentlich sein, und jedem Bürger längs der Strecke muß es frei stehen, nach Verhältniß seiner Steuerentrichtung zu subscribiren.

5) Bei der Subscription muß wenigstens der fünfte Theil des Nominalbetrags der Actien einbezahlt werden.

6) Auf Saumseligkeit, Verschleuderung, Ungesetzlichkeiten oder Betrug von Seiten der Angestellten müssen hohe Geldstrafen gesetzt werden, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte den Eisenbahnfonds anheim fällt.

7) Zur Zeit und während des Kriegs werden sämmtliche Eisenbahnen auf Rechnung des Staats administrirt. Den Compagnien wird während dieser Zeit aus der Staatscasse eine Vergütung bezahlt, welche nach einem Durchschnitte der Dividende der verflossenen 10 Jahre zu bestimmen ist.

8) Nach Verfluß von 30 Jahren nach Herstellung der Eisenbahn kann der Staat sämmtliche Actien oder einen Theil derselben in 5- bis 10jährigen Raten durch Verloosung einziehen. Er bezahlt dafür den laufenden Preis der Actien, wie er zu der Zeit steht, wo er seinen Entschluß, die Einlösung zu effectuiren, ankündigt.

Aus einer solchen Einrichtung, welche Verfasser dieses in ihren wesentlichen Punkten schon 1831 für Frankreich in Vorschlag gebracht hat, würden folgende Vortheile erwachsen:

Da das höchste Risico der Actionaire einzig darin bestände, daß sie von ihrem Gelde eine Zeit lang einen etwas niedrigen Zins bezögen, so würden auch Capitalisten, die nichts riskiren wollen, wie diejenigen, die nichts riskiren können, und endlich, die welche nichts riskiren dürfen, wie z. B. alle Curatoren von Wittwen, Waisen- und fremden Geldern, ihre Capitale in Eisenbahnactien anlegen. Der größte Theil derselben würde also schon von Anfang an in feste Hände kommen und dem Actienspiel entnommen werden. Eine weitere Aufmunterung für jene Classe, ihre Capitale vorzüglich in diesen Canal fließen zu lassen, wäre das zu erwartende — zwar jedenfalls nur allmälige — aber doch sehr wahrscheinliche und nachhaltige Steigen des Curses und der Rente, wodurch sie nicht nur gegen eine bei anderwärtiger Anlegung des Capitals durch das Fallen des Zinsfußes entstehende Verminderung ihres Einkommens sicher gestellt, sondern auch noch die Aussicht erlangen würden, ihre Capitale im Laufe von 5 bis 20 Jahren um 10 bis 40 pCt., ja im glücklichen Falle und im Laufe einer längeren Zeit um 50 bis 100 pCt. zu vermehren.

Auf der andern Seite, da es selbst auf den besten Routen lange anstehen dürfte, bis die Dividende 6 bis 10 pCt. erreicht, und da folglich

an ein plötzliches Steigen der Curse, also an Realisirung außerordentlicher Gewinnste vor dem Angriff oder während des Baues nicht zu denken wäre, würden diejenigen, die sich getrauen, in kurzer Zeit auf anderem Wege 6 bis 10 pCt. und noch mehr Reinertrag zu realisiren, sich nicht einfallen lassen, ihre Capitale im Eisenbahnactienspiel anzulegen, folglich der Industrie die ihr zu ihrem weiteren Gedeihen erforderlichen Capitale zu entziehen.

Das Actienspiel wäre auf die engsten Grenzen eingeschränkt. Fallen könnten die Actien nicht unter pari, steigen könnten sie nicht über 100 pCt., und diesem höchsten Curs könnten sie wegen der Theilnahme des Eisenbahnfonds erst geraume Zeit nach Eröffnung der Bahnen, vielleicht erst nach Verfluß von 15 bis 20 Jahren erreichen. Da aber bei den meisten Routen eine Rente von 5 bis 7 pCt. schon in den ersten Jahren zu erwarten stände, so dürften die Actien solcher Bahnen in kurzer Zeit eine Prämie von 5 bis 10 pCt. erreichen, die nur allmälig, vielleicht im Jahre nicht über 2 bis 3 pCt., steigen dürfte, also gerade so viel als nöthig ist, um den Unternehmungen die zur Anlage erforderlichen Capitale zuzuführen.

Wenn die großen Banquiers und bedeutendsten Börsenspeculanten nicht wie gegenwärtig die Subscription ganz oder doch zum größten Theil in die Hände bekämen, und wenn die große Zahl der kleineren Capitalbesitzer schon bei der anfänglichen Subscription ihre Wünsche befriedigen könnten, würden zu Börsenumtrieben während des Baues der Bahnen weder Motiv noch Mittel vorhanden sein.

Staat und Publicum würden aus den Eisenbahnen und ihren künftigen Verbesserungen, sowie aus der Vermehrung der Transporte die höchstmöglichen Vortheile ziehen. Der dem Staate zufallende Antheil an den Dividenden der besseren Routen würde dazu dienen, das bei minder günstigen Routen sich ergebende Deficit zu decken. Je mehr Eisenbahnunternehmungen über 5 Procent rentiren, desto mehr Unternehmungen, bei welchen ein Reinertrag von 4 pCt. zweifelhaft ist, kann der Staat autorisiren. Allen, selbst den abgelegensten Gegenden des Reichs würde also dadurch die Aussicht auf eine Eisenbahnverbindung eröffnet. Auf den frequentesten Routen aber würden dem Publicum die möglichst niedrigen Transportpreise für immer gesichert, wenn von 10 zu 10 Jahren diese Preise auf die oben unter Nr. 3. angegebene Weise regulirt und reducirt würden, während für die Theilnahme der Actionaire an der zweckmäßigen Administration der Eisenbahn zureichend dadurch gesorgt wäre, daß sie an den Erträgnissen der während der zehn Jahre sich ergebenden Vermehrung der Transporte ihren bestimmten Antheil erhielten.

Daß zu Kriegszeiten der Staat in die volle Administration aller die einzelnen Theile des Reichs unter sich verbindenden

Eisenbahnen eintrete, wird, wenigstens auf dem europäischen Continent, unter allen Umständen für nöthig erachtet werden.

Weitere Bestimmungen zu ersinnen, wodurch die volle Einzahlung des Actienbetrags schon bei der Uebergabe der Actien bewerkstelligt und die Concurrenz der Actienliebhaber geregelt, folglich das Actienspiel noch mehr vermindert würde, ferner Bestimmungen, die Gesellschaften auf eine dem Zwecke entsprechende Weise zu constituiren und in ihrer Administration von unten, wie von oben zu controliren, dürfte nicht schwer fallen, würde uns aber zu sehr in's Einzelne führen.

Hier müssen wir uns auf folgende allgemeine Bemerkungen beschränken, die zum Theil auch diejenigen Compagnien betreffen, denen der Staat keine Garantie leistet.

Die Subscription auf Eisenbahnen ist für den Staat und den Zweck des Unternehmens um so vortheilhafter, je größer die Zahl derjenigen ist, welche die Actien zu den ursprünglichen Preisen erhalten; je weniger diese Subscribenten in der Absicht auf einen Gewinn am Curs und je mehr sie in der Aussicht auf eine zukünftige Rente unterzeichnen. Im Falle einer zu großen Concurrenz wäre vielleicht die Versteigerung der Actien zum Besten des Unternehmens jedem andern Modus vorzuziehen.

Diejenige Einzahlung des Betrags der Actien ist die zweckmäßigste, welche in Bestimmung des Zahlungstermins den Directoren die geringste Willkür gestattet, also diejenige, deren Termine schon bei dem Angriffe des Werkes voraus bestimmt ist. Die Strafbestimmung, daß, wer nach verflossenem Zahlungstermine seiner Actie verlustig sei, ist unnöthig und unbillig, da die Erfahrung lehrt, daß sie nur diejenigen trifft, die sich physisch außer Stand befinden, den Termin einzuhalten, und es vollkommen genügt, wenn man nach Verfluß des ersten Monats nach abgelaufenem Termine 5 bis 10 pCt. des laufenden Actiencurses als Strafe ansetzt und diese Strafe von Monat zu Monat steigen läßt. Bei einer Garantie des Staats wäre diejenige Einrichtung der Einzahlung die zweckmäßigste, welche die volle Einzahlung schon bei Auslieferung der Actien ermöglichte, ohne den Staat und die Gesellschaft einem Zinsenverlust bloß zu stellen.

Der Organismus der Compagnien muß unter allen Umständen zerfallen 1) in die Direction, welche nur wenige, am besten nur drei bis fünf Mitglieder zählt, 2) in den Ausschuß der Compagnie, aus 20 bis 30 Mitgliedern bestehend, von welchem die Direction in jeder Beziehung Instructionen einzuholen hat, und welcher die Direction controlirt, 3) in die Generalversammlung, welche nur in Hauptfragen der Gesellschaft entscheidet und den Ausschuß wählt.

In der Generalversammlung muß die Stimmfähigkeit mit der steigenden Zahl der Actien, die sich in einer und derselben Hand befinden, abnehmen, um schädliche Einflüsse Einzelner auf die Wahlen so viel möglich auszuschließen. Bei den Mitgliedern des Ausschusses

muß die Zeit der Amtsdauer kürzer bestimmt sein, als bei den Mitgliedern der Direction, da bei öfterem Wechsel, zumal während der Herstellung des Werkes, die nöthige Erfahrung nicht erlangt werden könnte. Vielleicht wäre es besser, die Wahl der Directoren nur das erste Mal dem Ausschusse anheim zu stellen, die künftigen Wahlen der Directoren aber der Generalversammlung vorzubehalten, weil dadurch das Interesse an diesen Versammlungen vermehrt und der Bildung von dem Gesellschaftszwecke schädlichen Coterien im Ausschusse vorgebeugt würde.

Möglichste Oeffentlichkeit in der Administration muß Hauptprincip sein. Die Nachtheile, welche daraus entstehen, können nie so groß sein, als die der Geheimnißkrämerei, welche tödtend auf das Ganze wirkt. Während des Baues der Bahn müssen öftere Berichte über den Fortgang desselben an die Actionaire erstattet werden, und die jährlichen Berichte des Directoriums an die Generalversammlung müssen nicht erst in dieser Versammlung, sondern einige Zeit vorher erscheinen, damit die Actionaire Gelegenheit erhalten, dieselben vor der Versammlung zu prüfen und sich in der Versammlung darüber auszusprechen.

Alle großen Arbeiten und Lieferungen müssen im Abstreich vergeben, wenigstens muß dieser Weg jedes Mal versucht werden, und nur aus besonderen Gründen und in Folge eines Ausschuß-Beschlusses sollte davon abgegangen werden können.

Während der Anlage ist, in der ersten Zeit vorzüglich, darauf zu sehen, daß ein tüchtiger Stamm von Arbeitern und Unternehmern (Contractors im Englischen) herangebildet werde. Bei schlechtem Lohn wird die Compagnie nur schlechte Arbeiter erhalten, und auch diese werden in Zeiten, wo sie anderwärts eben so viel mit größerer Bequemlichkeit verdienen, sich verlaufen. Schlechter Stamm, schlechte Aeste und Zweige. Die Compagnie wird also nie gut bedient, und der Schlendrian wird zur Gewohnheit werden. Um von nahe und fern die besten Arbeiter herbeizuziehen, muß die Compagnie hohe Löhne geben, aber weit mehr Arbeit fordern und den Genuß des Branntweins, sowie das Tabakrauchen während der Arbeit auf der ganzen Linie untersagen. Dagegen muß sie dafür sorgen, daß die Arbeiter in gemeinschaftlichen Barraken ihr Unterkommen finden und mit nährenden Speisen, gutem Brode und nachhaltig stärkenden Getränken zu billigen Preisen versehen werden. Dies muß Grundsatz sein, ob die Compagnie im Contracte arbeiten läßt oder nicht. Arbeiter, welche nicht Tüchtiges leisten oder sich nicht bestreben, es den besten nachzuthun, müssen verabschiedet werden. Auf diese Weise wird das Werk viel schneller von Statten gehen und nicht theurer, ja wahrscheinlich weit wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn man an den Löhnen knickert. Aus gleichem Grunde ist es wirthschaftlicher, kleinen und tüchtigen Unternehmern Contracte zu geben, wobei sie mäßige und sichere Profite realisiren, als größere Unternehmer zu bereichern.

Ueberhaupt muß es Grundsatz sein, das Werk so viel möglich zu fördern, selbst wenn zu diesem Zwecke höhere Preise und Löhne bezahlt werden müssen, weil in der Regel die Zinsenersparniß an den Baukosten und die früher eintretenden Erträgnisse des Unternehmens den Mehrbetrag der Kosten weit überwiegen.

Die mit Leitung der Geschäfte besonders beauftragten Directoren sollten während des Baues einer großen Eisenbahn ihre Zeit ganz und ungetheilt dem Unternehmen widmen. Diese Stellen sollten nicht zu bloßer Befriedigung des Ehrgeizes dienen können, und ihnen sowohl als den Technikern sollte während ihrer Amtsführung untersagt sein, andere Privat- oder öffentliche Geschäfte zu betreiben. Wenn ihnen auch zur Entschädigung viel bedeutendere Gehalte geschöpft werden müssen, so kommt dieser Aufwand wenig in Betracht im Vergleich mit den Verlusten, die aus den Verzögerungen erwachsen.

Nach Vollendung des Baues wird es am zweckmäßigsten sein, den Directoren und dem leitenden Techniker, neben einer ganz mäßigen fixen Besoldung eine Tantieme von dem über 4 pCt. sich belaufenden Reinertrage auszusetzen.

Den Directoren und Angestellten darf es nicht erlaubt sein, in den Actien irgend einer Eisenbahn, am wenigsten aber in den Actien derjenigen Compagnie, deren Angelegenheiten sie dirigiren, zu speculiren, weder auf eigene Rechnung und unter eigenem Namen, noch in Gemeinschaft mit Andern und unter fremdem Namen; sie sollten deshalb bei dem Antritt des Amtes eine eidliche Versicherung auszustellen haben. In Contraventionsfällen aber sollten nicht nur die Contracte für null und nichtig erklärt, sondern auch neben dem Verlust ihrer Stellen eine dem Belauf des ganzen Contracts gleichkommende Geldstrafe, und zwar zur einen Hälfte zum Besten der Compagnie, zur andern Hälfte zum Besten des Denuncianten über sie verhängt werden. Jedoch sollten sie mit Vorwissen und Genehmigung des Ausschusses Actien, die sie besitzen, verkaufen oder auch neue Ankäufe machen können.

Compagnien, welchen vom Staat kein Minimum des Ertrags garantirt ist, und solche, die auf einen den Baukosten entsprechenden Reinertrag nicht mit voller Sicherheit rechnen können, werden nicht wohl daran thun, die kostbarste Bauart zu wählen; auch ist es nicht billig von Seiten des Staats, sie dazu zu verpflichten.

Jede Privatunternehmung, die nicht unmittelbar nach ihrer Beendigung wenigstens 3 Procent bringt, wie vollkommen sie auch in technischer Beziehung sein mag, da sie eine Masse von Familienunglück im Gefolge hat, ist eine verfehlte und schädliche. Privaten können nicht wie Staaten und Gemeinheiten überhaupt darauf rechnen, daß dasjenige, was sie in den nächsten 15 Jahren verlieren, ihnen werde in den folgenden 15 Jahren ersetzt werden. Wollten sie auch den größeren und sichereren Reinertrag einer unvollkommeneren und

wohlfeileren Bauart zum Opfer bringen, so müssen sie doch jeden Falls darauf sehen, daß keine Capitalverluste entstehen. Wenn auch die Leistungen einer unvollkommenen Bauart viel geringer sind, als die einer vollkommenen, so ist sie doch, im Fall dadurch ein Capitalverlust vermieden wird, dem Zweck der Unternehmer entsprechender, als eine vollkommenere, bei welcher das aufgewendete Capital zum großen Theil verloren ginge. *)

Anders verhält es sich mit Unternehmungen, wobei die Bewohner einer Stadt oder einer ganzen Gegend durch eine möglichst vollkommene Eisenbahn, koste es was es wolle, ihre Industrie und ihren Verkehr auf eine besondere Weise zu befördern beabsichtigen. Diese Absicht ist sehr löblich und wird auch selten ihr Ziel verfehlen; nur sollten in einem solchen Falle die Unternehmer, um die erforderlichen Mittel aufzutreiben, sich mehr an den Patriotismus ihrer eigenen Mitbürger als an die Gewinnsucht derer sich wenden, die nicht gleiches Interesse mit ihnen haben.

Bei manchen Eisenbahnprojecten der neueren Zeit wird man versucht, zu glauben, sie seien nur entstanden und würden unterstützt in der Hoffnung, daß der Staat späterhin ein Minimum des Ertrags garantire, oder das ganze Unternehmen auf seine Schultern nehme. Aehnliches geschieht auch in Nordamerika und Frankreich, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß dergleichen Städte und Gegenden richtig speculiren, zumal in constitutionellen Staaten, in welchen die Interessen der Privaten und Gemeinheiten sich Gehör und Einfluß bei der Regierung zu verschaffen vermögen.

Die Festsetzung der Transport-Preise, im Fall der Staat unter den obigen Bestimmungen die Garantie übernähme, wäre nur geringen Bedenklichkeiten unterworfen. Da ohnehin bei den Eisenbahnen der Personentransport die Hauptsache ist und hiebei hauptsächlich die zwei untern Volksclassen den Totalbetrag der Einnahme bestimmen, diese aber sich nur dann herbeilassen, wenn der Transporttarif für sie einen ihren Mitteln angemessenen Preis bestimmt, so liegt es in dem Interesse aller Compagnien, auch derer, denen von Seiten des Staats kein Minimum des Ertrags garantirt worden ist, diese Sätze nach den jetzigen Begriffen von theuer

*) Ein merkwürdiges Beispiel hiervon gibt uns die London-Greenwich Bahn. Allen Anzeigen nach hätte diese Bahn die gewinnreichste von allen Eisenbahnen der alten und neuen Welt werden sollen, da sie die volkreichste Stadt von Europa mit einem ihr ganz nahe gelegenen Vergnügungsort verbindet. Auch hat sie in der That an Werktagen im Durchschnitt täglich zwischen 4000 bis 6000 Personen und an Sonn- und Festtagen 10 bis 14,000 — also jeden Falls 4 bis 5 Mal mehr Passagire zu transportiren als die Nürnberg-Fürther Bahn, deren Actionaire 350 pCt. gewinnen. Dennoch verlieren die Actionaire der London-Greenwich Bahn nach dem gegenwärtigen Curs etwas über 30 pCt. Die einzige Ursache hiervon ist die allzugroße Kostspieligkeit des Baues.

und wohlfeil sehr niedrig zu stellen. Erst späterhin wird die Sache von Interesse, wenn sich z. B. zeigen sollte, daß ein Transportpreis von $1\frac{1}{2}$ ggr. à Person und Meile, den man jetzt für das non plus ultra von Wohlfeilheit hält, den Compagnien unermeßliche Dividenden bringt, und wenn man auf der andern Seite zur Einsicht gelangt, daß aus der Herabsetzung dieses Transportpreises auf die Hälfte jenes Betrags den arbeitenden Classen große Wohlthaten erwüchsen, während der Reinertrag dadurch eher vermindert als vermehrt würde. In einem solchen sehr wahrscheinlichen Falle würde durch die für die Garantie des Staats oben angegebenen Bestimmungen vermittelst der 10jährigen Revision des Transporttarifs für das allgemeine Interesse hinlänglich gesorgt sein, während ein für alle Zeiten feststehender Tarif, der jetzt außerordentlich billig erscheint, im Laufe der Zeit als außerordentlich drückend und nachtheilig erkannt werden dürfte.

Man hat allerlei Vorschläge zu Bildung von Reservefonds und zur Amortisation der Actiencapitale gemacht, sich aber unsers Bedünkens damit vergebliche Mühe gegeben. Der beste Reservefonds und die beste Amortisation liegt in der jährlichen Vermehrung des Transports und der Einnahmen.

Nach der bisherigen Erfahrung hat sich bisher auch auf denjenigen Routen, auf welchen der Verkehr schon vorher ungewöhnlich groß war, eine nachhaltige Vermehrung der Reisenden und der Transporte ergeben. Daß dies auch auf anderen Routen der Fall sei, und daß die Vermehrung der Transporte noch so lange fortgehen wird, als überhaupt die Nationen eines Zuwachses an Bevölkerung und Reichthum fähig sind, liegt in der Natur der Dinge und erklärt sich durch die Einwirkung der erleichterten Transporte auf die Entwickelung der productiven Kräfte, die wir oben zureichend dargethan zu haben glauben. Wozu also die Tilgung der Capitalschuld? Sie ist weder nöthig noch nützlich. In England denkt Niemand an die Amortisation der auf die Canäle verwendeten Capitale, nicht einmal da, wo die jährliche Dividende der Einlage gleichkommt, weil die Zurückbezahlung der Einlagen nur denjenigen, die ihre Capitale nicht selbst umzutreiben vermögen, in welche Kategorie die meisten Actienbesitzer gehören, in die Verlegenheit bringen würde, dieselben anderswo auf eine sichere und vortheilhafte Weise unterzubringen. Wozu Reservefonds? Man sagt, um bedeutende Reparaturen, Verbesserungen und Erweiterungen der Werke damit zu bestreiten. Dazu ist aber eine solche Vorsorge gar nicht nöthig. Nimmt das Werk an Frequenz und Einträglichkeit zu, so steigt sein Werth und Credit, und im Fall eines außerordentlichen Bedarfs kann das erforderliche Capital viel zweckmäßiger durch eine Anleihe aufgebracht werden. Dieser Modus ist weit einfacher als die allmälige Aufhäufung, welche nur die Administration complicirter macht — viel nützlicher hinsichtlich der Industrie — und in Beziehung auf die gegenwärtige Generation der Actionaire, der künftigen gegenüber, viel gerechter. Wenn, wie nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist,

jede Eisenbahn ihre Geschäfte und ihr Einkommen im Laufe von 8 bis 15 Jahren verdoppelt, warum die kleinen Bissen der magern Jahre noch kleiner machen und damit die großen Portionen der fetten Jahre noch vergrößern? Reservefonds- und Amortisations-Pläne können nur dazu führen, daß die Transportpreise höher gestellt werden, als es der raschen Entwickelung der productiven Kräfte zuträglich ist, also die Nützlichkeit der Eisenbahnen für die Zwecke derjenigen Generation, die sie baut, die also dafür die meisten Aufopferungen zu bringen hat, zu beeinträchtigen.

Von dem Vermögen der Nation, zum Zweck der Vervollkommnung der National-Transport-Mittel so ungeheuer scheinende Summen aufzubringen, haben zur Zeit in Deutschland die Wenigsten richtige Vorstellungen, und so ist es natürlich, daß dem wirthschaftlichsten und gewissenhaftesten Staatsbeamten und Volksvertreter, wenn ihm die erforderlichen nationalökonomischen Einsichten abgehen, Vorschläge dieser Art wie Lawsche Schwindeleien vorkommen. Eine gründliche Erörterung dieser Seite des Gegenstandes scheint daher in unserer Aufgabe zu liegen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß jede Nation Geld genug besitzt, um die größten Werke in Ausführung zu bringen. Die Herstellung derselben verursacht nicht die geringste Consumtion an edlen Metallen; sie erfordert nur Steine, Holz, Eisen, Arbeiter, Lebensmittel für die Arbeiter und, wenn der Staat sie unternimmt, Staats-Credit. Das Geld ist blos Circulations-Medium und das Mittel, jene Materialien und Victualien in Eisenbahnen und Canäle zu verwandeln.

Im Fall aber im Laufe des Baues sich hinsichtlich der Quantität der Circulationsmittel eine Unzulänglichkeit herausstellen sollte, so stände dem Staat ein sehr leichtes und wohlfeiles Hülfsmittel zu Gebot; er dürfte nur ein solides Papiergeldsystem einführen, oder die Summe der vorhandenen Papier-Circulationsmittel vermehren.

Eine wichtigere Frage ist die: ob das materielle und geistige Capital der Nation zu den projectirten Unternehmungen die Mittel biete. Ein sicheres Zeichen von der Zunahme des materiellen Capitals liegt im Fallen des Zinsfußes — von dem Vorhandensein einer noch wenig entwickelten Arbeitskraft in dem niedrigen Preise der Taglöhne — und von dem gestörten Gleichgewicht zwischen landwirthschaftlicher und gewerblicher Production in dem niedrigen Stande der Getreidepreise. Alle diese Anzeigen sind in Deutschland in hohem Grade vorhanden.

Wie schon eine einzelne Fabrik durch zweckmäßige Theilung der Arbeit mit dem gleichen Capital weit mehr produciren kann, als ohne dieselbe, so ist dies noch viel mehr bei einer Nation der Fall, in welcher die landwirthschaftliche Production und Consumtion mit der gewerblichen nicht im Verhältniß steht. Die Herstellung von künstlichen Transportmitteln wirkt aber nicht nur nach ihrer Herstellung, sondern ebenso kräftig durch die zum Bau erforderlichen Materialien, Le-

bensmittel und Arbeiter auf diese Gleichstellung und vermehrt folglich an sich schon das Capital-Vermögen der Nation.

Um deutlich zu werden, müssen wir die Richtigkeit dieser Behauptung an den nationalökonomischen Zuständen Deutschlands nachweisen. Daß Deutschland einen bedeutenden Ueberschuß an Getreidefrüchten erzeugt, erhellt daraus, daß die Getreidepreise in England im Durchschnitt 1½ Mal höher stehen, als in Deutschland. Um wie viel höher sie in Frankreich stehen, wissen wir in diesem Augenblick nicht anzugeben, bedeutend ist aber der Unterschied jedenfalls. Ja in dem getreidereichsten Lande sogar, in Nordamerika, stehen sie zuweilen so viel höher, daß es vortheilhaft ist, sie dorthin auszuführen. Auf der andern Seite ist es unbestritten, daß trotz der steigenden Gewerbs-Industrie und Gewerbsbevölkerung, folglich der wachsenden Nachfrage nach Producten im Innern, die deutsche Landwirthschaft noch immer durch niedrige Getreidepreise gedrückt ist. Würden nun die deutschen Staaten 200,000 Arbeiter, die bis jetzt mit der landwirthschaftlichen Production beschäftigt gewesen sind, zur Herstellung öffentlicher Werke verwenden, und wäre die jährliche Producten-Consumtion einer Arbeiterfamilie nur auf 30 Thaler anzuschlagen, so stiege die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten um 6 Millionen Thaler. Daß diese Mehr-Consumtion auf den Ackerbau eben so wohlthätig wirken würde, wie wenn die deutsche Nation ihren Absatz an Getreidefrüchten um 6 Millionen Thaler vermehrt hätte, ist klar. Der Absatz im Innern ist aber derselben noch weit vortheilhafter als der Absatz in's Ausland, weil er regelmäßiger und nachhaltiger ist, und weil dadurch neue Werthe im Innern geschaffen werden. Nichts wirkt so schädlich auf den Wohlstand und die Production der Landwirthe, als Fluctuation der Nachfrage und der Preise, und nirgends ist diese Fluctuation größer, als im Absatz der Getreidefrüchte in's Ausland, weil fremde Nationen nur zur Zeit des Mangels, also nur periodisch, fremden Getreides bedürfen, und in solchen Fällen außerdem mehrere Getreide ausführende Nationen miteinander concurriren.

Man könnte einwenden, wenn 200,000 Arbeiter der Landwirthschaft entzogen werden, müßte die landwirthschaftliche Production nothwendig aus Mangel an Arbeitern sich vermindern. Dies wäre aber ein Irrthum. Mangel an Absatz und niedrige Getreidepreise wirken erschlaffend auf die der landwirthschaftlichen Production gewidmeten geistigen und materiellen Kräfte, während steigende Nachfrage und Preise sie in gleichem Verhältniß stärken, ja eine Masse gänzlich schlummernder Kräfte wecken. Die landwirthschaftliche Bevölkerung wird also, nachdem sie um die Zahl von 200,000 Arbeitern vermindert sein wird, nicht nur eben so viel wie vorher, sondern auch noch denjenigen Bedarf produciren, welcher zur Ernährung der mit den Bauten beschäftigten Arbeiter erforderlich ist. Der durch erhöhte Nachfrage und Preise in den Landwirthen geweckte Geist der Verbesserung wird in

Cultur befindliche Ländereien zu besserem Ertrag und öde Ländereien in Bau bringen, und da nun der Landwirth dem Arbeiter höheren Lohn und bessere Nahrung bieten kann, so wird er von demselben auch mehr Arbeit fordern, und dieser wird mehr leisten. Ein entstehender Mangel an Arbeitern aber wird sich in Folge der vermehrten Nachfrage nach Arbeitern und der Vermehrung der Bevölkerung schnell ergänzen.

Gleiches wird der Fall bei der gewerblichen Bevölkerung sein. Eitel erscheint daher die Furcht, die sich in Frankreich bei Veranlassung der letzten Kammerdiscussion in Betreff der Eisenbahnen (1837) geäußert hat, daß nämlich die durch dergleichen Bauten entstehende Nachfrage nach Arbeitern Mangel an Arbeitern im Landbau und in den Fabriken bewirken müsse. An jenen Behauptungen ist nur so viel wahr, daß die Nachfrage den Taglohn steigern wird. Unglückselig wäre aber diejenige Prosperität der Fabriken und des Landbaues zu nennen, welche auf einen niedrigen Tagelohn sich stützen müßte.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß diejenigen Länder und Gegenden, welche Ueberfluß an landwirthschaftlichen Arbeitern und Producten und an Holz und Eisen besitzen, durch die Anlage von Eisenbahnen und Canälen (wir sprechen hier überall nur von dem Bau an sich, nicht von den Wirkungen dieser Transportmittel nach ihrer Herstellung) am meisten gewinnen, und daß in dergleichen Ländern die Mittel zur Anlegung solcher Werke mit dem Producten-Ueberschuß, den sie zu schaffen vermögen, in ganz gleichem Verhältniß steht. In Ländern von solcher Beschaffenheit erscheint der ganze Werth dieser Werke — ob sie von Privat-Compagnien oder von dem Staate unternommen werden — ob sie rentiren oder nicht — wenn sie nur in volkswirthschaftlicher Beziehung einen dem Aufwand entsprechenden Nutzen gewähren — als reiner Zuwachs zum National-Vermögen — als ein Zuwachs, welcher in demselben Verhältniß steigt, in welchem der volkswirthschaftliche Nutzen (auf einen financiellen Ertrag kommt es hier überall gar nicht an) sich vergrößert. Und hieraus erklärt sich, warum Nationen, welche bereits unermeßliche Summen auf die Herstellung solcher Werke verwendet haben, sich dadurch nicht nur nicht erschöpft, sondern im Gegentheil gestärkt fühlen, ihre Unternehmungen in fortwährender Progression zu vermehren. Man muß den Abstand zwischen der Prosperität eines Landstrichs, wie sie vor dem Angriff eines solchen Werks stand, und derjenigen, wie sie sich unmittelbar nach der Beendigung desselben darstellt, selbst wahrgenommen haben, um sich davon eine richtige Vorstellung machen zu können.

Thöricht wäre es übrigens, wenn man aus den angeführten Beobachtungen den Schluß ziehen wollte, daß die Vermehrung des Nationalvermögens vermittelst dergleichen Bauten keine Grenzen habe. Wie groß auch der Ueberschuß an Producten und Arbeitern in einem Lande sei, so groß kann er nirgends sein, daß nicht die Herstellung eines gan-

zen Transportsystems, wollte man es im Laufe weniger Jahre zu Stande bringen, fühlbaren Mangel an Capital und an Arbeitern in allen Zweigen der Volkswirthschaft und unverhältnißmäßige Nachfrage nach Producten, folglich eine schädliche Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel, und in Deutschland zumal eine Störung in der industriellen Ausbildung der Nation, zur Folge haben müßte. Die Wirkung und Gegenwirkung aller hiebei in's Spiel kommenden Kräfte kann nur allmälig sich entfalten und ist nicht zu präcipitiren. Die Erfahrung muß hierin Maaß und Ziel geben, und die Regierung besitzt mehr als einen Barometer, woran sie abnehmen kann, ob sie einhalten muß, oder weiter gehen darf, z. B. die Preise der Producte, den Werth des liegenden Eigenthums, die Preise der Taglöhne, den Stand des Zinsfußes und überhaupt den Stand des Ackerbaues und der Gewerbe. Nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen dürfte jede civilisirte und gewerbfleißige Nation, wofern sie noch gar keinen oder nur einen geringen Anfang gemacht hat, wie die deutsche, im Lauf von 15 bis 20 Jahren, wenn sie aber schon bedeutende Fortschritte gemacht hat, wie die französische, in noch kürzerer Zeit ohne Gefahr, Störungen in der Industrie zu veranlassen, im Stande sein, ein vollständiges Transportsystem herzustellen, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Kriege in ihren Arbeiten gestört würde. Zum Maaßstab, wie viel Arbeiter schon im Anfange für dergleichen Unternehmungen ohne Nachtheil von jedem einzelnen Staat zu verwenden seien, dürfte die Zahl der im wirklichen Dienst befindlichen Soldaten dienen, zumal wenn ein Theil derselben für die Arbeiten verwendet werden könnte. Am allerwenigsten dürften diejenigen Staaten, bei welchen die Auswanderung überhand genommen hat, Bedenken tragen, eine solche Zahl von Arbeitern zu beschäftigen, indem schon die Auswanderung ein Beweis ist, daß sie eine größere Zahl von Arbeitern besitzen, als sie beschäftigen können, und da es kein sichereres und kein vernünftigeres Mittel gibt, der Auswanderung und dem dadurch entstehenden Capital-Abfluß Einhalt zu thun, als die Beschäftigung einer großen Zahl von Arbeitern bei öffentlichen Werken. Manche deutsche Staaten dürften kaum so große Capitale auf die Herstellung eines vollkommenen Transportsystems zu verwenden haben, als sie im Lauf von 15 bis 20 Jahren durch die Auswanderung verlieren.

Wir haben oben der Verwendung des Militairs zum Behuf der öffentlichen Arbeiten erwähnt, eines Vorschlags, der schon vielfältig in Anregung gekommen ist und wahrscheinlich in Zukunft noch öfters zur Sprache kommen wird. Es wird daher nicht unzweckmäßig sein, die Erfahrungen von Frankreich, wo im Lauf der letzten Jahre Versuche damit angestellt worden sind, hier mitzutheilen.

Im Jahre 1835 beschloß die französische Regierung, das Militair zum Bau der sogenannten strategischen Straßen in den westlichen Departements zu verwenden, die Resultate aber waren sehr ungünstig. Im Durchschnitt überstieg der Aufwand den Kostenanschlag um 30 pCt. Die Ursachen des Mißlingens waren folgende:

1) Die Soldaten waren zu kurze Zeit beschäftigt, um in dieser Art Arbeiten die erforderliche Uebung zu erlangen.

2) Die Soldaten waren ohne Berücksichtigung ihres vorherigen Standes, ohne Rücksicht auf körperliche Stärke und Arbeitsfähigkeit, aus der Masse der Corps ausgehoben worden. Es befanden sich also eine große Anzahl unter denselben, die, nur an gewerbliche Beschäftigung gewöhnt, sehr wenig leisteten. Für das Departement Loire inférieure hatte man eine zweckmäßigere Auswahl getroffen, und hier war auch der Erfolg günstiger; die Kosten betrugen 10 pCt. weniger, als die Voranschläge.

3) Die Arbeiten wurden von Officieren geleitet und beaufsichtigt; die Zahl derselben war aber viel größer als nöthig gewesen.

4) Die Löhne waren die nämlichen wie bei den gewöhnlichen Arbeitern, während man sie hätte bedeutend reduciren können.

5) Es ward bezweifelt, daß die Officiere das Werk mit dem erforderlichen Eifer geleitet haben. Sie hatten ihre Abneigung gegen die Beschäftigung des Militairs für dergleichen Zwecke nicht verhehlt.

Im Jahre 1836 wurden ferner von der Paris- und St. Germain-Eisenbahn-Compagnie Soldaten zum Behuf ihrer Arbeiten verwendet. Die Regierung hatte sich aber geweigert, blos Freiwillige abzugeben, und die Compagnie mußte sich dazu verstehen, ganze Compagnien in Dienst zu nehmen. Auch ward ihr nicht gestattet, den Soldaten die Arbeiten in Accord zu geben; sie mußte ihnen Tagelohn bezahlen und zwar ohne Rücksicht auf die Leistung; es war sogar ausdrücklich untersagt, die Fleißigsten besser zu belohnen als die Trägen, und nicht einmal diejenigen, welche wegen Untauglichkeit weggeschickt werden mußten, durften auf der Zahlungsliste gestrichen werden. Aller Wetteifer fiel demnach weg, und das Resultat war, wie es nicht anders sein konnte: die Arbeiten der Soldaten kamen 60 pCt. theuerer zu stehen, als wenn sie durch Arbeiter aus dem Civilstande verrichtet worden wären. Bezahlt wurde 1 Fr. 30 C. per Kopf, also wöchentlich 7 Fr. 80 C., davon gingen 3 Fr. für die Kost und 2 Fr. 40 C. für den Dienst ab; jeder Soldat erhielt also noch am Sonntag 2 Fr. 40 C. ausbezahlt. Bei schlechtem Wetter ward die Löhnung wie bei'm guten gereicht. Mit Inbegriff der Löhnung für die Officiere, Unterofficiere und Tambours kostete die tägliche Arbeit eines Soldaten 2 Fr. 60 C.

Vermittelst dieses Versuchs gelangte man in Frankreich zur Ueberzeugung, daß die Soldaten nur im Dienste des Staats zu öffentlichen Arbeiten mit Nutzen zu verwenden seien; daß aber auch dann nur Erfolg zu hoffen, wenn die Officiere erst zu Leitung dieser Arbeiten gehörig gebildet, und wenn dazu vorzugsweise nur Genie- und Artillerie-Officiere verwendet würden. Jedenfalls, glaubte man, werde diese Neuerung, wie alles Neue, was großartigen Nutzen verspreche, im Anfange mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, aber doch am Ende Bestand gewinnen.

Wir haben oben der Creirung von Papiergeld als eines sehr

nützlichen Hülfsmittels für die Herstellung von Eisenbahnen und Canälen erwähnt, und wir finden uns um so mehr veranlaßt, diesen Gegenstand hier weiter zu erörtern, als das in Frage befindliche Hülfsmittel, auf Anregung des Verfassers, im Königreich Sachsen bereits zur Anwendung, in Würtemberg, jedoch ohne Erfolg, bei den Ständen in Vorschlag, in Baden aber, und wahrscheinlich mit Erfolg, in Berathung gekommen, und daher vorauszusehen ist, daß alle diejenigen deutschen Staaten, welche noch kein Papiergeld besitzen, zu den angegebenen Zwecken davon Gebrauch machen werden.

Die Vortheile des Papiergeldes im Allgemeinen, als bereits in dem Artikel: Bank, Banknoten ausgeführt, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Eisenbahnen, wenn sie voraussichtlich oder wirklich schon rentiren, eignen sich nun aber ganz besonders dazu, dem Papiergelde desjenigen Staates oder derjenigen Compagnie, durch welche sie als eine auf eine bestimmte Eisenbahn radicirte Schuld in Umlauf gesetzt werden, einen Credit zu verschaffen, der, wenn nur einmal das Werk eine dem laufenden Zinsfuß gleichkommende Dividende bringt, sie der Mühe überheben wird, die Papiere auszuwechseln und zu diesem Zwecke Metallgeld vorräthig zu halten, indem es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß Eisenbahnen, die einmal eine zureichende Rente gewähren, in ihrer Rentabilität Rückschritte machen, diese Rentabilität aber, zumal wenn der Totalbetrag des Papiergeldes viel geringer ist als das Anlagecapital, den Inhabern des Papiergeldes unter allen Umständen zureichende Sicherheit gewährt. Dazu kommt, daß der Staat diese Papiere, schon durch die Annahme derselben bei den öffentlichen Cassen, stets im vollen Curs erhalten kann, wenn nur der Totalbetrag des im Lande circulirenden Metallgeldes nicht damit im Mißverhältniß steht. Das richtige Verhältniß, wie die Erfahrung von England lehrt, scheint dies zu sein, daß mit Nutzen und ohne Schaden eben so viel Papiergeld als Metallgeld circuliren kann. In Nordamerika circulirt dreimal so viel Papiergeld als Metallgeld, ein Mißverhältniß, welches seine schlimmen Wirkungen dadurch äußert, daß die edlen Metalle aus dem Lande getrieben und die Preise der Dinge über die Gebühr gesteigert werden. In Frankreich dagegen circulirt, außer den Noten der Bank, die nicht unter 500 Fr. betragen, kein Papiergeld. Dort hat das Schicksal der Assignaten einen so großen Schrecken nachgelassen, daß die Regierung noch nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist, sich dieses Hülfsmittels, das ihr unter den gegenwärtigen Umständen doch so große Vortheile gewähren könnte, zu bedienen, wahrscheinlich weil sie fürchtet, durch dahin abzielende Vorschläge sich unpopulair zu machen, während Preußen eine Summe von ..... Millionen Thaler in Circulation hat, ohne besonderer Einlösungscassen zu bedürfen.

Außer dem volkswirthschaftlichen Nutzen hat die Creirung von Papiergeld noch den finanziellen, daß dem Staate oder derjenigen Compagnie, welche der Staat dazu ermächtigt, die Zinsen

der in Circulation befindlichen Summe erspart werden, ein Vortheil, der selbst bei Staaten wie Würtemberg und Baden nicht unbedeutend ist.

Ferner ist in Deutschland noch zu berücksichtigen, daß bei dem Aufschwunge, welchen hier die Industrie im Laufe der letztverflossenen Jahre genommen hat, und welchen sie, unter dem wohlthätigen Einflusse der deutschen Handelsunion, fortan nehmen wird, die Vermehrung der Circulationsmittel als ein wahres Bedürfniß erscheint, als ein Bedürfniß, das durch die Anlage von Canälen und Eisenbahnen und späterhin durch ihren Einfluß auf die Beförderung des Verkehrs noch bedeutend erhöht werden muß.

Dieser allgemeinen Darstellung der volks- und staatswirthschaftlichen Vortheile der verschiedenen Transportmittel lassen wir eine besondere Uebersicht der Canäle aller ältern und neuern Staaten und hierauf eine Uebersicht der bedeutendsten Eisenbahn-Unternehmungen folgen.

I. Canäle.

Aegyptische Canäle. Aegypten scheint das erste Land der Welt gewesen zu sein, das zum Behuf der Beschiffung Canäle grub. Die ältesten derselben sind: der längst versandete Suez-Canal und der Josephs- oder Jussufs-Canal. Ersterer, der auf der Landenge von Suez das mittelländische Meer mit dem rothen Meere vereinigte, ward 616 v. Chr. von Necho, des Psammetichus Sohn, begonnen und erst 521 v. Chr. von Ptolemäus II. vollendet. Nach Herodot gelangte man in vier Tagen von einem Meere zum andern, und nach Strabo war dieser Canal so tief und breit, daß vier große Schiffe neben einander gehen konnten. Der Josephs-Canal beginnt auf dem linken Ufer des Nils bei Darut el Scheriff in Ober-Aegypten, zieht sich an der libyschen Bergkette hin, verzweigt sich dann einerseits nach dem künstlichen See Möris und anderseits nach dem Rosette-Arm des Stromes. Der untere Theil dieses Canals kann von Segelschiffen befahren werden. Außer diesen gibt es noch mehrere andere alte Canäle in Unter-Aegypten, die mehr oder weniger brauchbar sind; einige davon nur wenige Wochen oder wenige Tage im Jahre. Ali Pascha hat einen Theil der alten Canäle repariren und andere neu ausgraben lassen. Unter den letztern ist sein bedeutendstes Werk der Mahmudie-Canal, der von Skanderik bis zum Nil, Fouah gegenüber, 41,707 Klafter lang, 15 breit und 3 tief ist, und vermittelst dessen die meisten Seeschiffe bis Skanderik gelangen können.

Chinesische Canäle. Die Chinesen besitzen seit mehr als 2000 Jahren das ausgedehnteste Canalsystem, und es ist wahrscheinlich, daß die Totallänge ihrer Canäle größer ist, als die Länge der Canäle aller

europäischen Nationen zusammengenommen. Alle chinesischen Ströme fließen von Westen nach Osten, alle Canäle aber haben eine südlich-nördliche Richtung, sind folglich Verbindungscanäle. Sie haben keine Schleußen; man geht von einem Niveau zum andern auf ungefähr 15 Fuß hohen schiefen Flächen, über welche die Boote vermittelst Walzen und Menschenkraft bewegt werden. Merkwürdig ist, daß diese sehr unvollkommene Art, von einem Niveau auf das andre überzugehn, neuerlich in Nordamerika (Morris-Canal), jedoch auf eine sehr verbesserte Weise, in Anwendung gebracht worden ist und dort sogar bessere Dienste leisten soll als die Schleußen. Die Ufer der chinesischen Canäle sind größtentheils mit Hausteinen eingefaßt und mit Bäumen bepflanzt. Der größte unter denselben, der kaiserliche Canal, ist allein nach Maltibran 1660 französische Meilen lang, und denselben von einem Ende zum andern zu befahren, braucht man 3 Monate.

Die Griechen und Römer besaßen nur Canäle zum Behuf der Bewässerung von Ländereien und um den Städten Wasser zuzuführen.

Italienische Canäle. Unter den neueren Völkern haben die Italiener und die Holländer zuerst angefangen, Schiffcanäle zu graben. Schon 1271 ward der Naviglio grande, welcher Mailand mit dem Abbiato grosso und dem Tessino verbindet, schiffbar gemacht, jedoch ward der Canalbau und der Gebrauch der Canäle erst allgemein nach Erfindung der Schleußen (1481), welche man zweien Brüdern aus Viterbo verdankt, deren Namen uns die Geschichte leider nicht überliefert hat. Der Naviglio grande ist 4 deutsche Meilen lang, 130 Fuß im Spiegel und 46 Fuß auf dem Grunde breit. Der Martesena-Canal ist 6 Meilen lang, 33 im Spiegel breit und läuft an einigen Stellen 110 Fuß über dem Niveau der Etsch. Der Nizza-Canal, 10 Meilen lang, beginnt an der Etsch bei Cassano und fällt in dieselbe bei Castiglione. Der Dora Baltea-Canal, 6 Meilen lang und der Jena-Canal am Po, 8 Meilen lang, beide im Piemontesischen, sind Lateral-Canäle. Außerdem gibt es noch in Piemont drei andere kleine Canäle. Im Herzogthume Mantua zählt man fünf jedoch nur kurze Canäle, den Puzzola, St. George, Montamaro, Maestra, Fossero. Modena ist durch einen $3\frac{1}{2}$ Meilen langen Canal, welcher mehrere Nebenzweige hat, mit dem Panaro verbunden. Im Kirchenstaate gibt es mehrere kleine Canäle; bedeutender sind der Fossa-Rangone, der Giovani-Niginales, 5 Meilen lang und der Naviglio, zwischen Bologna und Ferrara. So sehr auch die Italiener im Mittelalter durch ihre Canäle geglänzt, und so viel dieselben zur Vermehrung der Industrie und des Wohlstandes beigetragen haben mögen, so sind doch, wie man sieht, diese Werke höchst unbedeutend, sowohl in Vergleichung mit dem, was die am meisten vorgerückten Nationen in der neuern Zeit gethan haben, als in Vergleich damit, was in Italien überhaupt vermittelst Anlegung von Canälen für den Inlandverkehr zu thun gewesen wäre.

Holländische Canäle. Die Holländer haben schon im zwölften Jahrhundert, begünstigt durch ihr wasserreiches, flaches Land, auf welchem die Anlegung künstlicher Wasserstraßen weder große Capitale, noch große Kunst erfordert, Schiffcanäle anzulegen begonnen, und ihr ganzes Land ist von Canälen durchschnitten. Philipps sagt in seiner History of inland navigation, ein Bürger von Rotterdam könne im Haag frühstücken, in Leyden zu Mittag und in Amsterdam zu Abend speisen und doch vor Mitternacht wieder zu Hause sein. In der Regel sind die holländischen Canäle 60 Fuß breit und 6 Fuß tief. Auf vielen Strecken laufen sie auf Dämmen, die weit höher sind als das Land. Der sich darin ansetzende Schlamm dient der Landwirthschaft als vortrefflicher Dünger. Die jährlichen Einkünfte dieser Canäle berechnet schon Philipps auf 625 Pfund Sterling per englische Meile. Der neueste und wichtigste der holländischen Canäle ist der zwischen der Stadt Amsterdam und Neu-Diep, auf welchem die Seeschiffe aus der Nordsee nach Amsterdam gelangen. Derselbe ist 41½ englische Meilen lang, 124 Fuß im Spiegel und 36 Fuß im Grunde breit und 20 Fuß 9 Zoll tief, so daß 2 Fregatten bequem neben einander vorbeipassiren können. Dieses Werk ward 1820 angefangen und 1825 beendigt, und die Anlagekosten desselben beliefen sich auf 12 Millionen Gulden.

Französische Canäle. In die Fußtapfen der Niederländer und Italiener traten zuerst im 17. Jahrhundert die Franzosen; doch sind sie im Laufe desselben nur langsam vorangeschritten. Der Canal du Midi, oder von Languedoc, ward schon von Franz I. projectirt und angefangen, aber erst 1664, 22 Jahre nach der Herstellung des Canals von Briare, von Ludwig XIV. fortgesetzt und 1680 beendigt. Dieser Canal ist 64 Lieues lang, 6 Fuß tief, oben 64 Fuß und im Grunde 35 Fuß breit. Die darauf gehenden Boote sind 85 Fuß lang und 19 breit und laden 100 Tonnen Gewicht; er hat 114 Schleußen, und sein höchster Punkt liegt 600 Fuß über der Meeresfläche; das auf dem höchsten Punkte bei St. Ferrol angelegte Reservoir, wodurch der Canal mit Wasser versorgt wird, ist über 5 Stunden lang und mit den Bassins bei Castelnaudary 595 Morgen groß. Der Canal geht vermittelst eines 720 Fuß langen Tunnels durch den Berg Bazieres, der ein Wunder seiner Zeit war. Die Anlagekosten dieses Canals betrugen 33 Millionen Franken. Durch denselben ward das mittelländische Meer mit dem atlantischen Ocean (nämlich Narbonne und Cette mit der Garonne) verbunden. Er war hauptsächlich in der Absicht angelegt worden, den Handel zwischen den beiden Meeren zu heben. Die Erfahrung von zweihundert Jahren hat aber gezeigt, daß der Nutzen, den er in dieser Beziehung stiftet, unbedeutend ist, im Vergleich mit dem Nutzen, den er der inneren Industrie gewährt. Zuerst unter allen französischen Canälen ward der Briare- oder Loire- und Seine-Canal (angefangen 1605 von Heinrich IV. und beendigt 1642) in fahrbaren Stand gestellt, welcher mit dem Canal Orleans (1692 beendigt) und dem Canal de Loing (1723 beendigt) eine Linie bildet. Die Gesammtlänge dieser drei

Canäle beträgt 45¼ Lieues, und die Kosten derselben belaufen sich auf 30½ Millionen Franken. Diese Canäle verbinden die Loire bei Briare und die Stadt Orleans mit der Seine in der Nähe von Fontainebleau. Der Canal du Centre (1791 beendigt), 29¼ Lieues lang, kostete 11 Millionen Franken; der Canal St. Quentin (1727 projectirt und 1810 beendigt) 12 Millionen Franken, der Canal de l'Ourcq, 23¼ Lieues lang, 10 Millionen Franken. Außerdem baute Frankreich zu verschiedenen Zeiten eine Anzahl von kleinen Canälen, die zusammen 159 Lieues lang sind und ungefähr 80 Millionen Franken gekostet haben. Noch unter dem alten Regime wurden mehrere große Werke dieser Art projectirt und zum Theil begonnen; aber, von der Revolution unterbrochen, ward das Werk des Canalbaues erst von Napoleon wieder aufgenommen und zwar nach einem umfassenden Plane, doch konnte dieser bei seinen ewigen Kriegen nur wenig zu Stande bringen, und die Restauration erbte meistentheils Bruchstücke. Auch sie betrieb bis zum Jahre 1821 den Canalbau nur schläfrig. Im Jahre 1821 verschaffte sie sich endlich durch sehr onerose Contracte mit verschiedenen Compagnien die Summe von 128½ Millionen, womit die angefangenen und projectirten Canäle beendigt werden sollten. Da aber die Vorarbeiten sehr übereilt und bei dem Bau weder Ordnung noch Sparsamkeit beobachtet worden war, so fand die Juli-Regierung jene Summe zwar ausgegeben, aber nur zwei Canäle in fahrbaren Stand gesetzt. Endlich im Jahre 1833 ward eine neue Verwendung von 44 Millionen Franken auf die Beendigung dieser Canäle beschlossen, und zu Anfange des gegenwärtigen Jahres (1837) war der Bau derselben so weit hergestellt, daß sie entweder bereits befahren, oder doch demnächst dem Publicum zum Gebrauch eröffnet werden konnten, nämlich: Rhone und Rhein, 87¼ Lieues, 27⅓ Millionen Franken — Somme, 39¼ Lieues, 11 Millionen — des Ardennes, 26¼ Lieues, 14 Mill. — Bourgogne, 60½ Lieues, 51 Mill. — Berry, 80 Lieues, 17⅓ Mill. — Lateral à la Loire, 49½ Lieues, 23½ Mill. — Nantes und Brest, 93½ Lieues, 42½ Mill. — Ille und Rance, 21¼ Lieues, 16 Mill. — Blavet, 15 Lieues, 5 Mill. — Nivernais, 44 Lieues, 25 Mill. — d'Arles à Bouc, 11¾ Lieues, 11 Mill. — Navigation de L'Isle, 36¼ Lieues, 4½ Mill. — Navigation de L'Oise, 34½ Lieues, 5 Millionen Franken. Totalbetrag aller in der neuesten Zeit hergestellten Canäle: 598½ Lieues, und aller Canäle in Frankreich bis 1837 998 Lieues.

Demnach baute Frankreich in dem Zeitraume von 1605 bis 1821, also in ungefähr 216 Jahren im Durchschnitte jährlich ungefähr 1⅓ Lieues Canäle; in den letztverflossenen 16 Jahren aber, von 1821 bis 1837, 35 Lieues jährlich.

Großbritannische Canäle. Im Jahre 1755 passirte das englische Parliament die erste Canal-Acte (Sankey-Canal) und 75 Jahre nachher, nämlich im Jahre 1820, hatte es schon 2589 englische Meilen zu Stande gebracht. Die ersten und größten Beförderer

des englischen Canalsystems waren der Herzog von Bridgewater und dessen Ingenieur, Jacob Brindley, ein Mann, der Alles, was er wußte, von sich selbst gelernt hatte, und dessen kühne, mit dem glücklichsten Erfolge gekrönten Plane von den geschicktesten Ingenieuren seiner Zeit für hirnlose Projecte erklärt worden waren. Der Herzog besaß ausgedehnte, sehr reiche Steinkohlen-Ländereien, die, obgleich nur 7 Meilen von Manchester entfernt, aus Mangel an wohlfeilen Transportmitteln, ihm kaum einen Ertrag gewährten. An einen Absatz der Steinkohle nach Liverpool war vollends nicht zu denken, da die Wasserfracht dahin per Tonne auf 12 Schillinge, die Landfracht aber auf 40 Schillinge zu stehen kam, ein Preis, der den Werth der Steinkohle weit überstieg. Nach Herstellung seiner Canäle konnte der Herzog seine Steinkohle für 6 Schillinge nach Liverpool schaffen und zwar viel regelmäßiger und schneller als die Flußboote. Die Folge davon war, daß der Fluß verlassen ward, daß der Transport auf dem Canale mit außerordentlicher Schnelligkeit wuchs, und daß die Einkünfte des Herzogs, von dem Canale sowohl, als von den Steinkohlen-Ländereien, in kurzer Zeit seine kühnsten Erwartungen überstiegen. Dieser glückliche Erfolg regte den Unternehmungsgeist von ganz England in solchem Maaße auf, daß nach kurzer Zeit jede nur einigermaßen ansehnliche Stadt in England Canäle projectirte und ausführte. Von jenem Zeitpunkte an datirt sich hauptsächlich die erstaunliche Vergrößerung der Städte, der Aufschwung des Fabrikwesens und die verbesserte Landwirthschaft Englands. Ein Wort Brindley's, das er einem jener Weisen erwiederte, die das Genie nach dem Maßstabe des Bestehenden und Eingelernten beurtheilen wollen, verdient hier eine Stelle. Befragt: wozu Gott die Flüsse erschaffen habe, wenn man überall Canäle anlege? versetzte er: Gott habe die Flüsse erschaffen, um die Canäle mit Wasser zu versorgen.

Da in Deutschland über die englischen Canäle bis jetzt nur Weniges und nur Allgemeines bekannt geworden ist, so geben wir ein kurzes Verzeichniß derselben, in so weit es uns möglich ist, mit Angabe des Jahrs, in welchem sie beendigt worden (ao), ihrer Länge in englischen Meilen (Lg.), ihrer Steigungen und Gefälle in englischen Fußen (Stg.), ihrer Breite (Br.) und Tiefe (T.), der Zahl der Schleußen (Schl.), der Größe und Gehalt der Boote, Zahl der Actien (AZ.), des Betrages der Actien-Einlage per Actie in Pfunden, Schillingen und Pennies (AE.) und des gegenwärtigen Preises der Actien (AP.).

Aberdare, von Glamorganshire nach Abernant; ao 1793, Lg. 7¼, Stg. 40, Boote 12 F. lang 5 br., AZ. 221, AE., 100, AP. 1824—5.

Aberdeenshire, von Aberdeenhafen nach dem Donfluß; ao 1805, Lg. 19, Stg. 170, Br. 20, T. 3½, Schl. 17.

Andover, von Southhampton Water nach Andover; ao 1790, Lg. 22½, Stg. 177, zum Theil verlassen, AZ. 350, AE. 100, AP. 1824—5.

Ashby-de-la-Zouch, von dem Coventry-Canal nach der Marston-Brücke; ao 1805, Lg. 40¼, Stg. 224, 2 Tunnels 700 Yards lang, 2 Aquäduct-Brücken; das Wasser wird auf den höchsten Punkt durch eine Dampfmaschine getrieben, AZ. 1482, AE. 113, AP. 1824—20, 1831—80.

Ashton und Oldham, von dem Rochdale-Canal bei Mancheſter nach Dukenfield; ao 1797, Lg. 18. Stg. 152, Br. 33 u. 15, T. 5, 3 Aquäduct-Brücken, Boote 25 Tonnen, AZ. 1766, AE. 97, 18, AP. 1824—150, 1831—100.

Barnesley, vom Calderfluß nach Barnley Bridge; ao 1799, Lg. 18, Stg. 120, Schl. 20, AZ. 720, AE. 160, AP. 1824—215, 1831. —220.

Basingstoke, von da nach Wye; ao 1790, Lg. 37, Stg. 195, Schl. 29, AZ. 1260, AE. 100, AP. 1831—5, Boote 45 Tonnen, Tunnel ¾ Meilen lang.

Birmingham, von Birmingham u. Staffordſhire nach dem Birmingham- u. Fazeley-Canal; ao 1772, Lg. 22½, Stg. 204, Br. 40, T. 4½, AZ. 4000, AE. 140, AP. 1824—315, Boote 70 Lg., 7 Br., 22 Tonnen, der Fahrpreis iſt durch Parliaments-Acte auf 1½ d. oder ungefähr 1 ggr. per engliſche Meile u. Tonne beſchränkt.

Birmingham u. Fazeley; ao 1790, Lg. 16½, Stg. 248, Br. 30, T. 4½, Schl. 44, Boote 22 Tonnen.

Bolton u. Bury; AZ. 477, AE. 250, AP. 1831—106.

Breaknok-Abergavenny, vom Monmouthſhire-Canal nach Brecon; ao 1776, Lg. 33, Stg. 68, AZ. 1005, AE. 150, AP. 1824—100, 1831—105, Tunnel 220 Yards, 3 Aquäduct-Brücken.

Bridgewater, vom Fluß Merſey nach Mancheſter mit einem Zweig nach der Stadt Leigh, Werk des Herzogs von Bridgewater u. Jacob Brindleys; ao 1758, Lg. 40, Stg. 83, Br. 52, T. 5, 10 Schl., Stratforddamm 900 Yards lang, 17 hoch, 112 breit im Grund, Barton-Bridgedamm 200 Yards lang, 40 hoch, 3 große Aquäduct-Brücken nebſt vielen kleinern. Damit ſtehen in Verbindung 16 Meilen unterirdiſche Canäle in den Bergen von Worsley und die unterirdiſchen Canäle in Mancheſter, durch welche den dortigen Einwohnern ihre Kohlen zugeführt werden. Die Werke von Bridgewater haben die vertragsmäßige Verpflichtung, die Einwohner von Mancheſter für ewige Zeiten zu dem Preis von 4 Pence oder ungefähr 2⅓ ggr. per 140 Pf. mit Steinkohle zu verſehen, eine Berechtigung, welche ein Hauptgrund des Wohlſtandes dieſer Stadt iſt. Canalzoll per Tonne 2 Schl. 6 d.

Briſtol und Taunton; ao 1824, Lg. 41, AZ. 600, AE. 100, AP. 1831—55.

Burrow Stonness; ao 1790, Lg. 7.

Caiſtor; ao 1793, Lg. 9, von Ancholme nach Caiſtor.

Calder und Hebble, AP. 1831, 490.

Caldon u. Uttoxeter, Lg. 28, Stg. 136; ein Zweig des Grand Trunk.

Caledonian; ao 1822, Lg. 21⅞, Stg. 190, Br. 50, 122 im Spiegel und auf dem Grund, T. 20. Dieser ungeheure auf Kosten der Regierung (nahe zu 1 Million Pfd. Sterl.) gebaute Canal verbindet eine Reihe von Seen und bildet mit den damit in Verbindung stehenden Seen, Meeres-Armen und Flüssen (Lochy u. Dich) eine Inlandschifffahrt von 250 Meilen Lge. Derselbe hat, einschließlich der zwei Fluthschleußen, im Ganzen 27 Schleußen, die 40 Fuß breit und zwischen 170 u. 180 Fuß lang sind. Fregatten und Handelsschiffe von 1000 Tonnen gehen auf demselben von einem Meere zum andern. Man berechnet, daß seit seiner Errichtung mehrere Millionen Waldbäume längs seiner Ufer angepflanzt worden sind. Im Jahre 1829 hat er dem Staat nur etwas über die Hälfte seiner jährlichen Kosten eingebracht (letztere 4500 Pf. Sterl.).

Cardiff und Glamorganshire; ao 1775, Lg. 25, Stg. 600, AZ. 600, AE. 173 Pf. 13 H., AP. 1824. — 265.

Carlisle; AZ. 1600, AE. 21½.

Chelmer und Blackwater; AZ. 400, AE. 100, AP. 1831—106.

Chester; ao 1775, Lg. 17½, Stg. 170.

Chesterfield, von da nach Stockwith; ao 1776, Lg. 46, Stg. 380, Schl. 65, AZ. 1500, AE. 100, AP. 1824—120, 831—170. Boote 50—60 Tonnen, 2 Tunnels, 2850 Yards lang.

Coventry ist ein Theil des Canals zwischen London u. Liverpool; ao 1790, Lg. 27, Stg. 96, AZ. 500, AE. 100, AP. 1831 — 795.

Crinan, vom Gilpsee nach dem Crinan-See; ao 1805, Lg. 9, Stg. 117, AZ. 1851, AE. 50, AP. 1831—2.

Cromford, von da nach dem Erewash-Canal bei Langley; ao 1794. Lg. 18, Stg. 80, Br. 26 im Spiegel, AZ. 460, AE. 100, AP. 1831 — 420.

Croydon, vom Grand Surrey-Canal nach Croydon; ao 1801, Lg. 9½, Stg. 150, Schl. 23, AZ. 4546, AE. 100, AP. 1831 — 1 Pfd. 17 Schll. 6 d.

Dearne u. Dove; ao 1804, Lg. 9½, Stg. 125, Boote 50—60 Tonnen.

Derby nach dem Fluß Trent; ao 1794, Lg. 9, Stg. 78, Br. 44 im Spiegel, T. 4, AZ. 600, AE. 110, AP. 1831 — 130.

Dorset u. Sommerset; ao 1803, Lg. 43, noch nicht vollendet.

Dublin u. Shannon; ao 1776 mit 5 Zweig-Canälen 103½ M. lang.

Dudley; ao 1776, Lg. 13¾ mit 2 Zweig-Canälen, 61 Schl. 3 Tunnels à 623 — 2926 u. 3776 Yards lang, AZ. 2060, AE. 100 AP. 1824 — 63 u. 1831 — 52.

Edinburg u. Glasgow; 1829 unterbrochen wegen vermutheten Mangels an Wasser.

Ellesmere u. Chester; ao 1804, Lg. 109, Stg. 755, AZ. 3775, AE. 133, AP. 1831 — 72. Dies ist der erste Canal in England, der blos zu Beförderung der Landwirthschaft angelegt worden ist.

Erewash; ao 1777, Lg. 11¾, Stg. 755, AZ. 231, AE. 100, AP. 1831 — 700.

Fort u. Clyde; ao 1790, mit dem Glasgow-Zweig 35 M. lang, 20 Schl., T. 8, AZ. 1297, AE. 400½, AP. 1831 — 600.

Foß Dyke; 11 M. lang, ganz wagerecht.

Glasgow u. Saltwats; ao 1812, Lg. 33¼, Stg. 168.

Glenkenns; ao 1802, Lg. 27.

Glomorganshire; AZ. 600, AE. 172—13, AP. 1831—290.

Gloucester u. Berkeley; ao 1793, Lg. 20½ mit einem Zweig-Canal, Br. 70 im Spiegel, T. 15, AZ. 1960, AE. 100, AP. 1831 —14.

Grandjunction; ein Theil des Canals zwischen London und Liverpool; ao 1805, Lg. 93¼ und 7 Zweige 53¾, Stg. 587, Br. 36 im Spiegel, T. 4½, Schl. 101, ein Tunnel bei Blisworth 3080 Yards lang, 18 hoch und 16½ breit, ein zweiter bei Braunsworth von ähnlichen Dimensionen 2045 Y. lang, AZ. 11657½, AE. 100, PA. 1824 — 270, 1831 — 243½.

Grand Surrey, von der Themse bei Rotherhithe nach Miteham; ao 1801, Lg. 12, von den Themsebooten beschiffbar AZ. 1521, AE. 100, AP. 1831 — 40.

Grand Trunk, ein Theil der Linie zwischen London und Liverpool; ao 1777, Lg. 93, mit einem Zweig 37 lang, Stg. 612, 4 Tunnels zusammen 3930 Yards lang und 9 breit, Canal-Zoll 3 d bis 4½ d per Tonne und Meile, AZ. 1300½, AP. 1824—2150.

Grand Union, von dem Leicester- u. Northampton-Union-Canal bei Foxton nach dem Grandjunction, Lg. 23¼, Stg. 130, AZ. 2849½, AE. 100, AP. 1824 — 50, 1831 — 21.

Grand Western, von der Mündung des Erflusses bei Topsham bis zur Taunton-Brücke; ao 1796, Lg. 42 incl. eines Zweigcanals, AZ. 3096, AE. 89, AP. 1831 — 8.

Grantham, von da nach dem Trentflusse bei Holme Pierponte; ao 1799, Lg. 33¾, Stg. 148, wird blos von Reservoirs mit Wasser versehen, AZ. 749, AE. 150, AP. 1831 — 195.

Haslingdon; ao 1793, Lg. 13.

Hereford u. Gloucester; ao 1790, Lg. 36½, Stg. 225, 3 Tunnels zusammen 3952 Yards lang, AE. 100, AP. 1812 — 60. In Folge dieses Canals ward der Preis der Steinkohlen in Ledbury von 24 Schillingen auf 6 Schillinge per Tonne reducirt.

Huddersfield, von da nach dem Oldham-Canal; ao 1798, Lg. 19½, Stg. 770, ein Tunnel 5280 Yards lang, AZ. 6238, AE. 57—6—6, AP 1824 — 26, 1831 — 15½.

Ivel u. Dusebeds; AZ. 148, AE. 100, AP. 1831—115½.

Kennet und Avon; ao 1801, Lg. 57, Stg. 263, Boote 26 Tonnen, AZ. 25,328, AE. 39—8—10, AP. 1831—25.

Kensington, AZ. 150, AE. 100, AP. 1831—10.

Kingston u. Leominster; ao 1797, Lg. 45¾, Stg. 544, zwei Tunnels 5100 Yards lang.

Lancaster, von Kirby nach Houghton; ao 1799, Lg. 76, Stg. 287, T. 7, geht über den Fluß Coyne vermittelst eines 50 Fuß hohen Aquäducts und 5 Bogen von 70 Fuß Spannung. Bei Blackmill ist der Aquäduct 60 Fuß hoch. Die Boote sind 56 lang u. 14 breit, AZ. 1169½, AE. 47—6—8, AP. 1824—29, 1831—18.

Leeds u. Liverpool; ao 1771, Lg. 130, Stg. 841, Br. 42 im Spiegel, T. 4½, die Boote laden 42 Tonnen, und diesseits Leeds 30 T. Der Canalzoll beträgt per Tonne u. englische Meile für Kaufmannswaaren 1½ d. für Kohlen und Kalk 1 d. und für Steine ½ d. Die Schleußen sind 70 Fuß lang und 15½ weit, AZ. 2897¾, AE. 100, AP. 1824—380, 1831—395.

Leicester, von dem Loughborough-Bassin nach dem Stour; Lg. 21½, Stg. 230, AZ. 545, AE. 140, AP. 1824—330, 1831—218.

— — — u. Nordhampton; ao 1805, Lg. 43¾, Stg. 407, vier Tunnels 3212 Yards lang, AZ. 1895, AE. 85½, AP. 1824—82, 1831—72.

Loughborough, von da nach dem Trentfluß; ao 1776, Lg. 9½, Stg. 41, AZ. 70, AE. 142—17, AP. 1824—4000 und 1831—2100.

Macclesfield; AZ. 3000, AE. 100, AP. 1831—60.

Manchester, Bolton u. Bury; ao 1797, Lg. 19 mit einem Zweig-Canal, Stg. 187, AZ. 477, AE. 250, AP. 1824—112.

Market Weighton; ao 1770; Lg. 11, der Monkland-Zweig 12, Steigung ersterer 35, letzterer 96, steht mit dem Forth- und Clyde-Canal in Verbindung.

Melton und Mowbray; AZ. 250, AE. 100, AP. 1831—200.

Mervey und Irwell; AZ. 500, AE. 100, AP. 1831—600.

Monmouthshire; ao 1796, Lg. 17¾, Stg. 1057, AZ. 2409, AE. 100, AP. 1831—225.

Montgomeryshire, von einem Zweig des Ellesmere-Zweig-Canals nach Newtown; ao 1797, Lg. 27, Stg. 225, AZ. 700, AE. 100, AP. 1831—80.

Neath; von diesem Flusse nach dem Aberdare-Canal bei Abernant; ao 1798, Lg. 14; dient hauptsächlich zum Transport von Kupfer- und Bleierzen von Cornwall nach Glamorganshire; ao 1798, Lg. 14, AZ. 247, AE. 107½, AP. 1824—333, 1831—300.

North Walsham u. Dilham; AZ. 600, AE. 50, AP. 1831—10.

North Wilts, von der Themse und dem Severn-Canal nach Wilts und Berks; ao 1798, Lg. 8½.

Nutbrook, AZ. 130, AE. 109, 1831 part.

Nottingham; ao 1802, Lg. 15, AZ. 500, AE. 150, AP. 1831—250.

Oakham, von da nach Melton Mowbray; ao 1803, Lg. 15, Stg. 126, AZ. 522, AE. 130, AP. 1824—50, 1831—32.

Oxford, vom Coventry-Canal nach dem Fluß Isis bei Oxford, Theil der großen Linie von London nach Liverpool; ao 1790, Lg. 91½, Stg. 269, Br. im Spiegel 30, im Grund 16, T. 5, hat 2 Tunnels 125 und 1188 Yards lang, 42 Schleußen, 188 Brücken, Anlagekosten — 178,648 Stock und 130,000 Anleihe, wovon die Hälfte bereits bezahlt ist; AZ. 1786, AE. 100, AP. 1824—780 u. 1831 — 500.

Peak Forest; ao 1800, Lg. 21, passirt den Fluß Mersey vermittelst einer 100 Fuß hohen Brücke und drei Bogen von 60 Fuß Spannung; AZ. 2400, AE. 77, AP. 1824—94.

Portsmouth u. Arundel; ao 1815, Lg. 14½, AZ. 2520, AE. 48, AP. 1824 — 25, 1831—65.

Ramsdens, vom Calder- und Hebble nach dem Huddersfield-Canal; 1774; Lg. 8, Stg. 56.

Regents; die letzte Strecke der Liverpool- und London-Canallinie, in der Nähe letzterer Stadt; ao 1820, Lg. 9, Steigung 86, 12 Schleußen mit doppelter Kammer, wodurch ⅓ Wasser erspart wird; 2 Tunnels à 370 und 900 Yards, AZ. 21,418, AE. 33—16—8, AP. 1824—49½, 1831—18.

Rippon, von da nach dem Ureflluß, ao 1767, Lg. 7.

Rochdale, von dem Bridgewater nach dem Calder- und Hebble-Canal; ao 1804, Lg. 31, Stg. 613, 49 Schleußen, 8 Aquäducte, ein 70 Yards langer Tunnel, verschiedene Reservoirs, AZ. 5669, AE. 85, AP. 1824—94, 1831—70.

Royal Irish, von Dublin westlich nach dem Shannon bei Tasmonbarry und etwa 10 Meilen entfernt mit dem Dublin-Canal parallel laufend, 68 Meilen lang von Dublin aus durch 26 Schleußen steigend und gegen den Shannon durch 15 Schleußen fallend.

Sankey, vom Mersey nach den Bergwerken von Sutton Heath, der erste Canal von England, vollendet 1760, 12½ Meilen lang, 10 Schleußen und einen Tunnel bei St. Helens.

Shoracliff u. Royal Military, von der See bei Hythe nach der Mündung des rothen Flusses, 18 Meilen lang, groß genug für 200 Tonnen Schiffe, errichtet zur Vertheidigung gegen die Landungsprojecte Napoleons; daher auch sein Name und die starken Batterien an den Mündungen; beendigt 1809.

Shrewsbury, von da nach dem Shropshire-Canal; ao. 1797, Lg. 17½, die eine Hälfte der Steigung wird durch Schleußen, die andere Hälfte durch geneigte Flächen effectuirt, AZ. 500, AE. 125, AP. 1824—180, 1831—250.

Shropshire, von der Severn nach dem Shrewsbury-Canal; ao 1792, Lg. 7½, Stg. 453, hat nur geneigte Flächen, keine Schleußen, AZ. 500, AE. 125, AP. 1831—140.

Sommerset Coal, von dem Kennet- und Avon-Canal nach Paulton; ao 1802, Lg. 8½ und der Radstock-Zweig 7½, Stg. 138, 22 Schleußen, die Boote sind 72 Fuß lang und 7 breit; AZ. 800, AE. 50, AP. 1824 — 135, 1831 — 160.

Southhampton u. Salisbury; ao 1804, Lg. 17½.

Stafford u. Worcester, von dem Severnfluß nach dem Grand-Trunk-Canal; ao 1772, Lg. 46½, Stg. 394, 44 Schl., Boote von 20 Tonnen, 3 Tunnels, AZ. 700, AE. 140, AP. 1824 — 800, 1831 — 710, Canal-Zoll 1½ d. per Tonne und Meile, also ungefähr 2½ Pf. sächsisch per Ctr. und deutsche Meile.

Stainford u. Keadby, von Keadby nach dem Donfluß; ao 1798, Lg. 15 Meilen.

Stourbridge, von dem Stafford- und Worcester-Canal nach dem Dudley-Canal; ao 1776, Lg. 5, Stg. 191, 20 Schleußen, AZ. 300, AE. 145, AP. 1824 — 212, 1831 — 220.

Stover, von dem Fluß Teign bei Newtown nach Bovey Tracey; ao 1792, Lg. 6½, mit einem Zweige von 5½, Stg. 50.

Stratford-on-Avon; AZ. 3647, AE. 79—9—8, AP. 1831—35.

Stroudwater, von dem Severnfluß nach dem Themse- und Severn-Canal; ao 1796, Lg. 8, Stg. 108, AZ. 250, AE. 150, AP. 1831 — 480.

Swansea, von dem Swansea-Hafen nach Hen Noyadd; Transport von Kupfer und Blei-Erzen; ao 1798, Lg. 20½, incl. des Llansamlet-Zweigcanals, Stg. 366, AZ. 533, AE. 100, AP. 1824 — 195, 1831 — 200.

Tavistock, von da nach dem Tamarfluß bei Calstock; ao 1810, mit dem Millzweig 6½ lang, Stg. 237, mit einem Tunnel bei Morwellham 460 Fuß tief unter der Oberfläche, bei dessen Anlegung man ein Kupfer-Flötz fand. Die Boote sind von der kleinsten Art, nämlich 15½ Fuß lang und 5 Fuß breit, AZ. 350, AE. 100, AP. 1824 — 150, 1831 — 105.

Themse u. Medway, von der Themse bei Gravesend, nach dem Fluß Medway; ao 1800, 8½ lang, AZ. 4805, AE. 100, AP. 1831 nicht mehr als 4. Die Compagnie hatte neue Actien zu creiren u. außerdem vier neue Anleihen zu machen. Da die Zinsen der Schulden den ganzen Ertrag absorbiren, so ist noch keine Dividende gemacht worden.

— — u. Severn, vom Stroudwater-Canal nach der Themse; ao 1789, Lg. 30½, Stg. 377, Tunnel 250 Fuß unter der Oberfläche, Boote 70 Tonnen, 80 Fuß lang, 5 breit. Die Original-Actien standen 1831 auf 25 für 100 Einlage und die neuen Actien zu 30.

Trent u. Mersey; AZ. 2600, AE. 50, AP. 1831—620.

Warwick u. Birmingham-Canal; ao 1799, 52 Meilen lang, 32 Schleußen, AZ. 2000, AE. 75, AP. 1831—240.

— — u. Napton; ao 1799, 15 Meilen lang, AZ. 980, AE. 100, AP. 1831—210.

Wey u. Arun; 16 Meilen lang, AZ. 905, AE. 110, AP. 1831—32.
Wilts u. Berks; ao 1801, Lg. 55 mit dem Calnezweig, Stg. 376, AZ. 20,000, AE. — —, AP. 1831—5.
Wisbeach; AZ. 126, AE. 105, AP. 1831—40.
Worcester u. Birmingham; ao 1797, Lg. 29, Stg. 128, Br. 28, T. 6, AZ. 6000, AE. 100, AP. 1831 — 87.
Wyrley u. Esslington; ao 1796, Lg. 23 mit 4 Zweigcanälen 13¾ lang, Stg. 270, 28 Schleußen, Boote mit 18 Tonnen.

Amerikanische Canäle. Wenn es Verwunderung erregt, wie die Engländer in einem Zeitraume von ungefähr 75 Jahren so unermeßliche Canalanlagen, wie die oben aufgezählten — und zwar zum großen Theile während eines 30 Jahre lang andauernden Kriegs, der sie längere Zeit von dem Handel mit dem Continente ausschloß und ihnen eine Schuld von vielen hundert Millionen Pfund Sterling aufbürdete — vollbringen konnten; so geben uns doch erst die Nordamerikaner einen Begriff davon, was mit den Hülfsmitteln unserer Zeit ein rühriges Volk im Friedenszustande für seinen Wohlstand zu thun vermag. Bis zum Jahre 1816 hatten dieselben im Canalbaue nur sehr unbedeutende Anfänge gemacht. Von da an bis zum Jahre 1835, also in einem Zeitraum von 20 Jahren, wurden in der Union nicht weniger als 3000 englische Meilen Canäle *) hergestellt oder doch der Ausführung nahe gebracht, der neuesten Canalprojecte nicht zu erwähnen. Dies macht nicht weniger als 150 engl. Meilen auf das Jahr, oder viermal mehr als die Engländer von 1755 bis 1820 vollendeten. Wir führen diese Werke nach den einzelnen Staaten auf:

Canäle von Neu-England.

Cumberland und Oxford, von Portland nach Sebagopond in Maine, 10 Meilen lang, 24 Schleußen, Canalzölle pr. Meile 6 Cents pr. Tonne, Kaufmannsgüter sowohl als Bauholz, und 6 Cents für jede Schleuße.
Middlesex, vollendet 1808, 27 Meilen lang, 30 br., 20 Fuß im Grunde, 3 tief, 20 Schleußen, 75 F. lang und 11 F. breit, 7 Aquäducte, 50 Brücken, Anlagekosten 528,000 Dollars, Revenue 1824 19,954 D.

Mit diesem Canal stehen mehrere kleine Canäle: der Bow ½ Meile, Hookset 50 Ruthen, Union-Canal 9 Meilen, Pawtukett 1½ Meilen, in Verbindung.

Farmington, angefangen 1825, verbindet den Fluß Connecticut bei Northhampton in Massachusetts mit dem Seehafen von New-Haven, 78 M. lang, 36 F. breit im Spiegel, 20 auf dem Grunde, 4 F. tief, Steigung und Gefäll 218 Fuß.

*) Die oben S. 652 angegebene Summe ist ein Druckfehler.

Hampshire und Hamden, eine Fortsetzung des vorstehenden, 20 Meilen lang; der Enfield, 5½ Meilen lang, wodurch ein Bogen des Connecticutflusses abgeschnitten wird; der South-Hadley, 2 Meilen lang, welcher einen Fall im Connecticut abschneidet und die Dampfnavigation dieses Flusses um 40 Meilen verlängert; der Montague, 3 Meilen, wodurch die dortigen Fälle des Connecticutflusses vermieden werden. Aehnliche Zwecke haben die kleinen Canäle Bellowfalls und Blackstone.

Canäle des Staats Neu-York.

Champlain, 63½ M. lang, 40 F. im Sp. und 28 im Gr. breit, 4 F. tief. Auf Staatskosten erbaut. Durch denselben ist der Champlainsee bei Whitehall mit dem Eriecanal verbunden. Auf dieser Strecke sind, wie dies in Amerika häufig der Fall ist, an mehreren Orten die Flüsse so gedämmt worden, daß sie viele Meilen weit die Dienste des Canals verrichten (Slackwater Navigation).

Erie, von Buffalo am Eriesee bis Albany; 363 M. lang, 40—28 br., 4 T., Steigung und Gefäll 692 F., 83 Schleußen von Stein, 90 F. lang und 15 br., 1825 beendigt. Auf Staatskosten gebaut (7,800,000 D.).

Oswego, ein Zweig des Erie, verbindet den Ontariosee bei Oswego mit dem Eriecanal bei Syracus, 38 Meilen lang; auf Staatskosten gebaut (525,000 D.); 123 F. Steigung und Fall. Die Hälfte der Strecke ist sogenannte Slackwater-Schifffahrt.

Cayuga und Seneka, verbindet die Seen dieses Namens mit dem Eriecanal; 10 M. Canal und 10 M. Slackwater-Schifffahrt. Auf Staatskosten erbaut (211,000 D.).

Delaware und Hudson, verbindet den Lackawaxen-Canal, der mit den Steinkohlengruben von Pennsylvanien in Verbindung steht, mit dem Hudson bei Kingston, 90 Meilen oberhalb Neu-York, 64 M. und mit dem Lackawaxen 117 M. lang, 22—20 br., 4 T., Steigung und Gefäll 615 F. Privatunternehmen. Kosten 16,000 D. pr. Meile; gesetzliches Maximum der Canalzölle: 8 Cents für Steinkohle pr. Tonne und Meile, 4 Cents für andere Waaren, 4 Cents je für 100 Kubikfuß Bauholz, 1000 F. Breter oder 5000 Schindeln.

New-Jersey-Canäle.

Morris, von der Delaware bei Easton im Staate Pennsylvanien nach Jersey City, der Stadt Neu-York gegenüber. Bildet mit dem hiernach bei Pennsylvanien aufgeführten Lehighcanale eine Linie zum Behufe des Steinkohlentransports aus dem Mauch-Chunk-Gruben nach Neu-York, 101 M. lang, 32—18 breit, 4 F. tief; Steigung und Gefäll 1657 Fuß, wovon 743 Fuß durch

12 geneigte Flächen überwunden werden. Privatunternehmen. Anlagekosten $2\frac{1}{4}$ Mill. Dollars.

Delaware und Raritan, welcher die Stadt Philadelphia mit Neu-York verbindet, vor Kurzem erst beendigt; Privatunternehmen; ungefähr 40 M. lang; Kosten ungefähr $2\frac{1}{2}$ Mill. Dollars; von 100 Tonnen-Schiffen befahrbar.

Pennsylvanische Canäle.

Schuylkill, von den Steinkohlengruben in den blauen Bergen bei Pattsville, parallel mit dem Flusse Schuylkill, bis Philadelphia, 1815 begonnen und 1821 beendigt, 110 Meilen lang, 36—24 F. breit, 4 t.; 125 Schleußen, 80 F. lang, 17 breit, darunter 45 M. Slackwater-Schifffahrt mit 31 Dämmen. Um den Canal zu allen Zeiten gehörig mit Wasser zu versehen, ward ein ganzes Thal in dem benachbarten Gebirge in ein Reservoir umgeschaffen. Die Boote halten 25 bis 50 Tonnen; die Fahrt hin und her nimmt 10 bis 12 Tage; gesetzlicher Canalzoll 3 Cents pr. Tonne und Meile, ward aber für die Kohle von Anfang an nicht höher gestellt als auf 1 Dollar pr. Tonne für die ganze Strecke (also ungefähr $1\frac{1}{2}$ gute Groschen auf 24 deutsche Meilen pr. Ctr.); der ganze Transport auf dieser Strecke von 110 deutsche Meilen einschließlich des Canalzolls kommt bei Mittelpreisen auf 3 Dollars (oder ungefähr $4\frac{1}{2}$ gGr. pr. Ctr. und 24 deutsche Meilen) — Privatunternehmen — Anlagekosten 1831 2,236,937 Doll., Bruttoeinnahme 1826—43,109— 1827—58,149— 1828—87,171— 1829—120,039, rentirte also erst 10 Jahre nach seiner Herstellung zureichend. Gegenwärtig beträgt die Dividende 12 bis 20 pCt. Die Compagnie ist gesetzlich auf 25 pCt. Dividende beschränkt.

Union-Canal, von der Susquehanna bei Middletown, 10 Meilen unterhalb Harrisbury, zum Schuylkillcanal bei Reading, 1827 beendigt, Länge 82 M., Br. 36—24, T. 4, Steigung und Gefäll 520 Fuß. Der höchste Punkt wurde anfangs vermittelst eines ungeheuer großen Dampfpumpwerkes, später aber durch ein in den blauen Bergen angelegtes 5 englische Meilen langes Reservoir mit Wasser versehen. Die Boote sind lang und schmal und halten nur 16 Tonnen; Privatunternehmen; Anlagekosten 20,000 D. pr. Meile. Die Dividende ist auf 12 pCt. beschränkt.

Lackawaxen, vereinigt die Lacawanna-Kohlengruben und Eisenbahn mit dem Delaware- und Hudson-Canal (siehe oben), 36 M. lang, 32—20 br., 4 t. Das Maximum des Canalzolls ist $1\frac{1}{2}$ Cents per Tonne die Meile.

Lehigh-Canal, von Mauch-Chunk längs des Flusses Lehigh, bis Easton, von wo die Kohlen einerseits auf dem Morris-Canal nach Neu-York, anderseits auf dem Delaware-Zweig des pennsylvanischen Canals nach Philadelphia verführt werden;

46¾ Meilen lang, wovon 9¾ Slackwater, mit 8 Dämmen 60—45 br., 5 t., 43 Schleußen 100 F. lang, 22 breit; Privatunternehmen; Kosten 25,000 D. pr. Meile, Tarif-Maximum 3 Cents pr. Tonne und Meile.

Canestoga, von der Stadt Lancaster nach der untern Susquehanna; 18 Meilen; ganz Slackwater-Schifffahrt, vermittelst des Canestoga; Privatunternehmen; 4000 D. pr. Meile.

Das pennsylvanische Staats-Canalsystem,

begonnen auf Rechnung des Staats im Jahre 1826 und schon im Jahre 1832 zum größten Theile vollendet, begreift in sich 1) die Philadelphia-Pittsburg-Linie. Philadelphia ist mit der Susquehanna durch den Schuylkill- und Union-Canal (siehe oben) und die ebenfalls auf Staatsrechnung von Philadelphia nach Columbia angelegte Eisenbahn verbunden. Bei Columbia beginnt nun diese Canal-Linie, läuft auf dem rechten Ufer der Susquehanna bis zur Mündung der Juniata (44½ Meilen), an diesem Flusse hin, bis Holidaysbury (128 Meilen), von dort werden die Alleghanyschen Gebirge vermittelst einer bis Johnstown führenden Eisenbahn (37 Meilen) überstiegen. Und von Johnstown längs des Kiskiminetas- und des Alleghany-Flusses geht der Canal bis Pittsburg (104⅓ M.); 2) die Central-Linie, von der Mündung der Juniata längs der Susquehanna und dem östlichen Arm derselben bis zur Grenze des Neu-York-Staates (204 M.); 3) die West-Susquehanna-Linie von der vorstehenden Linie bei Northumberland den Westarm der Susquehanna hinauf bis zur Mündung des Bald-Eagle-Flusses (68¼ M.), deren Verlängerung neuerlich bis zum Erie projectirt worden ist (120 Meilen); 4) die Delaware-Linie, von Bristol an der Delaware 18 Meilen oberhalb Philadelphia längs des rechten Ufers der Delaware bis Easton, wo dieselbe mit dem Lehigh-Canal und bis Carpenters-Point, wo sie mit Delaware und Hudson- und dem Lackawanna-Canal sich verbindet (66½ M.); 5) die Alleghany-Linie, von der Mündung des Kiskiminetas längs des Alleghany-Flusses und der Frenchcreek nach der Stadt Erie am Erie-See (213 M.); 6) die Ohio-Linie, welche den Ohio längs des Beaver-Flusses mit dem Canalsysteme des Staats Ohio in Verbindung setzt (siehe hiernach Beaver- und Landy-Canal). Zu Bestreitung der Anlagekosten dieser Canäle hat der Staat Pennsylvanien ungefähr 23 Millionen Dollars Schulden contrahirt, und fährt noch fort, zur Verbesserung und Verlängerung derselben Schulden zu contrahiren. Doch fangen die meisten Linien schon an, einen ansehnlichen Reinertrag zu gewähren.

Delaware- und Maryland-Canäle.

Chesapeake und Delaware, von der Delaware-Bay, 45 Meilen unterhalb Philadelphia, zur Chesapeake-Bay, 13⅝ Meilen;

Schaluppen-Navigation, 2 Fluth- und 2 Hebeschleußen, 100 Fuß lang, 22 br. Ausführlicheres siehe oben.

Port Deposit, von diesem Hafen auf der Ostseite der Susquehanna bis zur Grenze von Pennsylvanien zu Vermeidung der Susquehanna-Fälle; vom Staate Maryland angelegt; 10 Meilen.

Potomac, 2½ Meilen; zu Vermeidung der Potomac-Fälle auf Staatsrechnung angelegt.

Chesapeake und Ohio, von Georgetown am Potomac in der Nähe von Washington, nach Pittsburg in Virginien, 341½ Meilen lang, 60 bis 80 Fuß im Spiegel und 50 im Grunde, 6 bis 7 F. tief. Nur zum Theil fertig; Privatunternehmen, doch haben die Union und die Staaten von Maryland und Virginien große Summen subscribirt. Kostenanschlag 22,375,000, doch glaubt man mit 10 Millionen auszukommen. Die Dividende ist auf 15 Procent beschränkt.

Ohio-Canäle.

Großer Ohio-Staats-Canal, von Cleveland am Erie-See nach dem Ohio nächst der Mündung des Scioto, 322 Meilen lang, incl. der 15 Meilen langen Speisungs-Canäle. Kostenanschlag 2,801,000 Dollars.

Miami, von Cincinnati am Ohio bis zur Mündung des Miami am Erie-See, 290 Meilen lang, incl. 25 M. Speisungs-Canäle, 40 F. br., 4 F. t. Kostenanschlag 3 Millionen Dollars.

Beaver und Ohio, von der Mündung des Beaver-Flusses in den Ohio im Staate Pennsylvanien längs dieses Flusses und des Franklin-Flusses bei Ravenna nach dem großen Ohio-Staats-Canal bei Akron, ungefähr 90 Meilen lang; Kostenanschlag 1½ Millionen Dollars.

Indiana-, Illinois- und Michigan-Canäle.

Wabash und Miami, im Staat Indiana vom Wabash oberhalb Delphi, nach dem Miami-Canal bei Defiance, ungefähr 120 Meilen lang; 1,300,000 D.

White River, im Staat Indiana, ungefähr 120 Meilen lang, 1400 Dollars.

Central-Canal, vom Ohio bei Evansville nach dem nördlichen Ausgange des Wabash- und Miami-Canals, ungefähr 250 Meilen, 3½ Mill. Dollars.

Michigan, im Staate Illinois längs des obern Illinois-Flusses bis Chicago am Michigan, 90 Meilen lang; Kostenanschlag 7 Millionen Dollars.

Staats-Canal, von Michigan von der Mündung des Raisin-Flusses nach Niles am St. Joseph, ungefähr 120 Meilen lang.

Die Canäle Virginiens und der südlichen Staaten.

James River (Virginien) bei Richmond 2½ M.; James u. Jackson River von Richmond längs des Jamesflußthales 32½ M. lang, Kosten 623,295 Dollars; ein Zweig desselben, 7 Meilen lang, kostete 340,000 Doll. Die Shenandoah-Canäle zu Verbesserung der Schifffahrt auf dem Shenandoahfluß. Dismal-Swamp-Canal (theils in Virginien, theils in Nord-Carolina) 22½ Meilen lang, mit mehrern kleinen Zweigcanälen. Der Weldon-Canal (Virginien) zu Vermeidung der Roanokfälle, 12 Meilen. Die Dan River und Danville-Canäle (Virginien) enthaltend verschiedene Correctionen der Flußschifffahrt. Kosten 350,000 D. Die Cape-Fear-Fluß-Canäle, eine Correction dieses Flusses und eine Vereinigung mit den Flüssen Deep und Haw, und deren Correction bezweckend, 200 Meilen lang (ein Staatsunternehmen von Nord-Carolina). Wateree-u. Catawba-Fluß-Canäle, wodurch eine Canal- und Flußschifffahrt von 275 Meilen hergestellt wird (Nord-Carol. Staatsunternehmen). Die Santee-Columbia- und Saluda-Canäle, ein dem vorigen ganz ähnliches Unternehmen, wodurch die Herstellung einer Inland-Schifffahrt von 275 Meilen bezweckt wird. Der Wingaw-Canal (Nord-Carol.) 10 Meilen lang. Der Louisville u. Portland-Canal (Kentucky) zur Umgehung der Fälle des Ohio bei Portland, 2 Meilen lang, 50 Fuß breit im Grund; 3 Schleußen, 190 F. lang, 50 br. Der Savannah und Ogatchee-Canal (Georgien), eine Verbindung dieser beiden Flüsse 16 Meilen lang. Der Neu-Orleans-u. Teche-River-Canal (Louisiana) ein Verbindungs-Canal zwischen dem Mississippi, Neu-Orleans gegenüber und dem Techefluß, 100 Meilen lang. Der Carondelet vom Bayou St. John nach einem Bassin bei Neu-Orleans, 1½ Meilen lang. Der Lafourche vom Fluß gleichen Namens nach dem Mississippi, 16 Meilen lang. Der Plaquemine, von dem Mississippi nach dem Bayou Plaquemine 400 Yards lang.

Mit dem vorbeschriebenen amerikanischen Canalsystem stehen in unmittelbarer Verbindung

die Canadischen Canäle.

Welland-C. verbindet den Eriesee an der Mündung des Ouseflusses vermittelst des Welland oder Chippewaflusses an der Mündung der Twelve Miles Creek mit dem See Ontario, corrigirt also die durch den Niagarafall unterbrochene Schifffahrt zwischen diesen beiden Seen; durch denselben gehen Schiffe, welche die beiden Seen befahren, von einem See zum andern; er ist 41½ Meilen lang, 58 Fuß im Spiegel und 26 im Grund breit und 8 Fuß tief; hat 35 Schleußen, 125 Fuß lang, 32 breit. Anlagekosten 200,000 Pfd. Sterl.

Rideau-C., von Hull am großen Ottawa, längs des Rideauflusses nach einer Reihe von Seen und von denselben vermittelst des

Ganuanoquiflusses nach Kingston am St. Laurence; 122 Meilen. Kostenanschlag 1 Million Pfd. Sterl.

La Chine-C. von Montreal nach Ober-La Chine um die Fälle des St. Laurence bei St. Louis zu umgehen; 10 Meilen lang. Kostenanschlag 220,000 Pfd. Sterl.

L'Isle Perrault-C. am St. Louis-See, um die Fälle zu umgehen; 5 Meilen lang.

Greenville-C. vom Anfang der Long-Sault oder Ottawa Wasserfälle bei dem Dorf Greenville bis zum Ende der Carillonfälle, Point Fortune gegenüber, Schaluppen-Schifffarth. Kostenanschlag 250,000 Pfd. Sterl.

La petite Nation-C. von dem Fuß der Carrillonfälle bei Hawkesbury am Ottawa durch die Halbinsel nach dem St. Laurence bei Prescott.

Russische Canäle.

Wie die ganze russische Civilisation begann auch der russische Canalbau mit Peter dem Großen, der denselben in Holland kennen gelernt hatte. Peter begann den Ladoga-Canal 1718 (beendigt unter der Kaiserin Anna); von Schlüsselburg bis Neu-Ladoga 180 Werste lang, 60 F. im Spiegel, 9 F. tief, und den Wischnei Wolotschok-Canal (von Katharina verbessert), welcher die Newa mit der Wolga, folglich Astrachan mit Petersburg, vermittelst der Flüsse Twerza, Sna u. Slina verbindet. Der Msta-Canal (1802 vollendet) und der Tischwinsche Canal (1811 beendigt) sollen ebenfalls dazu dienen, die Schifffahrt zwischen der Wolga und Newa zu erleichtern.

Schwedische Canäle.

Der Stromsholm verbindet die Provinz Darlekarlien mit dem Mälarsee, 60 englische Meilen lang, 18 Fuß breit und 4 Fuß 4 Zoll tief, 25 Schleußen; der Arboga-C. zwischen dem Hielmarsee und dem Mälarsee. 1819 ward diese Schifffahrt durch einen Canal von dem Mälarsee bis nach der Ostsee bei Södertölge verlängert. Das wichtigste Werk dieser Art in Schweden ist aber der Gotha-Canal, gemeinhin die gothaer Schifffahrt genannt, welche das baltische Meer bei Söderköping durch eine mitten durch Schweden führende Schifffahrt bei Gothenburg mit der Nordsee verbindet. Die Gotha, welche von dem Wenersee ausgeht und bei Gothenburg in die Nordsee fällt, ist nämlich ein schiffbarer Strom und war früher nur bei Trolhätta drei Meilen weit durch hohe Wasserfälle unterbrochen. Diese wurden durch einen in Felsen gehauenen Seiten-Canal (1794 — 1800) mit 8 Schleußen umgangen, so daß man mit 100 Tonnen-Schiffen von Gothenburg nach dem Wenersee gelangen konnte. Später ward durch den Gotha-Canal der Wenersee mit dem Wetternsee und dieser mit dem baltischen Meer in Verbindung gesetzt (1810 bis 1832) dergestalt, daß nun die ganze Strecke von Gothenburg bis Söderköping mit Seeschiffen von

100 Tonnen und Dampfbooten beschifft werden kann. Anlagekosten über 10 Millionen Bankthaler, wozu die Staats-Casse über 6 Millionen beitrug.

Dänische Canäle.

Der Eyder-Canal verbindet den Eyderfluß mit dem Meerbusen von Kiel, folglich die Nordsee mit der Ostsee; 1777 begonnen und 1785 beendigt; ungefähr 5 deutsche Meilen lang; die übrige Flußschifffahrt; 95 Fuß breit im Spiegel und 51½ im Grund, 9½ Fuß tief; von Schiffen von 120 Tonnen befahrbar; 1831 sind 2786 Fahrzeuge passirt; 6 Schleußen mit 25½ Fuß Steigung auf der Ostseeseite und 23 Fuß auf der Nordseeseite. Die Flußschifffahrt auf der Eyder bis Rendsburg ist sehr unvollkommen. Anlagekosten ungefähr 3½ Mill. preußische Thaler.

Spanische Canäle.

Kaiser-Canal, zwischen Tudela und Saragossa, Lateral-Canal des Ebro, ward von Karl V. begonnen und zwei Jahrhunderte nachher vollendet, 10⅛ deutsche Meilen lang, 73 Fuß im Spiegel, 10½ F. tief, 100 Tonnen-Boote. Der Castilische Canal — theils noch nicht gebaut — theils wieder eingefallen; nur eine kurze Strecke brauchbar. Man erzählt, unter Karl II. habe eine holländische Gesellschaft den Vorschlag gemacht, einen Lateral-Canal längs des Manzanares und Tajo von Madrid bis Lissabon anzulegen, von dem Rathe von Castilien aber den Bescheid erhalten: hätte der liebe Gott gewollt, daß diese Flüsse zur Schifffahrt dienen sollten, so hätte er sie in schiffbarem Zustande erschaffen; seine Werke aber verbessern zu wollen, sei offenbare Gotteslästerung.

Die schweizerischen Canäle.

Dergleichen gibt es keine. Es erregt Verwunderung, daß das gewerbfleißigste und freieste Volk auf dem europäischen Continente in dieser Beziehung hinter dem pfaffengerittenen Spanien (es sei uns erlaubt, bei dieser Gelegenheit das englische priestridden in die deutsche Sprache einzuführen) zurückgeblieben ist, ungeachtet der Bodensee und der Rhein vermittelst der Aar, dem Bieler, Neufchateller und Genfer See mit der Rhone ohne allzugroßen Kostenaufwand durch einen Canal zu verbinden wären, und davon für die Eidgenossenschaft unermeßliche Vortheile zu erwarten stehen, zumal wenn man bedenkt, daß dieser Canal einerseits an das französische, anderseits an das deutsche Inlandsschifffahrtssystem sich anschlösse und beide mit einander verbände; wir erwähnen davon nur die bedeutendsten: 1) die erleichterte Zufuhr an Getreide, Salz u. s. w. aus Baiern, Baden und Würtemberg; 2) die erleichterte Zufuhr an Steinkohle von St. Etienne; 3) die erleichterte Communication mit den französischen und holländischen Seehäfen; 4) die erleichterte Ausfuhr von Schiffbauholz, wodurch Werke, wie die längst

eingegangene Holzleitung des Herrn Rupp am Pilatusberge, wieder in Aufnahme gebracht würden; 5) die Beförderung des schweizerischen Zwischenhandels, namentlich an französischen Weinen. Daß diese Schifffahrt längs der Limmat bis zum Züricher und Wallenstädter See und dann längs der Reuß bis zum Vierwaldstädter See ausgedehnt werden könnte, scheint uns unter den gegenwärtigen Umständen zweifelhaft, da die Wasserkraft in diesen Gegenden bereits großentheils zum Behufe der Fabrikation verwendet wird und einen Hauptbestandtheil ihrer productiven Kräfte bildet. Indessen ist nicht zu bezweifeln, daß in der Schweiz, so wie im Schwarzwalde und in der schwäbischen Alp, durch die Anlage großer Reservoirs in den Hochthälern und durch die Dämmung der Flüsse und Seen große Massen von Wasser und Wasserkraft zum Behufe der Fabrikation sowohl, als der Schifffahrt gewonnen werden könnten. In Nordamerika ist durch die Canalisirung der Ströme und Flüsse die Wasserkraft zum Behufe der Fabrikation eher vermehrt als vermindert worden, indem durch die großen Reservoirs und die Flußdämme eine Masse überschüssigen Wassers gewonnen wird, das nun zum Betriebe von Werken dient. Dies dürfte besonders längs der Aar, Limmat, Reuß u. s. w. der Fall sein, wo noch so bedeutende Wassergefälle zu benutzen wären. Ueberhaupt ist es unseres Bedünkens eine irrige Ansicht, wenn man in der Schweiz darauf ausgeht, dem Wasser hie und da einige Acker Landes abzugewinnen. Dieser Gewinn wird in Hinsicht auf Oberfläche und Productivität immer nur sehr unbedeutend ausfallen. Die Schweiz ist durch die Natur hauptsächlich auf Fabrikation und Handel hingewiesen, und das Hauptelement ihres natürlichen Reichthums ist die Wasserkraft. Diese so viel möglich zum Zweck der Fabrikation und des Handels auszubeuten, selbst wenn es mit Aufopferung eines Theils des in Cultur befindlichen oder culturfähigen Bodens geschehen müßte, muß daher die Hauptaufgabe der schweizerischen Staatswirthe sein. Der dadurch entstehende Ausfall an landwirthschaftlichen Producten kann jedenfalls nur unbedeutend erscheinen, im Vergleich mit den Vortheilen, welche der Landwirthschaft überhaupt aus dem erleichterten Canaltransport und der vermehrten Nachfrage, sowie der ganzen Bevölkerung aus der erleichterten Zufuhr fremden Getreides erwachsen.

Der Hauptgrund, warum bis jetzt in der Schweiz in dieser Beziehung noch gar nichts geschehen ist, mag in dem Verfassungszustande des Landes liegen. Im Vergleich mit Nordamerika fehlt der Schweiz ein kräftiges Föderativ-Band. Zwar ist in Nordamerika die Unionsgewalt unmittelbar wenig thätig für Herstellung eines National-Transportsystems; mit Ausnahme der Anlegung einiger Unionsstraßen und der Unterstützung einiger Canäle, hat die Union für das amerikanische Transportsystem nichts gethan, aber die die Union bildenden einzelnen Souverainetäten sind physisch und geistig von ungleich größerem Caliber, als die schweizerischen Cantons-Souverainetäten. Die Territorien, die materiellen Kräfte und die Intelligenz der Volksvertreter und Regierungs-

Digitized by Google

beamten sind dort bei den einzelnen Staaten, mit geringer Ausnahme, von zureichender Ausdehnung und Größe, für die Ausführung eines selbstständigen und für sich ein Ganzes bildenden Transportsystems und in einem Lande, wo der Blick jedes Individuums in Erkennung der großen Interessen der Gesellschaft durch die praktische Uebung so sehr geschärft ist, kann es auch nicht fehlen, daß man in Collisionsfällen leicht zur freiwilligen Einigung gelangt. Bei den schweizer Souverainetäten dagegen ist Alles viel kleiner; während hier jeder einzelne Canton an die Einwilligung und Mitwirkung mehrerer gebunden ist, sind diejenigen Köpfe, welche einen Nationalzweck zu fassen und ihn einem Cantonalzweck unterzuordnen vermögen, schon viel seltenere Gewächse. Man hat in der neuesten Zeit in der Schweiz sehr viel über die Nothwendigkeit eines festeren Föderativ-Bandes gesprochen und verhandelt. Uns scheint aber, die Vertheidiger dieser Maßregel hätten nicht genug bedacht, daß die Völker weniger auf dem Wege der nackten Theorie und der trockenen Reflexion als auf dem der Nothwendigkeit und der materiellen Interessen zu einer vollkommeneren Einigung gelangen. Uns scheint daher, ein gemeinsames schweizerisches Canal-Unternehmen, wie das vorerwähnte, dürfte die schweizerische Unionspartei ihrem Zwecke bedeutend näher rücken. Dabei kommt noch in Betracht, daß zunächst die Cantone Aargau, Solothurn, Bern, Neufchatel, Lausanne und Genf, und in weiterer Beziehung die Cantone Thurgau, Schaffhausen, Basel, Zürich und Luzern, folglich die größten, reichsten und aufgeklärtesten, bei der Sache interessirt wären; während die kleineren, minder wohlhabenden und aufgeklärten und jeder Art von Fortschritten abgeneigten Cantone dazu gar nichts zu sagen hätten. Den genannten Cantonen aber sollte es nicht schwer fallen, durch eine ihrer Bevölkerung, ihren Mitteln und Interessen entsprechende Staatssubscription die erforderlichen Mittel aufzubringen und das Unternehmen durch eine nach dem Maßstabe der Subscription zu besetzende Verwaltungsbehörde zu administriren.

Das süddeutsche Canalsystem.
(Mit Ausnahme Oesterreichs.)

Von bereits bestehenden Canälen wäre hier eben so wenig zu sagen, wie unter der vorstehenden Rubrik, wenn wir nicht des Freistädter Canals erwähnen könnten, dessen Geschichte uns zugleich eine tiefe Einsicht in die Ursachen gewährt, weswegen Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, in Hinsicht auf den Canalbau noch weiter zurück ist, als das obscure Spanien, wo erwähntermaßen die Errichtung eines Canals für eine Todsünde erklärt worden ist. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts (in welchen Jahren ist uns nicht genau bekannt, da keine schriftlichen Nachrichten über das Unternehmen existiren, und wir das hier Angeführte nur aus mündlicher Tradition wissen) vereinigten sich einige strasburger Kaufleute, Van der Kinzig zum Behufe des Bauholz-Transports einen Canal nach dem Hafen von Frei-

stadt anzulegen. Das Unternehmen ward concessionirt und auch wirklich begonnen. Da aber die Angehörigen eines benachbarten Territoriums durch diesen Canalbau in ihren Interessen beeinträchtigt zu werden fürchteten, so zerstörten sie in der Nacht, was den Tag über gebaut worden war. Daß auf diese Weise das Unternehmen nicht besonders gedeihen, und daß der Erfolg desselben Andere zur Nachahmung wenig anreizen konnte, ist klar. Von dem freistädter Canal ist zur Zeit keine Spur mehr vorhanden, als, wenn wir nicht irren, ein Proceß, der bis jetzt noch nicht hat zur Erledigung kommen können. Dies ist die ganze Geschichte des süddeutschen Canalbaues.

Wenn wir von einem süddeutschen Canalsysteme sprechen, so kann unsere Ansicht nicht dahin gehen, die einzelnen Bestandtheile desselben als Unternehmungen darzustellen, deren Ausführung von Privaten zu erwarten stehe, oder von welchen, wenn sie auf Kosten der Staaten unternommen würden, eine baldige Rente zu hoffen sei.

Ja wir fürchten, daß wir für den blos rechnenden Finanzmann, welcher von dem wirthschaftlichen, der da weiß, daß man erst säen muß, bevor man ernten kann, wohl zu unterscheiden ist, nicht einmal eine plausible Berechnung aufzustellen vermögen, wodurch seine Angst, daß man ihn überreden wolle, sein Geld in's Wasser zu werfen, einigermaßen beschwichtigt werden könnte. Aber auch der volkswirthschaftliche Nutzen läßt sich nur im Allgemeinen nachweisen, und es erheischt Einsicht in alle volkswirthschaftlichen Zustände, um dieselben zu begreifen, und Glauben an eine volkswirthschaftliche Zukunft der Nation, um ihn nach seinem ganzen Umfange würdigen zu können. Wie bei den Eisenbahnen ist derselbe nicht sowohl bei jeder einzelnen Unternehmung für sich, als im Zusammenhange mit mehrern andern nachzuweisen. So z. B. muß man sich erst einen Canal von den saarbrücker Steinkohlengruben nach dem Rheine und eine viel bedeutendere und wohlfeilere Zufuhr rheinpreußischer Steinkohle nach Mannheim denken, um den Nutzen einer Canalisirung des Neckars und eines badischen Rhein-Lateral-Canals einzusehen. Ja man muß sich sogar Möglichkeiten denken, wie z. B., daß diese Zufuhr an wohlfeiler Steinkohle in Würtemberg und Baden zu einem ganz andern Betrieb der dortigen Eisenwerke und der Bergwerke überhaupt führen könne. Da bisher noch in allen Gegenden, wo Canäle gebaut worden sind, eine Menge neuer Fabriken und Gewerbszweige entstanden sind und die alten sich überall gehoben haben, so ist nicht einzusehen, warum ein Canalsystem in Süddeutschland, das so großen Ueberfluß an Wasserkraft und Menschen besitzt, nicht dieselben Wirkungen haben sollte. Wer kann ferner ermessen, welchen Aufschwung der Weinbau und die Landwirthschaft in Folge der erleichterten Zufuhr an Brennmaterial, Gyps und Kalk und der erleichterten Producten-Ausfuhr nach der Schweiz und auf dem Rheine nehmen werden, und um wieviel höher die Production und Consumtion an Salze steigen wird. Nehmen wir z. B. den Holz- und Torftransport: welche Gewinnste und Ersparnisse lassen sich nur in Beziehung auf diesen erwarten. Das

Brennholzflößen ist ein barbarischer Gebrauch, wirthschaftlicher Völker unwürdig, da ein bedeutender Theil der Heizkraft dadurch verloren geht. Der Gebrauch des Torfes aber kann nur in Folge des Canaltransports allgemein werden. Wenn wir nicht irren, so besitzen Würtemberg und Baden große Torfmoore auf den Höhen des Schwarzwaldes und in den Niederungen des Rheins und der Donau u. s. w., die jetzt nur geringen oder gar keinen Nutzen gewähren. Wenn man annimmt, daß in den Niederungen dieser beiden Länder ungefähr 1 Million Menschen leben, und daß diese eine halbe Million Klafter Holz consumiren, welches entweder 1) mit dem Verlust von $\frac{1}{3}$ Heizkraft geflößt; oder 2) zu theuren Preisen auf der Axe zugeführt oder 3) auf einem Boden gepflanzt worden ist, welcher bei erleichterter Zufuhr von Holz, Torf und Steinkohle für nützlichere Culturen zu gewinnen wäre, und nehmen wir nur die volkswirthschaftliche Ersparniß per Klafter zu 3 Fl. an, so ergibt sich ein Nutzen von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, der allein einen Capital-Aufwand von 30 bis 40 Millionen Gulden rechtfertigt.

Das Beispiel, welches Baiern durch Errichtung seines Main-Donau-Canals gibt, wird ohne Zweifel diese Ansichten rechtfertigen und Würtemberg und Baden zur Nacheiferung anspornen. Es ist nur zu bedauern, daß dieses Unternehmen als ein ganz isolirtes betrachtet und zu viel Gewicht auf die Eigenschaft dieses Canals, als einer Welthandelsstraße, gelegt wird. Was bei dem Canal du Midi die Erfahrung gelehrt hat, wird sich auch hier herausstellen, daß nämlich der Nutzen dieser Wasserstraße in Beziehung auf den Durchfuhrhandel nur unbedeutend sein wird, in Vergleichung mit den Vortheilen, die er der inneren Industrie gewährt. Jene irrige Ansicht ist dem Zustandekommen eines süddeutschen Canalsystems insofern äußerst hinderlich, als in Folge derselben die projectirten Canäle vom Neckar und vom Oberrhein nach der Donau im Lichte von Concurrenten des Main-Donau-Canals erscheinen, während, wenn man die Beförderung der innern Industrie, wie man sollte, vorzugsweise in's Auge faßt und sich nicht blos die Verbindung der Donau mit dem Maine, sondern die Herstellung eines mit dem würtembergischen, badischen und schweizerischen Canälen verbundenen baierischen Canalsystems zum Ziele steckt, nicht nur aller Grund zur Eifersucht schwindet, sondern auch die Nothwendigkeit klar hervortritt, die Unternehmungen der benachbarten Staaten zu unterstützen und mit denselben gemeinschaftlich zu operiren.

Ueberhaupt ist es in Beziehung auf die Canäle sowohl, als hinsichtlich der Eisenbahnen eine sehr kleinliche Politik, wenn man sich durch Rücksichten auf die Vortheile des Durchfuhrhandels bestimmen läßt, die Nachbarstaaten mit ihren Unternehmungen hinzuhalten oder sie zu nöthigen, eine minder vortheilhafte Route zu wählen. Wie groß auch der Vortheil sei, den Baden aus seinem Durchfuhrhandel zieht, und wie viel auch in Folge seiner Unternehmungen Würtemberg davon zufallen möge, in keinem Falle wird dieser Verlust im Verhältnisse stehen mit

den Vortheilen, welche der inneren Industrie von Baden durch jene Unternehmungen zu Theil werden.

Der Main-Donau-Canal.

1834 ward das Gesetz zu Erbauung desselben erlassen, in Folge dessen das Eigenthum der Unternehmung auf 99 Jahre einer Actiengesellschaft zugesichert wurde.

Der Canal ist abgabenfrei mit Ausnahme der auf sein Areal fallenden Grundsteuer. Der Staat nimmt selbst den vierten Theil der Actien.

Bei Kehlheim soll derselbe die Donau mit der Altmühl verbinden, welche bis Dietfurt einen Theil desselben bilden wird. Hierauf geht er in das Thalgebiet der Sulz bis nach Neumark, passirt die Schwarzach und geht dann im Schwarzachthale bis Wendelstein; von dort zieht er sich gegen gegen Nürnberg hin, passirt die Pegnitz, berührt Erlangen und Forchheim und mündet bei Bamberg in den Main aus. Mit Einschluß der Dammschifffahrt in der Altmühl wird er 592,545 Fuß baierisch oder 23½ deutsche Meilen lang sein. Seine Breite beträgt oben 54 Fuß, unten 34 Fuß und seine Tiefe 5 Fuß. Das Plateau in der Gegend von Neumark liegt 630 Fuß über der Mündung der Altmühl bei Kehlheim, welche durch 25 Schleußen erstiegen werden; von diesem Plateau aus bis zur Mündung der Pegnitz bei Bamberg hat man 69 Schleußen zu passiren. Die Länge jeder Schleuße beträgt 120 Fuß, ihre Breite 16 Fuß; jede aber wird ein Zwischenthor von 90 Fuß Länge haben, das für die gewöhnlichen Transportboote bestimmt ist; die ganze Länge von 120 Fuß dient nur für den Durchlaß von Bauholzbooten. Diese Dimensionen, indem sie den Schiffen den unmittelbaren Uebergang vom Maine in die Donau und umgekehrt ermöglichen, ersparen viel Zeit und Umladekosten. Der Canal ist ungefähr viermal breiter als die darauf gehenden Schiffe.

Bei nicht ganz contrairem Winde zieht ein Pferd 2000, und im schlimmsten Fall 1000 Ctr., während es nicht mehr als 600 bis 800 ziehen könnte, wenn der im Wasser gehende Theil des Fahrzeuges halb so breit wäre als der Canal.

Die Füllung der Schleußen nimmt 4 Minuten und die Umspannung der Pferde und Oeffnung der Schleußenthore eben so viel; der Durchgang durch eine Schleuße erfordert also im Ganzen 8 Minuten, die übrigens keineswegs als Verlust zu betrachten sind, da während dieses Durchgangs für die Pferde Zeit zur Ruhe und Fütterung gewonnen wird.

Der tägliche Aufwand für ein Boot ist folgender:

für ein Pferd	2 Fl.	— Xr.
„ einen Treiber	— „	45 „
„ den Capitän	1 „	— „
„ einen Knaben	— „	30 „
Abnutzung und Reparation des Boots	1 „	— „
Summa:	5 Fl.	15 Xr.

Bei'm gewöhnlichen Fuhrwerke rechnet man, daß ein Zugpferd $\frac{3}{4}$ Postmeilen in einer Stunde oder jeden Tag 8 Postmeilen in $10\frac{2}{3}$ Stunden Zeit zurücklege; da aber der Ziehpfad des Canals völlig eben ist, so wird ein Pferd in 5 Tagen die ganze Strecke zwischen Bamberg und Kehlheim zurücklegen; die Transportkosten werden sich folglich auf dieser Strecke nicht über 26 Fl. 15 Xr. per Boot belaufen.

Gesetzt, ein Pferd ziehe nur das Minimum oder 1000 Ctr., so würden die Transportkosten pr. Ctr. auf der ganzen Strecke mit Ausnahme der Canalzölle nicht über $1\frac{57}{100}$ Xr. betragen (vorausgesetzt, daß, was nicht immer der Fall sein wird, das Boot volle Rückladung habe). Theilt man nach der Analogie anderer Canäle die Frachtgüter 1) in Waaren des äußeren Handels, 2) in Waaren des innern Handels, 3) in rohe Producte, so dürften sich die Frachten im Ganzen pro Meile und Ctr. stellen:

für die Waaren der 1ten Classe 3 pf.
— — — 2 „ — $2\frac{1}{2}$ =
— — — 3 „ — $1\frac{3}{4}$ =

oder auf resp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{10}$ der niedrigsten Chausseefrachten.

Folgendes ist der Kostenanschlag dieses Canals:

Grund-Entschädigung	480,889 fl.
Canalisirung	3,124,216 =
Schleußen	2,889,252 =
Ankauf von Grund und Boden	319,963 =
Durchgangsthore	608,200 =
Brücken und Sicherheitsthore	402,572 =
kleinere Gebäude	129,769 =
Entschädigung für Mühlen .	406,000 =
Wachthäuser	76,500 =
Bau- und Inspectionskosten .	92,635 =
	8,529,996 fl.

also ungefähr 360,000 fl. per deutsche Meile. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß dieser Canal viel breiter und tiefer ist, als die Canäle in Nordamerika für den gewöhnlichen Verkehr gebaut werden. Dort kostet ein Canal, auf welchem ein Pferd ungefähr 800 bis 1000 Ctr. ziehen kann, im Durchschnitt 20,000 Dollars per englische, also ungefähr 235,000 fl. per deutsche Meile. Wenn man dabei in Anchlag bringt, daß die Taglöhne in Deutschland weit wohlfeiler, dagegen aber die Landpreise in Deutschland viel höher sind, als in Nordamerika, und daß hier die Schleußen durchaus von Stein zu erbauen wären, so dürften die Anlagekosten eines Canals von solchen Dimensionen in Deutschland auf ungefähr 100,000 fl. per Stunde anzuschlagen sein. Das vorbeschriebene Musterwerk verdankt Deutschland einzig dem König Ludwig von Baiern. Freiherr von Pechmann hat dazu den Plan entworfen und leitet den Bau.

Das mittel- und norddeutsche Canalsystem.

Von bereits Bestehendem ist, außer den Torf-Canälen an der Nordsee, dem oben beschriebenen Eyder-Canal und dem sehr unvollkommenen Stecke-

nitz-Canal, der .... lang ..... mit e .... verbindet, und hauptsächlich zum Salztransport dient, nichts zu erwähnen. Die wichtigsten Verbindungen wären hier die des Mains mit der Saale, nebst Lateral-Canälen längs des obern Mains und der obern Saale; die Canalisirung der Fulda und der Lahn nebst einem Verbindungs-Canal zwischen denselben. Es ist wenig Zweifel unterworfen, daß in Folge des Aufschwungs der Industrie in deutschen allen mittel- und norddeutschen Staaten da, wo man auf großen Transport an Steinkohlen, Bau- und Brennholz und Getreide wird rechnen können, Canäle zur Ausführung kommen werden.

Die preußischen Canäle.

Bromberger-Canal im Großherzogthum Posen, vereinigt die Netze mit der Brahe, folglich die Weichsel mit der Oder, 9624 rheinländische Ruthen lang, 50—30 breit; vollendet 1774 von Friedrich II. Anlagekosten 1,265,000 Rthlr., Rein-Ertrag 18,000 Rthlr.

Friedrich Wilhelms-Canal in der Mittelmark zwischen der Oder und Spree, 3 Meilen lang, 30 im Spiegel, 6 Fuß tief.

Finowscher Canal oder Mühlroser-Graben zwischen der Havel und Oder, 5 Meilen lang, 40 Fuß breit.

Plauischer Canal, welcher die Elbe unterhalb Magdeburg mit der Havel verbindet.

Canäle im Königreich Preußen, wodurch der große und kleine Friedrichsgraben am curischen Haff, nebst den Flüssen Gilge, Deine, Pregel und Memel mit einander verbunden werden, zusammen 4 Meilen lang.

Canäle in den kaiserlich-österreichischen Staaten.

Temescher oder Bega-Canal (Ungarn), von Fascet nach Becskerek; besteht größtentheils aus dem schiffbar gemachten Fluß Bega; ungefähr 15 deutsche Meilen; vereinigt die Bega mit der Theiß, etwas oberhalb ihres Einflusses in die Donau.

Kaiser Franzens-Canal (Ungarn), von der Donau bei Jombor nach der Theiß bei Földra, angelegt 1793—1801, 13½ deutsche Meilen lang, 15 Schleußen; dient vorzüglich zum Transport von Salz und Getreide.

Wiener-Neustadt-Canal, welcher die Hauptstadt mit Neustadt verbindet und der Sarwitz-Canal (Ungarn), von Stuhlweissenburg nach der Donau, und der Berzawa-Canal zwischen den Flüssen Berzawa und Temesch.

Außerdem ist es im Plan, den Neustädter Canal bis Triest fortzusetzen; auch ist ein Canal von Carlowitz an der Donau nach dem adriatischen Meer im Werk.

Das sogenannte Hundegestänge der deutschen Bergwerke ist wahrscheinlich der Embryo jener Holzschienen-Bahnen, welche die Engländer schon im siebenzehnten Jahrhundert bei Newcastle anlegten, um Steinkohlen aus den Gruben nach dem Tynefluß zu transportiren. Auf diesen Holzbahnen, wenn sie in gutem Stande waren, konnte man mit einem Pferd so große Lasten fortbewegen, als auf gewöhnlichen Chausseen mit vier bis sechs Pferden. Sie waren aber in kurzer Zeit abgenutzt, und dann suchte man sie durch Auflegung neuer dünner Holzschienen, später aber durch aufgenagelte glatte Eisenschienen auszubessern. 1738 ward die erste Bahn von gußeisernen Schienen angelegt; sie hatten aber den Nachtheil, daß sie häufig brachen. 1805 endlich bauete der Ingenieur Niron die erste Bahn mit schmiedeeisernen Rails. Das eigentliche Geburtsland der Eisenbahnen, das englische Steinkohlen-Revier, hat auch das Verdienst, diese wichtige Erfindung groß gezogen zu haben; die Steinkohlen-Bahn von Stokton nach Darlington war bei ihrer Vollendung nicht allein die vollkommenste Eisenbahn, auf ihr wurde auch der Dampfwagen-Transport zuerst betrieben. Das Gelingen dieser Bahn in Verbindung mit der Dampfwagenfahrt führte zu dem ersten Project einer auf den allgemeinen Güter- und Personen-Verkehr basirten Eisenbahn, nämlich der von Mancheſter nach Liverpool, die 1826 angefangen und im März 1829 eröffnet ward. Bis 1802 war blos Pferde- und Menschenkraft zu Fortbewegung der Lasten auf Eisenbahnen benützt worden. Um diese Zeit baueten die Herren Trevethick und Vivian den ersten Dampfwagen; derselbe fiel aber, wie man sich denken kann, sehr unvollkommen aus. Spätere Verbesserungen konnten seinen Mängeln nur in geringem Maaße abhelfen, so lange die Kunstverständigen in der irrigen Meinung standen, daß die Adhäsion zwischen dem Felgen-Kranz der Räder und den Rails so gering sei, daß bei einer starken Ladung entweder das Rad völlig gleiten und der Wagen gar nicht von der Stelle rücken, oder doch durch theilweises Gleiten der größte Theil der bewegenden Kraft verloren gehen werde. Diese zum Axiom erhobene Meinung, deren Urheber nicht einmal bekannt ist, stand geraume Zeit in der Ingenieurkunst so fest, daß die scharfsinnigsten Männer sich nicht einfallen ließen, durch ein wirkliches Experiment ihre Richtigkeit zu erproben. So vergingen viele Jahre mit vergeblichen Versuchen, einem blos eingebildeten Hindernisse abzuhelfen. Endlich (1813) kam Blackett auf den Gedanken, nachzuforschen, durch welche Experimente denn eigentlich jener Satz zuerst erprobt worden sei; er fand nur eine theoretische Meinung, die Einer dem Andern nachgesprochen und nachgeschrieben hatte — nirgends eine Probe. Wie aber — dachte er — wenn diese Theorie falsch wäre, wie es schon so viele Theorien vor dieser gewesen sind! Nie ist der Zweifel an einem Lehrsatz mit schönerem Erfolge gekrönt worden, denn ob es viel oder wenig zu tragen hatte, ob es schnell oder langsam umlief, das Rad bewegte sich vorwärts wie der Theorie zum Trotz; das größte Hinderniß der Entwickelung

einer der wichtigsten Erfindungen war also fast ein halbes Menschenalter hindurch ein durch die Erfahrung nicht erprobter Lehrsatz, und ohne Blacketts Zweifel hätten vielleicht erst unsere Enkel die Wunder der Dampfwagenfahrt erlebt. Von nun an machte die Vervollkommnung des Dampfwagens Riesenschritte, doch hegte man noch im Jahre 1828 von seinen Leistungen als Schnellläufer so schlechte Hoffnungen, daß sehr angesehene Ingenieure behaupteten, man werde damit nie eine größere Schnelligkeit als 8—10 englische Meilen in der Stunde erreichen. Dem Jahre 1829 erst war es vorbehalten, der erstaunten Welt die Wunder der Dampfwagenfahrt vor Augen zu stellen. Die Liverpool-Manchester Compagnie, die im März desselben Jahres ihr Werk vollendete, hatte einen Preis von 500 Pfd. Sterl. für den besten Dampfwagen ausgesetzt, wobei zur Bedingung gemacht worden war, daß diese Maschine keinen Rauch machen, daß der Dampfdruck nicht über 50 Pfd. pr. Quadratzoll betragen, — daß die Maschine wenigstens das Dreifache ihres Gewichts, und zwar nicht langsamer als 10 englische Meilen in der Stunde, ziehen — auf Federn stehen — und nicht über 15 Fuß hoch sein sollte. Im October desselben Jahres hatte die Preisbewerbung statt, wobei drei Maschinen aufgeführt wurden: die Rocket von Stephenson, die Sans-pareil von Hackworth, die Novelty von Braithwaite und Ericson. Die Rocket gewann den Preis. Ihre schnellste Bewegung betrug 29, die geringste 11½ Meilen in der Stunde.

Seit diesem Wettlauf verging kaum ein Monat, in welchem nicht entweder an den Eisenbahnen oder an den Dampfwagen oder an den Transportwagen bedeutende Verbesserungen gemacht worden wären. Den praktischen Werth dieser Vervollkommnungen können wir nicht besser als durch folgende Vergleichung anschaulich machen:

Kosten pr. französische Lieue à 5000 Metres und pr. Reisenden.	Eisenbahn von Liverpool nach Manchester 1832.	Eisenbahn von Brüssel nach Antwerpen 1837.
Bahnunterhaltung	8¾ Centimes	2 Centimes
Transport	12 —	3½ —
Erhebg. u. Administration	3¾ —	1 —
Totalsumme	**24½ Cent.**	**6½ Cent.**

Im Jahre 1832 betrugen also die Selbstkosten des Transportes der Passagiere von Manchester nach Liverpool auf eine französische Lieue à 5000 Metres oder 15,000 Fuß 24½ Centimes oder ungefähr 1⅓ ggr. pr. Kopf und deutsche Stunde zu 12,000 Fuß, während dieselben im Jahre 1837 zwischen Brüssel und Antwerpen nicht mehr als den vierten Theil der obigen Summe — nämlich 6½ Centimes oder ungefähr 4 Pfennige sächsisch pr. Kopf und deutsche Stunde betrugen.

Nach jenen Sätzen wäre der Transport einer Person von Leipzig nach Dresden auf ungefähr 2 Thaler zu stehen gekommen, nach letzteren kommt er nicht höher als auf ungefähr 12 ggr.

Im Jahre 1832 kamen sämmtliche Transportkosten der Güter pr. Tonne (2240 engl. Pfd.) und 5000 Metres zwischen Manchester und Liverpool auf 108 Centimes — 1835 nur auf 70 Centimes. In Belgien werden noch keine Güter transportirt; es ist aber zu erwarten, daß dort die Ersparniß bei'm Gütertransport nicht bedeutend geringer ausfallen wird, wie bei'm Personentransport. 1836 berechnete Poussin die Zugkosten auf den amerikanischen Eisenbahnen zu 1 Sous pr. Tonne und Kilometre.

Wenn im Laufe von 5 — 6 Jahren durch Verbesserungen in der Mechanik und in der Administration so bedeutende Reductionen in den Selbstkosten bewirkt werden konnten, so ist nicht anzunehmen, daß man von jetzt an, zu einer Zeit, wo alle mechanischen Talente aller civilisirten Völker sich die Vervollkommnung dieses Transportmittels zur Aufgabe gemacht haben, bei den gegenwärtigen Resultaten stehen bleiben werde.

Auch ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß diejenigen Eisenbahnen, welche gegenwärtig für die solidesten gehalten werden, im Laufe der Zeit zu Bahnen zweiter Classe herabsinken, und daß dereinst auf großen Nationalrouten, wo Verkehr und Einkommen den Kostenaufwand rechtfertigen, Bahnen werden angelegt werden mit ganz schweren Rails, weitem Geleise, hochräderigen Maschinen und Wagen (vielleicht auf 3 oder 4 neben einander laufende Räder gestellt), welche 50 — 60 englische Meilen pr. Stunde zurücklegen, und auf welchen, wie auf den Dampfbooten, Hunderte von Passagieren in großen Räumen werden sitzen, stehen, gehen und speisen können.

Neben diesen vollkommenen Bahnen werden, wie die Feldwege neben den großen Heerstraßen, immer noch jene wohlfeilen Holzeisenbahnen bestehen, die schon seit Jahrhunderten die englischen Steinkohlengruben mit der Flußschifffahrt verbinden. Ueberall, wo der bestehende und zu erwartende Verkehr für eine massive Eisenbahn und für Betreibung des Dampfwagentransportes zu gering ist, wird man dergleichen Holzeisenbahnen als Vorläufer kostspieligerer Bauten anlegen. Eine deutsche Meile dieser Bahnen kostet auf schwierigem Terrain in Böhmen und Oesterreich 60 bis 100,000 Fl. C. M., während eine massive — auf Dampfwagentransport berechnete Bahn mit sehr reducirten Steigungen und weiten Krümmungshalbmessern auf das Fünf- bis Zehnfache zu stehen kommt. Tredgold (a practical treatise on Railroads) berechnet die Zugkosten auf ebenem Terrain bei Pferdetransport mit Einschluß der Wagenreparaturen auf $2\frac{4}{10}$ Farthing pr. Tonne und englische Meile, was ungefähr $\frac{1}{4}$ Kreuzer pr. Ct. und deutsche Stunde (12,000 Fuß) beträgt.

Die außerordentlichen Resultate der Eisenbahn von Manchester nach Liverpool wirkten wie ein elektrischer Schlag auf alle civilsirten Nationen; überall entstanden nun Eisenbahnprojecte, und bald gelangte man zur Einsicht, daß die einzelnen Routen nur dann vollen Nutzen gewähren und

gehörig rentiren können, wenn sie Bestandtheile ganzer Nationalsysteme, ja ganzer Continentalsysteme bilden. Doch haben später die eigenthümlichen Verhältnisse jenes Unternehmens wiederum Vieles dazu beigetragen, auf dem europäischen Continente Zweifel zu erregen, ob hier, wo der Verkehr und folglich der Ertrag sich so bedeutend geringer herausstellen müsse, als zwischen Manchester und Liverpool, ein so großer Anlage- und Transportkosten-Aufwand, wie er nach den dortigen Rechnungen sich ergab, finanziell oder auch nur nationalökonomisch zu rechtfertigen sei. Sachkundige erkannten indessen bald die wahre Lage der Dinge. Man sah ein, daß anderwärts, wo die Erlangung der Concession und des erforderlichen Grund und Bodens nicht so enorme Summen kosten würde, und wo der Taglohn drei bis fünf Mal geringer sei wie in England, die Anlagekosten der Bahnen bei weitem nicht so hoch zu stehen kommen könne, wie dort. Sodann machte man bald die Beobachtung, daß der Passagiertransport den Eisenbahnen die Haupteinnahme bringen müsse und daß, wie sehr die Continentalländer an Lebhaftigkeit des Güterverkehrs England nachstünden, in Ansehung des Personentransports ein gleicher Abstand nicht anzunehmen sei. Die großen Kosten des Dampfwagentransports zwischen Manchester und Liverpool betreffend, war kaum zu verkennen, daß dieselben großentheils auf Rechnung der vielen Experimente zu setzen seien, welche diese Compagnie, die hierin Bahn zu brechen hatte, mit so großen Aufopferungen anzustellen genöthigt war, und daß andere, denen die von jener Compagnie erworbenen kostspieligen Erfahrungen zu statten kämen, diesen Transport ohne alle Vergleichung wohlfeiler würden bewerkstelligen können. Endlich beobachtete man, daß die Parliamentsclausel, wodurch jene Compagnie in ihrer Dividende auf 10 Pct. beschränkt ward, nachdem dieses Maximum schon in den ersten Jahren erreicht worden, dahin wirke, daß die Direction, weit entfernt, sich einer ökonomischen Administration zu befleißigen, sich eher Mühe gebe, das Einkommen in so weit zu consumiren, als es nicht zur Bestreitung der 10 Pct. Dividende erforderlich sei. Hieraus zog man den Schluß, daß die Eisenbahnen auf den Hauptrouten anderer Länder der von Manchester nach Liverpool an Einträglichkeit nicht bedeutend nachstehen dürften.

Die Erfahrung von Nordamerika und Belgien hat diese Ansicht vollkommen gerechtfertigt. Wir haben oben nachgewiesen, daß man im Jahre 1837 auf den belgischen Eisenbahnen den Dampfwagentransport vier Mal wohlfeiler bewerkstelligte, als er auf der Bahn von Manchester nach Liverpool im Jahre 1832 bewerkstelligt worden ist.

Zur Vervollständigung dieser Vergleichung haben wir hier noch nachzutragen:

Daß, während die Anlagekosten der Manchester-Liverpool Eisenbahn mit Einschluß der Stationen und des Fahr-Apparates auf 3,179,000 Franken pr. französische Lieue (5000 Metres oder 15,000 Fuß) zu stehen kam, die gleiche Strecke in Belgien mit allem Zubehör nicht mehr als 579,000 Franken kostete;

— daß zwischen Manchester und Liverpool an Fahrgeld pr. Lieue

64—70 Centimes, in Belgien dagegen nur 15¼ Centimes, also im Durchschnitt hier drei Mal weniger als dort erhoben wird;

— daß in Belgien nahezu doppelt so viele Reisende transportirt werden, als zwischen Liverpool und Manchester;

— daß, ungeachtet auf den belgischen Eisenbahnen die Fahrpreise drei Mal wohlfeiler sind, als zwischen Manchester und Liverpool, jene Bahnen dennoch 16½ Pct. des Anlagecapitals Reinertrag gewähren, die letztere dagegen nur 9½ bis 10 Pct. und zwar:

— weil in Belgien die Summe der Anlagekosten fünf Mal geringer —

— weil in Belgien der Transport drei bis vier Mal wohlfeiler —

— die Zahl der Reisenden dagegen doppelt so groß ist, als zwischen Manchester und Liverpool.

Gegenwärtig (1837) sehen wir alle civilisirten Nationen eifrig beflissen, sich der großen Wohlthaten des Eisenbahntransportes theilhaftig zu machen.

In England schätzt man den Belauf des zu Ausführung der bereits projectirten und zum Theil schon angegriffenen Werke erforderlichen Capitals auf mehrere hundert Millionen Thaler. Die größte und wichtigste der englischen Unternehmungen ist die Eisenbahn von London nach Birmingham, welche vermittelst der bereits eröffneten Linie von Birmingham nach Liverpool und Manchester diese drei Städte mit London verbinden wird. Diese Bahn soll bis zu Ende des Jahres 1838 vollendet sein; ihre Actien stehen 50 Pct. über Pari. Nach dieser sind die große westliche und die nordöstliche (von London nach Edinburg) die bedeutendsten. Die erstere wird in drei Jahren vollendet werden, und ihre Actien stehen 10 Pct. über Pari. Hinsichtlich der übrigen genügt es, zu sagen, daß, wenn sie alle innerhalb der projectirten Zeit zur Ausführung kommen, das ganze Land zwischen London, Edinburg, Glasgow, Liverpool und Bristol nach einem Zeitverlauf von 8 bis 10 Jahren in gleicher Weise, wie jetzt durch Chausseen, vermittelst Eisenbahnen unter sich verbunden sein wird. Das wichtigste Eisenbahnproject in Irland ist die Bahn von Dublin nach Valencia an der Westküste von Irland, einem Punkt, der — als der äußerste von Großbritannien gegen Nordamerika hin und da er zugleich einen sehr vorzüglichen Hafen besitzt — zu Herstellung einer Dampfschifffahrt zwischen Europa und Nordamerika für den geeignetsten gehalten wird. Um Privatleute zu diesem Unternehmen aufzumuntern, hat das Parliament bereits beschlossen, einer sich bildenden Compagnie den dritten Theil des zu Herstellung der Bahn erforderlichen Capitals unverzinslich vorzuschießen, aber, wie es scheint, bis jetzt ohne Erfolg.

Die erste Schienenbahn in Nordamerika ward 1825 in der Nähe von Boston errichtet; sie ist nur drei englische Meilen lang; ihre Geleise sind von Stein und sie hat einzig zum Zweck, Bausteine aus den in der Nähe von Boston befindlichen Steinbrüchen nach der Stadt zu fahren. Die zweite amerikanische Bahn ist die Mauch Chunk (1827), worauf von

einer Höhe von 900 Fuß Steinkohlen vermittelst ihres eigenen Gewichts nach dem 9 englischen Meilen entfernten — jetzt canalisirten Fluß Lehigh transportirt werden; sie ist von Holz und mit leichten platten Eisenschienen beschlagen. Die dritte ist die vom Verfasser dieses angelegte Eisenbahn längs der kleinen Schuylkill (1828), vermittelst welcher aus den Bergwerken von Tamaqua Steinkohlen nach dem 20 engl. Meilen entfernten, am Schuylkill-Canal gelegenen Hafen von Port Clinton transportirt werden; sie ist wie die vorstehende gebaut, wird aber vermittelst Dampfkraft betrieben. Gegenwärtig bildet sie ein Mittelstück der großen Eisenbahnroute von Philadelphia nach dem Eriesee.

Seit 1828 sind in den Vereinigten Staaten und in Canada unzählige Eisenbahnen projectirt und ausgeführt worden. Längs der atlantischen Küste von Boston über Neu-York, Philadelphia, Baltimore, Washington bis Richmond ist eine fast ununterbrochene, jedoch aus einzelnen für sich bestehenden Unternehmungen zusammengesetzte Eisenbahnlinie bereits hergestellt, und die Projecte laufen in derselben Richtung durch alle südlichen Staaten fort bis Neu-Orleans. Eine zum Theil schon hergestellte, zum Theil noch im Bau begriffene Linie läuft von Albany längs des großen Neu-York-Canals bis zum Eriesee; eine andere durch die südlichen Grafschaften des Staates Neu-York laufende soll an dem Hudsonfluß, der Stadt Neu-York gegenüber, beginnen, den Eriesee bei Dunkirk berühren und von da durch das nördliche Pensylvanien, Ohio, Indiana, Illinois bis zu den Bleiminen am Mississippi fortgeführt werden. Boston projectirt außer vielen kleineren Unternehmungen eine Eisenbahnverbindung mit den Seen Ontario und Champlain, folglich mit dem Transportsystem von Neu-York. Pensylvanien hat außer seinen vielen Steinkohlenbahnen eine Linie von Philadelphia nach dem Susquehannahfluß hergestellt, die bis zur Baltimore- und Ohiobahn fortgeführt werden wird. Sodann hat es die beiden Abtheilungen des Canals von der Susquehannah nach Pittsburg durch eine über die alleghanischen Gebirge laufende 40 englische Meilen lange Eisenbahn verbunden. Endlich beabsichtigt es, wie oben schon erwähnt worden ist, eine directe Eisenbahnverbindung zwischen Philadelphia, dem Eriesee und Pittsburg, vermittelst der Steinkohlen-Eisenbahnen der Grafschaft Schuylkill. Maryland hat einen bedeutenden Theil seiner Baltimore- und Ohiobahn vollendet und steht jetzt schon einerseits mit Philadelphia und dem pensylvanischen Eisenbahnsystem, andererseits mit der Bundesstadt Washington in Eisenbahnverbindung. Südcarolina besitzt bereits eine Eisenbahn von Charleston 150 Meilen weit nach dem Innern und rückt mit jedem Jahre dem Ohiofluß bei Cincinnati näher. Die colossalen Projecte der westlichen Staaten haben wir oben erwähnt. Die Totallänge der bereits in den Vereinigten Staaten hergestellten Eisenbahnen beträgt mehrere tausend Meilen — die der projectirten zehn Mal mehr, und beide zusammen bilden ein über die ganze Union sich ausbreitendes Eisenbahnnetz. Durch die herrschende Geld- und Handels-Krisis sind zwar diese Unternehmungen in ihren Fortschritten etwas aufgehalten worden, allein es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß

die Nation dieser Calamität durch geeignete Maßregeln schnell und vielleicht für immer ein Ende machen, und daß dann das Werk der inneren Verbesserungen mit um so größerem Muth wieder aufgenommen und mit der — der amerikanischen Nation eigenthümlichen Energie durchgeführt werden wird.

Der Einfluß der Canäle und Eisenbahnen auf die Vermehrung der productiven Kräfte und der Reichthümer stellt sich nirgends so sehr in's Licht, als in Ländern, wo, wie in Nordamerika, eine mit allen Hülfsmitteln der Civilisation ausgerüstete, intelligente und gewerbfleißige Bevölkerung die Aufgabe zu lösen hat, eine weit ausgedehnte, von natürlichen Reichthümern strotzende Wildniß zur Cultur zu bringen. Die Transportanstalten sind als Wurzeln und Aeste der Städte zu betrachten — als Wurzeln, insoferne sie denselben die erforderlichen Lebensbedürfnisse und Rohstoffe aus einem weiten Umkreise zuführen — als Aeste, insofern sie den Umkreis des Marktes für ihre Kunst- und Gewerbsproducte in gleichem Verhältniß erweitern. Den Canälen und Eisenbahnen nebst der Schifffahrt — der Dampfschifffahrt insbesondere, ist daher der erstaunliche Wachsthum der amerikanischen Städte und der Aufschwung, den im verflossenen Jahrzehend die amerikanische Gewerbsindustrie genommen, hauptsächlich zuzuschreiben. Auf der andern Seite kann die Landwirthschaft, in einem wilden Lande zumal, nur in so weit gedeihen, als es dem Landwirth möglich ist, seine Producte nach vortheilhaften Märkten zu bringen und dagegen die ihm nöthigen Geräthschaften und Instrumente, so wie Alles, was im Zustand der Cultur zum Lebensgenuß und Bildungsbedürfniß gerechnet wird, zu angemessenen Preisen zu beziehen. Canäle und Eisenbahnen aber verwandeln wie durch Zauberschlag den Bewohner der Wildniß in einen wohlhabenden Landbesitzer und in ein Mitglied der civilisirten Gesellschaft.

Die Summe dieser Vortheile spricht sich in dem Steigen der Rente und folglich des Kaufpreises der Liegenschaften aus, welche dadurch in der Stadt wie auf dem Lande bewirkt wird. Am fühlbarsten erscheint dieses Steigen den Besitzern sehr fruchtbarer Ländereien, die bisher eines wohlfeilen und weit sich erstreckenden Transports ihrer Producte ermangelten, und den Eigenthümern von Land, das Steinkohlen, Eisensteine, Salzlager u. s. w. enthält — Reichthümer, die in wilden abgelegenen, nicht durch Wassertransport begünstigten Gegenden keinen Werth haben, durch Eisenbahnen und Canäle aber auf Ein Mal ihren Markt auf volkreiche Städte und Länder ausdehnen. Ein Acker fruchtbaren Landes im Innern von Ohio oder Indiana gewährt nun, nachdem es dem Besitzer möglich geworden ist, seinen Getreideüberfluß in der Gestalt von Mehl nach Neu-York zu Markt zu bringen, eine weit größere Rente und erlangt einen höhern Kaufwerth, als ein Acker minder fruchtbaren Landes, der nur zwanzig Meilen von Neu-York entfernt liegt. Die Besitzer solcher Ländereien sehen sich also durch die Anlegung von dergleichen künstlichen Straßen aus dem Stande geplagter Ansiedler wie durch Zauberschlag in den Stand reicher Gutsbesitzer versetzt. Der Reichthum

und die Bevölkerung der Städte aber vermehrt sich nicht allein durch die vergrößerte Zufuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen und durch vermehrten Fabrikatenabsatz an entfernte Landbewohner, sondern auch durch die Vermehrung der Landrente, indem ein großer Theil der in Cultur gebrachten Ländereien und bei weitem der größte Theil der Bergwerke im Besitz von Leuten sich befinden, die entweder die Stadt früher schon bewohnt haben, oder in Folge der Renten und Werthvermehrung ihrer Ländereien nach der Stadt gezogen sind, um dort von ihren Renten zu leben. So trägt die Vermehrung der Landrente in dreifacher Weise zu Vermehrung der Stadtrente bei. Denn durch die Vermehrung der Industrie, des Reichthums, der Consumtion und Bevölkerung der Stadt entsteht einerseits größere Nachfrage nach städtischen Localitäten, andrerseits vermehrte Fähigkeit, für diese Localitäten höhere Miethzinse zu bezahlen, wodurch verhältnißmäßige Steigerung der Miethzinse, folglich Rentenvermehrung aller städtischen Localitäten bewirkt wird. Sodann erfordert die stets wachsende Bevölkerung und Industrie die Anlegung neuer Bauten in bereits bestehenden Städten und die Anlegung ganz neuer Städte und Flecken, wodurch Grund und Boden, der zuvor nur als Garten oder Feld rentirte, den Werth und die Rente von Bauplätzen erlangt. Diese Renten- und Werthvermehrung in den Städten oder in den zu Stadtanlagen sich eignenden Localitäten geht mit so großer Sicherheit und Regelmäßigkeit vor sich, daß schon die Anwartschaft auf dieselbe, je nachdem Hoffnung vorhanden ist, daß sie in kürzerer oder längerer Zeit sich realisire, bezahlt wird.

Es ist gut, diese Verhältnisse genau zu kennen, einmal, weil sich nur daraus erklären läßt, wie es möglich ist, daß Staaten, die erst seit gestern gegründet sind, so riesenmäßige Werke projectiren und wirklich ausführen, und wie es komme, daß in Ermangelung von Staatshülfe Unternehmungen Privatunterstützung finden, die noch lange Zeit keinen zureichenden Ertrag versprechen, und deren Actien, wenn man sie unmittelbar nach den ersten Einzahlungen verkaufen wollte, bedeutend verlieren — und dann, weil die Betrachtung der Verhältnisse jenes Landes, wo die productiven Kräfte und die Werthe wie das ganze Räderwerk der Volks- und Staatswirthschaft unter unsern Augen aus dem Nichts hervortritt, Gestaltung annimmt und sich fortbildet, uns klare Begriffe von den großartigen Wirkungen der erleichterten Transportmittel zu geben geeignet ist. Oberflächliche Beobachter in Deutschland haben zwar behauptet, diese großartigen Wirkungen seien neuen Ländern wie den Vereinigten Staaten von Nordamerika eigenthümlich; daran ist aber nur so viel wahr, daß sie in solchen Ländern schneller und auffallender in die Erscheinung treten, als in längst bevölkerten und angebaueten. Wenn z. B. im Staate Ohio in Folge einer Canal-Anlage ein Acker Landes von 1¼ Dollar auf 11¼ Dollars und ein anderer von 10 — 15 Dollars auf 20 und 30 steigt, so ist dies eine Jedem in die Augen fallende Erscheinung. Wenn dagegen in einem Lande wie Frankreich oder Deutschland, wo der Acker Landes bereits einen Werth von 200 Dollars hat, in Folge eines Canals oder

einer Eisenbahn der Werth desselben um 10—15 Dollars steigt, so ist dies, zumal Käufe und Verkäufe hier viel seltener vorkommen, eine Wirkung, die durch Nachforschung erst zu eruiren ist. Die Natur der Dinge aber ist und bleibt in Europa wie in Amerika die nämliche; hier wie dort werden die Land- und Stadtrenten durch dergleichen Transportanstalten, und zwar mindestens um den zehnfachen Belauf der Anlagekosten, in einem Zeitraume von 10—15 Jahren nach vollbrachtem Werke gehoben.

Nichts desto weniger bestehen zwischen den cultivirten und bevölkerten Ländern Europa's und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Ansehung des Nutzeffectes der Canäle und Eisenbahnen in der Natur der Dinge begründete Verschiedenheiten, auf welche wir hier aufmerksam machen müssen.

Die Canäle beweisen in Nordamerika einen größeren und schnelleren Nutzeffect, als in Deutschland u. s. w., weil unter den dortigen Staaten von ihrer Gründung an freier Verkehr auf einem an oberflächlichem Raum Europa gleichkommenden Gebiete stattgefunden, und sich daher ein auf weite Entfernungen sich erstreckender Handel an Mehl und Getreide, Seefischen, gesalzenem und geräuchertem Fleisch, Speck und Fett, Salz und Mineralien und an Producten jeder Art gebildet hat, der dem Canaltransport vorzüglich zu statten kommt, während in Europa, besonders aber in Deutschland, politische und commercielle Isolirung kleiner Gebiete, so wie Regalien, Zunft-, Bau- und Stapel-Rechte u. s. w. diesen Handel bisher in enge Grenzen eingeschränkt haben, und in dieser Beziehung von einer aufgeklärten Gesetzgebung und von vollkommneren Transportanstalten nur allmälige Verbesserung zu erwarten ist.

Durch den freien und großartigen Productenverkehr in Verbindung mit den natürlichen und künstlichen Transporterleichterungen hat Nordamerika die Theorie, daß die Rente des einzelnen Gutsbesitzers und das landwirthschaftliche Sürplüsproduct der Nation überhaupt mit der Fruchtbarkeit des im Bau befindlichen Bodens in gleichem Verhältnisse stehe, zum Vortheil seines Nationalwohlstandes vortrefflich illustrirt. Land erster Classe bis zum Mississippi hin ist wenig mehr im wilden Zustande zu finden und gewährt auf weiten Entfernungen von den großen Märkten schon gute Rente, während vieles Land vierter und fünfter Classe in den alleghanischen Gebirgen in einer Entfernung von 150 Meilen von der atlantischen Seeküste erst in Folge der Canal- und Eisenbahnanlagen occupirt worden und noch lange Zeit nicht cultivirt werden wird. Aus der Größe des landwirthschaftlichen Sürplüsproducts erklärt sich auch zum großen Theil, daß in den Vereinigten Staaten so viele Arbeit auf öffentliche Werke, neue Bauten und den Betrieb von Fabriken verwendet werden kann.

Wenn wir hiermit nachgewiesen zu haben glauben, daß man von Canälen, in so weit sie auf den Productenverkehr basirt sind — (denn Salz-, Holz-, Stein- und Steinkohlencanäle, wenn die Bezugsquellen reich und die Märkte ausgedehnt genug sind, werden überall gleich guten

Erfolg haben) sich in Nordamerika eines schnelleren und bedeutenderen Nutzeffectes erfreue, als in Deutschland, Frankreich u. s. w., so müssen wir uns in Ansehung der Eisenbahnen zu der entgegengesetzten Meinung bekennen. Diese, als hauptsächlich auf den Transport von Menschen und Luxusgütern basirt, dürfen sich auf den großen Continental- und Nationalrouten von Europa einen größeren und früher eintretenden Reinertrag versprechen, als in Nordamerika. Denn obgleich man dort viel reist, so ist doch die Bevölkerung in Vergleichung mit der großen Ausdehnung des Landes noch sehr gering. Ueberdies reist man in Nordamerika meistens nur Geschäfte halber, selten zum Vergnügen. Auf dem europäischen Continent dagegen rentiren die Spazierfahrten an Sonn- und Feiertagen, welche von den Engländern und den Völkern englischer Abkunft — wenigstens der Mehrzahl nach — in stiller Zurückgezogenheit verbracht werden, sowie die Vergnügungsreisen und der Verkehr zwischen den sich ganz nahe gelegenen Orten bedeutend.

In Nordamerika werden nur auf Hauptrouten massive Bahnen angelegt. Da, wo man einer guten Dividende nicht ganz gewiß ist, wo man nicht über große Capitale zu gebieten hat, und wo die Anlagen mehr auf den Transport von Gütern als von Personen berechnet sind, wird den — mit mehr oder minder starken Eisenschienen beschlagenen — Holzbahnen der Vorzug gegeben. Man hat dort die Erfahrung gemacht und dieselbe hat sich auch neuerlich in England bestätigt, daß selbst bei Bahnen mit sehr schweren eisernen Rails Holzunterlagen viel vortheilhafter sind, als Steinunterlagen, zumal in den ersten fünf Jahren, während welcher Zeit die Dämme, sie mögen auch noch so solid angelegt sein, sich senken. Die Bahnreparaturen bei Holzunterlagen sind viel seltener, viel leichter zu bewerkstelligen, wenn sie vorfallen, und die Fahrapparate werden viel weniger abgenützt.

Der Operationsgang bei Gründung, Concessionirung, Constituirung und Administration einer Eisenbahn- oder Canal-Gesellschaft ist in Nordamerika folgender: Derjenige, welcher die erste Idee faßt, daß ein solches Werk auf einer gegebenen Linie vortheilhaft sei, und diese Idee zur Ausführung bringen will, sucht vor allen Dingen einflußreichen Bewohnern des bei der Unternehmung vorzüglich interessirten Hauptorts die gleiche Ueberzeugung beizubringen. In Gemeinschaft mit diesen publicirt er nun Aufsätze, worin die Vortheile der Unternehmung dargestellt sind, und fordert seine für diese Sache sich interessirenden Mitbürger auf, sich zum Zweck der Berathung über diesen Gegenstand und die Beschließung zum Ziel führender Maßregeln zu einer bestimmten Stunde an einem bestimmten Orte zu versammeln. In dieser Versammlung nun, deren Präsidenten und Secretaire durch Acclamation erwählt werden, wird vor allen Dingen auf Vorschlag des Präsidenten ein Comité erwählt, das sogleich nach der Wahl abtritt, um sich über die der Versammlung vorzuschlagenden Maßregeln zu berathen und sofort einen Bericht darüber abzustatten, welcher im günstigen Falle dahin gehet: daß 1) das vorgeschlagene Unternehmen von dieser Versammlung als ein höchst nützliches

und wünschenswerthes anerkannt und von ihren Mitgliedern nach Kräften unterstützt werden würde; daß 2) ein Comité zu erwählen sei, welches bei der Gesetzgebung die erforderlichen Schritte thue, und 3) daß die in dem Unternehmen interessirten Städte und Grafschaften aufzufordern seien, ähnliche Comités zu ernennen, welche mit diesem Comité gemeinschaftlich zu handeln hätten. Nachdem nun an diesen Orten gleiche Schritte gethan worden sind, treten sämmtliche Comités durch Delegirte zusammen, verständigen sich über den Entwurf einer Petition an die Staatsgesetzgebung und einer Bill (Gesetzesentwurf), wie sie solche von der Gesetzgebung zu erhalten wünschen, und ernennen Delegirte, die sich im Namen der sämmtlichen Comités nach dem Sitz der Gesetzgebung verfügen, um dort die gesetzliche Sanction des Billentwurfs durch Vermittelung der ihnen zunächststehenden Repräsentanten zu betreiben. Von diesen nun wird einer gewählt, der die Bill im Unterhause, und ein anderer, der sie im Oberhause vertheidigt. Der Entwurf der Bill, wie er von den Delegirten in Gemeinschaft mit ihren besonderen Repräsentanten verfaßt worden ist, dient in beiden Häusern zur Grundlage der Verhandlungen. Bevor aber die Bill zur Verhandlung kommen kann, müssen die Entwürfe derselben auf den Rathhäusern aller in dem Unternehmen interessirten Städte und Grafschaften öffentlich angeschlagen werden, damit diejenigen, welche ihre Interessen oder Rechte dadurch gefährdet glauben, Gegenvorstellungen an die Gesetzgebung einreichen können.

Die Bill enthält: 1) Die Ernennung einer Commission (aus den angesehensten Mitgliedern der verschiedenen Comitéen bestehend), welche die Verpflichtung hat, die Subscription zu bewerkstelligen und die Gesellschaft zu constituiren.

2) Die Bestimmung der Linie, welche der Canal oder die Eisenbahn beschreibt; jedoch nur den Anfang und das Ende derselben und zwar häufig nur mit ungefährer Bezeichnung, z. B. „von einem Punkte oberhalb der Einmündung der Juniata in die Susquehannah bis zu einem Punkte unterhalb der Einmündung der Julpohacca in die Schuylkill;" die künftige Direction der Compagnie hat so in Gemeinschaft mit ihrem Ingenieur freie Hand in Aussteckung des Tractes.

3) Die Bestimmung des Capitals, meistens mit Befugnißertheilung, dasselbe nöthigen Falls zu verdoppeln.

4) Bestimmung der Corporationsrechte, Organisation der Gesellschaft und Bestimmungen über die Zahl und die Wahl der Directionsmitglieder, über die Abhaltung der Generalversammlungen, die Ablegung der Rechnungen und Rechenschaftsberichte.

5) Bestimmung der Zeit des Angriffs und der Beendigung des Werkes mit Bedrohung des Verlustes der Concession, im Falle die Termine nicht eingehalten werden. Jedoch werden dieselben aus triftigen Gründen auf Ansuchen erstreckt.

6) Bestimmung, daß vor Allem erst ein paar Geleise gelegt und alsdann die Bahn in Operation gesetzt werde.

7) Bestimmung eines Maximums der zu erhebenden Zölle, wobei

der Gesellschaft immer freisteht, dieselben nach Belieben zu ermäßigen. Häufig wird jedoch späterhin, im Falle sich zeigen sollte, daß die Compagnie bei dem festgesetzten Maximum nicht bestehen kann, eine Erhöhung desselben gestattet.

8) Verpflichtung der Compagnie, für die Straßen-Communication und die Bedürfnisse des Ackerbaues die erforderlichen Uebergänge und die Einfriedigung der Grundstücke auf ihre Kosten herzustellen. Der Compagnie wird die Befugniß ertheilt, die Straßen, welche sie passirt, nach Gutbefinden höher oder niedriger zu legen, oder ihren Lauf für kurze Strecken abzuändern, nur muß sie eine freie, sichere Passage herstellen und für alle verursachten Schäden aufkommen. Gleiches ist der Fall in Ansehung der Viaducte und Brücken, welche sie herzustellen für nöthig findet. Letztere müssen immer so eingerichtet sein, daß die Schifffahrt dadurch nicht gestört wird.

9) Anordnungen, die Handhabung der Polizei auf der Bahn betreffend, die immer den Behörden der Compagnie überlassen wird. Für Beschädigung der Bahn wird der Compagnie in der Regel ein dreifacher Schadenersatz stipulirt.

10) In Nordamerika besteht kein Expropriationsgesetz. Die für jedes Unternehmen besonders ertheilte Bill gibt immer Vorschriften, in welcher Weise die Expropriation vorzunehmen sei. Auch sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht in allen Staaten, ja nicht einmal in einem und demselben Staate gleich; man richtet sich nach den Umständen und will sich durch kein allgemeines Gesetz diese Befugniß benehmen. Doch sind dem Expropriationsverfahren aller Bills in allen Staaten folgende Wesentlichkeiten gemein:

Das Expropriationsverfahren erstreckt sich nicht blos auf den für den Tract erforderlichen Grund, sondern auch auf die Bahnhöfe und Baustellen. Den Compagnien wird immer das Recht ertheilt, Steine, Kies, Sand, Erde zu nehmen, wo sie wollen, versteht sich gegen angemessene Vergütung und Entschädigung. Ueberall wird erst von Seiten der Compagnien der Versuch gemacht, mit den Eigenthümern im Wege des Privatvertrags übereinzukommen. Für die Erledigung derjenigen Fälle, wo eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen ist, wird von dem Gerichtshofe eine Jury ernannt, die aus Einwohnern von bei dem Unternehmen nicht interessirten Grafschaften besteht. Diese, nachdem sie eingeschworen sind, begeben sich an Ort und Stelle, beaugenscheinigen die Grundstücke und den verursachten Schaden, hören auf der einen Seite den Eigenthümer, auf der andern den Anwalt der Compagnie und nöthigen Falls andere Zeugen. Auch können sie die Behörden um Notizen über die Kaufpreise u. s. w. requiriren. Ueber die nach ihrem Gutdünken zu leistenden Entschädigungen verfassen sie eine Liste, welche sie dem Gerichtshofe übergeben, der das Resultat den Eigenthümern und der Direction der Compagnie mittheilt. Letztere offerirt nun den Eigenthümern die erkannte Entschädigung, und wenn sie solche nicht annehmen, deponirt sie den Belauf derselben bei Gericht, worauf sie in das Eigenthum des be-

treffenden Grund und Bodens eingewiesen wird. In Betreff derjenigen Fälle, wobei der Eigenthümer die eingeschickte Entschädigung zurückweist, findet auf Betreiben der sich für beschwert haltenden Partei eine besondere gerichtliche Verhandlung statt.

11) In Betreff der Förmlichkeiten, welche die durch die Bill ernannten Commissionairs bei Einleitung und Realisirung der Subscription zu beobachten haben, gibt die Bill immer sehr in's Detail gehende Vorschriften; denn hier handelt es sich darum, die Rechte und Interessen der großen Mehrzahl der Bürger und des Gemeinwesens gegen die Gewinnsucht der großen Capitalisten in Schutz zu nehmen. Man kennt nämlich weder in England noch in Nordamerika das in Frankreich übliche und auch in einigen deutschen Staaten den Franzosen nachgeahmte Verfahren, dergleichen Unternehmungen an einzelne Concessionaire im Abstreich (au rabais) gegen Leistung großer Cautionen zu vergeben, wodurch dieselben immer einzelnen Capitalisten oder doch ganzen Gesellschaften von großen Capitalisten in die Hände gespielt werden, die sie dann zum Gegenstand des Actienspiels machen. Einen Abstreich in Ansehung der Fahrpreise würde man unter solchen Verhältnissen in Nordamerika für unsinnig und illusorisch halten, wie er es auch wirklich ist; denn da die Cautionssumme immer sehr bedeutend, die Zahl der unternehmenden großen Capitalisten dagegen immer sehr gering ist, so vereinigen sich diese, indem sie die Zahl der Actien unter sich theilen, während die große Zahl der kleinen Capitalisten, welchen es nicht um ein Actienspiel, sondern um wirkliche Anlegung ihrer kleinen Capitale zu thun ist, das Zusehen haben, bis es den Speculanten en gros gefällig ist, ihnen zu einem erhöheten Preise die gewünschte Actienzahl zukommen zu lassen. Dieses Verfahren ist nicht nur an und für sich höchst ungerecht, indem es ohne allen Grund den Reichen das Privilegium verschafft, sich auf Kosten der Minderwohlhabenden noch mehr zu bereichern, und zwar mit einer Sicherheit, die bei dem Uebergewicht, das die großen Capitalisten auf dem Geldmarkt besitzen, kaum fehlschlagen kann, während es die Last des Risiko, beschwert mit bedeutendem Agio, auf diejenigen Classen der Bürger überwälzt, welche die wahren Interessenten in der Sache sind; es organisirt auch außerdem das Actienspiel im Großen und auf eine Weise, daß es vielleicht ein Menschenalter hindurch zu einer der größten Landplagen für das Gemeinwesen wird; denn nachdem den großen Capitalisten gelungen ist, schon im Anbeginn einen bedeutenden Gewinn zu realisiren, bleibt immer noch eine große Zahl von Actien in ihren Händen, bei deren Besitz sie gar nichts riskiren, weil dieselben den bereits von ihnen realisirten Gewinn repräsentiren. Dies führt dann zu immerwährenden Collisionen unter den großen Speculanten, den Curs auf- und abzuspielen und so fortwährend der großen Zahl der kleineren Capitalisten das Geld aus dem Beutel zu pumpen.

Allen diesen Uebelständen wird durch die Vorschriften der amerikanischen Bills in Beziehung auf die Subscription begegnet, indem ihre

Tendenz dahin gehet, möglichst zu verhindern, daß von Anfang an zu viele Actien in eine Hand kommen, und zu bewirken, daß möglichst viele Bürger, selbst die minder wohlhabenden, zu den ursprünglichen Actienpreisen an dem Unternehmen Theil nehmen. Die Bill bestimmt daher, an welchen Tagen und an welchen Orten die öffentliche Subscription statthaben solle, und in welchen Zeitungen und wie oft die Eröffnung derselben anzuzeigen sei. In der Regel müssen an allen Hauptorten, die bei dem Unternehmen interessirt sind, und zwar zu gleicher Zeit, die Subscriptionsbücher aufgelegt werden. Die öffentlichen Anzeigen haben Tag und Stunde anzugeben, wann die Subscription eröffnet und wann sie geschlossen wird. Es wird bestimmt, daß alle Bürger ohne Unterschied nach der Priorität zur Subscription zugelassen werden, und daß am ersten Tage nicht mehr als zwei, drei, vier oder fünf Actien, am zweiten nicht mehr als sechs, acht oder zehn Actien von einer und derselben Person gezeichnet werden können (Zeichnungen aus Auftrag sind nicht zulässig), am dritten aber, wenn die Subscription alsdann noch nicht vollständig ist, nach Belieben gezeichnet werden kann. Bei jedem Subscriptionsbuch haben drei Commissioners während der festgesetzten Subscriptionszeit anwesend zu sein, um die Zeichnung, welche jeder Subscribent selbst vorzunehmen hat, zu beaufsichtigen, die erste Einzahlung, die in der Regel 1 — 5 Pct. beträgt, in Empfang zu nehmen und dafür Interimsquittungen auszustellen. Ist die erforderliche Summe gezeichnet, so wird davon durch die Commissioners eine Anzeige an den Gouverneur gemacht, welcher hierauf der Compagnie eine den Bestimmungen der Bill entsprechende Charte oder Corporationsurkunde ausstellt, wodurch die Subscribenten in die Rechte einer wirklich incorporirten Gesellschaft eingesetzt werden. Endlich wird von den Commissioners die Wahl der Corporationsbehörden eingeleitet.

Die Direction hat alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen einzureichen, und Klagen gegen Mißbrauch der der Compagnie ertheilten Rechte werden an die Gesetzgebung gerichtet und von derselben bis zur Nichtigerklärung der Charte bestraft.

In großen — das Interesse des ganzen Staats betreffenden Werken, wenn sie nicht von den Staaten selbst unternommen werden, und die Privatsubscription nicht ausreichend ist, nimmt der Staat häufig bedeutenden Antheil als Actionair.

Auf dem europäischen Continent halten Oestreich und Frankreich, jenes mit der Budweis-Linzer-, dieses mit der St. Etienne-Lyoner-Bahn im Eisenbahnbau den Anfang gemacht. Beide Unternehmungen gewährten aber aus Gründen, die wir später anführen werden, einen schlechten Ertrag und dienten folglich mehr dazu, Frankreich und Deutschland von größeren Unternehmungen dieser Art abzuschrecken, denn als nachahmungswerthe Beispiele.

In Leipzig hatte sich auf Betreiben des Verfassers dieses Artikels schon im Jahre 1833 ein Eisenbahn-Comité gebildet, das nicht nur die Anlegung einer Bahn von Leipzig nach Dresden, sondern auch

die Anfeuerung aller übrigen deutschen Städte und Länder zu Herstellung eines ganzen deutschen Eisenbahnsystems sich zum Ziele setzte, eine Idee, welche der Verfasser schon seit dem Jahre 1827 in Deutschland wiederholt, und auch 1830—1831 in Frankreich in Anregung gebracht hatte. Ungeachtet dieselbe überall, besonders in Baiern und namentlich in Nürnberg, wo man sofort rüstig Hand an's Werk legte, Anklang fand, kam doch Belgien, durch seine politische und commercielle Lage zu großartigen Entschlüssen und Unternehmungen gedrängt, Deutschland zuvor.

Am 1. Mai 1834 ward auf den Vorschlag des Königs — des einzigen intellectuellen Urhebers dieser großen Maßregel — von der belgischen Kammer unter bedeutendem Widerspruch ein Gesetz beschlossen, welchem gemäß in Belgien ein vollständiges Eisenbahnsystem auf Kosten des Staates hergestellt werden sollte. Unmittelbar nach Promulgation dieses Gesetzes ward Hand an's Werk gelegt und zwar mit so ungemeiner Energie, daß am 5. Mai 1835 die Section von Mecheln nach Brüssel, am 3. Mai 1836 die Section von Mecheln nach Antwerpen, am 2. Januar 1837 die Section von Mecheln nach Termonde, und im Herbste desselben Jahres die Sectionen von Mecheln nach Löwen, von Löwen nach Tirlemont und von Termonde nach Gent eröffnet und bei Gelegenheit der deshalb veranstalteten Feierlichkeiten die Beendigung des ganzen Systems bis längstens zum Jahre 1840 in Aussicht gestellt werden konnte.

Dieses System hat Mecheln zum Centralpunkt. Von hier aus läuft eine Linie nördlich nach Antwerpen; eine zweite westlich nach Termonde, Gent, Brügge und Ostende, mit einer Zweigbahn von Gent über Courtray nach Lille und einer andern von Courtray nach Tournay; eine dritte südlich nach Brüssel, Hale, Eccoussin, Houdaing, Mons nach Valenciennes und Paris, mit einer Zweigbahn von Houdaing nach Charleroi; eine vierte südöstlich über Löwen, Tirlemont, Landes, Waremme, Lüttich, Verviers nach Aachen und Cöln mit einer Zweigbahn von Landes in nordöstlicher Richtung nach St. Trond und Diest und einer zweiten Zweigbahn von einem Punkt zwischen Tirlemont und Landes in südlicher Richtung nach Namür, von wo diese Linie später bis Luxemburg fortgesetzt werden soll.

Wenn man die angegebenen Linien auf der Karte nachzeichnet, so wird man finden, daß dieses Eisenbahnsystem alle belgischen Städte von einiger Bedeutung mit einer Bevölkerung von ungefähr Einer Million Menschen unter sich verbindet, daß es an zwei Orten das Meer berührt und Belgien mit Deutschland wie mit Frankreich in doppelte Eisenbahnverbindung bringt.

Dazu muß man ferner etliche und dreißig Privatunternehmen rechnen, deren Anlagekosten im Ganzen auf ungefähr hundert Millionen Franken berechnet worden sind. Nimmt man auch an, daß manche davon noch lange Projecte bleiben werden, so verspricht doch die Mehrzahl, als auf bedeutenden Steinkohlen-, Eisen- und Producten-Transport basirt, einen zureichenden Reinertrag; mehrere

davon sind bereits hergestellt, andere im Bau begriffen, die meisten erwarten gesetzliche Autorisation während der Kammersitzung von 1837 bis 1838.

Unter diesen Projecten befindet sich eines, das seiner ausnehmenden Nützlichkeit wegen besondere Erwähnung verdient. Südöstlich von Antwerpen und nordöstlich von Diest liegt ein ausgedehnter sehr unfruchtbarer Landstrich, die Campine genannt, wo die Hectare kaum 20—30 Franken werth ist, während sie in den flandrischen und brabantischen Provinzen zu 3000—6000 Franken bezahlt wird. Einzelne Versuche haben bereits bewiesen, daß durch Zufuhr von Dünger, guter Erde und Viehfutter dieser sterile Boden mit großem Vortheil in fruchtbaren umgeschaffen werden kann. Da aber die Campine keine schiffbaren Ströme besitzt, so ist man auf den Gedanken gekommen, diese Culturverbesserung vermittelst eines ganzen Systems wohlfeiler, blos auf Pferdetransport berechneter Eisenbahnen nach amerikanischer Bauart zu bewerkstelligen.

Auf den vom Staate angelegten Hauptsträngen des belgischen Eisenbahnsystems sind starke Rails von gewalztem Eisen auf unbehauenen Querhölzern befestigt. Bei dieser Bauart kommen weit weniger Reparaturen vor, als bei Steinunterlagen; Störungen im Niveau, die, während die Dämme sich noch senken, so häufig vorfallen, sind viel leichter zu repariren; auch sind sie den Dampfmaschinen und Wagen viel zuträglicher. Die Vorzüge dieser Bauart, sowie die Zweckmäßigkeit der Dampfmaschinen, der Administrations- und Diensteinrichtung und endlich des sehr billigen belgischen Fahrpreistarifs sind durch die glänzenden Resultate erprobt, welche der um diese große Unternehmung so hochverdiente Minister der öffentlichen Arbeiten in Belgien, Herr Rothomb, in seinem Bericht an die Kammern vom 1. März 1837 ausführlich dargelegt hat, und deren wir bereits oben umständliche Erwähnung gethan haben.

Diese großen Resultate sind es auch, wodurch Frankreich und Deutschland vorzüglich aufgemuntert worden sind, Werke von größerer Ausdehnung zu unternehmen und zunächst sich mit dem belgischen Eisenbahnsystem in Verbindung zu setzen.

Belgien hat indessen über seine Nachbarn einen so großen Vorsprung gewonnen, und es ist von seinem Terrain, seiner geographischen Lage, seinen natürlichen Reichthümern an Eisen und Steinkohlen, sowie durch die Zahl und Größe seiner Städte, seine dichte Bevölkerung, seine reiche Urproduction und weit vorgerückte Gewerbsindustrie und endlich durch großen Capitalbesitz in diesen Unternehmungen so außerordentlich begünstigt, daß es lange vor andern Ländern sein Transportsystem bis zur höchsten Vollendung ausgebildet haben wird.

Wie Belgien bereits den Beweis geliefert hat, daß man auf dem Continent unter günstigen Umständen die Anlegung der Eisenbahnen um $\frac{4}{5}$ und die Selbstbetriebskosten um $\frac{3}{4}$ geringer bestreiten kann, als zwischen Liverpool und Manchester, und daß man durch die Reduction

der Fahrpreise auf $\frac{1}{4}$ der englischen Sätze doppelt so viele Reisende und weit höhere Procente vom Anlagecapital gewinnen kann, als in England, so wird es auch praktisch darthun, daß die Fluß- und Canalschifffahrt durch die Eisenbahnen keineswegs beeinträchtigt, sondern befördert wird.

Um unsern Lesern ein vollständiges Bild des belgischen Transport-Systems vor Augen zu stellen, wie es sich nach seiner Vollendung darstellen wird, haben wir noch eine Uebersicht seines Wasserstraßen-Systems und der darauf sich beziehenden Verbesserungsprojecte zu geben.

Die Schelde, welche die Städte Tournay, Oudenarde, Gent, Dendermonde oder Termond, Rüpelmonde und Antwerpen bespült und in sich aufnimmt: die Flüsse Lys — schiffbar bis Courtray und Menin — Dender — schiffbar bis Alost — und Rüpel — schiffbar bis Lierre, sodann vermittelst der Dyle bis Mecheln und vermittelst der Demer bis Arschot und Diest — ist von ihrem Eintritt in das Königreich bis zu ihrem Austritt durch große Segelboote befahrbar. Ebenso die Maas, von welcher die Städte Dinant, Namür, Lüttich und Mastricht bespült werden; ferner die Sambre, vermittelst Canalisirung derselben von Charleroy bis Namür; endlich die Yser von Ypern bis Nieuport.

Diese ausgedehnte Flußschifffahrt ist durch folgende Canallinien verbunden: Von Charleroy bis Brüssel und von Brüssel bis nach der Rüpel; von Löwen bis Mecheln nach der Rüpel; von Mons nach Condé und nach Antoing an der Schelde; von Gent nach dem Seehafen Tourneuse und nordwestlich nach Brügge und Ostende mit einer Verzweigung nach Nieuport, Furnes und Dünkirchen; von Brügge ferner nach dem Seehafen Ecluse; endlich von Mastricht nach Brie. Wenn man diese im Ganzen ungefähr 200 deutsche Meilen langen Flußschifffahrts- und Canallinien auf der Karte nachzeichnet, so findet man, daß alle belgischen Städte mit nur ganz unbedeutenden Ausnahmen durch Wasserstraßen mit einander verbunden sind.

Außer den angeführten Canälen sind noch folgende Erweiterungen und Verbesserungen des belgischen Canalsystems theils projectirt, theils vorgeschlagen: ein Canal vermittelst der Durthe und Sure nach Luxemburg und dem Flußgebiet der Mosel; ein Canal von Mons nach Charleroy; endlich die Erweiterung des Canals von Gent nach Ostende, so daß große Seeschiffe darauf gehen können.

Die erste Eisenbahn in Deutschland war die von Budweis nach Linz (1828). Auf dieser Strecke eine Eisenbahn anzulegen, konnte nur dann einem einsichtsvollen Finanzmann einfallen, wenn es sich davon handelte, die Bahn einerseits bis Niederöstreich, andrerseits bis Sachsen fortzuführen. Gesetzt, es wäre eine Linie von Dresden nach Prag, Linz und Niederöstreich projectirt worden, so würde sich der Uebergang aus dem Thalgebiet der Moldau in das Thalgebiet der Donau, also die Strecke von Budweis nach Linz als bei weitem die schwierigste

und unergiebigste dargestellt haben, weil hier der Uebergang über ein hohes Gebirge zu bewerkstelligen und nur sehr wenig Reiseverkehr zu erwarten war, und man hätte in dem Project darauf rechnen müssen, daß die beiden andern Strecken, nämlich die von Dresden und Prag nach Budweis und die von Linz nach Niederöstreich, den Ausfall an dem Ertrag der schwierigen Strecke von Budweis nach Linz zu decken hätten. Diese schwierige — in Beziehung auf Anlage und Transport sehr kostbare — in Beziehung auf die Rentabilität sehr unergiebige Strecke für sich allein konnte daher unmöglich im Anfang aufmunternde Resultate gewähren. Wäre dagegen die erste östreichische Eisenbahn — anstatt über ein Gebirge — zwischen Wien und Preßburg angelegt worden, so hätte gewiß der Eisenbahnbau in Deutschland viel früher einen bedeutenden Aufschwung genommen. Indessen rentirte doch dieses Unternehmen bei einem Transport von 3887 Reisenden und 504,908 Ctr. Güter 1835 schon 5 pr. Ct., und der Verkehr auf der Route hatte durch den Einfluß der Bahn sich schon sehr bedeutend vermehrt. Die budweis-linzer ist eine Holzeisenbahn, jedoch sind Holz- und Eisenschienen viel zu schwach. Auf der einen Seite hat sie eine Neigung von 1076, auf der andern von 1507 engl. Fuß. Sie hat ferner schiefe Flächen von 1 in 46 Steigung und Krümmungshalbmesser von 15 wiener Klaftern. Auf diese Weise ist sie wahrscheinlich für immer zum Dampfwagen-Transport untauglich.

Die ganze Länge dieser Bahn beträgt ungefähr 17 deutsche Meilen, sie ist ungefähr 3 deutsche Meilen länger, als die Chaussee zwischen Budweis und Linz.

Die Anlage-Kosten mit Einrechnung der Gebäude und Bahnhöfe und des Fahrapparates betrugen 1,654,322 Gulden C. M.

Im Jahre 1835 betrugen die Transportkosten von 504,908 Ctr. Gütern 78,472 Fl. 48 Kr., also p. Ctr. auf 17 Meilen $9\frac{1}{3}$ Kr. C. M. und auf 3887 Reisende 3493 Fl. 37 Kr., also circa $54\frac{1}{2}$ per Kopf oder $3\frac{1}{5}$ Kr. per Kopf und deutsche Meile.

Die sämmtlichen Transport-, Reparatur- und Verwaltungskosten betrugen 1835 — 146,112 Fl. 27 Kr., folglich, wenn man einen Reisenden 20 Pfd. Gütern gleich rechnet, per Ctr. $16\frac{1}{8}$ Kr. auf 17 deutsche Meilen oder nahe zu Einem Kreuzer per deutsche Meile und Centner und ungefähr 6 Kr. per Kopf und deutsche Meile.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß in volkswirthschaftlicher Beziehung, wenn man die Schwierigkeit des Terrains und die geringe Frequenz der Route in Betrachtung zieht, diese Resultate in Vergleichung mit dem Chaussee-Transport schon sehr befriedigend sind.

In den Jahren 1835 und 1836 wurde diese Bahn von Linz nach Gmünden, also um 9 deutsche Meilen verlängert. Sie ist von derselben Bauart wie die von Budweis nach Linz und ebenfalls blos auf Pferde-Transport berechnet; ihr Terrain ist aber ohne Vergleich

günstiger und der Transport bedeutender (6 bis 700,000 Ctr. Salz). Die Anlage-Kosten sind auf 600,000 Fl. C. M. berechnet.

Die großen Resultate der Eisenbahn von Brüssel nach Mecheln und die besondern Vergünstigungen der königl. sächsischen Regierung hatten auf die am 14. Mai 1835 nach 1½ jährigen Vorbereitungen endlich eröffnete Subscription der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden eine so günstige Wirkung, daß dieselbe schon zu Anfang des zweiten Subscriptionstages geschlossen werden konnte, und die Actien schon in den ersten Tagen nach der Subscription mit 10 pr. Ct. Agio bezahlt wurden.

Wenn schon früher die Berichte des leipziger Eisenbahn-Comité Vieles dazu beigetragen hatten, die Begriffe des deutschen Publikums über den volkswirthschaftlichen Nutzen der Eisenbahnen, und auf welche Weise dieselben auch mit finanziellem Vortheil in Deutschland einzuführen wären, zu berichtigen und die herrschenden Vorurtheile zu bekämpfen, so war der Erfolg dieser Subscription noch mehr geeignet, den Zweck, den sich jenes Comité bei seinem Zusammentritt vorgesetzt hatte, nämlich: die Begründung eines allgemeinen deutschen Eisenbahn-Systems zu fördern; denn nun bildeten sich in allen deutschen Staaten Eisenbahn-Comités, um sich über die Ausführung der sie zunächst interessirenden Linien zu berathen dergestalt, daß in dem — vom Verfasser dieses im Jahre 1833 publicirten Entwurf eines deutschen Eisenbahn-Systems (siehe die Schrift: Ueber ein sächsisches Eisenbahn-System als Grundlage eines deutschen Eisenbahn-Systems, Leipzig 1833), wodurch diese Idee in Deutschland zuerst in Anregung gebracht worden war, keine einzige Linie zu finden ist, für deren Ausführung nicht schon im Jahre 1835 oder 1836 ein Comité zusammengetreten wäre.

Mittlerweile war die Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth, deren Bau einerseits durch die Kürze der Strecke und durch ein sehr günstiges Terrain, andrerseits durch eine einsichtsvolle ökonomische und energische Administration befördert worden war, vollendet und am 7. Dec. 1835 eröffnet worden, und schon die Erfahrung der ersten Monate hatte klar herausgestellt, daß die Personenfrequenz auf dieser Bahn der zwischen Liverpool und Manchester nicht nachstehen, der Reinertrag derselben aber — wegen der ungleich geringeren Bau- und Betriebs-Kosten — viel bedeutender als dort ausfallen werde, ungeachtet man hier, dem belgischen Beispiele zufolge, die Fahrpreise auf den 3. bis 4. Theil des englischen Tarifs reducirt hatte. Dieses unerwartet glückliche Gelingen eines deutschen Unternehmens und das Steigen seiner Actien um 300 bis 400 pr. Ct. der Einzahlung hatte eine sehr gute, aber auch eine schlimme Wirkung auf die Eisenbahn-Unternehmungen in Deutschland, — eine gute, insofern dadurch der Credit dieser Art Unternehmungen bei den deutschen Capitalisten plötzlich gehoben und die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf dieselben gelenkt ward, — eine schlimme, insofern man zu wenig berücksichtigte, daß

die glänzenden Resultate der sehr kleinen nürnberg-fürther Bahn vorzüglich einem Zusammentreffen glücklicher Umstände, das an keinem zweiten Ort in Deutschland wieder zu finden ist, zuzuschreiben seien, und sich daher allzu sanguinischen Hoffnungen überließ, die nun von pfiffigen Speculanten zum Nachtheil der Ununterrichteten ausgebeutet wurden. Wenn auch diese überspannten Hoffnungen in der neuesten Zeit auf ihr richtiges Maaß reducirt worden sind, so ist doch die große Wirkung nachgeblieben, daß die deutschen Regierungen und Völker von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines allgemeinen deutschen Eisenbahn-Systems eine gleich starke Ueberzeugung erlangt haben.

Verfasser ist immer der Meinung gewesen und er ist durch die Erfahrung der letzten 5 Jahre nur noch mehr darin bestärkt worden, daß in Deutschland etwas zusammenhängendes Ganzes und Solides nur durch die Regierungen, indem sie entweder größere Werke selbst unternehmen oder ein Minimum des Ertrags garantiren, dagegen aber an einem die gewöhnlichen Procente übersteigenden Reinertrag Theil nehmen, zu Stande zu bringen ist. Verfasser hat diese Ansicht ausgesprochen, als er im Jahre 1829 in seinen Mittheilungen aus Nord-Amerika der Baierischen Regierung zu Herstellung eines baierischen Eisenbahn-Systems und einer baierisch-hanseatischen Eisenbahn den Vorschlag machte; er hat seine Vorschläge zu Herstellung eines sächsischen Eisenbahnsystems in der eben erwähnten Schrift auf den Plan gegründet, daß die königlich sächsische Regierung in der vorbemerkten Weise ein Minimum garantire und einen Antheil am Reinertrag, nachdem er eine gewisse Höhe erreicht haben werde, sich vorbehalte, und die neuesten Vorgänge in Sachsen haben die Ueberzeugung in ihm hervorgerufen, daß man dort früh oder spät auf diesen Plan zurückkommen wird.

Daß die leipzig-dresdner Bahn, der erhöhten Anlagekosten ungeachtet, etliche Jahre nach ihrer Vollendung zureichend und in späterer Zeit sogar glänzend rentiren wird, ist nach der Ansicht des Verfassers keinem Zweifel unterworfen, zumal wenn Magdeburg, Berlin, Schlesien, Böhmen, Baiern und Frankfurt damit in Verbindung gesetzt werden, und die erzgebirgische Bahn zur Ausführung kömmt. — Aber — wie viele Krisen wird man in der Zwischenzeit erleben!

Und ist zu hoffen, daß jene Unternehmungen, wodurch diese Bahn erst recht einträglich werden kann, je durch Privat-Kräfte zu Stande kommen? Bis jetzt haben wir blos Actien-Speculationen gesehen, und die Folgezeit muß erst noch lehren, ob das Vertrauen der Actionäre in diese Unternehmungen stark genug ist, um gegen die Entbehrung eines Reinertrags eine ganze Reihe von Jahren hindurch und besonders gegen Geld- und Handels-Krisen Stand zu halten. Wir haben Ursache, dies zu bezweifeln; wird und kann aber alsdann die sächsische Regierung, nachdem schon so große Capitale in die Werke gesteckt worden sind, diese Unternehmungen ihrem Schicksal überlassen?

Kann sie es — wenn die wohlthätigen Wirkungen derselben iht überall entgegentreten?

Kann sie es — wenn sie an dem Beispiel von Belgien wahrnimmt, daß der Staat nicht nur die volkswirthschaftlichen Interessen, sondern auch seine finanziellen durch kräftige Ausführung eines vollständigen Eisenbahn-Systems auf außerordentliche Weise fördert?

Wird sie es — nachdem sie zur Ueberzeugung gelangt ist, daß die wichtigste Eisenbahn in Beziehung auf die Beförderung der sächsischen Gewerbs-Industrie, die erzgebirgische nämlich, wie sie jetzt projectirt ist, ohne Staatshülfe oder Garantie nie vorwärts kommen kann?

Wird man in Sachsen immer noch vor dem Phantom einer vergrößerten Staats-Schuld zurückschrecken, nachdem die Erfahrung klar an den Tag gestellt haben wird, daß diese Unternehmungen effectiv zur Schulden-Ablösung führen?

Wir glauben dies nicht. Vielmehr leben wir der festen Ueberzeugung: die sächsische Gesetzgebung werde in kurzer Zeit die Ausführung eines vollständigen sächsischen Eisenbahn-Systems auf Kosten des Staats und den Rückkauf der leipzig-dresdner Eisenbahn-Actien gegen Erstattung der Einzahlung mit 4 Procent Zinsen beschließen.

Wenn diese Maßregel oder auch die Garantie eines Minimum-Ertrags gegen Theilnahme an einem die gewöhnlichen Procente übersteigenden Ertrag bei dem gegenwärtigen Stand der leipzig-dresdner Actien als ein Benefiz für die Actionäre erscheint, so würde dadurch auf der andern Seite das Interesse des Staats nicht minder gefördert; denn die von dem Staat der leipzig-dresdner Eisenbahn-Compagnie verwilligten Privilegien sind der Art, daß sie, obgleich während des Baues und geraume Zeit nach Beendigung desselben für die Actionäre von geringem Werth, doch in Zukunft dem Staat im höchsten Grade nachtheilig und beschwerlich werden müssen; wir meinen das Recht der Compagnie, die Fahrpreise bis auf die Höhe der Chaussee-Frachten zu treiben und das ausschließliche und immerwährende Privilegium einer directen Eisenbahn-Verbindung zwischen Leipzig und Dresden. Daß diese Concessionen um so beschwerlicher werden müssen, und daß ihren nachtheiligen Wirkungen um so weniger zu begegnen sein wird, je mehr das Eisenbahnwesen seiner Vervollkommnung entgegenschreitet, und der Verkehr sich vermehrt, ist klar; denn wenn im Lauf von 20 — 30 Jahren die Actien auf 300 bis 400 Procent über die Einzahlung stiegen, so würde der Staat 15—20 Millionen Thaler aufzuwenden haben, um jene auf einer einzigen Route haftenden Privilegien durch Ankauf der Actien abzulösen, während er gegenwärtig im Stande ist, mit dieser Summe ein vollständiges Transport-System herzustellen, das ihm bei mäßigen Fahrpreisen nicht nur baldige Verzinsung seines Anlageaufwands, sondern auch in alle Zukunft die Facultät, der Industrie durch fortwährende Verminderung der Fahrpreise

Erleichterung und Unterstützung zu gewähren, oder auch eine bedeutende jährliche Reineinnahme sichert. Daß diese Privilegien, jener glänzenden Aussichten ungeachtet, für die gegenwärtigen Actionäre von geringem Werth sind, ist nicht minder klar; die Hoffnung auf ihre Realisirung ist zur Zeit zu ungewiß und liegt zu entfernt, als daß dadurch der Preis der Actien bedeutend erhöht werden könnte. Der Käufer bringt nur den Nutzen in Anschlag, den er in der nächsten Zukunft realisiren kann, der Verkäufer aber ist meistens durch ein ihm ganz nahe liegendes Bedürfniß, das sich durch entfernt liegende Hoffnungen nicht beschwichtigen läßt, zur Veräußerung gedrängt.

Was wir über das sächsische Eisenbahn-System angeführt haben, gilt von den Eisenbahn-Systemen aller übrigen deutschen Staaten, folglich auch von einem allgemeinen deutschen Eisenbahn-System.

Das Gelingen jeder besonderen Eisenbahnlinie ist durch das Zustandekommen eines vollständigen Systems bedingt.

Die Actien-Compagnien, ohne Beihülfe des Staats, gewähren in Deutschland, wo die Capitale noch nicht zum Ueberfluß vorhanden sind, nicht genugsame Sicherheit für die ungestörte und möglichst schleunige Herstellung der großen Linien.

Die Fluctuationen im Actien-Cours, herbeigeführt durch zeitweilige Fluctuationen auf dem Geldmarkt und im Handel und durch die Ungewißheit des Erfolgs, verursachen, wenn die Unternehmungen in's Große gehen, National-Calamitäten und zunächst Störungen in dem Bau der einzelnen Eisenbahnlinien.

Das Mißlingen oder verzögerte Zustandekommen mehrerer Linien hat das zeitweilige Mißlingen aller übrigen zur Folge.

Sicherheit im Fortschreiten dieser großen Verbesserung, schnelle Erreichung ihrer Vortheile und möglichste Vermeidung schlimmer Folgen sind daher nur dann zu erwarten, wenn die deutschen Staaten die Realisirung ganzer Systeme beschließen, wenn sie sich zu gleichzeitigen Fortschritten im Bau verständigen und das Actienspiel unmöglich machen oder doch in möglichst enge Grenzen einschließen.

Dies hindert jedoch nicht, daß die Staaten einzelne Verbindungen zwischen volkreichen, sich nahe gelegenen Städten, wobei der Erfolg ziemlich gewiß ist und in nicht gar zu langer Zeit sich kund thun muß, wie z. B. zwischen Belgien, Aachen und Cöln, zwischen Elberfeld und Düsseldorf, Frankfurt und Mainz, Augsburg und Nürnberg, Berlin und Potsdam an Actien-Compagnien vergeben; das Bestehen solcher Compagnien, neben den Staats-Unternehmungen, wird vielmehr zwischen beiden in Verbesserung des Eisenbahnwesens einen heilsamen Wetteifer erzeugen.

Das Zustandekommen eines deutschen Eisenbahnsystems hängt hauptsächlich von den Beschlüssen und Maßregeln von Preußen

und Baiern ab. Diese werden aber jedenfalls durch die Fortschritte der benachbarten deutschen Staaten und der außerdeutschen Nachbarn zu Fortschritten veranlaßt oder genöthigt.

Belgien hat durch seine Verbesserungen Preußen veranlaßt, durch die Anlegung der Bahn von Cöln nach Aachen und Eupen seinen Rheinprovinzen einen zweiten Weg nach der See zu eröffnen.

Wenn Frankreich Paris mit Brüssel und dadurch mit Aachen und Cöln — sodann auf einer andern Route Paris mit Metz und dem Ober-Rhein in Eisenbahn-Verbindung setzt, so wird dadurch Preußen schon aus militärischen Gründen veranlaßt, die Rhein-Weser Bahn möglichst schnell herzustellen und sie über Hannover, Braunschweig und Magdeburg bis Berlin fortzusetzen, sowie in südlicher Richtung Berlin mit Frankfurt zu verbinden.

Baut Frankreich eine Eisenbahn auf dem linken Rheinufer bis Basel, so ist das Großherzogthum Baden genöthigt, Manheim mit Basel in Verbindung zu setzen.

Durch diese Unternehmung werden Würtemberg und Baiern genöthigt, mit Baden in Concurrenz zu treten, und das Großherzogthum Hessen wird veranlaßt, sich an die badische Unternehmung anzuschließen.

Ob das Kurfürstenthum Hessen die großherzoglich-hessische Bahn über Cassel nach der Weser zuerst fortsetzt, oder ob Baiern sich zuerst mit Sachsen und Preußen verständigt, Donau, Main und Elbe miteinander in Verbindung zu setzen, die eine dieser Unternehmungen wird jedenfalls die andere als nothwendige Concurrenz in's Leben rufen.

Wenn selbst Holland trotz seiner übertriebenen Vorliebe für den Canal-Transport genöthigt ist, dem Geiste der Zeit zu folgen; wenn Belgien, begünstigt durch seine Eisenbahn-Verbindung mit Cöln, sich dem Ober-Rhein als wohlfeiler Spediteur empfiehlt; wenn die Elbe mit dem Main und der Donau in Eisenbahn-Verbindung gesetzt sein wird, so muß auch Hannover ein vollständiges Eisenbahnsystem so schnell als möglich zur Ausführung bringen.

Man ersieht hieraus, daß, wo die Natur der Dinge zu Fortschritten auffordert, Verzögerungen nur schädlich wirken können.

Wir haben in Beziehung auf Herstellung von Transport-Systemen auf Staatskosten oben das Beispiel Belgiens und mehrerer nordamerikanischer Staaten als nachahmungswerth empfohlen; bei den deutschen Staaten tritt aber zu Empfehlung dieser Maßregel noch ein neuer sehr bedeutender Grund hinzu.

Alle deutschen Staaten sind reiche Domainen-Besitzer; dieser Besitz aber verpflichtet sie aus doppeltem Grunde mehr als andere Staaten, die blos von Steuern leben, zu Uebernahme der speciellen Sorge für die Herstellung und Verbesserung der Transport-Sy-

steme — einmal darum, weil sie schon als Güter-Besitzer durch die Aussicht auf die Vermehrung ihrer Grund-Rente dabei interessirt sind, und dann darum, weil es in einem Lande, wo die großen Güter sich im Besitz des Staates befinden, um so weniger — durch ihr Vermögen independente — Familien gibt, welche dergleichen Unternehmungen durch Subscription zu unterstützen vermöchten.

Wenn z. B. der Staat Würtemberg an Waldungen, Salinen, Eisenwerken, Maiereien, Feudalgefällen u. s. w. einen Werth von 100 Millionen Gulden besitzt, so ist klar:

1) daß ein verbessertes Transportsystem, das den Werth und den Ertrag der Waldungen u. s. w. um 30 pr.Ct. hebt, dem Staat allein 30 Millionen Gewinn bringt, abgesehen von den Vortheilen, welche ihm durch die vermehrte Productiv-Kraft und Consumtions-Fähigkeit und also durch Vermehrung der Steuereinkünfte zugehen;

2) daß der Staat schon als Grundbesitzer in seinem wohlverstandenen Interesse so viel zur Beförderung der Transport-Anstalten beitragen sollte, als 3000 Grundeigenthümer, wovon jeder einen Grundwerth von circa 33,000 Gulden besitzt.

Unter allen civilisirten Reichen der Erde gibt es keines, welches durch die günstige Beschaffenheit seines Terrains, wie durch die Wohlfeilheit des Holzes, der Lebensmittel und der Taglöhne mit so geringen Kosten Eisenbahnen anzulegen im Stande wäre; keines, das sich im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand so große volks- und staatswirthschaftliche Vortheile davon versprechen dürfte wie Preußen. Hier besteht keine lebhafte Küstenfahrt, kein ausgedehntes Canalsystem, keine vortheilhafte Fluß- und Dampfschifffahrt, welche, wie in England, Nordamerika und Frankreich, den innern Verkehr früher schon belebt hätten. Hier sind weinreiche Provinzen weit entfernt von getreidereichen — unfruchtbare Sandgegenden, in welchen die Noth zu Manufactur-Arbeiten anspornt, fern von productenreichen, denen es an Ausfuhr fehlt. Hier ist das Binnenland der Seeküste näher zu rücken. Hier sind die productiven Kräfte weit auseinander liegender Provinzen unter sich und mit denen einer großen — in einer unfruchtbaren Gegend gelegenen Hauptstadt in Wechselwirkung zu bringen. Je verschiedenartiger aber die einzelnen Theile eines Reiches sind nach Producten und Bedürfnissen, je weniger die Natur selbst für ihre commerzielle Verbindung gethan hat; um so mehr wird ein Eisenbahn-System auf die productiven Kräfte wirken. Nicht minder empfiehlt sich diese Maßregel dem preußischen Staat durch die Aussichten, die sie gewährt in Beziehung auf die Erweiterung des Handels seiner Provinzen und seiner Hauptstadt mit dem übrigen Deutschland, auf die Kräftigung und Erweiterung des deutschen Handelsbundes, auf die Vermehrung seiner Vertheidigungskräfte nach allen Richtungen, insbesondere auf die Vertheidigung seiner Rheinlande. Durch ein von der Hauptstadt ausstrahlendes Eisenbahn-System wird Berlin zum Central-

Punkt des größten Theils von Deutschland und im Laufe der Zeit zur Höhe von Paris sich erheben*).

Die preußische Regierung hat schon im Jahre 1836 allgemeine Bestimmungen festgesetzt und publicirt, welche sie bei Ertheilung von Concessionen zu Anlegung von Eisenbahnen und zu Errichtung von Actien-Compagnien für diesen Zweck zu Grunde legen zu wollen erklärte**). Man hat darin die Absicht, den Eisenbahn-Unternehmungen

---

*) Mit diesen Worten hat Verf. in einem 1834 an die preuß. Regierung eingereichten Memoire: Ueber die Herstellung eines preußischen Eisenbahnsystems, die Vortheile dieser Maßregel geschildert. Der Handelsstand von Berlin erlangte dadurch eine so lebhafte Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregel, daß die angesehensten Mitglieder desselben im Frühjahre 1835 mit dem Verf. zusammentraten, um der königlich preußischen Regierung zu Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hamburg, Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden Vorschläge zu machen.

**) Allgemeine Bestimmungen der k. preußischen Regierung, welche bei denjenigen Eisenbahn-Unternehmungen, die zur Genehmigung geeignet befunden worden, den weiteren Verhandlungen zur Vorbereitung der Allerhöchsten Bestätigung der Gesellschaft und Ertheilung der Concession zu Grunde zu legen sind.

I. Nachdem die vorläufige Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn in der beabsichtigten Richtung im Allgemeinen ertheilt worden, wird der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen eine Frist bestimmen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das für das Unternehmen überschläglich erforderliche Capital wenigstens bis zur Höhe von zwei Drittheilen gezeichnet, und die Gesellschaft nach einem von den Actienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zusammengetreten sei.

II. In diesem Statut, welches zur Allerhöchsten Genehmigung einzureichen ist, müssen hinsichtlich der Actien und der Verpflichtungen der Actienzeichner folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Die Actien, deren Ausfertigung stempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber gestellt werden.
2) Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung von Promessen, Interimsscheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber gestellt sind. Ueber Partialzahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden.
3) Der erste Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40% des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.
4) Nach Einzahlung von 40% steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse ihrer Vorstände die Wahl zu, ob sie
   a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen und sich blos an die Cessionarien halten, oder ob sie
   b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen wolle. Der diesfällige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5) Wenn nach Einzahlung von 40% die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt, entweder:

hemmend entgegen zu treten, finden wollen, aber mit Unrecht. Prüft man diese Bestimmungen mit Unparteilichkeit, so ist daraus nur die

---

a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder aber:

b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben. — Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Actienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Actienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen Procente sofort zu zahlen, stehen aber hienächst den übrigen Interessenten gleich.

III. So lange die Allerhöchste Genehmigung des Statuts nicht erfolgt ist, bestimmen die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter sich nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandatsverträge. Mittelst der Allerhöchsten Genehmigung des Statuts werden derselben die Rechte resp. einer Corporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt werden.

IV. Diese Allerhöchste Genehmigung wird nicht erfolgen, bevor nicht:

1) die Bahnlinie und der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden, und

2) das für das Unternehmen anschlagsmäßig erforderliche Capital zum vollen Betrage gezeichnet ist.

V. Die Genehmigung der Bahnlinie wird der Staatsverwaltung und nöthigenfalls der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten; eben so sind die Verhältnisse der Construction, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, falls die Gesellschaft die Dampfbeförderung beabsichtigt, an die Genehmigung des Staats gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

VI. Zur Anlage von Zweigbahnen ist die Genehmigung des Statuts in gleicher Art wie für neue Eisenbahnanlagen überhaupt erforderlich.

VII. Die Emission von Actien über die bei Genehmigung des Statuts ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, so wie die Aufnahme von Darlehnen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Staats.

VIII. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Für den Fall, daß eine diesfällige Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern nicht zu Stande kömmt, wird indessen in der ihr zu ertheilenden Concession das Recht der gezwungenen Expropriation in dem Maße verliehen werden, daß dasselbe sich erstreckt:

1) auf den zum Raum der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;

2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;

3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einschnitten und Abtragungen;

4) auf den Grund und Boden für solche Anlagen, welche

a) zu dem Zwecke, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig, und zugleich

b) an eine bestimmte Stelle gebunden sind, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung hierüber in jedem einzelnen Falle der betreffenden Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc., zusteht. (Es können hieher, den Umständen nach, die Aufseher- und Wärterhäuser beim Durchschneiden von Straßen, die Was-

sehr weise Tendenz zu erkennen, bodenlosen Speculationen und gemeinschädlichem Actienspiel hemmend entgegen zu treten, dem Publikum für

---

ferstationen und längs der Bahn gelegenen Kohlenniederlagen zur Versorgung der Dampfwagen und dergl. gehören.)

Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht jenen allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

Außerdem wird derselben das Recht zur temporairen Benutzung fremder Grundstücke behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialienbeschaffung ꝛc. eben so, wie es bei der Anlage von Kunststraßen dem Staate zusteht, zugestanden werden; es kann sich solches jedoch auf Ziegeleien und Steinbrüche nicht erstrecken.

IX. Findet rücksichtlich des Preises der abzutretenden Grundstücke kein Einverständniß statt, so kommen in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft ist, die Vorschriften der §§. 8. bis 11. Th. 1. Tit. 11. in Anwendung. Die Ernennung der Taxatoren erfolgt Seitens des Staats, und der Eigenthümer ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, gehalten, gegen Empfang des nach deren Taxe bestimmten Preises, das der Expropriation unterworfene Grundstück der Gesellschaft zu übergeben. Weigert er sich dessen, so ist letztere berechtigt, den Betrag gerichtlich zu deponiren, damit hienächst die Uebergabe bewirkt werde. Vor geleisteter Zahlung oder gerichtlicher Deposition darf die Gesellschaft den Besitz des betreffenden Grundstückes nicht antreten. — Für die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke ist die Entschädigung in gleicher Art zu bestimmen; es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Caution verlangt werden, in welchem Falle die betreffende Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat. Hinsichtlich der Zahlung der Entschädigungen kommen die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

In der Rheinprovinz, soweit das allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung der obigen Befugnisse (No. VIII.) und die Feststellung und Zahlung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden besonderen Verordnungen und den wegen deren Ausführung ergangenen Bestimmungen.

X. Für alle durch die Anlage in irgend einer Beziehung gegen den Staat hervorgerufene Entschädigungs-Ansprüche muß die Gesellschaft unbedingt aufkommen und sich verpflichten, denselben gegen einen Jeden, welcher ihn mit Erfolg in Anspruch nehmen sollte, vollständig zu vertreten. Bei Anstellung diesfälliger Processe gegen den Staat ist derselbe befugt, von der Gesellschaft die Bestellung einer Caution bis zum vollen Betrage des erhobenen Anspruchs zu verlangen, auch die Erstattung aller Kosten des Processes sich sicherstellen zu lassen.

XI. Der Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich die nöthig scheinenden Bürgschaften stellen lassen. Auch bleibt dem Staate insbesondere die Befugniß vorbehalten, im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit die Anlage, wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, damit sodann von den andern Unternehmern, welche die Anlage gekauft haben, solche zur Vollendung gebracht werde.

XII. Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach einem darüber von der Staatsverwaltung zu erlassenden Reglement der Gesellschaft übertragen.

die Zukunft die wohlthätigen Resultate einer fortschreitenden Verbesserung des Eisenbahnwesens zu sichern und diese Unternehmungen auf

---

XIII. Zur Benutzung der Bahn nach den Vorschriften des Bahnreglements ist gegen Entrichtung des bestimmten Bahngeldes ein Jeder berechtigt, welcher hiezu die Concession des Staats erhalten hat.

XIV. Das Bahngeld wird auf den Antrag der Gesellschaft, unter Berücksichtigung ihres Interesses, so wie des Interesses des Publicums, vom Staat festgesetzt. Dasselbe gilt als ein Maximum, innerhalb dessen die Gesellschaft Abstufungen machen kann; es müssen jedoch diese Abstufungen, so wie die jedesmaligen Aenderungen, der Staatsverwaltung angezeigt werden. Der Bahngeld-Tarif und die Abänderungen, welche darin getroffen werden, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte, ohne Unterschied der Unternehmer, gleichmäßig anzuwenden.

XV. Das Bahngeld ist in näher festzusetzenden bestimmten Perioden von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft hat über die Bahngeldeinnahme, so wie über die daraus bestrittenen Unterhaltungs- und Administrationskosten, soweit sie die Bahn selbst und deren Zubehör betreffen, Rechnung zu führen und den Rechnungsabschluß für jene Perioden der Staatsverwaltung vorzulegen. So lange die Bahngeldeinnahme nach dem Rechnungsabschlusse für die zuletzt verlaufene Periode an Zinsen und Gewinn nicht einen Reinertrag von mehr als 10% des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlagecapitals ergibt, soll das bewilligte Bahngeld ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht herabgesetzt werden. Bei Berechnung dieses Reinertrags kann indessen von dem Ueberschusse über die Ausgaben ein angemessener Betrag vorweg in Abzug gebracht werden, um für außergewöhnliche Ausgaben, Verbesserungen und dergleichen einen Reserve-Fonds zu bilden, dessen Höhe der näheren Festsetzung des Staats vorbehalten bleibt.

XVI. Wenn die Gesellschaft selbst die Transport-Beförderung auf der Bahn unternimmt, so ist der bestehende Bahngeld-Tarif für dieselbe eben so bindend wie für andere Unternehmer; es müssen daher bei Berechnung der Einnahme an Bahngeld, auch für die von der Gesellschaft selbst beförderten Transporte, die tarifmäßigen Bahngeldsätze in Rechnung gestellt werden. Dagegen bleibt es der Gesellschaft überlassen, die Preise, welche sie für die Transportbeförderung an Fuhrlohn, neben dem Bahngelde, erheben will, beim Beginn des Geschäfts nach ihrem Ermessen anzusetzen, jedoch mit der Verpflichtung:

1) die Frachtliste, sowohl für den Waaren- als den Personen-Transport, beim Beginn des Geschäfts der Staatsverwaltung einzureichen und öffentlich bekannt zu machen;
2) die hierin angesetzten Preise ohne Zustimmung des Staats nicht zu erhöhen und die innerhalb dieser Preise vorgenommenen Aenderungen sofort ebenfalls der Staatsverwaltung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen;
3) für die angenommenen Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, zu befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Eisenbahn nach dem Bahnreglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

XVII. Die Gesellschaft hat über die Einnahme an Fuhrlohn, so wie über die Ausgaben, welche das Unternehmen der Transportbeförderung angehen, abgesondert von der Rechnung über die Bahngeldeinnahme und die Ausgaben, welche die Bahn selbst betreffen, Rechnung zu führen und den Rechnungsabschluß über jenes Unternehmen für eben die Perioden, welche in Betreff des Bahngeldes bestimmt sind, der Staatsverwaltung vorzulegen. Sofern daraus für die zuletzt verlaufene Periode an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als Zehn Procent des in dem Unternehmen der Transportbeförderung angelegten Capitals hervorgeht, müssen die Förderungspreise in dem Maße herabgesetzt

eine der Sicherheit der Actien-Inhaber wie den Interessen des Staats gleich entsprechende solide Basis zu stellen. Einzelne dieser Bestimmun-

---

werden, daß der Reinertrag diese 10 % nicht überschreite. Es kann indessen aus dem Ueberschusse über die Ausgaben ein Reservefonds vorweg entnommen werden, welcher für jedes einzelne Unternehmen vom Staate besonders festzusetzen ist.

XVIII. Wenn über die Anwendung des Bahngeld-Tarifs oder der Frachtliste zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so steht die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Recurses an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc., der betreffenden Regierung zu.

XIX. Die vorstehenden Bestimmungen finden im Verhältnisse zur Postverwaltung nicht Anwendung; es ist vielmehr das Verhältniß zu derselben in jedem einzelnen Falle nach folgenden Grundsätzen besonders zu reguliren:

1) Die Postverwaltung wird ihre Vorrechte den Unternehmern für eine verhältnißmäßige Entschädigung in soweit abtreten, als der Betrieb der Eisenbahnen auf Privatrechnung es unumgänglich erheischt.
2) Sie wird sich jedenfalls die Berechtigung vorbehalten, die Eisenbahn zur Beförderung von Posten zu benutzen. Geschieht dies durch die Betriebsmittel der Unternehmer, so wird sich die Postverwaltung mit diesen über eine contractlich dafür zu gewährende Entschädigung verständigen.
3) Die Postverwaltung überläßt hiernach den Unternehmern der Eisenbahnfahrt, in Concurrenz mit ihr, Personen und alle nicht dem Postzwange unterworfene Gegenstände, namentlich Packete von größerem als postzwangsmäßigem Gewichte ohne alle Abgabe an die Post, zu befördern, und leistet sogar darauf Verzicht, schwerere Packete als von 120 bis 150 Pfund aus dem Privatverkehre zum Transport zu übernehmen.
4) Für den Fall, daß die Postverwaltung Einrichtung zur eigenen Beförderung der Posten auf der Bahn trifft, ist dieselbe an das nach den obigen Grundsätzen (No. XIV. XV.) regulirte Bahngeld nicht gebunden; es muß vielmehr über das von ihr zu entrichtende Bahngeld eine besondere Uebereinkunft mit der Postverwaltung stattfinden, wobei von dem Grundsatze auszugehen sein wird, daß mittelst des für die gesammte Benutzung der Bahn zu berechnenden Bahngeldes das Anlagecapital der Bahn angemessen verzinset und die Unterhaltungskosten derselben gedeckt werden.

Demgemäß ist mit der Postverwaltung von jeder Gesellschaft, vor Ertheilung der Concession, eine besondere Vereinbarung zu treffen.

XX. Der Staat wird zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft einen beständigen Commissarius ernennen, an welchen jene sich in allen Beziehungen zur Staatspolizei zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihren Vorstand zusammen zu berufen und dessen Zusammenkünften beizuwohnen.

XXI. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte fortliefe, wird binnen eines Zeitraumes von 60 Jahren keinesfalls zugelassen werden; es dürfen jedoch dieserhalb anderweite Verbesserungen der Communication zwischen diesen Orten und in derselben Richtung, sofern sie nicht in der Anlage von Eisenbahnen bestehen, z. B. die Benutzung von Dampfwagen auf Chausseen, wenn solche sich dereinst als praktisch ausführbar erweisen sollte, auf keine Weise erschwert oder beschränkt werden.

Es ist aber die Gesellschaft verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an die bestehende Bahn nach der Bestimmung des Staats geschehen zu lassen, es möge die beabsichtigte neue Bahn in derselben Richtung, oder in einer Seitenverbindung nach anderen Richtungen hin bestehen. Auch ist dieselbe schuldig, die Anlage von Zweigbahnen, sei es in größerer oder geringerer Ausdehnung, auf Verlangen des Staats zu gestatten.

gen wie z. B., die die Postverhältnisse betreffenden, lassen allerdings noch Raum zu Wünschen übrig. Auch scheint die Beschränkung der Compagnien auf ein Ertrags-Maximum die Garantie eines Minimum zu heischen, um die Hoffnung auf Gewinn mit dem Risico in's Gleichgewicht zu stellen, und kleine wie große Capitalisten zu veranlassen, ihre Capitale nicht blos mit Rücksicht auf ein gewinnversprechendes Actienspiel, sondern in der Aussicht auf einen bleibenden Rentenbezug in diesen Unternehmungen anzulegen. Indessen ist von der hohen Billigkeit und Rechtlichkeit nicht minder wie von der Intelligenz der preußischen Regierung und von ihrem energischen Bestreben, den Wohlstand und Gewerbfleiß der Nation zu fördern, jeden Falls nur Zweckmäßiges, Billiges und Förderliches zu erwarten.

Diese Regierung kann die unermeßlichen Vortheile, die ihr aus der ausgedehntesten Anwendung der Eisenbahnen erwachsen, unmöglich verkennen; es muß ihr bis zur Evidenz einleuchten, daß dadurch eine neue Aera für ihren Nationalwohlstand und ihre Macht herbeigeführt wird.

Westphalen, Westpreußen und besonders dem mit natürlichen Reichthümern, namentlich mit großen Naturvorräthen an Eisen und Steinkohle und mit fruchtbarem Boden so überaus gesegneten Schlesien fehlt nichts, als leichte und wohlfeile Communication mit der Hauptstadt und den übrigen Provinzen Preußens und Deutschlands, um sie zu Erreichung des höchsten Grades von Wohlstand zu befähigen.

In seinem neuesten Schifffahrtsvertrag mit Holland besitzt Preußen bereits eine schöne Frucht der Eisenbahnen, und je mehr sich die belgische Route vom Mittel-Rhein nach der See ausbildet, um so bereitwilliger wird sich Holland finden lassen, dem Mittel- und Ober-Rheingebiet Concessionen zu machen, nicht allein politisch-merkantilische — sondern auch privatgeschäftlich-commercielle. Der Charakter Hollands hat sich vollständig geändert; es ist aus einem Alles an sich reißenden Monopolisten ein gefälliger und billiger Concurrent geworden.

Nicht geringere Wirkungen in Beziehung auf die Handelspolitik und Nationalökonomie Preußens wären von einer Eisenbahn-Communication zwischen Hamburg, Berlin und Magdeburg,

---

XXII. In Fällen, wo die beabsichtigte Eisenbahn sich durch das Gebiet auswärtiger Staaten erstrecken, oder an dort vorhandene oder anzulegende Eisenbahnen sich anschließen soll, bleibt der Gesellschaft die Einwirkung des Consenses der auswärtigen Regierungen überlassen. Sofern wegen der Berührung des Auslandes zur Controle der Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben von den auf der Bahn gehenden Waaren bauliche Einrichtungen im Inlande erforderlich werden, hat die Gesellschaft solche auf ihre Kosten auszuführen und zu erhalten.

XXIII. Der Staat behält sich vor, die ertheilte Concession zurückzunehmen, sobald die eine oder andere der vorstehenden allgemeinen oder der für die einzelnen Unternehmungen etwa gestellten besonderen Bedingungen nicht erfüllt werden sollte.

in Verbindung mit der Eisenbahn-Communication zwischen den beiden letztern Städten und Sachsen, Baiern, Thüringen und Frankfurt a. M. zu erwarten. Man hat dieses Unternehmen bei Preußen in den Schatten zu stellen gesucht, indem man behauptete, es liege in dem wohlverstandenen Interesse dieses Staats, durch die Herstellung der Route von Berlin nach Stettin den Handel der letztern Stadt zu heben; die Anlegung einer Eisenbahn zwischen Berlin, Magdeburg und Hamburg würde dagegen die Wirkung der berlin-stettiner einer ausschließlich preußischen Route paralysiren. Es ist indessen schwer einzusehen, wie einer berlin-stettiner Bahn, so zuträglich sie dem Handel jener Seestadt sein mag, die Kraft sollte beiwohnen können, den Handel Hamburgs nach Stettin zu leiten, während es auf platter Hand liegt, daß durch eine Eisenbahn-Verbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwischen Berlin, Magdeburg und Hamburg unermeßliche Vortheile erreicht werden, namentlich:

1) vortheilhafte Concurrenz mit der hannöverischen Route hinsichtlich des Durchfuhr- und des Zwischenhandels zwischen den Hansestädten und Mittel- und Süddeutschland;

2) vortheilhafte Handels- und Gewerbs-Verbindungen zwischen Hamburg und den preußischen Städten und Provinzen;

3) Herbeileitung des hamburgischen Capital-Ueberflusses, der nun im Innern Preußens Unterkunft suchen würde;

4) indirecte Veranlassung und Nöthigung der hanseatischen Städte und der Staaten von Hannover, Braunschweig und Mecklenburg, ohne deren Beitritt der deutsche Handels-Verein stets eine lückenhafte und unvollkommene Maßregel bleiben wird, zum Anschluß an diesen Verein.

Wenn gegen die Herstellung dieser Eisenbahn-Communication, die insbesondere geeignet ist, der preußischen Hauptstadt eine große Handelswichtigkeit zu verschaffen, eingewendet wird, daß sie eine ziemliche Strecke auf holsteinischem und mecklenburgischem Gebiet zu laufen hätte, und daß, wenn auch die Einwilligung und Mitwirkung Mecklenburgs, das bereits eine Eisenbahn-Verbindung seiner Haupt- und Seestädte mit Boizenburg projectire, vorauszusetzen — doch eine gleiche Bereitwilligkeit von Seite der dänisch-holsteinischen Regierung nicht zu erwarten sei; so kommen wir auf eine Frage, die auch hinsichtlich einer andern für ganz Deutschland höchst wichtigen Eisenbahn-Unternehmung — der hamburg-lübecker — eine Lebensfrage geworden ist, nämlich — auf die Frage: inwiefern ein deutscher Staat berechtigt und befugt sei, den Transport-Vervollkommnungen zweier deutscher Nachbarstaaten, die nur vermittelst des Durchganges durch sein Gebiet zu bewerkstelligen, deren Herstellung aber durch das Interesse der ganzen deutschen Nation gefordert sei, hindernd in den Weg zu treten. Es wird kaum in Abrede gestellt werden, daß in der vormaligen deutschen Reichsverfassung die Mittel lagen, einen solchen Staat zu billigen Concessionen zu vermögen, und daß daher die Bundes-Versammlung, dem Geist der

Bundes-Verfassung gemäß, sich die gleiche Obliegenheit zuerkennen wird. Da nun das Interesse aller deutschen Staaten, incl. Preußens, dem vermeintlichen Privat-Interesse Holsteins in dieser Angelegenheit gegenüber steht, so ist nicht zu erwarten, daß dieses sich einem preußischen Unternehmen auf dem linken Elbufer widersetzen, und daß die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird, um so weniger, als die geographische Lage der drei Städte Hamburg, Kiel und Lübeck verstattet, daß sie durch eine und dieselbe Bahn unter sich in Verbindung gesetzt werden.

Insofern der Sundzoll ein Haupt-Motiv der Hemmnisse ist, welche die dänische Regierung diesem Unternehmen in den Weg stellt, liegt es in unsrer Aufgabe, in Kürze anzudeuten, wie sehr es in dem Interesse Preußens liege, daß dieser Zoll abgelöst oder doch in eine feste jährliche Rente verwandelt werde. Dieser Zoll wirkt auf den Verkehr der aus und nach der Ostsee handelnden Nationen nicht anders, als der Zehnte auf den Producenten wirkt: die Last wächst mit der wachsenden Industrie. Schweden, Preußen und Rußland, deren Handel nach Westen mit den Fortschritten ihres Gewerbfleißes und Ackerbaues zunimmt, haben jedes Jahr eine größere Abgabe an Dänemark zu entrichten, und im Fall der Abolition der englischen Korngesetze hätten vielleicht die beiden letztern Nationen doppelt so viel zu bezahlen wie gegenwärtig. Alle Nationen würden daher bedeutend gewinnen, wenn sie sich mit Dänemark über die Bezahlung einer den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Ablösungs-Summe verständigten, keine aber so viel als die preußische, indem die Ostseehäfen dieses Staats um den Betrag des Sundzolls in der Concurrenz mit Hamburg und Bremen hinsichtlich des Handels mit dem Binnenlande im Nachtheil stehen.

Im südlichen Deutschland scheint Baiern das erste Beispiel einer großartigen und durchgreifenden Maßregel für Erwirkung eines National-Transport-Systems geben zu wollen, — hinsichtlich der Eisenbahnen wie der Canäle. Bei der bedeutenden Ausdehnung und vortrefflichen Arrondirung seines Gebiets, bei seiner Entfernung von jeder Seeküste und seiner höchst unvollkommenen Flußschifffahrt, bei dem Reichthum seiner natürlichen Hülfsquellen und der geringen Entwickelung seiner Industrie, bei seinen geographischen und klimatischen Verhältnissen, wodurch das ganze Land in zwei von einander getrennte Hälften geschieden wird, die, gänzlich verschieden nach ihren Producten, nur vermittelst künstlicher Communication in commercielle Verbindung und productive Wechselwirkung gesetzt werden können, — unter solchen Umständen ist es einleuchtend, daß durch die Herstellung eines vollständigen Transport-Systems alle Interessen des Volkes wie des Staates von Baiern in unberechenbarer Weise gefördert werden*). Einige haben

*) Verf. hat die aus einem baierischen Eisenbahn-System hervorgehenden

auch die Wichtigkeit des Main-Donau-Canals, indem sie denselben als ein isolirtes Werk darstellten, ganz falsch aufgefaßt und dadurch Veranlassung gegeben, daß früher die projectirten Canal- und Eisenbahnunternehmungen zwischen Donau, Neckar und Rhein auf würtembergischen und badischem Gebiet, als mit dem Main-Donau-Canal concurrirende, folglich seine Rentabilität gefährdende, in ein falsches Licht gestellt wurden, während doch sie sowohl, als eine Baiern von Süden nach Norden durchschneidende — mit dem Canal parallel laufende Eisenbahn, von dem richtigen Standpunkt aus betrachtet, mit jenem Werk in der Bereicherung Baierns cooperiren.

Nach dem, was wir oben im Allgemeinen und insbesondere unter der Rubrik Canäle hierüber angeführt haben, würde eine Feststellung dieses höheren und wichtigeren Standpunktes hier als eine unnütze Wiederholung erscheinen. Wir glauben uns derselben um so mehr überheben zu können, als die von dem königl. baierischen Minister des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, in der gegenwärtigen Kammersession (1837) abgegebene Erklärung zu Gunsten der schleunigen Herstellung eines baierischen Eisenbahn-Systems offenbar voraussetzt, daß die baierische Regierung selbst die Sache von diesem Standpunkt aus betrachtet.

Jene Erklärung, indem die baierische Regierung dadurch die Verpflichtung übernommen hat, das Werk der Eisenbahnen in Baiern auf eine Weise zu fördern, daß dieser Staat hinter keinem andern in dieser Beziehung zurückbleiben solle, setzt überdies voraus, daß die baierische Regierung in Sachen der Eisenbahnen auf entschiedenere Weise zu handeln entschlossen ist, als man bis jetzt hat kund werden lassen; denn da nicht anzunehmen ist, daß die einsichtsvollen Staatsmänner jenes Landes über die Rentabilität ihrer großen Eisenbahn-Routen sich in der Art Illusionen machen, daß sie deren Herstellung durch Privat-Compagnieen für möglich halten, so ist klar, daß sie ihre Zusage vermittelst Staatshülfe zu lösen entschlossen sind.

In der That ist man zu Fassung solcher Beschlüsse in Baiern reifer als in irgend einem andern deutschen Staate. Die in Beziehung auf den Main-Donau-Canal gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse haben das baierische Volk und seine Vertreter mit der Idee, großartige Werke durch Staatshülfe zu bewirken, schon vertraut gemacht, und größeren Entschlüssen dieser Art Bahn gebrochen. Dabei kommt noch zu berücksichtigen, daß die Natur sich der Eifersucht verschiedener aneinander grenzender Staaten, wie verschiedener Landestheile eines und desselben Staats als Sporn bedient, um die Nationen zu Herstellung ganzer Systeme anzutreiben.

Wenn z. B. die Anwohner des Lechs und des Bodensees wahrnehmen, welche Vortheile den Anwohnern des Main-Donau-Canals durch denselben zu Theil werden, so muß bei ihnen der Wunsch nach gleicher Be-

---

Vortheile schon in seiner Schrift: Mittheilungen aus Nord-Amerika (Hamburg 1829) entwickelt.

günstigung entstehen, und wie groß auch die Opfer sein mögen, die dem Staat zugemuthet werden, sie erregen nur geringe Bedenklichkeiten bei denen, welchen sie zunächst zu Gute kommen. Weil nun alle Gegenden des Landes die gleichen Wünsche hegen und die gleichen Forderungen an das Gemeinwesen stellen, in constitutionellen Staaten aber die Zustimmung der Mehrheit zu Befriedigung der Wünsche jedes Einzelnen erfordert wird, so entsteht in solchen Ländern auf die natürlichste Weise von der Welt eine Vereinigung Aller, Jedem seinen Wunsch zu gewähren oder, mit andern Worten, der Entschluß zu Herstellung eines vollständigen Transport-Systems. So haben, zum Besten des Ganzen, Privat-Interessen und Provinzial-Eifersucht auf die Nord-Amerikanischen Freistaaten und auf die belgischen Provinzen — wie auf die französischen Departements gewirkt, und so werden sie auch auf die verschiedenen Kreise in Baiern wirken, den Rheinkreis nicht ausgenommen.

Dieser letztere Kreis hat bereits eine Unternehmung in Anregung gebracht, welche wegen des großen Nutzens, den sie nicht nur ihm selbst, sondern auch den Anwohnern des Ober-Rheins und des Neckars und aller ihrer tributairen Flüsse zu gewähren verspricht, hier besondere Erwähnung verdient. Jene ausgedehnten Länderstriche besitzen gar keine bauwürdigen Steinkohlenflötze, und nach der Formation ihrer Gebirge hat man auch wenig Hoffnung, je dergleichen zu finden. Die ihnen zunächst befindlichen Flötze liegen an den Ufern der Saar. Glücklicherweise sind dieselben nicht zu weit von ihnen entfernt, als daß sie sich nicht von dort aus mit Hülfe von Canälen und Eisenbahnen dieses wesentliche Bedürfniß der Industrie zu billigen Preisen verschaffen könnten. Das ganze südwestliche Deutschland ist daher bei dem erwähnten Unternehmen betheiligt und um so mehr aufgefordert, sich zu Ausführung desselben zu vereinigen, als man bereits in Frankreich Anstalten trifft, vermittelst einer Eisenbahn, die auch zugleich Straßburg, Metz und Paris mit einander in Verbindung setzen soll, die Steinkohle der Saar nach den Rheinischen Departements zu leiten.

Verfasser hat dieses Unternehmen zuerst im Jahre 1829 und später bei verschiedenen Veranlassungen in Anregung gebracht und durch aufgestellte Berechnungen dargethan, daß der größte Theil Würtembergs von hier aus zu ungleich billigeren Preisen als vom Nieder-Rhein her mit Steinkohlen versehen werden kann.

Im Großherzogthum Baden ist unter'm 17. Januar 1836 eine Regierungs-Commission niedergesetzt worden mit dem Auftrag, über eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel Bericht zu erstatten, eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist (Bericht des Comités für Eisenbahnen im Großherzogthum Baden, an das Großherzogl. Ministerium des Innern, Karlsruhe 1837) und in Beziehung auf gründliche Darlegung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, wie hinsichtlich der richtigen Würdigung der volkswirthschaftlichen Vortheile der Eisenbahnen nichts zu wünschen übrig läßt.

Auch dieser Bericht neigt sich zu dem Plan hin, das Werk auf

Kosten des Staats zu unternehmen und zu Deckung eines Theils der Anlagekosten Cassenscheine zu creiren.

Ueber letzteren von Fr. List, Nord-Amerikanischem Consul in Leipzig, herrührenden Vorschlag, welchen zu nennen die Commission sich nicht für verpflichtet erachtet, sagt dieselbe Folgendes: „Das Hülfsmittel, das zur Deckung eines namhaften Theils der Baukosten benutzt werden könnte, besteht in der Ausgabe von Cassenscheinen, welche als Zahlungsmittel von sämmtlichen großherzoglichen Cassen angenommen werden müßten, im allgemeinen Verkehre aber ohne Zwang umlaufen würden."

Es ist wohl gänzlich überflüssig, hier in eine Erörterung darüber einzugehen, daß die Beispiele des Mißbrauchs in der Ausgabe von unverzinslichen Papieren, welche der Circulation zu dienen bestimmt sind, von einem in angemessenen Schranken gehaltenen rechten Gebrauche dieses Hülfsmittels, wo die Bedingungen dazu vorhanden sind, nicht abhalten sollen. Er ist nicht nur ganz unbedenklich, sondern wahrhaft nützlich, in so weit er einem vorhandenen Bedürfniß entspricht. Er entspricht aber dem Bedürfniß der Bequemlichkeit sowohl bei der Aufbewahrung, als bei der Versendung von Werthen.

Daß man solches Bedürfniß auch bei uns fühlt, darf aus dem Umlauf beträchtlicher Summen fremder Scheine in unserem Lande geschlossen werden.

Wir bezweifeln nicht, daß die Emission unter Zustimmung der Kammern auf 2 — $2\frac{1}{2}$ Millionen ausgedehnt werden könnte ohne alle Gefahr, daß die Scheine von der Circulation ausgestoßen würden. Um sie darin festzuhalten, bedürfte es zwar keiner weitern Garantie, indessen könnte als besondere Sicherheit der Ertrag der Eisenbahn angewiesen werden.

Nachdem die Commission ihre Arbeiten vollendet hatte, beschloß die badische Regierung eine Versammlung von — in der Industrie betheiligten, mit den Detail-Verhältnissen bekannten einsichtsvollen Männern oder, wie der Commissions-Bericht sich ausdrückt, von Notabeln, nach Karlsruhe einzuberufen, um sie über ihre Ansichten und ihren Rath in der Sache zu vernehmen.

Dieser Modus ist, beiläufig gesagt, ziemlich geeignet, Fragen in's Klare zu setzen, welche der Regierung und der Gesetzgebung zur Beurtheilung und Entscheidung vorliegen, und wobei eine Masse nur durch Sachverständige zu ermittelnder Detail-Verhältnisse zu sammeln und zu beurtheilen ist.

Noch besser, zweckmäßiger und sicherer scheint uns indessen der in England und Nord-Amerika übliche und neuerlich auch in Frankreich adoptirte Weg der Enquête, wobei die Sachverständigen über ihre Meinungen und Ansichten einzeln von einer Commission zu Protokoll vernommen, und ihre Vernehmlassungen nachher öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch diese Versammlung sprach sich zu Gunsten des unverweilten Angriffs des Werkes auf Rechnung des Staates aus.

Abweichend von den Ansichten der Techniker war das Gutachten der Notabeln in Beziehung auf die Bauart der Bahn und, wie uns scheint, mit Grund. Wenn die Techniker in der Regel sich bestreben, etwas Originelles, etwas ihre Schöpfungen vor allen andern ähnlicher Art Auszeichnendes und ihren Ruhm Begründendes zu Tage zu fördern, so bringt dies nur in einzelnen seltenen Fällen, nur wo wirklich etwas Besseres geleistet worden, den Unternehmungen Vortheil, meistens aber bedeutenden Nachtheil, in so fern häufig nur etwas Anderes, weniger Nützliches und vielleicht auch schon Dagewesenes und wieder Aufgegebenes vorgeschlagen wird. Letzteres scheint hier in der That der Fall zu sein, indem die badischen Techniker als etwas Neues und Solideres vorschlugen, die Eisenschienen auf ein fortlaufendes Steinlager aufzulegen, da doch diese Bauart, nur anscheinend eine solide, in der Anwendung bei der Baltimore- und Ohio-Bahn sich als die schlechteste von allen erprobt hat, weil dabei der Parallelismus der Schienen am häufigsten gestört und die meiste Reparatur an Schienen und Maschinen verursacht wird; während in Belgien sich die anscheinend minder solide Bauart, wobei schwere Eisenschienen auf Querhölzern befestigt werden, sich nach einer mehrjährigen Erfahrung in jeder Beziehung als die beste erwiesen; eine Bauart, die sich auch Baden dadurch empfiehlt, daß man dort überall das beste Holz zu den billigsten Preisen zur Hand hat, und daß dadurch nicht blos die Anlagekosten bedeutend reducirt, sondern auch die Werke außerordentlich gefördert werden. Ueberhaupt kann man den deutschen Technikern nicht oft genug in Erinnerung bringen, daß man nach dem Zeugniß der belgischen Ober-Ingenieure in jenem Lande nur darum so schöne Resultate habe an's Licht stellen können, weil man sich, mit Beseitigung aller vermeintlichen Verbesserungsvorschläge Anderer, streng an die Pläne und Rathschläge des erfahrensten und einsichtsvollsten aller englischen Ingenieure, des Herrn Stephenson, gehalten. Die deutschen Regierungen und Privat-Compagnieen können unter den gegenwärtigen Verhältnissen wahrlich nichts Besseres thun, als ihre Ingenieure nach Belgien zu schicken mit der Anweisung, die dortige Bauart und ganze Einrichtung genau zu studiren und sie genau nachzumachen. Die badische Commission scheint dies auch gefühlt zu haben; sie sagt: „Nirgends mehr als in diesem Felde ist das Sprichwort wahr, daß die Erfahrung den Meister mache. Man weiß, wie oft die tüchtigsten Techniker, wo sie gar keinen Zweifel für möglich hielten, sich in ihren Erwartungen getäuscht fanden."

Handelt man in Baden nach dieser vortrefflichen Maxime, so wird man dort, wie in Belgien, vorläufig nur ein Bahngeleise anlegen, die Kosten der Bahn von Manheim nach Basel auf 10 bis 11 Millionen Gulden reduciren und trachten, vermittelst des auf diese Weise Ersparten einerseits den Bodensee, anderseits den Main bei Wertheim mit der Hauptroute in Verbindung zu setzen; eine Erweiterung, die ohnehin von jenen Landestheilen erlangt werden wird.

Bemerkenswerth ist der geringe Betrag der durchpassirenden Güter

in einem Lande, worin man auf den Durchfuhrhandel so großen Werth legt. Wenn man berechnet, was davon als reiner Gewinn dem badischen Volke in den Händen bleibt, so stellen sich im Vergleich mit der Wichtigkeit des innern Verkehrs, der innern Production und Consumtion und des Ein- und Ausfuhrhandels so unbedeutende Vortheile heraus, daß man gar nicht begreift, wie dieser Gegenstand noch Berücksichtigung finden kann, wo es sich von den Eisenbahnverbindungen mit dem benachbarten Würtemberg handelt.

In Würtemberg hat man zwar bei Anlegung von Canälen und Eisenbahnen mit der Ungunst des Terrains mehr zu kämpfen, als in irgend einem andern deutschen Lande, dessenungeachtet sind die Vortheile, welche man sich dort in volkswirthschaftlicher wie in finanzieller Beziehung von diesen Transport-Verbesserungen versprechen darf, sehr bedeutend. Bei der enthusiastischen Aufregung, die in den Jahren 1835 und 1836 in jenem Lande herrschte, hat man, wie uns bedünkt, den großen Fehler begangen, eine Verbindung zwischen Ober- und Niederschwaben, zwischen Baden einer- und Baiern anderseits als erste, vor allen andern zu lösende Aufgabe voranzustellen. Auf diese Weise stieß man gleich im Anfang auf das größte Hinderniß, auf das Alpgebirge nämlich, an dem sich der zu schnell aufgeloderte und wenig nachhaltige Enthusiasmus so völlig brach, daß nun der entgegengesetzte Zustand eintrat; auf den hitzigen Anfall folgte der frostige und diesem die Ermattung. Bei kühlem Blute die Sache betrachtet, dürfte sie sich auf folgende Weise darstellen:

Die Herstellung einer großen Durchfuhr- und Handelsstraße ist für Würtemberg nicht Hauptzweck, sondern die Beförderung der innern Industrie, des innern Verkehrs.

Die Befriedigung der Bedürfnisse des innern Verkehrs führt auch zu Verbindungen mit den Nachbarstaaten.

Um jenen Hauptzweck und in Folge desselben diesen secundären Zweck zu erreichen, muß man sich nicht schon bei'm Angriff des Werkes das Schwerste und Kostspieligste zur Aufgabe stellen, sondern das Ausführbarste, das zunächst Nützliche, das Leichteste.

Betrachtet man Würtemberg auf einer Flußkarte, so stellen sich Neckar, Donau und Bodensee als Hauptarterien dar; ihre Thalgebiete sind es auch in Hinsicht auf Bevölkerung, Industrie, Production und Consumtion, besonders das des Neckars.

Das Nächste, Nützlichste, Nothwendigste und Leichteste ist folglich eine mit dem Neckar parallel laufende Eisenbahn, von der Stelle an, wo sein Gebiet in Hinsicht auf Bevölkerung und Production bedeutend zu werden anfängt, bis zu dem Punkt, wo er das Land verläßt, also von Rothenburg bis Heilbronn.

Auf der südlichen Abdachung der Alp stellt sich als eben so nützlich, nothwendig und leicht eine Verbindung des Donaugebietes mit dem Bodensee dar.

Beide Linien müssen im Interesse des Landes unter allen Umstän-

den und vor allen andern hergestellt werden, selbst in dem Fall, wenn das Alpgebirge unübersteiglich wäre.

Man mache also den Anfang mit diesen beiden Linien und überlasse der Zeit die Entscheidung: ob, wo, wann und wie das Alpgebirge überstiegen werden soll.

Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß während der Herstellung dieser beiden Strecken neue Erfindungen und Verbesserungen im Eisenbahnwesen an's Licht treten, wodurch alle oder doch die bedeutendsten Schwierigkeiten, die sich jetzt bei Uebersteigung der Alp in den Weg stellen, leicht überwunden werden. Jedenfalls wird man während der Anlage dieser beiden Strecken für die Ueberwindung jener Schwierigkeiten höchst wichtige und nützliche Erfahrungen gewinnen.

Im schlimmsten Fall wird man den Uebergang über die Alp durch Pferde-Transport, stehende Maschinen oder eine sehr vollkommene Chaussee bewerkstelligen.

Jene beiden Haupttheile des würtembergischen Eisenbahn-Systems sollten auf sehr solide Weise, nämlich nach der belgischen Bauart hergestellt werden.

Da Würtemberg größtentheils aus Thalgebieten besteht, die in dem Neckarthal ausmünden, so wird eine Verbindung des ganzen Landes, wie sie von den Interessen des Ackerbaues, der Industrie und der Staats-Domainen-Verwaltung gefordert wird, nur durch Holzeisenbahnen, wie sie in Belgien zur Cultur-Verbesserung der Campine projectirt worden sind, längs des Kochers, der Jaxt, der Enz, der Rems, u. s. w. zu bewirken sein.

Ein Hauptvortheil dieses Eisenbahn-Systems wird darin bestehen, daß nun die Niederungen des Landes von den Gebirgs- und Waldgegenden mit wohlfeileren Brenn- und Baumaterialien versehen werden.

Da demnach ein viel größeres Gewicht abwärts als aufwärts geht, so wird der mit dem Gefäll verbundene Nachtheil größtentheils ausgeglichen.

Als Besitzer des größten Theils der Waldungen, aller Salzwerke, fast aller Eisenwerke und andrer großer Domainen wird der Staat den Werth derselben vielleicht um den ganzen Belauf der Anlagekosten dieser Werke vermehren; es ist also, von allen volkswirthschaftlichen Zwecken abgesehen, sein Interesse, sie auf eigene Rechnung in Ausführung zu bringen. Seine jährlichen Ueberschüsse wird er nicht besser auf Zinsen legen und die Last der Staatsschuld nicht auf bessere und zweckmäßigere Weise vermindern können.

Wie in allen praktischen — und besonders in den mit Beförderung der Gewerbe und des Handels in Beziehung stehenden Dingen beweis't sich auch in Sachen der Eisenbahnen Oestreich ungemein verständig, umsichtig und thatkräftig. Das wichtigste Unternehmen in jenem Reiche ist die Wien-Bochnia Eisenbahn, deren Rentabilität schon durch die reichen Salzwerke in Gallizien verbürgt ist. Diese Bahn, bis zur Grenze fortgesetzt, wird Wien mit Rußland und Polen

verbinden. Sodann projectirt man in Breslau eine Verbindung mit derselben bei Teschen längs der Oder, wodurch vermittelst der Berlin-Breslauer Bahn Wien mit Berlin in Verbindung gesetzt werden wird. Allernächst wird eine Zweigbahn bis Brünn und Ollmütz beabsichtigt, die ohne Zweifel später bis Prag fortgesetzt werden wird. Nach Herstellung derselben wird die wegen Mangels an großartigem Transport und schlechter Bauart verlassene Prag-Pilsener Bahn als Bestandtheil und Fortsetzung dieser großen National-Route von Prag nach Nürnberg Bedeutung erlangen. Man sieht, daß die Wien-Bochnia Eisenbahn, ihrer Bestimmung gemäß, Wien mit allen nördlichen Ländern und Reichen in Verbindung zu setzen, mit Recht den Namen Kaiser Ferdinand's-Nordbahn trägt.

In südwestlicher Richtung ist bereits die Verbindung von Wien und Preßburg ernstlich zur Sprache gekommen. Bei den unermeßlichen Naturreichthümern Ungarns ist die Fortsetzung dieser Route bis zur östreichisch-türkischen Grenze kaum zu bezweifeln. Und da nichts so sehr dazu beitragen kann, einerseits die Reform- und Civilisations-Pläne des türkischen Kaisers, anderseits den politischen Einfluß Oestreichs gegen Osten hin und seinen Handel nach der Türkei und der ganzen Levante zu befördern, wie die Fortsetzung dieser Linien bis Constantinopel; so ist vorauszusehen, daß zu Realisirung dieser Verbindung Oestreich Alles aufbieten, und die türkische Regierung sich in jeder Beziehung bereitwillig zeigen wird. Unsere Hoffnung erscheint um so begründeter, als auch in diesem barbarischen Reich die politische Eifersucht mächtig zu Errichtung solcher Werke antreibt.

Wir haben in dem Artikel „Aegypten" gezeigt, in welcher Weise die hohe Pforte überhaupt durch die Reform-, Verbesserungs- und Eroberungs-Pläne Ali Paschas zur Nacheiferung angespornt wird. Nun ist es eine ausgemachte Sache, daß dieser kräftige Herrscher ein vollständiges Eisenbahn-System als Hauptmittel betrachtet, um nicht nur die Civilisation, die Industrie und den Handel seines Reiches zu fördern, sondern auch die einzelnen Theile desselben zu einem Ganzen zu verbinden, seinen Eroberungen Consistenz zu geben und sie südlich und westlich noch weiter auszudehnen. Zunächst beabsichtigt er die Anlegung einer Eisenbahn längs des Nils und eine Verbindung desselben mit dem Mittelländischen und rothen Meere. Den Plan, eine Linie durch die Landenge von Suez bis Syrien anzulegen, scheint er aus politischen Gründen, um nicht die Eifersucht der hohen Pforte vor der Zeit zu erregen, in den Hintergrund gestellt zu haben. Man darf sich aber darauf verlassen, daß er damit hervorrücken wird, sobald die durch die Herstellung der bereits angegriffenen Werke gewonnenen Erfahrungen und Mittel ihn in den Stand gesetzt haben werden, dieses Werk so schnell als möglich zu Stande zu bringen. Solcher Weise wird die hohe Pforte im Interesse ihrer Selbsterhaltung zu gleichen Vorschritten genöthigt, und gelingt es ihr, durch die Vermittlung Oestreichs die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben, so kann noch die mittlere Genera-

tion unserer Zeitgenossen erleben, daß man von Wien nicht nur nach Constantinopel, sondern bis nach Kleinasien und Aegypten, ja bis an die Grenzen von Abyssinien und in das Innere von Afrika und Asien vermittelst Dampfwagen und Eisenbahnen gelangen kann.

Nicht minder muß es Oestreich daran gelegen sein, Wien und Ungarn mit Triest und Venedig in Eisenbahnverbindung zu bringen, schon darum, weil erst durch diese Verbindung die bereits im Bau begriffene Bahn von Venedig nach Mailand in militärischer wie in commercieller Beziehung ihre volle Bedeutung erlangt.

Auch die Schweiz fühlt bereits, daß sie inmitten dieser großen Bewegung nicht stehen bleiben darf; sie projectirt bereits eine Route von Basel über Zürich bis Chur, um dadurch Deutschland und Frankreich mit dem italienischen Eisenbahn-System in Verbindung zu setzen.

Folgendes sind die deutschen Hauptrouten, welche europäische Wichtigkeit erlangen werden:

1) in westöstlicher Richtung

die Bahn von Lüttich nach Aachen und Köln, mit ihrer Fortsetzung von Elberfeld nach Minden und von da über Hannover, Braunschweig, Magdeburg und Berlin nach Rußland.

Die Bahn vom baierischen Rheinkreis nach Manheim, Frankfurt am Main, durch Thüringen nach Leipzig, Dresden, Berlin und Breslau.

Die Bahn von Straßburg über Carlsruhe, Stuttgart, Augsburg, München, Passau, Wien, durch Ungarn nach der Türkei und dem Orient.

2) in nördlich-südlicher Richtung

die Bahn von den Hanse-Städten über Hannover, Kassel, Frankfurt a. M. nach Frankreich, ferner durch Baden oder Würtemberg nach der Schweiz und Italien, die Bahn von Hamburg nach Berlin und von dort einerseits über Breslau nach Wien und Triest, anderseits durch Sachsen über Nürnberg, Augsburg und München nach dem Bodensee, und jenseit des Sees über Zürich nach Chur und Italien.

Insofern die deutschen Staaten sich nicht durch ihr eigenes Interesse und durch wechselseitige Nacheiferung angespornt fühlen sollten, die Anlegung der Eisenbahnen mit Energie und durch Ergreifung großartiger Maßregeln zu betreiben, wird ihnen der Impuls dazu von Frankreich oder Belgien gegeben werden.

Das große Beispiel von Belgien und das Gelingen der kleinen Bahn von Paris nach St. Germain hat in allen Theilen von Frankreich den Wunsch nach dem Besitz dieses gewaltigen Instruments des Reichthums und der Civilisation rege gemacht, und daß die Anlegung großer Eisenbahnen in der nächsten Parliaments-Sitzung (1837 bis 1838) ein Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden wird, erhellt schon daraus, daß nicht nur die Minister, sondern auch die Wortführer aller Parteien im verflossenen Spätsommer (1837) Belgien und England bereis't haben, um sich an Ort und Stelle über diesen Gegenstand zu unterrichten.

Ausgemacht scheint, daß die Regierung die Erbauung von Eisen-

bahnen zwischen Paris, Rouen, Havre de Grace, Calais, Dünkirchen, Brüssel, Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg und dem ganzen Elsaß in Antrag bringen wird.

Eben so gewiß scheint aber auch, daß die burgundischen Städte, sodann Lyon, Marseille, Orleans, Blois, Tours, Nantes und Bordeaux die gleiche Begünstigung in Anspruch nehmen werden.

Der Erfolg kann bei einer Verfassung, wie sie in Frankreich besteht, nicht zweifelhaft sein; man wird Alle befriedigen müssen, um die Zustimmung der Majorität für jedes Einzelne zu erhalten.

Glücklicherweise steht das Interesse der Regierung in Einklang mit den Wünschen des Volkes, die Bewegungen der Parteien haben aufgehört, und die Regierung vermag nun ihre ganze Aufmerksamkeit den innern Verbesserungen zuzuwenden. Indem sie die Wünsche aller Theile des Reichs befriedigt, vermehrt sie überall ihren Einfluß und ihr Ansehen, schwächt sie überall den Einfluß der Parteien, lenkt sie die Aufmerksamkeit der Nation von der Politik ab auf die industriellen Unternehmungen.

Ueberdies bietet sich ihr ein Mittel an, wodurch sie in den Stand gesetzt wird, ein vollständiges System von Eisenbahnen ohne alles Risiko, und sogar mit Ersparung des größten Theils der Anlagekosten, zur Ausführung zu bringen. Es ist dasselbe Mittel, welches von dem Verf. dieses in mehrern deutschen Ländern für diesen Zweck vorgeschlagen und neuerlich auch von Belgien adoptirt worden ist: die Creirung von Cassenscheinen.

Frankreich besitzt außer seinen 300 Fr.-Bankscheinen kein Papiergeld. Wenn das Beispiel von Nord-Amerika, das dreimal mehr Papier- als Metallgeld in Circulation hat, lehrt, daß ein solcher Mißbrauch schädlich und gefährlich ist, so beweis't das Beispiel von England, daß bei weisem und mäßigem Gebrauch das Papiergeld nicht nur völlig ungefährlich, sondern mit großen Vortheilen verbunden ist. In England stehen die in Circulation befindlichen Summen an Papier und Metall ungefähr gleich. Daraus folgt, daß Frankreich, welches drei Milliarden Metallgeld besitzt, mit dreimal größerer Sicherheit als England, eine Milliarde Papiergeld in Circulation setzen und darin erhalten kann.

Bisher war Frankreich durch die Erinnerung an das durch die Assignaten verursachte Unheil gegen das Papiergeld eingenommen. — Wenn aber nunmehr die Erbauung der Eisenbahnen mit der Einführung des Papiergeldes in Verbindung gesetzt wird — wenn der Nation gezeigt wird, daß sie durch den weisen Gebrauch des Papiergeldes in den Besitz eines vollständigen Eisenbahn-Systems gelangt, welches sie effectiv nichts kostet, daß man folglich dadurch in den Stand gesetzt wird, diese großartigen Werke ohne alles Risiko zu unternehmen, die Fahrpreise um den ganzen Betrag der Zinsen ihrer Anlagekosten zu ermäßigen und so der Nation einen unermeßlichen Vortheil zu verschaffen, den sie vor allen andern Nationen voraus haben wird — wenn ihr bewiesen wird, daß die Circulation dieser Papiere

schon dadurch gesichert ist, daß sie von den öffentlichen Cassen in Zahlung genommen werden, und daß, würden die Eisenbahnen den Inhabern der Papiere als Special-Hypothek gegeben, unter keinerlei Umständen ein Zweifel über ihren Werth entstehen wird; so kann es nicht fehlen, daß diese Maßregel in Frankreich eben so populär wird, wie sie früher unpopulär gewesen wäre. Jedenfalls ist vorauszusehen, daß Frankreich im Jahr 1838 das Schauspiel einer Nation darbieten wird, die an allen Ecken und Enden ihres Gebiets Berge abgräbt und Thäler auffüllt.

Welches aber werden alsdann die Folgen für Deutschland sein?

Wird man im Großherzogthum Baden statt: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen", nicht ausrufen: „Zeit verloren, Alles verloren!" Wird man in den Hanse-Städten und Hannover nicht einsehen, daß bei längerer Verzögerung aller Zwischenhandel mit dem westlichen und südlichen Deutschland sich nach den französischen und belgischen Seehäfen ziehen wird?

Wird man alsdann in letzterem Lande noch von hintergelegenen Ländern sprechen, die vermittelst des Chaussee-Transports auszubeuten seien?

Wird man die Zeit ruhig abwarten, bis aller Handel und aller Reiseverkehr zwischen dem mittelländischen Meere und dem Norden seinen Weg über Frankreich und Belgien nimmt?

Wird man in einer Route von Straßburg nach Metz und von Antwerpen und Ostende bis Luxemburg und Metz, vermittelst welcher man in einem einzigen Tage vom Ober-Rhein nach den belgischen Seehäfen gelangen kann, nicht eine Route erkennen, welche einen großen Theil des deutschen Ein-, Aus- und Durchfuhrhandels an sich ziehen muß?

Wird man die deutsche Steinkohle an der Saar nach Frankreich gehen lassen, während das südwestliche Deutschland an diesem Material Mangel leidet?

Wird man ruhig zusehen, wie Frankreich seine Vertheidigungskräfte und, was noch mehr ist, seine Angriffskräfte durch drei verschiedene Routen nach dem Rhein und durch eine längs der Grenze von Marseille über Lyon, Straßburg, Metz, Valenciennes, Lille bis zu Dünkirchen hinziehende Eisenbahn verdoppelt und verdreifacht und Belgien durch zwei verschiedene Linien in dieses System einschließt?

Nein! Man wird Frankreich nachahmen. Ja, Verfasser hofft noch zu erleben, daß der hohe Bundestag eine Special-Commission ernennen und derselben die Aufgabe stellen wird, das Zustandekommen eines deutschen Eisenbahn-Systems durch alle dem Bunde zu Gebote stehenden Mittel zu betreiben. Fr. List.

Inhalt des vierten Bandes.

	Seite
Continental-System; Continent.-Sperre. — Von Bülau.	8
Contingent, Bundescontingent, Matrikel. — Von Welcker.	13
Conto, s. Rechnungswesen.	17
Contract, s. Vertrag.	17
Contrasignatur, Gegenzeichnung. — Von Welcker.	17
Contrebande. — Von Bülau.	18
Contribution, s. Kriegswesen.	21
Controle. — Von Welcker.	21
Controverse u. Citirgesetz, Status Controversiä. — Von Welcker.	22
Contumaz, polizeiliche, s. ansteckende Krankheiten.	22
Contumaz in civil- und criminalrechtlicher Beziehung; Contumacial-Verfahren; Contumacial-Anklage. — Von D..t.	22
Convent, französ. National-, s. französ. Revolution.	26
Convention, s. Vertrag.	26
Conventionalstrafe. — Von Welcker.	26
Conventionsgeld, s. Münzwesen.	27
Copulation, s. Ehe.	27
Corporation, Corpus, universitas, moralische Person, Personengemeinheit, Gemeinheit (Collegium). — Von Welcker.	27
Corpus Catholicorum, Evangelicorum, s. Reichsverfassung.	31
Corpus delicti, s. Thatbestand.	31
Corpus juris canonici, Canon, Canon. Recht. — Von Richter.	31
Corpus juris civilis. — Von Welcker.	47
Corrections-Häuser, s. Besserungsanstalten und Gefängnisse.	51
Correlation, s. Relation.	51
Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien. — Von Rotteck.	51
Cosmopolitismus, Weltbürgersinn. — V. Rotteck.	66
Cours. — Von Bülau.	74
Courtoisie; Curialien. — Von Bülau.	79
Crakau, s. Krakau.	84
Credit; Privatcredit. — Von Bülau.	84
Creditanstalten und Creditvereine. — Von Bülau.	94
Credit, öffentlicher. — Von Bülau.	101
Credit-System. — Von v. Theobald.	112
Creditvotum. — Von Bülau.	120
Creolen, s. Kreolen.	121
Crida, s. Concurs.	121
Criminal-Gerichtsbarkeit, Crimin.-Recht, Criminal-Gesetz, s. Strafgerichtsbarkeit.	121
Cromwell, s. Geschichte Englands.	121
Culpa, Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Arglist, Verletzung, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall. — Von Welcker.	121
Cultur, s. Bildung.	125
Cult, Cult-Ministerium. — Von Paulus.	125
Curatel, s. Vormundschaft.	131
Curatel, Universitäts-, s. Universität.	131
Curialien, s. Courtoisie.	131
Curie, römische, Cardinäle, Bullen, Breven. — Von P.	131
Curie, Curialen, Decurionen, Curialien, Curialstyl, Curiat- und Virilstimme. — Von Welcker.	141
Czartorisky, s. polnische Revolution.	142
Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von). — Von Weitzel.	142
Dalmatien. — Von S.	166
Dampfboot, Dampfwagen, s. Eisenbahnen.	178
Dampfmaschinen, s. Arbeit ersparende Maschinen und Maschinen.	178
Dänemark. — Von F.	178
Danton, s. französische Revolution.	206
Dataria, s. Curie.	206
Dauphin. — Von Welcker.	206
Davoust. — Von Weitzel.	206
Decadische Systeme, s. Maaß und Gewicht.	213
Decazes, s. Frankreich.	213
Declaration, s. Menschenrechte und Standesherren.	213
Decret. — Von Welcker.	213
Decretalen, s. Corpus juris canonici.	214
Deduction. Staatsschrift. — Von Welcker.	214
Defension oder Vertheidigung. Defensor. — Von Welcker.	214
Defensiv-Allianee, s. Allianee.	218
Deficit, s. Finanzverwaltung.	218
Defraudation. — Von Rotteck.	218
Deichband. — Von R.	219
Dei gratia; von Gottes Gnaden. — Von Rotteck.	223
Deismus, s. Religion.	225
Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. — Von Welcker.	225
Demagog. Demagogie. Demagogische Umtriebe. — Von S.	225
Demarcationslinie, s. Baseler Friede.	241
Demokratie. — Von S.	241
Demokratisches Princip; demokratisches Element und Interesse; demokratische Gesinnung. — Von Rotteck.	252
Denkfreiheit, s. Censur und Preßfreiheit.	263
Denkschrift, s. Deduction.	263
Denunciant, Denunciationsproceß, s. Anklage und Anzeige.	263
Departement. — Von S.	263
Departementalrath, s. französische Verfassung.	265
Deportation. — Von Welcker.	265
Depositobanken, s. Banken.	266
Deputirtenkammer, s. Abgeordnete und landständische Verfassung.	266
Descendenten, s. Verwandtschaft.	268
Desertion, Deserteur, s. Auslieferung und Kriegspflicht.	268
Despotismus, s. Absolutismus u. Staatsverfassung.	266
Dessalines, s. Hayti.	266
Deutsches Recht (und zwar deutsches Privatrecht). — Von Mittermaier.	266
Deutsche Staatsgeschichte, Deutschland, Deutsche, Germanen, deutsche Standes-	

Seite

verhältnisse, deutsche Kaiser u. deutsche Grundgesetze. — Von Welcker. . . 281
Deutsches Landes-Staatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und die Wahlstände, ihre Geschichte und ihr Recht. — Von Welcker. . . . 337
Deutsches Reich, deutsche Reichsstände. — Von Welcker. 386
Deutscher Bund, deutsches Bundesrecht, s. Teutscher Bund. 391
Devalvation, s. Münzwesen. 391
Dey, s. Berberei. 391
Diäten, s. Abgeordnete. 391
Dictator, Dictatur. — Von S. . . . 392
Diderot, s. Encyklopädie. 396
Diebstahl, s. Eigenthumsverletzung. . 396
Dienerpragmatik, s. Staatsdienst. . . 396
Dienstbarkeit, s. dingliches Recht, Leibeigenschaft und Servitut. 396
Dienstboten, Dienstbotenordnung, Dienstherrschaft, s. Gesinde. 396
Dienste, s. Frohnden. 396
Dienstehre, Dienstentlassung, s. Staatsdienst. 396
Diffamation, s. Injurie. 396
Digesten, s. Pandekten. 396
Dingliches Recht (Realrecht); persönliches Recht; Realdienstbarkeiten und Real-Gerechtigkeiten (od. Gerechtsame); dinglich-persönliches u. persönlich-dingliches Recht. — Von Rotteck. . . 396
Diöcese, Diöcesanordnung, s. Kirchenverfassung. 412
Diplomatie; Diplomat; diplomatisches Corps; Diplomatik. — Von Rotteck. 412
Directe Abgaben, s. Abgaben, Steuern, indirecte Steuern. 433
Directorium, s. französische Revolution. 433
Disciplin, Disciplinarstrafen, s. Kriegerstand, Universitäten u. Staatsdiener. 433
Discontiren, Discontobanken, s. Banken u. Wechselgeschäfte. 433
Disparagium, s. Mißheirath. . . . 433
Dispensation, s. Privilegien. . . . 433
Dissidenten, s. Protestantismus. . . 433
Divan, s. Türkei. 433
Dividende, s. Actie. 433
Doctor, Doctorwürde, s. Universitäten. 433
Doctrin, Doctrinairs. — Von Rotteck. 433
Document, s. Urkunde. 445
Doge, s. Italien. 445
Dogmen, Dogmatik, s. Kirchenverfassung. 445
Dohm. — Von Weipel. 445

Seite

Dolus, s. Culpa. 459
Domaine, Staatsgut, Kammergut, Krongut, Fiscusgut, Staatsvermögen, öffentliches, Staats- Privateigenthum. — Von Rotteck. 459
Domainenkäufer (westphälische). — Von Murhard. 476
Domcapitel, Domherren, s. Kirchenverfassung. 521
Domicil, s. Wohnort. 521
Dorfgemeinde. — Von Mittermaier. 521
Dotation, s. Stiftung. 527
Douane, s. Mauthen. 527
Droits réunis. Vereinigte Gebühren. — Von Kolb. Nachtr. v. S. . . . 53
Drucker, s. Buchdrucker. 532
Druckprivilegium, s. Nachdruck. . . . 532
Duell, s. Zweikampf. 532
Duldung; Toleranz; Unduldung; Intoleranz. — Von Rotteck. . . . 532
Dupin (Andreas Maria Johann Jacob). — Von Weipel. 549
Durchlaucht, s. Titel. 566
Durchfuhr-Handel, Durchfuhr-Zoll, s. Handel und Zoll. 566
Dynasten, s. Adel. 566
Dynastien, s. Fürstenhäuser. 566
Ebenbürtigkeit, s. Mißheirath. . . . 566
Edelleute, s. Adel. 566
Edict, s. Gesetz. 566
Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. — Von Kolb. 566
Ehe zur linken Hand, s. Mißheirath. . 608
Ehre, s. Infamie und Injurie. . . . 608
Ehrenbürger, s. Gemeindeordnung. . 608
Ehrenlegion. — Von S. 608
Ehrenstrafen, s. Strafen. 611
Ehrenzeichen, s. Orden. 611
Ehrlosigkeit, s. Infamie. 611
Eid, s. Meineid und Wahrheit. . . . 611
Eidgenossenschaft (Schweizerische). — Von H. Zschokke. 611
Eigenthum, Eigenthumsrechte, Vermögensrechte. — Von Rotteck. . . 628
Einfuhr, Einfuhrzoll, Handel und Zoll, s. auch Merkantilsystem. 636
Einheit. — Von S. 636
Einkindschaft, s. Familienrecht. . . . 644
Einkommen, Einkommensteuer. — Von S. 644
Einmischung, s. Intervention. . . . 650
Eisenbahnen und Canäle, Dampfboote u. Dampfwagentransport. — Von List. 650

Bei **J. F. Hammerich** in Altona sind nachstehende Werke erschienen und in sämmtlichen Buchhandlungen Deutschlands, Oestreichs, der Schweiz und Dänemarks stets vorräthig:

Neues Taschenbuch von Th. Mundt.

Der Delphin.

Almanach für das Jahr 1838

von

Th. Mundt.

Mit Stahlstich.

16. Elegant gebunden 1½ Rthlr.

Der geistreiche Dr. Th. Mundt begründet hiermit ein neues Taschenbuch, dieser erste Jahrgang ist ungemein interessant, und wird dringend empfohlen.

Neueste Unterhaltungsschrift
von Amalia Schoppe, geb. Weise.

Erinnerungen
aus meinem Leben,

von

Amalia Schoppe, geb. Weise.

2 Bände. 8. geh. 3 Rthlr.

Wer wäre nicht begierig auf die Erinnerungen aus dem Leben einer unserer beliebtesten Schriftstellerinnen? Amalia Schoppe, geb. Weise, gehört zu der kleinen Zahl talentvoller Schriftstellerinnen, die sich ein großes gebildetes Publicum, und durch jede neue Gabe neue Freunde erworben. Die jetzt erschienenen Erinnerungen verdienen die ganze Aufmerksamkeit des, eine interessante Lectüre suchenden Publicums; die trefflichsten Schilderungen von Ereignissen und merkwürdigen Charakteren reihen sich aneinander und spannen die Theilnahme bis zu Ende. Die gewandte, einfach schöne Sprache der Verfasserin ist bekannt. Die äußere Ausstattung dem Ganzen anpassend.

Cousin, V.,

(Staatsrath)

Reise nach Holland,

besonders in Beziehung auf den

öffentlichen Unterricht.

Aus dem Französischen

von

Dr. J. G. Kröger.

2 Bde. gr. 8. Broch. 3 Rthlr.

Es ist ein freudiges Gefühl, bei der großen Masse werthloser literarischer Erscheinungen auch hin und wieder ein Werk hervorgehen zu sehen, das in jeder Beziehung classisch genannt werden kann. Cousin hat durch seine Berichte über das Schulwesen in Deutschland bekundet, wie er mit außerordentlichem Glück und umfassendem Geiste eine Bahn betreten hat, die ihm vorzugsweise angewiesen zu sein scheint. —

Nicht allein Staats- und Schulmänner, sondern jeder gebildete Leser wird mit der gespanntesten Aufmerksamkeit diese Reise verfolgen und mit Bewunderung über die geistreiche Auffassung und talentvolle Darstellung für den Verfasser erfüllt werden. Die Uebersetzung ist von Herrn Dr. Kröger, einem durch ganz Deutschland hochgeachteten Pädagogen. Die typographische Ausstattung ganz vorzüglich.

Deutschlands Staats- und Schulmänner

werden hiermit benachrichtigt, daß so eben die dritte Abtheilung von dem

Bericht

des

Staatsraths Cousin

über den

Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands,

übersetzt von

Dr. J. C. Kröger.

gr. 8. Broch. 1 Rthlr. 4 Gr.

erschienen ist. — Diese dritte Abtheilung enthält:

„Gymnasial-Unterricht im Königreiche Preußen, nebst des Verfassers Leben, und einer allgemeinen Uebersicht der Preußischen und Sächsischen Unterrichtsanstalten."

In sämmtlichen soliden Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz, Oestreichs, ist der Cousin'sche Bericht einzeln und auch alle drei Abtheilungen vollständig zu haben.

Für Aerzte, Chemiker und Naturforscher überhaupt

ist folgendes Werk von der höchsten Wichtigkeit erschienen, und wir beeilen uns, das gebildete Publicum auf dasselbe aufmerksam zu machen. Der seit vielen Jahren von der gelehrten Welt als Schriftsteller ersten Ranges gefeierte Herr Professor Dr. Pfaff in Kiel hat unter dem Titel:

Revision

der Lehre

vom

Galvano-Voltaismus,

mit besonderer Rücksicht auf

Faraday's, de la Rive's, Becquerels, Karstens und Anderer neueste Arbeiten über diesen Gegenstand

von

Dr. C. H. Pfaff,

Königl. Dän. Etatsrath, Professor der Medicin und Chemie zu Kiel ꝛc. ꝛc.

gr. 8. Geh. 1 Rthlr. 8 Gr.

eine Schrift herausgegeben, die eine überaus interessante Zusammenstellung, so wie gründliche Würdigung des bisher über den Galvano-Voltaismus Erschienenen enthält und zugleich die neuesten Forschungen des Hrn. Verfassers darlegt.

Ludwig's Geschichte der letzten 50 Jahre ist nunmehr in 5 Bänden vollständig erschienen!

So eben ist der 5te Band der

Geschichte
der
letzten funfzig Jahre
vom
Rath Dr. C. Fr. E. Ludwig.

gr. 8.

erschienen, und damit dies ausgezeichnete und interessante Geschichtswerk vollendet.

Von hoher Wichtigkeit und eigenthümlichem Interesse ist vorzugsweise der eben erschienene 5te Band, der über die folgenreichen Ereignisse des Zeitraums von 1804 bis 1814 nicht nur philosophisch-historische Ansichten, welche dem Freunde der Geschichte mannichfachen Stoff zum Nachdenken darbieten, sondern auch neue Aufschlüsse über die Thatsachen selbst enthält. Dahin gehören insbesondere viele Details und Berichtigungen, welche die militairische und politische Laufbahn Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs von Schweden betreffen. Diese Data sind überall mit Actenstücken belegt, die als Beilagen dem Werke beigefügt sind. Daß sie aus amtlicher Quelle flossen, spricht sich für jeden unbefangenen Leser aus und der Verfasser kann ihre Authenticität verbürgen und beweisen, autorisirt, zu jeder Prüfung aufzufordern, ohne Gefahr, seine aufgestellten Behauptungen widerlegt zu sehen.

Um die größtmöglichste Verbreitung dieses für jeden gebildeten Deutschen wichtigen Werks zu erleichtern, soll dasselbe noch zum Subscriptionspreis

alle 5 Bände complet zu 5 Thlr. 12 Gr.

abgelassen werden.

Wichtige Anzeige
für Lehrer der Geographie und Volksschullehrer
überhaupt.

Die zweite, völlig umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit ergänzte Auflage von

A. Zachariä's
Lehrbuch
der Erdbeschreibung
in natürlicher Verbindung mit
Weltgeschichte, Naturgeschichte und Technologie,
für Bürgerschulen und Privatunterricht
herausgegeben von
Dr. van der Smissen.

gr. 8. — compresser Druck. — 22 Bogen.

ist zu dem **außerordentlich billigen Preis** von **18 Gr.** erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben.

Diese neue Auflage ist von dem Herrn Dr. v. d. Smissen besorgt, welcher mit gewissenhafter Treue diejenigen Verbesserungen hinzugefügt hat, welche noch nöthig waren, um dies nicht genug zu empfehlende Lehr- und Schulbuch

immer zweckmäßiger zu machen. — Der außerordentliche Beifall, den dies Werk gefunden, kann nur dadurch erklärt werden, daß dasselbe auf eine so überraschend zweckmäßige Weise den Unterricht in der Erdbeschreibung, Geschichte, Naturgeschichte und Technologie befördert und erleichtert. Zacharia's Lehrbuch der Erdbeschreibung gehört zu den zweckmäßigen Schulbüchern, welche ganz dazu geeignet sind, dem Lehrer den Unterricht angenehm, dem Schüler denselben aber überaus nützlich zu machen.

Biernatzki's Novellen!

Die zweite vom Herrn Pastor Biernatzki erschienene Novelle führt den Titel:

Die Hallig,
oder die Schiffbrüchigen auf dem Eilande in der Nordsee.

Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie,
im Modekleide der Novelle,
von **J. C. Biernatzki.**
8. Broch. 2 Rthlr.

Herr Pastor Biernatzki hat auf der mit Geist und großem Talent betretenen Bahn vielfache Anerkennung und Aufmunterung gefunden. Die günstigsten Beurtheilungen liegen bereits dem Publicum vor; unter andern schließt eine ausführliche, durchweg lobende Kritik in der Abend-Zeitung vom 30. April 1836 mit folgenden Worten:

„Da diese vortreffliche Schrift mit allem Reize einer auf geschichtlichem Boden ruhenden Novelle die Kraft und den Segen eines ansprechenden Erbauungsbuches in sich vereinigt, so werden der empfänglichen Seelen viele die Empfehlung derselben uns Dank wissen. Leihbibliotheken aber, die dem Gaumen der verwöhnten Lesewelt solche schmackhafte und zugleich nahrhafte Kost darbieten, so wie Hausfreunde, die den nach schöngeistigen Producten Fragenden so gehaltvolle schönherzige Neuigkeiten zutragen und anrathen, erwerben sich ein wahres, zum Theil vielleicht lebendes Verdienst um Kunden und Umgangsgenossen."

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist vorstehende, sich durch Inhalt, Form und Ausführung so auszeichnende Novelle zu haben.

Emile Souvestre's.

Reich und Arm.
Roman.
Nach dem Französischen des Emile Souvestre
von
Julius Schoppe.
2 Bände, 8. Eleg. broch. 2 Rthlr. 8 Gr.

Es gehört dieser Roman zu den interessantesten Erscheinungen der neuesten Zeit. Ganz Frankreich hat ihn mit Eifer gelesen, er ist sogar unverzüglich für die Bühne bearbeitet und auf derselben mit Glück gegeben worden. Emile Souvestre's Ruf ist auch nach Deutschland gedrungen, und der vor einigen Monaten erschienene Roman: Frauenloos, übersetzt von J. Schoppe, 2 Bde., Preis 2 Rthlr. 8 Gr., hat bereits eine lebhafte Theilnahme erregt.

Digitized by Google

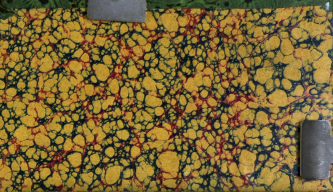

Digitized by Google